

Aus der Bibliothek von 
Emanuel Stöckelberger.
Abteil. Kirchengeschichte

Studien und Beiträge

zur

Schweizerischen Kirchengeschichte

von

Bernhard Fleischlin.

II. Band:

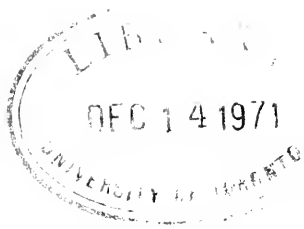
Die Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche und der einzelnen Gotteshäuser
im Mittelalter, von der karolingischen Zeit bis zur Glaubensstremung,
800—1520.

Im Eigentum des Priesterseminars zu Luzern als Manuskript gedruckt.

Luzern

Druck und Verlag von J. Schill

1902.



3R
1530
F5
Ed. 2

Sr. Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn

Leonhard Haas,

Bischof von Basel und Lugano,

S. Hochw. Herrn

Dr. **Franz Segesser,**

bischöflichem Kommissar und Regens,

sowie

den Herren **Professoren und Studierenden**

der theologischen Fakultät zu Luzern

in Hochachtung gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Die folgenden Blätter verdanken ihre Entstehung dem Bedürfnisse, den Priesteramtskandidaten in kurzen Zügen ein übersichtliches Bild der Entwicklung des kirchlichen Rechtslebens im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft zu geben. Einzelne Bausteine zu einer solchen Geschichte sind in reicher Fülle, in Monographien und Zeitschriften zerstreut; aber eine das oben genannte Ziel berücksichtigende Zusammenstellung und Verarbeitung dieser Materialien ist meines Wissens bisher noch nicht zu Tage gefördert worden. Da meine vielfachen Berufsarbeiten es mir leider nicht erlaubten, selbst an diese Aufgabe mich zu machen, ersuchte ich meinen auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte ohnehin schon gut bewanderten Freund und Studiengenossen, hochw. Hrn. Bernhard Fleischlin, das Unternehmen an die Hand zu nehmen.

Ein erster Teil der Arbeit wird hiemit der Oeffentlichkeit übergeben. Er umfaßt für die allgemeine Darstellung der Rechtsverhältnisse die Zeit vom Ende des 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, greift aber in der Geschichte der einzelnen Gotteshäuser bis auf die Gründung derselben zurück. Auf die orientierenden Grundbegriffe des kirchlichen Rechtslebens im Mittelalter folgt zunächst die Behandlung der einzelnen Beziehungen der Kirche zur Eidgenossenschaft bis zum Ende der Burgunderkriege; daran reiht sich die Darstellung der Rechtsverhältnisse der einzelnen kirchlichen Institute, endlich abschließend die Geschichte der 40 Jahre von 1480 bis zum Beginn der Reformationsstürme.

Eine Auslese der wichtigeren, die Darstellung ergänzenden, aber weniger leicht zugänglichen Urkunden sowie Regesten über eine größere Anzahl benötigter Aktenstücke sollen den Studierenden anleiten, eigene Forschungen anzustellen und zugleich die vorgelegten Ansichten an Hand der Quellen zu prüfen. Da zum größten Teil nur gedrucktes Material zur Verwendung kommen konnte, macht das Werk nicht Anspruch auf eine bis ins Detail gehende Vollständigkeit, wohl aber sollten für Studienzwecke und zur Orientierung die Grundlinien richtig gezeichnet sein.

Es erscheint zunächst der I. Halbband, umfassend die Darstellung bis 1480; der Rest mit den Urkunden wird ungefähr bis Neujahr nachfolgen.

In einer Reihe von weiteren Bänden sollen sodann das Reformationszeitalter, die Periode der Gegenreformation, das 17., 18. und 19. Jahrhundert zur Darstellung kommen, und endlich auch die kirchlichen Verhältnisse unserer Gegenden im Altertum und im frühern Mittelalter in einem I. Bande zusammengestellt werden. Bedeutende Vorarbeiten hiefür liegen bereits vor.

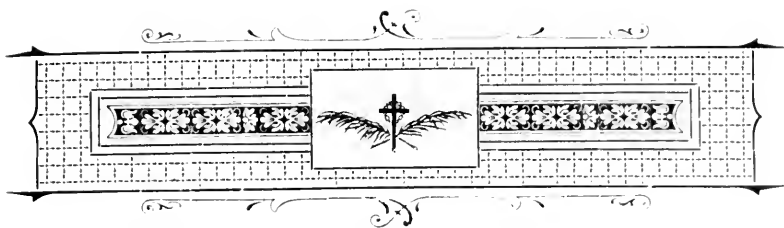
Luzern, Anfang Oktober 1902.

Dr. F. Segeffer, Prof.

I. Abteilung.

Allgemeine kirchliche Rechtsverhältnisse im Mittelalter.

Besondere Rechtsbeziehungen der Kirche zu den Eidgenossen
bis zum Abschlusse der ewigen Richtung.



Einleitung.

Zwei Würdigung und Darstellung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, genau gesprochen zwischen den hierarchischen Autoritäten und kirchlichen Institutionen einerseits, den Obrigkeiten der eidgenössischen Städte und Orte andererseits, welche sich im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts zum Staatenbunde der XIII Orte ausgebildet, und diesen durch Angliederung von Untertanen, Verbündeten und Schutzverwandten erweitert hatten, sind vor allem folgende rechtshistorische Tatsachen festzuhalten:

Die katholische Kirche trat in den Verband der eidgen. Orte mit ihrem universalen Rechte, ihren Privilegien, Satzungen und Institutionen und all denjenigen äußern Rechtsverhältnissen, wie sich dieselben unter dem Reiche und den Territorialherren ausgebildet hatten, in deren Rechte die eidgen. Orte einzeln für sich, in Gruppen oder gemeinsam eingetreten waren. Die gegenseitigen Beziehungen normierten sich durch das Rechtsprinzip der Schirmvogtei der weltlichen Obrigkeiten über die Kirche und deren Rechte und Institutionen.

Im Einzelnen waren dieselben reguliert durch Stiftungsurkunden, Urbarien und Weistümer, durch Schirmverträge, Burgrechte, Bündnisse, gegenseitige Privilegien und Exemtionen vom gemeinen Rechte. Für ihr inneres Leben erfreute sich die Kirche der Geltung ihres eigenen, des kanonischen Rechtes, wie daselbe im Mittelalter sich ausgebildet und Rechtskraft gefunden hatte, aber in seiner späteren Ausgestaltung auf vielfachen Widerspruch von Seite des Klerus und der Laien gestoßen war.

Die Eidgenossen waren bemüht, die kirchlichen Rechte und Institutionen, wie dieselben an sie herantraten, ihren Ver-

hältnissen und Bedürfnissen, Anschauungen und Rechtsbegriffen anzupassen und einzugliedern, und zwar dadurch, daß sie mit den Stiften und Klöstern, Prälaten und Bischöfen Verträge schlossen und Verpflichtungen eingiengen, die eidlich beschworen wurden. Sie mußten sogar nach Rom den Weg zu finden und von den Päpsten auf Kosten des universalen Rechtes und der kirchlichen Freiheit Rechte, Freiheiten und Herrlichkeiten als „privilegia, exemptiones, immunitates, libertates, largitiones et gratiosa indulta“ als „*Helvetiorum jura circa sacra*“ zu erwerben. Sie waren keine Idealisten, sondern Realpolitiker, wie die meisten „*reges et principes*“ und so viele Kirchenfürsten des ausgehenden Mittelalters, und, wo Vorteile auf legalem Wege zu erlangen waren, deren gelehrige Schüler.

Es ist zu beachten und zu betonen, die junge Eidgenossenschaft traf und übernahm keine ungetriebenen Rechtsverhältnisse in der Kirche, sondern mannigfaltige Mißstände, wie dieselben sich allmählich im Reichsverbände und unter den frühern Territorialherren ausgebildet hatten.

Es ist eine Trümmerei der Idealisten und Romantiker, die Rechtsverhältnisse der Kirche auch in den besten Zeiten der Kirche im Mittelalter gleichsam als ideale und vollkommene hinzustellen. Man muß und darf das viele Gute und Segensreiche nach Gebühr und Gerechtigkeit rückhaltlos anerkennen; allein die vielen Gebrechen und Nachteile, welche die Verbindung der Kirche mit dem Lehenstaate, ihre politische und ökonomische Machtstellung und daraus folgende Verweltlichung, im Gefolge hatten, darf man nicht übersehen oder verschweigen. Ohne die Schäden, welche die Eingliederung der Kirche in den Feudalstaat für dieselbe mit sich brachte, wären die Katastrophen der Reformation und Revolution in diesem Maße, wie sie zu Tage traten, weder möglich gewesen noch erklärlich. Nicht zu unterschätzen ist auch die weitgehende Ausdehnung des kanonischen Rechtes auf Befugnisse und Ansprüche, welche der Staat, je mehr dessen Recht und Machtbereich sich ausbildete, „*per fas et nefas*“ für sich, d. h. die Träger der staatlichen Gewalt als „*jura suprematis*“ reklamierte. Dadurch geriet er in Konflikt und Widerspruch mit dem Rechte der Kirche und mit der Hierarchie als Trägerin der kirchlichen Gewalt. Die Reformatoren halfen sich dadurch, daß sie die Selbständigkeit der

Hierarchie und mehrfach diese selbst beseitigten. Die Revolution suchte das Werk dadurch zu vollenden, daß sie auch die Institutionen des Feudalstaates zerstörte, der Kirche und dem Christentum selber jedes selbständige Recht im Staate und schließlich jenes der Christen überhaupt bestritt.

Die Eidgenossen konnten sich dieser Bewegung nicht entziehen, sie waren im Gegenteil frühzeitig und beständig von derselben beeinflusst, aber sie suchten die großen schwebenden Fragen selbständig, nach ihren staatlichen Verhältnissen zu lösen. Sie begannen damit, sobald sie als Bürger unabhängiger Staatsgebiete zur Kirche in ein Rechtsverhältnis getreten waren. Es ist von höchstem Interesse, an Hand von Tatsachen und Dokumenten zu untersuchen und festzustellen, wie sich im Verlaufe von sechs Jahrhunderten die Rechtsverhältnisse zwischen dem Rechte und Besitzstande der univ ersalen Kirche und dem öffentlichen Rechte der Eidgenossen ausgebildet haben, und zu ergründen, von welchen politischen und rechtlichen Gesichtspunkten sich die Staatsmänner in ihrem Verhalten in den verschiedenen Perioden dieser langen und ereignisreichen Entwicklung bestimmen ließen. In Bezug auf die katholischen Orte, welche den Bruch mit der Kirche im 16. Jahrhundert nicht vollziehen mochten, ist das Bild um so vielgestaltiger, weil auf ihrem Gebiete nicht der Rechtsbestand der Kirche als solcher, sondern nur einzelne ihrer Rechtsansprüche und das verbrieft e Recht auf den Schutz ihrer Institutionen in Frage kamen.

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen der Kirche und den Eidgenossen begannen in düstern Zeiten, in den Tagen des großen Schisma und der Reformynoden, der hussitischen Kämpfe und der italienischen Kriege, in einer Periode des Zerfalles und der Verweltlichung der kirchlichen Auktorität und Disziplin. Dazu kamen bald noch das Vordringen des absoluten Rechtes der Könige und Fürsten, wie es zunächst die „Krone Frankreich“, die Verbündete der Eidgenossen, geltend machte, und die zerlegende Aufklärung des Humanismus. Die Verumständlungen, unter welchen der Uebergang der landesherrlichen und kirchlichen Rechte des Hauses Habsburg-Oesterreich, Burgdorf-Neuchburg und anderer Dynasten an die Eidgenossen sich vollzog, bieten ein nichts weniger als erfreuliches Bild vielgestalter Mißstände und Uebergriffe der früheren Herren, Tatsachen, mit denen auch die Eidgenossen,

welche dieselben nicht geschaffen hatten, zu rechnen genöthigt waren, sobald und wo immer sie ihre Landeshoheit und damit das Schutzverhältniß gegenüber der Kirche begründeten.

Will man die Stellung der Eidgenossen zur Kirche vor und seit der Begründung ihrer staatlichen Unabhängigkeit und politischen Landeshoheit würdigen, so ist es nötig, die kirchlichen Verhältnisse dieser Zeit, ihre Entwicklung und Ausgestaltung unter den frühern Verhältnissen und Landesherren, namentlich im Lehenverbande des deutschen Reiches und zwar nach ihrer rechtshistorischen Seite zu kennen. Es ist dies um so notwendiger und lehrreicher, weil diese Verhältnisse mit dem Uebergange an die Eidgenossen keineswegs beseitigt oder abgeschlossen waren, sondern rechtsbeständig und in steter Entwicklung sich entfalteten. Es kommen Rechtsverhältnisse, Institutionen und Zustände in Frage, welche die Stürme der Reformation des 16. und selbst der Revolution des 18. Jahrhunderts überdauerten und erst dem modernen Staate, und auch diesem nicht überall und völlig, zum Opfer fielen. Das sogen. „Recht der Eidgenossen in kirchlichen Dingen“ ist unter anderm Namen und mit anderm Begriffe älter als die Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossen selber. In seiner spätern theoretischen Ausbildung aber ist es ebensowenig schweizerischen als katholischen Ursprungs, sondern es stammt aus dem absoluten, monarchischen Rechtsprinzip der Imperatoren: „*Quod principi placuit, legis habet vigorem.*“ Die Eidgenossen in ihrem Machtbewußtsein modifizierten das Prinzip dahin: „*Quod imperatori licet in imperio, domino licet in territorio.*“ Gegenüber der katholischen Kirche bildete sich daraus das System der „*Jura circa sacra*“, und unter protestantischen Einflüssen der oberste Grundsatz jeden Staatskirchentums: „*Cuius est regio, illius est etiam religio.*“

Deswegen ist es unrichtig und einseitig, die Eidgenossen als Begründer eines nationalen, auf Schweizerboden gewachsenen Staatskirchenrechtes zu feiern. Auf keinem Gebiete waren die Kirchenpolitiker seit der Reformation so sehr vom Auslande beeinflusst und von fremden Rechtsauffassungen erfüllt, die sie auf einheimische Zustände übertrugen, wie in ihrer Stellung zur katholischen Kirche. Die Theorie der „*Jura Helvetiorum circa sacra*“, welche seit dem 17. Jahrhundert als „*jus suprematatis et princi-*

pum“, als „Urprinzip der Väter“, Naturrecht der katholischen Eidgenossen ausgebildet und gehandhabt wurde, war Gallikanismus, vermenget mit protestantischen und römisch-rechtlichen Grundsätzen, im Gegensatz zum kanonischen Rechte und den Zuständen des freiheitlichen Feudalstaates. Es war der grundsätzliche Widerspruch und geistige Kampf des absolutistischen Staatsrechtes gegen die Rechte und Freiheiten, welche Kirche und Hierarchie im Lehensstaate des Mittelalters erworben und unter steten Kämpfen sich gesichert hatten.

Die kirchlichen Rechtsverhältnisse im Mittelalter bis und zur Zeit der Gründung der Eidgenossenschaft.

1. Stellung der Kirche im Staatsverbande. Schirmvogtei und Lehensfähigkeit.

Die Rechtsordnung, in welche die universale christliche Kirche nach Ablauf der Völkerwanderung im germanischen Völkerbunde, und zwar für das Gebiet der heutigen Schweiz im fränkischen und burgundischen, aufgenommen wurde, war der feudale oder Lehensstaat. Diese Rechtsordnung war auf Jahrhunderte fest begründet und der kirchliche Organismus mit derselben in allen Beziehungen des äußern Rechtes tausendfach und unlösbar verbunden. Es war dies noch zur Zeit der Fall, als die Eidgenossen für ihre Gebiete in selbständige rechtliche Beziehungen mit der Kirche zu treten genötigt waren. Dieselben waren weder gewillt, noch befähigt, hierin etwas Wesentliches zu ändern.

Die Kirche war aus dem Römerreiche nach Befehring der germanischen Stämme in deren Staatsverband eingetreten mit eigener Verfassung und Gesetzgebung, mit ihrer ausgebildeten äußern Organisation und festgegliederten Hierarchie. Sie brachte in das Rechtsleben der Germanen rechtliche Institutionen und Begriffe, welche dem germanischen Rechtsleben fremd waren und sich auf das römische Staatsrecht und das demselben verwandte kanonische Recht stützten, welches Päpste und Konzilien geschaffen hatten und stets weiter ausbildeten.

Die Kirche erhielt vorzüglich im Reiche der katholischen Franken eine privilegierte Stellung und wurde für dieselbe dem Schutze, „*tuitio, mundiburdium*“, des Königs unterstellt. Der Klerus, zunächst die Vertreter der kirchlichen Jurisdiktions-Gewalt, Bischöfe und Aebte, wurden den Edelingen des Reiches gleichgestellt, für sich und ihre Kirchen mit Gütern, Lehen und Rechten, wie diese ausgestattet, zu den Reichsversammlungen und Hofgeschäften, zu den „*comitia, concilia mixta*“, zur „*curia palatina*“, herangezogen, und mit eigener Gerichtsbarkeit belehnt.

Könige und Reichstage ordneten die Rechtsbeziehungen der staatlichen Gewalt durch Reichsgesetze und Erlasse, „*capitularia, placita, leges*“. Eine der erhabensten Obliegenheiten königlicher Macht und Majestät, die Schirmvogtei über die Kirche, „*mundiburdium, advocatia, defensio*“, übte der König, gemäß dem Eide, den er bei der Weihe und Krönung schwören mußte, entweder selber aus, oder durch seine Stellvertreter, die Herzoge und Grafen. Die „*advocatia*“, als solche, war keine Bevormundung der Kirche oder des einzelnen Gotteshauses. Sie war das Gegenteil, die „*tuitio*“ des kanonisch-regularen Bestandes und des Besitzes an Gütern, Rechten und Privilegien. Der Schirmvogt war „*defensor*“, Verteidiger, „*advocatus*“, Sachwalter, gegen „*raptores et usurpatores*“ in weltlichen Streithändeln, oft auch „*judex*“ bei hohen und niedern Gerichten. Sehr oft übernahm der König zunächst gegenüber den bischöflichen Kirchen, dann auch über hervorragende Klöster *speciali titulo* die Vogteipflicht, die er selber zwar selten persönlich ausübte, wohl aber dem Landgrafen oder sonst einem Großen des Reiches übergab. Die „*Episcopi et Abbates principes*“ erwarben sich später die volle Souveränität im Reiche. Nur konnte als ein „geistlich Mann“ der Pfaffenfürste das „*jus gladii*“ nicht ausüben; dieses galt als Attribut der königlichen Gewalt und des in deren Namen als *judex* handelnden Landgrafen oder Reichsvogtes. „Die Schirmvögte frommer Stiftungen“, schreibt P. Odilo Ringholz, O. S. B., „waren im Mittelalter keineswegs Vormünder oder Einfüßte-Verwalter derselben, sondern hatten den Beruf, denselben den Schutz des weltlichen Armes zu gewähren, das Recht zu weihen, sie vor den Gerichten und gegen äußere Feinde zu verteidigen. Sie taten aber oft genug das gerade Gegenteil, und wurden zu Bedrängern der ihrem Schutze anvertrauten Stiftungen.“

Dieses ideale, freilich in der Praxis vielfach mißbrauchte und mißkannte Rechtsverhältnis der „advocatia“ fand seinen Ausdruck seit der Krönung des großen Frankenkönigs Karl, welcher sich selber als „Sanctæ Ecclesiæ defensor, devotus filius, humilisque adjutor“ bezeichnete, im Kaisertum, „des Reiches Krone und Gezierde“, dem „Sacratissimum Imperium“. Die „majestas Regni et Imperii“ zeigte sich in dem erhabenen Ritus der Salbung und Krönung des Königs oder Kaisers durch die Metropolitane und Bischöfe des Reiches und den Papst als Verleiher der „Dignitas Imperii“, und nicht minder in den Worten des Krönungseides, den die deutschen Könige und erwählten römischen Kaiser bis 1792 als „advocati et defensores Ecclesiæ“ abzulegen hatten. Möchte dieses Ideal auch noch so oft getrübt sein, es bildete eine Grundlage aller öffentlichen Ordnung und christlichen Kultur in den Reichen des Abendlandes, und war tief in das gläubige und rechtliche Bewußtsein der Völker eingegraben. Abt Engelbert von Admont, ein großer Theologe und Denker des 13. Jahrhunderts, erklärte den drohenden Zerfall des „Sacratissimum Imperium“ als den Beginn des künftigen „Imperium Antichristi“. Diese Weltanschauung lebte auch in den Eidgenossen, sowohl zur Zeit, da sie noch zum Reiche gehörten, als da sie „an Reiches statt“ die „advocatia“ über die Kirche übernahmen. Dieselbe begegnet uns immer wieder bis in die neueste Zeit auch unter ganz veränderten Rechtsverhältnissen.

Selbst die protestantischen Fürsten und Magistrate, letztere auch in den reformierten Orten und Städten der Eidgenossenschaft, konnten sich von der Rechtsidee der „advocatia“ nicht losmachen. Nachdem sie das „depositum fidei“ unter Leitung ihrer Gottesgelehrten revidiert, Kirchenrecht und Hierarchie beseitigt, die Kirchengüter zu Händen genommen hatten, warfen sie sich zu Vögten und Herren ihrer Landeskirchen auf und vereinigten die höchste weltliche und geistliche Gewalt als „summi episcopi“ in ihrer Hand. Ein Beispiel, welches den katholischen „reges et principes“ inner- und außerhalb der Eidgenossenschaft nur zu bald sehr nachahmenswert erschien und das moderne Staatskirchenrecht „circa sacra“ begründete. Die „advocatia“ über die Kirche als Bewahrerin des „depositum fidei“ ist eben mit der Idee des christlichen Staates begründet und je nachdem sie gehandhabt wird, entweder die

Grundlage der kirchlichen Freiheit, oder eine jede Freiheit erdrückende Fessel, ein Despotismus, unter dem keine freie Kirche bestehen kann.

Die Schirmvogtei über den äußern und innern Rechtsbestand, die „advocatia foris et intus“, war verschieden gestaltet nach den Bedürfnissen und Anforderungen der einzelnen Gotteshäuser, nach den Verhältnissen von Zeit und Ort. Ueberall aber beruhte die Rechtsstellung auf einer mehr oder weniger privilegierten Stellung im Reiche, auf einer „exemptio et libertas“ im Lehensverbande, auf einer „Freiheit“ im rechtlichen Sprachgebrauche, welche entweder dem einzelnen Gotteshause für sich oder dem ganzen Klerus als solchem zu teil wurde. Dieser Rechtsbegriff der „Freiheit“, der dem Mittelalter für das bürgerliche und kirchliche Leben gemein war und gerade auch die ursprüngliche „Freiheit der Schweizer“ charakterisiert, ist sehr beachtenswert und muß genau gefaßt und verstanden werden. Eben so schön als klar sagt darüber in Bezug auf unsere schweizerischen Verhältnisse im allgemeinen und in Bezug auf die Rechtsbeziehungen der Kirche zum Reiche und später zur Eidgenossenschaft im besondern Dr. Philipp Anton von Segeffer: „Eine Freiheit bedeutet in der Sprache des Mittelalters nichts anderes als eine Exemption vom allgemeinen Rechte, unter dem der Betreffende, der sie erhält, sonst steht. Den Begriff abstrakter Freiheit, wie man ihn heute versteht, kannte man im Mittelalter, auch nach der Lostrennung von Oesterreich nicht, ohne daß man deshalb weniger Freiheit hatte. Alles bezog sich auf den Begriff des Reiches. Das positive Recht durch Aufstellung allgemeiner Begriffe zu negieren, fiel Niemanden ein. Deshalb suchte und erwarb man positive Befreiungen, „Freiheiten“, deren Zubegriff das öffentliche Recht der Städte und Landschaften, der Kirche und ihrer Institutionen begründete. So ferne lag noch dem 17. Jahrhundert, in den großen Bauernkriegen, die Vorstellung einer abstrakten Freiheit, daß die politischen Verlangen der Bauern nicht auf Aufhebung des Herrschaftsverbandes und Gleichberechtigung, sondern geradezu auf Festhaltung der Freiheiten und Rechte gerichtet waren. Jener mittelalterliche Rechtszustand hatte bei aller Verschiedenheit mit dem heutigen doch Wahrheit, Uebereinstimmung des Begriffes mit der Wirklichkeit für sich, während heutzutage nicht selten im Namen abstrakter Freiheit die Völker geknechtet werden.“

Nach dem Maße der dem einzelnen Gotteshause, bei den zentral organisierten Orden der Cisterzienser und Mendikanten, zugleich der „Religio“, dem Orden als solchem, zustehenden Rechte und Freiheiten richtete sich auch der Umfang der „tuitio et defensio“, Schirmvogtei. Das fromme Mittelalter dachte zunächst in seiner tiefgläubigen Ueberzeugung an Gott selber als den obersten Wächter und Schutzherrn, und an den Schirm der Engel und Heiligen, insbesondere der Heiligen der betreffenden Kirche als „advocati, patroni et custodes“ über die gesamte Kirche wie über das einzelne Gotteshaus. So waren St. Michael, der Erzengel, und St. Mauritius, der Glaubensheld, des hl. Reiches Schirmherren und Patrone. Stiftungs- und Weihebriefe wie Schirmurkunden geben dieser religiösen Auffassung beredten und rührenden, sehr oft auch drohenden und strengen Ausdruck zur Mahnung und Warnung für die auch im Mittelalter nicht gerade seltenen „perturbatores et raptores“ der kirchlichen Rechte und Güter. Die schärfste „execratio“ steht vielleicht am Schlusse der Urkunde, womit Diethelm von Krenkingen, Bischof zu Konstanz, 1194 die Stiftung des Gotteshauses St. Urban bestätigt: „Si quis autem huic scripto ausu temerario in posterum obviare attemptaverit, in die maranathan, cum sederit vetustus dierum, et aperientur libri coram eo, tertiam illam pessimam auditionem mereatur audire. Die „tertia auditio“, enthält das Diplom des Bischofs nicht. Die großartigste und würdigste Rechtsauffassung der „justa et pia advocatia“ begegnet uns in der Dotationsurkunde Graf Ulrichs des Reichen vom 9. Februar 1036 für sein Stift Beromünster.

„Advocatus et defensor“ war sodann Kraft seines Amtes der Diözesanbischof. Sehr oft war ihm diese Schutzpflicht ausdrücklich von den Stiftern der Gotteshäuser, von diesen selber, von Königen und Päpsten übertragen. In Streitigkeiten hatte er als „iudex et arbiter“ einzuschreiten. Die höchste und universale Schutzpflicht, welche spätere Kanonisten auf ein „supremum dominium“ ausdehnten, stand beim Papste als Oberhaupt der Kirche und bei der hl. römischen Kirche. Dieses Verhältnis bezeichnet der solenne Ausdruck als „protectio SS. Apostolorum Petri et Pauli“.

Alle Gotteshäuser, welche Güter, Lehen und weltliche Rechte vom Reiche zu Lehen hatten, von den Stiftern dem beson-

den kaiserlichen oder königlichen Schutze übergeben waren, oder auf eigenes Verlangen „aus Reich gezogen“ wurden, galten als königliche, wenn sie volle laudesherrliche Rechte besaßen als gefürstete Gotteshäuser, *regalia, imperialia, principalia monasteria*. Sie kamen im Range nach den Reichsbischöfen; die Äbte und Pröpste bildeten mit diesen den hochangesehenen Prälatenstand des Reiches. Bei weitem nicht alle „*monasteria regalia*“ in unsern Landen waren zugleich auch „*principalia monasteria*“. Eines der ältesten, durch seine Propstei zu Luzern mit der heutigen Schweiz eng verbundenes „*regale et principale monasterium*“ war Murbach im Elsaß. „*Principalia monasteria*“ in unserer Gegend wurden mit der Zeit: Pfäfers, 1194, St. Gallen, 1204, Einsiedeln 1234, noch in spätem Tagen, 1570, Disentis, Muri 1701 für seine Herrschaften in Schwaben, und St. Blasien im Schwarzwald. Die „*principalitas*“ der Prälaten hatte zur Folge, daß in diesen Klöstern „*decani*“ statt „*priores*“ als klosterrale Obere standen und der Fürstabt als „*princeps*“ eine weltliche Regierung für sein Herrschaftsgebiet unter sich hatte. Im Wappen führte derselbe nebst Fufel und Stab das Reichspanier und das Schwert als Symbole der Heerpflicht und des Blutbannes. Von der „*regalitas*“ im staatsrechtlichen Sinne ist verschieden jene auf Grund der Stiftung durch Personen aus königlichem Stande, welche St. Maurice, Solothurn und Peterlingen für sich in Anspruch nahmen. Dieselbe ist mit der erstern später oft verwechselt worden. Zu den Rechten der „*monasteria regalia et principalia*“ gehörte die „*confirmatio ad temporalia*“ des Prälaten durch den König oder Kaiser, der oft, so den Pröpsten von Beromünster und Zürich, noch die Dignität eines „*Cappellanus Imperialis Aulae*“ dazu verlieh. Für Reichsklöster brachte diese hohe Stellung übrigens auch ihre Gefahren. Sie zog dieselben zu sehr in die Politik hinein, beförderte das Eindringen des hohen Adels und vernichtete die stiftungsgemäße und regulare Zucht und Ordnung, wie es die Abteien Murbach=Luzern, Einsiedeln und St. Gallen schon seit dem 13. Jahrhunderte erfahren mußten. Diesen Klöstern und Stiften gegenüber bestand eine dreifache Vogtei. Zunächst die oberste Schirmpflicht des Königs, das „*mundiburdium*“, sodann die Kirchenvogtei als Schutzpflicht über Güter, Leute und Rechte des Gotteshauses, „*tuitio et defensio*“,

welche der „advocatus“ oder „castaldus“ als Lehen des Gotteshauses oder des Reiches ausübte, und endlich die Reichsvogtei als „*jus gladii*“, welches vom Vogte als „*judex*“ im Namen des Königs ausgeübt wurde. Die Vögte durften weder auf dem Immunitätsgebiete wohnen, noch dort die Vogtsteuern beziehen, keine Güter und Leute des Gotteshauses sich aneignen, noch dessen Amtleute und Ministerialen ernennen oder absetzen.

Anderere Abteien und Stifte standen ebenfalls unter des Reiches Schutz und Schirm, allein zugleich unmittelbar unter dem Schutze und Patronate des Stifterhauses. Die meisten hohen Dynastien hatten unter ihrem Patronate solche Hausstiftungen. Letztere waren gleichsam durch diese „*advocati perpetui*“ bevormundet, während die „Pfaffenfürsten“ ihre Schirmvögte dem König oder Kaiser präsentierten, der gewöhnlich die Landgrafen mit dem Reichslehen der Vogtei belehnte. Die Klöster der Clugniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser und Karthäuser erfreuten sich ebenfalls der königlichen „*protectio et defensio*“ und erhielten ihre Reichsvögte vom Kaiser. So bestellte Kaiser Friedrich II. den jeweiligen Reichschultheißen zu Solothurn, „*scultetum imperialis oppidi Solodori*“, zum Reichsvogt über die Abtei St. Urban. Die Stiftung dieser Klöster mit strenger Obervanz und zentraler Verfassung fiel in die Zeit der Begründung selbständiger Städteverfassung und bürgerlicher Autonomie. Dieser Umstand hatte für jene ein neues Moment der Schutzpflicht im Gefolge. Sie traten mit vollen oder teilweisen Rechten und Freiheiten der Bürger in's Burg- und Schirmrecht jener Städte, bei denen sie Zehnten und Grundbesitz und innert deren Mauern sie „*grangia*“ und oft auch Oratorien besaßen. Dieses Verhältnis überdauerte sogar die Reformation und Revolution und erfolch erst unter dem Regime der „abstrakten“ modernen Freiheit, welche die verburgrechteten Klöster selbst vernichtete. Auch Klöster älterer Stiftung bewarben sich um dieses Burgrecht, so St. Gallen, Muri, Einsiedeln. Das Ehren-Bürgerrecht des jeweiligen Abtes von Einsiedeln in Zürich ist wohl die letzte Erinnerung an dieses Rechtsinstitut der „*defensio et tuitio*“ der Klöster durch städtische Magistrate.

Noch einfacher gestaltete sich die Schirmvogtei gegenüber den Mendikanten, die weder lehensfähig waren, noch für sich for-

porative Selbständigkeit und Stabilität des Ortes wie die älteren Orden besaßen. Sie standen für ihre Oekonomie meistens unter einem Pfleger, der aus der Magistratur genommen war, „quoad spiritualia“ unter ihren Ordensobern, den Generalen und Provinzialen, „ministri generales, provinciales, custodes“, die einzelnen Konvente unter „guardiani“ bei den Minoriten, „priors“ bei den Dominikanern und Augustinern. Gemeinsam mit den jüngern Observanzen der Benediktinerregel war ihnen die „exemptio“ von der bischöflichen Jurisdiktion und Visitation „quoad regularia“ und die Leitung durch ihre eigenen Ordensobern. Vorbildlich war die strenge Organisation der Observanz von Cisterciern durch die „charta charitatis“.

Amüßerst wichtig und folgenreich war die Lehensfähigkeit der Kirche, ihre reiche Ausstattung mit weltlichen Gütern, Rechten und Privilegien innerhalb des feudalen Staatsorganismus des Mittelalters, die Gleichstellung des hohen Klerus und der Gotteshäuser mit dem Adel des Reiches. Dadurch wurde die Kirche reich, ja überreich an irdischen Gütern, politisch mächtig und einflußreich. Bischöfe, Äbte und Prälaten übten in ihrer hervorragenden fürstlichen Stellung im Staate und am Hofe, auf den Reichstagen eine gewaltige Macht aus und verwendeten ihren Reichtum meistens zum Segen von Kirche und Staat. Allein gerade die Stellung innerhalb der Aristokratie beförderte das Eindringen des hohen und niedern Adels in die bedeutendsten kirchlichen Würden und Ämter der reichdotierten Dom- und Kollegiatstifte, selbst in die reichen Klöster, oft mit, oft auch ohne geistlichen Beruf, und in letzterem Falle zum größten Schaden der kirchlichen Freiheit, Zucht und Ordnung. Die Ausübung weltlicher Rechte drängte nur zu oft Pflicht und Auktorität des Priesters und Prälaten in Hintergrund. Reichtümer, Rechtsame und Ansehen des Klerus machten die weltlichen Großen lüßtern, sich auf geraden oder ungeraden Wegen in Ausnießung oder Besitz dieser Vorteile zu setzen und über die Kirche Rechte sich anzueignen, die ihnen nicht gehörten. Die Uebermacht des Adels in den Stiften und Klöstern verdrängte vielfach den Priester aus niederm Stande, mochte der Adelige noch so ungelehrt und weltlich, der Bürgerliche noch so gelehrt und fromm sein. So entstand ein Zwiespalt zwischen dem bevorzugten und reichdotierten hohen und dem ver-

nachlässigten und armen niedern Klerus. In den Klöstern führten diese Verhältnisse zur Auflösung der regularen Disziplin und Einführung des Präbendensystems anstatt der „vita regularis et communis“. Eine Reihe, darunter gerade die ältesten und reichsten, mit weltlichen Rechten und Ehren ausgestatteten Klöster und Regularstifte, zunächst die Domkapitel, wurden schon frühzeitig in weltliche Chorherrenstifte umgewandelt, andere waren auf dem Wege dazu. Fast überall wurden bestimmte Teile der Einkünfte aus dem gemeinsamen Vermögen als „mensa episcopi, abbatis, praepositi“, der Dignitäre, und als „praebendae“ der Kapitularen und Konventherren, „fendum“ „Watschar“, ausgeschieden.

Ein ernster Mißstand für die Kirche erfolgte daraus, daß im Lehenrechte der Begriff des Lehens als „beneficium“ nicht notwendig mit dem geistlichen Amte, dem „officium“, zusammenhing. Schon im frühen Mittelalter wurde nicht mehr ausschließlich „ad beneficium“ ordiniert. Viele Benefizien waren derart mit dem Lehenrechte verbunden, daß sie auch in den Besitz von Laien gelangen konnten, die keine Weihe besaßen, weder dem Klerus angehörten noch dessen Standesrechte besaßen. Benefizien, welche nur an „clerici“, „Pfaffen“, geliehen werden konnten, hießen „Pfaffenlehen“, Prälaten, welche die Regalien besaßen, „Pfaffenfürsten“. Diese standen sehr oft nur in den niedern Weihen. Nach der Reformation gab es in der deutschen Kirche sogar Bischöfe und Prälaten, welche zwar Benefizien und Regalien besaßen, aber nicht katholisch waren. In den obern Landen herrschte vermöge des Lehenrechts in weitem Maße der Mißbrauch, daß zahlreiche Kirchenlehen, und zwar gerade die am besten dotierten Pfründen sich als Lehen im Besitze mittelalterlicher Feudalherren befanden, welche als „Kirchherren“, „rectores ecclesiae“, davon die meisten Einkünfte genossen, dem „beneficiatus“ nur einen bescheidenen Teil derselben als Pfrundlehen überließen und sich als „patroni“, „rechte Lehenherren“, der Pfründen betrachteten. Die Vereinigung solcher Kirchenlehen in der Hand der Feudalherren war ein bevorzugtes Mittel, auf Kosten des kirchlichen Besitzstandes die Territorialhoheit zu begründen. Die Hauspolitik der Habsburger strebte seit König Rudolf zielbewußt und erfolgreich darnach, möglichst viele solcher Schirmvogteien und Kirchenlehen zu erwerben und den Klerus von sich abhängig zu machen.

Ein anderes Uebel war die „*cumulatio beneficiorum*“. Drei, vier, ja noch mehrere Präbenden, Pfarreien, Dignitäten, selbst Prälaturen und Bischofsstühle wurden in der Hand eines hohen Herrn und begünstigten Adelligen vereinigt. Bis zur großen Säkularisation, 1803, litt die deutsche Kirche unter diesem Erbübel. Noch schlimmer waren, besonders in den romanischen Ländern und so auch in der heutigen Westschweiz, die „*commendae*“. Die reichen Prälaturen wurden einem vornehmen Herrn, er mochte Priester oder Laie sein, übertragen. Einem regularen Orden brauchte der „*commendatarius*“ eines Klosters nicht anzugehören. Einzelne Dynastien in Deutsch-Burgund, so die jüngere Linie der Habsburger in Burgdorf und die Grafen von Savoyen, Neuenburg und Grevez, die Edeln von Marou und andere, hatten sich gerade zur Zeit des Entstehens der Eidgenossenschaft in fast erblichen Besitz der Propsteien Anfoltingen und Solothurn, der königlichen Abtei St. Maurizius im Wallis, der Klöster in der Waadt und selbst der bischöflichen Kirchen von Genf, Lausanne und Sitten einzudrängen vermocht. Das Uuwesen der „*commendae*“ war hier mit dem der „*cumulatio*“ aufs Engste verbunden. In den italienischen Gebieten, wo germanisches Recht nicht galt, waren die Patronatrechte über die zahlreichen Kollegiatstifte und Klöster schon frühzeitig der Ausbeutung durch eine rücksichtslose Familienherrschaft anheimgefallen und machten kirchliche Reformen unmöglich. Ein Beispiel haben wir an dem Orden der Humiliaten im Tessin und ihrem Auftreten gegen den hl. Karl Borromäus.

Die Versuche, auf dem Wege der Reform des Ordenslebens, durch Stiftung neuer, strenger Orden, durch Verzicht auf weltliche Besitzungen und Rechte diesen Ausartungen zu steuern, Zucht und Ordnung herzustellen, wiederholten sich immer. Allein sie vermochten so wenig als die Reformdekrete der Konzilien und Synoden überall, bleibend und gründlich dem Uebel zu steuern. Es waren die Päpste selber, welche seit dem 13. Jahrhundert durch Provisionen, Prefarien, durch Beförderung geistlicher Agenten, „*curtisani*“, welche am päpstlichen Hofe sich Verdienst und Gunst erworben hatten, auf reiche Pfründen, das Uebel vermehrten.

Geradezu verhängnisvoll wirkte das Eindringen und Vorherrschen des Adels fast überall, wo etwas an Rechten und Gütern zu erwerben war, oder Gastfreundschaft in weitem Maße geübt

wurde, die „rapacitas, usurpatio et iniquitas“ der zum Schutze berufenen „advocati, defensores et tutores“, der Schirmvögte und Territorialherren, öfters selbst der Bischöfe. Wie bedrohlich und gewalttätig der Mißbrauch der Schirmvogtei während dem ganzen Mittelalter war, beweist eine Fülle von Thatfachen. Die Urkunden, in welchen Päpste, Bischöfe und Kaiser dagegen ernste Vorkehrungen trafen, die Beschlüsse der Konzilien und Synoden, die zahlreichen Streitigkeiten und Prozesse, zu deren Schlichtung nur zu oft die Könige und Päpste eingreifen und die schärfsten Strafsentenzen fällen mußten, reden auch über die Zustände und Rechtsbrüche auf heutigem Schweizerboden eine deutliche Sprache.

Es ist selbstverständlich, daß sich Bischöfe und Prälaten, Klöster und Stiftskapitel solche Verkümmernng ihrer zeitlichen Güter und wohlervorbenen Rechte, ihrer im kanonischen und weltlichen Rechte begründeten Freiheit und Unabhängigkeit, ihrer Stellung in Kirche und Reich nicht ohne Widerspruch und Gegenwehr gefallen ließen. Sie suchten ihre Rechte zu sichern und zu erweitern, ihren Besitz zu vermehren, appellierten, oft mit und ebenso oft ohne Erfolg, an Papst, Kaiser und Bischof als höchste Schutzherrn der Kirche. Sie gerieten aber damit auch in Prozesse und Fehden, in Schulden, Mißlichkeiten, welche naturgemäß immer größere Verweltlichung zur Folge hatten, Mißstände, unter denen Ansehen und Einfluß der Kirche aufs Schwerste litten. Hochsinnige Männer von tiefem Glauben, große Heilige und wahrhaft berufene Reformatoren hatten immer wieder eine Heilung der Schäden angestrebt; Häretiker und sozialpolitische Schwärmer, an denen das Mittelalter überreich war, donnerten gegen die Reichthümer und die Leppigkeit des hohen Klerus und dessen Verweltlichung. Sie sahen darin die Spuren des Antichrist. Allein die Macht der Verhältnisse war zu groß, die Verquickung der kirchlichen und staatlichen Rechtsverhältnisse zu enge und allseitig, als daß eine gründliche Lösung der Bande möglich und denkbar war. Schon Papst Baschalis II. hatte im Vertrage von Sutri, 1111, gegenüber Kaiser Heinrich V. auf alle „Regalia“, welche der hohe Klerus vom Reiche an Gütern und Rechten besaß, verzichten wollen, um so die Freiheit der Kirche zu retten. Der Kaiser warf ihm vor, er wolle die Kirche vom Staate losreißen, und die mächtigen Reichsprälaten wollten von einem Verzicht auf ihre

fürstliche Stellung im Reiche ebenso nichts wissen. Der Vertrag wurde aufgehoben und die abendländische Kirche verblieb in den goldenen Fesseln und Banden übergroßer, ihrem wahren Berufe schädlicher irdischer Macht und Herrlichkeit. Der Prozeß der Verweltlichung war seit dem 13. Jahrhundert im vollen Gange und wurde durch die unseligen Zustände in Staat und Kirche gefördert. Es folgten sich die Kämpfe zwischen den Päpsten und den Kaisern, das Göl der Erstern unter dem Joche der französischen Politik und vor allem das große Schisma mit den „Obedienzen“ dreier Päpste. Die Herrschucht der weltlichen Dynasten wußte diese Schäden nach Kräften auszubeuten. Die Erwerbung kirchlicher Rechte durch die Eidgenossen fällt in diese Zeit und hängt aufs Engste mit den Ereignissen in Kirche und Reich zusammen. Die Verhältnisse, unter welchen dieselben ihren neuen Besitzstand im Aargau, 1415, Kyburg-Burgdorf, 1416, und Thurgau, 1460, antraten, waren nichts weniger als erfreulich oder tröstlich, die Erwerbstitel vielfach staats- und völkerrechtlich anfechtbar und auch tatsächlich angefochten. Den bedenklichen Zustand der kirchlichen Rechtsverhältnisse aber hatten sie weder geschaffen, noch verschuldet. Es war derselbe das Werk ihrer Vorfahren in der Territorialherrschaft, und ganz wesentlich ein Ausfluß der ausgearteten und mißbrauchten hochadeligen und dynastischen Feudalherrschaft, gegen welche die Eidgenossen ihrerseits seit 1291 den Kampf auf politischem Gebiete mit Kraft und Erfolg aufgenommen hatten.

2. Kirchliche Verhältnisse des Alerus. Bischöfe und Domkapitel. Regularlösser und Kollegiatstifte.

Das Gebiet der hertigen Eidgenossenschaft, das sich nur sehr allmählig und in vielfachen rechtlichen Abstufungen zum Staatenbunde der Eidgenossen in den obern deutschen Landen vereinigte, und bis 1798 ein sehr loses Gefüge hatte, gehörte ursprünglich zum „Imperium“ im weitern Sinne, die deutsche Schweiz bis an die Aare zum „Regnum Germaniae“, mit den Diözesen Konstantz Windisch, „Vindonissa“, unter der Metropole Mainz, Chur, „Curia Rhaetorum“, ebenfalls unter Mainz, ehemals unter Mailand. Die burgundische Westschweiz stand bis 1032 unter dem Reiche

von Arelate, speziell unter Hochburgund mit den Hauptstädten Genf und Solothurn, nachher unter dem Kaiserreiche. Auf diesem Gebiete lagen die bischöflichen Kirchen von Basel „Augusta Rauracorum“ und Lausanne „Aventicum“, beide unter der Metropole Besançon, „Vesuntio“, Genf unter Bienne, „Vienna“, in der Dauphine, Sitten, „Sedunum-Octodurum“ bis 1512 unter Tarantasia in Hochsavoyen. Die italienische Schweiz, das heutige Tessin, gehörte mit Misox und Puschlav zum „Regnum Lombardia“, kirchlich zum größten Teile unter Como, bezw. das Patriarchat Aquileja, zum kleinern unter die Kirche und Metropole von Mailand. Die Bischofsstädte Genf und Lausanne standen nie in engerer Beziehung zu den Eidgenossen, so lange dort Bischöfe residierten. Doch übten die Bischöfe von Lausanne ihre Jurisdiktion über den burgundischen Teil der heutigen Kantone Bern und Freiburg, die Waadt und Neuenburg, und bis ins 19. Jahrhundert über die Stadt und das südwestliche Gebiet von Solothurn bis zum Einfluß der Sigger in die Aare, wo bei Flumenthal die Grenzen der Diözesen Basel, Konstanz und Lausanne zusammenstießen.

Von den Bischöfen dieser Kirchen stand keiner unter der Landeshoheit der Eidgenossen. Sie galten sämtlich als „Principes Imperii“, auch da, wo sie auf Gebiet der Eidgenossen geistliche und weltliche Rechte ausübten und, wie Konstanz, mit ihren Domkapiteln ausgedehnten Grundbesitz mit großen Gefällen besaßen. Auf Verleihung der Domkanonikate und Wahl der Bischöfe besaßen und beanspruchten die Eidgenossen keinen Einfluß, was von Seite der Fürsten und des Adels selten versäumt wurde. Bischöfe und Prälaten galten diesen oft mehr als weltliche Herren und mächtige Verbündete, denn als Hirten der Seelen.

Die Bischöfe administrierten, namentlich in den Diözesen Konstanz, Chur, Basel und Lausanne, ihre ausgedehnten Gebiete selten persönlich, sondern durch die vom kanonischen Rechte vorgeschriebenen Organe. Als solche finden wir vom 13. bis 18. Jahrhundert zahlreiche Domherren und Dignitäre meist adeligen Standes in der Curie zu Konstanz. Die Rechte der Bischöfe und Domkapitel erlitten Veränderungen durch Aufhebung der „*vita communis*“ und Auscheidung der Kathedralgüter in solche des Bischofs und des Kapitels, sowie durch Verträge, „*capitulata*“, welche die Bischöfe vor der Wahl den Kapiteln zugestehen mußten.

Das wichtigste Recht der Lektoren, die kanonische freie Wahl der Bischöfe wurde frühzeitig nicht so fast durch das „*ius provisionis*“ der Päpste, als durch die Intriquen der Landesherren und der Faktionen unter den adeligen Domherren selber oft illusorisch gemacht. Die „*potestas jurisdictionis*“ übte der Generalvikar, „*vicarius in spiritualibus generalis*“, meistens ein durch kanonistische Bildung hervorragender Dignitarius des Domkapitels, aus. Ihm lag es auch ob, die „*missio et investitura canonica ad prebendas et beneficia*“ zu erteilen und einzeln oder in Verbindung mit einem Kollegium kirchliche Prozesse zu führen und Strafurtheile zu fällen. Die Pontifikalien für den Bischof, der oft nicht einmal die höhern Weihen besaß oder sonst mehr auf seine fürstlichen als bischöflichen Pflichten bedacht war, besorgte der Weihbischof, „*suffraganeus, cooperator et vicarius generalis quoad pontificalia*“. Er war der persönliche Angestellte des Ordinarius, auf dessen Vorschlag vom Papste ernannt und auf ein Titularbistum der orientalischen Kirche präkonisirt, meist Mitglied des Domstiftes, vielfach auch ein Ordensmann. Zuweilen war der Weihbischof zugleich Generalvikar, äußerst selten „*coadjutor eum jure succedendi*“, wozu die Wahl durch das Domkapitel erfordert war.

Bis zur Revolution und Säkularisation entfalteten die Generalvikare und Weihbischofe von Konstanz und Basel auf Schweizerboden eine reiche und eingreifende Wirksamkeit, während diejenige der Fürstbischofe nur allzusehr in den Hintergrund trat. Die Suffragane firmten, visitierten, erteilten die Priesterweihen, konsekrierten die Kirchen und Altäre. Oft auch kamen die Generalvikare mit ihren Räten zur Visitation. Waren diese Stellvertreter des Fürstbischofs zugleich Domherren, so gehörten sie wie diese, wenigstens in Konstanz, meistens dem allein zu Kanonikaten befähigten Adel an, was bei den Bischöfen fast ausnahmslos der Fall war.

Das Haus Habsburg=Oesterreich wußte sich seit König Rudolf I. einen bestimmenden Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle von Basel, Konstanz und Chur zu sichern. Noch ärger waltete das Haus Savoyen mit dem Hochadel in den drei burgundischen Bistümern. Nicht weniger als fünf Prinzen von Savoyen, einzelne noch Kinder, aber Inhaber zahlreicher Bistümer

und Abteien, wurden, abgesehen von Günstlingen einzig im fünfzehnten Jahrhundert der Kirche von Genf aufgedrängt; Savoyarden bestiegen fast regelmäßig den an Rechten und Gütern reichen Bischofsstuhl des hl. Marius zu Lausanne. Das Haus Karon betrachtete das Bistum Sitten gleichsam als sein Privateigentum. Diese Schacherpolitik der geistlichen und weltlichen Großen mit Bistümern, Pfründen und Kirchengütern, welchem die Synoden von Konstanz und Basel vergeblich steuern wollten, die daraus folgende trostlose Verweltlichung der Kirche, war ein namenloses Unglück für das religiöse Leben des Landes.

Zu diesen Mißständen hatten die Eidgenossen wenig oder gar nichts zu sagen. Die Bischöfe wohnten außer ihrem Lande und die Diözesen umfaßten zum geringsten Teile schweizerisches Gebiet. Konstanz zählte hier 23 von 66 Dekanaten, Basel 7 von 12, Chur 6 von 16, Lausanne 3 von 9, wozu die Städte Freiburg, Bern und Solothurn gehörten. Genf gehörte eigentlich gar nie zur Schweiz, Sitten mit seinen neun „Superinvigilantiae“ war auf Wallis und die Landschaft Nigle beschränkt. Von den 55 Dekanaten des Bistums Como fielen 15 auf den heutigen Kanton Tessin. Die Täler Leventina, Blegno und Riviera standen als Archipresbyterat unter der Metropole Mailand.

In den deutschen Diözesen, zumal Konstanz, treffen wir die Archidiaconalbezirke, die je einen Gau umfaßten. Im 13. Jahrhundert bestand für den Bezirk „in Burgunden“ im Oberaargau der „Archidiaconatus Burgundiae“, der sich von der Reuß bis zur Aare und an die Grenze von Lausanne und Basel ausdehnte und mehrere Dekanate umfaßte. Noch im 14. Jahrhundert begegnen uns mit voller Auktorität die „Archidiaconi Burgundiae, Zurichgoiae et Thurgoniae“ in unsern Landen. Sie waren regelmäßig Canonici des Domstiftes und der Kollegiatkirchen zu Konstanz, Zürich und Beromünster. Seit dem 14. Jahrhundert verlor sich das Ansehen der Archidiacone, und zwar infolge Ausbildung selbständiger Territorialgewalten. In der „Helvetischen Quart“ verlangten die Obrigkeiten Aufstellung von „commissarii episcopales“ mit ausgedehnter Jurisdiktion.

Daneben finden wir als engere Organisation frühzeitig die Landkapitel „capitula ruralia“. Diese traten bald überall als Einheiten des Säkularklerus in Geltung, erhielten eine den

Klösterlichen Einrichtungen nachgebildete Verfassung, und ein bestimmt abgegrenztes Gebiet. Das hochwichtige und ausgedehnte „capitulum Lucernense“, das schicksalsreiche, erst 1846 endgültig zertrümmerte „Kapitel der vier Waldstätte“, reicht sicher ins zwölfte Jahrhundert zurück. Mit korporativen Rechten, und schon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert mit Statuten ausgestattet, waren die Kapitel zugleich eine geistliche Verbrüderung, „confraternitas“, und rechtsfähige Korporation, „congregatio“. Ihre Statuten wurden nicht selten als subsidiäres Recht in Streitigkeiten über kirchliche Rechte und Einkünfte zu Rate gezogen und erfreuten sich der bischöflichen Genehmigung. Jedes Kapitel hatte eine bestimmte Kirche, oft mehrere, wo es seine Gottesdienste hielt. Der „patronus ecclesiae“ ist zugleich „patronus capituli“, dessen Bild ziert das Sigill des Kapitels und seines Dekans und den Amtsschild des „præco“ oder Kapitelsboten. Die Offizialen wurden, der Dekan am Hauptstze, „locus capituli“, von den Kapitularen in freier Wahl gewählt, ebenso die übrigen Offizialen, unter denen der „camerarius“ als Vermögens- und Stiftungspfleger den ersten Rang bekleidete. Diese Landkapitel waren sich als kirchliche Institute ihrer Würde und Stellung sehr bewußt. Regularen, welche auf dem Gebiete eines Dekanates Seelsorge ausübten, mußten zwar an den Kapitelstagen sich einfänden, besaßen aber weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Auktorität der Landkapitel kam auch darin zum Ausdruck, daß sie ihre Versammlungen vielfach auf den Rat- und Zunftstuben der Kapitelorte hielten, so das Kapitel der vier Waldstätte auf der Schneiderzunft zu Luzern, dasjenige von Sursee auf dem dortigen Rathause.

Der Dekan, vom Bischöfe bestätigt und in Eid und Pflicht genommen, gehörte zu den hervorragendsten Dignitarii der Diözese. Er war als „pastor pastorum et oculus Episcopi“ mit einer ansehnlichen Jurisdiktion ausgestattet, zur Wahrung der kirchlichen Disziplin unter dem Weltklerus, hatte das „jus obsignationis“ bei Todesfällen der Geistlichen, und den „mensis decanalis“ zur Verwaltung erledigter Pfründen. Er wurde auf die Synoden berufen und gab das Ehrengelichte bei Firm- und Visitationen; er konnte auch selber sein Dekanat visitieren. Seine Räte waren der „camerarius“ und die „sextarii“. Im Bistum Konstanz scheint der Einfluß der Landkapitel und Dekane am größten,

ihre Selbständigkeit weitgehender gewesen zu sein als anderwärts, wo die bischöfliche Autorität mehr hervortrat. Allein überall waren die Dekane, öfters auch Erzpriester, „archipresbyteri“ und „vicarii foranei“ genannt, nebst dem Generalvikar, Suffraganbischöfe und dem Konsistorium die berufenen und ordentlichen Organe des Bischofs zur Leitung des Klerus und Wahrung der Disziplin. Die Landkapitel bildeten die unterste Stufe in der Hierarchie als korporative Einigung des Säkularklerus, doch gehörten sie niemals zur „hierarchia jurisdictionis“. Dagegen bildeten sie als „confraternitas“, der auch Laien angehören konnten, und durch die pastorale Wirksamkeit der Kapitularen ein ebenso wichtiges als einflußreiches Bindeglied zwischen Klerus und Volk.

Auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft fanden sich eine große Zahl geistlicher Stiftungen „Gotteshäuser“, deren Ursprung zum Teile in die ersten Zeiten des Christentums zurückreicht. Einzelne derselben erwarben sich eine bevorzugte, rechtliche Stellung, wodurch sie an Bedeutung und Ansehen wie an Besitz und Macht mit den bischöflichen Kirchen und Domstiften wetteiferten. Sie wurden mit und neben denselben die Träger des kirchlichen Lebens, und waren wie diese dem feudalen Staate eingegliedert, ein ebenso wesentlicher als mächtiger Bestandteil desselben, mit Gütern, Rechten und Privilegien ausgestattet. Dieser Stellung entsprechend war ihnen im Mittelalter ein weitgehender Einfluß im öffentlichen Leben und in der staatsrechtlichen Entwicklung beschieden, ohne deren Verständnis und Würdigung jede historische Darstellung lückenhaft und unverständlich wäre.

Das älteste Gotteshaus diesseits der Alpen, die glanzvolle Lieblingsstiftung der alt- und fränkisch-burgundischen Könige, der Grafen von Savoyen, aber auch oft deren Commende, war die königliche Abtei des hl. Maurizius in Wallis, „Regale monasterium S. Mauricii de Agauno“. Die Gründung auf den Gräbern der thebäischen Martyrer wird in die Römerzeit und Mitte des 4. Jahrhunderts zurückdatiert. Der Bischof von Octodurum war zugleich Abt, und die Mönche, oft 500, befolgten eine besondere Regel von Tornada, deren Grundlage der beständige Psalmengefang, die „Laus perennis“ war. Die Mißwirtschaft der Commendetaräbte, der Könige von Kleinburgund und der Grafen von Savoyen schädigten später das Stift aufs Tiefste in seiner Disziplin

und Oekonomie. Graf Amadens III. von Savoyen übergab dasselbe 1128 den Canonici Congregationis Lateranensis, deren Regel dasselbe bis heute treu geblieben ist. Ruhm und Verdienst des uralten Stiftes anerkannte der hl. Stuhl noch in neuester Zeit. Durch Bulle von 3. Juli 1840 verband Papst Gregor XVI. mit der Abtwürde jene eines Titularbischofs von Bethlehem.

Bedeutend wurden die Stiftungen späterer Missionäre aus Gallien im Jura: Romainmoutier, St. Jmer und St. Urszin, St. Germanus und Randoaldus zu Münster in Graufelden, und auch wohl das St. Ursuskloster in Solothurn. Alle diese Stiftungen fielen wohl in's 7. und 8. Jahrhundert. Letztere wurden schon im 12. Jahrhunderte zu Kollegiatstiften umgewandelt.

Vorübergehend waren die von Luxovium ausgehenden Klostergründungen nach der Regel des hl. Columban aus Irland. Alle seine dauernden, unmittelbaren und mittelbaren Stiftungen, namentlich St. Gallen und Disentis, vertauschten frühzeitig die strenge und harte irisch-schottische Observanz an die mildere Regel des hl. Benedictus von Nursia. Mächtig wirkte für diese letztere in Süddeutschland der fränkische Regionarbischof Firminius, der Zeit- und Gesinnungsgenosse des hl. Bonifatius. Murbach in Elsaß, schwerlich auch dessen spätere Filiale, das Kloster in Luzern, Reichenau und Pfäfers, verdanken diesem Apostel ihr Entstehen. Eine vereinzelte Stiftung ist Beromünster, mit Luterbach im Elsaß und Mchaffenburg, eine um 800 gegründete Kolonie des 720 unterhalb Straßburg durch einen Abt-Bischof Beatus oder Benediktus gestifteten Klosters Hohenau. Dieses befolgte ursprünglich vermutlich eine schottische Regel, und teilte mit seinen Tochterklöstern das Schicksal, frühzeitig in ein Kanonikalstift umgewandelt zu werden. Elsäßischen Ursprungs dürfte auch das Klosterlein und spätere Kollegiatstift St. Leodegar zu Werde, Schönenwerd bei Narau gewesen sein. Der hl. Benno, der eigentliche Stifter von Einsiedeln, und der erste Abt Eberhard waren ebenfalls Elsäßer.

Eine Reihe von größern und kleinern Stiftungen, Prioraten, erhielt im 9.—11. Jahrhundert die mächtige, durch ihre reformatorischen Bestrebungen in der Kirche hochverdiente Kongregation von Clugny. Nebst Romainmoutier und Peterlingen befolgten die Benediktinerregel nach dieser Observanz eine Menge kleinerer Gotteshäuser jüngern Ursprungs, darunter das reiche Priorat St. Alban in Basel.

Das 9. und 11. Jahrhundert sah die Gründung der Chorherrenstifte und Propsteien nach der sogenannten Regel des hl. Augustinus, eigentlich, wie jene des Bischofs Chrodegang, von Metz, eine leichtere Observanz der Benediktinerregel. Solche sind St. Bernhardsberg „Mons Jovis“, Interlachen, beide reich dotiert und angesehen, Kreuzlingen, „Crucilinga“, bei Konstanz, Stiftung des hl. Konrad, St. Leonhard in Basel und einige kleinere Priorate. Eine Reform der Augustinerregel war die vom hl. Norbert, später Erzbischof von Magdeburg, eingeführte Observanz der Chorherren von „Prémontré“, „Monasterium praemonstratum“, die sich rasch verbreitete. In den burgundischen Gebieten befolgten sie: die Abteien Bellelay, Lac de Joux, Humilimont und Gottstatt; „Locus Dei“, in den alamannisch-schwäbischen: Miti bei Rapperswil, Stiftung der Grafen von Toggenburg und Rapperswil; in Churrhätien: Churwalden, St. Luzius in Chur und Klosters. Eine sehr späte, der Ordensregel der Prämonstratenser zugewiesene Gründung ist das im 18. Jahrhundert vom frommen Pfarrer Helg gestiftete Frauenkloster Berg Zion auf dem Riken.

Gleichzeitig wie in Burgund und Frankreich die Reform von Clugny verbreitete sich in Süddeutschland jene des hl. Wilhelm, Abt von Hirschan in Schwaben. Die jüngern Klosterstiftungen, St. Blasien im Schwarzwald, Allerheiligen (St. Salvator) in Schaffhausen, Muri und Engelberg, St. Georg zu Stein am Rhein, hl. Kreuz in Trub und dessen Tochter, St. Johann im Thurthal, Fischingen, Rheinau, selbst Einsiedeln und St. Gallen waren von derselben beeinflusst.

Von größter Bedeutung für die kirchlichen Verhältnisse auf heutigem Schweizerboden war die Reform der Benediktinerregel zur strengsten Observanz durch das Kloster Cistercium und seine Tochterabteien Clairvaux, Morimond, Pontigny und La Ferté. In Burgund fand die Regel sofort Eingang, durch Stiftung der Abteien Bonmont, Hautecret und Monthéron in der Waadt, Altenryf an der Saane im Lichtland. Das ehrwürdige Lützel, „Monasterium Lucis Cellae“ im Sundgau auf der Grenze von Burgund, Elsaß und Alamannien, gründete Frienisberg, Salem und St. Urban auf deutschem Sprachgebiete. Von Altenryf aus wurde Kappel am Albis, von Salem in Schwaben Wettingen begründet. Die spätere reiche Ausstattung dieser Klöster war nicht

nur das Werk der Fundatoren, sondern mehr noch des frommen Eifers und der Kulturarbeit dieser rastlosen Mönche. An sie reiheten sich erst später die in ihrer Benediktiner-Observeanz kaum minder strengen Priorate der Marthäuser, La Lance, Oujon, Part-Dieu und Valsainte in Welsch-Burgund, Thorberg, Basel, und schließlich nach Mitte des 15. Jahrhunderts Ittingen im Thurgau.

Noch wichtiger war die welthistorische Erneuerung des Ordenslebens durch die Orden des hl. Franciscus und Dominicus. Dieselben verbreiteten sich rasch, auch in unsern Landen, gewannen sofort außerordentliches Ansehen und tiefgehenden Einfluß. Bekannt sind die hohe Gunst und das große Ansehen, deren sich der Minorite Heinrich von Isny, der „Gürtelknopf“, Guardian zu Luzern, bei König Rudolf erfreute. Zum Aerger des privilegierten Hochadels wurde dieser Bäckerssohn Bischof zu Basel 1275 und 1286 Churfürst-Erzbischof zu Mainz. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts treffen wir die Konvente der Barfüßer zu Luzern, Konstanz, Winterthur, Zürich, Solothurn, Basel, Burgdorf, Bern, Erbe, Lausanne und Genf. Die Predigermönche gründeten Klöster in Konstanz, Zürich, Basel, Bern und vorübergehend in Zofingen. Zu gleicher Zeit verbreitete sich ein dritter Mendicantenorden, die Eremiten nach Regel des hl. Augustinus mit Conventen in Konstanz, Zürich, Basel und Freiburg im Ü. Mit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts war die eigentliche reiche Zeit der Klostergründungen teils abgeschlossen, teils im Rückgange. Den Schlußstein bildet 1308 die großartige Stiftung des königlichen Doppelklosters der Barfüßer zu Königsfelden bei Brugg durch Königin Agnes von Ungarn und das Haus Habsburg-Oesterreich.

Unter den zahlreichen Klöstern für Frauen ragen neben Königsfelden drei ältere des Benediktinerordens hervor, welche an Ansehen, Besitz und Macht den großen Männerabteien zur Seite standen: St. Fridolin zu Sädingen am Rheine, das königliche Frauenmünster zur Abtei in Zürich, das Frauenstift Schänis. Diese wurden bald nur dem hohen Adel als freiweltliche Damenstifte zugänglich. An Stelle der regularen Nonnen trat eine eng begrenzte Zahl „canonissæ“ deren Lebtsümmen zudem „principissæ Imperii“, gefürstete Reichsprälatinnen waren. Die Fürstin zum Frauenmünster, „die große Frau zu Zürich“,

und jene des St. Fridolinstitutes Säckingen gehörten unter die ersten „Pfaffenfürsten“ der obern Lande.

Zu den Gotteshäusern zählten auch die zahlreichen Komthureien, „domus, commendæ“, der drei Ritterorden der Johanniter, „St. Johannis de Jerusalem“, der Deutschherren, „B. M. V. Teutonicorum“, und der Lazariter. Sie waren Rittern, Priestern und Nonnen zugänglich, für die „militia Christi“ gegen Sarazenen und Heiden, aber zugleich für die Pflege der Armen und Pilger, der Kranken und Sonderkranken gestiftet. Deswegen waren sie den „hospitalia, xenodochia, nosocomia, leprosoria“ an Rechten und Privilegien gleichgestellt.

Zahlreich waren die weltlichen Kollegiatstifte, welche meist aus Benediktinerklöstern und Regularstiften zu „collegiata capitula“ mit bestimmter Zahl der Präbenden „capitula clausa“ umgewandelt wurden. Zu den bereits erwähnten Stiften in Burgund kamen im Aargau und Thurgau: Zurzach, Embrach und Bischofzell, Rheinfelden im Siggau, St. Peter in Basel. Alle überragten an Alter und Macht, Ansehen und Besitz das Stift zur Propstei am Grossmünster in Zürich und wohl ebensosehr die Hausstiftung der Grafen von Lenzburg, Beromünster oder St. Michaelsmünster im Aargau. Eine reiche aber späte (1201) Stiftung der mächtigen Grafen von Froburg war das St. Mauriziusstift in Zofingen. Zahlreich waren die kleinen Stifte, „collegiatae parochiales“, im italienisch-lombardischen Gebiete, dem hentigen Tessin.

3. Standesrechte und Privilegien des Clerus.

Immunitas realis et privilegium fori.

Der Umstand, daß die Kirche bereits sowohl auf Grund des kanonischen als des profanen Rechtes ihre genau und scharf begrenzte Verfassung und Rechtsordnung besaß, als sie in den germanisch-fränkischen Lebensstaat eintrat, bedingte, daß dieselben nicht nur von den Trägern der bürgerlichen Gewalt anerkannt, sondern auch im staatlichen Organismus einer bevorzugten, seitens der Kaiser und Könige privilegierten Stellung sich erfreuten. Das umfangreiche Gebiet der „privilegia ecclesiastica“ war für das Rechtsleben vieler Jahrhunderte von größter Bedeutung. Hier müssen zunächst, vermöge ihrer großen Bedeutung für das öffentliche Leben, die mannigfaltigen Rechte und Privilegien des Clerus als Stand in Betracht gezogen und gewürdigt werden.

Ein Grundverhältnis, welches die Verfassung der Kirche und ihre Stellung auch zur bürgerlichen Ordnung bedingte, ist die Unterscheidung der zwei Stände, des Klerus und der Laien, in welchen sich die Kirchengemeinschaft erschöpft. Es beruht dieser Unterschied auf dem sakramentalen Begriffe der Priesterweihe, mit den dazu gehörigen Vorstufen der niedern Weihen und der Tonsur. Jeder, der eine höhere Weihe erhalten, ja nur die Tonsur empfangen hat und im Sacerdotium oder Ministerium eine Stellung einnimmt, ist „clericus“ und gehört zum „ordo clericalis“. Wer in den höhern Weihen stand oder, wie der Sachsenpiegel sagt: „gelehrt, gewihet und mit sichen gezeichnet sye“, galt als „clericus“ und hatte als solcher Anteil an den sehr bedeutenden Vorrechten seines Standes. Dieselben beruhten auf Exemtionen vom gemeinen Rechte, „immunitates, privilegia et libertates“ zu Gunsten der Kirche als solcher.

Sie wurden, je mehr der moderne Staat und das absolute Staatsrecht an Stelle der feudalen Staats- und Rechtsordnung traten, und das Machtbewußtsein der „reges, principes et potestates saeculi“ gegenüber den Rechtsbeziehungen und Befreiungen der Kirche wuchs, der beständige Zankapfel zwischen beiden Gewalten, der kirchlichen Hierarchie und der bürgerlichen Obrigkeit. Dies war bereits im Mittelalter der Fall, lange bevor die Schlagworte „Kampf für die landesherrlichen Rechte in kirchlichen Sachen gegenüber den Anmaßungen des römischen Hofes“ erfunden und Gemeinplatz geworden waren. Die Kämpfe für und gegen die „jura et privilegia clericalia“ waren oft äußerst heftig und in alle kirchlichen und politischen Verhältnisse verhängnisvoll eingreifend. Es erklärt sich daraus, daß dieselben einerseits „humani juris“ und ursprünglich ein Ausfluß der Zeitverhältnisse, eine Schutzwehr für den äußern und innern Rechtsbestand der Kirche bildeten, daher ein streitiges, vielfach wechselndes Rechtsgebiet umfaßten. Andererseits beruhten dieselben nicht nur auf wohl erworbenen und legitimen Rechten und Privilegien, sondern auf dem recipierten kirchlichen Rechte, berührten nicht nur den einzelnen Kleriker, sondern die gesamte Hierarchie. Jede schwere Verletzung dieser Privilegien war als „sacrilegium“ mit den schärfsten kirchlichen Censuren bedroht.

Das erste Recht war die „immunitas realis“, die Freiheit von Steuern, Abgaben, Zöllen und sonstigen Auflagen, von der

Kopfststeuer und den persönlichen Lasten und Servituten für das eigentliche Kirchengut, das „*corpus beneficii*“, die ursprüngliche Stiftung und Dotation, meistens auch für das Jahrszeitgut. Der Geistliche für sein Benefizium war steuerfrei, nicht waren es aber die Lehenleute der geistlichen Güter.

Allein die Steuerfreiheit war oft nur scheinbar, in Wirklichkeit durch Realservituten und Abgaben aller Art belastet. Vielfach mußten die Geistlichen ein Schirmgeld entrichten, z. B. in Sursee, oder es wurde ein „*donum gratuitum*“ gefordert. Zudem waren die Einkünfte nicht immer gleich, sondern bestanden meistens in den von allen Wechselfällen abhängigen Naturalbezügen, Zehnten und Bodenzinsen.

Weit bedeutender war die Tragweite der Immunität der Gotteshäuser und Zehntenpfründen. Erstere erfreuten sich weitgehender Exemtionen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre strenge Regel und große Oekonomie, aber auch aus Dankbarkeit für ihr religiöses und kulturelles Wirken von Königen, Fürsten und Städten verliehen wurden. Allein auch die Klöster und Stifte blieben von Steuern und Abgaben nicht verschont. Vielfach hatte das „*privilegium immunitatis*“ mehr den Zweck, sie vor Gewalttätigkeit und Raubsucht zu schützen. Auch die Gotteshausleute waren steuerpflichtig und die Reichsprälaten waren als „*principes*“ zur Reichssteuer und zum Heerbanne verpflichtet. Die Abgaben an die Schirmvögte und Obrigkeiten unter verschiedenen Titeln und die Steuern, „*dona gratuita*“, waren oft ganz bedeutend, ebenso die kirchlichen Abgaben, die Papst-, Bischofs-, Kurial- und Kathedralsteuern. Wenn niemand steuern konnte oder wollte, in Zeiten der Not und Gefahr, des Krieges und der Teuerungen, waren die Gotteshäuser die Kornkammer und Finanzquellen. Wenn sie öfters mehr als uns heute gut scheinen mag, sich auf ihre privilegierte Stellung stützen, so ist das in vielen Fällen begreiflich: sie wurden oft genug auf andere Weise ausgebeutet. Für billige und gerechte Ansuchen hatten sie meistens Gehör und im Ernstfalle entschied der Papst jeweilen nach Recht und Billigkeit. Die Behauptung, die Kirchengüter seien „*tot geleg*“, und ein Raub an Staat und Volk gewesen, ist Irrtum. Je besser Klerus und Gotteshäuser geistig und moralisch standen und je mehr sie geschützt waren, desto segensreicher war die Ver-

wendung der Kirchengüter, eine Wohltat für die Gesellschaft. Bei allen Irrungen, welche übergroßer Reichtum und Verweltlichung im Gefolge hatten, blieb die ursprüngliche Auffassung, daß das Kirchengut als eine Gottesgabe, als „*patrimonium Christi et pauperum*“ geheiligt sei.

Wir finden schon frühzeitig, seit dem Emporkommen der Territorialherrschaften, ein Korrektiv gegen allzu große Ausdehnung der Kirchengüter mit dem Privilegium der Immunität. Nicht der Erwerb war verboten, wohl aber wurden die erworbenen Güter den gewöhnlichen Normen des öffentlichen Verkehrs und den Steuern und Lasten unterworfen. Die Rechtsauffassung, das Verbot des Erwerbes „*ad manum mortuam*“ sei eine Aufhebung des Erwerbsrechtes gegenüber der Kirche überhaupt gewesen, ist völlig unhaltbar und durch zahllose Tatsachen widerlegt. Zudem bildete sich schon früh die Praxis aus, daß für größere Erwerbungen, Käufe und Abtauschungen von liegenden Gütern die Bewilligung der Obrigkeit einzuholen war. In Bezug auf Gülden und Renten galt das Hypothekarrecht. Zudem darf man nie vergessen: die Grundlage des Verkehrs bildete für die Kirche durchs ganze Mittelalter nicht die Geld-, sondern die Naturalwirtschaft.

Viel bedeutender noch war die „*immunitas personalis*“, die auf apostolischem Räte beruhende, durch kanonisches Recht und römische Gesetzgebung ausgebildete Freiheit der Kleriker von dem weltlichen Gerichtsstande, womit sofort das Institut einer geistlichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, „*ratione sacramenti*“ auch über die „*causae matrimoniales*“ der Laien postuliert war. Ein wesentliches Moment, welches im Mittelalter die kirchliche Jurisdiktion, und zwar in Händen des Bischofs oder der Ordensobern begründete, war die Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande und der priesterlichen Würde einerseits, die Unvollkommenheit, ja Barbarei der weltlichen Justiz andererseits. Daher rührt auch das „*privilegium canonis: Si quis suadente dyabolo in clericum vel monachum violentas manus injecerit*“, das mit dem Anathem „*latae sententiae*“ für denjenigen begleitet war, „*qui huius sacrilegii reatum incurrerit*“. Dies galt auch für den Fall, daß ein Kleriker mit Einwilligung des geistlichen Richters dem weltlichen Arme übergeben wurde. Ein Korrektiv dagegen bildete der Rechtsgrundsatz: „*ecclesia non sitit sanguinem*“ und die

„irregularitas ob defectum lenitatis“. Kirchliche und bürgerliche Statute verboten dem Klerus zudem alles, was in reden und handeln, tun und lassen von Seite der Laien „injurias et violentias“ provozieren und dadurch zum Anathem über Laien führen konnte. Dahin zielten das Gebot des Tragens der Tonsur und geistlicher Kleidung, das Verbot des Kriegsdienstes, der „venatio clamosa“, der Turniere, Zweikämpfe und zu Streitigkeiten führender Lustbarkeiten. Wenn ein Kleriker die „violenta manuum injectio“ von Seite eines Laien böshaft oder mutwillig provoziert hatte, so mußte er denselben von den Banden des Anathems lösen, in welchem Falle die Absolution dem Papste reserviert war.

Die Kirche selber gab das Beispiel der Milde und Barmherzigkeit. Ihr Recht kennt die Todesstrafe nicht, und die Reichsprälaten, welche das „jus gladii“ besaßen, durften kein Todesurteil fällen. Auch das weltliche germanische Recht anerkannte diesen Grundsatz. Ursprünglich war das „jus gladii“ unter den Regalien der Gotteshäuser überhaupt nicht inbegriffen. Der Schwabenspiegel macht ausdrücklich den „Pfaffenfürsten“ für das von seinem Richter vergossene Blut mitverantwortlich und verfügt daher: „Wen er wil rechte tun, so sol er den richter zu dem künige senden, vnd mag der dahin nit komen, so sol der pfaffenfürste sinen boten zu dem künige senden, daz er sinem Richter den ban an sinem Briefe sende.“ Der Bann über das Blut war des Königs Bann. Dieser ließ denselben dem Landgrafen, oft auch dem Kirchenvogte, der nicht selten ein und dieselbe Person war. So waren die Grafen von Habsburg Landgrafen im Elsaß, Margau und Zürichgau und zugleich Kirchenvögte über Murbach-Luzern, Beromünster, Zürich, Schänis, Einsiedeln und Engelberg.

Aus der Rechtsauffassung, daß die Obrigkeit den Besitzstand, der Kirche auch in Bezug auf Glaubens- und Sittenlehren, „quoad dogmata et mores“ zu schirmen berufen sei, und zu diesem Behufe das „jus gladii“ besitze, entstand ein Zustand, welchen die Kirche während dem ganzen Mittelalter, bis in die neuere Zeit duldete, aber schwerlich immer zu ihrem Vorteile. Nicht nur „haeresis, apostasia und blasphemia“, auch „sortilegium et maleficium diabolicum“, Zauberei und Hexerei, galten einerseits als „peccata contra fidem ex toto genere suo“, und fielen als solche in erster Linie in das innere und äußere Forum des geistlichen Richters, anderer-

seits behandelte das weltliche Recht, von der Idee der Schirmvogtei ausgehend, diese „*peccata externa*“ zugleich als „*crimina*“, stellte sie unter die „*jurisdictio fori sæcularis*“ und belegte sie mit der Todesstrafe, welche das kirchliche Recht nicht kannte. So konnte der geistliche Richter wohl die Untersuchung führen und als „*inquisitor*“ das „*factum criminis*“ konstatieren, allein die endgiltige Straffentenz fällte und vollzog der weltliche Richter. Schon im 15. Jahrhundert war es Uebung, daß Hexerprozesse nur im Beisein weltlicher Magistratspersonen, bisweilen unter Anwendung der Folter geführt wurden, und schließlich ernannten die weltlichen Behörden auch die geistlichen Inquisitoren, welche als ihre Delegationen den Untersuch zu führen hatten. Geistliche Tribunale „*de inquirenda hæretica pravitate*“ bestanden nicht, wohl aber traten bisweilen päpstliche und bischöfliche Delegationen in Funktion, welche in außerordentlichen Fällen als „*inquisitores hæreticæ pravitatis*“, „*Hexermeister*“, die Untersuchung zu führen hatten, sofern die Magistrate es erlaubten. Die Hexerprozesse wurden, wie Dr. Ph. H. von Segeffer betont, in unsern Gebieten „ohne jede Spur einer Mitwirkung oder Konkurrenz der geistlichen Gerichtsbarkeit“ geführt.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, Konsistorien und Delegationen, zu denen für „*delicta minora*“, auch die Kuralklefane gehörten, war durch das weltliche Recht ausdrücklich anerkannt, soweit dieselbe Angehörige des geistlichen Standes, Streitigkeiten der Geistlichen mit Laien und die „*causæ matrimoniales*“ betraf. Dagegen wurde die Gültigkeit des geistlichen Rechtes über Schulden der Laien und in rein weltlichen Händeln frühzeitig eingeschränkt und bestritten. In Streitsachen zwischen Klerikern und Laien, welche „*res temporales*“ berührten, konnten sich die Parteien schon nach älterer Praxis mit Zustimmung des geistlichen „*judex ordinarius*“ auf ein Schiedsgericht von Laien vereinigen. Ferner wurde verlangt, daß die Akten, welche Laien betrafen, vom geistlichen Gerichte in deutscher Sprache ausgefertigt und die Kosten billig gestellt werden sollten. In schweren Fällen, wie bei Raub und ungerechter Beschwerung der Kirchengüter, Verweigerung pflichtiger Lasten, Felonie, Fälschung kirchlicher Aktenstücke, besonders päpstlicher Bullen, konkurrierten geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, zu gemeinsamer Fällung der Straffentenz: Bann

und Interdikt durch Papst und Bischof, Reichsacht von Seite des Königs. Der allzuhäufige Gebrauch der geistlichen Strafen hatte die schlimme Wirkung, daß dieselben Ansehen und Kraft verloren, von den Laien nicht mehr anerkannt wurden, oder gar nicht zur Ausführung gelangten. Unbestritten blieben zu jeder Zeit die „*jurisdictio pro foro interno*“ und die Gültigkeit der annæren „*gratiæ et indulgentiæ*“ zu Gunsten der Pönitenten, die kirchliche Strafgewalt bei Verletzung des „*privilegium canonis*“. Dagegen gab es Rechtsgebiete, auf denen die Ansprüche beider Gewalten sich berührten und Kompetenzkonflikte an der Tagesordnung waren. So darüber, ob Laienrichter Aleriker, Geistliche Laien ins Verhör ziehen und beeidigen dürfen, welche Händel zwischen Geistlichen und Laien vor das geistliche Gericht gehören, wie weit sich das „*jus detinendi clericos*“ seitens der Dekane, das „*jus asyli*“ der Kirchen, das „*jus testamenti*“ der Geistlichen, die „*causæ temporales matrimonii*“ erstreckten. Eine ständige Klage der Magistrate war, die geistlichen Richter urteilen zu milde, begnügen sich mit Geldbußen, und tun dadurch dem Ansehen des strengern weltlichen Rechtes sowohl als des weltlichen Richters Eintrag. Tatsache ist, daß die geistliche Rechtsprechung selbst gegen Häretiker, Waldenser, Patarerer und Begharden auffallend milde war. Ein Beweis, wie veredelnd das kirchliche Strafrecht selbst auf die Höhe der weltlichen Kriminaljustiz einwirkte, ist das Breve des Kardinals Julian Cäsarini, „*sancte Sabine sancte Romane Ecclesie presbyter Cardinalis, vulgariter sancti Angeli nuncupatus*“ vom 10. November 1435, „*Adeoque salutem animarum respiciunt*“ für Luzern. Dasselbe verordnet auf Ansuchen von Schultheiß und Räten, es sei allen zum Tode Verurteilten zu gestatten, daß sie bei einem ihnen genehmen Priester beichten, und bei gebührender Reue die hl. Eucharistie sollen empfangen dürfen. Darauf soll der Delinquent „*ob ipsius sacramenti eucharistie reverentiam*“ drei oder wenigstens einen Tag am Leben gelassen, von jeder Qual und Tortur verschont, und nach dem Tode gemäß kirchlicher Vorschrift beerdigt werden.

Ein besonderes, ebenso wichtiges als umfangreiches Rechtsgebiet ist jenes der „*privilegia, immunitates et exemptiones*“, innerhalb des „*ordo clericalis*“. Zunächst fällt hier in Betracht die „*exemptio regularium*“ von der ordentlichen Jurisdiktion und Visitation der Bischöfe. Dieselbe beruht auf der richtigen Auf-

fassung, daß dem Orden, resp. dem einzelnen Kloster die „*potestas regiminis quoad regularia*“ zustehe. Der Grund, weshalb sich viele, und zwar die angesehensten Abteien der bischöflichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit entzogen und unmittelbar dem hl. Stuhle unterstellt wurden, lag in der Art und Weise, wie manche Bischöfe sowohl in die „*spiritualia*“ als „*temporalia*“ gewalttätig eingriffen. Schlimm war es, wenn ein Kloster sich der bischöflichen Aufsicht entzog, um die Herstellung der gestörten regularen Ordnung zu hinderen. Bei den „*regalia monasteria*“ war die „*exemptio in spiritualibus*“ entsprechend der „*exemptio*“ im weltlichen Rechte. So waren die Abtei Murbach und deren Filiale Luzern schon 1178 von der „*jurisdictio ordinaria*“ der Bischöfe zu Basel und Konstanz exemptiert. Noch größere Exemtionen erwarben sich die Mendikantenorden. Niemals aber war den Bischöfen die Weihgewalt über die Ordenskleriker und die „*missio canonica*“ für die Patronatspfarreien und Seelsorge entzogen, dagegen durften die Abte den „*clerici regulares*“ die niederen Weihen, die „*cara animarum inter septa monasterii*“, erteilen, bisweilen auch zur Erteilung der höhern Weihen einen Bischof nach freier Wahl berufen. Eine „*jurisdictio quasi episcopalis*“ über 60 Patronatspfarreien besaßen die Fürstbische zu St. Gallen. Einzelne Abte erwarben auch das Privilegium, für andere Klöster ihrer Regel Abte und Abtissinnen zu benedizieren, und alle erhielten mit der Zeit das Recht „*ad dignitatem*“, zu den alten „*insignia regiminis*“, Ring und Stab, auch die „*insignia pontificalia*“, Mitra, Pectoralkreuz und Handschuhe zu tragen. Diese Vorrechte galten nur für die „*abbates et abatissæ*“ der ältern Observanzen des Benediktinerordens, die „*præpositi*“ der „*canonici regulares*“. Die „*præpositi* und „*priores*“ der abhängigen Filialen, z. B. Luzern, besaßen dieselben nicht. Ebenso erhielten weder die Ordensobern noch die wechselnden Vorsteher der Mendikantenklöster die „*benedictio et insignia abbatum regularium*“. Dagegen erhielten die „*fratres minores et prædicatores*“ für Förderung ihrer Tätigkeit als Volksmissionare und Lehrer der höhern Studien andere Privilegien und Exemtionen seitens der Päpste, wie sie die alten Orden nie gekannt hatten. Dieselben erregten auch vielfach Anstoß und Widerspruch, ja offene Anfeindung seitens des Welt- und Ordensklerus, welche darin eine Beeinträchtigung ihres Ansehens und Wirkens sahen.

Die Kollegiatstifte, als „*monasteria saecularia*“ erfreuten sich der „*exemptio regularium*“ nicht, und letztere gieng verloren, wenn ein „*regulare monasterium*“ in eine „*collegiata ecclesia*“ umgewandelt wurde. Wohl aber besaßen die Pröpste, Dekane und Custodes eine disciplinäre Jurisdiktion sowohl über das „*collegium canonicorum*“, als über die Präbendare und Expositi des Stiftes. Die „*canonici*“ erfreuten sich der bevorrechteten Stellung der Prälaten. Das „*jus visitandi*“ stand beim Diözesanbischof. Für zwei Kollegiatstifte, deren Gründung ein Werk der Magistrate war, St. Vinzenz in Bern, 1484, und St. Nikolaus zu Freiburg i. Ü., 1512, wurde ein neues Recht geschaffen. Sie wurden von der Jurisdiktion der Bischöfe zu Lausanne eximiert und unmittelbar dem Papste unterstellt. Durch verschiedene Umstände, mehr gezwungen als freiwillig, verloren die Kollegiatkapitel seit dem 14. Jahrhundert ihr wichtigstes Recht, Propstei und Kanonikate, oft auch die „*dignitates minus principales*“ in freier kanonischer Wahl zu belegen. Die Päpste beschränkten dieselben durch „*reservations, provisiones, menses papales*“, die Fürsten durch das „*jus primarum precum*“, oder durch vertragliche Abtretung der „*plena collatio*“. Die Städte Zürich, Luzern und Bern traten unbedenklich dieses Erbe vom Hause Oesterreich gegenüber ihren Stiften an und verlangten in Rom dessen kirchliche Bestätigung.

Dieser Ausgang bedeutete einen folgenschweren Sieg des Laienpatronates und der Familienoligarchie über die alte Idee der Schirmvogtei und die kirchliche Wahlfreiheit. Einigermassen suchten die Päpste diese Macht der Laien dadurch abzuschwächen, daß sie sich für die Propsteien des „*jus confirmandi*“ reservierten, doch nicht ohne bei den Regenten als „*rechten Lehenherrn*“ auf Widerspruch zu stoßen. Die Pröpste an Dom- und Kollegiatkirchen empfiengen als solche weder eine kirchliche Weihe oder Benediktion, ebensowenig war der Gebrauch von Ring und Stab oder das Privilegium der Pontificalien mit der Dignität verbunden. Ein solches erlangten zuerst Bern und Freiburg für die Pröpste ihrer Münsterkirchen, und im 18. Jahrhundert auch Luzern für den Stiftspropst zu St. Leodegar. Wohl aber begegnet uns für das 15. und 16. Jahrhundert wiederholt der Fall, daß die Pröpste vom hl. Stuhle zu „*protonotarii apostolici*“ ernannt wurden. Als solche gehörten sie zur „*curia romana*“ und durften die Pontifi-

falten gebrauchen. Dieses Privileg war aber nur „ad personam“, nicht „ad dignitatem“ verliehen. Die „benedictio præpositi“, als Nachahmung der „benedictio abbatis“ ist neuern Ursprungs und deren Erteilung ein Vorrecht des Diözesanbischöfs.

4. Das Benefizialrecht.

Zum Unterschiede von der Kirche der ersten Jahrhunderte, welcher der Frommsinn der Gläubigen zum Unterhalte der Kirchen, des Klerus und der Armen Gaben und Opfer brachte, erhielt die Kirche durch die Gesetzgebung der christlichen Kaiser das Recht des Erwerbes und Besitzes. Durch die Munifizenz der germanischen Könige und Edeln wurde sie mit großen Gütern und Landgebieten samt den zugehörigen Gerechtigkeiten ausgestattet und belohnt. Dadurch war sie in das Lehenrecht hineinbezogen. Dieses war nicht nur für die „*ecclesia episcopales et monasteria*“ der Fall, sondern auch die von denselben aus gegründeten oder abhängigen „*ecclesia parochiales*“, „*plebania*“ und die denselben anneren „*beneficia parochialia*“. Der Begriff der „*ecclesia parochialis, basilica plebana, oratorium*“, ist dahin zu bestimmen, daß in derselben die Taufe gespendet wird, „*ecclesia baptismalis*“, die übrigen Sakramente, Buße und Eucharistie der „*plebes*“ administriert, die christliche Lehre verkündigt wird. Meistens waren mit der „*ecclesia parochialis*“ ein „*cæmeterium*“ und das „*jus sepulture*“ verbunden. Eine bestimmte Zahl von Häusern und Höfen bildete den Pfarrbezirk, „*parochia*“, deren Bewohner als „*parochiani*“, „*plebes*“ die „*Kirchhore*“, „*communitas parochianorum*“ bildeten. Die Seelsorge steht beim „*incuratus, parochus, plebanus*“, der als „*pastor animarum fidelium*“ die aktuelle Seelsorge zu besorgen hat. Die „*incurati*“ besaßen jedoch selten alle „*jura parochialia*“, sondern nur jene, welche ihnen vom Bischöfe als „*pastor primitivus*“ der ganzen Diözese, oder vom Klerus der Mutterkirche, „*ecclesia matrix*“ übertragen wurden. Der „*parochus incuratus*“ ist für seinen genau abgegrenzten Pfarrsprengel und Pflichtenkreis, das „*parochiale officium*“, der legitime Stellvertreter des Bischöfs, „*vicarius*“, hat von diesem die Weihe als Priester und empfängt von ihm zur Ausübung seines Amtes Sendung, „*missio canonica*“, und Vollmacht, „*institutio ad spiritualia*“. Nach kanonischem Rechte steht beim Bischöfe auch die Einweisung „*ad*

temporalia“, in die mit dem „officium“ verbundenen Einkünfte, das „beneficium“, und zwar, unter bestimmten Vorbehalten auf Lebenszeit. Allein auf diesem Rechtsgebiete, „quoad beneficia et fructus temporales“ kam das weltliche Lehenrecht mit dem kirchlichen Benefizialrechte in weitgehendem Maße konkurrierend zur Geltung. Weder der Bischof noch eine Behörde gründete weitaus in den meisten Fällen die „parochia“ und wies dem „incuratus“ die „fructus temporales“ an. Es waren vielmehr weltliche und geistliche Feudalherren, welche auf ihren Eigengütern, den Meierhöfen, „oratoria“ erbauten, für deren Unterhalt sich verpflichteten, dem „incuratus“ für Wohnung und Unterhalt aus ihrem Gute sorgten und die Benefizialeinkünfte anwiesen. Das karolingische Recht der „capitularia“ ordnete durch weise Maßregeln die Ausstattung der „oratoria parochialia“. Jede „curatia“ sollte als „dotatio“, „Widem“, den Grundbesitz von einem „mansus“, einer „huoba“, 40 Zucharten zugewiesen erhalten, von Steuern, Abgaben und Zehntenpflicht freien Landes, und überdies des Zehntenrechtes und des Erwerbes neuer Güter fähig sein. Diese „dos ecclesie“ war unveräußerlich, „extra commercium“, und dem Hofe, „villa, curtis“, auf dem die „ecclesia parochialis“ erbaut war, infeudiert, so zwar, daß mit dem Verkaufe oder dem Verluste des Hofes auch die Kirche mit dem „Widengute“ an den neuen Besitzer übergieng. Eine solche auf das Lehenrecht gegründete und einem Herrenhofe infeudierte Kirche war „ecclesia servilis conditionis“. Die „servilitas“ trat in mannigfaltigen feudalen, weltlichen Pflichten und Lasten zu Tage, welche mit dem Kirchenlehen verbunden waren, und im lehenrechtlichen Charakter desselben. Im Gegensatze dazu stand die auf freier Dotation und bischöflicher Belehmung beruhende „ecclesia libera conditionis“.

Das kanonische Recht gestattete nämlich, daß, wer eine „basilica“ gründete und dotierte und für deren Unterhalt „quoad temporalia“ sorgte, für sich und seine Rechtsnachfolger das Recht erhielt, den „incuratus“ zu setzen und denselben die „temporalia“ anzuweisen, denselben mit den Dotalgütern zu „belehnen“. So wurde der Grundherr „patronus“, „rechter Lehenherr“, „Kirchherr“, und zugleich Schirmvogt, „advocatus“, seiner Kirche. Das Belehnungsrecht, „jus conferendi“, war aber ein bedingtes, ein „jus nominandi et presentandi“. Der „incuratus“ mußte immer „pres-

byter approbatus“ sein, und die „missio et institutio ad spiritualia et divina“ konnte nur der Bischof, in seltenen Fällen ein geistlicher Patron, niemals ein Laienpatron erteilen. Die „monachi regulares“ waren ursprünglich nur für die Seelsorge „intra septa monasterii“, später auch „in territorio“, dem Klosterbezirke, und über ihre „familiares“ befugt. Die Seelsorge auf den externen Pfarreien mußten sie an „plebani saeculares“, „Leutpriester“, übertragen, welche unter der Jurisdiktion des Bischofs und im Verbands der Murrkapitel standen, auf Lebenszeit investiert waren, aber vom „monasterium“ als Patron und Lehensherr die „fructus temporales“ erhielten. Erst seit dem 13. Jahrhundert änderte sich allmählig die Praxis. Auch Mönche traten, nach dem Vorbilde der Mendikanten, in die aktuelle Seelsorge. Zunächst versahen sie dieselbe vom Kloster aus, „excurrendo“, später schlugen sie in der Pfarrei und bei der Kirche selber ihren Wohnsitz auf und empfingen vom Bischofe die „facultates ad curam animarum“ als dessen „vicarii“. Als „monachi“ standen sie jedoch unter der „jurisdictio regularis“ des Abtes, waren an die Ordensregel und Hausordnung gebunden, und niemals „ad tempus vitae“ investiert, sondern „vicarii ad nutum abbatis amovibiles“; ihr Pfrundeinkommen bezogen sie vom Kloster. Es war oft rechtlich bestimmt, ob die „präbenda“ einem Säkularpriester oder einem Regularen gesehen werden dürfe. In ersterem Falle war der „Plebanus“ „vicarius perpetuus“ und auf eine „congrua competens et honesta“, welche das Kloster reichen mußte, angewiesen, oder es wurde ein „congruum corpus beneficii“ der Pfarrei zugeteilt.

Bei den Cathedral- und Kollegiatstiften, welche ursprünglich in der „vita communis“ lebten, wurde bei Auflösung der letztern in „collegiatae ecclesiae et capitula clausa“ das gemeinsame Gut geteilt und teils der „fabrica ecclesiae“, der „elemosyna“, den „anniversaria“ zugeschieden. Der Großteil „grossa“, wurde in „präbendae canonicales“ abgeteilt und jeder „präbenda“ ein „feudum claustrale“, verschieden an Größe und Ertrag, zugewiesen. Oft wurden aus denselben noch die „mensa episcopi, praepositi, decani“, abgetrennt, auch den weltlichen „ministri et officiales“ mit dem Ante eine Präbende übertragen. Die Stiftungen, welche nicht auf der ursprünglichen „dotatio monasterii“, sondern auf besonderer Vergabung beruhten, spätere Kanonikate, Kaplaneien

und Präbenden wurden nicht zu den „*feuda claustralia*“ gerechnet. Das Haus gehörte ursprünglich nicht zum Kanonikate, sondern mußte besonders vom Inhaber erworben werden. Dagegen erhielten alle „*canonici et præbendarii*“ ihren Anteil an den für Teilnahme am kanonischen Gottesdienste verordneten „*distributiones*“ aus Speicher und Keller und „*divisiones*“ aus besondern Stiftungen. Nur die ältern Kanoniker erhielten ein „*feudum*“, die jüngern Kapitularen waren auf die Nebengefälle angewiesen. Erstere sollten als „*sacerdotes et diaconi*“ den Dienst ihres „*ordo*“ versehen, und hießen „*canonici in floribus*“; letztere „*subdiaconi et minorista*“ galten als „*canonici in herbis*“. Die Zuteilung der „*feuda*“ blieb Sache der Kapitel, auch nachdem deren Wahlrecht auf die Kanonikate in Laienhände übergegangen war. Die Verleihung und Einkünfte der „*cappellania et præbendæ extra capitulum*“ ordnete der jeweilige Stiftungsbrief. Dasselbe geschah bei den Kanonikaten privater und jüngerer Foundation. In vielen Dom- und Kollegiatstiften befand sich das Institut der Wartner, „*expectantes*“. Dieselben wurden ursprünglich von den Kanonikern, sogar von dem einzelnen Kanonikus für seine Präbende ernannt und traten nach der Reihenfolge der Ernennung ins „*capitulum clausum*“ ein. Später wählte dieses die Wartner in bestimmter Zahl, und mit Uebernahme des „*jus plene conferendi*“ durch weltliche Machthaber traten diese in das Wahlrecht ein oder schafften die Exspektanzen ab. Die Wartner hatten keinen Genuß an den Präbenden und sonstigen Einkünften, sondern nur ein „*jus ad rem*“, welches verloren gieng, wenn der „*expectans*“ nicht zu den Weihen gelangte. Auch in dem gewöhnlichen Falle, daß der Wartner Priester wurde, gieng es oft Jahre lang, bis für ihn ein Kanonikat ledig fiel.

Eine ganz ähnliche Entwicklung begegnet uns schon frühzeitig bei den gefürsteten Frauenstiften. Auch in diesen wurde das gemeinsame Gut in „*præbendæ*“ aufgelöst, die „*vita communis*“ hörte auf. Wie so viele Herrenklöster nannten sich auch diese adeligen Damenstifte „*Sant Benedikten Ordens*“. Aber gerade wie die adeligen „*monachi*“ zu präbendierten „*canonici*“, so waren auch die „*moniales*“ zu präbendierten „*canonissæ*“ geworden. Die regulare Leitung hatte ebenfalls aufgehört. Neben dem Kapitel der Frauen bestand ein solches von „*canonici*“, welche Gottesdienst und Seelsorge unter Obedienz der Abtissin versahen.

Weil die Einkünfte des Klerus und der Kirchen fast ausnahmslos in Naturalgefällen bestanden, war der Ertrag der Benefizien und Präbenden ein wechselnder und der Bezug an die landwirtschaftlichen Verhältnisse gebunden. Es wirkte dieser Umstand nachhaltig auf das Benefizialrecht ein. So blieb der Ertrag des laufenden Jahres bis zum Marktage dem abtretenden Pfundherrn oder den Erben des Inhabers und der Nachfolger kam erst spät zum teilweisen und ganzen Genuße der Einkünfte, nachdem die rechtliche „Abkürzung“, welche oft nicht ohne Zwist und Streit ablief, endgiltig getroffen war. In den Kollegiatstiften waren diese Verhältnisse durch das Statutarrecht geordnet. Dem „antecessor“, resp. dessen Erben und Gläubigern blieb das erste Jahreseinkommen der Präbende als Totenjahr, „mortuarium“, Gnadenjahr, „annus gratia“, um Verbindlichkeiten zu lösen. Meistens wurde daraus ein Anniversarium oder eine andere fromme Stiftung bestritten. Der „successor“ stand in der Carenz, weil ihm für das erste Jahr, „annus carentia“, von den Präbendaleinkünften nichts zukam. In manchen Stiften bestand noch ein zweites Carenzjahr, dessen Ertragenheit der „fabrica ecclesiae“ oder der Kustorei zufiel. So kam der Kanonikus erst im zweiten oder dritten Jahre zum Genuße, „in flores“, seiner Präbende.

Der weltliche Charakter des Kirchenlehens „quoad temporalia“ hatte für das Benefizialrecht schwere und verderbliche Folgen. Vermöge der Lehenbarkeit konnte das Kirchenlehen vom „patronus“ zurückbehalten, an Laien geliehen, verkauft und verpfändet, und so in „servilitas“ verschiedener Art gebracht werden. Ein solcher „Lehenherr“ bezog dann Zehnten, Zinsen und Gefälle als sein quasi-Eigentum, war Kirch- und Zehntenherr, „rector ecclesiae“, „Kilcher“. Es war Zutreffenpolitik der Dynasten, ihren Häusern solche Kirchenlehen zu erwerben. Die Grafen von Kyburg, Habsburg und Savoyen begründeten darauf seit Anfang des 13. Jahrhunderts zu gutem Teile ihre landesherrliche Machtstellung, zum Vorbild für ihre Rechtsnachfolger, die Eidgenossen. „Rapacitates et iniquitates“ waren dabei an der Tagesordnung, den materiellen und geistigen Schaden hatten Kirche und Bischof, Klerus und Volk zu tragen, vor allem die reich dotierten Pfarreien, die Stifte und Klöster für ihre Patronatkirchen und Vogteigüter, welche vielfach in den Besitz der „advocati et defensores“, übergiengen.

Ein solcher „Kirchherr“ war die „Herrschaft Oesterreich“ über die beiden seit 1036 Beromünster gehörigen Kirchen in Sursee, die „inferior et superior ecclesia“, und die 16 Patronatkirchen des Klosters Luzern, und zahlreiche andere „Kirchen und pfrunden, so die hererschaft licher“. Die Herren von Deutsch-Nasenburg waren Kirchherren in Willisau-Hergiswil, jene von Rothenburg Wollhusen in Nuswil, Wollhusen, Kueggingen, Wangen und Dietwil, die von Hünoberg in Merischwanden, Juwil und Luthern. Sozusagen jeder Feudalherr war Inhaber irgend einer „Kirchherrei“, z. B. die Herren von Hertenstein in Nisch und die Feer zu Buttisholz noch in eidgenössischer Zeit, das Haus Pfiffier seit 1571 in Altishofen. Die letzte Erinnerung daran ist die noch heute mit dem Schloßgute und Majorate verbundene Stollatur über die Pfarropfründe Buttisholz. Weil der Laienkirchherr die kirchlichen Pflichten nicht erfüllen konnte, mußte er das Kirchenlehen „quoad spiritualia“, einem Priester leihen, der approbiert, mit allen Vollmachten versehen, vom Bischof admittiert und instituiert wurde, und mußte er demselben aus dem reichen Kirchengute eine oft recht magere „congrua honesta et competens“ aussetzen. Der Ueberschuß, „waz ober diu pfaffheit ist“, verblieb dem Kirchherrn als „pars leonina“ zum freien Eigentume. So bezog um 1300 die Herrschaft Oesterreich aus der Pfarrei Sursee jährlich 70 Mark Silber, die von Gottes und Rechtes wegen der St. Georgskirche gehörten. Zahlreiche Fälle geben Zeugnis, welche Mißwirtschaft die Herrschaften und Kirchherren mit ihren Patronatrechten und Kirchengütern sich erlaubten. Um 1250 war Herr Friedrich, Schreiber der Grafen zu Kyburg, Stifter der Pfründe St. Johann Bapt. in Sursee, durch Günst seiner Herrn Chorherr zu Embrach, Zürich und Beromünster, Domherr zu Konstanz, Leutpriester zu Winterthur und Sursee. Letztere große Pfarrei ließ er durch einen „viceplebanus“ versehen. Noch weit ärger wurde die Ausbeutung der Kirchengüter und die Willkür bei Belehnung der Pfründen, auch an den Stiften, unter der Herrschaft Oesterreich und ihren Vögten. Das Volk hatte, weil hörig, „servilis“, hiezu wenig oder nichts zu sagen. Nur in einzelnen Städten wagte man Einspruch zu erheben. So war schon 1234 bei der Wahl des Plebanus zu Luzern eine Mitwirkung der „ministeriales, nobiles et advocati“ vorgesehen. In Sursee durfte die Herrschaft

nur den als Leutprieſter dem Biſchof präſentieren, „den die bür- gere wellent“. Es entſtand daraus ein neues Patronatrecht, das „jus conferendi, præſentandi et nominandi ad denominationem tertii.“

Dieſen Mißſtänden, welche ſich ſeit der „kaiſerloſen ſchreck- lichen Zeit“ des Interregnums und unter der auf dem Zerfalle des Imperiums immer weiter ſich ausdehnenden Fürſtenmacht in ſtets bedenklicherm Maße geltend machten, zu ſteuern, gab es ſchließlich nur ein Mittel. Die Kirchen, welche unter dem Patro- nate von Klöſtern und Stiften ſtanden, wurden mit ihren Gütern und Rechten denſelben einverleibt, inſorporiert, d. h. zu Eigentum übergeben, unter der Bedingung, daß Kirche, Seelſorge und Pfründe in ihrem Beſtande, der „incuratus“ bei ſeiner „congrua competens“ geſichert, das Kirchengut „ad pias causas“ verwendet werde. Oft genug drängte die Armut der Klöſter und Stifte, welche unter den beſtändigen Wirren ſchwer gelitten hatten, zu dieſem Schritte, und ſie war eine Wohlthat für die Kirche und das Volk, denn die neuen Patrone waren durch Eid und Gewiſſen, durch das kanoniſche Recht und feierliche Verträge gebunden und hatten für die geiſt- lichen Bedürfniſſe des Volkes ein lebendigeres Verſtändnis als die weltlichen Kirchherren und Bögte. So ward die „traditio et incorporatio“ an Gotteshäuſer zur geiſtigen und materiellen Wohlthat und hinderte Verſchleuderung und Ausbeutung der Kirchengüter. Trotzdem wurde die „incorporatio“ aus guten Gründen anfänglich von Biſchöfen und Päpſten nicht gerne ge- ſehen, nur in Nothfällen und auf kurze, beſtimmte Zeit zugestanden. Erſt ſeit dem 14. Jahrhunderte wurde dieſelbe auf „ewiglich“ ge- währt, und auch da wurden ſie von den Biſchöfen und Dom- kapiteln ſtets nach genauer Prüfung der Verhältniſſe unter ſcharfen Bedingungen erlaubt, und erſt nach Zuſtimmung des Papſtes vollzogen. In dieſer Zeit mehrten ſich die Inſorporationen von Pfarrkirchen an Klöſter und Stifte von Seite der Herrſchaft Oeſterreich und ihres Dienſtadels. Sie waren, wie oben bemerkt wurde, eine Folge der Zeitverhältniſſe. Die Gotteshäuſer hatten unter den Kriegsläufen ſchwer gelitten. Zahlreiche Kirchen waren von den Schirmbögen auf ungerechte Weiſe erworben, den Gottes- häuſern entriſſen und ihre Einkünfte als Laiengut behandelt worden. Die Inſorporation war daher ſowohl Sühne begangenen Unrechtes als Reſtitution entfremdeter Kirchengüter. Dieſer Beweg-

grund ist jeweilen in den Urkunden angedeutet, wenn diese betonen, die Einverleibung geschehe „durch unser Seelen Heil“, „in remedium animae“, und auf Fürsprache der Herrschaft. Derselbe ist auch rechtshistorisch nachweisbar. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts vergabten das Haus Oesterreich und dessen Vasallen zahlreiche Kirchen an befreundete Gotteshäuser, um die Kirchenlehen nicht in die Gewalt ihrer Erbfeinde, der Eidgenossen, fallen zu lassen und sich mittelbar den bedrohten Besitzstand zu wahren. Es ist geradezu auffällig, daß die Herrschaft Oesterreich dem Kloster zu Luzern kein einziges der 1291 demselben abgedrängten Patronatrechte restituierte, keine Kirche inkorporierte, während die noch unter der Schirmvogtei der Herrschaft stehenden Gotteshäuser Engelberg, Beromünster, St. Urban, Zofingen und Muri reichlich bedacht wurden. Die Stadt Luzern gehörte seit 1332 zum Bunde der Eidgenossen und das Kloster lag auf ihrem Territorium. Andererseits erkannten die Eidgenossen schon frühzeitig, daß die Landeshoheit und Schirmvogtei über die Gotteshäuser, der Erwerb von Patronatrechten und Kirchenlehen, welche im Besitze der Herrschaft und ihres Dienstadels waren, eine Stärkung und Erweiterung der politischen Macht auch für sie bedeuete. Die Gotteshäuser ihrerseits waren genötigt, mit ihren freiheitslustigen Nachbarn und den mit ihnen befreundeten Gotteshausleuten einen „modus vivendi“ zu suchen.

Bei den „beneficia minora“, Kaplaneien, Helfereien, welche, meist jüngern Ursprungs, die selbständige Seelsorge in der Pfarrei nicht besaßen, und die auf besonderer Dotation der Stifter beruhten, richtete sich das „jus conferendi“ nach dem Willen des Stifters und dem Wortlaute der Stiftungsurkunde. Sie blieb entweder bei der Familie des Stifters als „dotator“, oder wurde dem Kirchenpatron, in den Städten an Rat und Gemeinde übertragen. Beispiele finden wir in Luzern, Sursee, Willisau. Bei den „beneficia sine cura animarum“ scheint die „missio et institutio canonica“ nicht immer gefordert worden zu sein, wohl aber bei den „beneficia curata“. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden wir Pfründen, bei deren Besetzung ein Laienpatron das „jus eligendi“, ein Kloster, Stift oder Prälat das „jus confirmandi et instituendi“ besaßen. Letzteres, das „jus instituendi“ übten die geistlichen Patrone regelmäßig an Stelle der Landdefane aus. Die „missio canonica“ aber blieb Recht des Bischofs und seines Generalvikars.

Der weltliche Charakter der infundierten Pfrundlehen trat ebenso deutlich als lästig zu Tage in den „onera feudalia“, welche mit denselben fast überall verbunden waren. Beim Austritte mußte dem Patron und Kirchherrn vom Benefiziaten, vom Kanonikus selbst dem Stiftskapitel als Einkaufgebühr das „laudemium“, der „Chrißhaß“, bezahlt werden. Beim Totfalle übte der Patron das überaus widrige „jus spolii“ über die Habseligkeiten des Verstorbenen aus, welches sogar Bischöfe und Kaiser geltend machten. Das „laudemium“, welches bisweilen ein ganzes Jahreseinkommen betrug, galt kirchenrechtlich als Simonie, konnte aber nur ermäßigt und als „Wahlkanon“ in eine Geldtaxe zu Gunsten des „Kollator“ umgewandelt werden. Regelmäßig mußte der Präbendar einen Hauszins bezahlen. Dem Präbendar waren die Reparaturen an den Pfrundgebäuden „supra sarta-tecta“, und wenn er „decimator“ war, auch der Ban und Unterhalt des Chores aufgebürdet. Andere Lasten hatten die Eigenschaft von Frondiensten „angaria“ für den „Lehenherrn“, andere waren absonderlicher Art und des geistlichen Standes geradezu unwürdig. Erst spät wurden diese Auswüchse des Lehenwesens beseitigt oder in der Form gemildert und namentlich das „jus spolii“ losgekauft, „rediniert“.

Manche Benefizien, z. B. die Pfründen der Organisten und Schulmeister, konnten an Priester oder Laien geliehen werden, „prebenda laicales“, wieder andere durfte auch der Laienpatron nur an Priester oder Kleriker übertragen, weil dieselben „Pfaffenlehen“ waren und beim Inhaber mindestens den „ordo clericalis“ voraussetzten.

In den demokratischen Kantonen machte sich seit dem 14. Jahrhundert die aus politischen Gründen erklärliche Strömung geltend, das Patronatrecht der geistlichen Lehenherren und Lehenfrauen, der Aebte von Einsiedeln, Engelberg und Wettingen, der Präpöste zu Luzern und Beromünster, der Aebtissinnen zu Zürich, Säkingen und Schänis auf ein „jus confirmandi“ herabzudrücken oder zu Gunsten der Kirchhören gänzlich zu beseitigen. Das Bestreben hatte Erfolg, freilich weder zur Mehrung des Ansehens der Kirche noch zu Gunsten der Pfarrrherren und ihrer materiellen und geistigen Unabhängigkeit.

So bestanden unter dem geistlichen Lehenrechte des Mittelalters neben vielen gesunden, von den lehenrechtlichen und volks-

wirtschaftlichen Verhältnissen bedingten Gebräuchen und Rechtsgewohnheiten im Benefizialwesen auch mancherlei dem kanonischen Rechte widerstrebende „usus et abusus“ „lobliche Härkamen und Gewohnheiten“. Sie waren derart ins Leben eingewurzelt, daß Bischöfe und Synoden, selbst Päpste und allgemeine Konzilien wohl dagegen einschritten, ohne aber einen durchgreifenden Erfolg zu erzielen und den Bestimmungen des kanonischen Rechtes Geltung verschaffen zu können. Das Uebergreifen des Lehenrechtes in das Benefizialrecht, die großen Befugnisse, welche die Laienpatrone als „rechte Lehenherren der Pfrunden“ durch Gewohnheitsrecht, Privilegien, Käufe und Verträge in ihrer Hand zu vereinigen wußten, hatte seine schweren Folgen. Es lähmte das Ansehen der bischöflichen Gewalt und deren ordentliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, lockerte und untergrub die kirchliche Disziplin, und führte dadurch zur Verweltlichung und Verrohung des Klerus. Die Schirmvögte und Laienpatrone betrachteten sich nicht mehr als „advocati et defensores“, sondern als „domini“ der ihnen übertragenen Pfrundlehen und Kirchengüter. Durch die Vereinigung vieler solcher „Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“ in der Hand der Fürsten und Magistrate wurde schon am Ende des Mittelalters ein weitgehendes und gefährliches Staatskirchentum begründet, die Kirche mit ihren Institutionen, Gütern und Rechten den sehr weltlichen Interessen der Staats- und Familienpolitik der Fürsten, Städte und regierenden Familien dienstbar gemacht.

5. Das Kirchengut.

Das Besitztum, welches die Kirche im Mittelalter erwarb und im Laufe der Jahrhunderte in ihrer Hand vereinigte, umfaßte nicht nur die Totalgüter der einzelnen Kirchen und Präbenden, sondern den gesamten feudalen Besitz der bischöflichen Kirchen, der Klöster und Kollegiatstifte, der kleinern Gotteshäuser, der Ritterorden und der Spitäler. Dieses kirchliche Besitztum bestand in Gütern, Gerechtigkeiten, in Zehnten und Gefällen der verschiedensten Art. Die großen Kirchen erwarben sich zunächst durch Schenkung und Vergabung, dann durch Kauf und Tausch bedeutende Landgebiete mit allen damit zusammenhängenden „Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“, welche mit der Zeit zu ansehnlichen Terri-

torien, geistlichen Herrschaften und Fürstentümern ausgebildet wurden. Dieselben fielen einerseits unter den Begriff des weltlichen Lehenrechtes, andererseits unter den des Kirchengutes.

Den größten und umfassendsten Besitzstand bildeten die Güter der bischöflichen Kirchen und der Klöster ältester Gründung. Diese bestanden vor den Pfarrkirchen und den Benefizien. Sie waren die Träger und Mittelpunkte der christlichen Missionstätigkeit: die Seelsorge gieng wie die Kultur von ihnen aus. Ihre Ausstattung mit Grundbesitz und Rechten gründet sich ganz wesentlich auf diese Tatsache.

Diese geistlichen Besitzungen, welche sich der Exemption erfreuten, wurden zunächst eine der solidesten Grundlagen des Reichthums und der Macht für die Kirche und ihrer Stellung im Lehenstaate. Sie verliehen der Prälatur nicht nur das Eigentumsrecht über das Land, sondern auch die Herrschaft und Gerichtsbarkeit über dessen Bewohner. Die Einkünfte aus diesem Besitze, in ihrem Wesen durchaus lehenrechtlicher Natur, nahmen einen religiösen Charakter an, und damit die Auffassung des lehenrechtlichen Verhältnisses zur Kirche und der geistlichen Herrschaft. Die in Besitz der Kirche übergangenen Leute, „homines“, welche ihren Oberherren, „domini“, von den Gütern, welche sie bebauten, Dienste und Abgaben zu leisten hatten, zerfielen in drei Stufen. Die unterste Stufe bildeten die Eigenleute, welche als Leibeigene, Hörige, „servi, mancipia“, die unveräußerlichen Höfe, Sellante, „curtes dominicales“, als „coloni“ zu bebauen hatten, und zum Hofe gleichsam gehörten, „an die Scholle gebunden“, dem Grundherrn mit dem Leibe dienstbar waren. Sie waren im Rechte zwar vielfach beschränkt, aber nicht rechtlos.

Nutzen und Ertrag dieses „halbweltlichen“ grundherrlichen Besitzes an Rechten und Gütern waren später bei weitem nicht so groß, wie man glauben möchte, sondern ein sehr beschränkter, mit großen Pflichten und Lasten verbunden. Viele Höfe giengen schon frühzeitig an die Schirmvögte und Laienpatrone verloren. Die übrigen Höfe wurden in kleinere Komplexe „huoba, seuoposa, manwerch“ abgeteilt und giengen in Erbpacht der frühern Eigenleute über. Die Abgaben aus dem vollen Eigentum wurden in Tagen, „Fall und Ehrschaz“, und stabile Bodenzinse umgewandelt. Die lästigen Schranken der Hörigkeit fielen dahin. Die „Unge-

nossame“ hörte auf und die Frondienste wurden gemildert. Die politische Entwicklung der Eidgenossenschaft, ein Kampf freier Leute gegen das feudale Herrentum, wirkte mildernd auf die Rechtsverhältnisse der Hörigkeit und Zinsbarkeit ein und beförderte die Ausbildung eines freien Bauernstandes, bis auch hier ein neues aristokratisches Herrentum zur Macht kam. Daß die kirchlichen Institute mit dem Feudalismus verflochten waren, hatten dieselben in allen sozialpolitischen Bewegungen des Volkes, oft recht schwer zu büßen.

Die zweite höhere Stufe waren die freien Lehen- und Zinsleute, „censuales“, welche einen Hof vom Gotteshause zu Lehen hatten und bei den stabilen Verhältnissen des Lehenbesitzes sozusagen Eigentümer waren. Hörige und Zinsleute waren nach dem Rechte eines jeden Gotteshauses gehalten, welches in den Rechnungen, Hofrechten, Weistümern und Urbarien verzeichnet war und in streitigen Fällen durch eidliche Kundschaft erhärtet wurde. Die dritte Klasse der „Leute“, welche aus den beiden andern hervorgieng, waren die Dienst- und Amtmänner, „ministri, officiales“, welche Zinsen, Abgaben und Gefälle zu beziehen, das Recht zu schöpfen und zu sprechen hatten, Verwalter und Richter zugleich waren. Sie saßen als des Gotteshauses Lehenleute auf einem Meier- oder Kellerhofe als dessen Meier oder Kellner, „villicus, cellerarius“, oder waren dessen Förster und Bannwarte, „forestarii“. Sie standen in Ehrendiensten des Klosters und bildeten als Schöffen, „judices, scabini“, das oberste Hofgericht, „judicium“. Die „ministeriales“ der geistlichen Herrschaften erfreuten sich einer bevorzugten und sichern Stellung und wurden für treue Dienste mit Gütern und Rechten reich gelohnt. Als „familiares“ standen sie, ähnlich den „patroni et advocati“ in einem nähern Verhältnisse zum Gotteshause, dienten dem Prälaten nach Eidespflicht in guten und bösen Tagen, und hatten das „jus sepulturæ“ in der Kirche oder im Kreuzgange. Sie traten aus dem Stande der Hörigen und der Zinsleute in den Stand der freien Leute, „liberi, ingenui“, der vogtfreien Edeln, „nobiles“, und des waffenfähigen Adels, „equites“, vielfach auch in die regementsfähige Bürgererschaft der Städte über. In den geistlichen Fürstentümern führten sie das weltliche Regiment. Bis zur Revolution galt es als hohe Ehre, eines Gotteshauses Amt-

mann, Kanzler und Schaffner zu sein. Die Regierung der Fürst-
 äbte zu St. Gallen war berühmt durch die Tüchtigkeit ihrer
 Magistrate.

Allein auch die Eigen- und Zinsleute der Gotteshäuser er-
 freuten sich einer Fürsorge und Milde, welche diejenigen der welt-
 lichen Feudalherren selten erfuhren. Sie war um so größer, je
 besser ein Gotteshaus in seinem kanonischen und regularen Be-
 stande war, je tüchtiger der Prälat und seine Offizialen ihres
 Amtes walteten. Der schöne Spruch: „Unter dem Krummstabe
 ist gut wohnen“ ist der solenne Ausdruck für diese Tatsache
 vielfältiger Erfahrung. Das Hofrecht des Gotteshauses zu Luzern
 stand im Rufe einer besondern Milde. Die kirchliche Auffassung
 der Hörigkeit hatte überhaupt gegenüber der weltlichen einen
 durchaus religiösen Charakter, welchen sogar das weltliche Recht
 anerkannte. „Gemeinsame Anwendung auf alle Gotteshausleute
 eines und desselben Gotteshauses“, schreibt Dr. Ph. A. von Segesser,
 „findet der Begriff der „familia sanctorum“. Für diese bildete sich
 durch die Fiktion der Abhängigkeit nicht von Menschen, sondern
 von dem Schutzheiligen der Kirche, die Vorstellung von dem be-
 vorzugten Stande auf der untersten Stufe der Gotteshausleute,
 deren Anerkennung wir in den Volksrechten und im „Schwaben-
 spiegel“ wieder finden.“ Für unsere Gegend findet diese ideale
 Rechtsauffassung in zahlreichen Urkunden und Tatsachen beredten
 und feierlichen Ausdruck, daß die Hörigkeit unter einem Gottes-
 hause eine Abhängigkeit von Gott und seinen Heiligen bedeute.
 So nennt Abt Hermann III. von Pfäfers, 1330—1361, in einer
 Urkunde vom 13. März 1344 die Leute seines Gotteshauses in
 Weggis: „servi et ancille gloriose virginis Marie, genitricis Dei,
 patrone monasterii Fabariensis“. Daher findet sich der immer
 wiederkehrende Ausdruck „dii lüte ze sant Ludgerien“ in Luzern,
 „dii lüte sant Michels“ in Beromünster, „dii lüte sant Regulen“
 oder Regler für die Gotteshausleute der Abtei Zürich, „sant
 Fridlins lüte“ für die Gotteshausleute der Abtei Säckingen in
 Glarus. In besonders bevorzugter Stellung befanden sich die
 Leute des Hofes, in dem das Gotteshaus lag und dessen Hof-
 gericht gehalten wurde, schon deswegen, weil dieses „territorium
 immune“ vogtfrei und Sitz der Ministerialen war. Es ist Tat-
 sache, daß aus dem Stande der Gotteshausleute zum guten Teile

der seßhafte und kernige Bürger- und Bauernstand herausgewachsen ist. Es ist als eine pietätvolle Anerkennung zu würdigen, wenn Städte und Länder wie Luzern, Zürich, St. Gallen, Glarus die Bildnisse ihrer Schutzpatrone in Sigill und Wappen führten, und deren Feste als „hochgeziten“ feierten, als Erinnerung ehemaliger Zugehörigkeit an einen geistlichen Lehenstaat.

Die bedeutendste Quelle der kirchlichen Einkünfte, die sicherste Grundlage des Eigentums der Kirche, der Bistümer, Korporationen und Parochien bildete der Zehnten. Diese auf den agrikolen Verhältnissen beruhenden, schon im Altertum religiös geheiligten, im mosaischen Gesetze vorgeschriebenen „decimæ fructuum“, waren seit Karl dem Großen reichsrechtlich und durch Synoden und Konzilien kirchenrechtlich geordnet. Das „jus decimarum“ stand unter der Advokatie der Könige, und jede Verletzung desselben fiel unter den Begriff des „sacrilegium“. Manche Theologen und Kanonisten stellten die Zehntenpflicht und den Grundsatz, daß der Zehnten aller Früchte Gott gehöre, als „divini juris“ hin. Der Ertrag des Zehntens war ein unermesslicher und bildete durch Jahrhunderte das geheiligte und unantastbare Haupteinkommen, er war ein Regulator der ökonomischen Verhältnisse der Kirche und des Klerus im Abendlande, der volkswirtschaftlichen Zustände überhaupt.

Der Zehnten haftete an allem agrikolen Grundbesitze der Laien: für den Klerus galt der freilich oft durchbrochene Grundsatz: „clericus clericum non decimat“. Zehntenpflichtig war nicht das Grundstück als solches, sondern der von Klima, Witterung und Anbau bedingte und abhängige Ertrag desselben, die jährlich wechselnden „fructus“. Daher fiel nur das bebauete offene Land unter das Zehntenrecht, doch waren demselben bisweilen auch die Wälder unterstellt. Zum Getreidezehnten kam der Heu- und Kleinzehnten, der Blutzehnten vom Groß- und Kleinvieh. Ueber die Zehntbarkeit der Neubrüche, „novalia“, waltete vielfach Streit, doch wurde der „Novalzehnten“ zu Recht erkannt. Von den Brachfeldern, „agri sabbathizantes“, wurde der „Jungzehnten“ gegeben vom Vieh, das darauf weidete. Zehntbar waren auch die Bienen mit Wachs und Honig. Im 18. Jahrhundert waltete noch Zehntenstreit über die Kartoffeln. Als Grundsatz galt, daß der Zehnten von Allem zu geben sei „was der wind überweyt und der regen überspreyt.“ Zehntenpflichtig war nicht nur der Grundherr, sondern auch der Lehensmann und Mynnießer.

Den wichtigsten Ertrag lieferte dem „decimator“ der sogenannten „Großzehnten“ von Getreide, Hülsenfrüchten, Wein, Obst, Hanf, Flachs. Der Kern aller Zehnten war und blieb der Frucht- oder Kornzehnten, dessen hohe Bedeutung sich aus der gewaltigen und wohlgeordneten Pflege und allgemeinen Verbreitung des Getreidebaues erklärt, ohne welchen der Begriff des „Bauern“ nicht denkbar war. Derselbe hing aufs Engste zusammen mit der Gebundenheit und Unteilbarkeit des Grundbesizes. Je größer der Hof und je beständiger dessen Besitz oder Lehen, desto geordneter war der Anbau und desto sicherer der Ertrag. Weil der letztere jährlich vor der Ernte, und zwar bei Eiden geschätzt und dann in natura abgeliefert wurde, war die Härte vermieden, die mit der Kapitalwirtschaft verbunden ist. Wo die „fructus“ nicht vorhanden waren, konnte der „decimator“ nicht nur keinen Zehnten derselben beziehen, sondern mußte bei Hagel und Mißwachs aus seinen Vorräten den Ausfall decken und Saatforn spenden. Andererseits galt die willige Entrichtung des Zehnten als Gewissenspflicht, auf deren treuer Erfüllung der Segen Gottes liegt.

Der Zehnten war indes so wenig in seiner Pflichtmäßigkeit als in seiner Zweckbestimmung eine freie Gabe, sondern auch für den Zehntenherren mit großen Pflichten und Lasten verbunden. Die erste war der Gottesdienst und die Seelsorge. Der Zehnten fiel an die Kirche, den Altar, und gründete sich auf den apostolischen Grundsatz, daß, wer dem Altare diene, auch vom Altare solle leben können. Bei weitem nicht aller Zehnten kam dem „decimator“ zu, sondern ein Viertel gehörte nach altkirchlichem Rechte als „quarta episcopi“, dem Bischof und dem Clerus der Kathedraalkirche, ein anderer als „quarta pauperum“, den Armen, Kranken, Sondersiechen, aber auch armen Scholaren und Ordensleuten. Die Spitäler als kirchliche Institute besaßen selber ein Zehntenrecht, auch dann noch, als sie bürgerliches Eigentum geworden waren. Das spätere weltliche Recht verfügte, daß ein Teil des Fruchtzehnten für Zeiten öffentlicher Not müsse aufbewahrt werden. Mit jenem Teile, der dem Clerus als „beneficium, präbenda, feudum“ zugeschrieben war, wurden stets Abgaben und Servituten verbunden: Unterhalt des Kirchenschores, oft der ganzen Kirche, der Pfrundgebäude, das Zehntenmal. Bei inkorporierten Pfründen mußte der „decimator“ dem „plebanus“ die

vereinbarte „congrua competens et honesta“ leisten. Bei alldem war der Ertrag des Zehntens groß genug, um mehr als alle andern kirchlichen Einkünfte den Wohlstand der Kirchen, Klöster und Stifte zu begründen. Der Kirchenzehnten wurde auch williger als die lehenrechtlichen Lasten und Abgaben von den Pflichtigen ertragen.

Wie die kirchlichen Lehen- und Dotalgüter an Laien veräußert waren, so auch der denselben annere, „infeudierte“ Zehnten. Dadurch kam ein großer Teil desselben in den Besitz weltlicher Herren, namentlich der Schirmvögte und Inhaber des Patronatsrechtes, der „Kirchherren“, und wurde ganz oder teilweise „Laienzehnten“. Mächtige Dynasten, deren Vorbild namentlich König Philipp IV., der „Schöne“ von Frankreich, 1286–1314 war, die Könige Rudolf I. und Albrecht I., die beiden Linien der Habsburger und das Haus Savoyen, und nach ihrem Vorbilde kleinere Dynasten trieben mit den reichen Zehntengütern eine nichts weniger als ängstliche Haus- und Finanzpolitik und mißbrauchten ihre Rechte als „advocati et patroni“ zur Aneignung derselben und zur Ausbeutung der Gotteshausleute. So beklagt sich 1306 Abt Konrad III. von Pfäfers, „advocatia eum ecclesia sancte Marie, hominibus et pertinentiis, in loco Weggis per nimiam Alberti regis rapacitatis sitim valde sunt inanita.“ Die gleiche Klage der Klöster und Stifte über Ausbeutung durch die Herrschaft, über schwere Schädigung infolge der beständigen Fehden und Kriege und deren Verwüstungen wiederholen sich durch das ganze 14. Jahrhundert hin. Die zahlreichen Inkorporationen sollten diesem Uebel ein Ende machen, und sie taten es. Der Laienzehnten wurde wieder Kirchenzehnten. In der Eidgenossenschaft machte sich das Bestreben geltend, von den unter Oesterreichs Schirmvogtei stehenden Gotteshäusern und Kirchherren mit dem Patronatsrechte auch den Kirchenzehnten zu erwerben, welcher dann in den Besitz der Kirchhören und Magistrate gelangte und denselben die Rechte des Kirch- und Zehntenherrn verlieh. Die spätern Kollaturverhältnisse in ihrer sonderbaren Mannigfaltigkeit der Patronats- und Zehntenrechte beruhen auf diesem Besitzwechsel.

Audere kirchliche Güter hatten die Eigenschaft, daß sie in keiner Weise an Laien veräußert werden konnten. Der Grund liegt darin, daß sie ihrer Natur nach mit Pflichten und Servituten verbunden waren, welche, sakramentalen Charakters, nur

von Klerikern, in den meisten Fällen nur von den Priestern unter Beistand der niedern Kirchendiener, der Sigriften, Ministranten und Sänger, erfüllt werden konnten. Sie wurden zudem auch zu den „oblationes et eleemosynæ“, gerechnet.

Zu diesen gehörte zunächst die Jahrzeit, „anniversarium“. In ihrem Wesen ist dieselbe eine Liebestat, „charitas“, „durch der jenen heil willen“. Dieselbe wird zur Rechtspflicht, „debitum officium“, wenn für Abhaltung des „dies anniversarius“, mit Vigilien, Aemtern, Messen, Grabzeichen, besondere Vereinbarungen getroffen und dafür vom Stifter eine bestimmte Nugnießung „in natura“, später eine Kapitalsumme auf bestimmte Zeit oder für bleibend, „vñ ewig gült“, der Kirche angewiesen wird. Die Stiftung „vñ ewenglichen“ wurde in den Stiftungsfond der Kirche gelegt und vom Pfarrer und den Kirchenpflegern, in den Stiften und Klöstern und den Kuralkapiteln vom „camerarius“ verwaltet. Die Stiftung mit ihren Stipulationen wurde in das Jahrbuch, „liber anniversariorum“, eingetragen, und auf einen bestimmten Tag fixiert. Dieselbe hatte hypothekarische Geltung mit besondern Vorrechten, besonders der Steuerfreiheit und Unantastbarkeit.

Der charitative Charakter der Jahrzeit trat bis in die neuere Zeit darin hervor, daß mit derselben meistens eine „Spende“, „largitio, distributio, eleemosyna“, für Arme und Kranke verbunden war. Bei Kirchen mit vielen und großen Stiftungen, wurde das „Spendgut“ vom Jahrzeitgute ausgeschieden und vom Spendherrn oder Almosner, „eleemosynarius“, besonders verwaltet. Ein Teil der Stiftung war auch den Geistlichen bestimmt, welche sich an der Jahrzeit mit Singen, Beten, Lesen und Celebration der hl. Messe beteiligten, worüber der Präsenzherr, „praesentarius“, zu wachen hatte. Für die Regularen strenger Observanz war oft ein besserer Tisch, „larga“, oder ein Trunk Wein, „pitanza“, zugestiftet. Das Tischgebet galt als frommer Entgelt, „quoniam ex gratiarum actione animæ defunctorum refrigerantur“. Daß dieser Teil der Stiftung zur Geltung kam, hatte der „pitanzarius“ zu sorgen. Für die Angehörigen der Stifterfamilien war oft die Teilnahme an der Mahlzeit des Jahrzeittages ausbedungen. So bekommt der regierende Graf von Habsburg gemäß der Jahrzeitstiftung seines Hauses zu Beromünster von 1228 durch Graf Rudolf den Schweigsamem Anteil an der Herren Tisch und „medium staupum vini“.

Im Mittelalter, welches die neuere große Zahl und einheitliche Ordnung der Kirchenfeste nicht kannte, wurden eine Menge von „solemnitates“ ganz nach Art der Jahrzeiten gestiftet und mit großem Glanze des Gottesdienstes, Mahlzeiten und Spenden gefeiert. Hiefür wurden dann auch kostbare Ornate und Kleinodien geschenkt.

Die Jahrzeiten waren ein kräftiges Zeugnis für die Pietät des gläubigen Mittelalters und erfolgten in großer Zahl, besonders an den Stiften und „ecclesiae majores“, wo ein ansehnlicher Gottesdienst möglich und gesichert war, und das Kirchengut wurde dadurch rasch gemehrt. Das hatte die Folge, daß die Stiftungen aus Laienhand und „vj ewig gült“ nach Laienrecht gehalten, ablösbar erklärt, später bisweilen sogar der Steuerpflicht unterworfen wurden. Sie sollten, wie ein Statut zwischen Stadt und Kloster Luzern verfügte, gehalten werden „wie zur Zyt, da sy der leygen gewesen. Beschicht darumb, daz wir vnser Land vnd Vüt desterbas behalten mögen.“ Es sollte dadurch der Erwerb großer liegender Güter mit dem Privilegium der „immunitas realis“ und der Stellung „extra commercium“ in der Hand des Klerus verhindert werden. Allein das Stiftungsrecht als solches war unverkümmert, die Stiftung war im Rechte geschützt und es sorgte auch die Obrigkeit gewissenhaft, „daz den selen genueg geschick als billich ist“.

Auch bei den Jahrzeitstiftungen dringt die religiös-lehensrechtliche Auffassung durch. Sie enthalten Vergabungen „an buw, an din liechter, an din orgalon, an den, so die Kangel versicht“, aber auch an den Patron der Kirche, des Altars, der Bruderschaft, welcher als Schirmvogt und „hushere“ zum obersten Wächter bestimmt wird, daß die Stiftung heilig gehalten werde. So vergab, um ein überaus schönes Beispiel anzuführen, am 5. Februar 1427 Heinrich von Wiliberg durch seine beiden Schwertinnen Uriele von Ringgenberg und Adelheit Stieberin, seliger gedechtniß willen, die Kapelle zu nidren Schöb, „wo Sant Johans der Ewan-gelicht quediß vnd Hushere ist“, mit Lehen, Lehenchaften, Zehnten, Zinsen, Gülten, Rugen, mit aller Besizung, „für ewenglich, an widerrufen, widersprechen und irren, an sinen lieben Herrn vnd vatter in Gott, den Abt und den ganzen Convent des goyhuses zu Sant Urban, des ordens von Citel.“ Es geschieht dies, wie der Stifter versichert: „daz ich got dem Herren meinem Schöpfer vmb alle die quot-

tate, so er mir seiner Zit getan, vnd mir, ob ich es mit behaltung seiner gebott beschulde, in ewikeit ze besitzen verheissen hat: In ze vor, seiner würdigen mütter magt Marien, allen seinen Heiligen vnd ganzem himelschen Her ze lob vnd eren, allen gläubigen selen ze mindrung irer Pin, vmb offnung vnd merung willen göttliches Dienstes, darinne got der Herre täglich in der heiligen kristenheit allein gemint wird. Also doch, daz sie, der Abt vnd ganzer convent zu sant Urban, aller miner vordren, min, minren Husfrowen, vnd miner nachkommen hinfür des jares einest, wie sie daz in ir jahrzitbuch ingeschriben vnd nach miner ordnung vnd wüssen gezeichnet vnd gesetzt hant, des mich wolbenueget, mit dem heiligen ampt vnd irem gebette dankbarlich gedenken vnd gott den Herren für uns bitten trüwlich vnd andächtiglich.“

Eine ebenso feierliche Jahrzeitstiftung machte 1474 Schultheiß Heinrich von Hunwil für sich, seine Vorfahren, seine Husfrowen Cuneli von Hünoberg vnd aller dera, so ihm je gutes getan hand, selen heyl vnd trostes willen, mit 1000 Gulden oder ebenso viel Zins und Gülte an Abt und Convent zu St. Urban. Die urkundliche Anerkennung des Testaments durch Schultheiß und Rat zu Luzern geschah, durch Brief mit der Stadt Luzern secret und Insiegel versiglet, am 27. Februar 1475 mit der Bestimmung, daß dieselbe in St. Urban „fürhin ewigklichen blibe“. „Da nu ich“, verfügte der Testator, „in den würdigen Gottshuse zu Sant Urban min begrapt haben wil in der Capell uest vor uehent dem More vnd Fronaltar zu der rechten Hand, da myn Schild vnd Helm stat, mit dem Buterscheyde vnd rechten fürworten, daz die Herren Apt vnd Convent zu St. Urban min, minem Vatter vnd Mutter vnd allen mynen vordren seligen zu viermalen im Jahr, daz ist zu den vier Fronfasten vff den Frytag vnser Jarzytt mit einer sundern gesungenen selmeß han vnd began söllend ze ewigen Tagen. Vnd welcher Convent Herr vff den Tag Meß spricht vnd in seiner Meß myner Vorderen vnd miner sele vnd myner Husfrowen selen gedenket vnd Gott für uns bittet, dem sole min Here vnd Apt desselben Goghus ze Sant Urban von stund an nach der Meß vnd in der Kilchen ob mynem Grabe geben fünff Schilling Haller, vnd söllend ob dem Grabe betten das De Profundis vnd Miserere, vnd was nie

gewöhnlich ist. Jeglicher Priester sol mir ob dem Grab das wasser geben, so er Meß gehept hat. Item, man sol mir auch ein erklich wolgehanwen grab in Steyn mit Schilt vnd Helm machen, als ich minem lieben vettern Albin von Syllinen bevolchen hab, vnd er mir meinunge wol weiß. Die Tuzent guldin sollend dem Gottshus von Sant Urban nach myner Husfrowen vnd mynem Tode für eigen bliben. Und ist min wille, das mir die Heren von Sant Urban von stund an so ich mit Tod abgange, min und miner vorderen Jarzytt began söllend, bis das Inen die Tuzent guldin nach myner Husfrowen Tode vallent; so söllend sie dann aber Gott für vns bitten vnd vnser Jarzytte ewigklich began wie vorstat.“

Die Vergabungs- und Stiftungsbriefe, welche in ihrer frommen, treuherzigen Sprache bezeugen, mit welcher Gewissenhaftigkeit die Stiftungen gemacht und auch gehalten wurden, ließen sich zu Tuzenden vermehren. Die großartigste Jahrzeitstiftung aus dem Ende des Mittelalters ist wohl jene der Edeln von Lütishöfen zu Luzern vom 19. März 1479 an das Stift zu Beromünster.

Mit den „anniversaria“ in ihrem Wesen verwandt waren die „Selgerete“. Allein sie behielten gegenüber der Jahrzeitstiftung mehr den Charakter einer vorübergehenden „charitas“ und Entschädigung für irgend eine bestimmte kirchliche Dienstleistung. Voran stehen die „exsequiae“, „Gräbt, Siebent vnd Dreißigst“, wozu oft noch der erste Jahrzeittag hinzutrat. In der Anordnung mit Nentern und Messen, Vigilien, Singen, Lesen und Beten, wie in Bezug auf Opfer, Almosen und Spenden waren sie den Jahrzeiten gleich gehalten. Dazu kamen „Selgerete“ als Entgelt für Beicht hören und Verfehgänge, „Beichtschilling und Verwahrgeld“, die Heiligtageopfer, für Wochenbrief und Totenzettel und sonstige geistliche Verrichtungen, und, wie bei den Jahrzeiten, Vergabungen an Lichter und Bau der Kirche. Gewöhnlich setzten die Murralkapitel die Gebühren gemäß ihren Statuten für die Pfarreien fest: die Klöster und Stifte hatten ihr besonderes Statut. Der Bischof oder sein Generalvikar genehmigten die Ordnungen, und das weltliche Recht schützte dieselben, ebenso den Klerus und die Kirche im Bezuge der aus dem „Selgerete“ stammenden Einkünfte. Allein schon im 15. Jahrhunderte versuchten

manche weltliche Obrigkeiten sich ein Recht der Ueberaufsicht und Bevormundung anzueignen, und von sich aus einen „Sportelntarif“ für geistliche Berrichtungen festzusetzen. Zu dem „Selgerete“ kamen noch eine Anzahl Abgaben für Pfarrer und Sigrift, Les- und Lütgarben, Pfingst- und Kindbettbrode, Fastnachtshühner, Singgeld für die Choralisten. Einen mehr weltlich-polizeilichen Charakter hatten die von den Kanzelgerichten ausgefallten Bußengelder“, „bannalia“, von denen der Bischof einen Teil bezog.

Zahlreich waren die verschiedenen Opfer und Gaben, „oblaciones, primitia hostiarum“, in Naturalspenden und an Geld, welche mehr den Charakter des „eleemosyna“ besaßen. „Bitte und Gebet, Opfer und Almosen“ gehörten mitsammen nach altkirchlicher Auffassung zu den Gott wohlgefälligen Werken. Die „Quatemberopfer“ gehörten zu $\frac{2}{3}$ dem Bischof, zu $\frac{1}{3}$ der Kirche und dem Klerus. Sehr oft erschienen schon im Mittelalter in den Pfarreien fremde „collectores“, „terminarii“, meistens Ordensleute, welche für fromme Zwecke Almosen sammelten. Infolge ihrer Aufdringlichkeit erregten dieselben sehr oft Abneigung und Ueberdruß. Deswegen wurden diese Sammlungen schon frühzeitig von der Bewilligung der Bischöfe abhängig gemacht, den „collectores“ das Predigen vor der Sammlung verboten, und verfügt, es müsse ein Teil des Ertrages der Kirche verbleiben. Auch die weltliche Obrigkeit fand angezeigt, sich um dieses Rechtsgebiet zu kümmern.

Den bedeutenden Einnahmen der Kirche und des Klerus standen freilich auch Abgaben und Lasten aller Art, und zwar in ganz bedeutendem Maße, schon seit dem 13. Jahrhundert, gegenüber. So bezogen die Bischöfe zu Konstanz als regelmäßige Steuer die „fructus primi anni“ oder Annaten von den Pfarrfründen, und nahmen sie auch gegenüber den „beneficia minora“ in Anspruch, die „consolationes“, eine Jahressteuer, welche auf „Rent und Gült“ abgelöst werden konnte. Der Bischof erhielt $\frac{2}{3}$ der Quatemberopfer und der „bannalia“. Bei Antritt seines Amtes schrieb derselbe ein „subsidium charitativum“ aus, und zwar den „decimus denarius“ vom Präbendaleinkommen. Auch die Päpste schrieben Steuern aus, besonders zur Zeit der Türkennot, sandten Ablassprediger und „collectores“, reservierten sich die Annaten und Konfirmationen reicher Präbaturen und Fründen, die „mensae papales“. Diese Belastung des Einkommens stieß beim Welt-

und Ordensklerus auf beharrlichen und ernsten Widerspruch, um so mehr, als die Erträgnisse oft nicht so fast für kirchlich-religiöse, als für politische und private Zwecke verwendet wurden. Gegen die Bischofssteuern und das „Anfallen der Pfründen“ kraft päpstlicher Provisio durch „curtisan“ waltete in der „quarta helvetica“ ein beständiger und oft erfolgreicher Kampf: er gehörte, wie Fr. Kohrer schreibt, zu den „alten, loblichen Hartkornen“. Das Bestreben einflußreicher Kleriker, fette Pfründen zu bekommen, führte zu einem förmlichen Handel um dieselben.

Allein auch die weltlichen Obrigkeiten wußten nach dem Vorgange der „reges christianissimi“ die Kirchengüter in den Bereich ihrer Finanzpolitik zu ziehen und das „privilegium reale“ zu durchbrechen. Mit und öfter noch ohne Bewilligung der kirchlichen Obern legten sie der Geistlichkeit, zunächst den Prälaten in Kriegszeiten Leistungen und Lasten, Stellung von Pferden, Abgabe von Zehntenkorn auf, bezogen sie Schirmgelder und Wahlgebühren. Bald wurden dem Klerus als „dona gratuita“ nichts weniger als freiwillige Steuern auferlegt. Die Gotteshäuser in der Eidgenossenschaft wurden angehalten, den Schirm- und Kastvögten über ihren Haushalt die Jahrrechnung abzulegen. Diese Ablage fand im Kloster selber statt. Die Ordensobern hatten bald genug Anlaß zu Klagen, daß die Herren auch in den innern Haushalt hineinregieren, sich köstlich bewirten lassen und dann für ihren Mühevalt noch große Geschenke fordern. Wie überall, so waren auch in der Eidgenossenschaft die großen Vorrechte und Reichtümer der Kirche, namentlich auch ihre Stellung im Lehenrechte, für weite, auch streng kirchliche Kreise ein Gegenstand des Widerpruches, für den Klerus eine Hauptursache der Verweltlichung, für die „principes saeculi et dominatores mundi“ waren sie ein Gegenstand der Begehrlichkeit und Spielball der Politik geworden, während Häretiker und Humanisten in Wort und Schrift, offen und geheim, mit der Kritik dieser Uebelstände zugleich den Kampf gegen die Glaubenslehre und die Hierarchie begannen.

Wenn man sich die Frage stellt, wie die Kirchengüter verwendet wurden, so muß man unverhohlen zugeben, daß Uebelstände und Mißbräuche in großer Zahl vorhanden waren. Doch ist es Tatsache, daß der Reichtum der Kirche im Großen und Ganzen zum Segen der Kirche und der Stiftung gemäß Ver-

wendung fand. Es betrifft dies zunächst die eigentlichen Stiftungs- und Kirchengüter, welche als „patrimonium ad pias causas“ gestiftet waren, die Total- Zehnten- und Fahrzeitgüter. Sie beruhten in ihrer Stiftung auf durchaus gläubiger und religiöser Ueberzeugung, wurden auch in dieser verwendet. Dieses Bewußtsein erklärt die große Anzahl der Vergabungen und Stiftungen. Die Donatoren waren überzeugt, daß sie ein Gott wohlgefälliges, für sie verdienstliches Werk tun, und die Empfänger wußten, daß sie im Gewissen verpflichtet waren, die ihnen anvertraute Stiftung zu halten.

Die erste Obliegenheit, zunächst für den Säkularklerus, war die Seelsorge, die „cura animarum“. Die Stiftungen an die Pfarr- und Leutkirchen hatten den Zweck, die geordnete Seelsorge zu ermöglichen und zu sichern, wo immer nötig zu erweitern, für den Unterhalt der Kirche — „an buw“ — und des Klerus in „prebenda congrua et honesta“, und auch für die Kirchenzierden zu sorgen. Hiemit war es in der Eidgenossenschaft zu Ende des Mittelalters gut bestellt. Zahlreiche, oft sehr köstliche Kirchenbauten und Restaurationen, die kostbaren Kleinodien und Ornate, die vielen und großen Stiftungen für Pfründen, Altäre und Fahrzeiten, die pompösen Kirchen, Reliquien- und Ablasssteine, sind ein Beweis, daß sich die Eidgenossen nicht umsonst „sancte Romane ecclesie devoti servuli“ nannten. In Herrlichkeiten und Gerechtigkeit politischer und feudaler Natur gewannen allerdings Kirche und Klerus nicht. Wohl aber wurde das übernommene Stiftungsgut heilig gehalten, geschützt, und durch neue Vergabungen vermehrt. In einem zahlreichen Welt- und Ordensklerus zur Ausübung der Seelsorge hat es, namentlich in Städten, nicht gefehlt. Auf dem Lande wurden zahlreiche Pfarreien und Benefizien gestiftet, in den Städten Bruderschaften und Zünfte gegründet.

Für die Klöster und Kollegiatstifte, welche oft sehr zahlreiche Patronatpfarreien zu besorgen hatten, trat, gerade infolge der Inkorporationen, ebenfalls die Pflicht ein, für die Seelsorge die übernommenen Obliegenheiten zu erfüllen und die nötigen Mittel zu spenden, in manchen Pfarreien dieselbe zu übernehmen. Bei den verschiedenen Abzweigungen des Benediktinerordens, zu denen die meisten Stifte gehörten, stand jedoch als höchste Aufgabe und idealster Zweck obenan das „opus Dei, cui nihil preponatur“, wie der hl.

Benediktus in seiner Regel den feierlichen Gottesdienst, das Singen und Beten der „sieben Zotten“, das „officium diurnum et nocturnum“, schön und kurz charakterisiert. Nicht nur regulare Klöster durften sich rühmen, daß die „psalmodia et lectio divina“ bei ihnen treu gehalten werde. Die Stiftsherren zu Veromünster beriefen sich wiederholt und nachdrücklich auf die Würde, mit welcher in ihrer Kirche bei Tag und Nacht der Gottesdienst gefeiert wurde.

In den Regularklöstern galt sodann der Grundsatz des Stifters „otiositas inimica est animæ“ und „ora et labora“! Daher die Vorschrift für die Mönche, nicht nur die Wissenschaften zu pflegen, sondern auch die „opera manuum quotidiana“ zu üben. Voran standen die „opera artificiorum“, das Abschreiben und Malen von Büchern, kirchlichen und profanen, die Pflege der Malerei, Skulptur und des Kunsthandwerks. Als die „göttliche Kunst“, „ars literis exarandi libros“, erfunden war, wurde auch diese sofort vom Klerus gepflegt, wie das Beispiel vieler Klöster und des greisen Chorberrn zu Veromünster Helias Helie von Laufen beweist. Diese Arbeiten galten als „opera pia et meritoria“ für den, welcher sie verrichtete, und als eine Aufgabe eines jeden Gotteshauses. Den „artifices“ schreibt die Regel des hl. Benedikt vor: „Memorentur semper artifices Ananiae et Saphirae, ne forte mortem, quam illi in corpore pertulerunt, hanc isti, vel omnes, qui aliquam fraudem de rebus monasterii fecerunt, in anima patiantur. In ipsis autem pretiis non subripiat avaritiæ malum, sed semper aliquantulum vilius detur, quam ab secularibus potest, *ut in omnibus glorificetur Deus.*“ Auf dieser tiefreligiösen Auffassung beruht das Lob: „Ecclesia auget scientias. nutrit litteras. nobilitat artes“. Gerade auf diesem idealen Gebiete und in diesem Geiste haben unsere Gotteshäuser mit den reichen Mitteln der „toten Hand“ Werke geschaffen, welche die Jahrhunderte überdauert haben.

Der hl. Benedikt schreibt sodann seinen Söhnen auch die „opera manuum fratrum“ vor; er beruft sich dabei auf das Vorbild der Apostel, welche zu ihrem Lebensunterhalte ebenfalls Handarbeit verrichtet haben. Durch diese Auffassung erhielt das ehemals so verachtete „opus servile“ eine höhere religiöse Weihe. Unermeßlich viel Kirchengut ist durch die mühevollen Kulturarbeit der Mönche, besonders der „fratres barbati“ angesammelt worden. Sie waren die Pioniere einer geordneten Landwirtschaft, durch

ihre opferwillige, rastlose Arbeit ein leuchtendes Vorbild, durch ihre Gerechtigkeit und Milde die Schützer des Landmannes. Als längst die großen Klosterhöfe in weltliche Pacht übergegangen waren, blieb doch der wohlwollende Zusammenhang zwischen Kloster und Lehenleuten. Gerade wenn das Kloster in gutem, regularem Bestande war, von tüchtigen und weisen Prälaten „*intus et foris*“ geleitet wurde, kam der Grundsatz: „Nuter dem Krummstabe ist gut wohnen“ zur richtigen Geltung. Für die Klöster in der Eidgenossenschaft legt die dankbare Piefät, mit welcher das Volk ihnen gewogen war, das glänzendste Zeugnis ab.

Eine weitere Pflicht, welche auf dem Kirchen- und Kloster- gute haftete, waren die „*officia charitatis et misericordiar*“. Hieher gehören die „*hospitalitas*“ im engeren Sinne, die „*elemosyna*“ gegenüber den „*pauperes Christi*“. Hiezu gehörten ursprünglich die Mönche selber, selbst die Ritterorden, später noch die Mendikanten, sodann die „*armen lüte*“, Hausarme, Reisende, Pilger, Kranke, unter diesen die Aernfsten der Armen, die Sonderfichen, „*leprosi*“. Zahlreich waren, abgesehen von den „*Spenden*“ an gewissen Tagen und dem täglichen Almosen, die Spitalstiftungen, sehr oft dem hl. Geiste, dem „*consolator optimus et pater pauperum*“, geweiht und die Siefchenhäuser oder „*Kotten*“. Der Orden des hl. Lazarus, des Leprosen, hatte die Obsorge über die Ausfägigen. Alle diese Stiftungen geschahen, wenn nicht ganz, so doch zum größten Teile aus Kirchengut und Vergabungen von Geistlichen. Die Spitäler galten als geistliche Institute und erfreuten sich ihrer Privilegien.

So war der Spital der armen Lüte zu Luzern, später dem hl. Geiste geweiht, ursprünglich teilweise Gründung des Gotteshauses auf dem Hofe, auf dessen Grund und Eigen erbaut, von Propst und Konvent mit Gütern und Zinsen bewidmet, und mit Satzung und Regel über die Hausordnung und Verwaltung versehen. Durch Urkunde vom 3. August 1319, bestätigen, erneuern und ergänzen Propst Matthias, Graf von Buchegg, 1313 bis 1321 Custos zu Murbach, später, 1321—1328 Erzbischof zu Mainz, und der Konvent zu Luzern die Spitalstiftung. So recht dem Geiste des Mittelalters entsprossen ist der Eingang der Urkunde: „In Gottes namen. Amen. Allen, die diesen Brief sehend old hörent lesen, wo oder harnach, kondent Mathyas von Buchegge, propst vnd aller convent ds Goghuses ze Lucernen, sant Bene=

dichtes ordens, eine bedachtlich erkunde dirre nach geschribener getete. Wand unser Herrre in dem ewangelio erbarmherzigen lüten geheisset selbe selig vnd dz si erberunde finden, dar vmb in der Zuversicht unsers Herren gelübde, begeren wir mit unsers Herren Armen lüten erbarmherzefliche ze werden. Vnd hie von rüemen vnd bestäten wir, mit einwilligem sinne, die stiftungen des Spittales der armen lüte ze Lucerren, die hie vor geschehen ist, mit unser vorsarn willen, in der stat zu Lucerren, vñ unsers Goghuses eigene. Vnd daz wir mit nimmer unser guade gabe den selben Spittal bewidemen, so besteten wir mit ewiger Hantveste die stiftung desselben Spittals mit disen nach geschribenen gedingen vnd gelübden, die man ze jetwedern teile eweflich behalten sol.“

Nicht minder fromm lautet die Urkunde vom 4. November 1419, „vff Samstag nach Allerheiligentag“, durch welche „Graff Wilhelm von Harberg, Herr zu Vallejs“ — Valendis — Widemgüter und Kirchenlehen der reichen St. Maurizenkirche in Nuswil und das Patronatrecht der dortigen drei Pfründen dem Spital zu Luzern abtrat. In Betrachtung, „daz in diser zerganglichen Zite der welte nit sicherer ist, dann der tode vnd nit vnsicherer dann die stund des todes, vnd daz des mōnschen sinn vnd bescheidenheit an der Zit seines endes von der strengen pin dez todes nit so geheligen bekenntet werdent, daher nicht alles seines libes vnd gutes, sin Sel damit zu besorgende genglich vergiffet — das ich in dis in minre gesicherheit fürkomme, Hab ich auch eigentlich betracht, wie ich etwas Zites etlich nutz von der kilschen widem vnd kilschensatz ze Nuswil genossen han, — han auch angesehen mit min selbs Augen sölich vil armer, lamen, siechen vnd dürftigen, so ze Lucern in dem Spittal sint, vnd taglich ab den straffen darin getragen, geführt, tugendlich empfangen, vnd wol beherberget werden, derselb Spittal so gar arm vnd an gut krank ist, das nit wol die armen lüte ir narung darzu haben mögent, dann mit hilf vnd rät edler vnd andächtiger mōnschen, so die Zechs werk der Erbarmherzigkeit begeren ze erfüllen mit irem helgen Almosen, Sid daz almosen mit kraft die tuget hat, daz es abnimet die sünde vnd göttliche Liebe damitt ermeret wirdt, Aller meist dem allmechtigen gotte min gehoriam darim ze erzöigen, hab ich Graff wilhelm mit zitlicher vorbetrachtung

miner sünden, vnd gelerten wîsen lûten rat vnd unbetwungenlich mit eîgenen frien willens — für ledig hingegeben genzlich, luter, an alle geding, für mich, all min erben vnd nachkomen, die ich vestigklich harzu verbinde, dem vorgenannten Spittal ze Lucern vnd den armen dürfftigen darinne an ir tische den meyerhof ze Nuswil, da der fischenzaj vnd das recht ze lehende die lütflischen daselbs ingehört, vnd die widem, mit freiem guten willen, luterlich dur gots vnd miner sel heil willen.“

Eine „charitas“ nach ursprünglicher Auffassung, aber in ihrer Ausartung im profanen Sinne der Gastfreundschaft ein „omnis gravissimum“ war die „hospitalitas“. Bischöfe und päpstliche Legaten, Commendeäbte und ihre Verwandtschaft, der hohe und niedere Adel, selbst Könige und Fürsten machten von derselben schon frühzeitig einen mehr als zulässigen Gebrauch. Die Klöster wehrten sich dagegen durch strenge Observanz und Klausur: Concilien und Synoden schritten dagegen ein. Das Uebel kehrte immer wieder, lockerte die Disziplin und ruinierte den Wohlstand. Der Adel betrachtete die Klöster und ihre Güter als sein quasi-Eigentum und als Finanzquelle, und jene Kreise, welche die Gastfreundschaft am meisten mißbrauchten, waren nur zu oft die ersten, welche über Verschwendung und Genußsucht der Mönche, Nonnen und Stiftsherren klagten, und so ihr Ansehen untergruben. Zu den „hospitalitates“ rechneten die großen Feudalherren auch Einquartierung von Reissigen und Rossen, Kontributionen, selbst Plünderungen in Kriegszeiten, besonders wenn der Prälat als kriegsführende Partei galt. Daß es auch in unsern Landen nicht besser stand als anderswo, bezeugen die Schicksale vieler Klöster und Stifte, St. Gallen, Einsiedeln, Beromünster. Schon im 12. Jahrhundert, kurz nach ihrem Auftreten, waren selbst die armen und strengen Cistercienser diesen Gefahren ausgesetzt. Als Abt Konrad II. von Lützel, 1189—1221, seinen Söhnen, Abt Konrad I. und dem Convente zu St. Urban, 1194—1216, für den Gottesdienst in ihrer kaum gegründeten Ansiedlung ein von Bruder Helandus geschriebenes Menarium übersandte, fügte er die ernstesten Worte bei: „Illud igitur suscipite, et in eo voce exultationis jubilate, cantantes Domino canticum novum, cujus laus in ecclesia vestra perseveret. Inter cetera Deum præ oculis habete, et cavete, ne multitudo Nobilium, qui in caritatis vestre cœtu volunt conver-

sari, humilis instituti nostri opprimant paupertatem. Divites sunt, potentes sunt, multi sunt. Divinam ergo implorate clementiam, ut, qui sub sancta præceptorum regula stare cupiunt, non cadant in opprobrium sempiternum.“

Die kirchliche Gesezgebung sorgte milde und weise dafür, daß das öffentliche Leben nach religiösen Grundsätzen zwar streng und wohlgeordnet, dabei für das Volk in keiner Weise freudelos war. Ihre Gotteshäuser handelten in diesem Geiste und brachten dafür große Opfer. Mit den hohen Kirchenfesten, „solemnitates festivales“, „hochgeziten“, wozu denn vorab die Patrons- und Kirchweihfeste gehörten, war auch für die weiten Volkskreise der „jubilus solemnitatis“, die Festfreude, verbunden, waren Küche und Keller geöffnet und wurden die „largitiones festivales“ ausgeteilt. Solche Feste, zu denen Hoch und Nieder zusammenströmten, um eine Freude in Ehren mitzumachen, zählten die Engelweibe in Einsiedeln, die Romfahrt in Luzern, St. Michaelstag zu Herbst, „festum Michaelis tempore musti“, zu Beromünster, St. Veronamesse in Zurzach, die Fahrzeit des Abtes zu Einsiedeln, Seligerus von Wolhusen, 1070—1091, in Ettismil, die Ernte- und Winzerfeste, die Kreuzfahrten. Ohne „larga et pitanza“ gieng es dabei nicht ab. Selbst die strenge Fastenzeit, welche erst gegen Ende des Mittelalters allmählig gemildert wurde, machte keine Ausnahme. In Bern wurden an „Cena Domini“, die Räte besetzt und erst 1480 fand man es schließlich, dieses Fest auf Donnerstag nach „Quasi modo“ zu verlegen. Wie die kirchlichen Obern mit den Verhältnissen zu rechnen mußten, beweist folgendes von Dr. J. E. Stopp angeführte Beispiel. Die Regularchorherrn der „Cella S. Martini“ auf dem Zürichberge feierten ursprünglich ihre Kirchweih am 13. März, also gewöhnlich um Mittefasten. Bischof Rudolf II. zu Konstanz verlegte deshalb den „jubilus solemnitatis“ auf den ersten Sonntag nach Walpurgis, 1. Mai, in die frohe Osterzeit, da Himmel und Erde sich freuen: „in dominicam post festum beate Walpurgis, qua Astra, Solum, Mare jocundantur.“ Weil aber die „jocundatio“ bald etwas zu überschwänglich wurde, verlegte Bischof Rudolf III., 24. Juli 1324, die Kirchweih auf den kühleren Spätherbst, Sonntag nach Martini, „ne insolentiae tante fiant per rurales, qui concurrunt, sicut in antea fiebant, cum idem tempus — Maii — sit in se nimis liberale et

solutum propter aëris joecunditatem.“ Auch anderwärts dürfte die Kirchweihfestlichkeit zu herbstlichen Tagen hierin begründet sein.

Später, in den Zeiten der Heppigkeit und Genußsucht des „tollen Lebens“, wie sie die Burgunderkriege und das Reislaufen in fremde Kriegsdienste in der Eidgenossenschaft gefördert hatten, glaubten die Obrigkeiten sich veranlaßt und berufen, der Lebenslust und dem Mutwillen des gemeinen Mannes durch strenge Sittenmandate Zügel und Schranken anlegen zu sollen. Daß es nicht unnötig war, gerade für die höhern Kreise, bezeugen die Klagen und Warnungen in den Hirtenschreiben der Bischöfe zu Konstanz und Basel, und manche Synodalbeschlüsse über vielerlei schwere Mißstände. Auch der Welt- und Ordensklerus konnte sich von diesen Schäden der Zeit nicht ferne und frei erhalten. Mehr als ein Kloster wurde deshalb von denjenigen, welche durch ihr Beispiel dazu mitgeholfen, den weltlichen Magistraten, bevormundet.

Allein die erhaltenen Klosterverordnungen und Einkünfteverödel, schließlich die Ordensregeln und Statuten selber bewiesen, daß vielerorts für gewöhnliche Zeiten der Tisch für Regularen und Chorherren nichts weniger als üppig mit Speise und Trank bestellt war. Zudem hatten die beständigen Kriege zwischen den Eidgenossen und dem Hause Oesterreich, der Einfall der Ungler, der alte Zürichkrieg, und mancherlei betrübte, armselige Zeiten viele sonst habliche und wohlgeordnete Gotteshäuser aufs Schwerste geschädigt und in eine Dürftigkeit gebracht, wo oft das Nötigste mangelte. Die Klagen der frommen Conventfrauen zu Töß, 12. Dezember 1358, sie leiden an „penuria temporalium rerum, sine quibus spiritualia subsistere non possunt“, galten von manch andern Gotteshause und begegnen uns in zahlreichen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts.

Auch die Klöster und Stifte waren in den Wechselfällen der Zeiten den Gefahren und Uebelständen ausgesetzt, von welchen die Kirche überhaupt heimgesucht wurde, und erlebten Tage schwerer Kämpfe, innern und äußern Zerfalles. Allein sie blieben Stätten des Gebetes und des Friedens, die unermüdlchen Spender geistlicher und leiblicher Wohlthat, die in ihrer Liebe sogar bei eigener Not kein Maß kannten. Mit welcher Ehrfurcht ihnen die Eidgenossen begegneten, beweisen die schützenden Bestimmungen ihres ältesten Kriegsrechtes, des „Sempacherbriefes“ von 1393.

Das erhabenste Präconium spendet dem Wirken der Klöster und Gotteshäuser die Kirche selber am Feste des Patriarchen der abendländischen Orden, St. Benediktus von Nursia, 21. März. „Laudemus viros nostros gloriosos, parentes nostros in generatione sua . . . Homines magni virtute, et prudentia praediti, imperantes in populo et virtute prudentiae suae loquentes sanctissima verba. In peritia sua requirentes modos musicos et narrantes carmina scripturarum. Homines divites in virtute, pulchritudinis studium habentes, pacificantes in domibus suis, viri misericordiae, quorum pietates non defuerunt. Sapientiam ipsorum narrent populi et laudes eorum nuntiet ecclesia. Nomen eorum vivet in saeculum saeculi.“

Anschauungen des Mittelalters über kirchliches Vermögensrecht.

Ebenso tiefständig als würdig legt der Basler Rechtsgelehrte, Dr. jur. Andreas Heusler, die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Anstalten und Stiftungen in seinen „Institutionen des deutschen Privatrechts“ dar.

Kirchliche Anstalten aller Art, Klöster, Pfarrkirchen, Kapellen u. s. f. bedurften notwendig und selbstverständlich einer Vermögensrechtspersönlichkeit, da sie sich in dem mannigfachen vermögensrechtlichen Verkehre bewegten. Am heidnischen Rom hatten die Tempel als juristische Personen gegolten, aber der Volksmund nannte die Gottheit, welcher das Heiligtum geweiht war, als Eigentümerin des Tempels, der Geräte, der unfreien Priester. Das ist noch viel entschiedener zum Rechtsprinzip gemacht im christlichen Deutschland. Der Heilige, welchem die kirchliche Anstalt geweiht ist, und dessen Reliquien unter dem Altare ruhen, ist der Eigentümer, welchem geschenkt, welcher beraubt wird. Wie sehr diese Auffassung das Recht beherrscht, zeigen die zahllosen Vergabungsurkunden, welche in voller Einstimmigkeit den Heiligen als den Empfänger der Vergabung erscheinen lassen.

Indem so die juristische Persönlichkeit der Kirche, als Anstalt oder als Korporation, durch die Person des Heiligen

erzeugt ist, hat man sich auch schon von der Realität entfernt. Es ist eine Abstraktion im Spiele, aber doch keine so absolute, wie wenn man die Anstalt selbst als Rechtspersönlichkeit auffassen würde. Denn den Heiligen denkt man sich doch immer als eine physische Person, und zwar als eine solche, die noch fortlebt im Kreise der Seligen, und sehr direkt auf die Geschichte der Menschen einwirkt, sie belohnend für gute Werke und strafend für böse Taten. Es kam vor, daß die „agentes“ des Heiligen, von denen es heißt, sie führen seinen Prozeß, seine Reliquien auch wirklich vor Gericht brachten, und ihn so persönlich vor Gericht stellten.

Es läßt sich nun einmal nicht um den Satz herumkommen, daß das Eigentum an allem Kirchengute, mochte es von Vergabungen des Königs oder Privaten herrühren oder sonstwie erworben sein, dem Heiligen gehörte. Andererseits ist ebenso richtig, daß die Kirchen und kirchlichen Anstalten weitaus in der Regel einen „Herrn“ hatten. Es fragt sich nun, ob diese Herrschaft ein wirkliches Eigentum bedeuten kann oder nicht vielmehr als Munt, Vogtei, aufzufassen ist. Das letztere scheint das einzig mögliche zu sein. Es spricht dafür in erster Linie die Art und Weise, wie bei Gründung von kirchlichen Anstalten verfahren wurde. Die Dotation hat den Sinn einer Uebertragung der Kirche und des Pfrundgutes in das Eigentum des Heiligen; in der Person des letztern muß zuerst das Rechtssubjekt geschaffen werden, welchem geschenkt werden kann. Mit der Dotation muß aber der Grundherr notwendig aufhören, selber Eigentümer der Kirche zu sein. Denn ein doppeltes Eigentum in der Hand zweier verschiedener Personen ist auch nach deutschem Rechte undenkbar. Wird also fernerhin dem Gründer das Eigentum am „fundus ecclesiae“ zugesprochen, oder gesagt, daß die Kirche „in allodio, in patrimonio“ des Herrn liege, so kann damit nichts anderes gemeint sein, als ein Herrschaftsrecht, welches nicht „proprietas“, sondern „dominium“ ist. Darauf weist schon, daß sehr selten von „proprietas fundi“, regelmäßig vom „dominium fundi“ die Rede ist, namentlich aber der Umstand, daß eben der „fundus“ und nicht die „ecclesia“ genannt ist, zumal sehr charakterisch in dem Ausdrucke, die Kirche gehöre Jemandem „ex jure fundi“.

Die einzelnen Kirchen standen unter der Munt, der Vogteiherrschaft desjenigen, auf dessen Grund und Boden sie erbaut waren: das war in der Regel der Gründer selbst. Von ihm erhielten sie auch ihre erste „dos“, welche gegeben wurde, sobald der Bischof, der die Kirche weihte, die Reliquien des Heiligen in den Altar gelegt hatte. Letzteres geschah, nachdem der Bischof die Zusicherung erhalten, es werde eine zum Unterhalte des Geistlichen und zu den sonstigen kirchlichen Bedürfnissen genügende „dos“ bestellt werden. Aber erst nach der Weihung und Einsetzung der Reliquien tradierte der Stifter die „dos“ auf den Altar. Es ist dies höchst beachtenswert. Warum muß zuerst die Konsekration und das „dos addere“ vor sich gehen, bevor die Dotierung erfolgen kann? Weil für die letztere zuerst ein Rechtssubjekt muß geschaffen werden. Dieses ist der Heilige, dessen Reliquien in den Altar gelegt werden. Ihm schenkt der Fundator die „dos“, er wird Eigentümer der „dos“ und aller spätern Vergabungen und Schenkungen. Alles, was auf solche Art dem Heiligen zugekommen ist, bildet das Gut der betreffenden Kirche, und kann auch vom Fundator nicht separat veräußert werden. Wohl mag letzterer als Munt Herr der Kirche seine Herrschaft üben, die ganze Anstalt mit all ihrem Vermögen veräußern, aber die Kirche veräußern und ihr Gut verschleudern, wäre eine Veranbung des Heiligen. Traditionen an die Kirchen sind bis ins 13. Jahrhundert nicht anders rechtswirksam, als in der Form der Uebergabe an den Heiligen selbst, d. h. auf den Altar, in welchem dessen Reliquien ruhen, oder außerhalb der Kirche auf das Reliquienkästchen. Nicht der Pfarrer der Kirche, der Propst des Stiftes, der Abt des Klosters, der Bischof der Diözese ist befähigt, als Stellvertreter des Heiligen oder der kirchlichen Anstalt eine Schenkung zu empfangen. Das geht aus den tausend und abertausend Urkunden hervor, worin immer von der Tradition an die Reliquien gesprochen wird.

Diese Bezeichnung weist darauf hin, daß das Verhältnis zwischen Gründer und Kirche als ein grundherrschaftliches aufgefaßt wurde. Der Grundherr vertrat nach außen die Kirche mit ihrem ganzen Gute als Eigentümer. Er konnte sie als Ganzes, „integritas“, veräußern, so gut wie ein Grundherr seine „Villa“ mit ihrer ganzen Mark veräußern konnte. Aber

nach innen war er in ganz gleicher Weise gegenüber der Kirche gebunden, wie der Grundherr gegenüber seiner Markgemeinde. Das Kapitulare Karls des Großen von 794 oder 74, drückt das vollständig aus: „De ecclesiis, quae ab ingenuis construuntur, liceat eas vendere, tradere, tantummodo ut ecclesia non destruat, sed serviantur cotidie honores.“ Wurden, was in der Regel der Fall war, von der Kirche Grundsteuern, Zinse u. dgl. an den Grundherrn gezahlt, so konnte dem letztern kraft dieser Nutzung auch eine „Gewere“ (Obereigentum) an der Kirche im Ganzen zugeschrieben werden. Die Grenzlinie zwischen dem Rechte des Grundherrn und demjenigen des Heiligen wird durchweg mit sicherem Bewußtsein inne gehalten. Jener mag über sein Herrschaftsrecht verfügen, aber in die Verwaltung oder gar in die Disposition über das Kirchengut einzugreifen, würde als eine Verabingung der Kirche angesehen werden.

Die einfachste Auffassung wäre die einer Munt, „mundiburdium“, Vogtei des Gründers über die Kirche, gewesen, denn tatsächlich lag nichts anderes vor. Was anfangs noch ein Hindernis für rückhaltlose Durchführung dieser Auffassung bildete, war wohl der Umstand, daß, so lange der Gründer selbst die Kirche unter seiner Herrschaft behielt, man sich nicht Rechenschaft darüber gab, daß im Grunde sein Eigentumsrecht sich in eine Munt verwandelt habe. Aber sobald der Gründer selbst die Kirche einem andern geistlichen oder weltlichen Herrn unterstellte, und somit die alten Eigentumsbände gelöst wurden, machte sich auch die Erkenntnis geltend, daß es sich doch nur noch um Vogtei, nicht mehr um Eigentum handle. So wird denn gewöhnlich vom Fundator die Kirche „in mundiburdium“ des neuen Herrn übertragen. Später wird doch auch bei neuen Klostergründungen das Verhältnis zwischen Gründer und Kloster gleich von vorneherein auf bloße Vogtei gestellt.

Schon viel früher hat sich diese Auffassung der Herrschaft über die Kirchen als reines Vogteiverhältnis bei den Reichskirchen festgestellt. Der richtige Gesichtspunkt tritt sofort deutlich hervor, wenn ein Kloster von dem bisherigen Grundherrn an das Reich übergeben wird, „ne desolatio fieret propter intentionem iniquorum hominum“. Der rechtlich maßgebende Vorgang war nicht der dingliche, der „traditio“ und „investitura“,

des Grundes und Bodens, sondern der persönliche der „*commendatio in manus. potestatem*“. Das „*servitium*“, von welchem in den Urkunden die Rede ist, war die Vogteiabgabe für die Munt, welche das Eigentum des Heiligen am Kirchengute umberührt läßt.

Wenn wir es nicht umgehen können, dem Könige, bezw. dem Grundherrschaft, kraft seiner Munt, das Recht auf die Nutzung zuzusprechen, so kann die „*Gewere*“ des Heiligen oder des Kirchenvorstehers nur auf einer Verleihung seitens des Grundherrn beruhen. So ist es in der That: der König oder Grundherr investiert, freilich nicht den Heiligen direkt, die Reliquien: — das wäre fast eine Komödie; denn mag man ihn selbst auch als Eigentümer denken, so kann man sich doch nicht einbilden, daß er selbst verwaltet oder nutzt — sondern den Kirchenvorsteher zu Händen des Heiligen, d. h. zu Nutzung im Sinne der Anstalt, und zum besten des Gottesdienstes und der Verehrung des Heiligen. So mag man zur Not von der „*Gewere*“ des Heiligen reden, aber der Kirchenvorsteher hat die Investitur empfangen, er bestimmt über Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes, und, weil er von Seiten des wirklichen Eigentümers nie eine Revokation zu gewärtigen hat, auch über Veräußerung desselben. Die Befugnis zur Investitur ist nicht ein Ausfluß des Eigentums an der Sache, sondern entspringt der Munt des Munt herrn. Der König übergibt durch die Investitur dem Kirchenvorsteher die Verwaltung und Nutzung, welche er kraft seiner Munt selber zu üben befugt wäre. Eben weil er nicht Eigentümer des Kirchengutes ist, erscheint auch als Gegenstand der Investitur nicht die Kirche und das Kirchengut selbst, sondern die „*temporalia*“ oder „*regalia*“, die Herrschaft über die Kirche. Es sind geradezu die aus der Munt oder Vogtei fließenden Rechte, mit denen der Kirchenvorsteher investiert wird, und wofür er an den König, welcher auch in der Munt Oberherr bleibt, die bedeutenden „*servitia regalia*“ zu entrichten übernimmt.

Der im 12. und 13. Jahrhundert zwischen Kaiser und Papst geführte Investiturstreit hätte lange nicht die Schärfe bekommen können, welche seine Beilegung so schwierig machte, wenn es sich nur um Investitur mit dem Kirchengute seitens des Eigentümers

an den Kirchenvorsteher gehandelt hätte. Dafür wäre der Weg einfach Belehnung, „beneficium“, gewesen, und der Papst hätte die Gründe der Simonie, der Unstatthaftigkeit der Laieninvestitur mit geistlichem Amte, nicht zur Verfügung gehabt. Bei der Investitur der Pfarrer durch die Grundherren war geistliches und weltliches Amt und weltliche Nutzung noch weniger getrennt, denn der Grundherr wählte geradezu den Pfarrer, übertrug ihm nicht nur die Nutzung der Pfründe, sondern auch das geistliche Amt. „Investitura“ bedeutete Amtsübertragung, worin die Erwerbung der Pfründe inbegriffen war. Im Investiturstreite wurde eben das Prinzip der Laieninvestitur bestritten und, außer bei geistlichen Fürsten, aufgegeben, so daß sich das Recht des Grundherrn fortan auf ein Präsentationsrecht beschränkte, als welches sich das Patronatsrecht erhalten hat.

Die Schwierigkeit im Investiturstreite lag darin, daß mit einer weltlichen Herrschaft, Vogtei, investiert wurde, welche in der Praxis gar zu leicht mit dem geistlichen Amte verwechselt wurde. Geistliches und weltliches Amt, geistliche und weltliche Regierungsrechte, „spiritualia“ und „temporalia“. „regalia“, waren schwerer aneinander zu halten, als die zwei heterogenen Dinge Amt und Gut. Später ist der Gegensatz von „spiritualia“ und „temporalia“ klarer gestellt, und damit die Schwierigkeit der Sachlage entfernt worden, daß das Verhältnis unter die rein lehenrechtlichen Grundsätze gestellt und daß infolge der Verbindung des Reichsfürstenamtes der geistlichen Würdenträger mit dem Territorium die Landeshoheit verliehen wurde.

Aus der hier entwickelten Auffassung folgt nun auch, daß der Kirchenvorsteher nicht als gesetzlich anerkannter Vertreter des Heiligen einzig und allein schon kraft solches a priori bestehenden Vertretungsrechtes über das Kirchengut verfügt, sondern vielmehr einzig und allein kraft der vom Mutherrn ihm durch die Investitur übertragenen Gewalt.

Bermöge der durch die Investitur erlangten Befugnis zur Ausübung der aus der Muth fließenden Rechte hatte der Kirchenvorsteher nicht freie Hand, das Gut der ihm unterstellten Kirche nach Belieben nutzbar zu machen, Pfründen zu schaffen und einzuziehen, Pfründgüter in Lehen zu verwandeln und an seine Vasallen zu geben oder gar das Kirchengut zu ver-

äußern und zu verschleiern. Zwar von Seite des Eigentümers, des Heiligen, hatte er keinen Einspruch vor weltlichem Gerichte zu gewärtigen, aber eine Schranke war ihm gezogen durch die Kontrolle des Oberherrn, welche durch den Kirchenvogt sollte ausgeübt werden. Hier sollten nicht nur die geschädigten Pfundinhaber, die benachteiligten Klosterbrüder u. s. f. Schutz finden, sondern auch die Einwilligung zu Veräußerungen und Belastungen von Kirchengut nachgesucht werden.

Eine weitere Schranke lag für den Kirchenvorsteher in den vielen seiner Zeit den Schenkungen beigelegten Bedingungen, z. B. der, daß das Gut nur zum Unterhalte der Klosterbrüder verwendet, nicht zu Lehen gegeben werden dürfe u. dgl., widrigenfalls seine, des Schenkers, Nachkommen das Gut wieder an sich ziehen dürften. Auf die Länge gerieten solche Klauseln in Vergessenheit und die Kontrolle des Königs erwies sich als illusorisch, seitdem die Reichsgewalt unheilbarer Schwäche verfallen war, und die Bögte selber, ihr eigenes Interesse verfolgend, die gefährlichsten Nebenbuhler der Kirche geworden waren.

Während die dem Kirchenvorsteher durch das weltliche Recht und die Interessen des weltlichen Oberherrn gesetzten Schranken gegen Willkür immer mehr und mehr ins Wanken kamen und ganz dahinstielen, erwuchs dem Investierten vom kirchlichen Rechte aus eine Kontrolle, welche wesentlich dazu beitrug, die Entwicklung des Begriffes der juristischen Persönlichkeit der kirchlichen Anstalt als solche zu befördern und dieselbe schließlich als Eigentümer des Kirchengutes an die Stelle des Heiligen zu setzen. Es ersteht dem Bischof in den Domkapiteln, dem Abte in den Klosterkonventen, dem Propste in den Chorherrenkapiteln eine ratgebende und genehmigend oder ablehnend bei der Kirchengutsverwaltung, bei Veräußerungen u. s. w. mitwirkende Behörde. Das ist eine interne Angelegenheit, welche das äußere Verhältnis zu dem Mutherrn nicht berührt, aber sie wurde dadurch wichtig, daß sie das Wesen der Anstalt als juristische Person zur Erkenntnis bringen half.

Zwar nicht das hier auftretende genossenschaftliche Element an sich wurde das entscheidende, so daß die kirchliche Anstalt in der Qualität als Genossenschaft juristische Persönlichkeit erlangt

hätte, aber es wirkte mit zur Abklärung der Auffassung, daß das kirchliche Institut aus sich selbst den Zweck, für den es errichtet war, zu erfüllen habe. Mit der alten naiven Denkweise, welche den Heiligen hatte beschenken lassen, damit er den Geber durch seine Hilfe in Notfällen schon hienieden und durch seine Fürbitte im Jenseits belohne, tritt eine neue, juristisch betrachtet, rationalistische Auffassung in Konflikt, welche dieses Motiv der Gewinnung des Heiligen zwar auf religiösem Gebiete unangetastet läßt, aber vom Rechtsboden ausstößt, das Kirchengut dem Zwecke der Ausbreitung und der Erhaltung des Gottesdienstes auf Erden gewidmet ansieht. Dieser Zweck ist durch den Willen des Gründers der kirchlichen Anstalt ein für allemal gesetzt und unabänderlich. Die jeweiligen Vorstände der Kapitel und Klosterkonvente haben darüber keine Macht, sie erscheinen nur als die Verwalter und Exekutoren dieses Gründungswillens. Darum ist auch das in den Domkapiteln, den Klöstern u. s. w. vorhandene korporative Element für den Charakter der kirchlichen Anstalt als Rechtssubjekt nicht maßgebend geworden, sondern das fundatorische Moment hat ihr den Charakter einer Stiftung verliehen. Diese Auffassung findet im kanonischen Rechte ihren Anhalt. Von dieser Seite her bricht das Wesen der kirchlichen Anstalt als einer juristischen Person, und zwar einer Stiftung durch, so daß die Vorsteher und die Kapitel oder Konvente in der That nur als die Verwalter des Stiftungsgutes, „*provisores et procuratores*“ erscheinen.

Die Stiftungen, wohlthätige Anstalten aller Art, Hospitäler, Armenhäuser, Leprosorien u. s. j. standen ganz unter gleicher Auffassung wie die kirchlichen Anstalten. Denn wie diese, waren sie Werke christlicher Liebe, der Kirche als der einzigen Trägerin aller Humanität unterstellt, daher nur in den Formen begründbar, die für Errichtung kirchlicher Anstalten galten. Daher werden Hospitäler u. dgl., so gut als Kirchen und Kapellen, sofort bei ihrer Stiftung einem Heiligen geweiht, erhalten eine Kapelle mit dem Altare dieses Heiligen, die Leitung des Hauses wird geistlichen Händen anvertraut. So ist der Heilige auch hier der Eigentümer des Anstaltsgutes: ihm wird geschenkt und er wird bedacht. Ebenso hat der Gründer

oder die Kirche, der er die Stiftung untergeben hat, die „Munt“ und damit die Befetzung der Pfründe, d. h. der Ernennung des Vorstehers. Im 13. Jahrhunderte werden solche Stiftungen, Anstalten, „ad pias causas“ mehr und mehr zu juristischen Personen.

Viele Stiftungen bestanden innerhalb einer Kirche. Es stiftete Jemand einen Altar in einer Kapelle der Kirche, in welcher er sein Begräbniß wählte, und dotierte denselben mit einer Pfründe. Hieher gehören dann ganz besonders die zahllosen Jahrzeitstiftungen, d. h. die Widmung eines Kapitals, dessen Zinsen zur Abhaltung einer Seelenmesse für den Stifter an seinem Todestage zu verwenden waren, und die Selgerete. Sie bestanden vielfach auf einer einseitigen Willensmeinung der Erblasser zu gunsten einer kirchlichen Anstalt, für das Heil der Seele, wodurch „anima consulitur“, der Seele geraten und geholfen wird, daher der Name Selgerete. Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Zuwendungen an eine Kirche auch in der Form der Vergabungen vor Gericht in die Hand des Repräsentanten der Kirche, also nicht als einseitige Verfügungen vorgekommen sind. Im Grunde waren alle Vergabungen an die Kirchen von jeher „in remedium animae“ vorgenommen worden, also Selgerete gewesen.

Aber wie mancher verschob eine solche Bewidmung und Jahrzeitstiftung von Jahr zu Jahr, so lange er sich der Gesundheit erfreute, bis er durch schwere Krankheit auf das Lager geworfen war, und nun im Angesichte des Todes erst die Sorge für das Heil der Seele ihn das lange Versparte zu vollführen antrieb. Nicht nur vor Gericht zu treten war ihm unmöglich, selbst den Repräsentanten der Kirche rechtzeitig an sein Sterbebett zu bringen, war ihm versagt. So sprach er vor denen, die ihn umgaben, seinen letzten Wunsch und Willen aus, und legte vertrauensvoll die Ausführung desselben in ihre Hand. Dabei handelte es sich gewöhnlich um Zuwendung einer Geldsumme oder einer Rente, wofür bisher nur der Weg gerichtlicher Fertigung offen gestanden hatte.

Nicht nur die Kirche, auch die religiöse Auffassung und Ueberzeugung des Volkes forderten die Respektierung solcher letzten Willen Verstorbener, und so wurden sie vom Rechte gleich den gerichtlichen Vergabungen anerkannt, geschützt und vielfach hin-

sichtlich des Beweises geschützt. Sie hießen gleich diesen auch Geschäfte oder Gemächde, wie ja dieser Ausdruck auf beide gleich gut paßte, denn „sein Gut schaffen“ bedeutete überhaupt Vergabung auf den Todesfall. So setzt der „Schwabenspiegel“ voraus, daß immer der Seele ihr Teil geschafft werde. Er stellt die Sache sogar so dar, daß es eine Pflicht der Erben sei, auch mangels ausdrücklicher Erklärung des Erblassers, und daß der Fahnrißnachlaß zunächst damit belastet sei. Um so mehr wurde darauf gehalten, daß eine bezügliche Anordnung des Verstorbenen ausgeführt werde.

Aber indem die weltliche Gesetzgebung dergestalt den religiösen Anschauungen vollauf Rechnung trug, ließ sie von Anfang an das Interesse der Erben nicht aus dem Auge und zog so dieser Selgeretsbestellung bestimmte Schranken. Sie konnte und wollte es nicht darauf ankommen lassen, daß unter dem Titel von Selgereten übermäßige Zuwendungen errichtet und das Erbrecht der Verwandten illusorisch gemacht werde. Vielfach wurde vorgeschrieben, daß solche im Todsbette angeordneten Selgerete ein bescheidenes Maß nicht übersteigen dürfen, ja eine Menge Statuten haben den Umfang, welchen Selgerete im Todsbett nicht überschreiten dürfen, genau normiert. Diese Anerkennung von Selgereten gab immerhin der freien Disposition auf dem Todsbette nur einen mäßigen Spielraum. Die Regel blieb vor der Hand noch Vergabung vor Gericht oder höchstens mit vorher eingeholter Erlaubnis des Rates. Aber im Laufe der Zeit wird der für die Selgerete in das Recht aufgenommene Grundsatz erweitert, so der Uebergang zum neuern Testamentsrechte vermittelt. Auch den Laien ward das von den Geistlichen geübte, vor dem geistlichen Richter vollzogene Testamentsrecht vor dem weltlichen Richter zugestanden, und schließlich auch die Erstellung des Testaments auf dem Todsbette vor einer amtlichen Abordnung, Notar und zwei Zeugen, als rechtsgültig anerkannt. Der Vergabung „in remedium animæ“ wurde ein rechtlicher Vorzug zugestanden. Die Kirche hat dabei ihr Interesse dadurch gewahrt, daß sie als notwendigen Bestandteil des Testaments eine Vergabung zum Seelenheile zur Anerkennung brachte. Außerordentlich viel kam jeweilen darauf an, ob die weltliche Gewalt mit der geistlichen Macht auf gutem oder gespanntem Fuße stand.

Die Testamente, als letztwillige Verfügungen bei gesundem Leibe, erzeigen sich als vorherrschend, wenn nicht ausschließlich aus der geistlichen Praxis hervorgegangen. Schon längst hatten die Weltgeistlichen das Recht der Errichtung letztwilliger Verfügungen geübt. Es galt der doppelte Grundsatz, daß, wer dem Altare diene, auch vom Altare lebe, aber auch was er vom Dienste des Altars erübrig habe, wiederum als eine Gottesgabe für Werke der Frömmigkeit und Wohltätigkeit, „ad pias causas“, verwenden solle. Die Kirche hielt darauf, daß dies geschehe, und wenigstens das im Kirchenamte Erworbene auf dem Wege letztwilliger Verfügung wieder der Kirche zurückfließe, nicht den Laienhänden der Erben zufließe. Selbst die von den Geistlichen erst auf dem Todtbette angeordnete Verteilung ihrer Fahrnis wurde, entgegen der Anfechtung der Erben und dem von ihnen geltend gemachten Rechtsfage: Gaben in Leibeschwäche gilt nicht, 1165 von Kaiser Friedrich I. unter Berufung auf das römische Testamentsrecht aufrecht erhalten. Diese Testamente der Geistlichen sind entweder vor dem Offizial des geistlichen Gerichtes oder einem Notar zu Protokoll gegeben und von diesem verbrieft, oder von dem Testator selbst in Privaturkunde verfaßt oder erst auf dem Todtbette den Anstehenden mündlich anvertraut. An den Dom- und Kollegiatstiften mußten oft gemäß den Statuten die Einkünfte des Gnadenjahres hiefür verwendet werden. Der Inhalt lautet durchweg im wesentlichen übereinstimmend dahin: „ordinavi de rebus meis“ oder „meam ultimam condo voluntatem tali modo“: 1. zuerst sollen meine Schulden getilgt werden; 2. stifte ich meine Fahrzeit, das Selgerete, 3. vermache ich, „lego“ genannten Kirchen, Altären, Privatpersonen genannte Sachen, Liegenschaften, Renten, Fahrnisse, Geldsummen; 4. was übrig bleibt, sollen die Testamentsvollstrecker nach Belieben verteilen, oder dgl. Eine förmliche Erbeinsetzung findet sich anfangs noch nicht, kommt aber seit dem 15. Jahrhunderte hie und da vor. Wie somit der wesentliche Inhalt des römischen Testaments, die „heredis institutio“, diesen Verfügungen nicht eignet, so ist ihnen auch die römische Testamentsform fremd geblieben.

Man darf durchaus nicht sagen, die Geistlichkeit habe, weil nach römischem Rechte lebend, das römische Testamentsrecht eingeführt. Man kann überhaupt mit der Behauptung, die Kirche

habe nach römischem Rechte gelebt, nicht vorsichtig genug sein. Im Eherechte hat sie sich die deutschen Grundsätze angeeignet, ihre Verwandtschaftsberechnung ist die germanische, auch ihr Testamentsrecht ist deutschen Ursprungs. Es ist ein Anwendungsfall der deutschrechtlichen Fideikomnisse, der Vergabung vermitteltst Salmannen. Man sollte daher erwarten, daß diese Form der Errichtung letzter Willen keinem Widerstande im weltlichen Rechte begegnet wäre. Das wäre wohl auch nicht der Fall gewesen, wenn sich diese Vergabung zu Händen eines Salmannes als treuer Mittelsperson zu derjenigen Form der Gerichtlichkeit bequemt hätte, welche im weltlichen Rechte für alle Vergabungen aufgefunden war. Aber gerade das weltliche Gericht — das Offizialgericht scheute man nicht — wurde wegen den von Erben und sonst zu gewärtigenden Schwierigkeiten, auch wohl deshalb, weil sich die Geistlichen für solche Sachen, die sie als der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen betrachteten, ihm nicht unterwerfen wollten, perhorresziert. Um so mehr hielt dann der weltliche Herr auf seinem Rechte. Da lag die Ursache so vieler Konflikte zwischen beiden Gewalten.

Fernere Stiftungsgüter, die mit dem Selgerete und den Anniversarien verbundenen Spenden, die Bruderschaften, diese Stiftungsgüter gehören zum allgemeinen Vermögen der betreffenden Kirche, stehen also unter der gemeinen Verwaltung des Kirchengutes, ohne daß sie deshalb ihren Charakter als Grundlage der besondern Stiftung verlieren. Innerhalb des Gesamtgutes der Kirche bewahren diese Güter und Kapitalien doch ihren Stiftungscharakter, und können ihrem Stiftungszwecke nicht entzogen werden. Eine vollständig für sich bestehende juristische Person bildet freilich eine derartige Stiftung nicht. Der dafür gewidmete Fond steht im Eigentum des Heiligen der Kirche und nach späterer Auffassung der Kirche selbst, aber er ist unter eine besondere Zweckbestimmung gestellt. Es ist jeweilen aus den einzelnen Zweckbestimmungen des einzelnen Falles zu entnehmen, ob solche Stiftungen eigene juristische Persönlichkeit erlangt haben, oder ob es sich nur um einen für besondern Zweck bestimmten Bestandteil des Vermögens der Kirche handelt.

Schickale der Kirche und ihrer bedeutendern Gotteshäuser im Gebiete der Eidgenossenschaft von der Entstehung der letztern bis zur Reformation. 1291—1520.

Wir haben im Bisherigen die wichtigsten Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse, welche für das Verständnis der mittelalterlichen Rechtsgeschichte der Kirche unentbehrlich sind, einigermaßen vorzuführen versucht, wir können nun übergehen zur Darstellung der Ereignisse selbst, welche die Stellung der Kirche in der beginnenden Eidgenossenschaft, sowie ihre äußere und innere Entwicklung bedingten und beeinflussten. Hierbei werden wir zunächst den Gang der Dinge im allgemeinen ins Auge fassen, nachher aber in Kürze Rechtsverhältnisse und Geschichte der bedeutendern Gotteshäuser einzeln verfolgen.

Allmälige Vostrennung der Eidgenossen von der Herrschaft Oesterreich und deren Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der Kirche, 1291—1414.

Das erste zielbewußte Auftreten der Eidgenossen in den Waldstätten, der „waldlüte innerhalb dem Seme“, im Bunde mit der Stadt Luzern fällt ins Jahr 1291. Es hängt aufs engste zusammen mit dem Vorgehen König Rudolfs I. gegen Frau Elisabeth von Homberg-Napperswyl, sowie mit dem Verkaufe der Güter und Rechte der Gotteshäuser Murbach-Luzern. Die Art und Weise wie Habsburg-Oesterreich zu seinem neuen Besitze gelangt war, erschien gar vielen als Rechtsbruch und Gewalttat. Vor der „sitis rapacitatis“ Herzog Albrechts sich zu hüten, hatten geistliche und weltliche Fürsten, Städte und freie Leute allen Grund — vorab die mitten im habsburgischen Gebiete gelegenen Waldstätte und Luzern. Albrechts schroffe und selbstsüchtige Politik kostete ihm zunächst die Königskrone 1292, und als er diese 1298 doch erlangt hatte, das Leben durch Meuchelmord auf Anstiften des von ihm benachteiligten Neffen, Herzog Johannes von Schwaben, bei Windisch, 1. Mai 1308. Von einer drohenden Gefahr befreit, traten die Eidgenossen in den Waldstätten immer kräftiger und selbstbewußter auf.

Schon in dieser ersten Periode selbständiger staatlicher Entwicklung finden wir Schwyz unter Landammann Werner Stauffacher in Opposition gegen die Immunitätsprivilegien, namentlich die Steuerfreiheit der Klöster auf ihrem Gebiete. Sie verboten denselben, Steina, Schwyz und Muotathal den Erwerb von Grundbesitz, zogen sie zur Steuerpflicht heran. Sie unternahmen ebenso 1303 einen Streifzug gegen das Frauenstift Schännis. Im Jahre 1308 begann wiederum der Marchenstreit mit dem Kloster Einsiedeln. Abt Johannes II. von Schwanden ließ über die Leute von Schwyz 1309 Bann und Interdikt verhängen. Dafür überfielen die letztern unter Werner Stauffacher das Kloster Einsiedeln, 6. - 7. Januar 1314, führten Mönche und Dienstleute weg. Abt Johannes I. hatte sich geflüchtet. In solchen Gewalttätigkeiten hatten freilich die hochadeligen Kirchenvögte und Feudalherren den Waldleuten längst das schlimmste Beispiel gegeben. Ueberhaupt war die große feudale Macht der hochadeligen Gotteshäuser dem demokratischen Sinne der freien Waldleute unbequem. Die Gefahr, welche von dieser Seite drohte, war um so größer, seitdem das Haus Habsburg nach dem Aussterben der Grafen von Kyburg und Rapperswil deren nahen Besitz und zudem noch die Schirmvogtei über die Reichsklöster Pfäfers, beide Stifte zu Zürich, Wettingen, Birmensbach, Schännis, Einsiedeln und Beromünster erworben hatte. Der Angriff galt weniger den Klöstern als religiös-kirchlichen Instituten, als ihrer lehenrechtlichen Stellung, wodurch sie zur Beute des Adels und jetzt zu Mittelpunkten und Stützen der österreichischen Herrschaft geworden waren.

Der Kampf wurde erbitterter, nachdem Ludwig der Baier den Eidgenossen alle Güter und Lehen des Hauses Oesterreich auf ihrem Gebiete zusprach, während er selber mit seinen Anhängern in Bann und Interdikt kam. In diese Zeit fallen die Schlacht bei Morgarten, der Eintritt von Luzern und Zürich in den Bund der Eidgenossen, denen sich bald noch Glarus, Zug und Bern anreiheten. Heftig entbrannte der Kampf gegen die Macht Oesterreichs und seine geistlichen Anhänger 1351-52. Damals verbrannten die Zürcher die alte Burg Rapperswil ob Altendorf zu Weihnachten 1351, die Luzerner die neue Habsburg auf der Ramensluth an Pfingsten 1352. Sie verwüsteten und plünderten das Kloster Muri, sowie Stift und Gebiet von Beromünster, und die Gegend um Sursee,

weil sie als Stützen der feindlichen Herrschaft galten, und zwangen den greisen Propst Jakob von Meinach zu einem Waffenstillstande.

Die Gotteshäuser, oft als Feindesmacht behandelt und ausgebeutet, sahen sich überhaupt genötigt, ihre Güter und Gefälle, sogar die Patronatsrechte im Gebiete der Waldstätte zu verkaufen oder abzutreten, und sich von Bischof und Papst zur Linderung finanzieller Not die Inkorporation der Patronatskirchen und ihrer Güter zu erbitten. Die Feindschaft gegen Oesterreich dehnte sich auch auf die Klöster, die adeligen Kirchherren geistlichen und weltlichen Standes und auf die von ihnen gesetzten Plebane aus. Die Eidgenossen wollten den Genuß der Kirchengüter nicht fremden oder gar feindlichen Kirchherren und Plebanen überlassen. So kam es, daß die geistlichen „patroni et collatores“ seit Mitte des 14. Jahrhunderts auf ihr volles Belehmnngsrecht und die Widemgüter verzichteten, und nur noch statt der „collatio jure pleno“ ein „jus confirmandi et presentandi ad denominationem tertii“ bewahrten. Vorbild und Anlaß hatten auch hier die weltlichen Feudalherren, und gerade die Herrschaft Oesterreich durch brutalen Mißbrauch der Kirchengewalt gegeben. Es ist ein Irrtum, den Eidgenossen bei diesen Bestrebungen Feindschaft gegen die Kirche als solche und das kirchliche Recht zu unterchieben.

Das erste Urkundenstück, durch welches die sechs Orte, die Reichsstadt Zürich, die Städte Luzern und Zug nebst den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden dem positiven Rechte der Kirche gegenüber eine scheinbare Stellung nehmen, ist der sogen. „Pfaffenbrief“ vom 7. Oktober 1370, genauer dessen erste Artikel. Derselbe ist vereinbart „durch nutz und notturst vnd guoten frides willen unser vnd des Landes.“ Der „Pfaffenbrief“ wurde, wie kaum ein anderes Urkundenstück der Schweizergeschichte, sozusagen als „codex juris publici contra jus canonicum“ mißdeutet. Manche wollen damit beweisen, die Eidgenossen des 14. Jahrhunderts hätten als „Urprinzip der Väter“ ein eigenes und urwüchsiges Kirchenrecht besessen und dasselbe gegenüber dem ultramontanisch-pseudoisidorischen Kirchenrechte mit Nachdruck geltend gemacht und rücksichtslos ausgeübt, und namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit von Papst und Bischof staatsrechtlich aberkannt. Nichts ist unrichtiger als diese Rechtslehre, das Steckenpferd, der kirchenpolitischen Schule der sog. „Jura Helvetiorum circa sacra“.

Schon die Titulatur des „Pfaffenbriefes“ ist eine sehr mißverständliche. Es handelt sich gar nicht um Rechte und Stellung der „Pfaffenheit“ als solcher im kirchenrechtlichen Sinne. Anlaß zur Abfassung und Benennung gab der sehr weltliche und durchaus politische Handel eines „Pfaffen“, des Stiftpropstes Bruno Brun am Großmünster zu Zürich 1354—1373. Dieser, ein Sohn des Bürgermeisters Rudolf Brun, Hofkaplan und Geheimrat Kaiser Karls IV., war ein ausgesprochener Gegner der Eidgenossen und ihrer Partei in Zürich. Propst Bruno Brun hatte, 14. September 1370, den Schultheißen zu Luzern, Petermann von Gundoldingen, das geistige Haupt der Eidgenossen, und dessen Begleiter Heinrich in der Aue, welche an die Messe nach Zürich reisten, gemeinsam mit seinem Bruder Herdegen bei Wollishofen überfallen und gefangen gesetzt. Wegen Landfriedensbruch und Verletzung des Marktrechtes in Zürich zur Verantwortung gezogen, aber von der herrschenden österreichischen Partei geschützt, weigerte sich der Propst, als Geistlicher sich vor einem weltlichen Gerichte zu stellen. Dies führte sofort zum Sturze der österreichischen Partei in Zürich. Die siegreiche eidgenössische Partei verbannte den Propst Brun, jedoch ohne ihm Würde und Pfände zu nehmen, auf so lange, bis er sich der Gerichtsbarkeit des Rates von Zürich unterwerfen würde. Johannes von Steinegg waltete für Propst Brun als Verweser der Propstei. Dieser letztere Umstand ist sehr zu würdigen. Propst Brun war im gleichen politischen Falle, wie alle Edelleute, Bürger, Prälaten und „Pfaffen“, welche im Gebiete der Eidgenossen saßen, aber deren Territorialhoheit und Gerichtsbarkeit anzuerkennen sich weigerten. Gegen alle diese Landsäßen geistlichen und weltlichen Standes wurde ein allgemeines und für alle gültiges Rechtsprinzip aufgestellt, welches nichts weniger als ein Ausnahmengesetz gegen Rechte und Privilegien des Klerus, am allerwenigsten eine Aufhebung der Rechte des Papstes und des Bischofs war, sondern ein Schutzmittel gegen Machinationen des Hauses Oesterreich und seiner Parteigänger.

Artikel 1 des Pfaffenbriefes lautet wörtlich:

„Des ersten, wer mit Husröuchi, mit sin selbes lib, oder mit sinem gesind sitzen vnd wonhaft sin wil in dheimen dieser vorgeannten stetten vnd londern, der sy pfaß oder ley, Edel oder

medel, die der Herrschaft von Oesterreich Matt oder Dienst gelopt, oder gesworen hant, die alle sulleut auch loben und sweren, unser, der vorgenannten stetten und lender nutz und Eere zu fürdern, und mit guoten truwen ze warnen vor allem dem schaden, so sy vernehmen, daz dien vorgenannten stetten oder leudern gemeinlich oder sunderlich defkein bresten oder schaden bringen möchten. Und sol sy davon kein ander Eynd, den sy jeman getan hant, oder noch taten, nit schirmen an all geverd.“

Zürich und die Länder, weil reichsunmittelbar, bestritten der Herrschaft Oesterreich jedwede Territorialhoheit. Luzern und Zug, damals noch österreichische Landstädte, konnten dieses nicht, doch machten sie für sich bereits eine Art Territorialhoheit ebenfalls geltend, und verfügten, auch auf ihrem Gebiete solle Jeder, welcher der Herrschaft Oesterreich verpflichtet sei, „Pfaff oder ley, Edel oder medel“, auch ihnen „loben und sweren, der stette und lender nutz und Eere zu fürdern, und in guoten truwen zu warnen vor all dem schaden.“ Diese rein politische Forderung von Eid und Gelöbniß zu Händen der Obrigkeiten der Städte und Länder konnten katholische Kirchenpolitiker erst dann auf das religiöse und kirchenrechtliche Gebiet hinüber spielen, als sie sich gewöhnt hatten, den „römischen Hof“ als Erbfeind aller Eidgenossen zu behandeln.

Der „Pfaffenbrief“ bestimmt dann, mit ausgesprochenem Bezuge auf den Handel des Propstes Brun, daß Pfaffen, die in ihren Städten und Ländern gefessen sind, welche sich in weltlichen Dingen an fremde Gerichte wenden, und Laien vor solche laden, ihres Schirm- und Burgrrechtes verlustig sein sollen. Sie versorgen sogar, daß „solchem Pfaffen Niemand zu essen oder trinken gebe, ihn weder haufe noch hoße, gen ine nüd kauf noch verkauf, noch dheim ander Gemeinam habe“, bis derselbe von dem fremden Gerichte gelassen und dem vor ein solches Geladenen den zugefügten Schaden gut gemacht habe. Dabei aber folgt der ausschlaggebende, ebenso kurze als bündige Vorbehalt: „Es were den vmb ein Ge old vmb geistlich Sachen“. Damit war die „*jurisdictio fori ecclesiastici*“ ausdrücklich anerkannt, zunächst „*in causis matrimonialibus*“, und dann auch in geistlichen Sachen, bei leytern auch für den Fall, wo die eine Partei dem Laienstande angehörte, nicht aber in politischen Prozessen,

in welchen sich österreichisch gesinnte und streitflüchtige Prälaten verwickelten. Die sechs Orte, voran Luzern und Zürich, giengen sogar so weit, daß sie die Rechte der höchsten kirchlichen Autoritäten auf ihrem Gebiete ausdrücklich wahrten, die Stadt Zürich die der Reichsabtei zum Frauenmünster, „Unser frowen, die Eptissine vnd ir goghus in vnser statt gelegen“, die Stadt Luzern ihr noch im kanonischen Verbande mit Murbach stehendes „Goghus vff dem hove ze Lucern one gewerde“, und alle sechs Orte insgesamt „auch unsern Herrn zu Costanz, sin geistlich Gericht, vnd ander Klüpt, so Er mit vns vnd wir mit Ane Bbereinkomen sigent, als vnser Brief vnd sigel wisent, als lang die wärent, an all geverd“.

Der Pfaffenbrief, schreibt Dr. Ph. A. von Segeffer, enthält zwei Hauptgrundsätze: Erstlich, daß Jeder in der Eidgenossenschaft in allen Sachen, ausgenommen in Ehe- und geistlichen Sachen, vor dem Richter seines Wohnortes belangt werden soll, den Ausschluß aller fremden konkurrierenden Gerichtsbarkeit; zweitens, die Aufsehung eines Landfriedens für alle Angehörigen der kontrahierenden Orte. Bern war nicht unter denselben, aber die beiden Hauptgrundsätze sind in seine Vereinigung mit Luzern vom 1. März 1421 aufgenommen.

Diese beiden Grundsätze finden in den einzelnen Artikeln des Vertrages ihre Entwicklung. Die Prinzipien der bereits in den Orten geltenden Gesetzgebung werden vertraglich in Einklang gesetzt. So heißt es bezüglich des natürlichen Gerichtsstandes:

a. Fremde Pfaffen, die in der Eidgenossenschaft sitzen, sollen bei Verlust des Rechtsschutzes keinen Eidgenossen vor fremden geistlichen oder weltlichen Gerichten angreifen, außer um Ehe-sachen und um solche Sachen, die überhaupt vor geistliches Gericht gehören.

b. Laien, welche den eidgenössischen Orten angehören, sollen, wenn sie einen Eidgenossen um weltliche Sachen vor fremden, geistlichen oder weltlichen Gerichten ansprechen, dem Angesprochenen allen Schaden ersetzen, der ihm hieraus entstehen mag.

c. Wenn solche Ansprecher ihr Burg- und Landrecht aufgeben, um dieses Gebot zu umgehen, sollen sie nicht mehr in die Eidgenossenschaft kommen, ehe sie dem Betroffenen den Schaden abgelegt haben.

d. Gleichermaßen soll keiner, der unter den genannten Städten und Ländern geessen ist, eine Ansprache auf solche Weise abtreten, daß diesem Gebote gegenüber Jemand bekümmert werden könnte.

Im Interesse der Handhabung des Landfriedens wird festgesetzt, daß Jedermann, er sei einheimisch oder fremd, zwischen der stiebenden Brücke am Gotthard und der Stadt Zürich auf allen Straßen und bei allen Gerichten mit Leib und Gut sicher sein solle. Auch soll aus den vertragsschließenden Orten Niemand, wie bisher zuweilen zu großem Schaden geschehen, ohne Wissen und Willen seiner Obrigkeit eigenmächtig ausziehen, um andere anzugreifen, zu pfänden oder zu schädigen.

Diese Vorbehalte beweisen gerade, daß die Geistlichen den Laien, und die Fremden den Einheimischen gleichgestellt, und unter den nämlichen Bedingungen des Schutzes der Eidgenossen auf ihrem Gebiete, „von der stiebenden brug vnz gen Zürich“, teilhaft waren. Der Eid, welchen sie leisten mußten, wurde von ihnen weder vermöge ihres Amtes noch in geistlichen Angelegenheiten, sondern als politischer Treueid und Gelöbnißakt gefordert. Der Umstand, daß sich der „Pfaffenbrief“ mit besonderm Nachdrucke gegen die „Pfaffen“ wendet, erklärt sich zunächst aus dem Verhalten des Propstes Brun. Dann aber ist, wie Dr. J. E. Kopp betont, sehr zu beachten, daß die Schirmvogtei über die Stifte und Klöster, die Lehenrechte über die Benefizien, und zwar von den Eidgenossen anerkannt, damals noch fast ausnahmslos in den Händen der Herrschaft Oesterreich lagen. „Die Eidgenossen besaßen noch kein abgerundetes Gebiet, und hatten noch kein einziges Benefizium, keine Pfarr- oder Chorherrenpfünde zu besetzen, und so wurden meistens nicht Eidgenossen mit denselben belehnt.“ Umgekehrt war gerade damals, als der „Pfaffenbrief“ entstand, Mag. Heinrich von Freybach, ein Luzerner, Leutpriester an der St. Stephanskirche zu Wien. Propst Brun, der sich vor dem Gerichtsstande der Eidgenossen nicht beugen wollte, starb, 6. November 1373, in der Verbannung. Sein Nachfolger wurde wiederum ein Untertan aus dem Dienstadel der Herrschaft Oesterreich, und von dieser belehnt, Werner von Minach, Chorherr zu Zürich und Beromünster, 1373—1383.

Der Einfall der Horden Ingeltrams von Coucy, der „Gugler“ in das Gebiet der Eidgenossen, um das Erbe von

Angelrams Mutter, Katharina von Oesterreich, in Besitz zu nehmen, und deren Raubzüge 1375—1376, welche gerade die Klöster und Stifte schwer heimsuchten, hatte die Eidgenossen neuerdings mit Argwohn und Abneigung gegen die Herrschaft Oesterreich und Herzog Leopold III., Angelrams Vetter, erfüllt. Auf der andern Seite mußte auch Herzog Leopold auf die Politik der Eidgenossen aufmerksam und mißtrauisch werden. Mit eiserner politischer Festigkeit mußte seit 1339 das stolze Bern sich allmählig den Besitz der verarmten Vettern Leopolds, der Grafen von Burgdorf-Nyburg, anzueignen. Am 7. April 1339 mußten diese die Bollwerke ihrer Macht, die Burgen und Städte Burgdorf und Thun, an Bern abtreten. Schon lange vorher hatte (1323) sich Bern in den Besitz der Schirmvogtei über die mächtige Propstei Interlachen, die König Albrecht an sein Haus gebracht hatte, zu setzen gewußt. Die 1223 begründete habsburgische Linie Nyburg Burgdorf erlosch 1416 in völliger Armut mit Graf Berthold, der auch noch den Verlust aller Stammgüter seines Hauses im Aargau erleben mußte.

Die zielbewußte Politik Berns ließ auch Zürich und Luzern nicht ruhen. Ein Träger derselben war der Schultheiß zu Luzern, Petermann von Gundoldingen, der es zunächst vorzüglich auf das ehemalige Gebiet der Edeln von Rothenburg und Eschenbach, das „Offizium Rothenburg“, abgesehen, und bereits auf Sempach und das Stift Beromünster sein Augenmerk geworfen hatte. Die mächtigsten Gegner seiner Politik waren Ritter Hermann von Grünenberg, Schloßvogt der Herrschaft Oesterreich auf Rothenburg und Pfandherr der Schirmvogtei über Beromünster, und Peter von Thorberg, Schloßvogt zu Wolhusen, auf der innern Burg. Am 28. Dezember 1385 fiel die stolze Rothenburg, die alte Trugveste der Bögte gegen Kloster und Stadt Luzern. Acht Tage später erlitten Burg und Vorburg zu Wolhusen das nämliche Geschick. Den Entscheid für die Eidgenossen gegenüber Oesterreich und dem mit denselben verbundenen Adel geistlichen und weltlichen Standes gab der Tag bei Sempach, 9. Juli 1386.

Die Macht Oesterreichs in seinen Stammländern war damit auf das Tiefste erschüttert. Nur der baldige Waffenstillstand vom 12. Oktober 1386 und 2. Februar 1387 hinderte deren völligen Zusammenbruch unter dem Siegeslaufe der Eidgenossen. Derselbe

würde sicherlich die zahlreichen Gotteshäuser im Gebiete, und die ebenso zahlreichen Kirchenlehen im Besitze und Gebiete der Herrschaft Oesterreich in Botmäßigkeit und Gewalt der Eidgenossen gebracht haben. Der Friedensschluß vom 22. April 1389, welcher auf sieben Jahre gelten sollte, wurde am 16. Juli 1394 auf zwanzig, am 28. Mai 1412 zu Baden im Margau mit Herzog Friedrich IV. von Tirol als Herrn der Stammgüter des Hauses in den obern Landen auf fünfzig Jahre erneuert. In allen diesen Verträgen waren die aus der Schirmvogtei und dem Patronatsrechte stammenden Rechte der Herrschaft Oesterreich über die Gotteshäuser und Kirchen seitens der Eidgenossen ausdrücklich anerkannt und vorbehalten. Daneben blieben freilich auch die Bestimmungen des „Pfaffenbriefes“ in Kraft.

Als eine Ergänzung des letztern wurde der „Sempacherbrief“, 10. Juli 1393, zu Zürich vereinbart zwischen den acht alten Orten und der Stadt Solothurn. In kaum einem andern Altentstücke kommen die gläubige Ueberzeugung und das kraftvolle Rechtsbewußtsein der Eidgenossen so bestimmt zum Ausdrucke wie in diesem Bundesbriefe. „Die Fassung der Artikel des ‚Sempacherbriefes‘, daß Kirchen, Klöster und Kapellen nicht sollen gewaltsam eröffnet, verwüstet und geplündert werden, daß kein Bewaffneter an Frauen und Töchter Hand anlegen dürfe, ist“, sagt Dr. Ph. A. von Segeffer, „so schön, daß sie verdient, in Erinnerung behalten zu werden.“

„Vnd als der almechtig Gott mit sinem Götlichen Munde gerett hat, daz sin hüser des gebettes hüser sülend geheissen werden, vnd auch durch frowklich Bilde aller Menschen heil genüwert vnd gemeret ist, sezzen wir Gott ze lob, dz keiner der vnser dhein Kloster, Kirchen, Kapelle beslossen vffbreche, oder offenn darhin gange, ze brennende, ze wüestende, old ze nāmende, dz dar Inne ist, dz zuo der Kilchen gehoeret, heimlich oder offentlich. Es wer dann, dz vnser vrende old ir Guot in einer Kilchen wurde funden, dz mugent wir wol angriffen vnd schädgen. Wir sezzen auch vnser Lieben frowen ze Eren, dz dheiner vnder vns dehein frowen, old tochter mit gewaffenter hant stechen, slachen, noch vngewonlich handeln sol, durch dz si vns lasse zuo fließen ir Genade, Schirme vnd behuotnisse gegen allen vnsern vrenden. Es were dan, dz ein tochter oder ein frow ze vil geschryes machte, dz vns schaden

mochte bringen, gegen unsern vyenden, old sich ze weri statte, old deheinen anfielen und wurffe; die mag man wol darumb straffen, als es dann gelegen ist, ane geverd.“

Als der fünfzigjährige Friede zwischen den Eidgenossen und Herzog Friedrich IV. geschlossen wurde, ahnte wohl Niemand, daß derselbe kaum drei Jahre dauern werde. Die Eidgenossen ergänzten ihre Bündnisse, schlossen neue ab, und gewannen an Macht und Einfluß in Burgund, im Thurgau, jenseits des Gotthard, besonders bei Appenzell und der Stadt St. Gallen. Die Macht des Hauses Oesterreich, bereits erschüttert in den Stammlanden, Margau und Thurgau, war überall geschwächt durch mannigfaltigen Zwist seiner Glieder, durch innere Unruhen und Verwickelungen nach Außen. Herzog Friedrich IV. 1411—1439, Sohn Leopolds, der bei Sempach fiel, besaß als Teilfürst Tirol und Vorarlberg, Schwaben und Breisgau, Elsaß und Sundgau, und die sog. obern Lande Margau und Thurgau. Er war ein Charakter schwacher aber gewaltthätiger Regent, gegen welchen sowohl Adel und Städte als Bischöfe und Prälaten bittere Klagen führten. Mit seinem Vetter, dem seit 1410 allgemein anerkannten Könige Sigismund 1410—1437 aus dem Hause Luxemburg, hatte er sich überworfen. Kirchlich hielt der Herzog, wie seine Vorfahren, um möglichst viel Vorteile zu erlangen, seit 1410 zur Obedienz der Gegenpäpste, zuletzt Johannes XXIII. Es war eine wirrevolle, schwere Zeit. Krieg und Fehden überall, Huzitismus und Türkennot, drei Könige im Reiche und drei Päpste in der Kirche brachten über die abendländische Christenheit und das Reich Bedrängnis aller Art und untergruben die bereits wankende Rechtsordnung des Mittelalters. Es ist das große Verdienst des Königs Sigismund, die Herstellung der Einheit in der Kirche angebahnt und die Einberufung eines allgemeinen Konzils nach Konstanz unter großen Mühen und Opfern erzielt zu haben. Am 5. November 1414 trat die glänzendste aller Kirchenversammlungen in der Bischofsstadt Konstanz zusammen. Hier sollte die kirchliche und politische Haltung Herzog Friedrichs IV. für ihn und sein Haus zu einer schweren Katastrophe, für die Eidgenossen zur Besiznahme seiner Stammgüter und Reichslehen im Margau führen.

Herzog Friedrich IV. in Acht und Bann. Teilnahme der Eidgenossen am Reichstage. Eroberung der österreichischen Stammgüter in der Schweiz und Erwerb der zugehörigen Schirmvogteien und Kirchenlehen. Das Toggenburgische Erbe. 1415—1467.

Papst Johannes XXIII. hatte dem Konzil seinen Willen kund getan, Frieden und Eintracht in der Kirche zu Liebe auf seine Würde zu verzichten. Als das Konzil mit dieser wiederholten Zusicherung Ernst machte, suchte der Papst eine Stütze an seinem Freunde, Herzog Friedrich IV. von Oesterreich. Unter dessen Schutz und Beistand floh er, 25. Februar 1415, als Stadtknecht verkleidet, zunächst nach Schaffhausen, dann nach Laufenburg.

Die Väter des Konzils erklärten den Herzog als Helfer des wortbrüchigen Gegenpapstes, als Feind der Eintracht in der Kirche und der Kirchenersammlung sofort in Bann und Interdikt. König Sigismund, dem sein Vetter ohnehin „widerwärtig“ war, fügte, als dieser die Ladung zum persönlichen Erscheinen verachtete, die Reichsacht bei, 30. März 1415. Dieselbe wurde durch kaiserliches Ausschreiben an alle Reichsstände kund getan. Auch an die Eidgenossen erging vom Könige die Aufforderung, den geächteten Herzog „weder zu hausen noch zu hofen, ihn weder wandern zu lassen in ihren Städten, Gebieten und Schöffern, noch zu reisen und ihm zu dienen, noch irgendwelche Gemeinschaft mit ihm zu haben, bei königlicher Ungnade und Verlust von Leib und Gut.“ Damit war auch an die Eidgenossen die Aufforderung verbunden, wie an alle „des Reiches getrüwen“, die Länder, Städte und Schlöffer Herzog Friedrichs zu des Reiches Händen in Besitz zu nehmen. Der süddeutsche Hochadel war sofort bereit, der königlichen Mahnung durch Eroberung von Vorarlberg, Thurgau, Elfaß, Sundgau und Breisgau sich willfährig zu zeigen.

Die Eidgenossen hatten ernste, würdige, oder doch kluge, staatspolitische Bedenken. Es kam sie schwer an, jetzt, da Herzog Friedrich IV. gebannt und geächtet, wehr- und hilflos war, den erst drei Jahre früher mit demselben auf fünfzig Jahre geschlossenen Frieden zu brechen, und ihm das Erbgut seines Hauses wegzunehmen. König Sigismund, welcher diese Länder lieber in den Händen der Eidgenossen sah, als in denen mächtiger Reichsfürsten, wußte die erstern umzustimmen. Er berief auf 5. April einen förmlichen Völkertag, um die Rechtsfrage entscheiden zu

lassen, ob der fünfzigjährige Friede im gegebenen Falle Gültigkeit habe oder dahingefallen sei. Es war ein hohes Gericht, Churfürsten, Bischöfe, geistliche wie weltliche Fürsten und Edle des Reiches, die Gesandten der christlichen Könige, „mit namen der Künge von Engellant, von Tennemark, Sweden, von Norweyen, von Beham und Polan mechtige vnd treffentliche Botschafften, als die jezund hie zu Constanz sind, auch Lerer geistlichs vnd weltlichs Rechtsens“, denen der Friedensvertrag vom 28. Mai 1412 unterbreitet wurde. Der Kongreß erklärte, wie König Sigismund, 15. April 1415, an die Eidgenossen schrieb, „dß die alle zum Rechten erkennt, vnd gesprochen haben, dß Ir, als vnser vnd des Riche getruwen, vnd als die zum Riche gehören, vns vnd dem Riche die vorgenant bystand vnd hilffe, die wir an Euch begert haben, wider den genant Friedrich zu tuond syt, vnd dß Euch daruber yemand old ansprechen oder fürbaß anlangen moge noch solte, weder mit gericht noch ane gericht, noch in keinem andern wege, es sye den vm des Vorgenant frides oder anders wegen, wan der vorgenant friedbrief allein auf einen friden lute, vnd nit vf ein buntnisse. — Darum begeren wir an Euch vnd begeren wir von euch, auch von römisch küniglicher Gewalt, ernstlich vnd vestiglich, vnd manen euch darzu, dß ir vns vnd dem Riche wider den genant Friedrich vnd die sinen getruwlich vnd ernstlich bystendig vnd beholffen sin sollet. — Nemlich gebieten wir euch von der vorgenant mechte wegen, was Ir vnd ewer igliche Slosse oder anders von der Herschaft Oesterreich in pfandschafft wyse inne hant, dß Ir die vnd daz, derselben Herschaft Oesterreich, dem vorgenant Fridrichen vnd iren Erben oder nachkommen nyemer ze lösen geben sollet, Sunder vns vnd vnsern nachkomen am Riche mit sölllicher Slosse vnd anders losunge warten sollet, alsdann die Artikel, darvf gemacht, innehalten.“

Damit waren die Eidgenossen, als „des Königs und des Reiches Getreue“, ihrer Pflicht gegenüber dem Friedensvertrage von 1412 feierlich entbunden, und ebenso aller Pflicht, die zu obernden Gebiete dem Hause Oesterreich restituieren zu müssen. Sie hatten den Rechtstitel in der Hand, auf den gestützt sie in den Reichskrieg gegen Herzog Friedrich ziehen sollten. Dieser repräsentierte nicht das Gesamthaus Habsburg-Oesterreich; neben

ihm hatten Anrecht auf die Stammgüter und Rechte des Hauses sein älterer noch lebender Bruder, Ernst der Eiserne, Herzog von Steiermark, gest. 1424, und sein Vetter, Albrecht V., Herzog von Oesterreich, der spätere Schwiegersohn Kaiser Sigismunds, König von Böhmen, Ungarn und Deutschland.

Uebrigens hatten die schwankenden und doch zum Kriege bereiten Eidgenossen noch ein anderes schweres Bedenken. Luzern und Zug waren noch nicht des Reiches „getrümte“, sondern als österreichische Landstädte immer noch der Herrschaft Getreue, oder doch zur Treue verpflichtet. Auch diese Bedenken mußte König Sigismund reichsrechtlich zu lösen. Er erklärte am nämlichen 15. April 1415 beide Städte als ebenfalls zum Reiche gehörig, und alle Rechte des Hauses Oesterreich über dieselben für immer erloschen.

Es bekannte nämlich „Sigmund von gotes gnaden Römischer künig, zu allentziten ein Merer des Riche, vnd ze Ungern, Dalmacien vnd Croacien künig, vnd tet kunt offenbar, dz die burger der stat Luzern vnd Zug vnd ewer igliche, die dan uns vnd dem Riche wider den vorgenannt Fridrich vff dise Zyte dienen vnd helfen, mit alle dem, waz Ir vshund innehabt vnd besitz, fürbaß mere, zu vns vnd vnsern nachkomen, Römischen Kaisern vnd künigen, vnd dem heiligen Römischen Riche allzyt gehören söllet. Vnd daz Ir auch dem vorgenannt Fridrich noch sinen erben vnd nachkomen, noch synem stamm noch nyeman von sinem stamm von Iren wegen mit Steuern, Diensten, pfenden, noch andern stücken oder rechten, die sy vff euch ze haben meinen, noch mit dem, was, das Ir Iene vnd sinen vorderen Ingnomen habet, fürbaß merer wartet, oder gehorjam sin söllet, in dhein wis, sonder euch selbs an vns vnd vnser nachkomen vnd das Riche fürbaß meer allzyt halten vnd daby unwiderrüflich vnd von aller menigklich ungehindert vnd ze ewigen zyten blyben söllet. Wer auch, daz der oftgenant Fridrich denselben Frid nit halten wölte; oder die obgenannten von Luzern darvber bekriegen wölte, So wollen wir In helfen vnd beholffen sin, daz In Recht darin widerfahre vnd daz der jek genant Frid an In gehalten werde.“

Damit war „von des Reiches wegen“ jeder Rechtsanspruch, welchen das Gesammthaus Habsburg-Oesterreich auf seine Besitzungen und Rechte, welche die Eidgenossen entweder bereits in dessen Stammlanden erworben hatten oder in dem nunmehr eröffneten Reichskriege noch zu erwerben im Falle waren, ein für alle Male beseitigt und abgetan. König Sigismund machte auch sofort in der nämlichen Urkunde vom 15. April 1415 die praktische Anwendung. Er gab im Namen des Reiches den lieben getruwen burgern der Stat Luzern das Recht, über die Herzog Friedrich IV. abgenommenen „Stette vnd Stöffe, Amptmanne ze kiesen vnd dahin ze gebene, Erbar vnd redlich Man, so auch vns vnd unsern nachkommen an dem Riche ze einer jeglichen zyt gewönlich huldigung vnd Ende tun sölle“. Diese „Stette vnd Stöffe söllen by dem Riche blyben ewigklichen“, und nächsthin dem königlichen Kammermeister Kunrat von Weinsberg und dem „Richtsbaner“ Huldigung leisten. Dies galt für alle Eroberungen gemeiner Eidgenossen im Reichskriege. Der bisherige Besitzstand der Eidgenossen war von des Reiches wegen sicher gestellt, was sie jetzt eroberten, sollte zu des Reiches Verfügung stehen. Luzern aber, das, wie Zug, in ein neues, Oesterreichs Rechte schädigendes Verhältnis getreten war, mußte sich auch hier der Herrschaft gegenüber den Rücken zu decken, für den Fall, daß Herzog Friedrich IV. den Frieden nicht halten würde, bevor es seinerseits den Krieg eröffnete und dem Könige „von des Reiches wegen dienen wollte wider Herzog Fridrichen von Oesterreich, des künigs vnd des Richts vngchorfamen vnd widerwertigen.“

Diese Sicherung war offenbar dem Könige von Luzern als „Artikel“ vordiktirt und geeignet, ängstliche Gemüther zu beruhigen und der Stadt die längst erstrebte Stellung einer freien Reichsstadt zu sichern. Zudem zeigte sich nun Aussicht, das Herrschaftsgebiet auf Kosten der Herrschaft Oesterreich zu erweitern. Luzern hatte für all das seit dem Sempacherkriege seine besonders guten Gründe, und war sich dessen bewußt, was es vom Könige unter Brief und Siegel als Siegespreis verlangen mußte. Der königliche Reversbrief erklärte: „Als vns dan ikund die egenanten von Luzern von des Reiches wegen dienen wider Herzog Fridrichen von Oesterreich, unsern vnd des Reiches widerwertigen vnd vngchorfamen, vnd sich darzuo erbotten und angefaqt haben: Setzen

und sprechen wir von römisch-königlicher Gewalt, was Ansprüche derselb Herzog Fridrich zu Zu meint ze haben oder fürhin gewünne, dz sy des quitt vnd ledig, vnd auch in dheimen weg weder mit Recht oder vurecht denselben von Oesterreich zu steen, oder zu verantworten schuldig sollen sin.“

Erst jetzt zogen die Eidgenossen ins Feld. Einzig Uri war nicht dabei. Das zielbewusste Bern dagegen, weil vom Hause Habsburg ledig, hatte diese Verhandlungen gar nicht abgewartet, und war schon am 27. März 1415 aufgebrochen. Zürich, wo die Macht der österreichischen Partei noch ziemlich groß war, zögerte noch kurze Zeit. Bern war im Kriege seinen Verbündeten voraus und bemächtigte sich innert sieben Tagen der Burgen Harburg, Lenzburg, Habsburg, der Städte Zofingen, Narau, Brugg, eines großen Theiles der Besitzungen der Abtei St. Urban, des reichen Stiftes St. Maurizius in Zofingen und des königlichen Klosters zu Königsfelden. Zürich gewann die Gegend westlich dem Albis, das freie Amt mit der Abtei Kappel, Zug das äußere Amt mit Frauenthal. Luzerns Heermacht unter Schultheiß Ulrich Walker zog am 17. April 1415 zu Felde. Am 20. kapitulierte die österreichische Landstadt Sursee. Letztere war seit 12. Juli 1415 auch Inhaberin der Pfandschaft über St. Michaelsamt und der Vogtei über Beromünster. Die Luzerner drangen bis zu den drei Burgen auf Wykon vor, und nahmen das untere Wiggerthal in Besitz, mit den Ritterhäusern Altshofen und Reiden und der Abtei St. Urban. Ein anderer Flügel war ins Freie Amt gezogen, wo die alte habsburgische Hausstiftung, die Abtei Muri und die Komthurei Hitzkirch in ihre Gewalt fielen. Gleichzeitig drangen der süddeutsche und rhätische Adel, Graf Friedrich von Toggenburg, in die Grafschaft Kyburg und den Thurgau, der Churfürst von der Pfalz in den Elsaß ein.

Die eidgenössischen Orte trafen auf ihrem Feldzuge, nachdem sie Bremgarten und Mellingen gewonnen, vor Stadt und Feste Baden, dem Hauptsitz der Herrschaft in den obern Landen, anfangs Mai zusammen. Dort, auf dem „Stein zu Baden“, wo sich die Archive der Herrschaft befanden, leistete der Burgvogt Burchard vom Maunsberg tapfern Widerstand. Die Stadt und die untere Burg an der Brücke kapitulierten am 8. Mai, am

17. Mai auch Burchard von Mannsberg auf dem „Stein“. Das feste Schloß wurde gebrochen und in Brand gesteckt, das Archiv von den Eidgenossen zu Handen genommen. Unterdeß hatte sich, 8. Mai 1415, Herzog Friedrich IV. König Sigismund unterworfen. Dieser ließ die Eidgenossen davon benachrichtigen, und dieselben zweimal auffordern, von ihrem Zuge gegen Baden abzustehen. Es war umsonst, die zweite königliche Botschaft kam gerade, als der Stein zu Baden in Flammen stand. Das reiche Wettingen kam damit unter die Herrschaft der VII Orte.

Von einer Herausgabe der eroberten Gebiete zu des Reiches Handen war keine Rede. Der König kam wohl in die Schweiz, um die Eidgenossen willfährig zu machen, doch diese behaupteten nicht mit Unrecht, die Zusicherungen des Königs gelten auch in Bezug auf die neuen Erwerbungen. Sie benutzten die arge Geldnot des Königs, um diese Gebiete gegen hohe Darlehen in Pfandschaft zu nehmen, die nur der König sollte lösen können. König Sigismund wurde wohl überall, in Zürich, Bern und Luzern, mit „großem Heyltumb“ von Pfaffheit und Obrigkeiten empfangen; an der Tatsache, daß sich die sieben Orte der Eidgenossenschaft, als Pfandherren, im tatsächlichen Besitze des österreichischen Margau befanden, und zu behaupten entschlossen waren, vermochte dieser königliche Besuch nichts mehr zu ändern.

Es erforderte freilich drei Jahre lang dauernde Verhandlungen, bis ein Uebereinkommen zustande kam, welches den Ansprüchen der Eidgenossen entsprach. Am 6. Mai 1418 stellte König Sigismund dem Herzog Friedrich IV. alle Reichslehen in den vordern Landen zurück, am 12. Mai wurde auch die Restitution aller zu des Reiches Handen eroberten Gebiete der Herrschaft im Elsaß, Sundgau und Breisgau verfügt. Allein dabei war ein bestimmter Vorbehalt zu Gunsten der Eidgenossen aufgenommen. „Auch sollend hierin vßgenommen sind vnd wir wellend auch klärlich vnd wüssentlich vßgenommen han, waz die Eidgenossen inne habend, vnd waz zem Riche genommen vnd empfangen ist, vnd was wir Gnaden, Fryheiten, Stetten, Slöffern oder jemant andern getan habent, daz sol zu unsern küniglichen Gnaden stan, wan wir niemantz wider sin willen davon tringen lassen wellent.“ Damit hatte Herzog Friedrich IV. auch seinerseits auf das Recht der Pfandablösung für sich

und sein Haus verzichtet, und dessen Stammbeiz preisgegeben.

Das Gesamthaus Oesterreich freilich war weder mit dem Entscheide des Königs Sigismund noch mit dem Verzichte Herzog Friedrichs einverstanden. Herzog Ernst von Steiermark legte, 10. Mai und 21. September 1418, gegen die Preisgabe der habsburgischen Stammlande an die Eidgenossen feierliche Verwahrung ein.

Die Eidgenossen dagegen hatten sofort nach dem Feldzuge ihren Willen behauptet, und sich darin nicht „trogen“ lassen, und beschlossen, kein Ort dürfe ohne des andern Zustimmung die Pfandschaft lösen. Ebenso vergeblich war der Versuch des Königs, 23. April 1417, wenigstens die Reichslehen des Hauses Oesterreich, darunter diejenigen der Kirchenvogtei, wieder an das Reich zu ziehen. Die Eidgenossen sahen ein, daß dieses der Weg sei, das Haus Habsburg wieder in alle seine Rechte und Lehen einzusetzen, und ließen sich, der schwer gewonnenen Macht bewußt, auch hier nicht „trogen“. Sie verteilten und tauschten als Landesherren die erworbenen Gebiete und ordneten die Verwaltung. Am besten verstanden sie den Befehl, des Königs „Untmanne ze kiesen vnd ze geben“, d. h. über ihre eigenen oder gemeinsam regierten Gebiete, Oberfreiamt und Baden, Landvögte zu setzen, und so gerade dasjenige Regiment aufrecht zu erhalten, welches sie Oesterreich gegenüber seit einem Jahrhunderte so bitter bekämpft hatten. Sie übten seit 1418 tatsächlich alle Rechte der Herrschaft Oesterreich aus.

Der Rechtsstreit kam zum Austrage am 22. Dezember 1433. König Sigismund, seit 21. November 1433 durch Papst Eugen IV. gekrönter „Imperator Romanorum“, erteilte den Eidgenossen, und so auch Luzern, auf ewige Zeiten das Recht, alle von der Herrschaft Oesterreich herrührenden geistlichen und weltlichen Lehen, welche in deren und der Stadt Gebieten und Herrschaft liegen, zu leihen und deren Huldigung zu Händen von Kaiser und Reich zu fordern. Eine Reihe von Indulgenzen seit 1417 hatte diese Befugnis bereits provisorisch festgestellt, nun wurde sie auf alle beteiligten sieben Orte endgiltig und reichsrechtlich übertragen. Sie galt, wie Kaiser Sigismund bemerkt, als Bestätigung und Verleihung von Gnaden, die er noch „in küniglicher Würdigkeit bis auf Widerruf gegonnet vnd erlaubet“ hatte. Jetzt, da er die „kaiserliche Krone vnd Zierde“ empfangen, verlieh er, 31. Oktober

1433, zu Basel, unter dem goldenen Kaiserfigille dem Schult-
heißer und dem Räte vnd Iren Nachkommen ze Luzern das Recht,
„alle vnd igliche geistliche vnd auch werntliche Lehen in Iren
gerichten vnd gebieden, die sie jzund innehand, gelegen, wie die
dan genannt sind, die von der Herrschaft von Oesterriech ze lehen
gerueret haben, so dicke vnd oft als die ledig werden oder sich
gebüret, lediglichen verlihen vnd reichen sollen vnd mogen ze
ewigen Zytten ze vnsern vnd des heiligen Rychs handen. Doch
also, daz sie die geistlichen Lehen nach geburniß, vnd als
es sich heisset, redlichen vnd tuglichen personen, so dicke,
als das ze falle komet, lihen, vnd sy sollen auch bei solcher
lehenerschaft geistlicher vnd werntlicher, ewiglichen vnd
vunwiderrußlichen blyben, von ydermanne vngehendert“.

Nicht nur Luzern, sondern auch die andern Orte wußten sich
Rechte zu erwerben und zu sichern. So erlangte Zürich die Belehnung
der Propsteien und Kanonikate zu Zürich und Embrach, Luzern die
Reichsvogtei über Beromünster, mit den Rechten der Schirmvogtei.
Schwyz erbt das Gotteshaus Einsiedeln, 19. Dezember 1434, sowie
die österreichischen Kirchenlehen in seinem Lande und die Kastvogtei,
und die im Kirchenpatronate der Herrschaft gelegenen Pfarr-
kirchen und Pfrundlehen kamen nun sofort in Frage. So trat zu
Basel, 12. November 1433, „am nechsten Donestag nach sandt Mar-
tinstag, des Kaisertumbs im Ersten Jahre Kaiser Sigismund vnser
vnd des Riches libegetruen, Amman vnd landlütten ze Switz
vm Irer dienste wegen vnser keiserliche gnade und miltikeit dester
bas empfinden, dise besunder quad an, gegunnet vnd erloubet in
krafft römisch-keiserlicher macht, daz der Amman vnd die Räte ze
Swiz die pfarrkirchen, die gelegen sein in dem land ze
Swiz, die vns als einem Römischen Keiser gebüren von
recht ze verleihen, an vnser statt vnd von vnsern wegen, wenne
die ledig sein oder werden, geben oder verlihen mögen from-
men erwerdigen priestern, die dann einer yglicher derselben
pfarrkirchen nützlich sein vnd die wol mit notdurftigen sachen dazzu
gehörend verweisen mag. Vnd wann sy die also verlihen, daz
sol crafft vnd macht haben, als ob wir das selber getan hatten,
vnschedlich doch den prälaten vnd andern geistlichen vnd
weltlichen lütten, ob yemand die mit recht geburet. Mit
Urkund diß Brieffs, versigelt mit keiserlichen Maienstät Zusigel.“

Da auch die andern eidgenössischen Orte dieses Recht erhielten, war die langwierige und rechtlich anfechtbare Frage gelöst. Zu befürchten waren freilich gegründete Beschwerden des Gesamthauses Habsburg-Oesterreich, die in der That nicht ausbleiben sollten.

Für einstweilen waren die eidgenössischen Orte, jedes einzelne für sich und alle gemeinsam, in den Besitz großer kirchlicher Rechte gelangt. Sie waren jetzt Lehenherren der zahlreichen bisher von der Herrschaft verliehenen Patronatskirchen, der Kanonikate und „Pfaffenlehen“ an den Kollegiatstiften Beromünster, Zürich, Zofingen und im Kloster zu Luzern, Schirmvögte der vielen landsässigen Klöster und Stifte. Dazu besaßen sie als ewiges und unwiderrüfliches Reichslehen die Schirmvogtei über die „monasteria regalia“, Beromünster, Einsiedeln, die Abtei zum Frauenmünster und das Grossmünster in Zürich. Allein Kaiser Sigismund behielt der „kaiserlichen Krone und Zierde“ Glanz nicht mehr lange, und mit den Rechten „vñ ewenckliche Zytten“ hatte es schon im 15. Jahrhundert seine eigene Bewandnis. Ueber die geistlichen Lehenchaften und Patronatsrechte, die ohnehin vielfach nur auf einem „titulus coloratus“ beruhten, konnte auch der Kaiser nach geistlichen Rechten nicht unbedingt und einseitig verfügen, und der Protest des Herzogs Ernst von Steiermark vom 21. September 1418 stand noch aufrecht. Kaiser Sigismund starb, zum Bedauern der Eidgenossen, 9. Dezember 1437 zu Langendorf in Ungarn. In Zürich waren die Räte aus guten Gründen „so sehr und vast erschrocken diser Mår als in vil Jaren je“.

Die deutsche Königskrone, und damit die Auwärterschaft auf das „Sacratissimum Imperium“ gelangte bereits am 20. März 1438 wieder an das Haus Habsburg Oesterreich, bei dem sie noch 360 Jahre bleiben sollte. König Sigismunds Nachfolger ward zunächst, 20. März 1438, sein Schwiegersohn, zugleich König von Ungarn und Böhmen, Herzog Albrecht, und nach dessen frühem Tode, 27. Oktober 1439, erhielt die Krone Friedrich V., Neffe Friedrichs IV., deutscher König seit 2. Februar 1440, römischer Kaiser seit 19. März 1452. Volle 53 Jahre lang führte derselbe eine ebenso schwierige als schwache Regierung. Gegenüber den Eidgenossen bewies König Friedrich III., 1440 bis 29. August 1493, sich freilich stark. Er erklärte, 27. November 1442, alle Abtretungen

seines Oheims, Herzog Friedrichs, und alle Verfügungen Kaiser Sigismunds zu Gunsten der Eidgenossen und zum Abbruch der Rechte seines Hauses für ungültig und kraftlos. Er auerbot sich, gegenüber den Eidgenossen ins Recht zu stehen vor seinem Richter, dem Churfürsten bei Rhein, vor allen Churfürsten, vor dem Reichstage, oder vor einem Fürstengerichte. Friedrich III. Bestreben war, zunächst den „status quo“ des fünfzigjährigen Friedens von 1412 wieder herzustellen. Der Toggenburgische Erbstreit, aus dem die Eidgenossen neuen Gewinn zogen, aber auch in Zwist unter sich verwickelt wurden, bewirkte sein Bündnis mit der Stadt Zürich. Friedrich hoffte mit deren Hilfe die Rechte seines Hauses im Aargau wieder zu erlangen. Der für beide unglückliche Ausgang des alten Zürichkrieges gegen die übrigen Eidgenossen steht damit im engsten Zusammenhange und ebenso die erste Einmischung der französischen Diplomatie in eidgenössische Verhältnisse.

Die Eroberung des Thurgau, 1460, durch die Eidgenossen, „die mehr ihrer Tapferkeit als ihrer Treue Ehre macht“, wie Dr. Ph. A. von Segesser bemerkt, und der ennetbirgischen Vogteien brachten ihnen neue Kirchenlehen und Schirmvogteien über dortige Gotteshäuser. Zürich gewann den zweiten und letzten Stammsitz des Hauses Habsburg, Schloß und Grafschaft Kyburg, 1452, die Stadt Winterthur 1467, die Stifte Embrach und Heiligenberg, aus dem Toggenburgischen Erbe die Abtei Rüti und die Kommende Bubikon. Unter den Schutz der Eidgenossen begaben sich die Abteien St. Georg zu Stein am Rhein, 1450, Rheinau, 1465, Pfäfers, 1483, und Schänis. Abt Kaspar von der Breiten-Landenberg, 1442—1467, hatte bereits am 21. August 1451 einen für die Geschichte der Abtei St. Gallen folgenreichen Schritt getan, indem sie derselbe unter die Schirmvogtei der vier eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus stellte. Im „Waldshuterzuge“, 1468, wurde auch der untere Aargau von Windisch bis an den Rhein gewonnen, in welchem das Kollegiatstift Zurzach und die Gotteshäuser zu Klingnau lagen.

Der Starrsinn der Eidgenossen, welche sich weigerten der Reichs- und Bischofsstadt Konstanz das Landgericht im Thurgau zu belassen, vereitelte den Erwerb dieses hervorragenden Mittelpunktes kirchlichen, politischen und geistigen Lebens.

Die Beziehungen der Bischöfe von Basel und der Reichsstadt Basel selber zu den Eidgenossen, welche seit dem Armanen- und Zürichkrieg enger wurden, brachten bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Bischof, das Domkapitel und die Klöster und Stifte im Fürstentum Bruntrut und die Stadt Biel in den Macht- und Schirmbereich der Eidgenossen. Gleichzeitig näherten sich die Bischöfe zu Chur, die Aebte von Disentis und die rhätischen Bünde den mächtigen Nachbarn. Durch Josf von Silikon, seit 2. August 1482 Bischof zu Sitten, gewannen die Eidgenossen auch über das Land Wallis und das Bistum Sitten großen und bleibenden Einfluß. Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts erfolgte die Aufnahme von Solothurn und Freiburg, 1481, Basel und Schaffhausen, 1501, in den Bund.

Während die Eidgenossen mit dem politischen Nachbarreiche auch ihre kirchlichen Befugnisse, teils als Rechtsnachfolger früherer Landesherren, teils als Verbündete und erkorene Schirmherren der Gotteshäuser, beständig erweiterten, blieben die 1415 und 1433 durch die Verfügungen Kaiser Sigismunds von des Reiches wegen begründeten Rechtsverhältnisse gegenüber dem Hause Habsburg in jeder Hinsicht ungewiß und schwankend. Die Eidgenossen übten ihre von Kaiser Sigismund empfangenen Lehenrechte tatsächlich aus. Sie suchten mit den Gotteshäusern durch Verträge einen „modus vivendi“ zu finden und die Rechte der Advokatie und des Kirchenpatronates als rechtmäßige Landesherren auszuüben und bestrebten sich daneben, wo immer möglich die Kirchenlehen von den adeligen Laienpatronen zu ihren eigenen Händen zu erwerben. Eine endgiltige Regelung der von Oesterreich in Bezug auf seinen verlorenen Besitz stets angestrittenen Verhältnisse war unmöglich, so lange nicht das Haus Habsburg rechtsgültig auf seine Rechte verzichtete oder sonst ein Ausgleich gefunden wurde.

Dieser Verzicht erfolgte erst nach sechzig Jahren, unter dem Drucke politischer Ohnmacht und französischer Staatskunst durch Herzog Sigismund, 1439—1495, Friedrichs IV. Sohn und Herrn der vordern Lande, in der „Ewigen Richtung“ vom 11. Juni 1474. Zu Senlis in Frankreich wurde die Urkunde ausgefertigt, und von König Ludwig XI., Herzog Sigismund und den Gesandten der VIII alten Orte besiegelt. Das Verdienst

hiefür gebührte dem gewandten, in Rom geschulten Diplomaten Joſt von Silinon, Stiftspropſt zu Beromünſter, 1469—1482, und dem Schultheißen zu Bern, Nikolaus von Diesbach.

Das mühevollſte Werk der Ausſöhnung zwiſchen dem Hauſe Habsburg-Oeſterreich war den Augen der Zeitgenoſſen nicht bloß eine Folge der Treuloſigkeit Karls des Kühnen gegen Oeſterreich, Kaiſer und Reich, ſondern vorzüglich das Verdienſt des Herrn Joſen von Silinon, durch „gottliche verhangnus, wan der allmechtig Gott alle Ding zum beſten ſchicken vnd ordnen kan, ein probſt von Münſter in ergow gelegen, derſelbe propſt beden parthyen, vaſt lieb vnd genem.“ Propſt J. von Silinon war aber mit ſeinen Friedensvorſchlägen anfangs von Herzog Sigismund wie von den Eidgenoſſen nicht gerade vertrauensvoll aufgenommen: er war ja zugleich Agent König Ludwigs XI. und königlicher Rat. Allein J. von Silinon erwies ſich nicht nur als vortrefflichen Diplomaten, ſondern auch als denkenden Theologen, als „vir prudentiarum eximia et doctrinae singularis“. Er ritt ſowohl zu Herzog Sigismund und deſſen Hofräten wie zu den Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, welche den Praktiken des Königs von Frankreich mit Recht mißtrauten. Er ſtellte Herzog Sigismund vor, wie viele Vorteile ihm und ſeinem Hauſe ein ewiger Friede mit den Eidgenoſſen bringen müſſe. Der Herzog dachte darüber ernſtlich nach. Herr Propſt zu Münſter ritt wieder zu den zögernden Eidgenoſſen, und appellirte an ihre Gewiſſen. „Und Inen aber erzalt, berichtet der Chroniſt Gerold Edlibach, wie gut ein ewiger Friede were, beſunder wen der Herzog von öſtrich den eidgenoſſen die ſtatt, floß, land vnd lüt, ſo ſy vnd ir fordren In vnd ſinen vordren abgewunnen, vnd ingenomen, beſchenkt vnd gebe. Dann dardurch ſo möchtend die ſelen, ſo villicht von ir fordren pin littend, erlöſt werden vnd zu ewiger fröwde komen. Als nun die Boten hortend die wortt, rettend ſy zu dem probſt, ſy we ltend die ſach witter an jr heren vnd obern bringen vnd die ſach betrachten. Also ward der Herzog ſigmund ſich auch beratten vnd trachtend, wie der burguns Herzog Karlis im ſo groſſe hilff zugeseit hatt wider all eignoſſen, vnd aber daran ganz verlaſſen waz, vnd um ſöllichs hat er ſömlliche trüw angeſehen, vnd darinne reden laſſen, vnd andere vuch.“

Merkwürdig bleibt immerhin der theologische Grund, welchen Herr Propst zu Münster geltend machte, daß durch den Friedensschluß zwischen Habsburg-Oesterreich und den Eidgenossen vielen im Fegefeuer leidenden Seelen die Erlösung zur ewigen Ruhe erlangt werde. Der gläubige Sinn, mit welchem sie diese Beweggründe aufnahmen, zeugt für den Frommsinn der Eidgenossen, aber auch für die biedere Einsicht, daß nicht alle Erwerbungen ihrer Vorfahren das gute Recht für sich gehabt, und die Auerkenntnis, daß darob „vil selen von deren vorfaren pin littend“.

Die theologischen Argumente des Propstes zu Münster hatten Erfolg. Die Eidgenossen schlossen, Freitag vor Palmarium, 30. März 1474, zu Konstanz mit Herzog Sigismund einen Präliminarvertrag. Mitte April 1474 reisten Herr J. von Silinon und Herr Nikolaus von Diesbach an den französischen Hof, um dem Könige eine Bäre zu überbringen, woran er seine Freude haben werde, und ihm den formellen Abschluß des ewigen Friedens zwischen seinem „lieben Oheim“, Herzog Sigismund und seinen neuen Verbündeten, den Eidgenossen, zu übertragen. Daneben galt es freilich, den befürchteten Frieden zwischen König Ludwig XI. und Herzog Karl zu hintertreiben.

Die „Ewige Richtung“ erhielt die Rechtsform eines Schiedsspruches, den König Ludwig zwischen Herzog Sigismund als Vertreter des Hauses Habsburg-Oesterreich und den Eidgenossen fällte und beiden Parteien zur rechtskräftigen Annahme unterbreitete. Der Spruch verfügte zu Gunsten des Besitzstandes der Eidgenossen.

„Und daz auf beid parthyen by allen Iren Landen, Slossen, Stetten, Dörffern vnd Merkten, So sy in vergangen Zyten zu Iren handen erobert vnd Innbracht haben, beliben sollen nu vnd hienach vnangesochten vnd unbekumbert, vnd daz dwedder parthey noch Ir zugehörigen vnd mitthafften die ander parthey vnd Ihr mitthafften durch ir Stett, Sloss, noch Landt rheinswegs bekriegen, schedigen, vehen old in einig wise an sib old an gut bekumberen lassen sol, vnd daz auch dwedder parthey fürder der andern die synen in puntnuß, Landrecht, Burgrecht nit schützen schirmen vnd versprechen noch annemen sol, dem andern teil ze schaden vnd vnjug: Vnd daz auch von der Lechen wegen beredt ist daz vnser — des Königs von Frank-

reich — Dehem, Herzog Sigmund, by seiner Lehenenschaft beliben soll, vsgesundert die Lehen der eroberten Lande vnd der vngelösten pfauntschaffen.“

Die Schlußbestimmung lautet: „Daz auch daruf all daz, so sich in kriegs old ander wise zwischen vnserm vorgenaunten Deheim Herzog Sigmunden von Oesterreich vnd sinen vorvaren, vnd der Eidgenossenschaft vnd Ireu vordren vnd all Ire Zugehörigen vnd Mitgewanten, bis vff gebung dieses Brieffs, gemacht vnd verlossen hat, darynn keinley vsgeschiden, vsgesondert vnd hindangesezt, bestentlich vnd vestiglich sölle betragen vnd vereint sin.“

Die feierliche Annahme der „Ewigen Richtig“ mit Brief und Siegel erfolgte seitens beider Parteien im Oktober 1474 zu Feldkirch; durch die „Erbvereinigung“ von 1477 wurde sie bestätigt und ergänzt. Die Eidgenossen übergaben den Boten des Herzogs gemäß Schiedspruch die auf dem Stein zu Baden aufbewahrten Urbarien, Briefe und Register, welche der Herrschaft Oesterreich zugehörten, ausgenommen diejenigen, „so die ynenhablichen Land, Stett vnd Elösser der Eidgenossen besagend.“

Damit war der Rechtsbestand des fünfzigjährigen Friedens von 1412 rechtskräftig aufgehoben. Die Eidgenossen waren in den Besitz der vom Kaiser Sigismund seit 1415 verliehenen und verpfändeten Rechte, Lehen und Pfandschaften und der seither, 1460–1468, eroberten Landschaften eingetreten. Der sieg- und ruhmreiche Ausgang der Burgunderkriege sicherte ihnen diesen Erwerb und die völlige staats- und lehenrechtliche Ausschcheidung aus der Landeshoheit und dem Territorialverbande Habsburg-Oesterreichs. Es geschah zum Verdrusse Kaiser Friedrichs III. und seines Sohnes Maximilian I., welcher kurz nachher als Gemahl der Erbtöchter Maria von Burgund die Regierung der Lande Karls des Kühnen antreten sollte. Weitsichtigen Staatsmännern war es sofort klar, daß nunmehr die Lostrennung der Eidgenossen vom Reichsverbande eingeleitet sei. Diese aber, voll Machtbewußtsein, säumten nicht, ihre gesicherten Verhältnisse allseitig zu ordnen und ihre Landeshoheit auszubilden.

Jetzt war auch eine kanonisch-rechtliche Regulierung vielfach unhaltbarer kirchlicher Zustände möglich geworden. Es ist von höchstem Werte für Kenntniss und Würdigung der Kirchenpolitik der Eidgenossen, zu prüfen, nach welchen

Grundsätzen sie seit der Zeit des Kampfes mit Herzog Albrecht II., dem Weisen, vom Brandenburgischen Frieden, 23. September, 1352, bis zur Annahme der „Ewigen Richtung“, 1474, gehandelt haben.

Rückwirkung der politischen Ereignisse auf die kirchlichen Verhältnisse. Bedrängnisse der Gotteshäuser. Einfluß der Fürstenpolitik Das große Schisma und die ältesten kirchenrechtlichen Privilegien. 1354—1413.

Der ein volles Jahrhundert dauernde Kampf zwischen den Eidgenossen und dem Hause Oesterreich war für den Besitzstand der Gotteshäuser eine beständige Gefahr durch völlige Rechtsunsicherheit, verbunden mit schwerer materieller Schädigung. Die Urkunden seit dem Reichskriege gegen Zürich, 1354, bis zum fünfzigjährigen Frieden von 1412 bilden hiefür eine wahre „nubes testium“. Zu betonen ist, daß von den Eidgenossen kein kirchliches Institut in seinem kanonischen Bestande irgendwie bedroht und angefochten war. Der „Zempacherbrief“ stellte die Gotteshäuser ausdrücklich und feierlich unter den Schirm des eidgenössischen Kriegsrechtes. Allein die Kriegsläufe, die Weigerung, die „immunitas realis“ der reichen Gotteshäuser unbedingt anzuerkennen, Abneigung und Mißtrauen der Eidgenossen gegenüber dem die Klöster und Stifte beherrschenden, meistens Oesterreich ergebenden, Hochadel nötigten die Gotteshäuser immer wieder zur Veräußerung ihres Grundbesitzes, zum Verzicht auf manche Rechte und Gefälle, zur Inkorporation der reichen Patronatskirchen.

So veräußerten Murbach und Luzern ihre Rechte und Güter im Margau, in Rüßnach, Stans und Giswil, Pfäfers jene zu Weggis, Beromünster und die Abtei Murbach ihren großen Besitz in Alpnach, Kerns, Sachseln und Sarnen. Abt Albrecht Huoter, 1358—1385, und Konvent zu Wettingen, des heiligen Ordens von Cytels, traten des Gotteshauses Güter in Uri und in den Ländern, aus dem Erbe der Grafen zu Rapperswil, 13. Dezember 1359, an Frau Beatrix von Wolhusen, „von Gottes gnaden Epthyschin des Goghus Zürich, sant Benedicten Ordens“ ab: „alle die Lüt, die dasselb Goghus ze Wettingen von Eigenschaft angehört, die geseßen vnd wonhaft sind in den Lendern, ze Ure, ze Swiz, ze Unterwalden vnd ze Ursern, Wip, Man vnd Sint, wie

die geheissen oder genennet sind, ledig und los, an unser Hant, ze unsers Gokhus wegen, unsern lieben Heiligen sant Jekir und sant Regulen“, mit Zusicherung all der Rechte, wie sie die Gotteshausleute unter der Abtei Zürich besaßen, weil dieselben sehr weitgehend waren und beinahe völliger Freiheit gleichkamen. Die Abtei Sädingen trat 1395 dem Lande Glarus ihre dortigen großen Rechte ab.

Die zahlreichen Urkunden aus dieser Zeit, welche die Inkorporationen von Pfarrkirchen an die Gotteshäuser begründen, gewähren uns einen Einblick in die Zeitverhältnisse. Vier solche Urkunden mögen erwähnt werden. Die ersten zwei betreffen das Stift zu Beromünster und die Leutkirchen Sarnen, Schongau und Nilschberg, die dritte das Kloster Töß, O. Präd., bei Winterthur, welches in seiner höchsten Blüte stand, unter Heinrich Susos Leitung der Mystik huldigte und über 100 Nonnen, darunter solche aus königlichem Geblüte, zählte, die vierte die Inkorporation der Leutkirche Sempach-Kirchbühl an das St. Leodegarsstift zu Luzern.

Geradezu herzbeweglich sind die Klagen, womit, 1. Februar 1358, der Bischof zu Konstanz, Heinrich von Brandis O. S. B., 1357—1383, und sein Domkapitel, sowie Propst Jakob von Reinach, „totumque capitulum Ecclesie Beronensis“ die Inkorporation der Kirchen Sarnen und Schongau „ad communem mensam capituli et utilitatem Ecclesie Beronensis“ begründen: „Prepositus totumque capitulum exposuerunt nobis, quod dudum dyris inter illustrem dominum Albrechtum, ducem Austrie, gweris, motis et seditionibus ex una, et Civitatenses Civitatis Imperialis Thuricensis et vallenses quarundam vallium ipsi Ecclesie Beronensi circumiacentium ex parte altera, tam Ecclesia Beronensis quam etiam tota villa ibidem, et etiam multe ipsorum, prepositi et Capituli possessiones et bona per hostiles eorundem gwerrantium incursum, ignis voragine, et etiam aliis modis adeo destructe fuerint et depravate, quod divinus dei cultus, qui semper in ipsa ecclesia pre ceteris ecclesiarum locis jugiter agebatur, propter temporalium rerum defectum, quod dolenter referebant, non modicum receperit detrimentum. Ut autem, que, sinente domino, per voraginem, cysanie satore procurante, depravata sunt, per ministros dei et Ecclesiarum suarum prelatos, in reformationem divinorum debite repararentur, humiliter supplicarunt, ut Ecclesias parrochiales in

Schongau et in Sarnen ipsi Ecclesie Beronensi applicare, unire et incorporare dignemur.“

Verwandte Klagen wiederholen sich auflällig der Incorporation der Pfarrei Kirchberg bei Marau, im Bistum Basel, 22. September 1375. Bischof Johannes von Vienne, 1366—1382, und sein Domkapitel begründen dieselbe: „*Tam ipsa Ecclesia Beronensis, quam etiam toto villa ibidem, multaque possessiones et bona multa eiusdem ecclesie Beronensis, prepositi et capituli predictorum, per hostiles incursus et invasiones adversariorum quondam Albrechti ducis Austrie, per ignis incendium et depredationes desolata fuerunt miserabiliter et destructa. Adeo et in tantum, quod prepositus et capitulum pro restauracione dicte sue Ecclesie multas et magnas expensas facere sunt coacti. Propter quod ipsi prepositus et capitulum, suo et ecclesie sue nomine sunt multorum ac intolerabilium debitorum onere pergravati.*“ Aus gleichen Gründen wurde, 30. Mai 1367, die Kirche zu Kerns an die Abtei Engelberg abgetreten.

Die Incorporation der Kirche Wettheim an Töb erfolgte durch Bischof Heinrich Brandis auf Fürsprache der „Incolyta Domina“, Königin Agnes von Ungarn, Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich und seiner „*conthoralis Katharina*“, 12. Dezember 1358. Die Begründung lautet: „*Relacione et testimonio fide digno, ad aures nostras pervenit, quod dictum monasterium, in quo continuo centum Moniales vel circa sub disciplina regulari Deo famulantur, in divinis officiis et observantiis aliis Deo gratis, adeo propter guerras imper habitas inter Albertum, Austrie ducem ex una, et Thuricenses, Lucernenses et suos in hac parte complices ex altera, hospitalitatem, quam cum dominis terrarum et aliis transeuntibus continuo serrare coguntur et habere, temporalium rerum, sine quibus spiritualia subsistere non possunt, penuriam patientur.*“

Beide Fälle beweisen, daß Oesterreichs Politik diese Bedrängnis der Gotteshäuser mitverschuldete, und daß die Herzoge die Incorporationen befüworteten, um sich der Entschädigungspflicht zu entziehen, ganz nach dem Grundsatz: „*bona aliena largiri liberalitas vocatur.*“

Der vierte Fall ist die Incorporation der Leutkirche zu Sempach-Hildisrieden an das Kloster St. Leodegar zu Luzern durch Abt Wilhelm von Wassenstein, 1393—1428, und

den Konvent zu Murbach, 21. Februar 1420. „Cum prepositus et conventus monasterii Lucernensis“, lautet die Begründung, *propter diversas longarvas lites, guerras et controversias diversimodo habitas et exortas, extenuati et nonnullis redditibus, censibus atque bonis destituti, ac pure et simpliciter propter Deum, et ut iidem fratres et eorum successores in dicto monasterio celebracionibus missarum et aliorum divinorum officiorum, ob laudem et honorem omnipotentis Dei et beatissime virginis, sancti Leodegarii Episcopi, ipsius monasterii patroni, et aliorum sanctorum Dei cultum perpetuo celebrandum et peragendum uberius intendere valeant atque possint, cessimus, donavimus et tradidimus ecclesiam parrochiam in Sempach unacum eius filia Hildisrieden, eiusque vicaria seu plebanatu atque jure patronatus, necnon decimis eiusdem ecclesie et eius filie in Sempach, Hildisrieden, Adelwil et Weniswanden, cum aliis bonis dotalibus eiusdem ecclesie et filie eius Hildisrieden.“*

Papst Martin V. genehmigte diese Inkorporation zu Florenz, 5. Mai 1420. Die Motive zählt die Bulle ebenfalls auf. „Quod dictum monasterium Lucernense propter *guerras, que in illis partibus viguerunt, ac longevas et varias controversias ac lites, dudum occasione Prepositure eiusdem Monasterii inter diversas personas diversimodo habitas et exortas, in suis facultatibus adeo depauperatum et destitutum eristat, quod ipsi Prepositus et Conventus Monasterii Lucernensis ex ipsius facultatibus congrue sustentari et alia sibi incumbentia onera subire nequibant.*“

Nicht ohne Bedenken, „de premissis certam noticiam non habentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, discretioni tue mandamus, quatenus si est ita, et propter donationem Monasterium Murbacense nimis non gravetur“, erteilte der Papst an Abt Gottfried Schultheiß zu Rüti, 1395—1422, einen hervorragenden Kanonisten, Auftrag und Vollmacht, die Inkorporation, ein bescheidenes „remedium anime“ für den Güterverkauf an König Rudolf, zu vollziehen.

Mehr als die rein politischen Verhältnisse fallen andere in Betracht, namentlich das Bestreben der Fürsten und Obrigkeiten, ihre Befugnisse gegenüber dem privilegierten Rechtsstande der Kirche und ihrer Hierarchie immer weiter auszudehnen, dasselbe gegenüber den Satzungen des kanonischen Rechtes und auf Kosten

der wahren Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche als „*jus regum et principum*“ geltend zu machen.

Die Ausdehnung des kanonischen Rechtes durch die Päpste Clemens V., 1306—1311, und Johannes XXII., 1316—1334, auf Gebiete, auf denen bisher Laienrecht galt, die Ueberspannung der Ansprüche der päpstlichen Curie, welche ihrerseits unter dem Drucke der französischen Politik und des absoluten Königtums stand, dem auch das Haus Habsburg nicht fremd war, die Finanzwirtschaft mit Annaten, Provisionen, Reservationen und Expektanzen zu Gunsten der stets geldbedürftigen „Apostolischen Kammer“, trieben vielfach auf Abneigung und Widerspruch. Der Zerfall von Idee und Macht des Imperiums, welcher mit Kaiser Friedrich II., 1212—1250, begonnen hatte, und unter Ludwig dem Baiern, 1314—1347, in langem, schwerem Kampfe und mehrjährigem Schisma den Höhepunkt erreichte, war nur zu sehr geeignet, das Rechtsbewußtsein zu schwächen und Sonderinteressen zu befördern. Dazu kam, daß bei der Kirchenpolitik Ludwigs von Bayern stark häretisierende Strömungen mitwirkten. Die Eidgenossen der vier Waldstätte, ihrerseits im Gegensatz zu Oesterreich, hielten treu zu Ludwig und kamen deswegen in Baum und Interdikt von Seite des österreichisch gesinnten Papstes.

Noch schlimmer wirkte das große päpstliche Schisma, 1378—1415. Die Gegenpäpste waren, um sich „Obedienzen“ zu gewinnen, darauf angewiesen, den „*principes saeculi et dominatores terra*“ die weitgehendsten Zugeständnisse zu machen. Dieselben veränderten nicht nur die äußern Rechtsverhältnisse der Kirche zu Gunsten der weltlichen Gewalten, sondern griffen nur zu oft und tief in das innere Gebiet der Kirche, in Freiheit und Recht der kirchlichen Institutionen ein. Die Herzoge von Oesterreich mußten ihre Vorteile zu wahren, indem sie zu den Päpsten zu Avignon hielten und ihre Obedienz sich gebührend bezahlen ließen. Clemens VII., Graf Robert von Genf, 1378—1394, trat offen für die österreichische Hauspolitik ein, und sandte zu deren Gunsten den „Pseudolegatus Guilermus de Agrifolius“ an die deutschen Fürsten und die „Suiceri“.

Die Eidgenossen hielten sich zur Obedienz der Päpste zu Rom, nicht ohne dabei ihren Nutzen im Auge zu behalten und wichtige Erfolge zu erzielen. Schon vor dem Schisma erwiesen

Urban V., 1362—1370, und Gregor XI. 1370—1378, denselben ihre Gunst durch Ertheilung verschiedener „Privilegia“. Dasselbe thaten die Päpste Urban VI., 1378—1386, Bonifaz IX., 1389—1404, und Gregor XII., 1404—1415. Die Legaten Pileus, Erzbischof zu Ravenna und Kardinal von S. Prassode, 1370, mehr noch Philipp von Mençon, Patriarch von Aquileia und Kardinal-Bischof von Ostia, 1383—94, und Augustinus de Undinis, 1399—1400, waren mit Gunstbezeugungen an die Städte sehr freigebig. So erwarb sich Luzern schon 1362 von Urban V. das Privilegium, wenn Propst und Convent auf dem Hofe in Bann und Interdict seien, was 1368 der Fall war, dürfe der Leutprieester offen Gottesdienst feiern und Seelsorge ausüben, ungebauute Priester dürfen bei St. Peter, bei den Barfüßern und im Spital die Messe lesen. Dazu kam später das Indult, auch wenn Gebannte in der Stadt weilten, dürfe Gottesdienst gehalten werden, falls die Gebannten nicht in der Kirche zugegen seien, 1399 noch die „Freiheit“: „Quod interdictum non potest hic poni a quocumque iudice pro debito pecuniario vel in causa profana“. Ein anderes Privileg bestätigte 1388 den Ruraldekanen ihre ausgedehnte Jurisdiktionsgewalt. Kardinal Philipp von Mençon erteilte Luzern, 1388, sogar das Recht, Ohngelder und Zölle zu erheben, welches früher dem Abte zu Murbach zustand.

Diese kluge Kirchenpolitik befestigte die Stellung der Eidgenossen und hob ihr Ansehen. Dagegen entfremdete sich das Haus Oesterreich gleichzeitig den hohen Klerus durch sein starres Festhalten am Schisma und seine selbstfüchtige Hauspolitik. Sie bewirkte Doppelwahlen auf den bischöflichen Stuhl zu Basel, 1391, zu Konstanz 1389, zu Lausanne 1394 und 1432. Die Parteinahme Herzog Friedrichs IV. für den Bispaner Gegenpapst Johannes XXIII. verfeindete denselben vollends der Geistlichkeit, König Sigismund und dem Concil zu Konstanz.

Gleichartig gestalteten sich die rechtlichen Verhältnisse zu den Bischöfen zu Konstanz, denen der Großtheil des Gebietes der VIII alten Orte unterstellt war. Wie die Herzoge von Oesterreich und andere Dynastien verstanden es auch die Eidgenossen, von ihren Bischöfen Zugeständnisse, sowohl Privilegien vom gemeinen kirchlichen Rechte als Anerkennung verschiedener damals schon „alter loblicher Hartomen“, zu erwerben. Die Bischöfe ihrer-

seits waren als weltliche Herren darauf angewiesen, sich in kluger Politik mit den Nachbarn in gute Beziehungen zu stellen und für letztere mannigfaltige und bedeutende Opfer zu bringen. Eine Reihe von Bischöfen, Heinrich III. von Brandis, 1357—1384, O. S. B., vorher Abt zu Einsiedeln, Marquard von Randegg, 1398—1406, Albrecht Blarer von Gyrßberg, 1407—1411, Otto III., Graf von Hochberg, 1411—1434, Friedrich von Hohenzollern, 1434—1436, vorzüglich aber Heinrich IV., von Hohen, 1436—1462, vorher Propst zu Veromünster, sowie dessen Generalvikar Nikolaus von Gundelzingen, ebenfalls Propst zu Veromünster, und die Weihbischöfe Hans von Blatten, ein Luzerner, und Daniel Zehnder von Brugg, beide O. Min. Convent, erwiesen den Eidgenossen ihre beständige Gunst.

Von maßgebendster Bedeutung war für die Folgezeit der Einfluß, welchen die Kirchenpolitik des Hauses Habsburg-Oesterreich auf dessen „Erbfeinde“, die Eidgenossen, ausübte.

Zutreffend schildert ein Ordensmann diese Hauspolitik der Habsburger im 14. und 15. Jahrhundert: „Die Habsburger konnten so wenig als andere Fürsten und Herren gegen den Strom der Zeit schwimmen: auch sie gerieten in das Hochwasser des schroffsten Absolutismus. Nur waren es die persönlichen Eigenschaften der Fürsten, welche diesen Zustand um ein Bedeutendes mäßigten. Aber dem Prinzipie konnten auch sie nicht abhold sein, ja sie mußten ihm speziell in ihren Erblanden huldigen. Um die deutsche Königswürde zu behaupten, mußten die Habsburger sich einen festen Rückhalt in ihren Stammländern schaffen. Die Begründung einer großen, festgefügtten Hausmacht war der Angelpunkt ihrer Politik. In den Erblanden führten die Habsburger ein strammes Regiment. Den Fußstapfen der Babenberger folgend, mußten sie sich in Oesterreich die volle Landeshoheit zu wahren. Kein anderer Fürst hatte in diesen Ländern größeren freien Besitz: nur spärliche Guelaven der Kirchenfürsten von Passau und Salzburg duldeten sie. Nicht eine einzige reichsfreie Abtei gab es in Oesterreich und überall waren die Habsburger auch Bögte der Stifte. Landesfürst und Regierung hatten einen ganz gewaltigen Einfluß auf die Stifte und Klöster, welcher sich bis auf das innerste Klosterleben erstreckte. Dieser Einfluß hatte seine Licht-, aber noch

mehr seine Schattenseiten. Fast alle Habsburger waren kirchenfeindliche Fürsten und gaben zahlreiche Beweise ihrer Freigebigkeit. Andererseits bedienten sie sich der Klöster zu politischen Zwecken, benutzten sie als Geldleihanstalten in der Not, ließen sich die Privilegien bezahlen, benutzten die Einkünfte zur Entschädigung ihrer Günstlinge, intrudierten dieselben sogar auf Abteien und Prälaturen, und hinderten dadurch die freie Wahl. Zuweilen war es bei der Mißwirtschaft, den ganz zerfahrenen Zuständen mancher Klöster notwendig, daß die Regierung mit kräftiger Hand eingriff.“

Selbständige Kirchenpolitik der Eidgenossen. Kirchenlehen und Schirmvogtei. 1415—1479.

Mit Begründung der politischen Unabhängigkeit der einzelnen Orte tritt sofort das Bestreben zu Tage, auch der Kirche gegenüber als selbständige Obrigkeit aufzutreten. Es begegnet uns daselbe sofort nach Gründung des Staatenbundes der VIII alten Orte. Der „Paffenbrief“ von 1370 nimmt bereits deutlich auf besondere Rechtsverhältnisse Bezug, und nach dem Siege bei Sempach treten unter den Eidgenossen in kirchenrechtlichen Fragen zielbewußte Staatsmänner auf. Es sind vorzüglich die drei Städte Zürich, Bern und Luzern, welche nach Vorbild der Fürsten und Magistrate in deutschen Landen nach dem Grundsatz handelten: „Quod licet imperatori in imperio, licet domino in territorio.“ Die Zeitverhältnisse waren solchen Vorgehen überaus günstig, und die drei Städte wußten dieselben gut auszunützen. Sie wurden frühzeitig Vorbild auch für die übrigen Orte, Städte und Länder.

Wie nun die Eidgenossen seit 1418 in tatsächlichem, seit 1474 in rechtsgültigen Besitz der Kirchenlehen gelangt waren, zeigte sich sofort einerseits das Bemühen der Orte den „status quo ante“ unter der Herrschaft, wie er auf Erwerbstiteln, verbrieften Rechten, Privilegien und Exemtionen, mehrfach auch auf Usurpationen beruhte, nach Brief und Siegel aufrecht zu erhalten. Sie wußten den großen Zuwachs an Einfluß, Ansehen und Macht, welchen ihnen die vielen, oft sehr wichtigen Kirchenlehen auf Propsteien, Kanonikate, Pfarreien, die Schirmvogtei sowohl über die unmittelbar unter der Herrschaft Oesterreich ge-

standenen, als über die noch unter dem Reiche stehenden Gotteshäuser boten, wohl zu würdigen. Sie gingen überall mit kluger Besonnenheit vor und hüteten sich, verbriefte Rechte zu verletzen oder Kirchengüter sich anzueignen. Für jene zahlreichen fremden Geistlichen, die auf Pfründen saßen, und die Prälaten, welche noch an Oesterreich hingen, galt der Schutz des Landfriedens gemäß dem „Pfaffenbriefe“, sobald die faktische Landeshoheit der Eidgenossen anerkannt wurde. Daneben trat sofort das begriffliche Bestreben der neuen Herrn hervor, ihre Söhne und Töchter in Klöster und Stifte und auf Pfarreien zu bringen und so den bisher überall hervortretenden Adel durch das städtische Patriziat und eigene Leute zu ersetzen. Damit war zwei schweren Nebeln des mittelalterlichen Kirchenwesens, dem der weltlichen „Kirchherren“ und der „*cumulatio beneficiorum*“, die Art an die Wurzel gesetzt. Es ist selbstverständlich, daß insbesondere der Adel, welcher bisher in der Hierarchie eine so bevorzugte Stellung einnahm, diese Wendung der Verhältnisse nicht begrüßte und seine Standesinteressen durch die Eidgenossen gefährdet erachtete.

Die Eidgenossen selber waren auf kirchlichem Gebiete Inhaber fürstlicher Rechte und Präventionen, legitime Rechtsnachfolger ihrer Vorgänger geworden. Sie bewiesen sofort, daß sie nicht nur die Kirche zu schützen, sondern auch die Vorteile und Uebergriffe dieser Schutzpflicht zu wahren und auszunützen verstanden. Die Eidgenossen waren Schirmvögte einer großen Zahl von Gotteshäusern geworden, zu denen nebst den landtäufigen mehrere mit großen feudalen Rechten ausgestattete „*monasteria principalia et regalia*“ zählten. Mit letztern wurden die rechtlichen Beziehungen sofort noch vor der endgültigen Absündung mit Oesterreich, im Sinne der Territorialhoheit geregelt, erstere wurden derselben ohne weiteres unterstellt. Der kirchliche Rechtsstand derselben wurde dabei nirgends in Frage gezogen, wohl aber wurden alle vom Hause Oesterreich denselben gegenüber geübten Rechte sorgfältig aufrecht erhalten, sobald König Sigismund die Eidgenossen mit der Schirmvogtei belehnt hatte.

Das Bestreben der Eidgenossen gieng ferner dahin, auf dem Wege der Verträge, durch „*privilegia et indulta*“, die Immunität des Klerus einzuschränken, die Laien von der geistlichen Jurisdiktion zu befreien, die Verhängung von Bann und Interdikt über Laien

wegen bürgerlichen Händeln und weltlichen Schulden zu verhindern. Daneben machte sich allerdings auch die Tendenz geltend, ohne Verletzung der „*immunitas personalis*“ und des „*privilegium canonis*“ Einfluß auf die bischöfliche Gerichtsbarkeit über Geistliche zu erreichen, zu diesem Zwecke für die Ruraldekane größere Vollmachten, und für ihr Gebiet besondere „*Commissarii Episcopales*“ zu erlangen. Ebenso suchten sie die Patronatsrechte der geistlichen und weltlichen Feudalherren auf ein „*ius confirmandi*“ einzuschränken, und so auf die Besetzung der Pfründen Einfluß zu gewinnen. Für das Bistum Konstanz hatte diese Kirchenpolitik, die auch anderwärts sich geltend machte, die Folge, daß die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs und seines Konviktoriums immer mehr zurücktrat. Dasselbe gilt von der Wirksamkeit der „*Archidiaconi*“. Ihre einst so große Gewalt verringerte sich im 15. Jahrhunderte fortwährend und sank endlich zur „*dignitas capituli*“ herab. Dagegen bildeten sich für die sog. „Schweizerische Quart“ des Bistums ganz besondere kirchenrechtliche Verhältnisse aus, verschieden nach den einzelnen Städten und Orten. Das gemeinsame Band des Älterns bildeten mehr als je die Ruralkapitel, deren geistliches Gebiet sich übrigens mit dem der weltlichen Territorien nicht deckte.

Zimmerhin, wenn man die beständigen und bitteren Klagen der Prälaten und Gotteshäuser über ihre Vergewaltigung, „*in spiritualibus et ten poralibus*“ durch die Schirmvögte, und zwar gerade durch die Herrschaft Oesterreich und ihre Lehenträger, sowie die unaufhörlichen Drangsale und Belästigungen während den Kriegen zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen auch nur einigermaßen würdigt, und damit die würdevollen Bestimmungen des Sempacherbriefs über Schutz der Gotteshäuser und der Kirchengüter, und das Verhalten der Eidgenossen vergleicht, so muß man sagen, daß für erstere unter der neuen Landeshoheit im Allgemeinen bessere und ruhigere Zeiten gekommen waren. Eine grundsätzliche Aenderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat trat weder ein noch wurde eine solche angestrebt.

Das zutreffendste Urteil über die Rechtsstellung der katholischen Kirche unter der Territorialhoheit der Eidgenossen schrieb wohl Dr. Ph. A. v. Segeffer in seiner „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern“. „Was zunächst die Verhältnisse der Vogtei

über das Kirchengut betrifft, so war, wie im Reichsrechte der Kaiser, so im Territorialrechte die Obrigkeit der Kirche Vogt und Schirmer. Ueber die Klöster und Stifte, deren Klostervogtei sie durch speziellen Titel erworben hatte, übte sie die Vogtei direkt, über die andern Kirchen, sofern selbe nicht ihrem Patronatsrechte unterworfen waren, durch eine Aufsicht über die diesfällige Obforgen der Patrone, die meist auch die Vogtei über ihr Kirchengut besaßen, und der Kirchengenossen aus. Es hielt sich diese Vogtei in beiden Formen streng innerhalb den Grenzen des privatrechtlichen Begriffes, und involvierte nicht von ferne, wie die Neuern annehmen, ein Obereigentum am Kirchengute. Denn die Begriffe von Eigentum und Vogtei stehen sich geradezu gegenüber: die Vogtei ist gerade obforgende Verwaltung fremden Gutes, an welches der Vogt niemals als solcher eine Eigentumsansprüche zu machen hat. Die Vogtei über das Kirchengut äußerte sich übrigens mehr als Schirm denn als eigentliche Verwaltung. Am weitesten gieng dieselbe bei den Klöstern in den gemeinen Herrschaften, sofern dieselben offenkundig so haushalteten, daß ihre Vermögensverhältnisse dadurch wesentlichen Abgang erlitten. Allein solche Maßregeln, wie die jährliche Rechnungsablage, erfolgten stets im Interesse der Gotteshäuser, nicht im Interesse der Klostervögte selbst, deren Pflicht und Recht nur auf Bewahrung des Kirchenvermögens, nicht auf dessen Benutzung und Schmälerung gieng.

Ebenso brachte die Vogtei die Vertretung der Gotteshäuser vor weltlichen Gerichten, vor welche sie, der Verhältnisse ihrer liegenden Güter wegen, häufig zu treten hatten, mit sich, weil diese Korporationen und die Priester überhaupt, welche nach altdeutscher Rechtsansicht den Weibern gleichgestellt waren, ohne Vogt vor den weltlichen Gerichten ihre Interessen nicht wahrnehmen konnten. So findet sich im Entlebucher Landrechte ein merkwürdiger Ueberbleibsel altgermanischer Anschauung. Jeder Priester solle einen Vogt haben, ohne den er keine rechtsgültige, zivilrechtliche Handlung vornehmen könne: „an denselben vogt sy uüt ze tunn noch ze lassen habend.“

Endlich wurde auch die Verwaltung von Kirchen- und Kapellengütern unter dem Gesichtspunkte der Vogtei aufgefaßt. Der Heilige, dem als „hushere“ die Stiftung gewidmet war, wurde als bevogtete Person angesehen. Eines „gozhus old eines

hetaen vogte und pfleger war ze landrecht gesetzt, dz die vnd der alle jar von siner vogty wegen by sim eid rechnung geben sol vor biderben lüten, so darzu geben werden.“ — Hier liegt der Ursprung der Kirchenverwaltungen und der obrigkeitlichen Kontrolle über das Kirchengut im modernen Rechte.

„Wir finden auch“, führt Dr. Ph. M. von Segesser ferner aus, „daß bei bischöflichen und päpstlichen Steueranlagen auf die Güter der Kirchen und Pfründen, die Klöster und Bepfründeten sich mehr an die Obriigkeiten als an ihre Vögte wendeten, um von ihnen gegen unbillig scheinende Anforderungen geschützt zu werden. Auch dieses erklärt sich ganz natürlich aus dem Begriffe der Vogtei, nicht über Kirchengut im Allgemeinen, sondern über das spezielle Gut der angesprochenen Kirchen und Klöster für sich, das bei solchen Anlässen gegenüber dem allgemeinen Kirchengute der Diözese stand, in dessen Interesse die Steueranlage gemacht wurde. Je nach Gestalt der Sache gaben die Obriigkeiten der Priesterschaft entweder die Weisung, die geforderten Auflagen zu bezahlen, oder sie betraten als Vögte selber den Weg der Unterhandlung.“

Von geradezu klassischem Werte sind die grundlegenden Ausführungen von Dr. Ph. M. von Segesser gegenüber der Theorie, die Eidgenossen hätten je ein eigenes, vom kanonischen Rechte nicht nur verschiedenes, sondern demselben geradezu entgegengesetztes Staatskirchenrecht als „Urprinzip der Väter“ besessen und ausgeübt.

„Die Verfassung der katholischen Kirche, die sich über das ganze Abendland, und so weit als das Bekenntnis reichte, erstreckte, gieng allen weltlichen Gewalten zur Seite. Ihr Mittelpunkt liegt außer aller staatlichen Verbindung in ihr selbst. An diesen Mittelpunkt allein schließt sich der ganze gegliederte Organismus in viel engerer, centropetalerer Weise als beim Reiche. Nirgends wurde in der Zeit vor dem großen Abfalle in der Christenheit die Existenz und Wirksamkeit dieses selbständigen kirchlichen Organismus als etwas fremdes angesehen. Die christliche Idee durchdrang alle sozialen Verbindungen, und der abstrakte Begriff des Staates war schon durch das allgemeine christliche Bewußtsein der Völker ausgeschlossen.“

„Geistliche und weltliche Gewalt auf Erden wurden in der allgemeinen Vorstellung republikanischer Gemeinwesen wie fürst-

licher Territorien göttlicher Einsetzung zugeschrieben und in solcher Wechselwirkung gedacht, daß eine absolute Unterordnung der einen unter die andere, eine Vermischung der einen mit der andern, außer dem Ideenreife des Zeitalters lag. Es war diese Auffassung nicht Sache der Schule, sondern Sache des Glaubens und der allgemeinen Ueberzeugung. Konflikte zwischen beiden Gewalten sind daher nicht, wie in neuern Zeiten das so gerne geschieht, als prinzipielle Kämpfe zwischen Staat und Kirche, sondern einfach als Kompetenzstreitigkeiten zwischen einzelnen kirchlichen und bürgerlichen Behörden über gegebene positive Fälle aufzufassen, wie solche auch zwischen bürgerlichen Behörden namentlich in Sachen der Gerichtsbarkeit häufig vorkamen. Ebenso fallen die damals so sehr betonten Freiheiten in geistlichen Dingen lediglich unter den auch im Reichsrechte so gangbaren Rechtsbegriff der Privilegien und Exemtionen. Es ist eine völlig unhistorische und verkehrte Ansicht, wenn man dieselben als Geltendmachung abstrakter Rechte gegenüber der Kirche geltend zu machen bestrebt ist. Es gehört diese Auffassung erst der Zeit nach der Reformation an, und fließt aus Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes. Es hat dieselbe, in die Theorien katholischer Kanonisten aus Unwissen- oder Bosheit übertragen, in neuerer Zeit zu den ungereimtesten Auffassungen und Anwendungen Veranlassung gegeben.

„Auf einen Irrtum, in welchem ältere und neuere Schriftsteller über dieses Rechtsgebiet befangen sind, ist hier noch hinzuweisen. Es fassen dieselben nämlich die „Eidgenossen“ oder „Schweizer“ als einen Kollektivbegriff gegenüber der Kirche und ihren Rechtsverhältnissen auf, und generalisieren in dieser Beziehung ihre Stellung und ihre Rechte, was völlig falsch ist. Abstrakte Hoheitsrechte, die gegenüber speziellen und positiven Rechtsverhältnissen geltend gemacht werden könnten, kannte jene Zeit überhaupt nicht, und immerhin wären solche lediglich den einzelnen Orten zugestanden. Privilegien, Exemtionen, Verjährungen, worauf einzelne Rechte in kirchlichen Dingen beruhten, waren an sich schon ganz besonderer und lokaler Natur. Gemeinsame Verhandlungen mit der geistlichen Behörde pflegten die Eidgenossen meist nur in Beziehung auf streitige Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften. Außerdem waren die kirchlichen Beziehungen durch-

aus Sache der einzelnen Orte, und konnten nur auf dem Wege der Vereinbarung zu gemeinsamer Verhandlung Anlaß geben. Wenn in dem Bunde mit Papst Sixtus IV. vom 21. Juli 1479 die Freiheiten, Privilegien u. s. f. der Eidgenossen durch eine allgemeine Klausel bestätigt wurden, so waren darunter eben nur die von den einzelnen Orten speziell erworbenen Rechte und Befreiungen gemeint, wie solches auch in analogen Kaiserbriefen der Fall ist."

Einfluß häretischer Verbindungen. Katharer, Waldenser und Hussiten. Inquisitionsprozesse. Schismatische Bestrebungen.

Eine Erscheinung im mittelalterlichen Kirchenleben ist das frühzeitige, nachhaltige und vielverbreitete Auftreten häretischer Richtungen und geheimer religiöser Verbindungen, welche bald als die „Stillen im Lande“, bald als Bekämpfer der Verweltlichung des Klerus, aber auch als geheime, seltener offene Gegner der kirchlichen Lehre und Disziplin immer von neuem hervortraten. So manche Erscheinung bei der großen kirchlichen Revolution des 16. Jahrhunderts, die uns unbegreiflich und unerklärlich erscheinen müßte, wird aus dem stillen aber intensiven Wirken häretischer Richtungen durch das Mittelalter hin begreiflich und erklärlich. Das Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft war diesen Strömungen nicht nur nicht fremd, sondern in verhältnismäßig hohem Maße ausgesetzt. Schon im 12. Jahrhundert wirkte im Nethland und in Südfrankreich Heinrich von Lausanne, der wie sein Lehrer Petrus von Brütys aus der Provence, Kinder- taufe, Messopfer, Kreuzverehrung sowie Fürbitte und Opfer für die Verstorbenen verwarf.

Der Einfluß der Katharer oder Albigenser, welche ihre dem Manichäismus verwandte Lehre seit dem 12. Jahrhunderte von Bulgarien aus bis nach Südfrankreich und über ganz Europa verbreiteten, reichte ebenfalls bis in heutiges Schweizergebiet hinein. Sie hatten ihre eigenen Prediger oder Ältesten, die „Perfecti“; ihre Kirchen besaßen keine Weihe, weder Bilder, noch Kreuze, noch Glocken, weder Altäre noch Opfer. In ihren Tempeln stand ein Tisch, mit einem weißen Tuche bedeckt, darauf lag das Evangelium Johannis. Der Gottesdienst bestand in Bibelerklärung und Segen. Sie verwarfen Messe und Trans-

substantiation, die Kirchenfeste, vielfach auch die Kindertaufe. Doch hatten sie eine Ohrenbeichte, sowie lange und strenge Fasten. Ihre „Apostoli“ aus der Zahl der „Perfecti“ waren durch das „consolamentum“ geweiht, und bildeten eine geordnete Hierarchie mit eigenen Bischöfen und Priestern. Der Segen dieser Priester, „hæretici“ in prägnantem Sinne, wurde von ihren Anhängern knieend mit „adoratio“ empfangen, sie erkannten sich an bestimmten Ceremonien. „Adoraverunt eum flexis genibus, junctis manibus, ter dicendo *Benedicite*, inclinando se profunde.“ Ihre Lehren waren „verba, prædicationes et admonitiones et doctrina contra fidem catholicam Jesu Christi, et contra sacramenta Ecclesia“. Besonnene Geschichtsschreiber in neuer Zeit, wie Döllinger und Hefele, erklären die Glaubens- und Sittenlehren der Katharer als eine Gefahr für die christliche Kultur, für Kirche, Staat und Gesellschaft.

Vielfach verwandt mit den Albigenern, etwas jüngern Ursprungs als diese, waren die überallhin verbreiteten Waldenser, „Pauperes de Lugdano“, deren Stifter, Petrus Waldus, aus der Waadt stammen soll. Sie entfernten sich weit weniger als die Katharer von der Kirchenlehre, hielten sich sogar äußerlich an den katholischen Gottesdienst und empfiengen die Sakramente mit den Katholiken. Ihre Sendboten zogen als Handelsleute überall herum und hielten die Konventikel der sogen. „Winkeler“ ab, zu denen oft sogar hochgestellte Personen, auch Priester, Mönche, Nonnen und besonders Beginen gehörten. Die Propaganda der Waldenser reichte bis nach Böhmen und ihr Stifter soll dort als Vorläufer des Husitismus gestorben sein. Es scheint, mehrere Lehren der unterdrückten Albigenen seien später mit ihren Bekennern in die Waldensersekte hinübergekommen. Im 15. Jahrhundert tritt die geistige Verwandtschaft mit den Lehren von J. Wiclef und J. Hus ebenso sehr hervor, wie die Sympathie, welche sich Waldenser und Husiten bezeugten.

Die Waldenser verwarfen die Lehre vom Fegfeuer, die Marien- und Heiligenverehrung, bekämpften das Ordensleben und den Reichtum des Klerus, mehrere von ihnen auch Hierarchie und Papsttum. Ihre „Apostel“, die „guten Leute“, traten ohne jede kirchliche Weihe und Sendung auf, und lebten vom Almosen der Gläubigen. Sie galten als die wahren Nachfolger der Apostel, und ihre Anhänger hielten sich gegenüber dem zweifelhaften Lofe

der Katholiken der Seligkeit versichert. Die „Apostel“ wußten besonders das Frauengeschlecht anzuziehen. Sie hatten die Ohrenbeichte und Bußübungen, hielten die Tage der Apostel, doch keine Heiligenfeste, verachteten Ablässe, Ceremonien, Segnungen und Bilder, verwarfen die guten Werke für die Abgestorbenen als unnütz oder zweifelhaft. Sie übten, wie auch protestantische Historiker zugeben, Heuchelei, indem sie sich äußerlich zur Kirche hielten, in Wirklichkeit durch Gesinnung, Lehre und heimliches Tun sie untergruben und beschädeten.

In Zürich, der stolzen Handelsstadt, welche mit Italien seit Uraltem in regem Handelsverkehre und geistiger Verbindung stand, sollen schon frühzeitig „reformatorische Elemente“ bestanden haben. Dieselben werden gewöhnlich auf Arnold von Brescia zurückgeführt, der 1141/42 kurze Zeit in Zürich weilte. Daß solche reformatorische Vorläufer auf Zürich großen und nachhaltigen Einfluß hatten, ist unbestreitbar; allein dieselben dürften in spätern Zeiten am ehesten bei den Sekten in Oberitalien und wie anderwärts, bei Waldensern und Husiten zu suchen sein. Arnold von Brescia hat weder in Zürich noch anderwärts eine theologische Schule, noch weniger eine häretische Gemeinschaft begründet oder hinterlassen. Häretische Gemeinschaften treten im 14. und 15. Jahrhundert auch in den andern Schweizerstädten auf, ohne daß sie einen besondern Stifter, eine eigene Lehre oder gar ein hohes Alter haben. Die Zustände in Kirche und Staat waren damals, wie die Streitigkeiten der Theologen und Orden, gerade in Zürich selber, geeignet, ältern kirchlich-oppositionellen und offen häretischen Bestrebungen neues Leben einzuslößen, sie in neuem Gewande und mit neuem Namen in weiten Kreisen populär zu machen. Reichtum und Heppigkeit des Klerus waren stets Gegenstand von fast unwiderstehlicher Zugkraft, der erstere für die Fürsten und Magistrate, letztere für den gebildeten Spötter und den gemeinen Mann.

Luzern stand bereits 1403 stark im Verdachte, „Ungläubige“ zu herbergen. Es war 1403, in einem Handel mit dem Propste und den Klosterherren im Hofe „in daz land erschollen, daz ze Lucern etwas ungelouben sölle sin.“ Es kam daher als „inquisitor hæreticæ pravitatis“ Heinrich Angermayr vom Stein, „den man nempt den Keßermeister“, nach Luzern. Er bezeugt, 9. April 1409, Montag, „Morndes nach dem heiligen Palmtag“:

„Vergihe ich öffentlich, dz ich die selben Lüte, vnd personen, von den die rede also gñt ist, für mich ze Luzern besendet vnd eigentlich examiniert, erfragt vnd verhöret han, vnd kan nit finden noch wüssen, dz sy daheinen vnglauben oder solche wise vnd sachen an inen habent, dz do sy wider Cristlichen glauben. Bi dieser verhöörung auch erber wise Lüte gewesen sint, nemlich Hans von Dierikon, ze den Ziten Schultheiß, vnd andern dez Rates zu Luzern.“ Es ergiebt sich aus diesem Schreiben, daß die „inquisitio“ in Beisein der Obrigkeit geführt wurde und kein Vorhandensein „häretischen vnglaubens“ ergab.

Und doch fanden sich zu Luzern „Vnglößbige“. Der Rat verordnete 1473: „Sy hand auch von alter har allwegen gebotten vnd soll man daz fürbas halten, daz man vnserz Herren Fronleichnam nit tragen sol ze denen, da Einer dem Andern ze Fuß felt, es were denn vmb söllich sach, daz es der Merteil dez Rates erloupte.“ Diese Erkenntnis deutet auf ein längeres und zahlreiches Vorhandensein von Häretikern und deren Lehren. Sie bezeugt, daß dies der Obrigkeit bekannt war, und daß diese sogar sich in die Seelsorge über die Freilehrer einmischte.

Schlimmer standen die Sachen in der Westschweiz. Diese war mit Südfrankreich und Piemont, wo das Sektentum beständig fortwucherte, in der Provence, Dauphine und Picardie sehr viele und rührige Anhänger zählte, in steter Verbindung. Die Städte Genf, Lausanne, Freiburg, Bern und Basel standen an der großen Handelsstraße zwischen Süden und Norden. Bern hatte 1399 „großen Kummer vmb Vnglaubens Waldensium willen“. Sie mußten ihrem Irrtum abschwören, „duabus crucibus signati“, zeitweilig ein schwarzes Tuch mit gelbem Kreuze auf Brust und Rücken tragen und Geldbußen erlegen. Für das erste Mal wurden sie am Leibe nicht bestraft, doch sollten sie gemäß Ratsbeschluß vom 9. Christmonat 1400 weder zu Ehren und Aemtern gelangen, noch über andere Urteil sprechen und Zeugnis geben dürfen. Es gehörten nicht nur schlechte Leute, sondern auch Vornehme der Sekte an.

Häretiker fanden sich urkundlich schon nach Mitte des 14. Jahrhunderts zu Bern und Freiburg, auch auf dem Lande, besonders in der Amtei Schwarzenburg, Waldenser und Brüder des freien Geistes. Einer der letztern, der Löffler von Bremgarten bei Bern, wurde 1374 zu Bern verbrannt.

Ernsthafter war der Ketzerprozeß, welcher kurz nachher, 1399—1400, zu Freiburg geführt wurde, und zwar von Br. Humbert Franco, O. Præd., Mag. Theol., und Inquisitor Wilhelm von Büßflens, O. Min., Guardian, und Heymo von Taminge, Rechtsconsultor der Curie, alle von Lausanne, mit Vollmacht des Bischofs Wilhelm III. von Monthenay, 1394—1406. Auch hier, wie zu Bern und Luzern wurde die Inquisition unter Mitwirkung des Rates vorgenommen. Es betraf eine ansehnliche Zahl von Bürgerleuten, „Wyb vnd Mannsperjonen, in der Statt Fryburg, die von dem katholischen glauben abgefallen, sich in Häresie begeben, vnd ein sonder heimliche Sect angericht. Und glaubind, daß Alle, die Ir Artikel annemind vnd haltind, vff dem rechten weg zer Seligkeit syendt. Item dz etlich Personen syendt, so die obberürten Aberggläubigen lüth in Ire Hüser empfachend, zöthänd, Inen hilf, vnd schirm, auch glaubin gebind.“ Die Irrtümer der „Abergläubischen“ wurden amtlich in 15 Artikel gefaßt, als dem katholischen Glauben widrig und häretisch erklärt. Der Inhalt derselben dürfte dieses Urteil rechtfertigen.

Dieselben bestritten Päpsten, Bischöfen und Predigern das Recht, Sünden nachzulassen und erklärten die Ablässe für nichtig, ebenso die Weihe der Kirchen und die Wallfahrten zu Ehren H. L. Fr. und anderer Heiligen. Es ist unnütz, Maria und die Heiligen anzurufen und das Ave Maria zu beten, „dann sy vor großen Treueden, In denen Sy sind, vnser Pitten nit hören mögend.“ Sie verachten die Reliquien und Wunder der Heiligen, ebenso die Feste, mit Ausnahme der Sonn- und Aposteltage. Opfer, Gebet, Messen und andere Guttaten für die armen Seelen sind unfruchtbar, und solche Opfer und Almosen von der Geistlichkeit „vs luter gytigkent“ erfunden, ebenso das Weihwasser zur Nachlassung täglicher Sünden. Die Abergläubischen beichteten ihre Sünden unter sich, legen einander die Bußen auf, verschweigen aber den katholischen Priestern in der Beichte ihre Artikel und ihre Glaubenslehren. Es ist ihnen gleichgültig, ob sie auf dem Kirchhofe oder auf dem Felde beerdigt werden. Ihre Priester sollen erst mit 35 Jahren geweiht werden. Sie werden von den Christgläubigen hart verfolgt, wären ihrer jedoch so viele als der Verfolger, so wollten sie dieselben anführen und bereden, daß sie ihren Glauben für gerecht hielten. Das Gleiche hatten auch die

„Abergläubischen“ zu Bern gelehrt, wo die Verhöre ohne Beisein eines Inquisitors vom Räte geführt worden waren.

Noch umfangreicher und bedeutender war ein zweiter Glaubensprozeß, der sich 1429/30 zu Freiburg abspielte. Was demselben seine Bedeutung verleiht, ist einerseits die große Zahl der darin verwickelten Personen, Adelige, Bürger und Fremde. Selbst Mutter und Geschwister des Stadtpfarrers Wilhelm Studer gehörten der Sekte an: der letztere selbst war als Knabe durch seine Mutter mit derselben bekannt worden. Sodann zeichnet sich dieser zweite Prozeß vor dem ersten, obwohl in demselben vielfach die gleichen Personen, Männer und Weiber erscheinen, dadurch aus, daß die Häretiker strammere organisiert sind. Die Lehren sind wesentlich die nämlichen, doch in einzelnen Fragen noch schärfer gegenüber der katholischen Glaubenslehre. Ufkenmäßig tritt hier der Einfluß des Husitismus zu Tage, der gleichzeitig auch zu Genf Anhang gefunden hatte. Der Prozeß wurde durch die Vertreter des Bischofs zu Lausanne, Wilhelm IV. von Challant, 1406—1431, Br. Ulrich de Torrenté, O. Præd. und Inquisitor und Johann von Colonne, Domherrn, geführt, und zwar neuerdings unter Mitwirkung der Obrigkeit und ihrer Häupter. Die langwierigen Verhöre fanden in der Sakristei von St. Nikolaus statt. Es ergab sich, daß die Anhänger der Sekte in der Stadt verschiedene heimliche Versammlungsorte „synagogæ“ hatten. Sie standen unter fremden „apostoli“, welche als wandernde Kaufleute mit persischen Mänteln, „panno persico“, bekleidet waren. Einige derselben hatten sogar längere Zeit in Freiburg ihren Wohnsitz und galten ihren Anhängern als die wahren Apostel und Jünger Christi, während sie die katholische Hierarchie verachteten und deren Gewalt bestritten, obwohl sie äußerlich die katholischen Gebräuche mitmachten.

Die Sachlage war derart, daß die Richter strengere Mittel, selbst die Folter anwandten, und härtere Geldbußen und Kerkerhaft verhängten. Auch das Tragen der gelben Doppelkreuze wurde ernstlicher eingeschärft. Zum Tode durch Feuer wurde nur ein Waldenser verurteilt, weil derselbe vor 30 Jahren die Irrlehren abgeschworen hatte, aber sofort und hartnäckig in dieselben rückfällig geworden war. Die Sekte verschwand, und gegen die Husiten in Böhmen und Mähren wurde der Kreuzzug gepredigt.

Das Glaubensgericht von 1430/31 wie jenes von 1399—1400 waren über die Gefährlichkeit dieser Häretiker und ihrer Lehren im klaren. Das Richtige dürfte das Urteil von 1399 getroffen haben: „Als auch die Personen, die glauben daran setzend, den Christlichen Glauben umgestürzen unterstehend — religionem christianam conantur suo posse minuere, destruere et etiam annihilare.“

Es scheint, auch das Centrum des katholischen Glaubens, die Gegenwart Christi im Altarssakramente, sei von Häretikern angefochten worden. Darauf deutet eine Breve Papst Sixtus IV. vom 13. Januar 1480, „Pis supplicum votis“. Dasselbe bestätigt Propst und Kapitel zu Luzern, allen Rectoren und Curaten der Pfarrkirchen im Gebiete der Stadt Luzern, den Gebrauch „de cuius initio sive contrario memoria hominum non existit. per dictum opidum ad illius infirmos sacramentum Eucharistiae in vase vitreo seu cristalino deferre publice et evidenter.“ Die „evidens et publica portatio“ sollte wohl den Glauben an das Altarssakrament fördern und stärken.

Aus häretischen Einflüssen erklären sich offenbar zum Teile die zahlreichen Hostiendiebstähle und Profanationen gegen Ausgang des Mittelalters. Der bekannteste Fall in unsern Gegenden ist der Hostienraub zu Ettiswil, 23. Mai 1447, durch die Landstreicherin Anna Böggin von Bischoffingen. Hier spielt zwar Hexerei „maleficium“, die Hauptrolle, und als erste Hege in unserer Gegend erlitt die Frevlerin am 16. Juni 1447 den Feuertod. Allein „Unghlouben“ und „Mißghlouben“ waren nach Anschauung des Mittelalters sehr nahe verwandt. Als Kennzeichen der Häresie galt, daß sie die priesterliche Weihgewalt und damit Messopfer und Transsubstantiation entweder insgeheim verachtete und in Frage stellte, oder, wie die Katharer, Albigenser und Picarden, offen bestritt und als Götzendienst bekämpfte. Vielfach schrieb man auch den „Judaie et Judaizantes“ verderblichen Einfluß und grimmigen Haß gegen die Kirche, ihre Hierarchie und Lehre zu.

Der fanatisch-revolutionäre Geist des Hussitismus nimmt auf dem Concilium zu Basel neben der Opposition gegen das Papsttum und den Klagen über Zerfall der kirchlichen Ordnung eine ebenso hervorragende als bedeutungsvolle Stellung ein. Die Synode aber tagte in nächster Nachbarschaft, sozusagen

unter den Augen der Eidgenossen. Die absonderliche Thätigkeit der Väter zu Basel und deren hufitenfreundliche Stimmung konnte unmöglich ohne Einfluß bleiben. Gerade die Art, wie die Prälaten zu Basel den unbestritten rechtmäßigen Papst Eugen IV., 1431—47, und das ebenso rechtmäßige Concil zu Ferrara und Florenz bestritten, den Hufiten Zugeständnisse machten, sodann 1439, in Herzog Amadeus V. von Savoiën als Felix V. einen Gegenpapst erwählten, um schließlich 1443 ruhmlos auseinander zu gehen, mußte sowohl das kirchliche Rechtsbewußtsein als die gläubige, religiöse Ueberzeugung auf das Nachhaltigste erschüttern. Leider waren die Zustände sowohl der römischen Curia als des hohen Klerus derart, daß sie weder die dringend nötigen Reformen vorzunehmen noch den häretischen Strömungen, welchen sich nach Mitte des 15. Jahrhunderts der zweifel- und spottsiichtige jüngere Humanismus zugesellte, weise und wirksam zu begegnen imstande waren.

In Basel wirkte nicht nur der Humanismus, sondern auch die Haltung des Klerus zersekend auf die kirchlich-religiösen Anschauungen der Laien ein, und die schismatischen Tendenzen der Basler Synode machten sich noch lange bemerklich. Sehr verhängnisvoll war das Auftreten des abenteuerlichen Prälaten Andreas Zuccalmaglio, O. Präd., Erzbischof von Crayna in Slavonien. Derselbe war seit 1478 Gesandter Kaiser Friedrichs III. zu Rom. Weil er von Papst Sixtus IV. den Kardinalshut nicht erhielt, begann er, schreibt Dr. L. Pastor, gegen die Person und die Regierung desselben und die Curie sich in den frechsten Schmähungen zu ergehen. Der gegen den turbulenten Prälaten angehobene Prozeß wurde auf Verwenden des Kaisers niedergeschlagen und Andreas von Crayna, 10. September 1481, aus der Haft in der Engelsburg entlassen. Derselbe, durch diese Milde unbefehrt, gieng nach Basel, wo er, 25. März 1482, die Wiedereröffnung des Concils, und zwar unter heftigen Ausfällen auf den Papst, sofort im Münster feierlich verkündigte. In Bern knüpfte der Reformator ebenfalls Verbindungen an, allein der Rat erkannte bald seinen Mann. Er entschuldigte sich beim hl. Stuhle und warnte die Magistrate zu Basel. Allein umsonst. Vom Kaiser begünstigt eröffnete Andreas von Crayna sein Concil, und erließ Cuzykliken mit wahnwitzigen Ausfällen auf den Papst, „Francesco

von Savona, den Sohn des Teufels“. In Italien verband er sich mit dessen Feinden, besonders mit Lorenzo de Medici in Florenz, welcher sogar auf das „Concil“ zu Basel seinen Vertrauten Vaccio Ugolini abordnete. Als Werkzeug der Mediceer sollte der Crayner Gegenpapst und Reformator der Kirche werden. Sixtus IV. trat gegen dieses Treiben kräftig auf und ließ gegen Basel, welches die Auslieferung des Crayners beharrlich verweigerte, zunächst das Interdikt und schließlich eine Kreuzzugsbulle. A. von Crayna wurde nun zwar verhaftet, aber dessen Auslieferung an den Papst verweigert. Erst als der Kaiser und Lorenzo von Medici ihre Hand von dem Werkzeuge ihrer römfeindlichen Kirchenpolitik zurückzogen, lenkte Basel ein. Andreas von Crayna blieb in Haft; am 13. November 1484 fand man den unglückseligen Prälaten im Kerker erhängt. Daß dieser Mann solchen Anhang finden konnte, selbst bis nach Spanien, wo die „Könige“ Ferdinand und Isabella 1482 ebenfalls an ein „Concil“ dachten, und besonders in Deutschland solches Aufsehen machte, kennzeichnete die drohende Gefahr offener und geheimer Opposition gegen Rom.

In Frankreich verfolgten die Krone und ein Teil des Klerus offenkundig und standhaft nationalkirchlich-schismatische Tendenzen, welche in der Kirchenpragmatik von Bourges ihren Ausdruck fanden. König Ludwig XI., 1461—1483, der Verbündete der Eidgenossen, und sein Nachfolger Karl VIII., 1483—1498, wußten dem hl. Stuhle immer große Privilegien, sog. „Gallikanische Freiheiten“ und Regalien abzutragen. Sie waren mit ihrer Kirchenpolitik nicht nur für die verbündeten Eidgenossen vorbildlich.

Auch die Tudors in England lernten bei ihnen. Im Dienste der Mediceer begründete der Staatskanzler von Florenz, Niccolò Machiavelli, 1469—1530, unter höchster Protection sein neuheidnisches, der christlichen Weltanschauung und der Staatspolitik des Mittelalters völlig entgegengesetztes System des absolutesten politischen Despotismus zu einer Zeit, in welcher die Magistrate der Eidgenossen als Diplomaten und Feldherren mit den vielbewunderten Bestrebungen der italienischen Staatsmänner und Humanisten sich bekannt machen mußten. Sie waren, obwohl Republikaner, auch hier, und zwar gerade in Bezug auf kirchliche Fragen, ebensowenig ungelehrte Schüler wie die katholischen Monarchen jener Zeit, und verstanden es bald

genug, das Ansehen der römischen Kirche für ihre politischen Zwecke anzumühen.

Der eigentümliche großartige Zug am Ausgange des Mittelalters, welcher uns auch in der Eidgenossenschaft begegnet, das religiöse Leben durch kostbare Kirchenbauten und reiche Stiftungen, Wallfahrten und Bruderschaften, Reliquien- und Ablassfeste zu kräftigen, von den Päpsten hiefür möglichst viele Indulgenzen, „gratiosa indulta“, zu erlangen, muß wohl gutenteils als offizielle Opposition gegen die Lehren der Häretiker und als wohlgemeinter Versuch, der Erschlaffung und Verwilderung des religiösen Lebens zu steuern, betrachtet werden. Allein das innere religiöse Leben war zu sehr erkaltet, der Zwist der gelehrten Schulmeinungen zu groß. Das tiefe Geheimnis jeder wahren und dauernden Reformation, wie es der General der Augustiner, Megidius von Viterbo, 1512, auf dem fünften Lateranconcil in die Worte sagte: „Homines per sacra reformari fas est, non sacra per homines“, wurde viel zu wenig beherzigt. Dafür hatten sich Fürsten und Obrigkeiten, Juristen und Humanisten in den Kopf gesetzt, sie seien berufen, die Kirche zu regieren und zu reformieren. Sie waren es auch vielerorts, welche jedem Versuche seitens der Päpste, Bischöfe und Ordensobern, eine wahre Reformation durchzuführen, hindernd und lähmend entgegentraten.

II. Abteilung.

Geschichte und Rechtsverhältnisse

der

einzelnen Gotteshäuser

seit ihrem Ursprunge bis zu deren Eintritt in den Staats-
Verband der Eidgenossenschaft und zum Abschlusse der
ewigen Richtung.



Einleitung.

Wie durch die ewige Richtung mit Oesterreich und durch den Ausgang der Burgunderkriege die staatsrechtliche Entwicklung der Eidgenossenschaft zu einem gewissen Abschlusse gelangt, so bilden um dieselbe Zeit die Vereinbarungen der eidgenössischen Orte mit den einzelnen Gotteshäusern Marksteine in der Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse. Wir verlassen daher an dieser Stelle die allgemeine Darstellung und führen uns die Geschichte der wichtigern Gotteshäuser im Gebiete der damaligen Eidgenossenschaft vor. Es bietet dies den doppelten Vorteil, daß einmal die vorstehende allgemeine Entwicklung in den Schicksalen der einzelnen Institute uns lebendiger zum Bewußtsein kommt, und daß andererseits für die folgenden Vorgänge, welche die Reformation vorbereiten und einleiten, das Verständniß erleichtert wird. In die Spitze stellen wir die Geschichte des Hofstiftes in Luzern, weil der erzwungene Verkauf seiner Güter an Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 gewissermaßen den Anstoß gegeben hat zur Bildung der Eidgenossenschaft.

I. Das Benediktinerkloster St. Leodegar auf dem Hofe zu Luzern.

Monasterium SS. Leodegarii et Mauritii Mart. Lucernense.

1. Die Anfänge des Gotteshauses und dessen Rechtsverhältnis zur Reichsabtei Murbach im Elsaß. 752—1178.

Dieses uralte Gotteshaus, welches sicher in die letzten Zeiten der Merovinger, nach alter Ueberlieferung ins Jahr 695 zurückreicht, hat ungeachtet seines bescheidenen, durch die Macht ungünstiger Verhältnisse verflümmerten rechtlichen und ökonomischen Bestandes in einem Maße wie kaum eine andere kirchliche Stiftung

bestimmend auf die rechtliche und politische Stellung der Eidgenossenschaft eingewirkt. Es verdankte dieses seiner Lage an dem See, dessen Umgelände so recht das Herz und den Mittelpunkt der Schweiz, ihrer Schönheit und Geschichte, bilden. Aber es haben auch kaum eines Gotteshauses Anfänge und älteste Schicksale der historischen und kritischen Forschung so viel Sorgen und Mühsale bereitet, wie diejenige des Klosters zu St. Leodegar und Mauritius in Luzern.

Das älteste unzweifelhaft ächte Diplom, welches über die Anfänge des Klosters uns Nachricht gibt, ist die Kaiserurkunde Lothars I. 840—855, gegeben zu Straßburg, 25. Juli 840. Dieselbe ist im Originale erhalten, stammt aus dem Archive der 1790 zerstörten Abtei Murbach im Elsaß und liegt nun im Präfecturarchive zu Kolmar.

Nach dieser Urkunde erscheint Abt Sigismar (c. 819—843), „vir venerabilis sigimarus abba ex monasterio, quod dicitur vivarium peregrinorum, situmque est in ducatu Alsacense, juxta fluvium morbac quod constat esse constructum in honore Sancti Leodegarii, et Sancti Petri, apostolorum principis, vel sancte dei genetricis semperque virginis marie“ bei dem kurz vorher, 20. Juni 840, zum Kaiser von Westfranken erwählten Lothar I. und dem Bizkanzler Richardus, dem Stellvertreter Agilmars in Straßburg.

Murbach am Pilgerweiher im Blumentale, dessen Abt hier auftritt, war eines der großen Reichsklöster im Elsaß. Die Abtei war gestiftet 727 vom hl. Pirminus, dem großen Missionär, Regionarbischof und Zeitgenossen des hl. Bonifatius und Stifter vieler anderer Klöster, so von Hornbach, Reichenau und Pfäfers, dotiert von den Herzogen Liutfried und Eberhard, wie die Ueberlieferung lautet, zur Sühne der Teilnahme an dem 678 von Ebrouin begangenen Morde des Bischofs von Lutun und königlichen Hausmeiers Leodegar. Immerhin erscheint in manchen Urkunden, so 727 und 1025, der hl. Leodegar nicht als erster, sondern als dritter Patron von Murbach.

Die „sacrosancta ecclesia morbacensis“, wie der solemne Titel lautet, gehörte zu den königlichen Abteien der Merovinger und Karolinger, welche bald reich begabt, privilegiert, bald wieder hart bedrängt und für den Fiskus ausgebeutet wurden.

Abt Sigismar tritt vor den Kaiser zunächst in einer Schenkungsangelegenheit. „*Detulit nobis sacrae memoriae genitoris nostri Ludovici auctoritatem in qua erat insertum, qualiter attavus noster Pipinus quondam rex et ipse postmodum in sua elemosina concessisset monasterium Luciaria, ut monachis ibidem degentibus homines ingenuos quinque hiis nominibus: valdonem, vulfarium, vulfinum, vulfoldum et vulbertum cum filiis et posteris eorum, commanentes in loco nuncupante villa Eman, super fluvium riusa, in pago aregora, videlicet, ut illud, quod ad partem publicam facere consueverant, ad predictum monasterium fecissent. Unde memoratus abba deprecatus est clementiam nostram, ut pro firmitatis studio et anime nostre emolumento eandem perceptionem nostra confirmaremus auctoritate.*“

Sinn und Inhalt dieser Stelle nach der allgemeinen rezipierten Korrektur „monasteris Luciaria et monachio ibidem degentibus“ sind so klar und verständlich wie möglich und lauten dahin:

1. König Pipin der Kleine, 752—768, schenkt dem „monasterium Luciaria“, d. h. dem Kloster in Luzern, fünf freie Hofleute, zu Emmen, Waldo, Wulfar, Wulfin, Wulfold und Wulbert, deren Namen sich teilweise bis heute in der Gegend erhalten haben, damit diese freien Männer, „ingenui“, ihre Söhne und Nachkommen, den Mönchen daselbst jene Dienste leisten, welche sie bisher dem Könige, „ad partem publicam“, geleistet haben. Von Murbach ist in dieser Stelle keine Rede, wie man hat herauslesen wollen, folglich ebensowenig von einer Schenkung des „monasterium Luciaria“, der „monachi ibidem degentes“ und der „homines ingenui quinque“ an das Kloster Murbach. In der Schenkung Pipins tritt nach dem genauen Wortlaute der Lotharischen Urkunde irgend welches Rechtsverhältnis zwischen dem „monasterium Lucaria“ und dem „monasterium quod dicitur vivarium peregrinorum“ in keiner Weise zu Tage. Das schlechte Latein der Urkunde Lothars I.: „Pipinus concessisset monasterium Luciaria ut monachis ibidem degentibus“ ist, in korrektem Latein zu lesen: „concessisset monasterio Luciaria et monachis ibidem degentibus“, und dann erhält man den richtigen Sinn: König Pipin gab die fünf freien Männer im Hofe Emmen und deren Nachkommen als seine Gottesgabe, „in sua elemosina“, dem Gotteshause zu Luzern und dessen Mönchen.

2. Von wo aus das „monasterium Luciararia“ gegründet wurde, wann und durch wen dasselbe entstand, welche Regel die „monachi ibidem degentes“ befolgten, wer ihre kanonischen Oberen waren, geht aus der Kaiserurkunde Lothar nicht im geringsten hervor. Sie bezeugt uns einzig die Existenz eines Klosters zu Luzern, die Schenkung König Pipins und deren Bestätigung zu handen Abt Sigmars durch die Kaiser Ludwig I. und Lothar I. Zimmerhin muß der Bestand des „monasterium Luciararia“ schon für die Zeit der Merovinger angenommen werden. Eine Stiftung, welche die wohlwollende Aufmerksamkeit des Königs auf sich zog, mußte doch irgend welche Bedeutung im kirchlichen Organismus des Reiches der Franken gehabt haben. Die uralte Tradition des Klosters St. Leodegar lautet dahin, daß auf der Stelle der spätern Münsterkirche schon vorher, ja vor 695, eine „ecclesia parochialis“, dem hl. Nikolaus von Myra geweiht, bestanden habe, welche den Fischern des Seegebietes zum Gottesdienste diente, über welche, oder neben welche dann Richardus eine Münsterkirche für Mönche des hl. Benedikt erbaute, „ecclesiam latam monachis O. S. Benedicti construxit et hanc ecclesiam libere propter Deum monasterio donavit“. In der uralten, 1633 abgebraunten Stiftskirche stand ebenfalls seit uraltem die Kapelle oder der Altar des hl. Nikolaus. Der St. Nikolausaltar der heutigen Stiftskirche und ein Gemälde der Kapellbrücke bezeugen noch heute die Beständigkeit dieser Ueberlieferung.

3. In keiner Weise ist nachweisbar, das „monasterium Luciararia“ sei eine Stiftung des hl. Pirminius selber oder eine Tochter, „filia“, seiner Stiftung, der Reichsabtei Murbach, gewesen. Der hl. Pirminius besaß nachweisbar im Kloster zu Luzern nie irgend welche Verehrung, Murbach hat die Kolonisation „per filiationem“ niemals behauptet; andererseits hat die beständige Ueberlieferung des Konventes zu Luzern seinerseits jede „filiatio“ von Murbach ebenso beharrlich als unwidersprochen bestritten. Beide Klöster kannten übereinstimmend nur eine „unio per subjectionem“ Luzerns mit Murbach. Gerade die Schenkung Pipins deutet darauf hin, das „monasterium Luciararia“ sei zu dessen Zeit ein selbständiges, vom Könige begünstigtes Reichskloster gewesen, was auch dessen Tradition festhielt.

4. Die „*traditio et subjectio*“ des Klosters zu Luzern unter Murbach zur Zeit der Abte Baldovert, 751—762, und Hartpert, 762—774, durch König Pipin „*in sua elemosina*“ läßt sich weder aus der Urkunde Kaiser Lothars I., noch durch ein anderes Document begründen. Abt Sigismar legt einfach die „*auctoritas*“ Kaiser Ludwigs I., des Frommen, 814—840, dessen Nachfolger und Sohne Lothar I. vor. Er erbittet und erlangt deren Bestätigung als Abt von Murbach, nicht als ursprünglichen Eigenbesitz seines Klosters Murbach, sondern als unmittelbare und ursprüngliche Schenkung an Luzern durch den Großvater, „*attavus Pipinus, quondam rex*“, und deren Bestätigung durch Kaiser Ludwig I., „*sacrae memoriae genitoris nostri Ludovici*“.

5. Wenn nun Abt Sigismar von Murbach 840 für einen Besitz des Klosters zu Luzern vor Kaiser Lothar I. eintritt, so muß er dazu freilich ein formales Recht gehabt haben. Schon frühere Forscher kamen daher zu dem beachtenswerten Ergebnisse, das „*monasterium Luciarum*“ sei erst unter demselben Abte Sigismar, und zwar c. 833, durch eine „*auctoritas*“ Ludwigs des Frommen zur „*ecclesia Muorbacensis*“ in ein Rechtsverhältnis der kanonischen „*subjectio*“ getreten, welches den Abt berechtigte, beim Thronwechsel die Auctoritas Kaiser Ludwigs I. erneuern und den Besitz der fünf Familien bestätigen zu lassen.

Der neue Besitz mochte wohl in Luzern angetritten sein, und Kaiser Lothar I. war, im Gegensatz zu seinen Brüdern Ludwig II., dem Deutschen, König von Ostfranken, 833—876, und Karl dem Kahlen, von Westfranken, 846—888, wie zu seinen Ahnen Pipin dem Kleinen, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, ein nichts weniger als kirchen- und klosterfreundlicher Monarch, nichts weniger als „*divini cultus amator et fautor*“ im Sinne seiner Zeit, sondern ein gewaltthätiger Despot. Daher wohl der Satz: „*deprecatus est memoratus abbas clementiam nostram, [ut pro firmitatis studio et anime nostrae emolumento eandem perceptionem nostra confirmaremus auctoritate.*“

6. Das an der Grenze zwischen Ost- und Westfranken gelegene Kloster Murbach hatte jedenfalls unter den seit Jahr und Tag wogenden Streitigkeiten im karolingischen Hause sehr gelitten. Abt Sigismar mochte hiefür Ersatz suchen, und denselben sich betätigen lassen, sobald Lothar I., bereits seit dem Vertrage zu

Quercy, September 838, Herrscher über Elsaß und Burgund, seit 20. Juni 840 Kaiser in Francien, „divina ordinante providentia imperator augustus“ geworden war. Abt Sigismar erlangte die „confirmatio“ der Schenkung König Pipins und die Aufhebung der schuldigen Pflichten seitens der „homines ingenui“ an das „monasterium Luciarum“, dessen Name in der lotharischen Kaiserurkunde zuerst genannt ist.

7. Für die Regierungszeit des Abtes Sigismar zu Murbach und jene der Kaiser Ludwig I. und Lothar I. ist durch die Kaiserurkunde des letztern vom 25. Juli 840 eine Oberhoheit des Abtes von Murbach über Luzern unumstößlich festgestellt. Wann sie begonnen, wie weit sie gieng, ist dunkel; sicher beruht sie nicht auf „subjectio et unio per filiationem“. Die Urkunde Lothars gibt auch keinen Anhaltspunkt, daß sie schon zur Zeit Pipins oder Karls des Großen bestanden habe. Allein wir stehen ebenso sicher vor der fernern Tatsache, daß Murbach sich seines Rechtes oder Besitztums nicht lange erfreute, sondern sehr bald, und zwar noch zu Lebzeiten Abt Sigismars und Kaiser Lothars I., desselben verlustig gieng.

Die lotharische Urkunde von 840 ist das einzige bekannte Instrument, welche uns für den langen Zeitraum von 426 Jahren, von der Regierung Pipins des Kleinen, 752, bis zum sog. „Ersten Plebaniebriefe“ vom 18. April 1178, über ein bestehendes Rechtsverhältnis zwischen der „saerosancta ecclesia Muorbacensis“ und dem „monasterium Luciarum“ Nachricht gibt. Die beständige Ueberlieferung des letztern tritt sogar mit aller Entschiedenheit dafür ein, eine „subjectio“ unter Murbach sei erst in verhältnismäßig später Zeit zur Tatsache geworden und das „monasterium“ zu Luzern vorher selbständig gewesen. Zunächst ist die Tatsache zu erklären, weshalb nach 840 bis ins 12. Jahrhundert zwischen beiden Klöstern kein Rechtsverhältnis dürfte bestanden haben. Es fallen vorab politische Momente in der Geschichte Murbachs in Betracht, sodann die Tradition des Klosters zu Luzern.

Von einschneidender Bedeutung und sehr zu würdigen sind zunächst die verschiedenen Teilungen des karolingischen Reiches zwischen den Brüdern Lothar I., Ludwig II. und Karl III. dem Dicken, und die daraus folgenden Bruderkriege. Durch den Vertrag von Verdun, August 843, fielen Germanien, Schwaben und ein Teil von Deutschburgund, „in Burgunden“,

der spätere „archidiaconatus Burgundie“ des Bistums Konstan; bis zum Zusammenflusse von Aare und Sigger an das ostfränkische Reich und unter die Herrschaft des kirchen- und klosterfreundlichen Ludwig II., des Deutschen, 833—876. Hierzu gehörte auch der „aregau“ und mit diesem das Kloster zu Luzern. Der Elsaß wurde dem Lotharingischen Reiche zugeteilt. Für Murbach und die Reichsklöster in Lotharingien überhaupt kamen unter Lothar I., 843—855, und seinem nicht bessern Sohne und Nachfolger Lothar II., 855—869, König von Ripuarien, schwere Zeiten der Not und Trübsal. Zwar wurde der Elsaß nach Lothars II. Tode, durch den Vertrag zu Merzen, 8. August 870, welcher Lotharingien und Ripuarien unter die Brüder Ludwig und Karl verteilte, wieder dem germanisch-ostfränkischen Reiche zugeschieden: allein der Tod Ludwigs des Deutschen, 28. August 876, brachte wiederholte neue Hausstreitigkeiten und Teilungen über das karolingische Haus, unter denen die Klöster aufs schwerste litten. Erst als Ludwig des Deutschen jüngster Sohn, Karl der Dicke, 870, zu Mamannien auch den Elsaß an sich brachte, kamen etwas bessere Zeiten. Murbach, welches nach Abt Sigismars Tode 30 Jahre ohne Oberhaupt geblieben war, erhielt erst 876 als kanonisches Oberhaupt den Abt Friedrich.

Schon 895 fiel der Elsaß wieder an den karolingischen Bastarden, Zwentibold von Lothringen, 895—900. Zweimal, 849 und 926, wurde Murbach von Aaren und Sarazenen heimgesucht. Abermals, von 926—959, war das Kloster ohne Abte. Es war der hl. Odilo von Clugny, welcher Murbach zu Anfang des 11. Jahrhunderts restaurierte und seiner Kongregation einverleibte. Luzern selber, mit dem Margau von der Sigger bis zur Reuß, gehörte von 933 bis 1032 als Grenzstadt des Distriktes „in Burgunden“ politisch zum neu- oder hochburgundischen Reiche, administrativ zum „Rektoratus Burgundie“, kirchlich zum „Archidiaconatus Burgundie“ des Bistums Konstan; während der Elsaß unter König Konrad I., endgültig unter den sächsischen Kaisern an das ostfränkisch-germanische Reich zurückfiel. Dasselbe war erst der Fall, mit dem Bezirke „in Burgunden“, als nach dem Tode König Rudolf I., 6. September 1032, der deutsche König Konrad II., 1024—1039, das „Regnum Arelateuse“ erworben, und 2. Februar 1033, zu Peterlingen die Huldigung der Magnaten empfangen hatte.

In diesen Zeiten fällt nun das unter Abt Sigismar bestehende Rechtsverhältnis zwischen den Klöstern Murbach und Luzern zusammen, und es tritt eine Trennung ein. Luzern geht infolge der politischen Kämpfe und Teilungen für Murbach, wie zahlreiche andere Besitzungen, verloren, und gewinnt wiederum kanonische Selbständigkeit und selbständigen Güterbesitz. Hierüber geben uns eine Anzahl von Urkunden Aufschluß, welche den Namen der „Richardischen“ verdienen, weil darin ein Abt Richardus als Neubegründer des Klosters und Träger neuer Rechtsverhältnisse uns in voller Klarheit entgegentritt. Diese Diplome sind uns leider nicht im Originale enthalten, sondern in einem Pergamentrodell des Klosters zu Luzern eingetragen, dem heute Anfang und Ende fehlen. Der Rotulus stammt aus dem 11./12. Jahrhunderte, aber dessen Dokumente sind von der Kritik als inhaltlich vollwertige Altentstücke anerkannt. Sie schließen sich der Urkunde Lothars I. zeitlich sofort an und dadurch gaben sie uns besten Aufschluß, wie sich die Rechts- und Besitzverhältnisse des „monasterium Luciarum“ unmittelbar nach dem Vertrage von Verdun gestaltet haben. Sie verfolgen den Zweck, zu beweisen, daß alle diese Schenkungen weder an Murbach noch durch dieses an seine Kommende in Luzern, sondern unmittelbar an das selbstständige, zur Zeit der Schenkung von Murbach unabhängige „monasterium Lucernense“ gemacht wurden.

Die ganz unhaltbare Datierung der Urkunden des Rotulus verursachte nicht nur einen unglaublichen Wirrwarr in der Chronologie, sondern veranlaßte schließlich einzelne Kritiker, die Echtheit und Glaubwürdigkeit der Richardischen Urkunden überhaupt zu verwerfen. Allein hierfür liegt gar kein stichhaltiger Grund vor; Murbach selber hat die materielle innere Echtheit dieser Diplome niemals angefochten. Die Namen der Personen und Vertlichkeiten, die nähern Verumständungen der urkundlichen Angaben sind so genau und eingehend wie möglich und nie ernstlich angestritten worden. Es zeigt auch ein Blick auf die am Schlusse der Diplome angeführten Regenten, „Ludovicus rex gloriosissimus, Karolus rex et imperator“, daß die urkundlich bezeugten Tatsachen in die Zeit des ostfränkisch-germanischen Reiches, in die Regierung der Könige Ludwig II., 833—876, des Deutschen, seiner Söhne Ludwig III., des Jüngern, 876—882, und Karl II., des Dicken, 877—88

König, seit 20. Januar 882—887 Kaiser in Ostfranken zu ver-
setzen sind, also genau in die Zeit, da Murbach unter der drück-
enden Herrschaft der lotharingisch-ripuariischen Könige stand und
seinen Besitzstand im germanischen Reiche nicht zu behaupten ver-
mochte. Sie fallen also in die Zeit nicht vor, sondern nach Erlaß
der Kaiserurkunde Lothars I., nicht in die Zeit der ausgehenden
Merovinger in Westfranken, sondern der Karolinger in Ostfranken.

Zunächst ist die unzweifelhaft erste und eigentlich „Wich-
ardische Urkunde“, die wichtigste von allen, ins Auge zu fassen.
Dabei ist zu bemerken, daß dieselbe mehr den Stil und Charakter
einer „narratio gestorum Wichardi“ als den eines „diploma“ in
damals üblicher offizieller Form trägt. Dem Inhalte tut das
keinen Eintrag, besonders wenn man darauf verzichtet, das Akten-
stück in die Tage eines merovingischen „Clodevius III.“, 695
zurückzudatieren, oder gar ins Jahr 503 hinauf zu verlegen.

Die Urkunde erzählt uns zunächst schlicht und einfach die
Schenkungen, welche Wichardus, ein Priester, und dessen Bruder
Rupertus, Feldhauptmann des Königs Ludwig, ihres Bluts-
verwandten, mit dessen Genehmigung und Beistand an zwei
Kirchen oder Klöster, die eine der Königspfalz Zürich, die andere
in dem Orte, welcher von altersher „Lucerna“ genannt wird,
und zwar aus ihrem väterlichen Erbgute, gemacht haben. „Notum
sit omnibus, quam nobilibus quam ignobilibus, tam futuris quam
presentibus, qualiter ego *Wichardus* et frater meus *Ruopertus*,
dux militum regis luodevici, qui nobis ex consanguinitate con-
junctus est, omnia prædia nostra, quæ nobis ex paterna hæreditate
obvenerunt, ex illius permissione et juvamine dividimus.“

Nun wird diese Erbteilung und zweifache Gottesgabe genauer
präzisiert. Rupertus gibt seine Güter dem Könige, zu dem
Zwecke, daß dieser im Bezirke der Reichsburg Zürich, am Ufer
der Limmat, eine Kirche erbaue, und verfüge, daß Gott daselbst
zu ewigen Zeiten gedient werde. „Postea frater meus, pro amore
dei et remedio animæ suæ ductus, omnem partem suam, quæ ad
eum perveniebat, domino suo regi contradidit. ea ratione, *ut in
castro turicino, juxta fluvium lindemaci ecclesiam construeret, et
servitium dei ibi perpetualiter constitueret.*“ Das „castrum turi-
cum“, der heutige Lindenhof und dessen Umgebände, lag auf dem
linken Ufer der Limmat; dort erlitten nach der Legende die Thebäer-

Martyrer Felix und Regula den Martertod. Zur Zeit, da Rupertus seine Vergabung machte, und später war das *castrum* eine Königspfalz, „*imperiale vel regale palatium*“, Residenz der karolingischen Fürsten und ihrer Statthalter, „*duces militum*“, später die Burg des Pfalzgrafen, „*Thuregun, Roma regum regale palatium*“. Die Kirche, welche dort begründet wurde, ist die Abtei zum Frauenmünster, am linken Ufer der Limmat, im Umfange des „*castrum Turicinum*“. Die Stiftung erfolgte im Jahre 851 durch Ludwig den Deutschen, dessen Töchter Hildgardis und Bertha die ersten Nonnen waren. Deshalb schenkte König Ludwig, 853, dem Kloster den „*pagellus Urania*“ mit den alten Landeskirchen Altdorf, Bürgeln und Silinen. Die Zurückdatierung der Wichardischen Urkunde in die merovingische Zeit führte zu dem Irrthume, daß man das „*monasterium regale SS. Felicis et Regulae in castro regali Thuricensi*“ mit der „*eclesia regalis SS. Felicis et Regulae in vico regio Thuricensi*“, dem Kloster oder Stifte zum Großen Münster, im „*Niederdorf*“, am rechten Ufer der Limmat, verwechselte und des Rupertus Vergabung irrtümlich auf diese bezog. Das Erbteil des Rupertus am Ostabhange des Albis, der „*Forst am Albis*“ ist schon unter den ersten Vergabungen an das Frauenmünster ausdrücklich aufgeführt. Damit ist die Zeit der Vergabung Ruperts festgestellt, sie wird um 851 mit der Stiftung der Abtei Zürich vollzogen.

Ueber seine Eigengüter aus dem väterlichen Erbe verfügte auch Wichardus, ein Priester, zu Gunsten eines Ortes oder Gotteshauses, welches von altersher „*Lucerna*“ genannt wird, am Fluße Reuß, beim Ausflusse eines großen Sees gelegen. Er schenkt demselben seinen Grundbesitz, der westlich vom Albis liegt, von diesem an beginnend mit dem Hofe Lunzhofen samt allen umliegenden Orten, die Hofgüter vom Sihlwalde nördlich, durchs spätere Freiamt Auonau bis hinunter nach Colfingen am Bözberge, und zwar ebenfalls mit Einwilligung des Königs, seines Verwandten, „*Unde ego Wichardus presbyter, quamvis indignus, ex intimo desiderio compunctus, in quodam loco, qui lucerna ex antiquitate est dictus, juxta fluvium, qui rusa vocatur, qui de summitate magni lacu fluit, omnem substantiam, que ad me contingit, de monte qui albis vocatur, incipiens a praedio meo lunzhuff, et omnibus locis circumquaque jacentibus ex permissione regis, cognati mei, contradidi.*“

Mit aller wünschbaren Bestimmtheit ist damit festgestellt, daß der Priester Wichardus Vergabungen an den Ort Luzern, „qui lucerna ex antiquitate dicitur“, zu gleicher Zeit mit derjenigen seines Bruders Herzog Ruopert an die Abtei Zürich erfolgte, also ebenfalls um 851, eher etwas später, und daß König Ludwig, der Deutsche, als Verwandter ebenfalls dabei mitwirkte. Die irrthümliche Datierung hatte freilich aus einem Wichardus deren zwei geschaffen, den „dux militum“ „der einst Herzog war in Schwaben“, zur Zeit der Merovinger, und den „presbyter et monachus“, als ersten Abt des Klosters zu Luzern zur Zeit der Karolinger, während die Urkunden nur von einem, und zwar dem letztern Wichardus, dem Bruder des „dux militum Ruopertus“, wissen.

Wer waren diese Brüder? Sie nennen sich „cognati et consanguinitate regi ludevico conjuncti“, stammten also aus königlichem Geblüte, waren von Vater- oder eher noch Mutterseite Abstammlinge des karolingischen Königshauses, in demselben hochgestellt, reich an Ehren und Grundbesitz. Einzelne Genealogen wollten herausgefunden haben, die Brüder Bero, Ruopert, Andagarius, Abt zu Rempten im Allgäu, und Wichardus, Abt zu Luzern, seien Brüder gewesen, Töchter- oder Schwesterjöhne Karls des Großen, Ruopert sei „dux militum“, Herzog in Schwaben gewesen. Allein Abt Andagarius soll 752—792 gelebt haben, und so stimmt der Stammbaum keineswegs mit den Zeitangaben. Die Persönlichkeit Beros ist durchaus unsicher, jedenfalls ist er schwerlich der Stifter von Beromünster.

Die „Wichardische Urkunde“ enthält sodann Angaben über des Wichardus Wirksamkeit „in loco qui lucerna ex antiquitate est dictus“, die von größtem und entscheidendem Werte sind. Er ist daselbst der „constructor“. Erbauer eines kleinen Klosters zu Ehren des hl. Mauritius und seiner Gefellen, des hl. Martyrers Leodegar und aller Heiligen, und sammelt zum Dienste Gottes so viele Mönche um sich, als ihm möglich wird. „In honore sancti Mauricii et sociorum eius, et sancti Leodegarii martyris et omnium sanctorum parvum tugurium construxi, et me ipsum illuc propter servicium collocavi et tantos monachos, quantos potui, illuc congregavi“. Die Tatsache, daß neben dem hier zum ersten Male erwähnten „patronus principalis“ St. Mauritius der hl. Martyrer Leodegarius als zweiter Patron erwähnt wird,

läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß vor dem Auftreten des Richardus Mönche aus Murbach das Kloster in Luzern bewohnten, daß aber seit deren Wegzug dasselbe verlassen und zerfallen, und dessen Grundbesitz zerstreut war. Richardus ist daher nicht der „primus fundator et dotator“ eines neuen Klosters, sondern der „restaurator et reconstructor“ des schon zur Zeit Pipins des Kleinen bestehenden, zur Zeit Abt Sigismars von Murbach unter dessen „supremitas“ stehenden „monasterium Luciarum“, an dem Orte, welcher von altersher „lucerna“ genannt wurde. Richardus weiht sein bescheidenes Klösterlein „parvum tugurium“ dem hl. Mauritius und dessen Gefährten, behält St. Leodegar als „patronus monasterii“ von Murbach her bei, und besiedelt dasselbe mit Mönchen aus andern Klöstern. Er handelt als „abbas“, und zwar „ex permissione regis“, im Einverständnisse mit dem Könige, seinem Blutsverwandten.

Die „Richardische Urkunde“ erzählt uns ferner, wie christliches Leben und Glauben einen erfreulichen Aufschwung nahmen, vorzüglich durch die apostolische Predigt eines eifrigen, frommen und der hl. Schriften kundigen Mannes edler Abkunft, mit Namen Alwicus, welchen Richardus in den Klosterverband aufnahm, mit der Seelsorge betraute und nach seinem Rücktritte als Nachfolger in der Seelsorge bestellte. „Unde vir quidam nobilis ac bonus ad me veniens, qui spretis omnibus curis huius saeculi, quem ego ipse monachum illic ordinavi, nomine *Alwicus*, ita ut bene dicam, per omnia dei amicus, prudens in scripturis sanctis, qui suis admonitionibus ac verbis salutaribus corda omnium civium regionis illius in dei provocavit affectum. Inde de die in diem crescente servitio dei ipsum *Alwicum* mei *successorem ac rectorem ipso loco dereliqui*“. Richardus leitete also zunächst selber als „rector“ die Seelsorge über die Hofleute „cives“ der „villa Luciarum“, des Hofes Luzern und seiner Umgebung; später übertrug er dieselbe dem Alwicus. Die Richardische Urkunde bezeugt uns damit die Begründung der parochialen Ordnung für Luzern und deren Ausübung durch einen Regularen des Klosters. Es entspricht diese Darstellung durchwegs und völlig Verhältnissen, welche auf drei Jahrhunderte hinaus bestanden. Die Zeit, in welcher Richardus und Alwicus ihre Tätigkeit mit so gesegnetem Erfolge entfalteten, fixiert die Urkunde mit den Worten: „acta sunt haec temporibus Iudevici regis“ auf die letzte Regier-

ungszeit König Ludwigs des Deutschen, 851—876. Sie dauerte aber nach sichern Angaben über diese Zeit hinaus.

Es kamen sodann jene Urkunden in Betracht, welche über die Vergabungen an das Kloster in Luzern in der Zeit, da Wichardus dort wirkte, Aufschluß geben, insbesondere auch die Beweggründe der Schenkung darlegen. Auch diese Diplome sind unrichtig datiert, ohne daß deswegen an der Richtigkeit des Inhaltes, der „narratio facti et traditio honorum“ durch die aufgeführten Vergabungen zu zweifeln wäre.

Das wichtigste dieser Vergabungsdiploime, das „in diebus Karoli imperatoris“, also nach 782 datiert werden muß, ist die Donationsurkunde der Güter in und um Ariens durch die freien Hofleute Altha, Chriemhilt und deren Tochter Witherada an das Gotteshaus zu Luzern, in der Vorhalle der Münsterkirche, vor dem Vogte Wilhelmus und vielem Volke. Hier erscheint Wichardus, mehr noch als in seinem eigenen Berichte, als der Wiederhersteller des Gotteshauses zu Luzern, sowohl in baulicher und ökonomischer, als insbesondere auch in geistlicher Hinsicht. Es schenken Altha und Chriemilt mit Zustimmung ihrer Tochter ihr ganzes Erbe, „omnem hereditatem nostram, omnes res nostras, quas in *chrientes* habemus, id est ab altitudine *fracti montis* usque ad *lacum* et inde ad medietatem *fluminis ruse*“, die Höfe Ariens und Langensant-Horn mit allen Zubehörden, „in omnibus utensilibus per circuitum, quidquid dici vel nominari potest.“

Der Grund der Schenkung an das Kloster, „traditio“, wird begründet mit dem Leben und Wirken des Gottesmannes Wichardus und seiner Mönche im wiederhergestellten „monasterium lucernense“. „Libuit jam nos omnes res nostras tradere ad *monasterium lucernense pro remedio animarum nostrarum*, quia nuper *audivimus, opinatissimum virum dei Wichardum in supra dictum locum venisse, et de redivibus suis (eum) monasterialibus muris reedificasse, omnibusque bonis spiritualibus et carnalibus commodis renovasse, ex integro donamus monachis ibidem deo servientibus, ut in eum teneant atque possideant sine ullius contradictione. Et quidquid exinde pro basilica Sancti Leodegarii facere decreverint, libera potestate perfruantur faciendi.*“ Die Urkunde spricht also von einem richtigen regularen Kloster, „monasterium monachorum“,

dessen Vorsteher und Neubegründer aus seinem Gute Wichardus ist. Dieselbe sagt noch mehr: das Kloster ist autonom, hat seinen eigenen Schirmvogt, „advocatus Wilhelmus“, und hat bereits eine ansehnliche Bevölkerung, „populi multitudo“, um sich gesammelt. Dasselbe erfreut sich der Munt des Königs, dem wer immer freventlich dieser ewigen Schenkung zuwiderhandelt, „istam traditionem in aevum destruere voluerit“, verfällt in eine harte Buße an die königliche Kammer, „sit culpabilis in ararium regis auri untias III., argenti libras XII.“

Zwei andere Donationsurkunden sprechen ebenfalls von Wichardus. Da beide „regnante Karolo gloriosissimo rege franchorum“ datiert, und „in atrio ecclesie coram Engelgero advocato et populi multitudine“ ausgestellt sind, dürften sie zwei gleichzeitige Schenkungen enthalten und in die Zeit Karls des Dicken fallen. In der ersten schenken die Brüder Heriger und Witowo ihren Eigenbesitz in der March Malters: Malters, Littau, Hergiswald und Hergiswil an das Gotteshaus zu Luzern, wo der ehrwürdige Gottesmann Wichardus der Herde des Herrn vorsteht. „Tradidimus ad monasterium lucernense, ubi venerandus vir dei Wichardus gregi dei præesse dinoscitur, et donamus omne quod ad nos pertinet in maltrensi marcha, sine ullius contradictione, ut firmiter teneant atque possideant.“ Auch hier ist auf jede „destructio traditionis“ eine hohe Strafe, 4 Unzen Gold oder 12 Pfund Silber gesetzt, „ut in ararium regis coactus persolvat“. Die andere Schenkung ist diejenige der Brüder Ribicho, Odker und Walcher „pro remedio animæ nostræ ad monasterium lucernense, ubi Wichardus Abbas præest“. Sie umfaßt die Güter von Schwanden gegenüber Werdenstein, den sogen. Emmenberg, bis zum Einflusse des Rümliq in die Enne bei Schachen, „omnia quæ ad nos pertinent de svanda usque ad rimulcum“. Auch hier ist auf „infrictio donationis“ die Strafe „in ararium regis“, drei Unzen Gold oder neun Pfund Silber festgesetzt.

Mehr Schwierigkeit bereitet eine andere inhaltbar datierte von einem „Reginboldus monachus“ geschriebene Urkunde über die Schenkung der Güter in Rüßnacht-Udligenswil, in Alpnach, Sarnen und Giswil, durch einen Recho, der die Welt verlassen will, „Notum sit qualiter ego in dei nomine desideravi seculum relinquere, et pro anima me adonavi ad lucernense mona-

sterium monachis ibi deo servientibus quidquid habeo in *chussenacho*, et in *alpenacho*, in *sarnono*, in *kisewilare* habui, firmiter tenendum et in perpetuum possidendum“. Die Strafe „*mulcta ad fiscum regis*“ ist 15 Unzen Gold oder 70 Pfund Silber, „*si ego aut ullus posteriorum meorum hanc donationem irrumpere voluerit.*“ Namen eines Schutzheiligen, Königs oder Vogtes sind in dieser Urkunde nicht erwähnt.

Ein ferneres Diplom ist ausgestellt „*regnante gloriosissimo rege ludevico sub abbate Rechone*“. Es enthält die Schenkung des Emmenwaldes, soweit er im Besitze der Donatoren, der Brüder Hartmann und Brunolf war, bis nach Langnau, „*totam, silvam, que vocatur emonvalt usque ad langenua*“, bei Schachen, die Höfe von Brunau, — Brunolfs-Mue — „*ad monasterium lucernense, quod est constructum in honore sancti leodegarii martyris pro remedio anime nostræ monachis deo ibidem servientibus.*“ Wer diese Vergabung verlegt, „*anathematizatus sit a deo et sanctis eius.*“ Diese Urkunde wurde wegen der chronologischen Schwierigkeit, sowohl den „*rex gloriosissimus ludevicus*“ und den „*abbas Recho*“ einzureihen als Interpolation oder Fälschung erklärt. Die Schenkung selbst dürfte kaum zu bestreiten sein. Ob der Abt und der obengenannte Donator Recho dieselbe Person seien, ist fraglich. Am ehesten läßt sich der Abt Recho noch in die Jahre 843—852, nach Teilung des Reiches, Wegzug der Mönche von Murbach und Ankunft des Wichardus in Luzern einsetzen. In Murbach kannte man keinen Abt dieses Namens. Es ist ja leicht denkbar, daß ein Recho gleich nach der Trennung des Reiches als Abt die Leitung des Klosters in Luzern übernahm, aber den Posten aufgeben mußte, und daß Wichardus ihn mit besserem Erfolge ablöste. Hiefür dürften sprechen: der Nachdruck, mit welchem der hl. Leodegar als „*patronus monasterii*“ hervorgehoben wird, der doppelte Umstand, daß weder ein „*advocatus*“ noch eine „*mulcta ad fiscum regis*“ erwähnt sind. Die „*conditio regalis monasterii*“ trat wohl unter König Ludwig, dem Vetter von Wichardus ein.

Eine neu entdeckte, leider defekte Urkunde des Rotulus, stammt aus dem 10. Jahrhundert. König Konrad I., 911—918, bestätigt noch 918 zu Frankfurt die Schenkung eines Gildiso, welche dieser „*ad altare S. Leodegarii in loco lucerna*“ gemacht, widerrufen und schließlich auf dem Todbette erneuert und bestätigt hatte. Als

Zeuge tritt nebst Bischöfen und Edeln ein „Rupertus advocatus in predicto loco lucerna“ auf, und für Uebertreter wird die „muleta ad fiscum vel ærarium regis“ festgesetzt. Alles läßt darauf schließen, das Kloster zu Luzern sei damals selbständig und „in mundiburdio regis“ gewesen. Weil diese Vergabungen „in remedium anime“ geschehen, waren sie wohl Rückerstattungen früheren Besitzes.

Auf der Reichssynode zu Pöste-Neuburg a. D., 1006, wird ein „Johannes, abbas in Lucerin“, als anwesend neben dem hl. Odilo von Clugny und andern hohen Prälaten erwähnt. Es wird etwas schwer sein, zu entscheiden, ob dieser „abbas monasterii Lucernensis“ oder „abbas Lucerinus“, Abt von Lucerna oder Lucherinum, im Erzbistum Benevent gewesen sei.

Allein, was schwerer als alle Konjekturen in die Waagschale fallen muß, ist der Umstand, daß vom 25. Juli 840, als Kaiser Lothar I. seine „auctoritas“ an Abt Sigismar zu Murbach ausstellte, bis zur Stiftung des Priorates der Augustinerchorherren in Goldbach durch Abt Bertolf zu Murbach, 1122—1149, welche im April 1135 erfolgte, absolut kein urkundliches Dokument bekannt ist, aus welchem sich auf irgend welchen Zusammenhang, eine kanonische Vereinigung, überhaupt auf ein Rechtsverhältnis zwischen den Klöstern Murbach und Luzern Schlüsse ziehen ließen. Nach diesem langen Zwischenraume von vollen 358 Jahren erscheint plötzlich unter den Zeugen der Stiftungsurkunde für Goldbach, unmittelbar nach Dekan und Kustos zu Murbach „Marquardus præpositus Lucernensis“, der erste bekannte Propst des Benediktinerklosters zu Luzern, und zwar als dritter „dignitarius claustralis monasterii Murbacensis“, in der Stellung, welche alle seine Nachfolger bis 1400 einnahmen, wenn sie nicht zugleich „custodes“ zu Murbach waren.

Ueber die Schicksale des Klosters zu Luzern herrscht zwischen 918 und 1135 völliges Dunkel. Die Ueberlieferung des Klosters zu Luzern, an welcher der Konvent daselbst mit aller Zähigkeit festhielt, das Kloster sei in dieser Periode selbständige Abtei gewesen, und erst in ziemlich später Zeit einem Abte zu Murbach von einem Papste „in commendam“ übergeben worden, wurde ohne weiteres in das Gebiet fabelhafter Klosterlegenden verwiesen, freilich nach Ansicht Mancher mit Unrecht. Besser als

über das Kloster Luzern sind wir unterrichtet über die Schicksale von Murbach. Allein auch die Urkunden und Nachrichten aus und über Murbach sprechen nicht für, sondern durch ihr beharrliches Stillschweigen gegen jede Verbindung Luzerns mit Murbach in der ganzen Zeit von 840 bis auf die Abte Erlolf und Bertolf von Murbach.

Nachdem der Elsaß seit 900 vom aufgelösten lotharingischen Zwischenstaate und ebenso, 1133, das Gebiet „in Burgunden“ wieder an Deutschland, das „regnum Germanorum“, gelangt war, suchten auch die Abte zu Murbach ihr Kloster wieder in regularen Stand zu setzen und die in großer Zahl verlorenen Güter wieder zu gewinnen. König Konrad I. bestätigte dem Abte Rampert zu Murbach, 12. März 913, die Privilegien der Abtei und deren Güter und Kirchen. Unter diesen ist Luzern ebensowenig aufgezählt als in den zahlreichen spätern Privilegien, welche Murbach von Königen und Kaisern im 10. und 11. Jahrhunderte erhielt, wogegen andere Kirchen als restituirter Besitz von Murbach genannt sind. Daß ein so wichtiges Eigentum nicht erwähnt wird, dürfte Beweis sein, daß Luzern damals nicht zu Murbach gehörte, was mit der Urkunde König Konrads I. von 918 für Luzern im Einklange steht.

Die Kirche zu Murbach besaß ferner einen Cyklus von Teppichstickereien, auf welchen die Schicksale des Klosters, die Taten seiner Abte, die Vergabungen und Privilegien in Bild und Vers verherrlicht waren. Auf diesem „Murbacher Schilde“, welcher im 11. Jahrhunderte entstand und von König Pipin bis auf Abt Erlolf, 1097—1122, reichte, war Luzern nach Dr. Th. von Liebenau, ebenfalls nicht erwähnt, was wohl hätte geschehen müssen, wäre Murbach im Besitze des Klosters zu Luzern gewesen. Abt Odilo von Clugny reformierte Murbach zu Ende des 10. Jahrhunderts nach der Observanz seines Klosters, und es blieb seine Reformation zu Murbach lange im Andenken. Keine Nachricht aber bezeugt uns, der hl. Odilo habe auf Luzern irgend welchen Einfluß ausgeübt. Kurz und gut, in Murbach selber herrscht von der Mitte des 9. bis gegen Mitte des 12. Jahrhunderts über Luzern vollständiges Schweigen.

Abt Erlolf zu Murbach, seit 1114 auch Abt zu Fulda, gehörte zu den hervorragendsten Reichsprälaten, und zu denjenigen Kirchenfürsten, welche den langwierigen Investiturstreit beizulegen

sich alle Mühe gaben. Für das Wohl seiner Abteien welche unter den kirchenpolitischen Wirren sehr gelitten hatten, war er eifrig besorgt, und bei Kaiser Heinrich V., 1106—1125, stand er im höchsten Ansehen. Im Frühjahr 1122 reiste Abt Erlolf mit Kaiser Heinrich V. nach Rom, wo er das „Concordatum Calixtinum“ vom 23. September 1122 vereinbaren half. Wir wissen, daß er von Papst Calixtus II., 1119—1124, für die Abtei Fulda die Bestätigung ihrer Güter und Privilegien erhielt, 9. Mai 1122. Sollte er für seine ursprüngliche Abtei Murbach nichts erreicht oder erlangt haben? Die Archive von Murbach geben hierüber keinen Aufschluß, denn der erste Papstbrief desselben ist vom 11. April 1139 datiert und von Papst Innozenz II., 1130—1143, ausgestellt. Bald nach seiner Rückkehr oder in Rom starb Abt Erlolf, 11. Oktober 1122. Sein Nachfolger war Bertolf, 1122—1149, ebenfalls ein sehr tüchtiger und tatkräftiger Prälat.

Sollte nun nicht dieser Abt Erlolf jener Prälat zu Murbach sein, von welchem die Tradition des Klosters zu Luzern beharrlich und von Murbach unwidersprochen behauptete, Propst Nikolaus Bruder und der Konvent zu Luzern noch 1415 vor der Ordenskongregation zu Konstanz in ihrer „Notula querelarum“ verfochten: ein Abt zu Murbach habe in Rom, nachdem er vom Tode des Abtes zu Luzern vernommen, dessen Kloster als „commenda“ für das seinige erlangt? Wie kommt es dazu, daß dieses Ereignis, und die für das Gotteshaus zu Luzern so verhängnisvolle „intrusio“ der Abte zu Murbach, der „homines de Alsacia“, nicht in die merovingisch-karolingische Periode, sondern in eine ziemlich späte Zeit versetzt wird? Im Irrtume waren die Konventherren zu Luzern mit ihrer Auffassung der Dinge insoferne, daß Abt Erlolf keine „usurpatio“ begienge, sondern sich für seine Reklamationen auf alte Rechtstitel, die „auctoritates“ der Kaiser Ludwig I. und Lothar I., mit Zug und Recht berufen konnte, und damit ein altes, freilich bald drei Jahrhunderte unterbrochenes Besitzrecht seines Klosters geltend machte. Lothars I. Urkunde vom 25. Juli 840 lag ja im Archive zu Murbach, und konnte der päpstlichen Kanzlei vorgewiesen werden. Wahrscheinlich war damals noch ein förmliches „instrumentum traditionis“ des Klosters zu Luzern an die Abtei Murbach vorhanden. Jedenfalls wurde ein solches an Abt Erlolf 1122 seitens von Papst und Kaiser von neuem erteilt.

Es ist nun mindestens auffällig, daß schon 13 Jahre nach Abt Erlolfs Tode, zum ersten Male seit 840, in der Stiftungs-urkunde für Goldbach der erste bekannte Propst zu Luzern, „Marquardus praepositus lucernensis“, und zwar in kanonisch-regularer Stellung innerhalb des Konventes zu Murbach, als Zeuge für eine feierliche Handlung des Abtes Bertolf aufgeführt, an hervorragender Stelle genannt wird. Luzern, müssen wir annehmen, stand 1135 als „praepositura“ wieder in der vermutlich zur Zeit Abt Sigismars, 840, bestandenen „unio per subjectionem“ unter Murbach. Diese wurde durch Papst Calixtus II. auf Bitten von Abt Erlolf 1122 erneuert, und bestand 340 Jahre fort.

Eine Andeutung der vorgegangenen Aenderung dürfte die älteste im Archiv oder Chartular von Murbach erhaltene Bulle Papst Innozentius II. vom 11. April 1130 enthalten, welche Murbach vorzüglich seinem Besitzstand an Kirchenlehen bestätigt. „*Presenti scripto communitus, statuentes ut quascunque possessiones, quaecunq[ue] bona idem venerabilis locus in praesentiarum iuste et canonice possidet, tam in collegiis, quam in praeposituris, ecclesiis, decimis, sive aliquibus rebus, quas Eberardus fundator eiusdem monasterii et alii fideles viri ipsi cenobio contulerunt, quodecunq[ue] imposterum concessione pontificum, liberalitate regum vel principum. oblatione fidelium seu aliis justis titulis poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.*“

Die „Notula“ stellt ein sehr klares Entstehen des Rechtsverhältnisses der „subiectio“ unter Murbach auf. Wenn auch die Verfasser nicht die besten Chronologen waren, und offenbar nicht über die nötigen Dokumente verfügten, so steht ihre Darstellung gegenüber den Annalen von Murbach, welche zirka 60 Jahre später entstanden, wohlthuend ab, und verdient volle Beachtung.

„Noverit paternitas presidentium de ordine S. Benedicti, flagen die Konventherren zu Luzern, 1417, den Benediktinerprälaten zu Konstanz, *quod in monasterio Lucernensi, prout dicitur, quondam erat abbatia, et post obitum ultimi abbatis quidam abbas Morbacensis in via versus Romanum curiam Abbatiam Lucernensem tanquam in Commendam impetravit, quod vicarius abbatis deberet esse. Obtena possessione, idem Morbacensis abbas praepositum, eius vicem gerens ad monasterium Lucernense locavit. Ex his et aliis taliter et taliter peractis, ut prolixitas verborum evi-*

tetur, *abbatia Morbacensis monasterio Lucernensi dat prepositum, quem ibidem confirmat, qui obedientiam secundum consuetudinem hactenus servatam sibi facit, et possessor hodiernus* — Nikolaus Bruder — *fecit. Et hic percipio, quod a Commissariis concilii sit decretum, quod prepositura Lucernensis sit sub obedientia abbatie Morbacensis.*“

Auch dieser Entscheid ist richtig, aber nicht, weil Murbach die Darlegung der Konventherren als irrtümlich bestritten hatte oder bestreiten konnte, sondern nur weil es den Beißzustand der Verjährung für sich hatte. Die „responsio“ der Kommissarien zu Konstanz lautet kurz und bündig: „*Prescriptio contra impedit, quia his medio tempore non fuit exorta*“.

Die „*Annales Morbacenses*“, welche nach Dr. Th. von Liebenau zur Zeit des Abtes Bartholomäus von Audlau, 1447—1476, des letzten, welcher bis 1456 die Hoheit über Luzern bejaß, nach ältern Quellen kompiliert wurden, schweigen sich über alle und jede Rechtsverhältnisse zwischen den Klöstern Murbach und Luzern völlig aus. Den Abt Theobald, 1244—1260, der sich doch 1253—1257 ausdrücklich Abt „*monasteriorum suorum morbacensium, et lucernensium*“, das „*monasterium lucernense Abbati et monasterio Morbacensio pleno jure subjectum*“ nennt, bezeichnet der Annalist auffallend genug als Abt von Lüzgenil statt von Luzern: „*Hic duas Abbantias habuit; præfuit enim monasterio Luxovie et monasterio morbacensi.*“ Nun ist aber die Stellung Theobalds als Abt von Lüzgenil und Sanders — „*Lutrense monasterium*“, — in Burgund ebenso zweifelhaft als dessen kanonische Stellung als Abt von Murbach-Luzern über allen Zweifel sicher ist. Der Annalist kennt auch Berchtold, Graf von Buchegg, wohl als Kustos zu Murbach und Erzbischof von Mainz, nicht aber als langjährigen, 1313—1321, „*prepositus lucernensis monasterii*“. Der Grund, welcher den Annalisten zu dieser stillschweigenden „Verwechslung“ bewog, ist leicht zu erraten. Die Tradition von Murbach aber gewinnt dadurch nicht an Wert gegenüber den bestimmten Angaben der „*Notula querelarum*“, des Konventes zu Luzern.

Es ist klar, daß die Uebergabe des Klosters zu Luzern an die Abtei Murbach nicht stillschweigend hingenommen wurde. Bedeutete doch dieselbe für das Kloster die Vernichtung seiner

rechtlichen und regularen Selbständigkeit, für die Gotteshausleute eine widerwärtige Fremdherrschaft. Auch in dieser Hinsicht ist die Ueberlieferung des Konventes beachtenswert und ergänzt die sonstigen Tatsachen.

Als ersten Eingriff des neuen geistlichen Oberherrn bezeichnet die „notula querelarum“ die Aufhebung der Regularpfarre, wie sie seit Richardus und Alwicus geordnet war: Aufhebung der aktiven Ausübung der Seelsorge über Luzern, Littau und Ebikon durch Konventherren, und deren Uebergabe an einen Säkularpriester als „plebanus“, der mit seinen Helfern unter der Jurisdiktion des Bischofs zu Konstanz zu stehen kam. *„Monachus de eodem conventu exercitium pastorale pro populo gessit. Hoc observatum est usque ad tempus cuiusdam abbatis Murbacensis, qui monasterium cum omnibus suis attinenciis Abbatie Murbacensi incorporavit. et de post ibidem prepositum instituit. Is Romam petens, audita morte ultimi abbatis, eam abbatiam tanquam in commendam sibi impetravit.“* Wenn Abt Konrad, 1178, von „omnibus antecessoribus meis“ spricht, deren Rechte er übernommen hatte, so sind damit sowohl seine nächsten Vorgänger in der Abtei Murbach: Bertolf, 1122—1149, und Egilolf von Erlach, 1150—1161, als die uns unbekannt „abbates“ des Klosters zu Luzern verstanden.

Eine wertvolle Hindeutung geben uns ferner die beiden Plebaniebriefe von 1178 und 1234 durch die genaue Feststellung der liturgischen Rechte und Pflichten des Plebanus und Kustos an gewissen Festen. Ein „patronus“ wird nicht genannt, aber das Fest des hl. Leodegar — erst 1234 „patronus noster — scil. conventus“, noch 1420 „patronus monasterii nostri“ — zählt nicht zu den „festivitates principales“, sondern steht 1178 im gleichen Range wie h. Kreuzerfindung, St. Johannes der Täufer, 1234 auch Kirchweihe und Oktave von St. Stephanus. Das Fronamt wird weder am Choraltare noch an dem 918 erwähnten Altare St. Leodegar gehalten, sondern am Pfarraltare, aber weder vom Propste noch vom Plebanus, sondern vom „custos monasterii“. *„Custos his diebus divinum officium in altari S. Crucis exercebit, populo missam cantabit et oblata a populo vindicabit.“* Hieraus darf man schließen, daß St. Leodegar zwar als „festum monasterii“, d. h. des aus Murbach stammenden Conventes fortgefeiert wurde,

während „S. Mauritius et socii eius martyres“, die Wichardiſchen Schutzheiligen, als „patroni ecclesiae principales“ und deren „festiva solemnitas“ 1178 und 1234 noch den Vorrang behaupteten. Der St. Mauritiusaltar ſteht noch in der jetzigen Stiftskirche auf der Evangelien-, der St. Leodegarsaltar auf der Epiſtelfeite. Es ſcheint, daß erſt gegen Ende des 13. Jahrhunderts der „patronus monasterii S. Leodegarius“ zum Range des „patronus ecclesiae“ vorrückte, wodurch die Legende von der „unio per filiationem“ zwischen Murbach und Luzern befördert wurde. Der Unterſchied zwischen dem „patronus ecclesiae“ der Münſterkirche und dem „patronus monasterii“ der Ordensgemeinde findet ſich ſehr häufig in den Klöſtern, ſo heutzutage noch in Einſiedeln: 948 St. Mauritius und ſeit 1173 St. Meinradus. In Luzern wird das Feſt des hl. Mauritius noch heute mit erſter Klaſſe und Oktave begangen. Das Sigill der Pröpſte Dietmar, 1290, und Mathias von Buchegg, 1314, trägt das Bild des hl. Mauritius. Dagegen tragen die Sigille der Pröpſte Wilhelm, 1239, und Hugo von Signau, 1366, das Bild des hl. Leodegar.

Das Kloſter zu Luzern in beſtimmten Rechtsverhältniſſen zu Murbach. Die Brüder Konrad, Abt zu Murbach, und Ulrich von Eſchenbach, Propſt zu Luzern. Rechtsverhältniſſe und Schirmvogtei.

In Luzern handelte es ſich um Verhältniſſe, die mit Schonung und Klugheit behandelt und geordnet werden mußten. Dies beweist die höchſt beachtenswerte Tatſache, daß gleichzeitig zwei Sproſſen eines in den obern Landen begüterten und hochangeſehenen Geſchlechtes an der Spitze beider Konvente ſtanden: die Edeln Konrad und Ulrich von Eſchenbach, deren Stammsitz nur zwei Stunden von Luzern ſtand. Konrad war 1162—1186 Abt zu Murbach, Ulrichus „probabilis et discreta persona“, ſchon 1168 Propſt zu Luzern. Beide Brüder waren ſehr tüchtige und eifrige Prälaten, welche für ihre Convente eine neue blühende Ordensfamilie heranzogen; ſie wirkten klug, einträchtig und ſegensreich für Luzern und deſſen Umgebung. Ulrich, der Propſt, vergabte ſeiner Münſterkirche 1171 das noch erhaltene ſilberne Kreuz und das koſtbare Plenarium. Gemeinſam mit ſeinem Bruder Abt Konrad ſtiftete und dotierte er, 18. April 1178, die Plebanie zu Luzern als Säkularpfünde. Beide Prälaten im Vereine mit

ihrem Bruder Walther begründeten 1185 die Abtei Kappel am Albis, „Monasterium B. V. M. de Capella, O. Cistert., filia Altæripæ. de linea Clarevallis“. Abt Konrad vollendete den stolzen romanischen Bau der Abteikirche zu Murbach.

Da jedenfalls Abt Bertolf erst nach 1122 vom Kloster zu Luzern Besitz genommen hat, muß er die Menderung in betreff der Seelsorge getroffen haben, sei es im Interesse der klaustralen Ordnung, sei es, weil er die Zahl der Konventherren zu Luzern verminderte, sei es, daß sich die elsässischen Mönche für die Seelsorge als „hospites et advena, homines de Alsacia“ nicht tauglich erwiesen. Tatsache ist, daß die aktive Seelsorge endgültig 1178 durch Abt Konrad von Eichenbach zu Murbach und dessen Bruder, Propst Ulrich zu Luzern, dem Konvente zu St. Leodegar abgenommen, und an Weltpriester übertragen, ein bereits bestehendes Verhältnis rechtlich geordnet und urkundlich verbrieft wurde.

In der Stiftungsurkunde der Leutpriesterei zu Luzern, dem sogen. „ersten Plebaniebriefe“ vom 18. April 1178 finden wir nun zuerst das Rechtsverhältnis der „unio per subjectionem“ des „monasterium Lucernense“ unter das „monasterium Muorbacense“ klar und bestimmt ausgedrückt. Abt Konrad errichtet nach kirchlichen Satzungen die Plebanie mit ihren Rechten und Pflichten: „*Conradus electus Muorbacensis, divina inspiratione et consilio fratris sui prepositi lucernensis, Ondalrici, probabilis et discreto persone, necnon tocius tam morbacensis quam lucernensis conventus, plebaniam, quam ipse cum omnibus antecessoribus suis lucerne obtinuerat, pro salute sua et plebis resignavit.*“ Daß Abt Konrad nicht nur „coadjuvante fratre suo preposito Oulrico, viro prudenti, cum assensu tocius chori lucernensis“, sondern auch „pro salute plebis“ handelte, geht daraus hervor, daß auch weltliche Ministerialen zugegen waren: „*presentibus arnoldo advocato de rotemburch, arnoldo de garten, cum fratribus suis, Hartmanno de merlaschachen, Heinricho, nochero de litowo, aliisque per pluribus.*“

Zusolge der „unio per subjectionem“ mit dem „regale monasterium“ zu Murbach trat dessen Filiale zu Luzern in das Rechtsverhältnis der kanonischen Unterwürfigkeit. Es war damit Luzerns Monasterium, wie Abt Theobald von Murbach, Bischof Eberhard von Konstanz, 17. Juli 1253, und zuletzt noch, 9. Juli 1456, Abt Bartholomäus von Andlau und der Kon-

vent zu Murbach sich ausdrücken, „*Monasterium Lucernense Abbati et Capitulo Monasterii Murbacensis pleno jure subjectum*“, und zwar wiederum genau nach der Ueberlieferung von Luzern, kraft päpstlicher Verleihung in „commendam“ und dadurch erst „pleno jure“. Damit war das „monasterium Lucernense“ als Kloster im Hofe von der bischöflichen Jurisdiktion exempt wie Murbach selber. Andererseits besaß es weder das Recht, sich selber zu ergänzen, noch jenes, sich seine Vorsteher selbst zu wählen. Regulares Oberhaupt war jetzt „pleno jure“ der Abt zu Murbach. Dieser handelte im Namen des Konventes zu Luzern, und sandte aus der Zahl seiner Konventualen die „monachi“ und als seinen „vices gerens“ den „præpositus“. Die Zahl der Mönche, mit dem Propste und ohne die Konversbrüder wurde vorerst auf zwölf gestellt. Später wurden drei Präbenden an Säkularpriester, den Plebanus, Schulmeister und Kaplan, übertragen, welche ebenfalls zum Kollegium der zwölf „tuomheren“ gezählt wurden. Der Abt besetzte auch gemäß der Ordensregel die sechs alten „officia“ der klaustraln Ordnung, nämlich des „custos, camerarius, eleemosynarius, cellerarius, magister fabricæ et cantor“, ebenso die sechszehn unter Jurisdiktion des Bischofs stehenden und an Säkularpriester lehenbaren Patronatspfarreien auf den Dinghöfen des Klosters. Der Konvent konnte, abgesehen von andern Gründen, die aktive Seelsorge schon deshalb nicht mehr versehen, weil er eine engbegrenzte Zahl von Mönchen hatte, die zu überschreiten ihm das Recht nicht zustand. Es ist genau dasselbe Verhältnis, in welchem später, 1562—1789, die Abtei Luders in Burgund zu Murbach und 1549—1798 die ehemalige Abtei St. Johannes im Thurtal als nunmehrige Propstei zu St. Gallen standen.

Es ergiebt sich aus dem Begriffe der „eleemosyna et commenda“ wie aus den Urkunden, daß ein sehr bedeutender Teil der Einkünfte und Stiftungsgüter des Klosters zu Luzern fortan nicht mehr dem dortigen Konvente, sondern Abt und Kapitel in Murbach zufielen, daß sogar der größte Teil, die „pars leonina“, des luzernerischen Eigentums von den Aebten als „usufructuarii“ ausgeschieden und als murbachisches Abteigut behandelt wurde. Der Konvent Luzern konnte als juristische Person nur mehr im Einverständnis mit Abt und Konvent zu Murbach Besitzungen erwerben, verkaufen und vertauschen. Der „præpositus“

führte sein eigenes Sigill, nicht aber der Konvent. Er übte an Stelle und im Namen des Abtes auf den murbachischen, kraft eigenen Rechtes auf den luzernerischen Höfen im Vereine mit den Vögten, Kellnern und Meiern der Gotteshäuser die Gerichtsbarkeit über die Leute von St. Leodegarien.

Die „Vögte von Rothenburg“, ein mächtiges, mit dem Hochadel verwandtes Dynastienhaus, saßen schon frühzeitig auf der Beste Rothenburg. Man erhält den Eindruck, dieselben haben, bevor die Grafen von Habsburg sich in die Vogtei eindrängten, dieselbe selbständig, sei es als Lehen vom Reiche oder als Lehenträger des Klosters zu Luzern ausgeübt. Dahin weisen das selbständige Hofrecht des Klosters, das Hofgericht auf den Staffeln, die Bezeichnung als „advocati“. Es sind dies Attribute, welche nur den „advocati“ eines Klosters zukommen, welches die Immunität besitzt, wie sie die Ueberlieferung des Klosters zu Luzern schon für das 9. und 10. Jahrhundert in Anspruch nimmt. Ferner treten 1178 und später neben und nach den Vögten in den Urkunden die Ministerialen auf und werden mit Namen genannt. Sie besaßen ihre Ehrenrechte und wurden im Kreuzgange beerdigt. Nach Erbauung der heutigen Stiftskirche wurden deren Ueberreste in den Chor übertragen, wo dieselben bei der Restauration von 1899 wieder entdeckt wurden.

Ueber das Verhältnis der Vögte zu Rothenburg zum Kloster in Luzern im 12. Jahrhunderte gibt uns der Propsteiurbar zu Luzern sehr beachtenswerten Aufschluß. Die Herren auf Rothenburg, „omnis generatio de Rotenburc. votum habet, quod predia sua tradat huic ecclesie lucernensi pro remedio animarum suarum ut in singulis eorum anniversariis eorum memoria habeatur“. Ein Arnold von Rothenburg stiftet seinen Hof Birkwile, damit die St. Michaelskapelle unterhalten werde, und in derselben ein ewiges Licht verbleibe, „pro conservatione cappelle Sancti Michaelis archangeli, et ut in ea lumen ardens perpetuo permaneat.“ An die verschiedenen reichen Vergabungen des Hauses Rothenburg ist die Bedingung geknüpft, daß die Schirmvogtei bei den Herren von Rothenburg verbleiben solle. „Hec autem omnia, que data sunt, et que adhuc a successoribus dabuntur, ea pactione confirmata sunt, ut in potestate heredum advocatia perpetuo remaneat.

Aus diesen bestimmten Angaben läßt sich schließen, daß die Herren von Rothenburg die ursprüngliche rechte Schirmvogtei über

das Kloster zu Luzern besaßen, dessen Wohltäter waren, dort ihre Jahrzehnten und in der St. Michaelskapelle ihre Begräbnisstätte hatten. Im ersten Plebaniebriefe von 1178 steht auch „*Arnollus advocatus de rotemburch*“ als solcher unter den Zeugen vor den Ministerialen des Klosters an erster Reihe; im zweiten Plebaniebriefe vom September 1234 dagegen ist kein „*advocatus de Rotemburch*“ neben den Ministerialen und Zeugen genannt. Die Grafen von Habsburg waren inzwischen Schirmvögte über Murbach und Luzern, „*advocati et castaldi Morbacensis et Lucernensis monasterii*“ geworden.

„*Advocati et defensores*“ über Murbach waren bereits im 11. Jahrhunderte die Grafen von Habsburg. Sie wurden es jetzt auch für Luzern. Graf Albrecht II., der Bärtige nennt sich 1191, und Rudolf I., der Alte, 1213 ausdrücklich „*advocatus et castaldus Morbacensis et Lucernensis ecclesie*.“ Die Grafen waren zudem Inhaber der Landgrafschaft im Elsaß, und seit ungefähr 1238 auch im Margau. Als solche waren sie „*judices ordinarii*“ und besaßen im Namen des Reiches im Territorium beider Klöster, die hohe Gerichtsbarkeit, das „*jus gladii*“. Die „*advocatia et defensio*“, die eigentliche Kirchenvogtei über die Kirche zu Luzern, übten, wie es scheint, die Grafen von Habsburg nicht selber aus, sondern liehen sie als Obervögte an Edle in der Nähe. So zunächst jene über das Kloster selber, und die Höfe zu und um Luzern, die „*villa Luceria*“, in welcher das Gotteshaus lag, Horn, Littau, Ariens und Walters, die inneren Höfe an die Edeln und Vögte von Rothenburg, an deren Vettern, die jüngern Freiherrn von Wolhusen, an die Edeln von Rüßnach. Die Höfe im Margau standen unter der Vogtei der Habsburger. Ministerialen waren die Hofmeier, später „*nobiles*“, von Littau, Walters, Giswil u. a. Für die Handhabung der „*advocatia et defensio*“ waren den Vögten und Meiern genau bestimmte Güter, Rechte, Steuern „*tallia*“, und Anteil an den Bußengeldern zugeschieden.

Das „*territorium immunitatis*“, der Hof Luzern, „*curtis, curia, villa Luceria*“, in dem das Kloster stand, dessen „*ministeriales*“ und ihre Güter waren von der Vogteigewalt ausgenommen. Die niedere Gerichtsbarkeit verwalteten die Meier und Kellner auf den Dinghöfen des Klosters auf Grund der Öffnungen und

Weistümer, des sog. „Hofrechtes“. Der oberste und gemeinsame Gerichtshof war zu Luzern. Von da gieng bis 1291 der Rechtszug an den obersten Gerichtshof zu Ostheln im Elsaß. Zu Luzern hielt jährlich „ze Meien und ze Herbst“ auf den Staffeln vor der Münsterkirche der Abt von Murbach als Inhaber der Immunität, oder als dessen Stellvertreter der Propst, im Beisein des Bogtes, der die Urteile auszuführen hatte, umgeben von zwölf Ministerialen als Schöffen, offenes Gericht. Eine hervorragende Stellung als „rector, minister, iudex“, hatte schon frühzeitig der Ammann, „rector, scultetus“, des Hofes Luzern, der sich bereits im 13. Jahrhundert aus der „curtis“ oder „villa“ zum bevorrechteten städtischen Gemeinwesen, „burgus, oppidum“, entwickelte, einen Rat besaß und zielbewußt eine größere Selbständigkeit erstrebte.

Der Besitz des Klosters zu Luzern an Zinsen, Gütern und Rechten erstreckte sich weit zerstreut und vielfach durch Besitzungen anderer Gotteshäuser und weltlicher Dynasten unterbrochen, durch den Nargau und Zürichgau, „von Birs unz an Brünigen“. Der weitläufige Besitz kam allmählig zusammen: der älteste Teil desselben dürften wohl die „villa Luciararia“, die umliegenden Höfe, schwerlich das ferne von Wichardus vergabte Gebiet um Lunghofen und am Bözberg sein.

Als am 16. April 1291 Abt Berchtold von Murbach die Güter und Rechte des Klosters zu Luzern an König Rudolf verkaufte, umfaßte der Grundbesitz sechszehn Dinghöfe: Soltingen, Halderwanf, Rain, Lunghofen, Buochrein, Rüffenach, Alpenach, Emmen, Walters, Friens, Horw-Langenjant Stans, Littowe, Adalgeswile und Giswile, welche durch das gemeinsame, milde Hofrecht unter sich verbunden waren. Dazu kamen zeitweilig Meggen, Root, sowie zahlreiche kleinere Besitzungen, Hofgüter, mit eigenem Rechte, so Geißmatten und Luzermatt bei Luzern, Alesche, Bellikon und Bickwile im Nargau: als „villa“ erscheinen auch andere Höfe bei Luzern, Blatten, Gadenmatt, Winzigen, Staffeln und Ruopigen bei Littau, Waltwil bei Emmen. Die größern Höfe wurden durch zwei Amtsleute, Meier und Kellner, „villici et cellerarii“, die kleinern nur durch den Meier oder Kellner, die Wälder durch Bannwarte, „forestarii“, verwaltet. Viele Höfe wurden später geteilt und als Lehen in Zins und Pacht gegeben. In den meisten dieser Höfe lagen

infeudierte Leutkirchen und Kapellen mit den zugehörigen Widemgütern, welche vom Kloster als Grundherr und Patron geliehen wurden. Patronatskirchen sollen 1291 nicht weniger als siebenzehn im Besitze des Klosters zu Luzern gewesen sein. Sie waren sämtlich Säkularpfürinden und dem Kloster nicht inkorporiert. Nur der Bauherr desselben war Rektor der Kirche St. Martin zu Adligenswil, welche er jedoch schon frühe durch einen „plebanus“ oder „vicarius“ versehen ließ.

Aus den Urkunden geht einerseits hervor, daß von der hochadeligen Reichsabtei Murbach das bescheidene, weitentlegene Kloster zu Luzern vielfach als lästiger Anhängsel betrachtet und behandelt wurde. Andererseits stoßen wir auf die Tatsache, daß die Einkünfte aus dem Stammgute des letztern für mehr als einen verschuldeten Abt zu Murbach eine willkommene Hülfsource waren, während die Konventherren im Kloster zu Luzern beinahe in Armut lebten. Recht schlimm lautet schon, 17. Juli 1253, die Klage des Abtes Theobald: „cum Monasterium Lucernense, abbati Monasterii Morbacensis pleno jure subjectum, quod idem dominus Abbas a malignantium incurisibus non valet defendere et tueri, in spiritualibus et temporalibus miserabiliter sit collapsum“. Abt Berchtold von Steinbrunnen nennt, 15. Februar 1285, als er das Fest der murbachischen Heiligen Desiderius und Reginfried als Jahrszeit stiftete, die Präbenden der Mönche zu Luzern „admodum tennes.“

Stiftung der Plebanie zu Luzern. Deren Stellung zum Kloster. Gründung und kirchliche Stellung des Minoritenklosters in der Au. 1178–1269.

Die einzige bedeutende und folgenreiche Tat in der murbachischen Zeit ist die Stiftung der Plebanie oder Stadtpfarrei zu Luzern durch die Brüder Abt Konrad, und Propst Ulrich von Eschenbach mit Zustimmung beider Konvente, Murbach und Luzern. Die Errichtung geschah durch Stiftungsurkunde vom 18. April 1178. Bisher war das Kloster, Propst und Konvent „pastor primitivus et habitualis“ gewesen. Jetzt handelte es sich endgültig darum, die „cura animarum actualis“, die seit Abt Richardus beim Convente lag, und wahrscheinlich durch dessen Rufos oder Thesaurarius ausgeübt wurde, wie in den meisten

Benediktinerklöstern der Fall war, den fremden Konventherren abzunehmen und einem einheimischen Säkularpriester und dessen Helfern zu übertragen. Die Klosterkirche blieb „ecclesia matrix“ und Taufkirche. Für die gewöhnlichen Gottesdienste und sakramentalen Handlungen bestand bereits zur Bequemlichkeit des Volkes eine „ecclesia plebana vel diaconalis“, welche von dem Kloster aus administriert wurde, nämlich die „ecclesia sita in villa. ad divina plebi ministranda nominatim deputata, quæ dicitur capella“, die St. Peterskapelle in der Stadt, welche bis 1833 durch die Hofbrücke, Mauern und nachts durch Tore vom Hofe, der „curia“, abgeschlossen war.

Abt Konrad und Propst Ulrich trafen nun die Aenderung, daß sie die „cura animarum actualis quoad divina plebi in capella ministranda“ einem Säkularpriester für beständig übertragen. Derselbe wohnte fortan „extra septa monasterii“, erhielt für sich und seine „coadjutores“, Gesellen, eine besondere Wohnung, den Pfarrhof am Kreuzgange, und zum selbständigen Haushalte genau ausgeschiedene Präbendaleinkünfte zugeteilt. Er war im Verhältnisse zum Kloster „plebanus“ mit scharf begrenzten Pflichten und Rechten gegenüber Propst und Konvent: „quoad præbendam saecularem“ war er selbständiger Pfundherr oder „rector“, soweit dieselbe über die ihm ebenfalls zugewiesene „præbenda claustralis“ hinausreichte, die ihn unter die „tuomheren“ des Klosters einreichte, zu gewissen Obliegenheiten im Altar- und Chordienste der Münsterkirche verpflichtete. Der erste Plebaniebrief vom 18. April 1178 verfügte diesbezüglich: (Conradus) præbendam Lucernæ nec non domum in curia claustris, pagum quoque, qui dicitur Blattum et redditus unius mansus cum omni jure suo in villa Waltwilare et decimas in villa staffeln et ruopingin in sempiternum contulit.“ Die Marchsteine bei Ruopigen und Gopigen stehen zum Teile noch heute.

Gleichzeitig mit dieser Umwandlung der Plebanie in eine Säkularpriunde vollzog Abt Konrad deren Uebergabe an die Jurisdiktion des Bischofs zu Konstanz: „plebaniam, quam ipse cum omnibus antecessoribus suis lucerne obtinuerat, Bertholdo, reverendo Constantiensi electo resignavit.“ Der Plebanus gehörte also fernerhin weder in den Regularverband des Konventes zu Luzern noch unter die „jurisdictio abbatialis“ des Abtes von

Murbach. Seine „ordinarii“ waren der Bischof und dessen Stellvertreter, der „archidiaconus per Burgundiam“, sein kirchlicher Verband das 1178 schon bestehende „capitulum rurale Lucernense“. Zugleich resignierte der Abt auf das ihm bisher gegenüber den „plebani regulares et amovibiles“ zugestandene „jus pleno jure conferendi“. Der erste Plebanus aus dem Säkularklerus, Werner von Striens, wurde von Abt Konrad mit Beirat von Propst und Kapitel zu Luzern, des Schirmvogtes Arnold von Rothenburg, der „ministeriales et fideles“ vom Abte designiert, darauf von ihm und dem Konvente zu Luzern dem Bischof „ad conferendam institutionem ad curam animarum“ präsentiert. Werner heißt „primus legitimus plebanus“, und für jeden seinen Nachfolger ward bestimmt: „ut ex tunc in ecclesia antedicta ab Abbate Morbacensi Episcopo Constantiensi, qui tunc esset, persona idonea presentata ab eodem reciperet curam animarum“. Eigentümlich ist die Mitwirkung des Laienstandes bei Konstatierung der „idoneitas persona“: des „advocatus“, der „ministeriales et fideles“, neben Propst und Kapitel des Klosters, ein Rechtsverhältnis, das sich in anderer Form später wieder findet und seit 1291 das Laienpatronat über die Plebanie begründete.

Der Plebanus war aber vom Kloster und dessen Kirche nicht unabhängig. In der letztern wurde an den Sonn- und Festtagen das „officium parochiale“ gefeiert. Die Requien und Beerdigungen fanden im Beisein der Mönche im Hofe, in der Kirche, dem Kreuzgange und auf dem Friedhofe statt. Um dem Münster die Würde der „ecclesia matrix et baptismalis“ zu wahren, wurde bestimmt: „In paschate vero et pentecoste in monasterio a fratribus fons baptismi consecrabitur, et ab aliquo eorum baptizabitur primus infans.“ So ist's noch heute. Dagegen administrierte der Plebanus, „pleno jure“, mit seinen „coadjutores“, die „capella in villa sita“ und deren Filialen, die auf den zur Pfarochie gehörigen Höfen Littau und Ebikon errichteten „capellæ“, welche schon im 13. Jahrhunderte als „ecclesie quasi parochiales“ eigene Friedhöfe, „coemeteria“, besaßen.

Eine Ergänzung zum ersten Plebaniebriefe vom 18. April 1178 ist der zweite Plebaniebrief, vereinbart im September 1234, „in ecclesia Lucernensi“, d. h. in der St. Peterskapelle, zwischen Bischof Heinrich I. zu Konstanz, 1233—1248, und Abt Hugo zu

Murbach, aus dem Hause der „advocati de Rotemburch“, 1216—1236. In dieser Urkunde werden der Wahlmodus für den Plebanus, dessen Rechte und Einkünfte, die Verpflichtungen gegenüber Propst und Konvent näher bestimmt. Der Plebanus ist, soweit ihn seine Pflichten der Seelsorge nicht daran hindern, zum Chordienste verpflichtet. Die Mönche selber werden durch ihn zum Krankendienste sowie zu den Exequien am Grabe und in der Kirche berufen. Die Beerdigung nimmt der Plebanus vor, und er hält die Seelämter am Pfarraltare des hl. Kreuzes. Er ist auch Prediger für die Parochianen, „sic tamen, ut sermo ad populum primam claustralium non impediatur. neque sermo plebani a fratribus impediatur.“ Verhandlungen, welche das Chorgebet und den Gottesdienst der Mönche stören, „questiones et de negotiis ecclesiasticis ad ecclesiam plebanie addictam transferantur“, müssen in die St. Peterskapelle verlegt werden. Hier haben wir die frühzeitige und seltene Spur einer Kirchengemeinde. Das Recht „benedicendi fontem baptismatis et baptizandi primum infantem“ an der Bisfil von Ostern und Pfingsten, die Aussegnung der Wöchnerinnen werden dem Konvente, gewisse bereits erwähnte „festa minus principalia“ bleiben als „dies custodis vel thesaurarii“ vorbehalten. Die „benedictio cereorum et palmarum et officium in parasceve“ stehen dem Konvente zu: doch spendet am Charfreitag der Plebanus am hl. Kreuzaltare den Parochianen die hl. Eucharistie. Der Kustos reicht dem Plebanus alles, was an Paramenten, Büchern und Utensilien zum Gottesdienste nötig ist. „Editus ipse sacras vestes, calicem, vinum, oblatas, librum, luminaria plebano recompensare tenetur“. Dafür bezieht der „thesaurarius“ jene Opfer, welche dem Plebanus nicht zugeschieden sind, und dieser bezahlt „collegio fratrum“ auf St. Andreas jährlich 22 Schilling, dem Theaurarius aber jährlich zwei Pfund Wachs auf hl. Lichtmeß.

Die Beerdigungen finden gewöhnlich mit Geläute und Gottesdienst „in monasterio“ statt, doch besteht jetzt auch bei der St. Peterskapelle, dort wo später bis 1861 die Zucht stand, dem heutigen Kapellplatze, ein „coemeterium“. Darüber wird bestimmt: „Quicumque infra duodecimum annum moritur. vel sine matrimonio vivit, serviens vel ancilla seu peregrinus. apud capellam potest sepeliri; ita tamen, ut, si finus ad monasterium, illic reliqua funera, si qua fuerint, transferantur.“ Das „jus sepulture“ bei der Kapelle

war also nur ein subsidiäres, auf dem einfacheren „Selgerete“ beruhendes Privilegium, das „jus principale“ wahrte sich das „collegium fratrum“.

Auch in diesem Plebaniebriefe von 1234 tritt das Rechtsverhältnis der „unio per subjectionem“ deutlich hervor. Bischof Heinrich und Abt Hugo handeln: „de consensu Arnoldi prepositi, Arnoldi custodis, Magistri Chuononis plebani ac totius conventus Lucernensis.“ Bischof und Abt legen an die Urkunde ihre Sigille. Auch der Klerus, die Ministerialen und die Gemeinde sind zahlreich als Zeugen vertreten und mit Namen aufgeführt. So geben uns die beiden Plebaniebriefe getreuen und willkommenen Aufschluß über die pastoralen und liturgischen Verhältnisse, wie die Patronatsrechte und die Offizialen des Klosters und über dessen Beziehungen zu Murbach wie zu Klerus und Volk.

Man möchte daraus schließen, dieselben wären durchwegs wohlwollende und geordnete gewesen. Allein andere Urkunden beweisen uns, daß schon unter den Heben Arnold von Froburg, 1194—1216, und Hugo von Rothenburg, 1216—1236, und mehr noch unter deren Nachfolgern, dem Administrator Albrecht, Grafen von Froburg, 1237—1244, und Abt Theobald von Joncolanen, 1244—1260, zwischen den Klöstern Murbach-Luzern, und deren Bögten und Gotteshausleuten ernste und verhängnisvolle Zwistigkeiten entstanden waren.

Zur Zeit Albrechts von Froburg waltete der erste bekannte Span zwischen Murbach und der Stadt Luzern. Die Bürger hatten die Burg Tannenberg — Altemwinden? — zerstört, den Wald auf der Mussegg ausgerentet, Dienstleute des Abtes mißhandelt und Zinse verweigert. Propst Wilhelm vermittelte den Sühnespruch mit dem neuernählten Abte Berchtold von Steinbrunnen auf Schloß Hügstein bei Murbach am 3. Januar 1262. Die Bürgererschaft, „universitas ville Lucernensis“ mußte 30 Mark Silber — 1500 Fr. — Sühnegeld bezahlen.

Das 13. Jahrhundert hatte für Luzern bereits eine andere einschneidende Veränderung gebracht. Schon ums Jahre 1223, unter Abt Hugo, also zu Lebzeiten des hl. Franz von Assisi, kamen nach der Legende „fratres minores“ nach Luzern und begründeten daselbst die erste bekannte Niederlassung ihres Ordens in den obern deutschen Landen. Es geschah ebenso sehr unter Zu-

stimmung und Beihilfe der „burgenses“ als unter Widerspruch von Propst und Konvent auf dem Hofe. Erst 1269 trat Abt Berchtold von Steinbrunnen zu Murbach, 1269—1285, mit Zustimmung des Konventes zu Luzern Grund und Boden in der Au, außerhalb der „mindren Statt“, zum Baue von Kirche und Kloster und für einen Friedhof ab. Das Kloster der Barfüßer zu Luzern übte bald, wie der Orden überhaupt, durch große Privilegien der Päpste und Bischöfe gegen die Anfeindungen seitens des eifersüchtigen Pfarr- und Ordensklerus geschützt, durch Predigen und Spenden der Sakramente eine umfangreiche Seelsorge aus. Frühzeitig, 20. Juni 1244, erhielten die Barfüßer zu Luzern die wichtige Befugnis, in und bei ihrer Kirche zu beerdigen, Selgerete und Jahrzeiten anzunehmen.

Wie allgemein und heftig die Opposition der Prälatur und des Klerus in Oberdeutschland und überhaupt gegenüber dem Wirken der Minoriten und Predigermönche sich sofort geltend machte, beweisen zwei Ausschreiben des Bischofs zu Konstanz, Heinrich I. an die Prälaten und den Klerus seiner Diözese, welche auch auf Luzern Bezug nehmen, wo die Verhältnisse zwischen Kloster, Abt, Bögten und der Bürgererschaft sehr gespannte waren, vom 5. und 12. August 1243. „Miramur. schreibt der Bischof, quod quidam Ecclesiarum prelati et pastores parrochialium ecclesiarum eorum — scil. fr. Predicatorum et Minorum — privilegiis et indulgentiis tam a sede apostolica quam etiam a nobis indultis occulte detrahunt et publice contradicunt, dicentes, quod in foro confessionis non possunt absolvere penitentes, et breviter impediunt eos tam in predicationibus quam in confessionibus fructum animarum facere quem intendunt. Hinc est, quod dilectionem vestram in domino exhortamur et sub pena officii districte precipimus, quatenus a predictis fratrum gravaminibus deinceps omnimodis desistatis. studentes, non solum eos in predicationibus et confessionibus non impedire, sed etiam hilariter et fideliter promovere, scientes, quod possunt auctoritate nostra per totam diocesim nostram predicare, confessiones audire et in foro confessionis injungere penitencias et absolvere penitentes.“

In Luzern muß der Abstand zwischen dem Wirken des Klosters im Hofe und dem Auftreten der Minoriten groß genug gewesen sein. Ersteres war gerade damals, 1268, „in spiritualibus et temporalibus miserabiliter collapsum.“ Letztern dagegen gibt Bischof Heinrich I.

von Mönstauz, 12. August 1243, das Lob: „Viri religiosi, utpote fratres Predicatores et Minores, in arcissima paupertate Christo pauperi famulantur seque totos dedicaverunt tam ad *extirpandas hereses*, quam etiam ad edificandam ecclesiam in fide et in moribus et in omni ecclesiastica disciplina.“ Häretiker, von denen der Bischof spricht, eine Art Manichäer oder Albigenser, gab es damals viele in deutschen Landen.

Es wäre übrigens ungerecht, wollte man den „*miserabilis collapsus in spiritualibus et temporalibus*“, welchem das Kloster zu Luzern um die Mitte des 13. Jahrhunderts anheimgefallen war, diesem allein oder als Hauptursache zuschreiben. Der tiefste Grund lag in seinen Rechtsverhältnissen, der „*subjectio*“ unter Murbach, in den Streitigkeiten mit den Bögten von Rothenburg, der Stadt Luzern, und in der Mißwirtschaft mehrerer Äbte zu Murbach. Die „*unio per subjectionem*“ hinderte, ja verunmöglichte geradezu alles freie und selbstständige Handeln des Klosters zu Luzern. Abt Berchtold von Steinbrunnen galt den Zeitgenossen als „*destructor religionis et dissipator enormis rerum sui monasterii*“.

Des Gotteshaus Streitigkeiten mit den Bögten von Rothenburg, Müßnach und Wolhusen. 1234—1282.

Das Verhalten der Bögte zu Rothenburg, welche ehemals zu den Wohltätern des Klosters zählten und einen ihrer Sprossen, Abt Hugo, 1216—1236, auf dem Prälatenstuhle von Murbach sahen, gegen das ihrer „*tuitio et defensio*“ anvertraute Gotteshaus gestaltete sich mehrmals in der Mitte des 13. Jahrhunderts derart gewalttätig und roh, daß die kirchlichen Behörden mit den schärfsten Droh- und Strafmitteln einzuschreiten genötigt waren. Es muß auffallen, daß überall und zu gleicher Zeit, während den Kämpfen zwischen Kaiser Friedrich II. und den Päpsten, und mehr noch während dem Interregnum, der kaiserlosen Zeit, die Uebergriffe der Schirmvögte und Feudalherren auf die feudalen und politischen Rechte, die Regalien der „*Vasallenfürsten*“ sich wiederholen, mit der offen zu Tage tretenden Tendenz, die Territorialhoheit der Laienfürsten und Städte zu erweitern. Zu gleicher Zeit und in auffällig gleicher Weise waren die benachbarten Gotteshäuser Luzern und Beromünster in einen harten Kampf mit ihren Schirmvögten und deren Ministerialen verflochten.

Bereits im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts hatte zwischen „Arnoldus, advocatus de Rotenburch“ einerseits, und Propst Arnold und Konvent des Klosters zu Luzern andererseits, ein Streit gewaltet, welcher am 9. April 1234, „in curia plebani Lucernensis“ unter Vermittlung Bischof Heinrich I. zu Konstanz, 1233—1248, geschlichtet wurde. Es betraf der Zwist Uebergriffe des Vogtes im Bezuge der ihm zustehenden Gefälle und Vogtsteuern, nicht nur von den vogtbaren Gotteshausleuten, sondern auch von den vogtfreien Ministerialen des Klosters. Es wurde „amicabiliter“ ein Vergleich geschlossen, in welchem die verletzten Rechte des Klosters gewahrt wurden, und Vogt Arnold versprach, für jeden künftig von ihm oder seinen Leuten zugefügten Schaden entweder innerhalb fünfzehn Tagen Ersatz zu leisten, oder anzuerkennen, „quod ex tunc ipso facto excommunicationis sententia simus innodati.“

Die Händel Arnolds von Rothenburg mit den „cives lucernenses“, welche theils Ministerialen, theils Untertanen des Klosters waren, beweisen, daß es zu keinem dauernden Frieden kam. Die Vögte hatten die Bürger arg mißhandelt, in ihren Feldarbeiten gehindert, und sie gewaltjam gefangen gesetzt. Dafür mußten die Vögte am 8. Juli 1244, in der Kapelle zu Luzern mit Brief und Siegel angeloben und beschwören, die Bürger in Ruhe zu lassen und in ihren Rechten zu schützen. Die Grafen Rudolf II. von Habsburg, Hartmann, Hermann und Ludwig von Froburg, beide Hartmann von Kyburg und Rudolf von Rapperswil, letztere von den Herren zu Rothenburg „amici et consanguinei nostri“ genannt, sowie die Freien zu Wolhusen, ihre Vettern, beschworen und besiegelten den Schiedspruch. Ein Abt zu Murbach oder ein Propst zu Luzern ist nicht genannt. Der Schiedspruch fällt wahrscheinlich in die Zeit zwischen dem Hinscheide des Verweisers Albrecht von Froburg und der Wahl des Abtes Theobald.

Als Obmann waltete Graf Rudolf II., der Ältere, 1232—1249, Graf zu Habsburg, Landgraf im Elsaß und Schirmvogt über Murbach. Sein Rechtsverhältnis zum Kloster in Luzern wird im Schiedsbriefe nicht berührt. Doch war auch er am Streite sehr beteiligt, wie der Brief ausdrücklich bezeugt, ebenso die Grafen von Froburg und die Freiherren von Wolhusen, während die Grafen von Kyburg und Rapperswil als nahe Auserwandte, „consanguinei“, die Gifelschaft übernahmen. „Cum inter

nos et cives lucernenses lites et contentiones aliquo tempore verterentur, super hoc corporale juramentum prestiterimus et dilecti amici et consanguinei nostri Hartmannus et Hartmannus de Kyburg et Rudolfus de Raprechtswile promiserint observare.“ Infolge dieses Spruches entstand 1252 der „geschworne Brief“, das älteste Stadtrecht von Luzern.

Allein schon nach wenigen Jahren, 1253, gerieten Abt Theobald von Faucolgneu zu Murbach, 1244—1260, und der Konvent zu Luzern in neue, ebenso schwere als langwierige Händel, sowohl mit dem Vogte Arnold zu Rothenburg und seinen Söhnen Marchward und Arnold, als mit den Gotteshausleuten. Abt Theobald und die Konventherren zu Murbach und Luzern sahen sich derart hilf- und wehrlos, daß sie die „tuitio et defensio“ über das Gotteshaus zu Luzern in die Hand des Bischofs zu Konstanz, Eberhard II., Truchseß von Waldburg, 1248—1274, resignierten. Der Schirmvertrag sollte für die Lebenszeit des Bischofs dauern und für dessen Nachfolger unverbindlich sein. Die Begründung dieses Schrittes, zu welchem fast gleichzeitig Propst Rudolf von Froburg und das Kapitel zu Beromünster gegenüber Graf Hartmann d. J. von Kyburg und seinen Untervögten sich genötigt sahen, findet sich im Vertrage vom 17. Juli 1253. Es lautet dieselbe düster genug:

„Cum Monasterium Lucernense, quod propter *incasores iniquos bonorum* sive possessionum dicti Monasterii Lucernensis, ac propter *advocatorum exactiones enormes*, nec non *gentis maliciam* et ipsius, monasterii *familiam indecotam ac in sue rebellionis pertinacia heu nimis obstinationem*, propter locorum etiam distantiam idem Dominus Abbas pro statu temporis tanquam membrum honorabile a malignantium incursibus defendere non valet et tueri, nec jura sibi debita requirere, aut homines ipsius monasterii ad consueta servicia coërcere sine magnis laboribus et expensis, — *in spiritualibus et temporalibus miserabiliter sit collapsum*; — super quibus omnibus reformandis consilium et auxilium venerabilis in Christo patris Eberhardi, dei gracia Constantiensis Episcopi, ad presens magis utile reputatur, de consilio prudentium, *inter prefatos dominos, Episcopum et Abbatem est conventum*, quod ipse Dominus Episcopus antedictum Monasterium Lucernense, cum bonis omnibus et juribus tum Abbati quam conventui pertinentibus, in suam recipit

protectionem, promittens eadem mantere, defendere et illusa conservare, tanquam propria, pro posse suo, bona fide.“

Das „consilium prudentium“ dürfte wohl von Propst Rudolf von Troburg und dem Kapitel zu Beromünster, und dem hochangesehenen Archidiacon „per Burgundiam“, Burchard von der Winon, ausgegangen sein, welche Prälaten auch später als „arbitri“ auftreten. Der tiefere Grund der Zerwürfnisse zwischen Abt Theobald und dem Konvente zu Luzern mit den Bögten zu Rothenburg und mittelbar auch mit den Reichsvögten, den Grafen von Habsburg, und der Stadt Luzern lag zumeist in den damaligen Verhältnissen in Kirche und Reich. Abt Theobald und die Kapitel zu Murbach und Luzern standen tren, wie auch Beromünster, auf Seite des Papstes, die Grafen Rudolf III. der Jüngere von Habsburg, der spätere König und sein Vetter, Hartmann der Jüngere von Kyburg, die Edeln von Rothenburg, die Bürger zu Luzern waren unentwegte Anhänger Kaiser Friedrich II. und der Hohenstaufen.

Papst Innozenz IV. erteilte, 7. März 1249, an Abt Theobald Vollmacht, die Einkünfte der Kirchen zu Gebweiler und Luzern, deren Patronat dem Abte zusteh, bei erfolgter Vakatur auf fünf Jahre zu beziehen, doch soll er sorgen, daß beide Kirchen durch taugliche Verweiser pastoriert werden. Das Breve führt als Grund dieser Bewilligung an: „*cum fervidus sincere devotionis affectus, quod terras ad nos et Romanam Ecclesiam, matrem tuam, manifestis operibus clareat, pro eo, quod, sicut a fide dignis accepimus, tu non dubitas murum defensionis opponere contra potentius iniquorum, nos, tuam fidelem constantiam attendentes, que, quanto sit sedi apostolice gratior, tanto debet donis adaugeri, ecclesias ad tuam collationem spectantes, pro tuis solvendis debitis, quibus te pretextu negotiorum universalis Ecclesie obligasti, possis ad manus tuas retinere.*“ Unter der „ecclesia de Lucerna“ kann nur die „plebania“ verstanden sein. Die „capella in villa sita“ stand 1248—1259 im Interdikte.

Es scheint, daß die Bögte zu Rothenburg den Mahnungen des Bischofs Eberhard gerade so wenig wie denen des Abtes Theobald sich zu fügen gesonnen waren und in ihrer „pertinacia obstinata“ verharren. Der Bischof wandte sich deshalb an den Papst, und dieser bestellte als „iudex delegatus“ den fernen Prior „de Matpreio“ bei Besoul in Lothringen, welcher die Streit-

fragen unterſuchte, „*super dampnis et injuriis, que dictus Arnoldus hominibus dictorum Monasteriorum in Lucerna, in Mullers, in Liltowe, in Kriens, in Horwe, in Adalgeswile, in Rota, in Buechrein et in Emmon, in parochiis, curtibus, prediis, terris, possessionibus et hominibus, sitis in eisdem ac generaliter ubicumque locorum advocatie sue, per tallias sive exactiones varias et modis aliis multipliciter irrogaverat, nec non in juribus et jurisdictionibus aliis que in dietis hominibus, possessionibus et rebus eorum manifeste per violenciam usurpaverat.*“

Da Vogt Arnold und seine Söhne auch gegen alle Vorstellungen des apostolischen Delegaten taub blieben oder leere Ausflüchte hatten, folgte die Sentenz auf Bann und Interdikt. „*Propter quod dictus advocatus a jam dicto iudice sepius commonitus ad prestandam satisfactionem de premissis, pro suis culpis manifestis, quia monitioni predicti iudicis parere contempsit, fuit a predicto iudice sententia excommunicationis imodatus, familia, terris et hominibus suis suppositis interdicto.*“ Es entsprach die Sentenz genau dem Vertrage vom 9. April 1234 mit Bischof Heinrich zu Konstanz. Vogt Arnold und seine Söhne fürchteten schließlich dieses schärfste kirchliche Strafmittel und zeigten sich mit Widerstreben „*post multas altercationes de hiis habitas*“ zur Restitution und Ausöhnung bereit: bezeugt doch der Schiedspruch, daß Arnold erst „*de honorum consilio, anime sue salutis providere cupiens, pacem diligens et quietem, ab errore sue pertinacie revocatus*“ sich fügte.

Am 24. März 1257 trat endlich „in capella Lucernensi“ unter Vorsitz des „iudex delegatus“ ein Schiedsgericht zusammen. Die Aleriker Heinrich der Propst und Heinrich der Dekan der Domkirche zu Basel, Magister Burchard von der Winon, „*Archidiaconus Constantiensis per Burgundiam*“, Rudolf von Froburg, Propst zu Beromünster, Philipp, Camerarius zu Murbach und die Edeln und Ritter: Werner von Wartenfels, Heinrich von Heidegge, Krafto von Gebweiler und Wilhelm von Sulz bilden den Gerichtshof. Eine große Zahl von Edeln, Ministerialen und Bürgern, darunter „*Waltherus, minister Lucernensis*“, waren als Zeugen zugegen. Aus dem Wortlaute des Schiedspruches lernen wir genau den Gegenstand der „*altereationes*“ kennen.

Vogt Arnold muß versprechen, an Abt Theobald 100 Mark Silber (5000 Fr.) zu bezahlen und vier Hufen Landes als Entschä-

digung für begangene Schädigungen und Rechtsbrüche abzutreten. Er verspricht, von des Gotteshauses Leuten und Höfen künftig nicht mehr „juxta consuetudinem eius imo corruptelam“, ungebührliche Vogtsteuern und Abgaben nach Belieben einzufordern, noch die Eigenleute zu Diensten anzuhalten außer zu dem, was recht und billig ist, und zwar im Einverständnisse mit den Meiern und Kellnern der Höfe. Im Herbst darf er seine „tallia“ nur dann fordern, wenn die dem Abte und den beiden Konventen Murbach und Luzern schuldigen Zinsen und Abgaben entrichtet sind oder für deren Leistung Sicherheit geleistet ist. Diese Steuern darf er nur „per unicum ministrum“ einziehen lassen. Die Ministerialen des Klosters, die „villici, cellerarii et forestarii“ und andere Offizialen des Abtes und der beiden Klöster sind von sämtlichen „tallia et exactiones“ zu Händen des Vogtes befreit, „immunes et liberi“, und dieser verspricht, sie in ihren Amtsverrichtungen zu sichern und unbehelligt zu lassen. Er soll die von den Höfen des Klosters vertriebenen Kolonen zurückkehren und ihre Güter ruhig bebauen lassen, und für drei Jahre weder Abgaben noch Frondienste von ihnen fordern. Er soll auch für diese Zeit weder Heu noch Früchte für sich nehmen, sondern diese sollen zu Gunsten des Abtes und der beiden Konvente verwendet werden: „Verum, ut submoreatur scandali materia, et occasio malignandi, tenetur dictus advocatus castrum Stollenberg in fundo ecclesie temere constructum fruiditus demolliri.“ Diese Trutzveste Stollberg, deren Name und Vertlichkeit noch bekannt ist, stand an der alten Heerstraße, welche sich nicht längs der Reuß, sondern über die Höhe der krummen Fluh nach der Emmenbrücke zog.

Damit aber weder der Vogt Arnold noch seine Söhne inskünftig wieder in solche Ungerechtigkeiten sich stürzen und aller Schädigung und Rechtsverletzung gegen den Abt von Murbach und das Kloster zu Luzern sich enthalten, wurde bestimmt: Wenn die Vögte „contra premissum juramento firmatum, quod statutum aut firmatum est, in parte vel in toto non servaverint, reverendus pater Eberhardus, Dei gracia Constantiensis Episcopus, loci dyocesanus, et eius pro tempore successores, post competentem monitionem, videlicet duorum mensium spacium, ipsos nobiles, si, commoniti de commissis, emendam non prestiterint, excommunicationis in personas eorundem, et interdicti in familias, terras,

homines et colonos ipsorum nobilium, sententias proferat et per dictam dyocesim faciat publice nuntiari, et eas etiam aggravando tandem faciat firmiter observari, donec prefati nobiles de illatis dampnis et injuriis promisso non servato satisfecerint competenter. Quod dictus Episcopus promisit, se facturum bona fide.“

Dieser Vergleich mit samt seinen Strafbestimmungen wurde vom Vogt Arnold und dessen Söhnen Markward und Arnold für sich und ihre Erben „corporali juramento prestito“, beschworen und mit den Siegeln des Bischofs Eberhard, des Magister Burchard, „archidiaconi loci ipsius“, des Propstes zu Beromünster, Rudolf von Froburg, und des Vogtes Arnold versehen. Es gab seit diesem sehr beachtenswerten Schiedspruche vom 24. März 1257, der sein Vorbild 1223 im Sühnespruch zu Embrach gegen die Grafen von Kyburg als Vögte des Stiftes Beromünster hat, für das Gotteshaus Luzern wohl noch kleinere Streitigkeiten mit Markward und Arnold, den letzten Vögten von Rothenburg, mit den Vögten Johannes und Eppo zu Rüznach, Markward von Wolhusen als Vogt in Stans und Alpenach. Allein vor solchen „dampna et injuriæ“, wie sie die „advocati et nobiles de Rotenburg“ verübt hatten, bekam das „monasterium Lucernense“ Ruhe. Eine Sühne „in remedium animæ“ seitens der „milites et advocati de Kussenach“, 29. Januar 1282, ist die Stiftung des Frauenklosters Neuenkirch, O. S. August, auf dem Gebiete der Grafen von Habsburg=Laufenburg.

Gleichzeitig drohte dem Kloster Luzern eine andere ernstere Gefahr. Es waren schon länger Expektanzen für Laienpfründen im klösterlichen Verbaude geduldet worden, und zwar zum Nachtheile der ohnehin gelockerten „regularitas ordinis“. Abt Berchtold von Steinbrunnen, 1260—1285, half dem Uebelstande entschlossen ab. Er hob, 23. November 1277, die Wartnereien auf, als eine „corruptela, hactenus in Monasterio Lucernensi per prebendas clericorum sæcularium, non sine divini cultus et religionis (Ordenslebens) detrimento, dampnose et dampnabiliter introductam. *Legi mosayce, que cum bove et asino arare retuit, immitentes*“, und gestützt auf das Statut des Abtes Konrad von Eschenbach bestimmte er „abolevimus et abrogavimus prebendas clericorum sæcularium, de communi nec non expresse fratrum nostrorum Lucernensium consilio et assensu, in nomine domini,

irrefragabiliter statuentes, ne deinceps. ut antea, persona saecularis aliqua cuuscunque conditionis, praeter plebanum et scholasticum ad praebendam seu stipendium aliquod, ad fratrum consortium admittatur. Ad tenendum autem que promissa sunt et servandum, bona fide, nos una cum fratribus nostris constrinximus et presentibus obligamus, fide invicem prestita nomine juramenti.“

Daß diese Bedenken begründet waren, beweist die gleichzeitige, 1279, Umwandlung der unter der Abtei Reichenau stehenden Benediktinerpropstei Zurzach in ein Kollegiatstift durch den Bischof zu Konstanz, Rudolf II., Grafen von Habsburg-Laufenburg, 1274—1293, Vetter des Königs Rudolf. Schon als Domherr zu Basel besaß der junge Bischof, der bei seiner Wahl nicht einmal Priester war, wie sein Vetter, Propst Rudolf von Froburg zu Beromünster, eine Anwartschaft, „ratione provisionis apostolice sedis jura in parochiali Ecclesia Lucernensi“. Beide verzichteten, „promittentes data fide nomine juramenti“, 22. August 1255, auf alle ihre Ansprüche, und gelobten, Abt Theobald und den Konvent zu Murbach und deren Nachfolger für dieselben niemals zu belangen. Es scheint, daß der Abt von Murbach die „plena collatio praebendarum monachalium“ zu Luzern schon damals nicht mehr unbestritten besaß.

Die Grafen von Habsburg-Nyburg und die Hauspolitik König Rudolfs I, gegenüber den Klöstern Murbach und Luzern. 1250—1291.

Auffallend ist, daß bei diesen Streitigkeiten und Friedensverträgen zwischen Abt und Konvent zu Luzern und den „advocati de Rotenburch“, die eigentlichen „defensores et advocati Ecclesiae Morbacensis et Lucernensis“, die Grafen von Habsburg niemals handelnd und vermittelnd auftraten.

Die Habsburger weilten zwar bereits in nächster Nähe des Klosters und der Stadt Luzern, was ihr Stillschweigen noch befremdlicher erscheinen läßt. Auf habsburgischem Eigengute, das er der Aebtissin Judenta von Zürich verkaufte und als Erblehen wieder zurücknahm, auf der Ramensfluh bei Meggen, hatte Graf Rudolf II., der Ältere zwischen 1232 und 1234 die stolze Beste „nova Habsburg“ erbaut, als Ersatz des kleinen Burgstalles auf

der Insel „in dem Sewe“, Altstadt bei Meggenhorn. Die „nünwe Habesburch“ war wegen ihrer natürlichen und strategischen Lage am See ein Lieblingsaufenthalt und Beobachtungspunkt der Grafen. Von dort aus gedachten sie ihre Hausmacht über die „Waldlüte inerthalb dem Sewe“ „intramontani“, und das Eigentum des Gotteshauses zu Luzern zu begründen. Auch Rudolf III., 1285 im Besitze der Güter der Linie Laufenburg um Luzern und Sempach, weilte oft und gern auf diesem Schlosse. Der nahe Stadt Luzern bewies der kluge Politiker seine volle Gunst, während er bereits sein Augenmerk auf die Güter und Rechte des Gotteshauses auf dem Hofe geworfen hatte. Da trat ein unerwartetes, nicht nur für Kloster und Stadt Luzern und die obere deutsche Lande entscheidendes, sondern in seinen Folgen weltgeschichtliches Ereignis ein. Graf Rudolf III. von Habsburg wurde 29. September 1273 in Aachen zum Könige der Deutschen gewählt und schon am 24. Oktober 1273 gekrönt.

König Rudolf I., 1273—1291, wurde öfters mit dem Glorienscheine der Romantik umgeben. Gewiß sehr mit Unrecht. Er war ein frommer Christ, ein kraftvoller Monarch, allein auch ein ebenso nüchterner als zielbewußter Realpolitiker, welchem die Größe seines Hauses gerade so sehr am Herzen lag wie die Majestät des „sacratissimum Imperium“. Rudolf I., geboren 1. Mai 1218, Patenkind und Liebling Kaiser Friedrich II., war im Gegensatz zu seinem Oheim, Graf Rudolf II., dem Aelttern, stets auf Seite der Hohenstaufen gestanden. Seine Kirchenpolitik verfolgte vielfach ähnliche Wege, die kaiserliche Würde und die Macht des regierenden Hauses auf Kosten der privilegierten geistlichen und weltlichen Großen des Reiches zu vermehren und zu kräftigen. Doch vermied es „König Rudolfs heilige Macht“, die „advocatia et tuitio ecclesiarum“ durch allzu gewalttätige Schritte zu mißbrauchen, vielmehr benützte derselbe sein Ansehen, um mit gelindern Mitteln seine Absichten zu erreichen.

Ein Beispiel, wie König Rudolf I. verfuhr, ist seine Politik gegenüber Murbach-Luzern, deren große Besitzungen mitten im habsburgischen Gebiete lagen, und zu deren Schirme er als Schirmvogt wie als Landgraf und König verpflichtet war. Gegenüber den Aelttern von Murbach, Berchtold von Steinbrunnen, 1260—1285, und Berchtold von Falkenstein,

1286—1299, verstand es Rudolf meisterlich, die bedrängte ökonomische Lage der tief verschuldeten Reichsabtei sich zu nutzen machen. Ein schweres Naturunglück förderte diese Pläne. Im Jahre 1265 verheerte ein Orkan das Gotteshaus und die Stadt Luzern, das „hölzin Storchenneß“: „claustrum et villam Lucariam ventus seu turbo destruxit, et pinnam templi in terram longe deportavit“ berichten die Annalen der Dominikaner zu Solmar. Lange Zeit war darum der eine Turm der Hofkirche ohne Helm.

Schon unter Abt Theobald befand sich die Abtei Murbach ökonomisch in schlimmer Lage, welche unter dessen Nachfolgern nicht besser wurde. Deshalb ließ Abt Berchtold von Steinbrunnen sich, 8. Dezember 1277, von Propst Johannes und dem Kapitel zu Luzern das Recht geben, „ad suorum relevationem debitorum pro sui necessitate monasterii contractorum, sponte, communi assensu et expresso“, zu bewilligen, daß er auf den Tag sechs Jahre lang die Einkünfte des Klosters Luzern vom Hofe zu Lunzshofen und den Zehnten von Ottenbach, Zonen, Tagelshoven und Berikon im Interesse seiner Oekonomie nach Gutfinden verwenden und verkaufen dürfe. Noch tiefer mußten Propst und Konvent zu Luzern gemeinsam mit der Stadt am 11. April 1285 in ihre Schatzkammer langem, um dem Abte von Murbach mit einem Geschenke von 250 Mark Silber aus arger finanzieller Not zu helfen. Abt Berchtold bezeugt jalbungsvoll selber zu Bühl bei Murbach vor vielen Zeugen geistlichen und weltlichen Standes, daß er im Dienste des Königs Rudolf in unerträgliche Schulden geraten sei. „Non improvisè corpus regitur, dum caput membris et membra capiti mutuo suffragantur. Noverint igitur universi, quod nobis ob servicia Regis Romanorum non parvis dampnis et laboribus impense fatigatis et onere debitorum irrecuperabiliter oppressis, cum nullum nobis pateret effugium, dilecti nobis prepositus et conventus, ministeriales, officciati et alii servi ecclesie nostre Lucernensis, nostris inspectis pressuris, aliquam sui status et juris metuentes lesuram, in ducentis et sexaginta marcis argenti — 13000 Fr. — nobis traditis, in relevationem debitorum nostrorum liberaliter succurrerunt.“

Sehr beachtenswert ist der Grund, „metus lesure sui status et juris“ habe Propst und Konvent sowie die Bürgererschaft zu diesem

„liberalis succursus“ bewogen. In Luzern wußten die Bürger offenbar, daß König Rudolf, unablässig bestrebt, in seinen Stammländern für einen seiner vielen Söhne ein Fürstentum und zusammenhängendes Territorium zu begründen, den tief verschuldeten Abt Berchtold von Steinbrunnen drängte, ihm, dem ehrlichen Mackler, die Güter und Rechte des Klosters zu Luzern gegen Uebernahme der Schulden abzutreten. Im Kloster zu Luzern scheinen die Mönche noch eine andere, ihnen sehr nahegehende „lesura sui status et juris“ befürchtet zu haben, die „infodatio et translatio in collegium“, die Umwandlung in ein Kollegiatstift mit Säkularpfründen, verbunden mit Auflösung des kanonischen Verbandes unter Murbach, dafür unter künftigem Patronate des Hauses Habsburg. In Luzern mußte man zudem wissen, daß des Königs Vetter, Bischof Rudolf II. zu Konstanz, solchen Plänen sehr gewogen war. Uebrigens ist es ein beachtenswertes Zeugnis, daß die Zustände in den Klöstern Murbach und Luzern trotz allem nicht völlig zerrüttet und das Leben der Gotteshausleute, besonders der Bürger zu Luzern, unter dem Krummstabe der Äbte von Murbach nicht ein unerträgliches Joch geworden war. Um so lebhafter wird der Besorgnis Ausdruck verliehen, unter die Herrschaft des Königs Rudolf und seines Hauses zu kommen. Daher geloben und beschwören Abt und Kapitel „Murbacensis Ecclesie, tactis super hoc sacrosanctis Evangeliiis, confitentes, nos nec vi nec metu nec dolo ad hoc inductos. gegenüber prepositus et conventus, ministeriales, officciati et alii servi Ecclesie nostre Lucernensi“, am 11. April 1285 feierlichst und wörtlich:

„Quapropter sue fidelitatis devotionem et percepta pluries ab ipsis obsequia utilia advertentes, ne a suo capite membra divellantur. prehabito super hoc amicorum et aliorum prudentium virorum consilio, et tractatu speciali, unito consensu omnium, quorum interest, nos obligamus sponte ad non mutandum nec vendendum, non infodandum nec transferendum in collegium, universitatem seu personam aliquam ecclesiasticam vel secularem, nec ypothecandum nec unquam alienandum quacunque specie alienationis ab hoc die inantea monasterium nostrum Lucernense, cum suis mancipiis, possessionibus, juribus, jurisdictionibus, et omnibus pertinentiis suis, que hactenus de facto aut de jure noscimus possedisse. — Et, ne infuturum a nostris successoribus in prejudicium ecclesie nostre Murbacensis aut Lucernensis

contra premissa quidquam attemptetur, promittimus et repromittimus, quod nulli successori, qui pro tempore in abbacia successerit, nos, nostrique successores prestemus debitam obedientiam, nec alicui persone in confratrem capituli nostri assumende stallum in choro et vocem in capitulo assignemus. sive ad fructus communes admittamus, antequam abbas vel electus quilibet. qui successerit, ac persona quelibet, que in confratrem assumpta fuerit, ad ea. que premissa sunt. observanda, solempniter se obligent corporali prestito juramento“. Unter den Zeugen finden wir in Bühl aus unsern Gegenden: „Uricus, rector in Buechreine, Mag. Johannes, Scholasticus Lucernensis, Wilhelmus, rector Ecclesie in Meggen, Hermannus, villicus de Kussenach.

Die Bürger zu Luzern fanden für ihren Teil diesen hochfeierlich beschwornen Revers, welcher auch an Anmann und Bürger-Rat in rechtskräftiger, urkundlicher Form zugestellt wurde, keineswegs genügend. Sie verlangten den Revers sofort mit Brief und Siegel zu ihren Händen und erhielten denselben. „Et in huius testimonium et robur premissarum presentes sigillis nostris, videlicet Abbatis et Capituli predictorum tradimus patenter munitas“.

Am 13. Juni 1288 verpfändete Abt Berchtold den Hof zu Bellikon bei Zurzach an Lütold von Röteln, seinen Verwandten, Domherren zu Basel, auf Lebenszeit, und trat dafür dem Kloster zu Luzern die Einkünfte, der Abtei aus den sechszehn Dinghöfen, „redditus abbacia“ ab.

Bald darauf starb der Abt, und zwar mit dem Ruße eines schlechten Haushalters und schwachen Prälaten. Sobald Berchtold von Falkenstein, 1286—1299, zum Abt erhoben worden war, mußte er seinerseits, 28. Weinmonat 1286, „an dem Donnerstage vor der Heiligen mess“, und 1290 10. November, „an sant Martins abende geloben, die lieben Bürger von Lucerron in all den Rechten und Gewohnheiten, und in der Liebe zu belassen, als sie hat sint komen von unsern vordern“, wie es sein Vorgänger ein Jahr zuvor für ewige Zeiten zugesichert hatte, und ihnen überdies das Stangen- und Wasserrecht abtreten.

Allein König Rudolf I. Hauspolitik, die Sorge des greisen Monarchen für seine Familie war mächtiger als alle noch so feierlichen Angөлbnisse der Herren zu Murbach. Es war, 16.

April 1291, das Werk seiner letzten Tage, Grundbesitz, Leute, Rechte und Lehensschaften des Gotteshauses Murbach zu Luzern in seines Hauses Gewalt und Eigentum zu bekommen, und zwar für seinen ältesten Sohn, Herzog Albrecht I. und dessen Neffen und Mündel Johannes von Schwaben, Söhnelein des 1290 verstorbenen Herzogs Rudolf I. Die Verschuldung des Klosters Murbach und der weltliche Sinn des Abtes Berchtold von Falkenstein kamen ihm ebenso sehr zu statten wie die Freundschaft der Bischöfe Rudolf II. von Habsburg zu Konstanz und Peter I., Reich von Reichenstein, 1286—1296, zu Basel.

Verkauf der Güter und Rechte des Klosters zu Luzern durch Abt und Konvent zu Murbach an König Rudolf I. 16. April 1291.

Bischof Rudolf II. weilte persönlich auf Schloß Sugstein bei Murbach, um dort den bösen Handel zu vermitteln und mit seinem Ansehen zu decken. Dort weilten ebenfalls als Bevollmächtigte des Konventes zu Luzern Propst Dietmar, der Cellerarius Arlinus, die Mönche Albert von Hochfelden und Siegfried von der Laubeggassen. Otto, Propst zu St. Wido in Speier, Schreiber der Herrschaft und Stellvertreter des Kanzlers Heinrich von Klingenberg, hatte die Aufgabe, den Kauf- und Tauschvertrag aufzusehen. „Ad precavenda dispendia humane memorie fragilitatis, lautet die fromme Begründung, „expedit gesta modernorum, et precipue bone fidei contractus scripturarum indiciis perpetue et incommutabili memorie commendari“. Allein es ist sehr fraglich, ob die „gesta modernorum bone fidei“, oder ob auch „vis, metus et dolus“ im Spiele gewesen seien. Letzteres ist leider nur zu wahrscheinlich. Die vier bevollmächtigten Mönche des Klosters zu Luzern, gebildete Männer, ebenso Abt Berchtold selber, leisteten passiven Widerstand und verweigerten standhaft, ihre Unterschrift zu geben. Daher die Rubrik: „Ego Berchtoldus, abbas Murbacensis, ego Dietmarus, prepositus Lucernensis Monasterii et Monachus Muorbacensis, consensi et huic instrumento. cum caream pericia scribendi, pro me subscribi feci.“ Allein sowohl Abt Berchtold als Propst Dietmar und Albert von Hochfelden besaßen noch am 10. November 1290 und auch später wieder die „pericia scribendi“, die ihnen am 16. April 1291 abhanden gekommen war. So war die „consensio“ ein Gewissenszwang.

Es lohnt sich, das folgenichwere Altienstück, welches in der Kirchengeschichte des Mittelalters seinesgleichen suchen dürfte, einer nähern Würdigung zu unterwerfen. Zunächst in Vordergrund tritt die Begründung des Handels, mit der Verschuldung des Abtes und des Konventes zu Murbach, und mit der angeblichen Zwangslage, die von Murbach in kommende genommenen großen Besitzungen des Klosters zu Luzern, welche letzteres die Zustände in Murbach in keiner Weise verschuldet hatte, zum Danke für angebliche große empfangene Wohltaten an König Rudolf verkaufen zu müssen.

„Noverint universi, tam posteri quam presentes, quod, cum monasterium nostrum Muorbacense oppressum esset gravibus et intolerabilibus oneribus debitorum, quibus usure graves et dampna enormia in obstagiis obsidum apud Iudeos in Berne et in Ensichsheim accreverunt, et ab eisdem oneribus non posset nisi per vendicionem possessionum eiusdem immobilium, cum de rebus mobilibus ipsius monasterii in toto, vel in parte non possemus dicta dampnorum dispendia aliquatenus prevenire. ullatenus liberari.“

Dann wird der offenbare Vorteil betont, wenn Murbach die Güter und Rechte des Klosters zu Luzern an König Rudolf abtrete, und dafür solche im Elsaß erhalte. Es muß lange und ernstlich erwogen worden sein, ob dies alles so ganz richtig sei, bis die Herren zu Murbach auf die Anträge des Königs Rudolf „sine cuiusvis scrupulo dubitationis“ eintraten. „Nos contractu sollempni prehabito et premissis, et *discussione ac examinatione sepe et sepius factis, an vendicio nobis nostroque monasterio expediret, et tractatibus omnibus, tam publicis, quam occultis prehabitis et premissis, qui circa huiusmodi vendiciones premitti debent, et consueverunt, juxta legales et canonicas sanctiones, cum incenerimus vendicionem eandem nobis nostroque monasterio non modicum profuturam, et recepta ab ipso Domino nostro Rege recompensa utili et sufficienti, nobis et nostro monasterio in redditibus et proventibus annuis longe utiliori, in evidentem utilitatem monasterii nostri, videlicet in exonerationem gravium debitorum et usure gravis apud judeos in Berne et in Ensichsheim, sine cuiusve scrupulo dubitationis presentibus scriptis recognoscimus et publice profiteamur.“*

Den Ausschlag für das Verhalten des Abtes von Murbach und seines Konventes gaben also weder die „*justitia et bona fides*“, noch die „*canonica et legalis sanctio*“, sondern die „*evidens utilitas*“, die Notwendigkeit, von dem „*intolerabile onus debitorum*“ und den „*graves usure*“, bei des Königs und hl. römischen Reiches privilegierten Kammerknechten erlöst zu werden. Hierbei mußte der Zweck das vom König gebotene Mittel heiligen. Murbach betrachtete die großen Besitzungen des Klosters zu Luzern als sein volles Eigentum, über welche es unbedingt verfügen könne. Dieser Auffassung aber standen nicht nur die Donationsurkunden, sondern auch das von Abt und Konvent zu Murbach für sich und ihre Nachfolger „*tactis sacrosanctis Evangelis*“ abgelegte Versprechen vom 11. April 1285, das kanonische, weltliche und historische Recht schurzstracks entgegen.

Es wurde eine förmliche Gant „*licitatio secundum formam juris*“, eine „*vendicio solemnis*“ veranstaltet, um zur Schuldenstilgung das nötige Bargeld zu erhalten. Es wäre auch wirklich zur „*licitatio et vendicio solemnis*“ gekommen, wenn nicht König Rudolf „*in recompensa reram immobilium quam mobilium traditione nobis majas et utilius precium obtulisset*“.

Dieses „*precium*“ bestand zunächst in der „*traditio mobilium, receptis a domino nostro Romanorum rege in parata pecunia duobus milibus marcarum argenti, puri et legalis ponderis Basiliensis, — 100,000 ðr. — integraliter, in exonerationem debitorum gravium Monasterii Muorbacensis.*“ Sodann in der „*utilior recompensa bonorum et possessionum immobilium Monasterii Lucernensis, oppidum et curias ibidem sitas, nobis, Abbati et Capitulo Muorbacensi propter loci distantiam minus utiles, respectu aliarum possessionum magis vicinarum, prope nostrum monasterium in vicino, videlicet villis et curiis Herentheim, Isenheim, Ostheim, Merkenheim et Retersheim, facta a domino nostro rege, in nos nostrumque monasterium translata in perpetuum tenenda libere et absolute.*“

Allein nicht minder „*utilis recompensa*“ war der Besitz, den König Rudolf dafür seinerseits in den obern Länden erwarb, nicht für sich, sondern für seinen Sohn und Enkel „*illustris viri domini Alberti Ducis Austrie et Styrie, domini Carniole, Marchie et Portusnaonis, Comitis de Habsburg et de Kyburg, et Alsacie Lantgravii, filii sui primogeniti, ac nomine et vice filii quondam illustris viri, domini Ruodolphi, nati eiusdem regis, Austrie ducis.*“

Der Vertrag vom 16. April 1291 faßt diese „recompensa“ in folgenden Worten zusammen: *„Curias, oppidum, et possessiones Lucernenses, cum curtibus eis annexis, videlicet Eolzingen, Holderwank, Reine, Lunckst, Buochrein, Küssenach, Alpenach, Emmen, Malter, Kriens, Horwe, Stanse, Litowe, Adalgeswil et Gisiwil, cum aliis quibuscunque ipsis pertinentibus, et annexis et hominibus, cum juribus patronatus ecclesiarum et prebendarum, cum jurisdictionibus, hannis, officiis quibuscunque, cum advocacia pleni intra et extra monasterii Lucernensis, et cum omni honore et districtu, cum omni jure instituendi, destituenti, locandi, omnia et singula officia concedendi, cum dictarum curiarum et possessionum pertinentiis et appendiciis, tam corporalibus quam incorporalibus, univrsis, quocumque nomine quibuscunque vocabulis censeantur.“*

Mit dieser „recompensa“ gegenüber König Rudolf hatten „Berchtoldus Abbas totusque conventus Monasterii Muorbacensis“, nicht nur den feierlich beschworenen Revers vom 11. April 1285 gegenüber Kloster und Stadt Luzern und den Gotteshausleuten verfaßt — alle Rechte, Güter und lehenrechtlichen Einkünfte des Klosters, welches die Abte zu Murbach an sich und ihre Abtei gezogen hatten, alle Rechte, welche die Stadt Luzern, die „ministri et officiiati“ unter dem Kloster erworben und besessen hatten, waren dahingefallen und dem „dominium“ des Hauses Habsburg überantwortet. Darunter waren auch die 17 Patronatskirchen der „curiae“, selbst die drei Laienpfünden, die „officia claustralia“ des Konventes begriffen: sie giengen aus der Hand des Abtes in den feudalen Besitz der Herzoge von Oesterreich über, und das „jus patronatus“ des Klosters als „pastor primitivus“ wurde zur weltlichen Lehenrechte in der Hand der Herzoge, die nun „rectores et patroni“ waren. Der lehenrechtliche Begriff der Schirmvögte, Ministerialen und Gotteshausleute hörte gleichfalls auf zu existieren, es gab nur noch Untertanen und Dienstleute der Herrschaft. Die reichsummittelbare Stellung, die Zugehörigkeit zum Reiche, das Lehen der „advocatia et defensio“, wie sie die Vögte von Rothenburg besessen hatten, waren völlig an das Haus Habsburg ausgeliefert. Die Edeln und Vögte zu Rothenburg waren jedenfalls schon vor dem Güterverkauf für ihre Rechte abgefunden wurden. Marchward ist 1275, Arnold 1285 zum letzten Male urkundlich genannt. Auf der stolzen Feste Rothenburg saß bereits Ende 1291 der österreichische Landvogt „Her Wolrich zem Tore“.

Mit Recht betont Dr. Ph. A. Segeffer, Abt und Konvent zu Murbach hätten eigentlich auf die „advocatia intus et foris monasterii“, als ein Privilegium vom Reiche gar nicht verzichten dürfen. Allein der König selbst war handelnde Hauptperson zu Gunsten seines Hauses, Bischof Rudolf II. machte mit ihm von Anfang an gemeine Sache, statt das Kloster Luzern in seinem Rechte zu schützen, wie es seine Pflicht war, und schon wegen der Patronatsrechte und klaustralren Aemter des Gotteshauses Luzern hätte geschehen sollen. So wurde das Kloster Luzern dem reichsrechtlichen Verbaude entfremdet, und das Band der lehenrechtlichen Immunität im Reiche, welche Luzern wohl schon vor der Union mit Murbach als „regale monasterium“ besessen hatte, auf immer gelöst. An die Stelle des Abtes zu Murbach als privilegierten „Pfaffenfürsten“ trat nun für Luzern das Haus Habsburg, zunächst der „primogenitus“, als ein dem gemeinen Rechte unterworfenener Laienfürst. Schon der Reformator und Chronist H. Bullinger sprach es aus, ein solcher Handel, durch welchen gegen eidliches Versprechen die Zugehörigkeit zum Reiche, die Güter und Leute und Rechte dem Gotteshauses zu Luzern an einen fremden Fürsten abhandeln kamen, hätten zum mindesten nicht unter Mitwirkung des Königs Rudolf selber geschehen sollen, und gewiß ebenso wenig unter jener seines bischöflichen Veters zu Konstanz.

Sofort nach dem Kaufe, 9. Mai 1291, wollte König Rudolf die Stadt Luzern durch seinen Kanzler, Heinrich von Klingenberg, Propst zu Mächen und Xanten, Abt in der Reichenau, später, 1293—1306, Bischof zu Konstanz, Ritter Hartmann von Baldeske, „ein gehalter dez heiligen Richez, vnd burchgrave ze Rinvelden vnd Boget von Basel“, begleitet von Mag. Kunrat Pfeifferhart, durch Ueberredung zwingen, den eidlich beschworenen Revers der Herren zu Murbach vom 11. April 1285 zu handlen des Königs auszuliefern, oder, wenn er verloren wäre, auf denselben und daherige Rechte der Stadt Luzern mit Brief und Siegel zu verzichten. Keines von beiden geschah. Der Revers befindet sich noch heute im Originale im Stadtarchive zu Luzern. Nur zu leicht begreiflich ist die Tatsache, daß die Stadt Luzern wie die Gotteshausleute überhaupt mit Widerstreben sich in die neuen Verhältnisse fügten. Die spätere Ueberlieferung des Klosters zu Luzern wußte noch Schlimmeres zu berichten. Abt Berchtold habe

zwei Konventherren des Klosters Luzern gefangen nehmen und auf ein festes Schloß schleppen lassen, weil sie dem Schacher mit den Gütern des Gotteshauses sich widersetzten. Als Martyrer für die gerechte Sache seien sie in Kerker und Banden gestorben.

Mag diese Meldung auch unwahr oder übertrieben sein, kaum dürften die Wege und Mittel, wodurch die Güter des Gotteshauses zu Luzern von König Rudolf zu handlen seines Hauses „bona fide“ erworben wurden, vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Achtung heilig beschworener Versprechen jemals zu rechtfertigen oder zu beschönigen möglich sein. Abt Berchtold hinterließ weder in Murbach noch in Luzern ein gutes Andenken. Höchstens kann man zugeben, daß er unter schwierigsten Verhältnissen die „regularitas“ des Klosters zu Luzern und dessen „subjectio pleno jure in spiritualibus“ gegenüber Murbach, und den höchst bescheidenen Besitz des Klosters zu Luzern, welchen Murbach dem Propste und den Mönchen überlassen hatte, gerettet habe. Der Vertrag vom 16. April 1291 ist der Abschluß aber auch das Abbild von mancherlei Vorgängen, welche demselben vorhergingen und folgten, woran nicht nur Abt Berchtold von Falkenstein, „totusque conventus Morbacensis“ für sich, ohne Luzerns „prepositus et conventus“, sondern ebensosehr König Rudolf I. persönlich und sein Vetter, Bischof Rudolf II. zu Konstanz, beteiligt waren. Von einem „unanimis consensus tactis sacrosanctis Evangelii“, wie am 11. April 1285, von einer rechtsgültigen Mitwirkung von Propst und Konvent zu Luzern ist hier keine Rede.

Ein längst erstrebtes Ziel wurde nicht erreicht, die Auflösung des regularen und kanonischen Verbandes zwischen den Klöstern Murbach und Luzern. Abt und Konvent von Murbach erklärten: „*Nobis reservatis et retentis redditibus et possessionibus spectantibus ad prebendas prepositi et monachorum Monasterii Lucernensis, collature prepositure dicti monasterii, et jure patronatus Ecclesie in Sempach, que singula dumtaxat, ut premissa sunt, nobis nostroque Monasterio et nostris successoribus retinemus et specialiter reservamus.*“ Die Kirche Kirchbühl-Sempach war 1288 durch Abt Berchtold von Murbach aus unbekanntem Besitze, wahrscheinlich der Grafen von Habsburg-Laufenburg oder der Edeln von Rothenburg, zu Handen „ad proprietatem“ seiner Abtei erworben worden. Bischof Rudolf II. von Konstanz genehmigte den Kauf, 25. Juli

1288, das Domkapitel 10. Januar 1290. „Ipsam Ecclesiam, cum suis juribus et fructibus universis, predicti abbatis et fratrum suorum necessitatem miserati“, verfügte der Bischof, eorum mense deputavimus perpetuo servituram, et presentium tenore deputamus. Ita tamen, quod ipsa vacante, nobis et nostris successoribus a predicti monasterii abbate, qui pro tempore fuerit, sacerdos idoneus presentetur, qui ad nostram institutionem, sub competenti prebenda, sibi de eiusdem Ecclesie fructibus assignata, investiatum de cura animarum Ecclesie prenotate, juribus Episcopalibus et Archidiaconi in eadem Ecclesia penitus nobis salvis“. Die Tradition von Luzern lautete freilich dahin, die Kirche Sempach sei 1288, „ad proprietatem“ des Klosters zu Luzern erworben und die Incorporation an Murbach widerrechtlich ausgesprochen worden.

Dann rettete Murbach die „collatio prepositure et prebendarum monachorum“, die „redditus et possessiones prebendarum et prepositi monasterii Lucernensis“. Daraus ergibt sich neuerdings, daß der Besitzstand von Abt und Konvent zu Murbach einerseits, die Güter und Einkünfte von Propst und Konvent zu Luzern andererseits ausgeschieden waren. Erstere mit all den großen damit verbundenen Rechten und Gefällen hatte nun Murbach an König Rudolf verkauft. Die höchst bescheidenen Rechte, Güter und Einkünfte, „redditus et jura spectantia ad prebendas fratrum Lucernensis conventus“, welche den Mönchen zu Luzern nach dem Verkaufe an König Rudolf noch verblieben waren, ließ Propst Berchtold, 1296—1313, zu Luzern, 30. Januar 1307, „ex relatione seniorum“ zusammenstellen. Nicht inbegriffen sind die Jahrzehnten und das Selgerete, die Einkünfte des „prepositus“ der drei „prebende seculares“, des „plebanus“ „magister scholarum“ und „capellanus“, und der „officia claustralia monasterii“. Hier bildete sich ein sonderbares Rechtsverhältnis. Da im Vertrage vom 16. April 1291 nur die Präpositur und die Mönchspfünden der Collatio des Abtes von Murbach vorgesehen wurden, nahm Habsburg das Befehlsrecht der drei Laienpfünden sofort als abgetretenes „jus patronatus“ in Anspruch; der Abt und die Konvente Murbach und Luzern sahen ihr „jus presentandi“ bei Seite gesetzt. Noch sonderbarer gestaltete sich die Collatio der vier „officia claustralia“, deren Befehlsung sonst in jedem geordneten Kloster „pleno jure“ dem Abte zusteht. Die Gefälle, aus denen

seit Einführung des Präbendensystems die klauftralen „officiati“ vom Abte honoriert wurden, waren nicht vorbehalten sondern stillschweigend ebenfalls abgetreten worden. So kam die Herrschaft Oesterreich dazu, auch die „officia claustralia“ zu Luzern, sicher nicht zum Heile des klösterlichen Verbandes, als „Pfaffenlehen“ zu vergeben.

Auffällig und der bündigste Beweis, daß Abt Berchtold von Falkenstein und sein Konvent, wie die vier Mönche von Luzern, ihres beschworenen Eides eingedenk, einem unaußweichlichen Drucke seitens des Königs und des Bischofs sich haben fügen müssen, ist es, wenn wir lesen, daß nicht Abt und Konvent von Murbach, sondern Bischof Rudolf von Konstanz das inhaltlichwichtige Dokument vom 16. April 1291 besiegelte, Abt Berchtold und sein Kapitel auch diesmal nicht schreiben konnten, sondern den Hofschreiber Otto, unterzeichnen ließen. *„In evidenciam ac firmitatem perpetuam omnium et singulorum premissorum presentes literas una cum nostris subscriptionibus scribi fecimus, et Sigillorum venerabilis patris domini Rudolphi, Constanciensis Episcopi, in cuius dyocesi sunt dicte possessiones et curie, ac nostrorum robore communiti. Nos Bertholdus, Dei gracia Abbas Muorbacensis predictus, premissis omnibus et singulis, per nos nostrumque contentum legitime peractis, consentientes, huius instrumento per Ottonem conscripto, pro nobis subscribi fecimus, cum pericia scribendi careamus.“* Während sich Abt Berchtold und seine beiden Konvente nur der höhern Gewalt, welche König und Bischof geltend machten, in passivem Gehorsam fügten, hatte Bischof Rudolf II. im Dienste seines königlichen Vetter's ein weiteres Gewissen und andere Rechtsbegriffe, wie seine Unterschrift bezeugt: *„Nos Rudolphus, dei gracia Constanciensis Episcopus, recognoscetes, quod vendicio curiarum et possessionum nec non recompensa sufficiens et utilis sine cuiusvis dubitacionis scrupulo respicit commodum et utilitatem non modicam Monasterii Muorbacensis, supradictis omnibus et singulis nostrum consensum, ratificationem, approbacionem et auctoritatem ordinariam impertimur. Appendentes ad petitionem dictorum Abbatis et Conventus, ad fidem incommutabilem eorundem presentibus sigillum. Datum apud Muorbacum.“*

Der Handel mit den Gotteshausgütern von Luzern, war König Rudolf's letzte Großtat für die Wächterstellung seines

Hauses in den obern Landen, welche sofort den kraftvollen Widerstand der „intramontani“. „waldküte innert dem jewe“ gegen diese „Politik der Angliederung“ hervorrief und zum Bunde vom 1. August 1291 führte. Auch der geistliche und weltliche Hochadel trat nach König Rudolfs Tode gegen Herzog Albrecht I. auf. In der Spitze der Bewegung stand jetzt dessen Vetter, Bischof Rudolf II. zu Konstanz, welcher kurz vorher den Güterhandel mit Murbach vermittelt und genehmigt hatte. Allein das Haus Habsburg-Oesterreich trug den Sieg davon über Hochadel und Pfaffenfürsten, selbst über seine nächsten Blutsverwandten, und begründete seine Fürstenmacht und Territorialhoheit.

König Rudolf I. selber gab allen seinen und des hl. Reiches Getreuen in feierlichster Form durch königliche Schreiben von dem getroffenen Handel Kenntnis. Herzog Albrecht I., der zu Wien wohnte, hatte große Eile, für sich und seinen Neffen und Mündel, Herzog Johann von Schwaben und beider Nachkommen den Vertrag vom 16. April 1291 zu vollziehen, und den neuen Besitz anzutreten. Es geschah dies schon am 12. Mai 1291 von Wien aus. Abt Berchtold von Murbach blieb nichts anderes übrig, als 25. Juni 1291, den Vertrag endgültig anzuerkennen, die Stadt Luzern durch Kundgabe vom 30. Juni 1291 an „Seulteto, consulibus et universitati civium“, dieselben feierlich „a sacramento fidelitatis“ zu entbinden: „mandantes vobis, quatenus predicto Albertho, illustri duci Austrie, vel certis suis nunciis vel nuncio prestetis, tam suo quam jam dicti filii fratris sui nomine fidelitatis et obedientie sacramenta, ipsisque tanquam vestris dominis reverenciam et obedienciam in omnibus impendatis.“ Am 4. Juli 1291 ratifizierte auch Bischof Petrus I. von Basel, in dessen Diözese die an Murbach abgetretenen Höfe im Elsaß lagen, das Abkommen. Wenige Tage nachher, 15. Juli 1291, starb unerwartet schnell der greise König Rudolf.

Am 20. Dezember 1291 trat Herr Wolrich zem Tore, Vogt der Herzoge zu Rothenburg, im Namen der Herrschaft Oesterreich in die Rechte des Klosters Murbach ein. Er wollte „den lieben vrinden, den burgern vnd der Meugin von Luceren geloben, daz ich si laßen sol in allem dem guoten rechte vnd der guoten gewonheit, da si inne gewesen sint bi der vögten ziten ze Rothenburg.“ Allein Rat, Bürger und

die „Mengin“ zu Luzern gelobten und schwuren Herzog Albrecht und seinem Neffen Johannes von Schwaben erst Treue, nachdem Albrecht, in Luzern persönlich anwesend, 31. Mai 1292, für sich und seinen Neffen und Mündel Johannes, feierlich und urkundlich zusicherte, „daz wir die Burger von Lucerne in allem dem rechtu vnd der gueten vnd redelichen Gewonheit halten son ane alle geverde, als si her sint komen mit den Ebbeten von Muorbach vnd dem Gotzhus e si in vnser gewalt kemin von dem selben Gotzhus von Muorbach.“

Dem Hause Habsburg, zunächst Herzog Albrecht I., Grafen zu Habsburg und Kyburg, der nun, nebst dem Reichslehen der Landgrafschaft das Gebiet der Vögte zu Rothenburg und der Abte von Murbach, nebst allen zugehörigen Rechten in seiner Hand vereinigte, war damit eine große Macht zugefallen. Er hatte das Kloster zu Luzern als Landesherr in seiner Gewalt: die Stadt Luzern war zur österreichischen Landstadt geworden. Ein Beispiel und Vorbild, mit welchen Mitteln bereits die Fürsten ihre Rechte und Besitzungen auf Kosten des Besitzstandes der Kirche zu erweitern verstanden. Das Kloster zu Luzern hatte für immer mit der kirchlichen auch die politische Unabhängigkeit und den größten Teil seines Stiftungsgutes verloren.

Mit weitem Blicke, rücksichtsloser Tatkraft, bisher ungewohnten Praktiken und fast unwiderstehlichem Erfolge hatte Graf Rudolf III., der Jüngere, von Habsburg vor und nach seiner Wahl zum Könige die Macht seines Hauses auszubreiten und zu befestigen gewußt. In den vordern deutschen Landen, denen sein Haus entstammte, im Elsaß, Schwaben, im Nargau und Thurgau hatte er bei seinem Hinscheide eine scheinbar unerschütterliche Hausmacht erworben.

Aus dem reichen Erbe der Grafen von Lenzburg-Kyburg 1264—1273, und Rapperswil 1283, der Herzoge von Zähringen, durch Kauf der Besitzungen der Vögte von Rothenburg, 1289, und der Edeln von Wolhusen und der Grafen von Habsburg-Laufenburg begründete König Rudolf I., die Herrschaft in den obern Landen: das Landesfürstentum für seinen Sohn Albrecht und dessen zahlreiche Nachkommenschaft, die Herzoge von Habsburg-Oesterreich.

Die Herrschaft Oesterreich als Landesfürstentum in den obern deutschen Landen und deren Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse, 1291—1415.

Die nächsten Agnaten, die Grafen von Habsburg-Lauenburg, Burghorf-Neufenburg, wurden bald nach 1291 Vasallen der regierenden Linie. Die Grafen von Froburg, deren Vetter, mußten ihren Besitz im Aargau, so Stadt und Stift Zofingen, an Albrecht I. von Habsburg abtreten. In Zofingen errichteten Rudolfs Enkel um 1330 die herrschaftliche Münzstätte, deren Erzeugnisse, die „moneta Zovingensis“ gegenüber den Münzen der Abtei Zürich und von Basel nichts weniger als guten Ruf besaßen. Infolge der Blutrache nahm die Herrschaft 1309 die Güter des Hauses Eschenbach und der Edeln von Balm-Altbüren in Besitz. Die Grafschaft Pfirt im Sundgau kam 1326 durch Heirat mit der Erbgräfin Johanna an Rudolfs Enkel, Herzog Albrecht II.

Der Hochadel war bald völlig aus seinem Besitze verdrängt und starb aus. Die Freien von Rothenburg und Eschenbach verschwanden spurlos, die von Wolhusen erschienen noch mit Abt Petrus II. zu Einsiedeln, 1377—1390, und Abtissin Beatrix in Zürich, 1346—1398. Die Grafen von Froburg erloschen, 19. Oktober 1367, mit Abt Hermann zu St. Urban. Stützen und Mittelpunkte der „Herrschaft“ waren die privilegierten Landstädte: Frauenfeld, Winterthur, Baden, Aarau, Brugg, Bremgarten, Mellingen, Sempach, Sursee und Zofingen, und die zahlreichen unter der Schirmvogtei stehenden Gotteshäuser. Die alte und neue Burg Mapperswil gehörten seit 1295 einer Seitenlinie von Habsburg-Lauenburg durch Heirat Graf Rudolfs mit der Erbtöchter des 1263 gestorbenen Grafen Rudolf, Elisabeth von Mapperswil.

Den Königen Rudolf I. und Albrecht I. war es gelungen, gräfliche und landgräfliche Rechte, die Schirmvogteien über die großen Gotteshäuser: Murbach-Luzern, Beromünster, Einsiedeln, Engelberg, Pfäfers, Schänis, beide Stifte in Zürich, Wettingen, Muri, St. Urban und Zofingen, die Gotteshausgüter von Luzern, Grundherrschaften, geistliche und weltliche Lehenrechte, höhere und niedere Gerichtsbarkeiten in ihrer und ihrer Söhne Hand zu vereinigen, an Stelle des stolzen Hochadels einen

zahlreichen abhängigen, dem Hause Oesterreich treu ergebenen Dienstadel um die „Herrschaft“ zuichern. Dieser wurde mit Aemtern und Würden, Lehen und Pfandschaften reich gelohnt. Die Herzoge nutzten ihre Macht, wo sie immer konnten, aus, die nachgeborenen Söhne und Töchter ihrer „Getreuen“ in die Domkapitel und die ihrer Schirmvogtei untergebenen Klöster und Stifte hineinzudrängen und so auf die innern Rechtsverhältnisse der letztern Einfluß zu gewinnen. War es doch Königin Agnes von Ungarn, König Albrechts I. Tochter, welche nach Vorbild ihrer Mutter, Königin Elisabeth, ihrer Hausstiftung Königsfelden, 1335, sogar die Haus- und Ordensregel gab, und als besorgte fürstliche Landesmutter bis ins höchste Alter in fast alle Klöster hineinregierte. Die Herzoge selber wachten eifersüchtig über ihre Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in kirchlichen Sachen und waren unablässig darauf bedacht, dieselben immer weiter auszudehnen, für ihre Fürsten- und Finanzpolitik willig, dienstbar und rentabel zu machen.

Herzog Albrecht I. gelangte bei der Königswahl vom 5. Mai 1292 wider sein Erwarten und Bemühen nicht zur ersehnten Krone, da Fürsten, Klerus, Adel und Städte nicht nur seine Macht, sondern ebenso sehr seine Schroffheit, Herrschsucht und Ländergier fürchteten. Albrecht konnte erst 27. Juli 1298 den Thron besteigen: zehn Jahre später, 1. Mai 1308, kostete ihn seine beständige Weigerung, dem Neffen Johannes von Schwaben sein Erbe, wozu die ehemaligen Rechte und Güter des Gotteshauses zu Luzern gehörten, herauszugeben, bei Windisch das Leben und seinem Haus bis 1438 die Krone des deutschen Reiches.

Die Erwerbungen der Könige Rudolf I. und Albrecht I. verlangten große Opfer und Auslagen, führten zu harten Kämpfen und schwerer Finanznot. So kostete der Erwerb des lenzburgischen Erbes im Margau von Gräfin Anna von Kyburg 1273, ihren Vetter, dem Landgrafen Rudolf III., volle 14,000 Mark Silber — 700,000 Fr. — Der Erwerb der Klostergüter von Murbach in und um Luzern 2000 Mark Silber — 100,000 Fr. —, wohl das Fünffache unseres Geldwertes. Die beständigen Kriege mit den Eidgenossen, der Reichskrieg gegen König Ludwig von Baiern, die Fehden mit Laien- und Pfaffenfürsten verschlangen riesige Summen und forderten zahlreiches Kriegsvolk. Diese Lasten zu

bestreiten, wurden Steuern und Abgaben in nie erlebtem Maße erhöht und strenge eingefordert, der Kriegsdienst erweitert und erschwert. Weder Laien noch Pfaffen, Hörige noch Freie, wurden geschont. Das Kirchengut mußte der verschuldeten Herrschaft aus ihren Mötten helfen. Daher erklärte sich die Unzufriedenheit des gedrückten Volkes zu Stadt und Land, die Klagen der Prälaten und Gotteshäuser über Ausbeutung bis zum Ruine ihres Haushaltes. Die unaufhörliche Finanznot zwang die Herzoge, die reichen Kirchenlehen ihren Dienstleuten und Gelddarleihern in Lehenchaft und Pfandschaft zu überlassen, und die Pfandherren, aus deren Einkünften „über die Pfaffheit“ sich bezahlt zu machen.

Seit der Uebernahme der ostdeutschen Grenzländer aus dem Erbe der Babenberger, 1278, hatte sich das Haus Habsburg seinen Stammländern immer mehr entfremdet. Die Herzoge waren mit den Eidgenossen verfeindet, bei den Untertanen wie ihre oft recht gewalttätigen Landvögte, wenig beliebt und in alle Wirrsale der Reichs- und Dynastenpolitik hineingerissen. Als Herzog Leopold III. im Winter 1374/75 seinen Better Jügelram von Coucy, statt denselben ehrlich für den Erbteil seiner Mutter Katharina von Oesterreich abzufinden und gegen das wüste Treiben der freibergerischen Guglerhorden den Eidgenossen die versprochene Hilfe zu leisten, ruhig zuschaute, wie das Gebiet der Herren von Kyburg-Burgdorf, die Gotteshäuser in Burgunden und ein Teil seiner Erblande im Aargau geplündert und verheert wurden, war die Entfremdung aufs Höchste gestiegen. Waren es doch die Eidgenossen, welche die Lande des Herzogs von den französischen Mäuerbanden befreiten, um vor denselben ihr eigenes Land zu sichern.

Das Regiment in den vordern Landen, Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwaben, führten die Herzoge nicht mehr persönlich, sondern durch den Hauptmann, die Regierung und das Hofgericht zu Ensisheim und die zahlreichen Land- und Burgvögte. Die obern Lande, Aargau, Zürichgau und Thurgau bildeten einen besondern Verwaltungsbezirk, deren Rechte im „Oesterreichischen Urbar“ verzeichnet wurden. Mittelpunkt der obern Lande war der „Stein zu Baden“, auf dem der „Lantvogt in Ergöw“, „advocatus de Baden, per argoyam procurator“ oft auch Vogt über den Thur- und Zürichgau, residierte, und als „Landpfleger“ seines Amtes waltete. Die Rechte der Herzoge als

Landgrafen übte der „Landrichter“ aus. Unter beiden Magistraten standen die Burgvögte zu Frauenfeld, Ansburg, Lenzburg, Kasteln, Rothenburg, auf der neuen Habsburg, zu Wolhusen, die zahlreichen Herren des Dienstadels mit ihren Burgen, Schlössern, geistlichen und weltlichen Lehen von den Herzogen, die Hofmeier und Beamten. Sie bildeten das herzogliche Regiment, die „Herrschaft Oesterreich“.

Der Landvogt, „Pfleger“, als oberster Verwalter, oft auch Landrichter, als „Hauptmann“, oberster Befehlshaber im Kriege, hatte seine zahlreichen Räte, zu denen nebst den Edeln auch regelmäßig Geistliche gehörten. Der landsässige Ministerialadel wurde hoch in Ehren gehalten. So waren Hartmann von Baldegg Pfleger und Hauptmann der obern Lande, Markward von Wolhusen und Ulrich von Rüssegg oberste Landrichter im Zürichgau und Aargau, Hartmann von Ruoda Landvogt zu Rothenburg und Baden. Auch Geistliche aus den obern Landen bekleideten im Dienste der Herzoge mehrmals die höchsten Vertrauensstellen. So war Heinrich III., von Klingenberg, 1293–1306, Bischof zu Konstanz, Kanzler König Rudolfs, durch seines Herrn Gunst Propst zu Xanten und Aachen, Abt in der Reichenau; herzogliche Räte waren die Präpöste Bruno Brun in Zürich und Rudolf III. von Höwen zu Beromünster. Notar oder Kanzler der Herzoge war 1332 Heinrich von Fryenbach aus Luzern, später Pfarrer zu St. Stephan in Wien. Nikolaus I., Freiherr von Kenzingen, Bischof zu Konstanz, 1333–1346, erscheint 16. Mai 1336 als oberster Hauptmann in Elsaß und Schwaben, dem auch die Vögte der obern Lande, so Hartmann von Ruoda zu Baden und Ulrich von Ramschwag auf Rothenburg unterstellt waren. Das Kollegium der Räte, das 1362 in den vorderen Landen aus sieben Grafen nebst siebenunddreißig Rittern und Edeln bestand, mußte für alle wichtigen Angelegenheiten beigezogen werden. Eine Erinnerung daran sind heute noch die „Landtage“ der einzelnen Herzogtümer und Kronlande in Oesterreich.

Zu den „Getreuesten“ der Herrschaft zählte in den obern Landen die Ribi, genannt Schultheißen zu Lenzburg, eine ursprünglich bürgerliche Familie aus Secugen. Die Familie Ribi saß später zu Lenzburg, und stieg im Dienste der Herzoge zu den höchsten Würden empor, kam unter Herzog

Leopold I. an die Burgvogtei und Schutzheizenwürde zu Lenzburg. Mag. Ulrich Ribi, Ord. Erem. S. August, wurde Beichtvater des Erzbischofs zu Mainz, Berchtold, Grafen von Buchegg, darauf 1331—1355, als Ulrich V., Fürstbischof zu Chur. Er war ein eifriger Gegner des genannten Kaisers Ludwig von Baiern. Seine Nissen waren Rudolf I., 1362—1388, Propst zu Beromünster, Rüdiger, Propst zu Rheinfelden, 1369—1382, und Johannes von Lenzburg, 1338 Wartner auf Beromünster. Ein Angehöriger dieser Familie war ferner Konrad von Lenzburg, Dekan des Murrkapitels Luzern, Leutpriester zu Emmen und 1400 zu Luzern.

Der erwähnte Meister Johannes Ribi, Kirchherr zu Blazheim im Elsaß, ein kleines, mageres Männchen, welches eine Stimme hatte, wie die große Glocke zu Ulten, die geiprungen war, stieg vermöge seiner Treue und Begabung im Dienste der Herzoge zu den ersten Würden in Kirche und Staat. Er war zuerst Kanzler der Herzoge. Am 4. Februar 1362 ernannte ihn Herzog Rudolf IV., namens seiner Brüder, der hochgeborenen Fürsten und Herren, der Herzoge zu Oesterreich, Schwaben, Landgrafen im Elsaß, Suintgau, Margau und Thurgau, Grafen zu Habsburg und Kyburg, zu deren Hauptmann und Verweiser in Schwaben, im Elsaß, im Margau, Suintgau, Thurgau, in Glaris und auf dem Schwarzwalde. Er soll mit voller Gewalt alle Lehen der Herrschaft leihen, ausgenommen jene Burgen, Schlösser und Städte, welche zu leihen sich die Herzoge vorbehalten haben. Er hat auch die Vollmacht, alle Kirchenlehen und Pfründen, welche im Besitze der Herrschaft liegen, die Vogteien und Amtsstellen zu vergeben, Landvögte und Pfleger zu setzen und zu besolden, Burgen, Städte, Herrschaften, Güter und Rechte zu verpfänden oder verpfändete zu lösen. Was Herr Johannes, Bischof zu Gurf, mit Beizug zweier geschwornener Räte zu tun beschließt, und mit Brief und Siegel anordnet, hat für die Herzoge verbindliche Kraft.

Herr Johannes von Lenzburg, der Herzoge Kanzler, Pfleger und Hauptmann „ze Swaben vnd in Elsaße“, erlangte sehr ansehnliche kirchliche Würden. Bereits Propst der Kirchen zu Chur und Churwalden wurde er 1362 Bischof zu Gurf in der windischen Mark, 1364 Fürstbischof zu Brixen und 1376 Fürstbischof zu Chur. Der machtvolle Einfluß dieses Staatsmannes und Prä-

laten auf die kirchlichen Verhältnisse macht sich für die lange Zeit seiner Amtsführung als der Herzoge Kanzler und Pfleger mit voller Gewalt in den obern Landen, denen er angehörte, überall und namentlich zu Gunsten der Gotteshäuser geltend. Durch sein hohes Ansehen wußte er manche Wunde zu heilen und manchem Unheil vorzubeugen ohne darob die Interessen seiner Herrschaft zu übersehen. Von der Amtsführung dieses Vertrauensmannes und seiner Räte, mehr als von dem seltenen persönlichen Eingreifen der Herzoge in die Geschichte der obern Lande ist es zu verstehen, wenn von der „Herrschaft Oesterreich“ die Rede ist. Bischof Johannes II. zu Chur starb am 3. Juli 1388, nachdem er noch die harten, aber nicht unverschuldeten Geschichte der Herzoge von Oesterreich und ihres Dienststuels infolge der Schlachten bei Sempach, 9. Juli 1386, und Näfels, 9. April 1388, sowie die verhängnisvolle Stellung des Hauses Habsburg während dem großen Schisma erlebt hatte.

Kirchliche und politische Stellung des Gotteshauses zu Luzern unter österreichischer Landeshoheit und Schirmvogtei bis zum Tode des Propstes Hugo von Signau. 1291—1401.

Es ruhte für das Haus Habsburg Oesterreich und die Abtei Murbach von Anfang an kein Segen auf dem 1291 unter den bedenklichsten Umständen und schweren Rechtsverletzungen veräußerten Kirchen gute. Die Herrschaft scheint das später eingesehen zu haben, denn sie vergabte eine Reihe ehemals an das Gotteshaus Luzern gehöriger Patronatskirchen an die Gotteshäuser Engelberg, Matshausen, Zofingen und Muri, so Müßnach, Root, Emmen, Alpnach, Stans und Lunkhofen. Es war vorzüglich die Tochter Albrechts I., Königin Agnes von Ungarn, welche manches Unrecht ihres Vaters und Großvaters gut zu machen sich bemühte. Doch das Kloster zu Luzern hatte keine Wohlthat oder Restitution zu verzeichnen und blieb in seinen ärmlichen Verhältnissen, so lange die österreichische Herrschaft und die Unterwerfung unter Murbach dauerten. Ein gutes Verhältnis zwischen den beiden Klöstern kam nicht mehr zu stande und die Auktorität der Abte trat gegen früher sehr zurück. Die Art und Weise, wie Murbach die Besitzungen und Rechte des Klosters zu Luzern veräußert hatte, wurde von den Mönchen zu

Luzern, trotzdem sie Professoren von Murbach waren, nie verziehen. Dazu war Murbach kein regulares Erdenhaus mehr, sondern ein sonderbares, damals nicht seltenes Zwitterinstitut zwischen Kloster und Kollegiatstift. Das Gleiche war in noch höherm Maße im Konvente zu Luzern der Fall.

Uebrigens blieben Propst und Konvent noch unter Oesterreich im Besitze einiger feudaler Rechte, welche nicht mit den sechszehn als murbachisches Gut verkauften Dinghöfen lehenrechtlich verbunden waren, sondern an das Kloster Luzern gehörten, *„reservatis et retentis vasallis aliunde, quam de dictis curiis, et de bonis ac possessionibus ipsis pertinentibus et annexis, ac ministerialibus nostri monasterii, eisdem curiis non pertinentibus, vel possessionibus eis annexis.“* Für diese Lehenleute, Ministerialen und Beamten bestanden das Hofrecht und Hofgericht des Propstes auf den Staffeln über Erbe, Eigen und Gut des Klosters und seiner Leute fort. Sowohl der Konvent als der Propst und die Offizialen des Klosters, Kustos und Bauherr besaßen noch Eigenhöfe, welche sie in Erblehen gaben. Aber die Herrschaft suchte unter König Albrecht I. auch diese in ihre Gewalt zu bringen. Der Obervogt zu Baden, Heinrich der Meier von Zofingen, trieb um 1305 die Lehenleute des Kustos gewalttätig vom Hofe Geißmatten, *„violenter ejecit“*, die Kellner und Meier des Gotteshauses von ihren Aentern, welche der König, entgegen dem Kaufvertrage vom 16. April 1291, als Lehenchaften seines Hauses sich ebenfalls zugeeignet hatte.

Eiferjüchtig waren die Herzoge auf Wahrung und Ausdehnung ihrer Rechtjame bedacht. So ließ Herzog Albrecht II., um 1346, durch Rudolf von Gachnang, Vogt zu Rothenburg, und dieser durch „Her Jakob von Littow, Ritter, Kellner und meyer ze horwe vnd ze littow, vnd meyer ze malters Kundschaft über die Rechte und Gefälle der Herrschaft, der Propstei und der Empter des Goghus“ auf den XV. Meierhöfen aufnehmen und von den Zeugen eidlich beschwören. Aber auch in den innern Haushalt des Konventes griff die Herrschaft ein. Albert von Puchheim, „ze den Ziten da er Herzog Rudolf IV. Landvogt was hie oben“ zu Rothenburg, nahm, 19. August 1322, das Belehnungsrecht der „zwey Kochempter ze Luzern“ für die Herrschaft in Anspruch. Herzog Rudolf IV., sandte 1361 den ehrwür-

digen Herrn Johann, Bischof zu Gurk, vnser lieben Kanzler, vnd vnser getruwen Johans von Bütikon, Pflieger im Ergöw vnd im Thurgöw, vnd Hartmann, der Hochgeborn Fürstin fromn Agnesen, weilnt Künigin ze Ungarn, vnser lieben Beslein Schriber, nach Luzern, um bei Annmann, Schultheiß und Rath treue Kundtschaft aufzunehmen. Diese bezeugten „mit iren truwen vnd eyden, daß die Kochämterlehen der Propstei seien, also daß si nit anders gedenken noch gedechtig sein.“ Darauf wurde Propst Hugo, durch Brief des Kanzlers unter dem herzoglichen Siegel, 3. April 1361, in seinem Rechte geschickt.

Zur Stadt Luzern stand das Kloster seit 1291 aus nahe-
liegenden Gründen meistens in sehr gespanntem Verhältnisse, be-
sonders wenn dasselbe alte Rechte geltend zu machen strebte. Zudem
waren die Präpöste und Mönche meistens adelige Herren, Elsäßer,
und deshalb mit Argwohn behandelte Untertanen der Herrschaft
Oesterreich. Noch ein einziges Mal treten Propst und Kapitel
des Klosters wohlthätig als Grundherren handelnd auf. Propst
Mathias, Graf von Buchegg, 1313—1321, Kustos zu Würbach,
1321—1328 Erzbischof zu Mainz, und der Konvent verleihen dem
Spital der armen Leute zu Luzern, der schon vor 1285 auf „des
Gozhuses Eigene“ bewidmet und von diesem gestiftet war, 3. August
1319, eine Hofstatt als Erblehen, sie erlauben dem Spitalmeister,
Güter, welche der Propstei eigen waren, zu verkaufen, und befehlen,
freie Güter zu veräußern und den Erlös auf Gotteshauserbe zu
verwenden. Der Spitalmeister soll dem Propste, der ihn gemeinsam
mit dem Räte wählt und dann bestätigt, jährlich über die Aus-
lagen und Einkünfte Rechnung geben. Dagegen bestätigte Herzog
Rudolf IV. von Oesterreich, 29. Juni 1365, die Stiftung der Kap-
laneipfründe am Spitale in seiner Eigenschaft als Kirchherr,
„tamquam patronus Ecclesie Lucernensis“.

Das Kloster war politisch gänzlich von Oesterreich ab-
hängig und ein Bollwerk seiner Macht gegenüber den Eidgenossen.
In seinem kirchlich-religiösen Wirken war und blieb dasselbe
durch seine innern Zustände völlig gelähmt. Der Rat zu Luzern
regierte schon frühzeitig in Kirche und Gottesdienst hinein. So
ließ er eigenmächtig eine „Bortili“ erstellen und gab, 1328, dem
Kustos eine Verordnung über die Kerzen bei Leichenbegängnissen.
Seit Luzern, 13. November 1332, dem Bunde der Waldstätte

endgültig beigetreten war, wurde der Gegensatz zwischen Stadt und Kloster größer als je zuvor. Das Bestreben des Rates gieng beharrlich auf Schmälerung der dem Propst und Konvent noch verbliebenen feudalen Rechte und auf Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses von dem Oesterreich ergebene Murbach, wofür auch eine Partei im Kloster schon frühzeitig arbeitete. Daneben wurde der kirchliche Rechtsstand „vnsers gothuses vñ dem hove“ im „Pfaffenbrieffe“ von 1370 ausdrücklich anerkannt.

In kirchenrechtlicher Beziehung war und blieb das Kloster zu Luzern den Lebten zu Murbach, wenn auch nie mehr ganz ungezwungenen Willens, „ordinario jure plene subjectum“. Der „prepositus“ und meistens auch die Konventherren kamen von Murbach; die „collatio officiorum claustralium“ blieb gegen alle kanonische und regulare Satzungen als „Pfaffenlehen“ in handen der Herrschaft Oesterreich. Der Abt entschied nur in innern klauftralen Angelegenheiten des Klosters. So bestätigt, 2. Februar 1292, Abt Berchtold von Falkenstein, gleichsam „in remedium animæ“ wegen seinem Abkommen mit König Rudolf, und zum Dank für die Willfährigkeit der Konventherren zu Luzern das bereits bestehende Institut des „annus gratiæ“. Das Nähere besagt der Wortlaut: *„Obelientie vestre favorem, et frequentiam circa divinum cultum habitam, necnon prebende vestre tenuitatem, tam personarum pluralitate, quam etiam statu terre et hominum causatam, oculis misericordie intuentes, consuetudinem vobis ab antecessoribus nostris permissam innovando, presentibus indulgemus, quatenus liceat cuilibet vestrum fructus prebendales, qui per unum annum post obitum cuiuslibet percipi poterant, in usus pios ob anime remedium distribuere et legare, nec non debita ex necessaria causa contracta solvere ex premissis fructibus et rationabiliter compensare.“* Dagegen regelt, 20. Januar 1307, Propst Berchtold zu Luzern von sich aus die „prebendas fratrum Lucernensis conventus“.

Die „tenuitas prebendarum“, war überhaupt bei den Mönchspräfründen derart, daß die meiste Zeit mehrere vakant blieben. So waren 12. Dezember 1348 nur sechs Mönche im Kloster. Dieselben, Propst Johannes und fünf Konventherren, fanden sich veranlaßt, gegen eine „consuetudo noxia, vel poeius corruptela“, welche dasselbe neuerdings bedrohte, von sich aus, ohne Mitwirkung des

Abtes von Murbach, entschiedene Maßregeln zu ergreifen. Doch ist der Vorbehalt gemacht: „Salva tamen auctoritate superiorum nostrorum, quorum mandatis, in quantum tenemur, per hoc statutum nolumus contraire“. Das „statutum“ lautet: „*Introductum est, ut impuberes pueri sub expectatione prebendarum monachalium in nostro recipiantur Monasterio. Nos consuetudini noxie, que potius corruptela dicitur, occurrere volentes, cum per huiusmodi receptionem cultus minuatur divinus, res monasterii dilabantur, et religio dissolvatur, statuimus unanimi consensu, deliberatione habita diligenti, statutumque hoc corporali juramento firmavimus, et sub ejusdem sacramenti virtute tenore presencium promissimus, quod infra spacium decem annorum nullum hominem sub expectatione prebende recipiemus in monachum et confratrem, et quod jam receptos, sed nondum installatos, antequam installantur, ut se ad observanciam premissorum simili obligent juramento, nos eciam et successores nostros ad observandum inviolabiliter prescripta presentibus obligantes.*“ Daraus geht hervor, daß zwar der Abt von Murbach, gemäß dem Vertrage vom 16. April 1201 die „collatura prepositure“, aber nicht mehr die „collatura prebendarum monachalium“ besaß, sondern daß über die letztern, ihre Zahl und die Art ihrer Bezeichnung „salva tamen auctoritate superiorum“, Propst und Kapitel von Luzern selber verfügten. Wahrscheinlich war das „statutum“ gegen Aufdringlichkeiten der Aebte von Murbach und der Herrschaft Oesterreich, welche letztere auch in Bezug auf die Besetzung der „prebende monachales“ ein Patronatsrecht geltend machen wollte, zugleich gerichtet. Im 15. Jahrhundert waren die Exspektanzen im Kloster zu Luzern zeitweilig wieder eingeführt und ebenso ein selbständiges Novitiat errichtet.

Fortwährend walteten Streitigkeiten mit den Plebanen, welche von den Herzogen ernannt, als Pfarrer unter dem Bischof und außer dem Konvente, als Präbendare unter dem Kloster standen, während die Mönche gegenüber dem Plebanus seelsorgerliche Pflichten zu erfüllen hatten. Der Leutpriester Johannes von Celle geriet mit Propst Hugo und Konvent über seine Amtsbefugnisse derart in Zwist, daß der Handel nicht nur vor Bischof Heinrich III. zu Konstanz, sondern 1368 auch nach Rom vor Papst Urban V. gezogen wurde. Das Kloster fiel in Bam

und Interdikt, während der Leutpriester bei St. Peter, der Spitalkaplan in seiner Kapelle und die Barfüßer in ihrer Kirche Gottesdienst halten durften. Die Mißhelligkeiten zwischen Kloster und Leutpriester dauerten auch später noch fort. Dieses absonderliche Rechtsverhältnis wurde am 11. Dezember 1400 zwischen Andreas von Oltingen, Thesaurarius des Klosters, als Vertreter von Propst Hugo und Konvent, und dem neuernannten Leutpriester Konrad von Lenzburg auf Grundlage der seit 1178 zu Recht bestehenden Verhältnisse durch den „dritten Plebaniebrieff“, neugeordnet und vom Plebanus zu Händen von Propst und Konvent mit feierlichem Eide beschworen. Einen bleibenden Erfolg hatte auch dieses Abkommen nicht.

Die Händel des Propstes Nikolaus Bruder 1401—1411. Streben nach Trennung von Murbach. Die „Notula querelarum“ an die „Congregatio O. S. B.“ zu Konstanz.

Propst Hugo von Signau, zugleich custos zu Murbach, starb, 21. April 1401, nach einer 45-jährigen, durchaus nicht ungestörten Administration des Gotteshauses zu Luzern. Hier war die Wunde, welche die Veräußerung der Stiftsgüter an das Haus Habsburg geschlagen, nie vernarbt. Der Uebelstand, daß der Abt von Murbach einzig noch die Propstei als klosterales Beneficium mit einem Konventualen besetzte, während dem Konvente ein Annahmerecht auf die Mönchspfünden, den Bischöfen zu Konstanz eine Pfarrie zustand, indeß die Herrschaft die klosteralen Aemter und die Laienpfünden lieb, waren nicht geeignet, das äußere Ansehen und den innern Geist des verarmten Klosters zu fördern. Im Konvente selbst machte sich nachhaltig das Streben geltend, von der „subjectio“ unter Murbach loszukommen, und die ursprüngliche Unabhängigkeit wieder zu gewinnen. Es war dies um so leichter möglich, da Murbach längst nicht mehr imstande war, die Filiale zu Luzern mit eigenen tüchtigen Konventualen in genügender Zahl zu besetzen.

Abt Wilhelm von Wassenheim, 1393—1428, ernannte als Hugo von Signaus Nachfolger seinen Nebenbuhler um die Fürstabtei, den Portarius Wilhelm Schultheß zu Murbach. Diesem stand Nikolaus Bruder entgegen, ein Konventherr, welcher

seine Anwartschaft nicht der Zugehörigkeit an Murbach, sondern einer päpstlichen Provision verdankte. Mit Hilfe des Rates zu Luzern und durch päpstlichen Entscheid gelangte 1406 Nikolaus Bruder zur Propstei. Abt Wilhelm mußte sich ins Unvermeidliche fügen; der böse Handel wurde 1410 geschlichtet, indem der intrudierte Propst dem Abte angelobte: „also dz er vns gehorsamm sye in all der Masse, als ander pröpste jine vorsehen.“ Allein Nikolaus Bruder, ein intriganter Mann, hielt sein Versprechen nicht, sondern verfolgte, vom Konvente wie vom Rate zu Luzern unterstützt, beharrlich sein Ziel: Trennung von Murbach, Exemtion von Konstanz, aber auch Wiederherstellung der weltlichen Rechte des Klosters über Luzern und die Gotteshaushöfe. Dieses Bemühen bewirkte zunächst des Propstes Gefangennahme durch den Bischof zu Konstanz, Otto III., Markgrafen von Hochberg-Röteln, 1411—1434. Abt Wilhelm befreite zwar den Propst mit Berufung auf seine Exemtion als Ordensmann, sah sich aber bald selbst genötigt, 1413, den störrischen Stellvertreter als „personam quantum ad praeposituram inhabilem et inutilem“ zu entsetzen. In seine Stelle ernannte Abt Wilhelm den Johannes Böldelin am Werde, 1413—1420. Derselbe hatte keine beneidenswerte Stelle. Die Inkorporation der Pfarrei Sempach-Hildisrieden an sein Gotteshaus durch Abt Wilhelm zu Murbach, 21. Februar 1420, war ein höchst ungenügendes Linderungsmittel geistiger und ökonomischer Bedrängnis. Propst Johannes Böldelin resignierte unter Luzerns Herrschaft, 12. Juni 1429, um die Abtei Engelberg anzutreten, die er aber schon nach drei Jahren wieder aufgab.

Im Konvente selber war und blieb Nikolaus Bruder auch als Konventherr das geistige Haupt und der Führer einer beharrlichen Opposition gegen Abt und Konvent zu Murbach. Ihn sandten die Mönche zu Luzern nach Konstanz ans Konzil. Dort sollte er im März 1417 auf der Kongregation der Benediktiner, welche in der Abtei Petershausen sich versammelte, um die verfallene Zucht und Regel in den Benediktinerklöstern im allgemeinen und zunächst in der Kirchenprovinz Mainz wieder herzustellen, die Rechtsache des St. Leodegarinsklosters zu Luzern verteidigen. Nikolaus Bruder tat es in ausgiebiger, sehr kräftiger Weise, indem er den Prälaten der Kongregation eine wohl von ihm

verfaßte „Notula quærelarum, præsentata per deputatum fratrem conventualem monasterii Lucernensis dominis præsidentibus in capitulo generali ordinis sancti Benedicti“ überreichte.

Die „Notula quærelarum“ von 1415 enthält über die Rechtsverhältnisse des Gotteshauses zu Luzern sehr beachtenswerte Aufschlüsse aus der letzten Zeit seines klösterlichen Bestandes.

„Est advertendum, quod ibi sunt duodecim prebende. *monachales et seculares*. Inter monachales prepositus suam habet prebendam sicut unus ex monachis et gerit vices abbatis pro correctione, et feodalia confert et mortuaria recipit, et prebendas *noritiorum* imbursat, et eis victum et vestitum ministrat, et quedam arrestantia assumit. Ibi sunt tres *laicales prebende*, una pertinet *plebano*, qui in monasterio suum regit populum, una cum ceteris suis adjutoribus. Item, secunda prebenda pertinet *magistro scholæ*, qui omnibus interesse debet divinis officiis. Is est optimum membrorum, quia *propter paucitatem fratrum* specialiter missæ interesse non possunt, cum sepulera mortuorum visitare quodidie oporteat, et oppidani Lucernenses sunt collationi scholæ *monasterio subjecti*. Item tertia est *laicalis*, quam *dux Austriæ contulit* ex antiqua consuetudine, et olim *jurisperitus* ad defendendum monasterium possedit, ut dicitur“. Der „prebendatus laicalis“ war demnach ursprünglich der geschworene Notar und Rechtsanwalt des Klosters. Die „Congregatio Ordinis S. Benedicti“ verfügte, der Plebanus mit seinen Helfern wie der Schulmeister sollen ihre Wohnung „extra ambitum“, also außerhalb der Mauer des Monasterium haben, mit selbständiger Präbende, „ne commixtio fieret inter seculares et religiosos“. Ein Beweis, daß die Ordensobern zu Konstanz mit Nachdruck, aber vergeblich auf Herstellung der bereits sehr gelockerten regularen „vita communis“ drangen.

Ueber die „officia claustrii“ bemerkt die „notula“: Ibi est *custos*, qui ornamenta servat et pulsat, *camerarius*, qui cucullam cuilibet dat, *elemosynarius*, qui elemosynam distribuit, *magister fabricæ*, qui tecta tegit, *cantor*, qui pro aliis cantat. *Que officia ex jure patronatus confert dux Austriæ*, qui debuit esse defensor *monasterii*. Quilibet officialis propter servitutem officii ad usum proprium census et alia recipit et semper recipere vellet. Quid autem valeat quoddam officium, hic exprimi non possunt.“ Es ergibt sich, daß die „Notula quærelarum“, die Rechte Oesterreichs auf die „Pfaffenlehen“ im Auge hatte.

Zu bemerken ist, daß der Kustos das Sigriftamt, das „Lüt-
amt“ und „Wißchamt“ an der Stiftskirche und die Sigriftlehen
in Littau und Ebikon zu vergeben hatte. Der „magister fabricae“
war Kirchherr zu Mäligenswil. Die Einkünfte der Mönchsprä-
benden berechnete später Stadtschreiber Kenward Gysat nach
den Angaben der „notula“ für die Zeit Nikolaus Bruders und nach
dem Rotulus von 1307 insgesamt auf 400 Goldgulden, für jede
einzelne Präbende auf 34 Goldgulden, „der Empter accidentalia,
auch sal und Ershatz mitgerechnet“. Anniversarien und Selgerete
dagegen waren hiebei schwerlich inbegriffen.

In seinem Aktenstücke behauptete Nikolaus Bruder nicht nur
die ursprüngliche kanonische Selbständigkeit des Klosters zu Luzern,
den Erwerb desselben „in commendam“ unter die Obdieng der
Abte von Murbach durch päpstliche Verleihung. Er brachte auch
nach der Tradition, „prout a nostris percepinus senioribus“ über
den Kaufhandel vom 16. April 1291 allerhand, sowohl Richtiges
als Falsches, vor. Er verlangte von der Kongregation einfachhin
Restitution der kirchlichen und weltlichen Rechte seines Gottes-
hauses und Annullierung der Kaufverträge von 1291, sowie das
Patronatsrecht über die Laienpfründe und die Plebanie. Die
Kongregation aber trat nicht auf dieses Ansuchen ein, sondern
erkannte auf Verjährung. „Responsio: Praescripto contra impedit.
quia lis medio tempore non fuit exorta“. d. h. Niemand hatte sich
seit 1291 der Rechte des Gotteshauses zu Luzern gegenüber den
Abten von Murbach, der Herrschaft Oesterreich, der Stadt Luzern
und den Eidgenossen in den Ländern irgendwie angenommen, und
jetzt war es zu spät, längst verlorene Rechte wieder zu gewinnen.
Abt und Konvent zu Murbach wurden ausdrücklich in ihren
Rechten auf das Kloster zu Luzern geschützt und festgestellt. „Quod
praepositura Lucernensis sit sub obedientia Abbatis Murbacensis.“
Der rührige Agitator N. fand ein unglückliches Ende. Am 29.
November 1417 wurde derselbe ermordet auf der Predigerbrücke
zu Konstanz aufgefunden. Die Bluttat wurde dem Räte zu
Luzern beigemessen und derselbe deswegen mit Bann und Interdikt
bedroht. Allein Luzern wies den Vorhalt zurück und der Mörder
blieb unbekannt. In der Tat hatte der Ermordete nicht so fast
die Rechte Luzerns auf die Güter des Gotteshauses auf dem Hofe
als den 1291 erworbenen Besitzstand des Hauses Oesterreich an-

gegriffen. Allein die Stadt Luzern, seit 1418 durch Kaiser Sigismund in ihren Erwerbungen geschützt, wachte von nun an mit Eiferjucht über ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Kloster im Hofe und der unter Oesterreichs Schirmvogtei stehenden Abtei Murbach und verfolgte beharrlich das Ziel, von dieser Fund der Propstei zu Luzern rechtlich völlig unabhängig zu werden. Im Kloster selber fand sie genügend Bundesgenossen und Unterstützung.

**Dr. Decret. Johannes Schweiger, 1429—1471, der erste Luzerner-Propst.
Einleitung der Säkularisation und Trennung von Murbach. 1455.**

Die Resignation des Propstes Johannes Böldelin hatte sofort einen folgenschweren Schritt, eine Lockerung der „subjectio“ unter Murbach, im Gefolge. Zu dessen Nachfolger ernannte, 12. Juni 1429, der Abt zu Murbach, Petrus von Osthheim, 1428—1434, für sich und sein Kapitel, unter dem Drange der Verhältnisse zum Propste des Gotteshauses Luzern, gegen alle bisherige Übung, nicht mehr einen Konventualen seines Hauses aus dem Adel, sondern einen Konventualen von Luzern, bürgerlichen Standes, und Untertanen der Stadt Luzern, Dr. Decret. Johannes Schweiger von Root, doch unter Vorbehalt aller seiner Rechte als „Collator preposituræ Monasterii Lucernensis“. „Hucusque“, erklärt der Abt, „monasterio Lucernensi prepositum ex conventualibus monasterii Morbacensis datum esse, Abbasque expresse sibi reservat jus, quod nunc propter rationabiles causas, ipsum moventes et carentiam de huiusmodi persona sui conventus pretermittit. Simulque confert preposituram religioso et fideli suo domino Johanni Sweiger, decretorum doctori, Monacho monasterii Lucernensis.“ Er bat, ermunterte und befahl zugleich den Offizialen und dem Kapitel, dem Vontprieſter, „Rector Ecclesie“, wie den Amts- und Gotteshausleuten, den „Consules, Burgenses“ und der „Communitas oppidi Lucernensis“, den neuen Propst unbehindert seine Rechte ausüben zu lassen, „sine ullo impedimento suis juribus frui sinant“, offenbar nur mit schwerem Herzen.

Der letztere Wunsch gieng in Erfüllung. Während die Aebte zu Murbach öfter wechselten, und unter großen Bedrängnissen die Administration führten, erfreute sich Propst Dr. Johannes Schweiger vom 12. Juni 1429 bis 24. Dezember 1471 einer ebenso langen

als eingreifenden und folgenschweren Verwaltung des Gotteshauses zu Luzern. Unter ihm vollzog sich die Umgestaltung des Klosters in ein Kollegiatstift und die völlige Veränderung seiner kirchenrechtlichen Stellung zu Murbach wie der Rechtsbeziehungen zur Stadt Luzern.

Schultheiß und Rat zu Luzern säumten nicht, ihre Rechte als „advocati foris et intus monasterii“ mit Nachdruck und allseitig gegenüber dem Kloster geltend zu machen. Die freie Reichsstadt duldet keine fremde Rechte. Sie beschränkte schon 1417 das Siegelrecht des Propstes für öffentliche Urkunden zu Gunsten des Stadtschreibers und die Befugnisse des Staffelsgerichtes über Erb und Eigen der Gotteshausleute, und wachte eiferüchtig durch ihr Hypothekarrecht, daß Häuser und Güter „per manum mortuam“, nicht mehr „des Goghus Eigen“ werden konnten. Als „rechte Lehenherren“, „patroni et collatores“, an Stelle der Herrschaft Oesterreich und scheinbar „von des helgen Riches wegen“, liehen sie die Plebanie und Schulherrei, die „Pfaffenlehen“ der vier oder fünf „officia claustrii“, und bald auch die Mönchsprüinden an ihre Angehörigen, und stellten so das Ansehen Murbachs immer mehr in Hintergrund.

Das Kloster zu Luzern bestand nicht mehr, sondern war Murbach fremd und tatsächlich wie dieses zum Chorherrenstifte geworden. Es beleuchtet die Verhältnisse, daß der Edelknabe Jost von Silinon mit dreizehn Jahren Bauherr des Stiftes werden konnte. Die formale und legale Aufhebung der „Regularitas“, die Umwandlung des „monasterium“ in eine „Collegiata Ecclesia“, war nur noch eine Frage kürzester Zeit, und damit auch die Aufhebung der „Unio per subjectionem“ unter Abt und Konvent zu Murbach. Zwistigkeiten zwischen den Mönchen, dem Propste und dem Leutpriester halfen dazu, diese Geschieke zu befördern, und ebenso die bösen Händel, in welche Abt Bartholomäus von Andlau, 1447—1476, und der Konvent zu Murbach mit dem Bischof zu Basel, Friedrich II., ze Rhyn, 1437—1451, verflochten wurden. Die Versuche des hochgebildeten, dem Humanismus huldigenden Abte, die beiden Klöster Murbach und Luzern zu reformieren, kamen zu spät. Gerade in Luzern strebte der Konvent entschiedener als je Säkularisation und Trennung an.

Es war ein folgenschweres Statut, als am 6. August 1442, Propst Dr. Joh. Schweiger und das Kapitel zu Luzern den feierlichen und verbindlichen Beschluß faßten, inskünftig dürfe kein

vom Abte zu Murbach gesandter „Elsässer“ mehr in den Konvent zu Luzern aufgenommen werden. Damit war die Trennung von Murbach einen großen Schritt weiter gerückt. Die Begründung lautet: „Quia experientia docente, que rerum magistra existit, nobis evidentissime constabat, quanta et quam maxima pericula, incommoda ac dampna nostra ecclesia lutzernensis incurrit, tam in temporalibus quam in spiritualibus propter receptionem personarum ad nostrum conventum *de partibus alsacie*, et maxime auctoritate abbatis muorbacensis monasterii seu eius conventus. Et quia olim prefate persone de partibus alsacie ad nostrum *collegium* seu conventum admissi fuerant et recepti auctoritate abbatis muorbacensis, propter eorundem receptionem *in nostra ecclesia introducta est dissolutionis materia, inhonesta religionis conversatio, et totius divini cultus diminutio, in rebus mobilibus et immobilibus multiplex alienatio*. Quapropter volentes eisdem periculis et incommodis obviare, Nos, prefatus prepositus una cum nostro capitulo *decrevimus unanimiter nullo discrepante et fide data nomine juramenti, promisimus mutuo, quod de cetero futuris temporibus in perpetuum duraturis nullam personam de alsacia, auctoritate abbatis muorbacensis seu eius conventus recipiamus ad nostrum consortium seu collegium ecclesie lutzernensis, nisi ad talem receptionem juris ordine et judicialiter in judicio adstringeremur, in quo judicio res, corpus et omnia nostra pro defensione nostra liberaliter exponemus. Et quod nullum nostrorum ad capitulum nostrum admitteremus, nisi ea, que hec decreta per nos continentur, fideliter promittat, fide data juramenti, observare prout nos observare promisimus.*“ Es ergibt sich aus der „Karta“, daß sich 1442 kein „Elsässer“ mehr im Konvente zu Luzern aufhielt. Die Belästigung des Klosters zu Luzern durch den Abt zu Murbach wurde noch 1457 vom Kapitel zu Luzern charakterisiert: „Et redimerant *re.vutionem domini abbatis murbacensis.*“ Die „*primi canonici*“ des Stiftes waren die letzten „regulares“ des Klosters. Dr. J. Schweiger, Propst; Anton Vogt, Bauherr und Sänger; Joh. Sittinger, Küster; Stephan Scherer, Camerarius; Joh. Galmater, Almosner; Petrus Brunnenstein; der „in sua propria persona impetravit et rem in effectum deduxit“; Heinrich Wempel; *Juvenes nondum capitulares* — novitii: *Judocus silinen* et *Johannes buchholzer*. letzterer 1500—1518 Stiftspropst zu Luzern.

Offenbar gelangten Propst Dr. Joh. Schweiger und sein Konvent bereits um die Jahreswende 1454/55, ohne Vorwissen und Berücksichtigung Murbachs an Papst Kalixtus III., 1455—58, wenn nicht schon an dessen Vorgänger, Nikolaus V., 1447—1455. Chorherr Dr. Decret. Peter Brunnenstein von Kriens war ein eifriger Beförderer der Umwandlung des Klosters in ein Kollegiatstift und Reklamant alter Herrlichkeiten, Rechte und Güter desselben. Kalixtus III. beauftragte, 22. Mai 1455, durch die Bulle „Apostolicae servitutis officium“, den Bischof zu Konstanz, Heinrich IV., Freiherr von Höwen, 1436—1462, die Angelegenheit zu untersuchen. Dieser Prälat, früher, 1424—1435, Propst zu Beromünster, und sein Generalvikar Nikolaus von Gundolfingen, ebenfalls 1435—1469 Propst dieses Stiftes, Freunde Luzerns, waren offenbar den Bestrebungen der Konventherren zu Luzern gewogen. Der bischöfliche Stuhl zog zudem daraus Gewinn. Die dem Ordensverbande anmerken monachalen Exemptionen und Privilegien hörten auf, und das „collegium canonicorum“ trat „eo ipso“ unter die „jurisdictio ordinaria“ der Diözesanbischöfe zu Konstanz, diejenige der Ordensoberen fiel weg.

Aus der Bulle „Apostolicae servitutis officium“ vernehmen wir auch aufs genaueste die Gründe, welche die Konventherren zu Luzern für die Säkularisation ins Feld führten, und die Zustände im Gotteshaufe.

„Petitio prepositi et conventus Monasterii sancti Leodegarii, Ordinis Sancti Benedicti continebat, quod a tanto tempore, circa cuius initii sive contrarii hominum memoria non existit, in dicto monasterio promiscui fuerunt instituti monachi et seculares clerici, qui licet equaliter sint prebendati, et portiones equales inibi percipiant, non tamen in una domo morari neque in uno refectorio refici, nec aliquam regularem observantiam tenere, sed singuli singulas domos suas inhabitare, et in illis, prout sibi placet, refici consueverunt. — Et quamvis ipsi monachi professionem faciant regularem, tamen tempore professionis aut etiam ante vel post, nulla eis regula legitur vel exponitur, nec aliud eis injungitur, ultra consuetudinem predictam.

„Contingit sepius, Prepositum, monachos et seculares clericos, ecclesiam monasterii et unum chorum intrantes, ac permixtini cantantes et legentes, quod ex hoc propter disparitatem cantus,

diversitatem officiorum et habituum, confusiones, rixæ et scandala plurima sequuntur, propter que divinum officium aliquando interrumpitur, aliquando etiam in totum pretermittitur, charitas extirpatur, odium, rancor et invidia generantur. — Et quia dictum monasterium curam animarum et magnum populum habet, in ministrando ecclesiastica sacramenta inter eosdem monachos et clericos divisiones ingeruntur, quodque propter paucitatem religiosorum et simplicitatem *regalia, bona feudalia et alia ipsius monasterii jura alienata noscuntur*, et nisi opportune succurratur, idem monasterium in totalem ruinam tendet et desolationem.

„Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, si monachi et clerici predicti unius professionis et habitus existerent, ipsumque monasterium. ordine et nomine monasterii inibi suppressis penitus et extinctis, de regulari statu monastico in secularem et collegiatam ecclesiam mutaretur et erigeretur, in qua quidem ecclesia canonici et capellani pro tempore instituerentur, omnia, divisiones, negligentie et scandala predicta submoverentur. — Et quia pro tunc *literati et potentes* ad ipsam ecclesiam verisimiliter anhelarent, monasterium ipsum sic in collegiatam ecclesiam mutatum et erectum, ad bonum statum reverteretur, et *alienata predicta recuperarentur*.“

Diese Grundsätze sprachen für eine Umwandlung in ein Kollegiatstift, „cum omnibus insigniis, libertatibus, immunitatibus, privilegiis, exemptionibus, et indultis, que aliis collegiatis ecclesiis illarum partium competunt vel competere poterunt de consuetudine vel de jure. gratiose attollere et decorare ac cum ipsis Preposito, monachis et novitiis, qui in presentiarum in dicto monasterio recepti sunt. Ut videlicet *Prepositus* unacum Prepositura canonicatum et prebendam, et singuli *monachi*, quorum *tres*, singulique *novitii* dicti monasterii, quorum *quinque* duntaxat existunt, singulas prebendas, quodque monachi predicti, qui *officia claustralia* in monasterio habent, loco illorum dignitates et officia in eodem, postquam in collegiatam ecclesiam mutatum fuerit, quoad vixerint, habere, recipere et retinere, nec non in horis canonicis . . . , divino officio, cantu ac aliis cerimoniis ceteris canonicis . . . et clericis secularibus in ecclesia et extra se conformare possint et valeant, dispensare ac alias in premissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur.“

Der Auftrag und die Vollmacht des Papstes an Bischof Heinrich IV. zu Konstanz lauten völlig dem Gesuche der Konventherren zu Luzern entsprechend, mit den Vorbehalten: „*Huiusmodi supplicationibus inclinati, fraternitati tue committimus et mandamus, quatinus per te ipsum super premissis omnibus et singulis, ac eorum circumstantiis universis auctoritate nostra te diligenter informes, et, si per informationem ita esse repereris, super quo tuam oneramus conscientiam, nomen monasterii et ordinem ac statum monasticum in dicto monasterio eadem auctoritate suppressas, et extinguas, ipsumque monasterium, sive illius locum ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, eiusque gloriose genetricis virginis Marie et Sancti Leodegarii, ac divini cultus augmentum erigas atque mutes in secularem et collegiatam ecclesiam, cum omnibus insigniis, honoribus, preceminentibus et titulis collegiate ecclesie quomodolibet competentibus, ita quod olim monasterium deinceps collegiata ecclesia Sancti Leodegarii perpetuis futuris temporibus nuncupetur.*“

Die „Petitio Prepositi et conventus monasterii Lucernensis“ ist sehr beachtenswert durch mehrere Umstände. Vor allem ist keiner der vorgelegten Gründe für Auflösung des uralten Ordensverbandes durchschlagend. Das einzig richtige wäre Restitution der regularen Zucht und Ordnung gewesen, sowohl im Herrenkloster Murbach als in der arg vernachlässigten Zilliale Luzern. Allein beide Konvente besaßen hiezu die Kraft nicht mehr.

Sodann ist zu beachten, daß die „Petitio“ die Rechtsverhältnisse der „subjectio et obedientia“ gegenüber Abt und Konvent zu Murbach völlig ignoriert, eigentlich totschweigt. Ein Beweis, sowohl wie sehr das Band der Zusammengehörigkeit bereits gelockert war, als auch, wie kräftig die Ideen Nikolaus Bruders im Konvente zu Luzern fortlebten. Die Hoffnungen, welche letzterer auf die „collegialitas“ setzte, waren sehr hochgepaunt, „literati et potentes“, sollten dem Chorherrenstifte beitreten und demselben Glanz und Ruhm verleihen. Ohne Zweifel hofften die Herren als freiweltliche Chorherren inskünftig die Präpositur und Kanonikate wie die „officia claustralia“, Plebanie und Präbenden in freier Wahl kanonisch besetzen zu können. Die Hoffnungen in Bezug auf die „recuperatio temporalium“ giengen noch viel weiter, auf die „regalia, bona feudalia et alia jura monasterii alienata“, also auf den seit 1291 verlorenen Besitzstand, wie ihn schon

Nikolaus Bruder zu Konstanz ohne jeden Erfolg reklamiert hatte. Die Bulle „Apostolicae servitutis officium“ übergieng einerseits diese zeitlichen Wünsche mit Stillschweigen, und beschränkte sich auf die Vollmacht zur „erectio et mutatio in collegiatam ecclesiam“. Andererseits folgte der feierliche Vorbehalt gegenüber den Rechten des Abtes zu Murbach und des Benediktinerordens auf das Gotteshaus zu Luzern, die zum vorneherein gänzlich aufgehoben wurden. „Non obstantibus superioritate, quam dilectus filius, abbas monasterii Morbacensis in monasterio Sancti Leodegarii Lucernensis habere pretendit, nec non constitutionibus et ordinationibus apostolicis. ac monasterii et Ordinis predictorum juramento, confirmatione apostolica, vel quacumque firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscunque.“

Bischof Heinrich IV. kam ungeklärt dem päpstlichen Auftrage nach. Er setzte, 19. März 1456, Tagfahrt an für diejenigen, welche gegen die Säkularisation des Klosters zu Luzern Einwand erheben wollen. Dem Konvente zu Luzern teilte er, 14. Juli 1456, die Bulle „Apostolicae servitutis officium“ und den Akt der „mutatio et erectio monasterii in ecclesiam collegiatam“ mit. Bevor dies jedoch geschehen konnte, mußte das Rechtsverhältnis zu Murbach vertraglich gelöst werden. Es kam Abt Bartholomäus und den Konvent zu Murbach offenbar schwer an, in den von ihren Vorfahren zum guten Teile selbstverschuldeten endgültigen Verlust des Gotteshauses zu Luzern einzuwilligen. Propst und Konvent waren schließlich doch an Abt Bartholomäus gelangt, und hatten ihm durch Dr. P. Brumenstein ihre Gründe für die Säkularisation und Aufhebung der regularen „subjectio et obedientia“ ebenfalls vorgetragen. Der Bischof zu Basel, Arnold von Rotberg, des Abtes Better, 1451—1458, für das Stift Luzern, Magister Hemmann von Lenheim für Murbach übernahmen die Vermittlung. „Fritag nechst sant Johanstag des Tüffers“, 25. Juni 1456, versprachen Propst und Kapitel zu Luzern, sobald Abt und Konvent zu Murbach auf ihre Superiorität verzichteten, denselben von der Propstei und des Gotteshauses Gütern jährlich auf St. Martin neun Gulden Rheinisch nach Basler Währung nach Basel zu entrichten, oder selbe mit 180 Gl. Hauptgut abzulösen.

Bald darauf, 9. Juli 1456, verzichteten Abt Bartholomäus, der Dekan und das Kapitel auf Schloß Hugstein bei

Murbach urkundlich und feierlich, angefihts vorgebrachter Verfügung des Papstes und nach Wunsch und Beweggründen von Propst und Konvent, auf alle und jede „jura superioritatis et obedientiae“ gegenüber dem Gotteshaufe zu Luzern.

Mit diesem Diplome waren der uralte Zusammenhang des Gotteshauses zu Luzern mit dem ehrwürdigen Benediktinerorden und jede kanonische Verbindung mit der Abtei Murbach auf immer zerfört: beide Stifte giengen ihre eigenen selbständigen Wege.

Murbach, dem 12. März 1562 die Abtei St. Deicolus zu Loders, „Lure“, in Burgund uniert ward, wurde die Beute des Hochadels, der Schirmvögte und der Kommendäbte. Alle Versuche, besonders der Schweizerischen Benediktinerkongregation, voran der Abte zu St. Gallen, das klausurale Leben in dem uralten Reichsstifte wieder herzustellen, scheiterten an den selbstsüchtigen Interessen der adeligen Konventherren, seit 1648 auch an der französischen Finanzpolitik und an der Habgier der Kommandataräbte, besonders aus dem Hause Rohan-Soubise. Zweihundertzwanzig Jahre nach dem Tochterkloster Luzern wandelte Murbach den gleichen Weg wie jenes. Unter dem letzten Fürst- abte, dem frommen P. Leodegar, als Propst Kasimir Friedrich von Rathsamhausen, 1756—1786, wurde dasselbe 1764 ebenfalls säkularisiert, und zur „Collegiata Equestris“ erhoben. Die Konventherren ließen Kirche und Kloster im stillen Murbach zerfallen, bauten zu Gebweiler die kostbare Stiftskirche U. L. Fr. und Kanonikalhäuser für den Fürstpropst, Großdechanten, Großkantor, Großkustos und neun hochadelige Canonici mit 16 Mnen. Die „hochedeln Kollegiatkirchen des Ritterordens von Murbach-Loders“, bestanden noch 25 Jahre, und fielen 1789—90 der Revolution zum Opfer. Nur der herrliche romanische Chor von Murbach, flankiert von zwei mächtigen Türmen, zeugt von der einstigen Größe der „Sacrosancta et imperialis Ecclesia Murbacensis“. Der letzte Fürstpropst, Anton Benedikt Friedrich von Ludlau-Homburg, 1786—1790, starb 1839 im Exil, als Donnherr zu Eichstädt.

**Vollzug der Umwandlung des Benediktinerklosters in ein Kollegiatstift.
 Dessen Organisation. Stellung des Rates zu Luzern. Der Propst
 Schweizerische Brief.**

Schwieriger als die Lösung des Verbandes mit Murbach gestaltete sich die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kollegiatstifte auf dem Hofe und der Stadt Luzern. Letztere machte nicht nur die Schirmvogtei „*foris et intus monasterii*“, sondern auch die Befugnisse der Landeshoheit mit allem Nachdrucke geltend. Seit langer Zeit waren die Verhältnisse der Stadt zum Gotteshause getrübt und seit den Tagen Nikolaus Bruders wachte die Stadt mit Eifersucht über des Konventes Bestrebungen auf Wiedererlangung des frühern Besitzstandes an Rechten und Gütern, über ihre bedrohte Unabhängigkeit. Ihr Bestreben gieng dahin, auch gegenüber dem Kollegiatstifte alle Rechtsame, wie sie selbe von Oesterreich überkommen hatte, zu behaupten und sicher zu stellen. Schon 1431 hatte der Rat von allen Röheln des Stiftes Abschriften nehmen lassen, und den Konventherren verboten, das Geringste daran zu ändern.

Der äußere sowohl wie der innere Bestand der „*collegiata ecclesia Lucernensis*“ waren genau den Verhältnissen des aufgelösten „*monasterium*“ angepasst. Die Exekutionsurkunde Bischof Heinrich IV. verfügte diesbezüglich, offenbar nach Besprechung mit Schultheiß und Rat zu Luzern als des Gotteshauses Schirmvögten, Landesherren und Rechtsnachfolgern Oesterreichs, folgendes:

„*Cum fructus, redditus et proventus dictæ per nos erectæ collegiatae ecclesie ad id videantur sufficere, volumus, instituimus et disponimus, ut in ecclesia ipsa præpositus unus et caput, octoque canonici necnon plebanus, qui curam pastoralem plebis gerere habet, et unus rector scholarum, novem præbendas canonicas æquali divisione annis singulis, ita videlicet, quod præpositus ultra præposituræ fructus unam et singuli Canonici singulas præbendas canonicas habeant et percipiant; quodque tres aliæ præbende illis in fructibus pares, inter plebanum, capellanum et rectorem scholarum, qui sunt et erunt pro tempore, æqualiter omni anno distribuantur sine dolo et fraude, salvis nihilominus plebano, juribus et aliis ratione plebanatus deputatis et competentibus*“, d. h. mit Wahrung der in den Plebaniebrieffen festgesetzten Pfarrechte und Einkünfte.

Quinque officia vero claustralia, quae olim in dicto monasterio fuere, videlicet Custodiæ, Camerariæ, Fabricæ et Eleemosynariæ, perinde dignitates minus principales nuncupari et a solis canonicis teneri, et gubernari volumus, collatione earundem dignitatum perinde illis, ad quos hactenus officiorum huiusmodi dispositio pertinuit, reservata. Quoad aliorum beneficiorum collationem et dispositionem stetur ordinationi et concordia inter prepositum et capitulum dictæ Ecclesiæ et consulatum oppidi iuxta et conclusa.“

Zwei Punkte sind hierbei zu beachten. Das „officium cantoris“, die „Sengery“ als fünftes „Amt“ ist bei Aufzählung der „quinque officia claustralia“ ausgelassen oder vergessen. Sodann war offenbar schon vor 15. Juli 1456 ein Präliminarvertrag über Belehnung der Präpositur, der Kanonikate und Präbenden vereinbart worden, in welchem die Belehnung der „Kemter“ vorderhand offen gelassen war, weil das Kapitel darüber, weil über ein österreichisches Lehen, nicht zu verfügen sich getraute. Daher rührt wohl der späte Abschluß durch den „Propst Schweigerischen Brief“ vom 13. September 1456, der dem Räte zu Luzern auch die „Collatio dignitatum minus principalium“ sicherte.

„Nur ungerne sah der Rat“, schreibt Dr. Ph. A. v. Segeffer, „das Begehren des Konventes um Veränderung in ein Kollegiatstift. Wahrscheinlich erblickte der Rat in dem Bestreben des Klosters, sich unter anderer Form zur Selbständigkeit gegenüber dem Stammkloster zu erheben, eine Wiederholung des zur Zeit des Konstanzer Konziliums durch N. Bruder gemachten Versuches, zugleich mit dem Verbande zu Murbach auch der Schirm- und Kastvogtei der Stadt sich zu entledigen, und die damit zusammenhängenden Rechte auf das Patronat der Leutpriesterei, der Lanenpfrund und der Kemter ihr zu entziehen.“ Der Wortlaut der Bulle „Apostolicæ servitutis officium“ mußte allerdings solchem und anderm Verdachte nur zu sehr Nahrung geben. Auch scheint es, die Gründe für Umwandlung in ein Kollegiatstift seien dem Räte zu Luzern nicht hinreichend und einleuchtend gewesen. So kam es, bevor die „mutatio et erectio in collegiatam ecclesiam“ von Bischof Heinrich IV. vollzogen wurde, zu längern Erörterungen und schließlich Abmachungen zwischen Propst Johannes Schweiger, „einem leeren geistlichen Rechts“, und dem Kapitel einerseits, Schultheiß und Rat andererseits über die Rechtfame der

letztern gegenüber dem Kollegiatkapitel. Die Vereinbarung, der sog. „Propst Schweigerische Brief“, vom 13. September 1456, führte zu ganz andern Rechtszuständen, als die Herren im Hofe sich vorgestellt hatten. An die Stelle der „subjectio et obedientia canonica“ unter die Jurisdiktion des Abtes zu Murbach trat sofort eine weitgehende, schon unter der Herrschaft Oesterreich grundlegende und ausgeübte Abhängigkeit von den Schirm- und Kastvögten, Schultheiß und Rat zu Luzern. Von einer Wiederherstellung der Regalien, der Feudalrechte und des 1291 verlorenen Besitzstandes war und konnte keine Rede sein.

Der „Propst Schweigerische Brief“ kam zwar unter Vermittlung der kirchlichen Auktorität zustande, „mit Rhät, Günst, Wissen und gutem Willen des hochwürdigen Vnsers gnedigsten Herrn Heinrich, Bischof ze Constanz, und des ehrwürdigen, vnsern lieben Herrn Niclausen, Propst ze Münster, seiner Gnaden Vicari, der in sinem Namen by solcher Verkommnisse gewesen, und vns und vnser Herru von Luzern berichtende und vbertragende gesin ist. Darumb habent wir sie beyde ernstlichen erbetten, daz Sy Ir ingesigile auch hand lassen henken an diesen Brief. Daz auch wir jez genembter Bischof Heinrich und auch der Vicari durch ir bette willen und ohnbeschedlich gichtig sind, gethan habend.“ Allein beruhten die Bestimmungen des Briefes nichtsdestoweniger auf den sonderbaren Rechtsverhältnissen des Klosters, wie dieselben seit 1291 unter Murbach und der Herrschaft Oesterreich sich gestaltet hatten, und sie begründeten gegenüber dem Kollegiatkapitel auch für die Zukunft ein ausgebildetes Staatskirchentum von Seite der neuen Schirm- und Kastvögte. Es erinnert der „Brief“ an den Kauf- und Tauschvertrag vom 26. April 1291 zwischen Abt Berchtold und König Rudolf, und es ist derselbe in der Tat nur dessen Rechtsfolgerung in Bezug auf das nunmehrige Kollegiatstift.

Der „Propst Schweigerische Brief“ begründet zunächst, daß „das Münster St. Leodegari zu Lucern ein Lütlich und die Wile des Volks versehende ist, darumb wir Propst und Capitel gemeinsich des Goghuses nach Rhät gelehrten Lütthen für vns genommen an vnsern Allerheiligsten Vatter, den Papszt zu Rom wärben und erworben habend, den Orden und die Regel St. Benedicti des obgenannten Goghuses Vndergedruckt und erlöschet, und das obgenannt Gotshausz von der Geistlichkeit in ein weltlich Münster

vnd Collegi als Cohrherrn gewandelt vnd vffgericht worden, nach der Bull vnd Sage vns von vnserm allerheiligsten Vatter, dem Papst an den Herrn Bischof zu Constanz besigelt geben.“

Nuch Schultheiß vnd Rat zu Luzern waren als Obriegkeit vnd Schirmvögte mit der Angelegenheit behelligt vnd darüber beraten worden. Ihren Standpunkt enthält der „Brief“ in präzisester vnd klarster Faßung. Mit dem geistlichen Handel der Säkularisation wollten sie sich nicht beladen; umsomehr lag ihnen daran, ihre Rechte gegenüber den Ansprüchen von Propst vnd Kapitel ein- für allemal sicher zu stellen. „Darin wir nun auch der Fürsichtigen Wyßen vnser lieben Herren, eines Schultheissen, Rhatteß vnd der Burgern zu Luzern Rhat gehegt, Gunst vnd Willen darzu ze geben, gesucht vnd begehrt habent. Vnß die geantwortet, Inen Söllichs nüt gebürlich noch kund nye der Geistlichkeit vnd der Selen halb, sonder Vnß daß befehlen lassen, Allß wir Gott darvmb antworten vnd der Selen Heyl schaffen wollen.“ Nun aber folgt sofort der bestimmte vnd „heitere“ Vorbehalt: „Doch daß Inen sollich erwärbung vnd verwandlung der Geistlichkeit in Weltlichkeit an Iren Rechtungen, Gnaden vnd Fryheiten, an Ir Statt Recht vnd Ußsagungen, auch an Ir Lehenchaften der Lütpriesterey, der weltlichen Pfruond, der vier Membter, mit Nahmen die Custeri, Cammery, das huwambt vnd das Allmoßenambt, vnd Sust in Allewege vnshedlich Vnd vnvergrifenlich nye, wie vnd Allß Sy das Vff hüttigen Tag bracht vnd gehebt hand.“

Propst vnd Kapitel erklärten „darvmb mit queter zitlicher Vorbetrachtung, einhelligem Rhat, gesundeß Libes, gemüeteß vnd der hymen, Vnbetwingenlich, durch keinerlei Furcht noch akust ald betrüegnisse willen, sonder frylich, willigklich, Lobend vnd versprechend by queten trüwen für Bus vnd Vnser Nachkomen, die wir alle Westengklich vnd Ewengklich harzu verbindend, die Megenanten Vnßer Lieb Heren Schulttheiß, Rhat vnd Burger gemeinlich zu Luzern, alle Ire Nachkomen, vnd Alle, so Inen zugehörend ald ze versprechen stähnd, beliben ze lassen by Iren Fryheiten, Ußsagungen, Rechtungen, Gerichten vnd Gewonheiten, wie vnd alß Sy daz herbracht hand vnd vff den hüttigen tag habend. Nuch

sy all in Gemein noch dheimen besonder an Ir Nemb-
 teren, vnd Lehenſchaften, Zinſen oder Zehnden, nüd
 ze befränken, ze ſteigern, noch darvon ze trengende.
 Sonder ſöllend und wöllend wir, Propſt vnd Kapitel,
 Buß an vnſern Zinſen, Zehnden, Falten vnd Gerech-
 tigkeiten Benüegen laſſen, wie vnd alß wir daß vñ
 diſen hüttigen Tag harbracht, gehept vnd genoſſen
 hand. Darby ſy vns auch beliben laſſend, Handt-
 haben vnd ſchirmen ſollend, alß vñ Remer wider
 Recht darvon trengen wellte."

Mit dieſer gegenseitigen Zuſicherung war der Beſitzſtand des
 Stiftes auf die damaligen engbegrenzten Rechte, Güter und Ge-
 fälle ein- für allemal beſchränkt und der Beſitzſtand der Stadt
 Luzern „ewenglich“ geſichert. Jeder Anſpruch auf die wirklichen
 und geträumten „regalia, bona feudalia, et alia monasterii jura
 alienata quae per literatos et potentes recuperarentur“ war gründ-
 lichſt ausgeſemert. Auch gegen allfällige Anſprüche der Aebte zu
 Murbach und der Herzoge von Oeſterreich wollten die „Fürſich-
 tigen and Wuſen Heren ze Luzern“ und das Kollegiatſtift ſich ſicher
 ſtellen und es nahmen auch dießbezüglich ſich Rat, Propſt und
 Kapitel gegenseitig in Eid und Pſlicht.

„Were auch, daz ein Abbat von Murbach, old wer dan
 were, die genambten von Luzern von dieſer Geſchicht vnd Ver-
 wandlung ald hinthun des geiſtlichen Stättes wegen, anlangen,
 bekümmern old inen zuſprechen wollt, mit Gericht old an Ge-
 richt, geiſtlich old weltlich, old ſonſt mit dheimen andern
 Sachen, finden old Geverden, da ſollend vnd wellend wir
 Propſt und Kapitel, ſy verſprechen, verſtähn vnd ver-
 treten, vnd vor allem Koſten vnd Schaden hüten vnd
 getruwlich vergönnen. Dan wy Sy dez ze koſten old in
 Schaden kämen, darvon ſollend vnd wellend wir ſy ledigen, löſen
 vnd ganz entſchädigen. Und ſoll darumb für vnſres Goghhus
 vnd auch vnſer aller Gueth haſt vnd Ir Pfand ſyn, alle böſe Tüñd, geverd vnd Argliſt harinn ganz ver-
 mittlen vnd hindan geſezet."

„Wellicher auch hiñfür zu jemer mehr ze Propſt erkohren
 old ze einem Chorheren erwelet wird, de ſoll dieſe Ordnung vnd
 beſprechung, vnd waz dieſer Brief vor old nach wyñet, ſchweeren,

wahr und stätte ze haltende, dawider nüt ze thuende . . . Und auch daby“, heißt es weiter, gemäß dem „Pfaffenbriefe“ von 1370, „weder die Burger noch gemeine Statt Luzern, noch die Zren old die, so Znen ze versprechend stand, mit frömden Gerichten ze bekümmern, sonder ob wir an sy ze sprechen hetten old gewonnen, darumb für einen Schultheiß vnd Rhat ze Luzern ze Recht komen, old dahin sy vns dan wyfend, ob sy beducht, die Sach geistlich vnd nit vor Znen zutreglich sye. Alles ungefarlich. Und sol ehe vnd vor nüd zu der Possession old Besizung der Pfruond komen, noch gelassen werden, Vnz daz er söllichs ze haltende vnd zethuonde geschweert, ungevarlichen.“

Allein nicht nur der Gerichtsstand des Stiftes, sondern auch die Bulle „Apostolicae servitutis officium“ erlitt durch den „Propst Schweigerischen Brief“ eine Einschränkung. Alles mit „Rat, Günst, Wissen und gutem Willen“ des Bischofs und seines Generalvikars. „Und ob were, dz in vnser erworbenen Bull, so wir umb dise Sach von vnserm allerheyligsten Vatter, dem Papst ze Rom erworben hand, vzit geschryben old begriffen stund, dz wider disen Brief vnd Verkommnisse in Gemein oder wider dhein Stuckh besonder syn old gethuen möcht, daz vns, Propst und Kapitel, dz nit schirmen, noch wir vns damit hiewider nit behelfen sond in dhein wyse“. Dieser Vorbehalt bezog sich offenbar auf die in der „Petitio Prepositi et Capituli“ reklamierten und auch in der Bulle berührten, „regalia, bona feudalia, et alia monasterii jura alienata“. Man muß gestehen, die „Geschicht vnd Umbwandlung der Geistlichkeit in die Weltlichkeit“ wurde von Seiten der „Fürsichtigen und Wyfen Heren ze Luzern“ mit unverblühtem Mißtrauen aufgenommen und behandelt. Es war daselbe leider nicht ganz unbegründet. Es ist überdies wohl zu beachten, einerseits hatte das Haus Oesterreich auf seine Rechte über das Stift Luzern noch keineswegs verzichtet, andererseits war es Landesherr des Elsaß, dazu Schirm- und Kastvogt der geschädigten Abtei Murbach. Die Absichten der Konventherren zu Luzern auf Wiedererlangung ehemaliger Macht und Herrlichkeit aber waren allzu verständlich zum Ausdruck gekommen. So erklärte und milderte sich der staatsrechtliche Inhalt des „Propst Schweigerischen Briefes“ und die

Zustimmung des Bischofs zu Konstanz und seines Generalvikars, welche hierbei bereits „*potestate et jurisdictione ordinaria*“ über des Kollegiatstiftes Rechte unterhandelten. Allein da sie daneben doch nur als „*Delegati Apostolici et executores mandati Apostolici*“ vorgiengen, so mangelte dem „Brieje“ noch die höchste Sanktion „unfers allerheyligsten Vatters, des Papstes“.

Das Kollegiatstift zählte darnach 1456 zwölf Präbenden: neun Kanonikate an Stelle der Mönchspfründen, inbegriffen das mit der Propstei verbundene, und drei Säkularpräbenden: Plebanie, Kapellanei und Schulherrei. Die „*Præpositura*“, welche stets mit einem Kanonikat verbunden blieb, behielt ihre ausgeschiedene „*mensa prepositi ultra canonicatum*“ und stand als „*dignitas principalis*“ über den Kanonikaten. Die vier „*officia claustralia*“ des Klosters blieben als „*dignitates minus principales*“ auch im Kollegiatkapitel. Sie wurden, gleich den Laienpfründen, und zwar als „Pfaffenlehen“, wie ehemals von der Herrschaft Oesterreich, so nun von Schultheiß und Rat als Nachfolgern in der Landeshoheit vergeben. Ueber die Kollatur der „*Sengery*“ waltete nach 1466 zwischen dem Kapitel und dem Räte Streit: bisher hatte sie der Rat geliehen, nun tat es das Kapitel, und zwar unter Widerspruch des erstern. Der „*audilis*“ oder „*bunherr*“ blieb Rektor der Kirche zu Adligenswil. Propstei und Kanonikate wurden so besetzt, daß Chorherren und Rätsherren in gleicher Zahl zusammensaßen, um zu wählen. Bei Stimmengleichheit entschied ein vom Propste ernannter „*arbitr*“ aus der Zahl der Chorherren. Von einer „*Institutio et confirmatio canonica et investitura*“ durch den Bischof oder Generalvikar zu Konstanz ist im „Propst Schweigerischen Brieje“ mit keiner Silbe die Rede, ein Beweis, wie sehr bereits das kanonische Benefizialrecht durch das weltliche Lehenrecht verkümmert und alteriert war. Nur Propst und Canonici bildeten das stimmberichtigte „*collegium capitulare*“, das „Stift“; die Präbendare waren davon ausgeschlossen. Das Kapitel hatte keine Expektanzen, wohl aber blieben das Gnaden- und Karenzjahr. Die einschneidende Menderung des Rechtsstandes war das Aufhören aller und jeder Exemtio und die Unterwerfung des Kollegiatstiftes unter die „*Jurisdictio plena Episcopi ordinarii*“. Spätere Versuche, wieder einen „*status exemptionis*“ zu gewinnen, scheiterten an den Satzungen des kanonischen Rechtes.

Ihrerseits räumten die fürsichtigen und weisen Landesherren und Schirmvögte, wie schon den letzten Mönchen, so auch den neuen Chorherren, ein, daß sie „mögend auch fürbaß erben als ander weltlich Priester, daß man uns hinwiderumb auch erben sol vnd mag, alles nach der Statt Luzern, Recht, Sitt vnd Gewonheit.“ Schon bedeutend in das Geistliche und in die Sakristei hinüber langte die Verfügung und Gelöbniß zu Handen der lieben Herren Schultheiß, Rat und Burger von Seite der Stifftsherren: „Es sol auch ein jeglicher Chorherr, der jezetz ist oder noch wirdet, by der Gestifft Hußhebllich sitzen, ze Chor gähnen, singen vnd läsen, vnd Messe han, nit allein sin wuchen thun, me sonst auch Messe han vnd lesen, vnd besonder zu Hochzytlichen, vnd Sontagen vnd Fyrtägen, damit daz der Gotsdienst gemehret, vnd nit geminderet werde, auch daz wir nuß mit Kleidern vnd Anderem bescheidenlich kleiden vnd züchtiglich halten sollen. Vnd welchem man ein Chorherren Pfrund lychen will oder lycht, der sol Priester sin old aber versprechen, ze Schule ze gahn vnd ze lehren, vnd sich darnach ze ziehen, daz er Priester werde, wan er die Jar dazu haben möge.“

So blieben die Verhältnisse des Kollegiatstiftes, bis 1479 durch Propst Dr. Decret. Petrus Brunnenstein, Protonot. Apost., 1471—1485, neue Rechtsverhältnisse geschaffen wurden. Eine endgültige Regelung der 1456 und 1479 nur provisorisch geordneten kirchlichen Verhältnisse durch die höchste Auktorität des Papstes war auch für das Kollegiatstift zu Luzern erst möglich, nachdem Luzern 1474 durch die „Ewige Richtung“ in den ruhigen Besitz der von Oesterreich abgetretenen Rechte der Landeshoheit, der Schirmvogtei und der Kirchenlehen gelangt war.

Die letzte Hoffnung von Propst und Kapitel im Hofe, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten aus früherer Zeit zu retten oder zu erneuern, schwand mit dem „Generalauskauf“ zwischen Stifft und Stadt vom 13. November 1479. Propst Dr. P. Brunnenstein und das Kapitel verzichteten gegen die Abfindungssumme von 2500 Goldgulden Abweinsch gegenüber Schultheiß, Rat und Gemeinde zu Luzern auf alle Fülle, Ehrschätze, die Rechte und Lehensherrlichkeiten außerhalb und in der Stadt, im Eigenthal und am Bürgenberge, und auf die Errichtung ewiger Jahrgeldgülden, auf jedes Anrecht

auf der Stadt Häusern, Gütern, Schafen, Thürmen, dem Münzhanse, auf den Spital und die Stadtmühlen, die Fischenzen im See, und zwar ohne allen Vorbehalt. Will das Stift Güter erwerben, so muß es dieselben vom Schultheißen zu Lehen nehmen und den Ehrschatz bezahlen. Das Staffelgericht des Propstes im Hofe für die Güter im eigentlichen Stiftsbezirke und die „officia“ des Klosters: Wüschant, Lütant, Heizant, die Bannwarschaft auf der Biregg blieben einstweilen fortbestehen, bis dieselben ebenfalls vor dem Stadtrecht der Republik weichen mußten. Auch die Herrlichkeiten und Berechtigkeiten über die innern Höfe: Stans, Alprach, Sarnen, Giswil, Klüznach, giengen 1457—1473, unter Propst Dr. Schweiger in fremde Hand über. Die äußern Höfe, zumal im Murgau, waren schon in der murbachischen Zeit veräußert worden: doch galt auch für sie noch das Hofrecht. So blieb dem Kollegiatstifte St. Leodegar von seiner gehofften irdischen Macht und Herrlichkeit schließlich ein sehr bescheidenes Besitztum, das Stadtschreiber Kemward Gysat später mit großem Mühe walte urbarisierte, und als letzter Vertreter seiner weltlichen Jurisdiktion der Stiftsweibel, „præco“. Dieser trägt Propst und Kapitel, im Mantel mit den Stiftsfarben, gelb und schwarz, bei feierlichen Anlässen noch heute das Szepter mit dem silbernen Bilde des hl. Leodegar vorans.

Für die Abtretung seiner Rechte gelobten dem Stifte 1479 Schultheiß und Rat zu Luzern in dankbarem Frommsinne: „Sollen auch die obgenanten unser Herren von Luzern vnd all ir Statt ewig Nachkomen, darvmb, daz sy von Alter har unser fry Gotzhuslüt gsin sint, dem heiligen Himmelsfürsten Sant Leodegarien, vnd fürbassin ze ewigen Zyten, vff den Abent eines hochzitlichen Tages, in vnsrem Gotzhuß, vf sinem Altar, jürlich presentieren vnd opferen ein ehrliche Kerzen von einem pfund wachß.“

Ein großes Verdienst erwarben sich Propst Dr. P. Brunnstein und das Kapitel um die Präpositur des Stiftes, indem sie an deren Mensa, 23. April 1478, durch Kauf und Inkorporation die reichdotierte Leutkirche St. Martin zu Root erwarben, „cum omnibus et singulis decimis, censibus, redditibus, mortuariis, laudemis, dominiis, pertinentiis et fructibus.“ Die Kirche zu Root, deren „patronus et collator“ noch heute der jeweilige

Stiftspropst zu St. Leodegar in Luzern ist, welcher dem „plebanus et vicarius perpetuus“ zu Root die „congrua legitima et honesta“ anweist, hatte ihre wechselvollen Schicksale. Ursprünglich vielleicht wohl eine Patronatskirche des Klosters zu Luzern, kam sie in kyburgischen Besitz, aus diesem 1223 an die Abtei Altenmünch; 1312 ist sie im Besitze Herzog Leopold I. von Oesterreich als „Kirchenherren“. Durch Schenkung gelangte sie 1396 an das St. Maurizenstift zu Zofingen, und schließlich 1478 durch Propst Dr. J. Schweiger an die Präpositur zu Luzern.

Auch sonst erhielt das Kollegiatstift schon im 15. Jahrhunderte und später durch neue private Stiftungen von Kaplaneien ansehnlichen Zuwachs und höhere Würde.

Leutpriesterei und Kaplaneien zu Meriswanden kamen 1531 aus dem Besitze der 1528 aufgelösten Abtei Stappel durch Vermittlung des Rates zu Luzern an das Stift Luzern. Hierzu trat um die gleiche Zeit die Kaplanei an der Wallfahrts- und Filialkapelle H. L. Fr. der Leutkirche Sempach zu Hildisrieden, welche 20. Februar 1802 ebenfalls zur Plebanie unter dem Patronatsrechte des Stiftes St. Leodegar in Luzern erhoben wurde. Zu gleicher Zeit wurde demselben die seit 1420 bestehende Kollatur der Kaplanei zu Sempach bestätigt. Noch in neuester Zeit, 1893, übernahmen Propst und Kapitel zu St. Leodegar das Kollaturrecht über die neuerrichtete Pfarrei Reußbühl.

Schon 24. November 1461 begegnet uns die Kaplanei St. Leonhard im Beinhaus, welche Frau Mechtildis von Hohenrain, Peter Rusten, Schultheißen zu Luzern Chewirtin, 8. September 1470 endgültig stiftete. Kollator: Kapitel und Rat gemeinsam.

Bischof Burchard II. von Randegg zu Konstanz, 1462—1466, bestätigte, 17. März 1464, die Kaplanei Maria-End, samt der von M. Steffan von Delsberg, Goldschmied, Hans Etterlin, „Notar. publ.“, und Wendikt Lübegker dem Bartscherer gestifteten Bruderschaft. Kollator: Chorherren und Confratres in gleicher Zahl.

Frau Verena von Hzingen, Chorfrau zu Leisibach, und Ludwig Kramer, ihr Vetter, dotieren, 29. November 1484, die Kaplanei an St. Christophorusaltar. Heinrich Truber, Chorherr und Rustos, stiftet, 18. Juni 1500, eine ewige Kaplanei an Kaiser St. Heinrich's Altar.

Anderer Pfründestiftungen fallen in spätere Zeit. So diejenige dreier Kanonikate zu den bisherigen neun: durch den reichen Heinrich Fleckenstein, Schultheißen und Ritter, 31. März 1651, Propst Nik. Ludwig Peyer im Hof, 1690—1709, 9. April 1695, und den Chorberrn H. Ludwig Zurmühle, 12. März 1709.

Da in Luzern das Barfüßerkloster neben dem Stifte bestand, an der St. Peterskapelle mehrere Altarpfründen gestiftet wurden, solche im Spital und an der Senti bestanden, und auch die Filialkirchen zu Ebikon, 22. Oktober 1518, und Littau, 20. Dezember 1520, Kaplaneien unter der Obedienz des „rector parochiae“, Leutpriesters und dem Patronate des Rates zu Luzern erhielten, war zu Luzern am Anfange des 16. Jahrhunderts ein ansehnliches und ziemliches geistliches Wesen.

Die Hoffnung, daß „literati viri“ in das Kollegiatkapitel eintreten werden, sollte sich schon im 15. Jahrhunderte erfüllen. Propst Dr. J. Schweizer war seit 1427 Dr. Bononiensis, Propst Dr. Brunnenstein, ein sehr gewandter Diplomat, Propst Heinrich Vogt, Dr. Th. von Orleans, 1485—1500, „vir insignis, bonusque pater ac defensor huius Ecclesiae“ waren hochgelehrte Männer, Direktoren der Universität Basel, und „Leerer geistlichs Rechts“. Zu den ersten Kapitularen gehörte ferner Jost von Silikon, der große Diplomat.

II. Beromünster.

1. Das Kollegiatstift St. Michael zu Beromünster. *Beronis monasterium, St. Michaels Münster im Ergöv.*
Erste Gründung des Stiftes. „*Bero comes de Lentzburg primus fundator.*“

Beromünster, die ehrwürdige Hausstiftung der reichen und mächtigen Grafen zu Leuzburg, zählt vermöge ihrer hervorragenden kirchlichen Bedeutung, durch ihre Stellung im Lehenstaate zu den bedeutendsten Gotteshäusern der obern deutschen Lande und des Bistums Konstanz. Des Stiftes Gründungsjahr, die Art und Weise, wie die erste Gründung zustande kam, ist ins Gebiet der posthumwehten Legende von dem Kampfe des Grafenjohnes von Leuzburg mit dem Bären gerückt: „*Bero cadit patri, Deo*

Berona consurgit.“ Ein „Bero comes de Lenzeburg“ hat dem Gotteshause und der „villa Berona“ als Eponymus den Namen gegeben, und von jeher als erster Stifter gegolten. Ob zuerst die Regel des hl. Benediktus gegolten habe oder ob von Anfang ein Stift für Regularkanoniker gegründet worden, war eine seit Jahrhunderten von den Forschern unstrittene, heute noch nicht endgültig gelöste Frage. Der Ursprung des Stiftes als lenzburgische Gründung wurde niemals ernstlich bezweifelt.

Die neuere Stiftslegende verlegte die Gründung des „monasterium Beronense“ ins Jahr 720; andere Nachrichten versetzen dieselbe ins 9. und 10. Jahrhundert, die eine sogar genau mit Jahr und Tag auf 29. September, St. Michaelstag, 960. Wieder ein anderer faßt sein Urtheil in die bündige Fassung: „*A Berone ecclesia collegiata Beronensis nomen habet, diciturque ecclesia Beronensis, sicut olim erat Beronis monasterium. Fundato enim Beronis monasterio, ipse comes Bero petiit et obtinuit a S. Benedicto abbate in monasterio Honau infra Argentinam plures monachos, qui divina officia die noctuque Beronæ in monasterio peragerent.*“

Ebenso präzise als besonnen faßte der gelehrte Stiftspropst Ludwig Bircher, 1609—1640, die Ueberlieferungen seines Stiftes und seine persönliche Auffassung in seinem Monumentalwerke, dem „Liber Vitæ Ecclesiæ Beronensis“, zusammen. Auch Propst L. Bircher hatte über verschiedene streitige Punkte ernstliche Bedenken.

„Tanta fuit olim“ schreibt er, temporum injuria atque Collegii Beronensis calamitas, *ut propter crebra bella, devastationes, hostilitates atque incendia, quæ Ecclesia nostra perpessa est, nulla supersint neque existent documenta vel litterarum vestigia, ex quibus liquido deduci possit, per quem et quo tempore hæc Ecclesia fundata sit. Ex antiquissima tamen et certissima antecessorum nostrorum traditione accepimus, illius fundatorem esse Beronem, Comitem de Lentzburg, filium Battaconis comitis, nepotem Cattici ducis Alsatiæ et Sueviæ. a quo etiam locus hic nominari capit Beronis monasterium, vulgo Barmünster.*

„Institutionis vero sive *fundationis annus penitus ignoratur, sed quantum assequi licet, communis opinio est, inter annum a natiuitate Domini septingentesimum et octingentesimum, 700 — 800, ex occasione filii sui, quem unicum eumque charissimum habebat, institutam et ædificatam esse. Qui aliquando venationibus se*

exereens, solus in ursum incidit, cum quo serium et sanguinolentum duellum tandiu miscuit, donec ambo defatigati simul exanimis corruerint, mortuique reperti sunt *in illo loco, ubi nunc ecclesia, atque ibidem, ubi summum altare constructum est*, qui antea fuit horridus et incultus. Quo tragico spectaculo ac pietatis simul zelo commotus, *Bero comes* D. O. M. honorique S. Michaelis Archangeli non solum hanc, verum etiam *alias alibi erexit canonicas*, quarum una exstat in Alsatia, *Luttenbach*, inter quam et nostram etiam nunc *ob fundatorem eundem* tanta remanet concordia, ut canonici ex una in alteram Ecclesiam adventantes, in horis et officiis praesentes, in omnibus, ac si incorporati essent, ibidem participant et pro praesentibus habeantur.

Sunt, qui existiment, *in principio in Ecclesia Beronensi resselisse canonicos regulares, vel institutum S. Benedicti tenuisse*, quibus non repugnandum. Fundata est autem canonica pro viginti quatuor canonicis, quorum tres canonicatus hoc tempore serviunt officialibus, ut ait Matricula, ex his praebendis unam habere magistrum Scholarum, duas alias officiatos Ecclesiae, reliquos inservire 21 canonicis. Quorum septem in ordine seniores sunt *Presbyteri*, alii septem officio *Diaconi*, et reliqui septem *Subdiaconi*. Qua autem pia mente atque sincera *Bero comes* fundator et *Udalricus comes* dotator haec obtulerint bona, ex sequentibus versibus colligere licet, quos composuisse aiunt *R. D. Guilielmum Bletz* canonicum, priusquam — 1569 — in ordinem S. Brunonis abiret:

In sacros usus domus ista Beronae dona,

Profanus at abstineat; Quamvis fata parcant,

Nulla rapina tamen vel fraus, Te, Christe latebunt.

Collegium Beronense cum variis collegiis Societatem, vel ut vocant, *confraternitatem* inierat. At quidem jam antiquis temporibus Ecclesia *Beronensis, Aschaffenburgensis, Rinaugiensis, et Luttenbacensis*, eo quod *eundem fundatorem Beronem atque eundem Patronum* habeant, piam et charitativam societatem et conventionem erexerunt, ut ex statuto Ecclesiae Luttenbacensis a. 1402 dato fusius patet.“

Propst L. Bircher erkennt also für sein Stift eine doppelte Gründung, eine „prima fundatio per Beronem comitem“, und eine „dotatio per Udalricum comitem“. Hiefür stützt er sich auf die „certissima et antiquissima traditio“. Der Stiftung durch

Beronus, den Gründer von Hohenau im Elsaß, Sohn des Battacho, und Enkel Herzog Attichos. Diesem Herzoge in der Merovingezeit, im 7. Jahrhundert, und seinem Hause wird für die Zeit des Ueberganges der Franken und Alemannen zum Christentum eine hervorragende Rolle zugeschrieben. Er war Gatte der Beresindis, Schwester des hl. Leodegar und Vater der hl. Odilia, Abtissin zu Hohenburg. Durch Ethicho und seinen Sohn Battacho, die Enkel Boronus oder Bero, Eberhard und Luitfried erfolgten die ältesten und größten Klostergründungen im Elsaß. Von Ethicho leiteten sodann die Genealogen das große Adelsgeschlecht der Ethichonen ab, zu welchem die Grafen von Egisheim, Habsburg, Lenzburg und Baden-Hochberg gezählt wurden. Sogar eine Verwandtschaft mit dem Stamme der Welfen und den spätern Herzogen von Lothringen wurde herausgefunden.

Propst L. Bircher konnte sich jedoch ebensogut für seine „antiquissima et certissima Traditio“ auf den Wortlaut der Donationsurkunde Graf Ulrichs des reichen von Lenzburg, vom 9. Februar 1036 stützen, welcher ausdrücklich „Beronis monasterium“ als Stiftung seiner Vorfahren, „parentes“ bezeichnet.

Weniger sicher ist der gelehrte Propst in Bezug auf die Gründungsjage, welche uns auch anderwärts, z. B. bei der Gründung der Abtei Krensmünster durch Herzog Thassilo von Baiern, 777, begegnet. Sie list ihm eine „communis opinio“, mehr Sage oder Legende, zur Erklärung und Begründung des Namens Bärmünster. Vollständig im Ungewissen ist Propst L. Bircher über die Gründungszeit des Stiftes, für die er nicht nur das eine Jahr 720, sondern das ganze 8. Jahrhundert einräumt. Unentschieden läßt er die Frage, ob die ersten Ansiedler „canonici regulares“ oder Benediktiner gewesen seien. Indem er sich aber auf die uralte Konfraternität zwischen den vier „canonicae ecclesiae“ Hohenau-Rheinau als Stammkloster, Bero-münster, Mchaffenburg und Lautenbach als Tochterkirchen beruft, welche denselben Stifter und denselben Schutzheiligen für sich in Anspruch nahmen, neigt er einer ursprünglichen Stiftung als „canonica ecclesia“ zu. Eine Meinung, welche auch neuere Forscher, wie Stiftspropst F. B. Göldlin von Tiefenau, und Dr. A. Vütolf in seinen „Glaubensboten der Schweiz“, verfochten haben.

Wichtiger und mit der Gründungszeit zusammenhängend ist die Frage: Wie steht es mit der Abstammung des „monasterium Beronis“ von Hohenau im Elsaß? Hohenau, auf einer Insel des Rheines unterhalb Straßburg gegründet, führte seine Stiftung auf das genaue Datum des 21. Juni 723 zurück. Erster Gründer und Vorsteher, „Abbas Episcopus“, ist ein Benediktus oder mit irisch-gälischem Namen Tobannus, Donator ist ein „comes Boronus“ oder „Beronus“. Neben ihm traten gleichzeitig auch 727, die wenig spätern Stifter der Abtei Murbach, Liutfried und Eberhard, als Vergaber auf. Als Nachfolger des Abt-Bischofs Benediktus = „Tobannus“ erscheint 770 ein Abt Stephanus, 778—810 ein Abt Beatus. Die „ecclesia sacrosancta Honaugiensis, in honorem Sancti Michaelis Archangeli et SS. Petri et Pauli apostolorum principum super insulam Rheni constructa“ war neben Murbach eines der ältesten und größten Reichsklöster im Elsaß. Dasselbe besaß weit umher Kirchen und Güter. Abt Beatus stellte, 23. Juni 810, sein Kloster unter den Schutz Kaiser Karls des Großen. In der vom Schreiber Wellemannus ausgefertigten Urkunde werden acht Kirchen als Besitztum von Hohenau aufgeführt. Die letztgenannte ist jene in „Buchonia“; von Lautenbach und Mchaffenburg ist keine Rede.

Dagegen wollte man Beromünster gefunden haben, indem man später statt in „Buchonia“ las oder einsetzte in „Beronia“ bis Dom Mabillon und Joh. Daniel Schöpflin den Irrtum erkannten. Diese Korrektur führte dahin, daß sowohl das Gründungsjahr 720 als auch die Filiation der „canonica ecclesia Beronis monasterium“ durch Hohenau überhaupt als ein auf falscher Lesung seitens der Chorherren zu Lautenbach beruhender Irrtum ins Reich der Fabel verwiesen wurde. Dazu kommt, daß Hohenau von Anfang 723 an und bis nach 810, gar keine „canonica ecclesia“ aber auch kein „monasterium O. S. Benedicti“ war. Dies ergibt sich mit aller Bestimmtheit aus der Urkunde des Abtes Beatus vom 23. Juni 810. Abt Beatus gibt in den Schutz Kaiser Karls d. Gr. zu Händen seines Nachfolgers in der Abtei, welchen er selber oder das Kollegium der Mönche einsetzen werden, alle Güter und Kirchen der Abtei. „Dono autem hoc totum et integrum ad illum locum praedictum et ad illos sanctos, in quorum honore constructus est, et ad pauperes et peregrinos gentis Scotorum“. Zeugen dieses Aktes sind

mehrere Bischöfe und Priester mit durchaus schottisch-gälischen Namen. Hohenau befolgte demnach 810 weder die Regel des hl. Benedikt von Nursia noch jene des hl. Chrodegang von Metz: es war ein sog. „Schottenkloster“ unter der weit verbreiteten irisch-gälischen Regel von Luxovium, Lügenil, im nahen Hochburgund, der Stiftung des hl. Kolombanus, welcher 615 starb. Wären nun Beromünster, Nischaffenburg und Lautenbach vor oder kurz nach 810 von Hohenau begründet worden, wie die von Lautenbach ausgehende Tradition behauptete, so wären sie gleich von Anfang an weder „monasteria S. Benedicti“ noch „canonica Ecclesia“, sondern wie ihr Mutterhaus, „Schottenklöster“ gewesen. Weil aber die Lesart „Beronia“ unrichtig ist, fällt diese Hypothese für Beromünster dahin, falls nicht bessere Gründe dafür gefunden werden. Von der gleichzeitigen, 720 erfolgten Stiftung der vier Klöster durch denselben Fundator Boronus oder Beronus kann keine Rede sein.

Allein Hohenau blieb noch 810 nicht mehr lange Schottenkloster: durch Urkunde vom 24. Mai 884 läßt der Gaugraf Adalbert, „comes Adelbertus“ — als Schirmvogt von Hohenau dessen Güter, Kirchen und Rechte des Stiftes durch Karl den Dicken, 882—888, in die Munt des Kaisers aufnehmen. Hier ist Hohenau ausdrücklich als Regularstift, „collegium canonicorum“ bezeichnet. Der Name eines Abtes oder Propstes wird leider nicht genannt. In der Reihe der zahlreichen Güter und Kirchen sind auch in diesem Diplom weder „Berona“ noch die andern zwei Tochterklöster aufgezählt. Sie waren folglich entweder noch nicht gestiftet oder dann bereits selbständige „monasteria“ geworden. Letztere Frage ist um so schwieriger zu beantworten, da wir nicht wissen zu welcher Zeit zwischen 810 und 884 Hohenau selber „canonica ecclesia“ geworden ist. Die Umwandlung dürfte eine Folge des Konzils zu Aachen, 816, gewesen sein, auf welcher Kaiser Ludwig I., durch ein Kapitulare den Bischöfen Befehl gegeben, die völlig auf der „Regula S. P. Benedicti“ beruhende, vom Diakon Amalarius von Metz verbesserte „forma institutionis canonicorum“ des hl. Chrodegang als Reichs- und Kirchengesetz durchzuführen.

Sowohl Hohenau als die drei andern Klöster, welche ihre Stiftung von Hohenau ableiten, hatten den hl. Erzengel Michael

zum Schutzpatron. Nischaffenburg erhielt dafür 974 die hl. Petrus und Alexander als Schutzheilige. Alle vier Stifte sind im Laufe des X. Jahrhunderts „*canonica et regulares ecclesia*“: erst später sind sie „*ecclesia collegiata saeculares*“ geworden. Hohenau selbst wurde 1290 von der „*insula Rheni*“ an das Ufer bei Rheinau als „*Renaugiensis ecclesia*“, im 15. Jahrhundert an die Kirche alt St. Peter zu Straßburg verlegt. Noch 1768 sah man bei niederm Wasserstande im Rheine die Mauern des alten Klosters Hohenau emporragen. In der Reformationsperiode aufgehoben, wurde das Kollegiatstift Rheinau-alt St. Peter, „*ecclesia collegiata S. Petris senioris, S. Pierre-le-vieux*“ unter der französischen Herrschaft wieder hergestellt. Dasselbe fiel 1790, gleichzeitig mit Lautenbach, der Revolution zum Opfer. Das Stift St. Petri und Alexandri zu Nischaffenburg wurde 1803 säkularisiert.

Während sodann Hohenau gleich anfangs nebst dem hl. Erzengel Michael auch die Fürstapostel St. Petrus und Paulus zu Patronen hat, wird als Schutzheiliger von Beromünster von Anfang an „*Sanctus Michael Archangelus*“ allein genannt. Schon die Dotationsurkunde Graf Ulrichs II. sagt klar und deutlich „*canonica mea Beronis monasterium, a parentibus meis primitus postmodum a me Sancti Michaelis honori attributum*“. Graf Ulrich II. bezeichnet als höchsten Zweck der herrlichen Stiftung und höchste Pflicht der Kanoniker geradezu mit blüdigsten Worten: „*ad serviendum Deo omnipotenti et S. Archangelo Michaeli*“. Diesem „*principis et signifer caelestis exercitus*“ gegenüber trat sogar St. Mauritius, „*dux et patronus terrestris militiae*“ als Patron des 1108 geweihten Altars in der Krypta, unmittelbar unter dem Hauptchore, in den Hintergrund. Die zahlreichen Stiftsheiligen waren und blieben Patrone der einzelnen Kapellen und Altäre.

Wahrscheinlich gieng die Tradition gemeinsamer Stiftung der vier Kirchen im Jahre 720, durch denselben Stifter, „*Boronus*“, und mit demselben Schutzpatrone von Lautenbach aus. Dort scheint auch der ethichonische Stammbaum mit samt der legendären Verwandtschaft des hl. Leodegar, seiner Schwester Berisindis und seiner Nichte St. Odilia von Hohenburg mit Bero, dem angeblichen Stifter von Beronia im Jahre 720 entstanden zu sein. Um diese Legende zu stützen las oder interpolierte man in der Urkunde vom 21. Juni 810 statt „*Buchonia*“: „*Beronia*“. Auch

die Bezeichnung von Hohenau als „collegium canonicorum“ in der Urkunde vom 24. Mai 884 soll interpoliert sein. Die Legende von der gemeinsamen Stiftung um Jahr 720 fand indessen schon frühzeitig ihren feierlichen Ausdruck in der „confraternitas“ der vier St. Michaelsstifte, welche als längst „dudum“ bestehende „perpetua et mutua confraternitas“ am 28. Juli 1402 erneuert und bestätigt wurde.

Allein schon Propst L. Bircher zweifelte an der Haltbarkeit dieser Tradition. Die neuere historische Forschung und Kritik geben das legendäre Stiftungsdatum 720 als Gründungsjahr von Beromünster durch „Boronus“, den Stifter von Hohenau völlig auf. Bereits Propst L. Bircher erklärt, daß man in Ermanglung aller Quellen und Dokumente über das Stiftungsjahr von Beromünster völlig im Ungewissen sei. Ihm war eine ältere historische Quelle unbekannt, welche über diese Frage Aufschluß geben will, aber erst in neuerer Zeit 1843 an die Öffentlichkeit gelangt ist. Es ist dies der „Liber Heremi“ oder die „Annales Einsidlenses majores“. Dieselben existieren aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fassung und Gestalt. Die wichtigsten Vorlagen, welche G. Tschudi bei Abfassung des „Liber Heremi“ benutzte, ebenfalls eine Kompilation, gingen teilweise beim Klosterbrände am 23. April 1577 durch Feuer zu Grunde. Wir besitzen nur die Abschrift und Bearbeitung, welche Regidius Tschudi, der Vater der Schweizergeschichte 1550, besorgte. Das Werk kam durch ihn aus Schloß Gräpplang zunächst nach St. Gallen, Fürstabt Beda Angehrn schenkte dasselbe 1768 dem Kloster Einsiedeln. P. Gail Morel hat dasselbe 1843 veröffentlicht. Die Frage, ob G. Tschudis Arbeit eine bloße Abschrift des verlorenen Originals oder zugleich eine Kompilation und Umarbeitung desselben sei, beantwortet der gelehrte Herausgeber im ersten Sinne. In diesen „Annales Einsidlenses majores“, welche die Jahre 831—1226 umfassen, finden sich zahlreiche wichtige Daten über die Grafen von Lenzburg, die großherzigen Wohltäter von Einsiedeln und Gründer von Beromünster und Schänis.

Zum Jahre 970 lesen wir: „Chuono sive Chuonradus, Comes de Lenzeburch, (frater *Beronis* sive Bernhardi, Comititis de Lenzeburch, *fundatoris Ecclesiarum canonicorum, que ab ipso Beronis Münsterere nuncupatum fuit, in Argoue sita*) dedit Aquaregiam. Is Chuono postea occisus est. — A. Domini 960. . . . Amazo, Comes

adolescens, eorumdem Comitum Chuonradi et Bernhardi de Lenzburch stirpis, dedit optimam piscationem et quidquid in villa Aquaregia habuit. Is adolescens occisus est in expeditione Longobardica, . . . die Februarii, Anno Domini 962:

Beim Jahre 981 folgt die weitere Angabe:

„Comes Bernhardus sive Bero de Lenzeburch, fundator ecclesie canonicorum Beronis Münstere in Aergoure, Frater Chuononis sive Chuonradi, Comitis, dedit Vintheim, . . . obiit . . . die Martii.“

Im Abschnitte des „Liber Heremi“ über die „Dotationes Einsidlenses“ sind eingetragen:

„Ägri (in Zug) Chuono sive Chuonradus, Comes de Lenzeburch, Frater Bernhardi Comitis de Lenzburg, Is comes Chuono sive Chuonradus occisus est die Novembris 960. Bernhardus sive Bero Frater construxit Beronis Münster (nunc Münster in Ergöw.“)

„Amazo adolescens occisus est in expeditione Longobardica . . . die Februarii Anno Domini 962.“

Zu dem „Necrologium“ erscheinen:

Januar. Henricus, episcopus Lausannensis, filius Udalrici comitis de Lenzeburch, dicti de Schennis.

Domina Hemma Abbatissa, filia Uodalrici Comitis de Lenzeburch, dicti de Schennis.

Aprilis. Comes Volricus de Lenzeburch, dictus de Schennis et Mechtild uxor eius.

Der Todesstag der drei Grafen wird sodann angegeben:

Für Amazo 28. Februar 962, für Bero 19. März 981, für Konrad 21. Wintermonat 960, des letztern Frau heißt Quitgardis.

Gestützt auf diese Angaben und das Ansehen G. Tschudis war man zu dem Ergebnisse gekommen, die „fundatio ecclesie canonicorum Beronis Münstere“ sei zwischen den Jahren 960 und 981 erfolgt und zwar durch „Bernhardus sive Bero comes de Lenzeburch“, den Bruder des am 21. November 960 ermordeten Grafen Kuno oder Konrad, und Vetter des jungen, am 28. Februar 972 im longobardischen Feldzuge gefallenen jugendlichen Grafen Amazo.

Dr. F. E. Kopp machte nachdrücklich seine Ansicht geltend, die Stiftung von Beromünster, und zwar als „ecclesia canonicorum Beronis Münster“ sei zwischen 960, das Todes-

jahr des Grafen Konrad, und 981, dasjenige des Grafen Bero anzusehen. Mit der Ausnahme, die Art des Hinſcheides „occisio“ der beiden Grafen, Konrad und „Amazo adolescens“ dürfte die Stiftung veranlaßt haben, glaubte man auch den Kern der Legende von der Bärenjagd und dem Tode des jungen Grafen Bero gefunden zu haben. Damit war die Gründung durch „Bero comes de Lenzburg fundator“, einerſeits feſtgeſtellt, aber auch andererseits die eſſäſſiſche Tradition aufgegeben. Auch die urſprüngliche benediktiniſche Stiftung im 9. Jahrhundert, als Tochter und Filiale, „prepositura“ von Hohenau, geriet ins Wanken, um ſo mehr, da ſie nirgends urkundlich bezeugt wird als im „diploma confraternitatis“ von 1402.

Allein ſchon frühe ſtiegen Zweifel auf, ob dieſe Angaben zuverlässig und haltbar ſeien. Die kritiſche Unterſuchung hat ſodann ergeben, daß ſowohl die Vorlagen, auf welchen der „Liber Heremi“ beruht, als deſſen eigene Angaben nur mit Vorſicht aufzunehmen ſind. P. G. Morel, welcher wie Dr. J. E. Kopp den „Liber Heremi“ anfänglich gutgläubig aufgenommen, geſtand dieſe ſpäter ſelber ein. Beſonders bedenklich ſind die genealogiſchen Angaben über das Haus Lenzburg. Bis auf Graf Ulrich II., 1036, werden nicht weniger als ſechs Pröpſte aufgezählt — wohl zu viel für die kurze Zeit von 60—70 Jahren — die nach dem „Liber Heremi“ zwiſchen Gründung durch Bero und der Dotation durch Graf Ulrich lagen. Die Eintragungen zum Jahre 981 müſſen beſonders ſtarke Zweifel erwecken, dieſelben würfeln in bunteſter Miſchung Ereigniſſe der verſchiedenſten Jahrhunderte zuſammen: die Gründung der neuen Rapperswil, 1231, Vergabungen aus ſechs verſchiedenen Jahrhunderten, ſo die von Heinrich Roman, Pfarrer in Ettriswil, welcher im 15. Jahrhunderte lebte und Laie war, und „in mediis rebus“ die Angabe über „Bernhardus sive Bero de Lenzeburch, fundator ecclesie canonicorum Beronis Münstere in Argouve.“ Noch viel ärger iſt der Wirrwarr mit „Comes Chuonradus occisus“. Derſelbe ſchenkt 972 Negeri, und dann heißt eſ „Is comes chuono postea occisus est A. D. 969.“ Ebenſo wird „Amazo adolescens“ ohne andern Beleg als lenzburgiſchen Stammes erklärt. Er wird 962 getötet und 972 macht auch er Vergabungen. Daß man auf ſolches Fundament nicht bauen kann iſt klar. Bedenken erregen muß die Thatſache, daß das uralte

Nekrologium oder „Directorium chori“ von Beromünster weder einen „Chuonradus occisus, frater Beronis“, noch einen „Comes amazo occisus eiusdem stirpis“ als Angehörige des Stifterhauses verzeichnet hatte.

Woher aber kamen die ersten Mönche nach Beromünster? Waren sie „monachi S. Benedicti“ oder „canonici regulares?“

Schon Propst L. Bircher läßt die Frage offen, ob sie aus Hohenau gekommen. War dieses Gotteshaus schon 884 ein „collegium canonicorum“, so dürfte diese Annahme Beachtung verdienen, und den wahren Kern der alten Tradition von Lautenbach, das St. Michaelsstift zu Beromünster sei eine Tochterkirche des St. Michaelsstiftes Hohenau, welche offenbar weit ins Mittelalter zurückreicht, in sich bergen.

Der Stiftsschatz zu Beromünster bewahrt zwei Kleinodien, welche bis in die Zeiten der Stiftung des Gotteshauses zurückreichen dürften, ein Krucifix mit in Email getriebenen kupfernen Figuren und ein reichgearbeitetes Reliquienkästchen, welches über die Brust getragen wurde und den Namen eines „Warnebertus praepositus“ trägt. Dieser Warnebert galt der ältern Tradition als erster Propst der von Hohenau aus begründeten Kolonie der Benediktiner oder der „canonici regulares“ zu Beromünster. Allein schon Propst L. Bircher erklärte, er könne diesen „Warnebertus praepositus“ in den ältesten Verzeichnissen der Präpöste nicht finden. Dadurch kam man zum Auswege, Warnebert als Propst von Hohenau oder Lautenbach hinzustellen, welcher das Reliquiar nach Beromünster als Weihegeschenk übersandt habe, ohne jedoch diese Hypothese hinreichend begründen zu können. Die Inschrift unten am Fuße des Reliquiars blieb rätselhaft. Sie lautet in nichts weniger als klassischem Latein und mit sehr schönen Majuskeln:

WARNEBERTUS P. P. FIERI JUSSIT
AD CONSERVANDAS RELIQUIAS S.C.E
MARLE, PETRI OPERÆ TRIBUUNT
IPSIUS PONTIFICIS. AMEN.

Zwei Fragen drängen sich auf: Handelt es sich wirklich um Reliquien der hl. Mutter Gottes oder eines andern Heiligen? Wer ist der „Pontifex“ der Inschrift? Dr. M. Lütolf fand nur einen Warnebert als Teilnehmer des Konventes, auf welchem 994 der hl. Odilo zum Abte von Clugny erwählt wurde. Auch König

Rudolf III. von Hochburgund, 993—1032, und Bischof Heinrich I. von Lausanne, 995—1019, Graf von Lenzburg=Schänis waren anwesend. Dr. A. Lütolf schloß nun, dieser Bischof Heinrich I., Sohn Ulrichs I. von Lenzburg=Schänis, habe durch den Künstler Petrus das schmucke Reliquiar anfertigen lassen und dem Propste Warnebert dazu Auftrag gegeben. In das Kästchen seien sodann Reliquien des hl. Marius, des hochverehrten Bischofs von Aventikum=Lausanne, verschlossen worden. Es sei daher zu lesen „ad conservandas reliquias sancti Marii“. Zur Stütze dieser Ansicht dürfte dienen, daß der hl. Marius, 21. Dezember 593 als Bischof zu Lausanne starb, und dort in der Kirche des hl. Thyrus bestattet wurde, welche fortan seinen Namen führte. An dieser Kirche bestand schon frühzeitig ein „collegium canonicorum regularium“ unter einem „praepositus“. Demnach wäre das „reliquarium Warneberti praepositi“ mit den Reliquien des hl. Marius als ein Weihgeschenk Bischof Heinrichs I. an die lenzburgische Hausstiftung Beromünster und Warnebert als Propst des St. Mariusstiftes in Lausanne zu betrachten.

Die Frage, aus welchem Regularstifte die ersten „canonici“ nach Beromünster gesandt wurden, ist damit in keiner Weise gelöst. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß sie von Hohenau gekommen sind, wie die alte Ueberlieferung gestützt auf die „perpetua confraternitas“ der vier Kollegiatstifte, annahm; aber ein strikter Beweis ist nicht zu erbringen, weil uns hiefür die entscheidenden Dokumente fehlen. Immerhin dürfte die Tradition von Lautenbach noch heute Beachtung verdienen. Es besteht zwischen ihr und den Angaben des „Liber Heremi“, daß Graf Bero von Lenzburg die „ecclesia canonicorum Beronis Münster“ zu Ende des 9. Jahrhunderts begründet habe, durchaus kein unlösbarer Widerspruch. Immerhin schließt der Wortlaut des „Liber Heremi“ den Bestand eines „monasterium monachorum“ vor der „ecclesia canonicorum“ aus. Beachtenswert ist im Wortlaute der Dotationsurkunde Graf Ulrichs des Reichen vom 9. Februar 1036 die Stelle: „*canonica mea, que est in loco, qui dicitur Beronis monasterium, a parentibus meis primitus, postmodum a me Sancti Michaelis honori attributum.*“ Graf Ulrich II. betrachtet sich damit als eigentlichen Begründer der „*canonica ecclesia*“, bezeugt aber gleichzeitig, daß vorher schon ein „*locus*

Beronis monasterium honori S. Michaelis attributum“ bestand, und zwar als Stiftung seiner Vorfahren. Es ist zwar nicht bestimmt ausgesprochen, daß diese „*primitiva fundatio*“ ebenfalls als „*canonica ecclesia*“ gegründet worden ist, doch scheint der Ausdruck „*canonica mea*“ dieser Annahme und den spätern Angaben des „*Liber Heremi*“ oder Gilg Tschudis zu entsprechen.

Auffällig ist sodann, daß im ältesten Nekrologium, dem „*Directorium Chori*“ von Beromünster, Kaiser Karl der Dicke, gestorben 13. Januar 888 auf der Reichenau, und dessen Mutter, die Königin Emma, die zweite Gemahlin Ludwigs des Deutschen, „*regina, que nobilis genere fuit, sed, quod magis laudandum est, nobilitate mentis prestantior*“, welche aus dem Hause Lenzburg stammen soll, gestorben 29. Januar 876 zu Regensburg, mit ihrem Todestage verzeichnet waren. Ein Graf Arnulf von Lenzburg, jedenfalls ein Verwandter der Königin, heiratete 846 die Tochter des letzten Grafen Ulrich von Churwalchen — Wandelburg bei Schänis — und begründete die Linie Lenzburg-Schänis. Graf Ulrich ist nach Dr. Th. von Liebenau der „*bonus et summus marchio*“, dessen Name ebenfalls im Nekrologium von Beromünster vom 27. November verzeichnet war. Diese Namen, Königin Emma, Kaiser Karl und Markgraf Ulrich berechtigen zur Annahme, das Gotteshaus Beromünster habe nach der Mitte des 9. Jahrhunderts, und zwar als Stiftung des Hauses Lenzburg bereits bestanden. Eine Besiedelung durch „*canonici regulares*“ aus dem kaiserlichen Stifte Hohenau ist keineswegs ausgeschlossen.

Graf Ulrich der Reiche, Dotator der Kirche zu Münstcr, 9. Februar 1036. Die Schirmvogtei des Hauses Lenzburg, 1036—1173, und Schirmurkunde Kaiser Heinrichs III. vom 23. Januar 1045.

Auf historisch und rechtlich sichern Boden finden wir die Verhältnisse der „*canonica ecclesia in loco Beronis monasterium*“ gestellt im „*diploma dotationis*“, welches Graf Ulrich II., der Reiche, „*prædives*“, zu Lenzburg, an öffentlicher Gerichtsstätte zu Marau, „*in mallo Rore*“, zu Gunsten „*seines Stiftes*“, „*canonica mea*“, ausstellte. Dieses denkwürdige, durch Schönheit der Sprache und juristische Klarheit ausgezeichnete Dokument wurde von jeher als echt und vollgültig anerkannt. Zwar ist das Ori-

ginal, welches vermutlich noch im 16. Jahrhunderte Gilg Tschudi im Urtexte oder genauer Abschrift vorlag, verloren gegangen. Die älteste Kopie findet sich in der großen Dokumentensammlung des Stiftes Beromünster, dem „Liber crinitus“, oder „Härin Buch“, „der Stift groß gharen Buch, wyßthumb von der Stift Hartomen, Freyheiten und Gerechtigkeiten“, welcher im Auftrage des Kapitels erstellt und am 20. Februar 1341 unter Propst Jakob von Minach, 1313—1363, vollendet wurde.

Zunächst sind die Persönlichkeit des „Udalricus comes dotator“ und dessen Familienverhältnisse ins Auge zu fassen. Ulrich II., Graf zu Lenzburg, Landgraf im Aargau und Zürichgau, Reichsvogt, „castaldus“, „advocatus“ beider Stifte in Zürich, war der Sohn des Grafen Arnold oder Arnulf I., welcher nach alter Tradition 972 die Abtei Schänis, „monasterium S. Crucis et Sebastiani in Schenines“, dotierte, und Enkel des Grafen Ulrich I. Rhein oder Großheim Ulrichs II. war Bischof Heinrich I., der Heilige, zu Lausanne, 985—1019. Ein Graf von Lenzburg-Schänis, Zeit- und Namensgenosse Ulrichs II. war der Bischof zu Chur, Ulrich I., 1002—1026. Die Familie der Lenzburger stand in verwandtschaftlichen Beziehungen zum burgundischen Königshause, dessen Reich sich 933—1032 durch den Aargau bis an die Roth erstreckte. Graf Ulrich II. selber machte 1037 und 1047 große Vergabungen an die bischöfliche Kirche zu Sitten, wo Haymo II., Sohn Graf Humberts mit der weißen Hand, von Savoyen-Maurienne, sein Schwesterjohn (?), in den Jahren 1037—1053 Bischof war, ferner an das Frauenstift Schänis.

Graf Ulrich II. hatte nur einen bekannten Bruder, Arnulf II. Dieser hinterließ zwei Söhne, Arnulf III., Schirmvogt über Beromünster, welcher auf Lenzburg wohnte, und Ulrich III. zu Baden. Wenn Ulrich II. sich seinerseits als „filiis orbatus“ bezeichnet, so ist dies in einem beschränkten Sinne zu nehmen. Er besaß nämlich zwei Söhne, und nennt sie in seiner Urkunde vom 9. Februar 1036. Der eine, „Conradus episcopus“, war 1036 bereits gestorben: er soll nach Dr. Gelpke vor 1029 Bischof zu Genf gewesen sein. Der andere wird als lebend bezeichnet: er ist Heinrich II., 1037—1057 Bischof zu Lausanne. So konnte Ulrich II. sagen, er sei „filiis orbatus“. Seine Linie erlosch nämlich mit den beiden geistlichen Söhnen, und deren Besitz gieng auf die beiden Nissen

von Lenzburg-Baden über: Arnulf III., welcher den Stammsitz Lenzburg, die Landgrafschaft im Aargau und als „maior ætate“ die Schirmvogtei über Beromünster erbt, und Ulrich III., dem mit der Beste Baden die Schirmvogtei über Zürich und Schänis zufiel. Graf Ulrich III. hatte Richenza von Habsburg zur Frau.

Graf Ulrich II., welcher 1036 jedenfalls in hohen Jahren stand, konnte also über sein Erbe und Eigen verfügen, und dieser Besitz war sehr bedeutend. Nach reiflicher Ueberlegung entschloß sich der Graf, einen großen Teil seines Gutes zu Gunsten der „canonica ecclesia in loco Beronis monasterium“ zu verwenden. Den Grund gibt er selber an: die „canonica ecclesia“ ist Hausstiftung der Grafen zu Lenzburg und steht als solche unter deren Schirmvogtei, „tuitio et defensio“.

Der Ausdruck „parentes“ darf hier offenbar nicht als „genitores“, Eltern, sondern muß im weitem Sinne als „progenitores, prosapia“, Vorfahren, verstanden werden. Daß die erste Dotation sodann zu Gunsten der „canonica ecclesia“ durch einen „comes Bero“ erfolgte, läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit aus dem Wortlaute der Urkunde vom 9. Februar 1036 schließen. Allein die „dotatio“, welche Ulrich II. dem Hausstifte zuweist, und die Erweiterung an Gütern, Rechten und Freiheiten sind derart umfassend, daß sich der „dotator“ gewissermaßen als „restaurator“, der bescheidenen ursprünglichen „fundatio parentum“ betrachten und den Ausdruck „Beronis monasterium canonicam meani“ gebrauchen darf. Irrtümlich hat man aus der Urkunde vom 9. Februar 1036 herausgelesen, Graf Ulrich II. habe die Zahl der Kanonikate auf 24, resp. 21 Präbenden fixiert und sich das Patronatsrecht darüber vorbehalten. Davon sagt der Wortlaut nichts; zudem steht diese Annahme mit der „forma institutionis canonicorum regularium“ in Widerspruch. Dieselbe kennt weder ein „capitulum clausum“ noch ein „jus patronatus ad præbendas canonicas“. Zudem wahrte Graf Ulrich II. seiner „canonica“ ausdrücklich das wichtigste aller Rechte eines „claustrale monasterium“: das „jus libere eligendi præpositum“. Die reiche Dotation läßt vielmehr schließen, Graf Ulrich habe „Beronis monasterium“ für eine größere Anzahl von „canonici regulares“ als bisher mit Gütern und Einkünften ausstatten wollen. Er spricht ausdrücklich von einem klösterlichen Bau, „claustrum“, für dessen Unterhalt

mit liturgischen Büchern, sowie in Dach und Fach, „libris et canonicis paraturis“, der Schirmvogt ebenso zu sorgen verpflichtet ist, wie für den Lebensunterhalt der Chorherren die „annona fratrum ibidem Deo servientium.“

Die rechtlichen Bestimmungen, welche Graf Ulrich II. in seiner Dotationsurkunde aufstellt, um Recht und Freiheit seines Chorstiftes nach seinem Hinscheide zu sichern, sind höchst beachtenswert. Der Graf hat lange überlegt, wie er seine, von den Vorfahren gegründete, von diesen und ihm dem hl. Erzengel Michael geweihte Kirche, in voller Freiheit erhalten könne. „Sæpe et diu cogitavi, de quadam *canonica mea*, quæ est in loco, qui dicitur *Beronis monasterium*, a parentibus meis primitus, postmodum a me *Sancti Michaelis honori attributum*, qualiter post obitum meum eadem *canonica liberaliter Deo servire valeat*.“ Ulrich will dieselbe nicht zu einer „regalis ecclesia“ machen, weil ihn die Erfahrung lehrt, daß solche kleinere Stiftungen unter der Schirmvogtei der Großen entweder gänzlich vernachlässigt oder doch zu wenig geschützt werden. „Regalem nolui facere, nisi coactus. quoniam sæpe accidit, quod si parva res in manus maiorum evenerit, aut vel omnino negligatur aut parum defendatur.“ Die Schicksale der Klöster in Burgund und das dortige Unwesen der „commenda“ mochte ihn vorsichtig gemacht haben.

Die „advocatia“ soll deshalb beim Hause Leuzburg bleiben, nicht als Gemeinbesitz, sondern als Majorat des Ältesten der Familie, dem es zukommt, die Kirche Beromünster in ihren Rechten, Gütern und Eigenleuten zu beschirmen, damit nicht, was zum Dienste Gottes allein gewidmet ist, durch Bosheit der Menschen verschleudert werde. So lange Graf Ulrich II. und sein Sohn Heinrich am Leben sind, behalten sie die Schirmvogtei; nach ihrem Tode geht sie an Graf Arnulf III. von Leuzburg über.

„Rursus nolui eandem *canonicam nepotibus meis in commune dimittere ne quod soli Deo bene est coadunatum*, prava voluntate hominum male divideretur. Tandem inveni consilium, ut *eligerem unum ex nepotibus meis*, cui supradictum locum traderem. Tradidi enim supradictum locum, id est *Beronis monasterium*, cum omnibus ad illud pertinentibus prædiis et mancipiis *nepoti meo Arnulpho*, ea pactione, ut *ego* habeam eundem locum in dies

vitaē meae, et *filius meus Henricus* habeat eundem locum, quamdiu in hoc saeculo vivat.

„Post eius decessum *praefatus Arnulphus firmiter teneat, et secundum conditionem nostram personaliter possideat*. Post obitum illius *unus de legitimis heredibus eius, qui sit maior aetate*, sine condicione aliorum, cum traditio nulli facta sit illorum, nisi uni, teneat atque possideat. *Notate, praesentes quam futuri, quod dico unus, non omnes, et unus semper heredum praedicti Arnulphi, qui scilicet de stirpe una quereretur*“.

Hierauf folgte die „*pactio et constitutio*“, in welchem Sinne und Geiste Graf Ulrich die Schirmvogtei geordnet und gehandhabt wissen will. Sie läßt an juridischer Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig und versüßt:

1. Gewissenhafte Ausübung der Schirmpflicht über Kirche, Chorherren und St. Michaelsleute, „*Arnulphus et unus heredum eius, qui maior sit aetate, praedictum locum teneat atque possideat eo tenore, ut sit justus et pius advocatus atque defensor eiusdem ecclesiae, canonicorum atque familie*.“

2. Sicherung der freien kanonischen Wahl des Propstes aus dem Kapitel der Chorherren. „*Electionem a me datam canonicis nequaquam auferre praesumat; quemcunque velint inter se eligere praepositum consentiat*.“

3. Schutz der Güter und Eigenleute des Stiftes. „*Nullam traditionem de praediis et mancipiis huius loci sine utili et probabili concambio faciat*.“

4. Getreue Sorge für Unterhalt des Klosters, seiner Gebäude und Werkstätten in Dach und Fach, und Ausstattung desselben mit liturgischen Büchern. „*Ipsum locum sublimare et reparare conetur, si opus fuerit, omnibus modis, in canonicis libris, muris et tectis, paraturis; et claustrum et officinas indubitanter per se restauret*“.

5. Solemne und hospitale Feier des St. Michaelsfestes im Herbste. „*In festivitate Sancti Michaelis per triduum publico convivio omnes in Christi nomine advenientes pauperes et ecclesiasticos pascat*.“

6. Abhaltung feierlicher Fahrzeiten mit Spende für Graf Ulrich II., und dessen Söhne, den verstorbenen Bischof Konrad, und Heinrich, der kurz darauf, 1037, Bischof zu Lausanne wurde. „*Praeter haec in anniversariis quibusdam, id est in die obitus mei,*

et filii mei Konradi Episcopi, et filii mei Henrici, pauperes et canonicos eiusdem loci charitative reficiat.“

Ebenso unsihtig sorgte Graf Ulrich für Auscheidung der Güter, welche den Schirmvögten und dem Gotteshause gehören sollten. Sogar für die Bedürfnisse der Sakristei, „secretarium“, an Meßwein ward ein Weinberg, „vinetum“, zu Weinwil am See, bestimmt. Die Begründung lautet ebenso kurz als schön: „Ne aliqua occasione de canonicorum annona injuste subtrahatur, placuit mihi secernere, quid pertineat ad Dominum prædictæ ecclesiæ, ad Dominum advocatum, et quidquid ad fratres canonicos.“

Die Vergabung der reichen Güter an das Gotteshaus, als „possessio fratrum“, welche bis ins Einzelne aufgezählt werden, begründet Graf Ulrich II. ebenso schlicht als vornehm mit dem Zwecke eines würdevollen Gottesdienstes. „Cetera omnia, id est possessio fratrum, ad memoratam canonicam pertinentia, sunt canonicorum, ut inde habeant vitam et vestitum *ad servendum Deo omnipotenti et Archangelo Michaeli.*“

Graf Ulrich II. kommt am Schlusse seiner Dotationsurkunde nochmals sehr einläßlich und nachdrücklich auf die Schirmvogtei zu sprechen, geleitet von der Absicht, sein Stift gegen Rechtsverletzungen möglichst sicher zu stellen. Zunächst ergeht die Ermahnung an die „advocati et defensores“ aus seinem Hause. „Si autem ipse Arnulphus, vel aliquis heredum, quod absit, locum prædictum, in quantum valuerit, *non bene defendat*, vel de annona canonicorum aliquid, *suadente dyabolo, injuste detraxerit et sibi usurpatus fuerit, et inde semel aut bis appellatus a canonicis, non emendaverit, ad confirmandum pactum meum, de semper viventis Imperio Dei eiusdem loci canonicis præcipio, constituo, et libertatem atque licentiam do, ut se reclamant ad Episcopum Constantiensem, quicumque tunc temporis erit, quoniam suum est, totius provinciæ ecclesias gubernare.*“

Dem Bischof selber wird eine ebenso verantwortungsvolle als schwer verpflichtende „pia advocatia et justa defensio“ übertragen, sobald Verhältnisse ihn nötigen, auf Ansuchen der Chorherren gegen die Bögte einzuschreiten. „Supradictæ ecclesiæ *advocatum constringat, et iniquitatem, quam fecit, emendare præcipiat, quod si illum corrigere non potuerit, tunc idem Episcopus, per pactionem meam et Dei voluntate et imperatoria potestate, præ-*

varicantem advocatum abjiciat, et ipse locum eius subeat, et supradictam canonicam teneat, atque constitutionem totam adimpleat, tum ipse quam omnes successores eius.

Sodann überträgt Graf Ulrich II., für den Fall, daß auch der Bischof zu Konstanz, sein Domkapitel, und seine Vögte „ipse et ecclesia sua“, ihre Pflicht aus menschlicher Bosheit nicht erfüllen sollten, dem Kaiser die höchste irdische Schirmpflicht, das „mundiburdium“. „*Quod si idem Episcopus, vel alius advocatus, quem ille vice sua posuerit, suadente humana malitia, neglexerit, et canonicos injuste disturbarerit, et præceptam constitutionem irritam fecerit, tunc ipse et ecclesia sua prænominatum locum et omnia, quæ illius sunt, penitus amittat.*“

An den Kaiser, als „*summus advocatus et defensor Ecclesiarum*“ ergeht für den Fall, daß der Bischof zu Konstanz „*humana malicia*“, seine Schirmpflicht vernachlässigt hat, das strengste „*monitum*“, die Erinnerung an das Gericht des allmächtigen Gottes. „*Imperator, quicumque tunc temporis fuerit, succedat et teneat, et perpetue libertatis privilegio eundem locum amplificet. Ipsi imperatori non pono actorem vel judicem, nisi Deum, regem regum. a quo cogatur in die judicii reddere rationem, quam bene et caute prædictam canonicam studeat tuere, et quomodo pactionem meam atque constitutionem faciat observari.*“

Am Schlusse dieses inhaltschweren Diplomes werden nebst dem Schreiber Otho vierundzwanzig Zeugen aufgezählt. Man geht kaum irre mit der Annahme, es seien dies die Kanoniker des Gotteshauses zu Verominster gewesen. Damit rechtfertigt sich auch die uralte Ueberlieferung, Graf Ulrich II. habe seine „*canonica*“ mit der „*ammona*“ für vierundzwanzig „*præbendæ canonicæ*“ dotiert.

Ohne Zweifel ordnete Graf Ulrich durch einen feierlichen Vertrag, „*pactio et constitutio*“, bald nach der Dotation die Schirmpflicht der Bischöfe zu Konstanz, mit Bischof Eberhard I. Grafen zu Kyburg und Dillingen, 1034—1046. Es geht dies aus der Tatsache hervor, daß spätere Bischöfe die „*pia advocatia et justa defensio*“ anerkannten und ausübten, genau so wie es Graf Ulrich II. in seiner „*pactio et constitutio*“ vom 9. Februar 1036 festgesetzt hatte, ohne daß ihnen seitens der „*advocati prævaricantes*“ das Recht zum Einschreiten im geringsten angetritten wurde.

Erhalten ist uns sodann die wichtige Urkunde Kaiser Heinrich III., ausgestellt zu Solothurn am 23. Januar 1045. Durch diese „auctoritas nostri mundiburdii et tuitionis, quæ stabilis et inconcussa permaneat“ wurde in feierlichster Form, auf Bitten Graf Ulrichs II. und auf Fürsprache der Königin Agnes vom Kaiser für sich und seine Nachfolger die „pia advocatia et justa defensio“ der Kirche zu Beromünster übernommen: „Presentium et futurorum noverit industria, qualiter fidelis noster Ulrichus comes, ad pietatis nostræ misericordiam veniens, suppliciter rogavit, ut monasterium, quod Permiunster dicitur, in honore sancti Michaelis Archangeli constructum, et fratres ibidem sub canonica regula servientes, in nostrum mundiburdium, tuitionem defensionemque susciperemus. Cuius petitioni pium assensum præbentes, ad interventum et petitionem dilectæ conjugis nostræ Agnetis Regine, præfatum monasterium, situm in pago Argowe, in comitatu Arnulfi comitis, cum ecclesiis, arvis, villis, mancipiis, decimis, et cum omnibus utilitatibus ad idem monasterium pertinentibus, seu quæcunque adhuc divina pietas illud augeri cõluerit, in nostrum mundiburdium tuitionemque suscipimus, nostræque auctoritatis præcepto roboramus, eo quoque tenore, ut præscriptum monasterium, et canonici eandem libertatem habeant, quam ceteri canonici regulares, et perpetualiter in eadem consistant. Decernimus autem atque constituimus, ut iidem canonici inter se liberam deinceps potestatem habeant eligendi præpositum, cui a regia potestate id ipsum committeretur officium.“

Aus dem Contexte geht zunächst hervor, daß Arnulf III. von Venzburg 1045 bereits die Landgrafschaft über den Aargau, nicht aber die Schirmvogtei über Beromünster angetreten hatte: sodann daß der Rhein Ulrich II. triftige Gründe hatte, „suppliciter rogavit“, sein Monasterium dem „mundiburdium regie potestatis“ zu unterstellen, dessen Besitzstand an Gütern, Gotteshausleuten und Rechten und namentlich die freie kanonische Wahl der Pröpste sichern zu lassen. Indem Kaiser Heinrich III. mit dem „mundiburdium“ die Investitur der Pröpste der königlichen Gewalt vorbehielt, „ans Reich zog“, war Beromünster 1045 bereits ein königliches Stift, „regale monasterium canonicorum regularium“ geworden, was Graf Ulrich II. noch 1036, „nisi coactus“, verhtten wollte. Dieses Rechtsverhältnis anzustreben müssen Ulrich II. besondere Gründe veranlaßt

haben. Sie dürften wohl im Verhalten seiner Neffen, der Grafen Arnulf III. und Ulrich III. gegenüber der „*paetio et constitutio*“ vom 9. Februar 1036 zu suchen sein. Daß nirgends ein Schutzverhältnis der römischen Kirche über Beromünster zu Tage tritt, erklärt sich, mehr noch als aus dem völligen Schweigen der Urkunden, aus den Verhältnissen des päpstlichen Stuhles, den Rechtsanschauungen der salischen Kaiserzeit, und aus der Stellung der Grafen zu Lenzburg, welche, dreißig Jahre später, im Investiturstreite als „*fidelessimi imperii*“ fest und beharrlich auf Seite Kaiser Heinrichs IV. standen. Ließ doch Graf Ulrich III. 1078 den päpstlichen Legaten, Abt Bernhard von Marseille, abfangen und auf einer seiner Burgen einsperren. Dagegen standen die „*canonici regulares*“ ebenso entschieden auf Seite der gregorianischen Partei, an ihrer Spitze Propst Mane gold von Lautenbach.

Graf Ulrich II., der Reiche, starb am 20. August 1047, sein Sohn, Bischof Heinrich II. von Lausanne, am 15. Januar 1057. Damit gieng die Schirmvogtei an Arnulf III., auf Lenzburg, Landgrafen im Margau über, und blieb Majorat der von ihm begründeten neuen Linie des Hauses auf der Lenzburg. Aus der Zeit, da dieselbe die Schirmvogtei über Beromünster ausübte, 1055—1073, ist kein einziges Dokument bekannt, welches uns über die innern und äußern Zustände des Gotteshauses oder über dessen Beziehungen zu den Schirmvögten irgend welchen Aufschluß gebe. Nur die Namen einzelner Grafen, Ulrich III., IV. und V., Humbert, gest. 1155, Rudolf, I. und II. und mehrerer Gräfinnen von Lenzburg sind bekannt. Sie hatten ihre Begräbnisstätte zu Beromünster, vor dem Seitenportale der Kirche, „*ante foras templi minores*“, also wohl „*in ambitu*“, im Kreuzgange.

Die Geschichte des Regularstiftes Beromünster treten um so weniger hervor, weil sie mit der wenig erforschten Geschichte des Hauses Lenzburg verbunden sind. Doch ist die Kaiserurkunde von 6. Juli 1050 gegeben zu Zürich, durch welche Kaiser Heinrich III. dem Gotteshause den Reichshof Melseden, „*praedium imperiale Melsincon*“, auf Anhalten der Kaiserin Agnes an das Gotteshaus schenkte, erhalten. Das „*Directorium chori*“ und die Kaiserurkunde vom 4. März 1173 erwähnen große Schenkungen der Grafen zu Lenzburg, besonders Graf Ulrich IV., gest. 1101, in Hildisrieden, Sarnen, Kerns und Sachseln. Aus der Ge-

geschichte des Gotteshauses ist nur ein Ereignis zwischen 1036 und 1173 bekannt: die Weihe des Altars S. Mauritii in crypta durch Bischof Gebhard III. zu Konstanz, Herzog von Böhren, 1086—1110, am 29. Dezember 1108. Das „Directorium chori“ führt die Namen der Pröpste zu Beromünster mit ihrem Sterbe- oder Jahrestage an: Eberhard, 5. April, Lütold, 28. Januar, Hezzelin I., 20. Juni, Rotker, 28. Mai, Amazo, 22. Dezember, Hartmann, Zeitgenosse Graf Ulrichs II., gest. 4. August 1060, Rudolf, 18. Januar, Ulrich von Sursee 5. Mai, Othelin, 21. Mai, Manegold von Altbüren, 13. Januar. Erst 1173, nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg, tritt ein Propst kraftvoll in die Geschichte des Gotteshauses eingreifend hervor: Diethelm von Wolhusen, 1173—1184. Mit diesem hochverdienten Prälaten beginnt die sichere Reihe der Pröpste für die kommenden Jahrhunderte. Stets finden wir die Grafen von Lenzburg als „fidelissimi imperii“ auf Seiten der Kaiser, und nicht immer kirchenfreundlich. So verfeindete sich 1125 Graf Rudolf II., Vater Ulrichs V., als Schirmvogt mit der Abtei Rheinau. Ulrich V. selber entschied 1143 im Marchenstreite gegen Einsiedeln für Schwyz. Ihn deshalb als Anhänger und Freund Arnold von Brescias zu erklären ist allerdings zu gewagt.

Der Ausgang des Hauses Lenzburg ist, wie seine große Geschichte überhaupt, vielfach in Dunkel gehüllt. Das älteste Dokument, welches über die Genealogie und den Todestag der Grafen von Lenzburg Aufschluß gibt, das „Directorium chori“ oder älteste Nekrologium von Beromünster, gieng leider im Original zu Anfang des 19. Jahrhunderts infolge Diebstahls verloren. Der kostbare Einband aus Elfenbein gelangte in Privatbesitz. Nach dem von Dr. Th. von Liebenau besorgten vollständigen Abdrucke führte dasselbe fünf Grafen Ulrich mit ihrem Todestage auf: „Ulricus comes“ 5. Januar und 21. Februar, „Ulricus comes, qui curtem in Sachseln et prædia in Hildisrieden donavit“, 10. August; „Ulricus comes, qui restauravit hanc ecclesiam“ neben „Bero comes fundador huius ecclesie“, transfixiert auf 20. August; „Ulricus summus et bonus Marchio“. Ferner sind zwei „Arnolphus comes“ zum 5. September und 27. November erwähnt.

Graf Ulrich V., der letzte Sprosse der ältern Linie, welche auf der Lenzburg saß, der einzig Ueberlebende von vier Bräu-

dem, war als „major etate“, seit 1158 Schirmvogt von Beromünster und ein großer Wohltäter des Gotteshauses. Er hatte zwei Schwestern, Judenta, nach F. C. Stopp verheiratet mit einem Grafen von Habsburg, wahrscheinlich Albrecht II., dem Bruder Graf Berners II., und Sophia, verheiratet mit Graf Adalbero von Froburg im Sißgau. Nach der spätern Ueberlieferung von Beromünster starb Graf Ulrich V., am 8. Oktober 1172, nach Dr. Th. von Liebenau dagegen erst am 5. Januar 1173. Er wird am 4. März 1173 „proxime vivens“ genannt. Seine Schwäger oder Neffen erbten wirklich lenzburgische Eigengüter, während die Reichslehen und die Lenzburg an den Kaiser fielen. In Froburg kamen Güter im Frickgau, Breisgau und ein Teil des Margau mit der Stadt Zofingen, wo die Grafen kurz nachher, um 1200, das St. Mauritiusstift gründeten. Andere Allodial-Güter finden wir im Besitze Graf Berners II. von Habsburg, darunter die Herrschaftshöfe um Schwyz und Zug mit der Reichsvogtei und den Patronatskirchen.

Letzter Graf der jüngern Linie Lenzburg-Baden war Graf Arnold VI., am 24. April 1172 urkundlich als lebend genannt, ebenfalls der einzig überlebende von vier Brüdern. Er starb nach den Zusätzen des „Directorium chori“ sehr bald nach, dagegen, wie Dr. Th. von Liebenau annimmt, kurz vor seinem Vetter Ulrich V., am 27. November 1172. Graf Arnold VI. hinterließ eine einzige Schwester, Richenza, verheiratet mit Graf Hartmann von Kyburg. Dieser befindet sich bald nach dem Tode Arnolds VI. im Besitze der Lenzburg, der Majoratzgüter und der Schirmvogtei. Er hatte also vor den Aequaten der ältern Linie, den Grafen von Habsburg und Froburg, den Vorzug erhalten. Letztere erscheinen übrigens nach 1173 als Schirmvögte über die zahlreichen Stiftsgüter „extra monasterii“ in Unterwalden, im Frickgau, Breisgau und nach 1228 die Habsburger über die Höfe im Elßaß. Ob dies ohne weiteres geschehen oder durch kaiserliche Verfügung ist nicht ganz aufgeklärt: wahrscheinlich ist das letztere der Fall und es haben die Grafen von Habsburg und Froburg auf die Schirmvogtei über Beromünster selber, „intus monasterii“, Ansprüche erhoben. Beweis hiefür dürften die Eingriffe sein, welche sich dieselben bald nachher auf die Rechte und Güter des Gotteshauses im Margau und Breisgau erlaubten.

Für das Kapitel zu Veromünster trat die Rechtsfrage ein: Auf wen soll die Schirmvogtei übertragen werden? Beide Linien des Hauses Lenzburg waren im Mannesstamme erloschen, und kein „major ætate“ konnte die „pia advocatia et justa defensio“ gemäß der „pactio et constitutio“ Graf Ulrichs II. antreten. Der Fall, in welchem dieselbe wegen „prævaricationes“ an Bischof und Kaiser übergehen sollte, war nicht eingetreten. Nächster Agnat des letzten Grafen aus der jüngern Linie Lenzburg-Baden war nun Hartmann von Kyburg, Agnaten der ältern Linie Lenzburg waren Albrecht II. von Habsburg, gest. 1199 und Adalbero von Froburg. Die nächsten Anrechte auf die Schirmvogtei hatte immerhin Graf Hartmann von Kyburg als Gatte der letzten Lenzburgerin Richenza. Es scheint, Hartmann habe einstweilen als Gemahl der noch lebenden Richenza die Schirmvogtei ausgeübt, und sie nach deren Tode für sein Haus zu erwerben gesucht.

Eine andere Auffassung machten damals Propst Diethelm von Wolhusen und die Kanoniker von Veromünster geltend. In ihren Augen war die „pactio et constitutio“ vom 9. Februar 1036 über die „advocatia et defensio“ als Senioratsrecht des Hauses Lenzburg mit dessen Erlöschen dahingefallen. Dafür trat die „auctoritas mundiburdii et defensionis regie potestatis“, die Schirmpflicht des Königs über das königliche Kloster in Geltung, wie sie Kaiser Heinrich III. am 23. Januar 1045 ausgesprochen hatte. Kaiser Friedrich I. weilte wenige Monate nach dem Tode Graf Ulrich V., im Winter 1173 zu Basel, wo er im Beisein eines zahlreichen Adels Hoflager hielt. Propst Diethelm suchte ihn auf, um von ihm Rechte, Güter und Privilegien seines Gotteshauses bestätigen und erweitern zu lassen. Er erreichte sein Ziel vollständig. Kaiser Friedrich I. erteilte die große Kaiserurkunde vom 4. März 1173, eine Erweiterung derjenigen Kaiser Heinrichs III. vom 23. Januar 1045. Aus derselben ergibt sich, daß der Besitzstand seit 1045 sowohl an Patronatskirchen als an Rechten, Gütern und Eigenleuten sich seit 1045 bedeutend vermehrt, und daß Graf Ulrich V. für sich eine große Jahrzeit gestiftet und mit Gütern zu Adiswil dotiert hatte.

Die „confirmatio mundiburdii protectionis“ erstreckt sich ausdrücklich auf alle Güter „quæ genus Lenzburchensium possidet in valle Sarnen, et comes Udahricus pro suo suorumque salute Be-

ronensi monasterio tradidit et concessit, quaecunque adhuc divina misericordia ibidem augere voluerit“. Dieser reiche Grundbesitz mit allen zugehörigen Kirchen, Zehnten, Gerichtsherrlichkeiten, Gefällen und Stiftungen ist genau verzeichnet. Dem Propste wurde das Recht gesichert, die Patronatskirchen zu besetzen, Gericht zu halten, untaugliche Vögte und Hofmeier zu entfernen. Von den Bußgeldern dürfen die Kanoniker $\frac{2}{3}$ beziehen, während $\frac{1}{3}$ dem Vogte zugesprochen wurden.

Wichtiger als diese feudalen Rechte war die Erneuerung und Verschärfung des „mundiburdium tuitionis imperii“ über das Gotteshaus. „Noverit presentium et futurorum nobis fidelium industria, quod sicut *Rex Henricus* predecessor noster pro petitione comitis *Udalrici praeliritis de Lenzburg* Monasteriensem ecclesiam in tuitionem suam recepit, ita et nos eandem ecclesiam cum fratribus ibidem Deo servientibus, et omnibus appenditiis, tam ecclesiis quam aliis bonis, mobilibus atque immobilibus, acquisitis vel acquirendis, sub nostre protectionis mundiburdium suscipimus et eidem ecclesie auctoritate nostra confirmamus.

Sodann nimmt der Kaiser die Kirchengogtei zu seinen Händen und an das Reich, dem das Gotteshaus und seine Güter niemals sollen entfremdet werden. „*Advocatum predictae ecclesiae ad nostras manus recipimus, ut nulli de cetero nisi nobis teneatur de advocatia respondere, decernentes, ut bona eiusdem ecclesiae nulla necessitate incumbente possint ullo modo ab imperio alienari.*“ Bermünster war damit reichsunmittelbar, „regale monasterium“ geworden, ohne indes, wie die „principalia monasteria“, die freie Belehnung der Schirmvogtei welche ein Reichslehen wurde, für sich zu erlangen.

Es folgt dann, wörtlich der Urkunde Kaiser Heinrichs III. entnommen, die Bestimmung: „*Præscriptum monasterium et canonici eiusdem loci eandem libertatem habeant, quam et ceteri Regulares, et in eadem perpetuis consistant. Decernimus autem et constituimus, ut iidem canonici inter se liberam potestatem deinceps habeant, eligendi Praepositum, cui a Regia potestate committatur officium.*“ Damit waren neuerdings der kanonische Bestand des Regularstiftes und die freie Propstwahl und die kaiserliche Belehnung der Regalien reichsrechtlich gesichert.

Nun aber begegnet uns eine neue Bestimmung, welche sich weder in der „*pactio et constitutio*“ von 1036 noch in der Kaiserurkunde von 1045 findet: „*Qui — propositus — etiam parrochiales ecclesias, prænominatis fratribus consentientibus, in personas idoneas conferat cum vacaverint*“, und dann die weitere „*constitutio*“: „*et per omnes curias confratrum, si fuerint inutiles, deponet ministros, in placitis quoque et judiciis exercendis due partes questus canonicis, tertia advocato proveniat*.“ Den Schluß bildet die Sanction der Jahrszeitstiftung Graf Ulrich V. „*Præterea prædium Adelswile et cetera alladia, que omnes Ulricus proxime vivens, pro remedio anime sue ad anniversarium celebrandum tradidit, eidem ecclesie confirmamus*.“

Die neue Bestimmung „*conferendi parrochiales ecclesias, deponendi ministros inutiles, recipendi questus in placitis et judiciis*“ ist sehr zu beachten. Sie gab dem Propste und dem Kapitel lehenrechtliche und herrschaftliche Befugnisse, welche bisher die Grafen von Lenzburg nicht als „*advocati et defensores*“, sondern als „*domini et patroni ecclesiarum*“ und als „*comites et iudices*“ ausgeübt hatten, und zwar als Lehen vom Reiche, „*regale officium*“. Die Kaiserurkunde Friedrich I. begründete die feudalkrechtliche Stellung des „*regale monasterium Beronense*“, wie sich dieselbe im Wesentlichen bis 1798 erhielt. Der Kaiser konnte so verfügen, indem er, weil das Stifterhaus der Lenzburger im Mannesstamme erloschen und dessen Lehen an das Reich gefallen waren, entscheiden, „*nostræ auctoritatis præcepto roboramus. eo tenore, ne universa præmotata ab Imperio alienentur*“.

Ob diese einschneidende Entscheidung des Kaisers sich auf letztwillige Verfügungen der Grafen Ulrich und Arnold von Lenzburg stützte, oder Propst Diethelm sich auf die Urkunden von 1036 und 1045, sowie bereits bestehende Verhältnisse gestützt hatte, ist schwer zu bestimmen. Sicher bedeutete sie eine Beschränkung der „*advocatia et defensio*“ für die künftigen Schirmvögte. Tatsache ist ferner, daß Friedrich I. die Schirmvogtei gleichzeitig als Lehen vom Reiche, wie seine „*auctoritas*“ bestimmte, an Graf Hartmann von Kyburg, als nächsten Aequaten des Hauses Lenzburg übertrug.

3. Veromünster unter Schirmvogtei der Grafen zu Kyburg-Lenzburg. 1173—1264.

Schon frühzeitig, wohl bald nach der letzten Grafen Tode und vor Erlass der Kaiserurkunde vom 4. März 1173, war Graf Hartmann von Kyburg persönlich zu Münster erschienen, und zwar beim Begräbnis der Gräfin Richenza. Er vergabte damals nach einer allerdings ansehnlichen, nur in Abschrift aus dem 16. Jahrhundert erhaltenen und undatierten Urkunde dem Gotteshause an den Altar oder die älteste Altarpräbende B. V. M. in der Münsterkirche den Hof Aspe, Aspelt bei Großwangen. Dieses „prædium Aspe“ wird in der Kaiserurkunde vom 4. März 1173 bereits aufgezählt. Graf Hartmann erklärte dabei, er behalte sich als Entgelt für diese Schenkung nichts weiter vor als die getreue Erfüllung der Schirmvogtei über das Gotteshaus. „Nihil mihi in hoc retinens potestatis vel utilitatis præter in loco advocati laborem fidelissime pro posse meo defensionis. Mit der neuen solennen Rechtsformel „advocatiam predictæ ecclesie ad nostra manus recipimus, ut nulli de cetero nisi nobis teneatur advocatia respondere“, war die Schirmvogtei als Reichslehen an den Kaiser verfallen. Allein dieses Recht der Belehnung durfte nur einem Bewerber zu gute kommen, welchen Propst und Kapitel zu Veromünster wünschten, als „pius et justus advocatus et defensor“ in seiner Amtsführung erachteten, wie es die „pactio et compositio“ Graf Ulrichs II. mit klarsten und bestimmtesten Worten festsetzte. Wenn nun Graf Hartmann schon vor dem 4. März 1173 dem Gotteshause den Hof Aspe schenkte, so kann sich die äußerst feierliche Zusicherung des „labor fidelissimæ loco advocati pro posse meo defensionis“ unmöglich bloß auf das Vogteirecht über diesen einzigen fernen Hof beziehen. Graf Hartmann empfahl sich damit für das Reichslehen der „pia et justa advocatia et defensio“ über das Gotteshaus im Sinne Graf Ulrichs II. und der Chorherren.

Allein die versprochene „fidelissima pro posse meo defensio“ sollte dem neuen Schirmherrn nicht zu leicht werden. Noch unter Propst Diethelm und Graf Hartmann, wenn nicht unter dessen Sohne Ulrich kam es zu argen Zerwürfnissen. Es handelte sich um das Bestreben der Vögte und Amtsleute, die unveräußerlichen Sellenhöfe, „curtes dominicales“, des Stiftes in Erblehen

der Vögte und Meier umzuwandeln und so allmählig dem Gotteshause zu entfremden. Die Angelegenheit kam 1181 vor den Kaiser und das Hofgericht zu Ulm, welche die Rechte des Stiftes schützten, aber dem Propste auch befohlen, über die Verwaltung der Höfe besser „utilius et melius“ zu sorgen als bisher der Fall gewesen sei. Die Meier wurden wegen den zugefügten Gewalttätigkeiten, „injuriae“, getadelt, und mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Propst Diethelm starb am 29. August 1184. Wenige Jahre nachher waren Propst Dietrich I. von Hajenburg, 1184—1231, und sein Kapitel im Falle, die Schirmurkunde Friedrichs I. durch dessen Sohn, Kaiser Heinrich VI., 1190—1197, erneuern und bestätigen zu lassen.

Schon frühzeitig hatte das Gotteshaus mit dem benachbarten Adel wegen Schädigungen an Rechten und Eigentum Streitigkeiten sehr ernster Natur durchzukämpfen. So verwißteten um 1200 die Freien von Büttikon und andere Vasallen der Grafen von Habsburg die Stiftsgüter und wollten auf dem Immunitätsgebiet eine Burg erbauen. Propst Dietrich wandte sich an Papst Innozenz III., 1198—1216. Dieser beauftragte, 28. Januar 1203, die Aebte Heinrich I. von Engelberg und Anselm von Muri mit dem Untersuche, mit dem Befehle, wenn die Klagen richtig seien und die Freveler von ihrem Tun nicht abstehen, über dieselben Bann und Interdikt zu verhängen. Mit den Grafen von Froburg waltete gleichzeitig ein Streit über das Patronatsrecht der Kirche zu Augheim im Breisgau, welchen 1208 Abt Konrad zu Lüzel und Propst Marchward zu St. Leonhard in Basel als apostolische Delegaten derart schlichteten, daß Propst und Kapitel zu Veromünster mit den Grafen abwechselnd die Kirche leihen sollten.

Offenbar unter Propst Dietrich I. vollzog sich im innern Leben des Gotteshauses eine folgen schwere Wandlung: die zuerst teilweise und allmähliche Auflösung der „vita canonica regularis“ zum System der „præbendæ“. Die „fratres regulares“ wurden zu „canonici sæculares“, die „canonica ecclesia“ zur „collegiata ecclesia“. Als solche erscheint dieselbe in der Schirmurkunde Kaiser Friedrichs II. vom Juli 1217. Es ist dort weder von „fratres regulares“ noch von einem „monasterium“ mehr die Rede, sondern von der „ecclesia Beronensis“ und deren „clerus“. Doch

war die Umgestaltung keine vollständige. In Gottesdienst, Chorgebet und manchen Gebräuchen erhielten sich Erinnerungen an die Ordnungen des Regularstiftes durch Jahrhunderte.

Infolge Teilung der Erbgüter des Hauses Lenzburg wurde auch das von Graf Ulrich II. ausgeschiedene Vogteigut geteilt, so daß es den Vögten nicht mehr zu Nutzen kam. Dies führte dazu, daß die Letztern sich für den Ausfall anderwärts zu entschädigen und sich Güter, Gefälle und Eigenleute des Gotteshauses anzueignen verstanden. Auch Patronatskirchen kamen in ihre Hand. So werden die reichdotierte untere Kirche St. Georg in der Stadt Sursee und die Leutkirche St. Agatha in Mendorf 1173 nicht mehr unter denselben erwähnt. Wir finden sie sofort als Kirchenlehen im Besitze der Grafen zu Kyburg. Andererseits weigerten sich die neuen Schirmvögte, die Gebäude des Stiftes zu unterhalten, die kanonischen Bücher anzuschaffen, die Mahlzeiten und Spenden am St. Michaelsfeste und den drei Jahrzeiten Ulrichs II. und seiner Söhne zu bestreiten, wie es die „*pactio et constitutio*“ von 1036 verordnet hatte. Das Stift sah sich deshalb genötigt, die Einkünfte dreier Kanonikate für diese Pflichten zu verwenden, die „*præbendæ canonicales*“ auf 21 festzusetzen und die Karenzjahre einzuführen. Dagegen begann schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Stiftung der „*præbendæ altarium*“ oder Kaplaneien. Ferner suchten und wußten bald nach Auflösung der Regularitas die Schirmvögte auf die Besetzung der Kanonikate und die Propstwahl einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen, doch ohne vorderhand als Patrone ein Wahlrecht zu erlangen.

Beständigen Anlaß zu Zerwürfissen zwischen dem Stifte und seinen Schirmvögten gab dessen Zugehörigkeit ans Reich. Dadurch war die Oberhoheit der Schirmvögte beschränkt. Infolge der feudalen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, welche der Kaiserbrief vom 4. März 1173 an Propst und Kapitel übertragen hatte, war die Vogtei an Rechten und Einkünften geschwälert. Die Rechtsstellung der „*ecclesia collegiata secularis*“ zu den erblichen Schirmvögten aus dem Hause Kyburg wurde eine ganz andere als diejenige der „*ecclesia canonica regularis*“ gegenüber den Grafen von Lenzburg als „*fundatores et dotatores, advocati et defensores*“ ihrer Hausstiftung gewesen war. Während das Stift seine freie Stellung im Reiche zu stärken suchte, waren die Grafen

von Kyburg überzeugt, sie seien in die Rechte der Schirmvögte zum wenigsten mit denselben Befugnissen eingetreten, wie sie ihre Vorfahren als Stifter des Gotteshauses ausgeübt hatten.

Der innere Gegensatz der Rechtsauffassung führte schließlich zu Ende 1216 oder zu Anfang 1217 einen schweren, jahrelangen Streit zwischen dem Gotteshause und den Schirmvögten, Graf Ulrich von Kyburg und dessen Söhnen Werner und Hartmann, herbei. Propst Dietrich und das Kapitel ihrerseits wandten sich an König Friedrich II. Der Propst suchte denselben in Deutschland auf und erlangte von ihm zu Eßlingen den Immunitätsbrief vom Juli 1227. Friedrich erneuerte und bestätigte die Immunitätsurkunden Friedrich I. und Heinrich VI., und nahm neuerdings die Advocatie und den Besitz des Gotteshauses zu des Reiches handen.

„Ecclesiam Beronensem sub nostra speciali protectione et defensione recipimus, tam clericum quam ceteros homines suos, necnon omnes possessiones et jura ad eandem ecclesiam pertinentia, confirmantes eidem omnes bonos usus et bonas consuetudines, quibus olim tempore Imperatoris Friderici, avi nostri et Domini Imperatoris Henrici patris nostri et aliorum Imperatorum et Regum predecessorum nostrorum uti consueverat. Insuper advocatiam predictae ecclesiae ad manus nostras recipimus, ut nulli de cetero nisi nobis teneatur de advocatia respondere. Decernentes, ut bona eidem ecclesiae nulla necessitate cogente vel incumbente possint ab Imperio alienari.“

Diese reichsrechtliche Bestimmung, welche die Kirche zu Beromünster mit all ihren Gütern, Rechten und guten Gewohnheiten neuerdings unter den Schutz des Reiches stellte, widersprach gänzlich dem Bestreben der Grafen zu Kyburg, welche dieselbe in ihren Besitz bringen wollten. Graf Ulrich hatte eine machtvolle Stütze an seinem Schwager, Herzog Berthold V. von Zähringen, an Graf Rudolf I. von Habsburg, und dessen Sohn, Graf Albrecht II., Gatten seiner Tochter Heilwig. Er war nicht gewillt, der kaiserlichen Verfügung nachzuleben, sondern er bot dem Kaiser offenen Trotz und über das Gotteshaus brachte er sechs Jahre der Drangsal und Verbannung. Mehr noch als Graf Ulrich selber schädigten dessen Söhne Werner und Hartmann das Stift. Propst Dietrich klagte und bewies 1223, „conquestione

moustravit, qualiter *Wernherus et Hartmannus, Comites de Kyburg, eidem ecclesie sue damna enormia irrogantes, eum et alios canonicos suos, in eadem Ecclesia Deo famulantes, de gremio eisdem ecclesie turpiter ejecerint, quod nec ipse nec aliquis canonicorum suorum, sex jam annis elapsis, ad servientium Deo ibidem auleat apparere.*“

Umsonst hatte 1220 sich Propst Dietrich, gemäß der „*pactio et constitutio*“ Graf Ulrichs II. von Leuzburg, an den Bischof zu Konstanz, Konrad II. Grafen von Andechs, 1209—1233, gewandt und dieser 1220, über die beiden Grafen den Bann, über deren Land und Leute das Interdikt verhängt. Ihre Bosheit und Hartnäckigkeit wurde größer als je. „*Et licet per Constantiensem Episcopum excommunicationis sententiam propter hoc fuerit promulgata, et terra eorum supposita interdicto, ipsi nihilominus in contemptum Dei et ecclesie, adversus ipsum — Dietricum prepositum — et ecclesiam suam acrius sevientes, in nullo satisfacere procurarunt et in eadem pertinacia contumaciter permanserunt.*“ Umsonst schritt auch die höchste geistliche Autorität, Papst Honorius III., 1216—1227 mit Bann und Interdikt gegen die Frevler ein. „*Contumaciter in pertinacia permanserunt, sic quod*“, bezeugt Kaiser Friedrich II. am 23. Februar 1223, „*eadem excommunicationis sententia per summum pontificem extitit confirmata.*“

Propst Dietrich war im Winter 1222/23 nach Italien gereist, wohl um bei Honorius III. die Bestätigung des Bannspruches und bei Kaiser Friedrich II. die Verhängung der Reichsacht gegen die Grafen von Kyburg zu erwirken. Er traf den Kaiser zu Monte San Giovanni in Campanien und brachte ihm in Gegenwart zahlreicher Magnaten des deutschen und sizilischen Reiches, namentlich der Bischöfe von Lecce in Apulien, Trient und Brixen seine Klagen vor. Die Rechtung wurde, gestützt auf das Verlangen Bischof Konrad II. zu Konstanz und wohl mit Berufung auf die „*pactio et constitutio*“ von 1036, am 23. Februar 1223 in feierlichster Form ausgesprochen und deren Vollzug dem Reichsverweser und Sohne des Kaisers, König Heinrich VII., anbefohlen.

„*Nos igitur, proterviam predictorum Comitum contumaciam attendentes, ad petitionem quoque predicti Constantiensis diocessani episcopi, eius excommunicationis sententiam, Dei timore postposito, per triennium, sicut asseritur, contemnentes, ob infesta-*

tionem ipsius ecclesie Dei violentias irrogari, quam ex collata nobis plenitudine potestatis defensare tenemur, præsentibus principibus et cæteris tam imperii quam regni magnatibus, *predictos Comites excommunicationis sententiam contemptentes, sententialiter proscriptos denuntiamus, mandantes, ipsos de cetero velut proscriptos ab omnibus eritari. Proterea Illmo. Romanorum Regi, filio nostro, per litteras nostras dedimus in mandatis, ut eisdem Comites pro predictis perpetratis excessibus proscriptos denunciaret. Et ab ipsa proscriptione ipsos decernimus non solvendo, nisi predicto Preposito condigne satisfaciant et ecclesie sue sicut debent.*“ Wormund und Reichsverweser an statt des jungen Heinrich war der kräftige Erzbischof zu Köln, der hl. Engelbrecht, Graf von Berg, 1216—1225.

Die Grafen Werner und Hartmann von Kyburg ließen es nicht zur Ausführung des kaiserlichen „mandatum proscriptionis“ kommen, sondern fanden für klug, einzulenken und mit Propst und Kapitel zu Veromünster möglichst bald sich auszuöhnen. Bischof Konrad III. zu Konstanz übernahm die schwere Aufgabe und löste dieselbe durch den Sühnevertrag, welcher schon am 25. Mai 1223 unter seinem Vorsetze im kyburgischen Stifte Embrach vereinbart wurde. Aus diesem entscheidenden Aktenstücke geht hervor, daß in dem jahrelangen Zwiste nicht sowohl kirchliche als vielmehr feudale Rechte verletzt wurden, daß sich die Grafen schwere Ueberschreitungen ihrer Rechte als Schirmvögte, arge Gewalttätigkeiten und zahllose Eingriffe in die feudalen Rechte und Freiheiten des Gotteshauses erlaubt hatten. Der Sühnespruch ist eine beredte Illustration der nichts weniger als beneidenswerten Stellung mancher feudaler Gotteshäuser im mittelalterlichen Lehenstaate und des gewalttätigen Mißbrauches der „*justa advocatia et pia defensio*“ seitens der hochadeligen Schirmvögte.

Der Vergleich in seinen sieben Abschnitten läßt uns genau erkennen, um was sich der Streit bewegt hatte.

1. Die Vögte sollen inskünftig den Propst, die Chorherren, die Kleriker an den Patronatskirchen und die Ministerialen weder im Leben noch im Tode, weder in ihrer Person noch in ihren Gütern belästigen. Offenbar hatten die Vögte von den Lebenden, entgegen dem Immunitätsprivilegium, die Vogtsteuer, und andere Abgaben bezogen und gegenüber den Toten, den Beschlüssen der Konzilien und Kaiser Otto IV. zuwider das „*jus spolii*“ ausgeübt.

2. Die Bögte dürfen das Stift sowie das Dorf zu Münster „villa Beronensis“, als „territoria immunia“ in ihrer Eigenschaft als „advocati“ nur zweimal, an den St. Michaelstagen zu „Maien und zu Herbst“, betreten, nur auf je zwei Tage und mit höchstens vierzig Pferden, um das Hofgericht abzuhalten. Nur am ersten Tage liegt dem Propste die Verpflegung ob, am zweiten den Bögten selber. In andern Tagen darf der Vogt nur auf Ansuchen des Propstes und als „iudex“ sich einfinden; in privater Eigenschaft und auf seine Kosten dagegen mag er zu jeder Zeit Stift und Dorf „ecclesiam et villam Beronensem“ betreten.

3. Schulden, welche der Kirche wegen Verödung des Landes ausfallen, darf auch der Vogt für seinen Teil nicht beziehen. Die Vogtsteuer, „tallium“, in der Propstei darf er nur einmal im Jahre, und zwar im Herbst beziehen. Die Bewohner von Stiftshäusern und die Ministerialen im Flecken müssen die Vogtsteuer nicht entrichten. Von den andern sammelt sie nicht der Vogt, sondern der Propst nach billigem Ermeissen und überreicht sie auf der Grenzmarke dem Vertreter des Vogtes, der ein geschworener Bote und „miles honestus“ sein soll. Von allen Bußen an den Gerichtstagen fallen dem Propste $\frac{2}{3}$, dem Vogte $\frac{1}{3}$ des Betrages zu. Im Dorfe steht die Gerichtsbarkeit völlig beim Propste, der seinen Mann als Richter setzen soll, „jurisdictione ville Beronensis ad solum prepositum adeo plenarie pertinent, ut ipse suum ibidem possit habere rectorem“. Die Gerichtsbarkeit des Vogtes als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit von des Reiches wegen, tritt erst bei todeswürdigen Verbrechen, „Dieb und Frevel“, ein, „in illis criminibus. qui iudicio sanguinis puniuntur, sicut furta et huiusmodi maiora temerario ansu perpetrata“.

4. Wenn hörige Gotteshausleute auf den Höfen der Chorherren, „aliqui de familiis canonicorum“, sich bis zum Blutvergießen schlagen, sollen die Chorherren dieselben zur Eintracht bringen ohne Zutun des Vogtes. Mißlingt ihnen die Ausöhnung, dann soll der Schirmvogt dieselbe versuchen: erzielt auch dieser keinen Erfolg, so läßt er den gewöhnlichen Rechtsgang walten.

5. Wenn der Propst oder Kellner einen Hörigen, „servus“, zur Bebauung eines Grundstückes beruft und bei ihm Widerstand findet, soll ihn der Vogt nicht von sich aus, sondern erst auf Ersuchen des Propstes oder Kellners zur Fronleistung anhalten.

6. Wenn ein höriger Gotteshausmann sich wegbegibt, um fremde Grundstücke, „*terram alienam*“, zu bebauen, sich ungenößig macht, so verfällt die eine Hälfte seiner Verlassenschaft dem Propste, die andere dem Vogte.

7. Falls jemand die Entrichtung der Zinse an die Kirche über die Verfallzeit hinauszügert, sollen ihm die Amtsleute des Gotteshauses, „*officiati canonicorum*“, mit Zutun des Vogtes Pfandschaft legen, und wenn Widerstand geleistet wird, mit Hilfe desselben Zwang anwenden.

8. Wenn die Grafen zu Kyburg diesen Vertrag, „*pactum*“, im Ganzen oder auch nur in einem Punkte verletzen, so soll sie der jeweilige Propst oder ein Chorberr mahnen, daß sie innert sechs Tagen Sühne leisten. Weigern sie sich, so sollen die Chorherren sich je nach Gutfinden an einen der Bischöfe zu Basel oder Konstanz wenden. Wenn die Grafen auch diesen nicht innert acht Tagen Gehorsam leisten, so sollen sie neuerdings in den Kirchenbau, und samt ihren Leuten, Hörigen, Länden und Patronatskirchen, „*cum familia et colonis, terra et ecclesiis juris patronatus*“, dem Interdikte verfallen. Beide Bischöfe haben für ihr Gebiet die Sentenz sofort, völlig und unverweigerlich, „*sine dilatione et difficultate inviolabiliter*“, einer auf Ansuchen des andern zu verkünden und durchzuführen.

9. Zehn mit Namen aufgeführte Vasallen der Grafen leisten mit feierlichem Eide auf ihre Lebenszeit und für ihre Nachkommen Bürgschaft, gewissenhaft, „*bona fide. et omni malo dolo excluso*“, darüber zu wachen, daß die Grafen und deren Nachkommen diese Vereinbarung, „*compositio*“, in allen Punkten, „*omni modo*“, aufrecht halten.

Nicht weniger als 47 Zeugen, Präpste, Domherren, Chorherren, Edle und Bürger werden als Zeugen aufgeführt, darunter die Aebte Konrad von St. Urban, Wido von Kappel, Arnold von Muri, Heinrich von Engelberg, Walter, Archidiafon von Burgund, Rudolf, Propst zu Zürich. Viele andere waren anwesend, die nur summarisch erwähnt sind: „*et alii tam clerici quam laici, quorum nomina huic pagine inscripsisse legentibus fastidium generaret.*“ Ein Beweis, welche Tragweite dieser Fehde zwischen dem Stifte Beromünster und den Grafen von Kyburg beigemessen wurde.

Der Vertrag von Embrach hat eine zweifache Bedeutung. Er gibt uns zunächst einen willkommenen klaren Einblick in die Rechtsverhältnisse zwischen manchen Gotteshäusern, deren Gotteshausleuten und ihren Schirmvögten im XIII. Jahrhundert. Sodann bildet er die Grundlage der feudalen Herrlichkeiten und Berechtigkeiten des Stiftes Beromünster, wie sich dieselben unter Schirmvogtei und Landeshoheit der Stadt und Republik Luzern bis 1798 erhalten haben.

Der denkwürdige Vertrag wurde auf Verlangen des Propstes Dietrich und seines Kapitels, sowie der Grafen von Kyburg in Urfunde gesetzt, und dieselbe mit den Sigillen der Bischöfe Konrad III. zu Konstanz, Heinrich II., Grafen von Thun, 1215–1238, zu Basel, des Propstes Dietrich und des Kapitels zu Beromünster und der Grafen Ulrich, Werner und Hartmanns des Ältern von Kyburg versehen. Am 21. April 1254 kam Papst Innozenz IV. in die Notwendigkeit, den Vertrag zu Embrach bestätigen zu müssen. Beide Dokumente liegen noch heutzutage in den Originalen im Stiftsarchive zu Beromünster.

Die Grafen von Kyburg leisteten noch andere Tühe. Graf Ulrich starb 1228, Werner zog 1227 als Kreuzfahrer nach Jerusalem, und starb 1228 in Akkon. Die beiden Söhne Ulrich d. Ä., Ulrich und Hartmann, gründeten 1238 das Kloster der Regularchorherren auf Heiligenberg, „Mons Sanctus“, bei Winterthur. Ihre volle Gunst erwiesen sie der 1227 gestifteten Abtei Wettlingen, den neugegründeten Klöstern Heiligenberg und Töß bei Winterthur, den Chorherrenstiften zu Embrach und zum Großen Münster in Zürich. Auch mit Kaiser Friedrich II. und seinem Sohne, König Heinrich, kam bald die Ausöhnung zustande und es blieb die Schirmvogtei dem Hause Kyburg als erbliches Lehen vom Reiche. Der beharrliche Wunsch des Stiftes Beromünster, die volle Reichsfreiheit zu erlangen und die „advocati et defensores“ selber wählen zu können, war offenbar dem Bedürfnisse nach Ruhe und Frieden zum Opfer gebracht worden. Damit war die Territorialhoheit der Schirmvögte über das Gotteshaus für spätere Zeiten begründet, und das „mundiburdium tuitionis regni et imperii“ trat nach des letztern baldigen Zerfalle immer mehr zurück.

Ein weiterer Kompromiß trat ein nach dem Tode des großen Propstes Dietrich von Hasenburg, der nach 47-jähriger Re-

gierung am 22. April 1231 starb. An seine Stelle wählte das Kapitel zu Beromünster Ulrich den Jüngeren von Kyburg, der Grafen Bruder, Domherr zu Basel, Chur und Konstanz. Propst Ulrich I. begab sich sofort nach Hagenau, um „imperatore Fridrico in Sicilia agente“, von König Heinrich VII. „in Germania gubernante“ die Belehnung der Propstei zu erhalten und sich die Regalien verleihen zu lassen. Beides erfolgte am 25. Mai 1231 durch königliches Diplom, und zwar, wie sich aus dem Wortlaute klar ergibt, nur „ad temporalia“. Es scheint, die Wahl des neuen Propstes sei keine ganz freiwillige gewesen, denn das „instrumentum confirmationis“ enthält eine ernsthafte Mahnung zu williger Unterwürfigkeit unter das neue Oberhaupt: „*Mandamus prudentie vestre, regia auctoritate firmiter precipientes, quatenus praelibato preposito vestro de omnibus justitiis et rationibus prepositure Beronensis obediatis ad plenum et fideliter etiam intendatis. Quod qui facere neglexerit, sciat se regalem nostram eminentium graviter offendisse.*“

Die „capellania Imperialis aulae“ wurde wahrscheinlich den Präpsten zuerst von Kaiser Heinrich VI. verliehen. Sie gehörte nicht „ad officium“, sondern „ad dignitatem praepositurae“: ihre Annahme war nicht verpflichtend wie die „confirmatio ad officium“. Dahin lautet auch das älteste erhaltene Statutarrecht des Stiftes, die „*Matricula Ecclesiae Beronensis*“ von 1326, mit bestimmten Worten: „*Debet etiam prepositus electus confirmationem, et, si voluerit, petere investituram a rege vel imperatore expensis suis impetrare.*“ Die „confirmatio et investitura ad spiritualia“ war Recht der Bischöfe zu Konstanz. Durch die „dignitas imperialis aulae capellani“ waren Propstei und Gotteshaus noch enger als bisher ans Reich gezogen und die Präpste dem hohen Reichs- und Hofklerus eingereiht.

Die „ampliactio dignitatum“ für Propst Ulrich I., der mit dem Kaiserhause und dem Hochadel als „consanguineus“ in naher Verwandtschaft stand, folgte bald: derselbe wurde 1233 Bischof zu Chur, gründete das Chorherrenstift Heiligenberg und starb am 17. Juni 1237. In Beromünster hat er eine Jahrzeit.

Skaum war der Streit mit den Grafen von Kyburg beigelegt, so sah sich das Stift zu Beromünster abermals in eine ebenso arge Fehde mit einem andern Dynasten verwickelt, welche

offenbar in die Jahre 1223—1227 fällt. Graf Rudolf I., der Alte, von Habsburg, erlaubte sich, gemeinsam mit seinen Söhnen Albrecht II. und Rudolf II., ebenfalls große Freveltaten gegenüber der Kirche zu Beromünster. Er überfiel das Stift, drang in die Münsterkirche ein, verwüstete und verbrannte dieselbe. Sogar die Reliquien der Heiligen im „sepulcrum“ des Hochaltars wurden eingeäschert. Es ist die erste der zahlreichen Verwüstungen des ehrwürdigen Gotteshauses, deren Spuren im Mauerwerke noch 1899 anlässlich der Restauration sichtbar wurden.

Dieser Ueberfall muß später vorgefallen sein, als der sechsjährige Streit mit den Grafen von Kyburg, und eine andere Ursache haben. Am Handel der Kyburger sind urkundlich die Habsburger ebensowenig beteiligt, wie jene an diesem. Allein der Umstand, daß beide Fehden zeitlich auseinander fallen, jedoch die gleiche Gewalttätigkeit zu Tage tritt, läßt die Verhältnisse des Stiftes um nichts besser erscheinen. Was die Grafen von Habsburg zu ihrem Ueberfall bestimmte, ist nicht bekannt. Vielleicht waren sie eifersüchtig über Kyburg wegen des Zähringischen Erbes, den Gebieten südlich vom Rheine welche denselben nach dem Tode Herzog Berchtold V., 14. Februar 1218, zugefallen waren: sie hofften dafür die Reichsvogtei über Beromünster zu erwerben. In dieser Erwartung sahen sie sich durch den Ausgang der kyburgischen Fehde getäuscht und ihr Zorn richtete sich gegen das verächtliche Stift. Ohne Zweifel fielen auch die Grafen von Habsburg als „sacrilegi“ in Bann und Interdikt, und auch sie mußten zur Sühne gezwungen werden.

Die Ausöhnung kam am 15. August 1228 zu Basel zustande, in Gegenwart des Propstes Dietrich von Beromünster, des Abtes Arnold von Muri, und mehrerer Zeugen. Vermittler war Bischof Heinrich II. Die Grafen entschädigten das Stift mit Gütern zu Othmarsheim im Elsaß, welche zu ewigen Zeiten der Propstei gehören, und unter Schirmvogtei der Kirche von Basel stehen sollten. Dabei waren Hofgüter zu Bannach, Sappenheim und Schlierbach. Mit dieser und der 1228 folgenden Vergabung erreichte der Grundbesitz der Kirche zu Beromünster den größten Umfang. Er breitete sich überall zerstreut zwischen die Besitzungen anderer Gotteshäuser und zahlreicher Edeln über das weite

Gebiet von Sachseln in Obwalden und Sifikon in Uri bis nach Augheim im Breisgau, Othmarsheim im Elsaß, und Rugerol bei Biel in Burgund aus. Das Gotteshaus gehörte jetzt zu den reichsten, und seine Pröpste zählten zu den angesehensten Pfaffenfürsten der obern deutschen Lande.

Graf Rudolf I., der Alte, tat im Jahre 1228 einen weiteren Schritt zum Beweise seiner ernsten Reue und frommen Gesinnung. Er kam persönlich nach Beromünster und stiftete auf den Altar des hl. Erzengels Michael für sich und sein Haus eine ewige Jahrzeit, um sein und seiner Söhne Vergehen zu sühnen. Er fügte durch feierliche Urkunde zu den Schenkungen im Elsaß noch diejenige von drei Schupposen zu Merlinsberg, Herlisberg „in Argona“. *„Ecclesiam Beronensem personaliter accedentes, super altare beati Michaelis Archangeli obtulimus, quod nos, cum multa mala per incendium et rapinam Beronensi Ecclesie intulissemus reversi simus tandem ad cor.“* Der Graf behielt sich und seinen Nachkommen die Vogtei über das Gut vor, die Gemeinschaft des Gebetes mit den Chorherren, eine ewige Jahrzeit und den Stauf Wein der Chorherren bei seinem, seiner Söhne und Nachkommen Aufenthalt zu Beromünster. *„Hac conditione, ut, cum nos, vel hæres post vel nos ad dictam ecclesiam accesserimus, ea die stauppum vini tantam canonibus accipiat, Præterea canonici dicte ecclesie nos in communionem orationum suarum receperunt, et anniversarium nostrum se celebraturos promiserunt in perpetuum.“* Diese Jahrzeit der Habsburger wird zu Beromünster heutzutage noch gehalten.

Die jahrelange Fehde mit Kyburg, dann die Verwüstung mit „rapina et incendium“ seitens der Grafen von Habsburg hatten dem Gotteshause, besonders auch der Münsterkirche, schwer geschadet. Letztere bedurfte der Restauration und dem Stifte fehlten die Mittel. Deswegen gestattete Otto, Kardinaldiakon von St. Nikolaus „in carcere Tulliano“, apost. Legat, dem Kapitel, am 1. Mai 1231, während drei Jahren den Zehnten der Patronatspfarrei Hochdorf für Herstellung der Kirche zu verwenden.

Zwanzig Jahre lang erfreute sich nach Beilegung dieser Fehden die Kirche zu Beromünster der Ruhe und des Friedens. Da brachten in den letzten Regierungsjahren des Propstes Werner von Sursee-Tannenfels, 1233—1250, die Verhältnisse im

Reiche, „die kaiserlose schreckliche Zeit“, neue, schwere Mängel. Sie waren zunächst eine Folge der Absetzung Kaiser Friedrichs II., 1245. Das Kapitel zu Veromünster stand auf Seite des Papstes, ebenso die Grafen Hartmann der Ältere von Kyburg und Rudolf II. von Habsburg-Lausenburg. Ihre Neffen dagegen, Hartmann der Jüngere von Kyburg, ferner Albrechts II. und der Heilwig von Kyburg, Sohn, Graf Rudolf III. von Habsburg, geb. 1. Mai 1218, des Kaisers Patenkind, standen entschieden zur staufischen Partei.

Ferner hatten 1250 die beiden Kyburger ihre Güter geteilt. Hartmann der Ältere behielt den Stammbesitz im Zürichgau und Thurgau. Hartmann der Jüngere erhielt die lenzburgischen Erbgüter im Aargau, so die Befest. Lenzburg und Baden, die Stadt Sursee, den Stein zu Kasteln bei Willisau. Ihm fiel auch die Schirmvogtei über Veromünster zu.

Der junge „advocatus et defensor“ war, kaum volljährig geworden, im Gegensatz zu seinem frommen Oheim ein recht gewaltthätiger Herr. Ihn übertraf sein Vogt Arnold auf der Burg zu Michensee. Dieser mißhandelte die St. Michaelsleute, eignete sich Rechtsame und Stiftsgüter an, verletzte die Immunität des Stiftes und Dorfes Münster, und erlaubte sich viele andere Rechtsverletzungen. Propst Werner und den Chorherren fügte er persönliche Beleidigungen zu. Es war eine grobe Verletzung des Vertrages von Embrach. Derselbe hatte bereits 1246 begonnen und erreichte ihren Höhepunkt am 4. Februar 1250, gerade um Mitternacht, als die Chorherren vor der Leiche des Propstes Werner die Vigilien sangen. Vogt Arnold drang in die Münsterkirche mit bewaffneten Dienstleuten, welche dieselbe verwüsteten, die Chorherren mißhandelten und vertrieben, die Amtsleute derselben im Dorfe vergewaltigten. Es geschah dies alles, wie es scheint, mit Billigung seines Lehenherrn, des Schirmvogtes.

Das Kapitel suchte sich zu helfen durch eine kluge Propstwahl. Dieselbe fiel auf Graf Rudolf von Froburg, seit 1245 Propst zu Zofingen, Bruder der Grafen Hermann und Ludwig, durch deren Frauen Heilwig und Gertrud von Habsburg, Töchter Rudolfs I., mit den Grafen zu Habsburg und Kyburg nahe verwandt. Graf Ludwig sagte seinem Vetter von Kyburg sofort Fehde an. Als diese den Frieden nicht brachte,

wandte sich Propst Rudolf I., 1250—1272, gemäß der „pactio“ von 1036, und der „compositio“ von 1223, an den Bischof zu Konstanz, Eberhard II., Truchseß von Waldburg. Dieser selber gelangte, weil das Reich kein anerkanntes Haupt und die Kirche keinen Schirmherrn hatte, an Papst Innozenz IV., 1242—1254. Derselbe erklärte, 21. April 1254, den Vertrag von Embrach als rechtskräftig, beauftragte Bischof Eberhard II., denselben in allen Teilen aufrecht zu erhalten und jede Verletzung desselben mit den kirchlichen Strafen, Bann und Interdikt, zu ahnden. Es war zu gleicher Zeit, da Papst und Bischof die Rechte des Klosters Luzern und des Abtes Theobald von Murbach gegen die Bögte zu Rothenburg mit gleichen Mitteln zu wahren hatten.

Bischof Eberhard II. nahm sich sofort des Stiftes Veromünster kräftig an. Als seine Vorstellungen nichts fruchteten, Graf Hartmann und Vogt Arnold ihre Schuld, „violenter ablata, injurias et dampna graviter irrogata“, bestritten, stellte er eine unparteiische Untersuchung an und beauftragte, 21. Mai 1255, mit derselben auf geschwornen Eid vier unparteiische Männer, Mag. Burchard von der Winon, Domherr zu Konstanz und Chorherren zu Veromünster, 1256, „Archidiaconus Burgundie“, Mag. Friedrich, Notar Graf Hartmann des Nektarn zu Kyburg, Domherrn zu Konstanz, Werner, Leutpriester in Triengen, und Ritter Hartmann von Baldegg, Vasallen Hartmanns d. J.

Vogt Arnold stellte beim Bischof Gegenklage wider Propst und Kapitel. Dem Grafen und dem Vogte aber ward ein Termin auf 21. August gestellt, vor den Richtern zu erscheinen. Der zugefügte Schaden, wurde, ohne die Unbilden, welche die Chorherren, deren Amts- und Gotteshausleute erduldet hatten, auf den großen Betrag von 7500 Malter Korn oder 1400 \bar{n} Gold geschätzt. Graf Hartmann fügte sich, bevor der gesetzte Termin verfallen war. Am 12. August 1255 fällt Bischof Eberhard II. zu Tegerweilen sein Urteil. Es lautete auf 300 Mark guten Silbers „argenti puri“, — 15,000 Fr. — welche Graf und Vogt jeder zur Hälfte tragen und an Propst und Kapitel zahlen sollten. Der Entscheid stützte sich auf den Vorschlag, „propositis“, der vier mit dem Untersuch beauftragten „arbitri“. „Igitur auditis et intellectis hincinde propositis. quoniam nobis constitit ecidenter, Prepositum et Capitulum bouis et juribus suis spoliatos ac eis dampna gratia et illatus

injuriis. nos Hartmannum Comitem et Arnoldum Advocatum predictos ad restituendum ablata sive detenta, et ad satisfaciendam pro dampnis et injuriis, in *trecentis Marcis* argenti puri solvendis predicto capitulo Comitem pro medietate, Advocatum pro altera medietate contempnavimus.“

Graf Hartmann mußte auf das feierlichste versprechen, den Vogt Arnold und dessen Dienstmannen, besonders die ärgsten Freveler Heinrich von Luchun und Haimo, zu entlassen. Der Graf fügte sich auch dieser Sentenz, allein Arnold blieb störrisch und fuhr, und zwar gegen seinen Eidswur, fort, der Kirche zu Münster und den Gotteshausleuten die ärgsten Unbilden zuzufügen. „*Nostre temere contempnens sententie, ecclesiam, prepositum et capitalum ac eorundem homines nefandis presumptionibus contra pacis federa molestare non formidat, nec super his a nobis commonitus curavit resipiscere*“. Wegen dieser „contumacia“ belegte Bischof Eberhard II. zu Gottlieben, 6. Oktober 1255, Arnold und seine Angehörigen feierlich mit Bann und Interdict. „*Nos in eundem excommunicationis sententiam, in uxorem, familiam et homines suos interdicti sententias protulimus*.“ Das Urteil mußte in allen Kirchen des Bistums feierlich verkündet werden.

Dem Schirmvogte Hartmann d. J. von Kyburg hatte Bischof Eberhard zu Tegerweilen am 12. August 1255 einen feierlichen Eid abgenommen, daß derselbe seine Pflichten als „*pious advocatus et justus defensor*“ der Kirche zu Beromünster gewissenhafter, als es bisher während dem neunjährigen Raubkriege geschehen, erfüllen wolle. „*Et, ut in singulis Capituli et Ecclesie indemnitatibus caveatur, nostraque sententia et mandata defensa per executionem facti et juris sortiantur effectum, per juramentum prestitum injurimus comiti sepepredicto, Ecclesiam ipsam in personis, rebus canonicorum et aliarum personarum Ecclesie pertinentium manutenere et defendere totis viribus, toto posse, super a nobis pronuntiatas ac aliis seu jure seu compositione habita Ecclesia congruentibus, a periculis in futurum*.“

Dreimal innert 22 Jahren war in sehr ersten Fällen die weiße „*paetio et constitutio*“ Graf Ulrich II. von Leuzburg vom 9. Februar 1036 gegenüber den „*pravaricationes et usurpationes*“ der „*heredes*“, Schirmvögte und Aqnaten, zur Geltung gekommen. Dreimal hatten die Bischöfe mit den ernstlichsten Strafen und Drohungen als „*advocati et defensores ecclesie Beronensis*“ ein-

schreiten, Kaiser und Papst zu Hülfe rufen müssen. Neunzig Jahre, 1173—1264, walteten die Grafen von Kyburg als Schirmvögte, die wenigste Zeit zu ihrer Ehre, und noch weniger zum Wohle des Gotteshauses durch ihre nichts weniger als „fidelissima advocatiae defensio“. Wenige Jahre nach dem Sühnespruch zu Tegerfelden erlosch das erst noch so mächtige Grafenhaus im Mannesstamme. Hartmann d. J. starb am 3. Juli 1263, und hinterließ als Erbin ein einziges Töchterlein Anna. Die Schirmvogtei über Beromünster, welche Hartmann d. J., weil „minor ætate“ entgegen der „pactio“ von 1036 bekleidet hatte, fiel an seinen Oheim, Hartmann d. Ä., als „major ætate“ und letzten Stammhalter, aber nur für kurze Zeit, zurück. Am 27. November 1264 starb kinderlos, Hartmann d. Ä. Die Grafen zu Kyburg=Lenzburg fanden auch ihre letzte Ruhestätte nicht in der Gruft des Hauses Lenzburg zu Beromünster, sondern in den stillen Hallen der Abtei Wettingen.

Beromünster unter Schirmvogtei des Hauses Habsburg=Oesterreich, 1264—1433.

Die Könige Rudolf I. und Albrecht I., 1273—1308.

Das Erlöschen des kyburgischen Hauses hatte für den weltlichen und geistlichen Besitzstand in den obern Landen die nachhaltigsten Folgen. Aus dem kyburgisch=lenzburgischen Erbe im Aargau, Thurgau und Zürichgau begründete Graf Rudolf III. von Habsburg, alleiniger Stammhalter der ältern Linie des Hauses Habsburg, seit 1249 Landgraf im Aargau, den großen Besitzstand seiner Familie in den obern deutschen Landen, zunächst zum Nachtheile seiner Vettern zu Laufenburg, seiner Großnichte, der Erbtöchter Anna von Kyburg=Lenzburg und der Witwe Hartmanns d. Ä., Margaretha von Savoiern. Der schöne Spruch der spätern habsburgischen Hofspoeten „Bella gerant alii, tu, felix Austria, nube“, hat schon für diese Zeit einen sehr realpolitischen Beigeschmack.

Mit dem Erbe seines Oheims Hartmanns d. Ä. trat Rudolf III. sofort 1264 als Majoratsrecht die Schirmvogtei über Beromünster an. Es war eine der ersten Amtshandlungen des erwählten Königs Rudolf I., daß er, noch vor seiner Krönung zu Aachen durch Schirmurkunde vom 18. Oktober 1273, der Kirche zu

Beromünster die Privilegienbriefe seiner Vorgänger erneuerte und die Regalien bestätigte. Die „advocatia et defensio“, welche er, wie die Rechte des Landgrafen, nicht selber ausüben konnte, übertrug König Rudolf I. seinem ältesten Sohne, Albrecht, Grafen zu Habsburg und Kyburg, geb. 1248, seit 1278 Herzog zu Oesterreich.

1. Ordnung der Verhältnisse des Stiftes zur Jurisdiktionsgewalt des Bischofs zu Konstanz und des Erzbischofs zu Mainz, 1245—1277.

Noch unter der Schirmvogtei der beiden Hartmann von Kyburg und später, in der ersten Zeit König Rudolfs I. kamen die Rechtsverhältnisse des Stiftes Beromünster gegenüber der bischöflichen und erzbischöflichen Jurisdiktionsgewalt zum Austrage. Es mußte hierin eine Lösung gefunden werden, nachdem seit 1217 die „canonica et regularis ecclesia“ zur „ecclesia saecularis“ geworden war und die „privilegia canonicorum regularium“ gegenüber der ordentlichen bischöflichen Gewalt dahingefallen waren.

Der Streit mit dem Bischof begann unter Propst Werner von Tannenfels. Derselbe klagte 1245 bei Papst Innozenz IV. und dem ersten Konzil zu Lyon gegen Bischof Heinrich I. zu Konstanz, Truchseß zu Waldburg, 1233—1248, derselbe bestätigte das Stift mit großem Geleite und starken Auflagen bei den Visitationen, fordere sogar Exspektanzengelder bei deren Unterlassung und die „quarta episcopalis“ von den Patronatskirchen Hochdorf, Pfäffikon und Sarnen. Der Papst beauftragte zu Lyon, 27. Oktober 1245, mit dem Untersuche Abt Heinrich von Altenryf und Propst Walter von Interlachen als „delegati apostolici“. Dieselben fällten keinen Entscheid. Ihr Ziel, die „exemptio“, von der bischöflichen Jurisdiktion erreichten Propst und Kapitel zu Beromünster freilich nicht, doch kam es, 17. September 1250, zu einem Ausgleiche zwischen Bischof Eberhard II. und Propst Rudolf I. Das Stift erwarb für 200 Mark Silber — 10,000 Fr. — Güter in Konstanz und Umgebung, trat dieselben an Bischof und Domkapitel ab, und redimierte sich damit von der „quarta episcopalis“. Dagegen übernahmen Propst und Kapitel nach Billigkeit und kanonischer Vorschrift die Verpflegung des Bischofs und seiner Sendboten bei der Visitation, welche für je das vierte

Jahr festgesetzt wurde. Dieser Vergleich sollte für alle Zeiten, und zwar „ex jure diocesano“ Geltung haben, mit der Begründung: „ne ecclesia Beronensis a potestate seu jurisdictione diocesanis sui possit dici libera et exempta“. Dieser Vergleich erhielt durch Innozenz IV., 8. Januar 1251, die höchste Genehmigung. Am 22. November 1251 erteilte der Papst an Bischof Heinrich I. zu Sitten, Freiherr von Karon, 1243—1271, den Auftrag, die Kirche zu Beromünster gemäß seinem Entscheide in ihren Rechten zu schützen. Es läßt sich daraus schließen, der Vergleich sei angefochten worden. Um sich von der „quarta episcopalis“ gänzlich zu redimieren, traten später, 28. November 1302, Propst Ulrich III. von Landenberg, 1283—1313, und das Kapitel zu Beromünster an Bischof Heinrich III. von Klingenberg und das Domkapitel zu Konstanz das Patronatsrecht über die St. Verena-Kirche in Buttisholz ab.

Unter Propst Dietrich II., von Hallwil, 1272—1283, kamen auch die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Mainz in Frage. Erzbischof Werner von Eppenstein, 1259—1284, welcher 1274 bei König Rudolf I. auf dem Hofstage in Zürich weilte, benötigte den Anlaß, die Diözese Konstanz zu visitieren. Nach Beromünster sandte er Propst Dudo von Mogstatt in Franken und den Chorbherrn Heinrich Schlüssel von Zürich. Die Sendboten wurden von Propst Dietrich II. von Hallwil, 1272—1283, und dem Kapitel mit geziemender Ehrfurcht als Delegierte des Metropoliten aufgenommen. Die Visitation wurde gestattet, aber die Delegaten mußten, 17. März 1274, dem Kapitel einen Revers mit Brief und Siegel ausstellen, daß mit derselben für die Zukunft kein Präjudiz gegen die Privilegien des Stiftes solle geschaffen werden. Es handelte sich offenbar um den Vergleich vom 17. September 1250 und den päpstlichen Entscheid vom 8. Januar 1251.

„Prepositus et capitulum,“ erklärt der Revers, „ratione exemptionis privilegiorumque seu alterius libertatis, quibus suam Ecclesiam privilegiatam dicebant, se ab officio nostre visitationis redimere potuissent. Ob reverentiam tamen venerabilis patris et domini nostri Archiepiscopi Ecclesie Moguntiatensis, se devotos obedientie filios exhibentes, officio visitationis nobis injuncto humiliter voluerint subiacere. Protestationes tamen tali, quam et nos admittendam duximus, præhabita, quod dicta nostra visitatio nullatenus ipsis eorum-

que successoribus seu ecclesie Beromensi posset et debeat prejudicium generare.“

Die Visitation trug indes ihre guten Früchte. Es wurde am gleichen 17. März 1274 ein Statut angenommen, welches verfügte, jeder präbendierte Kaplan des Stiftes müsse Priester sein, dem täglichen „officium diurnum et nocturnum“ beiwohnen, und nie länger als 14 Tage vom Stifte abwesend bleiben. Dafür sollte er das tägliche Maß Wein, „dimidium vini staupum“, wie die Kanoniker erhalten. Auch Erzbischof Werners Nachfolger und König Rudolf's I. „fidelissimus“, der treue Freund des Königs, Heinrich von Isny, 1286—1288, visitierte die Diözese Konstanz, vom königlichen Ansehen unterstützt. Ob er auch Beromünster visitierte, ist unbekannt.

2. Rechtsverhältnisse und Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster unter der Herrschaft Oesterreich. 1278—1415.

Das ausgehende 13. Jahrhundert brachte für das Stift neue Heimfuchungen. Schon unter Herzog Albrecht I. kam es 1279 zu einem mehrjährigen Streite mit dessen Vasallen, den Edeln Jakob und Heinrich von Kienberg, welche Lehenträger oder Pfandherren der Schirmvogtei waren. Dieselben hatten sich Rechte über die Gotteshausleute wider den Vertrag von Embrach angemäzt, und die Edeln von den Winon schwer geschädigt. Propst Dietrich II. von Hallwil wandte sich an Papst Nikolaus III., 1277—1280. Dieser beauftragte Propst Hugo von Embrach, die Streitfrage zu untersuchen und den Entscheid vor ein Schiedsgericht zu bringen. Derselbe wurde, 16. Dezember 1281, „ze Lucerron in der barjussen stuben“ gefällt, und verurteilte Heinrich von Kienberg zu Sühne und Schadenersatz nebst der Pflicht, sich an den Vertrag von Embrach zu halten, bei einer Strafe von 30 Mark Silber bei neuem Rechtsbruche.

Propst Ulrich von Landenberg sah sich um 1300 genöthigt, die Propsteigüter in Alpnach an das Kloster Engelberg zu verkaufen, und 1303 kam es zu neuem Streite mit der Herrschaft selber, weil diese die Immunität des Gotteshauses immer mehr zu beschränken suchte und im „Oesterreichischen Urbar“ manche Rechte als die ihrigen verzeichnete, welche ihr nach dem Spruche von Embrach nicht gehörten.

Durch Bulle vom 7. Juli 1320 mußte Papst Johannes XXII. mit Bann und Interdikt den Lehenleuten drohen, welche dem Gotteshause die Entrichtung von Zehnten, Steuern und Abgaben verweigerten. Das Gotteshaus litt seit 1308 schwer unter den bösen Zeitläufen, der Bedrückung seitens der stets geldbedürftigen Herrschaft und den beständigen Kriegsläufen. Bereits 1346 klagten Propst und Kapitel über die großen Abgaben, Steuern und Lasten, welche sie und die Gotteshausleute den adeligen Herren und den Schirmvögten entrichten müssen, über den Schaden durch Brand und Wüstung gegenüber den Patronatskirchen und Lehenhöfen, über Verletzung ihrer Rechte und die große Schuldenlast, die sie haben übernehmen müssen.

Das Statutarrecht des Stiftes. 1303—1338.

Propst Jakob von Minach. 1313—1336.

Die Umwandlung der „*canonica et regularis ecclesia*“ in eine „*ecclesia collegiata secularis*“ vollzog sich allmählig in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. In der Bulle Innozenz IV. vom 17. April 1254 ist ausdrücklich von „*praepositus et capitulum ecclesiae secularis Beronensis*“ die Rede. Damit hörten nicht nur die „*privilegia canonicorum regularium*“ auf; die „*praebendae canonicales*“ fielen als „*feuda*“ ins Lehenrecht. Damit ward sofort eine zweite „*libertas*“ des Kapitels gefährdet, welche nicht minder wichtig war als die freie Propstwahl, nämlich das Recht der Selbstergänzung, das „*jus libere eligendi canonicos*“. Schon die Grafen zu Kyburg machten ernstliche und erfolgreiche Anstrengungen, auf die Wahl der Chorherren Einfluß zu gewinnen. Friedrich, der Grafen Notar, ist nicht der einzige „*Getrüwe*“ der Grafen, welcher ihrem Ansehen sein Kanonikat verdankte. Aber von einem Belehnungsrechte der Schirmvögte, „*jus plene conferendi*“, ist auch im XIV. Jahrhunderte noch keine Rede.

Die Herrschaft Oesterreich war beflissen, die freie Besetzung der Kanonikate einzuschränken, und das Kapitel zur Versorgungsanstalt für geistliche Söhne ihrer Ministerialen umzuwandeln. Schon zu König Rudolf I. Zeit traten diese Absichten klar und bestimmt zutage. Allein sie begegneten einem ausdauernden und entschiedenen Widerstande seitens des Kapitels. So wurde unter Propst Ulrich II., von der Landenberg, am 1. Dezember 1298

und 30. Januar 1303 der Eid verschärft, welcher den Propst und die Chorherren verpflichtete, die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Kirche Münster zu schützen und zu schirmen, und verboten, das Einkommen der Kanonikate an Laien abzutreten. Es hatte sich offenbar, wie in Zürich und in andern Stiften, auch zu Veromünster der ärgerliche und gefährliche Mißbrauch, welcher unter den Begriff der Simonie fällt, eingeschlichen, daß jeder Chorherr bei Lebzeiten auf Anwartschaft hin einem Nachfolger das „solum“ verließ und verkaufte. Dadurch war die Wahlfreiheit des Kapitels sozusagen vernichtet, die Zahl der „expectantes“ oft größer als jene der „canonici“; bei allfälligen Streitigkeiten, wurden Einmischungen der Schirmvögte Tür und Tor geöffnet.

Sodann faßte das Kapitel, 30. Januar 1303, den Beschluß, auf volle zehn Jahre keinen Wartner auf ein Kanonikat unter irgend welchem Titel oder Vorwande anzunehmen. Der Grund hiefür wird in klaren Worten angegeben:

„Propter infinitam et effrenatam multitudinem in canonicos ecclesie nostre receptorum et adhuc propter importunitatem petencium recipiendorum statuimus, ut usque ad decem annos completos nullus ad preces cuiuscunque vel motu proprio recipiatur in canonicum ecclesie nostrae.“

Dieses Statut beweist uns: einerseits, daß im Jahre 1303 das Kapitel das Recht, über die Zahl der Kanonikate zu verfügen, besaß, andererseits sich bereits genötigt sah, unbefugten Uebergriffen, Einmischungen und Aufdringlichkeiten gegenüber eine entschiedene Stellung einzunehmen; zweitens sagt das Statut deutlich, daß das Kapitel die Kanonikate damals noch frei besetzte, und daß deren Zahl noch keine genau fixierte war.

Der Ausdruck „propter importunitatem petencium ad preces cuiuscunque“ läßt darauf schließen, daß die Schirmvögte, wohl auch die Bischöfe, Päpste und andere Herren das Kapitel mit ihren „preces et importunitates“, Vorschlägen und Kandidaturen bis zum Ueberdruße belästigten und dessen Wahlfreiheit beeinträchtigten. Es dürften damals schon König und Bischof das später geübte „jus primarum precum“ auch gegenüber Veromünster in Anspruch genommen haben. So verließ Kaiser Ludwig der Baiere, 1332, an Peter Schaler von Basel eine Anwartschaft. Dieser war noch 1338 Wartner und starb 1366 als Archidiacon zu Basel.

Sehr beachtenswert sind die Vorgänge und Ordnungen, welche während der fünfzigjährigen Regierung des ebenso tatkräftigen als weitsichtigen Propstes Jakob von Rinach, 1313—1363, getroffen wurden. Dieser große Prälat und sein Kapitel erkannten zur rechten Zeit die ernste Gefahr, welche der innern und äußern Freiheit und Unabhängigkeit ihres Gotteshauses, seinem Besitzstande, seinen feudalen Rechten und Herrlichkeiten zunächst von Seiten der Schirmvögte, der Herzoge und der „Herrschaft“, dann aber auch von Seite gefährlicher Nachbarn, der Eidgenossen, drohten. Hatte doch schon 1306, unter Propst Ulrich II., das Kapitel für gut befunden, seine Güter in Alpnach zu verkaufen. Seit der Schlacht am Morgarten, 16. November 1315, trat die Gefahr von dieser Seite immer näher, bis sie im März 1352 Stift und Dorf Münster selbst heimsuchte. Es kam Propst Jakob von Rinach zu gute, daß er im Kapitel tüchtige, durch Bildung und Erfahrung hervorragende Männer zur Seite hatte, denen wie dem Propste das Wohl des Gotteshauses am Herzen lag.

Daß unter den Chorherren zu Beromünster in jener ernsten und schweren Zeit ein reges geistliches und wissenschaftliches Leben herrschte, beweist uns nicht nur die rege Fürsorge für Gottesdienst und Rechte des Gotteshauses. Heinrich, Truchseß von Dießenhofen, Dr. Decret. und Kustos, schrieb die Chronik seiner Zeit, Rudolf von Liebegg, „Scholasticus“, verfaßte das „Pastorale novellum“, ein Lehrbuch der Theologie in nicht weniger als 8748 Versen, und besang trauernd den Tod König Albrecht I. Chorberr Mag. Werner von Wolesshofen besaß 1322 eine mit theologischen Werken reich ausgestattete Bibliothek. Daß die Chorherren ein treffliches Latein verstanden, bezeugen ihre zahlreichen urkundlichen Dokumente.

Unter Propst Jakob von Rinach fand seit 1326 auch die Ordnung der innern statutarischen Verhältnisse des Kollegiatstiftes statt. Die Auflösung der „vita regularis et communis“ hatte zur nächsten Folge die Umbildung zum „capitulum clausum“ mit fixierter Zahl von 21 „præbenda canonicales“, welche mit genau bestimmten, aus dem Stammgute der „grossa“ ausgeschiedenen Gütern und Einkünften, „feuda claustralia“, dotiert wurden. Dieselben waren sehr verschieden an Ertragenheit und wurden nach der Zeit der Aufnahme ins Kapitel den Chorherren

aufsteigend geliehen, so daß das größte „feudum“ dem Senior zufiel. Die „Matricula ecclesie Beronensis“ fennt 1326 21 „præbende canonicales“, die an Chorherren geliehen wurden. Die Einkünfte von drei andern wurden verwendet, um den Schulmeister, „magister scholarum“, zugleich Kantor und geschwornen Notar des Kapitels, die Sigriften, „sacristæ“ und Amtskente, „officiales“, nämlich den Weibel, „præco“, Schenk, Koch, Pfister, Kammerer, Kellner als „officiati“ aus dem gemeinsamen Haushalte zu besolden und das St. Michaelsfest zu Herbst zu bestreiten. Ferner lag bereits damals die Unterhaltung der Stiftsgebäude und der Münsterkirche statt, wie unter den Grafen von Lenzburg, den Schirmwögten, dem Kapitel ob, weshalb schon frühzeitig bestimmte Einkünfte der „fabrica ecclesie“, Kusterei und Bauamt zugeschrieben wurden.

Damals wurden die Urbarien des Stiftes neu angelegt und bereinigt, das Kammer-, Keller- und Feudenbuch, die Register der Propstei, Custorei und des Bauamtes, ferner das großartige Jahrszeitbuch der Stiftskirche. Im Jahre 1226 erhielten drei Chorherren den Auftrag, bei den ältesten Geistlichen und Offizialen des Stiftes über die Rechte, Freiheiten, Statuten und Gewohnheiten des Gotteshauses genaue Kundschafft aufzunehmen. Das Ergebnis wurde in ein neues Statutarrecht zusammengetragen. „Commissum fuit inquirere et investigare ab antiquioribus et honestioribus clericis et laicis *jura et consuetudines non scriptas* eiusdem Beronensis Ecclesie ad perpetuam rei memorum in scriptis redigere.“ Es entstand nach dreijähriger Arbeit 1329 das sog. „Mutterbüchli“, die „matricula Ecclesie Beronensis, *statuta ipsius Ecclesie, antiqua* dincius observata, *nova quoque statuta* per ipsos laudabiliter edita.“ Verfasser sind die Chorherren Heinrich von Andelfingen, Ulrich von Seeburg und Jakob von Hegenheim. Diesen Statuten erteilte, 17. Juli 1329, auf Bitten von Propst und Kapitel des Bischofs zu Konstanz, Rudolf III., Graf von Montfort, 1323—1333, seine „confirmatio et approbatio potestate ordinaria“.

Propst Jakob von Rinach ließ unverzüglich ein anderes großes Werk schaffen, das Chartularium oder Urkundenbuch des Gotteshauses, von dem ungegerbten ledernen Einbände das „groß härin Buch“, „Liber erinitus“ genannt. Dasselbe ist, wie

Kenward Cysat schreibt, „wyßthumb von der Stift Harkomen, Stiftungen, Fryheiten und Gerechtigkeiten“. Dieses „*Registrum instrumentorum Ecclesie Beronensis supra donationibus, privilegiis, sententiis, horumque confirmationibus, insuper aliis diversis contractis confectorum, infra diversos titulos juxta materie diversitatem distinctorum, secundum etiam successionem temporum seu ætatis ordinem subscriptum*“, wurde am 18. Februar 1341 vollendet.

Wichtiger noch als diese Arbeiten war die gleichzeitige Ordnung des innern Haushaltes auf Grund der neuen Statuten. Zunächst wurde die Residenzpflicht der Chorherren geregelt, und mit Rücksicht darauf, daß manche Chorherren auf auswärtigen Pfründen saßen, und das Gotteshaus sich in finanzieller Not befand, durch Statut vom 15. Dezember 1325 auf ein halbes Jahr beschränkt. „Is residens censeatur. qui medietatem anni, id est sex menses Beronæ fuerit personaliter.“ Oft residierten nur vier bis sieben Chorherren. Für diese wurde vorgegeschrieben, sie müssen Priester sein und die „*officia sacerdotalia*“ am Altare und im Chore versehen. Diese „*canonici sacerdotes*“ durften höchstens drei Wochen abwesend sein, und mußten inzwischen einen Stellvertreter, „*receptor*“, stellen. Dafür genoßen sie ihre größern Einkünfte, waren „*in præbenda seniores*“, erhielten ihr „Pfrundbrod“, „*panis præbendalis*“, das tägliche Maß „*staupum*“, „Stauf“, Wein aus Speicher und Keller, „*granarium et cellarium Dominorum*“, und ihren Anteil an den „*divisiones et distributiones*“ der Jahreszeiten.

Sieben jüngere Chorherren versahen mit geringern Einkünften und ohne strenge Residenzpflicht das „*officium diaconi*“, die sieben jüngsten das „*officium subdiaconi*“. Die dreifache Rangstufe wird für den Altardienst heute noch festgehalten. Zur Zeit Jakobs von Minach, 1326, wohl schon früher, versahen den Dienst der abwesenden Chorherren Mönche verschiedener Orden, welche zu Beromünster Häuser besaßen, Dominikaner, Augustiner und Barfüßer. „*In officio sacerdotali servire solebant canonici vel per se vel per alios canonicos, aut religiosos. scilicet predicatores, Augustinenses vel griseos, singulio per singulos*“, d. h. in persönlicher Stellvertretung.

Am 24 Hauptfesten empfiengen alle Residenten das doppelte Maß, „*duplum*“. Es fielen in die Division eine Menge von Naturalgefällen: das alltübliche Hausbrod, Fleisch, Hafer, gedörrte

und geräucherte Fische, Käse, Hubschweine und Gemüse, aus dem alten gemeinsamen Haushalte, der „grossa“. „*Omnes fructus prebende, videlicet panis antiquus cum suis appendiciis, scilicet carnibus per petias distributis, piscibus ovis et seraceis, caseis, piscariis et scutellis, item porci luobales, avena, dicta orch, et legumina, Item vinum, spelta, et avena, quae dividi contingit in grossa.*“ Den Wein lieferten nebst Fleisch und Beinwil am See die Weinberge in Magden und Augheim, die Fische des Hallwiler-, Sempacher- und Zugersees — Böschentroth — und die Stiftsweiher ob Neudorf.

Rudolf von Liebegg, Chorberr und Scholastikus zu Beromünster, Chorberr in Zofingen, 1324 Propst zu Bischofzell, und 1327 Domherr zu Konstanz, hat den zeitlichen Haushalt des Stiftes Münster, wie er zu seiner Zeit war, — er starb 16. Juli 1332 — in anschaulichen Versen geschildert.

Propst Jakob von Kinach traf nun 1326 mit dem Kapitel einschneidende Massnahmen, die Residenz der ältern Chorberrn und damit den geordneten Chordienst wieder herzustellen. Es wurde verfügt, daß die „*canonici presbyteri*“ residieren, den Altardienst versehen und wöchentlich Kapitel halten sollen. Es sollten nebst dem Propste acht Chorberrn Residenz halten, und dafür die Einkünfte der neun ältesten Patronatskirchen besitzen, aber jeder nur von einer Kirche. Was die Kirche über die „*prebenda canonialis*“ abwarf, sollte zur Hälfte zwischen der „*mensa capituli*“ und dem „*plebanus vel vicarius*“ geteilt werden. Dieses Statut wurde zwar von Bischof Rudolf III. genehmigt, aber vom Schirmvogte, Herzog Albrecht II., und der Herrschaft aufs heftigste angefochten. Albrechts Sohn, Herzog Otto, kam, 3. Januar 1333, persönlich nach Beromünster und nötigte Propst, Kapitel und Bischof unter schweren Drohungen, diese Verbindung von Kanonikat und Kirchherrei aufzugeben.

Eine noch tiefer einschneidende Verordnung trafen Propst und Kapitel durch Statut vom 21. Januar 1338, „*ad obviandum futuris dissensionibus, que in receptione in canonicos et in prebendarum collacionibus inter nos possent suscitari, ad ampliandum Ecclesie nostre cultum divinum.*“ Sie nahmen auf einmal 23 Kandidaten, meistens Adelige, zu Chorberrn-Wartnern an, mit dem eidlichen Versprechen, sie nacheinander ins residierende Kapitel

aufzunehmen. Darunter waren „Ruodolfus filius quondam Johannis comitis de Habsburch“=Laußenburg-Kapperswil, Angehörige der Häuser Breitenlandenberg, Büttikon, Heidegg, Baldegg, Kienberg, Kinach und „Her Johans von Lenzburg“, der später so einflußreiche, gewandte Diplomat und Vertrauensmann der Herzoge von Oesterreich. Den „Getriwen“ der Herrschaft und den Wünschen der Letztern war in der Wartnerliste die weitgehendste Rücksicht getragen, aber das Wahlrecht blieb gewahrt. „Eisdem personas, quas speramus Ecclesie nostre profuturas, per nos nominatas, in nostros et in Ecclesie nostre canonicos recepimus et recipimus, promittentes et per juramentum firmantes pro nobis et nostris successoribus, quod eisdem nominatis et receptis in canonicos nostre Ecclesie Beronensis de prebendis prefate nostre ecclesie providebimus.“

Schon 1313 hatte ein Dreierkollegium von „definitores“ über kirchliche und lehenrechtliche Streitigkeiten zwischen Propst und Kapitel zu entscheiden: sie wählten auch die „canonici expectantes“ und ordneten deren Eintritt ins Kapitel. Dieses Kollegium hatte einen besondern Eid zu Händen des Kapitals zu beschwören. Es wurden nun, wie bisher, drei Chorherren als „definitores“ aufgestellt, Dr. Decret. Heinrich Truchseß von Dießenhofen, Kustos, Jakob von Kinach-Hegenheim und Ulrich von Seeburg. Sie erhielten Vollmacht, bei jeder Erledigung einer „præbenda canonialis“ einen der „canonici expectantes“ für den Eintritt ins Kapitel zu begrüßen. Letztere selber hatten als Sachwalter im Residenzkapitel einen „procurator“. Innert Monatsfrist mußte der Ernante Zu- oder Abgabe schriftlich geben. Dieses Statut hatte nicht nur das „augmentum cultus divini“ zum Zwecke, es sollte zugleich Streitigkeiten, „dissensionibus“, vorbeugen, die Ergänzung des Kapitals in kanonischer Freiheit erleichtern, und wohl in erster Linie sich mehrenden Eingriffen der Herrschaft in das freie Wahlrecht des Kapitals vorbeugen. Nebstdem wahrte sich das Kapitel die „Empfahung“, das Recht, den seitens der „definitores“ präsentierten feierlich in „gremium capituli“ aufzunehmen, auf die Statuten zu beeidigen und „ad stallum“ einzuführen, die beiden Karenzjahre, ferner das Recht, bei jeder Lücke das Kollegium der „definitores“ und die Zahl der „canonici expectantes“ zu ergänzen. Das „jus primarum precum“ für Papst und Bischof blieb gewahrt.

Das hochhimmige Streben des Kapitels gieng beharrlich dahin, die Residenz sämtlicher Chorherren am Stifte zu ermöglichen, damit durch sie persönlich der Dienst am Altare und im Chore gemäß der Stiftung gefeiert werden könne, „ut divinus cultus augeatur“, und damit zugleich die umfangreiche Oekonomie des Stiftes vom Kapitel selber besorgt würde. Jeder Chorherr mußte sich hiefür bei der „Empfahung“ vor Eintritt des Kanonikates mit einem feierlichen Eide auf des Gotteshauses Statuten verpflichten. Der Eid des Propstes und Auktors sind besonders umfassend; der erstere enthält 14 Artikel.

Im 14. Jahrhundert, infolge der beständigen Kriege zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen, machten es die Vermögensverhältnisse dem Kapitel immer schwieriger, alle 21 Kanonikate mit „residentiales“ zu besetzen. Es wurden dafür „prebenda extra capitulum“, die Stiftskaplaneien, fundiert. Dieselben beruhen sämtlich auf privater Stiftung mit selbständiger Dotation an die einzelnen Kapellen und Altäre, und sind mit den „officia altaris et chori“ verbunden, welche ursprünglich die Chorherren persönlich und später in deren Stellvertretung Ordensleute versehen hatten. Die Gründung dieser Kaplaneien, deren Zahl zuletzt auf vierzehn stieg, begann im 13. Jahrhunderte und erreichte ihren Höhepunkt unter Propst Jakob von Mriach.

Um den Finanzen des Stiftes aufzuhelfen, wurden 1325 die Statuten über Zahl und Verwendung der Karenzjahre geändert. Es wurde dem bisherigen „annus gratiae“ noch ein zweiter „annus carentiae“ eingeführt. Das erste Jahr fiel zu Gunsten des „antecessor“, der Münsterkirche für die Jahrzeit, für fromme Legate und zum Vorteile der Erben und Aussprecher für Schulden. Hierüber verfügte der „camerarius“, welcher das Jahrzeitgut verwaltete. War die „cappa“ für den Eintritt nicht bezahlt, so empfing dafür der „cellerarius“ eine Mark Silber — 50 Fr. — aus dem Gnadenjahre zu Gunsten der Kusterei. Das zweite Jahr fiel in die „fabrica ecclesiae“; es verfügte darüber der Stiftsbauherr, „procurator fabricae“, und zwar, wie das Statut lautet: „pro ipsius ecclesie decoris augmento et necessitate, quia indiget restauracionis“. Die beständigen Vermüstungen des Stiftes und der Kirche machten stets neue Ausgaben nötig. Allein das zweite Gnadenjahr blieb bis 1798 aufrecht, nachdem die böse Zeit der Fehden, Kriege und Ueberfälle längst vorüber war.

Sehr bedeutungsvoll sind die zahlreichen Inkorporationen von Patronatskirchen mit ihrer Ertragenheit „vber den pfaffen“, und zwar ins Stiftsgut „ad mensam capitularem“, nachdem der Versuch, sie mit den neun ersten Kanonikaten zu verbinden, am Widerspruche der Herzoge von Oesterreich gescheitert war. Die Not der Zeit begründete und entschuldigte diese Inkorporationen. Sie waren für das Stift eine Lebensfrage seines ungeschmälerten kanonischen Fortbestandes. So inkorporierte, 30. Dezember 1302, Bischof Heinrich II. von Klingenberch zu Konstanz die Kirche zu Hochdorf dem Stifte, das an Brod, „panis prebendalis“, Mangel litt. Dem Plebanus, welcher dem Bischof zu präsentieren war, mußte eine „sufficiens prebenda, per quam possit hospitalitatem servare, honeste vivere et nobis et archidiacono de iuribus in illa competentibus satisfacere“ angewiesen werden. Diese Rechtsklausel kehrt im Wesen bei allen Inkorporationen im 14. Jahrhunderte wieder. Später wurden inkorporiert: Pfäffikon und Richenthal, 1. Oktober 1346, Starrkirch und Kerns 1358, Sarnen und Schongau 1358, Kirchberch 1375, Neudorf 1389. Die Kirchen Hügglingen und Sur-Marau wurden durch Paps Bonifaz IX. am 13. Juni 1400 dem Stifte inkorporiert, Rickenbach am 10. September 1400. Daneben hatte das Stift schwere Verluste zu erleiden. Kerns wurde 1467 an Engelberch verkauft, Starrkirch an Schönenwerd; andere Güter kamen an Königsfelden, Magden 1351 an Olsberch. Vor und nach dem brandenburgischen Frieden vom 23. September 1352 dauerten die Bedrückungen und Schädigungen fort.

Weder die Eidgenossen noch die Herzoge dachten nach dem Kriege an Vergütung des zugesügten Schadens. Fast trostlos lauten die Beschwerden kurz vor Resignation des greisen Propstes Jakob von Minach, 1362. Es klagten Propst und Kapitel auf das Bitterste: „dz wir leider vnd vnsrer Goghus von Urtinges, Brandes, Misgewechs vnd ander groszer Wüestunge vnd merlicher gepreßten wegen, die Land und Lüten wol kond sint, komen waren in solich groze vnd vnwidliche gelttschulden die zu Christen vnd Juden student, dz wir haben feilgebotten vnd erlaubete von vns ze kaufende allen Lütten, Pfaffen vnd Lejen, wer vns allermeist darvmb geben wellte.“ Königin Agnes kaufte Güter um 810 Gl. für ihr Kloster Königsfelden. Propst Jakob von Minach resignierte im

Sommer 1362 und starb am 10. Mai 1363. Sein Nachfolger, Propst Rudolf II., 1362—1382, aus dem Hause des Schultheißen zu Lenzburg, war Bruder des herzoglichen Kanzlers und Hauptmannes der vordern Lande, Bischof Johannes zu Gurk. Seine Wahl, wenn überhaupt noch eine solche vom Kapitel getroffen wurde, erfolgte jedenfalls nicht ohne Einfluß der Herrschaft. Durch die eindringliche Fürsprache des Bischofs von Gurk erhielt das Stift von den Herzogen während seiner langen und eingreifenden Verwaltung der vordern Lande manche Vergünstigungen, besonders bezüglich Inkorporation von Pfarrkirchen, welche die Herrschaft bei den geistlichen Obern jeweilen nachdrücklich befürwortete.

**Das Belehnungsrecht auf Propstei und Kanonikate im 14. Jahrhundert;
dessen Abtretung an das Haus Habsburg-Oesterreich, 25. Januar 1400.
Verpfändung der Vogteigüter.**

Mit Uebernahme der Schirmvogtei durch König Rudolf I. und deren Uebertragung an Herzog Albrecht I. trat auch das Stift Veromünster in ein vielfach neues Rechtsverhältnis. Das Stift stand zwar äußerlich noch unter dem Reiche und die Präpste empfingen vorderhand noch, wie 1173 bestimmt wurde, Konfirmation und Regalien. Erst im sechsten Jahre seiner Regierung, 25. Juni 1304, bestätigte König Albrecht I., zu Baden, Regalien und Privilegien des Stiftes, dessen Schirmvogt sein ältester Sohn Rudolf, gest. 1307, war. Die knappe Form schon läßt erkennen, daß dem Könige wie seinem Vater die gefreite Stellung des Gotteshauses im Reiche widerwärtig war. Albrechts Diplom ist der letzte Kaiserbrief. Die Schirmvogtei war und blieb erbliches Eigentum des Hauses Habsburg; der Charakter des Lehens vom Reiche trat zurück. Die „Herrschaft“ dehnte nicht nur die Schirmvogtei immer mehr zur Landeshoheit aus und beschränkte die weltlichen Rechte und Freiheiten des Stiftes, sie griff beschränkend immer tiefer in die Rechtsverhältnisse der St. Michaelsente, sogar in die verbrieften kirchlichen Rechte und Statuten des Stiftes selber ein. Die Politik der Herrschaft brachte es dahin, daß das Stift von den Eidgenossen als Feindesmacht behandelt und wiederholt arg geschädigt wurde.

Seit Diethelm I. von Wolhusen, 1156, bis zum Tode Rudolf I., von Froburg, 1272, gehörten die Pröpste dem hohen Adel, die Chorherren vielfach dem Stande der freien Leute an. Mit der Schirmvogtei König Rudolf I. beginnt das Vordringen und Vorherrschen des österreichischen Dienstadels und seiner Angehörigen, der „ministeriales et fideles“ der Herrschaft. Ihre Söhne bekleiden Propstei und Kanonikate; aus den Akten ergibt sich, daß die „Herrschaft“ stets eifrig, zielbewußt und erfolgreich darnach strebte, auf Kosten der kanonischen Wahlfreiheit bei Besetzung von Propstei, Kanonikaten und Patronatspfarreien einen maßgebenden Einfluß zu Gunsten ihrer Edeln von Landenberg, Hallwil, Baldegg, Heidegg, Minach, Büttikon und andere „Getriwen“ zu gewinnen und durch sie über das Stift selber zu herrschen.

Die freie kanonische Propstwahl war durch die „pactio“ Graf Ulrichs II. und die Kaiserdiplome auf das feierlichste und bestimmteste garantiert. Sie lag im Wesen des Regularstiftes. Die Könige und Kaiser behielten sich nur die „confirmatio ad officium“, die weltlichen Herrschaftsrechte, und die „investitura ad capellaniam aulae imperialis“, wodurch Präpositur und Stift näher ans Reich gezogen waren, vor, ohne die Wahlfreiheit des Kapitels zu beeinträchtigen. Allein daß Einmischungen schon unter der Schirmvogtei von Kyburg vorkamen, beweist die Wahl von Propst Ulrich I., 1231. Die Grafen von Habsburg, welche, wo und wie sie immer vermochten, den ebenbürtigen Hochadel der oberen Lande verdrängten, taten dies auch in Bezug auf die Propstei zu Beromünster und brachten dabei ihr Ansehen als Landeshoheit, „Herrschaft“, ebenso rücksichtslos als erfolgreich zur Geltung.

Die Verzichtsurkunde vom 25. Januar 1400 bezeugt, daß durch sie bezüglich der Propstei ein bereits bestehender Rechtszustand der Herrschaft Oesterreich „und allen iren nachkommen“ übertragen werde: „Vnd daß die probstie gelichet wird vnd ze sampt der sechen schaff ir bestetung neme von der egenant vnsere Herrschaft von Oesterrich, vnd och niemandert anders, als die Herrschafft von alters her allzit die probstie bestet und gelichen hat.“ Es scheint, auch das „jus confirmandi ad spiritualia“ seitens der Bischöfe zu Konstanz sei damals schon in Abgang gekommen oder verkümmert worden.

Zweifellos wurde spätestens seit Jakob von Minach, welcher kurz nach dem 12. September 1313 zur Propstei gelangte, die kaiserliche Belehrung nicht mehr eingeholt. Kaiser Heinrich VII., 1309—1313, war kurz vorher, 24. August, gestorben. Das Reich blieb volle fünfzehn Monate, bis zum 25. November 1314, erledigt; dann erfolgte die verhängnisvolle Doppelwahl zwischen Herzog Friedrich I., als König III. dem Schönen, von Oesterreich, und Ludwig, Herzog von Baiern, Friedrichs ältestem Bruder. Herzog Leopold I., der Glorreiche, König Albrechts I. zweiter Sohn, war als Senior des Hauses Schirmvogt über Beromünster. Erfolgte 1314/15 eine Belehrung durch den König, wie sie noch 1326 die „*Matricula Ecclesiae Beronensis*“ vorschreibt, so konnte sie nur von Friedrich III., erwählt 25. November 1314, und zwar nicht einmal rechtlich unanfechtbar, genommen werden. Von einer Bestätigung seitens der Könige aus dem Hause Luxemburg, Karl IV., 1346—1378, Wenzeslaus, 1376—1400, Sigismund, 1410—1437, und durch König Ruprecht von der Pfalz, 1401—1410, findet sich keine Nachricht oder Spur. Die Herzoge als Landesherren liehen die Propstei und investierten die Pröpste.

Als Landesherren sorgten die Herzoge ferner, daß stets eine ihnen genehme, den politischen Interessen der Herrschaft treu ergebene Persönlichkeit, „*persona grata et accepta, fidelissimus*“, an die wichtige Prälatur gelangte; deshalb zogen sie das „Recht“, die Pröpste von sich aus zu ernennen, als „*jus plene conferendi preposituram Beronensem*“ an sich. Es geschah dies freilich nicht ohne Widerspruch des Kapitels. Angesichts der Zustände in Kirche und Reich konnte jedoch dasselbe nirgends, weder beim Papste noch beim Könige für sein gutes Recht das „*jus libere eligendi prepositum, cui regia potestate committatur officium*“, eine Stütze finden. Die „*dignitas capellani aulae imperialis*“ war trotz Brief und Siegel dahingefallen.

An die Stelle des Königs war die Herrschaft Oesterreich, an jene der freien Wahl des Kapitels die Ernennung durch den regierenden Herzog der vordern Lande oder dessen „Hauptmann“ vorderrhand „*per consuetudinem usurpationis*“ getreten. Die Schirmvogtei galt nicht mehr als Lehen vom Reiche, sondern als Recht und Besitz der „Herrschaft“. Notgedrungen gaben Propst Rudolf III., Freiherr von Höwen, 1384—1411, und das Kapitel durch den

Vertrag vom 25. Januar 1400 mit Herzog Leopold IV., „den brieff mit vnsern, dez probstes vnd dez capittels anhangenden insiglen, der geben ist daselbs ze Münster in Ergöw an sant Pauls tag als er befert ward, nach cristi gepurt tusend jar, darnach in dem vierten“ endgültig und wohl für alle Zeiten das Recht der freien kanonischen Propstwahl, unter moralischem Zwange und um größeres Unheil zu verhüten, preis.

Das Recht, die Exspektanten zu wählen und aus ihnen die „canonici præbendati“ zu bestimmen, verblieb während dem 14. Jahrhundert bei Propst und Kapitel, welche auch fortwährend das „jus recipiendi et instituendi“, die „Empfahung“ bis zum Vertrage vom 25. Januar 1400 mit Herzog Leopold IV. übten. Durch diesen trat das Kapitel dem Herzoge, seinen Brüdern Friedrich und Ernst, und all ihren Erben zum Entgelt für die Vergabung und Inkorporation der reichen Kirche Suhr-Marau auch das Recht, die Chorherren zu wählen, auf ewige Zeiten ab.

„Wir, der probst vnd das Capittel gemeinlich des heiligen Herren sant Michel ze Münster in Ergöw verzeihen vnd tun kund für vns selber gegenwertigkeit vnd für all vnser nachkomen in künftigen Ziten, daz wir demselben vnserm gnedigen Herren Herzog Lüpolden, den wir nu billich halten für die andern vnserers gozhus stiffter, sinen brüder, iren Erben, vnd allen iren nachkomen zu iren handten gewalt vnd ordnung gegeben vnd gesagt vnser egenant probstie vnd die einundzwenzig forherrenpfruonde vnser egenant stifft, daz dieselb vnser Herrschaft von Oesterreich und fürbas ewigklich die egenant probstie vnd die ein vnd zwenzig forherrenpfruonde lichen sollent, vnd mügent, wem sie wellent, vnd wem sy dieselben forherrenpfronden lichen, daz der oder dieselben ir bestetung nement von dem probst daselbs, wer der denne ze den ziten ist, vnd von niemand anderm, vnd dem gelob vnd sweren ze halten vnd ze tun der stifft statut vnd gewonheit.“

Damit war dem Stiftskapitel das wichtige Recht der „Empfahung“ genommen, und dem Propste allein übertragen. Allein auch dieses Recht des Propstes beruhte keineswegs auf kanonischen Grundsätzen, denn der Propst war durch den nämlichen Vertrag

zum Lehenträger der Herrschaft Oesterreich geworden und nahm als solcher die „Empfahung“ vor. Der Vertrag betont nämlich des bestimmtesten: „daz der, dem die probstie gelichen wirdet, zesamt der lechenschaft sin bestettung neme von der egenant vnser herrschaft von Österrich vnd auch niemandert anders.“ Auf die „Empfahung“ wurde in aller nachdrücklichsten Form verzichtet: „Wir verzichten vns darnach gen der egenant vnser herrschaft von Österrich vnd aller iren nachkomen aller der rechten vnd wiriden, die wir ze dermal eines probsten vnd der empfahung eines yeglichen forherren vormals vnz vff dise gegenwertige zit gehept haben von der ordnung vnserz goghus stiftes.“

Noch viel bedenklicher ist die Preisgabe „aller der brieff vnd vrkund, die wir haben von keysern, künigen, andern fürsten, oder von bābsten, damit vns sölich wurde vnd fryheit gegeben was, daz dieselben brieff der vorgenanten vnser herrschaft vmb die gegenwertig sach vnd lechenschaft der probstye vnd der forherrenpfrunden nu fürbaß in künfftigen ziten kann schad sin in dheim wise, von geistlichen vnd weltlichen gericht an geverde.“ Damit war in klaren, kurzen Worten auf die kanonische Wahlfreiheit sowie auf die Belehnung mit den Regalien durch den Kaiser zu Gunsten des Hauses Habsburg-Oesterreich verzichtet. Selbst das bischöfliche Konfirmationsrecht und die kanonische Investitur konnten füglich in Frage gestellt werden.

Von der Wahl der Erzspektanten ist ausdrücklich nicht die Rede. Allein sie ist als „jus annexum“ in dem unbeschränkten Belehnungsrechte auf die Kanonikate inbegriffen. Das Wahlrecht des Kapitels für die Patronatspfarreien kam nicht in Frage, ebensowenig dasjenige durch die Präbenden der Stiftskapläne.

Der fromme Wortlaut der Urkunde vom 25. Januar 1400 kann freilich den Eindruck nicht verwehren, daß der „Brieff“ von Seite Herzog Leopold IV., Propst Rudolf III. und dem bedrängten Kapitel diktiert, die Zustimmung abgenötigt wurde. Das Vorgehen entspricht ziemlich genau demjenigen, welches 1291 König Rudolf I. einschlug, um die Belehnung mit dem „Paffenlehen“ der „officia claustralia“ des Klosters und der Plebanie zu Luzern seinem Hause als Erbgut zuzuwenden. Den Herzog leitete das zweifache Bestreben: die Macht der Herrschaft über das Gottes-

haus zu erweitern und zu befestigen, dieselbe gegen die Eidgenossen, das nahe Luzern besonders, sicher zu stellen. Dem Kapitel lag zumeist am Herzen, den kanonischen Bestand der 21 Chorherrenpfründen aufrecht zu erhalten und aus seiner ökonomischen Bedrängnis sogar auf Kosten seiner kanonischen Wahlfreiheit und Stellung zu Kaiser und Reich herauszukommen. Eine königliche, päpstliche oder bischöfliche Genehmigung des Vertrages wurde damals, 1400—1415, weder vom Kapitel noch von der Herrschaft eingeholt. Nur mit größtem Widerstreben fügte sich das Kapitel in die neuen Rechtsverhältnisse, welche das Gotteshaus den Interessen der Herzoge völlig dienstbar machten und dessen heiligste verbrieft Rechte gänzlich beseitigten.

„So war, schreibt Dr. Ph. A. v. Segeffer, im Anfange des 15. Jahrhunderts die Vogtei über das Gotteshaus Münster und dessen Besizungen an Land und Leuten zwar Reichslehen des Hauses Oesterreich. Aber der Träger der Immunitäts- und der grundherrlichen Gewalt, der Propst, war durch den Verzicht des Kapitels auf das Wahlrecht nicht mehr, wie früher, bloß dem mittelbaren Einflusse der Herrschaft, welcher jetzt das Lehen der wahlberechtigten Chorherren zustand, unterworfen, sondern Wahl und Belehnung des Propstes — wie der Chorherren — hingen nun direkt von Oesterreich ab. Der Zusammenhang des Stiftes mit dem Reiche äußerte sich noch in dem Titel eines „sacri imperii aulæ capellanus“, welchen der Propst ehemals mit der Investitur vom Könige empfing.“

Die Frage, ob der Vertrag vom 25. Januar 1401 nur in lehenrechtliche Freiheiten des Gotteshauses, in die freie Wahl und „Empfahung“ in Bezug auf die „temporalia“ eingreife, oder ob auch, sei es durch seine Tragweite, sei es durch Handhabung seitens der „Herrschaft“ das kanonische Recht, die Belehnung und Bestätigung „ad spiritualia“ verflümmert und gebrochen habe, ist eine alte, fast so alt, wie das Abkommen selber. Entscheidend dürften hiefür Auffassung und Verhalten des Rates zu Luzern sein. Derselbe weigerte sich, 1420, als Rechtsnachfolger Oesterreichs, seinem Mitbürger Burkard von Lütishofen, eine Anwartschaft auf ein Kanonikat zu geben, mit der Begründung: „Want doch nieman weltlicher kein wart vñ geistlich pfruonden geben sol.“ Später freilich änderte der Rat Rechtsauffassung und Praxis,

aber wieder nicht ohne Bedenken. Letztere bestimmten, 1479, Schultheiß und Rat, sich das Belehnungsrecht auf Propstei, Kanonikate und Wartnereien, am Stifte Beromünster als ein von Oesterreich übernommenes Recht von Papsst Sixtus IV. bestätigen zu lassen. Damit war zugestanden, der Rechtszustand, wie ihn der Vertrag vom 25. Januar 1400 geschaffen, habe sowohl das kirchliche Recht überhaupt als auch die Freiheiten und Gerechtigkeiten des Kapitels verlegt, und bedürfe höherer Sanktion zur Gültigkeit.

Wahrscheinlich 1380, unter Propst Rudolf II., jedenfalls vor Ausbruch des Sempacherkrieges veranlaßten politische und finanzielle Bedrängnis den Schirmvogt Herzog Leopold III. zu einem folgenschweren, die Rechte und Privilegien des Stiftes aufs Schwerste schädigenden Schritte: zur Verpfändung des Reichslehens der Schirmvogtei, welche 1379 Pentelius Diener, Schultheiß zu Sempach, inne hatte, an Ritter Hemmann von Grünenberg, Vogt zu Rothenburg, gemeinsam mit dieser Vogtei für die Pfandsomme von 9400 Gulden guter Währung. Damit war dieses Lehen vom Reiche wie habsburgisches Eigen behandelt, und allen Verfügungen der Kaiser zuwider, dem Reiche entfremdet. Es lag die Gefahr nahe, daß die Vogtei auch Habsburg entfremdet werde, nachdem, 6. Februar 1397, die Pfandschaft der Vogtei über St. Michaelsamt durch Herzog Leopold IV. um 900 Gl. erneuert wurde, und die Herzoge bereits am 11. Januar 1396 die Vogtei über die anstoßende Herrschaft Rothenburg gegen 4800 Gl. Pfandschaft an die Stadt Luzern übertragen hatten. Die nächste Folge war die Grenzmarchung, welche Propst Rudolf III. und Ritter Hemmann von Grünenberg einerseits, Schultheiß und Rat zu Luzern andererseits, am 28. Dezember 1400, zwischen dem Stiftsgebiete, St. Michaelsamt, und der Herrschaft Rothenburg vornahmen, und die Rechnung über die Verhältnisse der Untertanen und Gotteshausleute, welche am 26. Juli 1411 mehrfach ergänzt wurde. Die Herzoge Leopold IV., Wilhelm Friedrich IV. und Ernst der Eiserne vermochten die beiden Pfandschaften nicht mehr zu lösen. So blieben Rothenburg mit der Stadt Sempach bei Luzern, St. Michaelsamt und die Schirmvogtei über Beromünster bei den Edeln von Grünenberg. Diesen letztern, Hemmann und Wilhelm, mochte indeß ihr Pfandrecht nicht ganz gerecht erscheinen. Sie traten dem Stifte gegen eine

vierfache Jahrzeit an den Vigilien der vier alten Marienfesten, die St. Margarethenkirche in Mickenbach ab, welche Papst Bonifazius IX., 27. April 1401, dem Tische des Kapitels inkorporierte. Am 12. Juli 1415 trat Wilhelm von Gröningen für 650 Gl. die Pfandschaft über St. Michaelsamt an die bisher österreichische Stadt Sursee ab.

Schicksale des Stiftes während den Kriegen zwischen Habsburg-Oesterreich und den Eidgenossen. 1315—1415.

Die Wirksamkeit des Propstes Jakob von Minach und seines Freundeskreises ist um so höher zu schätzen, weil sie in die ruhelos bewegten Zeiten der Kriege zwischen den Herzogen von Oesterreich und den Eidgenossen fiel. Es waren harte Tage für das Gotteshaus, welches so enge mit dem Hause Habsburg und dem land-sässigen Adel verbunden war. Nicht nur nahm die Herrschaft während den Kriegen im Reiche Kraft und Mittel des Stiftes immer mehr in Anspruch mit Auflagen und Kriegsdiensten. Die Kämpfe der Herzoge Albrecht III., Albrecht IV., Leopold III. mit den Eidgenossen waren für das Stift eine Zeit fortwährender großer Gefahr und fast unerträglicher Last. Dieselben begannen, als Propst Jakob von Minach sein Amt kaum angetreten, 1315, und dauerten genau ein volles Jahrhundert, um 1415 mit dem Ende der österreichischen Landeshoheit und Schirmvogtei ihren vorläufigen Abschluß zu finden.

Die ersten Heimsuchungen für Beromünster von Seite der Eidgenossen ereigneten sich kurz vor der Schlacht am Morgarten. Die Chorherren flüchteten sich mit Archiv und Kirchenschatz nach Aarau. Die Gefahr gieng ohne Schaden vorüber, und das Kapitel kehrte noch im Winter 1315 nach Münster zurück. Bedrohlicher gestalteten sich die Verhältnisse, nachdem, 7. November 1332, die benachbarte Stadt Luzern dem Bunde der Eidgenossen beigetreten war, und bald genug die Absicht kund gab, sich auf Kosten der Herrschaft Oesterreich ein selbständiges Gebiet zu schaffen. Im Frühjahr 1352 wurde der Krieg von den Eidgenossen auch in das Gebiet des Stiftes Beromünster verlegt. Dieselben verbrauchten, wie der Chronist Custos Dr. Heinrich Truchseß von Dießenhofen und zahlreiche Urkunden bezeugen, die Vorstadt zu

Sursée, die Kirchen zu Neudorf und Hochdorf, am 8. März 1352 das Dorf zu Münster, das Stift und die Kirche. Die Urkunden bezeugen, daß die Münsterkirche, „ecclesia Beronensis“, schweren Schaden gelitten. Propst Jakob von Minach mußte notgedrungen mit Luzern, Zürich und den drei Waldstätten einen Vertrag eingehen, in welchem Propst und Kapitel auf jeden Schadenerlaß verzichteten, den jene durch Frevel, Brand und Wüstung gegenüber Kirche, Häusern, Leuten und Gut während dem Kriege ihrem Gotteshause zugefügt hatten. Ihrerseits versprachen die Eidgenossen, während des Krieges das Gotteshaus, das Dorf zu Münster und Neudorf in ihren Schutz zu nehmen, den Gotteshausleuten an Leib und Gut keinen Schaden zuzufügen. Der „Brandenburgische Friede“, durch Markgraf Ludwig von Brandenburg vermittelt und vereinbart, brachte, 23. September 1352, den Waffenstillstand; der Friedensschluß vom 18. Oktober 1355 beendigte den Krieg. Die Eidgenossen hatten Wort gehalten und das Stift zu Münster nicht weiter geschädigt. Allein dasselbe war zum Gegenstande der eidgenössischen Eroberungspolitik geworden. Luzerns Staatsmänner richteten bereits ihr Augenmerk auf das nahe mächtige Gotteshaus.

Propst Jakob von Minach, der nahezu ein halbes Jahrhundert ebenso kraft- als verdienstvoll die Geschicke seines Gotteshauses geleitet hatte, legte im Sommer 1362 seine Würde nieder. Er starb hochbetagt ein Jahr nachher, am 10. Mai 1363. An Stelle des Verstorbenen war 1362 ein Mann getreten, welcher durch seine Familienverbindungen und sein persönliches Ansehen bei den Herzogen befähigt schien, den Nöten des Stiftes zu begegnen. Propst Rudolf II. starb am 15. Mai 1382. Sein Nachfolger wurde abermals ein „Getreuer“ der Herrschaft Rudolf III., 1382—1411, Freiherr von Höwen im Hegau, Pfarrer zu Baden, Domkustos zu Straßburg und Rat der Herrschaft für die vorderen Lande. In seine Regierungszeit fallen Ereignisse von einschneidendster Bedeutung für das Stift, dessen Rechtsverhältnisse und Geschicke auf Jahrhunderte. Mehr als je zuvor war das Gotteshaus mit seinem Herrschaftsgebiete eine Vormauer der österreichischen Herrschaft und ihres Dienstadels, und daher in die politischen Berechnungen derselben einbezogen. Andererseits mußte es weiterblickenden Staatsmännern nur

mehr als eine Frage der Zeit erscheinen, wann auch das Stift und St. Michaelsamt ein Bestandteil der Eidgenossenschaft werden sollte.

Der Krieg zwischen den Eidgenossen und Herzog Leopold III. wurde eröffnet mit Eroberung der Burg zu Rothenburg, 29. Dezember 1385. Nach Ablauf des Waffenstillstandes, 22. Juni 1386, brachen die Feindseligkeiten offen aus und führten nach wenigen Tagen zum Kriege und zur Schlacht bei Sempach, 9. Juli 1386. Die Gefahr war für das Stift diesmal um so größer, weil eine große Zahl der St. Michaelsleute längst infolge der beständigen Eingriffe der Herrschaft und des Adels unzufrieden, offen für die Eidgenossen Partei genommen und zu Luzern ins Burgrecht geschworen hatten. Tatsächlich waren sie nicht mehr freie Gotteshausleute, sondern weit mehr österreichische Untertanen. Propst und Kapitel waren, in Würdigung ihrer Lage, neuerdings mit Kirchenschatz und Archiv nach Narau geflohen und mußten mehrere Jahre dort in Verbannung leben. Der Ausgang der Schlacht war derart, daß die Vermutung allgemein war, Stift und Dorf Beromünster mit St. Michaelsamt werden jetzt schon den Eidgenossen zufallen. Die verschiedenen Friedensschlüsse sicherten zwar den alten Besitzstand, doch kamen die Gotteshausleute in der Vogtei Rothenburg unter die Botmäßigkeit der Stadt Luzern zu stehen.

Die Leiche des bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold III. soll mit denen des mit ihm gefallenen Adels über Münster nach Königsfelden gebracht worden sein. Die spätere Ueberlieferung berichtet, die Chorherren haben nicht gewagt, die Leiche ihres Schirmherrn in der Gruft der Grafen von Leuzburg aufzunehmen, da Dorf und Stift von den Eidgenossen besetzt waren, Propst und Kapitel damals in Narau residierten. Tatsache ist, daß dieselben vor und nach der Schlacht bei Sempach sehr großen Schaden litten. Die Eidgenossen verbrannten nicht nur die Burgen des österreichischen Dienstadels in der Nachbarschaft sondern auch Dorf und Stift Beromünster; sie steckten auch die Münsterkirche in Brand und verwüsteten die Umgegend, wie die Incorporationsbulle über die Kirche zu Neudorf, welche Gegenpapst Clemens VII. am 9. September 1389 ausstellte, bezeugt. In Münster lagen Eidgenossen und hausten ziemlich arg. Der Gottesdienst hatte aufgehört, die Kirche war verödet und die Gottes-

hausleute zu Neudorf hinderten gewalttätig die Zimmerleute an deren Ueberdachung. Als auf St. Michaelsfest, 29. September 1386, Kaplan Rudolf Bitterkrut nach Münster kam, um in der St. Galluskapelle Gottesdienst zu halten, „da sluogent in die Eidgenossen, wan er siçe von Mellingen, die siçend ir vigend“. Am 12. Oktober 1386 kam es zum Waffenstillstande, welcher am 22. Februar 1387 erneuert und schließlich am 28. Mai 1412 zum Frieden auf fünfzig Jahre erweitert wurde.

Die Herrschaft kam schließlich zur Einsicht, daß sie dem Stifte für so große und schwere Schädigungen Ersatz schuldig sei. Herzog Leopold IV. kam dadurch entgegen, daß er demselben, 22. Januar 1400, zu Ensisheim die reiche Pfarrkirche Sur, zu welcher die Stadtkirche St. Nikolaus in Marau mit ihren Kaplaneien als Filiale gehörte, vergabte, und 10. Juli 1400, durch Papst Bonifazius IX. „ad mensam capitali“ inkorporieren ließ. Die Kirche Sur galt jährlich „vber die Pfaffheit“ wohl 60 Mark Silber, 3000 Franken, nach heutigem Geldwerte wohl das fünffache. Es war eine stattliche Gotteshabe, und das Kapitel feierte den Schenker als des Gotteshauses zweiten Stifter. Allein die Vergabung geschah nicht ohne großen Gegendienst im wohlbedachten Interesse der Herrschaft. Drei Tage nach der Schenkung der Kirche Sur-Marau, 25. Januar 1400, war Herzog Leopold IV. persönlich in Beromünster und ließ sich von Propst und Kapitel zu handten des Hauses Oesterreich das unbeschränkte Belehnungsrecht auf die Propstei und die 21 Kanonikate abtreten.

Der ökonomischen Notlage des Stiftes vermochten weder die vielen Inkorporationen noch der teuer verkaufte Schirm der Herzoge abzuhelfen. Die Chorherren waren nach 1400 neuerdings gezwungen, auf Pfarreien zu leben: von größeren Stiftungen und Vergabungen war angesichts der schwankenden politischen Verhältnisse keine Rede mehr. Die Gotteshausleute machten aus ihren Sympathien für die Eidgenossen keinen Hehl. Erst 1391 kehrten Propst und Kapitel nach Münster zurück. Die 1386 ausgebrannte und verwüstete Kirche aufzubauen, reichten die Mittel nicht hin: Chorherren und Offizialen mußten deshalb auf ihre Einkünfte verzichten. Im Jahre 1408 beschloß das Kapitel, jeder neuernannte Chorherr habe bei seiner Aufnahme 40 Gl. zur Herstellung der Münsterkirche zu bezahlen: die ältern Chorherren

verzichteten auf ihr Präbendaeinkommen und blieben auf ihren Pfarreien. Erst unter Propst Jost von Silikon konnte die zerfallene Münsterkirche gründlich und kunstgerecht restauriert werden.

Bei diesen gedrückten Verhältnissen legte 1411 Propst Rudolf III. seine Würde nieder. Herzog Friedrich IV. gab ihm, 16. Juli 1411, zum Nachfolger Dietrich III., Thüring, Freiherrn von Harburg, 1411—1424, Neffen der Edlen von Grüenberg, Herrn zu Büron, Propst zu Ansoltingen seit 1401, Dompropst zu Straßburg. Auch Propst Thüring III. vermochte der Armut des Stiftes nicht abzuhelpfen, und die Gotteshausleute nicht zufrieden zu stellen. Die Einkünfte giengen so zurück, daß die altüblichen Spenden an Wein und Brod nicht einmal für die Kapläne und Offizialen reichten. Um der Not zu steuern schenkten 1414 Propst Thüring, sein Vater und sein Bruder dem Kapitel den großen Wydenhof in Sur, welcher jährlich acht Malter Korn, fünf Malter Roggen und zwei Malter Hafer Erträgnis brachte.

Uebergang der Territorialhoheit über St. Michaelsamt und der Schirmvogtei über das Stift Veromünster an die Stadt Luzern. Vertrag mit Propst Thüring von Harburg.

17. April 1415 bis 9. Dezember 1420.

Unter Propst Thüring von Harburg, welcher, seiner zahlreichen geistlichen Würden ungeachtet, kaum die höhern Weihen empfieng, trat im Frühjahr 1415 das längst befürchtete Ereignis ein — der Uebergang der lenzburgisch-habsburgischen Erblande im Margau an die Eidgenossen. Der Krieg war am 20. Mai zu Ende. Für das Stift zu Veromünster hatte derselbe große, nach menschlicher Berechnung geradezu providentielle Folgen, die wir nach einem fünfhundertjährigen Fortbestande des Gotteshauses billig und dankbar anerkennen dürfen, während die Zeitgenossen als Anhänger der Herrschaft der politischen Umgestaltung als einem unseligen Verhältnisse widerstrebten.

Bern eroberte Stadt und Beste Lenzburg mit den dazu gehörigen Gebieten bis hinauf nach Rinach. Dahin gehörten viele und reiche Patronatskirchen, Güter und Gerechtigkeiten des Stiftes zu Veromünster. Bern hätte damals schon und später noch viel lieber das reiche Gotteshaus selber unter

seine Vormäsigkeit und Schirmvogtei genommen. Die Staatsmänner der stolzen Stadt betrachteten sich als Rechtsnachfolger der Grafen zu Lenzburg, deren Stammgüter ihnen zugefallen waren, und folgerichtig die Schirmvogtei als „annexum“ der Grafenrechte. Es war jedoch Luzern beschieden, sich rechtzeitig in den Besitz von Beromünster und St. Michaelsamt zu setzen. Am 30. April 1415 mußte die Oesterreich allezeit getreue Landstadt Sursee an Luzern kapitulieren. Es geschah zu des hl. Reiches Handen und mit Zusicherung aller Rechte, wie Sursee sie unter der Herrschaft Oesterreich besessen hatte, und mit Gewährleistung aller Freiheiten, Privilegien, Gnaden und löblichen Gewohnheiten, welche Sursee von römischen Kaisern, Königen, sowie von der Herrschaft Oesterreich erworben hatte oder noch vom Reiche erwerben würde.

Es war ein Schachzug österreichischer Politik, als Ritter Wilhelm von Grünenberg zehn Wochen später, 12. Juli 1415, die Pfandschaft über St. Michaelsamt nicht an den wirklichen Oberherrn, die Stadt Luzern, sondern an Schultheiß, Rat und Bürger von Sursee um 650 Gl. verkaufte, mit dem Vorbehalte, die Pfandschaft dürfe weder von ihm noch von Sursee gelöst werden, außer die Herrschaft Oesterreich begehre es. Damit war ein staatsrechtlich völlig unhaltbarer Zustand geschaffen: Oberherr über Sursee und St. Michaelsamt war die Stadt Luzern. Inhaberin der Vogteigewalt über die St. Michaelsleute und der Schirmvogtei über das Gotteshaus und dessen Untertanen, und zwar in Pfandschaft von der Feindesmacht Oesterreich, war die Stadt Sursee. So hatte das Stift drei Landesherren und Schirmvögte. Allein Luzern hatte das rechtliche Mittel in der Hand, seinen Besitzstand der Landeshoheit und Schirmvogtei Sursee gegenüber zu wahren. Der Kapitulationsvertrag vom 30. April 1415 schützte nur künftige vom Reiche zu erwerbende, nicht aber künftige von der Herrschaft Oesterreich kommende Rechte. Luzern konnte also seinerseits ohne Rechtsbruch die Pfandschaft lösen und die Schirmvogtei an sich ziehen. Allein damit sollte es gute Weile haben.

Es erhoben sich nämlich andere, noch ernstlichere Schwierigkeiten. Die Eidgenossen waren wohl einig darin, was sie zu des hl. Reiches Handen erobert hatten, zu behalten, dasselbe dem Könige Sigismund so wenig als an Herzog Friedrich IV. herauszu-

geben. Sie benützten hiefür die ständige arge Geldnot des Königs. Bern gab demselben, 2. Juli 1415, 5000 Gl. und behielt seine Erwerbungen. Die sechs andern Orte, auf Berns Erfolge eiferrüchtig und gegen den König voll Mißtrauen, einigten sich für Sicherung der übrigen gemeinsam und einzeln eroberten Gebiete zu gleichem Vorgehen. Burgermeister, Rat und Burger gemeinlich der Stadt Zürich giengen nun voran. Sie übernahmen, 7. August 1415, gegen Pfandschaft von 45,000 Rheinischen Gulden an König Sigismund, den Besitz des Margau, soweit er Berns Anteil nicht berührte. Dabei galt für den König die wohlbedachte Bedingung, daß, falls der König oder seine Nachfolger die Pfandschaft lösen sollten, sie 9000 Gl. für Kriegskosten zur ursprünglichen Pfandsumme legen müssen. Den fünf Orten Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus gewährte Zürich am 18. Dezember 1415 den Eintritt in die Pfandschaft. Die Lösung sollte nur durch den König geschehen, von Zürich nur mit Einwilligung der fünf Orte vollzogen werden. Uri hielt sich auch von diesem Handel, wie vorher vom Reichskriege ferne: Bern hatte seine Beute bereits in Sicherheit gebracht.

Zu der Pfandschaft vom 7. August 1415 waren inbegriffen: die obere Beste, genannt der Stein zu Baden, die untere Beste „an der Bruck daselbs“, die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee, „mit allen vnd iglichen Rechtungen vnd all ir Zugehörungen die wir von dez Riches wegen vff dise Zyt daselbs habend, vnd die von Österrich daselbs gehabt habend in den vorgenant Stetten vnd vff dem Land, und darzu aller andre nutz, gült vnd Güter, so die von Österrich daselbs ingehabt vnd genossen habend, nüt vßgenommen“. Zu diesen von der Herrschaft stammenden „Rechtungen vnd ir Zugehörungen“, welche die Pfandschaft so nachdrücklich vorbehielt, gehörte in erster Linie die Vogtei über Bernmünster und St. Michaelsamt. Allein da entstand ein neuer Streit. Zürich wollte die in gemeinsame Pfandschaft genommenen Gebiete von allen mitbeteiligten Orten, und zwar unter seiner Oberhoheit, gemeinsam verwaltet wissen. Die fünf übrigen Orte waren fest entschlossen, die von ihnen besonders in Besitz genommenen Gebiete auch selber als einzige Landesherren zu besitzen und zu beherrschen. Dieser Anspruch galt

seitens Luzern gegenüber Beromünster und St. Michaelsamt. Allein es dauerte Jahre, bis der Zwist geschlichtet war. Erst als König Sigismund am 12. Mai 1418 das Haus Oesterreich von allem Anspruche auf die Landeshoheit über Luzern und vom Rechte der Pfandlösung auf dessen Gebieten ausgeschlossen, war Luzern von dieser Seite gesichert. Anders war die Rechtsauffassung von Zürich als Inhaberin der aus der Pfandschaft über den Aargau vom 7. August 1415 fließenden Rechte und der Stadt Sursee als Inhaberin der Pfandschaft. So ließ Zürich, 28. Januar 1417, dem von Sursee über St. Michaelsamt gesetzten Vogte, Jenni Hunzinger, das „jus gladii“ von des Reiches wegen. Aber gleichzeitig oder bald nachher sandte auch Luzern seinen Vogt auf den Landtag gen Münster.

Dieser für alle Beteiligten lästigen Doppelregierung ein Ende zu machen, scheute Luzern weder Mühe noch Opfer. Letztere waren groß genug. Es mußte nach langem Streite auf den Alleinbesitz der von ihm allein eroberten Kemter Riehensee, Meienberg und Billmergen, und damit auf die Schirmvogtei über die Abtei Muri, das Frauenkloster Hermetzschwil und die Komthurei Hitzkirch verzichten. Der Schiedsspruch des Rates zu Bern, 28. Januar 1425, lautete endgültig dahin, Luzern müsse die sechs übrigen Pfandorte in die Mit Herrschaft über die drei Kemter eintreten lassen. Tatsächlich war der Besitz von St. Michaelsamt und der Schirmvogtei über Beromünster schon im Jahre 1420 an Luzern überlassen worden, nachdem die Stadt die Pfandsomme von 900 Gl. an Schultheiß und Rat zu Sursee ausbezahlt hatte.

Am 1. März 1420 wurde der staatsrechtliche Uebergang der Herrschaftsrechte und der Schirmvogtei an Luzern, ein für die katholische Schweiz denkwürdiges Ereignis, vollzogen. Ein Akt der Pfandlösung ist nicht mehr vorhanden. Allein das Ratsbuch von Luzern gibt genaue Daten: „Anno Domini 1420, decima post carnisprivii, hant wir von den von Sursee sant Michels amt an uns gelöst, vnd verpfent vmb 900 Goldgulden. Vn haben zu einem vogt darnuber geht nu angenz Wolrich Walker. Vnd haben sant Michels lüt ze Münster in Eid genon, want die von Surse si ir eiden ledig gelassen hant.“

Die Eidleistung zu Händen der neuen Landesherrn, Schultheiß, Rat und Bürger zu Luzern erfolgte jedoch ziemlich später, Ende Juli 1420. Die Eidesformel wurde vereinbart mit Propst Thüring von Narburg, den Chorherren Ludwig von Müllinen, Rüdger Pfund, Hans Höry, und mit Hans Weibel, Ammann zu Münster. Indem der Rat zu Luzern die Gotteshausleute als Untertanen in Eid und Pflicht nahm, stellten sie ohne weiteres neben der Schirmvogtei die Landeshoheit als Grundgesetz auf.

An Versuchen der neuen Landesherrn und Schirmvögte, die weltlich-feudalen Rechte und Freiheiten des Stiftes zu beschneiden, mangelte es bei den Räten zu Luzern gleich von Anfang an nicht. Der neue Besitzstand war aber noch sehr schwankend und beständig angefochten, das reiche Gotteshaus aber ein höchst schätzbares Besitztum. Deshalb rieten kirchliche Pietät wie politische Klugheit, gegenüber Rechten und Privilegien des Stiftes möglichst schonlich vorzugehen. Bei Besetzung der Kanonikate wurde billige Rücksicht genommen, und ein Einverständnis mit den Bischöfen zu Konstanz gesucht. Der letzte von der Herrschaft, 1419, ernannte Chorherr war Elias Helie von Laufen, 1470 der erste Buchdrucker im Gebiete der Eidgenossenschaft. Für Rechtsfragen galten die Bestimmungen des „Pfaffenbriefes“ von 1370. Es wurde ein „modus vivendi“ erreicht. Der Einfluß der fremd gewordenen Herrschaft Oesterreich trat immer mehr zurück, wiewohl Luzern sich in seinem mühselig erreichten Besitzstande noch lange nicht recht sicher fühlte. Ein wesentliches Recht des Gotteshauses wurde nirgends verlegt.

Die Regalien sollten bereits dem Propste Thüring von Narburg geschnälert werden; allein dieser fühlte sich stark genug, sofort, 9. Dezember 1420, auf zwanzig Jahre mit den neuen Oberherren über die weltlichen Rechte von Propst und Kapitel ein sehr entgegenkommendes Abkommen zu treffen.

Der „Propst Thüring von Narburgische Vertrag“ betrafte nur die feudalen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, nicht die kirchliche Rechtssame des Gotteshauses. Dem Propste verblieb die Gerichtsbarkeit bis ans Blut für den Friedkreis des Dorfes Münster, die niedere Gerichtsbarkeit im St. Michaelsamt und Giamt — Oberkirch, Schenkon, Gich, Rottwil — ferner in Ormensee und Schongau. Die ganze Uebereinkunft war grundsätzlich eine

Bestätigung des Schiedspruches von Embrach. Die Gotteshausleute mußten schwören: „Dem Goghus Münster vnd dem Probst ir recht des ersten, darnach vnser Stat ze fördernde vnd gehorsam ze sin als iren vögten, dem landvogt vnd sinen geboten.“ Die Reispflicht der St. Michaelsleute mit „lib vnd gut, wenn dhein lauj old krieg im land vffstat“, gieng nicht weiter als nach Luzern, Sursee, Sempach, Willisau, Kasteln und Heidegg. Dieser Vertrag wurde später mit den Präpsten Heinrich von Höwen und Dr. Nikolaus von Gundelfingen erneuert.

Propst Thüring von Marburg resignierte 15. März 1424 auf die Propstei und trat in den Laienstand zurück, um seine Familie vor dem Aussterben zu bewahren. Er heiratete die Gräfin Anna von Werdenberg, erhielt aber als Nachkommen nur eine Tochter Berena, welche Schenkenberg bei Brugg erbt und mit Ritter Hans von Baldegg in die Ehe trat. Das Todesjahr Thüdings von Marburg ist nicht genau bekannt; sein Alter soll nichts weniger als glücklich gewesen sein.

Die Präpste Heinrich von Höwen, 1424—1436, Dr. Nikolaus von Gundelfingen, 1436—1469, und Joß von Silinon, 1469—1482. Die Rechtsverhältnisse unter Luzern als Landesherr von St. Michaelsamt und Schirmvogt des Stiftes. Der Silinon'sche Vertrag.

Thüring von Marburgs Nachfolger, Heinrich von Höwen, 1427 noch Student in Bologna neben dem spätern Propste Dr. Joh. Schweiger, und bereits Domdekan zu Straßburg, wurde schon 1424 als gelehrter, frommer, dem Könige Sigismund genehmer Herr auf ein Kanonikat zu Beromünster empfohlen und bald darauf zum Chorherrn gewählt. Bald auch Dompropst zu Konstanz wurde er am 4. August 1436 daselbst Bischof; 1441—1452 war er auch Administrator zu Chur. Mit den Herzogen von Oesterreich stand der hoch- und wohlgestellte Herr nicht auf gutem Fuße, um so besser mit den Eidgenossen. Während seiner Regierung erhielt Luzern von Kaiser Sigismund, 22. Dezember 1433, das Recht, die von Oesterreich innegehabten Kirchenlehen an des Reiches statt zu vergeben, endgültig, „ewenglichen und unwiderruflichen“ zuerkannt. Damit gelangten Schultheiß und Rat

zur Lehenschaft auf Propstei, Kanonikate und Wartnereien zu Beromünster. Schultheiß und Rat, deren 1420 erhobene Bedenken nun gehoben waren, machten 1436 von dem neuen Rechte zum ersten Male Gebrauch. Sie wählten auf einmal sechszehn Wartner, sehr tüchtige Männer, welche nach ihrem Eintritte in das Kapitel demselben zur Zierde gereichten und große Dienste leisteten. Allein das Haus Habsburg betrachtete diese Uebertragung als ungültig, und im Kapitel selber fügten manche sich nur ungern in diese Verhältnisse. Propst Heinrich von Höwen residierte, nicht zum Vortheil des Gotteshauses, selten zu Beromünster. Dem Stifte blieb er gewogen bis zu seinem Tode, 1. November 1462.

Ebenso verhielt es sich mit der Residenz seines Nachfolgers, Nikolaus von Gundelfingen, 1434—1469. Er war Dr. Decret., Propst zu Embrach, 1414—1435, Chorherr zu Zofingen, Domherr und Generalvikar zu Konstanz. Sein Amt band den in Luzern und bei den Eidgenossen sehr angesehenen Prälaten an die bischöfliche Residenz. Zu Münster verwaltete er die „temporalia“ durch Propst-Statthalter. Da der Kustos, Sueder von Güttingen, auch nicht Residenz hielt, sondern als Chorherr und 1466—1467 als Propst des Grossmünsterstiftes meistens in Zürich wohnte, war das Kapitel oft ohne Haupt und kam dadurch in recht üble Lagen. So weigerten sich die Gotteshausleute, die Rechte des Propsteigerichtes vor der roten Türe anzuerkennen und die Vogtsteuern zu entrichten. Das Kapitel verzichtete notgedrungen, 5. Januar 1464, auf die „plena collatio“ der Leutpriesterei zu Sarnen, und behielt sich nur die „investitura“ vor, die ihm bis heutzutage geblieben ist. Ein Zehntenstreit mit dem Komthur zu Hohenrain, Johannes Hort, der drei Jahre, 1464—1467, dauerte und bis nach Rom appelliert wurde, brachte dem ohnehin noch immer schwer verschuldeten Gotteshause neue Kosten und Verdrießlichkeiten.

Einen ebenso sonderbaren als dunkeln Rechtshandel, der ebenfalls vor den Papst gezogen wurde, lernen wir aus einer Bulle Papst Pauls II., „Significarunt nobis“, vom 20. Dezember 1466 kennen. Der Papst beauftragt auf Klagen des Propstes und Kapitels zu Beromünster hin die beiden Präpöste Dr. J. Schweiger zu Luzern und Konrad Mürsel zu Schönenwerd, gegen „nonnulli iniquitatis filii, quos prorsurs ignorant“, einzuschreiten, dieselben

zur Restitution geplündelter, vorenthaltener und beschädigter Güter, Einkünfte und Fahrhaben anzuhalten: falls die Mahnung nicht fruchte, soll mit Banne und Interdikt gegen die „occulti detentores“ eingeschritten und dieselben öffentlich verkündet werden. Der Bulle zufolge waren alle Gefälle des Stiftes an Naturalien und Geld, die Getreidevorräte, die Archive und Registraturen, die Hausgeräte, Kleinodien und Kleider, sogar die Haustiere der Chorherren, ferner der gesamte Kirchenschatz samt den Reliquien weggenommen worden, welche die „filii iniquitatis temere et malitiose occultare et occulte detinere presumunt“. Ob sich diese Klage und Schilderung auf die Privatfehde, welche Johann Menteler und Rudolf Anderegg gegen den Stiftsamman Hänsli Hecht führten, beziehe, ist nicht ganz klar. Angesichts der äußerst heftigen Drohungen, welche die beiden Fehdebringer sich gegen Ammann Hecht und das Stiftskapitel erlaubten, dürfte jedoch das letztere der Fall gewesen sein, und die Gegner Hechts sich als „iniquitatis filii“ mit ihren Söldnern eine ebenso rechtlose als brutale Selbsthilfe erlaubt haben.

Propst Nikolaus von Gundelfingen starb am 28. Januar 1469. Es waren ernstliche Bewerber unter acht Kandidaten auf die Prälatur, Dr. P. Brunnenstein, Chorherr zu Luzern, Dr. Gebhard Sattler, de Croaria, Domherr und Generalvikar zu Konstanz, Kandidat der Eidgenossen, des mächtigen Schultheißen Heinrich Hasfurter zu Luzern, und Jost von Silinon, Aleriker der niedern Weihen, Wetter, Freund und Günstling des Schultheißen Heinrich von Hunwil. Jost von Silinon wurde an S. Vitus und Modestus, 15. Juni 1469, wirklich als erster Propst zu Beromünster, welcher zu Luzern Burgrecht besaß, gewählt. Derselbe stammte aus einem Ministerialengeschlechte des Frauenmünsters, welches um die Mitte des 14. Jahrhunderts von Silinon weg als Erbe der Edeln nach Rüschnach, bald darauf nach Luzern übergesiedelt und dort ratsfähig geworden war. In Rüschnach soll Jost von Silinon auch um 1435 geboren sein. Schon 26. April 1448, mit 13 Jahren, war derselbe „ædilis juvenis nondum capitularis“, letzter Novize des bald darauf zum Kollegiatstifte umgestalteten Benediktinerkonventes zu Luzern. Die Wahl erfolgte nicht ohne Opposition und unter scharfen Vorbehalten. Heinrich von Hunwil, Kaspar von Hertenstein und Albin von

Silino mußten dem Räte feierliche Bürgschaft leisten, daß der Gewählte die Rechte des Magistrates als Landesherr und Schirmvogt achten, den Eid und die Verkommnis, die „zwischen der Stift zu Münster vnd minen Herrn gemacht ist, an Heiligen sveren und dem nachgan sol, das si inhaltent“. Zugleich mußte Propst von Silinon Brief und Insiegel von Rom bringen, daß er seinen dortigen Dienst aufgegeben habe. Aber auch das kanonisch zweifelhafte Wahlrecht auf die Propstei zu Münster kam damals bereits in Rom zur Sprache.

Der Gewählte weilte nämlich zu Rom, als Kammerherr, „familiaris et clericus“, des Kardinaldekans und Bischofs von Ostia, „Guillermus d'Estouteville“, frühern Erzbischofs zu Rouen, „Cardinalis Rothomagensis“. Im Dienste und in der Schule dieses gewiegten französischen Diplomaten und Kronkardinals König Ludwigs XI. hat Joßt von Silinon sich offenbar seine politisch-diplomatische Tüchtigkeit wie seine Zuneigung für Frankreich und dessen höchst unsympathischen Herrscher erworben. Sein Dienstherr stellte denn auch dem „dilectus familiaris noster, Jodocus de Silinon, clericus Constantiensis diocesis“, 9. Juli 1469, das gewünschte Zeugnis mit den glänzendsten Empfehlungen für seine Prälatur aus. „Profiscitur ad vos, quem, ut accepimus in prepositum vestre ecclesie S. Michaelis in Berona eligere seu presentare disposuistis, quod nobis profecto gratissimum erit, tum propter vos, quos singulari affectione diligimus, ut talem habeatis prepositum, cuius opere, solitudine et exemplari vitu perpetuo gaudeatis, et ipsa prepositura optate felicitatis in spiritalibus et temporalibus incrementa suscipiat; tum propter ipsum Jodocum, quem nos exigentibus suis meritis et preclaris virtutibus quandoque ad maiora promoveri intendimus, ut nobis vices dignas rependere possit. Qua ex re ipsum Jodocum ex qua possumus affectione commendamus, omneque jns, si quid ex familiaritate dicti Jodoci, ex constitutionibus et ordinacionibus apostolicis in dicta prepositura nobis acquiri possit, in vos transfundimus et illud vobis graciose donamus. Ita quod cedenti vel decedenti ipso Jodoco, quem nos hodie non sine gravi dolore liceuciamus, et ex nostra familiaritate omnino liberavimus et abdicavimus, liceat vobis quemadmodum consuevistis, ad ipsam preposituram eligere et presentare in omnibus et per omnia, ac si dictus Jodocus familiaris et commens alis noster nunquam fuisset.

Promittimus vobis, jus vestrum illesum conservare, nec contra illud quoquemodo venire.“

Es ergibt sich aus diesem kirchenrechtlich sehr beachtenswerten Entlassungsdiplome, daß freilich dem Kardinaldekan oder seinem „familiaris“ das „jus eligendi prepositum Beronensem“ seitens „Scultetus et Consulus oppidi Lucernensis“ etwas zweifelhaft vorkam. Andererseits sagt dasselbe nur, daß der Kardinal mit Rücksicht auf jedes aus der „familiaritas“ entspringende „jus provisionis“ mit Rücksicht auf die „merita et preclare virtutes“ des Erwählten oder Präsentierten verzichtete, wie es der Rat von Luzern verlangt hatte. Zugleich wurde der Rat in seinem „jus eligendi vel presentandi“ ausdrücklich durch den Kardinal von Ostia geschützt. Daß derselbe mit seinem Schützlinge noch größeres vorhatte, sagt er deutlich, und es kam bald die Zeit, wo er sein Wort einlöste. Jost von Silinon kehrte mit dem gewünschten Zeugnisse in seine Heimat zurück. Der Rat aber hatte erreicht, was er vorderhand gewünscht: die Belehnung der Propstei.

Jost von Silinon hatte jedoch, von Rom heimgekehrt, und schwerlich in seine Würden und Rechte als Propst investiert, sofort weitergehende Wünsche der gestrengen, weisen und gnädigen Obern und Schirmvögte zu erfüllen. Er mußte, 4. August 1469, ein Abkommen beschwören, den nach ihm benannten „Propst Silinon'schen Vertrag“. Derselbe regulierte in 18 Artikeln nicht bloß die Rechtsame des Propsten in weltlichen Sachen, sondern spielte bereits einschränkend und bevormundend ins kirchenrechtliche Gebiet hinüber und erweiterte bedeutend die landesherrliche Gewalt des Magistrates. Einschneidend war zunächst die neue Verpflichtung: wenn Propst und Kapitel unter sich oder mit ihren Angehörigen im Streite liegen, dürfen sie sich nicht an ihr eigenes Schiedsgericht wenden, sondern müssen an Schultheiß und Rat zu Luzern, als des Gotteshauses rechter Obrigkeit, Schirm- und Lehenherren gelangen. Diese werden die Streitfrage untersuchen, und dieselbe alsdann, sofern sie geistliche Sachen betrifft, vor den geistlichen Richter weisen, sonst aber selber entscheiden. Der Propst mag fehlbare Chorherren strafen, und die Bußengelder „ad fabricam ecclesiae“, verwenden. Er darf seine Pfründe nur demjenigen, der sie ihm geliehet hat, resignieren, also den Herren zu Luzern und keiner andern weltlichen oder kirchlichen Behörde. Er muß auch

die Verträge der Propste Thüring von Harburg, Heinrich von Höwen und Nikolaus von Gundelfingen mit der Stadt Luzern beobachteten. In Streitigkeiten und Ansprüchen gegenüber Schultheiß und Rat der Stadt Luzern und deren Angehörigen darf er keine fremde geistliche oder weltliche Gerichte ansprechen, sondern da Recht nehmen, wo der Ansprecher angefaßt ist. Ausgenommen sind des Gotteshauses Zinsen und Zehnten und jene Händel, die an den Bischof zu Konstanz und dessen geistliches Gericht gehören. Der Propst darf seine Gotteshausleute Niemanden, weder geistlichen noch weltlichen Herren, zu Diensten geben, als allein Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, wann und so oft sie ihrer Dienste bedürfen. Der Propst soll innerhalb fünf Jahren ein neues Haus bauen und zu Münster Residenz halten. Jeder Propst soll das Haus in gutem Stande halten, und, wenn es baufällig geworden, wieder herstellen.

Eine weitere Einschränkung der Hoheitsrechte von Propst und Kapitel war der Vertrag vom 21. September 1478, durch welchen Joß von Silinon die Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten über die St. Michaelsleute in Richenthal, Langnau und Mähljucken für 675 Rhein. Gulden an Schultheiß, Rat und ganze Gemeinde zu Willisau abtrat. Vorbehalten blieb das Hofgericht vor der roten Türe zu Münster für Zehnten, Zinse und Ehrschätze, welche der Propstei oder dem Gotteshause fällig waren. Ebenso wurde die Gerichtsbarkeit über die St. Michaelsleute im äußern Amte Entlebuch, zum Vortheile der Landeshoheit von Luzern, den Landvögten von Nuswil übertragen.

Joß von Silinon, der große Propst, „magnus praepositus“, wie ihn sein später ebenfalls großer Nachfolger, Ludwig Bircher, dankbar nennt, kam dem „Silinon'schen Vertrage“ vom 4. August 1469 in vielen Sachen nach. Er erbaute eine stattliche Propstei, die er mit seinem Namen und Wappen zierte, und die erst 1783—85 durch den heutigen stolzen Bau ersetzt wurde. Er tat auch viel für das Stift. So vollendete er die von seinem Vorgänger begonnene Restauration der Stiftskirche. Unter ihm errichtete der greise Chorherr Elias Helie von Laufen, 1470, die erste Buchdruckerei im Gebiete der Eidgenossen.

Eine große Zahl durch Geist, Bildung und Ansehen hervorragender Chorherren wirkte am Stifte, so die Brüder Burchard

und Friedrich von Lütishofen, Dr. Joh. Wildberg, Propststatthalter Johannes Teller, Leutpriester und Dekan zu Hochdorf, Magister Hans Guldin.

Die Feindschaft zwischen Oesterreich und den Eidgenossen wirkte immerfort schädigend auf die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Stiftes ein. Die feindselige Haltung Herzog Sigismunds des Einfältigen, 1439—1495, nötigte Propst und Kapitel, die Güter im Breisgau und Elsaß zu verkaufen. Dieser reiche Besitz stammte aus dem Erbe der Grafen von Lenzburg und den Vergabungen Rudolfs des Alten von Habsburg. Das Stift besaß das Patronatsrecht zu Augheim, das Burgrecht zu Neuenburg a. Rh., Schaffnereien daselbst und zu Freiburg i. B. Die ergiebigen Weinberge der Stiftshöfe lieferten den Elsäßer- und Marktgräfler-Wein in das „cellarium dominorum“ zu Beromünster. Der jährliche Ertrag an Früchten aller Art wurde im Kornwerte auf 3200 Malter geschätzt. Seit dem Waldshuter-Kriege verbot Herzog Sigismund, Herr der vordern Lande, jede Ausfuhr dieser Gefälle nach Beromünster. Deshalb riet Propst Jost von Silinon, den Besitz zu verkaufen, nachdem der Herzog 1469, Elsaß, Sundgau und Breisgau an Herzog Karl den Kühnen von Burgund verpfändet hatte. Er kam für 5210 Rheinische Goldgulden an Graf Rudolf von Werdenberg, später an das Haus der Johanniter zu Heitersheim. In Beromünster hörten die altüblichen Weinspenden auf und wurden mit Geld abgelöst. Von der Kaufsumme ließ das Stift 1475 dem Abt Ulrich VIII., zum Baue des Klosters Rösch zu St. Gallen 5000 Gl. und zwar mit Zustimmung der Schirmvögte.

Eine ansehnliche Vergabung an das Gotteshaus zu Beromünster in jener Zeit war die Schenkung der Herren von Lütishofen vom 19. März 1479. Es vergaben „nämlich die gelehrten, ehrsamten, ehrwürdigen und wysen Herren, meister Fridrich von Lütishofen, kilcher zu Wangen, Herr Burkard, kuster, gebrüder vnd forherrn der stift Münster, auch herr Ruodolff von Lütishofen, Dekan vnd kilcher ze Tüttwil, Lienhart vnd Ruodolf von Lütishofen, beyd burger ze Luzern, mit gunst wüssen, willen vnd verhangnuß unser herren Schultheißen und Rätt ze Luzern als rechten lehenherren, vorab dem allmechtigen Gott, siner würdigen muotter, der

magt Marien, dem heyligen erzenkel sant Michael vnd allem hymelichen Her ze lob vnd ere, auch vnsern besonders lieben vnd andechtigen herren probst vnd Capittel der wirdigen stift Münster in Ergöw, auch Ira vordern vnd Ir selbs selen ze heyl vnd ewiger gedächtnuß“, mit ihrem freien Willen, die fünf Pfarrenkirchen und Kirchenfäke Wangen, Dietwil, Rothenburg-Küeggerringen, Tobelschwand und Zumil, und die vier Kaplaneien in Wangen und Dietwil, mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, als „rechten Collatores und geistlich Lehenherren, für sie und ihre ewigen nachkommen“.

Dabei aber wurde sofort die „weltlich lehenenschaft“, das Mannlehen damals als Hoheitsrecht über die fünf Pfründen, welches die Herren von Lütishofen, ums Jahr 1385 Vogtschreiber zu Rothenburg, seit Ende des 14. Jahrhunderts als Lehenträger zunächst der Herzoge von Oesterreich, seit 1433 als Lehenträger des Rates zu Luzern inne hatten, von Schultheiß und Rat ausdrücklich in Bezug auf die fünf Pfarrenpfründen vorbehalten. Propst und Kapitel erhielten daher 1479 nur ein beschränktes Recht, dieselben „ze lichen vnd ze besetzen, dann wir, Schultheissen vnd Rätt zuo Luzern ye zuo zyten einem probst vnd Capittel ze Münster scribingent, derselben Person söllent ein Propst vnd Capittel sölich pfründ vor menglichem lichen vnd die daruff ze bestetigen gan Constenz presentieren, an alles verhindern geistlich und weltlich.“ Ferner wurde bestimmt, Propst und Kapitel sollen ausmitteln, was inskünftig den Kilchherren, Leutpriestern, als „congrua et honesta sustentatio“ gebühre, und zwar „mit derselben vnser Herren von Luzern Rat vnd bywesen. Und was dann vbrigs in absent vorhanden blibt, das sol gehören an Gotzdiens, vnd nützig der Stift ze Münster“, d. h. nicht „ad mensam capituli“. Die vier Kaplaneien, welche nicht ins Mannlehen gehörten, sondern Stiftung der Herren von Lütishofen waren, wurden der freien Belehnung durch Propst und Kapitel überlassen. Die niedern Gerichte zu Wangen und Dietwil dagegen blieben nach Absterben des Lehenträgers Lienhart von Lütishofen, 1483, als Mannlehen bei Schultheiß und Rat.

Propst und Kapitel mußten ihrerseits am gleichen Tage, 19. März 1479, an dem Schultheiß und Rat diese „gotz gaben durch gottes willen“ mit Brief und Siegel genehmigten, ebenfalls mit

Brief und Siegel, ein „Bekanntniß und Widerprieff“ eingehen, daß sie die Vergabung und deren Bedingungen „jemer me ewengflichen, war und stet“, wie auch die Herren von Lütishofen, halten wollen. Dann folgt die feierliche Fahrzeitstiftung, nicht nur für die Vergaber und ihre Familien, sondern auch für die gnädigen Herren und Obern, die Schirmvögte zu Luzern.

„Und von solicher unser gab und quotat wegen so ist zwischen den Herren von Münster und uns harin eigentlichen abgerett, zugesait und beslossen worden, das dieselben Herren von Münster, probst und Capittel und all ir ewigen nachkomen derselben stiftt in fürbassin jerslich ewecklich ouch unser aller Jarzit und Gedächtnus andechtenklich haben und began sollen in der kilschen ir gestiftt ze Münster, by einem namhaften bezeichnieten und belichteten grab, allwegen mit einer gesungenen Vigilie, placebo, gesungener Selmes, und Visitation loblich und wirdenklich. Auch mit erlichen Vsrichtung der chorherren, caplanen und armer Lüten, mit sampt der gewonheit des opfers, und in solichem wäsen, als man vff derselben gestiftt jerslichen pflegt ze tuond, und dero Jarzit ze begand, die auch denselbigen stiftt Münster mit kilschenzezen, pfruonden und andern gotzgaben durch gottes willen von alter bisz har begnadet hand. Vnd darzu der vilgenannten unser guedigen Herrn von Luzern und all ir vorderen und nachkomen Jarzit, ouch vff dieselbe Zyt als ir Schirmern und castvögte erlich and andechtlich began, vnabganglich und an alles verhindern, wie dann das und anders in dem Widerprieff, den wir darumb von denselben Herren von Münster versigelt empfangen hand, eigenlich begriffen ist.“

Propst und Kapitel waren mit dieser „Verkommniß“ vom 19. März nicht befriedigt. Sie erstrebten statt des bloßen „*jus confirmandi et presentandi episcopo*“, das „*jus plene conferendi*“ und die „*incorporatio temporalium, ut maior numerus canonicorum aleretur et cultus divinus augetur*“, wie Propst L. Bircher schreibt. Sie sandten in dieser Absicht den gewandten Chorherrn Dr. Decret. Johannes Wildberg nach Rom. Die Begründung ihres Gesuches an den hl. Stuhl, welche wir aus der Bulle Papst Sixtus IV. „*Pastoralis officii debitum*“, vom 13. Januar 1480 kennen, gibt uns ein recht anschauliches Bild der äußern Verhältnisse des Stiftes, wie sich dieselben seit Beginn des 14. Jahrhunderts, 1315, bis zum

rechtsgültigen Uebergange an die Schirmvogtei und Landeshoheit der Stadt Luzern, 1474, ausgebildet hatten.

„Petitio nobis exhibita continebat, quod *Ecclesia sancti Michaelis comitatus Berouensis, que prepositura, dignitate inibi principali, et vigintiuno canonicatibus ac totidem prebendis de jure patronatus Sculteti, Regentium, Consulium et uniuersitatis oppidi Lucernensis*, pro totidem personis, que ibidem divina sine intermissione laudabiliter celebrarent officia, dudum decorata existit, et inter Collegiatus Ecclesias illarum partium insignis et famosa edificiorum structura, personarum inibi ministrantium numero, ac fructuum, reddituum et procentuum ubertate reputabatur. — causantibus guerris, et hostium incursionibus, ignis voragine et aliis sinistris eventibus, retroactis temporibus graria et pene intollerabilia detrimenta pertulit. Expediensque fuit propterea, quod Prepositus et Capitulum et alii agentes pro dicta ecclesia quam plurima debita contraherent, et pro illorum satisfactione ecclesias in *Surse et Stouffon* ac alias ecclesias sibi subjectas parrochiales, unitas dicte ecclesie sancti Michaelis et ad eam pertinentes, cum possessionibus, prediis et nonnullis aliis iuribus ab eadem separari et ad alios pervenire permetterent. Et nichilominus ad integram satisfactionem debitorum huiusmodi adhuc deventum non existit, ascenduntque restantia debita ad summam decem milium florenorum auri *Reuensium, vel circa*. Pro quibus ecclesia S. Michaelis nonnullos annos census super illius bonis constitutos annis singulis solvere tenetur. Fructus autem, redditus et proventus ipsius ecclesie s. Michaelis debitis et consuetis illius ac Prepositi et Capituli supportatis oneribus ad debitorum solutionem minime sufficiunt.“

Die gnädigen, weisen und fürsichtigen Herren und Oberr zu Luzern ihrerseits waren freilich der Ansicht, und ließen sie nachdrücklich Propst und Kapitel zu Beromünster bedeuten: sie dürften gegenüber frühern Schicksalen mit den neugeordneten Rechtsverhältnissen unter ihrer Schirmvogtei wohl zufrieden sein. Ganz Unrecht hatten sie nicht. Sie wachten mit aufrichtigem Wohlwollen, wo es nötig schien auch mit fürsorglichem Ernste über ihr „herrliches Gestift Sant Michaels ze Münster in Ergöw“, schützten dessen Rechte und Herrlichkeiten gegen manche Ansprüche und Rechtsverweigerungen seitens der Gotteshausleute. Die be-

ständigen Kriege und Fehden, wie sie im 13. und 14. Jahrhunderte immer sich wiederholten, hatten aufgehört.

Zunächst blieben der kanonische Bestand des Gotteshauses mit 21 Kanonikaten, Dignitäten, Präbenden und Patronatskirchen, das innere Statutarrecht des Kapitels unverkümmert. Wenn der Propst Silinonsche Vertrag vom 4. August 1469 Schultheiß und Rat eine arbiträre Gewalt zuschrieb und die Appellation an fremde Gerichte in weltlichen Rechtsfragen verbot, so geschah dies genau nach den Bestimmungen des „Pffaffenbrieves“ von 1470. Die vorgeschriebene Residenzpflicht der Präpste und Chorherren lag im geistlichen und weltlichen Interesse des Stiftes, ebenso die Beschränkung der Aufnahme fremder und adeliger Herren unter die Wartner. Der reiche Besitz des Kapitels, die Einkünfte an Zehnten, Zinsen und Gülten blieben gesichert und konnten ungehindert und stiftungsgemäß verwendet werden.

Die feudalen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, „judicia et placita“, wurden zwar auf den engeren Kreis der sieben Gerichte in St. Michaelsamt und das Dorf zu Münster eingeschränkt, für die auswärtigen Stiftshöfe losgekauft. Im Uebrigen blieb der Schiedspruch von Embrach in voller Kraft, so weit es die Zeitverhältnisse und das Verschwinden der Leibeigenschaft mit sich brachten. An die Stelle der feudalen Zu- und Mißstände, der Herrschaft des Adels, der Handel mit den Schirmvögten, der ökonomischen Verschuldung und der Pfründenhäufung traten allmählig, und zwar zum Segen für das Stift, dauerhafte und ruhige, wenn auch schlichtere, mehr bürgerliche Verhältnisse.

Mit Eifersucht hielten Schultheiß und Rat an dem Belehungsrechte auf Propstei und Kanonikate fest. Es galt dasselbe als ein „Kleinod“ der Staatspolitik, der „inhabenden Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten M. G. Herren in kirchlichen Dingen“. Auch die Erspektanzen wurden beibehalten, und die Belehnung derselben Schultheiß und Rat vorbehalten. Das Stadtrecht von 1453 setzte darüber fest: „Wir haben gesegt vnd welen des vestenlich halten, daz wir hinfür zwölf wartner ze müenster haben, vnd keinem keine lichen, dann so unter den zwölfen einer gat, old mit tod abgat, dann mögend wir ein andern Wartner nemen vnd empfahen, damit der zwölfen Zal erfüllt wurt, so die daz ze schulden kumpt vnd sunst nit; dann

je nit me dann zwölz wartner sin sullen.“ Dieses Statut galt bis 1798; es beruhte offenbar auf demjenigen, welches unter Propst Jakob von Minach, 24. Januar 1338, aufgestellt wurde, und einem Uebereinkommen von Propst und Kapitel mit Schultheiß und Rat.

Auch im äußerlichen Rechtsleben bestanden bis 1798 die alten Formen des Lehenstaates fort. Schultheiß und Rat zu Luzern waren „von des helgen Riche wegen“, die „pii et justi advocati et defensores“, die weisen, frommen, getrüwen, lieben Schirmherren und Kastvögte. Der regierende Schultheiß befehnte als „princeps“ den neugewählten Propst, „imperatorio nomine“, mit den Regalien. Der Propst führte den Titel eines „imperialis aulae capellanus“, als letzte Erinnerung an die Zugehörigkeit zum hl. Reiche, den eines „Dominus Beromæ“ als Inhaber der Gerichtsbarkeit über das Dorf zu Münster fort. Der Landvogt über Münster und St. Michaelsamt hatte seine Residenz nicht in Münster, sondern kam als solcher nur zu den Schwörtagen. Verkommnisse und ein genaues Zeremoniell wahrten alle Rechte ins einzelnste. Als Inhaber der ehemals landgräflichen Rechte übte der Landvogt, im Namen von Schultheiß und Rat, bis 1798 das „jus gladii“, und der Propst überreichte ihm vor Fällung des Urteils durch das Hofgericht vor der roten Türe das Richtschwert, welches er als „geistlich Mann“ nicht gebrauchen durfte. Es liegt noch in der Propstei. Das Hofgericht durfte nach uraltem Rechte nicht im Friedkreise des Fleckens, dem „territorium immunitatis“ vollzogen werden. Es galt die Bestimmung des Vertrages von Embrach und des „Oesterreichischen Urbars“: „Ein Propst hat in dem Dorfe ze Münster alle gerichtete one dieb vnd todslag; die soll ein vogt richten h̄wendig etters.“

Der Propst setzte Ammann und Räte, die Schöffen des Gerichtes vor der Roten Türe, die Untervögte in den Gemeinden vom St. Michaelsamt allein oder mit dem Kapitel. Durch die Jahrhunderte erhielt sich der uralte Hofstaat der Offizialen des Stiftes aus der Zeit des gemeinsamen klösterlichen Haushaltes, als „præbendarii et familiares“ des Gotteshauses, als Ehrenämter mit dem Pfarrechte in der Stiftskirche, Ehrendienst beim Gottesdienste und „jus sepulturae“ im Kreuzgange bis 1848. Die sog. „Rotmäntel“ sind die ehrwürdige Erinnerung an diese „officia claustralia“. Für alle die zahlreichen Offizialen, welche der groß-

artige geistliche und weltliche Haushalt des Stiftes erforderte, galten fortwährend diejenigen Statuten, Libelle und Eidformeln, wie dieselben bereits 1326 durch die „matricula ecclesie Beronensis“ erneuert und festgesetzt waren.

Schultheiß und Räte zu Luzern wußten sich als Schirmvögte des Gotteshauses durch dessen uralte Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die Stiftungsurkunden, Privilegien, und feierlich beschworne Verträge gebunden. Propst, Kustos, Bauherr, der „magister scholarum“ als Sekretär, „notarius juratus“, und sämtliche Offizialen hatten dem Kapitel feierliche Eide zu schwören, welche sämtlich dahin zielten, des Gotteshauses Würde, Gerechtigkeiten und Besitzstand zu fördern und zu sichern. Es wurde mit diesen Pflichten der Amtsleute sehr strenge genommen. Für Stiftsfellner und Schenk galt noch in später Zeit der artige Denkspruch des Stiftsnotars und Schulmeisters Hensli Hitzmann:

„Wirdt dir vertruwt ein Ampt, hab Acht;
Din Eidt vnd Gküpt gar wohl betracht:
Zu halden Threnw vnd Grächtigkeit
Als gegen dynen Oberkeit,
Die dir zugestelt ein Ceren Ampt,
Damit du werdest wolvernampft,
Vnd zerst befürderst iren Nutz.
Mit eren hast dann auch dyn Schutz,
Vnd kumpst nit bald in Zankh vnd Schuld,
Hast dynen Herren Hilff vnd Huld,
Die dir behulffen können syn;
Hüett dich vor Ein, das ist der Wyn!“

Die Kaplancien, „præbendæ altarium“, an der Stiftskirche.

1. B. V. M., die älteste Präbende, reicht wohl ins 12. Jahrhundert zurück, indem nach einer zweifelhaften Urkunde Graf Hartmann zu Kyburg nach dem Tode seiner Gemahlin Richenza von Lenzburg, Altar und Präbende zu seinem und der geliebtesten Gattin Seelenheil mit dem Hofe Aspset dotierte.

2. S. Mariæ Magdalena, Trium Regum, SS. Gregorii, Christophori et Jodoci, 1310 von den Brüdern Can. Matthias und Ritter Heinrich von Rinach. Collatores: Propst und Kapitel. Seit 1852 unbelegt.

3. S. Nicolai Epi. et S. Verenæ Martyris, nun in der Chorherrenskirche, dotiert 1269 durch Berchtoldus, Leutprieſter in Seckingen und Canon. Beron., iſt mit der Unterkuſtorei verbunden und wird vom Kuſtos geliehet.

4. SS. Johannis Bapt. et Evang., urſprünglich durch Werner von Altinghauſen mit Gütern in Siſikon ausſtattet, endgültig 1272 von Ulrich von Harburg, Canon. Beron. dotiert. Kollator iſt der Kuſtos. Das Haus ſoll ein Teil des urſprünglichen „claustrum canonicorum“ ſein.

5. S. Andreæ Apostoli, geſtiftet 1. Juni 1314 durch Chorherr Nikolaus von Malters. Kollatoren: Propſt und Kapitel. Iſt ſeit 1848 unbeſetzt.

6. S. Galli et Fridolini Abbat., in der 1297 erbauten St. Galluskapelle, durch Propſt Ulrich von Landenberg und Can. Gerungus von Seckingen geſtiftet. Kollatoren: Propſt und Kapitel. Dieſelben Stifter hat nebst dem Prieſter Heinrich von Ene:

7. die 1312 errichtete, 1813 aufgehobene Kaplanei S. Ursulæ et X. M. Virg. Martyrum in der St. Galluskapelle.

8. SS. Mauriti et SS. Innocentium in Crypta. Der Altar wurde ſchon 29. Dezember 1108 durch Biſchof Gebhard III. zu Konſtanz, Herzog von Zähringen, geweiht. Die Präbende ſtiftete 1263 Mag. Burchard von der Winon, Canon. Beron. et Archidiaconus per Burgundiam, und verband dieſelbe mit dem Rektorat der Leutkirche SS. Petri et Pauli in Schwarzenbach. Der Rektor wohnte bis 1808 in Münster, ſeither in Schwarzenbach. Kollatoren ſind Propſt und Kapitel. Das Pfrundhaus zu Münster benützt jezt der Pfarrhelfer, coadjutor. und Kaplan des St. Eulogiusaltars zu St. Stephan. Das Stift befehnt ihn jeweilen mit der Kaplanei:

9. S. Martini Epi. in der Münſterkirche, welche um 1340 durch Petrus von Dietikon, Canon. Beron., geſtiftet wurde.

10. Omnium Sanctorum beſtand ſchon 1326, und wird dem Plebanus zu St. Stephan, den der Propſt als ſolchen nominiert, ſamt dem Wohnhauſe als Benefizium vom Kapitel geliehet.

11. SS. Petri et Pauli Apost., die ſchon 1278 beſtehende Präbende an der ehemaligen, in Kreuzform gebauten Taufkapelle vor dem Portale der Stiftskirche, welche 1693 abgetragen wurde. Mit der St. Peterspfründe wurde 13. Februar 1278 vereinigt die Kaplanei:

12. S. Catharinae Virg. et Mart., Stiftung des Chorherrn Hugo von Jegensdorf. Propst Jakob von Minach trennte 1346 beide Pfründen.

13. S. Crucis, 1472 durch Canon. Johannes von Gundenlingen, Plebanus in Marau dotiert, 1527 durch Propst Ulrich Martin und Chorherr Mag. Erhard Battmann mit der neu errichteten Stiftspräbendatur verbunden. Der „Præbendarius S. Crucis“, ist zugleich „Plebanus superioris Ecclesiae“, als solcher vom Propste nominiert, vom Kapitel mit den Pfründen S. Crucis et S. Apost. Petri et Pauli belehnt. Er ist auch, Stiftsprediger.

14. S. Thomae Apost., wahrscheinlich um 1320 durch Walther von Kore, Canon. Beron. gestiftet. Der Altar steht in der St. Galluskapelle.

15. S. Afræ Virg. Mart., SS. Sebastiani, Apollinaris et O. S., am 7. Juli 1495 durch Konrad Mörnach, Kaplan des Stiftes gegründet. Die schon 1474 erbaute „Domus S. Afræ“ ist der südlich aus ehemalige „cellarium Dominorum“ aufgebaute Chorhof.

16. S. Laurentii M. in Ossorio, ein vom Schulherrn verhehenes Manuale. Das Beinhaus besteht nicht mehr.

Zu den Präbendaren des Stiftes zählten, nebst den Sakristanen an der Münsterkirche, die „officiati et ministeriales“. Der erste war der Schulmeister des Stiftes, „magister puerorum“, dem schon frühzeitig für den Schuldienst ein „provisor“ beigegeben wurde. Er war meistens Laie oder „clericus conjugatus“ und zugleich „notarius juratus“ des Stiftes. Die Statuten bestimmten: „Ut ipse scholasticus horis canonicis omnibus, tam diurnis quam nocturnis interesset ac portione canonicali gauderet, insuper chorum et cantum regeret, simulque officio punctatoris fungeretur, in capitulo et capitularibus omnia notaret atque in diarium referret, atque omnia, quæ capitulum concluderat, scriberet.“ Die Reformation des Stiftes, seiner Statuten und Gottesdienstordnung unter Propst Nikolaus Holdermeier, 1601—1606, die Durchführung der Bestimmungen des Tridentinums brachten für das Offizium des Schulherrn eine wichtige Veränderung. Die Aemter eines Stiftsnotars und „regens chori“, wurden abgetrennt, an Chorherren und Kapläne übertragen, und es blieb nur der Schuldienst. „Sed postquam circa annum 1607 collegium reformatum est, inter alia etiam fuit decretum, ne deinceps laicus, quod absurdum visum est, in causis

capitularibus admitteretur, et chorus ac cantus per clericos regetur, ipsi scholastico nihil remansit nisi sola schola.“ Dafür schufen M. G. S. zu Luzern für den Schulmeister Jakob Ott ein neues Amt, die Amtsschreiberei für St. Michaelsamt, und beanspruchten die Belehnung desselben, trotz Protest von Propst und Kapitel, bis 1798 als landesherrliches Recht.

Dazu kamen die „ministeriales et officiales“ des Stiftes, die sieben sogen. „Rothmäntel“, von ihrem Ehrenkleide so genannt, und wie die Titulatur bezeugt, noch aus der Zeit der kaiserlichen Ordnung stammend. Sie bildeten das Hofgericht des Propstes, welches bis ins 16. Jahrhundert vor der roten Türe der Stiftskirche zu Gerichte saß; an der Spitze stand der Mann „rector“, und der Weibel, „praeco“, welcher heute noch bei Solemnitäten Propst und Kapitel St. Michaels Szepter voran trägt.

Die Patronatskirchen und Größtituren des Stiftes Beromünster.

Wie alle großen Klostergründungen des merovingisch-karolingischen Zeitalters war auch das „Monasterium Beronense“ eine Missionsstation von großer Bedeutung für Ausbreitung und Befestigung des Christentums in den alamannischen Gebieten. Es war vom westlichen Abhange des Brünig, durch den Nargau hinunter, in den Siß- und Trickgau, sogar in den Breisgau, Sundgau und ins Elsaß, mit zahlreichen Patronatskirchen und kirchlichen Rechten und Gütern ausgestattet. Eine Anzahl dieser Kirchen zählt schon die älteste erhaltene Dotationsurkunde des Grafen Ulrich von 1036 als Eigentum der „Canonica Ecclesia“ auf.

1. Die „ecclesia inferior in villa Beronensi, S. Stephani Protomartyris“, die vom Propste mit einem „plebanus“ versehene Tochterkirche „ecclesia diaconalis“ der obern oder Münsterkirche.

2. S. Mauritii Martyr. in Pfäffikon, schon 1036 erwähnt. Zu dieser Kirche gehörte auch die 1518 abgetrennte Zillkirche in Gondiswil. Das Patronatsrecht der letztern verblieb auch nach der Reformation, 1528—1838, beim Stifte Beromünster. „Quoad decimas et jus patronatus ad Ecclesiam Beronensem spectat, ita ut nominet, presentet et instituat huius loci ministrum“. Dagegen kam die 1529 erbaute reformierte Pfarrkirche in Reinach unter das Patronatsrecht M. G. von Bern zu stehen.

3. S. Petri ecclesia in *Sarnon*, 1036 aufgezählt mit dem Widum in Kirchhofen. „Una cum curtibus et decimis, excepta quarta parte“, die an das Gotteshaus St. Leodegar zu Luzern gehörte. „Præpositus cum canonicis ac officiais his in anno recipi debebat, nempe in autumnno et maio, in caena et per noctem. In secunda curia Præpositus recipiebatur crastina die in prandio, et in tertia die recipi debebatur in caena et per noctem.“ Die Pfarre gehörte an Beromünster, die Helfererei an Murbach-Luzern. Leutprieſter und Helfer wechselten ſeit dem 14. Jahrhundert nach Wochen in Ausübung der Seelsorge. Die Inkorporation erfolgte 1358. Am 5. Januar 1464 traten Propſt Nikolaus von Gundelfingen und das Kapitel zu Beromünſter das Wahlrecht, „jus nominandi“, des Pfarre an die Kirchgenoſſen von Sarnen ab, behielten ſich aber das „jus investiturae“ vor, welches bis heute dem Stifte verblieben iſt. Luzern verlor ſein Wahlrecht für die Helfererei ſchon am 4. Mai 1449.

Ebenſo gehörten 1173 ans Stift aus lenzburgiſcher Vergabung:

4. Die Pfarrkirche in Aspnach, geht im 14. Jahrhundert verloren, falls ſie nicht ganz oder teilweise unter Murbach-Luzern geſtanden, und kommt an Engelberg.

5. Die Pfarrkirche in Kerns, ſeit 1173 unter Beromünſter, wurde, 30. Mai 1367 mit der Jüliaskapelle St. Nikolaus an Engelberg abgetreten.

6. Die Pfarrkirche in Sachſeln.

7. Ein Drittel der Kirche, S. Petri Apost., in Rüßnach-Udligenswil; zweidrittel gehörten dem Kloſter zu Luzern.

8. Der Hof mit der Kirche St. Georg in Arth.

9. Ecclesia inferior S. Georgii in Surſee iſt bereits 1173 als Kirchenlehen in ſyburgiſch-habsburgiſchen Beſitz und wird am 9. Oktober 1399 durch Herzog Leopold IV. mit den vier älteſten Präbenden der „IV Domini curati“, an die Abtei Muri vergabt.

10. Ecclesia S. Martini in Hochdorf, 1036 erwähnt, 1230 zeitweilig, 30. Dezember 1302 für immer inkorporiert. Die Kaplanei SS. Petri et Pauli, Stiftung des Defans Joh. Teller, Chorberrn zu Beromünſter, geſtiftet 2. Juni 1455, kanoniſch errichtet 23. September 1469, iſt Kollatur des Stiftes. Die Kaplanei S. Crucis wird von der Pfarrei beſetzt; derſelben wurde 1452 auch die ecclesia parochialis S. Margarithæ Mart. in Ballwil bis 1642 einverleibt.

11. Die Pfarrkirche, S. Caeciliae, Virg. Mart., in Nichtenhal, gehörte schon 1036 an das Stift mit der Kapelle B. M. V. in Langnau. Pfäffikon und Nichtenhal wurden 1. Oktober 1346 durch Papst Clemens VI. dem Stifte inkorporiert. Die Kaplanei wurde erst 1893 gestiftet.

12. Die Pfarrkirche S. Udalrici in Schongau, wurde 1. März 1358 mit Sarnen dem Stifte inkorporiert.

13. Die Pfarrkirche S. Agathae Martyr. in Mendorf kam zeitweilig in kyburgisch-habsburgischen Besitz, wurde 20. Mai 1365 durch Herzog Rudolf IV. dem Stifte restituirt. Ein Anonymum ist deren Filiale,

14. die neuere Kapelle B. M. V. und Kaplanei, errichtet 1613, auf Gormund.

15. Die Leutkirche S. Petri et Pauli in Schwarzenbach, durch Mag. Burchard von der Winon, Archidiacon durch Burgunden, dotirt, 1263 mit der Präbende S. Mauritii in Crypta zu Beromünster unirt. Die Kirche:

16. S. Margaretha in Rickenbach, kommt 7. September 1400, durch die Edeln Hemmann, Heintzmann und Petermann von Grüneberg an das Stift gegen Uebernahme einer vierfachen Jahrzeit.

17. S. Verena in Buttißholz — Buttenfusz — ist 1036 teilweise, später völlig im Patronatsrechte des Stiftes Beromünster, wird 3. Januar 1303 als Loskauf der „quarta episcopalis“ dem Domkapitel zu Konstanz, von diesem, 5. Januar 1520 durch Kauf an Junker Jakob Feer von Luzern abgetreten.

18. H ä g g l i n g e n im Freiamt, 1036 Patronatskirche, 1400 dem Stifte inkorporiert, gieng 1838 verloren.

19. H ä g e n d o r f bei Olten gieng dem Stifte frühe verloren und kam an das Domstift Basel.

20. Starrkirch-Dulliken, im Kanton Solothurn, schon 1036, inkorporiert 20. Januar 1358; diese Kirche kam 1498 an das St. Leodegarsstift zu Schönenwerd.

21. Staufberg bei Lenzburg, der die Kapellen in der Stadt und auf der Burg unterstanden, gelangte frühzeitig an die Herrschaft zurück und 1336 an die Abtei Königsfelden.

22. Die S. Jakobi Apost., in Hffikon kam frühe in Besitz der Herrschaft.

23. Kufm, S. Maurit. Mart. ein alter Besitz wurde am 13. Januar 1480 dem Tische der Chorherren inorporiert, kam aber wie es scheint, bald nachher an das Stift Zofingen.

24. Sur, wozu die Stadtkirche St. Nikolaus in Narau und deren Pfründen gehörten, wurde, 23. Januar 1400, durch Herzog Leopold IV. an Beromünster vergabt.

Papst Bonifazius IX. inorporierte 1400 die Kirchen Sur, Hagglingen, Mickenbach und Meudorf.

25. Kirchberg bei Narau, nördlich der Aare im Bistum Basel, schon 1036 erwähnt, gelegen, wurde 1375 inorporiert. Das Kirchenlehen und die Zehntenrechte, diese Pfarrei, wie Sur, Gontenschwil und

26. Rüttigen blieb nach der Reformation bis 1838 im Patronatsrechte des Stiftes: „remansit ecclesiae Beronensi jus patronatus in ministros cum decimis et pertinentiis“, wozu die Burgen Biberstein und Rüngstein gehörten. Leuzburgische Vergabungen waren ferner die Kirchen:

27. Magden im Trickgau, kam schon 1351 an die Abtei Olsberg, „Hortus Dei“, O. Cist., im Sifgau.

28. Mugheim und deren Filialkirchen im Breisgau, leuzburgische Vergabung, wurde der Kirche zu Beromünster 18. März 1294 inorporiert. Mangel an Brot und Wein einerseits, große Gastfreundschaft der Chorherren rechtfertigten die Inorporation der Pfarreien Hochdorf und Mugheim. Ueber die Gefälle im Breisgau bemerkt der „Liber Ecclesiae Beronensis“: „Huius sicut ceterarum parochialium ecclesiarum in illis partibus in vino, frumento et aliis rebus tanta fuit copia, ut in civitate *Neoburgensi*, in der Mühlen Gassen, et *Friburgi Brisgojae*, in der Neuenburg-Gassen collegium Beronense proprias aedes habuerit. Successu vero temporis, cum collegium esset sub advocatia Reipublicae Lucernensis, praedictae vero Ecclesiae decimae in districtu Domus Austriacae, contigit quandoque tempore belli vel famis, quod Archidux Austriae dictos redditus in frumento et vino retineret ac in proprios usus reservaret, numerata et transmissa interim collegio pecunia ut ipsi taxabant aequivalente. Quo facto et habita diligenti rerum consideratione, praesertim periculosi temporis, collegium Beronense non solum ecclesiam in Ougheim cum suis pertinentiis, verum etiam omnes alias eiusdem territorii ecclesias et decimas vendidit.“

Eine habsburgische Schenkung war, 15. August 1228, jene der Kirche und großer Güter zu

29. Othmarsheim, im Elsaß, Bistum Basel, mit dem Zehnten dort, in Bannach, Schlierbach und Zappenheim, durch Rudolf I., Landgrafen im Elsaß, und dessen Sohn Albrecht II., Vater, und Rudolf II., Oheim des spätern Königs Rudolf I. Die Güter im Elsaß giengen verloren. Schlierbach wohl 1469, gleichzeitig mit Mugheim, war später Priorat der Abtei Lützel.

Die letzte große Erwerbung, aber von mehr scheinbarer als materieller Bedeutung, war die Erwerbung der sogenannten fünf Lützelhofenschen Kirchenzüge. Unter diesen war Rothenburg-Rüggeringen von den dortigen Edeln, Zuwil vom Hause Eschenbach, Großwangen, Großdietwil und Tobelshwand von den Edeln zu Wolhusen an die Herrschaft Oesterreich gekommen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gelangten sie in Pfandschaft und Mannlehen der Edeln von Lützelhofen. Es sind dies die Kirchenlehen zu

30. Rüggeringen=Rothenburg S. Pelagii Martyr., mit den Filialkirchen S. Barbarae Virg. in der Vorburg, jetzt Pfarrkirche zu Rothenburg und B. V. M. zu Berchtenswil. Die Kaplanei S. Pantaleonis Mart. ist neuerer Dotation von 1513.

31. Zuwil, SS. Petri et Pauli Apost. Die jüngere Hülferiepfünde B. V. M. steht im Patronate der Kirchengemeinde.

32. Großwangen, S. Conradi, Epi., mit der Filialkapelle S. Galli in Roth, die alte Leutfirche, S. Anton. Abb. in Stätenbach und S. Joseph Oberdorf.

33. Großdietwil, S. Joh. Bapt. mit den Filialen Altbüren, Fischbach, Ebersegg und Melchnau. Mit beiden letztern Kirchenlehen war bis 1479 als „feudum annexum“ die niedere Gerichtsbarkeit, Zwing und Bann, verbunden.

34. Tobelshwand, S. Nicolai Epi. Die vier Kaplaneien

35. „Decem Milium Equitum“ und

36. B. M. V. in Großwangen, sowie:

37. S. Pantaleonis Mart. und

38. S. Catharinae Virg. et Mart. in Großdietwil standen nicht im Mannlehen, werden vielmehr seit 1492 vom Stifte zu Bero Münster „pleno jure conferendi“ besetzt.

Es war nicht Ruhmrednerei, als Propst und Kapitel, 1479, dem hl. Stuhle vorstellten, wie an ihrem damals ökonomisch bedrängten Stifte ohne Unterbruch ein hochfeierlicher Gottesdienst begangen werde, daß ihr Gotteshaus zu Beromünster ehemals vor andern Kollegiatkirchen hervorragte durch seinen zahlreichen Klerus, seine stattlichen Gebäude, den Reichtum seiner Einkünfte. Das Stift erholte sich bald wieder von den schweren Heimfuchungen von mehr als zwei Jahrhunderten zu geistiger Blüte und zeitlichem Wohlstande. Dasselbe war in den Wirrsalen der Reformation, 1523—1532, ein „propugnaculum fidei“, und ein Mittelpunkt regsten kirchlichen Lebens. Es war dies auch in spätern Zeiten volle Wahrheit. Als der Apost. Legat. Friedrich Borromeo, Patriarch von Alexandrien, 1642 das herrliche, „uraltadelige gräßliche Stift“ besuchte, rief er stammend aus: „Berona altera Roma!“

III. Die Klöster auf der Landschaft Luzern.

1. Die Abtei H. V. Fr. zu St. Urban, O. Cist.: Monasterium B. V. M. ad S. Urbanum.

Auf der Anhöhe von Roth in Burgunden, hart an der Grenze von Alamannisch-Burgund, im heutigen Kanton Bern, bestand im 12. Jahrhundert ein bescheidenes „collegium canonicorum“, die „cella S. Laurentii, que dicitur in Rotah“, und, wie es scheint, daneben ein kleiner Frauenkonvent. Die Gründung dürfte ins Jahr 1148 fallen. Stifter waren die Edeln von Langenstein. Diese, nämlich Lintolf, ein Priester, und Werner übergaben um 1194 ihre „cella“, dem Orden von Cisterzien. Das Generalkapitel beauftragte die Aebte Konrad zu Lützel und Rudolf zu Frienisberg, zu untersuchen, ob die Gegend für eine Ordensniederlassung geeignet sei. Die Uebnahme muß wirklich 1194 erfolgt sein. Ein Bestätigungsbrief des Bischofs zu Konstanz, Diethelm von Krenkingen von 1194, bestätigt dieselbe, mit der ausdrücklichen Bemerkung: „de conversione virorum nobilium *Lintoldi sacerdotis et fratris eius Wernheri, natione de Langenstein, edificati plurimum et jocundati, ideo maxime, quod se ad*

ordinem Cisterciensum transtulerunt.“ Die Urkunde bestätigt dann dem Orden von Cisterz die „cella in Burgundia, que dicitur Rotah cum omnibus pertinentiis suis, ita sane, quod ordinis jam dicti professionem fratres omnes ibidem moraturi in ea teneant libertate, qua idem ordo a summis pontificibus est privilegiatus.“ Die bisher zur „cella in Rotah“ gehörigen Güter, Leute und Rechte werden dann genau aufgezählt. Diese Konfirmationsurkunde der „donatio tam rationabiliter ordinata“ wurde zu Konstanz vor vielen Domherren und Laien ausgefertigt und mit dem bischöflichen Siegel versehen. Ulrich von Langenstein, der Stifter Bruder, und andere Edle fügten der ursprünglichen Vergabung noch weitere Güter bei.

Abt Konrad II. von Radersdorf zu Lüzel übernahm die Stiftung zu Händen seines Ordens und sandte dahin Br. Konrad von Biedertau, den erste Abt, 1195—1212, mit zwölf Mönchen. Sie fanden die Lage von Roth nicht geeignet für ihre Ordenszwecke: es fehlte dort an Wasser und an Bausteinen. Deshalb zogen sie ins Thal, nach dem Walddörflein Tundewil in Alamannien, wo eine Kapelle zu Ehren des hl. Papstes Urbanus stand. Ritter Arnold von Kapfenberg schenkte ihnen dasselbe, mit der Bitte, als Mitstifter des Gotteshauses angesehen und dort begraben zu werden. Wie das Leben der Brüder 1196 in Tundewil beschaffen war, sagt uns der schöne Brief des „Pater Abbas“, Konrad zu Lüzel an seine Söhne zu St. Urban, und deren ersten Abt Konrad: „dilecto fratri nostro Conrado, ad S. Urbanum vocato Abbati, et qui vobiscum sunt, filii quondam Ecclesiae nostre Luciscellae.“ Dieses Schreiben ist ein stringentere Beweis, daß St. Urban eine „generosa filia“, und zwar die siebente und jüngste Stiftung des ehrwürdigen Gotteshauses Lüzel war. Das monasterium B. V. M. ad S. Urbanum, filia Luciscellae, de Linea Morimundi“ blieb bis 1790 unter der regularen „paternitas et visitatio“ der Väter-Meute zu Lüzel.

Da 1196 Abt Konrad II. zu Lüzel den Brüdern zu Tundewile ein Missale übersandte und sie vor allzuregem Verkehre mit den Großen der Welt warnte, müssen Kirche und Kloster vollendet, das Kloster selbständig gewesen sein. Es war ein mühevolleres Werk. Die Wälder mußten gelichtet, Weiher gegraben und Hochöfen angelegt werden, in denen die schön geforneten Ziegel ge-

braunt wurden. Abt Konrad spricht von der „paupertas humilis instituti nostri“; die Annalen von St. Urban wissen von „vil armutts und Elends“ zu berichten, welche die ersten Brüder zu ertragen hatten. Bruder Otto von Salem, der zweite Abt, 1212, ein „kunstricher Mann“, leitete den ersten Klosterbau, Bruder Rudolf legte die Straße über den Hauenstein an.

Große Privilegienbriefe von Kaiser Heinrich VI., Innozenz III., Gregor IX., Innozenz IV., Schirmbriefe der Grafen zu Habsburg, reiche Vergabungen des hohen und niedern Adels, insbesondere der Grafen zu Froburg, sicherten den Bestand des kräftig aufblühenden Gotteshauses. König Heinrich VII. als Reichsverweser übergab dasselbe dem Schirme des Schultheißen und Reichsvogtes zu Solothurn, „sculteto imperialis oppidi Solodori“. Abt Ulrich II. schloß 1252 Burgrecht mit Solothurn; ihm schenkte 1257 Graf Hartmann d. J. von Kyburg Burgrecht, Hofstatt und Zollfreiheit in seiner Stadt Sursee. Die Bürger des nahen Zofingen nahmen 1268 und 1283 das befreindete Gotteshaus in ihr Burgrecht auf. Graf Ludwig von Froburg schenkte 1288 das Burgrecht zu Viestal. Eine Schaffnerei, „grangia“, bestand seit 1314 in Willisau. Späteren Ursprungs sind die Burgrechte mit Bern, 1415, Luzern, 1416, und Biel, 1566. In der Nähe dieser Stadt besaß die Abtei seit dem 13. Jahrhundert bis 1848 die herrlichen Weinberge am See, das „Cowalet“. Ein großes Privilegium des Ordens war die Freiheit von Steuern, Diensten, Zoll- und Wegegeldern für Wein und Korn.

Fehden mit dem Adel blieben auch St. Urban nicht aus. Je mehr der Wohlstand zunahm, desto größer war der Neid. Allein oft handelte es sich um wirklich streitige Rechte, zur Zeit des Kampfes zwischen Papst und Kaiser um kirchliche und politische Weltfragen. In lehenrechtliche Streitigkeiten wurde die Abtei nicht verflochten. St. Urban war, wie die Cisterzienserklöster überhaupt, der Reichslehen nicht fähig und genoß keine höhere Gerichtsbarkeit, sondern nur zufällig Tving und Bann. Gotteshausvogtei und Immunität, wie sie bei den alten Stiften St. Benedikten Ordens bestanden und zu harten Kämpfen führten, finden sich bei St. Urban nicht, dagegen schon frühe der Versuch des Hauses Habsburg, über dasselbe eine Oberhoheit zu gewinnen. Wie es scheint, stand St. Urban, das Kloster, unter Schirm-

vogtei der Freiherren zu Deutsch-Hafenburg, zu deren Herrschaft sein Territorium gehörte. Nach deren Aussterben kam dieselbe, 1372, an das Haus Urberg-Balendis, 1408 an Schultheiß und Rat zu Luzern, aber nicht als Lehen vom Reiche oder des Gotteshauses, sondern als Bestandteil der Herrschaftsrechte. Dagegen standen die Besitzungen im Oberaargau unter österreichischer Territorialhoheit. Treue Schirmer waren zur Zeit ihrer Macht die Grafen zu Froburg, deren letzter Sprosse, Abt Hermann zu St. Urban, am 19. Oktober 1363 starb. Freundschaft waltete stets zwischen der Abtei, dem Stifte und der Stadt Zofingen.

Daß St. Urban weniger als andere Gotteshäuser unter den Zeitverhältnissen litt, beweist der zweite Klosterbau. Derselbe wurde innert fünf Jahren „sumptuose“ durchgeführt und am 22. März 1259 von Eberhard II., Bischof zu Konstanz, zu Ehren H. U. Fr. eingeweiht, sowohl das Kloster als die Kirche, ihre Altäre und Kapellen. Der Weihe- und Ablassbrief datiert aus St. Urban, 25. März 1251, ist noch erhalten, und bezeugt: „nos Monasterium sancti Urbani in honore gloriose Dei genitricis Marie et aliorum sanctorum dedicasse.“ Der Kirchweihsonntag „im Kloster“ ist heute noch ein Volksfest. Während dem ganzen 13. bis nach Mitte des 14. Jahrhunderts erfreute sich St. Urban hoher und beständiger Blüte. Es bezeugt dies in blumreicher Sprache Bischof Heinrich I. zu Konstanz in seinem Schirm- und Konfirmationsbriefe vom Jahre 1243:

„Cum ad excolendam vineam Domini Sabaoth cultores simus a patre familias conducti, ad extendendos eius palmites et propagines dilatandas debita sollicitudine laborare debemus, ut denarium eterne remunerationis fideliter laborantibus adipisci mereamur. Unde ad dilatandum vestre religionis cultum, ubi de torculari vestre professionis vinum exprimitur, quod verum Noe, patrem nostrum, inebriat, paterno affectu operam adhibere studemus efficacem. Eo propter vestris justis postulationibus pio occurrentes assensu, omnia, quæ in nostra diocesi juste et rationabiliter possidetis . . . *locum ipsum sancti Urbani*, in quo divino estis servitio mancipati, qui prius *Tundewile inferius* vocabatur . . . *Capellam in Rota*, ubi prima fundatio vestra exstitit . . . sub omnipotentis Dei et nostram recipimus protectionem, inhibentes omnibus sub pena excommunicationis, ne quis vos in dictis possessionibus presumat molestare.“

Des Gotteshauses Besitzungen und Rechte nahmen immer zu. Im Jahre 1275 erfolgte die Stiftung der Abtei Obersegg; die Aebte erwarben ferner das Kirchenpatronat zu Rot, Wynau 1274, Madiswil, Laugenthal 1340, Ober- und Niederbipp 1322, Hägendorf 1339, Deitingen 1349, der Wallfahrtskapelle H. L. Fr. in Fribach bei Melchnau. Ein großer Wohltäter des Gotteshauses war Ritter Johannes von Harwangen, ein Getreuer der Herrschaft und deren Vogt auf Rothenburg. Er trat zu St. Urban 1333 in den Ordensverband. Im Jahre 1344 kaufte er die Hofstatt zu Wittenbach in der Kirchhore Menznau=Hasle, und erbaute daselbst ein „Bruderhaus“, welches er mit einigen Brüdern bezog. Die erste Kapelle St. Margaretha, heute Wallfahrtskirche zum hl. Kreuz in Entlebuch, wurde am 18. Oktober 1345 geweiht. Dieses Gotteshaus und dessen Güter übergab der Stifter als Eigentum und in den Schirm von Abt Nikolaus und Konvent zu St. Urban. Ferner stiftete Br. Johannes seine Fahrzeit und erbaute die St. Johanneskapelle in St. Urban. Das „mandatum in coena domini“ sollte nach einer andern Stiftung mit der Speisung von 60 Armen und Almosenpende an dieselben gehalten werden.

Schwere Zeiten brachten 1374/75 der Guglerkrieg, und 1386 der Sempacherkrieg. Ingekrum von Coucy drang ins Kloster ein und vertrieb die Mönche. Seine Horden verwüsteten und plünderten dasselbe und die Höfe. Sie profanierten die Abteikirche zum Pferdestalle und legten beim Abzuge Feuer ein. Drei Jahre lagen die verheerten Felder brach. Das Gotteshaus geriet in Dürftigkeit. Die Vergabung der obern Kirche Oberkirch, S. Pancratii, Mart., bei Sursee und des Bowaldes, 6. August 1376, durch die Herzoge Albrecht IV. und Leopold III. zu Wien, der Leutkirche St. Blasius in Burgrain, 21. Januar 1384 durch Ritter Hemmann von Grünenberg, konnte den erlittenen Schaden lange nicht ersetzen. Um dem bedrängten Tochterkloster wieder aufzuhelfen, sandte 1382 Abt Rudolf zu Lützel im Auftrage des Generalkapitels den Großkellner P. Konrad Holzach nach St. Urban. Diesem ausgezeichneten Mönche gelang es, unter einer Arbeit von 24 Jahren das Gotteshaus zu retten. Er wurde 1406 Prior, 1408—1443 Abt seines Gotteshauses, 1417 „vicarius generalis per Germaniam“.

Inzwischen vollzogen sich die politischen Umgestaltungen. Durch den Kauf der Herrschaft Hasenburg=Willisau 11. Januar

1408, kam das Gotteshaus unter die Territorialherrschaft der Stadt Luzern zu stehen. Der Besitz wurde sofort im Juli 1408 durch eine Markung festgestellt, nach welcher das Kloster St. Urban dem Gebiete von Luzern zugeschrieben wurde. Die Grenze bildete fortan gegen Westen die alte Grenzmark: der Rothbach. Den weitgehenden Ansprüchen von Bern gegenüber entschied am 24. August 1420 in Zürich ein Schiedsgericht der VI Orte Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: die Grenzmark gehe „die Rot nider für Sant Urban hundert Schritt, do si ouch ungevarlich ein march setzen söllend.“ Es wurde ausdrücklich festgesetzt, das Kloster St. Urban gehöre in die Grafschaft Willisau und damit unter die Territorialhoheit der Stadt Luzern. Am 1. März 1421 folgte die „ewige Vereinigung“ zwischen den Städten Bern und Luzern.

In die Zeit zwischen beiden Markungen fällt das bedeutendste Ereignis: die Eroberung des obern Aargau durch die Stadt Bern im April 1415. Damit fielen die größten Besitzungen des Gotteshauses St. Urban an die Landeshoheit der Stadt Bern. Schultheiß und Rat zu Bern waren sofort darauf bedacht, ihre Hoheitsrechte über Güter und Leute des Gotteshauses zu sichern. Abt Heinrich III., Haupting, 1408—1420, ein tüchtiger Prälat, war genötigt, am 9. Oktober 1416 einen „ewigen“ Burgrecht- und Schirmvertrag mit der Stadt Bern zu schließen. Abt Heinrich und sein Konvent schwuren für sich und all ihre Gotteshausleute im Gebiete von Bern einen priesterlichen Eid auf das hl. Evangelium und die „charta charitatis“, vor allem dem hl. röm. Reiche und darnach der Stadt Bern gewärtig zu sein, der Stadt Bern Treue und Wahrheit zu halten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihr zu dienen mit Land und Leuten, ihre priesterlichen und geistlichen Rechte vorbehalten. Allen Ansprechern sollen Abt und Konvent antworten auf alle vier Fronfasten, da man zu Bern Gericht hält. Legt Bern eine Steuer an, soll den Gotteshausleuten eine bescheidene gemeine Abgabe auferlegt werden: dieselben haben Bern sodann die Reisepflicht zu leisten. Das Kloster selber bleibt von allen Steuern und Abgaben befreit. Damit hatte die Stadt Bern über die zahlreichen Gotteshausleute drei Rechte erlangt: die Gerichtsbarkeit, die Steuer- und die Reisepflicht, und dieselben zu seinen Untertanen gemacht.

Erst zehn Monate später, am 7. August 1416, kam in St. Urban ein Burg- und Schirmrecht zwischen „Bruder Heinrich Haupting, von Gotts verlichen Abt, vnd Convent gemeinlich des Goghuses Sant Bernhartzordens, Constanger Bistuoms mit den fromen, wisen vnsern lieben Herren, dem Schultheissen, dem Rath, und Burgern gemeiniglich der Statt ze Luzern“ zu stande. Dasselbe wurde geschlossen „mit einhelligem Rat vnd zitlicher gueter vorbetrachtung, durch vnser vnd vnser Goghus nutz vnd schirmes willen, zu vnser vnd aller vnser nachkommen handen, nach der Statt Luzern recht, sit vnd gewonheit.“ Als Einkauf in Schirm- und Burgrecht entrichteten Abt und Konvent 10 π Heller Zofinger Münze: ebenso viel versprachen sie als „Geschenk“, so oft Luzern auf die Seinigen eine Steuer lege. Dafür versprachen Schultheiß, Rat und Bürger zu Luzern „vnser Goghus ze schirmen, ze halten vnd ime ze tun als andere Iren Burgeren ane alle geverde“. Abt und Konvent versprachen, „umb weltlich sachen Ein recht in Iren Rat ze Luzern oder von ihrem vogt ze Willisow ze nemen vnd niemant anderswo.“ So oft dagegen Abt und Konvent zu St. Urban „dhein Bottschaft von Zu notdurftig were, die sollent sy uns geben in vnsern kosten.“ Luzern soll das Gotteshaus niemals in Pfandschaft geben dürfen, sondern es bleibt „ußgedinget, daß wir vnd vnser goghus beliben sollen by vnser fryheit vnd rechtung als wir vnd vnser Goghus von alter har komen syen alles ane geverde.“ Damit dieses Burgrecht „ewenklich in kraft veste belibe“ haben Bruder Heinrich, Abbt vnd der Konvent des goghuses Sant Urban vnser Insigel offentlich gehenkt an diesen brieß ze gezügniß dirre Dingen am nechsten Freitag vor Sant Laurentzien tag des Jars so man zelt 1416.“

Das Burgrecht mit Luzern war viel weitherziger für das Gotteshaus St. Urban, und schützte dessen Rechte in weit höherm Maße als dasjenige mit Bern. Luzern wachte auch mit Sorgfalt über das Gotteshaus, sein verbrieftes und beschworenes Schirm- und Hoheitsrecht. So oft bis 1797 ein neugewählter Abt zu St. Urban in Bern sein Burgrecht erneuerte, geschah dies im Beisein eines Rathsherrn von Luzern. Der jeweilige Amtschultheiß war bis 1798 als „princeps reipublicæ“ Schirm- und

Kastvogt des ehrwürdigen und hochverdienten Gotteshauses H. V. Fr. zu St. Urban.

Das 15. Jahrhundert war für St. Urban eine Zeit des ökonomischen Kampfes. Das Gotteshaus war verarmt; die Schule kam in Abgang, junge Leute traten wenige ein; die Konversbrüder waren nicht mehr imstande die Klosterhöfe zu bebauen, und diese wurden in Pacht gegeben. Durch Indulte wurden die beständigen Fast- und Abstinenztage des Ordens auf vier Tage in der Woche beschränkt. In den zahlreichen Vergabungen wird jedoch immer betont, wie feierlich und löblich die Brüder zu St. Urban ihre Sakungen halten und ihren Gottesdienst nach regularer Vorschrift feiern. So vergaben, 1. Februar 1428 Ritter Rudolf von Erlach und Anna von Heidegg, seine Ehegemahlin an Abt und Konvent zu St. Urban den Kirchensatz, alle Rechte und Zubehörden der Kirche S. Vincentii Mart. in Pfaffnach; sie begründeten ihre Gottesgabe mit dem denkwürdigen schönen Lobe:

„Nos scientes pio instinctu spiritus, sani et bene premeditati, religiosos in Christo Abbatem et Conventum *Monasterii sancti Urbani* Cist. Ord., in silva vulgariter dicta der Bonwald siti, pio favore completentes *ob religionis sanctimoniam divini cultus intuitu, que in dicto monasterio sancti Urbani adhuc viguerunt, et divina favente clementia adhuc videntur, perpetimque deo auspice vigere debent, ut divinus cultus et religio inibi liberius habeantur: nostram advocatiam temporalem nec non nostrum jus patronatus cum jure presentandi in ecclesia dicta Pfaffnach libere donavimus et propter Deum tradidimus pie et misericorditer, donatione inter vivos publice et perfecte facta in remedium animarum nostrarum necnon parentum et prædecessorum nostrorum.*“ Das gleiche Lob auf das fromme und strenge Leben der Mönche zu St. Urban, die Betonung ihrer Armut und Dürftigkeit dringen auch in anderen Vergabungsbriefen aus dieser Zeit durch. So 15. Februar 1427, in der Schenkungsurkunde der St. Johanneskapelle in Nidren Schöz durch Heinrich von Willeberg, 11. November 1440 in der Urkunde über Vergabung der St. Mauritiuskapelle in Oberschöz durch die edlen Brüder Ritter Heinrich und Johannes von Bubenberg, Chorherren zu Solothurn; 27. Februar 1475, in der großen Fahrzeitstiftung des Schultheißen Heinrich von Hunwil. Zu Ende des 15. Jahrhunderts war

das Gotteshaus zu St. Urban durch regularen Geist, musterhafte Oekonomie und reiche Vergabungen wieder zu Wohlstand und Blüte gelangt. Es wurden der Landbau, aber auch die Wissenschaften und Künste gepflegt und für die Konventherren Schule gehalten. Professoren waren in mehr als regularer Zahl im Kloster. Im Jahre 1513 waren 11 „professi sacerdotis“, außer zwei fremden „gastwys“ dort weilenden Ordenspriestern, fünf „clerici professi“ und drei Novizen, ein für jene Zeit ungewohnter Bestand. Laienbrüder wurden damals nicht mehr nachgezogen, weil die Höfe verpachtet waren. Laien besorgten die Hausdienste. Im Kloster, einem schönen, soliden und herrlich gezierten Bau befand sich die „gemein Büchery vil herrlicher, schöner alten, geschribner Büchern“, in der Sakristei ein reicher Schatz von Kirchengeräthen, Kleinodien und Heilthum. Die Zellen der Brüder im „Dormenter“ waren äußerst einfach, wie es die Regel verlangte.

Nachdem schon 1510 eine Feuersbrunst das Kloster und „Kloster“ geschädigt, brach abermals am 7. April 1513, am hellen Tage und zwar diesmal ein großes Feuer aus durch Schuld des Unterkochs, eines „gottlosen und verzweifleten lotterbuben“, welchen der Prior kurz vorher vom Stricke gelöst, an dem er sich hatte hängen wollen. Dieser schüttete heißen Asche zuerst auf das Herdfeuer und nachher auf das brennende Schindeldach. Kloster, Kirche, Kreuzgang und Abtei brannten völlig aus. Die Glocken schmolzen. Nur mit Mühe und Lebensgefahr konnten Kirchenschatz, Archiv und die kostbarsten Bücher aus der Bücherei gerettet werden. Einzig drei Mönche und der Bratspießknabe fanden sich im Kloster, als das Unglück sich ereignete, die Uebrigen und das Gefinde waren draußen mit Anlage von Wassergräben beschäftigt. Abt Erhard Kastler, 1512—1525, befand sich mit dem Prior als Pilger bei St. Anna auf Steinerberg. In seiner Vaterstadt Kaiserstuhl vernahm er die „trurige mâr“; am 10. April wurde er in St. Urban von seinen Mitbrüdern mit „großem klag und weinen“ empfangen.

Sofort nahmen Abt und Konvent den Aufbau des Klosters an die Hand. Reichlich flossen die Gaben: von den Leuten der Nachbarschaft, von Stadt und Stift Zofingen, den Städten Luzern, Bern, Sursee, Marau und Olten, an Geld, Tuch, Vieh. Die Abte Ulrich zu Trienisberg, Ulrich zu Kappel, Laurenz zu Muri, Dekan

und Priesterchaft des Kapitels Wynau=Zofingen=Willisau, Benedikt von Schwanden, Vogt zu Narburg, waren mit Trost, Rat und That bereit. „Zwen erliche Rattsboten von der Statt Luzern kamen am 11. April und vereertend den Brüdern von der Statt wegen bar 200 \bar{a} , deßglichen 6 Ochsen, 3 Schwalbacher Thuch zu der Bekleidung der Brüdern dienstlich, dann Ine Ir Kleidung, Hußrath, Bücher und Bette bis an 3 in dem Dormitorio alles verbrunnen, „ässiger spys“, Aufen, Ziger, Käse vff 200 \bar{a} gelts wert. Wöllliche Rattsboten mit vorgender Klag dem Herren Abbt und den Brüdern dermassen trostlich und mit solcher fürsichtigkeit zusprachen, und solche gnedige vätterliche und guetwillige Hülf anerbittend, daß sy, die Brüeder, anhuben, Tres leids eins Theils zu vergessen, und wunderbarlich davon getröst und in das Werk künfftiger Wideruffnung des closters gesterkt wurden.“ Nach der Schilderung des Chronisten P. Sebastian Seemann, war St. Urban zur Zeit des Brandes in allem ein wohlgeordnetes Gotteshaus.

Dieses schöne Bild werktätiger Nächstenliebe gegenüber dem ordenstreuen, von schwerem Unglück heimgesuchten Gotteshause sollte nur zu bald einen bedauerlichen Gegenatz erhalten. Im Juni 1513, im „Zwiebelkriege“, als der Neubau kaum recht begonnen, gewährte Abt Erhard dem Rats Herrn Hauptmann Heinrich Kloos von Luzern, einem bitter gehätzten, von den Bauern verfolgten „Kronenfresser und Fleischverkäufer“ und seinem Begleiter, einem schottischen Edelmann, ein Muhl in den gespreiten Klosterräumen. Dies Verhalten reizte die Bauern derart, daß sie unter Anführung des „alten Matthys von Witelingen“, das Kloster überfielen, und den Hauptmann zu fangen suchten. Letzteres gelang zwar nicht; wohl aber stahl der alte Witelinger beide Pferde und das Gepäck des „Verräters und Mörders“. Allein Abt Erhard gab demselben andere Pferde und verhalf ihm zur Flucht. Darüber wurden die Bauern derart wüthend, daß sie neuerdings nach dem Kloster zogen und dem Kowente vor der Porte mit Plünderung und Zerstörung drohten. Abt Erhards bittliches Anhalten und ein guter Abendtrunk beruhigte vorderhand die Gemüther der Volksführer. Dagegen wurde an St. Ulrichstag, 4. Juli 1513, von den Bauern vor der St. Ulrichskapelle bei Ruswil beschloffen, mit Hülfе der Bernerbauern

die Stadt Luzern zu überfallen, und, um hiefür Geld zu bekommen, die Abtei St. Urban auszuplündern und deren Güter an sich zu bringen. Ernstere Vorstellung und Anhalten der Ratsboten aus Zofingen brachte die wütenden Bauern von ihrem Vorhaben ab. Sie zogen 7000 Mann stark, wiederum unter Führung des alten Matthys von Witelingen, fort, um den Schlag des bitteren Hasses gegen die Stadt Luzern und den Helden von Dornach, Schultheiß Petermann Feer, zu führen. Die Abtei war im Frühjahr und Sommer 1513 zweimal höchster und drohendster Gefahr entgangen. Der Klosterbau wurde wieder aufgenommen, innert drei Jahren, und zwar unter Mitarbeit der Brüder und des Abtes „treffentlich“ und zum größten Teile zu Ende geführt, „doch mit großem gelt und kosten dessen auch das Goghus lange jar hernach befunden, und deßhalb in große Schuldenlast gefallen, das doch, wie slyßig und empfyg der obgenant her abt sampt sinen brüedern gesin, anderst nit hat wenden mögen.“

Abt Erhard war ein frommer, sehr gebildeter und bildungsfreundlicher Prälat. Er stiftete 1515 die St. Anna-Bruderschaft, trat mit Abt und Konvent zu Kappel in Konfraternität, zierte die Kirche und Sakristei mit herrlichen Werken der Goldschmiede- und Tischlerkunst. Mit besonderer Vorliebe pfl egte er Klosterschule und Bücherei. Allein bei Anstellung der Schulmeister hatte er Mißgeschick. Es waren sehr junge, dem aufgeklärtesten Humanismus ergebene, mit dem Kirchenglauben zerfallene Gelehrte, welche offen und geheim mit den Reformatoren sympathisierten, und wie Oswald Geißhüsler und Rudolf Ambühl sich denselben angeschlossen. Die Begünstigung dieser Gelehrten, welche die Ordensbrüder nicht die alte Ordens- und Schultheologie, sondern Griechisch, Lateinisch und Weltweisheit lehrten, brachten Abt Erhard, gest. 10. Mai 1525, und seinen schwachen Nachfolger, Walther Thöri aus Bern, 1525—1535, in den Ruf reformatorischer Gesinnung. Die Seele des Konventes wurden immer mehr der Prior Sebastian Seemann aus Narau, und der Subprior Melchior Hug aus Luzern, Bruder des Schultheißen Hans Hug, zwei hervorragende, ordenstreue Mönche.

2. Das Frauenkloster Ebersegg, O. Cist.: Monasterium B. M. V. in pura valle.

Die erste Gründung dieses Gotteshauses fällt ins Jahr 1274: Stifter waren der Edle Rudolf von der Balm und Altbüron und Jakob von Fischbach, Bürger in Zofingen. Sie übergaben ihre Güter zu Ebersegg nebst der dortigen Kapelle, im Kirchspiel Altishofen gelegen, dem Orden von Cisterziern zur Gründung eines Frauenklosters zu Ehren u. l. Fr. Bischof Rudolf II. zu Konstanz bestätigte die Stiftung mit Einwilligung des „plebanus loci“ zu Altishofen, am 12. September 1274 mit der schönen Begründung: „Quia nos. cum divinum videmus cultum ampliari, ut magis Dei omnipotentis filius in suis donis glorificetur, congratulari debemus ac nostrum, prout possumus, consensum adhibere.“ Die feierliche Uebergabe der Stiftungsgüter an die Frauen, welche aus Rathausen berufen waren, erfolgte und die Dotationsurkunde wurde ausgestellt am 23. Juli 1276 „apud Ebersegge, quod nunc dicitur pura vallis“, und besiegelt durch Propst Eutold von Büttikon, und das Kapitel von Zofingen. Am gleichen Tage nahmen die Aebte Rudolf von Frienisberg, „Aurora“, und Heinrich von Thennenbach, „Porta caeli“, als Bevollmächtigte des Ordens die Stiftung zu dessen Händen, und stellten dieselbe, Aebtissin und Konvent, für immer unter die „paternitas“, der Aebte und des Konventes im nahen St. Urban: „Abbatissam et conventum Monialium ibidem locavimus, omnipotenti Deo sub habitu et observantiis regularibus juxta ritum nostri ordinis, ex nunc salubriter servituras, jure paternitatis apud Abbatem et Conventum sancti Urbani indelebili titulo residente.“

Durch reiche Vergabungen mehrten sich Besitz und Ansehen des Gotteshauses: Papst Johannes XXI., 1276—1277, nahm dasselbe, 4. 5. Oktober 1276, in des hl. Petrus und seinen Schutz. Widrige Schicksale blieben auch dem Gotteshause Ebersegg nicht aus. Dasselbe fiel im 15. Jahrhundert in Armut und innern Zerfall.

3. Das Frauenkloster in Neuenkirch, O. Præd. Domus religiosarum mulierum pœnitentium apud novam ecclesiam, in Nüwenkilch.

Bei dieser Kirche, einer Tochter der St. Georgenkirche in Sursee, im Herrschaftsgebiete der Grafen zu Habsburg-Laufenburg, bestand schon um 1250 ein Konvent von Frauen, welche

die Regel von Cisterz befolgten. Es war dasselbe jedenfalls eine Stiftung der Edeln von Müßnach bei Luzern. Frau Adelheid von Müßnach berief 1256 „sorores de nova ecclesia“, nach Zürich, wo dieselben das Kloster in der Seldenau, „Augia beata“, begründeten. Eine Neustiftung erfolgte am 29. Januar 1282, „ze Lucerne in der stat durch Her Johans von Müßnach, vnd her Eppo, vnd volrich sin sone vnd Anna vnd Elsi sin tochter, dur vnser sele willen, mit vnser herren, Graven Albrechts vnd graven Rudolfs vnd graven Eberharts von Habsburch willen vnd mit ir hant“. Die Stiftung geschah nicht mehr an den Orden von Cisterz, sondern „dem orden Sant Augustins, vnd dien vrowen, die den selben orden tragen, vnd geheizen sint sant Marivn Magdalennu swestern vnd die Kowerin, mit dien gedingen, daz die selben vrowen ein convent vnd ein sammlung ze derselben kilchun, ir ordens zwölf vrowen ze minsten, die da gott dienen vnd invent vier jarn stiften, machen vnd steten sön.“

Die Stifter gaben an den Konvent auch „die kilchun von Müwenkilch bi Sempach, die von eigenschaft vns angeerbet ist von vnsern vordern, villiche, mit allem dem rechte, so wir da hatten.“ Die St. Michaelskirche — St. Ulrich ist seit 24. November 1345 Patron — zu Neuenkirch inkorporierte Bischof Rudolf II. schon am 13. März 1282. Propst Dietrich von Hallwil, Kustos Ulrich von Landenberg, Arnold von Rinach, der Kellner und das Kapitel zu Münster in Ergöwe wurde mit Ausführung des Stiftungsbriefes beauftragt: Papst Martin IV., 1281—1285, genehmigte die Gründung zu Orvieto, am 28. Juli 1283. Kardinal Johannes, Bischof zu Tuskanum-Grasskati, Apost. Legat, unterstellte 1286 Meisterin — „Priorissa“ — und Konvent zu Neuenkirch, wie alle Samnungen der Neuerinnen der Aufsicht und Visitation des Provinzials des Predigerordens. Durch Ausschreiben vom 8. Dezember 1286 hielt er die Frauen zum Gehorsam an, indem er sie zugleich aller Rechte, Gnaden und Privilegien des Männerordens teilhaft erklärte. Zahlreiche Vergabungen begründeten den Wohlstand, kirchliche Gnadenbriefe das Ansehen des Gotteshauses zu Neuenkirch, welches bis ins 16. Jahrhundert in gutem Stande war.

4. Die Frauenabtei Rathausen, O. Cist., Monasterium B. M. V. et St. Georgii Mart. de Domo Consilii, bei Luzern, am Ufer der Neuß.

Am Schwesternberge bei Horw lebten um 1240 fromme Frauen gemeinsam nach eigener Regel. Diesen schenkte Peter Schuider, „Sartor“, Bürger zu Luzern, ein Gut im Rietholz, im Banne der Genossame Ebikon 1245, welches er um 180 \bar{u} erkaufte hatte. Beide, die Frauen und das Gut gab der Stifter „in cœmiterio Ebikon“, Abt Werner I. und dem Kluvente zu Kappel in Schutz und Schirm. Bischof Eberhard II. zu Konstanz bestätigte, 14. März 1251, diesen Rechtszustand, alle Privilegien, die von des Ordens wegen dem neuen Gotteshause zukamen, und wollte, daß der Ort fortan „Domus consilii“ genannt werde. Wer es wage, gegen seine Verfügung zu handeln: „destruat examen hunc summi iudicis. Amen!“

Kloster und Kirche H. L. Fr. waren 1254 vollendet; letztere weihte Bischof Eberhard II. im März 1259. Ihr erteilten die Päpste Innozenz IV. und Alexander IV. reiche Ablässe auf die Kirchweihe und die Feste H. L. Fr. Weitere Privilegien und Schirmbriefe verliehen die Päpste Urban IV. und Martin IV. Alexander IV. verordnete, 9. Januar 1257, Abt und Generalkapitel zu Cisterz seien befugt, die Frauen zu Rathausen, welche über zehn Jahre die Regel löblich beobachtet und genügend zu leben haben, ihrem Orden einzuverleihen und, die Rechte des Bischofs vorbehalten, der „paternitas“ eines Ordensabtes zu untergeben. Die große päpstliche Inkorporations- und Privilegienbulle ist aus Viterbo, 15. Mai 1262, datiert. Im Auftrage des Generalkapitels vollzogen die Äbte zu Frienisberg, St. Urban und Bettingen die Inkorporation an den Orden von Cisterz. Paternität und Visitation standen bis 1526 bei den Äbten zu Kappel.

Durch treue Befolgung der Regel waren die Frauen in Rathausen zu hohem Ansehen gelangt: Peter Schuider, viele Edle und die Bürger zu Luzern bezeugten durch reiche Vergabungen denselben Günst und Wohlwollen. König Rudolf I. nahm, 28. Juli 1275, als er im nahen Luzern weilte, Äbtissin und Konvent unter seinen Schirm, und befreite sie und ihren ausgedehnten Besitz an Gütern und Leuten von aller Vogtgewalt. Sein Haus blieb dem Kloster lange gewogen. Herzog Albrecht III. schenkte

demselben zu Brugg, 13. August 1337, das Patronatsrecht über die 1291 von Murbach erworbene Kirche S. Mauritii Mart. in Emmen samt den Widemgütern im nahen Hasli: „Quod nos moti consideratione celebis ac monasticae vite, qua dilecte nobis sanctimoniales, honorande et religiose persone, vident et et lucusque viderunt, ipsis, ut ibidem cultus divinus augeatur, pure propter Deum, nec non ob nostre ac omnium progenitorum et successorum animarum remedium et salutem jus patronatus ecclesie in Emmen ac proprietatem honorum in Hasle donamus et tradimus.“ Sechs Jahrhunderte lang erfreute sich die Abtei Rathausen ihres nicht immer ungestörten Fortbestandes, mäßigen Wohlstandes und einer guten regularen Ordnung.

5. Das Stift der Nonnen in Ober-Eichenbach. „Collegium canonissarum S. Augustini ad S. Catharinam in Obern Oeschibach“.

Die Freien von Eichenbach, ein weitverzweigtes und reichbegütertes Geschlecht, welches mit dem oberdeutschen Hochadel und den Grafen zu Habsburg vielfach verwandt war, hatte bereits die Abtei Kappel, 1185, und Frauenthal, 1231, gestiftet. Bei seiner Stammburg gründete nun, 24. Juni 1282, Ritter Walter von Eichenbach ein kleines Stift für Nonnen. Jungfrauen und Witwen sollten in demselben Gott nach einer „senftern Regel“ dienen können. Der Stifter übergab dem kleinen Gotteshause die Hofstatt bei seiner Burg zu Unter-Eichenbach und die Kapelle S. Catharinae Mart. Die Bischöfe zu Konstanz: Rudolf II. und Heinrich II. erteilten der Stiftung, 1285/1294, Bestätigungsbriefe. In Ober-Eichenbach erwarb das Kloster 1302 einen Hof. Konrad der Leutpriester oder Kirchherr, trat dem Konvente, 16. Juli 1305, das Patronatsrecht über seine Kirche, S. Jacobi Apost. zu Ober-Eichenbach, „ecclesie mee“ ab, wodurch dieselbe nach Konrads Ableben eine dem Kloster untergebene „ecclesia plebana“ wurde. Die Vergabung geschah: „ad laudem Dei et sancte Katharine, in benefactorum tam superstitum quam defunctorum solacium et salutem, ut annuente domino religiose persone debeant salubri opere quieti et regulari observantia prospere confovere.“ Noch am 29. April 1309, als sie schon der Blutrache verfallen und ihre Burg zerstört war, schenkten die Edeln Walter und Berchtold den Oberhof zu Eichenbach, mit den dazu gehörigen bedeutenden

Herrlichkeiten, Zwing und Bann. Die Schenkung kam nicht zur Ausführung. Die Reichsacht über Walter von Eschenbach wurde am 12. September 1309 ausgesprochen; am 17. September 1309 übertrug Kaiser Heinrich VII. die Lehen und Güter der Königsmörder im Margau an König Albrecht I. Söhne, die Herzoge zu Oesterreich. Damit kam auch das auf tragische Weise seines Stifterhauses beraubte Klosterlein der Kanonissen zu St. Katharina, welches gleichzeitig, 1309, an die Leutkirche zu Obereichenbach verlegt wurde, an die Landeshoheit und Schirmvogtei der Herrschaft Oesterreich. Im Konvente lebten, als Papst Johannes XXII., 6. Juni 1324, die Inkorporation der Leutkirche verordnete, 30 meist adelige Kanonissen. Bei St. Katharinen wohnten eine Zeit lang, um 1343, Konversbrüder oder Eremiten. Durch ansehnliche Vergabung erwarben die Frauen allmählig bedeutende Einkünfte und Grundbesitz. Des Gotteshauses Visitatoren waren die Prioren der Predigerklostermönche in Zürich seit 1335, die Abte zu St. Urban und Kappel, 1461 die Pröpste der St. Martinuskapelle auf dem Zürichberge. Die Kaplanei H. L. Fr. an der Leutkirche wurde 1472 gestiftet, 1490 kanonisch bestätigt.

6. Die Ritterhäuser der Johanniter und Deutschherren.

Unter die Landeshoheit und Schirmvogtei der Stadt Luzern kamen in den Jahren 1386—1414 mehrere Komthureien der alten Ritterorden. Die älteste derselben ist Hohenrain, „domus fratrum et sororum Hospitalis sancti Johannis de Hierusalem in Honrain“. Diese in herrlichster Lage, inmitten der Besitzungen der Kirche zu Beromünster und zahlreicher Edeln gelegene, ursprünglich zum Kirchspiele Hochdorf gehörige Kommende reicht ins 12. Jahrhundert zurück. Sie war eines der ältesten und angesehensten Ordenshäuser in den obern deutschen Landen, reichbegütert und im sog. „Zwing“ mit der niedern Gerichtsbarkeit ausgestattet. Sie gehörte in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit zur Herrschaft und Vogtei Rothenburg, war aber mit vielen Rechten und Freiheiten ausgestattet. Der Komthur besaß das Patronatrecht zu Hohenrain, S. Johannes Bapt., Klein-Wangen, Römerswil, S. Bartholomæus Ap., Aesch, S. Lucia, Mart., Birrwil und Seengen. Ins Burgrecht mit der Stadt Luzern trat der Komthur Johannes Schaler, 27. Januar 1413, „durch friede

und schirmes willen, dez egenanten Huses ze Honrein und deren, die zu im gehören“, für das Haus allein, auf so lange Zeit, als die Vogtei Rothenburg an Luzern gehöre. Jeder Komthur mußte mit 5 Gl. Rhein. an gutem Golde sich ins Burgrecht einkaufen. Mit Hohenrain ward frühzeitig die arme Komthurei Reiden uniert, mit welcher das Patronatsrecht über die Kirche auf der Burg, S. Johannis Baptista, und die Kapelle im Dorfe, S. Bartholomaei Apost., verbunden war.

Der Orden der Deutschherren, „Ordo domus hospitalis Sancte Marie Teutonicorum“, besaß seit 1316 die Komthurei zu Altishofen, welche endgültig 1316 aus den Gütern der 1309 geächteten Edeln von Balm-Altishofen gegründet wurde. Der Komthur war Kirchherr der Kirche S. Martini, Ep., zu Altishofen, Zwingherr über Altishofen, Ebersegg und Altbüron. Eine Komthurei des deutschen Ordens bestand im 14. Jahrhundert auf der Beste Tannenfels bei Sursee, durch Kauf von der Witwe des letzten Burgherrn erworben. Dieselbe wurde um 1340 mit der Komthurei zu Hitzkirch vereinigt, welche im 13. Jahrhundert gestiftet, von 1415 bis 1798 zu den Freien Aemtern und unter Landeshoheit und Schirmvogtei der VII Orte gehörte. Als Herr zu Tannenfels war der Komthur Zwingherr zu Tannenfels, Buttisholz und Menznau, Patron der Kirche S. Johannis Bapt. zu Menznau und bis 1462 der Filialkirche S. Stephani, Prot. in Hasle. In Hitzkirch war er ebenfalls Zwingherr und befehlete die Pfarrkirche S. Pancratii Mart.

Zu bemerken ist, daß die Pfarrherren der Kommendekirchen wenigstens nominell dem Orden angehörten, dessen Kreuz und Mantel trugen und den Ordensritus in ihren Kirchen teilweise befolgten zur Erinnerung, daß den hochadeligen Mitterorden ursprünglich auch Priester angehörten. Die Kommende zu Hitzkirch, in der einst auch, wie auf Hohenrain, Ordensschwestern lebten, heißt beim Volke noch „das Kloster“.

7. Rechtsverhältnisse der Kirchen St. Georg in Sursee und St. Peter in Willisau.

Eine eigenartige Stellung besaß der ziemlich zahlreiche Klerus in den beiden Städten Sursee und Willisau. Dieselben sind teilweise bis heutzutage geltendes Recht geblieben.

In Sursee, der von der Herrschaft Kyburg und Habsburg bevorrechteten Landstadt, besaßen die Bürger, 1299 von König Albrecht I. „sine lieben kind“ genannt, auch der Klause gegenüber manche Rechte. An der Leutkirche St. Georg, welche 1036 an Beromünster gehörte, bestanden 1255, als der Kirchherr, Friedrich, Notar Graf Hartmann d. N. zu Kyburg die schöne Stiftung der Austoreipfründe H. L. Fr. dotierte und einläßlich deren Pflichten und Rechte umschrieb, mehrere Präbenden, wahrscheinlich nebst der Plebanie und H. L. Fr. die Präbenden St. Nikolaus und Johannes Bapt. Die Kirche hatte ihre „antiquae et laudabiles consuetudines“. Sie war als eine der ältesten und größten Pfarochien an Zehnten und Gefällen sehr reich und ertrug um 1300 „vber diu pfrunden vnd vber diu pfaßheit“ wohl 70 Mark Silber, 3500 Fr., d. h. etwa 20,000 Franken nach unserm Geldwerte. Die reichdotierte Plebaniepfrende wurde meistens an geistliche, oft auch weltliche Günstlinge als Kirchherren vergeben, und diese ließen die aktive Seelsorge durch „vicarii. plebani et viceplebani“ versehen. Die Herrschaft lieb auch die drei alten, heute sog. „Bierherrenpfrenden“, welche eigene Zehntenrechte besaßen.

Im 14. Jahrhunderte wurden zwei neue Präbenden gestiftet: 1337 die Frühmesserei ad St. Catharinam durch Schultheiß, Rat und Bürger, 1349 die Altarpfrende ad Omnes Sanctos durch die Edeln von Saffaton. Die Belehnung desselben fiel nicht ins Patronatsrecht der Herrschaft oder des Kirchherrn, sondern an Schultheiß, Rat und Bürger.

In Bezug auf die Plebanie führten die Mißbräuche, welche deren Belehnung durch die Herrschaft zum Schaden der Seelsorge und des Kirchengutes im Gefolge hatte, frühzeitig zu einer Beschränkung des Patronatsrechtes. Schon der österreichische Urbar bestimmte: jeder Kirchherr, der eine der vier alten Pfründen Jemanden leihe, der nicht Priester wäre oder länger als fünfzehn Tage von der Pfründe bleibe, verliere für das eine Mal sein Ernennungsrecht zu Gunsten der Herrschaft. Herzog Albrecht IV. wies 15. März 1356 den Kirchherrn Konrad von Ried an, die ehrbaren Leute von Sursee zu erhören und ihnen den Leutprieester zu geben: „darumb sie dich bittend, als in der Tat mit recht vnd gewonheit von alter her komen ist.“ Die „Rudolfsinische Handveste“, eine König Rudolf I. Verleihung zugeschriebene aber

spätere Zusammenstellung der Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der Stadt Sursee enthält den nämlichen, wahrscheinlich ins 13. Jahrhundert zurückgehende Rechtsgrundsatz: „Es sol auch kein Herre selber einen Lüpriester wullen, wan den die Burger gemeinlich wullen; den soll man ein kilchherrn antwurten.“ Der „Herre“ ist der „plebanus“, der „lüpriester“ ist „vice-plebanus“, der „kilchherre“ die Herrschaft oder Pfandträger. Vom Bischof und dem „jus confirmandi et institudiendi“ ist dabei keine Rede.

So blieben die Verhältnisse bis zum 9. Oktober 1399. Kilchherr war Graf Berchtold von Burgdorf, „Oheim“ der Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV., Herren der vordern Lande, als Pfandinhaber; oberster Hauptmann war Graf Hans von Lupfen. Die Kirchengüter waren vielfach in Unterpfandschaft vergeben veräußert und überschuldet.

Am 9. Oktober 1399 trat zu Ensisheim Herzog Leopold IV. seine Rechte als Kirchherr über die Leutkirche St. Georgen und deren vier alte Pfründen, nebst dem festen Hause der Herrschaft beim hintern Tore an Abt Konrad II., Brunner, 1380—1410, und Konvent zu Muri ab. Der Abt erhielt sogar das Recht, die Präbenden mit Regularen zu besetzen. Graf Berchtold resignierte als „rector ecclesiae“ erst am 18. Oktober 1400 zu Freiburg i. B. Tags darauf genehmigte der Gegen-Bischof Heinrich, „Ep. Electensis“ die Schenkung. Das gleiche tat 16. November 1400 Gegenpapst Benedikt XIII. zu Avignon. Die Inkorporation wurde begründet mit dem üblichen und gewiß nicht unbegründeten Hinweis auf Muris Schädigung durch Kriegsnöten, Wüstung, Brand und Pestilenz. Darauf vollzog der Bischof von Electa, 12. Dezember 1400, die Inkorporation der Kirche Sursee, und zwar als einer Regularpfarrei. Abt und Konvent beruhigten sich bei diesem Entscheide des Gegenbischofs nicht, sondern ließen die Schenkung durch Papst Innozenz VII., 1404—1406, zu Rom und durch dessen Delegaten, den rechtmäßigen Bischof zu Konstanz, Marquard von Randegg, 1398—1406, auf ihre Rechtskraft prüfen. Bischof Marquard anerkannte mit Brief und Siegel, ausgestellt zu Schaffhausen, 21. August 1404, Vergabung und Inkorporation, nicht aber die Regularität der vier alten Pfründen. Von den neuen Kaplaneien war dabei nicht die Rede.

Die Uebergabe der Kirche St. Georg und ihrer Gefälle an Muri war nach sechsjährigem Streite kirchlich rechtskräftig geworden. Allein gleichzeitig machten Schultheiß, Rat und Bürger ihre Rechte und Freiheiten geltend. Sie waren offenbar mit der Schenkung nicht einverstanden; fast sollte man glauben, ein unter ihnen stehendes Kollegiatstift wäre ihnen lieber gewesen als die Kirchherrei eines von der Herrschaft abhängigen Klosters. Schon gleich nach der Uebergabe mußten Herzog und Landvogt die Bürger zu Sursee ernstlich mahnen, Abt und Konvent zu Muri bei ihren erworbenen Rechten zu schirmen, zu handhaben und ruhig zu belassen. Allein für Sursee handelte es sich um wohlervorbene Rechte, welche preiszugeben Schultheiß und Rat nicht gesonnen waren. Es kam auch hierüber zu einem sechsjährigen Streite mit Muri und der Herrschaft. Derselbe wurde im Murihof zu Sursee, 2. November 1405 geschlichtet und der Vergleich mit Brief und Siegel ausgestellt durch Graf Hans von Lupfen, obersten Landvogt, Otto, Graf zu Tierstein, Rudolf, Freiherr von Harburg, Hans Schultheiß, Vogt auf Lenzburg, der Herrschaft Räte, einerseits und Abt Konrad II. andererseits. Der Konvent zu Muri erteilte am 14. November 1405 seine Zustimmung. Damit war der Uebergang des Patronatsrechtes allseitig rechtskräftig geworden, mit Ausnahme mehrerer Vorbehalte:

Der Plebanus wird nicht vom Abte „pleno jure conferendi“ ernannt, sondern der von Schultheiß, Rat und Bürgern Gewählte wird vom Abte konfirmiert und dem Bischof „ad institutionem canonicam“ präsentiert: „praesentatio ad denominationem tertii“. Die drei Kuratpfründen besetzt der Abt „pleno jure conferendi“, doch muß er sie bei ihren Rechten, Zehnten, Nutzen und Gülten schützen, wie sie an ihn gekommen sind. Ohne Wissen und Willen von Schultheiß und Rat darf der Abt keine der drei Pfründen einem Regularen verleihen. Das Patronatsrecht über die neuen Kaplaneien bleibt bei denen von Sursee. Der Abt besitzt über die Priesterschaft weder Erb- noch Spolienrecht. Dagegen bezieht die Stadt Sursee von derselben ein Schirmgeld. Als im 15. Jahrhundert noch drei Altarpfründen gestiftet wurden, und weil die Laienpfründe des „magister puerorum“ von altersher bestand, zählte die kleine Municipalstadt eine recht ansehnliche Klerisei innert ihren Mauern.

Den kirchlichen Rechtsverhältnissen in Sursee vielfach verwandt waren diejenigen in Willisau. Auch diese Kirche, S. Petri et Pauli Apost., „sant petters huw vnd kirchen“ war sehr alt, besaß einen sehr ausgedehnten und beschwerlichen Parochialkreis, der bis 1605 die heutige große Pfarrei Hergiswil mit der Filialkapelle S. Joh. Bapt. et Evang. umfaßte, bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sich weit ins Lutherthal und auf den Menzberg erstreckte. Auch die Kirche zu Willisau war reich an Zehnten und Gefällen; sie besaß noch 1417 einen Widemhof: die Mehrpfeunig-hube. Die Beschwerlichkeit der Seelsorge erheichte auch frühzeitig eine zahlreichere Geistlichkeit.

Die erste urkundliche Nachricht gibt uns die sehr genau verbriefte, beachtenswerte Jahrzeitstiftung des Herrn Walters von Hasenburg vom Jahre 1245. Derselbe ist Kirchherr in Willisau, und scheint es, auch in Menznau. Zu beiden Kirchen stiftete er Jahrzeit für sich, Margaretha seine Frau, Vater, Mutter und Brüder, mit „larga et distributio“, an Priester und Arme. Die Stiftung geschieht mit Zustimmung seiner Söhne Heinrich, Henno, Walther und Theobald. Der erstere wird ausdrücklich „plebanus ecclesie de Willisowe“ genannt. Die „eleemosyna“ Walters an die Kirche zu Menznau geschieht „ut si aliqua inutiliter de rebus ecclesie possedit vel percepit, per dictam eleemosinam et per alia bona pro ipso facilius indulgentiam a domino consequi mereatur.“ Bei Willisau ist ausdrücklich und wiederholt von mehreren Priestern „presbyteris ibidem famulantibus“, sogar von einem nächtlichen Chordienste die Rede, „et lumen ad altare B. M. V. omni nocte, quando divina in eadem altari celebrantur, debet ardere.“ Es scheint beinahe es habe damals in Willisau ein „collegium sacerdotum“ bestanden.

So viel ist sicher, daß das Kirchenpatronat über die Leutkirche zu Willisau mit allen lehenrechtlichen Befugnissen 1245 beim hochadeligen Hause Deutsch-Hasenburg stand. Dasselbe stammte aus Burgund; seine stolze Stammburg erhob sich bei Muel im Elsgau, an der Straße von Delsberg nach Bruntrut. Die Edeln von Hasenburg kamen wahrscheinlich nach dem Aussterben der Grafen zu Lenzburg nach Willisau, in dessen Nähe sie auf stolzer Höhe die 1386 zerstörte neue Hasenburg erbauten. Die Majoratsherren waren „patroni“ „Kilcher“, und Zehntenherren

über die Leutkirche, so Walter 1245, Heimo 1300, dessen Sohn, Marquard, der Enkel, gest. 1332, und Ursula, dessen Tochter, Gräfin zu Mellenburg, gest. 1372, die letzte ihres Hauses. In der Kirche zu Willisau hatten die Hasenburg ihr Begräbniß. Schon zu ihrer Zeit bestanden in Willisau mehrere Pfründen: die Plebanie, St. Nikolaus in der Leutkirche, hl. Kreuz, die Präbende des „fröchen Mäffers“, und wahrscheinlich die St. Gangolfenpfründe oder Helferei. Im 15. und 16. Jahrhundert kamen dazu die Pfründen zu St. Nikolaus auf dem Berge und St. Wolfgang — hl. Blut. Alt war jedenfalls die Laienpfründe des Schulmeisters und „Sängers“. Dieser Bestand der Pfründen erhielt sich bis ins 19. Jahrhundert hinein. Mit der Plebanie gehörte die Pfründe St. Nikolaus in der Stadt in das Patronatsrecht der Kirchherren; die übrigen Kaplaneien besetzten Schultheiß und Rat zu Willisau.

Das Jahr 1408 brachte für das Patronatsrecht über die Leutkirche und ihre Güter, und die von den Erben der Edeln von Hasenburg, Graf Wilhelm von Harberg-Valendis und seine Frau Margaretha als Kirchherrn belehnten Pfründe eine wichtige lehenrechtliche Veränderung. Sie kamen mit dem Widemhofe, allen Gütern, Nutzungen, Zehnten, Rechten und Zubehörden durch Kaufvertrag vom 12. Januar 1408 an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern. Sonntag den 11. Juli 1417 traten diese unter Schultheiß Ulrich Walker das Patronatsrecht an den Spital zu Luzern ab. Es geschah in feierlichster Weise: „hora primarum vel quasi, in domo sive cœnobio fratrum minorum oppidi lucernensis, et ibidem in refectorio in testium notariiue publici presentia, personaliter ad sonum campanæ ad actum perficiendum specialiter congregatis et constitutis providis, et sapientibus viris *Sculteto*, et aliis quampluribus *consulibus* et *potentioribus* oppidi Lucernensis, suo, necnon totius *universitatis* oppidi Lucernensi nomine.“ Bischof Otto III. zu Konstanz bestätigte diesen Akt am 17. Juli 1417: „apostolica sede vacante, adhibitibus omnibus solempnitatibus et cautelis debitis et consuetis, ex nunc et in antea perpetuis temporibus.“ Weil der Spital ein geistliches Institut war, wurde die Kirche zu Willisau „*ecclesia plebana*“ im kirchenrechtlichen Sinne. Die Einkünfte der Plebanie wurden beim Amtsantritte des Leutprieesters Hans Herport, 14. April 1473, urkundlich fest-

gestellt. Die 1605 errichtete Pfarrei Hergiswil kam ebenfalls ins Patronats- und Zehntenrecht des Spitals zu Luzern.

Begründet wird die Uebertragung des Patronatsrechtes und der reichen Kirchengüter, ähnlich wie zwei Jahre später, 4. November 1419 diejenige des Kirchenpatronates über Kirche und Pfründen zu Nuswil, mit der Armut des Spitals, der dürftigen Dotierung der Spitalkaplanei zu Luzern, den großen Lasten, welche der Spital zu tragen hatte. Die rechtlich und kulturhistorisch sehr beachtenswerte Stelle lautet:

„Proposuerunt scultetus et consules et universitas oppidi Lucernensis in persona *Ulrici Walker*, quomodo et qualiter *hospitale pauperum* in ipsorum oppido nimia necessitate cogente foret fundatum, ad quod *peregrini et miserabiles persone* per ipsorum oppidum et *ultra montem sancti Gothardi peregrinantes*, limina beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac sacram urbem Romam visitantes, in vitæ necessitate deficientes vel pre debilitate *in itinere decumbentes, aliique desolati et infirmi* non modicum habeant recursum. Cuius autem hospitalis fructus, redditus et proventus adeo exiles forent, quod *pro sustentatione cappellani* missam in hospitali cottidie celebrantis, ac *pauperum, peregrinorum, infirmorum* ac aliorum *miserabilium personarum* in eodem degentium et ad id quasi cottidie affluentium nullatenus sufficerere possent neque valerent, nisi animo et notabili consulum et universitatis subsidio interveniente.“

Die Schenkung machten Schultheiß, Rat und Bürger zu Händen des Spitals und des mit Schultheiß Ulrich Walker in Konstanz anwesenden Spitalmeisters Werner von Meggen, „libera inter vivos donatione et irrevocabili, matura deliberatione præhabita, non vi, nec metu coacti neque alio malo dolo seu ingenio circumventi, sed pia moti devotione, pure propter Deum, ac ob suarum et antecessorum suorum animarum salutem, ad laudem Domini nostri Jesu Christi, et gloriosissime sue genetricis, necnon in proventum predictorum capellani et pauperum, presentium et futurorum.“

* * *

Die Entwicklung der kirchlichen Rechtsverhältnisse im Gebiete der Stadt und Republik Luzern, namentlich mit Bezug auf die Gotteshäuser und die größeren Pfarrkirchen, wie sich dieselbe bis

zu Ende des 15. Jahrhunderts gestalteten, wurden absichtlich etwas eingehender behandelt. Sie liegen uns am nächsten, bieten ein sehr klares Bild, und stehen vielfach heute noch in rechtlicher Geltung. Man wird sagen dürfen, sie seien für jene Zeitverhältnisse durchaus wohlwollend und geordnet gewesen.

IV. Die Stifte zum Großen- und Frauenmünster und die Klöster in Stadt und Landschaft Zürich.

Allgemeiner Annahme zufolge geht der Ursprung der Burg Zürich, „castrum Thuregi“, in die römische Zeit zurück, und war der Ort eine strategisch wichtige „statio militaris“. In die Römerzeit zurück reichen auch die ersten Spuren des Christentums. Im „castrum“, auf dem Lindenhofe, erlitten nach der uralten Legende die hl. Thebäer Felix und Regula, neben welchen später noch der hl. Cyuperantius genannt wurde, auf Befehl des Landpflegers Dacius unter Kaiser Diokletian den Martertod. Das Christentum erlosch seit der Römerzeit in Zürich nie mehr; die fränkischen Könige, Merovinger und Karolinger, erbauten an Stelle des „castrum militum“ ihre Königspfalz, „regale palatium“, auf dem Lindenhofe und verbanden damit eine Hauskapelle, „capella palatina regia“. Bis tief ins Mittelalter war Zürich Lieblingsaufenthalt der Kaiser, ihrer Pfalzgrafen und Reichsvögte: „Romæ regum nobile palatium“. Neben der Pfalz, zu beiden Seiten der Limmat, entstand allmählig die kräftig emporstrebende, rasch aufblühende Stadt, „nobile Thuregum multarum copia rerum“. Sie wurde zum Mittelpunkte eines regen und reichgestalteten bürgerlich-politischen und kirchlich-religiösen Lebens. In letzterer Hinsicht galt Zürich von jeher als die zweite Metropole der ausgedehnten Diözese Konstanz und war Mittelpunkt des großen Archidiaconates Zürichgau.

1. Das Chorherrenstift zum Großen Münster. *Ecclesia maior præposituræ Thuricensis.*

Trägerin des kirchlichen Lebens, älteste „ecclesia baptismalis et parochialis matrix“, der Stadt und ihrer Umgebung war die Kirche der hl. Felix und Regula auf dem rechten Ufer der

Ummat: das Große Münster. Ihr Ursprung soll ins 7. Jahrhundert zurückreichen. Frühzeitig finden wir an dieser „lüttilchen“, „maior ecclesia“, einen zahlreichen Klerus, der nicht nur den Gottesdienst in der Kirche und auf der Pfalz, sondern zudem über einen sehr großen Pfarrsprengel die Seelsorge verwaltete. In der karolingischen Zeit existierte an derselben sicher ein „collegium canonicorum“. Dasselbe stand zuerst unter einem „decanus“, später, seit 1117, unter einem „præpositus“, und gelangte frühzeitig zu hohem Ansehen und großem Reichthum. Name des Stifter's und Gründungsjahr sind unbekannt; das „collegium canonicorum“ entwickelte sich an der uralten Grabkirche der hl. Märtyrer durch die Gunst der Verhältnisse zur „ecclesia et præpositura monasterii maioris ecclesie Thuricensis“, zum Stifte am großen Münster. Spätere Chronisten sahen im „dux militum Ruopertus“, Bruder des Wichardus, den ersten Stifter. Die uralte Tradition des Stiftes dagegen bezeichnete Kaiser Karl d. Gr. als den eigentlichen Dotator und Begründer, er galt als Schutzheiliger des Gotteshauses, Erbauer des Münsters, Stifter des Kapitels und der Klosterschule, „collegium Carolinum“. „Ipse sanctissimus Imperator loci Thuricensis evidens exstitit exaltator“, schreibt 1272 Bischof Eberhard II. Aus Karls Regierungszeit, 810, datiert auch der älteste Notulus der Propstei; ein Turm des Münsters trägt den Namen und das steinerne Bild des Kaisers; die Stiftspröpste führten dasselbe in ihrem Amtsigill. Karl galt auch als Gründer der zum Münster gehörigen Wasserkirche, „ecclesia aquatica“.

Bischof Eberhard II. zu Konstanz ordnete am 22. Februar 1272, in Erneuerung eines Statutes seines Vorfahren Bischof Heinrich II. an, daß alljährlich am 28. Januar das Fest des hl. Kaisers Karl in allen Münster-, Pfarr- und Ordenskirchen hochfeierlich, wie dasjenige der hl. Märtyrer Felix, Regula und Exuperantius begangen werde. In diesem Dekrete wurde der große und verehrungswürdige Kaiser ausdrücklich als Begründer und Dotator der Kirche und des Stiftes zur Propstei gepriesen. „Magnificus gloriose sanctitatis Karolus magnus Romanorum imperator et rex Francorum ob reverentiam Dei et sanctorum martirum Felicis, Regulæ et Exuperantii ecclesiam Thuricensis prepositure eleganter fundavit, dotavit, ipsam divitiis et honoribus decenter ampliando.“ Zu Ehren der Heiligen erscholl der Jubel des Festhymnus:

„Urbs Thuregum, urbs famosa,
 Quam decorant gloriosa
 Martyrum suffragia,
 Regi regum pange laudes,
 Quæ de magni regis gaudes
 Karoli memoria.“

Das Stift stand als „regale monasterium“ unter den Kaisern, in deren Vertretung die Herzoge von Schwaben, die Grafen zu Lenzburg, die Herzoge von Zähringen, die Grafen zu Kyburg, die „advocatia et defensio“, ausübten. Erbe dieser Reichslehen wurde durch König Rudolf I. das Haus Habsburg-Oesterreich. Das Kapitel verlor auch sein Recht, sich selber zu ergänzen, frühzeitig an seinen Schirmherren. Die Stiftsgeistlichkeit galt als „clerus palatinus“; nicht nur der Propst, sondern auch die Chorherren waren „imperialis aulae cappellani“. Propst und Kapitel besaßen großen Grundbesitz mit reichen Gefällen, und zudem bedeutende lehensherrliche Gerechtigkeiten. Sie übten durch die Vögte auf den Stiftshöfen Albisrieden, Fluntern, Höngg, Meilen, Ruzers, Müschlikon und Schwamendingen die niedere Gerichtsbarkeit, bis an das „jus gladii“.

Als „parochus habitualis“, versehen Propst und Kapitel die Seelsorge über die größere Stadt Zürich und deren Vororte auf dem rechten Limmatufer: „parochus actualis“ war seit 1187 ein Chorherr als „plebanus“, dem mehrere Helfer und Kapläne beigegeben waren. Um die gleiche Zeit hörte auch die „vita canonica regularis“ auf, und das „collegium fratrum“ wurde zur „ecclesia collegiata sæcularis“. Papst Honorius III. fixierte 1218 das „capitulum clausum“ auf 24 Kanonikate, und seit 1270 bestimmte ein Statut, daß je acht Kanoniker dem Alter nach als Wochenherren den Dienst im Chor und am Altare, und zwar abwechselnd als „sacerdotes, diaconi et subdiaconi“, versehen sollten. Zum Kapitel der Chorherren traten die Wartner, welche seit 1306 in gleicher Zahl von dem Propste und den einzelnen Chorherren ernannt wurden, endlich das Kollegium der 32 Kapläne und Präbendare, welche unter sich, wie noch heute jene zu Beromünster, eine Bruderschaft bildeten. Dazu kam noch die Wasserkirche mit ihren Präbenden. Sie wurden 1255 durch die beiden Grafen Hartmann zu Kyburg dem Stifte abgetreten. Um dem Unwesen der „cumulatio beneficiorum“ zu steuern verordnete Papst Martin V.?

19. Dezember 1417, durch eine Bulle, daß jeder Chorherr, um in den Genuß seiner Präbende zu gelangen, entweder mindestens zehn Monate im Jahre residieren oder auf einer hohen Schule studieren müsse. Zahlreich waren am Stifte die „dignitates minus principales: custos, cantor, scholasticus, camerarius, cellerarius, adilis. Ein Chorherr war öfter „archidiaconus Zürichgoje“. Die Stellung des Stiftes zur Propstei im Bistum kennzeichnete schon im 10. Jahrhunderte die Sitte, daß jeder neugeweihte Bischof zu Konstanz gleich nach seiner Konsekration sich nach Zürich verfügen, und im Großen Münster das Pontifikalamt singen mußte. Der erste Bau der heutigen Münsterkirche begann 1178 nach dem Brande des frühern karolingischen Münsters, ebenso derjenige des herrlichen romanischen Kreuzganges. Dreihundert Jahre später, 1487, begann Hans Waldmann den gothischen Ausbau der Münstertürme mit schlanken Spitzhelmen und 1479 denjenigen der Wasserkirche. Das Refektorium der Regularchorherren bildete sich gegen Ende des Mittelalters zu „der Chorherren Trinkstube und Laube“ aus; dort hatten die Kapläne und Ordensleute, selbst Laien, Zutritt.

Mit der Stadt Zürich standen Propst und Kapitel nicht immer im besten Einvernehmen. Zweimal mußten sie die Stadt verlassen, weil sie für die Bürgerschaft nicht singen, d. h. feierlichen und öffentlichen Gottesdienst halten wollten. Das Stift stand 1249 zu Papst Innozenz IV., gegen Kaiser Friedrich II., und ebenso 1330 zu den Päpsten in Avignon gegen Ludwig von Baiern, während Räte und Bürgerchaft auf kaiserlicher Seite standen und dafür in Bann und Interdikt fielen. Sodann war der Magistrat seit dem 14. Jahrhunderte bestrebt, Propst und Kapitel gegenüber sein Hoheitsrecht mit allem Nachdruck geltend zu machen. Es gelang ihm, unter dem Titel der Schirmvogtei sowohl auf die lehenrechtliche Stellung des Stiftes als auf dessen Wahlfreiheit und Oekonomie einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen, Angehörige der regierenden Geschlechter auf die Kanonikate zu bringen. Schon Bürgermeister Rudolf Brun erzielte große Erfolge, den größten aber Hans Waldmann. Diesem letztern gelang es seit 1479, die mächtige Korporation auf legalem Wege unter Wahrung aller äußern Formen völlig nicht nur unter die zivile Botmäßigkeit, sondern auch unter die Polizeigewalt von Bürgermeister und Rat zu bringen. Das Stift scheint das leider wenig gefühlt zu

haben, denn noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts verleitete das Bewußtsein ihrer Selbständigkeit Propst und Kapitel, gegenüber den Bischöfen Thomas und Hugo zu Konstanz in eine unbefugte und bedenkliche Opposition zu treten.

2. Die Reichsabtei zum Frauenmünster. *Monasterium Abbatiae Thuricensis.*

Viel bedeutender und in die öffentlichen Verhältnisse tief eingreifend, war schon ursprünglich die lehenrechtliche Stellung des königlichen und seit 1234 gefürsteten Gotteshauses zum Frauenmünster, dessen Kirche ebenfalls den hl. Martyrern Felix und Regula geweiht war. Das Münster zur Abtei, „monasterium abbatie vel dominarum SS. Martyrum Felicis et Regule Thuricensis“ (gegenüber der „ecclesia major præposituræ Thuricensis“), auf dem linken Ufer der Simmat gelegen, ist die Stiftung König Ludwigs des Deutschen, des Enkels Karls des Großen; „*pie memorie Ludewicus rex, nepos ipsius Karoli Magni monasterium abbatie Thuricensis fundasse legitur et dotasse.*“ Es ist diese jene Kirche, „*ecclesia in castro Turicino, juxta fluvium Lindemaci, in qua Deo perpetualiter serviatur*“, zu deren Dotation der „*dux militum Ruopertus*“, dem Könige, seinem Vetter, zum voraus seine Erbgüter am Ostabhange des Albis übertrug. Der königliche Stiftungsbrief vom 21. Juli 853, gegeben zu Regensburg, ist noch im Originale erhalten. Die Stiftung geschah zum frommen Gedächtnisse der Kaiser Karl d. Gr. und Ludwig d. Jr., sowie der ersten Gemahlin des Stifters, der Königin Judith, „*in vico Turegum, ubi sanctus Felix ac sancta Regula martyres Christi corpore requiescunt.*“

Der König schenkt dem Hof Zürich, „*curtem nostram turegum*“, das Land Uri, „*pagellum Uranie*“, mit seinen Höfen und Kirchen, den Forst am Albis, „*forestum nostrum albis nomine*“, mit allen Rechten, Zugehörden und Eigenleuten, wie sie in seinem Eigentum waren, an seine klösterliche Stiftung: „*ad monasterium nostrum*“, zum beständigen und ewigen Dienste der Heiligen Felix und Regula und zur frommen Fürbitte für den Stifter durch Ordensfrauen. „*Quod complacuit nobis agendum, ut deinceps in posterum ibidem sanctimonialium feminarum sub regulari norma degentium vitam conversatio monasterialis monachico cultu instituta celebretur, jam predictis martyribus famulatus illic exhibeatur, ac pro nostro*

debitorumque nostrorum omnium mercedis augmento ibidem diligentius domini misericordia et uberius exoretur.“

Hildegardis, die geliebteste Tochter des Königs, damals Äbtissin zu Schwarzach in Franken, soll der neuen Stiftung vorstehen, die Frauen in regularer Disziplin leiten, das zeitliche und geistliche Wohlergehen des Gotteshauses fördern. „Paterna pietate commoniti supradictum monasterium cum omni integritate dilectissime filie noster hildigarde in proprietatem concessimus, ut. quantum domino permittente valeat, familiam in eodem monasterio domino militantem suoque dominatui subjectam disciplinis regularibus et observantie monasterialis institutione corrigat, et nutriat, locaque ipsa sibimet concessa, quantum vires suppeditent, profectibus et emendationibus augmentando provehat et emendet.“

Die neue Stiftung wurde von aller Gerichtsbarkeit und Steueranlage der Zentgrafen über ihre Zins- und Eigenleute auf ewige Zeiten freit, und der königlichen „tuitio et munitatis defensio cum advocatis ibi constitutis per diuturna tempora“ unterstellt.

Nach der sinnigen Legende gieng ein Hirsch, welcher eine brennende Kerze zwischen dem Geweihe trug, den beiden Königstöchtern Hildegardis und Bertha, welche auf der Lenzburger Burg Baldern wohnten, voran, um ihnen die Stelle zu weisen, auf der sie das neue Münster erbauen sollten. Dieses Bild zierte später Wappen und Sigill des Stiftes zur Abtei. Hildegardis galt mit ihrem Vater als Stifterin desselben.

„Condidit hoc sanctum stabile fundamine templum,
Cum genitore pio hludowico principe terræ.

.
Bis denos octo compleverat annos,
Migrans ad sponsum virgo beata suum.“

Äbtissin Hildigardis starb am 22. Dezember 859, und hatte ihre jüngere Schwester Bertha, ebenfalls bisher Äbtissin zu Schwarzach, als Nachfolgerin. Unter ihr weihte der hl. Gebhard I., 880—896, Bischof zu Konstanz, Graf zu Hohen-Bregenz, die Münsterkirche ein, und wurden die Reliquien der hl. Felix und Regula aus dem Großmünster unter vornehmerm Geleite von Prälaten und Fürsten feierlich in dieselbe übertragen. Das Anniversarium wurde auf den 11. September festgesetzt. Ratpertus, ein Zürcher, Mönch zu St. Gallen, hat diese glanzvolle Feier als

Augenzeuge in beredter Poesie geschildert und ebenso das Auftreten des Bischofs, welcher die Festfeier ordnete:

„Tunc missam celebrans, populi, sermone tonante,
 Pectora concussit, jussitque inter duo Festum
 Flumina Lindemachum Rhenumque omnes venerari,
 Sanctorum in commune simul, reliquosque propinquos.
 Uranikos, vel circa Albisum quaque sedentes,
 Inque diœcesi lata fuerint ubicunque,
 Pignora sancta pio pro munere lata, beato
 Ergo tempore non parvo sacra festa colentes.
 Ultra etiam usque ad Aram solemnia sacra colebunt.“

Das Fest der hl. Martyrer blieb Mittelpunkt der „Hochgezeiten“ im kirchlichen Leben Zürichs. Glanzvoll wurde später, bis 1524, das alljährliche Reliquienfest, die Heiltumfahrt, am Mittwoch nach Pfingsten abgehalten. Vom Frauenmünster aus wurden die Särge der hl. Felix und Regula in feierlicher Prozession auf den Lindenhof geleitet, voran das Frauenstift mit der Abtissin, dann das Kapitel zur Propstei, die drei Konvente der Prediger, Barsüßer, Augustiner, und der Klerus von St. Peter. Dort hielt man unter kostbaren Zelten zunächst Gottesdienst, unter freiem Himmel wurde vor Tausenden gepredigt. Weltliche Freude folgte und der Festtag schloß mit der Zurückbegleitung des Heiltums nach dem Frauenmünster, wo die Schreine wiederum geborgen wurden.

Das Frauenmünster überragte bald an Reichtum, Ansehen und Macht das ältere Stift zur Propstei. Die Könige, die Herzoge von Schwaben, die Bischöfe und die Großen des Landes wetteiferten mit Vergabungen und Privilegien an das königliche Gotteshaus. Schon im 9. Jahrhundert reichte sein großer Besitz vom St. Gotthardberge an der Schöllenen bis nach Kienzheim im Elsaß. Der große Hof Cham, Güter in Ebikon kamen an die Abtei, nach 1244 wurde die neue Habsburg bei Luzern Erblehen, welches die Grafen zu Habsburg-Laufenburg von der Abtissin entgegennahmen. Durch Kaiser Heinrich III. erhielt das Kloster das Markt-, Maß-, Zoll- und Münzrecht über Zürich. Die Normalmaße waren außen an der Nordmauer neben der Münsterpforte angebracht. Das Münzrecht der Abtissin erstreckte sich bis ins 14. Jahrhundert weit über den Zürichgau, Morgau und Thur-

gan bis hinunter an die Aare und den Hauenstein, hinauf nach Walenstad und an den St. Gotthard. „Es ist ze wüssen, daz unser Münz Zürich gan sol in allem Zürichgöw, vff durch Glaruz für Walistatt vñ unz an den Grünen hag. Doch sol sy gan durch all Waldstätt unz an den Gotthart. Aber durch das Aergöw unz an die wagenden Studen — die uralte Grenzmarck gegen Burgund ob Criswil, heute zwischen Bern und Luzern. — Aber nid sich unz an den Hovenstein vnd durch als Thurgöw unz an die murggen; darzwischen sol kein eigen Münz sin dan allein zoffingen in der Rinknurr vnd auch nit fürbas.“ Die Münzstätte Zoffingen entstand frühestens im 13. Jahrhundert.

Stets zählte die Aebtissin des Frauenstiftes Zürich zu den „Pfaffenfürsten“ der obern Lande, und die Könige nannten sie seit 1234 in ihren Urkunden feierlich: „Dilecta princeps nostra“. Sie nahm mit ihrem Kapitel den ersten Rang ein in der Akerisei der Stadt Zürich: sogar vor Propst und Kapitel des Großmünsterstiftes hatten sie den Vortritt, den ihr auch die Stadt im „Richtebriefe“ von 1304 zuerkannte. „Swanne ein König an dem ersten in Zürich in komen wil, so sol man in empfan mit unser frowen der eptischin vnd ir pfasseheit, mit dem propste vnd seiner klichen pfasseheit, mit den drin orden Zürich vnd mit dem schal der gloggen, vnd sol an ersten riten zu der aptey.“ Auch bei Prozessionen hatten „frowen vnd pfasseheit der aptey“ den Vorrang, darüber oft beneidet von der Pfasseheit der Propstei und der „drei Orden“. In Wirklichkeit aber trat schon 1304 das Stift zum Großen Münster mit seinem Ansehen in den Vordergrund.

Auf dem Fronaltar des Frauenmünsters wurden Verträge und Vergabungen niedergelegt und damit unter den Schutz der hl. Martyrer gestellt. Die Aebtissin hatte ihre eigenen Ministerialen, sowohl zur Verwaltung des großen Grundbesitzes als zur Handhabung der Gerichtsbarkeit über des Gotteshauses Eigenleute. Doch konnte sie die Regalien als Ordensfrau nicht in dem Maße ausüben, wie ein anderer Laien- oder Pfaffenfürst. Gerade in Zürich war die weltliche Gewalt der Aebtissin schon frühzeitig durch die Reichsvögte, seit dem 13. Jahrhundert durch den Rat der Ritter und Bürger beschränkt. So mußte das Münzrecht an Bürger gegeben und unter Aufsicht des Rates ausgeübt werden. Das Markt- und Zollrecht konnte gleichfalls nur im Einverständnis mit dem

Kate geliehen und gehandhabt werden; dieser zog auch allmählig die Befugnisse des Vogtgerichtes der Abtei an sich. Die Hörigkeit der Gotteshausleute wurde frühzeitig auf das bescheidenste, voller Freiheit nahe Maß beschränkt, im Stadtbezirke völlig aufgehoben. Als König Rudolf I., 25. Januar 1274, auf seinem Hofstage in Zürich der Abtissin Elisabeth von Wezikon, 1270—1298, mit dem königlichen Szepter die Regalien bestätigte, und die freie Administration der Temporalien ihres fürstlichen Gotteshauses gewährleistete, war die weltliche Herrlichkeit des königlichen Klosters bereits im Niedergange. König Rudolf I., seine Söhne und Enkel als Schirmvögte, nach ihnen der Magistrat als Hüter der städtischen Rechte und Freiheiten, schränkten dieselbe immer mehr ein.

Das Gotteshaus zum Frauenmünster war ohne Zweifel ursprünglich nach der Regel des hl. Benedikt gestiftet, und nannte sich bis ins 15. Jahrhundert „Sant Benedichten Ordens“. Allein weder unterstand der Konvent der beständigen regularen Leitung von Ordensobern, noch wurde in der Observanz die Regel befolgt. Schon frühzeitig gehörten dem Konvente nur Töchter aus dem ritterfähigen Adel an. Die höchste Zahl der Konventfrauen war im 13. Jahrhunderte zwölf und sank später bis auf drei, sogar bis auf die einzige Abtissin. Versuche, die Ordensregel des hl. Benedikt wieder einzuführen und einen größeren Konvent zu bilden, wurden zwar wiederholt gemacht. Sie scheiterten am Widerstande der Frauen und ihrer Anverwandten, am Widerspruche des Rates, aber auch der Bischöfe zu Konstanz, welche durch das Eingreifen exempter Ordensobern und Herstellung der Regularitas ihre Jurisdiktion gefährdet glaubten.

Neben dem Kapitel der Frauen, „capitulum dominarum“, welche die Abtissin wählten, bestand schon im 13. Jahrhunderte ein „collegium canonicorum“ von sieben Chorherren, darunter der Plebanus der Münsterkirche. Chorfrauen und Kanoniker bildeten gemeinsam den „conventus dominarum et canonicorum“. Dazu kamen mehrere Kapläne und der „magister puerorum“ an der Münsterchule. In beiden Kollegien kam es zu keiner Reform. Die Abtei wurde vielmehr im 14. Jahrhunderte endgültig ein freiadeliges Damenstift, dessen Einkünfte zur Versorgung weniger Töchter des schwäbischen Adels dienten; die Chorherren waren bürgerlichen Standes. Aus den „ancillæ Christi et sanctimoni-

ales feminæ“, waren „Chorfrowen und fröwlin“ geworden, welche als Präbendarinnen eine ziemlich laze Regel ohne Klausur und Ordenskleid befolgten und keine Ordensgelübde mehr ablegten. Die Wahl der Aebtissin stand beim Kapitel der Frauen und wurde vom Bischof zu Konstanz bestätigt. Diesem oder seinem Delegaten stand auch die Benediktion der Aebtissin zu. Schon frühzeitig mischten sich die Schirmvögte und der Magistrat in das Wahlgeschäft. So entschied der kaiserliche Richter Graf Gerold von Graisbach, 18. Dezember 1341, im Wahlstreite zwischen den Frauen Fides von Klingen und Beatrix von Wolhusen um die Abtei zu Gunsten der erstern. Bürgermeister, Rat und Bürger ersahen dabei den günstigen Anlaß, das Frauenstift zu bevogten, über dasselbe und dessen Amtmann drei Pfleger aus dem Räte zu setzen. Der Aebtissin Fides von Klingen, 1340—1358, blieb 24. Juni 1342 nichts übrig, als diese Bevormundung mit Brief und Siegel anzuerkennen. Sie mußte ferner den Kirchensatz der Leutpriesterei und Frühmesserei zu St. Peter, 13. Mai 1345, an Bürgermeister Rudolf Brun abtreten, und dem Räte, 14. Januar 1350, das Münzrecht auf drei Jahre als Lehen übertragen. Als die neunzigjährige Aebtissin Beatrix von Wolhusen, 1358—1398, gegen die fortwährende Bevogtung des Gotteshauses durch den Rat und für dessen Regalien, Rechte und Privilegien sich wehrte, wurde sie, 1397, vom Räte gezwungen, die Abtei zu verlassen.

Papst Innozenz VII. schritt durch eine Bulle „Justis et honestis supplicum votis“, vom 6. Februar 1406 ein, und zwar auf Bitten der Aebtissin Benedikta von Wechburg, 1404—1412, und der Kapitelfrauen „*saecularis ecclesiae Thuricensis*“, als unadelige Frauen verschiedener Orden die Regel reformieren wollten. Die Aebtissin Anastasia von Hohenklingen, 1412—1429, waltete derart übel und verschwenderisch, daß sie viele Rechte, Güter und Gefälle, namentlich in Uri, 22. Mai 1426 und 4. Juni 1428, verkaufen mußte, und dazu noch das Gotteshaus in Schulden stürzte. Versuche des Konzils zu Konstanz und Papst Martins V. zu einer Reformation scheiterten, 1429—1484. Nicht besser hauste die Aebtissin Anna von Hemen, Schwester des Bischofs Heinrich IV. zu Konstanz. Bischof Hermann III. versuchte 1470 umsonst eine Reform. Mit gewaltiger Hand griff Hans Waldmann als An-

mann des Gotteshauses, 1467—1480, und als Bürgermeister auch in die rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse des verweltlichten Frauenstiftes ein, welches die meisten Rechte und Güter und seine ursprüngliche und stiftungsgemäße Stellung in Kirche, Reich und Orden verloren hatte, und fast in Armut geraten war. In der Frauenmünsterkirche stiftete Hans Waldmann bereits am 15. August 1478 für sich und seine Anverwandten eine große Jahrzeit auf die vier Fronfasten. Er erwies der Kirche, als des Gotteshauses Pfleger, viele Guttaten und nahm an derselben große Bauten vor. Nach seinem Wunsche wurde der hingerichtete Bürgermeister, 4. April 1489, in derselben beigelegt.

Am 16. Juni 1497 wurde die schwäbische Edelfrau Katharina von Zimmern, 1497—1524, noch nicht 18 Jahre alt, mit Dispense und nicht ohne Zwiespalt als Aebtissin gewählt. Sie war eine kunstsinrige und für Aufnahme ihres Stiftes besorgte Frau, und sammelte wieder ein Kapitel von fünf Frauen. Allein für eine wahre und durchgreifende Reform ihres Gotteshauses besaß auch sie weder Macht noch Verständnis. Zuletzt seit 1523 lebte Aebtissin Katharina als einzige Konventfrau, außerhalb dem Kloster, im Aebteihofe, der „curia abbatiae“, welche sie kostbar ausbaute. Als sie 1519 die Betglocke der Münsterkirche umgießen ließ, gab sie derselben die denkwürdige Aufschrift:

„Verberor in festis sacris sacraque die,
Semper ero fidei testis nuntiaque fidelis.
Restituit fractam de Zimmern me Katherina,
Digna dei gratia clarissima anachorita.“

3. Die übrigen Klöster in der Stadt Zürich.

Neben den beiden alten Stiften bestanden in der Stadt Zürich seit dem 13. Jahrhunderte, abgesehen von der Leutkirche zu St. Peter, noch eine Anzahl von Ordenshäusern und geistlichen Besitzungen. Ihre Rechtsstellung und Bedeutung reichte zwar bei weitem nicht an jene der beiden Münster, allein auch sie waren mannigfaltig privilegiert und von großem Einflusse auf das religiöse und bürgerliche Leben der Stadt. Voran stehen die Klöster der „drei Orden“, der Prediger, Barfüßer und Augustiner.

1. Die Dominikaner kamen bereits um 1230 nach Zürich. Ihr Kloster erbauten sie sich im Kirchsprengel des Großmünsters,

mit dessen Chorherren sie bald in Konflikt gerieten. Wegen ihrer antikaiserlichen Haltung mußten sie zweimal, 1247 und um 1336, die Stadt verlassen. Das Kloster war eines der reichsten und angesehensten der oberdeutschen Provinz, zählte manche hervorragende Männer, und war zeitweilig Studienitz. Als Visitatoren zahlreicher Frauenklöster übten dessen Prioren eine ausgedehnte Jurisdiktion, und in der Stadt besaß der Orden großen Grundbesitz an Hofstätten und Gärten, gegen dessen Ausdehnung der Rat schon 1280, und dann im „Nichtebriefe“ von 1304 Bestimmungen erließ.

2. Die Barfüßer-Konventualen kamen um 1238 nach Zürich und erbauten sich ihr Kloster ebenfalls in der größern Stadt, nicht weit von den Predigern. Die Brüder „parvoisen ordens“ waren wie in andern Städten, auch in Zürich Freunde der Burgerschaft. Sie blieben 1247 und 1338 in der gebannten Stadt, und „sangen“ als der übrige Klerus „schwie“, d. h. den öffentlichen und feierlichen Gottesdienst einstellte und deswegen auswandern mußte. Das Kloster, eines der ansehnlichsten der Provinz Straßburg, war Absteigequartier der Großen: Refektorium und Kreuzgang waren Versammlungsort der Bürger. In seiner Kirche hielten die bürgerlichen Gesellschaften und Zünfte ihre Gottesdienste und Jahrzeiten; viele Geschlechter bestellten dort Selgerete und Jahrzeit, und wählten in Kirche und Kreuzgang ihre Begräbnis. Auch dieser Konvent zählte manche bedeutende Männer, darunter den Chronisten Johannes von Winterthur.

3. Die Augustiner-Eremiten erwarben sich 1270 in der mindern Stadt Zürich, unterhalb der St. Peterskirche, Grundbesitz zum Baue von Kloster und Kirche. Ihr größter Wohltäter war Graf Kraft von Toggenburg, 1310—1339, Propst zum Großen Münster. Sie hielten feierlichen Gottesdienst, erwarben bald ansehnliches Vermögen und Zutrauen bei der vornehmen Burgerschaft. Die meisten adeligen Geschlechter hatten dort ihre Gräber. Die Tagzajung schenkte noch 1519 Schild und Fenster in den Kreuzgang der Augustinerherren.

4. Zu den Mämerklöstern der „drei Orden“ kamen die Frauenklöster. Unter den Predigern standen das reiche und große Kloster am Ottenbach, welches 1285 auf den Sihlbühl, Eigengut des Frauenmünsters, innert die Mauern der mindern Stadt verlegt.

wurde, und die Sammlung der Tertiärinnen der Frauen von Konstanz, unter den Barfüßern die Frauen von Zofingen. Eine selbständige Stiftung war das Kloster in der Seldenau, „Augia sancta“, welches 1256, Adelheid, Gattin des Ritters Rudolf von Rüznach, gründete und mit Frauen aus Neuenkirch „nova Ecclesia“ besiedelte. Dieselben befolgten die Regel von Cisterz und standen unter der Paternität von Wettingen. Das Kloster gelangte bald zu Ansehen und Wohlstand. Es lag außer der Stadtmauer, nicht zum Vortelle für sein inneres Gedeihen. Im Jahre 1514 nahmen die Aebte Erhard zu St. Urban und Ulrich V. zu Kappel als Visitatoren eine Reformation desselben vor.

Anthäuser mit Kapellen und Vorrechten besaßen der Bischof und das Domkapitel zu Konstanz, die Abteien Einsiedeln, Engelberg, Kappel, Rütli, Wettingen, Pfäfers, Schänis, Wurnsbach, die Chorherren zu Embrach und verschiedene Ritterhäuser. Da alle diese Korporationen oft sehr bedeutende Gefälle bezogen, seit altem ganz oder teilweise steuerfrei waren, und meistens das Burgrecht besaßen, so konnten Konflikte mit den Ansprüchen des Stadtrechtes nicht ausbleiben, besonders später, wenn der Magistrat der Steuergelder bedürftig war und gar, wenn die reichen Klöster übeln Haushalt führten.

* * *

Zu Ende des 13. Jahrhunderts war für die Stadt Zürich die Zeit der klösterlichen Stiftungen abgeschlossen. Der Einfluß der neuen Klöster begann bereits das Ansehen der beiden alten Stifte an den Münsterkirchen, die Propstei das Frauenstift zu überragen. Immer eifriger gieng der Magistrat zielbewußt darauf aus, die Hoheit der Stadt, wie den Reichsvögten so auch den Gotteshäusern und dem Klerus, deren Rechten und Privilegien gegenüber geltend zu machen. Es geschah dies vorerst nicht plötzlich oder einseitig, sondern der Rat stellte ältere Rechtsordnungen zusammen und handelte im Einvernehmen sowohl mit der Aebtissin Elisabetha von Spiegelberg, 1298—1308, und ihrem Kapitel der Chorherren, als mit Rudolf von Wediswile, Propststatthalter und dem Kapitel der Propstei. Die Verhandlungen vermittelte der staatskluge Bischof Heinrich II. zu Konstanz, ehedem König Rudolf I. Kanzler und Chorherr beider Stifte in Zürich. Das Ueberein-

kommen ward am 27. Juli 1304 ausgefertigt vom Räte, besiegelt von den Parteien, in drei Exemplaren dem Räte, der Abtissin und dem Propststatthalter zugestellt.

Der „Richtebrief“ ordnete die Rechtsordnung des Säkularklerus und der drei Orden, selbst die Rangordnung der verschiedenen Gotteshäuser, verlieh dem Räte ein Anrecht auf die Türme und Glocken der beiden Münster und der Leutkirche St. Peter, regelte den Erwerb von Grund und Boden, Rent und Gült durch die Geistlichkeit. Von grundsätzlicher Bedeutung wurde das sechste Buch des Richtebriefes, welches die geistliche Gerichtsbarkeit berührte und zunächst die Handhabung derselben in Streitfällen zwischen Priestern und Laien ordnete. Der gesamte Klerus beider Stifte, die übrigen Säkularpriester, selbst die Scholaren wurden unter Schutz und Schirm der Stadt genommen. Für Erledigung von Klagen eines Geistlichen gegen Bürger ward der Rat als Instanz bestellt. In Streitigkeiten der Bürger gegen Geistliche entschied das sogen. „Pfaffengericht“, welches aus zwei Chorherren des Grossmünsters und einem Chorherrn des Frauenmünsters bestellt wurde. Der Rat übernahm die Pflicht, die Urteile der Pfaffenrichter zu schützen, und bei deren Ausführung getreulich mitzuwirken.

Am 30. August 1325 wurden die Bestimmungen des Richtebriefes erneuert, und abermals im Einvernehmen zwischen dem Räte, der Abtissin Elisabeth von Mazingen, 1308—1340, Propst Graf Kraft von Toggenburg, 1310—1339, und dem Kapitel zur Propstei ergänzt und durch den Bischof zu Konstanz, Rudolf von Montfort, 1323—1333, bestätigt.

Es war ausdrücklich festgesetzt, daß durch die Bestimmungen des „Richtebriefes“ die Rechte und Freiheiten der „vorgenampten Gotshüser, forherren vnd pfaffen nit solen geschwächt vnd gekrenchet sin“. Es war ferner bestimmt: „Ewenne auch die Burger dehein nüwe gesezede wen tuond ald machen, die man an den richtbrieff setzen ald schriben sol, die die pfaffheit bindet, vnd binden vnd twingen mag nach dirre sazunge, das sin die burger tuon mit des probstes von Zürich ald der an siner statt ist, vnd sines kapittels rate, die denne zu Zürich zegegne sint. Tetin aber si es nit mit ir rate, so soll dü gesezede,

die denne nūw gesezet wirt, die pfaßheit nit binden nach dirre gegenwertigen sagunge.“ Diese Bestimmungen, welche Kaiser Sigismund der Stadt 1433 von des Reiches wegen bestätigte, beruhten völlig auf der „concordantia sacerdotii et imperii“. Dieselben sind um so beachtenswerter, weil sie im „Pfaßbriefe“ von 1370, welcher für alle Eidgenossen Geltung hatte, nachklingen, und auf die staatspolitischen Grundsätze der Eidgenossen überhaupt einen entscheidenden Einfluß übte. Mit vielem Rechte preißt Dr. Georg von Wyß „den billigen, sorgfältigen und freien Geist der aus diesen Bestimmungen spricht“.

4. Stifte und Klöster auf der Landschaft Zürich.

Mit dem allmäligen Erwerbe eines ausgedehnten Staatsgebietes gelangte die Stadt Zürich im Verlaufe des 15. Jahrhunderts zur Schirmvogtei und Landeshoheit über eine beträchtliche Zahl von Gotteshäusern. Einzelne derselben erfreuten sich umfangreicher Rechte, ansehnlicher Einkünfte und großer Bedeutung für das kirchliche Leben. Dieselben teilten aber sämtlich zu Ende des Mittelalters mit so vielen andern einst blühenden Stiftungen das Loß, den schweren Kampf gegen geistigen Niedergang und materielle Not, gegen die zahlreichen Eingriffe der Schirmvögte bestehen zu müssen.

Im Gemeindeganne Fluntern lag das Stift der Regularchorherren auf dem Zürichberge, „cella S. Martini“. Dasselbe wurde 1127 durch den Edeln Rudolf von Fluntern, seine Frau Lioba und ihre Kinder gestiftet, gelangte 1154 unter päpstliche, 1158 unter kaiserliche Munt, und bald zu bedeutendem Wohlstande. Um dem Zerfalle vorzubeugen, übergab 1472 Bischof Hermann III. das Kloster den Regularchorherren von Windesheim; der Rat von Zürich als Schirmvogt setzte demselben zugleich einen Pfleger. Chorherren aus dem St. Leonhardstifte zu Basel übernahmen 1473 das Kloster, welches unter ihrer Leitung für kurze Zeit wieder aufblühte.

Die Abtei Kappel am Albis, O. Cist., monasterium B. M. V. de Capella“, Tochter von Altenryf, Stiftung der Freien von Eschenbach, 1185 gegründet, war auch zu großem Reichtum gelangt und vom Adel sehr begünstigt. Dasselbe stand seit 1415 unter Hoheit der Stadt Zürich und unter Schirmvogtei der Edeln

von Hallwyl, welche dieselbe, 21. Oktober 1495, durch Kauf um 125 Gl. an Zürich abtraten. Der Abt besetzte die Pfarreien Baar und deren Filialen, Beinwil, Merischwanden im Freiamte, Rifferswil, Kilchberg, und stand mit Zug und Zürich im Burgrechte. Er war Visitator der Frauenabteien Rathausen, Frauenthal, „Vallis B. M. V.“ bei Cham, ebenfalls einer Stiftung des Hauses Eschenbach, und Tennikon, „Vallis liliorum“, H. L. Fr. Gilgenthal, 1514 auch Feldbach im Thurgau. In Zürich besaß die Abtei sehr bedeutende Gefälle und den „Kappelerhof“. Im 15. Jahrhundert sank das Kloster in Disziplin und Dekonomie, die Mönche widersetzten sich wiederholt einer Reform durch das Generalkapitel zu Cisterz. Die arge Mißwirtschaft mehrerer Aebte gab dem Räte von Zürich begründeten Anlaß, in die Dekonomie des Klosters einzugreifen, und nötigte die Aebte zu Altenryf, als „patres immediati et visitatores“, für den regularen Bestand ernste Maßregeln zu treffen. Das schöne Kloster erfreute sich reicher Gunst. Abt Ulrich V., Wüst, 1508—1519, war ein tüchtiger Prälat; er erhielt 1513 das Recht, die Inful zu tragen. Die Päpste Julius II., 1512, und Leo X., 1517, bestätigten der Abtei alle Rechte, Privilegien, Güter, Zehnten und Gefälle, und nahmen dasselbe feierlich und auf immer in den Schutz der Fürstapostel Petrus und Paulus.

Im Gebiete der Stadt lagen ferner die Ritterhäuser Rüßnach und Wädenswil, und die Lazariterhäuser Gfenn und Schlatt, ferner das seit der Gründung durch die Freien zu Regensberg, 1130, bis heute im Eigentum der Abtei Einsiedeln stehende Frauenkloster Fahr O. S. B., „monasterium B. M. V. in Vare“ in Bezug auf seine meisten Güter.

Mit der Grafschaft Kyburg erwarb Zürich, 1420—1467, Territorialhoheit und Schirmvogtei über die dortigen Gotteshäuser.

Das älteste derselben war das Kollegiatstift zu Embrach, „ecclesia collegiata Imbriacensis SS. Apostolorum Petri et Pauli“. Dasselbe wurde, nach dunkeln Anfängen seines Bestandes, im 12. Jahrhunderte aus einem Benediktinerkloster in ein Kollegiatstift umgewandelt, welches unter der Schirmvogtei der Grafen zu Kyburg, seit 1264 des Hauses Habsburg stand und hohes Ansehen genoß, zuletzt aber verweltlichte. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts zählte das Kapitel 12 Chorherren. Meistens gehörten die Pröpste

bis ins 16. Jahrhundert teils dem Adel, teils regierenden Familien von Zürich an. Graf Eberhard von Nellenburg, Mag. Nikolaus von Gundelfingen, später Propst zu Beromünster und Generalvikar zu Konstanz, Dr. theol. Jakob von Cham, Prot. Apost. und Propst in Zürich, dessen Nissen Johannes und Jakob von Cham waren hervorragende Männer.

Das Regularstift auf dem heiligen Berge, „monasterium S. Jacobi Apost. in Monte sancto“ bei Winterthur, Stiftung Graf Hartmanns d. Ä. und seines Bruders, Bischof Ulrich IV. zu Chur. Es war für sechs Chorherren bestimmt und gelangte nie zu großer Bedeutung, wie das kleine, 1470 ebenfalls der Kongregation von Windesheim übergebene Regularstift H. L. Fr. auf dem Beerberge, „cella B. M. V. in Monte Fagorum“. Viel bedeutender und ebenfalls kyburgische Stiftung war, 1250:

Das Frauenkloster der Dominikanernonnen zu Töß bei Winterthur, im 14. Jahrhundert hart bedrängt, aber eines der Lieblingsklöster der Königin Agnes von Ungarn. Töchter aus dem höchsten Adel, selbst Prinzessinnen gehörten dem Konvente an. Im Kloster herrschte fast beständig ein guter Geist; dasselbe zählte 1346 über hundert Frauen, welche in strengster Observanz in heiligem Wandel die Mystik pflegten.

Ferner bestand an der Stadtkirche, S. Laurentii Mart., zu Winterthur ein zahlreicher Klerus, welcher seit 1467 unter die Landeshoheit von Zürich kam, aber den Schirm des Rates zu Winterthur anerkannte. Ansehnliche Stiftungen waren das Kloster der Barfüßer und der Konvent der Dominikanerinnen, von welchem aus schon 1245 Töß und St. Katharinen in St. Gallen gegründet wurden.

Aus dem Erbe des letzten Grafen Friedrich VII. zu Toggenburg gewann Zürich 1439 die reiche Abtei Rütli, „monasterium Rütinense B. M. V., Ord. Præmonstrat.“, Tochter von Churwalden, im Amte Grüningen, oberhalb Rapperswil. Stifter waren, 1206, die Freien von Regensberg; der Adel des Zürichgau war des Gotteshauses Wohltäter, die Grafen zu Rapperswil und Toggenburg dessen Schirmvögte. Von den schweren Heimsuchungen im Näfelskrieg 1388, und im alten Zürichkriege, 1439—1450, erholte sich die Abtei unter tüchtigen Prälaten zu geistiger Blüte und großem Wohlstande. Die Abte Gottfried Schultheß, Dr. Decret.,

1395—1422, Markus Wiler, 1477—1503, und Felix Klausser, 1503—1530, waren geistig hochgebildete, ordenstreue und einflußreiche Ordensmänner.

Die Gotteshäuser im Gebiete der Stadt und Republik Bern.

Die Stadt Bern, erst 1191 durch Herzog Berchtold V. von Zähringen gegründet, befolgte von Anfang an, zielbewußt und erfolgreich eine ebenso selbständige als weitstichtige Politik. Bern wurde schon unter Kaiser Friedrich II., gleich nach Herzog Berchtold V. Tode, 1218, freie Reichsstadt. Sie überragte sofort an Macht und Ansehen die alte Königsstadt Solothurn und die ältere Zähringerstadt Freiburg i. U. Berns Magistrate nahmen den Kampf auf gegenüber der Eroberungspolitik der Dynastien Habsburg und Savoiën. Sie beugten den Hochadel: die Grafen zu Nidau, Buchegg, Thun, Burgdorf-Neuchyburg, und erweiterten ihr Herrschaftsgebiet zuletzt, 1415, durch Eroberung des Oberaargaus. Im „Zwingherrnstreite“ wurde 1470 die feudale Macht des Landadels gebrochen durch den herrschgewaltigen Schultheißen Peter Kistler. Der siegreiche Ausgang der Burgunderkriege erhöhte Berns Machtstellung: die politischen Pläne seiner Magistrate richteten sich bereits gegen die Waadt, nach Lausanne und Genè, nach dem Lande Wallis, der Grafschaft Neuenburg und dem Fürstentum Pruntrut, aber auch gegen die Gotteshäuser auf ihrem Staatsgebiete.

Die Stadt Bern selber gehörte zum Bistum Lausanne, wie der ganze altburgundische Landesteil. Bis 1276 bildete sie einen Teil der Pfarrei Köniz. In dieser alten Kirche bestand längst eine reiche Propstei der Regularchorherren, SS. Petri et Pauli, Apost. Kaiser Friedrich II. übergab dieselbe, 15. August 1226, mit der Filiationkirche, S. Vincentii Mart., zu Bern, seinem Freunde Hermann von Salza zu Händen des deutschen Ordens. Priester des letztern nebst weltgeistlichen Kaplänen versahen den Gottesdienst an der Leutkirche zu St. Vinzenzen bis 1485. Fast gleichzeitig gründeten die Dominikaner und Barfüßer ihre Konvente, erstere auch das Frauenkloster auf der Insel. Brüder vom hl. Geiste und Antoniter hatten in Bern ihre Spitäler,

manche Klöster, wie Interlachen, Frienisberg und Gottstatt ihre Häuser, Kapellen und Schaffnereien. Alle diese Institute waren spätern Ursprungs: sie hatten, so wenig wie die Stadt, eine kirchliche Rechtsgeschichte. Anders wurden die Verhältnisse in Folge Erwerb des großen Herrschaftsgebietes in Burgunden und im Aargau.

Zahlreich waren die kirchlichen Stiftungen auf der Landschaft.

1. In Deutsch-Burgund steht an Alter voran: das alte Regular-, spätere Kollegiatstift S. Mauritii Mart., zu Ansoltingen bei Thun, Diözese Lausanne, angeblich 923 durch Königin Bertha von Hochburgund gestiftet und reich dotiert. Unter der Schirmvogtei der Grafen zu Burgdorf geriet das Stift in die Gewalt des Adels und damit in Zerfall. Bereits 1396 stand es im Burgrechte mit Bern. Zuletzt lebten am Stifte nur mehr der Propst und vier Chorherren. Weit bedeutender ist.

2. die Propstei der Augustinerchorherren zu Interlachen, „monasterium regulare B. V. M. Interlacus in Madon“, Matten; Diözese Lausanne. Stifter ist der Freie Seliger von Oberhofen, 1130. Kaiser Lothar II. nahm, 8. November 1123, zu Basel, das neue Gotteshaus in seinen und des Reiches Schutz. Er verlieh den Chorherren das Recht, den Propst und den Schirmvogt frei zu wählen. Beinahe sämtliche Kaiser bis auf Maximilian I., 1496, mehrere Päpste und Bischöfe bestätigten, und erweiterten die Rechte und Privilegien. Die Propstei Interlachen, wie das Frauenkloster, bis ins 15. Jahrhundert zahlreich bevölkert, war ein „regale monasterium“. Dasselbe überragte an Reichtum, Gütern und Gefälle weit alle Gotteshäuser in Deutsch-Burgund. Die Schirmvögte aus den Häusern Anspinnen, Bediswile und Eschenbach, die Grafen zu Burgdorf-Skyburg und Buchegg, der zahlreiche Landadel wandten Interlachen ihre volle Gunst und großartige Vergabungen zu. Dieselbe besaß, durchaus nicht immer zum Vorteile ihres regularen Geistes, ausgedehnte Lehenherrlichkeiten aller Art, und ein großes Herrschaftsgebiet mit Zwing und Bann, das sich über das ganze Oberland von Brünig und Grimsel bis nach Thun und Bern erstreckte. Schultheiß, Rat und Gemeinde zu Bern hatten 22. November 1323, durch Schutzvertrag mit Propst Konrad und dem Kapitel zu Interlachen, anstatt Herzog Leopold I. die Schirm-

vogtei übernommen und das alte Burgrecht mit der Propstei erneuert. Ihr beharrliches Streben gieng jedoch dahin, Vogtei und Burgrecht zur vollen Landeshoheit auszu dehnen und die weltliche Herrlichkeit der Pröpste einzuschränken. Diese suchten sich zu schützen, indem sie, 25. Februar 1337 ins Burgrecht mit der Stadt Thun, 1340 mit Obwalden, und, 22. Juni 1348 ins Landrecht mit Nidwalden traten. Ferner ließen sie sich ihre Rechte und Freiheiten von Päpsten und Bischöfen, Königen und Kaisern wiederholt bestätigen.

Die geistlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten waren nicht weniger ansehnlich. Propst und Kapitel hatten nicht weniger als 23 Patronatskirchen, darunter Thun, und mehrere Kaplaneien zu vergeben. Dieselben wurden meistens an Säkularpriester geliehen, weil die Zahl der Chorherren allmählig von 50 auf 24 gesunken, und die kanonische Regularität aufgelöst war. Auch das Frauenkloster geriet in Zerfall. Die Zahl der Kanonissen minderte sich von 50 auf 12 herab. Mit dem geistigen vollzog sich seit 1450 der ökonomische Niedergang des einst so angesehenen und reichen Gotteshauses. Wesentliche Schuld daran trug die selbstsüchtige Politik des Magistrates zu Bern und seiner geistlichen Berater. Viel schlimmer als im Kapitel der 24 Chorherren waren die Zustände im Frauenkloster zu Interlachen, welches gleich jenem zu Frauenkappeln unter der Jurisdiktion und Visitation der Pröpste zu Interlachen stand. Es scheint, daß bereits seit dem 14. Jahrhundert niemals ein tüchtiger Prälat an der Spitze des Kapitels stand. Der Rat hatte es weit mehr darauf abgesehen, des Gotteshauses weltliche Rechtame an sich zu bringen, als darauf, eine durchgreifende Reform „in spiritualibus et temporalibus“ in den beiden Klöstern vornehmen zu lassen.

Die weltliche Herrschaft verwickelte die Pröpste schon frühzeitig in zahlreiche Händel mit den Gotteshausleuten, namentlich mit der Stadt Unterseen. Die Untertanen befanden sich 1444 in offenem Aufruhr. Eidgenössische Vermittler brachten durch den Schiedsspruch zu Unterseen, 22. April 1445, eine Versöhnung zustande, der wesentlich zu Ungunsten der Propstei lautete. Ebenso richtete sich der Widerstand der freien Gotteshausleute gegen Berns Politik. Im „bösen Bundesbriefe“ vom 2. Mai 1455 suchten dieselben vergeblich, ihre Rechte zu retten; sie mußten den Brief ausliefern. Propst

und Kapitel mußten darauf, 17. Juni 1445, die wichtige Herrschaft Ringgenberg für 7800 Gl. Rhein. an Bern verkaufen. Die gewalttätige Art und Weise, wie Bern als Schirmvogt, 1485, in die innern und äußern Verhältnisse der Propstei eingriff, war nur zu sehr geeignet, den völligen Ruin derselben zu beschleunigen. Daß Lehrer geistlichen Rechtes dabei behülflich waren, machte die Sache in keiner Weise besser.

Durch die Eroberung des Morgau erwarb 1415 die Stadt Bern Schirmvogtei und Landeshoheit über zwei ebenso angesehenere als reiche Gotteshäuser: Zofingen und Königsfelden.

3. Das Kollegiatstift Zofingen, „Ecclesia Sancti Mauriti Zovingensis“, Bistum Konstanz, Landkapitel Zofingen-Wilisau, wurde um 1200 durch die Grafen zu Froburg gegründet und aus dem reichen Erbe von Lenzburg dotiert. Das Kapitel zählte ursprünglich 24 Kanonikate, zuletzt nur mehr 12. Zu diesen kamen bis 1281 noch sechs Kaplaneien, zwei Helferpfünden und die Präbende des „magister puerorum“. An der Spitze stand der meistens einer vornehmen Familie entstammende Propst. Der Stiftsdekan war „parochus actualis“ des Stiftes und der sehr ausgedehnten Pfarrei. Neben dem Chorherrenstifte bestand nach Mitte des 13. Jahrhunderts ein Konvent der Predigermönche, welche mit dem Stifte in argem Streite lebten bis sie weichen mußten. Ferner stand bis 1528 unter Schutz und Schirm des Stiftes ein armes Klösterlein der Klarissen.

Das ursprünglich reiche Stift hatte im 14. Jahrhundert harte Schicksale zu erdulden. Wie seine Schirmvögte, die Grafen zu Froburg, litt dasselbe unter der habsburgischen Hauspolitik, und gieng wie sie, der Verarmung entgegen. Ein schwerer Schlag war der Brand von 1396. Als Bern 1415 zur Landeshoheit und Schirmvogtei gelangt war, wurde auch das Stift Zofingen Versorgungsanstalt für Söhne der regierenden Familien. Das Kapitel verlor 1480 endgültig das Recht der Selbstergänzung an Schultzeiß und Rat zu Bern. Immerhin besaßen Propst und Kapitel noch bedeutende Rechte. So gehörten im Gebiete Luzern nebst Twing und Baum dem Kirchensatz der Leutkirche, S. Bartholomaei Apost., zu Knutwil, zeitweilig das Patronatsrecht über die Kirchen zu Root, S. Martini Ep., und Triengen, S. Laurentii, Martyr., an das Stift Zofingen. Ein schönes Zeugnis für das

Stift ist die Anhänglichkeit der Bürgerschaft der Stadt Zofingen. Mit den Nachbarstiften Beromünster, Schönenwerd und Solothurn stand Zofingen in Konfraternität.

Zu jeder Zeit gehörten dem Kapitel des St. Maurizenstiftes tüchtige Männer an. Ein Denkmal hohen Kunstsinnes ist der unter Propst Andreas von Luternau, 1510—1521, durchgeführte Bau des gothischen, mit Glasgemälden reich geschmückten Chores der Stiftskirche. Der weite lichte Chor mit den Altären wurde am 8. Januar 1520 durch den Suffragan zu Konstanz, Melchior, Ep. Troianus, geweiht.

4. Die Abtei Königsfelden, „Campus Regius“ bei Brugg, Bistum Konstanz, Ord. Min. Convent., Provincia Argentinensis. Dieses Kloster ist die Stiftung des Hauses Habsburg-Oesterreich, besonders der Königinnen Elisabeth und Agnes, auf der Stelle, wo König Albrecht I. am 1. Mai 1308 erstochen wurde, zur Sühne für die Untat und als Mausoleum der Herzoge. Das Gründungsjahr ist 1309, allein die Dotation vollzog sich nur langsam. Papst Klemens V. gestattete dieselbe durch Bulle vom 18. Juni 1310; das Domkapitel zu Konstanz gab seine Zustimmung 1312. Der eigentliche Stiftungsbrief der Königin Elisabeth und ihrer Söhne, der Herzoge Friedrich, Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto, wurde am St. Michaelstag, 29. September 1311, zu Wien ausgestellt, und zwar zu einem Doppelkloster für 6 Minderbrüder und für 44 Frauen nach der Regel des Sanct Klara Ordens. Reiche Vergabungen ermöglichten eine Erweiterung der ursprünglichen Dotierung. Der Bau des Doppelklosters auf römischen Fundamenten, der 3000 Mark Silber, 150,000 Fr. kostete, war im September 1312 vollendet. Bruder Heinrich Kugler von Ravensburg, Provinzial der Minoriten, schloß, 23. September 1313, die ersten Nonnen, welche aus dem Kloster Sölingen bei Ulm berufen waren, in regulare Klausur. Königin Elisabeth, die eigentliche Stifterin, starb zu Wien, 18. Oktober 1313. Ihre Leiche wurde 1316 nach Königsfelden geführt und dort in marmorernem Sarge beigesetzt.

Das Erbe der Mutter übernahm die reiche Tochter, Königin Agnes von Ungarn. Sie hatte der Mutter bereits 2000 Mark Silber, — 100,000 Fr. — und für 600 Mark — 30,000 Fr. — Kleinodien als Gottesgabe übergeben. Sie nahm jetzt bis an ihr Lebensende Wohnung im Kloster zwischen den beiden Kowenten,

und sie führte, ohne dem Orden beizutreten, stramm das eigentliche Regiment. Träger des Klosters war der Konvent der Frauen; die Brüder waren demselben und der Abtissin untergeben. Erstere besaßen Rechte und Eigentum; letztere galten als Mendikanten, waren im Zeitlichen von der Abtissin und ihrem Almosen abhängig. Zwar trugen Abtissin und Konvent das Ordenskleid der Klarissen, hielten wie diese Klausur und Chorgebet. Allein die Hausordnung gaben nicht die Ordensobern, sondern zunächst Königin Elisabeth und die Herzoge, 1311 und 1321. Dieselbe war sehr strenge, auch für die Abtissin und ihre Offizialinnen, Priorin, „priorissa“, Werkmeisterin, „magistra fabricæ“, Kusterin, Jahrzeitmeisterin, Siechmeisterin und die vier Ratsfrauen. Am 15. August 1335 gab Königin Agnes den Frauen eine neue deutsch verfaßte Regel, nicht nur über Speise und Trank, Klausur und Gastfreundschaft, sogar über den Gottesdienst. Sie bestimmte, es sollen nie mehr als 44 Frauen, nebst zwei Konversschwestern ohne die „Weihe“ und Stimmrecht, im Konvente leben. Zwölf Minderbrüder unter einem Guardian hatten den Altardienst und gemeinsam mit den Frauen den Chordienst zu versehen.

Als „eingeschlossene Frauen“ durften Abtissin und Konvent die äußere Oekonomie, Verwaltung der Gotteshaushöfe, Kauf und Verkauf von Gütern, Vertretung vor Gericht, nicht selber besorgen. Die Minderbrüder blieben von jedem Antheile an der Verwaltung ausgeschlossen. Dagegen gab Königin Agnes den Frauen das Recht, sich einen Sachwalter und Gutsverwalter der ausgedehnten Besitzungen, den „Hofmeister“, „syndicus, œconomus, magister curiæ“ zu wählen. So lange jedoch die gelehrte und geschäftstüchtige Königin Agnes lebte, blieb sie Hofmeisterin und alle Geschäfte giengen durch ihre Hand. Später zogen die Herzoge und 1415 Schultheiß und Rat zu Bern das Recht, den wohlbestallten Hofmeister zu Königsfelden zu erneuern, an sich, wodurch der Frauenkonvent unter dem Titel der Schirmvogtei und Landeshoheit bevormundet war und blieb. Die Rechte der Herzoge als Schirmvögte übte seit 8. Januar 1351 der jeweilige oberste Hauptmann der vordern Lande aus.

Trotz den reichen Vergabungen, großartigen Jahrzeiten, vielen Schirmbriefen verarmte das Kloster frühzeitig in Folge der großen Hospitalität und der Kriegsläufe. Fast ständig hielten sich die

Herzoge mit ihrem Hofstaate und ihrem Dienstadel in ihrer Hausstiftung auf. Noch kurz vor ihrem Tode, 11. Juni 1364, kam die hochbetagte Königin Agnes in die Lage, die große zeitliche Not beider Konvente lindern zu müssen.

Königsfelden feierte über den Gräbern der Herzoge und zahlreicher Adelsfamilien einen herrlichen Gottesdienst. Die schöne Kirche war mit Glasgemälden und Denkmälern reich geziert und besaß einen außerordentlich reichen Kirchenschatz. Nach den vielen Heimsuchungen und Drangsalen, welche der Sempacherkrieg auch über Königsfelden brachte, suchten die Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV. ihrem Hausstifte wiederum ökonomisch aufzuhelfen. Allein was sie dem Konvente nicht geben konnten, war gerade das Wesentlichste: der innere regulare Geist. Hieran trug die eigenartige Organisation die Hauptschuld. Dem Namen nach war das Frauenkloster wohl ein Klarissenkonvent. Allein in Wirklichkeit wurde es schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Versorgungsanstalt für die Töchter des hohen und niedern Adels der obern Lande, und auf Kosten der regularen Observanz ein hochadeliges, halbweltliches Damenstift. Dagegen blühte zeitweilig das Männerkloster. Dasselbe erwarb sich Ansehen und Güter und manche Brüder pflegten auch die Wissenschaft. Der innere Gegensatz zwischen beiden Konventen, dem adeligen nach seiner eigenen Ordnung lebenden der adeligen Frauen, und dem an seine Ordensregel gebundenen, unter Provinzial und Ordenskapitel stehenden der Minderbrüder konnte einem gedeihlichen Zusammenwirken niemals förderlich sein.

Im April 1415 kam Königsfelden unter die Herrlichkeit und Schirmvogtei der Stadt Bern. Schultheiß und Rat ließen sofort beide Klöster und Gotteshausleute sich huldigen. Dabei blieben sie jedoch nicht. Sie setzten den bisherigen Hofmeister Ritter Hemmann von Müllinen, ab setzten einen ihrer Getreuen ein, und nahmen dem Kloster für ihr Gebiet die Privilegien der Steuerfreiheit, der Befreiung vom Heerbanne für die Gotteshausleute, die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit durch die Ministerialen des Klosters. Die Gotteshausleute in der Grafschaft Baden und im Freiamt kamen unter die mildere Herrschaft der VI Orte. Dem Kloster blieb übrigens sein großer Besitz, die zwölf Patronatskirchen, darunter Brugg, Colfingen, Lenzburg-

Staufberg, ober und nieder Waldshut. Der Besitz erweiterte sich sogar: 1469 kam die alte Beste Habsburg bei Windisch dazu.

Die Herzoge von Oesterreich, die Bischöfe zu Konstanz, das Konzil zu Basel, die Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. bestätigten die Rechte und Privilegien der Abtei. Allein viele Güter giengen verloren, andere mußten verkauft werden, über manche Rechte waltete Streit. Maßgebend waren und blieben fortan Einsicht und guter Wille der Herren zu Bern, und nicht mehr die Gunst des Stifterhauses. Der alte Zürichkrieg und der Schwabenkrieg brachten neue Not. Dazu kamen andere Schwierigkeiten. Berns regierende Häupter verstanden es, ihre patrijzischen Töchter, sogar Bürgerstöchter neben den fremden hochadeligen Damen in den Konvent hineinzubringen, und durch sie in denselben hineinzuregieren. Täglich hatte ferne das Kloster nicht nur bei hundert Arme und Wanderer und Pilgrime zu speisen, sondern auch für die befreundeten Adelligen hoffärtige Gastereien anzustellen. Wegen der Nähe der berühmten Thermen zu Baden wurde Königsfelden zu Ende des 15. Jahrhunderts, wie Dr. Th. von Liebenau schreibt, aus einem strengen Kloster, das keine Gäste aufnehmen durfte, allmählig ein gesuchter Belustigungsort: an der Stelle der Frömmigkeit schlug die Weltlust ihre Stätte auf. Dadurch geriet die vornehme und reiche Stiftung aufs neue in ökonomischen Zerfall: zu Anfang des 16. Jahrhunderts war Königsfelden tief verschuldet.

Was noch schlimmer war, der Frauenkonvent stellte sich zum Konvente der Brüder und den regularen Obern in immer größern, schließlich unheilbaren Gegensatz. Außerlich standen beide Gotteshäuser gemäß der Stiftung da. Es wurden die gestifteten Jahreszeiten, Gottesdienste und Festlichkeiten mit gewohnter Feier begangen, um 1470 wurde die große Bruderschaft u. l. Fr. zur Fürbitte für Lebendige und Abgestorbene errichtet. Sie wurde von beiden Konventen eifrig gepflegt, gelangte zu hoher Blüte, und erhielt wie die gleichzeitigen verwandten Bruderschaften u. l. Fr. in St. Urban, Freibach, Sursee u. a. O. durch den päpstlichen Legaten Ennius Filonardi, Bischof zu Veroli, 1514, die kirchliche Genehmigung. Der Rat zu Bern empfahl sich mehrmals in öffentlichen Angelegenheiten, und „allerley bejwörung, so sich dann mit Krieg und in ander weg erheben“, dem frommen Ge-

bete der Frauen und Brüder zu Königsfelden. Allein die Regel des Ordens war und blieb gelockert: gar manche Chorfrau war zur Annahme derselben einzig aus weltlichen Beweggründen gelangt oder durch das Interesse ihrer Verwandten zum Eintritte gezwungen worden. Der Rat zu Bern zeigte wohl Fürsorge für das Stift, das immer mehr als Versorgungsanstalt für Töchter patrizischer Familien betrachtet wurde. „Allein es zeigte sich immer deutlicher der innere Zerfall, der durch mehrmalige Rettungsversuche nur verzögert, aber nicht abgewendet werden konnte.“

Von Königsfelden galt, wie von manch andern „hochadeligen Frauenkloster die Klage von Dr. Thomas Murner, Barfüßer-Ordens: „Die frauen klöster sind yg all gemeiner Edelleut spital.“ Es war ein verhängnisvolles Privilegium, durch welches Papst Julius II., 4. Januar 1512, den Frauen zu Königsfelden auf Ersuchen des Rates zu Bern das Recht erteilte, sich einen weltgeistlichen Beichtvater zu wählen, der sie in allen Fällen, päpstliche Reservate ausgenommen, absolvieren, ihnen, auch wenn sie in Bann und Interdikt wären, die Sakramente spenden, und sie von den Ordensfasten dispensieren könne. Damit war tatsächlich der stiftungsgemäße regulare Verband mit dem Minoritenorden von höchster kirchlicher Seite aufgelöst. Der Anfang vom Ende für Königsfelden war damit gekommen.

5. Die Abtei Trub, „Schwarzentrub“, „Monasterium S. Crucis in Truoba“, O. S. B., Bistum Konstanz, am Westfuße des Napf. Dieses Kloster gründete 1130 der Freiherr Thüring von Lüzelflüh; die ersten Mönche kamen aus St. Blasien im Schwarzwalde. König Konrad III. und Papst Innozenz II. nahmen 1190 die Abtei in des Reiches und der Kirche Schirm. Dieselbe erfreute sich einer kurzen Blütezeit: Mönche aus Trub besiedelten 1152 die neue Abtei St. Johannes im Thurtale, ferner die Propsteien Wangen a. d. Aare und Kiegsau, noch in später Zeit ward die Abtei Trub Patronatsherr zu Luthern, 1413, und Marbach, 1524. Schirmvögte waren die Freiherren von Brandis, welche ihre Rechte erst 1488 an die Stadt Bern verkauften, mit welcher die Abtei seit 1286 im Burgrechte stand. Das Kloster war gegen Ende des 15. Jahrhunderts bereits in geistigem und ökonomischem Zerfalle.

6. Die Abtei St. Johanneu bei Erlach, „Monasterium S. Johannis Bapt. Herilacense“, Bistum Lausanne, gleichfalls

Tochter von St. Blasien. Stifter waren 1090 die Bischöfe Kuno zu Lausanne und Burchard zu Basel, aus dem Hause Fenis-Hajenburg. Schirmvögte des reichen Gotteshauses waren die Grafen zu Welsch-Neuenburg und Neuenburg-Nidau, nach Aussterben der letztern, 1388, die Stadt Bern, welche seit 1395 zugleich die Landeshoheit übte. Die Abtei Erlach besaß bis ins 14. Jahrhundert das Patronatsrecht über die Kirche zu Menznau, S. Johannes Bapt., mit der Filiale St. Stephan in Hasle, und nach deren Uebergang an das Deutschhaus Hitzkirch, in dortiger Gegend ansehnliche Güter, Zehnten und Gefälle.

7. Die Abtei Frienisberg, „Aurora“, O. Cist., Bistum Lausanne, wurde 1131 durch die Edeln von Saugern-Seedorf begründet, und erhielt ihre ersten Mönche aus Lüzern. Als „filia Luciscellae“ blieb Frienisberg unter der „paternitas“ dieser Abtei, und entsandte seinerseits 1151 den ersten Abt Hesso nebst 12 Mönchen nach der neugestifteten Abtei Thennenbach, „Porta caeli“, bei Freiburg i. Br. Unter Paternität der Abte zu Frienisberg standen die Frauenklöster Fraubrunnen, „Fons B. M. V.“, Tedlingen, Brunnadern im Kanton Bern und Steina in der Au, „Augia B. V. M.“, bei Schwyz. Frienisberg war ein reiches und angesehenes Kloster, und stand im Burgrechte mit Bern, Biel und Solothurn. Unter der Paternität der Abte zu Lüzern und unter der Leitung trefflicher Prälaten erhielt es sich fast beständig in guten regularen und ökonomischen Verhältnissen.

8. Die Abtei Gottstatt, „Locus Dei, Ord. Præmonstrat., Can. reg.“, Diözese Lausanne, zwischen Biel und Nidau, wurde 1247 gegründet: die ersten Chorherren kamen aus der Weissenau, „Augia minor“, bei Ravensburg. Stifter waren die Grafen zu Neuenburg. Eine zweite Gründung durch Graf Rudolf von Neuenburg und seine Frau Richenza von Froburg erfolgte 1255. Diesmal kamen die Chorherren aus Bellelay im Sornegau. Unter der Schirmvogtei des Stifterhauses gelangte das zur „circaria Burgundiæ“ gehörige Gotteshaus zu großem Besitze, namentlich an Patronats- und Zehntenrechten, und stand im Burgrechte mit Biel und Solothurn. Die Schirmvogtei gelangte, 1388, an die Stadt Bern, und 1395 auch die Landeshoheit.

9. Das Priorat auf der Weste Thorberg, Ord. Carthus. Provinciae Rheni, Bistum Konstantz, ist die Stiftung des in der

Schweizergeschichte mit Recht übel berücksichtigten harten Kriegs- und Staatsmannes, des Freiherrn Petermann von Thorberg. Dieser, Landvogt der Herzoge in Schwaben, Nargau und Thurgau, Burggraf zu Rheinfelden, Schloßvogt zu Wolhusen, Hofmeister Herzog Leopold III., vergabte 1397, „in remedium animæ“, seine Burg Thorberg dem Karthäuserorden, und dotierte das Priorat mit allen ihm gehörigen Gütern, Gefällen und Rechten. Die Schirmvogtei übertrug er an die Stadt Bern. Reiche Schenkungen traten später zur ursprünglichen Stiftung, so durch Schultzeiß Runo und Berena von Seedorf, Schultzeiß Petermann von Krauchthal und Anna Welschen, seine Ehefrau. In der Karthause zu Thorberg waltete bis zuletzt ein guter regulärer Geist.

Eine ansehnliche Zahl Komthureien der Ritterorden, König, Summizwald, Kollator der Kirche S. Jacobi, Apost. zu Escholzmatt, Münchenbuchsee, Herzogenbuchsee, Viberstein, sowie kleiner Priorate und Propsteien der verschiedenen Observanzen der Benediktinerregel, Hettiswil, Münchenwyler, St. Petersinsel, Röttenbach, Ternschatten, Rüegsau und Wangen, waren über das ganze Gebiet von Bern zerstreut. Ihre rechtliche und kirchliche Bedeutung war von Anfang an bescheiden; sie fallen daher für unsere Darstellung nicht in Betracht. Die meisten dieser kleinen Stiftungen wurden 1485 aufgehoben und deren Güter der großartigen Staatsgründung, dem Kollegiatstifte an der Leut- und Münsterkirche zu St. Vinzenzen in Bern als Dotation inkorporiert.

* * *

In den alten lehenrechtlichen Verhältnissen der „advocatia, tuitio, defensio et immunitas“ erhielten sich auf Grund besonderer Staats- und Schirmverträge für sich und ihr Gebiet bis 1798 die drei Abteien St. Benedikten Ordens:

1. Einsiedeln seit 1434 unter Schirmvogtei von Schwyz;
2. St. Gallen seit 1452/59 unter Schirmvogtei der vier Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus;
3. Engelberg seit 1465 unter den drei Schirmorten Luzern, Schwyz und Unterwalden, ob und nid dem Kernwalde.

Die rechtshistorischen Verhältnisse dieser drei großen Gotteshäuser verdienen und verlangen eine eingehendere Behandlung.

V. Die gefürstete Abtei Einsiedeln, Sanct Benediktens Ordens.

Monasterium B. M. V. in loco Heremitarum vel Meginratescella.

1. Des Gotteshauses Gründung; Stellung in Reich und Kirche. Besitzungen.

Den ersten Anlaß zur Gründung des ebenso berühmten als verdienten Gotteshauses Einsiedeln gab der hl. Meinrad, „Meginrat“, aus dem schwäbischen Sülchgau, nach spätern Genealogen ein Sprosse des Hauses der Zollern, und Mönch in der Reichenau. Meinrad weilte zuerst, 824—828, in dem Klosterlein zu Benken, „Babinchova“, nahe der Abtei Schännis im Gaster, und war daselbst Vorsteher einer Schule. Im Jahre 828 zog er sich auf den Gzelpaß im Zürichgau zurück und führte sieben Jahre lang ein Einsiedlerleben: 835 gieng er von da weiter nach dem öden, waldbesetzten Alptale, dem später sogenannten finstern Wald, „sylva tenebrosa“, wo er mit Hülfe der Aebtissin Heilwigis zu Schännis, Klause und Kapelle erbaute. Unbewiesen ist die Legende, diese Heilwigis oder Hildegardis, Aebtissin zu Zürich, habe ihm das später so hochverehrte Wallfahrtsbild geschenkt: Herkunft und Alter desselben sind unbekannt. Dagegen steht die Wallfahrtskapelle an der Stätte der Meinradzelle. Der Einsiedler Meinrad wurde, 21. Januar 861, von zwei Räubern ermordet; seine Leiche wurde nach der Reichenau übertragen!

Ueber vierzig Jahre blieb die Meinradzelle unbewohnt, bis Benno, Domherr zu Straßburg, mit einigen Gefährten, 910—920, den finstern Wald bezog, um dort mit denselben ein Eremitenleben zu führen. Benno wurde 927 Bischof zu Metz, kehrte aber, 928, von seinen Feinden geblendet, wieder in den finstern Wald zurück, wo er 940 im Rufe der Heiligkeit starb. Unter ihm wurde ein Teil des finstern Waldes gelichtet. Die Bennau trägt heute noch seinen Namen. Bereits 934 war Eberhard, Dompropst zu Straßburg, nach der Meinradzelle gekommen, „cum magno apparatu“, Handwerkern und Baummitteln. Eberhard baute statt der „cellæ“ ein Kloster, „monasterium“, und führte die Benediktinerregel ein: er ist also der eigentliche Begründer des „monasterium B. V. M. in loco Heremitarum“. Grund

und Boden schenkte 937 für den Klosterbau Hermann I., Herzog von Schwaben. Die Kirche wurde, 14. September 948, durch den hl. Ulrich, Bischof zu Augsburg, geweiht. Als Bischof Ulrich die Meinradskapelle konsekrieren wollte; vollzog sich die wunderbare Engelweihe. Hartpert, Propst zu Zürich, schenkte der Kirche 837 zwei Rippen der hl. Felix und Regula, der hl. Ulrich einen Arm des hl. Mauritius. Im Jahre 947 war auch der Klosterbau vollendet und die regulare Ordnung unter dem ersten Abte Eberhard eingeführt, wie in der ältesten Kaiserurkunde des Stiftes vom 27. Oktober 947 bezeugt wird: „domnus Eberhardus heremita ecclesiam in honore sancte marie et sancti mauricii ceterorumque sanctorum dei, ipsiusque adiutorio a fundamentis edificavit, et cetera edificia monachis ad habitandum construxit: quem locum et modo ille nobiliter regit, et monachis preest deo ibi sub regulari disciplina militantibus“.

Abt Eberhard und seinen Mönchen schenkte König Otto I., 936—973, durch die gleiche Urkunde zu Frankfurt, auf Bitten Herzog Hermann I. und aus Liebe zu Gott, „ad amorem dei, domini nostri iesu christi, nostreque mercedis augmentum“, den Ort, wo das Kloster erbaut war. Er gewährte den Mönchen die königliche „auctoritas et munitas“: die Abte stets aus ihrer Mitte frei wählen zu können: „firmissiam teneant potestatem eligendi quemcunque inter eos abbatem voluerint“, den königlichen Schirm und die volle Immunität von der Vogtgewalt, d. h. die volle Rechtsstellung eines „regale monasterium“: „Nullus in judiciaria potestate constitutus aliquam super eos exerceat potestatem, vel super eorum causas, seu super familias intus vel foris concessas, sed eiusdem cellule abbas potestative cum suis monachis ad illorum necessarios usus firmiter possideat absque ullius constrictione et sub nostra defensione et munitatis tuitione res illorum perpetualiter permaneant, ut supra diximus.“

Dieses älteste, für die Rechtsstellung des Klosters im Reiche, im Lehensstaate und unter der Schirmvogtei des innern Landes Schwyz bis 1798 grundlegende Diplom Kaiser Otto I. wurde von ihm und seinen Nachfolgern im Reiche wiederholt erneuert und erweitert. Dasselbe ist unterschrieben von dem Bruder Otto I., Bruno, später Erzbischof zu Köln, als Stellvertreter des Erzkaplans und Kanzlers, Friedrich von Lothringen, Erzbischof zu Mainz.

Der „locus Heremitarum“ erfreute sich wie wenige Klöster der beständigen und vollen Gunst der Könige und Fürsten, auch der Ehrfurcht des Volkes. Schon im 10. Jahrhundert begannen die Wallfahrten nach der „Eberhardszelle“. Kaiser Otto I., der Große, die hl. Kaiserin Adelhaid und Kaiser Otto II. waren 972 als Pilger in Einsiedeln. Wegen Zudrang des Volkes mußte 977 die Münsterkirche erweitert werden: vom Jahre 964 datiert die Engelweihebulle Papst Leo VIII. Unter den Abten Eberhard, 934–958, Thietland, 953–64, Gregor von England, 964–996, Wirunt, 996–1026, erreichte das Gotteshaus zu den Einsiedeln seine erste hohe Blüte, nicht nur als Mittelpunkt der Kultur und der Gesittung überhaupt für die nähere und fernere Umgebung, sondern ebenso sehr durch Förderung des Ordenslebens und durch Klostergründungen nach der Regel des hl. Benediktus. Einsiedeln besaß schon im 10. Jahrhunderte, vor den Reformklöstern Clugny in Burgund und Hirschau in Schwaben, seine eigenen und selbstständigen „consuetudines“, und entfaltete vor und neben jenen Klöstern eine großartige reformatorische Tätigkeit bis tief ins 11. Jahrhundert hinein.

Der Aufschwung des geistigen und regularen Lebens in Einsiedeln fällt in die Zeit des hl. Abtes Gregorius, 964–996, eines Engländer aus königlichem Geblüte. Unter ihm trat der hl. Wolfgang, ein Edler aus Pfullingen in Schwaben, Schüler der Mönche auf der Reichenau, Dekan und Scholastikus des Domstiftes zu Trier, 965–966 zu Einsiedeln in den Klosterverband. Unter Abt Gregor entstanden wohl auch die Ordensstatuten für das Kloster, die „consuetudines Einsidlenses“, vielleicht nach dem Vorbilde derjenigen des hl. Dunstan, Erzbischofs zu Canterbury. Wolfgang zog 971 als Missionär nach Pannonien zu den heidnischen Magyaren. Auf Wunsch Kaiser Ottos I. wurde er 972 Bischof zu Regensburg. Als solcher reformierte er die Abtei St. Emmeram, die Frauenstifte Ober- und Niedermünster sowie eine stattliche Reihe von bayerischen Ordensklöstern und erzog eine ansehnliche Zahl hervorragender Bischöfe. Er starb am 31. Oktober 914.

Der Geist der Reform erstreckte sich von Einsiedeln unmittelbar auf die Klöster Rheinau, Pfäfers und Disentis, später auf Hirschau, „St. Aurelius“, in Schwaben, 1055, und St. Bla-

sien auf dem Schwarzwald, Ebersberg in Bayern, Hohentwiel, Rempten und Zwiefalten in Schwaben. Einsiedeln sandte die ersten Mönche in die neugegründeten Abteien Petershausen bei Konstanz, 983, Muri, 1027, und S. Salvator-Allerheiligen, in Schaffhausen, 1050. Der hl. Majolus, Abt zu Clugny, der große Beförderer der kirchlichen Reform soll Einsiedeln anlässlich seiner Reise zu Bischof Hartpert von Chur, 949—968, besucht haben. Eberhard, Mönch von Einsiedeln, war 1003—1010, Bischof zu Como, Rumold, 1051—1069, Bischof zu Konstanz. Den Grund dieses hohen Ansehens und weitreichenden Einflusses der Mönche von Meinradszelle war: „quoniam monachi illius cœnobii tunc temporis in aretiori regulæ disciplina erant religiosissimi“: die Mönche waren Benediktiner der strengsten Observanz. Zu Einsiedeln bestand im 10. und 11. Jahrhundert eine vielbesuchte und wohlgeleitete Klosterschule. Die Wallfahrt zog viele edle Jünglinge in den finstern Wald, wohin auch hl. Bischöfe, wie Konrad, Ulrich und Gebhard, Könige und Fürsten pilgerten. Der Zudrang der Pilger mehrte sich, als 9. Oktober 1039, die Reliquien des hl. Meinrad von der Reichenau nach Einsiedeln in die neuerbaute Stiftskirche übertragen worden. Der monastische Geist, welcher im 10. und 11. Jahrhunderte die Mönche zu Einsiedeln beseele, gereichte dem Gotteshause auch zum zeitlichen Segen: die zahlreichen und großartigen Vergabungen sind das beehrte Zeugnis dafür, wie sehr die Tätigkeit des Klosters im finstern Wald für Bildung und Gesittung gewürdigt wurde.

Die Herzoge von Schwaben und die sächsischen Kaiser gehörten zu den großen Wohlthätern des Klosters. Herzogin Reginalde und ihr Sohn, der hl. Adalrich, schenkten die Inseln Ufenau und Lüzelnau im Zürichsee. Auf ersterer erbaute Adalrich die Mutterkirche für die Umgelände des Obersees, die St. Peter- und Paulskirche auf der Ufenau. Der hl. Gerold, ein Edler im rhätischen Walgau vergabte, 772, ansehnlichen Grundbesitz an dem Orte, wo später das Klosterlein zu Friesen, die heutige Propstei St. Gerold gegründet wurde. Kaiser Otto I. bestätigte alle diese Schenkungen. Abt Seliger von Wolhusen, 1070—1090, schenkte aus seinem Hausbesitze Güter im heutigen Kanton Luzern, zu Ettiswil, Dagmersellen, Baumwil und den Hof zu Wile bei Sursee mit der Muttergotteskapelle in der Zelle am

See. In Sursee besaß Einsiedeln wie St. Urban 1257, und Muri 1400, nächst der St. Georgenkirche seit 11. Dezember 1380 eine Schaffnerei. Der reiche Besitz des Klosters erstreckte sich zu Ende des 12. Jahrhunderts über Rhätien, den Zürichgau, Thurgau, Aargau, Linzgau, Sutzgau, Buchsgau bis in den Breisgau hinunter.

Eine großartige Schenkung verordnete oder erneuerte am 2. September 1018 Kaiser Heinrich II., 1002—1024, zu seinem und der Kaiserin Kunegunde Seelenheile: „ob remedium animæ nostræ, dilectæque coniugis nostræ chunegundæ imperatricis augustæ“. Er schenkte dem frommen und ehrwürdigen Abte Wirunt von der Meginrateszelle, welcher das Hoflager des Kaisers in der Reichspfalz Zürich aufgesucht hatte, und den Brüdern, welche daselbst Gott dienen, zu ihrer beständigen Nutzung den unwegsamen und unbebauten Wald, welcher bisher als Einöde dem Reiche zugehörte. „Venerabilis abbas Wirunt de monasterio Meginradescella dicto, quod constructum et consecratum in honore sanctæ dei genitricis Mariæ sanctique martyris Mauricii est, nostram adiit celsitudinem, rogans et petens, ut quandam *sylvam inviam et incultam*, et ob hoc nostræ proprietati deputatam, *in qua præfatum monasterium situm est, ad usus*, si quilibet haberi poterit, fratrum in predicto monasterio deo famulantium concederemus.“ Der Kaiser schenkte nun den ganzen Wald, den „locus eremus“, dem Kloster mit Brief und Siegel als „territorium“ auf ewige Zeiten: „dictam silvam cum marcha determinata ad prædictum monasterium perpetualiter tenendum contradimus, . . . et hæc nostræ donationis auctoritas stabilis semper et ab omnibus inlæsa et inconcussa jugi permaneat ævo.“

Das ganze Gebiet, wie es Kaiser Heinrich an Abt Wirunt übergab, die „*silva invia et inculta*“, umfaßte nicht nur die spätere „Waldstatt“, den heutigen Bezirk Einsiedeln, sondern auch Alptal, Iberg, Rothenturm, das ganze Sihlthal. Es waren diese Täler nach Allem, wie die Kaiserurkunde vom 2. September 1018 bezeugt, noch unwegsamer und unbebauter Waldboden, mit Ausnahme der nächsten Umgebung des Klosters. Die Mönche waren es, welche durch ihre „Bärtlinge“, die „*fratres barbati*“, Kolonen und Knechte, den finstern Wald lichteten, den Boden urbar machten, in der rauhen, unwirtschaftlichen Gegend Landwirtschaft, Vieh- und Pferdezucht einführten. Wie die ersten Einsiedler und Mönche,

so kamen nach sicherer Ueberslieferung auch die ersten Ansiedler mit ihnen aus dem Elsaß nach dem finstern Walde, eine Erscheinung, die uns auch bei andern Klöstern in der heutigen Schweiz begegnet. Daß die Umgegend noch 1018 eine Einöde war, bezeugen spätere Nachrichten. So spricht die Kaiserurkunde Heinrich IV., gegeben 25. Mai 1073 zu Augsburg von den Mönchen zu Einsiedeln unter Abt Seliger als „spirituales viri, quos, omnibus relictis, in monasterio, quod *solitarium* vocatur, theutonice *Einsidelen*, soli Christo Jesu cernimus vacare; nam et nomen eorum et *habitatio* singulares eos insinuat.“ Nach 1114 ist die Rede von „inrvales agri, eremo, in qua Meginratis cella constructa est, allimitantes.“

Eine spätere große Vergabung machten 22. Januar 1130, der Freie Lütold von Regensberg, Zudenta seine Frau und Lütold sein Sohn, an Einsiedeln, „ad cellam Einsydel nuncupatam“ zu Gottes und U. L. Frauen Lob und Ehre. Sie schenkten zu Handen Abt Werners aus dem Hause Lenzburg, 1122—1142, und aller seiner Nachfolger ihr Gut zu Fahr — „Vare“ — an der Limmat, damit die Mönche zu Einsiedeln daselbst unter der Schirmvogtei der Herren von Regensberg ein Frauenkloster nach den Gewohnheiten der Frauenklöster Muri oder Berau zu Gottes beständigem Dienste gründen und leiten können. „Abbas Wernherus et successores dictum locum libere habeant et servitium dei ibidem instituant; petierunt quippe abbas et fratres eius, *cellam* ibidem construi et *regulare claustrum religiosis femi-is* secundum regulam sanctimonialium in *Murensi* vel *Beraugiensi* cœnobio, sub directione monachorum.“ Kaiser Lothar III., der Sachse, 1125—1137, bestätigte diese Stiftung der: „celle Einsidelen dicte“ am 10. Juli 1135 zu Kaiserslautern. Das Gleiche tat, 18. Mai 1161, der kaiserliche Gegenpapst Viktor IV. Seit 1135 setzt der Abt zu Einsiedeln zur Besorgung der Oekonomie den Propst, und zur Ausübung der Seelsorge den Beichtiger aus der Zahl seiner Konventualen nach Kloster Fahr, dessen Güter Eigentum der Abtei Einsiedeln geblieben sind.

Ueberaus zahlreich waren die Pfarrkirchen, namentlich im Zürichgau und dem See entlang, im „hortus deliciarum“, welche nebst Gütern, Rechten und Gefällen im Laufe der Jahrhunderte in das Patronatsrecht des Gotteshauses gelangten und seit dem

11. Jahrhundert demselben in Mehrzahl inkorporiert wurden. Die wenigsten Klosterhöfe, darunter Einsiedeln selber, wurden von Konventherren besorgt. Wichtig war die Besizung und Burg Pfäffikon am Zürichsee. Abt Anshelm I. von Schwanden, 1263—1267, erbaute den Schloßturn und Johannes I., 1299—1327, umgab die Beste mit Wall und Graben. Zu Pfäffikon gehörte die Insel Ufenau und Lüzgau.

Frühzeitig, schon unter Kaiser Otto I., erfreute sich das Gotteshaus Einsiedeln der Stellung eines „regale monasterium“. Abt Rudolf II., 1142—1173, wurde, 10. April 1142, von König Konrad III., als Reichsprälat mit den Regalien der Abtei belehnt und vor andern Fürsten hochgeehrt: „coram principibus honorifice sublimatus est.“ König Rudolf I. besträtigte sodann, 28. Januar 1274, auf dem glanzvollen Hofstage in Zürich dem Abte Ulrich II., von Winnefen, 1260—1277, gestützt auf die Privilegien seiner Vorgänger, die Fürstenwürde, und belehnte denselben mit den Regalien: „Attestatur, quod juxta privilegia antecessorum suorum omnes monasterii Einsidlensis Abbates Imperii principes debent existere et hac dignitate Abbatem Ulicum investit.“

Das Gotteshaus zu Einsiedeln erfreute sich schon frühzeitig großer kirchlicher Privilegien. Nicht nur bestiegen Konventherren die bischöflichen Stühle zu Chur und Konstanz, und erwiesen dem Kloster ihre Gunst: Bischöfe besuchten auch die Meiradzelle. Das Kloster besaß die regulare Exention von Anfang an, und stand mit zahlreichen Gotteshäusern in Konfraternität. Das älteste päpstliche Privilegium, die Bulle Leo VIII., welche die Engelweihe bezeugt, das Kloster in den Schuß der römischen Kirche aufnimmt, und den Pilgern zu U. L. Fr. Kapelle Ablass verleiht, wird ins Jahr 964 verlegt. Leo IX. verlieh 1052 an Abt Hermann I. die Pontifikalien, ebenso 1251 Innozenz IV. an Abt Anshelm. Erst später erhielten die Abte dieses Privilegium für immer. Auch Kardinäle und Legaten bezeugten Einsiedeln ihr Wohlwollen: so weihte, 22. August 1141 der Kardinallegat Dietwin die beiden Kirchen auf der Ufenau, und sprach den Mönch Adalrich heilig. Seit Papst Innozenz IV. bis auf Leo X. mehrten sich die Verleihungen von Privilegien und Indulgen für das Kloster, auch dann noch, als der Konvent bereits gerade wie so viele andere freiherrliche Klöster und Stifte, von der idealen Höhe

des monastischen Lebens zum „Spital“ für wenige nachgeborene Söhne des verarmten Hochadels herabgesunken war. Der Konvent war übrigens schon im frühen Mittelalter wenig zahlreich. Wie auch andere Abteien des Benediktinerordens, stand er für sich unabhängig von andern Abteien da, und war bereits mit Präbenden für die Mönche ausgestattet. Der Kaplan des Abtes, der Leutpriester mit den Kaplänen und der Schulmeister waren Säkularpriester. Bei allem dem und ungeachtet der langwierigen schweren Kämpfe, welche das Gotteshaus, besonders im 14. Jahrhunderte, zu bestehen hatte, herrschte unter den Mönchen ein guter Geist. Bis ins 15. Jahrhundert giengen aus Einsiedeln manche hervorragende Prälaten, Aebte und Bischöfe hervor.

2. Die Schirmvogtei. Streitigkeiten mit den Bögten.

Die Schirmvogtei über das Gotteshaus, dessen Immunitätsgebiet im finstern Walde, die „advocatia intus monasterii“ mit der Vogtei über die nächsten Güter, stand als Lehen vom Reiche nacheinander bei den Herzogen von Schwaben, den Grafen von Nellenburg im Klettgau, den Freien von Ulster im Zürichgau. Unter Abt Rudolf II. kam die Schirmvogtei an die Edeln von Rapperswil. Diese hausten auf der stolzen Feste ob Altendorf in der March, der „alten Raprechtswile“. Von ihrem Amte hießen sie Bögte von Rapperswil, „advocati de Raprechtswile“, und vermöge ihrer lehenrechtlichen Stellung zählten sie, wie die Bögte von Rothenburg, zum Hochadel der obern Lande, mit welchem sie, wie mit Kyburg und Habsburg vielfach verwandt waren. Rudolf II. wurde vor 8. März 1232 in den Grafenstand erhoben: „placuit divinæ pietati, nos altius honorare.“

Graf Rudolf II. erbaute auf dem Hügel zu Endingen, Gotteshausgut von Einsiedeln, zu derselben Zeit die „nüwe Raprechtswile“. Sein Bruder Heinrich, der „Wandelbare“, stiftete nach seiner Jerusalemfahrt, 14. Oktober 1226, die Abtei Wettingen, O. Cist., bei Baden, unterstützt von den Grafen zu Kyburg, seinen Bettern. Er trat selber in den Orden, nachdem seine Gemahlin Anna, Gräfin vom Homberg im Sißgau, kinderlos gestorben war. Der beiden Grafen Schwesterjohn, Graf Rudolf III., Graf von Bag, stiftete, 7. Dezember 1259, die Frauenabtei Wurnsbach, „Cella B. M. V.“, O. Cist. Sein Sohn Vinzenz ertrauf im Zürichsee.

Die Tochter Anna, Gemahlin Graf Hartmanns d. J. von Kyburg, starb 1253 kinderlos. Rudolf III. hinterließ bei seinem Tode, 27. Juli 1262, eine Tochter Elisabeth; die Witwe Mechthildis gebar darnach noch den „filius postumus“, Graf Rudolf IV., welcher, 15. Januar 1283, kinderlos aus dem Leben schied. Seine Schwester und Erbin Elisabeth heiratete im gleichen Jahre den Grafen Ludwig von Homberg-Froburg, Neffen des Propstes Rudolf zu Beromünster und Vetter König Rudolf I.

Nach einem Vertrage, welcher Rudolf III. 10. Januar 1261 mit Abt Anshelm von Schwanden, 1233—1266, abgeschlossen, hätte das Lehen der Vogtei an die Erbtöchter Elisabeth bezw. deren künftigen Ehemann fallen sollen. Die Geburt eines männlichen Erben machte diesen Vertrag illusorisch, weder Elisabeth von Rapperswil noch Ludwig von Homberg kamen um Belehnung ein. Abt Heinrich II. von Güttingen, 1280—1298, betrachtete sich mit Recht als Lehenherrn, und machte seinen Bruder Rudolf zum Schirmvogte. Hier griff nun König Rudolf I. gewaltätig wie anderwärts in die Rechtsverhältnisse des Klosters ein. Er zog die Schirmvogtei als Reichslehen an sich, in der Absicht, dieselbe einem seiner Söhne zu übertragen, und ließ die Vogteigüter durch den Schultheißen Wezel zu Winterthur einziehen. Als Abt und Konvent zu Einsiedeln Widerstand leisteten, gieng der Vogt mit offener Gewalt vor: er überfiel das Kloster und erbrach die Klausur. Abt Heinrich ließ den Frevler durch Bischof Rudolf II. zu Konstanz und den Bizepleban auf der Nsenu mit Bann und Interdikt belegen.

König Rudolf I. behielt aber auch hier sein Ziel fest im Auge. Er zwang Abt Heinrich und Vogt Rudolf auf einem Tage zu Luzern, daß der letztere gegen Abfindung mit 200 Mark = 10,000 Fr., die ihm der König zahlte, auf die Vogtei und deren Lehen verzichtete. Noch übler ergieng es Ludwig von Homberg, der nichts bekam und im Dienste des Königs, 27. April 1289, vor Bern den Tod fand. Nach vielem bittlichen Anhalten erhielten die Witwe Elisabeth für sich und ihren Sohn und Enkel Werner von Homberg, welcher letzterer 1223 kinderlos starb, einige Höfe zu Lehen. Sie heiratete 1296 in zweiter Ehe den Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, der für sich und seinen Sohn Johannes die Linie der Grafen von Habsburg-Rapperswil begründete, deren Güter um die Mitte des 14. Jahrhunderts, nach dem Tode

des Grafen Johann, 21. September 1337. wieder in Besitz der herzoglichen Linie Habsburg-Oesterreich gelangten. Diese war und blieb seit König Rudolf I. im erblichen Besitze der Schirmvogtei über das Gotteshaus in den Einsiedeln bis 1415. Als Landesfürsten übten die Herzoge im 14. Jahrhundert in bekannter Weise auch über die Gotteshausgüter und Rechte ihre Territorialgewalt durch die regierenden Organe, die „Herrschaft Oesterreich“ in den vordern Landen aus.

Die Vogtei über die großen Klostergüter hatten sich die Vergaber entweder selber vorbehalten oder sie wurde von Abt und Konvent zu Lehen gegeben. So waren die Freien von Regensberg Schirmvögte über das Kloster Fahr, infolge Abtretung seitens Lütolds von Regensberg kam die Vogtei 25. Februar 1306, durch Belehmung an Berchtold und Jakob die Schwenden, Ritter und Bürger in Zürich, am 23. Juli 1325 an Rüdiger Manesse, ebenfalls Bürger in Zürich. Schirmvögte über die Propstei Friesen=St. Gerold waren die Edeln Thumb auf Neuenburg bei Göhis, später die Grafen von Montfort=Feldkirch.

Als Fürsten des hl. Reiches besaßen die Aebte schon frühzeitig ihre Hofämter, welche vom ritterfähigen Adel versehen wurden, und Lehen des Gotteshauses waren: Marschall, Truchseß, Hofmeister, Schenk- und Küchenmeister. Die zahlreichen Schaffnereien des Stiftes wurden von Amtmännern und Meiern besorgt. Die ersten Magistrate von Zürich rechneten es sich zur Ehre an, Amtmänner des Gotteshauses Einsiedeln zu werden. Mit Zürich, der Hauptstadt des Zürichgau, wo die Landgrafen residierten, Könige und Kaiser Hoflager hielten, zwei Stifte den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens bildeten, bestand ein überaus reger Verkehr. Die Zürcher wallfahrteten oft und feierlich nach Einsiedeln; Aebte und Konventherren weilten oft und gerne in Zürich. Zahlreiche Güter und Patronatskirchen kamen allmählig unter die Landeshoheit der Stadt zu stehen. Abt Anshelm erbaute um 1240 den Einsiedlerhof in Zürich, seine Nachfolger schloßen das Burgrecht mit der Stadt, welches heute noch als Ehrenbürgerrecht der Aebte von Einsiedeln in Zürich fortbesteht, nachdem es alle Stürme der Reformation und Revolution überdauert hat.

Schwierig wie überall für die großen im Lehenrechte stehenden Gotteshäuser, war das Rechtsverhältnis zu den Schirmvögten,

welche auch Einsiedeln gegenüber wiederholt als gewalttätige Bedränger handelten. Die Immunität des ausgedehnten Grundbesitzes und der weltlichen Verteidigung der Hoheitsrechte brachte schwere Zeiten und langwierige Streitigkeiten, und zwar nicht nur mit dem Adel, sondern auch mit den freien Leuten im Lande Schwyz.

Schon Kaiser Lothar III. mußte, 15. Juli 1135 dem Abte Werner I., Grafen von Lenzburg, 1142—1162, eine Schirmurkunde ausstellen, und durch diese die Immunität der Dienstleute des Klosters, „super officalem familiam, que infra munitatem quotidie servire debet ad usus fratrum“, die Gerichtsbarkeit des Abtes über die Gotteshausleute, Freie und Hörige, „ministerialium et familia que foris est“, und die Rechte dieser letztern gegenüber den Eingriffen der Bögte von Rapperswil sichern. Ebenso sah König Konrad III., 1138—1152, sich genötigt, 1142 für das freie Wahlrecht der Mönche und den neugewählten Abt Rudolf II., 1142—1171, einzutreten. Nach dessen Hinscheid drängte Vogt Rudolf dem Kloster seinen Bruder Warin, Mönch zu St. Gallen, als Abt auf, während das Kapitel eine selbständige Wahl traf. Kaiser Friedrich I. kassierte 1173, beide Wahlen und ernannte Werner II., Grafen von Toggenburg, 1173—1192, zum Abte. Der Schirmvogt verdrängte diesen aus dem Amte; der Nachfolger, Ulrich II., 1192—1206, aus dem Hause Rapperswil, von den Bögten dem Konvente aufgenötigt, wurde wegen leichtfertiger Amtsführung abgesetzt. Unter Abt Anshelm von Schwanden wurde das Kloster in den welthistorischen Kampf zwischen Papst Innozenz IV. und Kaiser Friedrich II. verwickelt und fiel in Bann und Interdikt. Dazu kamen nach Erlöschen der Grafen von Rapperswil neue Fehden mit König Rudolf I. Abt Johannes I. sah sich, 1298, genötigt, den Turm auf dem Hofe Pfäffikon gegen Angriffe von dieser Seite zur wehrhaften Feste, ‚castrum‘, zu erweitern.

3. Mordentreit zwischen dem Gotteshause in den Einsiedeln und den Grafen zu Lenzburg und Habsburg als Reichsvögten und den freien Leuten in Schwyz. 1112—1217.

Langwieriger und eingreifender als die Mängel mit den Schirmvögten, war der Streit mit den Grafen zu Lenzburg und Habsburg als Reichsvögten, und mit den freien Leuten in Schwyz, Steinen

und Muotathal, den „cives de villa Svites“, über die Marchen des von Kaiser Heinrich II. dem Gotteshaufe am 2. September 1118 endgültig und für immer „firmiter et perpetualiter“ als „territorium munitatis“ geschenkten finstern Waldes, der „sylva invia et inculta“. Der erste Streit um das Gebiet des Stiftes und dessen Marchen kam unter Abt Gero, 1101—1122, zum Ausbruche. Die freien Leute von Schwyz, unterstützt von den Grafen Rudolf I. und Arnulf IV. zu Lenzburg waren in das Immunitätsgebiet des Klosters eingedrungen. Sie erhoben auf einen Teil desselben gegenüber dem Besiße des Klosters, ein altererbtes Anspruchsrecht, „fines certos eiusdem celle invaserunt, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo, in qua cella constructa est, videntur allimitantes“. Es handelte sich vorzüglich um das Thal der Viber, die Gegend um Altmatt und Rothenthurm, um das obere Ap- und Sihltal, den Iberg. Die Leute von Schwyz hatten ein Interesse, ihren engbegrenzten Besiße nach diesen Grenzgebieten auszudehnen, allein es konnte nur auf Kosten des Gotteshausgebietes und seiner Immunität geschehen. Abt Gero wahrte seine Rechte und begab sich, 1114, begleitet von seinem Schirmvogte Ulrich von Rapperswil, nach Basel, wo Kaiser Heinrich V., umgeben von vielen geistlichen und weltlichen Großen, „primates, optimates et fideles“, Hoflager hielt.

Abt Gero legte dem Kaiser die Schenkungsurkunden Kaiser Otto I. und Herzog Hermann I. vor, welche den Besiße des Klosters und dessen Immunität über den finstern Wald mit unumstößlicher Klarheit erwiesen. „*Ger. abbas de cella sancti Megiradi et Oulricus advocatus eius nobis cartas domni Ottonis imperatoris et Hermannii alemannorum ducis inrefragabili auctoritate suffultas representarunt, que distincte ex integro explicant, qualiter ipsi predictam cellam contra omnes calumniatores ante multos annos absque omni contradictione liberam et immunem reddiderant.*“. Sonderbar genug wurde die Schenkungsurkunde Kaiser Heinrich II. dem Hofgerichte zu Basel nicht vorgelegt: Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz erklärt auf Grund des Diploms vom 10. März, daß Abt Gero sich vorzüglich für die Rechte des Stiftes, die von Herzog Hermann I. und Kaiser Otto I. verbriefte „libertas et munitas“ über das schon von ihnen demselben geschenkte, Gebiet um den kaiserlichen Richterspruch sich beworben habe.

Kaiser Heinrich V. und sein Hofgericht, „judicium equum optimatum nostrorum, sicut docet lex Alemannorum“, entschieden auch in diesem Sinne. Graf Rudolf von Lenzburg wurde „ad obtinendam nostri gratiam“ zu 100 fl Sühnegeld an den kaiserlichen Fiskus verurteilt. Die weggenommenen Stiftsgüter mußte er zurückgeben: „divina favente elementia convictus, iniuste ablata ad manum advocati prefate celle cum justa satisfactione restituit“. Die Art und Weise, wie die Kaiserurkunde vom 10. März 1114 nicht die „eives ville de Svites“, sondern Rudolf I. von Lenzburg an erster Stelle als beklagte und einzig verurteilte Partei in Vordergrund stellt, berechtigt zum Schlusse, es habe sich ebenso sehr um Erweiterung der Vogteigewalt und Herrschaft zu Gunsten des Grafen, als um Erweiterung der Rechte des Landgebietes der freien Leute von Schwyz gehandelt.

Kaiser Heinrich V., dem die Oberherrlichkeit jeder unbebauten und unwegbaren Einöde zustand, wie der einhellige Richterpruch lautete: „equo iudicio optimatum ac fidelium nostrorum, immo consilio iudicorum, qui omnes concordati censuere iudicio, causam: vastitatem cuiuslibet iuvie heremi nostre imperiali cedere potestati, videlicet eam cuiuslibet placuerit redigendi, precipueque ad servicium dei“, erneuerte zunächst die Schenkung Kaiser Otto I. in ihrem vollen rechtlichen Umfange in Bezug auf die „libertas et immunitas“ des Klosters, wie sie im Diplome Kaiser Otto I. festgesetzt war. „Nos predictae celle monasterium in honore sancte dei genitricis et sancti Mauritii consecratum per nostre maiestatis praeceptum immune reddimus et liberum, et eadem auctoritate et potestate, qua prenominate Otto imperator eundem locum ad servicium dei ordinavit, contradidit, perpetua libertate et immunitate condonavit.“

Dann erst, nachdem die Immunität des Klosters feierlich bestätigt und gesichert ist, verfügt der Kaiser die Bestätigung des Besitzrechtes auf den finstern Wald, „ipsius celle fundum“, als Immunitätsgebiet, und stellt dessen bisherige Marchen nach der Schneeschmelze und Wassertheide genauer fest, als früher geschehen war, „omni circumjacente sylva et omnique finitima marca subnominatis locis determinata.“ Die Schenkung geschieht wiederum als „nostrae maiestatis donatio, a monachis deo famulantibus perpetualiter possidenda, que stabilis et ab omnibus inconvulsa iugi

permaneat eva.“ Die Urkunde, welche zahlreiche und vornehme Zeugen und Richter, „astantes et collaudantes“, aufführt, Bischöfe, Herzoge, Pfalzgrafen, darunter Berchtold von Zähringen, Adalbero von Habsburg, Friedrich von Zollern, wurde von Kanzler Bruno besiegelt. Sie ist noch im Originale vorhanden und das Sigill gut erhalten.

Der Markensreit kam 1142 bald nach der Wahl Abt Rudolf II., zum Austrage. Da Arnold von Brescia zu gleicher Zeit in Zürich weilte, dort heftig gegen Verweltlichung und Reichthum des Klerus agitierte, hat man diesen neuen Angriff auf seinen Einfluß zurückgeführt. Allein ob der Agitator über den Landgrafen in Zürich, Graf Ulrich V. zu Leuzburg und die freien Leute von Schwyz eine solche Macht ausübte, dürfte wohl sehr fraglich sein; sein Aufenthalt in Zürich dauerte ja nur kurze Zeit. Abt Rudolf II. versügte sich mit dem Schirmvogte Rudolf von Rapperswil nach Straßburg, um den Streit, der zwischen ihm, Graf Ulrich V. von Leuzburg und den freien Leuten in Schwyz schon lange Zeit gewaltet hatte, ausdrücklich als eine Erneuerung des unter Abt Gero gewalteten, von Kaiser Heinrich reichsrechtlich beigelegten Zwistes bezeichuet wird, neuerdings durch Spruch des kaiserlichen Hofgerichtes entscheiden zu lassen. „Venerabilis vir Ruodolfus, abbas monasterii Megenradescella nostram celsitudinem adiit. et petiit, ut litem, que iam longo tempore agitabatur, finali iudicio curie nostre decideremus.“ Es wurde das Kaiserdiplom vom 10. März 1114 vorgelesen, und der Streitpunkt festgelegt. Er betraf die Immunitätsrechte und den Umfang des Immunitätsgebietes: „Privilegia. que predecessores nostri prefato monasterio ad perpetuam libertatem obtinendam sive ad certos possessionum suarum fines determinandos concesserunt, in communi curie nostre audientia recitari iussimus. Astante pro jure supra nominati monasterii Rudolfo de Rapreteswiler advocato eiusdem loci relectum est preceptum dive recordationis Henrici huius nominis V. regis, in quo continebatur, eandem controversiam pie esse ventilatam inter abbatem de Megenradescella Ger nomine atque inter Rudolfum et Arnolfum comites et inter habitatores ville Svites, sed Alemannorum iudicio et eiusdem auctoritatis privilegio terminaliter diffinitam.“

Das Hofgericht zu Straßburg sah sich genötigt, „tam fortibus subnixa firmamentis, ex lege Suevorum, qui et Alemanni

dicuntur et iudicio“, Graf Ulrich V. zu Lenzburg und dessen Mithaften, die freien Leute in Schwyz, neuerdings zum Schadenerfasse und zur Herausgabe des okkupierten Stiftsgebietes anzuhalten. Dasselbe wird in diesem Entscheide vom 8. Juli 1142, als Wüste und Wald bezeichnet, die man füglich Einöde und Wildnis heißen könnte: „fundum in quo monasterium aedificatum est, et totam circumpositam silvam, sive forestem seu heremum, vel vastam solitudinem appellari placeat.“ Die Leute von Schwyz hatten mit offener Gewalt einen beträchtlichen Teil dieses Nachbargesbietes sich angeeignet: „in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt.“ König Konrad sichert nun den alten Besitzstand, und zwar unter Androhung der Reichsacht, „banni nostri interpositione“, gegen jede künftige Rechtsverletzung. Es gab jetzt, so viel bekannt ist, für einige Jahrzehnte Ruhe.

Von neuem entbrannte der Marchenstreitkampf unter Abt Konrad I., Grafen von Thun, 1213—1233, Bruder Bischof Heinrich II. zu Basel. Die Schwyzer hatten wiederum Stiftsgebiet an sich gezogen, Almhütten und Stallungen erbaut und Pflanzungen angelegt. Die Schirmvögte, Rudolf I. und Heinrich der Wandelbare von Rapperswil, eröffneten nun, 1214/15, Fehde. Sie überfielen das von Schwyz besiedelte Gebiet, verbrannten die Gebäude, nahmen Vieh und Fahrhabe weg, und verwundeten oder erschlugen die Kolonen, welche sich zur Wehre setzten. Beide Teile, Abt Konrad und die Marchgenossen von Schwyz giengen den Landgrafen über Zürichgau und Reichsvogt über Schwyz, Graf Rudolf I., den Alten, von Habsburg, um Vermittlung an. Der Entscheid wurde anfangs Juni 1217 in Einsiedeln gefällt, und zwar diesmal zu Ungunsten des Gotteshauses. Die alten Entscheide wurden kraftlos erklärt, das obere Alp- und Sihlthal, Oberiberg, mehrere Alpen an Schwyz abgetreten, und der Alleinbesitz von Unteriberg in ein Mitbenutzungsrecht umgewandelt. Schwyz behielt, was es seit 1142 in Besitz genommen, und das Kloster fügte sich in die Schmälerung sein Gebietes.

Ein erneuerter, kurzer Marchenstreit war von minderm Belange. Er fällt unter die Regierung Abt Heinrich II., 1279—1299, und die Schirmvogtei König Rudolf I., Papst Martin IV., 1282—1285, beauftragte I. Juni 1232, Abt Konrad III. zu Pfäfers, das exemte Stift Einsiedeln gegen Leute zu schirmen,

welche räuberisch in dessen Gebiet eingefallen waren: „contra raptorum, predonum et inuasorum audaciam abbati et conventui presidio defensionis non permittas in personis et bonis suis a talibus molestari, molestatares huiusmodi per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compescendo“. Tatsache ist, daß die Leute von Schwyz und Steina um diese Zeit in das Stiftsgebiet einfielen, die Klosterknechte überfielen und gebunden nach Schwyz ins Gefängnis abführten.

4. Der große Markensreit zwischen der Abtei Einsiedeln und dem freien Lande Schwyz. 1308—1350.

Bereinzelte Mißhelligkeiten und Gewalttätigkeiten waren gleichsam an der Tagesordnung, bis unter Abt Johannes I., Freiherrn von Schwanden, 1299—1327, ein neuer Markensreit ausbrach. Derselbe dauerte volle 52 Jahre, vom Mai 1308 bis zum letzten endgültigen Ausgleiche vom 8. Februar 1350. Er übertraf an Leidenschaft und Gewalttätigkeit alle frühern Streitigkeiten und griff tief in die kirchlichen und politischen Verhältnisse ein.

Nach dem Tode König Albrecht I., 1. Mai 1308, benützten die Leute von Schwyz die Gelegenheit, neuerdings Stiftsgüter in Besitz zu nehmen, ihr Vieh auf die Klosteralpen zu treiben, die Gotteshausleute an Eigentum und Leben zu schädigen, das Stiftsgebiet rottenweise zu überfallen. Sie raubten die Ställe und Keller des Klosters aus; anlässlich der Landeswallfahrt nahmen Etliche das Opfer vom Altare der Kapelle U. L. Fr. und vertranen dasselbe beim Weine. Es kam schließlich zu Handgemenge und Totschlägen. Die ersten Männer des Landes, Konrad ab Iberg, Peter Locholf, Heinrich und Werner Stauffacher, Werner Neding u. a. standen an der Spitze dieser Bewegung, die sich aus der Stellung von Abt und Konvent zur Herrschaft Habsburg-Oesterreich zwar erklären, als brutaler Rechtsbruch aber niemals rechtfertigen läßt. Eine zehn Jahre später, vom 17. November 1318 datierte Bulle Papst Johannes XXII., 1316—1334, gibt uns eine recht anschauliche Schilderung dieser Vorgänge: „De Swize, de Stayna de Muotetal et Arta valliam et villarum universitates et eorum officiales et complices ad quaedam territoria Abbatis et Conventus hostiliter accedentes, domos, cubicularia et tuguria existentia in

eisdem et sepe ipsorum territorium ignis incendio concremantes, equos, oves et boves et alia bona Abbatis et Conventus ibidem inventa avide in predam abducere ipsosque Abbatem et Conventum possessione territoriorum ipsorum spoliare ausu nephario presumpserunt, aliaque ipsis intulerunt dampna gravia, injurias et offensas.“

Sicher ist, daß diese letzte Periode des Marchenstreites nicht der kirchlichen und kanonischen Stellung des hochverehrten Klosters galt, sondern mehr ein Angriff auf dessen lehenrechtliche Stellung und politische Abhängigkeit gegenüber der „Herrschaft“ war. Diese bedrohte von Rapperswil aus über Einsiedeln die ängstlich gehütete und stets gefährdete Unabhängigkeit des alt geseyten Landes. Die Konventherren waren der Herrschaft getreue Edle und deshalb von den Schwyzern mit Argwohn und Mißtrauen behandelt. Die Lage des Klosters war um so bedenklicher, nachdem, 10. Mai 1319, Bischof Gerhard von Konstanz gebannt und abgesetzt worden, das Bistum 1309—1312 inhibiert war und keine Hilfe bringen konnte. Die Dffizialität verhängte zwar über Schwyz 1309 Bann und Interdikt, und verurteilte Schwyz zum Schadenerjake. Allein Schwyz hatte gegen die Sentenz an Papst Klemens V. appelliert, bevor sie feierlich ausgesprochen war, und es mußte sie der apostolische Delegat, Abt Rudolf I. zu Engelberg, gemäß päpstlicher Weisung am 20. Juli 1310 aufheben.

Kaiser Heinrich VII. nahm sich nun der schweren Sache an. Der Rat von Zürich, mit Einsiedeln enge befreundet und seit 16. Oktober 1291 mit Uri und Schwyz verbündet, betrachtete es als seine Aufgabe, den Frieden zwischen dem Gotteshause und dem Lande Schwyz zu vermitteln. Am 14. März 1311 vereinbarten sich Abt Johannes I., namens des Gotteshauses, Landammann Konrad ab Uberg, namens der Leute von Schwyz im Kloster der Prediger in Zürich auf ein Schiedsgericht unter Vorsitz von Ritter Rudolf Mülner dem Aeltern, um nach „langer arbeit und großem Kriege, die wir wider enander hen gehept“ auf Grundlage des Schiedsjudices von 1217, über die seitherigen Streitfragen und gegenseitigen Beschwerden ein unparteiisches Urteil zu erwirken. Der zwiefache Anlaßbrief wurde von den vornehmsten Ratsherren besiegelt. Abt Johannes I. und seine Konventherren reichten dem Obmanne und den vier Schiedsrichtern einen un-

fangreichen Klagerodel mit 45 Artikeln zur vorurteilslosen Prüfung ein: „gegen dien landlüten ze Swiz, von dem schaden vrefin, heinsüchi vnd gebresten, den si namen von den landlüten ze Swiz.“ Am 19. Juni 1311 erfolgte im Predigerkloster Zürich der Schiedsspruch. Er lautete auf Rückgabe der seit 1217 dem Gotteshaufe nach eigenem Geständnisse derer von Schwyz entriessenen Güter und Schadenersatz für alles: „swa der abt vnd daz Gotzhus mit brande, mit niderbrechen, mit heinsuochi oder mit dehein schaden geschadget old gefrevent sint an Vüeten oder an guote“, sowie auf Erlegung eines Sühnegeldes von 200 Mark Silber, — 10,000 Fr. —

Allein die Leute von Schwyz weigerten sich, dem Schiedspruche nachzukommen und verwickelten sich dadurch in Fehde mit Zürich, welches jeder Partei fünf Bürger als Geiselschaft, „obstadium“, gestellt hatte. Die Geiseln lebten nun auf Kosten der Schwyzer, und Zürich sandte seine Mannschaft gegen das Land. Kaiser Heinrich VII. war bestrebt, die Rechte des Hauses Habsburg und des Klosters zu wahren. Der Reichsvogt Eberhard von Bürgeln gab darauf, von beiden Parteien, Zürich und Schwyz, erjücht, am 14. April 1313, zu Giolen bei Zug einen neuen Entscheid, mit dem Zürich und Schwyz, nicht aber Abt und Konvent zu Einsiedeln sich zufrieden stellten, weil durch den neuen Entscheid derjenige vom 19. Juni 1311 vernichtet war, und die Schwyzer die Feindseligkeiten gegen das Kloster nicht einstellten. Nach dem Tode Kaiser Heinrich VII., 24. August 1314, sah sich das Kloster von jeglicher Hilfe seitens der weltlichen Macht verlassen. Der Abt wandte sich an die Offizialen zu Konstanz, welche mit Zustimmung des Erzbischofs zu Mainz, Peter Michspalt, 1308—1320, und seiner Offiziale über die Magistrate und Gemeinden des Landes Schwyz Bann und Interdikt verhängten, und feierlich von den Kanzeln verkünden ließen, wo es eben möglich war.

In Schwyz stieg nun die Leidenschaft gegen Abt Johannes I. und dessen Konventherren zu offener Feindseligkeit. Nicht nur schrieb man ihnen die Bannsentenz zu, sondern man sah im Verhalten desselben und des Erzbischofs zu Mainz habsburg-österreichischen Einfluß sich geltend machen. Das Interregnum vom 24. August 1314 bis 15. Oktober 1315, war nur zu sehr geeignet, die Leute von Schwyz in ihrem Widerstande zu bestärken und zu offener

Gewalt aufzufordern. Die Landammänner und die Gemeinde ließen nun zunächst Abt Johannes I. vogelfrei erklären. Jeden, der ihn gefangen nach Schwyz einliefere, verstümmelt oder tot, sollte 400 *ā* Pfennig erhalten. Die Landammänner beschworen diese Achtung mit feierlichem Eidschwur und ließen sie als Antwort auf Baum und Interdikt im Lande gleichfalls feierlich verfluchen. „*Officiales et eorum complices*“, schreibt, 17. November 1318, Papst Johannes XXII. in seiner Bulle: „*Ad reprimendum insolencias*“ über dieses Vorgehen, „*velut iniquitatis filii, pravitatis alumpni, dei non timentes iudicium nec censuram ecclesiasticam formidantes, temerarioque inebriati furore, Pharaonis imitati duritiam, qui magis ex flagellis divinis induruit, et detestabilius inhiantes ad graviora dampna Abbatis et Conventus ac monasterii, mandaverunt et fecerunt publice proclamari, quod, quicumque publice vel occulte eundem abbatem occideret vel membris mutilaret, aut captum presentaret eisdem, quadringentas libras usualis monete traderent et assignarent eisdem, Maiores se astringentes dictarum Universitatum ad hoc propriis juramentis.*“

Abt Johannes hatte die Ausführung der Achterklärung und ein allfälliges Martyrium nicht abgewartet, sondern sich in die Beste Pfäffikon zurückgezogen, wo er sich unter dem Schutze des Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil sicher wußte. Es fallen diese Vorgänge wohl in den Ausgang des Jahres 1313. Am hl. Dreikönigstag, 6. Januar 1314, tagte die Landsgemeinde der Leute von Schwyz, Muotathal, Steina und Art den ganzen Tag. Nicht ohne ernstern Widerspruch wurde beschloffen, noch in der Nacht mit drei Rotten von Berittenen und Fußgängern nach Einjiedeln zu ziehen, das Kloster zu überfallen, die Konventherren gefangen nach Schwyz zu führen. Damit diese vom Anschläge nichts vernähmen, wurden alle Wege und Pässe abgesperrt und bewacht. Gegen Mitternacht, als die Mönche ahnungslos in tiefster Ruhe lagen, traf die erste Rotte beim Kloster ein und umzingelte dasselbe. Zu spät vernahm der Glöckner zur Mettezzeit den Lärm und erkannte den Feind.

Wie es nun zugienng: die Klausur erbrochen, die Mönche geschlagen, gefesselt nach Schwyz geführt, und dort in strengste Haft gesetzt, das Kloster geplündert, die Kirche profaniert wurde, hat Magistrat Rudolf von Kadegg, Schulmeister des Stiftes, als

Aug- und Ohrenzeuge wie als Leidensgenosse, in seinem großen Epos: „Capella Heremitana“ ebenso treuherzig als anschaulich geschildert. Es war dieser recht- und gesetzeslose Ueberfall vom 6. 7. Januar 1314 eine Freveltat, so schwer, daß sie unglaublich klingen müßte, wäre sie nicht in allen Einzelheiten als volle Wirklichkeit bezeugt, und wüßte man nicht, daß Einsiedeln und andere Gotteshäuser schon früher und später wiederholt von weltlichen Großen, selbst von ihren hochadeligen Schirmherren nicht minder arge Gewalttaten zu erdulden hatten, so daß für die „fili iniquitatis“ im Lande Schwyz die Gefügigkeiten dieser Herren geradezu Vorbilder waren. Den Ueberfall der Schwyzer berichtet uns in ihrer scharfen Kurialsprache, nach zuverlässigem Berichte und mit größter Auktorität auch die erwähnte Bulle „Ad reprimandum insolenciam“ vom 17. November 1318:

„Tanquam perditionis filii in profundum malorum demersi, congregata multitudine armatorum, intempeste noctis silentio, dum sub quiete omnia crederentur, de locis suis communitur euntes ad monasterium predictum accedere, illudque *foribus effractis*, carciati sunt violenter intrare, et, quod immanius est, *sanctorum ymagines* ibidem inventas in partes et frustra *confringere* illasque pedibus conculcare temeritate dampnabili presumpserunt. *Maiori etiam altari cum reliquis aliis* ipsius monasterii securibus violenter effracto, indeque acceptis et *confractis Sanctorum reliquiis*, ad quas cum summa reverentia multitudo populi maxima confluebat, eas, a se omni reverentia Christianæ religionis abjecta, spargere illasque ad diversa loca projicere et *propriis pedibus non sunt veriti conculcare*.

Libros preterea, calices aureos et argenteos, panno aureos et sericios et alia omnia ornamenta cultui dedicata divino et quicquid breviter valoris fuerat, inventum ibidem, locis, in quibus recondita erant, violenter effractis, contractantes indigne, secum nequiter asportarunt. Et, quod detestabilius est, *Corpus Dominicum* in certo ipsius monasterii loco absconditum, ad quod saltem deberent habere respectum, *in terra*, a se rejecta reverentia, *projecerunt*.

Momachos ibidem inventos, quos fugæ presidium salvare non potuit, *divis afficientes verberibus, ipsosque bonis omnibus et vestimentis etiam usque ad femoralia demulantes*, una cum aliis, *servitoribus et familiaribus* ipsius monasterii ibidem inventis, *divis*

carceribus demandarunt, illosque tenuerunt diebus pluribus eisdem carceribus mancipatos. Propter que Abbas et Conventus, cum propter timorem et potentiam ipsorum in monasterio stare non audeant, illud derelinquere sunt coacti.“

Es ist kaum glaublich, daß die Landsgemeinde auf Anstiften eines Teufelsknechtes, „mancipium dyaboli“, das Kloster brechen und zerstören wollte. Schon die Heiligkeit des Ortes mußte davor warnen. Die beschlossenen und durchgeführten Freveltaten an Personen und Sachen in Kirche und Kloster, waren schwer genug. Doch wollten Einige, Landammann Heinrich Stauffacher an der Spitze, weiter gehen als die Landsgemeinde. Sie bedrohten sogar die gefangenen Mönche mit dem Tode, wurden aber durch die Wächter an dieser Missetat gehindert. Am 7. Januar 1314 wurden die Mönche, sowie der Ammann, Schulmeister und Leutpriester, die Knechte, wohl auch sonstige Leute und das Vieh nach Schwyz geführt. Doch auf Rotenthurm wurden die Knechte und ihr Vieh gegen Lösegeld heimgeschickt. Die Mönche und ihre Genossen zogen unter Spott und Hohn in Schwyz ein, wo sie Peter Locholf, ein harter Mann, in Kerkerhaft nahm. Thüring von Uttinghausen, der jüngste Konventherr, Sohn des mit Ammann Heinrich Stauffacher und den Schwyzern befreundeten Landammanns Werner von Uttinghausen in Uri, wurde am 21. Januar 1314 auf Fürsprache hin aus der Haft entlassen. Der Leutpriester Konrad erwies den Gefangenen seine liebevolle Fürsorge. Die Grafen Friedrich von Toggenburg und Rudolf von Rapperswil, Freiherr Eütold von Regensberg legten für dieselben ernstliche Fürsprache ein. Am 29. März 1314 wurden die Mönche auf Beschluß der Landsgemeinde entlassen. Am 30. März 1314 waren sie bei Abt Johannes I., der sie mit Freudentränen aufnahm, auf der Burg Pfäffikon.

Die Befreiung war keine bedingungslose. Sowohl die Konventherren und Mitgefangenen als die mächtigen Fürsprecher hatten urkundlich und feierlich angeloben müssen, sich an den Leuten von Schwyz nicht rächen, denselben ihren Frevel verzeihen zu wollen. Die Schwyzer, nach der Doppelwahl zwischen Friedrich von Oesterreich, und Ludwig dem Bayern, 15. Oktober 1314, von den Herzogen bedroht, stellten sich sofort auf König Ludwigs Seite. Abt Johannes I., der diese Versprechen als moralischen Zwang und ungültig betrachtete, wollte zu seinem vollen Rechte kommen, und

bewirkte seinerseits, daß der restituierte Bischof Gerhard zu Konstanz, Bann und Interdikt, König Friedrich die Reichsacht über Schwyz verhängten. Allein König Ludwig der Bayer schrieb von Nürnberg aus seinen Getreuen in Schwyz, Uri und Unterwalden, 25. Mai 1315:

„Noveritis Majestatem regiam adversitatibus vestris ex animo condolere, veruntamen, annuente nobis altissimo, speramus brevi in tempore per nos remedia salubria exhiberi. Unde tanquam viri constantissimi adversariorum comminationibus non sinatis animos vestros aequaliter demulciri.“ Dieser angesichts der Vorgänge in Schwyz und Einsiedeln wenig der königlichen Majestät würdigen Sprache gab König Ludwig Nachdruck. Er hob, wie er nach Schwyz meldete, die von einem gewissen Abte von Einsiedeln — „ex parte cuiusdam abbatis dicti de Einsidel“ — erwirkte Reichsacht auf, befahl dem Erzbischof Peter Michspalt zu Mainz, die Exkommunikationssentenz des Bischofs zu Konstanz aufzuheben. Er wies ferner alle seine Landvögte und Getreuen, Edle und Städte an, die drei Orte auf alle Weise zu unterstützen, „vos defensari et coadjuvare precepimus et monemus, quotiens et quando omnique per vos fuerint requisiti.“

Die Schwyzer, vereint mit Uri und Unterwalden, wegen der Wegnahme von Arth neuerdings mit Herzog Leopold I. verfeindet, durch die Gunst König Ludwigs als „viri constantissimi“ in ihrem Streben bestärkt, ließen es auf den Krieg ankommen, bei welchem Einsiedeln nicht beteiligt war. Am 16. November 1315 erfolgte der Sieg am Morgarten, am 9. Dezember 1315 in Brumen die Erneuerung des ewigen Bundes der drei Waldstätte. In die verschiedenen Waffenstillstände wurden auch Abt und Konvent eingeschlossen und dadurch die Sache des Gotteshauses mit den Interessen der Herzoge verbunden. Am 19. Juni 1319 kam der erste Waffenstillstand zwischen den Herzogen und den drei Waldstätten zustande. Darin waren sowohl die Lehenrechte der Herrschaft auf ihren Pfändern im Lande als die Einkünfte der Klöster und Pfaffen ausdrücklich gewährleistet. Mit diesen neuen Verhältnissen mußte gerechnet werden.

Abt und Konvent zu Einsiedeln wurde verboten, Schwyz und die Waldstätte in den Kirchenbann zu tun. Wenn dies geschehe, sollen die Obervögte der Herrschaft oder Schultheiß und Rat zu Luzern

innert 14 Tagen zu Gunsten der drei Orte sorgen, „daz man uns sänge vnd lese in diesem friede als ouch in dem erren“. Wenn die drei Orte den Boten des Abtes, welche Bannbriefe und Vorladungen in ihr Land bringen, ein Leid antun, soll das den Waffenstillstand zwischen den Herzogen und den drei Waldstätten nicht stören. Auch durften die Schwyzer zur Rückgabe der vor und seit 1309 okkupierten Stiftsgüter nicht angehalten werden.

Die Angelegenheit des Kirchenbannes hatte unterdessen ihren eigenartigen Verlauf genommen. Erzbischof Peter zu Mainz ließ nicht ohne Widerspruch seiner Räte, die Sentenz aufheben, Bischof Gerhard und die Kuria zu Konstanz hielten dieselbe aufrecht. So gelangte die Frage nach Avignon, an Papst Johannes XXII., den Gönner der Herzoge von Oesterreich und beharrlichen Gegner König Ludwigs. Der Papst erließ gegen Schwyz, 17. November 1318, die Bulle „Ad reprimendum insolencias“, und beauftragte, weil der bischöfliche Stuhl durch Gerhards Tod zu Konstanz soeben erledigt war, Bischof Johannes zu Straßburg, den Streithandel zu untersuchen, und, wenn er es für nötig halte, Bann und Interdikt über die Leute von Schwyz, Steinen, Arth und Muotathal in feierlichster Form, „singulis diebus, dominicis et festivis, pulsatis campanis et candelis accensis“ auszusprechen und verkünden zu lassen. Getroffen wurden von der Androhung des Kirchenbannes als Häufelsführer die regierenden Häupter des Landes, „officiales et complices, quos inveneris tantorum scelerum patratores fuisse“ Heinrich Stauffacher, Landammann, „minister vallis in Switz“, Peter Locholf, Johannes und Konrad Hunn, Arnold von Sewen, ein Schorno, Stadelser, und andere hervorragende Männer. Der Bischof lud die Beflagten auf den 26. März 1319 vor sein Gericht nach Straßburg. Sie erschienen nicht, angeblich wegen Kriegsgefahr und unsichern Wegen, sandten aber einen Kleriker Ortlieb als Sachwalter. Dagegen waren die Abgeordneten des Abtes zu Einsiedeln erschienen.

Das Begehren des Anwaltes von Schwyz, einen andern Termin und Ort zu bestimmen wurde abgewiesen, die Klage des Abtes zu Einsiedeln und der Bulle des Papstes gerecht erfinden. Der Kleriker Ortlieb gab schriftliche Verwahrung ein und erklärte Berufung an den Papst. Am 31. März 1319 promulgierte Bischof Johannes zu Straßburg als „iudex seu executor a Sede apostolica

deputatus“, feierlich und öffentlich die Sentenz auf Bann und Interdikt, als „juste et rationabiliter lata“, für so lange, bis die Betroffenen die schuldige Sühne und Genugthuung geleistet hätten. Dieser Entscheid wurde dem Abte zu Einsiedeln und den Dekanen von Luzern, Zug und Zürich in amtlicher Ausfertigung vom 15. April 1319, zugestellt.

Der bischöfliche Richterspruch vom 31. März 1319 kam nicht zur Ausführung. Niemand anders als Herzog Leopold I., der Schirmvogt über Einsiedeln hinderte dieselbe, um nicht einen neuen, angesichts der Zustände im Reiche und in den obern Landen für sein Haus und das Kloster selber gefährlichen Krieg mit den drei Waldstätten anzufangen. Zu Konstanz mußten Abt Johannes I. und „daz Capitel dez gozhus ze den Einsiedelen, 7. November 1319, kund thun und geloben: „daz wir von des hochgebornen fürsten Liupolke von Gotes genaden Herzoge ze Österrich and ze Styrn, vnfers gozhus vogt wegen vns verzigen haben der gerichtes priefe vnd des Papstes Bulle wider die waldstetten, vnd wellen, daz si abe sin.“ Damit ruhte der Marchenstreit: der Waffenstillstand blieb in Kraft und der gefürchtete Bannstrahl unterblieb. Abt Johannes I. erlebte den Ausgang der Händel nicht mehr; er starb am 11. März 1327. Der Streit stieg nie mehr zum frühern Grade der Leidenschaft, doch brachen nach Ablauf des Waffenstillstandes, 1339, die Feindseligkeiten von neuem aus. Die Leute von Schwyz sollen um 1441 eine abermalige „Streiffreiß“ nach Einsiedeln unternommen und das Kloster überfallen haben. Zu diesem beständigen Zustand der Fehde mit Schwyz kamen zweimal, 1339 und 1348, Mißhelligkeiten mit den Grafen von Habsburg-Rapperswil, Johann II., Rudolf und Gottfried, Schlägereien gegen deren Leute, und Ueberfall der Burg Pfäffikon im Juni 1348, wobei Abt Konrad II. gefangen wurde.

Für das Gotteshaus hatten diese Verhältnisse schwere Folgen. Die jahrelange Abwesenheit der Mönche vom Kloster schadete der Wallfahrt und der Ordensdisziplin: die beständigen Fehden, Reisen und Prozesse brachten große Sorgen und Kosten. Der von Schwyz besetzte Grundbesitz wurde nicht zurückgegeben. Beständig drohten neue Kriege zwischen den Herzogen von Oesterreich und den immer

mächtigeren Eidgenossen. Schon Abt Johannes war genötigt, Güter, Gefälle und Rechte des Klosters zu verkaufen und zu verpfänden, um Schulden tilgen zu können. Sein umsichtiger Nachfolger, Abt Johannes II. von Hasenburg, 1327—1334, legte neue Weistümer und Urbarien an, um die Rechte und Herrlichkeiten, Güter und Gefälle des Gotteshauses sicher zu stellen. Unter Abt Konrad II., Freiherrn von Gösigen, 1334—1348, begann auch für Einsiedeln die Zeit der Inkorporationen, um aus den Gütern der zahlreichen Patronatskirchen der bedrängten Oekonomie des Klosters aufzuhelfen.

Unter Abt Heinrich III. von Brandis, 1348—1357, wurde der Marchenstreit endgültig geschlichtet. Beide Teile, das Gotteshaus und die Landsgemeinde zu Schwyz, waren schließlich des langen Haders müde. Thüring von Uttinghausen, Konventherr zu Einsiedeln und seit 1333 Abt zu Disentis, ein frommer, friedfertiger und hochangesehener Prälat, durch Familienbande mit Uri und Schwyz, vermöge der Profess mit Einsiedeln verbunden, vermittelte den Friedensschluß. Derselbe wurde am 8. Februar 1350 „an dem nechsten Montag nach St. Agthentag“ im Kloster Einsiedeln verrieben und besiegelt. Das Gotteshaus opferte den von Schwyz seit 1217 beanspruchten und seither besetzten Teil des ehemals „finstern Waldes“, namentlich die Gegend um Rothenthurm im Tale der Biber. Sein bleibendes Gebiet, die „Waldstatt Einsiedeln“ umfaßte seit 1350 bis 1798 etwa die Hälfte des frühern „territorium immune“, den heutigen Bezirk. Abt Heinrich III. und Konvent zu Einsiedeln, Abt Thüring, Konrad ab Iberg, Landammann und der Rat zu Schwyz, auch die von Uri und Unterwalden hängten ihre Siegel an den Friedensbrief. Abt Hermann zu Pfäfers, ehemals Konventherr zu den Einsiedeln, Bruder Herdegen von Rechberg, „Meister ze tütschem Lande des ordens von sant Johan des Spitals von Jerusalem“, Bruder Peter von Stoffeln, „Tütschen herren Comendur ze Tamnenvels“, Herr Heinrich Biber, Ritter, Schultheiß in Zürich, die ersten Magistrate der drei Waldstätte, der Städte Luzern und Zürich, „und ander erbar lütte vil waren diser Richtung gezüge“, welsche einem langen und harten Streite ein glückliches Ende machte, dem Gotteshause in den Einsiedeln und den freien Leuten zu Schwyz den Frieden brachte.

Ein glückliches Ereignis nach Abschluß des denkwürdigen Vertrages für die drei Waldstätte sowohl als auch für Luzern, war die Aufhebung von Bann und Interdikt, welche dieselben zufolge ihrer Stellungnahme für König Ludwig von Bayern, sich zugezogen hatten. Abt Heinrich III. und Konvent hatten ihrerseits durch besondere Urkunde die drei Waldstätte aller Kirchenstrafen ledig gesprochen, und ihnen zur Losprechung ihre briefliche Fürsprache zugesagt. „Der selben Landlütte ze Swiz wegen, so sagen wir sie vnd alle, die vns von ir wegen ze geschadget oder widerbrieffe getan hant, ledig vnd loss der Bennen, so si an vns vnd an vnserm Gotzhus ze verschult habent, vnd wir vñ si getriben haben. Daz ouch die zwo Lender von Ure vnd von Underwalden oder Jeman ander von Gemeinami wegen benn oder Schuld von der sache wegen hant, des sagen wir si ouch genzlich ledig vnd loss an alle geverd. Darzu loben wir mit Trüwen für vns vnd vnser nachkomen, wo die selben Lantlütte von Swiz oder Jeman ander von ir wegen, vnser betbrieffen notdurftig sien an böbsten, an bischoffen, an fürsten, an Prelaten, an Richtern, Geistlichen oder weltlichen, in Stetten oder landen oder an welan Stetten, da si genade vnd ablosung ir bennen suochen sollen weltin, an alle geverde, daz wir Inen darvmb vnser Betbrieff geben vnd versigeln sullen, wan si es von ir Notdurft wegen an vns vorderent an alle geverde.“

Diese kluge und versöhnliche Haltung der Mönche zu Einiedeln tat ihre Wirkung. Sofort wurde das Interdikt für das Volk aufgehoben, die Kirchen und Friedhöfe rekonziliert, und der feierliche Gottesdienst für die Gläubigen, mit Ausnahme der namentlich mit dem Kirchenbanne belegten, wiederum gehalten. Als kanonische Buße wurde den Absolvierten auferlegt: entweder 100 Arme zu speisen, oder eine Wallfahrt zu machen oder 5000 Vater unser und Ave Maria zu beten. Es gab auch in den Waldstätten, bei den Eidgenossen überhaupt viele fromme friedliebende Leute, welche höchlichst mißbilligten, daß man sich so gröblich vergriffen habe, und sich über die langersehnte Versöhnung freuten. Bischof Ulrich III., Pfefferhard, 1345–1351, sandte seinen Suffragan, Johannes, Ep. Castoriensis, um die feierliche Absolution zu spenden, Kirchen und Gottesäcker zu rekonzilieren. Die Absolutionsbulle wurde in allen Kirchen verlesen und dem versam-

mekten Volke Friede und Segen gesendet. In allen Kirchen wurden die Glocken eine Stunde lang geläutet. Die im Bann Gestorbenen wurden ledig gesprochen und mit der christlichen Beerdigung beehrt. So konnte das Osterfest des Jubeljahres 1350 an den meisten Orten nach langer Unterbrechung wiederum „cum júbilo solemnítatis“ begangen werden.

Die „Landlütè von Schwyz“ und die Eidgenossen überhaupt erwiesen sich frommgesinnt und dankbar. Sie unterhielten fortan nicht nur freundliche Beziehungen zum Gotteshause, sondern betrachteten dasselbe als ihr Kleinod und Heiligtum. Sie veranstalteten gemeinsame feierliche Wallfahrten und ordneten Weihen nach der Gnadenkapelle U. G. Jr. In Einsiedeln hielten sie bereits 1351 ihre erst bekannte Tagssagung, wenn nicht schon der Kongreß im Februar 1350, anlässlich des Sühnespruches, als solche zu betrachten ist. Später, bis zur Glaubensstrennung, tagten die Boten der Eidgenossen wiederholt in Einsiedeln, lange bevor Landeshoheit und Schirmvogtei an Schwyz übergegangen waren. Abt Thüring zu Disentis, „der edle Friedensmann, den Gott in jenen verwirrten Zeiten dem Bündner- und Schweizerlande als ein Geschenk vom Himmel gab“, schied am 3. November 1353 aus diesem Leben.

Uebergang der Schirmvogtei und Landeshoheit des Gotteshauses Einsiedeln an Schwyz. 1356—1374.

Kaum war, 8. Februar 1350, der Marchenstreit beigelegt, als die Feindseligkeiten zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen in offenen Krieg ausbrachen. Die beiden Burgen Rapperswil waren Stützpunkte der Herrschaft. Das Rechtsverhältnis der Schirmvogtei machte auch das Kloster Einsiedeln zu einem solchen. Das Bündnis der österreichischen Adelspartei in Zürich mit Graf Johannes II. von Rapperswil eröffnete den Krieg, in welchem die Eidgenossen 1351 beide Festen, alt und neu Rapperswil, verbrannten. Während dem Reichskriege gegen Zürich erschien auf Ostern 1354 Kaiser Karl IV., 1346—1378, als Pilger in Einsiedeln. Sein Erscheinen vermochte nicht zu hindern, daß die Stiftsgüter am Zürichsee bis Rapperswil, der „hortus deliciarum“, mit Raub und Brand verwüstet wurden. Um sich

die strategisch wichtige Verbindung mit Einsiedeln und der March zu sichern, erbauten, 1358, die Herzoge Albrecht III. und Rudolf IV. die berühmte, 1425 Meter lange Holzbrücke von Neukapperswil nach Gurden.

Nikolaus von Gutenberg, 1357—1365, Mönch zu Reichenau, gelangte nicht durch Wahl der zehn Konventherren, sondern kraft päpstlicher Provision an die Abtei. Damals war die Armut so groß, daß der Ernante die Taxen an die päpstliche Kammer nicht bezahlen konnte und deshalb zwei Jahre lang der Exkommunikation verfiel. Unter Abt Marquard von Grünenberg, 1365—1376, bestätigte Kaiser Karl IV., zu Prag, 5. August 1375, dem Stifte die Regalien und Privilegien. Das Gleiche tat Herzog Leopold IV., 19. März 1377, zu Schaffhausen. Er nahm Abt Petrus II., Freiherrn von Wolhusen, 1365—1387, den Konvent und das Gotteshaus zu den Einsiedeln, nebst Leuten, Dienern und Gütern in seinen Schirm. Es war dies sehr angezeigt, nachdem kurz vorher des Herzogs und Schirmvogtes Wetter Ingelram von Concy die Stiftsgüter im Margau verwüstet und geplündert hatte. Vor dem Sempacherfriege trat Abt Petrus II., 10. Januar 1386, zum Schutze der Weste Pfäffikon, und der Waldstatt Einsiedeln, ins Burgrecht mit Zürich. Letztere wurde im Juni 1386, gleich beim Ausbruche des Streites, von Schwyz besetzt. Nach der Schlacht bei Sempach, 9. Juli 1386, bemühte sich der Abt, gemeinsam mit Abt Burchard zu Wettingen, eifrig für Herstellung des Friedens, den er nicht mehr erleben sollte.

Sein Nachfolger, Ludwig I., Graf von Thierstein, 1387—1402, ein verschwenderischer Prälat, trat 2000 Gl. Schulden an, und machte bis 1391 neue im Betrage von 3000 Gl. Viele Stiftsgüter mußten veräußert werden, die Höfe Pfäffikon, Freienbach und Wollerau wurden 1388 im Näfeser-Kriege abermals arg verwüstet. Im Konvente, welcher 1402 nur mehr drei Mönche zählte, herrschte Zwietracht. Abt Ludwig I. mußte, 3. Februar 1396, die Administration des Stiftes an den Pfleger Hugo von Rosenegg, 1402—1418, abtreten. Dieser gelangte 1402 zur Abtei. Er war ein guter Haushalter und hinterließ bei seinem Tode, 16. Oktober 1418, statt der Schulden eine Barschaft von 32,000 Gl. Unter ihm wallfahrtete an Allerheiligen 1417 König Sigismund von Konstantz aus nach Einsiedeln.

In der Uebergangsperiode zwischen dem Sempacherkriege und dem Reichskriege gegen Herzog Friedrich IV., 1386—1415, vollzog sich bereits auch für Stift und Waldstatt Einsiedeln eine Umwandlung der rechtlichen und politischen Verhältnisse. Die Beziehungen zu Schwyz und den Eidgenossen seitens des Konventes und der Gotteshausleute wurden enger; die Tagfahrungen in Einsiedeln mehrten sich. Im zwanzigjährigen Frieden vom 16. Juli 1393 traten die Herzoge Vogtei und Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute zu Einsiedeln für dessen Dauer an Schwyz ab, mit Vorbehalt der Schirmvogtei über das Kloster. Pfleger Hugo von Rosenegg übergab, 10. Februar 1397, das Kloster förmlich dem Schirme von Schwyz. Als Abt erneuerte er, 1402, wie seine Vorgänger und Nachfolger, das Burgrecht mit Zürich. Nachdem der fünfzigjährige Friede 1412 den Besitzstand von Schwyz aufs neue bestätigt hatte, traten die Waldleute durch Verkommnis vom 18. November 1414, die Rechte des Gotteshauses vorbehaltend, ins Landrecht mit Schwyz. Sie gelobten, kein Waldmann solle künftig anderswo als in Schwyz Bürger werden, er ziehe denn mit Hab und Gut außer Landes. Diese Zugehörigkeit an Schwyz anerkannte König Sigismund, indem er durch die Urkunde vom 28. April 1415 in Anerkennung treuer Dienste und von des Reiches wegen die Vogtei über die Waldleute und den Blutbann zu Schwyz, Einsiedeln, Rüznach, und in der March Schwyz bestätigte. Damit war diesem die Landeshoheit übertragen. Dieses Verhältnis wurde unter Abt Burkard von Weissenburg, 1418—1438, neuerdings durch die Urkunde vom 6. Februar 1424, zu Ofen gegeben, bekräftigt: König Sigismund verleiht „dem Landammann und den Landlüten ze Schwyz, des hl. Riches lieben und gethrüwen und ir nachkomen mit wolbedachtem muoth, guotem Rath und rechtem wüssen die vogtye des gotzhus zue Unser Frowen sant Marien zu den Einsiedeln vber lüte und gueter ze samt dem Bann ewengklich ze halten und ze besitzen, und sye daz gebruchen mögent von allmengklichen un- gehindert“.

Mehr Schwierigkeiten erhoben sich wegen der Schirmvogtei, weil König Sigismund dieselbe als Reichslehen betrachtete, und Schwyz dieselbe als solches in Anspruch nahm. Abt Burkard seinerseits betrachtete sich mit Recht als Reichsfürst und suchte

die Vogteirechte an einen von Abt und Konvent gewählten Schirmvogt zu bringen. Wirklich bestätigte König Sigismund am 14. Dezember 1430 zu Ueberlingen Abt Burkard des Gotteshauses Rechte und Freiheiten und die fürstlichen Regalien: „Lehen, Regalien, Wältikeit, Lehenchaft mit all vnd yglichen Eren, Gerichten, rechten, nutzen, vnd zugehörungen, die von vns vnd dem Riche ze lehen ze haben vnd ze halten vnd ze besizzen, vnd der ze bruchen vnd ze nießen, als die sine vorfaren Ebbte ze den Einsiedeln vnd er bißhar besessen vnd genossen haben, gleicher wiß als ob er die mit gewonlichen zier hat vs unfern henden empfangen hette, vnshedlich vns, dem Riche vnd just jederman in sinen rechten.“

Gleichzeitig bat Abt Burchard den König, er möge den Belehnungsbrief der Schirmvogtei zu handen von Schwyz kassieren und vernichten: „Dieselben Brieff, wie daz dieselben von Schwyz sollint mine vnd miner herren vnd dez Goghuß Ansiedeln Kastvögt sin vnd uber vns gewaltsami han, daz aber von alterhar nie gewesen ist, dieselben Brief, so die vorgenannten von Schwyz erworben hant mit ir Betten, abzethuen vnd ze vernichten, vnd mir vnd minem goghuß brieff ze geben, als ich vnd min jezgenant Goghuß nottürfftig signit.“

Erst nach langem Zögern und ernstem Ratsschlage willfahrte der König diesem Ratsschlage. Am 22. Oktober 1431 widerrief der König zu Feldkirch auf Witten von Abt Burchard, den Brief vom 9. Februar 1244, weil derselbe den Rechten und Freiheiten des Gotteshauses zuwiderlaufe:

„Wan er, abt Bucart, Abt dez klosters ze den Einsiedeln vnser Fürst vnd lieber andechtiger hett fürbracht mit Klage, wann er doch vns sölich vogty jemant ze bevelchen oder im vogt ze geben nitt gebotten noch an vns begert hat, also haben wir die sach mit Ratt vnser vnd des Richs geistlich vnd weltlich Fürsten, Graven, edeln vnd getrüwen für vns genomen mid haben vns sölichen brieff landtaman vnd Landlüte ze Schwyz gegeben als von der vogtje wegen desselben klosters, uber sin Lüte vnd gütere, von wort ze wort in unsern Registern lassen lesen, den wir angehört haben. Vnd sidtemal dan der vorgenant brieffe vber dez vorgenant klosters vogty, den egenanten von Schwyz gegeben, wider desselben klosters Fryheit, Recht vnd Starkomen ist, vnd wir nu wol vnd redelich vnderwißt

fin, daz der nit bequemlich oder billichen sondern von vnredelicher anbringung, vnzimelicher Bette, vnd nit mit guter Vnderwifung, auch an dez Abtes vnd Konventes Bett vnd Begerung harkomen vnd gegeben ist, wiewol vns anders fürbracht wart. Darvmb mit wohlbedachtem Muote vnd guetem Ratte vnser vnd der Ruchsfürsten vnd Getrüwen haben wir den vorgemeldten Brief vber die obgenannte vogtye gemacht vnd den von Schwyz gegeben, wideruffet, vernichtet, kraftlos gemacht von römisch küniglicher Macht.“

Allein Schwyz, an dessen Spitze der energische Landammann Ital Reding stand, war keineswegs gesonnen auf ein so wichtiges, urkundlich verbriehtes Recht, ohne weiteres Verzicht zu leisten. Seine Festigkeit und das Bestreben, neue ernstliche Mißhelligkeiten zwischen Abt und Konvent zu Einsiedeln und Schwyz zu verhüten, nötigten den wankelmütigen König, ein anderes Verfahren einzuschlagen. Er kassierte zwar den Kaiserbrief vom 9. Februar 1424, gab aber dafür als seinen gültlichen Spruch die „Goldene Bulle“ vom 13. Dezember 1433. Durch diese wurde die Schirmvogtei unter klaren und bestimmten Vorbehalten neuerdings an Schwyz übertragen. In Gegenwart des Abtes und des Landammanns wurde der Entscheid mit Brief und Siegel ausgestellt.

König Sigismund vergleicht in der „Goldenen Bulle“: „vor vnsern vnd des Ruches Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Graven, Herrn und Doctorn, die by vns sazzen, was der Erwidrig Burkart, Abt des Goghhuß zu Einsiedeln in einem vnd der Ersam Itelreding Amman von Schwyz, am andern teil muntlich vnd in Schrift fürbracht, vnd auch daruff ir brieffe vnd kuntschafft lassen hören“:

1. Der Majestätsbrief 1430 zu Ofen gegeben, vber die Vogtye sol ganz abe vnd widerrufen sin.

2. Die von Swiz sollen haben die Raftvogtye des goghhuß zun Einsideln inwendig vnd die Vogtyn vßwendig, mit Lüten vnd mit allen Recht vnd die nutzen vnd nießen als sie etwan by der Herrschafft Österrich gewest.

3. Die von Schwyz geloben vnd versprechen „nach Innhalt und vß wysung eines besigleten Brieffs, dem vorgenanten Abte vnd sinem Goghhuß von denselben

von Schwyz darüber gegeben“, Abt, Konvent und Gotteshausleute bei allen ihren Rechten, Freyheiten, guten Gewonheiten und alten Sarcfomen zu belassen, in keiner Weise darauf zu greifen, Abt und Konvent davon weder irren noch drängen zu wollen.“

4. „Duch söllen noch wöllen wir, gelobt Kaiser Sigismund seinerseits, für sich und „vnsrer Nachkomen den oft genanten Abt vnd Konvent keinen andern vogt noch Schirmherren setzen noch geben in künfftige Ziten in dheiner wise.“

Landammann und Rat zu Schwyz stellten, um wieder an ihr Recht zu kommen, 19. März 1434 an Abt und Konvent zu handen des Kaisers den verlangten und angelobten Revers aus, worin sie versprachen, als Schirmvögte das Gotteshaus Einsiedeln bei seinen Rechten und Freyheiten so zu halten, wie dieselben in der goldenen Bulle vom 18. Dezember 1433 bestimmt waren:

„Also haben wir obgenandter Ammann, Räte vnd ganze Gemeinde dez Landes ze Swyz mit guter zitlicher vorbetrachtung, für vns vnd all vnser nachkomen, die wir vestenklich verbindent, zu allen vor vnd nachgeschribnen Dingen, gelopt vnd verheissen, gelobent vnd verheissent, jezo wissentlich mit krafft diß brieffs, den erwirdigen in Gotte, Herrn Burkarden, Apt dez obgenanten wirdigen Goghuß ze den Einsiedeln, vnsern lieben Herrn, sinen Konvente, vnd all ir Nachkomen vnd auch dasselb Goghus lassen beliben by ihren Freyheiten vnd rechten.“

Umsonst protestierte Abt Burkhard mit den vier Konventherren Rudolf und Gerold von Sar, Richard von Falkenstein und Franz von Rechberg, sofort und feierlich gegen die Uebertragung der Schirmvogtei an Landammann und Gemeinde zu Schwyz. Es blieb dabei, trotzdem Abt Burkhard, begleitet von Ritter Rudolf Stüssi, Bürgermeister von Zürich am 6. April 1434 vor dem Kaiser in Basel erschien. R. Stüssi ersuchte diesen, den Brief vom 22. Oktober 1431, durch welchen Schwyz auf die Schirmvogtei verzichten mußte, zu bestätigen. Kaiser Sigismund weigerte sich jedoch, den Entscheid zu ändern: er wolle zunächst mit seinem Kanzler reden. Der Abt erreichte nichts, als daß der Kaiser durch eine letzte

Urkunde vom 14. April 1434 sowohl die Rechte und Freiheiten des Klosters als den Revers von Schwyz bestätigte:

„Deß haben wir angesehen söliche vorberürte demütige vnd redliche Bette, vnd ouch daz die Sachen also vor vns gehandelt seiend worden, vnd vß daz das vorenant Goghus hinfür by sinen Rechten, Gnaden vnd Fryheiten ungetrengt vnd ungehindert blibe, so haben wir den vorgeschriebnen Brieff in allen sinen Punkten, Stucken, Artiklen, Meinungen vnd begriffungen, als er dann von Worte ze Worte lutet vnd vorgeschriben stat, dem vorenanten Abte vnd konvente, vnd Iren nachkommen gnedicklich bevestiget, bevestnet vnd konfirmiert von kaiserlicher Machtvollkommenheit vnd minem wellen, vnd sezzen, daß der furbaß wahr krafftig sein vnd beliben solle, vnd daß der Abte vnd daz Goghuß zun Einsiedeln dez ouch gebruchen vnd nießen sollen. Vnd daß ouch die von Schwyz den also halden vnd Ir Nachkommen, vnd dawider nit tun jöllen in dehein wyß, bey unfern vnd des Ryches hulden.“

Schirmvogtei und Landeshoheit über das Gotteshaus Einsiedeln waren und blieben bei Schwyz. Es ist begreiflich, daß Abt und Konvent der Schirmvogtei des Landes Schwyz unter dem kräftigen und weitächtigen Landammann Ital Reding sich nur mit Widerstreben fügten, von der, wie J. B. Kälin betont, nicht ganz grundlosen Befürchtung ausgehend, es möchte der neue Schirmherr mit der Zeit die ihm auferlegten ziemlich engen Schranken der Schirmvogteibefugnisse zu durchbrechen suchen. Zu solchen Versuchen gaben freilich später die Zustände des hochadeligen Konventes Anlaß genug. Abt Burkhard, sein kräftiger Prälat und guter Haushalter starb am 21. Dezember 1438.

Rudolf III. Graf von Hohenjar, 1438—1447, wurde am 21. Dezember 1438 zum Abte erwählt. Unter ihm waltete der „alte Zürichkrieg“, welcher schon 1437 unter seinem Vorgänger begonnen hatte. Abt Rudolf III. erneuerte unverweilt, 3. Februar 1439, das Burgrecht mit der Stadt Zürich für seine Lebenszeit unter Vorbehalt der geistlichen Rechte und Freiheiten des Gotteshauses. Am 5. Mai 1439 schlugen die Mannschaften von Schwyz die Zürcher auf dem hohen Ekel; am 5. November 1440 nahmen sie

die Burg Pfäffikon und die Höfe in Besitz. Am 22. September 1442 ließ sich Abt Rudolf III. von Kaiser Friedrich, der als Verbündeter der Stadt in Zürich weilte, die Regalien, Rechte und Freiheiten des Gotteshauses bestätigen. Er starb am 12. September 1447. Durch Schiedsspruch und Friedensschluß zu Einsiedeln vom 15. Juli 1450 erfolgte der für Schwyz siegreiche Ausgang des Krieges. Die Schirmvogtei über das Gotteshaus und die Reichsvogtei über die Waldstatt, die Landeshoheit über Höfe und March blieben damit endgültig bei Schwyz.

Die Beziehungen zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Stadt Zürich blieben enge und freundschaftliche. Die Aebte erneuerten stets das Burgrecht, weilten oft und gerne im Einsiedlerhofe, besetzten nach Willen des Rates viele Aemter, Vogteien und Schaffnereien, die Patronatspfarreien, die Schirmvogtei über das Kloster Fahr im Zürichbiet mit Burgern.

Die Schirmvogtei über die Güter und Rechte der Propstei St. Gerold kam ebenfalls nicht nach Schwyz. Nach Aussterben der Grafen von Werdenberg=Feldkirch belehnte Abt Ludwig I. mit derselben, 21. April 1397, den Grafen Heinrich von Werdenberg=Baduz. Unter Abt Hugo, 1416, kam die Vogtei an die Edeln von Brandis, 1508 an die Grafen von Sulz. Die Aebte vergaben sowohl die eigentlichen Klosterämter, die „officia“, als die zahlreichen weltlichen und geistlichen Lehen ohne Einmischung der Schirmvögte.

Abt Franz von Hohen=Rechberg, 1447—1452, war bemüht, die zahlreichen, dem Gotteshause entfremdeten Güter wieder an dasselbe zurückzubringen. Er erwirkte von Papsst Nikolaus V. zwei Bullen vom 25. Oktober 1449 und 1. Oktober 1452, durch welche die Besitzer, „occulti detentores“, unter Androhung der kirchlichen Strafen, Bann und Interdikt verpflichtet wurden, die Güter dem Gotteshause zu restituieren. Abt Friedrich auf der Reichenau, die Pröpste von Straßburg, Konstanz und Zürich erhielten Auftrag, die Güter, auch wenn sie durch frühere Aebte und Sachwalter des Klosters demselben entfremdet waren, an dasselbe zurückzubringen. Es blieb dies Vorgehen nicht ohne Erfolg. Ein großes Verdienst erwarb sich Abt Franz als Vermittler des Schirmvertrages zwischen Abt Kaspar und Konvent zu St. Gallen und den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, welcher im Schlosse Pfäffikon am 17. August 1451 vereinbart und besiegelt wurde.

Abt Gerold von Hohenjar, 1452—1480, verwickelte sich bald nach Antritt seiner Regierung in ernstliche Zwistigkeiten mit den Schirmvögten zu Schwyz. Seine Administration bot diesen Anlaß, in einer Weise in die innern Verhältnisse des Gotteshauses sich einzumischen, welche allerdings den alten Rechtsbegriffen der „pia et justa defensio“, wie den Vereinbarungen von 1433 und 1434 über die Schirmvogtei widersprach.

Abt Gerold hatte als Abt und Herr ohne die Schirmherren anzufragen, die Stiftsgüter in Negeri, Neuheim, Hinterburg und am Zugerberge, um die großen Auslagen seiner Romfahrt bestreiten zu können, am 25. Februar 1464 für 3000 Gl. Rhein. an Zug verkauft. Schwyz ließ den Güterverkauf an Zug nicht gelten. Ein Schiedsgericht, von Schwyz und Zug bestellt, prüfte vier Jahre lang den Handel, schließlich erklärte am 14. März 1468 der Obmann, Rudolf Schiffmann, des Rats zu Luzern, den Kauf als ungültig, weil derselbe ohne dringende Not und ohne Zustimmung der Oben und Visitatoren geschehen sei. Der Abt weigerte sich ferner gegen des Gotteshauses Recht und Herkommen den Schirmvögten jährlich Rechnung zu stellen, und denselben einen dritten Schlüssel und damit ein Aufsichtsrecht über den Opferstock der Kapelle H. L. J. einzuräumen. Er stand mit Herzog Sigismund von Oesterreich und dem Räte in Zürich auf befreundetem Fuße und ernannte 1463 Hans Waldmann als des Gotteshauses Amtmann in Zürich. Der Abt geriet ferner über Exemption und Reform des Gotteshauses in Streit mit dem Bischof zu Konstanz, Burchard II. von Kandegg, 1462—1466.

Abt Gerold suchte 1465, in Zürich Schutz und Zuflucht. Beide streitenden Parteien appellierten nach Rom. Papst Pius II. entschied zu Gunsten des Abtes, und beauftragte, 11. Mai 1466, den Erzbischof zu Mainz, Adolf von Nassau, die Bischöfe Johannes zu Straßburg und Ortlieb zu Chur, Abt Gerold wieder in Amt und Administration einzusetzen. Ueber Landammann und Rat zu Schwyz wurde die Exkommunikation verhängt, weil sie den Abt hatten gefangen nehmen wollen. Die Angelegenheit kam vor die Tagsatzung. Ein Schiedsgericht von Boten der VII alten Orte ohne Zug traf am 2. September 1486 in Zürich eine Vermittlung. Abt Gerold durfte unter genau festgesetzten Be-

dingungen ins Kloster zurückkehren; der Baunspruch wurde am 13. Oktober 1469 aufgehoben.

Allein der Friede dauerte gar nicht lange. Als der Abt sich abermals weigerte, den Wünschen der Schirmvögte zu willfahren und sich an den Schiedspruch von Zürich zu halten, wurde er nach Schwyz geführt und im Rathhause interniert. Dort mußte er, 27. Oktober 1469, auf die geistliche und weltliche Administration des Gotteshauses feierlich verzichten. Er durfte in der Person des Konventherrn Konrad von der hohen Nechberg, einen Pfleger oder Administrator über das Gotteshaus ernennen. Ihm selber wurden die Propstei St. Gerold als Aufenthalt und 200 Gl. Leibgeding nebst andern Ehren, neun Dienern und fünf Pferden zugewiesen. Dem Pfleger blieb nichts übrig, als gemäß dem Spruche von Zürich, durch Vergleich vom 29. März 1470 den Schirmvögten das Anrecht auf einen dritten Schlüssel zum Opferstocke zu gewähren, denselben zur Bezahlung der Schulden des Abtes, und zur Bestreitung der Auslagen für den Bau der Münsterkirche und des Klosters, die am 21. April 1465 abgebrannt waren, je einen Drittel des Opfergeldes zu überlassen. Nicht der Konvent besorgte den Bau, sondern die Schirmvögte und deren Baumeister Jost Stadler, des Rats zu Schwyz. Abt Ulrich VIII. zu St. Gallen vermittelte den Vergleich.

Abt Gerold war indes ein Prälat, welcher auch für höheres Sinn hatte. Unter ihm wurden große Bauten ausgeführt, die Buchdruckerei und Kupferstecherkunst befördert. Im Jahre 1464 machte der Abt eine Konkreise mit dem fürstlichen Geleite von hundert Berittenen, und besuchte den ihm bekannnten und befreundeten Papst Pius II. Begleiter des Abtes war sein Neffe, der hochbegabte und hochsinnige Konventherr Albrecht von Bonstetten, welchen der Oheim auf den Universitäten Freiburg i. B., Basel und Pavia mit glänzendem Erfolge studieren ließ. Niemals wurde vielleicht die „große Engelweih“ mit größerem Prunke begangen, als unter Abt Gerold, 13.—29. September 1465. Man zählte 130,000 Pilger und 400 Beichtväter. Die Wallfahrt war überhaupt damals sehr zahlreich besucht, von Fürsten und Edeln, Bischöfen und Prälaten, wie vom gemeinen Volke. Der Rat von Schwyz tat vieles, dieselbe zu fördern. Abt Gerold starb am 9. Oktober 1480. Der Konvent zählte nur drei Herren:

Konrad von der hohen Rechberg, Pfleger, Albrecht von Bonstetten, seit 1470 Dekan, und Barnabas von Mosay, Kustos. Alle drei waren nächste Vettern. Die einhellige Abtwahl geschah in Pfäffikon, 29. Oktober 1490, und fiel auf Konrad von Rechberg. Derselbe weigerte sich lange, unter so schweren Verhältnissen die Würde anzunehmen und ließ sich nur auf inständige Bitten angesehener Personen dazu bestimmen.

Abt Konrad III., 1480—1526, aus schwäbischem Adel war, wie ihn P. Gall Morel charakterisiert, ein treuherziger, frommredlicher und ritterlicher Herr. Als Abt und Ordensmann war er den Zeitverhältnissen, vollends den kommenden Stürmen nicht gewachsen. Als Fürst dagegen erfreute er sich hohen Ansehens. Er vermittelte, 1482, den Kauf der Grafschaft Sargans durch die Eidgenossen; diese schenkten ihm, 1489, als eine des Gotteshauses würdige Zierde, den goldenen Herzogstuhl Karl des Kühnen. Mit den päpstlichen Legaten: Kardinal M. Schinner, Joh. Anton Pucci, Bischof zu Pistoja, Ennius Filonardi, Bischof zu Veroli, war er befreundet. Im Namen Kaiser Maximilian I. beehrte ihn, 1518, der Kardinal von Sitten mit den Regalien: durch ihn erhielt er die weitgehendsten kirchlichen Privilegien und Exemtionen für sein Gotteshaus und, 13. Juli 1513, das Lob Papst Leo X., wegen seines Eifers und seiner Ergebenheit für die damaligen Interessen des hl. Stuhles.

Auch Abt Konrad III. geriet mit den Schirmherren in mannigfache Zerwürfnisse, und zwar wiederum wegen des Gotteshauses Freiheiten und Rechten gegenüber ihren Ansprüchen, besonders wegen der beharrlich verlangten Jahrrechnung, welche derselbe schließlich, 150., zugestand. Der Abt zog sich schon 1490 nach St. Gerold zurück, und übertrug die Administration dem Pfleger Barnabas von Mosay. Dieser und Dekan Albrecht von Bonstetten starben zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Theobald von der hohen Geroldsee, welcher um 1510 dem „Konvente“ beitrug, ward und blieb nebst dem Abte der einzige Konventherr. Der bereits betagte Prälat ließ denselben im Herbst 1513 durch die Schirmvögte als des Gotteshauses Pfleger bestellen.

Pfleger Theobald war nun alles in allem, gleichsam Herr des Klosters und seiner Güter. Er zeigte viel Talent und Eifer bei Führung der schwierigen Administration. Aber für die Herstellung

eines regularen Konventes hatte auch er kein Verständnis. Gottesdienst, Seelsorge und Wallfahrt wurden zwar besorgt, die Münsterkirche ausgebaut, mit Zierden und Glocken versehen. Allein alle geistlichen Obliegenheiten besorgten Säkularpriester, der Leutpriester mit seinen Helfern und vier Kapläne, die geringe Pfründen hatten und außer dem Kloster wohnten. Theobald von Geroldseck ernannte, 14. April 1516, auf dessen eigene und andere hohe Empfehlung hin, Mag. Ulrich Zwingli, Pfarrer in Glarus, zum Leutpriester an der Münsterkirche zu Einsiedeln. Der aufgeklärte Pfarrer, dessen Helfer und Kapläne, und andere Humanisten jüngerer Schule bildeten nun tatsächlich den „Konvent“: der Pfleger geriet immer mehr unter ihren geistigen Einfluß. Abt Konrad lebte auf seinen Gütern im vordern Sihltale, welches er 1503 von Schwyz zurückgekauft hatte, und führte dort die Pferdezzucht ein.

Es macht einen befremdlichen Eindruck, wenn eine Prozeßvollmacht gegen den päpstlichen Delegaten, Propst Dr. Johannes Manz in Zürich, vom 20. Februar 1517 mit den Worten beginnt: „Nos. Theobaldus Baro de Geroldseck, administrator, totusque conventus monasterii B. V. M. loci Heremitarum, præhabita deliberatione inter nos in loco capitulari congregatos.“ Noch befremdlicher ist es allerdings, daß Niemand, weder in Zürich, wo die Legaten weilten, noch in Rom, wohin der Rechtszug gieng, noch im Orden um den Rechtsbestand dieses „Konventes“ sich bekümmerte.

Junere Verhältnisse und Administration des Gotteshauses. 1446—1520.

Nicht auf einmal, sondern im langen Zeitraum von zwei Jahrhunderten, unter dem beständigen Drucke politischer und kirchlicher Mißverhältnisse, unter Kämpfen und Sorgen aller Art, unter der eigennützigen Herrschaft des verarmten Hochadels, hatte sich der Niedergang des fürstlichen Gotteshauses vollzogen bis tatsächlich kein Konvent mehr bestand.

Unter Abt Johannes I., war 1314 noch ein klösterlicher Verband. Neben dem Abte waren es zwölf Konventherren, sechs Priester, sechs Diakone und Subdiakone; dazu kamen ein Novize und drei Säkularpriester, Leutpriester, Schulmeister und Kaplan. Die Konventherren gehörten alle dem Adel an. Sie besaßen ihre „officia“, die Propsteien Jahr und St. Gerold, und ihre Präbenden. Abt Johannes I. ließ die Ringmauern wieder herstellen. Tüchtige

Männer giengen aus diesem Konvente hervor. Die nächstfolgenden Aebte zu Einsiedeln, ferner Thüring, Abt zu Disentis, 1334—1353, Hermann von Bonstetten, Abt zu St. Gallen, 1333—1369, Hermann von Arbon, Abt zu Pfäfers, 1330—1361, Heinrich III. von Brandis, später Bischof zu Konstanz, 1456—1483. Unter letzterm, als Abt zu Einsiedeln standen 1326 noch elf Konventherren: beim Tode von Abt Ludwig I., 1402, waren es nur mehr drei, um niemals mehr vor 1533 auf höher als fünf zu steigen und faktisch bis auf einen zu sinken.

Aebte und Konventherren gehörten durchwegs dem Adel der „nobiles et illustres“ an, welcher das Gotteshaus H. L. Fr., wie Albrecht von Bonstetten 1494 schreibt, gleichsam als Pfründhaus, und „Spitel der Fürsten, Graven, Freiherren Hausgenossen-Kinder“ betrachteten, dessen Einkünfte unter sich teilten, und die Präbenden unter sich vergaben. Es war jede „vita regularis“, zur Unmöglichkeit geworden, so lange diese Verhältnisse bestanden. „Es war das einst so zahlreich bevölkerte Kloster so herabgekommen, schreibt P. Gall Morel, daß es im Laufe von etwa 80 Jahren, 1446—1526, einem erblichen Fürstentum gleich, indem vier aufeinander folgende Aebte und die meisten unter denselben stehenden Kapitularen in nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen waren.“

Die Herrschaft des Adels im Gotteshause zu den Einsiedeln beruhte leider nicht nur auf reichsrechtlichen Bestimmungen und hergebrachten Gewohnheiten. Abt Gerold hatte von Papst Pius II., 2. Juni 1462, eine Bulle erlangt, welche diesen Zustand unter den Schirm des kirchlichen Rechtes stellte. Sie bestätigte die „antiqua consuetudo, quod nonnisi ex *nobilibus et illustribus* familiis monachi recipiantur, proviso tamen, quod in dicto monasterio sufficiens monachorum numerus subsistat.“ Der hohe und niedere Adel machte sich dieses Privilegium zu Nutzen, an die Klausel „proviso tamen“ hielt sich Niemand. Als „numerus sufficiens monachorum“ galt die Zahl von sechs präbendierten „Konventherren“, und auch diese wurde nicht mehr erreicht.

Die Aebte zu Einsiedeln hatten sich in dieser Zeit mit Grund vielfach über Schädigung ihrer Rechte und Privilegien, über Eingriffe in ihre Stellung in Reich und Kirche zu beklagen. Allein es ist gar kein Zweifel: die Herrschaft des Adels, die Vernachlässigung der geistlichen Obliegenheiten seitens der Konventherren,

der üble Haushalt mehrerer Aebte gaben hiefür Anlaß, Vorwand und Grund. Es ist ferner der Zwiespalt der Auffassung zwischen „advocatia et defensio“ im alten lehenrechtlichen Sinne, und dem Begriffe der Landeshoheit und Kastenvogtei als Kontrolle der zeitlichen Verwaltung, welcher in diesen Streitigkeiten klar zutage tritt. Wenn der tiefere Gegensatz der fremden, hochadeligen Aebte und Konventherren gegenüber den „altgefeyten Landleuten“ und Schirmherren in Schwyz sich bisweilen in sehr scharfer Weise geltend machte, so erklärt sich diese Tatsache aus politischen und religiösen Gründen. Eine irgendwie auf Abneigung gegen das Gotteshaus H. L. Jr. in Einsiedeln als Kloster St. Benedikten Ordens beruhende Feindseligkeit läßt sich nicht erweisen. Gerade unter den beiden Aebten Gerold und Konrad III. waren sowohl die Schirmherren in Schwyz, als die Eidgenossen überhaupt für ihr Nationalheiligtum und für den Aufbau des 1465 abgebrannten Klosters und der Münsterkirche, für die Förderung der Wallfahrt und den Weltruhm des Wallfahrtsortes sehr besorgt, während, wie P. Gall Morel betont, die Kapitularen gemäß dem Geiste des damaligen Adels, sich um geistige Güter weniger kümmerten.

Kirchliche Privilegien, Indulgenzen und Exemtionen. 1431—1520.

Im 15. Jahrhundert begann auch für viele hochadelige Klöster die Zeit der „largitiones gratiosa et indulta“, der Exemtionen von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion. Abt und Konvent hatten einen besondern Grund: die außerordentlich zahlreiche Wallfahrt, insbesondere der Besuch der „großen Engelweihe“. Viele Beichtväter und außerordentliche Vollmachten waren für dieselben nötig. Bereits Abt Burchard wandte sich deshalb an Papst Eugen IV., 1431—1447. Er erhielt die Bulle „Super gregem Dominicum“ vom 11. März 1432. Dieselbe verlieh ihm die Vollmacht, die Sakramente der Buße und des Altares den Gläubigen spenden, und von allen Sünden, sieben päpstliche Reservate ausgenommen, absolvieren zu dürfen, und zwar ohne Behinderung seitens Dritter. Begründet wurde dieses Indult: „providendo, per haec salutis visitantium capellam B. Marie virginis in loco Heremitarum, ad quam ingens utriusque sexus fidelium confluit multitudo“. Julianus Cesarini, Kardinal von Sant' Angelo, dehnte dieses Privilegium als apostolischer Legat, bis an Pfingsten

1433 aus. Bischof Otto III. zu Konstanz, sah dagegen in diesem Indulte eine Schwälerung seiner Jurisdiktionsgewalt und die Quelle künftiger Mißbräuche; deswegen erhob er Protest. Abt Burchard seinerseits appellierte durch zwei Sachwalter, Mag. Heinrich Annenstetter, Propst in Zürich, und Reinhard Stahler, Leutpriester auf der Mfenau, sowohl bei Papst Eugen IV. als beim Konzil zu Basel. Der Papst beauftragte die Bischöfe zu Chur und Cervia mit dem Untersuche der Streitfrage, die er, wie es scheint, zu Gunsten des Bischofs entschied. Dagegen dehnte das schismatisch gewordene Konzil zu Basel, 11. Januar und 3. März 1442, das Privilegium auf zehn Jahre aus. Die Päpste Nikolaus V., 25. April 1452, und Pius II., 1. Februar 1464 verlängerten dessen Gültigkeit, der erstere auf fünfzehn Jahre, der letztere auf ewige Zeiten.

Fast gleichzeitig erhielt Abt Gerold die „herrliche Bulle“ „Sincerae devotionis affectus“, welche ihm und seinen Nachfolgern die Erlaubnis gab, päpstliche Indulgenzbriefe ohne Zustimmung des Diözesanbischofs vollziehen zu dürfen. Die Bischöfe zu Basel und Chur nebst dem Propst in Zürich erhielten Auftrag, den Abt in seinen Rechten zu schützen. Anders dachte Bischof Burchard II. Als Abt Gerold von seiner Konreise zurückgekehrt war, nötigte ihn der Bischof bei einer Zusammenkunft auf Schloß Gottlieben, 19. Januar 1465, zum Verzicht auf die Exemtionsbulle und zum Versprechen, dem Bischof in Allem gehorsam zu sein, zur Anhörung von Anliegen des Bischofs jeweilen sich nach Konstanz zu verfügen. Die Vollmachten für die Beichtväter, die Approbation der Engelweihbulle Papst Leo VIII., die erste Ablassbulle für die Sakramentskapelle in Ettiswil, die Schirmbullen für Sicherung und Restitution der Stiftsgüter ließ Bischof Burchard bestehen. Der Streit über die Beichtsakultäten hatte für einstweilen vor der großen Engelweihe des Jahres 1466 aufgehört. Bischof Hermann III. verordnete 1469 ausdrücklich, die zum Beicht hören der Pilger berufenen Priester müßten von ihm und seinen Vikaren und Offizialen geprüft, tauglich erkundet und admittiert sein.

Ebenso wichtig als diese Streitigkeiten waren jene über das von Abt und Konvent zu Einsiedeln bestrittene Recht der Bischöfe zu Konstanz „jure ordinario“. in die innern, regulären Verhältnisse des Gotteshauses einzugreifen. Erstere

machten ihr „jus visitandi et reformandi“ über das Gotteshaus immer wieder geltend. Sie konnten es um so eher, weil die Münsterkirche zugleich Pfarrkirche war, und wie die Patronatskirchen, durch Säkularpriester besorgt wurde, der Konvent keinem regularen Obern als Visitator unterstand. Der Ordensregel des Benediktinerordens entsprach dies gerade so wenig als der Zustand des Konventes zu Einsiedeln. Mehrere Bischöfe und Diözesansynoden versuchten Reformen. Bischof Hermann III., 1466—1474, gab dem Konvente, nach Beispiel seiner Vorgänger, am 13. Dezember 1469, gleich nachdem Konrad von Nechberg die Pflegschaft angetreten, neue Statuten. Er ordnete an: die „officia claustralia“ des Dekans für die innere Leitung des Konventes, des Kustos als Bewahrer der Kleinodien und Kirchenbücher, die regulare Disziplinargewalt seien wieder einzuführen. Der Bischof gab ferner Vorschriften über die Pflichten des „doctor puerorum et novitiorum“. Wirklich wurden die „officia decani et custodis“ wieder hergestellt, allein ein regulärer Noviziat mit Klosterschule kam nicht zustande. Der Konvent bestand 1469 aus drei Konventherren: bis 1509 traten nur noch zwei Konventherren ein: Joh. Bapt. von Mosay, der wieder austrat und Diebold von Geroldseck. Nach dem Tode Albrechts von Bonstetten, 1504 gieng das Amt des Dekans wieder ein. Konvent bestand tatsächlich keiner mehr. Die Privilegien Einsiedelns als adeliges Gotteshaus und die Eingriffe der Schirmvogtei in Schwyz in dessen Rechte waren ebenso wenig geeignet, eine regulare Reform zu fördern, als die Zustände im Bistum Konstanz in den Jahren 1474—1493, die Kämpfe des Säkular- und Regularklerus gegen die Bischöfe Thomas und Hugo.

Der Jurisdiktionsstreit brach wieder aus im Jahre 1513. Papst Julius II. hatte durch Bulle vom 20. Dezember 1512, unter Vermittlung der Schirmherren zu Schwyz und der Eidgenossen, die Exemtionsbulle von 1462 auf fünfzehn Jahre bestätigt. Mit Eifer widersetzte sich Bischof Hugo, allein Abt Konrad III., auch hierin unterstützt von den Schirmherren, appellierte an den hl. Stuhl. Beide Parteien wandten sich an die Tagsatzung und den päpstlichen Legaten Joh. M. Pucci, Bischof zu Pistoja. Pfleger Theobald siegte, unterstützt von den Eidgenossen, den Schirmherren in Schwyz und dem Legaten. Am 1. Dezember 1518 erließ Papst Leo X.

die Bulle „Ex officio“, in welcher Abt und Konvent zu Einsiedeln die Beichtfakultäten und Privilegien bestätigt, die Freiheit von jeder Gewalt, Herrschaft, Gerichtsbarkeit und Visitation des Bischofs, von Steuern und Abgaben an denselben befreit wurde. Der Legat Joh. N. Pucci, ein Humanist im aufgeklärten Geiste, eines Erasmus von Rotterdam und mit Ulrich Zwingli befreundet, wurde als Exekutor der Bulle bestellt.

Bischof Hugo weigerte sich, diese Entscheidung anzuerkennen. Allein „Abbas et Conventus monasterii Einsidlensis“ erwirkten 1519 eine neue Bulle. Dem Bischof wurde bei Strafe der Suspension und Exkommunikation, und unter Verbot, seine Kathedrale zu betreten, Gehorsam gegen die päpstliche Entscheidung anbefohlen. Der Bischof zu Pistoja wurde auch mit Ausführung dieser Bulle beauftragt. Als Bischof Hugo persönlich mit seiner Beschwerde vor die Tagsagung in Zürich trat, erhielt er am 18. Juni 1520 die wenig tröstliche Antwort: „Dieweil diese Sache geistlich und von päpstlicher Heiligkeit herfließend, könne es einer weltlichen Obrigkeit nicht ziemen, den Streitfall zu erläutern. Beide Teile mögen sich an S. Heiligkeit wenden.“ Hierzu kam es wahrscheinlich nicht mehr.

Am 11. Dezember 1518, einen Tag nach Erlass der Bulle: „Ex officio“ war Mag. U. Zwingli, welcher kurz vorher auf seinen Antrag, durch Vermittlung der Legaten Joh. N. Pucci und M. Schinner, als Mann von gutem Rufe und reich an Tugenden und Verdiensten Kolult S. Heiligkeit geworden, zum Leutpriester am Großen Münster gewählt worden. Dort begann er die offene Predigt seines „Evangeliums“. In Einsiedeln wirkte als Zwinglis Nachfolger dessen Freund und Gesinnungsgenosse Leo Judä mit den geistesverwandten Helfern Hans Zink und Hans Thösl. In ihren Kreisen weilte, von ihrem Geiste immer mehr angehaucht, der Pfleger Diebold von Geroldseck, als einziger Konventherr des Gotteshauses U. L. Jr.

Der 80-jährige Abt Konrad III. lebte ferne davon und altersschwach auf der Propstei St. Gerold. Er kümmerte sich zwar um die Verwaltung seines Stiftes, in weltlichen und geistlichen Dingen wenig mehr, doch hatte der Pfleger 1525 Grund zur Klage, der Abt hänge den Welschen zu viel an, das besser für das Gotteshaus verwendet würde, wie ihm schein, aus Mignut, die derselbe ob

seiner Amtsverwaltung habe. Den Mißmut des greisen Abtes teilten schließlich aus vielen und guten Gründen auch die Schirmvögte zu Schwyz, welche die Amtsführung des Pflegers, namentlich in geistlichen Sachen lange genug geduldet und unterstützt hatten. Diese bessere Einsicht war providentiell für das Gotteshaus u. l. Fr. zu den Einsiedeln. Traten die Schirmherren nicht schützend und wehrend den Verhältnissen des Stiftes entgegen, dann war, wie F. B. Kälin schreibt, dessen völlige Auflösung unvermeidlich. Konrad III., dem letzten der hochadeligen Fürstäfte war es beschieden, als Greis von 86 Jahren, getreulich zur rettenden Tat mitzuhelfen und dieselbe noch zu erleben.

VI. Die Männerabtei u. l. Frau und das Frauenkloster St. Andreas in Engelberg, O. S. B.

„Monasterium B. V. M. de monte Angelorum et Conventus monialium ad S. Andream.“

1. Die Klöster zu Engelberg unter dem Reiche. 1182—1274.

Der Edle Konrad von Seldenbüren im Zürichgau, der letzte Sprosse eines Geschlechtes, welches sich bereits um die Abtei St. Blasien auf dem Schwarzwalde große Verdienste erworben hatte, widmete sein Erbe und Eigen zu Lob und Ehren u. l. Fr. Zuerst erbaute er in der Au bei Buochs ums Jahr 1082 ein Kloster des Benediktinerordens. Noch unter Kaiser Heinrich IV. wurde dasselbe in das hochgelegene Surenthal verlegt, wie die Legende erzählt auf Geheiß eines Engels, welcher Konrad befahl, einem Gespanne Ochsen zu folgen, und dort, wo es halte, sein Kloster zu erstellen. Es war eine fast unbebaute Wildnis, eine „eremus“ am Fuße des mit ewigem Schnee bedeckten Titlis. Der Spruch „Benedictus montes amabat“ hat wohl selten anderswo eine Bedeutung wie in Engelberg erhalten. Hier, in Burgunden, im Archidiafonate Zürichgau, erbaute nun Konrad unter großen Mühen und Kosten, und zwar vor dem Jahre 1105, sein Kloster, einen stattlichen Bau: „Hoc loco apto invento succidit Chuonradus no-

bilis silvam, destruxit lustra ferarum, regulare monasterium, quod ad S. Mariam nuncupatum est, cognomine autem *Engelberg*. tempore Henrici IV regis Romanorum honorifice constructum est.“ Die ersten Mönche unter dem sel. Adalhelm als Prior kamen aus dem Reformkloster St. Blasien; Konrad von Seldenbüren selber trat später dem Verbande als „frater barbatus“ bei.

Es gelang dem Ansehen des Stiflers, sein Gotteshaus dem Schirme des Papstes und Kaisers zu sichern. Papst Kalixtus II. nahm, 5. April 1124, die Stiftung in den Schutz des hl. Petrus auf, gewährte den Mönchen die kanonische und regulare Abtwahl, die Freiheit von jeder weltlichen Investitur, dem Abte die Vogtgewalt, und gab dem Kloster den Namen Engelberg. „Locum vestrum et omnia ad eum pertinentia in beati Petri jus et protectionem suscepimus; constituimus, ut, quandocunque patre spirituali orbati fuerint, ipsi habeant liberam potestatem, secundum regulam S. Benedicti inter se vel undecunque. si opus fuerit, non solum eligendi sed etiam constituendi; sibi abbatem monasterium non subiaceat jugo alicuius terrenæ personæ potestatis, nisi patris monasterii solius dominationi, potestati, ordinationi; abbas advocatum ipse cum consilio seniorum suorum eligat — monasterium mons Angelorum cognominari volumus“.

Zu diesen weitgehenden Rechten, Freiheiten und Privilegien der Papstbulle fügte das Immunitätsdiplom Kaiser Heinrich V. vom 28. Dezember 1124 die lehenrechtlichen Privilegien: das Recht, den Schirmvogt des Gotteshauses zu wählen, durch denselben die Gerichtsbarkeit im Thale auszuüben, und zweimal im Jahre das Rechtsgedinge abzuhalten. Das „jus gladii“ wurde dem Vogte vom König geliehen. „Advocatus, patre monasterii petente, a rege accipit bannum legitimum, et bis in anno, si opus fuerit, quandocunque patri monasterii placuerit, invitatus ab illo, veniat, et ibi placitum justum rite peragat.“ Der Abt erhielt auch das Recht, einen „advocatus inutilis et prævaricator“ mit Hilfe der königlichen Gewalt abzusetzen. Durch diese beiden Diplome vom 5. April und 28. Dezember 1124 erhielt die Abtei Engelberg schon in der ersten Zeit ihres Bestandes eine Stellung in Kirche und Reich, wie sie ältere und größere Stiftungen, wie das Stift zum Großen Münster in Zürich, Beromünster und andere vergeblich anstrebten.

Raum zwei Jahre nach Erlangung dieser Privilegien und der Wahl des sel. Adalhelm zum ersten Abte, 1125—1131, fiel Konrad von Seldenbüren, 2. Mai 1126, als er die Gotteshausgüter im Zürichgau gegen Angriffe sichern wollte, einem Meuchelmörder zum Opfer. Er war ein musterhafter Mönch: „*cuncta spernens terrena, nudus Christum secutus, maxima inter fratres fratrum minimus vixit obedientia et humilitate.*“ Sechs Jahre später, 25. Februar 1131, starb sein Freund Abt Adalhelm, welcher „*vivus claruit virtutibus et mortuus miraculis.*“ Beide Begründer der Größe und Blüte des Gotteshauses Engelberg, werden von diesem als Selige verehrt. Wahrscheinlich durch Konrad von Seldenbüren und Abt Adalhelm wurde neben dem „*monasterium monachorum*“ das Frauenkloster St. Andreas begründet. Sicher bestand dasselbe unter dem fünften Abte, dem sel. Frowinus. Es bildete keine selbständige Korporation, sondern die Meisterin, „*magistra*“, und der Konvent der „*moniales*“ standen unter dem Abte, der für diese in geistlichen und weltlichen Sachen, als Vater und Oberer wie für die Mönche zu sorgen verpflichtet war.

Die drei ersten Nachfolger des sel. Adalhelm: Liutfried, Welfo und Hesso, vergaßen während dreizehn Jahren als intrudierte „*ababbates*“, derart ihre Pflicht, daß sie beide Klöster dem Untergange nahe brachten. Da erbarmte sich Gott und sandte wie ein Licht vom Himmel den sel. Frowinus, Mönch zu St. Blasien, hervorragend durch Frömmigkeit, Tugend und Weisheit. Abt Frowinus regierte ruhmvoll sein Gotteshaus durch 34 Jahre, 1144—1178.

Unter Abt Frowin blühte in den Klöstern Engelberg regulare Disziplin und wissenschaftliches Leben. Der gelehrte, theologisch und philosophisch hochgebildete Abt, Zeitgenosse und Geistesverwandte des hl. Bernhard von Clairvaux, eine Leuchte des Benediktinerordens, verfaßte theologische Werke und ließ Bücher abschreiben. Ohne Zweifel bestand in Engelberg bereits eine treffliche Klosterschule, und wurde eine an gediegenen Werken reiche Bibliothek angelegt. Unter den Mönchen wurde geistliche Dichtkunst und Minnegesang in deutscher Sprache gepflegt. Die Priester besorgten Gottesdienst und Seelsorge: „*fratres barbati*“, erstellten die Klostergebäude, machten das wilde Bergtal urbar, bebauten die Alpen und Klosterhöfe, um den Lebensunterhalt der Mönche

und Nonnen der beiden Konvente, welche zu Ende des 12. Jahrhunderts 120 Zinsassen zählten, in strenger Arbeit zu sichern. „Frowinus, vir doctissimus, sapientissimus. religiosissimus libros fecit scribi et ipse sua doctrina quosdam edidit, reliquias sanctorum acquisivit, muros extruxit et regulariter cum fratribus vixit.“ Daß auch die Künste blühten, beweisen das herrliche Prozessionskreuz aus der Zeit Abt Heinrich II., 1197—1223, die herrlichen Pergamentbücher mit ihren kunstreich gemalten Initialen.

Mehrere Feuersbrünste nötigten die Mönche, sich in der Baukunst zu üben. Zahlreiche Vergabungen an Höfen, Patronatskirchen und Zehnten im Aargau und Zürichgau spendeten den Klöstern jene Lebensmittel, namentlich Korn, Wein und Obst, welche die gesunde, aber unwirtliche, von der Welt abgeichlossene, und schwer zugängliche Gegend niemals zu bieten vermochte. Auch die Mönche zu Engelberg hatten mit den Landleuten von Uri und Unterwalden wiederholte, zum Teile leidenschaftliche Alpen- und Marchenstreitigkeiten zu bestehen. Allein beide Klöster mit ihren stets zahlreichen Konventen hielten sich volle drei Jahrhunderte unter der Leitung vortrefflicher Äbte in hohem Ansehen. Sie fanden deswegen bis Ende des 14. Jahrhunderts überall Wohlthäter, wie selten ein anderes Gotteshaus in den obern Landen.

Mit welchen Mühsalen die Mönche zu Engelberg zu kämpfen hatten, bezeugt ein Schreiben, welches 1207 Abt Rudolf zu Trub und Propst Walter zu Luzern an Papst Innozenz III. richteten, um für die Klöster in Engelberg den Zehnten der Pfarrei Stans zu erwirken. Eine beredtere und anschaulichere Schilderung des rauhen und unwirtlichen Bergtales der Surenen, der bedrängten und armeligen Verhältnisse der Klöster dürfte kaum zu finden sein. „Cognoscat paternitatis vestre clementia, idem coenobium plurimum indigere, quod inter alpium nivosa cacumina situm esse dignoscitur, ubi terra non parit segetem nec vitibus fecundat, ubi grando, nix, glacies continue dominantur. Magnam quippe in victualibus patiuntur penuriam, quibus de remotis partibus non sine sumptu plurimo et multiplici labore parum quid victus importatur.“ Guldvoll überließ deshalb Bischof Konrad I. dem Abte Heinrich I. die Hälfte des Kirchenzehntens zu Stans: „ad consolandam et alleviandam eius inopiam.“ Die Grafen Ludwig und Hartmann zu Froburg, Graf Rudolf der Alte zu Habs-

burg vergabten den armen Klöstern Güter. Heinrich, Leutprieſter zu Buochs, ein reicher Herr, trat zu Engelberg ins Kloſter und übergab demſelben all ſein Gut; er ließ 1210 die untere Kirche St. Andreas für den Gottesdienſt des Frauenkonventes erbauen. Die Päpſte Cöleſtin III., Innozenz III., Honorius III., Gregorius IX., die Kaiſer Otto IV., Friedrich II. und ſein Sohn, König Heinrich VII., erwieſen den Gotteshäuſern ihre Huld, beſtätigten ihre Güter, Rechte und Privilegien. Heinrich VII. nahm zu Konſtanz, 18. Mai 1228 und 11. Januar 1233 die beiden Klöſter in Engelberg im Namen ſeines Vaters unter ſeinen und des Reiches Schutz: „cum præter imperialem poteſtatem alium non habeat defenſorem . . . in quo utriusque ſexus devotiſſimæ virgini Dei genitrici, matri crucifixi gratum impendit jugiter famulatum.“

In die wirrevollen Kämpfe ſeit 1245, zwiſchen Papſt und Kaiſer und des Interregnums wurden auch die Mönche zu Engelberg verflochten. Sie hielten zum Papſte, die Waldſtätte, ihre Nachbarn, zum gebannten Kaiſer, deſſen Sohn und Enkel. In dieſer Bedrängnis übernahmen die beiden Biſchöfe Heinrich I. und Eberhard II. zu Konſtanz edelmütig die „advocatia et deſenſio“. Erſterer tat es mit Rückſicht auf den muſterhaften, frommen Wandel der Religiöſen, welche in der kaiſerloſen Zeit ſchutzlos waren: „cum ad preſens non habeant procuratorem“. Biſchof Eberhard II. nahm ſich noch eifriger der beiden Gotteshäuſer an. Er weihte am 13. Juli 1254 das Frauenkloſter und deſſen Kirche ein, und gab 42 Jungfrauen das Ordenskleid. Am 27. Oktober 1270 hielt er perſönlich Viſitation und inkorporierte zum Lebensunterhalte der zahlreichen Religiöſen den Klöſtern nicht ohne Bedenken, „laborioſe“, den geſamten Kirchenzehnten von Stans. Der Biſchof ſpendet bei dieſem Anlaſſe, geſtützt auf ſeine perſönliche Kundſchaft dem erbaulichen Leben der Mönche und Nonnen zu Engelberg das denkbar ſchönſte Lob: „Monasterium viſitando multitudinem perſonarum tam monachorum quam monialium ibidem ad laudem omnipotentis Dei invenimus congregatam, quarum bonitas vitæ laudabilis, converſatio melior, ſtatus optimus conprobantur, et quod Deum habent præ oculis ex fructibus eorum cognoscitur evidentius.“

2. Engelberg unter Landeshoheit und Schirm der Herrschaft Oesterreich. 1274—1415.

König Rudolf I. und Königin Gertrud erwiesen sofort nach der Königswahl auf Verwenden des angesehenen Diözesanbischofs den Gotteshäusern zu Engelberg ihre volle Gunst. Als die Königin zur Krönung nach Aachen reiste, nahm sie am 10. Oktober 1273 zu Brugg dieselben in ihren Schirm und befahl den Landesleuten zu Uri, welche mit dem Kloster in einem Marchenstreite lagen, bei Verlust der königlichen Huld und Gnade, Abt Walter II., 1267—1276, und seine Konvente in ihren Rechten zu schirmen. Umsonst erschien jedoch Markward von Wolhusen, Landrichter im Zürichgau, persönlich in Altdorf, um den Streit über die Alpen am Surenenpaß im Namen des Königs zu vermitteln. Es half auch wenig, daß König Rudolf I., 25. Januar 1274, auf dem glanzvollen Hofstage in Zürich, in Gegenwart des Erzbischofs Werner zu Mainz, des Bischofs Eberhard zu Konstanz, sowie zahlreicher geistlicher und weltlicher Magnaten und Getreuen des Reiches, Engelberg alle Kaiserprivilegien, Rechte und Güter, sowie das „mundiburdium imperii“ feierlich bestätigte. Die Urner und Unterwaldner verwüsteten mehrmals das Stiftsgebiet, und eigneten sich Güter an; der Kampf dauerte volle 200 Jahre.

Eine wichtige Rechtsfolge hatte die Politik König Rudolf I. immerhin auch für die Klöster zu Engelberg: sie traten in die erbliche Schirmvogtei des Hauses und der Herrschaft Oesterreich. Sie erfreuten sich im 14. Jahrhundert nebst Königsfelden einer Gunst und Huld seitens ihrer Schirmherren, wie kaum ein anderes Gotteshaus der vordern Lande. Hierzu trug nicht nur deren fortwährend streng regulares Leben, sondern wohl ebenso sehr die Lage und Stellung des Gotteshauses bei; dasselbe war die letzte Stütze der österreichischen Macht im Gebiete der „intra-montani“, der freien Landleute zu Uri und Unterwalden, und von diesen bei aller Feindseligkeit wider die Herrschaft mit einer gewissen religiösen Ehrfurcht behandelt. Dann galt es, im Frauenkloster die Töchter des Dienstadels zu versorgen.

Zunächst waren es die Königinnen Elisabeth, „Regina Romanorum“, Witwe Albrecht I., und deren Tochter Agnes, Witwe König Andreas II. von Ungarn, welche den beiden Klöstern, na-

mentlich dem Frauenkonvente große Wohlthaten erwiesen. Elisabeth vergabte Güter zu Alpnach und Kägiswil und Gold im Werte von 86 Mark Silber — 4300 Fr. — Agnes schenkte dem Männerkloster einen von ihr kostbar gestickten Chormantel, dem Frauenkloster ihr Hochzeitskleid zu einem Messgewande und ein Antependium für den Choraltar. Sie unterstützte Abt Walter III., 1317—1331, beim Neubau des 1306 abgebrannten Klosters. In Gegenwart der Königin Agnes wurden am 31. August 1325 Kirche und Kloster eingeweiht. Am 1. September wurden 139 adelige Fräulein als Nonnen eingekleidet und von der Königin ausgestattet; 1345 wurden abermals 90 Nonnen durch den Suffraganbischof Heinrich zu Konstanz aufgenommen. Nonnen waren damals 350, Mönche 50. Die Mittel zum Lebensunterhalte reichten nicht mehr aus; daher beschloß der Mönchskonvent, 1353, niemals und unter keinen Umständen, „quovis tempore, ingenio et colore“, mehr als hundert Frauen in den Frauenkonvent aufzunehmen. Die Notlage des Stiftes war derart, daß Abt Rudolf II., von Stüelingen, 1368—1398, ein ausgezeichnete Prälat, 14 Stiftshöfe im Zürichgau an die Abtei St. Blasien verpfänden mußte: „Contractimus debita adeo gravia, quod etiam in principio eramus vendendi et distrahendi omnia.“ Die beiden Klöster standen vor dem ökonomischen Ruine. Umsonst gewährte Herzog Rudolf IV. denselben am 1. Februar 1361, Umgeld- und Zollfreiheit, und vergabte dem Frauenkloster, 13. März 1361 die reichdotierte Kirche St. Peter zu Rüßnach bei Luzern. Auch der Erwerb der Kirche zu Kerns von Beromünster, 30. Mai 1367, und deren Inkorporation vermochten die Notlage nicht zu heben. Trotzdem waltete ein strenger regulärer Geist, bestand eine Klosterschule und wurden die Wissenschaften gepflegt.

Die Inkorporation der Kirche zu Rüßnach, „super lacu Lucernensi“, welche vor 1291 im Patronate des Klosters Murbach gestanden war, und bis 1511 auch die Filialkirche St. Oswald zu Udligenswil umfaßte, verwickelte Engelberg in einen argen Streithandel mit den dortigen Kirchengenossen, welche zwar die Vergabung anerkannten, aber die Besetzung durch einen Regularen von Engelberg nicht dulden wollten.

Herzog Rudolf IV. als Kirchherr hatte die Vergabung am 13. März 1361 zu Brugg vor seinem Kanzler Johannes, Bischof

zu Gurf vollzogen, aus Dankbarkeit gegen Gott für unzählige Wohlthaten und aus Ehrfurcht vor dem harten und strengen Wandel der Frauen im Kloster zu Engelberg, „in quo celibatus rigidus et indesinens disciplina vigere dicitur, sub arcta observantia regulari“. Bischof Heinrich III. und das Domkapitel genehmigten Vergabung und Inkorporation zu Konstanz, am 27. Juli 1362. Begründet wird die Inkorporation nach reiflicher Erwägung mit dem frommen Leben der Frauen, schweren Heimsuchungen und großer Armut infolge der Kriegsläufe, mit Unfruchtbarkeit des Bodens und der Pest von 1349, und geschützt mit allen kanonischen Vorbehalten bezüglich der Pfründen in Klüßnach und der bischöflichen Rechte. „Cum Magistra et Conventus sanctimonialium monasterii Montis Angelorum ad aures nostras relatione et testimonio fide dignis perduxerint atque demonstraverint, quod dictum ipsarum monasterium in quo cultus divinus sub disciplina regulari et aliis observantiis Deo gratis celebriter exercetur per gwerras diras diuturnas olim inter Albertum IV. ducem Austrie, ex una, ac universitatem opidi Thuricensis, Vallium Uranie, Switze ex altera, jam pridem habitas, et etiam propter sterilitatem permissione divina jam dudum in partibus eisdem inolitam, necnon propter epidemiam sive pestilentiam communem et generalem, quæ magnam partem hominum, officiatos et colonos ipsius monasterii absorbit et interemit, in redditibus adeo sit destitutum, ut Magistra et sanctimoniales prefate magnam rerum temporalium, sine quibus etiam spiritualia subsistere non possunt, penuriam patiantur.“

Es lag für Engelberg nahe, die Pfarrei einem Ordenspriester zu übertragen. Als daher die Pfründe 1377 erledigt wurde, ernannte Abt Rudolf II., im Einverständnisse mit dem Frauenkonvente, den Mönch Walter Mirer, einen sehr tüchtigen Mann, als „vicarius perpetuus“ auf die Pfarrei Klüßnach. Der Bischof ließ denselben durch den Dekan zu Luzern, Peter von Baldewile, kanonisch installieren. Allein die Kirchengenossen zu Klüßnach und ihre Wortführer, vielleicht politisch beeinflusst, weigerten sich trotzig und unbelehrbar, einen Regularen als Seelsorger anzuerkennen. Sie wiesen alle Vorstellungen des Abtes und des Bischofs, und alle Vorschläge, ein Schiedsgericht der Eidgenossen anzunehmen, rundweg ab. Eine Besprechung des Bischofs und seiner Räte mit den Abgeordneten der Gemeinde Klüßnach, auf

Schloß Klingnau, 20. August 1377, blieb ohne jedes Ergebnis. Die Boten von Klüssnach begegneten dem Bischof mit Schmähungen, sequestrierten die Pfrundgüter, und bedrohten Abt Rudolf II. auf Leben und Tod. Bischof Heinrich III. beauftragte hierauf am 7. Dezember 1377 die Dekane von Luzern und Zug, über die namentlich aufgeführten Rädelsführer den Kirchenbaum, über deren Angehörigen und die Kirche zu Klüssnach, und über alle Fehler der Frevler feierlich das Interdikt zu legen und an allen Sonn- und Feiertagen unter üblicher Feierlichkeit, „intra missarum solemniam, cereis accensis, pulsis campanis“, gemäß dem kirchlichen Ritus von den Kanzeln der Pfarrkirchen beider Dekanate verkündigen zu lassen. Die Dekane vollzogen den Befehl trotz den damit verbundenen Gefahren.

Die Kirchhore Klüssnach suchte sich anders zu helfen. Sie stellte einen Priester, Hermann von Klüssnach, als Pfarrer an. Dieser Intrusus hielt, allen Warnungen des Abtes und Bischofs zum Trost, ohne jegliche kirchliche Sendung und Vollmacht, seiner Herde sakrilegischen Gottesdienst, und weigerte sich, „dyabolo instigante, in contemptum sancte matris ecclesie“ vor dem bischöflichen Gerichte zu erscheinen. Der Bischof säumte nicht, am 29. Januar 1378 den störrischen Schismatiker feierlich zu exkommunizieren. Dem Abte zu Engelberg, namens des armen Frauenklosters, bestätigte der Bischof, 25. Februar 1378 zu Klingnau, feierlich das Recht, einen oder zwei Konventherren mit der Seelsorge in Klüssnach zu betrauen. Diesen Entscheid ließ der Bischof zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Allein in Klüssnach vermochte man sich lange nicht zu beugen, während Schwyz und Luzern zum Frieden mahnten, Bischof und Abt sich verjöhlich erwiesen. Im Einverständnis mit Bischof Heinrich III. wurde zu Luzern, 27. Februar 1378, von dem Abte und den Kirchengenossen an den Entscheid Papst Urban VI. appelliert. Unterdeß ließ der Bischof Bann und Interdikt suspendieren, und die Seelsorge durch je einen Regular- und Säkularpriester versehen. Die Rechtsfrage des Streites wurde der „Rota Romana“ in der präzisen Fassung vorgelegt: ob ein Ordenspriester als Seelsorger an der Plebaniekirche zu Klüssnach dem Bischof präsentiert und von diesem investiert werden dürfe? Die Auditoren der Rota entschieden 3. Juni 1378 einhellig und ebenso

präzis: „Episcopum posse de jure monachum præficere parochiali ecclesie dispensative, et alia posse facere de jure, que in dicta supplicationis schedula continentur.“ Bischof Heinrich III., selbst ein Benediktiner, hatte den Prozeß zu Rom geführt und dem kirchlichen Rechte gegenüber einer unbefugten und rohen Demagogie zum Siege geholfen. Die Kirchgenossen zu Rüßnach fügten sich dem höchsten Entscheide: sie und Abt Rudolf II. gaben ihr Ehrenwort und Gelöbniß vom 2. Februar 1378: „Dabi ze beden siten vesteklichen ze bliben, anc alle widerred, vnd humanfür von diesre sach wegen gute Frünt gegen einander ze sin.“ Walter Mirer blieb Pfarrer, bis er 1398 zum Abte gewählt wurde. Das Kollegiatstift zu Luzern, welches als Rechtsnachfolger des Klosters zu Luzern in der alten Patronatspfarrei Rüßnach noch manche Rechte und Gefälle besaß, verkaufte dieselben, 20. Dezember 1473, an die Gemeinde für 820 Gl. Rhein. Die Pfarrei Rüßnach als Regularpfründe blieb bei Engelberg, resp. dem Frauenkloster St. Andreas in Sarnen, bis letzteres nach dem Tode des Pfarrers P. Nikolaus Feierabend, O. S. B., gest. 12. September 1859, sein Patronatsrecht der Pfarrei abtrat.

Wie sein großer Vorgänger mit den Kirchgenossen zu Rüßnach, so hatte Abt Walter IV. viele Anstände mit Uri und Unterwalden wegen Alpgerechtigkeiten. Im Jahre 1411 nämlich empörten sich die Talleute gegen Abt und Konvent, und vier Nidwaldner nahmen „violenti manu“ den Mönch Rudolf gefangen. Der Streit wurde so heftig, daß 1412 Bischof Otto III. zu Konstanz und Papst Johannes XXIII. über die Widerspenstigen Bann und Interdikt verhängten. Ein Schiedspruch der Tagboten von Uri, Zürich, Luzern, Schwyz und Obwalden stellte 5. Februar 1413 die Ruhe wieder her, ohne daß die Gelüste der Unterlegenen, sowie der Talleute, Rechte und Güter des Stiftes an sich zu bringen, beseitigt wurden. Der kluge Prälat tat gut daran, sich die Rechte und Privilegien seines Gotteshauses durch die höchsten Autoritäten, König und Papst, feierlich erneuern und bestätigen zu lassen. Das Jahr 1415 brachte auch für Engelberg den Sturz der Herrschaft Oesterreich und dafür die Landeshoheit der Eidgenossen.

König Sigismund hatte Abt Walter IV. und seinen Klöstern bereits am 26. Januar 1415 alle Immunitätsbriefe der Kaiser und Könige feierlich erneuert und bestätigt: „Davon

haben wir angesehen die vorgenden demüthigen Bete, vnd auch güetlich betracht des Abbts vnd Konvents, Meisterin vnd Konvents ersam leben vnd loblichen Gotsdienst, den sye teglich vollbringen vnd haben. Darumb habend wir mit wohlbedachtem Gemüete, guetem Räte vnd rechten Wissen demselben Goghuß ze Engelberg all vnd ygliche Ire Gnade, Rechte, Freitheite, privilegia gnedichlich bestetiget, vernünveret und bevestet.“ Ebenso ließ Abt Walter IV., die Privilegien der Päpste durch Papst Martin V., 17. Januar und 19. Februar 1418, erneuern und bestätigen.

Mit den Aebten Rudolf II. „gloriosissimus et religiosissimus vir et pater noster“, und Walter IV. „vir probus, eruditus, invictus et prudens“, war die dreihundertjährige außerordentlich segensvolle aber auch an Schicksalen reiche erste Blüteperiode beider Konvente zu Engelberg vorüber. Es folgten sich 80 Jahre lang in der Abtei eine Reihe theils schwacher, theils unfähiger Prälaten, welche oft nicht einmal kanonisch gewählt, die regulare Zucht in beiden Konventen zerfallen ließen, die Rechte der Abtei preisgaben, das Kloster in Schulden stürzten und viele Gotteshausgüter verfleuderten.

3. Engelberg unter Schirmvogtei und Landeshoheit der eidgenössischen Schirmorte. 1415—1520.

Mit dem Uebergange der Rechte Habsburg-Oesterreichs an die Eidgenossen trat auch für die Klöster zu Engelberg die Notwendigkeit ein, die Schirmvogtei und die staatsrechtlichen Beziehungen gegenüber der neuen Herrschaft zu ordnen. Bereits Abt Walter IV. hatte versucht, auf den alten Grundlagen der Schirmbriefe ein neues Rechtsverhältnis anzubahnen. Sein Bestreben scheiterte an dem Verlangen der Orte, in deren Gebieten des Gotteshauses Güter lagen: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden — Bern hielt sich ferne, trotzdem Engelberg Kirchenatz und Zehntenrecht zu Brienz besaß — dem Kloster den Schirmvogt, dem Tale den Reichsvogt zu setzen. Abt und Konvent sahen jedoch in diesem Ansuchen einen Rechtsbruch und weigerten sich darauf einzutreten. Ebenso wiesen sie das Begehren einer jährlichen Rechnungsablage an die Schirmorte zurück. Abt Walter IV. Mirer starb am 2. November 1420, bevor er die schwierigen Rechtsfragen gelöst hatte. Die eidgen. Orte ließen es zu keiner kanonischen Wahl kommen,

fondern postulierten als Abt einen Mönch aus St. Blasien, Johannes Kupferschmid I., der bereits am 1. April 1421 auf der Reise nach Konstanz starb.

Als Abt wurde gewählt der bisherige Prior, Johannes Kummer II., welcher zweimal, 1421—1429 und 1431—1435, die Prälatur versah, aber derart, daß unter ihm die klösterliche Disziplin und der zeitliche Wohlstand verloren giengen. „Hic homo versipellis et inanis initium desolationis monasterii fuit; Johannes dictus Kummer, gloriae habens nomen cum re.“ Die kurze Prälatur des frommen Propstes zu Luzern, Johannes III., Böldolin am Werde, „simplex et pius pater“, 1429—1431, mußte wieder dem Regimente des Vorgängers weichen. Doch ist zu betonen, daß auch Abt Johannes II. Versuche machte, die Rechtsverhältnisse seines Stiftes zu ordnen. Schon 1422 suchte er und sein Konvent den Schirm der VI Orte nach, der ihm gegenüber den unlenkbaren Gotteshausleuten nötig schien, und bat: „Daz man in gunne, ein biderman ze wullen, dez gotshuß nutz vnd notturt ze schaffen“, d. h. sich den Schirmvogt selber zu wählen, wie die Privilegienbriefe bestimmten. Allein die VI Orte besannen sich: erst am St. Martinstag, 11. November 1425, erhielt der Abt eine unverfängliche Antwort der Eidgenossen, welche unterdeß die unbotmäßigen Talleute dem Gotteshause wieder gehorsam gemacht hatten. „Ist Ime geantwort: welle er in der Eidgnossen schirm sin, daz er den Eidgnossen gvalt gebe, Im einen erbaren man ze eim vogt ze geben, vnd dem sölten sy — Abt und beide Konwente — Rechnung gen. Old ob der abbt ein vogt treffe, der den Eidgnossen gevellig were, welten sy bitten, sich dez anzenemen, ob sy das gut duchte; aber sy wullen enheinen wjsen, vnd tut der abbt daz, so will man Inn vnd syn gotshus in schirm uehmen, vnd In andern stücken Inen dann daz best tun.“ In jedem Falle stand Abt Johannes II. mit diesem Bescheide vor einer Beschränkung des alten Rechtes, den „advocatus et defensor“ über seine Gotteshäuser frei zu wählen. Daß er sich in diese Zwangslage fügte, erschien als Verrat an den Rechten und Freiheiten des Gotteshauses, „*sæculari potestati ad monasterii jura et res tores patefecit*“. Seit 1423 besetzten die Orte Luzern, Schwyz und Unterwalden als Schirmorte: „die Raif- und Thalvogty; jedes

Ort hat den Klostervogt zwei, und den Talvogt vier Jar“, wie H. Ensat schreibt. Wohlthätig wirkten Vorrang und Einfluß der Magistrate zu Luzern, mit welcher Stadt die Abtei seit Altem in Burgrecht stand.

Eine Stellung im Lehensstaate wie die „*principalia monasteria*“, hat das Gotteshaus Engelberg, trotz seiner großen Privilegien, wohl zu seinem Glücke, im Reichsverbande nie erlangt. Es standen auch nie „*decani*“, sondern „*praepositi et priores claustrales*“ an der Spitze des Konventes. Die Aebte hatten auch später niemals, wie jene zu St. Gallen, Sitz auf der Tagsatzung. Das „Thal“ stellte wohl den Schirmorten seine Mannschaft, aber seine Abgeschiedenheit und geringe Bevölkerungszahl hinderten dasselbe, im öffentlichen Leben der Eidgenossenschaft eine selbständige Rolle zu spielen. Die rechtliche Stellung von Kloster und Tal Engelberg unter den vier Schirmorten war ganz ähnlich derjenigen des Stiftes zu Beromünster und des St. Michaelsamtes gegenüber der Stadt Luzern.

Der üble Haushalt des jungen Abtes Heinrich IV., Portier, in seiner ersten Amtsführung, 1458—1478, welcher den Kirchenfatz zu Stans und wegen der Mißwirtschaft mehrerer Vorgänger und sonstigem Unglücke die schönsten Güter der beiden ohnehin bedrängten Konvente veräußerte, stürzte dieselben in unerträgliche Schulden. Dies führte zu einschneidendem Vorgehen seitens der Schirmorte, welches die Rechte und Freiheiten des Gotteshauses zu Gunsten der Landeshoheit sehr bedrohte.

Im Jahre 1478 giengen die Schirmorte bedenklich weit: sie entsetzten Abt Heinrich IV. von sich aus der Abtei und verwiesen ihn auf die Pfarrei Brienz. Dann erlaubten sie sich, die Abtei, ebenfalls von sich aus, mit einem Prälaten, Ulrich II. Stalder, 1478—1489, bisher Pfarrer in Brienz zu „*versehen*“. Dieser bedenkliche Einbruch in das kanonische Recht entschuldigten die Schirmorte mit gar frommen Worten: „*Wan wir als Schirmer und Raftvogt gern all Blij ankeren wöllten, damit das würdig Goshuß in weßen belib, als daz wir jez zem teil angefangend, und mit ein würdigen geistlichen Prälaten, deß Regierung sich zu allem gueten schickt, sich versehen habend.*“ Das Kloster war durch Mißwirtschaft, Ueberschwemmung und sonstiges Unglück so arm geworden, daß die Schirmorte, 21. Februar 1481, demselben einen Empfehlungsbrief ausstellten, Almosen sammeln zu dürfen.

Bitter lauten daneben die Klagen, wie gewaltthätig die Bögte mit den Rechten und Gütern des Gotteshauses schalteten, selbst Kelche und Becher aus der Sakristei wegnahmen, sich bereicherten und die freie Abtwahl hinderten. So war es weder Abt Ulrich II. noch seinen schwachen Nachfolgern möglich, die beiden Gotteshäuser richtig zu administrieren. Der Konvent mußte schließlich nichts besseres zu thun, als den bereits altersschwachen Pfarrer zu Brienz, Heinrich Porter, wider seinen Willen, plurimum relectantem, venerabili senectute confectum, vitæ morumque laudabilem“, 11. Mai 1500, zum zweiten Male als Abt zu wählen. Heinrich IV. administrierte noch fünf Jahre, und starb am 26. März 1505. Verwalter und Herren der Klostergüter waren jetzt die Bögte, „qui, potius sua quam quæ sunt Monasterii quærentes, parum profuerunt, imo quidem multum obfuerunt“. Wie sich die Zustände unter dieser „Kastvogtei“ gestaltet hatten, beweist eine Eingabe des 1505 erwählten Abtes Barnabas Bürki an die Schirmorte.

Abt Barnabas, 1505—1546 geboren 1473 zu Altstätten im Rheintale und in der Klosterschule zu Engelberg erzogen, wurde von seinen Obern an die Universität Paris gesandt, wo er sich die Grade eines „Magister artium liberalium et Doctor S. Theologiæ ac Philosophiæ“ erwarb. Er weilte noch zu Paris, als ihn im Ostern 1505 das Vertrauen der Mitbrüder in kanonischer und einhelliger Wahl zur Prälatur berief. Er war noch nicht Priester, sondern wurde es erst zu Konstanz, wo er gleichzeitig die „benedictio abbatialis“ empfieng. Die Primiz feierte er am 11. November 1505. Dieser große, durch Frömmigkeit, Bildung und Charakterstärke hervorragende Prälat galt von jeher als ein Jünger Minervas, als eine Leuchte und Zierde seiner ereignisreichen Zeit, als der Vater und Erhalter seines verarmten Gotteshauses: „admirandæ virtutis heros. providus et prudens paterfamilias, arx Minervæ, oraculum et miraculum, lucerna lucens et ardens in teterrimæ tempestatis tenebris.“

Als Mann der Borsehung ergriff Abt Barnabas gleich bei Antritt seiner Prälatur die Zügel der schwierigen Amtsführung, welche 41 Jahre auf seinen Schultern lasten sollte, mit starker Hand und hochsinnigem Geiste. Er pflegte in seinem Kloster die Wissenschaften und drang mit Eifer und Erfolg auf Herstellung der regularen Ordnung, Würde des Gottesdienstes, und Vermehr-

ung des Personals in beiden Konventen. Er war befreundet mit den Magistraten der Schirmorte den großen Staatsmännern jener Zeit: Ritter Marquard Zelger in Stans, Konrad Scheuber in Altsellen, mit der Familie des sel. Nikolaus von der Flüe, Heinrich und Peter Wirz und Nikolaus Halter in Sarnen, Gilg Richmuth, Joseph Amberg und Heinrich Reding in Schwyz, mit den Magistraten zu Luzern, ihr Vertrauensmann und Berater. Aus seiner Klosterchule gieng Ritter Melchior Luzzi, Landammann zu Unterwalden, der große katholische Staatsmann des 16. Jahrhunderts, hervor.

Das Erste, was Abt Barnabas schon 1505 erreichte, war die Herstellung der von den Bögten unterdrückten regularen und kanonischen Gewalt, der „*jurisdictio abbatialis*“, über seine Konvente, während er klug die lehenrechtlichen Befugnisse beiseite ließ: „das sy mich vorerst mit dem weltlichen nit wellend beladen, noch bekömeru bis ich mich des mit quotten vrsachen erklag, vnd da mit och erzögen mög, das ein söliches wider das geistlich regiment syge vnd dem goßhuß in geistlichen schad wurde sin.“ Was der Abt verlangte, war die Herstellung der geistlichen Gewalt: „das ich das geistlich mug regieren nach nuß miner brüderu lib vnd och sel, des goßhuß eren, also das ich schand vnd laster vnd ungehorsamigkeit mag abstellen vnder den minen, och Gott voran rechnung geben.“ Ferner forderte er die Strafgewalt gemäß der Regel des hl. Benedikt, und das Recht, die Tasseute für Schädigungen durch die Mönche zu entschädigen und zufrieden zu stellen. Er verlangte für die Konventherren genügenden Lebensunterhalt durch den Vogt, damit dieselben nicht die Klausur brechen, und ohne des Abtes Wissen und Willen in die Wirtshäuser laufen, ferner einen Schlüssel zum Klosterkeller, damit er, wenn „erbar lütt“ zu Gast kommen, „nit müßt zuo dem wirt schicken vmb einen trunk oder brod“. Schließlich verlangte der Abt das Recht, ohne der Bögte und Schirmorte „gunst vnd vrløb“ bei den geistlichen Obern über strafbare Untergebeite Klage führen zu dürfen.

Dagegen gelang es dem Abte nicht, die seinen Vorgängern entrißene „*collatio plena*“ der Patronatskirchen in beiden Unterwalden: Stans, Buochs, Beckenried, Emmetten, Wolfen-

schließen, Hergiswil, Kerns und Lungern, und das „jus spolii“, wieder an das Gotteshaus zu bringen. Das „jus nominandi et presentandi“ wurde den Gemeinden durch die Bulle Papst Julius II. vom 8. Januar 1512 auf ewige Zeiten zugesprochen: ein Zeichen, daß Rechtsinn und Moralität in geistlichen und kirchlichen Dingen, Ehrfurcht vor fremdem Rechte und Eigentum bereits gelockert waren. Von all den vielen Patronatskirchen des Klosters blieben schließlich nach 1528 nur die Regularpfarreien Engelberg, Rüßnach und Eins, letztere als „prepositura“ mit den spätern Filialpfarreien Nuw und Abtwil.

Desto größere Erfolge erzielte der Abt, unterstützt von dem geschäftstüchtigen Großkellner P. Heinrich Stulz aus Stans, in seinem Bestreben, die verfallene Oekonomie der beiden Gotteshäuser und den Frieden mit den Talleuten, mit Hilfe reicher Almosen die Würde des Gottesdienstes wieder herzustellen, eine treffliche Generation von Konventherren und gebildeten Laien heranzuziehen und überall, soweit sein Einfluß reichte, das religiöse Leben zu fördern. Durch Klugheit und Umsicht wußte Abt Barnabas die regularen und rechtlichen Verhältnisse des Gotteshauses Engelberg, so gut dies die überaus schwierigen Zeitläufe möglich machten, herzustellen und zu sichern.

Am wenigsten dachte Abt Barnabas daran, die weltlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten des Gotteshauses zum Schaden des geistlichen Regiments einseitig zu betonen und dadurch in gefährvoller Zeit alte Kämpfe mit den Talleuten und Schirmorten zu erneuern. Seine providentielle Aufgabe war die geistige und regulare Restauration seiner Klöster und der mutvolle Kampf für den alten wahren christlichen Glauben in der Eidgenossenschaft. Abt Barnabas und dem Geiste des sel. Nikolaus von der Flüe war es wohl in erster Linie zu verdanken, wenn am 25. Oktober 1523 Sandammann und Rat von Schwalden nach Zürich schreiben konnten, sie besitzen einen musterhaften Klerus, verzichten deshalb auf die Ratschläge und Lehren des Leutpriesters in Zürich und bleiben treu beim alten Glauben. Dieses Ziel hat der große Prälat durch seine Weisheit und Milde auch erreicht, wie sein „Encomium“ so schön und warm ausführt:

„Ipsa tam mitis Patris constans opera et obstinatoribus verecundiæ fuit et janua, ut scholam tanti magistri adierint;

neutrum tamen apparuisset, nisi exemplo vitæ et doctrinæ præluxisset ipse. Ex eius schola postmodum prodire viri tam de ordine monastico quam de tota Helvetia catholica optime meriti. Horum quosdam Cantones Tutores parochiis, quorum jus patronatus ad monasterium spectabat, præficiiebant. Nec revera firma adeo in his partibus stetisset vera religio, nisi et horum et sui Magistri et Patris Barnabæ sermonibus et indefessis laboribus roborata fuisset simplex plebecula.“

VII. Kleinere klösterliche Stiftungen im Gebiete der drei Waldstätte.

1. Das Haus der Lazariter zu Seedorf, Kanton Uri: „Domus hospitalis leprosororum ordinis militie Sancti Lazari Hierosolimitani, Ordinis Sancti Augustini, in Urania“. Nach der Klosterlegende soll schon im Jahre 1007 der Edle Arnold von Brienz in Seedorf ein Frauenkloster des Benediktinerordens gegründet haben. Dasselbe wurde gegen Ende des 12. Jahrhunderts Meister und Brüdern des von den Johannitern zur Pflege der Aussätzigen, „miselare“, gestifteten Ordens der Brüder des hl. Lazarus, des Freundes Christi, übergeben. Es bestanden, wie es scheint in Seedorf zwei Klöster, jener der Schwestern im Oberdorfe und derjenige der Brüder oder Ritter im Unterdorfe. Sie standen unter den Meistern zu Gfen n bei Dübendorf im Zürichgau. Bedeutende Schenkungen an die Klöster zu Seedorf machten 1245 Berchtold, der Schenk des Grafen Rudolf III. zu Habsburg, und seine Frau Adelheidis, mit Zustimmung seines Dienstherrn, etwas später Ritter Walter von Brienz und Ita, seine Frau. Wohltäter waren die Freien von Uttinghausen und Schauensee. Die Brüder standen unter dem „magister“, die Schwestern unter der „magistra“: sie erfreuten sich der sehr ausgedehnten Privilegien ihres Ordens; sie durften überall Almosen sammeln. Bischof Eberhard II. weihte die Klosterkirche am 7. Juni 1254 zu Ehren des hl. Lazarus. Die äußerst interessanten Statuten, „daz alt vnd nüne gesezede“ schrieb 1314 Bruder Sifrit, Comendur der Häuser des Ordens von Sant

Lazarenn von ierusalem, ze statte vnd in dem venne vnd in Bre; vnd diu samennunge dez huses ze oberendorf han dise gesezede mit gemeineme rate dez capitels.“ Nach diesen Statuten bestand neben den Konventen eine Bruderschaft für Laien und wurde gebetet für diejenigen, „diu vns ir Almuesen gegeben hant“.

Mit den Kreuzfahrten ins hl. Land verlor sich die Schrecknis des Aussages, der „mischucht“ und damit auch die charitative Aufgabe des Ordens vom hl. Lazarus. Doch bestand noch 1517 das Ordenshaus im Gfenn, und unter demselben das Frauenkloster im Oberdorf. Die Bruderkonvente in Schlatt und Seedorf waren eingegangen. Bruder Johannes Schwarber, Präzeptor oder Komthur der Häuser im Gevenne und in Seedorf, gab, 7. Mai 1418, gemeinsam mit den Meisterinnen Agnes von Gittingen im Gfenn und Katharina Bucklin im Seedorf neue Statuten. Als Komthur Hans Schwarber zu Gfenn, 13. Mai 1443, an die Kirche zu Seedorf seine große Jahrzeit stiftete, bestanden an beiden Orten kleine Frauenkonvente. Am 26. April 1516 verlieh der Legat in Zürich, Ennius Filonardi, Bischof zu Veroli, beiden Konventen, Gfenn und Seedorf, für ihre Kirchen „in domibus ordinis S. Lazari, episcopi Ierosolomitani, a domino nostro Jesu Christi a mortuis resuscitati“, die römischen Stationsablässe zu Gunsten aller, welche beide Kirchen andächtig besuchen oder mit Almosen bedenken. Von einem „hospitale leprosum“ ist keine Rede mehr. Der letzte Komthur im Gfenn, „frater Johannes de Winterthur, divina miseratione Commendator et Præceptor monasteriorum in Gevenne et Seedorf, ordinis militie sancti Lazari“, gestattete, 19. August 1518, den Frauen in Seedorf, sich einen Beichtvater, Säkular- oder Ordenspriester wählen zu dürfen, weil ihm der öftere Besuch beschwerlich falle. Zwei Jahre später lebte im Kloster Seedorf einzig noch die „Meisterin“ Appollonia Scheitlerin.

Im alten Lande Schwyz bestanden seit Mitte des 13. Jahrhunderts drei Frauenklöster früheren Ursprunges:

1. Die Abtei der Cisterzienserinnen in Steina, Augia B. M. V., deren Gründung ins Jahr 1262 fällt, da Bischof Eberhard II. am 13. Januar den Bau eines Klosters gestattete, dessen Frauen er am 18. September 1267 dem Cisterzienserorden und der Paternität der Abte zu Frienisberg übergab. Die noch bestehende Klosterkirche wurde 1277 geweiht.

2. Die Sammlung der Klarissen im Muotathal entstand vor 1280; Meisterin und Konvent waren stets den Minoriten zu Luzern untergeben, und erhielten von diesen den Beichtiger.

3. Das Priorat der Dominikanerinnen ad S. Petrum Mart. auf dem Bach zu Schwyz wurde 1272 gegründet und von den Prioren des Predigerklosters in Zürich geleitet.

Alle drei Klöster waren an Gütern arm und wegen ihren Privilegien in Bezug auf Gütererwerb und Steuerfreiheit von seiten der freien Leute zu Schwyz vielfach angefeindet.

In Unterwalden bestanden im Mittelalter keine klösterlichen Korporationen. Seit 1423 teilten sich diese Orte Ob- und Nidwalden mit Luzern und Schwyz in die Schirmvogtei über die beiden Gotteshäuser und die Talleute zu Engelberg.

Zahlreich, vielfach von großem Einflusse auf das religiöse und bürgerliche Leben, waren die Einsiedler oder „Waldb Brüder“. Sie besaßen im 14. Jahrhunderte klösterlich geordnete „Bruderhäuser“ auf Wittenbach und Brüdernalp im Entlebuch. Die Eremiten Nikolaus von der Flüe, Ulrich im Möözli und Konrad Scheuber waren im 15. und 16. Jahrhundert hochverdiente und hochgefeierte Gottesmänner in Unterwalden, welche auf die Geschichte ihres Vaterlandes einen großen, ebenso segensreichen als nachhaltigen Einfluß ausübten. Hans Wagner, Karthäuser von Ittingen, lebte und starb auf Herqiswald bei Luzern im Rufe der Heiligkeit.

VIII. Das gefürstete Gotteshaus zu St. Gallen. O. S. B. Monasterium imperiale Sancti Galli.

1. Des Gotteshauses Gründung und Aufblühen. Seine Stellung in Reich und Kirche.

St. Gallen ist das angesehenste und verdienstfeste, an Gütern, Rechten und Privilegien reichste Gotteshaus Sankt Benediktens Ordens der obern alamannischen Lande. Seine wechselvolle, schicksalsreiche Geschichte würde große Bände füllen. Hier können allerdings nach gegebenen trefflichen Vorlagen nur die wichtigsten Daten skizziert werden.

Des Gotteshauses erste Anfänge reichen zurück auf den hl. Gallus, einen Iro-Schotten, Mönch zu Banchor, welcher den großen Missionar Kolumban auf seinen Reisen begleitete, und dann 614 mit zwei andern Schülern des Heiligen, Magnoaldus und Theodorus, im wilden Tale der Steinach zurückblieb, während Kolumban über Rhätien nach Italien zog. Gallus, schon hoch an Jahren, gründete im waldbedeckten Hochtale, auf Grund und Boden der bischöflichen Kirche H. L. Fr. zu Konstanz, Zellen oder Kläusen für sich und seine Mitbrüder. Von dort aus predigte er das Evangelium im Thurgau und sammelte Schüler um sich. Sein Mitbruder Sigisbertus begleitete den hl. Kolumban bis nach Rhätien, wo er 614 Disentis begründete. Kolumban selber gieng nach Oberitalien und stiftete das Kloster Bobbio. Magnoaldus zog später nach dem Allgäu; die Abteien Kempten und Füssen verdanken ihm ihren Ursprung. Theodor und Tasso ließen sich bei Bregenz nieder, wo sie zur Abtei Mehrerau, „Augia major“, den Grund legten. Der hl. Gallus starb zu Arbon, 95 Jahre alt, am 16. Oktober 624. Er wurde in seiner Zelle an der Steinach begraben, bei der auch nach des Stifters Hinscheide die klösterliche Niederlassung fortbestand, deren Insassen als Glaubensboten wirkten nach der strengen Regel des hl. Kolumban.

Als eigentlicher Begründer der Abtei St. Benedikten Ordens gilt jedoch der hl. Audomar, Othmar, ein Alamanne, der zu Rämüs in Rhätien als Priester wirkte. Diesem hervorragenden Zeitgenossen des hl. Bonifatius und Pirminius übertrug 720 der fränkische Hausmeier Karl Martell auf Bitten der Zentgrafen Waltramus im Thurgau und Viktor in Churrhätien die Leitung der St. Galluszelle. Othmar, ein Mann der Nächstenliebe, nahm sich der Armen und Kranken an, und erwarb dadurch sich und seiner Zelle höchstes Ansehen, auch nachdem 720/24 der hl. Pirminius seine großen Klöster Reichenau und Pfäfers gegründet hatte.

König Pipin d. Kl. erwies Abt Othmar, 720—759, und seiner blühenden Stiftung großes Wohlwollen. Er schenkte der letztern freie Leute, gewährte den Mönchen freie Abwahl und Immunität von der Vogtgewalt. Dem Abte, welcher ihn besuchte, verehrte der König 60 \bar{n} Silber und eine Glocke. Abt Othmar

fiel dem Haffe der Gaugrafen Warinus und Ruothard und des Bischofs Sidonius zu Konstanz zum Opfer und starb als Gefangener auf der Insel Werd bei Stein a. Rh. am 16. November 759. Bei St. Othmars Tode war die „Cella S. Galli et Othmari“ bereits ein privilegiertes „regale monasterium“.

Die Bischöfe zu Konstanz jedoch: Sidonius, Johannes II., Egino, Wolfleoz und Salomon I. machten das Eigentumsrecht über die St. Galluszelle, und deren Grund und Boden für sich und ihre Kirche geltend. Sie betrachteten sich als Herren und Oberäbte. Abt Johannes, 760—780, mußte dieses Verhältnis der Untertänigkeit gegenüber Bischof Sidonius, 748—760, auf Anraten des Bischofs Hatto zu Basel anerkennen, und die Leistung eines jährlichen Grundzinses übernehmen, um die freie Abtwahl und Verwaltung zu sichern. Den Immunitätsbrief Pipins d. Kl. ließ der Aufdringling Abt-Bischof Egino, 781—811, verbrennen.

Nähere Auskunft über die Rechtsverhältnisse im 8. Jahrhundert gibt uns die am 8. März 780 zu Worms durch „Karolus, gratie Dei rex Franchorum et Longobardorum ac patritius Romanus“ ausgefertigte Bestätigung:

„Pluribus constat esse conpertum, eo quod superna gratia inspirante, vir venerabilis *Sidonius* atque *Johannes* abba per consensum domino *Heddone* episcopo salubri consilio acceperunt, qualiter monasthirium sancti Gallone, qui aspicit ad ecclesiam sanctæ Mariæ urbis Constantiæ, sub tali rite institui deberent, quatenus monachi, qui sub predicti Johannis vel futuro tempore in ipso monasthirio erunt, absque ullius inquietudine, Deo opitulante, ibidem sub tranquillitate vitam degere debuissent, ac, Deo militantes, pro nobis et cuncto populo christiano pleniter deberent Domini misericordiam adtentius exorare. Quapropter consenserunt, ut omnes singuli abbates eiusdem memorati loci de ipso monasthirio partibus sanctæ Mariæ eiusque pontificibus in censum *uncia de auro et caballo valente libra una persolvere deberent*. In reliquo quidquid ad ipsum monasthirium obtinebant, cum omni integritate pro ipsorum monachorum sustentatione vel alimenta, rectores sui in eorum haberent potestatem pleniter dominandi.“

Allein dieses Abkommen wurde von mehreren Bischöfen zu Konstanz nicht gehalten. Abt-Bischof Wolfleoz, 812—816, ein Intrusius, schaltete mit den Abteigütern derart, daß St. Gallen

zur Zeit Karls d. Gr. als eines der armfeligsten und geringsten Klöster im Reiche galt.

Bessere Zustände kamen für St. Gallen unter Abt Gozbert, 816—836, einem Thurgauer, vorher Dekan, welchen die Mönche in freier Wahl erkoren. Gozbert war ein ausgezeichnete Abt, welcher das Kloster wieder zur Blüte brachte, den berühmten Klosterbau, dessen Plänezeichnungen noch erhalten sind, durchführte und die Klosterbibliothek begründete. Er säumte auch nicht, sich gegenüber dem Eindringling Wolfleoz Leute, Rechte und Güter seines Gotteshauses durch Kaiser Ludwig I., bestätigen und demselben den kaiserlichen Schirm verleihen zu lassen. Damit wurde auch das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Bischöfen zu Konstanz aufgelöst. Die sehr bedeutungsvolle Kaiserurkunde Ludwig I. wurde ausgestellt zu Aachen in der Königspfalz am 3. Juni 818 durch den Bizkanzler Durandus.

„Notum esse volumus“, lautet der juristisch wichtige Wortlaut, „omnibus fidelibus sanctæ Dei ecclesiæ et nostris, presentibus scilicet et futuris, quia *monasterium sancti Galli*, quod situm est in pago *Durgaouwe*, ubi venerabilis vir Dei *Gauzbertus* abbas preest, quod *subjectum fuit episcopatu sanctæ ecclesiæ Constantiæ*, ubi modo *Wolfleozus* episcopus preest, cum monachis ibidem Domino militantibus, cum rebus et hominibus sibi subjectis et legaliter aspicientibus et pertinentibus, *sub nostra suscepimus defensione et immunitatis tuitione* Liceat memorato abbati suisque successoribus res predicti monasterii cum omnibus sibi subjectis, et rebus vel hominibus ad se juste aspicientibus vel pertinentibus *sub tuitionis nostræ defensione, remota totius judiciariæ potestatis inquietudine, quieto ordine possidere, et nostro fideliter parere imperio*.“

Als Entgelt für dieses „opus misericordiæ“ bittet sich der Kaiser für sich, sein Haus und sein Reich das andere fromme Werk: die Fürbitte der Mönche aus: „Quatenus ipsos monachos, qui ibidem Deo famulari videntur quiete consistentes, pro nobis et conjuge proleque nostra, atque stabilitate totius imperii a Deo nobis conlati, eiusque clementissima miseratione per immensum conservandi jugiter Domini misericordiam exorare delectet.“

Nach blühte unter Abt Gozbert das Kloster St. Gallen auf; zahlreiche entriessene Güter wurden zurückgestellt und neue dazu vergabt. Die Mönche selber, kunstreich in Werken von Stein und

Holz, vollendeten den großartigen Klosterbau und pflegten eifrig die Wissenschaften, welche dem Gotteshause seinen Weltruhm erwarben. Unter dem Schirme der wohlthätigen und friedlichen Mönche siedelten sich freie und eigene Gotteshausleute an und legten den Grund zur Stadt St. Gallen. Im Jahre 835 wurde die Klosterkirche, auf deren Grundlage die heutige Kathedrale sich erhebt, eingeweiht. Die Gräber der Hl. Gallus und Othmar, die Frömmigkeit der Mönche, der Glanz des Gottesdienstes und der Ruf der Klosterschule zogen zahlreiche Pilger an.

Gozbert, der weitsichtige Prälat, versäumte nichts, die Rechtsverhältnisse seines Gotteshauses noch mehr zu sichern. Kaum hatte König Ludwig der Deutsche, 833, das ostfränkische Reich übernommen, und „Gozbertus, abba monasterii S. Galli, quod est situm in pago Durgauge, juxta fluvium, quod dicitur petrosa“, reiste zu ihm nach der Königspfalz Frankfurt a./M., um die Immunitätsprivilegien seines Gotteshauses neuerdings bestätigen und erweitern zu lassen. Es geschah dies am 19. Oktober 833 durch eine sehr umfangreiche Urkunde, mit der üblichen Bedingung frommer Fürbitte seitens der Mönche. Die jährliche Abgabe an die Kirche zu Konstanz wurde beibehalten, doch mit dem Vorbehalte: „*quod nihil amplius episcopi prefate civitatis de rebus monasterii exigent, et liceret eosdem monachos secure vivere absque alicuius infestatione vel rerum suarum deminoratione.*“

Sodann wird die „defensio et immunitatis tuitio“ bestätigt, und die freie kanonische Abtwahl nach der Regel des Hl. Benediktus zugesichert. Dabei wird ausdrücklich bemerkt: „*Nulla dona exinde regibus darent, nisi forte abbates, qui pro tempore fuerint, gratis obtulerint, sed nec quilibet pontifex ultra, quam in electione, ut in constitutione genitoris nostri comprehensum est, oppressor vel exactor existere deberet, sed si certa necessitas aut piæ devotionis voluntas eundem venerabilem locum episcopo adire necesse fecerit, cum discreto numero hominum, ne idem monasterium gravetur, oneste veniat, et quidquid agendum est, eadem Deo placita onestate peragat moxque domum redeat.*“ Darauf wird im Wortlaute der Kaiserurkunde Ludwigs I. von 818, die „immunitas et defensio monasterii, remota totius iudicarie potestatis inquietudine“ aufrecht erhalten.

Bezüglich der Abtwahl folgt eine ebenso einschneidende als folgenschwere Bestimmung, welche deren volle Freiheit beschränkte und nur zu bald das Eingreifen der königlichen Gewalt ermöglichte: „Quandoquidem dictus Gozbertus abbas vel successores eius obierint, *quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem secundum regulam sancti Benedicti regere valeant. per hanc nostram auctoritatem et consensum, et secundum quod in auctoritate genitoris nostri, licentiam habeant libere eligendi abbatem.*“ Diese Klausel hatte einen politischen Grund. Der große Abt Gozbert legte 836 seine Würde nieder. Sein Nachfolger Berwik wurde vom Könige nicht bestätigt, weil er zu Kaiser Lothar I. hielt; an seine Stelle wurde der Portner als Abt Engelbrecht I. eingesetzt; allein auch diesen setzte der König, 841, ab und ernannte als Abt seinen Erzkaplan und Kanzler Grimald, einen hochgebildeten und frommen Westpriester.

Abt Grimald, 841—872, lag das Wohl des ihm anvertrauten Gotteshauses sehr am Herzen. Mit seinem Vorgänger Gozbert und dem Klosterdekan Hartmut, einem hervorragenden Ordensmanne hochadeliger Abstammung aus dem Margau, begründete er erst recht Ruhm und Größe der Klosterschule und hielt auf musterhafte Klosterzucht. Ueber 300 Mönche pflegten damals in St. Gallen eifrig Frömmigkeit, Wissenschaften und Künste. Es begann die zweihundertjährige Zeitperiode, in welcher die Mönche Notker, Ekkehart, Ratpert, Tutilo und Tiso an der Klosterschule wirkten. Grimald löste auch die Lehenabgabe an die Kirche zu Konstanz aus, und erwirkte, daß noch unter König Ludwig der Dekan Hartmut in freier kanonischer Wahl zum Abte erwählt und an seiner, des vielbeschäftigten Kanzlers Stelle, 854, mit der Leitung des Klosters betraut wurde. Für seine „Wohlthat“ forderte König Ludwig fortan alljährlich das königliche „donum“: 2 Pferde, 2 Schilde und 2 Lanzen. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts war die lehenrechtliche Stellung der Abtei im Reiche fest gegründet.

Sowohl Ludwig der Deutsche als Karl der Dicke erwiesen den Aebten Grimald und Hartmut, 873—883, beständiges Wohlwollen und große Vergünstigungen, namentlich durch Erneuerung der Immunitätsprivilegien. Karl war mit den gelehrten Mönchen zu St. Gallen enge befreundet, ebenso mit Abt Bernhard I., 883—889. Diesen setzte 889 König Arnulf kraft königlicher Vollmacht ab, weil

derjelbe zu Berengar hielt, und befahl den Mönchen, feinen Kanzler, den Biſchof zu Konftanz, Salomon III., als Abt anzuerkennen.

Abt-Biſchof Salomon 889—920, war ein hochgelehrter Herr, Zögling der Klofterſchule zu St. Gallen, am Hofe ſehr angeſehen, Abt zu Ellwangen, Kempten, Pfäfers, Reichenau und ſchließlich zu St. Gallen, ſeit 890 zugleich Biſchof zu Konftanz. Salomon brachte als Hof- und Staatsmann in das biſher ſtrenge Klofter einen etwas weltmänniſchen und freieren Ton, ohne jedoch dabei zu vergeſſen, daß er als Abt für daſſelbe verantwortlich ſei. Um wirklich Abt zu ſein, legte er bereits im Jahre 888 die Mönchsgelübde ab. Trotz ſeiner weltlichen Geſinnung erwies der einflußreiche Abt-Biſchof dem Gotteshauſe manche bedeutende Wohlthat. Er erwarb demſelben große Güter im burgundiſchen Aargau, begründete die Klofterpropſtei, „S. Pelagii in Episcopi cella“, erbaute in St. Gallen die St. Magnuskirche und dotierte an derſelben für Gottesdienſt und Seelſorge ein Kollegium von ſechs Prieſtern, die Propſtei St. Mangenzelle. Abt Salomon, einer der angeſehenſten Prälaten und Diplomaten ſeiner Zeit, um St. Gallen hochverdient, ſtarb zu Konftanz am 5. Januar 920.

Unter Abt Engelbert II., 921—933, fielen 1. Mai 925 die Awaren ins Thal der Steinach ein, angelockt durch die Reichthümer der Mönche zu St. Gallen. Allein ſie zogen wieder ab, ohne zu plündern und zu ſengen; einzig die greiſe Klausnerin Wiborada bei der St. Mangenkirche fiel als Opfer ihrer Raubgier, da ſie die Klausur nicht brechen und fliehen wollte. Größer war der Schaden des Klofterbrandes unter Abt Thieto, 933—940, den ein Student am 25. April 937 aus Bosheit veranlaßt hatte. Unter Abt Burchard I., 956—971, ließ Kaiſer Otto I. das Klofter St. Gallen viſitieren, und zwar durch acht Biſchöfe und acht Aebte, weil man ihm berichtet hatte, die Mönche zu St. Gallen halten mehr auf dem Ruhme der Gelehrſamkeit als auf Befolgung der Benediktinerregel. Allein die Viſitatoren fanden das Gegentheil: bei kleinen Milderungen für Einzelne, eine ſtrenge und muſterhafte Ordenszucht. Dieſe ſicherte den Mönchen das Wohlwollen ſowohl des Kaiſers als auch der großen heiligen Biſchöfe und Zöglinge der Klofterſchule: Konrad zu Konftanz und Ulrich zu Augsburg, welche öfter in St. Gallen weilten. Den gleichen guten Eindruck gewannen

Kaiser Otto I., seine Gemahlin Mathildis und sein Sohn Otto II., als sie unter Abt Notker, 971—975, auf Mariä Himmelfahrt 972 in St. Gallen weilten, dem Gottesdienste beiwohnten, Kloster, Schule und Bibliothek besuchten. Abt Notker war ein strenger Ordensmann und guter Haushalter: er baute die erste Ringmauer der Stadt St. Gallen: er war, wie sein Nachfolger Immo, 975—984, ein gebildeter und kunstsinuiger Prälat. Dagegen war Abt Gerhard, 990—1001 ein schlechter Oekonom, und bei den Mönchen wegen seinem leichtfertigen Leben unbeliebt. Sein Gegenbild war Abt Burchard II., 1001—1022.

Kaiser Konrad II., befreundet mit Poppo, Abt zu Stablo, dem Reformator vieler Benediktinerklöster in Lotharingen, übertrug demselben auch die Reform von St. Gallen. Poppo sandte den Mönch Nortpert aus Stablo, welcher nach dem Tode des Abtes Theobald, 1022—1036, zur Abtei gelangte. Mehr Franzose als Deutscher brachte Abt Nortpert, 1036—1072 über St. Gallen einen neuen Geist. Klosterzucht und Pflege der Wissenschaft, wie sie bisher St. Gallens Glück und Ruhm begründet hatten, kamen in Niedergang. Der Abt, obwohl nach der strengen Obervanz von Clugny geschult, führte lieber Krieg mit Bischof Rumold zu Konstanz und machte die kaiserlichen Heerzüge mit. Bei den Mönchen der alten Schule war Abt Nortpert deshalb wenig beliebt, bei den Chronisten in wenig schmeichelhaftem Andenken. Ein gutes Andenken hat er sich gestiftet als Gründer der Kirche und Pfarrei Appenzell, „Abbatis cella“, im Jahre 1061. Abt Nortpert resignierte 1072, und erlebte noch den Beginn des großen Investiturstreites, welcher auch St. Gallen hart genug heimsuchen sollte. Sein Nachfolger war Ulrich II., 1072—1077.

Nach dem Tode Abt Ulrich II. ernannte Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden den St. Galler Mönch Graf Lütold von Mellenburg, einen eifrigen Gregorianer, an die Abtei St. Gallen. Kaiser Heinrich IV. dagegen übertrug die Abtei seinem Vetter Ulrich III., 1077—1123, Bruder des Herzogs Heinrich von Kärnten. Lütold, welcher fast den gesamten oberdeutschen Hochadel auf seiner Seite hatte, mußte seinem gewaltigen Gegner, den die Grafen zu Lenzburg-Schänis stützten, nach mehrjährigem Kampfe weichen. Ulrich III. wurde später, 1097, auch Patriarch zu Aquileia und zeitweilig Abt in der Reichenau. Beständige Kriege

und Verwüstungen waren die Folge dieser Kämpfe. Das kirchliche Leben, die Studien, vor allem auch die klösterliche Ordnung litten sehr, in St. Gallen mehr und nachhaltiger als in andern Klöstern. Abt Ulrich III., einer der hervorragendsten Prälaten der kaiserlichen Partei, erlebte noch das Ende des Investiturstreites. Er starb am 13. Dezember 1123 in Aquileia. In St. Gallen stiftete er sich ein bleibendes Andenken durch Stiftung der Leutkirche ad S. Fidem vor den Thoren der Stadt.

2. Die Zeiten des Hochadels; Kämpfe der Abte und Niedergang des Klosters. 1123—1426.

Mit dem Investiturstreite, den geistigen und politischen Kämpfen, welche derselbe im Gefolge hatte, begann, wie für so viele feudale Klöster, auch für St. Gallen eine Zeit des Niederganges in geistlicher und weltlicher Hinsicht. Das Gotteshaus, welches einst 300 und mehr Mönche zählte, welche in strenger Observanz ihre regularen Pflichten erfüllten und daneben die Wissenschaften nebst der Handarbeit pflegten, wurde der Wohnsitz weniger hochadeliger Konventherren. Die Abte, sehr oft in weltliche Händel und Fehden mit den Großen verwickelt, lebten selten mehr im Kloster, sondern mit ihrem fürstlichen Hofstaate von Ministerialen und Edelknechten auf ihren Burgen oder am königlichen Hofe. Die Dekane, denen die Obforge für das klaustrale Leben oblag, wohnten in einem festen Turme außer der Klostermauer.

Die Konventherren genossen die Einkünfte ihrer Präbenden und Klosterämter, den Gottesdienst besorgten Kapläne. Allein die Erinnerung an die ruhmreiche Vorzeit erlosch in St. Gallen niemals. Zu jeder Zeit wurde der regulare Gottesdienst gehalten; es bestand noch lange Zeit eine Klosterschule. Die Kleinodien der Kirche, die Bücherschätze der Bibliothek, das urkundenreiche Archiv wurden treu gehütet. Die Gräber der heiligen Gallus und Othmar, das Andenken der hochgelehrten Mönche wurde stets pietätvoll und dankbar in Ehren gehalten. Mehr als viele andere Klöster bewahrte St. Gallen durch die Ungunst der Zeiten hin seine großen Erinnerungen und für künftige bessere, oft auch böse Tage seine innere Lebenskraft. Er zählte auch unter seinen fürstlichen und politisierenden Prälaten Männer von Einsicht und Tatkraft.

Vor und gleich nach dem Hinscheide des Abtes Ulrich III. erfolgte wieder eine Doppelwahl. Der eine Teil des Konventes wählte seinen Mitbruder Graf Heinrich von Twiel zum Abte, und Kaiser Heinrich V. verlieh ihm die Regalien. Als aber bekannt wurde, Abt Ulrich III. habe zur Zeit der Wahl noch gelebt, wählte eine andere Partei des Konventes Manegold von Bottstein, 1124—1133, Bruder von Abt Rudolf in der Reichenau, an die Abtei, und Herzog Konrad von Zähringen setzte ihn mit bewaffneter Hand ein. Kaiser Heinrich V. fassierte beide Wahlen, bestätigte aber gleichzeitig kraft königlicher Gewalt Manegold, 1123—1133, als Abt. Der Gegenabt Heinrich zog sich in die Abtei Zwiefalten zurück.

Werner, 1133—1167, ein Mönch der alten Schule, rief Heinrich von Twiel als Propst ins Kloster zurück. Umsonst versuchte er jedoch bei den adeligen Klosterherren den alten Geist zu erneuern. Er gründete die Leutkirche zu St. Leonhard und Megidius in der Stadt St. Gallen, und erwarb die Schirmvogtei und Herrlichkeit über das 1128 gestiftete Kloster der Regularchorherren ad S. Laurentium Mart. zu Ittingen. Er hob auch den Wohlstand des Gotteshauses durch weisen Haushalt und ansehnliche Vergabungen.

Werners Nachfolger, Ulrich IV. von Tegerfelden, 1167—1199, zugleich bis 1189 Bischof zu Chur, ohne die Bischofsweihe zu erhalten, war für sein Gotteshaus ein guter Haushalter.

Folgenswer war die Veränderung bezüglich der Schirmvogtei, welche sich unter den Abten Werner und Ulrich IV. vollzog. Kaiser Friedrich I., der stets bedacht war, durch reiche Kirchengogteien seine Hausmacht zu erweitern, ließ sich diejenige über St. Gallen, 1169, von Rudolf, dem letzten Grafen zu Pfüllendorf-Bregenz abtreten. Die Vogtei über das mächtige und reiche Gotteshaus war ein sehr einträgliches Amt; Herzog Berchtold IV. von Zähringen bot dem Abte Ulrich IV. dafür 4400 Mark Silber, die für jene Zeit riesige Summe von circa 220,000 Franken. St. Gallen galt als eines der reichsten Klöster im Reiche.

Dem äußern Glanze ihres Gotteshauses entsprechend mußten sich die Abte seit Ulrich VI. von Hohenjay, 1204—1219, mit fürstlichem Prunke der vom höchsten Adel versehenen Erz- und Erbämter und der zahlreichen Lehenvögte zu umgeben. Ulrich war noch jung, ein hochgebildeter Herr, welcher in Paris und Bologna studiert

hatte, ein treuer Anhänger der Hohenstaufen. König Philipp nahm ihn, 1204, zu Basel feierlich zum „princeps imperii“ an; König Friedrich II. behandelte ihn als seinen „Getreuesten“. Dagegen stand Abt Ulrich in offener Feindschaft zu Kaiser Otto IV. Seine Verwandten begünstigte er auf Kosten des Gotteshauses allzusehr. Die weltliche und staufische Gesinnung hinderte ihn auch lange, sich benedizieren und von Papst Innozenz III. bestätigen zu lassen, doch gewährte ihm der Papst, 1215, auf dem vierten Laterankonzil das Privilegium die Mitra tragen zu dürfen. Für die regulare Reform seines Gotteshauses verfaßte jetzt dieser mehr weltliche Prälat musterhafte Satzungen, welche freilich niemals durchgeführt wurden. Er starb am 29. September 1219, nachdem er den Mitbrüdern seinen frühen Tod als ein Bild der Vergänglichkeit aller irdischen Größe hingestellt hatte. Unter Abt Rudolf I. von Güttingen, 1219—1226, seit 1222 auch Bischof zu Chur, einem verschwenderischen Prälaten, weilte 1225 in St. Gallen einer der größten Prälaten seiner Zeit, Graf Konrad von Urach, Abt zu Cistercium, ein Neffe des letzten Herzogs von Zähringen und Schwager Graf Ulrichs d. Ä. zu Kyburg, Apost. Legat und Kardinalbischof zu Porto und Santa Rufina, als Kreuzprediger. Abt Rudolf mit zahlreichen Edeln, darunter Graf Friedrich zu Toggenburg entschloß sich zur Kreuzfahrt und zog mit dem Legaten über die Alpen. Er sollte das hl. Land nicht sehen, denn er starb in Rom am 18. September 1226.

Abt Konrad I. von Bußuang, 1226—1235, wurde unter Widerspruch der Ministerialen, die sich nicht einmischen konnten, gewählt. Er weigerte sich, 1226, zu Ueberlingen, die Schirmvogtei über das Gotteshaus dem gewalttätigen Grafen Ulrich zu Kyburg für 500 Mark Silber als Pfand und Lehen abzutreten, wie es der Reichsverweser, König Heinrich VII. von ihm verlangte. Ein staatskluger und kriegslustiger Prälat machte Abt Konrad sich als strenger Regent, namentlich bei den Burgern von St. Gallen, vielfach sehr unbeliebt. Von den Grafen von Toggenburg erwarb er, 1226, die Stadt und Weste Wyl, die spätere „Fürstenstadt“ und Sitz der fürstlichen Regierung.

Der Uebergang der Stadt Wyl an das Gotteshaus zu St. Gallen vollzog sich unter eigentümlichen und düstern Verhältnissen. Der alte, reiche und wohlthätige Graf Diethelm II. zu Toggen-

burg, Mitstifter der Abtei Mäti und der Johanniterhäuser Buhikon und Tobel, hatte zwei Söhne, Diethelm III. und Friedrich. Ersterer war ein roher Mensch, welcher Eltern und Bruder haßte. Den Vater hatte er einst in Ketten und Banden legen lassen, auf die Mutter einen Pfeil abgeschossen. Er hauste 1216 mit Frau und zwei erwachsenen Söhnen auf der Burg Kengerschwil. Sein Bruder Friedrich kam im Herbst 1226 vom Reichstage zu Cremona, wo ihn Kaiser Friedrich II. zum Ritter geschlagen, in die Heimat zurück. Graf Diethelm III. und seine ehrgeizige Frau faßten gegen Friedrich als Miterben des reichen Gutes, dem der Vater bereits die Stadt Wyl und die alte Beste Toggenburg übergeben hatte, einen teuflischen Haß. Er lud seinen Bruder als Gast nach Kengerschwil, und ließ ihn dort in der Nacht des 12. Dezember 1126 durch gedungene Menchler in seinem Bette ermorden. Der Urheber war aus der Burg entwichen, um sofort Wyl und die alte Toggenburg für sich in Besitz zu nehmen. Die Leiche des Ermordeten blieb sieben Tage am Orte der Missethat liegen. Allein sofort erhob sich der Haß des Volkes gegen Graf Diethelm den Brudermörder: der Ermordete wurde in Liedern besungen, der Mörder auf das Bitterste geschmäht.

Abt Konrad zu St. Gallen benahm sich in diesen schweren Tagen würdevoll und edelmütig. Er besuchte den alten Grafen Diethelm auf der Lütisburg, und tröstete ihn in seinem Schmerze. Die Leiche des Ermordeten holte er von Kengerschwil nach St. Gallen und ließ dieselbe feierlich im Münster bestatten. Der alte Graf und Gräfin Gutta waren derart von Dankbarkeit ergriffen, daß sie durch feierliche Urkunde, im Beisein Bischof Konrad II. zu Konstanz, und des Landgrafen Ulrich zu Kyburg und vieler Edeln die Stadt Wyl „cum militibus honestis et familia multa“, sowie die alte Toggenburg an Abt Konrad und das Gotteshaus St. Gallen übertrugen. Graf Diethelm II. starb bald nachher; seine Witwe Gutta erhielt von Abt Konrad auf Lebenszeit eine vierfache Mönchspräbende; für Eltern und Sohn stiftete der Abt eine ewige Jahrzeit in der Münsterkirche. Umsonst leistete Graf Diethelm III. bewaffneten Widerstand gegen die Abtretung des schönsten und ältesten Hausbesitzes. Der herrlichgewaltige und kriegstüchtige Abt zog gegen ihn zu Felde. Er brach dessen Beste Kengerschwil und andere Burgen mit Sturm und

Feuer. Der bedrängte Graf mußte um Frieden bitten und im Schiedspruche harte Bedingungen eingehen. Die Stadt Wyl verblieb dem Gotteshause. Die Urkunde mußte er von den Grafen Hartmann d. Ä. zu Kyburg, Rudolf II. zu Rapperswil, den Vermittlern Graf Rudolf zu Welsch-Neuenburg und Abt Johannes I. zu Altenwyl, sogar von Papst Gregor X., Kaiser Friedrich II. und König Heinrich VII. besiegeln lassen. Die Siegel des Diplom's hängen noch.

Abt Konrad I. war beim Kaiserhause wie beim hl. Stuhle hochangesehen. Er war König Heinrichs VII. geheimer Rat und Vertrauter. Papst Gregor IX. gab ihm das Recht, die bischöflichen Pontifikalien zu tragen. Er starb am 21. Dezember 1238 und wurde bei den Cisterziensern in Salmansweiler begraben. Nie vorher hatte St. Gallen einen so weltgewandten Abt besessen: heiligere Männer mochten es gewesen sein, schrieb Ch. Ruchimister.

Ähnliches war der Fall bei Abt Konrad I. zweitem Nachfolger, Berchtold von Falkenstein, 1244—1272, welcher einstimmig gewählt wurde. Tatkräftig und kriegerisch wie sein Vorgänger, war er für die schweren Tage des Kampfes zwischen den Hohenstaufen und den Päpsten wie für die kaiserlose Zeit in mancher Hinsicht der richtige, leider nicht immer in Wahl der Mittel gewissenhafte Mann. Im Gegensatz zu manchen Vorgängern stand er beharrlich auf Seite der Päpste und war deren größte Stütze in den obern Landen. Gegen den gebannten Kaiser Friedrich II. ließ er 1246 in St. Gallen das Kreuz predigen und verwandte die Gotteshausgüter im Kampfe gegen ihn. Papst Innozenz IV. belohnte ihn nicht nur mit Worten, sondern mit Realitäten überreich für seinen Eifer. Er verlieh ihm 1248 die Abtei Rheinau; dem Gotteshause inorporierte er die reichen Pfarrkirchen Appenzell und Wyl. Dem Abte selber verlieh er das damals noch sehr seltene Recht, wie ein Bischof, Ring und Stab zu tragen, Kirchengerate benedizieren, den Ordensklerikern die niedern Weihen spenden zu dürfen, und andere Privilegien.

Darüber und über das Recht, den Gotteshausleuten neue Steuern aufzuerlegen und die Patronatskirchen zu besetzen, geriet Abt Berchtold in einen heftigen Krieg mit Bischof Eberhard II. zu Konstanz. Der Handel kam bis nach Rom. Der Bischof exkommunizierte den Abt und der Abt den Bischof; erst

im Mai 1254 entschied Papst Innozenz IV., und zwar zu Gunsten des Abtes. Der böse Streit war um so ärgerlicher, da beide Prälaten eifrige Anhänger der päpstlichen Politik gegen die Staufer waren, und 1256 neuerdings wegen Besitz der erledigten Abtei Reichenau in Zwist gerieten. Papst Alexander IV. übertrug dieselbe 1257 dem Portner zu St. Gallen, Albrecht von Ramstein, einem Vetter von Abt Berchtold. Als Abt zu Rheinau hatte dieser ebenfalls seit 1261 mit einem Widerpart, dem gewaltthätigen und verschwenderischen Gegenabte Heinrich I. von Arenkingen zu tun. Die großen Lasten, welche Abt Berchtold infolge seiner politischen Praktiken und beständigen Fehden über die Gotteshausleute brachte, machten ihn bei denselben verhaßt.

Ein mächtiger Gegner entstand dem Abte Berchtold und dem Gotteshause zu St. Gallen seit 1264 in Graf Rudolf III. von Habsburg, dem Erben und Käufer der kyburgischen Güter, Rechte und Lehen im Thurgau. Graf Rudolf nötigte, 8. September 1267, zuerst Frau Margaretha von Savoyen, ihm die ihr von Graf Hartmann d. Ä. zu Kyburg als Witwengut übertragenen st. gallischen Lehen im Thurgau als Mannlehen abzutreten. Abt Berchtold fand es klug, einzulassen. Er übertrug 1271, an Graf Rudolf Mannlehen im Ertrage von 10 Mark Silber: der Graf gelobte feierlich, des Abtes und Gotteshauses getreuer Vasall zu sein, worauf der Abt dem Grafen mit 900 Rittern gegen Bischof Heinrich III. von Basel zu Hilfe zog. Abt Berchtold wurde plötzlich von langer, schmerzlicher und ekelhafter Krankheit befallen. Viele betrachteten dieselbe als eine Strafe Gottes, welche der Abt durch seine Bedrückung der Gotteshausleute verdient habe: kurz vorher hatte er noch eine Steuer von 1500 Mark Silber — 75,000 Fr. — aufgelegt, um das verpfändete Amt Grüningen einzulösen. Der Abt starb am 10. Juni 1272, von Wenigen betrauert: die Bergleute in Appenzell tanzten vor Freuden, die Bürger von St. Gallen schmähten sein Andenken, und das Leichenopfer beim Gottesdienste betrug ganze 14 Pfennige.

Abt Berchtold war in seiner Art ein bedeutender Mann gewesen: seine drei nächsten Nachfolger sollten über das Gotteshaus neues, vermehrtes Unheil bringen. Das erste war die Doppelwahl. Die große Mehrzahl der 16 hochadeligen Konventherren wählte Heinrich von Wartenberg, die Minderheit Ulrich von Güt-

tingen zum Abte. Ersterer starb 1274 zu Arbon; Ulrich VII., 1272—1279, behauptete sich im Besitze der Abtei. Derselbe war ein schlechter Haushalter und noch unfähiger als Prälat und Fürst: er verschwendete die Ersparnisse seines Vorgängers, selbst die große Steuer für Grüningen, plünderte den Kirchenschatz und verpfändete die Gotteshausgüter. Er übertrug 1273 die Schirmvogtei des Gotteshauses an Graf Rudolf III. von Habsburg, welcher sie gleich nach der Königswahl gegen den Willen von Abt und Konvent einem seiner „Getreuen“, dem ebenso rohen als habgierigen Ulrich von Ramschwag zu Lehen gab. Abt Ulrich VII. begleitete 1273 König Rudolf I. zur Krönung nach Aachen, und borgte von ihm das Reisegeld; dafür mußte er dem ehrlichen Makler das Amt Grüningen abtreten. Die Ramschwag, Ulrich und sein Sohn Heinrich Walther, welcher dem Könige 1278 auf dem Marchfelde das Leben gerettet hatte, stiegen immer höher in des Königs Gunst. Sie erlaubten sich als Bögte gegenüber St. Gallen die ärgsten Ungerechtigkeiten, sogar schlimmere als die Sage den Bögten in den Waldstätten zuschreibt. Der König und seine Lehensbögte schalteten mit des Gotteshauses Gütern, Gefällen und Rechten, als wären dieselben ihr Eigentum. Vogt Ulrich, der Huld des Königs sicher, verbot den Gotteshausleuten dem Abte zu gehorchen, und manche derselben ließ er aufhängen. Den Burgern zu St. Gallen, welche ihm die Vogtsteuer verweigerten, nahm er die Leinentücher von der Bleiche weg.

Die Amtsführung Abt Ulrich VII. veranlaßte nach dem Tode Heinrichs von Wartenberg, 1274, des letztern Anhänger, in der Person des Defans Rumo von Ramstein, 1274—1281, einen Gegenabt zu wählen. Rumo war ein beschränkter Kopf, der weder schreiben noch lesen konnte, „ein tumber man von synen sinnen, vnd kunt von im selber nit, wan daz man im riet.“ Als Haushalter schaltete Rumo, seit 1279 alleiniger Abt, noch übler als Ulrich VII. Er verschwendete die Güter des Gotteshauses, ließ das Dach der Klosterkirche zerfallen, so daß der Regen hineindrang, und machte Schulden bei Christen und Juden. Als Regent geriet er völlig unter den Einfluß der Ritter von Ramschwag. Gegen ihn bildete sich eine mächtige Partei. An der Spitze derselben standen Graf Rudolf von Montfort und seine vier Brüder, voran Friedrich I., Bischof zu Chur, 1232—1290, Heinrich,

Dompropst zu Chur und Propst in Zurzach, 1279—1302, Wilhelm, Konventherr zu St. Gallen. Die rhätischen Grafen von Montfort waren eifrige Gegner König Rudolf I. und seiner für sie bedrohlichen Hauspolitik gegenüber St. Gallen. Bischof Friedrich I. bewog nun Abt Raimo, 1281, auf seine Würde zu resignieren: „Propter imbecillitatem et debilitatem persone, qua impediende regimini ipsius abbacie intendere non potuit, ut expediebat eiusdem monasterii utilitati.“ Die Resignation erfolgte zu Konstanz vor dem Generalvikariate gegen ein ansehnliches Leibgeding am 4. Dezember 1281.

Abt Wilhelm von Montfort, 1281—1288 und 1291—1301, ward in kanonischer Form gewählt, hatte nicht nur eine mächtige und zahlreiche Verwandtschaft, sondern er war auch persönlich ein Mann von Tüchtigkeit und festem Willen. Er führte, um die Schulden des Gotteshauses, welche sich auf 1600 Mark Silber beliefen, zu tilgen, einen bescheidenen Haushalt. Er beschnitt die Präbenden der Konventherren und nötigte sie, die höhern Weihen zu empfangen, die Pflichten am Altare und im Chore persönlich auszuüben. Manche verpfändete und entfremdete Güter brachte er durch Restitution an das Gotteshaus zurück. Trotz seiner Fürsorge sah Abt Wilhelm, wie kurz nachher Abt Berchtold zu Murbach, um die enormen Schulden bei Christen und Juden lösen zu können, im Jahre 1284 sich genötigt, Gotteshausgüter unter Scheinform einer Gant an König Rudolf I. zu veräußern: „De consensu conventus sui monasterii, vel majoris partis, licitatione facta secundum formam juris.“

Allein mit diesem Erfolge war König Rudolf I. keineswegs befriedigt. Er sah in der Regierungsweise und den Reformplänen Abt Wilhelms von Anfang her ein großes Hindernis für die Ziele seiner ländersüchtigen Hauspolitik, und entschloß sich, den gefürchteten Prälaten unschädlich zu machen. Der Abt war zwar auf Weihnachten 1282 an den Reichstag zu Augsburg gereist, und hatte sich vom Könige mit den Regalien belehnen lassen. Allein gleich darauf war er wieder abgezogen in der Absicht, wie Jedermann und der König zuerst erkannte, allem Drängen um Abtretung weiterer Güter und Rechte des Gotteshauses an den König, seine Söhne und Getreuen auszuweichen. Der König holte sich nun sein Recht selber. Er baute nächst bei Wyl, auf des Gotteshauses Eigen die Trutzveste Schwarzenbach. Dorthin lockte er Gotteshaus-

leute und Ministerialen und gab ihnen das Burgrecht als seinen Untertanen. Der König schwur, er wolle den Abt, weil er weder ihn noch seine Kinder minne, und das Gotteshaus hindern, so lange er lebe. König Rudolf I. hielt Wort und nahm dafür seinen und seiner Getreuen Seeleneifer in Anspruch.

Abt Wilhelm wurde 1285 bei Könige Rudolf I., und zwar offenbar nach getroffener Verabredung mit demselben durch drei junge Konventherren verklagt: er vernachlässige den Gottesdienst und die kirchlichen Pflichten, er sei auch zu viel auf Reisen. Der König brachte diese Beschwerden vor den päpstlichen Legaten, Johannes, Bischof zu Tusculum=Trascati, und verlangte ungestümt einen strengen Untersuch, ansonst er dem Legaten das freie Geleite verweigern werde. Der Legat beauftragte, 1284, Abt Volker zu Wettingen, 1280—1304, einen eifrigen Anhänger des Königs, mit dem Untersuche. Abt Wilhelm ließ Kundschaft und Verteidigung über seinen Wandel durch Rechtsgelehrte in Zürich trefflich führen. Allein der Legat verhängte auf der Synode zu Würzburg, Ende 1287, über den Abt und dessen Anhänger den Kirchenbann. Der König selber übernahm den Vollzug der Sentenz, welche die Zeitgenossen als ein Werk seines Hasses und als eine Ungerechtigkeit verurteilten. Dem Konvente zu St. Gallen drängte der König seinen Günstling, Konrad II., von Gundelfingen, bisher Abt zu Kempten auf. „Ejecit Wilhelmum de monasterio et de abbatia, et constituit abbatem de Campiduno loco sui.“

Der gebannte und vertriebene Abt Wilhelm floh zu seinen Brüdern und Vettern in Chur und in Schwaben, um Hilfe und Recht zu suchen. Mit Bischof Friedrich I. begab er sich nach der Beste alt-Toggenburg. Friedrich wurde aber von Graf Hugo zu Werdenberg, seinem Vetter, abgefangen und in die Burg Werdenberg gelegt. Als er sich an einem Leintuche retten wollte, stürzte er in den Burggraben und starb am 3. Juni 1290. Abt Wilhelm flüchtete sich wieder zu seinen Verwandten in Schwaben, bis König Rudolf I. Tod, 16. Juli 1291, ihm eine bessere Lage bereitete. Er kehrte schon am 25. Juli in seine Abtei zurück. Der Eindringling Konrad II. gieng wieder nach Kempten. Mit Jubel wurde Abt Wilhelm insbesondere von den Burgern zu St. Gallen begrüßt. Er verließ ihnen zum Danke für ihre Treue bedeutende Rechte und Freiheiten.

Mit Bischof Rudolf II. zu Konstanz, der Herzoge zu Oesterreich Better, hielt Abt Wilhelm im Trontstreite gegen das Haus Habsburg zu König Adolf von Nassau, der seinem Gotteshause stets große Huld erwies, und im Falle des Sieges über Herzog Albrecht I. dem Stifte 40,000 Mark Silber Schadenersatz versprach. An der Schlacht bei Göllheim, in der König Adolf fiel, 2. Juli 1298, nahm Abt Wilhelm als Reichsfürst im ruhmvollen Kampfe seiner Ritter persönlich teil. König Albrecht I. suchte staatsflüchtig den standhaften Gegner der habsburgischen Hauspolitik zu gewinnen, und mit ihm Frieden zu schließen. Durch Bischof Heinrich II. zu Konstanz, den angesehenen Kanzler seines Vaters, ließ er ihm den Frieden anbieten und es kam ein Vergleich zustande. Abt Wilhelm verzichtete auf allen Ersatz des von König Rudolf I. dem Gotteshause St. Gallen zugefügten großen Schadens: dagegen versprach König Albrecht I. für sich, seine Söhne und den Enkel Johann von Schwaben, die Bese Schwarzenbach zu schleifen, des Abtes und der Stadt Wyl Rechte zu wahren. Bevor noch der Vertrag ausgefertigt war, starb Abt Wilhelm am 13. November 1301.

„Zwanzig Jahre lang, schreibt P. Aldersons von Arx, hatte der Verstorbene zu seinem und des Landes großem Schaden gegen das Umgreifen des Hauses Habsburg sich unisonst gestemmt. Sein gutgemeinter Plan, das Kloster zu reformieren, wurde durch die Erwerbs- und Eroberungspolitik König Rudolf I. ganz verrückt. Ein längeres Leben würde ihn mit Albrecht I. nur auf ein neues entzweit haben.“ „Unter den Aebten des Gotteshauses St. Gallen, welche als Politiker und Krieger allein in Betracht kommen, ist Abt Wilhelm, nach dem Urteile von Dr. Gerold Meyer von Knonau, in schwierigster Zeit ärgster Ansechtung eine beachtenswerte Erscheinung. Er verdient um seiner tapfern und tatkräftigen Gesinnung willen alle Anerkennung. Auch noch andere, stärkere Gewalten als die seinige erlagen der auf den Königstron gestellten und so mit überwiegender Machtfülle ausgestattet, niemals rastenden und selten bedenklichen Angriffsfertigkeit des Hauses Habsburg.“

Der Vertrag zwischen König Albrecht und St. Gallen wurde zwar am 16. November 1301 zu Wien ausgefertigt. Allein Heinrich II. von Ramstein, 1301—1318, der 72-jährige neu-

gewählte Abt, mußte bald erfahren, daß es dem Könige mit der Haltung seines Versprechens nicht gerade Ernst sei. Derselbe ließ weder die Baste Schwarzenbach schleifen noch stellte er die Stadt Wyl an das Gotteshaus zurück. Erst im Jahre 1310 übergab Kaiser Heinrich VII. die Stadt wieder ihrem rechtmäßigen Oberherrn. Im Reichskriege zwischen den Königen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich hielt Abt Heinrich II. zu letzterm. Ihn, Gotteshaus und Stadt St. Gallen traf am 23. Oktober 1314 ein schweres Unglück. Die Stadt samt dem Kloster brannte ab; nur acht Häuser blieben verschont. In den Kirchtürmen schmolzen dreißig Kirchenglocken, und das von Abt Gozbert erbaute Münster litt derart Schaden, daß es nur mit großen Mühen und Kosten innert 21 Jahren wieder hergestellt wurde, ohne den Glanz des ausgebrannten Baues zu erreichen. Der als Fürst strenge, bei den Gotteshausleuten wenig beliebte Abt starb, mehr als neunzigjährig, am 22. Juli 1319.

Nach dem Tode des schwachsinrigen und altersschwachen Abtes Hiltebold von Werstein, 1319—1328, erfolgte wieder eine Doppelwahl. Allein Papst Johannes übertrug „per provisionem“ die Administration der Abtei dem Bischofe zu Konstanz, Rudolf III. Grafen von Montfort, eifrigen Anhänger Friedrichs von Oesterreich. Als nach dessen Tode, 1330, der Bischof Ludwig von Bayern als König anerkannte, verhängte der Papst über ihn den Kirchenbann. In diesem Jahr starb Bischof Rudolf III., 27. März 1333 auf der Burg zu Arbon. Für den bischöflichen Stuhl zu Konstanz erfolgte eine Doppelwahl. Für St. Gallen verhielt der Papst dieselbe, indem er „per provisionem apostolicam“ Hermann von Boustetten, 1333—1360, Konventherrn und Kustos zu Einsiedeln, zum Abt ernannte. Er gab ihm, angesichts der Verhältnisse in Konstanz, das Recht, sich von jedem beliebigen legitimen Bischof benedizieren zu lassen. Die politischen Verhältnisse nötigten Abt Hermann, sich zu König Ludwig zu halten. Dieser verlieh ihm 1336 die Regalien, und gab ihm, 1345, das Recht zurück, den Schirmvogt wählen zu dürfen. Mit Kaiser Karl IV. war Abt Hermann enge befreundet und schenkte demselben bei Anlaß seiner Wallfahrt nach St. Gallen, 1353, das Haupt des hl. Othmar. Dafür erhielt er mehrere Privilegienbriefe.

Abt Hermann, in bösen Tagen ein milder Prälat und Fürst, hinterließ bei seinem Tode, 23. August 1360, sein Gotteshaus in argen Verhältnissen. Dasselbe war gerade so ein Opfer der beständigen Kriege, Verwüstungen, der Pest geworden und dadurch verarmt, wie manch anderes Kloster zu jener Zeit. Die Einkünfte reichten kaum mehr hin, sechs Konventherren zu erhalten, geschweige die gestifteten und ordensgemäßen Almosen zu spenden, und die gewohnte Hospitalität zu üben. Viele Stiftsgüter waren entfremdet, andere verwüstet; die Gefälle giengen nur spärlich ein. Das gewohnte Mittel der Inkorporation zahlreicher Patronatskirchen mußte auch für St. Gallen die ökonomische Not beseitigen oder doch lindern, vermochte aber nicht, die innern, nichts weniger als regularen Zustände des Gotteshauses zu bessern, noch den wachsenden Freiheitsjinn der Gotteshausleute zu bannen.

Die Aebte Georg von Wartenberg, 1360—1379, und Konrad III. von Stoffeln, 1379—1411, waren hochadelige Herren aus Schwaben und bei den Gotteshausleuten schon deswegen nicht beliebt. Mit ihrem Bestreben, die feudalen Rechte in altem Umfange geltend zu machen, stießen sie um so mehr auf Widerspruch bei den Gotteshausleuten, welche für die Freiheitsbestrebungen der Eidgenossen schon frühzeitig Verständnis zeigten. Abt Georg mußte 1373 den Städten St. Gallen und Wyl durch Verträge bedeutende Rechte und Freiheiten einräumen; nur seine große Klugheit vermochte weitere Ansprüche hintanzuhalten. Abt Runo, welcher neben sich nur vier Konventherren zählte und von einem einzigen aus ihnen nominiert wurde, stieß bei seinem Bestreben, die weltlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten des Gotteshauses mit harter Strenge wieder herzustellen, auf noch viel kräftigern Widerstand als sein Vorgänger. Er lebte in beständiger Fehde mit den Gotteshausleuten in Appenzell, deren Haß seine Wögte auf sich geladen. Seit den Schlachten bei Sempach und Näfels war auch im Thurgau die Macht des Hochadels gebrochen; das Ansehen der Eidgenossen in ihrem Siegeslaufe dagegen stand hoch und fest.

Als Abt Runo am 11. Oktober 1411 starb, hinterließ er sein Gotteshaus „in spiritualibus et temporalibus“ gar übel bestellt. Es waren nur zwei Konventherren, Jörg von Erne und Heinrich von Gundelfingen. Ersterer nominierte seinen Kollegen als

Abt. Heinrich III., 1411—1417, war ein Prälat ohne Kraft und Ansehen. Derselbe besaß weder höhere Weihen noch Bildung, wohl aber zwei geistliche Söhne, deren einer der gelehrte Dr. Nikolaus von Gundelfingen, Domherr und Generalvikar zu Konstanz, Propst zu Embrach und Beromünster war. Die Abtei befand sich wie nie zuvor und nachher im Zerfalle. Weder Gottesdienst noch Seelsorge wurden mehr vom Kloster besorgt; die alte Klosterschule und eine große Zahl von Stiftungen giengen ein. Mönche aus fremden Klöstern und Weltgeistliche halfen aus. Ueberaus bemühend ist die Schilderung, welche P. Idefons von Arx von den Zuständen der Jahre 1360—1440, dem Tun und Treiben der hochadeligen Aebte und Konventherren entwirft, welche „Mönche“ ohne Noviziat, Gelübde und geistliche Erziehung, verweltlicht waren, und, wie mit den Weltlichen so auch unter sich um ihre Pfründen Fehden führten, und keine Spur ihres Berufes an sich trugen. Die Konventherren beschloffen sogar, 1420, sie seien dem Abte keinen Gehorsam schuldig.

P. Idefons von Arx schreibt zunächst den Gepflogenheiten der hochadeligen Konventherren, dann auch dem beständigen Eingreifen der päpstlichen Kurie mit Provisionen auf die Abtei, sowie der allzunahen Stadt St. Gallen einen sehr nachtheiligen Einfluß zu. Um die Stadt St. Gallen zu gewinnen, verlich ihr Abt Heinrich III. beinahe völlige Unabhängigkeit und dem Magistrate das Recht, an der Leutkirche zu St. Laurenzen, welche seit ihrer Gründung ums Jahr 1225 stets als Tochterkirche des nahen Münsters gegolten, den Plebanus und die Helfer anzustellen. Der Abt mußte 1417 auf dem Konzil zu Konstanz gegen ein Leibgeding abdanken.

Papst Martin ernannte zunächst Abt Konrad IV. zu Peggau in Sachsen, und als dieser resignierte, den Administrator zu Peggau, Heinrich von Mannsdorf, als Aebte des Gotteshauses St. Gallen. Beide waren tüchtige, für Erneuerung des Ordenslebens tätige Männer, aber den Verhältnissen und Leuten fremd und den schwierigen Verhältnissen nicht gewachsen. Abt Heinrich IV., 1418—1426, hatte weder mit seinem Bemühen, auf friedlichem Wege mit Hilfe der Eidgenossen, und schließlich mit kirchlichen Strafen die Appenzeller wieder dem Gotteshause zu gewinnen, noch mit seinem Bestreben, einen regulären Konvent heranzubilden, irgend welchen Erfolg. Der Abt schrieb

an König Sigismund: er habe Grafen, Edelleute, Priester, Kleinerer und Arme angefragt, ob sie zu St. Gallen ins Kloster treten wollten, und Niemanden dazu bestimmen können. Bei seinem Tode zu Freiburg i. B., 13. September 1426, hinterließ der arme Prälat als einzigen Konventherrn zu St. Gallen den frühern Abt Heinrich von Gundelfingen, welcher 1429 die Zeit der ausschließlich hochadeligen Konventherren beschloß.

3. Reform und neue Blütezeit der Abtei St. Gallen. Die Fürstbische Ulrich Rösch und Franz von Gaisberg. 1426—1526. Das ewige Landrecht mit den vier Schirmorten.

Nach des Verstorbenen Wunsch bestätigte Papst Martin V. den von ihm nominierten Großkellner zu St. Blasien, Eglolf Blarer von Gyrzberg, 1426—1442, als Abt. Derselbe geriet sofort in Fehde mit den Appenzellern, schloß 1437 ein Landrecht auf 20 Jahre mit Schwyz. Unter ihm entbrannte der folgen schwere Streit um das stattliche Erbe des zu Feldkirch am 30. April 1437 verstorbenen, kinderlosen, aber an Erben reichen, letzten Grafen Friedrich VII. zu Toggenburg, und erfolgte das rasche und zielbewußte Vordringen der Eidgenossen als Vorbereitung des Unterganges der österreichischen Herrschaft im Thurgau und Rheintale.

Von der Kongregation zur Reform des Benediktinerordens aufgefordert, nahm Abt Eglolf auch die Erneuerung seines Gotteshauses zur Hand. Vorbild wurde die Observanz von Bursfelde; zu deren Durchführung ließ der Abt sechs Mönche aus Hersfeld kommen, die auch Bürgersöhne in den Konvent aufnahmen und so den Vorrang des Adels auf immer brachen. Abt Eglolf zeigte vielen guten Willen: er führte das gemeinsame Leben wieder ein, stellte auch die alten Klosterämter her, baute das Kloster und den Chor der Münsterkirche neu. Als es jedoch darauf ankam, die strikte regulare Regel zu befolgen, wenigstens zwölf Mönche im Konvente zu haben, Fasttage, Klausur und Silentium zu halten, das Ordenskleid zu tragen, weigerte sich Abt Eglolf für seine Person, die Reformen zu beobachten. Es kam zum Streite über Anerkennung verschiedener reformierter Observanzen, der beim Tode des Abtes, 20. Mai 1442, noch nicht entschieden war. Immerhin war wieder ein Konvent vorhanden und wurde eine regulare

Ordnung beobachtet. Unter den Mönchen ragte durch Tatkraft und Tüchtigkeit in Bälde ein ganz junger Mann hervor: Ulrich Rösch aus Wangen im Allgäu; zuerst Küchenjunge im Kloster, war er unter Abt Eglolf mit fünfzehn Jahren in den klösterlichen Verband aufgenommen worden.

Abt Kaspar von der Breiten-Landenberg, 1442—1463, Dr. Decret. und Mönch auf der Reichenau, erlangte die Abtei St. Gallen am 18. Juni 1441 kraft apostolischer Provision durch Papst Eugenius IV. Abt Kaspar war ein schlechter Haushalter, ein eifriger Begünstiger seiner Familie und Liebhaber des Prunkes. Dadurch stürzte er sein Gotteshaus neuerdings in Schulden, verkaufte Klostergüter und verpfändete sogar seine Insel dem Abte zu Petershausen. Für sein Gotteshaus und die regulare Ordnung legte er wenig Verständnis an den Tag; offen sprach er sich aus, er sehe das Gotteshaus St. Gallen lieber als Kollegiatstift denn als Kloster. Im Geheimen ein Feind der Eidgenossen, fand es Abt Kaspar klug, auf Anraten seiner Räte und des Abtes Franz zu Einsiedeln, mit den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus einen Vertrag, ein ewiges Landrecht, einzugehen, durch welches die Schirmvogtei über das Gotteshaus im alten lehenrechtlichen Sinne den vier Schirmorten gemeinsam, nicht an Zürich oder Schwyz allein übertragen wurde. Die Rechte und Privilegien des Gotteshauses in Kirche und Reich wurden ausdrücklich vorbehalten. Wir geben den Haupttext des denkwürdigen Vertrages im Wortlaute:

„Wir Caspar, von Gottes verhengde Apt, vnd der gemeine Convent des wirdigen Gohhuses zu Sant Gallen, des ordens Sancti Benedicti, In Costenzer Bistum gelegen, dem heiligen Stul zu Rom an alles mittel zugehörende, Tund kund offentlich mit disem brieff Allen, die In sehent oder hörent lesen, gegenwärtigen vnd künfftigen lüten, den es ze wüßene notdurftig ist: Das wir In vnserm gemeinen Cappittel offft vnd dick gar eigenlichen betrachtet haben, das wir vnd vnser Gohhuß an schirm der weltlichen nit beliben noch bestan mögen, vnd wo vns vnd vnserm Gohhuß Schirm vnd trost aller nutzlichost zu suchen sie, Damit vnser Gohhuß In wir- den, eren vnd by sinen Rechtungen blibe, vnd wir vnd

unser nachkommen, dem allmechtigen gott vnd der Wirtlichen hymelfürsten Sant Gallen vnd Sant Othmarn dar Inn bester volkomenlicher vnd andechtiglicher gedienen mögen, Vnd nach gar meugem getrungenlichem vnd ernstlichem Rat, So wir offft vnd dick in unserm Cappittel darumb gehept vnd ouch andrer vnser fründen vnd gunnern, vnd ouch aller der vnsern, die vs vnd unserm Goghhuß zugehörend, Rates dar Inn gepflegen haben, So haben wir nit anders finden können, Dann das vs vnd unserm Goghhuß aller nutzlichest si, Schirm vnd trost ze suchen an die Rotvesten vnd Fürsichtigen wyfen Burgermeister, Schultheissen, Ammann, Räte vnd gemeinden diser nachgeschribner Stett vnd Lendern, Nemlich Zürich, Luzern, Swiz vnd Glarus, Als an die, die das lob vnd ere von dem Allmechtigen gott vnd ouch der Welt ervolgt habent, das Si Ire Goghüser vnd alle Ir priesterchafft so redlichen schützent, hanthabent vnd schirment, des Si des gegen gott vnd der welt lob vnd ere, vnd Ire Goghüser des nutz habent.

„Darumb mit wolbedachtem mute vnd synlicher, gruntlicher vorbetrachtung vnd gutem Rate vnser guter fründen vnd gunnern, vnd ouch vnser selbsts vnd aller der vnsern, So unserm Goghhuß zugehörent, Es sient die von Wil oder ander, wer oder wie sie geheissen sient, nieman vsgecheiden, So haben wir für vs vnd unser goghhuß vnd alle vnser nachkomen vnd alle die vnsern, So unserm Goghhuß zugehörent oder künfftiglich iemer zugehören werdent, nieman hindan gesundret, vnd Ir nachkomen, durch vnser, vnseres Goghhuß, vnser nachkomen vnd aller der vnsern vnd Ir nachkomen, als si vor gelütrot sint vnd hienach noch durch scheidenlicher vndercheiden werdent, vnd gemeinlich des landes schirmung, frides, ruwen vnd gnaden, nutz vnd fromung willen von den obgenanten vnsern guten fründen von Stetten vnd lendern der obgenanten eidgnossen, Nemlich Zürich, Luzern, Swiz vnd Glarus, Ein ewig burgrecht vnd lantrecht an vs genomen, vnd nement das an vs in krafft diß brieffs.“

Das folgenschwere und staatskluge Verkommenis wurde zwischen Abt Kaspar und den Boten der vier Orte am 17. August 1415, im Beisein des Abtes Franz zu Einsiedeln auf dessen Burg Pfäffikon vereinbart. Dasselbe mußte von den Konventherren und den Gotteshausleuten beschworen werden. Allein letztere schwuren erst, nachdem Abt und Kapitel auf Fall, Laß und Ehrschak verzichtet hatten.

Kaum war der Schirmvertrag in Kraft getreten, und die Schirmorte sahen sich veranlaßt, in die inneren Verhältnisse der Abtei einzugreifen. Ungesichts des schlimmen Haushaltes, welchen Abt Kaspar führte, stellte das Kapitel Klage bei Bischof Heinrich zu Konstanz, den Visitatoren des Ordens, und bei den Schirmorten. Unter größtem Widerstreben mußte der Abt, 17. September 1452, und abermals 14. März 1453 auf die weltliche Administration verzichten. Dieselbe gieng an drei Pfleger über: den Großkellner Ulrich Kösch, den Hofammann und den Stiftskanzler. Es gelang dem Abte, 1454, die Verwaltung des Stiftes wieder an sich zu ziehen. Nun warf er den Großkellner in den Kerker, setzte die bisherigen Beamten ab, umgab sich mit Räten, welche dem Kloster feindlich waren. Man kam zur Ueberzeugung, Abt Kaspar wolle das Gotteshaus als Kloster zu Grunde richten.

Diese Absicht konnten und durften auch die Schirmorte gemäß Eidespflicht nicht dulden. Sie ließen den Abt durch drei Visitatoren des Ordens neuerdings unter Kuratel setzen. Als der Abt sich daran abermals nicht hielt, gaben ihm die vier Orte, 1454, von sich aus auf zehn Jahre einen weltlichen Vogt in der Person des Rathherrn Heinrich Suter aus Zürich. Um sich zu rächen, verkaufte der Abt die wesentlichsten Rechte und Herrlichkeiten seines Gotteshauses im Thurgau, Rheintal und Appenzell für 1000 Gl. Rhein. an die Stadt St. Gallen. Allein das Kapitel weigerte sich, den Kaufvertrag zu besiegeln, und schwur einen feierlichen Eid zu Gott, des Gotteshauses Rechte zu schützen und zu wahren. Die Stadt Wyl und das Land Appenzell lehnten sich gegen diesen recht- und gewissenlosen Handel auf. Offen sprach man davon, das ehrwürdige Gotteshaus St. Gallen stehe durch seinen Abt und dessen Verrätherei vor der Gefahr, in ein nahezu rechtloses, vom Magistrate zu St. Gallen abhängiges und bevogtetes Kollegiatstift umgewandelt zu werden, wie es im nämlichen Jahre 1454 mit dem Kloster St. Leodegar zu Luzern der Fall war.

Die Schirmorte hielten wiederum zum Kapitel, und beriefen die Visitatoren zum Untersuche des Handels. Diese erklärten den Abt als zur Administration unfähig, während die Schirmorte, 1457, zwischen Stift und Stadt vermittelten. Abt Kaspar, das Kapitel und die Ordensobern appellierten schließlich nach Rom. Der Statthalter Ulrich Rösch, unterstützt vom Provinzialkapitel und den Eidgenossen, verfocht in Rom die Sache des Stiftes gegen den ebenfalls an der Kurie weilenden Abt. Papst Kalixtus III. überwies die Rechtsprüfung an den mit deutschen Verhältnissen wohlbekannten Kardinal Aeneas Sylvius. Dieser erklärte, 9. November 1457, den Abt als jeder weitem Administration unfähig, und bestellte Ulrich Rösch, der von den Ordensobern und den Schirmorten warm empfahlen war, für die weitere Lebenszeit des pensionierten Abtes zum Pfleger des Gotteshauses. Abt Kaspar blieb nicht in St. Gallen, sondern zog nach Konstanz zu seinem Bruder, dem Domdekan und späteren Bischof Hermann III. Er resignierte auf die Abtei am 25. März 1463 und starb am 21. Mai 1467 in Konstanz.

Der Administrator Ulrich Rösch trat die Abtei gleich nach der Resignation seines Vorgängers ohne Wahl „per jus succedendi“ an, weil er sowohl dem Kapitel als den Ordensobern, dem hl. Stuhle, den Gotteshausleuten und den Schirmorten als der richtige Mann erschien, welcher fähig war, das Gotteshaus St. Gallen in geistlicher und weltlicher Hinsicht wiederum in guten Stand zu setzen. Papst Pius II. verbot geradezu eine Wahl. Der Pfleger übernahm sein Amt unter schweren Verhältnissen. Die reinen Einkünfte des Stiftes betragen jährlich noch 1300 Gl., das Uebrige war verpfändet oder wurde nicht mehr entrichtet. Von den Gotteshausleuten kannten viele ihre Obrigkeit kaum mehr, die meisten lebten seit Abt Anno in einer Art Rechtlosigkeit, die Gerichte waren außer Tätigkeit gesetzt, die Grenzmarken vielfach streitig. Das Stift zählte nur mehr sechs Kapitularen: vier waren mit Abt Kaspar weggezogen. Als Administrator und Abt zeigte er sofort, daß er entschlossen sei, dem Gotteshause in jeder Hinsicht wieder aufzuhelfen. Er forderte strenge von den Gotteshausleuten den Huldigungseid, aber er bestätigte ihnen auch ihre Rechte und gewährte aufs neue Steuerfreiheit. Die Stadt Wyl versicherte er seines besondern Schutzes. Selbst mit der Stadt St. Gallen wußte er

sich über die schwierigen Rechtsverhältnisse dem Stifte gegenüber zu vergleichen, und die Appenzeller mußte er durch kluges Nachgeben ruhig zu behalten.

Mit größeren Schwierigkeiten hatte Ulrich Rösch als Abt zu kämpfen. Allein auch jetzt begleitete ihn das Glück. Der Haushalt des Gotteshauses war bald derart wohlgeordnet, daß Abt Ulrich VIII., 1463—1491, von Petermann von Maron das Thurtal, die Grafschaft Toggenburg durch Kauf mit allen zugehörigen landesherrlichen Rechten und Herrlichkeiten erwerben konnte. Der Abt bezahlte dafür 14,500 Gl. Rhein. Der Kauf wurde am 20. Dezember 1469 gefertigt; die kaiserliche Belehnung mit den Regalien über den neuen Besitz als Graf zu Toggenburg holte der Abt 1479 ein. Mit Freuden huldigten die neuen Gotteshausleute ihrem Oberherrn, in der Ueberzeugung, daß unter seinem Krummstabe gut wohnen sei. Doch wurde der Schirmvertrag mit den vier Orten vom Jahre 1451 nicht auf das Toggenburg ausgedehnt; es blieb beim alten Landrechte mit Schwyz und Glarus. Diese Orte kauften 1469 von P. von Maron aus dem Toggenburgischen Erbe für 3550 Gl. die Herrschaft Mznach.

Ein Schritt von hervorragendster staatsrechtlicher Tragweite war die Erneuerung und Erweiterung des Landrechtes mit den vier Schirmorten durch Schutzvertrag vom 8. November 1479, welcher hier wegen seiner hohen staatsrechtlichen Bedeutung und historischen Tragweite ebenfalls im Haupttere folgt:

„Wir Ulrich von Gottes gnaden, Abbt, vch Tschan vnd aller Conuent gemeinlich des Goshuses sant Gallen, Das ane mittel dem heiligen Stul zu Rom zugehört, sant Benedicten ordens, In Costenzer bistum gelegen. Bekennen vnd Tund kunt allen vnd Jeden, die disen brieß sehent oder hörent lesen, Als dann das Hochwirdig Goshuß sant Gallen vor ettklicher zitt mit Burgrecht vnd lantrecht In Schutz vnd schirm der Strengen, Rottvesten, Fürsichtigen, Ersamen vnd wisen Burgermeister, Schultheissen, Amman, Räten vnd ganzer gemeinden der Nachvolgenden Stetten vnd lendern: Namlich Zürich, Luzern, Swiz vnd Glarus zu ewigem Burger vnd lantman komen vnd vßgenommen ist, lut der Bünden darüber vergriffen, vnd durch dieselben an sinen ehaften, lüten vnd

güttern merklich geuffet vnd gebessert, och mit ganzen Trüwen gehanthabt worden, das wir offft vnd zu mengemal hoch betrachtet vnd erwegen haben, das wir durch solichen Teglichen schirm, hilff vnd bystand by vnser erstgeseiten goghuß chaften, hohen vnd nidern gerichtten, Zwingen vnd pennen, landen, lütten vnd güttern destebas beliben, bestan vnd dauon nit getrengt werden, Haben wir daruff die obuermelten vier ort als liebhaber aller geistlichkeit und erberkeit mit Hochem, ernstlichem vliß Trungenlich ankert vnd gepetten.

Das sy nun fürohin zu ewigen zitten einem Regierenden Herrn Abbte oder Pflieger des geseiten goghuses sant Gallen von den obgeseiten orten vnd vsser Iren Räten einen fürsichtigen, fromen, Redlichen vnd gestandnen, wisen Man, Zwey Jar an einandern wesentlich mit zweyen pferdten vnd einem knecht In derselben vier orten Namen vnd mit Irem ganzen vollmechtigen gewalt by einem Herrn Abte oder pfleger vnd von eines hern wegen, aller siner lüten In irer lantschafft Hoptman heissen vnd zu sin, In desselben goghus nutz vnd fromen mit bystand, hilff, trost vnd Räte ze helffen, ze schaffen vnd fürzenemen, vnd demselben Herrn Abte oder pfleger zu des Goghus nutz vnd fromen bistendig vnd gehorsam zeerschinen, Och in des goghus Costen, Futter vnd Mal, Nagel vnd Ißen, vnd darzu einen Terlichen sold, Namlich fünffzig Rinscher guldin, by Im ze halten vnd di Zit vßbeliben, vnd wen er des Hoptmans nit bedörffte vnd der Hoptman begerte, das Er In ein zitt heim lieffe zu dem sinen, das ein Her Im das erloben solte, doch das er wider zu Im kam, als er mit Im verliesse, oder wenn er Im darumb schribe“.

Die Schirmorte erhielten durch diesen erweiterten Schirmvertrag in wesentlicher Ergänzung bisheriger Rechtsame die neue Befugnis, der Reihe nach abwechselnd auf je zwei Jahre den Landeshauptmann, als Träger der Schirmvogteigewalt und hohen Gerichtsbarkeit stellen zu dürfen. Der Landeshauptmann residierte zu Wyl auf dem Hofe. Dort führte er gemeinsam mit dem Abte, dessen Räten und Bögten das fürstliche Regiment, und handhabte

gemeinsam mit demselben im alten Stiftsgebiete, dem „Fürstenlande“, und in der neu erworbenen alten und neuen Grafschaft Toggenburg die Gerichtsbarkeit gemäß den Rechten, Öffnungen und Freiheiten der Gotteshausleute. Er war auch oberster Hauptmann des Gotteshauses, dessen Feldherr im Kriege. Als Räte und Bögte zog Abt Ulrich VIII. so viel er konnte, Männer aus dem Bürgerstande heran, und brach damit das kostspielige und gewalttätige Regiment der Junker und Edelknechte.

Unterstützt von den Schirmorten restaurierte der Abt die fürstlichen und lehenrechtlichen Herrlichkeiten der Abtei, sowie die Rechte und Gefälle der zahlreichen Statthaltereien und Propsteien: Wyl, Rorschach, Neu-Ravensburg in Schwaben, Ebringen im Breisgau, und ließ dieselben an geschäftstüchtige Kapitularen. Er ordnete die Rechtsverhältnisse der Patronatspfarreien, deren Zahl wohl 60 betrug, und besetzte sie mit eifrigen und gebildeten Seelsorgern. „Wie sehr Abt Ulrich VIII. es sich angelegen sein ließ, seine Stiftslande zu einem politischen Ganzen zu vereinigen, und namentlich Appenzell und der Stadt St. Gallen gegenüber die alten Rechte des Gotteshauses strenge zu wahren suchte, so war er doch“, wie P. Idejous von Urz betont, „von herrschsüchtiger Willkür weit entfernt. Er hatte bei eifriger Handhabung seiner Rechtsame billige Achtung gegen das alte Herkommen und die Freiheiten der Gotteshausleute. Diese legte er bei Einführung der Öffnungen an den Tag, welche er für jede Gemeinde sammeln und zur Nachachtung, und zwar mit dem Antrage vorlegen ließ, die Gemeinden mögen jeden Punkt, welchen sie ihren Rechten, Gewohnheiten und Herkommen zuwiderlaufend glauben, durch Schiedsrichter untersuchen und bestimmen zu lassen. Diese Öffnungen und Dorfrechte weisen noch deutlich ihre Abstammung von den fränkischen Kapitularen auf, und stellen die Gebräuche der verflossenen Jahrhunderte dar.“ Weit entlegene Besitzungen und Rechte, welche mehr eine Beschwerde waren, löste der Abt ab; so verkaufte er das Patronatsrecht über die Pfarrkirche S. Jacobi Apost. zu Geis im Kanton Luzern an Schultheiß und Rat.

Abt Ulrich war nicht nur ein Fürst und Regent von seltener Begabung, ein vortrefflicher Haushalter im Zeitlichen, sondern auch der kraftvolle Restaurator seines Gottes-

hauses. Er brachte, was seit mehr als zwei Jahrhunderten niemals mehr der Fall gewesen war, bis 1485 den Konvent zu regularer Ordnung und auf die Zahl von zwanzig Kapitularen nebst fünf Konversbrüdern. Der Konvent lebte nach den Statuten, welche das Provinzialkapitel der Benediktiner für die Metropole Mainz verordnet hatte, nicht nach der strengern Observanz von Bursfelde. Eifrig war der Abt in der Fürsorge für die Münsterkirche, ihren Gottesdienst und Vorrang als Mutterkirche der Stadt und Umgebung. Er führte den regularen und feierlichen Chordienst und Gesang wieder ein, stellte Orgel, Kanzel, Chor- und Beichtstühle wieder her, ließ fleißig predigen und Beichte hören, und stiftete die Pfründen für den Münsterprediger, den Organisten und neun Präbenden für Priester und Sängere beim alltäglichen täglichen Frühamte in der Münsterkirche. Es geschah dies alles nicht zum Gefallen des Leutpriesters und der Kapläne zu St. Laurentzen. Dieselben erklärten den Besuch der Münsterkirche als Todssünde gegen die Pfarrechte ihrer Kirche und brachten die Klage vor den hl. Stuhl. Allein Abt Ulrich erwirkte 1480 einen Spruch, welcher einstweilen die Rechte des Münsters als Pfarr- und Mutterkirche wahrte.

Groß und allgemein war das Ansehen des kraftvollen Prälaten, wie selbst St. Gallen deren wenige gesehen hat. Die Eidgenossen erkannten in ihm den treuen und mächtigen Verbündeten, den klugen Vermittler; Kaiser Friedrich III. und viele Herren vom Adel ehrten und begrüßten ihn als weisen Ratgeber. Papst Sixtus IV. ernannte ihn zu seinem Geschäftsträger, „orator“, bei den gesamten Eidgenossen, und suchte ihn in seine politischen Interessen hineinzuziehen. Im Jahre 1477 trug der Papst Abt Ulrich VIII. sogar den Kardinalshut an, welchen dieser jedoch ablehnte. Die politischen und kirchlichen Bestrebungen des Abtes stießen freilich mehrfach auf zähen und heftigen Widerstand. Namentlich fürchtete die Stadt St. Gallen als selbstbewußte Reichsstadt und Verbündete der Eidgenossen für ihre gefreite Stellung. Das Gleiche war in Appenzell der Fall.

Mannigfaltige Gründe ließen 1483 Abt Ulrich VIII. zu dem Entschlusse kommen, sein Gotteshaus mit Zustimmung des Kapitels aus der Stadt weg nach Rorschach zu verlegen. Es waren diese: die Lage inmert den Ringmauern der Stadt, ohne

genügenden Platz, ohne Klostermauer, Brunnen und eigenes Tor, die beständige Unzufriedenheit und Eifersucht der Bürgerchaft, die Unruhe des Straßenlebens, stete Feuersgefahr und die Unmöglichkeit Klausur zu halten. In St. Gallen sollte die Münsterkirche in Ehren bleiben, und von einem Propste und mehreren Kapitularen gebührend versehen werden. Das Kapitel stimmte dem Vorhaben des Abtes bei. Papst und Kaiser, Schirmorte und Gotteshausleute erklärten sich ebenfalls einverstanden. Im Jahre 1484 begann Abt Ulrich VIII. den stolzen und schönen Bau des Klosters auf Marienberg bei Rorschach, in herrlicher, milder Lage, groß und solid, als Wohnsitz für achtzig Mönche berechnet, nebst der Kirche ein Meisterwerk spätgotischer Baukunst.

Allein die Stadt St. Gallen sah sich durch den Wegzug der Mönche in ihren wichtigsten Interessen bedroht und gleich den Appenzellern in ihrer Freiheit und Unabhängigkeit gefährdet. Ulrich Farnbühler, Bürgermeister zu St. Gallen, und Hans Schwendiner, Landammann in Appenzell stellten sich an die Spitze des Widerstandes. Umsonst ersuchte Farnbühler in heftiger Weise den Abt, er möge den Bau einstellen. Es war umsonst. Darauf wurde beschlossen, das Kloster in Rorschach, dieses künftige „Raubhaus“ zu zerstören: die Abmahnungen der Schirmorte fruchteten nichts. Die wilden „Brüder vom tollen Leben“ gesellten sich zu den Aufständischen. Der Abt und die Mönche wurden verhöhnt, auf den erstern, den „Kotsuchs“ wurden unter schwersten Drohungen Spottlieder gesungen und ihm die grausamsten Absichten unterworfen. Die Leidenschaft stieg aufs höchste. Am 22. Juli 1488 zogen 350 Bürger von St. Gallen und 1200 Appenzeller nach Rorschach, überfielen und plünderten das neue Kloster, zündeten die Kirche und mehrere Häuser an, rissen Kirche und Klostermauern nieder. Mit Beute reich beladen kehrten die Eroberer tags darauf nach St. Gallen zurück, wo sie für ihre Taten gut bewirtet und beschenkt wurden. Das Klosterbruch zu Rorschach wurde als Wundertat des hl. Gallus, welcher von den Mönchen und dem zu Wyl residierenden Abte in seiner Ehre und Grabesruhe bedroht wurde, im Liede gepriesen und besungen:

, Sant Gall, der hat ein Zeichen than,
 Ze Rorschach, als ich wol verstan,
 Wan der doch nit will haben

Ein ander Kloster, dann das sin,
Da er in sit vergraben.
Gott, der hat vns hargesant
Zant Gallen her vs Schotenland.“

Dagegen wurde dem Abte ernstlich der Tod geschworen:

„Wend ir hören ein nütwe Mär:

Ein Rothszug ist verkommen her von Wangen gen Zant Gallen.

Sein Balg, der gilt vns Pfenig vil, komt der uns in die Gallen.

Abt Ulrich VIII. gab seine Sache nicht verloren, sondern gieng sowohl die Schirmorte als gemeine Eidgenossen um Hilfe und Vermittlung an. Die Mehrzahl der Gotteshausleute war ihm, mubelehrt durch die Verbündungen der St. Galler und Appenzeller tren geblieben. Fast zwei Jahre lang zogen sich die Feindseligkeiten und Verhandlungen hin; Appenzell und St. Gallen leisteten noch Widerstand, nachdem die Schirmorte mit 8000 Mann gegen sie zu Felde zogen, die Stadt auch dann noch, als die Appenzeller sie treulos im Stiche ließen und mit den Schirmorten, 20. Februar 1490 einen Waffenstillstand schlossen. Auch St. Gallen mußte sich fügen. Der Krieg wurde beendet nach langen Beratungen durch den Schiedspruch der Boten aus den vier Schirmorten zu Einsiedeln, am 2. April 1490. Appenzell verlor das Rheintal und die Grafschaft Hohenzar an die Schirmorte, St. Gallen mußte den Klosterbruch mit 10,000 Gl. entschädigen. Bürgermeister Farnbühler blieb verbannt, und warf auf der Flucht das Stadtsigill in den Bodensee. Erst nach längern Unterhandlungen waren 1491 alle Schwierigkeiten gelöst. Für St. Gallen endeten sie traurig: sechs Rädelshörer des Korschacherzuges wurden am 19. Februar 1491 enthauptet.

Kloster und Kapitel blieben zwar in St. Gallen, allein die Entfremdung zwischen Stadt und Gotteshaus blieb größer als je zuvor. Um neues Unheil zu verhüten, ließen Abt Ulrich und die Schirmorte den wenigen Gotteshausleuten, welche am Klosterbruche und am Kriege teilgenommen hatten, als Irregeleitete eine milde Behandlung angedeihen. Bei den Bürgern zu St. Gallen und den Appenzellern blieb das Andenken des Abtes verhaßt; sie nannten ihn den „roten Uli“ und machten neue Spottlieder auf ihn. Bürgermeister Joachim von Watt sprach öfter in höchst manstündiger Weise von ihm. Abt Ulrich VIII. kehrte zwar als Sieger nach

St. Gallen zurück; allein gebrochen durch die schweren Ereignisse starb derselbe zu Wyl auf dem Hofe, erst 65 Jahre alt, am 13. März 1491. Seine Leiche wurde nach St. Gallen gebracht und im Münster beigesetzt. Eine Grabinschrift auf den gewaltigen, geistes- und willensstarken Fürsten, Prälaten und Mönch lautete:

„Ulricum hunc dubito *Monachum* dicam an *Monarcham*!

Veste fuit monachus, corde monarcha fuit.

Terra parens igitur divisum excepit utrumque,

Quando ipse in caelis esse Monarcha nequit.“

Ohne Zweifel war Abt Ulrich VIII. einer der hervorragendsten und kraftvollsten Kirchenfürsten des ausgehenden Mittelalters. Er stand, nach dem Zeugnisse von P. J. von Arz, in der Abtei stets in bestem Andenken. Selbst dem Reformator Dr. Joachim von Watt galt er mit Recht als der Retter und zweite Stifter seines Gotteshauses. Der Aufnahme desselben opferte der Abt seine Kräfte, Ruhe und Schlaf, Tag und Nacht sann er über neue Entwürfe, Anschläge und Pläne nach, die er sogar in der Nacht aufzuschreiben nie unterließ: zu diesem Zwecke hatte er immer eine Schiefertafel neben dem Bette auf dem Tische liegen. Er schrieb ein gutes Latein und zeigte in deutschen und lateinischen Aufsätzen eine gewandte Feder. Er war leutselig, einnehmend und freigebig. Tätigkeit war ihm so sehr Bedürfnis, daß er sich unter den schwersten Geschäften besser befand, als wenn er keine hatte. Mit diesen Eigenschaften gelang es ihm, die Abtei St. Gallen wieder herzustellen und ihre Rechtsamen in Gang zu bringen.

Der Nachfolger des großen Prälaten, Gotthard Wiel von Glattburg, 1491—1506, war demselben in keiner Weise ebenbürtig. Als adeliger Herr knüpfte er wieder an die Ueberlieferungen und Gepflogenheiten der hochadeligen Konventherren an. Er war prunksüchtig und verschwenderisch, und begünstigte, wie seine Schwester, Abtissin Amalia zu Magdenau, wo er kamte, seine verarmte Familie. Mit den Bischöfen Thomas und Hugo zu Konstanz lebte er in Opposition. Dazu kamen für ihn und das Gotteshaus die schweren Tage des Schwabenkrieges. Abt Gotthard starb zu Wyl am 12. April 1504.

Das Kapitel machte gleich nach seinem Tode ein Statut, welches die Gewalt des künftigen Abtes in Bezug auf Dekonomie, Besetzung der Aemter und Lehen, Kauf- und Verpfändung von

Gotteshausgütern, für Ausführung von Bauten, sehr einschränkte, und ließ dasselbe, 15. Juli 1504, durch Papst Julius II. bestätigen. Jeder Kapitular schwur, wenn er Abt werde, dieses Statut getreu zu halten. Es entsprach dasselbe übrigens genau den Bestimmungen der Ordensregel und war geeignet, der Willkür und Mißwirtschaft selbstherrlicher Äbte zu begegnen, die regulären und korporativen Rechte des Kapitels sicher zu stellen.

Franz von Gaisberg, 1504—1529, bisher Unterdekan des Stiftes, Bürger zu St. Gallen und Konstanx, war Vetter des spätern Stadtarztes und Bürgermeisters Dr. Joachim von Watt, welcher ihn wegen seines Eifers für das Haus Gottes als den „großen Ceremonier“ belächelte. Er war ein trefflicher und gebildeter Ordensmann, dem auch die erbittertesten Gegner des Klosters nie etwas Nachtheiliges nachzureden vermochten, wurde am 19. April 1504 gewählt und schwur den Eid auf das Kapitularstatut. Abt Franz, ein milder und wohlwollender Prälat, geriet gleich nach seiner Rückkehr von Rom, wo er sich hatte bestätigen lassen, in Streit über die Pfarrechte des Münsters und der St. Laurenzenkirche, die Immunität des Klosterbezirkes gegenüber der Magistratsgewalt. Beide Händel, die vielfach verbitternd wirkten, wurden erst in den Jahren 1513 und 1515 wiederum ausgeglichen, um nur zu bald eine viel ernstere Wendung zu nehmen.

Abt Franz tat alles, um die Gotteshausleute zufrieden zu stellen und mit der Stadt gut auszukommen. Er liebte den feierlichen Gottesdienst, ließ kostbare Choralbücher schreiben und malen, Chroniken abfassen. Er schaffte kostbare Kirchenzierden an, und war ein gewissenhafter Haushalter, was seine Feinde später als Geiz auslegten. Er baute das heutige Kloster Mariaberg, um in demselben eine Gelehrtenschule zu errichten. Durch sein Beispiel mußte er, trotz seiner Kränklichkeit, den Konvent in Blüte zu erhalten und das religiöse Leben im Volke zu befördern. Allein die Macht der Zeitverhältnisse war vielfach stärker als des edlen Abtes und seiner Kapitularen bester Wille.

4. Die Gotteshäuser im Gebiete des Stiftes und in der Stadt St. Gallen.

1. Die Abtei St. Johannes im Thurtale: „Monasterium S. Johannis Baptistæ in Turtal, O. S. B.“ In den Wäldern des obern Thurtals, in der spätern Grafschaft Toggenburg, gründeten

zwei Eremiten Milo und Thuring um 1130 ihre Klausen und eine Kapelle zu Ehren St. Johannes des Täufer's. Die edeln Brüder Wenzel, Ethicho und Lütold von Ganterswil, dotierten 1152 die Stiftung für ein regulares Kloster mit ansehnlichen Gütern, wozu später auch die Propstei Peterszelle und andere Schenkungen im Thurgau, Zürichgau und Churrhätien kamen. Kaiser Heinrich III. und der hohe Adel nahmen die Stiftung unter ihren Schirm. Mönche aus der Abtei hl. Kreuz in Trub übernahmen das Gotteshaus zu Händen des Benediktinerordens.

Burchardus, der erste Abt zu St. Johann, leitete sein Kloster 50 Jahre lang, 1152—1202. Er war als theologischer Schriftsteller tätig, trug aber um 1180 sehr bedenkliche Lehren vor: Christus sei in die Hölle hinabgestiegen, um die Verdammten zu erlösen und die Väter des alten Bundes seien schon vor seiner Ankunft der ewigen Seligkeit teilhaftig gewesen. Die gelehrten Aebte Berchtold I. zu Engelberg und Hugo zu Schaffhausen widerlegten diese Irrlehren und Abt Burchard widerrief dieselben.

Während Burchards Regierung verlieh 1152 Papst Eugenius III. den Mönchen zu St. Johann das Recht der freien Abtwahl, den Aebten das Wahlrecht der Schirmvögte. Als, 1178, Papst Alexander III. dem Gotteshause diese Privilegien bestätigte, besaß dasselbe außer dem Immunitätsgebiete bereits das Priorat Peterszelle, die Kapellen Neßlau und Glawil nebst ansehnlichen Hofgütern. Der Konvent durfte Leute jeden Standes zu Mönchen annehmen, und Laien in seiner Kirche begraben. Der Zudrang war bald so groß, daß das Kloster Gefahr lief, in Dürftigkeit zu fallen. Streitigkeiten mit den Grafen zu Toggenburg als Schirmvögten vollendeten das Unheil; die Mönche litten am Notwendigsten, selbst an den Lebensmitteln Mangel, und waren nahe daran, sich zu zerstreuen und das Kloster aufzugeben. Mit Mühe regierte Abt Hunsold 3½ Jahre, dann resignierte er, 1209, die Abtei; „inopia rerum et persecutione advocati urgentibus laborem regende abbatie resignavit.“

Auf Andringen des Bischofs zu Konstanz, Konrad II., wählte der Konvent den tüchtigen Propst zu Petershausen, Konrad von Dufnung, 1209—1242, zum Abte. Nur mit ernstern Bedenken nahm dieser die schwere Bürde auf sich, doch nur um während einer Regierung von 33 Jahren mit großer Umsicht und Tat-

kraft erfolgreich und nachhaltig in die Verhältnisse einzugreifen und den Bestand seines Gotteshauses zu sichern, dessen Besitz und Recht zu wahren. Er gieng nach Rom, um bei Papst Innozenz III. Schutz und Bestätigung zu suchen, und ließ sich dort von Erzbischof Siegfried zu Mainz benedizieren. Er schlichtete die Streitigkeiten mit den Grafen zu Montfort und Kyburg und erwarb Güter und Patronatsrechte von Bischof Konrad II.

Unter Abt Konrad bestanden zu St. Johann zwei zahlreiche Konvente von Mönchen und Nonnen, welche in der rauhen und waldbedeckten Einöde in großer Strenge und Armut die Ordensregel befolgten, weshalb der Bischof seine barmherzigen Hände schützend und helfend über Brüder und Schwestern im Thurtale ausstreckte. „*Monasterium in honore S. Johannis Baptiste fundatum et dedicatum in Turtal situm est*“, bezeugt Bischof Konrad II. in seinem Schirmbriefe von 1219, „*in quo coenobio Deo militantes pauperes fratres et sorores tanquam in heremi vastitate positi, et velut in loco inhabitabili propter opacam silvarum densitatem et nivosam scopulorum prominentiam multis indigentie molestiis angustiantur.*“

Diese „molestie“ waren arg und bedauerlich im höchsten Maße. Als Erbgraf Diethelm III. zu Toggenburg, Schirmvogt der Abtei, am 12. Dezember 1226 seinen Bruder Friedrich ermorden ließ, setzte ihn Abt Konrad von St. Johann der Schirmvogtei über sein Gotteshaus. Allein Graf Diethelm III. war nicht gesonnen, auf dieses Recht zu verzichten. Nach dem Tode seines Vaters, welcher seit dem Brudermorde wieder als Schirmvogt gewaltet hatte, reklamierte der Graf abermals sein Anrecht vor dem Reichsverweser König Heinrich VII., Ende 1227 auf dem Reichstage zu Ulm. Abt Konrad bewies sein Recht, einen jeden „*advocatus prævaricator*“ abzusetzen und einen gerechten Vogt an dessen Stelle zu ernennen. Der Graf mußte zu St. Johann am 23. Februar 1228 mit Brief und Siegel auf alle Ansprüche verzichten.

Durch den Privilegienbrief vom 27. Dezember 1227 hatte König Heinrich VII. die Vogtei zu des Reiches Handen genommen, die Vogtsteuer und die Vogteigefälle, die Immunitätsgrenzen der Abtei und des Priorates geregelt. Alle Rechte bis an die hohe Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel: „*sententias capitales, effu-*

sionem sanguinis et super fares“ verblieben dem Abte. Zugleich erhielten die Aebte eine bevorzugte Stellung im Reichsklerus als königliche Kapläne: „Ipsos abbates in dilectos Capellanos nostros recepimus, et ipsi in Curia nostra cum octo equitaturis ab officii curie nostre in expensis necessariis et honestis plenarie procurentur.“

Auf die kurze Blütezeit unter den Aebten Konrad und Ulrich, 1242—1266, folgte auch für St. Johann im Thurtal die von den Verhältnissen in Kirche und Reich hervorgerufene Zeit des geistigen und ökonomischen Niederganges. Abt Johannes I., 1266—1293, und sein Konvent hatten unter der Gewalttätigkeit der Grafen Hartmann von Werdenberg und Rudolf von Montfort, welche ihnen Güter und Rechte entzogen, derart zu leiden, daß sie Papst Martin IV. im Jahre 1285: „intuitu paupertatis et desolationis nimiae“ in seinen Schutz nahm. Ein Vasall des Abtes überfiel denselben und schlug ihn wund, weshalb er in den Kirchenbann verfällt wurde. Viele Güter des ohnehin schwach dotierten Klosters gingen und blieben verloren, und dasselbe fristete bei einem Einkommen von nur 60 Mark Silber lange Zeit ein sehr bescheidenes Dasein.

Wohl schon unter König Rudolf I. gelangte die Schirmvogtei an das Haus Habsburg-Oesterreich, welches dem Kloster manche Gunst erwies. So vergabte 1380 Herzog Leopold III. demselben die Leutkirche Alt-Rapperswil, heute St. Michael zu Altendorf in der March. Die Inkorporation der Patronatskirchen vermochten der Armut des Klosters nicht abzuhelpen. Erst im 15. Jahrhundert hob sich der innere und äußere Wohlstand wieder. Der Abt besetzte wieder die meisten Patronatskirchen und die Propstei Peterszell mit Regularen, er übte durch seine Lehenvögte die niedere Gerichtsbarkeit aus. Mit der Grafschaft Toggenburg kam 1468 auch die Abtei St. Johannes im Thurtal unter die Landeshoheit der Fürstbäbte zu St. Gallen, und später unter die Schirmvogtei der Orte Schwyz und Glarus, bis sie nach den Drangsalen der Reformationszeit durch päpstlichen Entscheid vom 6. Dezember 1555 ihre Selbständigkeit verlor und mit allen Gütern und Rechten als Priorat von dreizehn Mönchen und einigen Konversen dem Gotteshaufe zu St. Gallen inkorporiert wurde.

2. In der Stadt St. Gallen bestanden nebst den Leutkirchen St. Leonhard und St. Laurenz und den Präbenden am Münster mehrere klösterliche Genossenschaften. Die älteste war die Sammlung der Frauen des Predigerordens zu St. Katharinen, welche in der Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreicht, und die Sammlung der Klausnerinnen bei St. Leonhard. Beide Konvente besaßen eigene Kapellen, waren wenig begütert, aber in vortrefflichem, regularem Bestande. In der Nähe, auf Rotmonten, bestand das alte Klösterlein St. Georgen, O. S. B., und auf Rotkersack dasjenige der hl. Wiborada, O. S. B. Das Frauenkloster Altstätten, sowie die beiden Konvente in Appenzell, Grimmenstein und Wunnenstein, O. S. F., reichen ebenfalls ins Mittelalter zurück.

3. Ein Konvent von Frauen bestand auf dem Bruel bei St. Gallen. Derselbe wurde 1244 nach Magdenau verlegt und als „Monasterium Augiae B. V. M.“ der Regel von Cisterz übergeben. Die Paternität mit dem Kirchenlehen der Pfarrei und der St. Verenenkirche erhielten die Nichte zu Wettingen. Das Kloster bekam reiche Vergabungen von den Edeln zu Glattburg und andern Vornehmen, gelangte auch bald zu Blüte und Wohlstand, wurde aber eine Beute des Adels, der seine Töchter im Kloster zu versorgen bemüht war. Die Nebtiffin Amalia Giel von Glattburg, Schwester des Abtes Gotthard zu St. Gallen, war, gleich diesem, eine üble Haushalterin. Unter ihrer Regierung geriet die Abtei in geistigen und ökonomischen Zerfall, welchem die Ordensobern nicht zu wehren vermochten.

IX. Die Gotteshäuser im Freiamte und in der Grafschaft Baden.

1. Zu den vornehmsten geistlichen Herrschaften in der untern Grafschaft Baden und im Thurgau zählten die Fürstbischöfe und das Domstift zu Konstanz. Weltliche Residenzstadt der Bischöfe wurde im 15. Jahrhundert das schöne Mörsburg am Ueberlingersee. Das Domkapitel behielt mit kurzer Unterbrechung seinen Sitz an der Kathedralkirche H. L. Fr. zu Konstanz.

Daselbe zählte zwanzig Kanonikate mit den Dignitäten des Propsten, Dekans, Archidiacons und Kantors. Dazu kamen vier Erspeltanten und eine große Zahl von Präbendaren, der Weihbischof und die Offizialität. Neben dem Domstifte bestanden in der Bischofsstadt die Kollegiatstifte St. Stephan und St. Johann, die großen Konvente der Schotten, O. S. B., Barfüßer, Prediger und Augustiner und wenig entfernt von der Stadt die Reichsabteien St. Gregorius zu Petershausen, O. S. B. und Kreuzlingen, Can. Reg.

Seit 1538 waren die Fürstbischöfe zugleich Äbte auf der Reichenau und Präpste zu Dehningen im Hegau. Als Äbte des ehrwürdigen und reichen Gotteshauses auf der Reichenau, dessen Besitz ihnen freilich nie unbestritten war, waren die Bischöfe zugleich Inhaber sehr ansehnlicher Rechte, Güter und Gefälle im Thurgau. Ueber die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsherrschaften im Thurgau und Aargau walteten fast beständige Streitigkeiten mit den regierenden Orten und den Landvögten der Eidgenossen, während die großen Einkünfte und Zehnten unbestritten blieben und einen großen Teil der „mensa episcopi et capituli cathedralis“ bildeten.

Die bischöflichen Vogteien waren:

1. Im Thurgau: Arbon, Bischofszell, Egnach, Frauenfeld, Gottlieben, Glüttingen, Horn.

2. Im Aargau: Kaiserstuhl mit den Schlössern weiß und schwarz Wasserstels, Klingnau und Zurzach. Zu Basel, Schaffhausen und Zürich besaßen Bischof und Domkapitel große Zehnten, Kamereinkünfte und Schaffnereien.

Die Bischöfe übten ursprünglich auch das Patronatsrecht über Propstei und Kanonikate an den beiden Stiften Bischofszell und Zurzach, bis dasselbe teils an die Stiftskapitel, teils an die regierenden Orte überlassen wurde. In der bischöflichen Stadt Klingnau besaß die Abtei St. Blasien eine Propstei, ebenso zu Wislikofen. Das Priorat der Wilhelmiten „auf Syonen“ kam später ebenfalls an St. Blasien. Der Betrag der bischöflichen und domstiftlichen Güter und Gefälle auf schweizerischem Gebiete wurde nach der Säkularisation derselben im Jahre 1804 zu 740,000 Gl. Rheinisch gewertet und für diese Summe seitens der betreffenden Kantone übernommen.

2. Die Abtei Muri, O. S. B., „Monasterium Murense ad S. Martinum Episcopum“. Werner, Bischof zu Straßburg, 1001—1028, ein bei den Kaisern Heinrich II. und Konrad II. hochangesehener Prälat, gründete 1019 auf dem Wilspeßberge bei Bindonissa die Feste Habsburg, von welcher sein Bruder Radeboto fortan für sich und seine Linie des Geschlechtes statt, wie bisher als Grafen von Altenburg a. Rh., den Namen führte. Auf seinen Eigengütern im Aargau gründete Bischof Werner, gemeinsam mit den Brüdern Kanzelin und Radeboto, und des letztern Gattin Ita, nach den „Acta foundationis Murensis monasterii“ einer Herzogin von Lothringen, das Kloster Muri für Ordensbrüder, welche dort nach der Regel des hl. Benedikt ewiglich Gott dienen sollten. Es sollte eine Sühne sein für die Art, womit der Vater der Stifter, Graf Kanzelin, die freien Leute der Gegend um ihre Rechte gebracht hatte. In Muri, „ad muros“, wo schon die Römer sich niedergelassen, bestand bereits eine Pfarodie mit einer Leutkirche, die heutige obere Kirche St. Goar, und einem Plebanus, namens Boko. Bischof Werner übertrug durch Testament von 1027 die Schirmvogtei dem ältesten seines Hauses, welcher auf der Habsburg sitzen würde, als Majoratsrecht, ganz ähnlich, wie es 1036 Graf Ulrich II. zu Leuzburg für sein Hausstift Beromünster verordnete. Darauf reiste der Bischof als kaiserlicher Gesandte an den Hof zu Konstantinopel, wo er am 28. Oktober 1028 starb.

Die Familie, namentlich auch Gräfin Ita ließen sich angelegen sein, den Willen des Stifters auszuführen. Auf Bitten des Grafen Radeboto sandte 1032 Abt Embrikus, 1026—1051, zu Einsiedeln Mönche seines Gotteshauses, unter dem frommen und gelehrten Mönche Regibold aus dem festen Orte Solothurn 1032—1055, der als „praepositus“ waltete. Dieser erwarb die Leutkirche an das Kloster, begann dessen und der Kirche Bau, errichtete eine treffliche Schule, und gab den Gotteshausleuten das milde Hofrecht des Klosters St. Leodegar zu Luzern. Der zweite Propst, Burchard, 1055—1065, vollendete Regibold's Werk. Am 11. Oktober 1065 weihte Bischof Rumold von Konstanz die Abteikirche, die in ihren Grundlagen mit der Krypta und dem Querschiffe noch heute erhaltene romanische Basilika zu Ehren des hl. Bischofs Martinus von Tours ein. Die schöne Krypta wurde

Begräbnisstätte der Stifterfamilie. Als letztes Glied wurde, 1260, Gräfin Heilwig, Tochter Graf Ulrichs zu Kyburg und Mutter König Rudolf I., dort beigesetzt.

Mit der Kirchweihe war die Stiftung und Dotation des Klosters vollzogen, und Burchardus wurde 1065 als erster Abt des selbständigen Gotteshauses erwählt. Nach seinem Tode walteten 1073—1085 Administratoren. Die Äbte Luitfried, 1085—1096 und Rupertus, 1096—1108, waren Mönche von St. Blasien, „Alba Cella“, welche ihre strengere Observanz statt der mildern von Einsiedeln für Muri zur Geltung brachten. Ulrich, 1108—1119, war der erste, sein Nachfolger Roszelin, 1119—1145, der zweite Abt aus dem Konvente zu Muri. Abt Kuno, 1145—1178, ebenfalls Mönch von St. Blasien, begründete den Ruhm der Kloster-
schule und die Bibliothek. Abt Anselm, 1178—1210, verlegte den Frauenkonvent, welcher schon frühe in Muri neben dem Mönchs-
kloster gegründet war, nach Hermetzwil, wo derselbe unter Leitung der Äbte und der Meisterin, später der Äbtissin, fortbestand.

Muri, eine verhältnismäßig späte Gründung und nicht überreich dotiert, war in einer bereits kultivierten Landschaft gegründet, und von Anfang an unter die Schirmvogtei des Stifter-
hauses gestellt. Das Gotteshaus erlangte deshalb weder die zivilisatorische Bedeutung der alten Missionsklöster noch die lehen-
rechtliche Stellung eines „regale monasterium“. Die Schirmvögte auf Habsburg gerieten nicht nur schon im 12. Jahrhundert mit den Grafen zu Lenzburg als Inhabern der Landgrafschaft über die Schirmvogtei in Streit, sondern waren selber vielfach bestrebt, Rechte und Güter der Hausstiftung zu schmälern und an sich zu ziehen. Gegenüber der schicksalsreichen Geschichte der großen feudalen Gotteshäuser tritt jedoch diejenige von Muri sehr in Hinter-
grund. Dagegen wurden die sonstigen Rechte, Privilegien und Freiheiten von Päpsten und Bischöfen, von Königen und den Herzogen von Oesterreich wiederholt bestätigt, und 1431 von den sechs eidgenössischen Schirmorten feierlich anerkannt. Meistens standen tüchtige Prälaten dem Gotteshause vor, welche im öffentlichen Leben eine angesehenere Rolle spielten. Allein der besondern Gunst des Stifterhauses sowie des Hochadels überhaupt hatte Muri sich nicht mehr zu erfreuen. Die Linie Habsburg-Laufen-
burg wandte ihr Wohlwollen dem in strengster Regularität blüh-

enden Wettingen zu: Graf Rudolf III., Stammhalter der ältern Linie und Schirmvogt über Muri, war eifriger Gibelline und verslocht auch das Stift in die Wirrsale der kirchenpolitischen Kämpfe. Die Fürsorge der Herrschaft gegenüber den Gotteshäusern der obern Lande beschränkte sich im 14. Jahrhundert fast einzig auf Königsfelden, Engelberg und Töb; Muri bekam davon äußerst wenig zu verspüren. Im Gegenteil: seine Lage unmittelbar in der Nähe der Eidgenossen, sein großer Grundbesitz auf deren Gebiet brachten es mit sich, daß dieses Gotteshaus fast mehr als alle andern in zeitlichen und geistlichen Dingen unter den politischen Verhältnissen und den beständigen Kriegen schweren Schaden litt.

Der Konvent war im 14. Jahrhundert stets klein; die Konventbrüder lebten auf ihren Pfründen. Auch in Muri hatte der regulare Haushalt aufgehört. Im Konvente zu Hermetswil lebten die Frauen ebenfalls mehr als Kanonissen. Doch gelang es dem kraftvollen Abte Konrad II., Brunner, 1380—1410, einem Bauernsohne aus Muri, die Gunst der Herrschaft, und dadurch die Kirchen Willmergen, Sursee 1399, Lunzhojen, 1405, infolge Vergabung der Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV. zu erlangen. Es gelang auch Abt Konrad II. die Inkorporation dieser und der ältern Kirchenlehen: Muri, Boswil, Bünzgen, Eggenwil, Wohlten, und deren teilweise Umwandlung in Regularpfarreien zu erreichen. Allein der Besitz war vielfach angestritten und verschuldet, und es kostete viel Zeit und große Mühe, denselben überhaupt dem Kloster zu sichern. Die Herrschaft regierte selbst in den geistlichen Haushalt hinein.

Unter schwierigen Verhältnissen trat Abt Georg Rüssinger, 1410—1439, die Abtei an. Sein Konvent von sechs „Herren“ war mehr ein Kollegiatstift als ein regulares Ordenshaus; es gelang dem Abte nicht, die klaustrale Ordnung herzustellen. Größern Erfolg hatte er in seinem weisen Bemühen, Rechte und Güter des Gotteshauses unter der Landeshoheit und Schirmvogtei der Eidgenossen sicher zu stellen. Im Reichskriege von 1415 hatten die sechs Orte: Zürich, Luzern, Zug, Unterwalden, Uri und Glarus das Amt Muri gemeinsam zu des Reiches Handen erobert. König Sigismund dagegen übertrug die Schirmvogtei über Muri der Stadt Bremgarten, welche ebenfalls den sechs Orten zugefallen war. Auf

Bitten des Abtes Georg hob Kaiser Sigismund, 17. Juni 1415, diese Belehrung auf, und bestätigte Abt und Konvent das alte Recht, den Schirmvogt frei wählen zu können. Zürich, als Pfandherr suchte die Vogtei zunächst an sich zu ziehen: Abt und Konvent konnten das Stifterhaus nicht mit seinem Unrechte beiseite lassen, und die fünf Orte, welche mit Zürich in der Pfandschaft waren, wollten auf ihr Mitrecht ebenfalls nicht verzichten.

Erst als alle diese Schwierigkeiten gelöst waren, Herzog Friedrich die Eroberungen im Aargau am 12. Mai 1418 den Eidgenossen hatte überlassen müssen, und der Schiedsspruch des Rates zu Bern, 1425, die gemeinsamen Rechte aller sechs Orte auf Muri gesichert hatte, war eine rechtskräftige Lösung möglich. Abt Georg und sein Konvent übertrugen durch feierliche Urkunde vom St. Gallustag, 16. Oktober 1431, die Schirmvogtei den sechs Orten gemeinsam. Diese gelobten ihrerseits auf Brief und Siegel, das Gotteshaus in Wohlwollen und Freundschaft zu Abt Georg und dem Konvente, Gott dem Allmächtigen zu Lob, U. L. Fr. und St. Martin zu Ehren, das Gotteshaus Muri, wie sie bisher getan, zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, und selbes bei seinen bisherigen wie künftigen Rechten, Freiheiten und Privilegien zu belassen. Ein engeres Schirmbündnis für sein Gotteshaus schloß Abt Georg II. am 24. Januar 1432 mit Schultheiß und Rat zu Luzern, so daß diese zunächst „advocati et defensores“ über Muri wurden. Abt Georg, ein weiser, kräftiger und gebildeter Prälat, welcher sein Gotteshaus so klug in seiner Rechtsstellung gesichert und zu neuem Wohlstande gebracht hatte, wußte auch mit Erfolg dessen kirchliche Privilegien zu wahren. Er starb am 10. Januar 1439.

Wie andere Schweizerklöster des Benediktinerordens war Muri der Reform von Bursfelde beigetreten, und wurde dem Abte zu St. Blasien als Visitator unterstellt. Es gelang den Äbten Johannes I. Hagnauer, 1480—1500, aus Zürich, und Johannes II. Feierabend, 1500—1507, aus Bremgarten, einen ansehnlichen Konvent heranzuziehen. Allein eine völlige und bleibende Durchführung der strengen Observanz von Bursfelde kam auch in Muri nicht zustande. Abt Johannes I., ein Diplomat, hörte mehr auf die Wünsche der Schirmorte als auf jene der kirchlichen Obern. Wie andern Klöstern war auch Muri die

Ordens- und Bisthofssteuern lästig. So war um 1500 der Verband mit der Kongregation von Bursfelde lose geworden, wenn gleich manches von ihren Satzungen auch in Muri sich lebenskräftig erhielt und im Konvente ein reges geistiges Leben sich entfaltete. Abt Johannes II., vor seiner Wahl Leutpriester in Sursee, hatte bereits harte lehrenrechtliche Streitigkeiten mit den Gotteshausleuten zu bestehen und Mühe, die Rechtame des Klosters auf Zinsen und Zehnten zu wahren. Dafür erhielt er, 12. Juli 1507, von Papst Julius II. für sich und seine Nachfolger das Privilegium, die Pontifikalien zu tragen, den Ordensklerikern die „Minores“ zu erteilen, Paramente, Glocken zu benedizieren, Kirchen und Friedhöfe zu rekonzilieren. Abt Johannes II. starb am 16. September 1508.

Laurenz von Heidegg, 1508—1549, aus einem alten, edeln Hause, wurde, der jüngste von acht Konventherren, am 16. Oktober 1508, unter Vorsitz der Aebte Konrad zu Einsiedeln und Barnabas zu Engelberg an die Abtei gewählt. Er war ein gebildeter und feinsinniger, für Kunst und Wissenschaft begeisterter, dem Humanismus zugeneigter, und mit einzelnen Vertretern desselben anfänglich befreundeter, lebensfroher Herr, aber auch ein für sein Gotteshaus, dessen Würde, Rechte und Wohlstand weise besorgter Prälat. Nebst seinen Zeitgenossen, den großen Aebten Franz, Kilian und Diethelm zu St. Gallen, Ludwig zu Einsiedeln, Barnabas zu Engelberg, war Abt Laurenz in bösen Tagen eine standhafte und kraftvolle Stütze seines Ordens. Während der langen und unsäglich schwierigen Regierung von 40 Jahren tat er mit Ernst und Milde, was ihm nur möglich war zur Erhaltung des Klosters, dessen spätere Größe er begründete und zum Schutze des alten Glaubens. Ihm gebührt das Lob: „Laurentius de Heidegg, excelsi animi praesul, summa cum laude et fidei catholicae insigni zelo et constantia periculosissimum admodum temporibus praefuit, et cum esset indefesso prorsus studio, Romanae fidei integritatem sartam tectamque servavit.“

3. Die Abtei Wettingen, O. Cist., „Monasterium B. M. V. de Marisstella, filia monasterii Salemitani, de linea Morimundi-Luciscellae“. Dieses ordenstreue, berühmte, an Rechten und Besitzungen wie an Verdiensten reiche Gotteshaus wurde am 16. Oktober 1226 gestiftet. Gründer ist Heinrich der Wandelbare, „nobilis“,

Herr zu Rapperswil und Wandelburg, Bruder von Graf Rudolf I. Derselbe war auf seiner Jerusalemfahrt wie die Legende berichtet, auf sein Gebet und Gelübde hin wunderbar aus Sturmesnot errettet worden. Der Stifter löste sein Gelöbuis, indem er auf Grund und Boden, den er vom Graf Hartmann von Dillingen und der Abtei Schänis kaufte, zwischen der Stadt Baden und dem Dorfe Wettingen u. L. Fr., dem Meeresstern, zu Ehren ein Gotteshaus erbaute und dem Orden von Cistercium übergab. Eberhard, Abt zu Salem im Linzgau, schickte den Prior Konrad an der Spitze der zwölf Mönche, welche nach der Ordensregel zur Ueberrnahme eines neuen Gotteshauses vom Abte des Mutterklosters ausgesandt werden. Im Herbst 1227 waren die Kapelle, das Kapitelhaus mit Kreuzgang, Refektorium und Dormitorium der Regel gemäß vollendet, und die Mönche entfalteten ihre Wirksamkeit. Bruder Konrad war seit 1227 der erste Abt. Der Stifter trat nach dem Tode seiner Frau Anna von Homberg, 1240, selber in den Ordensverband. Er war kinderlos und schenkte seinem Gotteshause das Frauenerbe und seinen großen Besitz in Uri. Sein Hinscheid erfolgte 1246; das Grab fand er im Kapitelhause. Abt Konrad I. sah das rasche Aufblühen seines Gotteshauses, dessen Kirche am 16. März 1256 durch Bischof Eberhard II. zu Konstanz eingeweiht wurde. Die Grafen Hartmann zu Kyburg, Rudolf I.—III. zu Rapperswil, die Grafen zu Habsburg, viele Edle, Päpste und Bischöfe, König Heinrich VII. als Reichsverweser, erwiesen demselben ihre Gunst durch große Vergabungen und Privilegien.

Unter Abt Konrad I., 1227—1256, wurde 1247 Graf Rudolf II., der Schweigsame, zu Habsburg-Laufenburg, unter Abt Heinrich I., 1256—1273, die beiden Hartmann zu Kyburg, 1279 Graf Gottfried von Laufenburg in Wettingen beigelegt. Abt Volker, 1278—1304, ein gebildeter, geschäftsgewandter Prälat, war hoch angesehen bei den Königen Rudolf I. und Albrecht I. und in ihrem Dienste vielfach tätig. Des letztern Leiche wurde am Tage der Ermordung, 1. Mai 1308, zu Wettingen im Sarkophage der Habsburger beigelegt bis sie in die Kaisergruft im Dome zu Speier überführt wurde.

Nach außen mehrten sich Ansehen und Besitz der Abtei. Sie erwarb durch Kauf und Schenkung in rascher Folge das

Patronatsrecht über die Kirchen zu Wettingen, 1227, Miehen bei Basel, 1238, Thalweil bei Zürich, Otelfingen, 1283, Dietikon 1310. Später kamen dazu als Schenkung des Hauses Habsburg-Oesterreich: Hönegg, 1359, Baden, 1406, Kloten, 1407, Würenlos, 1421. Die In Incorporation dieser Kirchen mehrte den Wohlstand des Gotteshauses. In Kleinbasel und Zürich besaß dasselbe Schaffnerereien und Kapellen. Die schönen Wettingerhäuser beim Grossmünster in Zürich beherbergten den Klosterkaffner und sehr oft auch die Aebte. Die Gefälle im heutigen Gebiete von Zürich waren sehr bedeutend. Mit den Städten Baden, Basel und seit 1293 Zürich, standen Abt und Konvent im Burgrechte.

Schon frühe wurde den Aebten zu Wettingen das „jus paternitatis et visitationis“ über mehrere Frauenklöster übertragen.

Die Frauen bei St. Peter in Zürich, welche 1256 das Kloster in der Seldenau vor der Stadt, „Augia sancta“ begründeten.

Magdenau, Augia B. M. V. bei Flawil, 1244 durch die Edeln von Glattburg gestiftet. Wettingen war auch Patron der Pfarrei.

Gnadenthal, Vallis Gratiarum, bei Mellingen an der Reuß, wurde 1344 oder 1394 dem Orden von Cistercium und der Paternität von Wettingen übergeben.

Wurmsbach, Cella B. M. V., bei Rapperswil, 1291. Wurmsbach, gestiftet 1259 durch Graf Rudolf II. zu Rapperswil, wie das ältere Klosterlein, Ord. Præmonstrat., zu Oberbollingen, das 1263 mit Wurmsbach vereinigt wurde.

Aus der Paternität der Aebte von Salem und Kappel kamen später an Wettingen die Abteien Dänikon, Feldbach, Frauenenthal und Kalchrein.

Auch Wettingen blieben böse Tage und schwere Heimsuchungen nicht erspart. Der mehrjährige Prozeß, welchen Dr. theol. Berchtold Luz, Mönch zu Salem, ein gelehrter Mann aber ehrgeiziger Streber, in Avignon, um den Besitz der Abtei führte und gewann, brachte Wettingen 4000 Gl. Kosten und beinahe den ökonomischen Ruin, den gleichzeitig, 1350—1355, die Kriegszeiten vorbereitet hatten. Abt Albrecht Hueter, 1358—1376, sah sich genötigt, die Rechte und Gotteshausgüter in Uri teils an Aebtissin Beatrix in Zürich, teils den Gotteshausleuten, Lehtërn für 8448 Gl. zu verkaufen. Im 4000 Gl. kaufte Abt Albrecht, 1359,

den Kirchensatz zu Hönng. Die Inkorporations-Bulle Papst Gregor XI. vom 21. Mai 1376 schildert die Mißgeschichte und Bedrängnisse des Klosters. Sie entstanden: „ratione diutine litis habite inter Ducem Austrie, ex una, et Thuricensis ac homines de Ure et eorum complices ac fautores ex parte altera, propter tiranorum et predonum maliciam, nec non racione litis habite inter Berchtoldum Tutzem et monasterium in Wettingen“. Das Kloster vermochte unter der tüchtigen Verwaltung Abt Abrechts kaum mehr in die 20 Mönche zu erhalten, während deren 47 im Kloster lebten. Für den Orden kam gleichzeitig die Zeit des geistigen und materiellen Niederganges. Der hundertjährige Krieg zwischen England und Frankreich, die drückende Finanzpolitik der französischen Könige, oft auch der Kurie zu Avignon, das Unwesen der Kommenden untergruben die Blüte des regularen und ökonomischen Bestandes der großen Mutterabteien in Frankreich, das Ansehen der Generalkapitel von Cistercium sowie der „patres immediati“ oder Vateräbte. Dadurch wurden auch die deutschen Klöster schwer geschädigt.

Für Wettingen traten noch besondere Widerwärtigkeiten ein. Der Unglerkrieg brachte 1375 großen Schaden durch Plünderung und Verwüstung. Noch viel schwerer war der Schlag, welchen das Gotteshaus im Sempacherkriege erlitt. Abt Burchard Wyß, 1385—1407, schätzte die Schädigung infolge Brand und Wüstung nur für sein Kloster auf 50,000 Gl. Kein Wunder, wenn der einsichtige und angesehene Prälat sich eifrig um den Frieden bemühte. Die schützenden Bestimmungen des Sempacherbriefes, 1393, kamen auch Wettingen zu Gute, und ebenso, 1406/7, die Vergabung der Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV.: die reichen Kirchen Baden und Motten.

Abt Johannes II., Türr, aus Basel, 1407—1427, erhielt 1417 und 1418, von König Sigismund und Papst Martin V., Bestätigung aller Rechte, Güter und Privilegien, welche das Gotteshaus seit seiner Stiftung sich von Päpsten, Bischöfen, Königen und Herzogen erworben hatte. Die Konzilsväter verliehen Abt Johannes II., 24. Juli 1416, für seine Person das Privilegium der Pontificalien. Den Uebergang der Schirmvogtei und Landeshoheit über Wettingen vom Hause Habsburg-Oesterreich an die Eidgenossen entschied am 17. Mai 1415 die Kapitulation des Landeshauptmanns Burchard von Mansberg und der beiden

Burgen zu Baden. Sie vollzog sich unter gleichen Umständen, und zu Handen der nämlichen sechs Orte, wie bei Muri. Das nahe Zürich wußte sich aber einen Vorrang und bedeutenden Einfluß zu wahren, ebenso die Stadt Baden. Das üppige Leben in beiden Städten im 15. Jahrhundert wirkte auf die regulären Verhältnisse und den Haushalt der Abtei schädlich ein.

Nach dem Tode des Abtes Johannes II. erfolgte, 23. November 1420, eine Doppelwahl zwischen Johannes III., Schwarzmurer, Bürger und Schaffner in Zürich, und Rudolf Wülflinger, ebenfalls Zürcher und Schaffner in Basel. Der erstere erhielt die Abtei gegen eine Laxe von 700 Gl. „per provisionem apostolicam“, seitens Papst Martin V. Sein Gegner, Vetter und Mitbürger aber hatte den Rat zu Zürich und mit ihm schließlich die übrigen fünf Schirmorte für sich. Diese zwangen Abt Johannes III. am 23. Juni 1434 zur Resignation, und die Konventherren zur Wahl seines Widerpartes. Abt Rudolf hatte das Konzil zu Basel, wo er meistens wohnte, auf seiner Seite, und erhielt von denselben, 27. Juni 1439, für sich und seine Nachfolger das Recht der Pontifikalien. Allein der Abt zu Cîteaux und das Generalkapitel verwarfen anfänglich die Wahl als unkanonisch und irregulär. Als Abt Rudolf 1445 gestorben war, gelangte sein Vorgänger durch neue und freie kanonische Wahl neuerdings, 1445—1455, zur Abtei. Bei seinem Tode zählte dieselbe nur mehr 21 Professoren; eine Zunahme derselben fand nicht statt, weil das Kloster ihrer mehrere nicht zu erhalten vermochte. Der alte Zürich- und der Waldshuterkrieg hatten auch über Wettingen neue Drangsale gebracht. Der tüchtige Abt Johannes IV., Wagner, 1455—1462, erkrankte mit 60 Personen an der Brücke zu Rheinfelden am 28. August 1462. Abt Albert II. Haas, 1462—1486, war ein eifriger Ordensmann, welcher die Zahl der Professoren wieder auf 32, darunter 17 Priester, brachte. Weniger gut stand es mit der Oekonomie; wenigstens fanden die Schirmorte Anlaß, sich mehrfach in dieselbe einzumischen.

Unter Abt Johannes V. Müller, 1486—1521, aus Baden, begannen abermals schwere Tage für Wettingen. Der Konvent sank auf 22 Professoren. Am 11. April 1507 brannte das Kloster ab; am 27. Dezember 1513 feierte der Abt sein Jubiläum als Mönch und Priester; am 29. April 1517 konsekrierte der apost.

Nuntius in Zürich, Cunnus Ficonardi, Bischof zu Veroli, die Abteikirche und deren zehn Kläre. Allein die Verhältnisse waren derart, daß nicht nur die Schirmorte einschritten, sondern auch Abt und Generalkapitel zu Citeaux eine Visitation anordneten, und damit die Aebte Ulrich zu Kappel und Erhard zu St. Urban betrauten. Die Generalobern hatten kurz vorher nur mit Mühe von Papst Julius II. die Bestätigung ihrer Privilegien und Vollmachten zur Leitung des Ordens als „patres immediati et visitatores“ erlangt. Der Orden und dessen Klöster mußten dafür 8000 Gl. an die päpstliche Kammer erlegen. Die legitime „potestas regiminis“ des strengen Ordens war wiederum durch politische und kirchliche Mißstände und schwere Eingriffe in die Ordensverfassung gelähmt, und dadurch das einzelne Ordenshaus den Gefahren der Zeit ausgesetzt. Die sozialen Wirrsale der Bauernaufstände, später verbunden mit dem fanatischen Treiben der Wiedertäufer und Bilderstürmer, suchten seit 1513 auch Wettingen und seine Gotteshausleute heim.

Zum Glücke war der große Abt zu Lüzel, Theobald Hylweck, 1495—1532, als „Visitator et vicarius generalis per Germaniam“ für den guten Bestand der ihm untergebenen Klöster treu besorgt. In Wettingen waltete trotz manchen Schäden noch ein guter Geist. Abt Andreas Wengi, 1521—1528, erlebte die betäubenden Vorgänge in Stadt und Landschaft Zürich, die Disputation zu Baden, den Abfall des Abtes Wolfgang und der meisten Mönche zu Kappel, den Verfall der nahen Abtei Königsfelden, den Uebertritt Berns zur Lehre H. Zwinglis und die sofortige Abschaffung des alten Glaubens im Gebiete der Stadt. Wie eine Mauer stand der greise Prälat mit der Mehrzahl seiner 20 Konventherren für den alten Glauben ein, als von Zürich, Bern und Kappel aus wiederholt Schritte geschahen, ihn und den Konvent zum Abfalle von Orden und Kirche, sowie zur Uebergabe des Klosters und seiner Rechte und Güter an Bern und Zürich zu bewegen. Es konnte Abt Andreas nicht verborgen bleiben, daß es ein Kernpunkt der Politik H. Zwinglis war, Baden, die strategische Vormauer der katholischen Orte, und zugleich sein Gotteshaus als Patronatsherr der Pfarrei Baden wie als Grundbesitzer und Patronatsherren im Gebiete der Stadt an Zürich und zum Evangelium zu bringen. Als Abt Andreas

am 16. März 1528 starb, hatten Zwinglis Anschläge leider bereits im Konvente offene und heimliche Freunde gefunden; zum Glücke mußten und würdigten dies auch die katholischen Orte. Das Gotteshaus Wettingen schien dem Untergange verfallen; allein es sollte sich dessen Wahlspruch erweisen: „Non mergor!“

Das Kollegiatstift Zurzach, „Ecclesia collegiata ad S. Verenam Virg.“. Wahrscheinlich schon zur Römerzeit erhob sich im Kastell „Certiacum“ ein Oratorium, an das sich eine christliche Gemeinde angeschlossen. Das Gotteshaus stand über dem Grabe der hl. Verena, welche nach alter Legende die thebäische Legion auf ihren Kriegszügen begleitete, vorerst bei Solothurn, sodann im Kastell Zurzach sich niederließ und dort starb. Darauf gründeten sich die großen Wallfahrten zu ihrem Grabe, das Gotteshaus und das St. Verenafest und die bis ins 19. Jahrhundert hinein berühmten Messen. Schon in der karolingischen Zeit bestand an der St. Verenakirche ein Kollegium von Mönchen, welches Kaiser Karl der Dicke 881 auf Bitten der Kaiserin Richardis der Abtei Reichenau als „prepositura“ unterstellte: das Klosterlein geriet später in Zerfall.

Bischof Rudolf II. zu Konstanz unternahm dessen Restauration, aber nicht als Ordenshaus, sondern als ein den Bischöfen in geistlichen und weltlichen Dingen untergebenes Kollegiatstift. Die Umwandlung vollzog Bischof Rudolf II. am 24. Dezember 1279 zu Zurzach in der St. Verenakirche durch eine feierliche Urkunde. Er ordnete ein Kollegium mit zehn gleichmäßig dotierten Kanonikalpräbenden, wovon die erste und zweite der Propst erhielt. Als Personate wurden das Dekanat errichtet und dem Inhaber die Seelsorge übertragen, ferner die Kusterei, Kantorei und Kellnerei. Der Bischof behielt sich und seinen Nachfolgern die Bezeichnung der Propstei, des Dekanats und der Kanonikate vor, und verpflichtete die Chorherren zum beständigen Chordienste. Doch residirten die Präbisten öfter als Domherren und Offizialen zu Konstanz. Eine elfte Präbende außer dem Kapitel wurde für den Schulmeister bestimmt: „ut in loco Zurzach doctor puerorum ad erudiendum scolares existat.“ Zu diesen Pfründen traten im Laufe der Zeit mehrere Kaplaneipfründen nebst einer ansehnlichen Zahl von Patronatskirchen, von denen Klingnau die bedeutendste war.

Die karolingische Münsterkirche wurde mehrfach durch Feuer- und Wassernot geschädigt und deshalb umgebaut. Ein schönes Werk der Architektur sind die gothischen Bauten der St. Verena-gruft, des Stiftschloßes und des den letztern überragenden Glockenturmes. Dieselben wurden mit Hilfe der Königin Agnes ausgeführt und 1367 vollendet.

Schirmvögte und Lehenherren über das Stift waren die Bischöfe zu Konstanz, Landesherren die Herzoge zu Oesterreich. Im WaldshuterKriege, 1468, kam auch die Gegend um Zurzach zwischen Aare und Rhein an die Eidgenossen, und wurde der Grafschaft Baden zugeteilt. Die Schirmorte wußten bald auf die Ernennungsrechte zu Propstei und Kanonikaten ihren Einfluß geltend zu machen und ihr Schirmrecht zu einer Art Bevormundung auszudehnen. Es geschah dies freilich nicht immer zum Vorteile des Stiftes. Propst Peter Attenhofer, 1496—1532, lebte mit Bischof Hugo in fast beständigem Streite, und der Stiftsdekan Rudolf von Tobel war ein turbulenter Kopf. Den Stürmen der Reformation zeigte sich das Kapitel nicht gewachsen, trotzdem der Propst und mehrere Chorherren trenn beim alten Glauben blieben.

Zwei Klöster, deren Grundbesitz und weltliche Herrlichkeit nicht nur über den Aargau, sondern weit in die Urschweiz sich ausbreiteten, lagen wohl nahe an der Schweizergrenze, aber auf österreichischem Gebiete: das gefürstete Damenstift Säckingen, die Stiftung des hl. Fridolinus, welcher das Land Glarus gehörte, und die Abtei St. Blasien auf dem Schwarzwalde. Allein die Rechtsverhältnisse und Schicksale dieser ehrwürdigen Gotteshäuser gehören nicht in diese Darstellung.

Eine Anzahl kleinere Klöster und Priorate, so die Propsteien von St. Blasien in Wislikofen und Klingnau, die Propstei der Wilhelmiter in letzterer Stadt, die Frauenklöster Hermetschwil und Gnadenthal gelangten nie zu selbständiger Bedeutung, sondern waren von ihren Mutterklöstern abhängig. Dagegen bestand in den Städten Baden und Bremgarten ein zahlreicher Klerus, welcher unter dem Patronate und nicht minder wie anderwärts, unter dem eifersüchtigen Regimente des Magistrates stand. So wollten Schultheiß und Rat zu Bremgarten ihre zwölf Priester anhalten, täglich Messen, Hören und Vesper gemeinsam in der

Kirche zu jüngen. Sie ließen köstliche Choralbücher, die bei 600 Bl. kosteten, schreiben, und dieselben in die Kirche bringen. Allein Leutprieester Heinrich Bullinger und seine Kapläne fanden, das sei zu viel des Guten. Bischof Hugo, dessen Freundschaft zu bezüßen H. Bullinger sich rühmen konnte, und seine Räte gaben diesen Beschwerden Gehör und wiesen das Vornehmen der Räte als unbefugt zurück. In Baden bestanden noch lange ähnliche Zustände. Die dortige Geistlichkeit an der Pfarrkirche S. Martini Ep., wurde deshalb, 6. August 1624, zu einem Kollegiatstifte „sub titulo B. M. V. in caelos assumptæ“ vereinigt. Dasselbe zählte nebst der Propstei sieben Kanonikate und fünf Kaplaneien, welche sämtlich Schultheiß und Rat belehnten; das Patronatsrecht der Plebanie dagegen blieb bei Abt und Konvent zu Wettingen.

X. Die Gotteshäuser im Thurgau.

1. Die Abtei Rheinau, O. S. B., „Monasterium Renaugense, B. V. M. et S. Petri Apost. in caelos assumptæ“; „Kinowe“. Dieses alte und reiche, durch kirchliche und wissenschaftliche Bestrebungen hochverdiente Gotteshaus auf der Rheininsel unterhalb Schaffhausen, auf der Grenze zwischen Hegau, Alettgau, Thurgau und Zürichgau, war nach seiner rechtlichen Stellung ein „regale monasterium“, kirchlich eine Tochter von „Alba cella“, dem spätern St. Blasien auf dem Schwarzwalde. Schwerlich reicht die Gründung der Abtei ins Jahr 778 zurück. Stifter war nicht Ruthor, Herzog der Alamannen: Wolfenus, dessen Nachkommen und dritte bekannte Abt, gest. 23. Dezember 878, nennt sich „restaurator“ einer zerfallenen ältern Stiftung: er und seine Nachfolger vollendeten den Klosterbau. Abt Wolfenus Zeitgenosse und Freund war der edle Irländer Findanus, welcher 27 Jahre lang in Rheinau als Inklus lebte und dort kurz vor dem Abte am 15. November 878 im Ruße der Heiligkeit starb. König Ludwig II., der Deutsche, bezeugte der Stiftung großes Wohlwollen. Er verlieh, 12. April 858, „in villa Franconofort, palatio regio“, dem Kloster Immunität, freie Abtwahl und Besitz der reichen von Wolfenus gemachten Schenkungen im Zürichgau, im Alettgau und im veronesischen Lande. Spätere Kaiser, die Ottonen, Heinrich II., die Salier und

Staufer bestätigten und erweiterten Rechte, Privilegien und Besitz des Gotteshauses. Dasselbe kam zeitweilig, 1065—1069, in Besitz des Bischofs Rumold zu Konstanz, eines Günstlings Kaiser Heinrich III. Der Grundbesitz des Gotteshauses erstreckte sich im 12. Jahrhundert über den Zürichgau, Thurgau, Alettgau, Hegau, bis nach Ensisheim im Elsaß.

Ernste Fehde hatte Abt Dietmar, 1124—1140, zum Schutze der Immunitätsrechte mit Graf Rudolf II. zu Lenzburg. Die Eingriffe des Vogtes in die Immunitätsrechte der Abte müssen schwere und dauernde gewesen sein. Wir lernen dieselben aus den Akten kennen. Bischof Ulrich I. bedrohte den Grafen mit dem Kirchenbann. Kardinallegat Gregor schritt gegen denselben ein und Papst Honorius II., 1124—1130, nahm „sub divina interminatione iudicii“ die Abtei in seinen Schutz und bestätigte deren Recht, Abt und Schirmvogt frei zu wählen. Der Papst wandte sich schließlich persönlich durch ein sehr vornehmes Handschreiben mahnend an den Schirmvogt: „*Honorius Episcopus, servus servorum Dei, illustri viro Rudolfo, comiti de Lenceburch, salutem et apostolicam benedictionem! Viri nobiles et potentes debent religiosa loca diligere et pro suis facultatibus sustentare. Tu vero contra nobilium consuetudinem monasterium Rencuigiense multis gravaminibus infestare praesumis, et in eius fundo castrum construere, quod monasterio valde damnosum est, sicut accepimus, inchoasti. Quapropter tibi mandamus, ut a tanta praesumptione desistas et praefatum monasterium in antiqua et concessa ab imperatoribus libertate omnino dimittas. Quod si contemptor extiteris, canonicam sententiam, quam in te frater noster Uodalricus, Constantiensis episcopus, dederit, ratam habebimus!*“

Der Span zwischen Abt Dietmar und Schirmvogt Rudolf hing mit dem Investiturstreite zusammen. Abt Dietmar und Konvent zu Rheinau standen, wie Bischof Ulrich II., auf gregorianischer, Graf Rudolf zu Lenzburg auf kaiserlicher Seite. Der Ausgang der Fehden fällt wohl kurz nach Beendigung des Investiturstreites. Auch Kaiser Heinrich V. hatte Rechte und Freiheiten des Klosters schwer verletzt und ließ sich zur Sühne herbei. „Nos“, schrieb er reumütig an Abt Dietmar, „qui ecclesiarum defensores esse debemus, crebra damna erga vos vestramque ecclesiam fecimus, quod nec Deo nec bonis hominibus placere scimus.

Sed quia vero humanum est peccare, diabolicum vero perseverare, fatentes peccasse, indulgentiam petimus nobis, et ea ratione concedimus atque jubemus vos pristina uti libertate.“

Als Reichslehen gelangte später die Schirmvogtei an die Freiherren von Krenkingen, sodann an das Haus Habsburg, um in demselben erblich zu werden. Im 15. Jahrhundert hatte die Abtei von den Grafen zu Sulz im Hegau viel zu leiden. Abt Johannes II., Kummer, 1434—1440, vorher Prälat zu Engelberg, schloß daher 1434 Burgrecht mit seiner Vaterstadt Zürich. Abt Eberhard II., Schwager, 1440—1465, Mönch zu Hirschan, wurde 1445 mit seinem Konvente durch den Grafen Alwig zu Sulz aus seinem Kloster vertrieben. Diese Notlage veranlaßte, 1455, Abt und Konvent, sich unter die Schirmvogtei der VII eidgenössischen Orte, ohne Bern zu stellen. Damit kam das Gotteshaus gleichzeitig, mit Vorbehalt und Wahrung seiner Rechte und Freiheiten, unter die Landeshoheit der Eidgenossen, und wurde später der Landvogtei Thurgau unterstellt.

Die geistlichen und weltlichen Rechte der Abte waren sehr bedeutend. Im Thurgau und Zürichgau, im schwäbischen Oesterreich besaß das Gotteshaus zahlreiche Kirchenpatronate, große Besitzungen und reiche Einkünfte, Propsteien zu Mammern, Neuburg und Oftringen. Die niedere Gerichtsbarkeit desselben erstreckte sich 1330 über die Stadt Rheinau und fünfzig Dörfer. Ein zahlreicher Adel stand als „ministeriales“, im Dienste der Abtei; mit den Städten Waldshut, Schaffhausen und Zürich war dieselbe im Burgrechte.

Das schöne Rheinau erhob sich unter dem wohlwollenden Schirme der Eidgenossen und der Administration tüchtiger Prälaten zu regularer Blüte und zeitlichem Wohlstande. Die Abte Heinrich II. von Mandach, 1497—1529, aus Schaffhausen, der Prior und spätere Abt Bonaventura I. von Wellenberg, 1529—1555, aus Zürich, waren dem Orden und der Kirche in unentwegter Treue ergebene Vorsteher, den Untertanen weitblickende und milde Regenten.

2. St. Georgen zu Stein am Rhein; O. S. B., „Monasterium SS. Georgii et Cyrilli Martyrum“. Diese Abtei wurde durch Herzog Burchard II. von Schwaben und seine Gemahlin, die von Scheffel verherrlichte Herzogin Hadwig, um 966 auf dem

Hohentwül gegründet. Die Bitten der Mönche bewogen 1005 Kaiser Heinrich II. das Kloster von der schwer zugänglichen Felsenkuppe an den Ort Stein genannt, am Rheine und am Fuße der stolzen Feste Hohenklingen zu verlegen, wo sich unter seinem Schutze die Stadt Stein am Rhein entwickelte. Durch Kaiserbrief vom 1. November 1007 unterstellte Heinrich II. die Abtei der am gleichen Tage von ihm gestifteten bischöflichen Kirche zu Bamberg, und dotierte dieselbe mit Gütern der Herzoge von Schwaben im Hegau und Nagoldgau. Schirmvögte waren die Herzoge von Zähringen, später die Grafen von Habsburg, unter ihnen die Edeln von Hohenklingen, und seit 1419 von Klingenberg. Zu den Gütern der Abtei gehörte die Propstei Klingenzell. Die politischen Verhältnisse nötigten die Abte Jost Krumm, 1460—1490, und Johannes II. Martin, 1490—1499, mit der Stadt Zürich zweimal, 1462 und 1498, ein Burgrecht abzuschließen: Zürichs Bestreben war es sofort, dasselbe zur Landeshoheit auszudehnen.

Die Stadt Stein a. Rh., welche von Anfang unter der milden Herrschaft der Abte stand, welche dort die Grundherrschaft, das Münzrecht und die Pfarreirechte ausübten, strebte beharrlich nach Selbständigkeit. Sie wurde 1457 freie Reichsstadt, ohne jedoch alle Rechte der Abtei beseitigen zu können. Sie trat 1459 ins Burgrecht und Schutzbündnis mit den Städten Zürich und Schaffhausen, und 1484 in ein engeres Burgrecht mit Zürich, welches sich ohne Weiteres als Oberherr der Stadt und Schirmvogt der Abtei betrachtete, und die Zwistigkeiten beider zu seinem Vorteile zu benützen verstand, bis beide Korporationen seiner Politik zum Opfer fielen. In den schweren Tagen des Schwabenkrieges, 16. Dezember 1499, wurde von den sieben Konventherren David von Winkelheim, 1499—1526, aus einem edeln Schaffhauergeschlechte, zum Abte gewählt: „ist er jung grün und das kloster in großen schulden.“ Abt David war ein milder und kunstsinziger Prälat: ein Freund des Humanismus. Mit der Bürgerschaft geriet er bald, wie mit den Gotteshausleuten, in Streit über die Rechte seines Gotteshauses. Trotzdem er die Schulden des letztern minderte, und die Abteigebäude kunstreich neu erstellte, sollte ihm, ein hartes und tragisches Geschick wie wenigen Prälaten seiner Zeit beschieden, sein schönes Stift dem Untergange geweiht sein.

3. Das regulare Chorherrenstift Kreuzlingen bei Konstanz; „Monasterium canonicorum regularium S. Udalrici Ep. et Afræ Mart. in Crucilinga“. Stifter dieses reichen, angesehenen und verdienten Gotteshauses ist der hl. Konrad I., Bischof zu Konstanz, 935—996. Er baute dasselbe 978 hart vor den Mauern der Bischofsstadt, und schenkte dorthin eine Reliquie des hl. Kreuzes, welche er auf seiner Jerusalemfahrt erworben hatte, woher dessen Name „Crucelin“ stammt. Mit dem Stifte war ursprünglich ein Frauenkloster und ein Spital verbunden. Nach vielfachen harten Schicksalen restaurierte 1125 Bischof Ulrich I., 1010—1027, das Gotteshaus und baute dasselbe weiter von der Stadt entfernt neu auf. Kaiser und Papst verliehen dem Gotteshaus große Privilegien, und dasselbe gelangte frühzeitig zur Stellung eines „regale monasterium“. Schirmvögte, allein durchaus nicht immer wohlwollende, waren seit Heinrich I., 1233—1243, die Bischöfe zu Konstanz.

Unter seinen Präpösten, seit 1145 Abten, gelangte das Regularstift zu großer Blüte und hohem Wohlstande. Die Abte waren als Reichsprälaten auf dem schwäbischen Landtage vertreten und seit 1303 „visitatores primarii“ aller Regularstifte in den Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier. Sie waren seit 1038, Präpöste zu Niedern im Schwarzwalde, Hirschlatt bei Buchhorn, Wurmlingen bei Rottenburg am Neckar, Patronatsherren zahlreicher Kirchen im Thurgau, in Schwaben und Vorarlberg, Gerichtsherrn in mehreren Orten des Kantons Zürich. Den Abten standen als klosterrale Obere vom Kapitel gewählte Dekane zur Seite.

Die Abtei stand später im Burgrechte mit den Städten Konstanz, Luzern und Zug. Vom Reiche, der Landeshoheit und Schirmvogtei des Hauses Oesterreich kam Kreuzlingen 1460 unter die Herrschaft der VIII alten Orte. Die meisten Besitzungen aber lagen im österreichischen Gebiete. Im Schwabekriege, 1499, erlitt das Stift großen Schaden es wurde von den Kaiserlichen geplündert und verwüstet.

4. Die Abtei Fischingen, O. S. B., „Monasterium B. M. V. de piscina“, im Murgthale, am Fuße des Hörnli, wurde ca. 1130, als Tochterkloster von Petershausen, bei Konstanz, wahrscheinlich durch die Grafen zu Toggenburg gegründet, und den Bischöfen

zu Konstanz als Schirmvögten untergeben. Bis 1414 bestand neben der Abtei auch ein Frauenkonvent. Die Abtei besaß infolge Vergabungen ansehnlichen Besitz und das Patronatsrecht über zehn Pfarreien, allein niemals eine gefreite Stellung im Lehenrechte. In Ittingen starb nach der Legende am 3. November 1226 die heilige Idda, Gräfin zu Toggenburg, welche, nachdem sie beim Sturze aus dem Fenster der alten Toggenburg wunderbar gerettet worden war, als Klauwierin lebte. Abt Johannes V., Meile, 1510—1523, war Oheim Ulrich Zwinglis, aber mit seinem und seiner Anhänger Vorgehen durchaus nicht einverstanden. Seine letzten Worte sollen gelautet haben: „Vidi praevaricantes et tabescebam quia dissipaverunt legum tuam!“

5. Die Karthause Ittingen, „Domus S. Laurentii Mart.“, bei Frauenfeld, war zuerst eine 1128 gestiftete Propstei von zwölf Augustinerchorherren, und stand unter Schirmvogtei der Abte zu St. Gallen, der Grafen zu Kyburg und Habsburg. Armut veranlaßte 1462 den Propst Wilhelm Reidthardt, mit Einwilligung seitens Papst und Bischof, sowie der eidgen. Orte als Schirmvögte, das Gotteshaus an den Karthäuserorden zu verkaufen. Das Priorat gelangte bald zu Ansehen, Blüte und Reichthum.

6. Das Kollegiatstift St. Pelagien zu Bischofzell, „Ecclesia collegiata S. Pelagii Mart. in Episcopi cella“. Bischof Salomon III. zu Konstanz, 890—920, zugleich Abt zu St. Gallen und Reichenau, begründete wahrscheinlich das Gotteshaus um 900, als Klosterlein, „præpositura, cella“, für Mönche aus dem Schottenkloster zu Konstanz. Dasselbe wurde schon frühzeitig zur „ecclesia collegiata sæcularis“ umgewandelt, und später auf 12 Kanonikate nebst sechs Kaplaneien dotiert. Das Stift stand wie die Stadt Bischofzell unter Hoheit der Bischöfe zu Konstanz. Diese setzten dorthin den Obervogt, belehnten auch Propstei und Kanonikate. Die Präpste waren meistens Domherren und Mitglieder der bischöflichen Offizialität zu Konstanz, vielfach durch Bildung und Ansehen hervorragende Männer. Die Eidgenossen als Landesherren und Schirmvögte suchten seit 1460 auch in Bischofzell ihren Einfluß auf Besetzung der Kanonikate geltend zu machen. Propst und Kapitel waren Patronatsherren der Pfarreien und Kaplaneien: Bischofzell, Berg, Sulgen, Bürglen, Pelagienberg und Neukirch.

7. Die Komturei der Johanniter zu Tobel, Stiftung der Grafen zu Toggenburg, welche dieselbe 1228 dem Orden übergaben, und in der Kirche Johannis Baptistä zu Tobel ihre Begräbnisstätte wählten. Die Kommende war reich begütert, und der Komtur war Gerichtsherr über die Herrschaft Tobel, einen Bezirk von 55 Ortschaften und Patronats herr der Kirchen Tobel, Affelstrangen und Wuppenau.

8. Die Abtei Münsterlingen, „Monasteriolum ad S. Remigium“. Angela, Königstochter aus England, Schwester des hl. Gregor, Abt zu Einsiedeln, gründete nach der Legende zum Danke, daß sie in einem Sturme auf dem Bodensee gerettet wurde, an der Stelle auf der die spätere Abtei stand, ums Jahr 980 ein „monasteriolum“ für Frauen, daher der spätere Name Münsterlingen. Bischof Gebhard III. versetzte dorthin ums Jahr 1105 die Augustinernonnen, „canonissæ“, am Spitale des hl. Konrad zu Konstanz-Kreuzlingen. Schirmvögte des Gotteshauses waren die Edeln von der Altenklingen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts standen die Frauen unter Objsorge, Schutz und Leitung der Dominikaner zu Konstanz, befolgten längere Zeit deren Regel und trugen ihr Ordenskleid. Die Zahl der Frauen und der „magistra“ war sehr bedeutend, meistens über fünfzig. Zu Ende des 15. Jahrhunderts lebten die Frauen wieder als „canonissæ“, „weltliche Chorfrauen“, welche mit Ausnahme der „Pröpstin“, keine bindenden Ordensgelübde ablegten. Im Auftrage Papst Alexanders VI., gab Bischof Hugo 1498 den Frauen neue Statuten Ihre Zahl wurde auf höchstens 28, der Eintritt ins Noviziat frühestens aufs 12. Altersjahr festgesetzt. Diese Regel war sehr milde in Bezug sowohl auf Chorgebet, Klausur, Kleidung, Nahrung und Privateigentum, als auch in Bezug auf den Austritt aus dem Kollegium. Die letzte Pröpstin, Elisabetha von der Hohenlandenberg, 1529—1532, war eine nahe Verwandte von Bischof Hugo zu Konstanz.

9. Die Abtei Paradies, „Convent. S. Claræ de Paradiso, O. Min.“. Dieses Gotteshaus entstand aus einer ältern Stiftung an der Schwarzach bei Schaffhausen, welche später in die Nähe von Konstanz verlegt wurde. Die eigentliche Neugründung bei Schaffhausen erfolgte 1253-58 durch Graf Hartmann d. Ä. zu Kyburg. Die Regel der Clarissen befolgten die Frauen schon

in Schwarzach, und zwar seit 1289 unter Leitung einer Abtissin und der Minoriten in Schaffhausen, deren Laienbrüder die Oekonomie besorgten. Dasselbe besaß seit 1253 den Kirchensatz in Schwarzach, seit 1259 in Lohu. Um vor den Bedrückungen durch den Landadel und die österreichischen Landvögte sicher zu sein, traten Abtissin und Konvent ins Burgrecht mit Schaffhausen. Das Kloster besaß ansehnlichen Grundbesitz, Zehntenrechte, Zwing und Bann. Die geistliche Abhängigkeit von den Minoriten und die weltliche Schirmvogtei des Rates zu Schaffhausen wirkten zur Zeit der Reformation höchst ungünstig auf das innere Leben des Klosters zurück. Die vortreffliche Abtissin Anastasia von Sulach, 1514—1529, mußte die herbsten Erfahrungen machen.

10. Das Priorat St. Katharinenthal, Vallis Sanctae Katharinae, Ord. Praed., bei Dießenhofen. Dieses reichste und verdienstfeste Frauenkloster im Thurgau wurde 1242 durch den Leutpriester Hugo vor der Stadt Dießenhofen gegründet, und, wie gleichzeitig das Kloster Töß, von Frauen aus dem Konvente zu Winterthur bezogen. Die endgültige Stiftung erfolgte am 1. Juli 1242 durch die beiden Grafen Hartmann zu Kyburg und Bischof Heinrich I. zu Konstanz. Das Kloster wurde 1244 vollendet, gleichzeitig durch Papst Innozenz IV. dem Predigerorden übergeben, und mit allen diesem verliehenen Rechten und Privilegien ausgestattet. Die Klosterkirche weihte 1269 der berühmte Gelehrte und heilige Ordensmann Albert der Große ein.

Das musterhaft fromme und strenge regulare Leben der Frauen zu St. Katharinenthal zog demselben sofort hohes Ansehen, reiche Stiftungen und Vergabungen zu. Die Zahl der Frauen stieg zu Ende des 13. Jahrhunderts auf 150. Päpste, Bischöfe, das Haus Oesterreich, Könige und Herzoge, verliehen den Frauen Privilegienbriefe; Königin Agnes erwies ihnen hohe Gunst. Im 14. Jahrhundert blühte, wie in Töß so auch in St. Katharinenthal die deutsche Mystik unter Leitung des gottseligen Heinrich Suso Amandus. Nicht weniger als 58 Frauen lebten, wirkten und starben daselbst innert wenigen Jahren im Rufe der Gottseligkeit. Im 15. Jahrhunderte dauerte die innere Blüte; St. Katharinenthal wurde die geistige Mutter der regularen Reform und strengern Observanz in zahlreichen, Frauenklöstern des Predigerordens in Oberdeutschland. Die geistige Höhe des innern Lebens

dauerte auch fort, nachdem das Kloster 1460 unter die Landeshoheit und Schirmvogtei der Eidgenossen gekommen war. Das Kloster gelangte dabei zu großem und bleibendem Wohlstande und führte beständig eine vortreffliche Oekonomie im Kloster sowohl als auf den zahlreichen Lehenshöfen. Seit 1260 war dasselbe Kollator zu Basadingen. Nicht viele Klöster haben zur Zeit der Reformation einen so standhaften und hochherzigen Heldenmut an Tag gelegt, wie die Priorin Anna Stähelin und die Konventfrauen zu St. Katharinenthal.

10. Die Frauenabtei Dänikon, O. Cist., „Monasterium B. M. V. in Valle Liliorum“, H. L. Fr. Gilgenthal, bei Madorf. Dieses Gotteshaus ist die Stiftung der Edeln von Bichelsee. Im Jahre 1260 wurde dasselbe dem Orden von Cisterz übergeben und der Paternität von Kappel unterstellt, und war, so lange diese Abtei in regularer Ordnung bestand, ebenfalls ein wohlgeordneter Konvent, mit großem Grundbesitz, Gerichtsbarkeiten und ansehnlichem Vermögen, Patron der Pfarr- und Klosterkirche Dänikon, einer Tochter von Elgg.

11. Die Abtei Feldbach, O. Cist., „Monasterium B. M. V. in Veltpach“, bei Steckhorn, wurde 1252 gestiftet und Frauen eines alten Ordens und Klosters, vor der Brücke zu Konstanz, „sorores de ponte“, übergeben, welche 1253 nach Feldbach zogen und die Regel von Cisterz annahmen. Durch reiche Vergabungen und guten Haushalt gelangte auch dieses Gotteshaus zu Blüte und bescheidenem Wohlstande. Es besaß schöne Güter und Weinberge am Bodensee und auf der Reichenau, das Patronatsrecht zu Hemmenhofen und Güttingen. Die Paternität besaßen die Abte zu Salem.

12. Die Abtei Kalchraim, O. Cist., „Monasterium B. M. V. ad elivum calcarium“, ein stets an Wohlstand bescheidenes Klosterlein bei Hüttweilen, wurde wahrscheinlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts von den Edeln auf Hohenklingen gestiftet und unter die Paternität von Salem gestellt. Dasselbe besaß den Kirchenzins zu Herdern und ziemlich ausgedehnten Grundbesitz an Höfen und Weinbergen.

XI. Die Klöster im Gebiete der Schirmstadt Rapperswil, in den Landvogteien Gaster und Sargans.

Die feste, strategisch wichtige Stadt Rapperswil, eine Stütze der österreichischen Herrschaft und Sitz der Landjunker, trat nach langem Kampfe und Widerstreben am 12. Januar 1464 in ein Schirmbündnis mit den vier Orten Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, für sich und den zugehörigen Hof Zona und Kengraten. Die Stadt erhielt das Recht, die Pfarre und die vielen Kaplaneien an der St. Johanneskirche zu besitzen, zugesichert und wahrte sich die Schirmvogtei über die Kirchen Buxkirch und Zona, und über das Kloster Wurmbsbach.

Die Abtei Wurmbsbach, O. Cist., „*Monasterium cellae B. M. V.*“, war die Stiftung Graf Rudolfs II. zu Rapperswil, Bruder des Stifters von Wettingen. Zuerst gründete der Graf 1250, ein Frauenkloster des Ordens von Prämonstratum in Bollingen. Er stellte dasselbe 1251 unter Leitung der Abte im nahen Müti und den Schirm des Papstes. Acht Jahre später, 1259, erbaute er bei Buxkirch ein neues Kloster, und ließ die Frauen aus Kirchberg, „*Mons sanctae Mariae*“ bei Zürich kommen und übergab denselben die „*Marienzelle*“ am Obersee samt bedeutendem Eigentum, darunter die Güter des aufgelösten Klosters Bollingen. Das neue Kloster befolgte die Regel von Cistercium. Die Paternität erhielten auf ewige Zeiten die Abte der Hausstiftung Wettingen.

Die Herrschaft Gaster mit dem Gebiete der Stadt Uznach, war 1469 aus dem togenburgischen Erbe als Landvogtei an Schwyz und Glarus gekommen. In deren Gebiete befanden sich drei Gotteshäuser:

1. Die Abtei Schännis, ursprünglich O. S. B., „*Monasterium S. Crucis et S. Sebastiani in Schenines*“, später adeliges Damenstift. Dieses alte und reiche Gotteshaus, vielleicht die Rechtsnachfolgerin der „*praepositura*“ von Reichenau im nahen Benken, „*Bahnehova*“, war die Stiftung des mächtigen Gaugrafen Hunfried von Churwalden, und bestand jedenfalls schon im 8. Jahrhundert. Ulrich, der letzte Graf schenkte demselben eine Reliquie

des hl. Kreuzes, welche er in Jerusalem erworben hatte. Seine Tochter Gemma heiratete um 840 Graf Arnulf I. von Lenzburg: sie brachte demselben ihr Erbgut in Churwalchen und die Schirmvogtei über das Hausstift Schänis als Mitgift. Die beiden Grafen Konrad und Ulrich nahmen die neue Bezeichnung Lenzburg-Schänis an. Graf Ulrich II., der reiche Dotator der Hausstiftung Beromünster, machte 1045 auch an Schänis großartige Vergabungen und verlieh den Frauen, die Kanonissen, „moniales de canonica regula“ genannt werden, diejenigen Rechte und Herrlichkeiten, wie er sie 1036 Beromünster verliehen hatte, namentlich die freie Wahl der Abtissin, und die Gerichtsbarkeit über die Stiftshöfe, deren Mittelpunkt im Gaster die Dinghöfe zu Schänis und Benken waren.

Arnulf III. und seine Linie vermehrten noch den Besitz. Lenzburgische Vergabungen waren die großen Besitzungen, welche die Abtei im Aargau besaß: die Patronatskirchen Annonau, Mellingen, Niederwil und Reitnau. In Reitnau bestand ein kleines Frauenkloster, und der Grundbesitz reichte über Winiikon, dessen Filiale, Oberjol und Glinikon in den heutigen Kanton Luzern hinein. Graf Arnulf IV. fügte als Schirmvogt dem Gotteshause während dem Investiturstreite manch schweren Schaden zu. Durch reiche Vergabungen suchte er, 1127, das Murrecht gut zu machen, und weitere Uebergriffe dadurch zu verhüten, daß er auch die Schirmvogtei über Schänis als Majoratsrecht seines Hauses erklärte. Nach dem Tode Graf Ulrich V., 1173, teilte Schänis das Los von Beromünster: die Schirmvogtei kam als Reichslehen an die Grafen zu Kyburg, und 1264 an Graf Rudolf III. zu Habsburg.

Abtissin Adelsheidis von Buchenberg ließ, 1178, den reichen Besitz von Papst Alexander III. bestätigen und in den Schirm des hl. Petrus aufnehmen, und freie Wahl der Abtissin und Aufnahme der Novizinnen gewährleisten. Die Grafen zu Kyburg wählten in Schänis ihre Begräbnis. Im Kloster löste sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts das kanonische Leben in Präbenden für wenige Frauen aus dem hohen Adel auf, dasselbe wurde und blieb ein freiweltliches, adeliges Stift. Dagegen entstand in der Nachbarschaft, zu Weesen in der Wiesen, ein kleines, wenig begütertens Frauenklosterlein nach der Regel des hl. Dominikus, welches seine reiche und vornehme Nachbarin überleben sollte.

Im Städtchen Nzuach, an der St. Michaelskapelle, der heutigen Pfarrkirche, Stiftungen der Grafen zu Toggenburg, bestanden nebst der Plebanie mehrere Pfründen, 5. August 1471, deren Patronatsrecht Petermann von Haron, an den Orden der Antoniter, „Tönierherren“, zu Isenheim im Elsaß übertrug. Die fremden Kirchherren waren aber gleich anfangs wenig beliebt, und die Zeitverhältnisse dem Aufkommen ihrer „præceptura“ durchaus ungünstig. Beständige Streitigkeiten waren die Folge hievon. Das „Tönierhaus“ an der St. Michaelskirche in Nzuach erlag den Stürmen der Reformation, trotzdem die Stadt treu am alten Glauben hielt.

In der Grafschaft Sargans, welche nach langen Kämpfen erst 1482, nicht durch Eroberung, sondern durch Kauf von Graf Jörg von Werdenberg-Sargans in den Besitz der sieben alten Orte ohne Bern kam, bestand nur ein Gotteshaus, die alte und reiche, aber damals in üble Zustände verfallene gefürstete Abtei Pfävers.

Die Abtei Pfävers, „Monasterium Fabriense B. M. V. in caelos assumptæ O. S. B.“, auf sonniger Bergeshöhe ob Ragaz, in Churrätien ist die Stiftung des Abtes oder Chorbischofs Pirminius. Nach älterer Annahme ein Franke, war nach der neuern Pirminius ein Rhätoromane. Die ältesten seiner zahlreichen Stiftungen wären das restaurierte Disentis, 714, Pfävers, 720, Reichenau, 724, Murbach, 727, die letzte Hornbach, ca. 745. Dieselben befolgten sämtlich die Regel des hl. Benedikt. Vigilius, Bischof zu Chur und Präses von Rhätien soll die Stiftung als „hospitium“ für zwölf Mönche an der vielbegangenen Heerstraße, mit Grundbesitz und Einkünften dotiert haben. Als erster Abt erscheint, 831, Adalbertus, Mönch von Reichenau und später Bischof zu Chur. Karl der Große nahm bereits das Gotteshaus in seinen Schutz; Ludwig d. Fr. gewährte demselben unter Abt Gebennus, 814—826, seinem Hofkaplan, Immunität und freie Wahl der Abte. Bischof Salomon III. mußte die Abtei, welche angesehen und reich begütert war, und 820 unter Abt Sylvanus, 839—851, bereits 51 Mönche zählte, 905, von König Arnulf zu erwerben und als „abbatiuncula“ mit seiner Abtei St. Gallen zu vereinigen. Allein Salomons Nefte, Bischof Waldo zu Chur, 914—949, gab Pfävers im Mönche Erchenbert, 949—952, wieder einen selbständigen Abt, und erwirkte dem Gotteshause die Bestätigung

aller frühern Immunitätsprivilegien durch Kaiser Otto I. König Konrad II. gewährte durch Brief vom 27. August 1028 dem Konvente das Recht der freien Abtwahl.

Die von Clugny ausgehende klösterliche Reformbewegung des 11. Jahrhunderts führte auch Pfävers in Verbindung mit Hirschau und im Investiturstreite auf die päpstliche Seite. Die Kaiser Heinrich IV. übergab dieselbe deshalb seinem eifrigen Parteigänger, Bischof Burchard und der Kirche zu Basel. Allein Abt Gerold, 1094—1114, Mönch von Hirschau, ein tüchtiger Mann, war nicht gesonnen, sich diesem Machtspruche und den schweren Strafen und Drohungen für Widerstand zu fügen. Bei Hofe und in Rom verfocht er die Selbständigkeit seines Gotteshauses. Eine Bulle Papst Paschalis II. entschied, 26. Januar 1116, den Streit vollständig zu seinen Gunsten. Allein Selbständigkeit und Eigentum waren bald wiederum von anderer Seite bedroht: von den Meiern des Klosters und dem hohen Adel. Zu diesem gehörten vorerst die Dynastie der Grafen von Werdenberg in den drei Linien Werdenberg, Sargans und Heiligenberg, sodann die Freiherren von Hohenjag. Der weit zerstreute Besitz des Gotteshauses erstreckte sich von Churrhätien weit in den Zürichgau. Derselbe stand unter eigenen Bögten, so Hedingen und Mettmensätten unter den Meiern von Anonau, Weggis am Luzernersee, welches 1116 als „Quatigisso“ erwähnt wird.

Kaiser Friedrich I. nahm 1161 die Abtei in seinen Schutz, bestätigte ihre Selbständigkeit und dem Abte die ausgedehnten Regalien: „Cum omni dominio, et cunctis utilitatibus, id est hominibus, cum servis quam liberis, in pagis et vicis, cum consulatu ac denique quod respicit monetam, pondus, vectigal, mensuram.“ Allein die Schirmvogtei behielt der Kaiser, gerade wie zwölf Jahre später gegenüber Beromünster, als Reichslehen in seiner Hand. Er übertrug dieselbe dem bisherigen Klostervogte Heinrich von Hohenjag. Dieser und seine Nachkommen hausten nicht besser als andere Bögte.

Abt Rupert, Graf von Montfort, 1194—1202, erhielt von Kaiser Heinrich VI. zu Worms, 13. November 1196, die Bestätigung der Fürstenwürde und damit wieder Einfluß auf das wichtige Recht der Wahl des Schirmvogtes. Später, 1261, wurden die Freien von Wildenberg=Freudenberg Klosterbögte, die von Abt

Konrad I. 1208 erbaute Feste Wartenstein nahe beim Kloster vom Gotteshause zu Lehen trugen. Ihre Erben in der Vogtei waren die Grafen von Werdenberg=Sargans. Wie anderwärts waren auch Pfävers gegenüber infolge der politischen Verhältnisse Raub und Gewalttaten häufig. Besonders klagte 1306 Abt Konrad III., von Buchenberg, 1282—1324, über König Albrecht I. und seine Untervögte in den äußern Klosterhöfen. Der regulare Konvent war in Präbenden für wenige adelige Konventherren aufgelöst. Das Gotteshaus war im 14. Jahrhundert genötigt, durch zahlreiche Inkorporationen von Patronatskirchen seiner ökonomischen Bedrängnis abzuhelpfen, und entlegene Besitzungen als Erblehen zu vergeben oder zu verkaufen.

Zu letztern zählten Höfe und Leutkirche u. L. Fr. zu Weggis mit den zugehörigen Zehnten und Rechten. Abt Johannes II., von Mendelbüren, 1361—1386, und der Konvent verkauften, 14. Februar 1378, Kelnhof und Kirchensatz zu Weggis an Johannes von Waltersberg, Landammann in Unterwalden, zu Händen seines Schwagers Heinrich von Moos, Bürger zu Luzern. Die Höfe Weggis, Biznan, Wil und Hüfen mit Vogteirecht, Twing und Bann erwarben 1370 Schultheiß und Rat zu Luzern von Ritter Ulrich von Hertenstein, an dessen Hans dieselben am 16. Dezember 1342 durch Kauf gelangt waren. Der Kelnhof kam schon am 31. März 1378 durch Kauf um 1150 Luzernergulden an die „lüte vnd gemeind ze weggis vnd ze viznow, die da in den Kelnhof ze weggis gehörend“. Die Leute zu Weggis wurden dadurch „vnser frowen ze weggis fry gotshuslüte“. Heinrich von Moos behielt sich jedoch das Kirchenpatronat und den Laienzehnten vor. Beide Rechte verkaufte, 2. Februar 1431, Ulrich von Moos den Zehnten dagegen trat er für 550 ſ Pfennig der Stadt Luzern: „den Erbaren vnd wjsen, dem Anmann und gemeinen Kilchgenossen ze Weggis an statt vnd ze handen der kilchen ze weggis“ ab. Das Patronatsrecht gab er denselben Leuten „schankungsweise vnd lieblich hin, daz sy die kilchen zu vnser lieben Frowen handhaben, hinfür lichen, besetzen und entsetzen mögend, als sye ir Gewissen wiset.“ Im Jahre 1482 wandten sich Anmann und Gemeinde zu Weggis um Bestätigung ihres Patronats- und Zehntenrechtes an Papsst Sixtus IV. Dieser wies durch Schreiben vom 11. Januar 1483 den Propst zu Luzern, Dr. P. Brunnenstein an,

die Kirchengenossen zu Weggis, „auctoritate apostolica“ in ihrem „jus patronatus vel presentationis“, welches sie mehr als 40 Jahre geübt, zu schützen und in dasselbe einzuweisen. Damit war das letzte kirchenrechtliche Band mit Pfävers gelöst: an den uralten Zusammenhang erinnert noch der „titulus ecclesiae“: U. Z. Fr. Himmelfahrt.

Nach verschiedenen Wechselfällen, namentlich infolge Aussterben der Grafen zu Toggenburg, Verdrängung der Herrschaft Oesterreich und Niedergang der Grafen von Werdenberg-Sargans, kamen sowohl die Landeshoheit über Sargans als die Schirmvogtei über die Abtei Pfävers an die siegreichen Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug und Glarus. Der letzte Graf, Jörg von Sargans, tief verschuldet, sah sich 1482 genötigt, alle seine Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten für 30,000 Goldgulden an die obigen sieben Orte der Eidgenossen — Bern war unbeteiligt — zu verkaufen. Auf die alte stolze Grafenburg zogen nun bis 1798 die Landvögte der neuen Oberherren. Sie walteten auch als Schirm- und Kastvögte über die Abtei Pfävers. „Sie ließen bald“, schreibt Dr. Hermann Wartmann, „das Kloster ihre schwere Hand fühlen und griffen sofort energisch ein, um in dessen verlotterte Wirtschaft bessere Ordnung zu bringen.“ Sie beriefen 1486 den Abt, Georg von Grolzheim, 1483—1489, der auf Burg Wartenstein hauste und dessen Kaplan, vor die Tagherren nach Baden, um sich über ihre verächtlichen Reden wider die neuen Landesherren und Schirmvögte zu verantworten. Den Kaplan überwiesen sie an Bischof Heinrich IV. zu Chur zur Verantwortung. Sie beauftragten Ortlieb von Brandis, Dompropst zu Chur, den Haushalt der wenigen Konventherren, welche, gleich dem Abte, in besondern Häusern wohnten, vereint mit Boten von Zürich und Glarus, zu untersuchen. Sie befahlen dem Abte, keine Güter und Rechte ohne ihr und des Bischofs zu Chur Wissen und Willen zu verkaufen, die Renten an sicheres Kapital zu legen, und ihnen, so oft sie es verlangten, Rechnung zu stellen. Das Kapitel hatte 1489 noch Kraft genug, sich den Konventherrn Hans Ulrich von Müllinen aus Bern, trotzdem er von seiner Vaterstadt sehr empfohlen war, nicht als Abt aufdrängen zu lassen, sondern wählte den Edelherrn Melchior von Hörnlingen, 1489—1506, in kanonischer Wahl zum Abte. Derselbe stammte

aus Feldkirch, war ein guter Haushalter, aber den Eidgenossen nichts weniger als gewogen. Diese aber unterstützten seine Bemühungen zur Regelung der Oekonomie, schützten sein Patronatsrecht gegen die Kurfürsten Rudolf von Tobel und Roland Göldlin, und halfen zum Verkaufe der entlegenen Klosterhöfe in Hedingen und Mettmensjetten.

Allein Abt Melchior ließ die alten Privilegienbriefe der Abtei und deren Hoheitsrechte insgeheim sammeln und zusammentragen, und geriet mit den Schirmherren über verschiedene Rechtsfragen in Zwiespalt. Die Eidgenossen besetzten die Burg Wartenstein, beschränkten den Haushalt des Abtes und verboten den einzigen zwei adeligen Konventherren, sich minderjährige Nissen zu Nachfolgern zu ernennen. Sie bestritten sogar das „Vorrecht“, nur adelige Herren, und diese ohne ihr Vorwissen als Konventherren aufzunehmen. Abt Melchior ertrug diese Bevormundung nicht. Er floh nach Feldkirch und hielt sich, 1499, offen zur österreichischen Partei. Deswegen setzten ihm die Schirmvögte, 1500, noch drückendere Bedingungen für die Rückkehr ins Kloster. Als Abt Melchior sich nicht daran hielt, nahm ihn der Landvogt 1502 gefangen und legte ihn ins Schloß Sargans. Am 7. Juli 1502 vereinbarten Abt und Regenten einen Vertrag: der erstere behielt den Titel als Abt und ein Leibgeding von jährlich 120 Gl. Er verzichtete auf alle geistliche und weltliche Verwaltung; und zog nach Feldkirch, wo er im Mai 1506 starb.

Wilhelm II. von Sulach, 1506—1517, wurde 1502 als Pfleger bestellt, und 1506 zum Abt gewählt. Er war ein schlechter Haushalter, und sowenig als den Zeitverhältnissen der bösen Nachbarschaft der 1242 entdeckten Heilquellen mit ihrem üppigen BADELEBEN gegenüber der Mann, dem Verfall des Gotteshauses wirksam entgegenzutreten. Seinem charakterlosen Nachfolger, Johann Jakob Ruffinger, 1517—1549, aus Rapperswil, der über die aufregende Zeit der Reformation den Titel eines Abtes von Pfäfers führte, war es, bemerkt Dr. Wartmann, „um gar nichts anderes zu tun, als seine fette Pfründe zu behalten“.

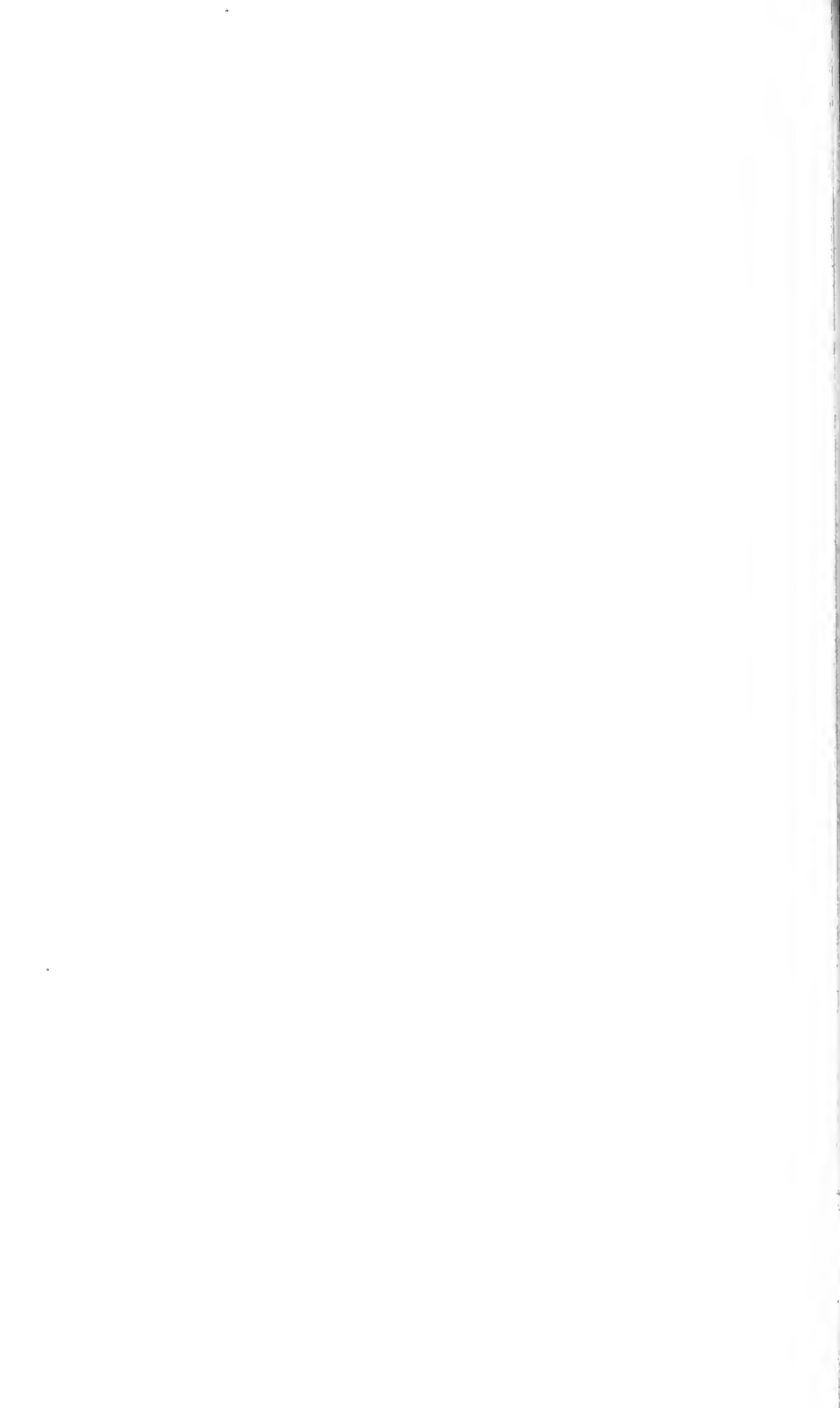
III. Abteilung.

Die kirchenpolitischen Verhältnisse

seit der

ewigen Richtung und dem sirtinischen Bunde.

1474—1520.



I. Regelung der Verhältnisse zwischen den eidgenössischen Orten und den kirchlichen Behörden.

1479—1510.

1. Verträge, Burgrechte und Bündnisse mit den Bischöfen.

Schon vor Abschluß der „Ewigen Richtung“ brachten die politischen Verhältnisse die acht alten Orte in staatsrechtliche Verbindungen mit den Bischöfen zu Konstanz.

Die vielfach auf den Tagsatzungen im Streite liegenden beidseitigen Rechtsverhältnisse zwischen den Fürstbischöfen zu Konstanz und den Eidgenossen in der Grafschaft Baden und im Thurgau wurden durch verschiedene Schiedsprüche und Verkommnisse geregelt. Der erste Entscheid, die Rechte im Aargau betreffend, ist der „Bubenbergische Spruch“ durch Heinrich von Bubenberg, Herrn zu Spiez, als Obmann, Bruno von Tettihofen, Stadtmann zu Konstanz, Petermann Goldschmid, Altammann und des Rats zu Schwyz, und Marquard Brissacher, des Rats zu Konstanz, am 23. Januar 1450 zu Baden gefällt und Bischof Heinrich IV. mit Brief und Siegel zugestellt. Der zweite Vertrag ist das Bündnis zwischen Bischof Hermann III. und den acht alten Orten, vom 3. Februar 1469. Die bischöflichen Rechte, Freiheiten und geistlichen Gerichte wie die Freiheiten, alten Hartkommen und Bündnisse der Eidgenossen sind darin ausdrücklich und bei guten Treuen vorbehalten. Die Verhältnisse im Thurgau ordnete der Staatsantrag, der am 21. Juli 1509 in Zürich zwischen Abgeordneten des Bischofs Hugo und den acht alten Orten abgeschlossen wurde. Ein abschließender Entscheid über alle beidseitigen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten im Thurgau wie im Aargau war der Schiedspruch, welchen am 15. Juni 1520 zu Baden ein Schiedsgericht beider Parteien, des Bischofs und des Domkapitels wie der acht alten Orte, Hans Hug von Luzern, Hans Merz von Schwyz, beide des Rats, Graßimus

Riß, genannt Welter von Blidegg, und Hans von Landenberg, Herr zu Altenklingen, bischöflicher Vogt zu Gottlieben, Obmann, fällten. Dieser sog. „Landenbergische Spruch“ war eine Zusammenfassung und Ergänzung der ältern Vereinbarungen und Bestimmungen. Das Ergebnis dieser Verträge war: Die Landeshoheit nebst der hohen Gerichtsbarkeit blieb bei den acht alten Orten; die niedere Gerichtsbarkeit bei den bischöflichen Ober- und Untervögten.

Beide Teile, Bischof Hermann III. und die Obrigkeiten der acht alten Orte, „Stette und Leuder, haben angesehen und betrachtet söliche Trüw, Liebi und Fründtschafft, so vnser vordern und wir lang zit mit einandern gehept hant. Vnd vmb daz die zwüschend vns geweret, vnd den widerwertigen Dingen, die vns nach disen Büssen begeuen möchtiud, dester baß widerstand getan werden möchte,“ vereinigten sich beide Teile zunächst über die beidseitigen lehenrechtlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, der Bischof „bei vnsern fürstlichen Eren und Wirden, die Obrigkeiten by vnsern gueten Trüwen, alles daz, so diser brieu wiset, vnd seit, war vnd stete ze halten, dem nachzecommen vnd genig ze tuend, on alles widersprechen, getrüwlich vnd vngewarlich.“ Der Brief vom 4. Februar 1469 enthält aber auch einen sehr klaren und bestimmten Vorbehalt kirchenrechtlichen Inhaltes unter nachfolgender „Gelobniß“:

„Wir obgenanter Hermann, Bischof ze Kostenz, haben vns selbs darin vorbehalten vnser Frheiten, vnser Geistlichkeit vnd vnser geistlich Gericht, wie wir vnd vnser vordren von alter här bracht hand: so habend wir obgenanten Eidgnossen vns selbs darin vorbehalten alle vnser Fryheiten vnd Gerechtigkeiten altes Harkommen, vnd die Bünde, so wir vor Datum disres brieues mit einandern oder yeman mit vns gemacht hand.“

Die „Fryheiten“ sind die Privilegien und Exemptionen von Bischöfen, Päpsten und Legaten erteilt; die „alten Harkommen“ sind die Gewohnheitsrechte; als „Bünde“ galten zunächst der „Paffenbrief“ von 1370 und der „Sempacherbrief“ von 1393. Nach dem Jahre 1480 kamen dazu die „libertates, privilegia et exemptiones“ von Papst Sixtus IV. und das „Stanserverkommnis“ vom 22. Dezember 1481.

Wie groß das Machtbewußtsein der Eidgenossen seit den Burgunderkriegen gegenüber der kirchlichen Auktorität geworden war, zeigt ihr Verhalten im Konstanzer Bischofsstreite, 1475—1479. Nach dem Hinscheide von Bischof Hermann III., 20. September 1474, war eine Doppelwahl erfolgt. Ein Teil des Kapitels wählte als Bischof Otto IV., Graf von Sonnenberg-Walzburg, den Kandidaten Kaiser Friedrich III. Ihm stand der „coadjutor cum jure succedendi“, Ludwig von Freiberg, Günstling Herzog Sigismunds, Herrn der vordern Lande, entgegen. Der letztere wurde von Papst Sixtus IV. bestätigt, allein der Kaiser verweigerte ihm die Regalien; Ludwig nahm seinen Sitz in Ratoldszell, Otto IV. zu Konstanz. Zu Otto hielten der größte Teil des Bistums, im Grunde auch die Eidgenossen. Eine Ausnahme machte Bern, dessen Schultheiß, Wilhelm von Diesbach Bischof Ludwigs Schwester zur Frau hatte. Beide Parteien gelangten 1476 an die Eidgenossen. Papst Sixtus IV. durch seinen Legaten, Gentilis von Spoleto, Bischof zu Anagni, für Ludwig von Freiberg, Kaiser Friedrich III. durch seinen Gesandten, Graf Helmsdorf, für Otto von Sonnenberg.

Luzern und wohl auch andere Orte gaben auf dieses beidseitige Anbringen den salomonischen Bescheid: „Sie seien als fromme Christenleute stets sowohl der hl. römischen Kirche wie römisch-kaiserlicher Majestät und dem Reiche ergeben und gehorsam gewesen, da aber beide Häupter der Kirche und des Reiches der „zwei Bischöffen halb stößig sint, der bapst, unser heiliger vatter, mant, den von Friberg für unsern Bischoffe zu haben, vnd aber unser Herr, der Keiser, uns gebüht, den von Sonnenberg für unsern Bischoff zu han, vnd Ine darby ze handhaben.“ Am 15. September 1476 ist den Legaten von Rom und dem von Helmsdorf „quantwurt, wir haben alwegen als from Cristenlütt, die all wegen ein römischen Stul vnd ein römischen Rich gehorsam gewessin, vnd noch sind, vnd diewil dieselben zwei haupter von der bischoffen wegen stößig sind“: „daz wir Ihrer beider müßig gan“, bis beide Häupter der Christenheit sich auf einen allgemein anerkannten Bischof werden geeinigt haben. Unter der Zeit werden sie Sakramente und Geistlichkeit von den Kilchen und dem Kapittel zu Konstanz nehmen, bis ihnen ein einhelliger Bischof gegeben wird. Wenn dieser Fall eintritt, werden sie den Erfornen als

ihren Bischof anerkennen, ihn für den ihrigen halten, und ihm in allem tun und gewärtig sein, was sie zu tun pflichtig und schuldig sind.

Der Streit waltete noch mehrere Jahre. Die drei Städte Zürich, Bern und Luzern hielten sich neutral; die fünf Länder jedoch dagegen stellten sich offen und entschieden zu Otto von Sonnenberg, anerkannten ihn als rechtmäßigen Bischof und als weltlichen Oberherrn der Vogteien und Gerichte im Thurgau und Aargau. Die getroffene Einigung wurde sofort staatsrechtlich formuliert.

Die fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus schlossen am 12. Januar 1477 mit Otto IV. von Sonnenberg, erwähltem Bischof, und dem Domkapitel zu Konstanz ein Landrecht, um ihre beidseitigen Rechte gegenüber den drei Städten Zürich, Bern und Luzern und wohl auch gegenüber dem Hause Oesterreich zu sichern. In Bezug auf kirchliche Rechte enthielt diese Vereinbarung den wichtigen Vorbehalt:

„Wir Otto, erwelter Bischof ze Kostenz, haben uns selbs hierinn vorbehalten unsern Freheiten, unser Geistlichkeit vnd unser geistlich Gericht, wie unser vordern vnd wir von alter herbracht hand. So haben wir obgnant Eidgnossen uns selbs hierinn vorbehalten all unsern Freheiten, vnd altes Herkomen vnd die Bünde, so wir vor Datum dies briefes mit einandern oder jeman mit uns gemacht hand. Gelobend vnd versprechent hi unsern guten trüwen alles daz war vnd stäte ze halten, dem nachzefolgen vnd genug zetunde, ane alles Widersprechen, getrüwlich vnd ungefarlich.“

Das „Landrecht“ trat zwar in Kraft, sobald Otto V. 1479 zum unbestrittenen Besitze des Bistums Konstanz gelangte, mußte aber 1481 auf dem Tage zu Stans, weil dem Bunde mit den Städten zuwider, von den fünf Orten aufgegeben werden. Die andern „Vereinigungen“ blieben in Kraft, und mit ihnen auch die Vorbehalte der „alten loblichen Freheiten und Herkomen“ kirchenrechtlicher Natur. Das Verhältnis zu Bischof und Kurie war und blieb ein freundliches und wohlwollendes. Zwei Weihbischöfe nach einander, Hans von Blatten, a Platea, bei Luzern, 1441—1464, und Daniel Zehnder von Brugg, 1474—1498, beide Minoriten und „Episcopi Bellinenses“, sowie die Bischöfe aus dem Hause Landenberg, Hermann III. und Hugo von der Landenberg, waren Eidgnossen.

Der Eintritt von Solothurn und Freiburg in den Schweizerbund am 22. Dezember 1481 brachte die zehn Orte zunächst in nähere Verbindung mit den Bischöfen zu Basel. Bischof Kaspar ze Rhyn, 1479—1502, schloß für seine Lebenszeit mit den zehn Orten das Schirmbündnis vom 12. Juli 1484 zum Schutze seiner weltlichen Rechte. Die bischöflichen geistlichen Rechte wie die Freiheiten und alten loblichen Sanktionen der Eidgenossen sind in dem Vertrage ausdrücklich vorbehalten und gewährleistet. Das Bündnis wurde 1493 erweitert und erneuert. Durch Eintritt der Stadt Basel in den Bund der Eidgenossen, 9. Juni 1501, wurde die Rechtslage sehr zu Ungunsten des Bischofs verändert. Bern wußte sofort auch im Domstifte zu Basel sein Interesse zu wahren: Söhne der regierenden Familien Diesbach, Erlach und Hallwil bekleideten die ersten Dignitäten des Domkapitels.

Durch Eroberung des Tales Arsern, der Vogteien Gaster, Werdenberg und Sargans, ferner noch durch den Anschluß der drei obern Grauen Bünde an die sieben alten Orte — ohne Bern — 21. Juni 1497 bis 13. Dezember 1498, wurden die Bischöfe zu Chur, bisher unter österreichischem Einflusse, in den Interessenskreis der eidgenössischen Politik hineingezogen. Die Bischöfe Ortlieb von Brandis, 1458—1490, und Heinrich VI. von Höwen, 1490—1503, waren den Eidgenossen befreundet und gewogen. Der letztere mußte 1503 resignieren, und einem Anhänger Oesterreichs, Paul Ziegler von Ziegelberg, 1503—1541, weichen. Heinrich V. zog zunächst nach Zürich, und starb 1509 als Domdekan zu Straßburg.

Frühzeitig warfen die Staatsmänner in Bern, der Hauspolitik der Herzoge von Savoyen zuwider, ihren Blick auf das reiche Bistum Lausanne. Nach dem Tode Bischof Johannes V., 1472, und 1476, nach der Resignation des Kardinals Giuliano delle Rovere, taten sie das Möglichste, ihren Staatstheologen Dr. Burhard Störr, Domherrn zu Konstanz und Propst zu Ansfoldingen, einen ebenso geld- als ehrgeizigen Streber und Kurtisanen, auf den Stuhl des hl. Marius zu bringen. Allein Savoyen siegte mit seinen Kandidaten bei den Wahlen der drei letzten Bischöfe, Benedikt von Montferrand, 1476—1491, Nymon von Montfaucon, 1491—1517, und Sebastian von Montfaucon, 1517—1560, die sämtlich Savoiarden waren. Weil Berns Ma-

gistrat mit seinen Bewerbern nicht durchdrang und dadurch seine politischen Absichten auf die Waadt vereitelt sah, suchte es sein „Thumstift Sanct Vinzenzen“ als quasi Kathedrale möglichst von Lausanne unabhängig zu machen. Mehrere Söhne der regierenden Familien, sowie die Kurtisanen Dr. Joh. Armbruster und Dr. B. Störr, sowie mehrere Söhne der regierenden Familien gelangten durch Einfluß des Magistrates zu reichen Abteien und Prioraten in der Waadt.

Älter und enger waren die Beziehungen der Eidgenossen, einzelner Orte sowohl als der Gesamtheit, zu den Bischöfen zu Sitten als Grafen und Herren des Landes Wallis, zu den sieben obern Zehnten, wozu seit 1475 noch die untern Zehnten als Untertanen der obern kamen, und mit einzelnen Zehntengemeinden. Strategische, merkantile und politische, durch die Alpenpässe bedingte Verhältnisse führten von selber bald freundliche, bald feindliche Beziehungen mit den Grenznachbarn herbei. Es bestanden Bundesverträge mit den Bischöfen Walter V. von Maron, 1402—1431, Wilhelm VI. von Maron, 1437—1451, und namentlich mit Walter VI., Superjay, 1457—1482. In engste Verbindung mit den Eidgenossen traten die beiden streitgewaltigen und politisierenden Bischöfe Jost von Silinon, 1482—1496, der begeisterte Franzosenfreund, und Matthäus Schinner, 1499—1522, der unerchütterliche Franzosenfeind. Die strategische Wichtigkeit des Landes Wallis bewirkte diese Bündnisse; die Eidgenossen, Bern voran, wetteiferten, auf das Domkapitel und die Bischofswahlen einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Berns Einfluß verdankte 1482 Jost von Silinon seine Erhebung auf den Stuhl des hl. Theodul. Nach M. Schiners Tode suchte Bern 1523 mit Hilfe Frankreichs und des Papstes Klemens VII. denselben dem Stiftspropste Nikolaus von Wattenwil zu verschaffen. Der französische Hof wußte die päpstliche Bestätigung des am 20. Oktober 1522 erwählten Bischofs Philipp II. von Heimgarten, „a platea“, 1522—1529, dauernd zu verhindern.

Ein Sonderbündnis, welches später seine schweren Folgen zeitigte, schlossen am 14. November 1477 die beiden Städte Bern und Freiburg mit Johann Ludwig von Savoien, Bischof zu Genf, 1460—1482, später Erzbischof zu Tavantaise.

Burgrechte schloß Bern, bald für sich allein, bald gemeinsam mit Freiburg und Solothurn, mit den bischöflichen Städten Lausanne, Peterlingen und Willisburg, mit Genf am 8. Februar 1526, mit Besançon 1518, um seine politische Machtstellung in West-Burgund, namentlich gegenüber Savoyen dauernd zu sichern. Sehr enge waren die 1516 erneuerten Burgrechte zwischen den Städten Bern, Biel, Freiburg und Solothurn. Dieselben hatten in ihrem Wortlaute und nach ihrer ursprünglichen Tragweite eine bloß politische Bedeutung. Allein die Sachlage änderte sich, sobald Schultheiß und Rat, ihrer Hegemonie bewußt, eine selbständige Kirchenpolitik zu führen begannen. Die drei Nachbarstädte gerieten sofort in geistige Abhängigkeit von Bern, und begannen dessen Vorbild nachzuahmen. Sie strebten nach den nämlichen Privilegien, und wandelten, sogar Freiburg, vielfach bald freiwillig, bald von Bern unter dem Titel des Burgrechtes genötigt, die nämlichen Pfade.

2. Das Bündnis der Eidgenossen mit Papst Sixtus IV., 18. Oktober 1479 und 21. Januar 1480.

Die Eidgenossen traten bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem päpstlichen Hofe in Beziehungen. Ihre Söldner dienten den Päpsten Kalixt III. und Nikolaus V.. Pius II. war ihnen schon als Sekretär des Konzils zu Basel hold, und bewahrte ihnen auch als Papst seine Gewogenheit. Noch während den Burgunderkriegen kamen die Eidgenossen in Fall, mit dem päpstlichen Hofe nähere und folgenreichere Verbindungen als je zuvor einzugehen. Seit 1475 residierten zwei Legaten Papst Sixtus IV., 1471—1484, in der Eidgenossenschaft: Gentilis von Spoleto, Bischof zu Anagni, in Zürich, Prosper de Camulii, Bischof zu Catanea, in Bern. Beide Prälaten waren mit großen Vollmachten und reichen Geldmitteln ausgestattet: der Bischof von Catanea erwarb sich in Bern das Bürgerrecht. Gentilis von Spoleto titulierte sich: „Summi Domini Papae in nonnullis Germaniae et praesertim Confœderatorum superioris Germaniae et in partibus illis adjacentibus cum plena potestate Nuntius et Praetor“. Der Titel „Praetor“ weist auf eine weltlich-politische Sendung des Legaten hin, und sie war es in der That.

Die Eidgenossen waren durch die „Ewige Richtung“ ein völkerrechtlich selbständiger Staat und damit bündnisfähig geworden. Papst Sixtus IV. bedurfte ihrer Hilfe gegen seine Feinde, namentlich gegen die Türken, sodann gegen Galeazzo Maria Sforza, Herzog zu Mailand, und wünschte überhaupt die kriegstüchtigen „Svizzeri“ zu seinen Freunden zu machen. Diese, in den Burgunderkriegen mit Sieg und Ruhm gekrönt, mußten, wie Landammann Ital Reding von Schwyz sich aussprach, für ihre kriegslustige Tatkraft „ein Loch haben“, und suchten dasselbe jenseits der Alpen. Dazu bot sich Gelegenheit, die seit 1415 erworbenen kirchlichen „Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“ wie die „alten loblichen Hartomen“ kirchlicher Natur vom Papste bestätigen und erweitern zu lassen. So kam es sofort nach Abschluß der Burgunderkriege zu Unterhandlungen zwischen den Legaten, namentlich mit Gentilis von Spoleto, und den einzelnen Orten der Eidgenossen, zunächst mit den Städten Zürich, Bern, Luzern, und den damaligen „Zugewandten“ Freiburg und Solothurn. Die Unterhandlungen führte mit dem Legaten der Stiftspropst zu Luzern, Dr. Peter Brunnenstein, ein gewandter Jurist und Diplomat, und zwar mit jedem Orte besonders und mit allen insgesamt. So kam es zu einer Politik des „do ut des“. Die Eidgenossen gaben Soldtruppen und Offiziere, der Legat versprach Jahrgelder, Miet und Gaben.

Allein die Eidgenossen brachten mit Nachdruck auch ihre kirchenrechtlichen Anliegen und Wünsche zur Sprache. Selten sind in Verhandlungen zwischen geistlichen und weltlichen Diplomaten rein politische, zeitlich-materielle Interessen mit religiösen und kirchenrechtlichen Fragen derart vermischt worden, wie in den Präliminarien, welche dem Abschlusse des „Sixtinischen Bündnisses“ vorhergingen. Es erklärt sich dies sowohl aus der Richtung der damaligen Staatspolitik in Rom, als aus dem Einflusse der französischen Diplomatie, welche stark die Hand im Spiele hatte. König Ludwig XI., der „treueste Freund“ der Eidgenossen, war deren Vorbild und den Staatsmännern der beste Lehrmeister, wie eine weltliche Obrigkeit in Rom Rechte erobern könne, die ihr an sich nicht gehören.

Zunächst appellierte der Legat an die bewährte Frömmigkeit, Biedersinn, Tapferkeit und den Heldennut der Eidgenossen, ihre

Ergebenheit gegen den hl. römischen Stuhl. Diese Vorzüge wurden auch am 14. Februar 1479 feierlich anerkannt. Papst Sixtus IV. überfandte ein von ihm geweihtes Kriegspanner, reich in Seide gestickt und mit Ablässen versehen, zu gebrauchen in gerechtem Kriege und zum Schutze der hl. Kirche. „Mittimus in perpetuum“ lautet der Text des Begleitungsschreibens für das „St. Petrusbanner“, vom 14. Februar 1479, „*vestrae erga Romanum Sedem devotionis et fidei testimonium, vexillum unum, solemnii nostra benedictione benedictum, in quo beati Petri, principis Apostolorum ymago est, cum pontificali habitu, et mitra triplicii, cuius manus dextera erecto digito crucem albam sustinet, sinistra vero tenet claves; ipse gravi et benigno vultu fidelem populum, partim inermem partim armatum aspiciens.*“ Das Banner gieng auf dem Wege verloren, und mußte ersetzt werden. Das an Lobsprüchen überschwängliche Breve gelangte an seine Adresse.

Gleichzeitig erhielten auch die einzelnen Orte, Städte und Länder, ihre „*brevia, vexilla, banderia et insignia*“; selbst die Vogteien wurden mit solchen bedacht. Luzern erhielt das Breve vom 14. Februar 1479: „*Attendentes sinceræ devotionis affectum, quam ad sanctam Romanam ecclesiam more bonorum catholicorum gerere comprobamini, et quod vos indefessis animis pro fidei catholicæ tutela et exaltatione pugnatis, petitionibus vestris, quantum cum Deo fieri potest, paternum libenter præstamus assensum.*“ Der Papst verleiht darauf das Recht, das „Übergpanner“ zu führen: „*Concedimus vobis, ut in insigniis et armis vestris Salvatorem nostrum in monte oliveti orantem in iis coloribus, qui vobis videbuntur, perpetuo habere libere ac licite possitis ac valeatis, auctoritate apostolica, nonnisi in pio et justo bello ac pro defensione fidei christianæ et honore et statu sanctæ Romanæ ecclesiæ.*“

Allein derlei „*largitiones et gratiosa indulta*“ genügten den Eidgenossen keineswegs; sie wurden nicht einmal dankbar aufgenommen. Das Trachten gieng nach Wahrung der „alten loblichen Sanktionen“ und nach neuen „*libertates, immunitates et privilegia*“ kirchenrechtlicher Natur. Sie ersuchten denn auch in den langen Verhandlungen über Abschluß eines Bündnisses durch ihre „*supplicationes humiles et devotæ*“ einen vollständigen diplomatischen Sieg. Gentilis von Spoleto mußte den Eidgenossen am 9. September 1479 die feierliche und bündige Zusicherung geben:

„Curabimus, ne derogetur in vestris dominiis, personis et jurisdictionibus, privilegiis aut consuetudinibus hactenus et ab antiquo comparatis!“ Zürich hatte bereits am 9. Juli 1479 in Rom weitgehende „libertates et privilegia“ erlangt; was ihm zugestanden wurde, konnte den andern Orten nicht wohl verweigert werden.

Das „Sigtinische Bündnis“ kam in deutscher Redaktion am 18. Oktober 1479 in Luzern zustande. Am 7. Dezember 1479 wurde für Propst Dr. P. Brunnenstein die Kreditive als „orator“ der Eidgenossen ausgestellt: Luzern gab ihm urkundliche Instruktionen nach Rom mit, welche Rechte er zu Gunsten seiner Obrigkeit von Sr. Heiligkeit und der Kuria zu defendieren gehalten sei. Leider sind die Vorträge, „orationes“, des Gewaltsboten in den eidgenössischen Archiven nicht erhalten; sie liegen wohl in den vatikanischen Archiven verborgen. Doch kennen wir die Aufträge so ziemlich aus den „Bulla und Brevia“, welche derselbe am 20. März 1480 den Gn. Herren und Oberrn vorlegte.

Dr. P. Brunnenstein war der erste, aber nicht der einzige „Orator“, welcher als „Verer geistlichs Rechts“ die Wünsche der Eidgenossen in Rom vorbrachte. Es weilten dort Propst Dr. decret. Jakob von Cham und Zunftmeister Hans Waldmann von Zürich, Dr. Nikolaus Schmid, „Fabri“, Leutpriester zu Thun, als Sachwalter für Bern. Chorherr Dr. Hans Wildberg vertrat sein Stift Beromünster wegen Inkorporation der fünf „Lütishofenschen Kirchenstübe“. Propst Jost von Sionon stand im Verdacht, sei's persönlich, sei's durch den Kardinaldekan d'Estouteville, die Interessen des Stiftes gegenüber den Absichten M. Gn. Herren verschoben zu haben.

Mit Genehmigung konnte Herr Propst Dr. Brunnenstein nach seiner Rückkehr von Rom, im März 1480, den Tagboten zu Luzern rühmen, wie er den Bündnisvertrag mit Papst Sixtus IV. abgeschlossen, die päpstliche Vereinnung vorgelegt habe, „und darby erzählen, was Eren und Schankungen Ihme beschehen syent. Und hab er auf allda bewürket, daz unser heiliger Vater alle Ort und andern der Ihrigen mit großen Fryheiten, Ablass und andern Dingen, begabet, und darfür wenig oder gar nüt genommen habe.“ Es solle also Jedermann heimbringen, daß den Schreibern von Luzern, welche die Vereinigung mit allen Ehren in Schrift gefaßt, für ihre Arbeit und Kosten vergüilt werde. Für sich brachte Herr

Propst ebenfalls ansehnliche Emolumente heim: den Titel eines „protonotarius apostolicus et conservator ecclesiae Beronensis“, die Anwartschaft auf ein Kanonikat zu Beromünster. Für Mühe- und Kosten seiner Sendung lohten den „orator“ die Tagelohnung und die einzelnen Orte.

Das wichtigste und folgenreichste Aktenstück, welches Dr. P. Brunnenstein von Rom nach Hause brachte, ist die lateinische Ausfertigung des Bundesvertrages zwischen Papst Sixtus IV. und den Eidgenossen: den acht alten Orten, den Städten Freiburg und Solothurn, den Zugewandten. Die Ausfertigung durch die päpstliche Kanzlei erfolgte am 21. Januar 1480 in Form einer Bulle, als Gegenstück des in Luzern redigierten und ratifizierten Vertrages vom 18. Oktober 1479, welchen der „orator“ nach Rom mitgenommen und dort zurückgelassen hatte. Dieses Dokument muß äußerst fromm und ehrerbietig gelautet haben. Es ist leider in den schweizerischen Archiven keine Ausfertigung desselben vorhanden. Allein die römische Ausfertigung berichtet uns nicht minder fromm und ehrerbietig:

„Venit nuper dilectus filius *Petrus Brunnenstein, Præpositus Lucernensis, vester ad nos orator*. Qui cum verbis vestris omnia per vos ei commissa et prudenter et graviter explicaverit, nobis *vestrum instrumentum, vestrique senatus sigillo munitum reddidit, quo vos tanquam veri christiani, ac nostri et sancte Romane Ecclesie pientissimi filii omnia pro nobis et eadem ecclesia, nostrisque confederatis contra nostros et eiusdem ecclesie hostes scribitis, re ipsa esse facturos, omniaque vestra exposituros, ut ipso instrumento plenius continetur. Hæc vestra in Romanam Ecclesiam devotio et pietas, hæc in Nos, Christi vicarium et Petri successorem, christiana observantia et fides nunc omnibus per vos maxime enituit. Qui adversus quoscunque, nos et Dei ecclesiam turbare et vexare conantes, pro augmento fidei, pro justitie debito, pro nostro et sedis apostolice honore et defensione, arma sumere et vitam vestram exponere, quotiens per nos requisiti fueritis, et nobis per oratorem vestrum significastis et instrumento descripsistis.*

„Laudamus vos, dilectissimi filii, de tam pio opere et christiana devotione, Deoque gratias agimus, quod pro sua misericordia hoc vos tempore, quo plerique Christianorum Romanam ecclesiam et nos, ipsius Rectorem, perturbare conantur, *in subsidium atque*

auxilium toto animo et viribus vestris omnibus vos erexit et confirmavit. Nec vero unquam de vestra in nos et sedem apostolicam observantia et fide dubitavimus, cum certi fuerimus et simus, devotionem vestram nunquam contra nos et sanctam Dei ecclesiam, omnium Christianorum matrem, aut precibus aut gratia quicquam commissuros. Semper enim vestri majores, ut historiis constat, justitie cultores fuerunt, sepiusque victricia arma circumtulerunt. In qua laudis gloria ut, cum vestra virtute floreatis, illud manifestius adhibetis, quod fide christiana geritis omnia, et pro eadem fide et fidei ipsius Rectore, Romano Pontifice, vos vestraque omnia devorastis. Sic agite, dilecti filii, ut cœpistis, sic in extremum in eo, quod scribitis, perseverate, atque viribus omnibus in sedis apostolice defensionem incumbite.

„Estote ergo in vestro tam sancto proposito, pro Dei causa, pro justicie defensione, pro vestra laude perseverantes et fortes. Nec vos aliquorum sermones a Dei ecclesia, matre vestra, alienent et seducant, aut remorentur et turbent. Viam dei, Deo auctore, estis ingressi; in ea perambulate, in ea persistite, in Deum omnia convertite, qui vos pro vestra in Romanam ecclesiam fide et observantia gubernabit, tuebitur, augebit.

„Nos semper paratos habebitis ad omnia, que concernunt honorem, pacem, auctoritatem et commoditatem vestram et subditorum et confederatorum vestrorum. Qui et vos omnes in singulares et dilectos nostros et prefate ecclesie filios recipimus, et in Domino Deo nostro Jesu Christo apostolica benedictione benedicimus. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre pollicitationis, attestationis et benedictionis infringere vel ei temerario ausu contraire.“

Aus dem Texte geht hervor, daß sich gegen das Bündnis Widerspruch und Intriguen geltend machten; jedenfalls kamen dieselben von französischer Seite. Die „honores, auctoritates et commoditates“ und „attestationes“ beziehen sich auf die kirchlichen „Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten und alten loblichen Sarcophen“ der Eidgenossen, welche der Papst unmittelbar vor Abschluß des Bündnisvertrages hatte anerkennen und bestätigen müssen.

3. Die päpstlichen Privilegienbullen zu Gunsten von Luzern.

Von besonderer Wichtigkeit sind die zahlreichen Bullen und Breven, welche Propst Dr. P. Brunnenstein seinen Gn. Herren und Obern zu Luzern heimbrachte. Dieselben anerkannten und bestätigten „auctoritate apostolica“ Rechtsverhältnisse, welche meistens heute noch Geltung besitzen, und das sog. „Luzernerische Staatskirchentum“ so recht eigentlich begründet haben. Deswegen ist es angezeigt, vorzüglich diese Aktenstücke nach ihrem Inhalte zu würdigen. Es ist zu bemerken, daß Zürich und Bern vielfach die nämlichen „libertates et immunitates“ in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte ebenso ausgedehnte „largitiones et gratiosa indulta“, Ablässe für Kirchenfeste, gesegnete Banner und sonstige geistliche Spenden erwirkten.

Die von Dr. P. Brunnenstein erworbenen Privilegien und Indulte sind theils kirchenrechtliche, theils mehr liturgische. Zu den erstern zählten die inhaltsreichen Bullen über die Rechte der Obrigkeit gegenüber den Kollegiatstiften Luzern und Beromünster, die Jurisdiktionsgewalt der beiden Präpöste, die Incorporation der fünf lütishofenschen Kirchenjäge und der Pfarrkirche zu Root.

Die Bulle „Romani Pontificis providentia“ bestätigt sowohl die Umwandlung des Klosters St. Leodegar in ein Kollegiatstift durch die Bulle „Apostolicæ servitutis officium“, Papst Kalixtus III. vom 22. Mai 1455, als den „Propst Schweigerischen Brief“ vom 13. September 1456, doch mit dem wichtigen Vorbehalte, daß ein jeder neugewählte Propst die Konfirmation seitens des hl. Stuhles einzuholen verpflichtet sei. „Nos igitur“, lautet die Hauptstelle, „de mera nostra deliberatione compositionem, conventionem et concordiam prefatas, ac prout illas concernunt, omnia et singula in prefatis documentis contenta et inde secuta quecumque, auctoritate apostolica ex certa scientia approbamus et confirmamus, illaque perpetuis futuris temporibus observari debere decrevimus. Supplemus omnes et singulas defectus, si qui forsan intervenerint in eisdem. Et nihilominus eisdem motu et auctoritate et scientia ordinamus, quod deinceps prepositus dicte ecclesie modo premissis eligi debeat, ac pro confirmatione sue electionis ad sedem apostolicam infra tres menses accelerare seu mittere, et pro annata seu mediis fructibus dicte prepositure camere apostolice satisfacere debeat.“

Als Dr. F. Brunnstein diese Bulla M. G. Herrn vorlegte, blieb dieselbe zunächst unbeaufstandet. Erst nach gut drei Jahren fiel ihnen die „confirmatio“ der Pröpste durch den Papst aufs Herz. Sie fürchteten gegebenen Falls, „durch des babstes manotten,“ die „menses papales“, von denen in der Bulle keine Rede ist, um ihr Mitwahlrecht zu kommen. Herr Propst erhielt im Juni 1483 die gemessene Weisung: „Räth vnd Hundert hand sich bekennet von der Bullen wegen, daz ein probst, wan der erwelt wird, daz der sin bestetigung ze Rom nemen sol, die gefalt vns nit. Dan wo daz sürgang haben solt, so hat ein pabst sin manot, daz vns vast misvellig ist. Umb daz ist vnser will vnd meinung, daz vnser herr probst die selb Bul ze Rom abtun vnd daz vns ein brief werd, dz sömlich bul vß dem register vnd abgethan werd, oder daz er ein bul bring, daz der bapst für sich vnd sine nachkomen verschrieb vnd siner manotten enzach vnd begab.“

Die Bulle wurde nicht „abgethan“ und die päpstliche Konfirmation nicht aufgehoben, dagegen erklärte der Papst, das Reservat des päpstlichen Monats habe auf die Propstei zu Luzern keine Geltung. Allein nach 70 Jahren, 1556, lag das päpstliche Bestätigungsrecht M. G. S. unbequem. Als die fünf katholischen Orte Papst Paul IV. zu seiner Thronbesteigung ihre „thronhärzige“ Obedienz bezeugten, ließ Luzern durch seinen Ehrengesandten an Se. Heiligkeit die Bitte gelangen, er möchte den Pröpsten zu Luzern das Privilegium erteilen, Kelche, Glocken und Paramente zu benedizieren, und zugleich auf die Konfirmation der Pröpste verzichten. Ersteres wurde gewährt, letzteres verweigert. Das gemischte Wahlkollegium für Propstei und Kanonikate blieb durch die Bulle „Romani Pontificis providentia“ gewahrt; die Wahl der Kanoniker wird bezeichnet als „jus praesentationis ad manus praepositi, qui eos institueret“. Die getroffene Wahl muß unter dem Siegel des Kapitels der päpstlichen Kanzlei mitgeteilt und die Bestätigung erbeten werden. Der Wahlmodus auf die Propstei erlangt erst infolge päpstlicher Bestätigung ihre kanonische Gültigkeit.

2. Die Bulle „Ad profectum collegiatarum ecclesiarum“ genehmigte den „Generalauskauf“ vom 9. Oktober 1479 zwischen dem Stifte und der Stadt Luzern. „Pro parte Praepositi et Capituli predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut perum-

tationibus et alienationibus, quod ecclesia ipsa nonnullas piscarias, mortuaria, feudalia et alia immobilia, cum quibusdam bonis filiorum consualatus oppidi Lucernensis permixta, et alia bona pro aliis bonis immobilibus et omnibus redditibus permutarunt, quaedam vero alia ipsius ecclesiae bona in evidentem utilitatem dictae ecclesie alienarunt: pro illorum subsistentia firmioris robur confirmationis apostolicae adijcere aliisque in premissis opportune providere de benignitate apostolica dignaemur. Nos igitur permutationes et alienationes predictas, omnia et singula in praefatis instrumentis contenta et inde secuta quaecumque, auctoritate apostolica tenore praesentium ex certa scientia approbamus et confirmamus, ac presentis scripti patrocinio communitimus, decernentes, illa perpetue firmitatis robur obtinere, supplementesque omnes et singulos defectus, tam juris quam facti, si qui forsitan intervenerint in iisdem.

Die beiden Bullen „Romani Pontificis providentia“ und „Ad profectum Ecclesiarum collegiatarum“, sind Dokumente nicht nur von bloß kirchenrechtlicher, sondern ebenso sehr von einschneidender staatsrechtlicher Tragweite. Sie beseitigten „apostolicae providentiae robore, firmitate et auctoritate, perpetuis futuris temporibus“, alle und jede Rechtsansprüche des Kollegiatstiftes zu Luzern auf die Stellung eines gestreiten, königlichen Klosters, und zerstörten die letzten Hoffnungen, jemals wieder die 1415 und 1454 reklamierten „regalia, bona, feudalia et alia monasterii jura alienata“ zu erlangen. Dr. F. Brunnenstein und die übrigen „literati et potentes viri“, welche mit ihm für Lostrennung des Klosters St. Leodegar von Murbach und dessen Umwandlung in ein Kollegiatstift gewirkt hatten, mußten Schultzeiß, Rat und Gemeinde der Stadt Luzern als legitime Inhaber ihrer wirklichen oder vermeinten weltlichen Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten anerkennen, und auf jedes freie kanonische Wahlrecht auf Propstei, Dignitäten und Kanonikate verzichten. Der Magistrat war nicht des Stiftes „advocatus et defensor“ im alten lehenrechtlichen Sinne, sondern dessen „patronus et dominus“.

Zwei andere, ebenso eingreifende Bullen betreffen das St. Michaelsstift zu Beromünster.

3. Die Bulle: „Votis fidelium“ gibt dem Magistrat und der Gemeinde zu Luzern: „sculteto, consualatui, regentibus et universitati opidi Lucernensis“, die Befugniß, Propstei, Kanoni-

fate und Präbenden am Stifte Beromünster „pleno jure conferendi“ zu besetzen. „Petitio continebat, quod, licet ipsi dilecti filii consulatus oppidi Lucernensis preposituram, quæ inibi dignitas principalis existit, ac singulos canonicatus et prebendas ecclesie sancti Michaelis Beronensis, dum pro tempore vacant, pleno jure conferere consueverint, fuerintque et sint consulatus predicti eorumque antecessores etiam a tanto tempore, de cuius initio sive contrario memoria hominum non existit, in pacifica possessione vel quasi juris conferendi preposituram ac canonicatus et prebendas antedictas; nichilominus ipsi pro dicti juris subsistentia firmiori illi desiderant apostolico munimine roborari.“

Verschiedenes muß hier auffallen. Einmal datierte das Besitzrecht der Herrschaft Oesterreich bezüglich des „jus pleno jure conferendi preposituram et canonicatus“ von dem Abtretungsakte am 25. Januar 1400, genau vor 80 Jahren her; Luzerns „jus vel quasi“ war um zwei Jahrzehnte jünger. Die Behauptung des „orator“, es handle sich um ein unvordenkliches Recht, war folglich mindestens übertrieben. Noch weit mißverständlicher ist das „jus plenum vel quasi conferendi prebendas“. Auf die Stiftspräbenden und die alten Patronatspräbenden kann sich dasselbe nicht beziehen, weil dasselbe weder von der Herrschaft Oesterreich noch vom Rate zu Luzern jemals gehandhabt und beansprucht wurde. Auch für die neuen Patronatsrechte über die fünf Lütishofenschen Kirchensitze gilt der Ausdruck nicht. Gemeint können nur die Wartnereien sein, welche aber „expectantiæ“ und keine „prebendæ“ waren. Die Kurialisten in Rom mochten wohl von diesem Institute keine genügende Kenntnis haben. Am wenigsten klar liegt die kanonistisch entscheidende Kernfrage: „Bezieht sich das „jus plene conferendi“ nur auf die „temporalia“ oder auch auf die „spiritualia“? Aus der Bulle selber geht hervor, daß der Papst nur mit Widerstreben das verlangte „jus plene conferendi“ einräumte. Es geht dies aus der Klausel hervor: „Nos, attendentes inconcussam fidei constantiam, qua consulatus predicti erga nos et sedem predictam continuo claruerunt, sperantesque illos in ea firmiter perseveraturos.“ Sehr beachtenswert ist die Klausel: „Non obstantibus ordinationibus apostolicis ac quibusvis specialibus vel generalibus reservationibus de dignitatibus in collegiatis ecclesiis, necnon statutis et constitutionibus dicte ecclesie.“

Die Bulle „Pastoralis officii debitum“ verfügte auf Bitten von Propst und Kapitel zu Beromünster, sowie des Rates und der Gemeinde zu Luzern die „incorporatio plena in spiritualibus et temporalibus“ der fünf Lütischofenischen Patronatskirchen und der St. Mauritiuskirche in Kulm an das Stift zu Beromünster zu Gunsten der Chorherren und des Stiftsvermögens:

„Fide digna relatione informati, ac prepositi et capituli, ecclesiae S. Michaelis Beronensis ac sculteti, regentium, consulum et universitatis oppidi Lucernensis inclinati, easdem in *Ruegglingen*, et in *Luwil* ac in *Tobelschwand*, necnon in *Wangen* et in *Dietwil* ac in *Kulm* *parrochiales ecclesias* et tam expressas quam alias non expressas ecclesiarum earundem parrochialium *capellas*, cum omnibus et singulis juribus et pertinentiis suis, *dicte ecclesie sancti Michaelis auctoritate apostolica tenore presentium perpetuo unimus, annectimus et incorporamus. Ita quod cedentibus vel decedentibus ipsorum ecclesiarum et capellarum rectoribus, seu illas alias quomodolibet, etiam apud sedem apostolicam dimittentibus, liceat preposito et capitulo prefatas ecclesias et capellas, juri-umque et pertinentiarum eiusdem possessionem de consensu praefatorum patronorum, sculteti, regentium, consulum et universitatis oppidi Lucernensis apprehendere, et illarum fructus, redditus et proventus in suos et mensae usus et utilitatem, et pro satisfactione debitorum ipsius ecclesie S. Michaelis, exoneratione a debitis et censu convertere et retinere perpetuo, ac singulis ex eisdem unitis ecclesis et capellis per aliquem ydoneum presbyterum et ad eorum nutum amovibilem, etiam de gremio ipsius ecclesie, in divinis deservire et animarum curam exercere, diocesani loci et cuiuscvis alterius licentia super hoc minime requisitis.“*

Diese große Bulle, welche im Stiftsarchive zu Beromünster liegt, wurde von Dr. Johannes Wildberg, aber nicht ohne Mithilfe des Orators Dr. F. Brunnenstein, erwirkt. Die Bulle verletzte nicht nur das bischöfliche Recht der „missio et institutio canonica“ in einer Weise, welche Aufsehen und Widerspruch erregen mußte: sie widersprach auch in allen wesentlichen Punkten dem Abkommen zwischen dem Stifte, dem Magistrate und den Herren von Lütischofen und dem „Widerprief“ vom 19. März 1479. Es fruchtete Dr. Brunnenstein wenig, daß ihm S. Heiligkeit den Titel „conservator ecclesie Beronensis“ und die Anwartschaft auf ein

Kanonikat zu Veromünster erteilt hatte. Noch schlimmer ergieng es dem „orator“ des Stiftes, Dr. J. Wildberg.

Sobald die Bulle dem Räte zu Luzern bekannt wurde, erklärte sie dieser als erschlichen und rechtsungiltig; die Herren von Lütishofen pflichteten als Donatoren und Interpreten dieser Ansicht bei. Dr. J. Wildberg bekam harte Vorwürfe zu hören und den gemessenen Befehl, sofort Schritte in Rom zu tun, daß die „falsch Bull“ ab und aus dem Register getan werde. Dies geschah zwar nicht; die Bulle ist heute noch unverletzt, das bleierne Siegel ungebrochen. Allein Schultheiß und Rat wahrten sich entschieden ihr Wahlrecht und verweigerten rundweg jede Inkorporation der Pfarrbenefizien. Es blieb bei dem „jus eligendi“ des Rates, dem „jus confirmandi et instituendi“ des Stiftes; die Pfarrherren blieben bei ihren Benefizien als „rectores ecclesie“. Der gehoffte finanzielle Vorteil des Stiftes blieb aus, nicht aber eine lange Reihe von Streitigkeiten. Am 23. Februar 1482 mußten Propst Jost von Silikon und das Kapitel zu Veromünster mit Brief und Siegel angeloben, daß es bei den „Verkommnissen“ vom 19. März 1479 ein für allemal sein Bewenden habe. Dagegen wurde dem Stifte das „jus plene conferendi“ in Bezug auf die vier nicht ins Mannlehen gehörenden Kaplaneien durch Ratsbeschluß vom 12. Dezember 1492 belassen. Das Prinzip eines obrigkeitlichen Patronatsrechtes hatte gegenüber der Praxis der Inkorporation bedeutende Fortschritte gemacht.

Einen unerfreulichen Ausgang nahmen die Angelegenheiten des Stiftes zu Veromünster und der Lütishofensche Kollaturstreit für Propst Jost von Silikon. Seine Beziehungen zum Kardinaldekan Wilhelm von Ostia legten M. Gn. Herren zu Luzern den Verdacht nahe, der intrigante Prälat habe bei den Verhandlungen in Rom die Hand im Spiele gehabt. Dieser, noch Bischof zu Grenoble, wurde mit Zutun der Eidgenossen vom Domkapitel zu Sitten als Bischof postuliert und am 2. August 1482 als solcher von Papst Sixtus IV. bestätigt. Er wünschte die Propstei Münster beizubehalten, allein umsonst; er mußte am 8. November 1482 dieselbe zu Händen des Rates als seines „rechten Lehenherrn“ resignieren.

„Als her Jost von Silikon, Bischof ze Wallis, vor Ratt gewesen ist“, berichtet das V. Rathsbuch von Luzern, „von der

Propstie Münster wegen, und begert im die zu lassen, auch mit uns gerett, und sich entschuldigt hatt, daß er vernomen, er sollte vor uns verklagt sin, als ob er der Propstie Münster halb etwas wider uns ze Rom erlangt haben solt, darumb aber jm unguätlich beschich, hat er aber gebetten, und gar viel ursach geseit, was im daran lige, in bi der Propstie beliben ze lassen.“ Sein Bitten nützte nichts. Undank war der Lohn für unbestreitbare, große und bleibende Verdienste für das Vaterland. Für Joßt von Silinon wurde die Aufgabe der ruhigen und reichen Propstei geradezu verhängnisvoll. Hatte wohl der weitichtige Politiker den bösen Ausgang voraus geahnt? Propst zu Beromünster wurde jetzt zum ersten Male seit Diethelm von Wolhusen, ein Priester einfachen bürgerlichen Standes, Hans Herport, 1482—1500, bisher Leutpriester und Dekan zu Willisau.

5. Ein Altstüch von größter kirchenrechtlicher Tragweite ist die Bulle „Ad Romani Pontificis sollicitudinem“, betreffend die vom Papste delegierte Jurisdiktionsgewalt der Präpöste zu Luzern und Beromünster über den niedern Klerus. Daß Luzern, und mit ihm auch andere Orte, d. h. die Magistrate, ein solches Begehren stellten, erklärt sich zunächst aus den Zuständen im Bistum Konstanz seit der Doppelwahl von 1474, aber auch, wie aus der bezüglichen „*petitio scultei et consulatus opidi Lucernensis*“ deutlich hervorgeht, aus dem Bestreben, auf Grund des sich entwickelnden obrigkeitlichen Patronatsrechtes die Jurisdiktion über den Klerus zu beeinflussen und dieselbe auf Kosten der bischöflichen Jurisdiktion einheimischen Organen zu übertragen.

„*Petitio continebat*“, lautet der Wortlaut, „*quod quamplura beneficia cum cura et sine cura in diversis locis consistentia de eorum jure patronatus fore noscuntur, contingitque interdum, quod illa obtinentes varia crimina, excessus et delicta committant, que propter superiorum suorum negligentiam aut alias remanent impunita. Unde obtinentes ipsi criminibus, excessibus, et delictis diutius remanent laqueati, in suarum et sibi commissorum fidelium animarum periculum ac perniciosum exemplum et scandalum plurimorum. Quare nobis fuit humiliter supplicatum, ut opportune providere benignitate apostolica dignaremur.*

„*Nos igitur ex scientia certa statuimus, decernimus et etiam ordinamus, ut alter ex Lucernensium vel Beronensium ecclesiarum*

prepositis, quem scultetus et consulatus opidi Lucernensis pro tempore ad ul duxerint eligendum, tales criminosos, ut a suis delictis cessent et desistant, apostolica auctoritate monere valeant, et, si tales, canonicè moniti, contumaciter a premissis criminibus, excessibus et delictis infra tempus eis præsignendum desistere neglexerint, dicto termino eosdem criminosos suis beneficiis cum cura et sine cura eudem auctoritate privare et ab eis realiter amovere possint et debeant.“

Es folgen verschiedene Bestimmungen, zuerst der Vorbehalt: „Dummodo dignitates seu canonicatus et prebende non fuerint“, als ein Privilegium zu Gunsten des Stiftsklerus. Der zweite Passus: „Ipsaque beneficia aliis personis ydoneis, etiam quæcunque, quotaque et qualiacunque beneficia obtinentibus et expectantibus, apostolica auctoritate conferre et de illis etiam providere possint et debeant“, sollte dem „prepositus delegatus“ ein weitgehendes „jus plenum conferendi beneficia“ in die Hand geben. Der Schlußsatz endlich: „Nec non omnia et singula in premissis et circa ea necessaria seu quomodolibet opportuna facere et exequi libere et licite possint et valeant“, sollte die neue „potestas jurisdictionis ab apostolica sede delegata“ vor den Eingriffen sowohl der bischöflichen als der obrigkeitlichen Gewalt sicher stellen.

Der Propst zu Beromünster, Host von Silikon, als Bischof zu Grenoble meistens abwesend, war als Nebenbuhler in der Delegatur nicht zu fürchten, und so mochte sich Propst Dr. Brunnstein bereits als „Rationalbischof“ eine einflußreiche Stellung träumen, und eine baldige Wahl von seiten des Magistrates hoffen. Allein hievon sollte keine Rede sein. Als Herr Propst von Rom zurückkehrte, war Otto IV. alleiniger, rechtmäßiger, von den Eidgenossen anerkannter Bischof zu Konstanz, ein tüchtiger und angesehenener Prälat. Zudem fanden M. G. S., als ihnen Herr Propst im Juni 1483 die „dritt Bull“ zur Prüfung vorlegte, Bestimmungen darin, welche mit Grund ihr Rechtsbewußtsein verletzten und überdies ihre „inhabenden Herrlichkeiten und loblichen Einkommen“, besonders die Patronatsrechte bedrohten. So lautete denn der Entscheid M. S. rundweg abweisend:

„Haud sich bekemnt von der Bull wegen, so Her Probst ze Rom erworben hett, die dritt Bull, von der straff der priester, die gefalt uns gar nütt. Wollen wir, daz die ganz abgetan wird, und daz unser Her Probst verschaffe, daz die selbe Bull ze Rom

us dem Register getan und abgetan werd, und daz er uns ein brief von Rom bring, daz die Bull us dem register getan sig. Es wer sach, daz die selb Bull mocht geendret werden also nieman in der straf gesündret und hiutangesetzt wurd. Und ob besched, daz ein priester von jines mißhandels wegen jiner pfrund entsetzt wurd, daz dann der pröbste einer die pfrund ein andren lichen möge, doch einem priester, so wir dargeben und erwellen wurden.“

Die „dritt Bull“ wurde zwar in Rom nicht aus dem Register getan, allein auch nicht durchgeführt. Luzern und die übrigen Orte zogen es vor, die Jurisdiktionsfragen wieder mit den Bischöfen zu Konstanz, Otto IV., Thomas und Hugo, auf bisherigen Grundlagen zu ordnen. Sie fanden dabei größere Zugeständnisse, als in der Bulle „Ad Romani Pontificis sollicitudinem“ enthalten waren, welche milde und vernünftig, namentlich das evangelische „jus monendi et corrigendi“ scharf betonte, und erst im Falle der „contumacia“ das Einschreiten des Delegaten „ad privationem et depositionem a beneficio“ gestattete. Propst Dr. P. Brunnenstein starb am 9. August 1485 ohne je die angestrebte apostolische Delegation zu haben.

6. Die Bulle „Probate devotionis integritas“ ordnete das Institut der „Feldprediger“, die Seelsorge über die Milizen insbesondere die Vollmachten der Beichtväter in Kriegszeiten. Die „petitio“ lautete: „Ut liceat dilectis filiis, consulatui opidi Lucernensis habere altare portatile seu altaria portabilia etiam in eorum castris, cum debita reverentia et honore, in locis tamen ad hoc congruis et honestis, etiam in eorundem consulatus absentia, coram exercitu et armigeris, in nostra et successorum nostrorum Romanorum Pontificum devotione existentibus, iustoque bello interessentibus, per proprios vel alios sacerdotes idoneos Missas et alia divina officia ubique locorum et in quacunque diocesi, absque tamen alicuius praedictis celebrari facere, ipsique sacerdotes eorundem armigerorum confessiones audire, illisque auditis ipsos a quibuscunque eorum peccatis, criminibus, delictis et excessibus, dummodo talia non fuerint, propter que sedes apostolica merito esset consulenda, absolvere, eisque penitentiam salutarem injungere praedicta auctoritate valeant.“ Diese Bulle wurde nicht angefochten, wohl aber die verwandte:

7. Bulle „Circa eunctorum fidelium saluteru“ über die Vollmachten der ordentlichen Beichtväter zur Absolvierung der „armigeri et stipendiarii“ von Delikten, welche sie in einheimischen Kriegen begangen hatten: „Petitio continebat, cum ipsi interdum exercitum armigerorum et stipendiarios pro patriis territoriis, dominis et juribus proseguendis et defendendis, congregare et parare habeant, oporteatque aliquando armigeros et stipendiarios eisdem conflictibus et preliis se ingerere, ubi persepe homicidia, incendia, rapine et varia alia excessus et crimina committuntur.“

Der Papst willfahrte der „humilis petitio“, und zwar mit Vorbehalten, welche vielfach an die Bestimmungen des „Sempacherbriefs“ erinnern: „Nos, ipsorum animarum saluti providere cupientes, auctoritate apostolica statuimus et ordinamus, ut rectores parrochialium ecclesiarum opidi Lucernensis et eius districtus perpetuis futuris temporibus armigeros et stipendiarios, dum illis a bellis et conflictis, justis tamen aut pro Romana ecclesia susceptis et factis, redire contigerit, eorum confessionibus diligenter auditis, singuli videlicet rectores eos ex praedictis, qui ipsorum parrochiani fuerint, a quibuscunque homicidiis, incendiis, rapinis et violentiis, ac quibusvis aliis peccatis et excessibus per eos in huiusmodi conflictibus perpetratis, presbytericidiis, nisi presbyteri se personaliter bellis ingerent, voluntariisque incendiis ecclesiarum, raptu virginum illarumque et aliarum mulierum violenta compressione exceptis, absolvere et eis salutares poenitentias injungere, poenitentiasque ipsas, si publice eis injungi debent, personarum et excessuum qualitate pensata, super quo eorundem rectorum conscientiam oneramus, in occultas commutare auctoritate apostolica libere et licite valeant.“

Auch diese sehr unverschämte „ander Bull“ erregte 1483 das Bedenken des Rates zu Luzern. „Die ander Bull“, lautete der Beschluß, „die da wißz dez Absolvieren wegen, daz ein Riksherr daz tun sol, vnd nit daby gemeint, daz Riksherrn, Lüt-priester vnd die Helffer sömlichs tun mögen, da ist vnser will vnd meinung, daz dieselb Bull geendert, vnd darin gesetzt werd, daz die Riksherrn, Lüt-priester, vnd Helffer sömlich Reiser absolvieren mögen, diewil doch der mertheil Rikshen mit Lüt-priestern versehen sint.“ Die Bedenken waren unbegründet; auch den „Lüt-

priestern“ stand die Absolutionsvollmacht zu, weil auch sie kirchenrechtlich „rectores in spiritualibus“ waren, und zwar „jure ordinario“, nicht „auctoritate apostolica“. Anders stand es bezüglich der „Helfer“. Jedenfalls wurde die Bulle „Circa cunctorum fidelium salutem“ weder geändert noch aus dem Register getan, sondern einfach und richtig dahin interpretiert, alle „parochi actuales“ seien auch „rectores parrochialium ecclesiarum“.

Dr. P. Brunnstein vergaß seine Propstei und sein Stift nicht. Ersterer erwarb er die Bulle: „Hiis, que pro utilitate ecclesiarum collegiatarum“, wodurch die St. Martinskirche zu Root auf ewige Zeiten der „mensa præpositi“ incorporiert und das Patronatsrecht der Pfarre den Präbosten übertragen wurde. Die Chorherren erhielten durch die Bulle „Decorem domus Dei“ und auf Bitten des Magistrates, wohl zum Ersatz für die verlorenen weltlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die große und ungewöhnliche „largitio gratiosa“ für den Wochner, an gewissen Tagen nach dem Konventante die „benedictio sollemnis“ mit großem Ablasse von einem Jahre und einer Quadragene spenden zu dürfen.

„Ecclesiam sancti Leodegarii, que insignis collegiata est, ac personas in ea pro tempore divina celebrantes dignis honoribus extollere cupientes, ut per hoc ad illam fidelium magis accrescat devotio, ipsique fideles divinis officiis attentiores reddantur, dilectorum fidelium consulatus eiusdem opidi Lucernensis supplicationibus inclinati, auctoritate apostolica tenore presentium *perpetuo statuimus et ordinamus, quod sacerdos, qui deinceps in singulis Domini nostri Jesu Christi et beate Marie Virginis eius genitricis, ac patronorum necnon dedicationis eiusdem ecclesie festivitibus solemnem Missam ad altare majus dicte ecclesie celebraverit, post Missam eandem, dummodo aliquis antistes aut Apostolice sedis legatus presens non fuerit, benedictionem solemnem populo largiri, necnon omnibus fidelibus benedictioni huiusmodi interessentibus, vere penitentibus et confessis, unum annum et quadraginta dies de iunctis eis penitentiis relaxare apostolica auctoritate culeat.*“

Weitere „largitiones et gratiosa indulta“ in großer Zahl für Stadt und Land enthielten die übrigen Bullen. Die beachtenswerteste ist die Bulle, welche eine alte „consuetudo vel potius corruptela“ beseitigte und verordnete, daß den „precones et familiares publici“, nämlich den Stadtknechten, Weibern, und sonstigen

im Dienste der Kriminaljustiz stehenden „unehrlichen Leuten“ die Sterbesakramente zu reichen, und eine ehrliche Begräbnis zu gewähren seien. Ferner wurde die Erlaubnis gegeben, daß wie bisher das „Venerabile“ allen sichtbar in einem Krystall- oder Glasgefäße zu den Kranken getragen werde. Ablässe wurden gespendet für das „Fünfegebet“ zu Ehren der fünf Wunden „inframissarum sollemnia, post elevationem S. Sacramenti, vere poenitentibus et confessis“, für Besuch der „Salveandacht“ in den Stadt- und Landkirchen. Die Sakramentskapelle zu Ettiswil erhielt den großen Ablassbrief für den Sonntag „Lactare“ und drei nachfolgende Tage. Das Oelberqammer wurde bestätigt, auch dem Lande Entlebuch und andern Kantonen wurden Banner und Abzeichen verliehen. Propst und Kapitel zu Beromünster erhielten das Privilegium, an gewissen Tagen „Kunzpelze“ „almotia“ von Hermelin tragen zu dürfen, der Propst mit grünen, die Chorherren mit schwarzen seidnen Schnüren und „Zodden“.

Als diese Abmachungen und Zugeständnisse zu Gunsten der weltlichen Obrigkeiten und die tief in das kirchliche Leben wie in das geltende Recht einschneidende Bullen bekannt wurden, erregten sie weithin bedenkliches Aufsehen und offenen Widerspruch. Waren ja Altensstücke darunter, namentlich die Jurisdiktionsbulle „Ad Romani Pontificis sollicitudinem“, die Bullen „Votis fidelium“ bezüglich auf das Stift zu Beromünster, und „Romanus Pontifex“ bezüglich auf die drei Stifte in Zürich, welche geltende und verbriefte Rechte, sowohl der Bischöfe und Ordinariate, als der Kollegiatstifte schwer verletzten. So erhob sich von vielen Seiten der ernste Vorwurf, der Papst und die Kurie seien zu weit gegangen, und hätten, „apostolica auctoritate et benignitate“, aus politischen Gründen und weltlichen Interessen den viel geliebten Magistraten der Eidgenossen wesentliche kirchliche Rechte eingeräumt, mit Verletzung der hl. Kanones, des positiven Kirchenrechtes und der Rechte und Freiheiten der einzelnen Stifte. Auch die „largitiones et gratiosa indulta“: Absolutionsvollmachten, Ablassbriefe, gesegnete Banner, Pensionen und Jahrgelder fanden nicht überall Billigung. Es waren vorzüglich die Anhänger der Basler Konzilsväter und des Andreas von Crayna, welche bitteren Tadel erhoben. Allein der Papst bestätigte nur Rechte, welche die Magistrate tatsächlich schon ausübten. Die große „Jurisdiktionsbulle“

gab den „judices extraordinari ex delegatione apostolica“ weniger Gewalt, als die Bischöfe den Defanen eingeräumt hatten, und zwar zum Mißfallen der weisen und gestrengen Herren vom Räte.

Der authentische und auctoritative Beweis, mit welcher Stimmungen und Absichten die von Propst Dr. P. Brunnenstein erlangten Bullen beurteilt und aufgenommen wurden, ist die letzte und wichtigste derselben: die Bulle „Decet Romanum Pontificem“ vom 13. Februar 1480. Dieselbe beweist, daß die Kurie über die Lage sich genau unterrichtet hatte und sofortige Gegenmaßregeln für angezeigt erachtete. Die Bulle „Decet Romanum Pontificem“ wendet sich zunächst gegen die „astutia vel ambitio“ etwelscher Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und Kleriker, „in nonnullis Alammannie et aliis partibus constituti“, welche den apostolischen Briefen vom Januar und Februar 1480, ohne ihr „visum et placetum“ und ohne Entrichtung großer Taxen jede Publikation und Rechtskraft verweigern. Die Reklamanten werden im Falle des Widerstandes mit der „excommunicatio latae sententiae“ belegt, und bekommen als Grund den harten Tadel zu lesen: „Indignum iniquumque existere, ut litterarum apostolicarum executio per inferiores et qui sedis apostolicae mandatis obedire tenentur, quomodolibet impediatur vel retardetur.“

„Nos igitur“, lautet die päpstliche Verfügung über sofortige Execution der Bullen, „motu proprio, de nostra mera deliberatione ac certa scientia, auctoritate apostolica districtius inhibemus, ne quascunque litteras apostolicas, de mensibus Januarii et Februarii, Pontificatus nostri anno nono expeditas, collegia, universitates, ecclesias, aut particulares personas dominorum et districtuam dilectorum filiorum Confederatorum superioris Alammannie concernentes, quas dilectus filius Petrus Brunnenstein, Praepositus ecclesie sancti Leodegarii Lucernensis, per confederatos predictos orator ad nos destinatus, seu quivis alius ad partes illas delaturus est, illarumque executionem propter non petitum super hoc ab eis licenciam, aut alia quavis occasione vel causa impedire aut quomodo retardare aut propterea quasvis pecuniarum summas a quibuscunque personis petere vel exigere directe vel indirecte, per se vel per alium seu alios, quovis quesito colore quomodolibet presumant, sed illas cum honore et reverentia debitis recipientes et admittentes, eorum executionem totalem fieri permittant, et in hiis illis, pro

quibus littere ipse fuerint expeditae, omni favore et auxilio promptis animis, prout tenentur, assistant.“

4. Die Kirchenpolitik Zürichs, 1479—1520. Das „Waldmannsche Konfordat“, 1510.

Zürich, die selbstbewußte Reichsstadt, das hervorragendste Gemeinwesen der Eidgenossenschaft, „nobile Thuregum multarum copia rerum“, fühlte sich schon frühzeitig befähigt und berufen, ziemlich eigenmächtige Wege in der Staats- und Kirchenpolitik einzuschlagen, und als Vorort der Eidgenossen über dieselben eine anspruchsvolle Hegemonie zu erlangen. Das offenkundige Bestreben von Zürich, im Osten der Eidgenossenschaft ein größeres Staatswesen zu begründen, führte 1438—1446 die Staatsmänner Zürichs zum alten Zürichkriege mit den Eidgenossen, 1442, sogar zum Bündnisse mit Kaiser Friedrich III. Endete auch der Bürgerkrieg mit der Niederlage der stolzen Republik, so hatten die Eidgenossen immerfort Grund zur mißtrauischen Wachsamkeit, so 1460 bei Eroberung des Thurgau, 1467 bei Erwerb der alten kyburgischen Stammgüter.

Der Scharfblick der Staatsmänner Zürichs hatte in der Schirmvogtei über begüterte Gotteshäuser ein Mittel der Machtausdehnung ersehen, doch ohne sein Ziel überall zu erreichen. So kam die erste Schirmvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln am 19. März 1434, nach langem Schwanken der hochadeligen Konventherren und ihrer Freunde in Zürich durch Verleihung an das freie Land Schwyz. Ebenso wurde 1425 die Hoffnung Zürichs getäuscht, die Schirmvogtei über Muri für sich allein zu erhalten. Es mußte sich wie bei Wettingen und Rheinau und bei den Klöstern im Thurgau die lästige Mitherrschaft der sämtlichen alten Orte gefallen lassen, und konnte seine Burgrechte mit den Gotteshäusern nur in sehr beschränktem Umfange geltend machen. Ein Schlag, welchen Zürichs Politiker nie verschmerzten, der sofort, 1438, zum offenen Kriege gegen die Miteidgenossen führte, war der Uebergang der Landeshoheit in der alten Grafschaft Toggenburg, außer Auznach, an Petermann von Karon, und von diesem, 12. Dezember 1468, an die Fürstabtei St. Gallen. Der Gewinn eines beschiedenen Erbtheiles im Oberlande mit der Abtei Mäti konnte für den Gesamtverlust nicht entschädigen. Ebenso entgieng Zürich infolge der Verträge von 1451

und 1479 die gehoffte alleinige Schirmvogtei über das Gotteshaus St. Gallen.

Nach den Burgunderkriegen wurde Zürich Versammlungsort der großen Tagfakungen, Mittelpunkt der Politik und Diplomatie. In Zürich hielten die päpstlichen Legaten und hohen Prälaten, die Gesandten der weltlichen Monarchen die meiste Zeit ihr vielfach höchst üppiges und gemüßsüchtiges Hoflager, spendeten Jahrgelder, Sold, Miet und Gaben an die Großen, förderten aber gleichzeitig Herrsch- und Gemüßsucht, Habgier und Frivolität unter der Bürgerschaft. Die päpstlichen Legaten, unter denen der Kardinal von Sitten, M. Schinner, 1509—1521, den größten Einfluß übte, spendeten mit freigebiger Hand geistliche Gaben, „largitiones et gratiosa indulta“, namentlich für die große Rom- und Heilumsfahrt auf den Lindenhof, um den vielfach bezweifelten Frommsinn der Zürcher zu nähren, und damit deren wünschbare innerliche Anhänglichkeit gegenüber dem apostolischen Stuhle und der hl. römischen Kirche zu kräftigen.

Papst Sixtus IV. hatte gleichzeitig mit dem Bundeschlusse vom 21. Januar 1480 die verhängnisvolle Kirchenpolitik des „do ut des“ eröffnet, welche die Kurie, bald freiwillig, bald gezwungen, mit kurzem Unterbruche vierzig Jahre lang unter den größten Opfern an Geld und kirchenrechtlichen Zugeständnissen inne hielt. Die Tatsachen mußten die Päpste, Legaten und Diplomaten bald belehren, daß die Eidgenossen für ihre vielgepriesene „assidua devotio et fidelis obedientia“, sich nicht bloß mit Miet und Gaben Ehrentiteln, Bannern und geistlichen Gnadenspenden belohnen ließen. Sie fühlten sich immer mehr als den Königen und Fürsten ebenbürtige christliche Obrigkeit: „principes sæculi et dominatores terræ.“ Als solche verlangten dieselben seit 1480 mit Beharrlichkeit und Nachdruck immer größere „libertates, immunitates, exemptiones et privilegia“ zu ihren bereits „inhabenden Herrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten,“ welche die alten „loblichen Formen und Gewohnheiten“ bestätigen, ergänzen und stützen sollten.

Zielbewußt verfolgten die Obrigkeiten die Politik, auf Kosten des bestehenden kirchlichen Rechtes ein weitgehendes Staatskirchenrecht zu begründen, welches zwar weder den Glauben noch die Lehre irgendwie angriff, aber die privilegierte Stellung der Kirche und des Klerus durch ein ausgedehntes System von „jura Helvetiorum

circa sacra“ einengten und deren Freiheit und Disziplin lähmte und erschütterte. Stets von außen, namentlich von Frankreich beeinflusst, zürten und drohten die Magistrate, wenn „unser allerheiligste Vater der papst“ ihnen nicht alle und jede Bitten, Anliegen und Begehren, „petitiones et supplicationes“ erfüllte. Allein in den meisten Fällen mußten Päpste und Legaten nachgeben, wollten sie nicht auf Kraft und Mut der eidgenössischen Söldner in ihren beständigen Kriegen verzichten. Die Städte wurden Vorbilder für die Länder, welche sich bald, trotz ihren bescheidenen kirchlichen Verhältnissen in ihrer Begehrlichkeit nicht minder eifrig zeigten. So verlangten die zehn Orte im Jahre 1489 durch die in Rom weilenden Kurtisanen Petermann von Hertenstein und Roland Göldlin vom Papste für den Bischof zu Konstanz das Recht, übeltätige Priester zu degradieren „und der Weltlichkeit zu bevelchen.“ Bischof Otto IV. erhielt gleichzeitig den nämlichen Auftrag. Allein es blieb bei der ausschließlichen Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit, die im Grundsatz nicht bestritten war.

Durchwegs erwiesen sich die Magistrate offiziell sehr pietätvoll. Die Staatskanzleien führten eine überaus devote Sprache gegenüber dem hl. Stuhle, der keinen Zweifel an deren Aufrichtigkeit aufkommen ließ, aber ebenso bestimmt den sehr realen Zweck verfolgte, nebst den „largitiones spirituales“ für das Heil der Seelen auch „bona temporalia“: „privilegia et libertates“ vom hl. Stuhle zu erlangen. Zürich war hiefür seit 1479 unter der geistigen Führung von Zunftmeister, dann, 1483—1489 Bürgermeister Hans Waldmann, Vorbild und Anführer der Eidgenossen in Lösung kirchenpolitischer Fragen mit und ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles. Der Magistrat stützte sich dabei feierlich auf die angestammte Frömmigkeit und beständige Treue der Stadt gegenüber der römischen Kirche und den Päpsten. So schrieb der Rat noch 1510 an Papst Julius II.: „Est in liga Elvetiorum opidum, Turegum nominatum, cuius incole boni et fideles sunt christiani, certe, pater beatissime, sanctitatis vestre et sedis apostolice ferrentes devoti et assidui sunt serruli.“

Bei all ihren weitgehenden Wünschen und Begehren, „supplicationes“ nach kirchlichen Rechten, Freiheiten und Privilegien hatten die Magistrate das gute, unvordenkliche und verbrieftes Recht, vertragliche Uebereinkommen mit den Bischöfen zu Konstanz,

sogar einen „libellus pactorum et conventionum“ für sich ins Feld geführt. Im „libellus“ standen die „alten loblichen Uebungen und Sarckommen“, „laudabiles articuli laudabilesque consuetudines“ genau verzeichnet. Sie sind uralten Datums und in der besten Absicht, zum Wohle des Klerus aufgestellt, und haben den höchsten Zweck, Ruhe, Friede und Eintracht zwischen beiden Gewalten zu sichern. „Tanto tempore sunt introducti, observati et usitati, cuius contrarium in hominum memoria non existit. *ordinario loci et nemine contradicente, cum non in prejudicium cleri, imo in eius utilitatem, amicitiam, pacem et tranquillitatem clericorum et laicorum cederent.*“

Wenn sich der Magistrat in das private, öffentliche und amtliche Tun und Lassen der Geistlichkeit recht bedenkliche Einmischungen erlaubte, sogar 1489 im „Geschwornen Brief“ die Bestimmungen des „Richtbriefes“ über die Rechtsame der beiden Stifte bei Erlass von Gesetzen strich, so geschah es in der besten gottseligen Absicht, die Ehre Gottes und das Wohl der Klerisei zu fördern, nicht etwa aus Herrschsucht und Mißgunst gegenüber dem privilegierten Stande der Geistlichkeit. „Cum autem, pater beatissime, dicti opidi incole tam boni et fideles sint christiani, ut presbyteros, clericos et ecclesiasticas personas et divinum maxime cultum ferventes et magna devotione amplectantur, cum siquidem clerici et laici ibidem multum in publicis et privatis honestarum conventionum et conversationum sibi invicem se commiserant, ne suadente salutis humane inimico aliquando rixe, scandala, contentiones oriantur, et, si orientur, plus pacifice sedarentur, *veriusque etiam status et honor pacifice, tranquille et quiete cum alio conversetur et construatur.*“

Dieser so bestimmt und feierlich ausgesprochenen frommen Gesinnung und gottgefälligen Absicht der Räte von Zürich gegenüber bezeugten die Päpste und deren Legaten, um dadurch jeweilen politische Vorteile und Söldnertruppen zu erlangen, das möglichste Entgegenkommen. Zürich wurde der verhätschelste Liebling der römischen Staatsmänner. Als Papst Julius II. im Jahre 1505 die Schweizer-Leibwache errichtete, erschien es selbstverständlich, daß Zürich die ersten Vorteile und höchsten Ehrenämter zufielen. Die angesehensten Magistrate, die Bürgermeister Felix Schmid, Markus Rüst und dessen Sohn Kaspar Rüst bekleideten die Hauptmannstelle bis 1527. Legaten und

andere Kirchenfürsten wetteiferten im Bestreben, der Stadt ihre Gunst und Huld zu erweisen, deren politisches und kirchliches Ansehen zu haben, dem zahlreichen und großen Ablass, Reliquien- und Kirchenfesten durch ihre Teilnahme erhöhten Glanz zu verleihen. Papst Julius II. soll sich sogar 1503 mit der Absicht getragen haben, den bischöflichen Stuhl von dem bescheidenen Chur nach dem vornehmen Zürich zu verlegen.

Zwei königliche Stifte, zahlreiche Klöster, eine ebenso zahlreiche als gutdotierte Klerisei sorgten in der Stadt für Gottesdienst und Pastoration. Bittgänge, Wallfahrten, Ablass- und Jubiläumstage waren zahlreich und hochgehalten. Auch auf der Landschaft war an Klöstern, Kirchen und Geistlichen kein Mangel. Der Rat übte in weitgehendstem Maße sein Recht der Schirmvogtei, über die beiden Reichsstifte zur Abtei und Propstei als Lehen vom Reiche, über St. Georgen zu Stein a. Rh. kraft des Burgrechtes von 1463, über die landsässigen Klöster als Territorialherr. Zielbewußt gieng die ganze Kirchenpolitik schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts dahin, die „tuitio et defensio“ zur „dominatio in temporalibus“ auszustellen.

Ebenso zähe als beharrlich suchte der Magistrat seine Macht und Herrlichkeit gegenüber Kirche und Klerus auf seinem Staatsgebiete zur Geltung zu bringen. Schon frühe begann er den Stiften und Klöstern Amtmänner und Pfleger zu setzen. Dieselben hatten als Vögte den ökonomischen Haushalt, Bestand und Verwendung von Guthaben und Einkünften zu beaufsichtigen, und Rechnung zu fordern. Zunächst regierte der Rat beständig in die Klöster der Prediger in der Stadt und der Frauen in Töss und am Detenbach hinein, während er gleichzeitig dem Ordensprovinzial die kanonische Reformation untersagte. Schlimmer noch gestalteten sich die ökonomischen und disziplinarischen Verhältnisse in der Abtei Kappel. Wolfgang Toner wurde 1519 nicht so fast als Ordensmann, sondern als Vertrauensmann im Dienste der Obrigkeit zum Abte gewählt. Nicht viel besser waren die Zustände des Kollegiatstiftes zu Embach. Es kamen Fälle vor, daß der Rat die geistlichen Obern geradezu hinderte, fehlbare Geistliche zur Rechenschaft zu ziehen, in Disziplin und Oekonomie Regel und Ordnung zu bringen, wobei er sich auf sein Recht der Kastvogtei berief.

Als 1479 die kirchenpolitischen Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle anlässlich des Bündnisses mit Papst Sixtus IV. eröffnet wurde, stand Zürich mit seinen Wünschen und Begehren in der vordersten Reihe. Zunftmeister Hans Waldmann hatte dabei eine führende Rolle und er hatte in Zürich ebenfalls seine geistlichen Agenten und Diplomaten. Zürichs größte Errungenschaft war die Bulle „Romanus Pontifex“ vom 8. Juli 1479. Durch dieselbe erteilte Papst Sixtus IV. an Bürgermeister, Rat und Zweihundert das Privilegium auch in den ungeraden päpstlichen Monaten auf Pfröpfteien, Dignitäten, Personate, Kanonikate und Präbenden an den drei Kollegiatstiften zum Grossen- und Frauenmünster und zu Embrech ihnen genehme Persönlichkeiten präsentieren zu können.

„*Petitio dilectorum filiorum, Magistrorum, Consulium et Scabinorum Communitatis Opidi Turicensis continebat, quod si perpetuo statueretur et ordinaretur, quod quotiescunque de cetero canonicatus et prebendas ac preposituras, necnon alias dignitates, personatus, administrationes et officia ac beneficia ecclesiasticum sanctorum Martyrum Felicis et Regulae, Abbatie et Prepositure nuncupatorum predicti opidi, necnon sancti Petri Imbriacensis ecclesiarum in mensibus apostolicis dumtaxat vacare contigerit, predicti et pro tempore existentes dicti opidi Turicensis Magistercivium, Consules et Scabini ad canonicatus et prebendas ac preposituras, dignitates, administrationes, et officia ac beneficia ecclesiastica huiusmodi personas ydoneas dilectis filiis dictarum ecclesiarum respective capitulis presentare, et capitula huiusmodi presentatas personas ad presentationes huiusmodi respective instituere possent et deberent, profecto ecclesie personarum huiusmodi ydonearum successibus letarentur, ac Magistercivium, Consules et Scabini predicti sibi gratis et acceptis personis gratiosos se reddere valerent.*

„*Quare humiliter vobis fuit supplicatum, ut, quotiescunque preposituras in quibusvis, et canonicatus, et prebendas, ac beneficia ecclesiastica necnon alias dignitates, personatus et officia ecclesiarum in mensibus apostolicis vacare contigerit, pro tempore existentes opidi Turicensis Magistercivium, Consules et Scabini ad canonicatus etc. personas ydoneas eisdem capitulis presentare, ac capitula presentatas personas instituere possint et debeant, perpetuo statuere et ordinare, aliasque in premissis opportune providere de benignitate apostolica dignemur.*

„Nos igitur, Sixtus episcopus, servus servorum Dei, qui cunctis, presertim nobis devotis personis continuo nos liberales exhibemus, supplicationibus inclinati, ut, quotiescunque canonicatus, prebendas et preposituras, etiam si illæ dignitates principales fuerint, et ad eas et alias dignitates, necnon personatus, administrationes et officia consueverint, qui per electionem assumi eisque cura immineat animarum, ac dignitates etiam principales, personatus, administrationes, officia et beneficia, dispositioni apostolicæ ex quavis alia causa reservata existant necnon alias dignitates etc., ecclesiarum, quecunque, quotecunque et qualiacunque sint extra Romanam Curiam, si preposituras in quibusvis et alia beneficia predicta in mensibus apostolicis vacare contigerit, predicti opidi Turicensis Magistereivium, Consules et Scabini ad canonicatus, prebendas, preposituras, dignitates, administrationes, et officia et beneficia personas idoneas eisdem capitulis presentare, ac capitula presentatas personas instituere possint et debeant, auctoritate apostolica tenore presentium statuimus et ordinamus.“

Die Kapitel wurden angehalten, solche Ernennete auf Präsentation des Rates hin ohne Vorbehalt zu instituierten. Der Grund, weshalb der Magistrat nach diesem einschneidenden Rechte strebte, war nach dem Wortlaut der Bulle selber ein sehr profaner, von politischen Gesichtspunkten beherrschter: „Profecto ecclesie huiusmodi idonearum personarum successibus letarentur, ac Magistriceivium, Consules et Scabini predicti sibi gratis et acceptis personis gratiosos se reddere valent.“

Für jene Stellen, deren Jahreseinkommen 24 Kammergulden in Goldwährung überstieg, waren die „annata“ vorbehalten und innert sechs Monaten der „camera Apostolica“ einzuliefern: „alias presentatio et institutio eis facte nullius sint roboris vel momenti. Von einer „confirmatio Apostolica ad preposituras et dignitates“ ist keine Rede: Bürgermeister und Rat zu Zürich erhielten die „collatio plena“ unter dem Titel der bedingungslosen „præsentatio“. Damit war das schon unter Oesterreich in den geraden Monaten stark beschränkte Wahlrecht der zwei Kollegiatstifte und jenes der Aebtissin zu den Kanonikaten am Frauenmünster, „apostolica benignitate, liberalitate et auctoritate“, völlig aufgehoben. Der Magistrat war jetzt zum Oberherrn der drei Gotteshäuser geworden, und hatte es in seiner Hand, seine Günstlinge und

Werkzeuge in dieselben hineinzubringen, und mit Hilfe der „personæ sibi grata et acceptæ“ ein weitgehendes Staatskirchentum und landesherrliches Kirchenpatronat zu begründen.

In Rom sah man zwar bald ein, daß man mit solchen und ähnlichen „privilegia et libertates“ wichtige Grundsätze des Kirchenrechtes: die kanonische Wahlfreiheit der Kapitel verletzt, durch Preisgabe der „mensæ papales“ das Ansehen des hl. Stuhles selber geschädigt habe; aber die Einsicht kam zu spät. Indem sich diese Kreise der „personæ grata et acceptæ“ möglichst von der Jurisdiktion der kirchlichen Obern frei zu machen mußten, bekamen sie sofort die starke Hand der obrigkeitlichen Gewalt zu fühlen. Die Testierfreiheit wurde auf „pias causas“ beschränkt, und jedes andere Testament von der Bewilligung des Rates abhängig gemacht. Es wurden „talleæ“, Abgaben und Steuern als Schirmgeld, Lieferung von Pferden und Sauntieren in Kriegsläufen für die hl. römische Kirche, das hl. Reich und das Vaterland gefordert. Der Rat beanspruchte eine polizeiliche Gerichtsbarkeit über „delicta minora“ der Kleriker: Schwertzucken, Schlaghändel, Injurien und Lästerungen, und das Detentionsrecht auf drei Tage bei eingeklagten „delicta maiora“.

Die Verteilung der Präbenden und Präsenzen erledigter Kanonikate unter die Chorherren, die Bestreitung von privaten Prozessen aus dem Stiftsgute, der ärgerliche Pfründenhandel der Geistlichen wurden verboten. Der Entscheid bei Streitigkeiten geistlicher Personen und Institute unter sich und mit Laien über Zins und Zehnten, Rent und Gült wurde für den weltlichen Richter in Anspruch genommen. Der Rat regierte bis in die Sakristei und den Chor hinein, und schrieb vor, wie der Gottesdienst zu halten, die Jahrszeitstiftungen anzuordnen seien. Der Erwerb von weltlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Zwing und Bam, wurde beschränkt, und wie derjenige von Grundbesitz, von Bewilligung der Obrigkeit abhängig gemacht. Das gleiche wurde durchgeführt in Bezug auf Sammlungen zu frommen und geistlichen Zwecken. Ueberall begann sich die reglementierende und bevormundende Hoheit und Polizeigewalt des Magistrates geltend zu machen, während die bischöfliche Jurisdiktion immer mehr zurückgedrängt wurde.

So recht empfindlich griff der Rat durch seine Ordnung für die Chorherren zum Großen Münster, Trinkstube und Laube vom 23. September 1485 in das Leben der Stadtgeistlichkeit ein. Es wurde bei Strafe von einer Mark Silber verboten, mit Laien, oder für mehr als einen Angster, oder eine bescheidene Urte, Karten, Würfel und Brett zu spielen. Gespielt werden durfte nur bis zum Vesperläuten, dann mußte der Stubenfnecht Karten, Würfel und Brett beiseite schaffen, und es durfte nicht mehr gespielt werden bis am Morgen zur rechten Umbiszeit. Die Herren: Propst, Chorherren, Kapläne und andere Priester dürfen zwar auf der Stube essen, müssen aber die Speisen gekocht vom Hause kommen lassen. Sind ihrer sechs oder sieben beieinander, so dürfen sie einkaufen und auf der Stube kochen lassen. Am Abend dürfen die Priester beisammen sein, im Winter bis zum ersten Wächterrufe, im Sommer bis zum Betenläuten in beiden Münsterkirchen. Den Ordensbrüdern zu Barfüßern, Predigern und Augustinern ist untersagt, auf die Chorherrenstube zu gehen, Wein und Urte zu verzehren, mit den Chorherren zu spielen. Den Laien sind Stube und Laube nicht verboten, wohl aber das Spielen mit den Geistlichen. Ein Privilegium ward den Amtsleuten des Stiftes vorbehalten, sie waren mit dem Stubenrechte den Chorherren gleichgehalten. Wozu dieses Vorrecht führte, zeigte das spätere Ansinnen des Rates, es sollen die Konferenzen und Konvente der Geistlichen auf der Propstei und Sekretarie wie auf Stube und Trinklaube nur im Beisein eines Ratsherrn gehalten werden dürfen, und der Rat solle sogar über Ausschreitungen und Ueberhebungen, welche auf diesen Konventen vorkommen, Strafgewalt besitzen.

Gegenüber den Bischöfen und dem geistlichen Gerichte zu Konstanz machte sich beharrlich von seiten des Magistrates das Bestreben geltend, in deren Jurisdiktionsgewalt einzugreifen und dieselbe zu beschränken. Diese Kirchenpolitik Zürichs war vorbildlich auch für die andern Orte, und wurde begründet mit der Tatsache, daß die Bischöfe, Domherren und Offizialen Fremde, deren Amtsführung zu lahm, zu milde und zu teuer sei. Der Hauptgrund aber lag in dem Bestreben, die Macht der Obrigkeit auch über den privilegierten Stand der Geistlichen auszudehnen, und für Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit einheimische Be-

hörden, „*personas gratas et acceptas*“ als Delegaten des Bischofs und mit großen Kompetenzen ausgestattet, zu erlangen. Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit, besonders wenn Laien am Streitfalle beteiligt waren, in das vermögensrechtliche Gebiet des Eherechtes, in die Steuerfreiheit des Klerus waren häufig, und es wurden darüber vergeblich Unterhandlungen gepflogen.

Andererseits schützte der Magistrat den Klerus gegen die Auflage von Bischofssteuern, und machte die Durchführung der Reformdekrete und Sittenmandate seitens des Bischofs und der Ordensobern von seiner Zustimmung abhängig, so daß der Bischof jeweilen den Rat um seine obrigkeitliche Mitwirkung ersuchen mußte. Die Besetzung der wichtigen Stelle des „*commissarius episcopalis*“ lag nicht mehr in freiem Ermessen des Bischofs, sondern der Rat verlangte jeweilen eine „*persona sibi grata et accepta*“. So mußte 1502 Bischof Hugo den Kommissar abberufen und als solchen „*fründlichen Willens, iuch geneigt*“ den vom Räte verlangten Dr. Heinrich Uttinger, Kaplan am Großen Münster, ernennen. Dr. H. Uttinger, wurde auch, 1513, Chorherr, später Kustos, und benützte seit 1519 seine Stellung gegen Bischof und Generalvikar, um nach Kräften H. Zwingli's Lebenswerk zu fördern.

Was Bürgermeister und Rat als „*laudabiles articuli laudabilesque consuetudines*“ seit langem geübt, der herrschgewaltige Hans Waldmann zu einem förmlichen Staatskirchentum ausgebildet, seine Nachfolger in der Leitung des Staates an „*loblichen Übungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten*“ in kirchlichen Dingen hinzugefügt und ergänzt hatten, sollte schließlich durch Sanktion des Oberhauptes der Kirche ein- für allemal als geltendes Recht des Staates anerkannt und geheiligt werden. In diesem Sinne reichte Zürich im Herbst 1510 Papst Julius II. und den Kardinälen eine sachlich ebenso umfangreiche und einschneidende als formell devote „*supplicatio*“ ein. Man hat dieselbe später Hans Waldmann zugeschrieben, von dessen kirchenpolitischen Grundätzen sie erfüllt ist, und als „*Waldmannisches Konkordat*“ bezeichnet. Weit richtiger bezeichnete Fr. Kohrer das bedeutungsvolle und umfangreiche Aktenstück als „*magna charta des zürcherischen Staatskirchentums*“. Dasselbe enthält in vierzehn klaren und bündigen Artikeln die Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, welche der Magistrat entweder als zu Recht bestehende „*laudabiles arti-*

culi et consuetudines“ bereits handhabte, teils Postulate, welche er als neues Staatskirchenrecht inskünftig zum Segen für den Klerus, zum Wohle der Kirche und zur Bewahrung der Einheitsigkeit zwischen Klerus und Laien auszuüben wünschte.

Die „supplicatio“ Zürichs wurde im Sommer 1510, anlässlich der Verhandlungen zu Bologna wegen Erneuerung des Sixtinischen Bündnisses von 1479, mit mehreren geistesverwandten „supplicationes“ der eidgen. Orte in reisliche Beratung gezogen. Der Entschcheid lautete gar nicht günstig, und die Zensur über die Eingabe von Zürich verlangte bestimmt und hündig Abweisung: „Pro magistrocivium, et consulibus maioris concilii Thuricensis: perinhonestum contra libertatem ecclesiasticam“. Kardinal M. Schinner als „protector et orator“ erhielt vom Papste den Auftrag, seinen Schützlingen zu erklären, sie sollen das Wohlwollen des hl. Stuhles nicht mißbrauchen, ihre Ansprüche mäßigen und nichts Unmögliches verlangen: „*Dummodo talia non petierimus, que honestate et recludine urgentibus necessario negare oporteat.*“

Es scheint sehr zweifelhaft, daß diese unmißverständliche Erklärung von allerhöchster Seite auf fruchtbares Erdreich gefallen sei. Die politischen und kirchlichen Zeitverhältnisse waren bereits derart, daß Zürichs stolze und zielbewusste Staatsmänner sich in ihren staatskirchlichen Bestrebungen zur Beherrschung der Kirche ermutigt sahen. Allein die Kurie wurde immer zurückhaltender. Als im Mai 1518 Bürgermeister May Röist und Ratsherr Jakob Meiß bei Papst Leo X. persönlich Schritte taten und neue „supplicationes“ vorbrachten, erklärte Se. Heiligkeit dieselben neuerdings als unannehmbar, „unloblich und wider die freyheit der kirchen.“ Der Bürgermeister schrieb am 11. Mai 1518 nach Hause: „Ich solt von iwer Guaden wegen etlich Artikel suppliziert han. Ist nit beschehen, dann mit rat etlicher cardinalen, auch herren Verolani und Eminus Filonardio hat mich gut beducht zu schwygen.“ Im Oktober 1520 dagegen, als bereits seit Jahresfrist H. Zwingli offen einzelne katholische Lehren und Mißstände in der Kirche von der Kanzel des Großen Münsters aus aufs Heftigste angriff, sah Papst Leo X., der wiederum Soldtruppen wünschte, sich veranlaßt, seinem Legaten in Zürich, Joh. Anton Pucci, Bischof zu Pistoja, weitgehende Vollmachten zu erteilen und nach Zürich zu schreiben: „*Libenti animo concessimus, ut*

nuntius non solum in temporalibus, verum etiam in spiritualibus vestris justis et honestis desideriis morem gerere possit.“

Als Zürichs Magistrate in den Jahren 1479—1510 ihre kirchenpolitischen Grundsätze mit Hilfe des hl. Stuhles zu befestigen und durchzuführen sich bemühten, trat ein innerer Widerspruch oder gar eine offene Feindseligkeit gegen die Kirche nirgends zu Tage. Aeußerlich stand das kirchliche Leben in hoher Blüte; der Rat rühmte noch 1510, daß die Herren als „boni et fideles christiani divinum maxime cultum ferventi animo et magna devotione amplectantur“. Gerade Hans Waldmann, der bis zu seinem traurigen Ende in alle Verhältnisse so rücksichtslos eingriff, legte einen großen Eifer an den Tag. Er sorgte für feierlichen Gottesdienst, erbaute die Wasserkirche neu, zierte das Frauenmünster mit einer neuen Orgel, schmückte die Türme des Großen Münsters mit gothischen Spizhelmen und wollte im Frauenmünster für seine arme Seele Jahrzeit, für den Leib die letzte Ruhestätte haben. Allein bitter klagten jetzt die Chorherren beider Stifte über des Bürgermeisters und der Zunftmeister „bösen Gewalt“.

Bei all den vielfachen Bestrebungen, die privilegierte Stellung des sehr zahlreichen Klerus einzuschränken, die Kirche zu bevorzugen, und über die Kirchengüter weitgehende Aufsicht zu üben, um und Lassen des Klerus unter obrigkeitliche Aufsicht zu stellen, und gleich wie Lebensführung und Sitten der Laien gegenüber durch Polizei- und Sittenmandate zu reglementieren, tritt, statt diese schwere Aufgabe den berufenen Organen der Kirche zu überlassen, ein äußerst bedenkliches Staatskirchentum, der schroffste Byzantismus zu Tage. Man hat dieses Verhalten vielfach auf Arnold von Brescia, den stürmischen „Vorreformator“ des 12. Jahrhunderts, auf dessen kurze Wirksamkeit in Zürich, und seine seither angeblich im stillen wirkenden Anhänger, die Arnoldisten zurückgeführt. Allein will man von häretischen Einflüssen reden, so dürften weit eher diejenigen des Husitismus und Waldensertums in Frage kommen, in Verbindung mit den Theorien des absoluten Rechtes der Fürsten und Magistrate, den gerade in Zürich mächtigen Einwirkungen der stets zu Tyrannei und Schisma neigenden Politik der französischen Könige.

Bei allen diesen tiefeinschneidenden Vorgängen tritt das Bestreben in den Vordergrund, die Größe und Macht der Vater-

stadt zu fördern, das Ansehen ihrer Magistrate zu befördern, deren Machtbefugnisse gegenüber allen, ohne Unterschied des Standes, immer weiter auszudehnen. Daher erklärt sich zu gutem Teile das Bestreben, die Autonomie der geistlichen und weltlichen Korporationen immer mehr zu beschränken, die polizeiliche und richterliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit möglichst zur Geltung zu bringen. Es galt, das Kirchengut vorderhand ohne Beeinträchtigung des Stiftungszweckes zu beaufsichtigen, über dessen Verwendung durch den Klerus zu verfügen und schließlich dasselbe auch für profane Zwecke zu beanspruchen, dagegen die Erweiterung kirchlicher Rechte und Privilegien, den Erwerb von Grundbesitz zu beschränken.

Es war eine neue Staatspolitik, welche, im Gegensatz zum alten Lehenstaate, neben der von Gott gesetzten Obrigkeit keine ebenbürtige noch eine selbständige Korporation im Staate duldete. Es machte die bedenklichen Seiten dieser modern absolutistischen Theorien nicht besser und nützte dem Wohle der Kirche und des Klerus wenig, wenn die Magistrate sich für ihre „*laudabiles articuli laudabilesque consuetudines*“ auf alte Uebungen und Sitten, Konventionen mit dem Bischofe beriefen und schließlich sich durch „*privilegia et libertates*“ von Seite der Päpste zu decken mußten, bis sie schließlich dort am Rechtsbewußtsein, „*rectitudo et honestas*“, der höchsten kirchlichen Instanzen mit ihren „*supplicationes*“ Widerspruch und Abweisung erfuhren. Damit hatte die eigenartige Kirchenpolitik Zürichs unmittelbar vor dem Auftreten H. Zwingli's mit ihren Begehrlichkeiten den Höhepunkt und rechtlichen Abschluß erreicht.

5. Die Kirchenpolitik der Stadt und Republik Bern seit 1479. Gründung des St. Vinzenzstiftes, 1484—1485.

Die mächtige und stolze Stadt Bern hatte sich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ein ausgedehntes Herrschaftsgebiet erworben. Der Magistrat verfolgte auf seinem Gebiete auch eine stramme Politik der Bevormundung der Kirche gegenüber. Er regierte schon frühzeitig in seinem stolzen Machtbewußtsein nicht nur in die ökonomischen und lehenrechtlichen, sondern auch in die religiösen und regularen Verhältnisse der Gotteshäuser hinein. Er wußte namentlich das Patronatsrecht ebenso auszudehnen wie die kirch-

liche Gerichtsbarkeit einzuschränken, was zu vielfacher Spannung führte mit den Bischöfen zu Lausanne, Konstanz und Sitten, welche im Gebiete der Stadt Jurisdiktion ausübten. Wie die Städte Zürich und Luzern, wußte auch Bern aus der Staatspolitik Papst Sixtus IV. Nutzen zu ziehen und 1479 die Besetzung der Propsteien und Kanonikate der Stifte Insoltingen und Zofingen zu erwerben. Daneben trug auch der Rat gegenüber dem päpstlichen Stuhle eine große Devotion zur Schau und ließ sich sogar 1479 die von Kaiser Friedrich III. verweigerten Regalien durch Papst Sixtus IV. „apostolica auctoritate“ bestätigen.

Die Stadt Bern stand im Ruße besonderer Frömmigkeit und leistete den Beweis hiefür durch den kostspieligen 1421 begonnenen und erst Ende des 19. Jahrhunderts vollendeten Bau des St. Vinzenzenmünsters, sowie durch große Ablass- und Reliquienfeste. Daneben fand bei Laien, so bei Schultheiß Adriaan von Bubenberg, bereits die Ansicht Eingang, die Kirche sei, zum Nachtheile für den Klerus und dessen wahren Beruf wie zum „Abtrage der weltlichen Obrigkeit“, mit zeitlichen Gütern und Rechten zu reich ausgestattet, der Säkular- und Regularklerus einer Reformation bedürftig. Ein großes Uebel herrschte jedoch unter den Augen und unter Mithilfe der Behörden, eine geradezu ärgerliche „cumulatio beneficiorum“, das sog. „Pfründenfressen“. Zu den geistlichen Beratern des Rates zu Bern, gehörten nebst Mag. Nikolaus Schmid, Pfarrer zu Thun, zwei Pfründenjäger und Juristen, Dr. Decret. Burchard Störr, Prot. Apost., Domherr zu Lausanne, Dekan zu Köniz, Propst zu Insoltingen, Prior und Abt der Clugnienserstifte Münchenwyler und Peterlingen, und Dr. Johannes Armbruster, „Balistarius“, aus Wallis, Propst zu Insoltingen Domdekan zu Sitten, Domherr zu Lausanne und Prior zu Miggisberg. Solche pfründenreiche Prälaten waren auch Mag. Art. Peter Kistler, Sohn des gleichnamigen Schultheißen, Theobald von Erlach, Sohn des Schultheißen Rudolf von Erlach, und Hartmann von Bubenberg, sämtlich Patrizier, Pröpste zu Zofingen und Solothurn, und Inhaber mehrerer Kanonikate.

Frühe schon suchte Bern einerseits die bischöfliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, andererseits auf die Besetzung der Bischofsstühle und Domkanonikate wie der Stifts- und Klosterprälaturen Einfluß zu gewinnen, dieselben mit Stadtkindern und sonstwie

genehmen Personen, „personæ gratæ et acceptæ“, zu besetzen. So kam 1482 Jost von Silinon mit Berns Hilfe auf den Bischofsstuhl zu Sitten; später wollte der Rat zu Bern die Pröpste Peter Kistler und Nikolaus von Wattenwil aufdrängen.

Früh auch lenkte sich Berns Blick auf die bischöfliche Kirche zu Lausanne, sowie auf die reichen und mächtigen, aber zerrütteten Klöster in der Waadt deren nichts weniger als selbstloser Schirmvogt das Haus Savoien war. Der Rat zu Bern brachte richtig seine Werkzeuge B. Störr und Johann Armbruster in hohe Stellen hinein, in welchen sie für Berns politische Absichten wirken konnten.

Diese zielten beim ersten gegebenen Anlasse dem „Bischofsstreite“ von 1471/72, auf das Bistum Lausanne. Dasselbe war seit 28. Dezember 1468 erledigt und wurde durch Bischof Bartholomäus von Nizza bis Ende 1471 administriert. Als es sich darum handelte, den bischöflichen Stuhl wieder zu besetzen und Sixtus IV. das „jus provisionis“ in Anspruch nahm, empfahl der Rat zu Bern den Abt Augustinus von Casanova, „qui nobis quam gratissimus foret. Nam grave onerosumque esset, alium quempiam in dicta ecclesia promoveri, qui nobis noticiæ amicitiaque expers esset. Præterea timemus majora incommoda, etiam sanguinolenta exinde sequi, quæ tamen nobis essent quam molestissima“. Diese Empfehlung „von wahrhaft verblüffender Energie“, wie Dr. Emil Blösch sich ausdrückt, fand in Rom kein Gehör. Papst Sixtus IV. nahm für das Bistum seinen Neffen, Giuliano delle Rovere, Kardinal von S. Petri ad vincula, den spätern Papst Julius II., in Aussicht.

Bern und Solothurn sahen darin eine große Staatsgefahr und eine bleibende Preisgabe der Kirche von Lausanne an landesfremde Günstlinge. Bern schlug sich auf seiten des Domkapitels zu Lausanne, welches einen savoyischen Prinzen, Herzog Franz, „præpositus commendatarius“ auf St. Bernhardsberg, „prior commendatarius“ von Romainmontier, später Bischof zu Genf und Erzbischof zu Auch, als seinen Kandidaten aufstellte. Das Kapitel war entschlossen, sein Wahlrecht mit Hilfe des Hauses Savoien und des Alerus und der Eidgenossen gegenüber dem Provisionsrechte des Papstes zu behaupten. Allein von Kampf und offenen Schisma wollte Bern doch nichts wissen. Dr. B. Störr, der als richtiger

Kurtisane zu Rom weilte, wußte seinen Vorteil zu wahren, den Papst in sein und Berns Interesse zu ziehen. Julian von Rovere versprach, den Dr. Burchard Störr als seinen Bistumsverweiser zu bezeichnen. Allein von diesem Manne und von Beschränkung ihres Rechtes, zur Ernennung des Administrators mitzusprechen wollten die Domherren zu Lausanne nichts wissen; sie hielten ihren Widerspruch sowohl Rom als Bern gegenüber aufrecht und betrachteten den Domherrn Philipp de Campois als den rechtmäßigen Administrator des unterdessen am 24. Februar 1472 präkonisierten Bischofs Giuliano delle Rovere. Dieser kam nie in seine Bischofsstadt und Diözese, sondern resignierte auf die letztere am 23. Juli 1476. Dr. B. Störr aber wurde auch jetzt als Administrator nicht anerkannt.

Der Rat zu Bern, der sich unter frömmsten Redensarten über schuldigen Gehorsam gegenüber dem hl. Stuhle für seinen Günstling und Agenten, den Propst zu Anfoltingen, die größte Mühe gegeben hatte, mußte den Vorwurf hören, sein wahres Ziel sei gewesen, die festen Städte und Schlösser des Bistums Lausanne in der Waadt mit Hilfe seines Administrators in seine Gewalt zu bringen. Das war auch der glaubwürdige Grund, weshalb Herzogin Yolantha von Savoiern, die Grafen von Romont und Neuenburg, die Städte Solothurn und Freiburg, sogar Herzog Karl der Kühne von Burgund sich in den Lausanner Bischofsstreit mischten, der Papst und sein Neffe den ihnen von Bern aufgenötigten Administrator preisgaben. Die „Bischofsfrage“ war eine politische Machtfrage zwischen Bern und Savoiern. Letzteres trug einstweilen den Sieg davon: die Nachfolger von Giuliano delle Rovere waren Savoiarden. Die Diözese Lausanne und die Waadt aber hatten sechzig Jahre später die unselige Verquickung rein kirchlicher Rechtsfragen mit sehr weltlichen Eroberungsgelüsten der Stadt Bern unter dem Scheine des Glaubenseifers auf das Schwerste zu büßen.

Mit ebenso verblüffender Energie als aufrichtigem Glaubenseifer mischte sich 1486 Bern in den Propsteistreit zu Münster in Grafsfelden, wohin der Magistrat gleichfalls seinen politischen Blick geworfen hatte. Nach der Resignation des 1478 von Sixtus IV. „per provisionem“ ernannten, aber vom Kapitel, bei dem die Wahl stand, nicht anerkannten Propstes Johannes Dörflinger aus Beromünster erfolgte, 1486, wiederum eine Doppelwahl. Das

Kapitel wählte den Chorherrn Johannes Pfyffer aus Sursee, den Kandidaten des Bischofs zu Basel und zugleich Landesherrn, Kaspar ze Rhyn, 1479—1502. Andererseits hatte Hans Meier, Bürger zu Bern und Pfarrer zu Büren, wohl durch Zutun seiner Obrigkeit eine „provisio apostolica“ auf die Propstei erlangt, mit der „clausula“, er dürfe sich mit Waffengewalt in deren Besitz setzen. Hans Meier zog mit 136 Mann ins Stift, und zwang die Chorherren, ihm zu schwören. Allein der bischöfliche Vogt zu Delsberg zog auch nach Grangfelden, und nahm dem Eindringling den Eid ab, die Schlichtung des Streites dem Bischof von Basel anheimstellen zu wollen, worauf Bern das Territorium der Propstei, das Münstertal besetzte.

Die Räte zu Luzern, wo Propst Joh. Pfyffer Bürger, und Zürich, dessen Bürgermeister Hans Waldmann sein Vetter war, sandten nun ebenfalls Truppen und erklärten Berns gewalttätiges Eingreifen in fremde Händel als einen Bruch des Stanserverkommnisses. Bern dagegen erwiderte auf einem Tage zu Luzern, es habe nur dem hl. Stuhle schuldigen Gehorsam geleistet, der in allen Bündnissen vorbehalten sei, und die Seinigen gegen Ueberfall geschützt. Wenn Hans Pfyffer seine Rechte reklamieren wolle, sei es ihm gestattet, sich an den hl. Stuhl zu wenden. Die Einkünfte der Propstei sollen jedoch bis nach Austrag des Streites in Drittmanns-hand gelegt werden. Bern hatte unterdeß mit Bischof Kaspar von Basel unterhandelt und den Löwenanteil gezogen. Der Bischof mußte 2500 Gl. Kriegskosten an Bern zusichern und die Gotteshausleute in dessen Burgrecht treten lassen. Die Propstei aber verwaltete, bis 1498, als sowohl Hans Pfyffer als Hans Meier resigniert hatten, ein mächtiger und angesehener Berner, Hartmann von Hallwyl, Dompropst zu Basel. Das Zerwürfniß zwischen Luzern und Zürich infolge des begangenen Justizmordes an Frischhans Theiling am 21. September 1487, erleichterte Berns Sieg.

Daß Bern sich 1474 nicht in den Bischofsstreit zu Konstanz mischte, hat seinen Grund wohl darin, weil es gleichzeitig mit demjenigen zu Lausanne ausreichend beschäftigt war, und der Burgunderkrieg seine und der Eidgenossen ganze Kraft in Anspruch nahm. Ueber die tiefern Gründe des Eifers, womit Bern und die Eidgenossen, wann und wo es ihnen diente, ihre schuldige

„devotio et obedientia erga S. Romanam Sedem et Ecclesiam“ betonten und bezeugten, bemerkt Dr. Emil Blösch:

„Als eigentümliche Erscheinung mag hervorgehoben werden, daß die Staatsgewalt der Macht des Episkopates und seiner Ausbildung zum geistlichen Fürstentum gegenüber im Papsttum eine Stütze gesucht, und so selbst dazu beigetragen hat, die Entstehung der kirchlichen Alleinherrschaft zu befördern. Der Wunsch, auf die Besetzung der Bistümer Einfluß zu erhalten, das Bedürfnis nach nationaler Gestaltung des Kirchenwesens mußte nach dem Lausanner Bischofsstreite nur noch deutlicher sich aufdrängen, noch bestimmter sich Bahn zu brechen suchen. Ein Hauptbestreben der Magistrate blieb es, ergebene, wenn möglich aus dem eigenen Gebiete stammende Personen zu den wichtigeren geistlichen Stellen zu befördern, um durch diese die Kirche wenigstens indirekt zu beherrschen. Eine ganze Reihe von Empfehlungsbriefen zeugen für die Konsequenz, mit der man diesen Weg verfolgte. In der Abtei Peterslingen hoffte Bern dem Propst von Insoltingen einen Ersatz für das ihm entgangene Bistumsvikariat verschaffen zu können, und wandte sich zu seinen Gunsten 1482 mit Erfolg an das Stift, an die Stadt und unmittelbar an den Papst.“

In den Stiften Sitten, Lausanne, Basel, Neuenburg und Solothurn, selbst zu Beromünster saßen fortwährend Berner. Selbst auf Besetzung des Bistums Genf suchte Bern bereits 1482 Einfluß zu gewinnen, indem es den vom Kapitel gewählten Prior von Romainmoutier, Claudius von Chiffren, dem Papste empfahl. Allein sein Bemühen war auch hier vergeblich. Wie in Lausanne 1476 siegte auch in Genf das Interesse des Hauses Savoyen, das seine Günstlinge und Prinzen, sämtlich reichbepfründete Herren, im Jahre 1495 sogar den erst achtjährigen Prinzen Philipp, auf den reichen Bischofsitz zu bringen verstand.

„Im eigenen Lande war die Obrigkeit zu Bern bestrebt, die Regalien und Hoheitsrechte der Zentralklöster, ihre Gerichtsbarkeiten, Freiheiten und Exemptionen immer mehr zu beschränken, und sie aus dem Vertragsverhältnisse des Burgrechtes und der Schirmvogtei in völlige Untertanenschaft hinabzudrücken, durch Mandate in ihren geistlichen und weltlichen Haushalt hineinzuregieren. Allerdings gab der Zustand der Gotteshäuser, die Sorglosigkeit und Willfährigkeit der geistlichen Obern hiezu Vorwand und Gelegen-

heit. Allein auch in die Verhältnisse der Säkulargeistlichkeit griffen Schultzeiß und Rat durch ihre Mandate bestimmend ein. Sie verordneten Gottesdienste und Bittgänge, Ablass- und Reliquienfeste, und beriefen mehrmals den berühmten Prediger Dr. Johannes von Stein, „a Lapide“, Professor zu Paris und Tübingen, Domherrn und zuletzt Karthäuser zu Basel, als Fastenprediger. Sie erteilten dem Landkomtur des deutschen Ordens derbe Rügen über mangelhafte Seelsorge an der Münsterkirche und bestritten bereits die bischöfliche Gerichtsbarkeit über Aleriker. Sie verlangten zwar von den Bischöfen den Erlaß von Sittenmandaten, besorgten aber von sich aus deren Publikation, indem die Staatskanzlei die Mandate und den Befehl, dieselben zu verlesen an die Dekane und Pfarrherren sandte. So war der Magistrat zu Bern, in dem doppelten Bestreben, für das geistige und leibliche Wohl aller seiner Untertanen, Priester und Laien, zu sorgen, und mit Hilfe und Beistand der Kirche seine alles bevormundete Auktorität möglichst geltend zu machen, auf dem besten Wege, mit Hintanzetzung aller legitimierten kirchlichen Organe, ein ausgebildetes Staatskirchentum zu begründen.

„Diese Bestrebungen, als eine „christliche Obrigkeit“ möglichst auch die Kirche, ihre Institutionen und Reichthümer sich dienstbar zu machen, ohne vorderhand an den Glaubens- und Sittenlehren oder an den hierarchischen Gewalten grundsätzlich irgendwie zu rütteln, hatten ihre Berechtigung in den tiefen Schäden und Mängeln, denen das kirchliche Leben anheim gefallen war, und zu deren Heilung sich nunmehr die Obrigkeiten, und zwar nicht nur in Bern, berufen glaubten. „Der Zerfall der Bedeutung des Episkopates, die Exemption der Klöster von der bischöflichen Aufsicht und Gewalt, die Inforporierungen der Pfarrkirchen in die geistlichen Stiftungen als finanzielle Begünstigung der letztern, der Pfründenhandel und die Uebertragung der kirchlichen Pflichten an untergeordnete Vikarien, die Gewohnheit, das „jus patronatus“ und die geistlichen Stellen selbst lediglich als Einkünftequellen zu behandeln, konnten einer ernsthaften Seelsorge unmöglich förderlich sein.“

Diese Bemerkungen von Dr. E. Blösch sind durchaus richtig. Allein die Magistrate zu Bern und anderswo taten nicht das Geringste, diese Uebelstände, welche nirgends in der Eidgenossen-

schaft dermaßen wie im Gebiete von Bern eingerissen waren, in Verbindung mit den kirchlichen Auktoritäten zu beseitigen, sondern sie duldeten dieselben vielfach, um auf diesem Boden ihre Oberherrschaft und Vormundschaft über die Kirche zu begründen. Es war die Ausartung der Schirmvogtei in absolutistische Bevormundung, wie sie in Frankreich, dessen Vorbild zunächst auf Bern einwirkte, seit Philipp dem Schönen bereits Staatsprinzip geworden war. Nach dem Beispiele der französischen Könige verstanden es auch Schultheiß und Rat zu Bern gegenüber der höchsten kirchlichen Auktorität nicht nur die fromme Sprache unterwürfigster Devotion, sondern auch die derbe Sprache eines geradezu rücksichtslosen Machtbewußtseins zu reden, um so oder anders das letzte Ziel der politischen Suprematie, den alles beherrschenden Einfluß auf die kirchlichen Institutionen zu erreichen, nicht so fast dieselben in religiösem Geiste zu verbessern, sondern ihren weltlichen Interessen unterwürfig zu machen.

Dieses Verfahren tritt deutlich zu Tage in der Behandlung der Propstei Interlachen in den Jahren 1471—1485. Die temporelle Machtstellung war für Interlachen der Grund eines langandauernden tiefen Zerfalles und die Ursache vielfacher Streitigkeiten. Dies gab 1471, unter den Präpsten Christian Schwendi und Mag. Art. Heinrich Blum, dem Räte zu Bern Anlaß, als Landesherr und Schirmvogt in die weltlichen und geistlichen Verhältnisse des Stiftes mit gewohnter Energie einzugreifen. Ein weltlicher Rechtshandel bewog den Magistrat, auch in die „spiritualia“ des Klosters hineinzureden. Er ließ durch den Papst seinen Vertrauensmann, den Propst Dr. B. Störr mit dem Untersuchungs der klösterlichen Verhältnisse betrauen. Allein das Domkapitel zu Lausanne betrachtete sich als rechtmäßige Oberbehörde, und sandte 1472 zwei Domherren, darunter Philipp von Campois, Dr. B. Störr's Widerpart, zur Visitation nach Interlachen. Propst Chr. Schwendi hielt sich an diese Herren. Allein der Rat zu Bern erlangte am 31. Januar 1473 eine Bulle, durch welche Papst Sixtus IV. sein „*ius advocatie*“ bestätigte, und Propst Dr. B. Störr als Visitator und päpstlichen Kommissarius bevollmächtigte. Dieser setzte den Propst Heinrich Blum wie dessen Vorgänger, ab, weil sie gegen den Visitator sich auflehnten und sowohl an die Eidgenossen als an den Erzbischof

zu Besançon als Metropolitani appelliert hatten, und H. Blum dabei von seinem Kapitel unterstützt wurde.

Der abgesetzte Propst H. Blum wurde am 9. September 1473 in Haft gesetzt, der allerdings zerrüttete Konvent vertrieben. Es wurden Augustinerchorherren aus dem kürzlich nach der Observanz von Windesheim reformierten Stifte St. Leonhard in Basel berufen. Allein die Vertriebenen, welche einen Teil des Kirchenschatzes und der Zinsbücher mitgenommen, fanden Hilfe und Rat bei Obwalden, mit welchem sie im Burgrecht standen, in Besançon und Konstanz, bei den Inhabern der Patronatspfarreien. Sogar Herzog Karl der Kühne drohte mit Intervention. Propst H. Blum wurde neuerdings gefangen gelegt; die Kirchenkleinodien und Zinsbücher mußten an Bern ausgeliefert werden. Herzog Sigismund sandte auf Berns Ansuchen Chorherren aus einem Kloster der vordern Lande, weil die Regel von St. Leonhard nicht stimmte.

Gleichzeitig wurde das Kloster bevogtet, und ein Amtmann von Schultheiß und Rat aus der Bürgerschaft von Bern übte nominell im Namen des Klosters tatsächlich aber im Namen von Schultheiß und Rat zu Bern, die weltlichen Rechte aus, bezog dessen Gefälle und besorgte die Vermögensverwaltung, sogar die Aufsicht über die klaustrale Ordnung. Propst H. Blum wurde 1477, unter ganz veränderten Verhältnissen wieder in sein Amt eingesetzt, aber gleichzeitig die Aufhebung des Frauenklosters beschlossen. Der Psfründenjäger Dr. B. Störr, der auch die Prälatur Interlachen für sich in Anspruch genommen hatte, war am 20. März 1475 von den Gm. Herrn zu Bern in ebenso derber als wohlverdienter Weise abgefertigt worden. Allein mit und unter der Reform der Staatsadministration „in spiritualibus et temporalibus“ wurden die klaustralen Verhältnisse der Propstei Interlachen, mit oder ohne Zutun der Schirmvögte zu Bern in keiner Weise besser. Nach einem Menschenalter war dieses ehemals so reichdotierte und einflußreiche Gotteshaus zum Untergange reif geworden.

Für die Aufhebung einer Reihe unter materiellen und geistlichem Zerfalle leidender geistlicher Stiftungen sorgte die Obrigkeit bei Zeiten, um aus deren Gütern eine glanzvolle Staatsgründung zu schaffen, das weltliche Kollegiatstift am St. Vinzenzenmünster in der Hauptstadt Bern.

Dunkel sind die Einleitungen zu diesem Projekte. Es scheint nach Dr. E. Blösch, daß auch hier die Bistumspolitik einwirkte und daß die Kurtisanen und Pfründenjäger Dr. B. Störr und Mag. Joh. Armbruster dabei ihre Hand im Spiele hatten. Sicher war auch das Vorbild der Städte Luzern und Zürich, welche über ihre Kollegiatstifte, und durch sie auf die kirchlichen Verhältnisse durch kluge Mäcenenschaften eine sehr bedeutende Macht übten, wie auch Bern 1480 seinerseits auf die Stifte Zofingen und Ansoltingen bestimmenden Einfluß gewonnen hatte. Zudem konnte der Magistrat zu Bern eine große Zahl kleiner selbständiger Stifte, darunter das Kollegiatstift zu Ansoltingen beseitigen, deren weltliche Rechte an sich ziehen, das Vermögen derselben unter dem Titel frömmster Kirchlichkeit in der Hauptstadt vereinigen und unter seine obrigkeitliche Aufsicht stellen. Sicher ist auch, daß die Abneigung gegen das Domkapitel zu Lausanne, welches gegen die Ansprüche Berns und seiner geistlichen Agenten beharrlich eine so feste Stellung einnahm, zu dem Plane beitrug, demselben an Berns stolzen Münster ein an äußerem Glanze zwar ebenbürtiges, an Selbständigkeit aber weit zurückstehendes geistliches Institut entgegenzustellen, durch dasselbe einen majestätischen und geordneten Gottesdienst zu erhalten.

Einen Bischof verlangte Bern wenigstens damals nicht, weil Stolz und Machtbewußtsein von Schultheiß und Räten keinen selbständigen Kirchenfürsten neben sich duldeten, dessen Glanz und Würde die Autorität der Obrigkeit in Schatten setzen, deren Absichten auf völlige Beherrschung der Kirche vereiteln oder hemmen konnte. „Sie wollte“, betont Dr. E. Blösch, „ein Kollegium von Geistlichen, dessen aristokratischer und korporativer Charakter mit den öffentlichen Institutionen des Landes in Uebereinstimmung stand, dessen Zusammensetzung für die Ergebenheit an den Dienst der Stadt Gewähr leisten konnte, dessen Einkünfte dem Lande nicht entzogen wurden, dessen Reichthümer den Söhnen der regierenden Familien eine standesgemäße Versorgung versprachen. Dazu wurde erreicht, daß alle jene Klöster, deren Fortbestand nicht länger wünschbar schien, es waren deren acht, ohne Anstoß geschlossen wurden, und daß die Beziehungen zu den fremden Ordensobern nach und nach von selber aufhören mußten.

„Alle diese Ziele und Absichten wurden mit Gründung des St. Vinzenzstiftes zu Bern erreicht. Weil jedoch der lebendige Geist und die innere Ueberzeugung fehlte, welche einzig lebensfähige geistliche Institute gründet und in Kraft erhält, ein geistliches Staatsinstitut ohne jede historische Tradition, ohne innere Einheit und Autonomie, ein „weltlich Chorherrentum“, in Dienst und Abhängigkeit gegenüber der weltlichen Obrigkeit als Gründerin, eine Schöpfung, welche den Keim des Unterganges in sich selber trug, daß die prunkvolle Gründung in sehr zeitlicher Absicht aus Kloster- und Stiftsgütern von staatswegen dotiert wurde, konnte derselben zum Wenigsten nicht den wünschbaren Segen von Oben bringen.“

Der Rat sandte 1484, als seinen Gewaltsboten den geschickten Propst zu Miggisberg, Mag. Johannes Armbruster, „mit vollem Gewalt und vollmächtigem Welt, mit kräftigen bankzetteln wol verwart“ nach Rom, mit dem Auftrage, sein Geschäft eilends und mit tüchtigstem Fleiße zu fördern, damit die Bullen sobald wie möglich ausgefertigt würden. Offenbar befürchtete man in Bern Einsprüche und Verwahrungen der Bischöfe, Ordensobern und bedrohten Gotteshäuser gegen das beabsichtigte „weltlich chorherrentum, in welchem der Statt und lauds geschickte und mit kosten zur schuol erzogne sün möchtent versehen werden“. Als Armbruster zu Rom eintraf, war schon, am 12. August 1484, Berns Gönner, Papst Sixtus IV., gestorben; am 29. August wurde Sixtus VIII. gewählt. Dieser zeigte sich den Wünschen Berns ohne Zögern geneigt und willfährig. Durch Bulle vom 17. Oktober 1484 erhielt der Bischof zu Lausanne, Benedikt von Montferrand, 1476—1491, den Auftrag, das gewünschte Chorherrenstift zu errichten.

Zur Dotation des Stiftes wurden das Haus des deutschen Ordens, welches bisher Seelsorge und Gottesdienst an der Münsterkirche versah, die Priorate Miggisberg und St. Peter, die Propsteien Münchenwyl und Därstetten, die Frauentöchter Interlachen und Frauenkappelen im Forste, sowie das Chorherrenstift Ansoltingen aufgehoben. Das Kollegium sollte aus vier Dignitäten: Propstei, Dekanat, Kustorie und Kantorei, zwanzig Kanonikaten und acht Kaplaneien mit ebenso vielen Präbenden bestehen. Das Patronatsrecht wurde „sculteto, consulibus et universitati

civium“ zugesprochen, mit Ausnahme der Propstei, deren „confirmatio“ der Papst dem hl. Stuhle für alle Zeiten reservierte. Erster Propst wurde am 12. Januar 1485, Magister Johannes Armbruster, erster Dekan Dr. B. Störr, bisher Propst zu Anfoltingen, dessen rauhe Einsamkeit den Vorwand zur Aufhebung des Stiftes hatte bieten müssen. In wenigen Wochen war ein Werk geschaffen, zu dem es unter frühern Verhältnissen Jahrhunderte gebraucht hätte. Es scheint, das neue Kollegiatstift sei gleich anfangs von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert worden, oder habe sich selber als exempt betrachtet.

Durch Bulle vom 16. November 1484, „*Honestis fidelium votis*“ erhielten die Präpöste, und zwar auf die „*petitio sculteti, consulum et universitatis oppidi Bernensis, cum inter cetera illarum partium opida praefatum opidum insigne admodum et famosum existat*“, das Privilegium, bei den Gottesdiensten hoher Feste in der Münsterkirche und der Stadt Mitra, Ring und Stab und alle Pontificalinsignien, überall „*rochetum et caputium*“ der hohen Prälaten tragen und die „*benedictio solemnis elargiri*“ zu dürfen. „*Profecto*“ lautet die Begründung, „*id non solum ad ipsius ecclesie, sed totius oppidi predicti. cum in illo nullus praelatus sit, qui pontificalibus insigniis utatur, decorem et venustatem, necnon incolarum eiusdem oppidi et illius districtus et aliorum fidelium ad illud confluentium exultationem et consolationem cederet.*“

Während Schultheiß und Rat zu Bern für die äußere geistliche Herrlichkeit ihrer „plantation der gstitft an unser lüttsch sant Vincenzien, eines thumprobst bi vns, vnd eines ganzen thuoms wältlicher priester, die ein geordnet kapitel, nemlichen der zwentzig und vier thumheren representieren“, ängstlich besorgt waren, waren sie es nicht minder, ihre eigene weltliche Hoheit über „sölich plantation mit notturstigen fürsachungen zuo verwaren.“ Am 12. Januar 1485 wurden gemeine Bürger „mit der gloggen“ auf das Rathhaus berufen, und beschloffen, an der Errichtung des Kollegiatstiftes festzuhalten; zugleich aber wurde ein Staatsvertrag mit dem Stifte beschloffen, in welchem dessen Pflichten und Rechte aufs Genaueste festgestellt wurden. Sobald Propst J. Armbruster aus Rom zurückkam, wurde der Vertrag mit Propst und Kapitel ausgefertigt, am 4. März 1485 angenommen und von beiden Theilen besiegelt. Vorlage desselben dürfte der „Propst Schweig-

erische Brief“ vom 13. September 1456 zwischen dem Räte und dem Stifte zu Luzern, die Ratsverordnungen gegenüber dem Großmünsterstift in Zürich gewesen sein; die innere geistige Verwandtschaft ist unverkennbar. Die umfangreiche Verkommnis von 28 Punkten ist im Geiste eines weitgehenden, Propst und Kapitel bevormundenden Staatskirchentums gehalten.

Schultheiß und Rat schreiben als Schirmvögte und Patrone dem Stifte ins Einzelne vor, wie der Gottesdienst mit Aemtern, Vespern, Horen, Messen, Kreuzgängen, Fahrzeiten und Vigilien „samt dem Salve Unser Lieben Frowen“ ordnungsgemäß zu halten seien, wie das Kapitel sein Vermögen zu verwalten, anzulegen und zu versteuern, sodann über seine Oekonomie jährlich Rechnung zu stellen und für jede Aenderung im Besitze die Einwilligung des Magistrates einzuholen habe. Ueber das Leben der Chorherren, die persönliche Ausübung ihrer Pflichten, Kirchenparamente, Kleidung und Statuten werden sowohl klare Vorschriften als deutliche Winke erteilt. Dem Kapitel wird verboten, über die Stadt Bann und Interdikt zu verhängen, und von „anderer Seite“ angerufen, ohne Bewilligung des Rates auszusprechen. Den Chorherren wird einerseits untersagt, ihre Pfründen zu verkaufen und zu tauschen, Schulden mit Anwendung geistlicher Strafen einzutreiben. Andererseits werden sie verpflichtet, die Priesterweihe zu empfangen und ermächtigt, eigene Pfrundhäuser zu erwerben. Die Wahl des Leutpriesters wird dem Magistrate vorbehalten. In bürgerlichen Sachen gilt für das Stift das Stadtrecht, und genießt dasselbe auf ewigliche Zeit Burgrecht, Schutz und Schirm der Stadt Bern.

Am 7. März 1485 fand die Installation des ersten Propstes J. Armbruster, 1485—1508, und dessen Inthronisation durch Bischof Benedikt zu Lausanne, verbunden mit einer großen weltlichen Feier, statt. Allein es war ein böser Anfang, daß die Stiftsherren ihre Vorgänger, die Priester des deutschen Ordens, welche gegen ihre Verdrängung protestierten, am Messelesen hinderten, und durch die Stadtweibel aus dem St. Vinzenzenmünster verjagen ließen.

Mit Zug und Recht schreibt Dr. E. Blösch zu diesem Vertrage vom 7. März 1485, (welchen, im Gegensatz zum „Propst Schweigerischen Briefe“ kein Bischof oder Papst jemals sanktio-

nierte: „Ohne Bruch mit der päpstlichen Lehre und päpstlichen Auktorität, ja mit des Papstes voller Zustimmung und Approbation hatte Bern ein Institut ins Leben gerufen, welches in seinen wesentlichen Zügen einen geradezu staatskirchlichen Charakter an sich trug. Der erwähnte Vertrag ist nichts geringeres als eine eigentliche, von der weltlichen Obrigkeit erlassene Kirchenverfassung, aufgebaut auf einer dem mittelalterlich-katholischen Systeme direkt zuwiderlaufenden Grundidee. Nicht umsonst heißt es im Vertrage mit der Stadt so oft und nachdrücklich „*unser Stift*“. Daß dieser Anfang nicht zur Entwicklung kam, daß der kirchliche Zustand sich trotzdem nicht bemerkbar veränderte, lag an dem Mangel eines tiefern religiösen Impulses, ohne welchen nun einmal Schöpfungen auf kirchlichem Gebiete stets wie Bastardzeugungen unfruchtbar bleiben, an dem Mangel an geeigneten Männern innerhalb des Klerus, welche auf den Gedanken der Regierung mit Verständnis und Hingebung hatten eingehen können, an dem Erlahmen des Eifers auf seiten der Regierung selber, als dieselbe ihre Erfahrung machen mußte, doch schließlich alles beim alten bleibe.

„Die Wahl der beiden Hauptvermittler, des Johann Armbruster und des Burkard Störr zu den Würden des Stiftspropstes und des ihm zunächststehenden Dekans war jedenfalls ein Fehlgriff. Beide Männer gehörten in ausgesprochener Weise zu derjenigen Kategorie von Geistlichen, die man damals als „*Freundenjäger*“ zu bezeichnen pflegte. Ihre Erhebung von seite der Regierung war kaum zu vermeiden: aber sie war nicht geeignet, der neuen Stiftung jenen Geist religiöser und sittlicher Erneuerung einzuflößen, den die ernst gesinnten unter den bernischen Räten von ihr erwartet hatten. Eine stark vorgeschrittene skeptische Stimmung verrät sich in der Bevölkerung, die uns ahnen läßt, daß der Gewinn des mit so hohen Hoffnungen angestrebten Tausches nicht gerade sehr groß war.“

Schon in den ersten Tagen seines Bestandes gerieten Magistrat und Stift mit dem deutschen Orden über geschädigte Rechte des letztern in einen langwierigen Prozeß, der damit endete, daß das Stift den Orden mit 3600 Goldgulden Rhein. auszusteuern verpflichtet wurde und damit sein Dotationsgut verkürzt sah.

Auch später stand es mit dem St. Vinzenzenstifte nicht besser. „Von einer eingreifenden und segensreichen kirchlichen Wirksamkeit

wie man sie billig von dieser großartigen Institution hätte erwarten dürfen, ist keine Rede.“ Die reichen Einkünfte dienten meistens Patriziersöhnen, und die Pfründenhäufung hatte ihren Fortbestand. Der dritte Propst, Nikolaus von Wattenwyl, geboren 1492, kam, als Sohn des Schultheißen Jakob von Wattenwyl, schon 1509 zu einem Kanonikate in Bern, 1512 in Freiburg, wurde Domherr zu Basel, Konstanz und Sitten, Dompropst zu Lausanne, Abt zu Monthéron, Prior zu Montpreveyres, war Kandidat auf den bischöflichen Stuhl zu Sitten. Er wurde am 5. März 1523, Stiftspropst zu Bern. Dieser jugendliche Prälat hatte, 1522, noch Propststatthalter, nichts eiligeres zu tun, als zu sorgen, daß der Rat zu Bern dem Bischof Sebastian zu Lausanne in der Stadt Bern die Visitation verbot und auch zu gleicher Zeit dem Bischof Hugo zu Konstanz seine geistliche Jurisdiktion bestritt. Berns Bestreben wurde und blieb, mit Hilfe der Päpste an sein St. Vinzenzenmünster und Stift für sein Gebiet ein Bistum zu erhalten, und auf dessen Besetzung und Verwaltung einen möglichst großen Einfluß zu erhalten, und zugleich den noch gebliebenen Rest der Rechte und Freiheiten der 1484 noch von der Aufhebung verschonten Gotteshäuser zu beseitigen. So wurde das Stift Zofingen von 24 auf 8 Kanonikate heruntergebracht und von der Obrigkeit bevogtet. Letzteres geschah 1523 in Königsfelden.

Dem bleibenden religiösen und sittlichen Zerfalle vermochten die staatliche Kirchenpolizei und Allregiererei im Widerspruche gegen die Bischöfe und Ordensobern in keiner Weise abzuhelfen. Dies beweisen vorzüglich die beständigen bittern Kontroversen zwischen den Dominikanern und Minoriten, die Unordnungen in ihren und in den übrigen Klöstern. Ein düsteres Bild geistiger Noheit ist der berühmte Jezerhandel zu Bern und das Gericht über die vier des Betruges beschuldigten Predigermönche. Daß dieselben unter Mitwirkung dreier Bischöfe, des päpstlichen Legaten Achilles de Grassis, Bischof von Città di Castello, Nymo von Montfaucon, Bischof zu Lausanne, 1491—1517, und Mathäus Schinner, Bischof zu Sitten zum grausamen Feuerode verurteilt wurden, machte europäisches Aufsehen, und wurde vielfach als Justizmord betrachtet. Daß aber bei dem graufigen Schauspiele der Hinrichtung in der Schwellenmatte am 23. Mai 1509, nebst dem Magistrate wohl 30,000 Zuschauer aus dem

Volke auch die drei Prälaten beimohnten, galt trotz dem Abscheu, über die schreckliche Uebeltat der vier Mönche, selbst in jenen rohen Tagen vielen mehr als ein Vergerniß, denn als ein Beweis sonderlicher Milde und Frömmigkeit, wie sie so hochgestellten Herren geziemt. Der Fezzerhandel wirkte nicht nur in Bern, Zürich und Basel, sondern weithin auf Beurteilung und Behandlung kirchlicher Fragen auf das Verhängnisvollste ein.

Wie Zürich brachte auch Bern wiederholt seine weitgehenden „supplicationes“ an den hl. Stuhl. So verlangten Schultheiß und Rat 1510 Aufhebung der Abtei Fraubrunnen, größere Rechte gegenüber der Abtei Königfelden und den Stiften Bern und Zofingen, erweiterte Jurisdiktionsgewalt über den Klerus. Der Erfolg entsprach für Bern den Erwartungen keineswegs.

II. Allgemeine Verhältnisse zu Ende des Mittelalters im Gebiete der Eidgenossenschaft.

1. Das Stanserverkommen vom 22. Dezember 1481.

Sofort nach Abschluß der Kämpfe gegen Herzog Karl von Burgund, 1477, machte sich in der Eidgenossenschaft, besonders in den Städten, eine doppelte Strömung geltend. Die eine gieng dahin, die feudalen Herrlichkeiten des Adels und die Rechtsame des Klerus, dann auch die freie Stellung des gemeinen Mannes zu Gunsten der regierenden bürgerlichen Geschlechter und der die Burgerschaften und das Landvolk vertretenden Obrigkeit zu beschränken. Der Adel mußte es zu Bern im „Zwingherrenstreite“, den Schultheiß Peter Ristler führte, in Zürich unter dem autoritären Regimente des Emporkömmlings Hans Waldmann erfahren. Auf kirchlichem Gebiete kam dieselbe Strömung obenauf: die Erwerbung der Kirchenlehen zu handten der Obrigkeit, die Angriffe auf die lehenrechtliche Stellung der Stifte und Klöster waren vom gleichen Geiste diktiert. Die Gotteshäuser sollten nicht mehr freie Schutzbefohlene, sondern bevormundete Untergebene sein und bleiben, wie dies in fürstlichen Landen durchgeführt war.

Der gleiche Geist bewog seit 1479 die Obrigkeiten, auch die Wahlrechte der Kollegiatstifte als Patronatsherren soweit immer möglich an sich zu ziehen — wie es die Könige von Frankreich bereits als ein Recht der Krone, „regale“, für die Bistümer und hohen Prälaturen erreicht hatten.

Zunächst zeigte sich ein innerer Gegensatz zwischen den neuern Ansichten über Staatshoheit und der ältern Auffassung der Volkshoheit im „Stanserverkommnisse“ vom 22. Dezember 1481. Dasselbe war zunächst die Erneuerung und Bestätigung der geschwornen Bünde zwischen den acht alten Orten, des „Pfaffenbriefes“ und des „Sempacherbriefes“. Die Städte Freiburg und Solothurn wurden durch besondere Urkunden vom gleichen Tage, doch in rechtlich untergeordneter Stellung, dem Bunde der Eidgenossen angegliedert. Die Bestimmungen dieser Grundlage des eidgenössischen Staatsrechtes bis 1712 sollten schon frühzeitig von größter Wichtigkeit werden, und auch auf die kirchlichen Verhältnisse vielfach bestimmend einwirken.

Art. I. Es versprachen sich die acht alten Orte gegenseitig, weder durch sich selbst, noch durch ihre Angehörigen einander oder ihre Lande, Leute, Angehörige oder Verbündete mit Gewalt zu überziehen, in irgend einer Weise zu schädigen an Leib oder an Gut oder durch Abtrennung der jedem Orte zugehörigen Leute. Wenn gegen eines der genannten acht alten Orte etwas derartiges geschehen würde, sollen die übrigen Orte dasselbe in guten Treuen gegen solche Gewalt schützen und schützen. Wenn Untertanen einzelner Orte solche Ueberpracht, Aufruhr oder Gewaltthätigkeit sich zu schulden kommen lassen, so sollen sie von ihrer eigenen Obrigkeit darum gestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht auf dem Gebiete des betreffenden Ortes ergriffen werden. In letzterem Falle mag dieser sie nach dessen Recht und Herkommen behandeln.

Art. II. Wenn inskünftig jemand in der Eidgenossenschaft, sonderbare gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge, davon jemand Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte, heimlich oder öffentlich wider Wissen und Willen seiner Obern unternehme, der oder die sollen alsdann nach ihren Verdienen gestraft und ohne Verhinderung von ihren Herren und Obern gestraft werden. Wer diese „Herren und Obern“ seien, denen die höchste obrigkeitliche Gewalt übertragen wird, ist im Art. II aus-

drücklich festgesetzt, die Bürgermeister, resp. Schultheißen und Räte, für die Länder die Ammänner, Räte und Landsgemeinden.

Art. III. Niemand in der Eidgenossenschaft soll inskünftig bei Eid und Ehren dem andern die Seinigen abwendig, widerwärtig, ungehorsam oder abtrünnig machen. Und wenn einem Orte die Seinen widerwärtig oder ungehorsam sein wollten, so sollen die übrigen Orte demselben behilflich sein, die Seinigen in guten Treuen und in Kraft der Bundesbriefe wieder gehorsam zu machen.

Art. IV, V. Der „Pfaffenbrief“ von 1370 und die Kriegsordnung des Sempacherbriefes von 1393 werden für alle zehn alten Orte als Bundesrecht erklärt. Sie sollen alle fünf Jahre, wenn die Bünde feierlich mit geschwornen Eiden erneuert werden, vor den Gemeinden samt dem Verkommnis von Stans verlesen werden.

Art. VI, VII. Die Kriegsbeute soll nach der Zahl der Kriegsteute, welche jeder Ort ins Feld gestellt, unter die Orte verteilt werden, und zwar außer den acht alten Orten, „an alle, die in unser Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Untertanen, Bürger, Landsküt, und die, so mit uns in ewigen Bünden sind und uns je versprechen stand.“ Dagegen sollen Städte, Schlösser und Herrschaften, welche erobert werden, den acht alten Orten allein gehören und unter sie verteilt werden.

Durch diese Bestimmungen war die formelle Selbständigkeit und Gleichheit der acht alten Orte für ihr eigenes Herrschaftsgebiet und unter sich staatsrechtlich festgelegt. In den Angelegenheiten der gemeinen Vogteien galten andere Grundsätze. Hier waren die regierenden Orte ein eng verbundener Körper, dessen staatsrechtliche Eigentümlichkeit nicht in der Selbständigkeit seiner Teile, sondern in der gemeinsamen Mitherrschaft über ein untergebenes Land bestand. Die Regierung blieb für die gemeinen Vogteien gemeinsame Verwaltungssache. In dieser entschied bis zur Reformation das Mehrheitsprinzip durch die Majorität der gleichberechtigten Orte. Allein Streit und Zank konnte auch das „Stanserverkommnis“ nicht aus der Welt schaffen. Die fünf demokratischen Orte und das Volk beobachteten mit Mißtrauen und Besorgnis die Absichten der regimentfüchtigen Städte, und wahrten mit Eifersucht ihre historisch und bundesrechtlich begründete Stellung. Die Städte in ihrem Machtgeföhle, zunächst Zürich und Bern, fühlten sich durch die kleinen Kantone benach-

theiligt und zurückgesetzt, in ihrem beharrlichen Streben nach Erweiterung ihrer politischen Macht gehemmt.

Besondern Anstoß und große Besorgnis erregte, und zwar mit gutem Grunde, der Artikel über die Volksgemeinden. Es waren dieselben fortan nicht mehr Sache des Volkes, sondern in die Willkür der Herren und Obern der Städte gestellt, welche dieselben erlauben, verbieten oder auch für ihre Zwecke agitatorisch mißbrauchen konnten. Die Unterdrückung der Gemeinden war eine der Hauptursachen, welche 1489 den herrschgewaltigen Bürgermeister Hans Waldmann in Zürich aufs Blutgerüst brachten. Schwyz, als Haupt der demokratischen Orte, in denen fortwährend über Ammann und Rat als „Herren und Obere“ die Landgemeinde stand, verlangte damals auf der Pfingsttagtagung zu Baden in entschiedenster Weise aber ohne Erfolg die Entfernung des Artikels über die Volksgemeinden und Herstellung der alten Rechte und Freiheiten. Es ist hier nicht der Ort, auf die staatsrechtliche Bedeutung des erst nach langen und schwierigen Verhandlungen abgeschlossenen „Stanserverkommnisses“ einzutreten. Wir bemerken nur, daß dessen Bestimmungen über die Rechtsstellung der einzelnen Städte und Orte unter sich und in Verwaltung der gemeinen Vogteien ein halbes Jahrhundert später auch für Gestaltung der kirchlichen Rechtsverhältnisse in der Eidgenossenschaft von ausschlaggebender und unberechenbarer Bedeutung wurden.

Mit den herrlichen Worten von Dr. Ph. A. von Segeffer sei jedoch des Mannes, des seligen Nikolaus von der Flüe, gedacht, welcher durch sein weises Bemühen die Leidenschaften beruhigte und die Ausöhnung der Gegensätze erwirkte.

„Zahre lang seit den Burgunderkriegen, vielleicht schon bei Abschluß der „Ewigen Richtung“ hatte der Einsiedler im Rausf mit hohem Ansehen die entzweiten Eidgenossen zum Frieden ermahnt. Sein Eingreifen in die verwirrten und leidenschaftlichen Verhandlungen zwischen den Städten und Ländern, welche dem Tage zu Stans vorangien, läßt sich attemmäßig nachweisen, wenn auch sein persönliches Auftreten vor den Tagherren zu Stans nur eine pietätvolle Legende ist. Seine Vermittlung umgibt der mystische Glanz einer wunderbaren, gottbegnadeten Einwirkung, und war auch der Eremit im Rausf nicht auf dem Tage zu Stans, sein Bild tritt uns in ungeschwächter Hoheit und Lieblichkeit ent-

gegen. Seine Tat, welche Jahrhunderte hindurch den Bestand der Eidgenossenschaft sicherte, und in den Charakter unseres Volkes ein dauerndes Moment gelegt hat, verliert nichts durch die historische Analyse.

„In unsern Tagen mag man sich verwundern, daß ein ungebildeter Einsiedler, dessen Vorleben weder kriegerische noch politische Auszeichnungen aufzuweisen hatte, von Magistraten, welche in Verbindung standen mit den Höfen Ludwigs XI. von Frankreich, Erzherzog Sigismunds von Oesterreich, der Visconti von Mailand, welche in Kriegslagern und Feldzügen längst die Einfachheit der Sitten und die Einfalt des Herzens abgelegt hatten, konsultiert und in der wichtigsten Angelegenheit des Vaterlandes zum Vermittler angenommen wurde. Man braucht sich aber nicht in eine zu ferne Zeit, wo die Askese gerade wegen ihres Gegensatzes zu dem täglichen Leben in hohem Ansehen stand, und die Kraft des Gebetes von Niemandem angezweifelt wurde, zurückzuversetzen, um den großen Einfluß des Bruder Klaus auf die Eidgenossen zu begreifen. Der Verfasser erinnert sich aus seinen Kinderjahren eines frommen Landmannes — Nikolaus Wolf von Rippertschwand — der in weiten Kreisen geehrt ward, und bei dem oft auch gebildete und selbst gelehrte Männer einen wunderbaren Seherblick zu finden glaubten.

„Die Erhebung des innern Lebens, in Gebet und Sinnenbeherrschung, die Zurückgezogenheit in das innere Sein, in steter Richtung auf Gott, schafft vor der ruhenden Seele eine Klarheit, deren Licht die Außenwelt beherrscht, so daß in Wahrheit was der Welt verborgen bleibt, diesen Einfältigen von Gott offenbar wird, und verleiht ihrem einfachen Worte eine Kraft, die weiter reicht als die scharfsinnigste pietätlose Deduktion.“

2. Staats- und sozialpolitische Bewegungen nach den Burgunderkriegen und deren Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse.

Die veränderte Staatspolitik der Obrigkeiten zielte zunächst dahin, auch die Rechte und Freiheiten des Volkes einzuschränken: staatsrechtlich sollten die verburgrechteten Landstädte und Gemeinden, gegen Brief und Siegel, Untertanen der regierenden Städte werden. Mandate und Verordnungen schränkten Handel und

Verkehr der kleinen Städte immer mehr ein. Die Obrigkeiten legten den Untertanen immer größere Abgaben und Lasten auf. Sie bevormundeten unter dem Vorwande, der überhandnehmenden Heppigkeit und Zügellosigkeit zu steuern, das Volk. Die altgewohnte freie Bewegung des gemeinen Mannes zu Stadt und Land wurde zu Gunsten der regierenden „gnädigen Herren und Obern“ geschmälert. Das Bestreben dieser neuen Territorialherren und Junker, ihre Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten möglichst auszu dehnen, führte schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu einem zielbewußten Kampfe des Volkes für die verbrieften und hergebrachten Rechte und Freiheiten des dahinsinkenden Lehenstaates. Die Volksbewegung trat innert wenigen Jahrzehnten in verschiedenen, oft sehr heftigen Bauernaufständen offen zu Tage.

Die Ordnungen und Mandate, welche bezweckten, das freie Werben und das Reisen in fremde Dienste seitens der Untertanen, das „Reislaufen“ und dessen Auswüchse zu beseitigen, zugleich die Befugnisse der Regenten zu erhöhen und eine zu längerem Kriegsdienste pflichtige Mannschaft zu besitzen, führten sofort zu Mißhelligkeiten und zu Volksaufständen. Die Unzufriedenheit weiterer Kreise mehrte sich, als die Obrigkeiten die Hülfe ihrer Untertanen kraft eingegangener Verträge auch für die Kriege auswärtiger Fürsten, namentlich in Italien und Frankreich in Anspruch nahmen. Es war dies eine bisher unbekannte schwere Last, begleitet von verhängnisvollen Einflüssen für die sittlichen und volkswirtschaftlichen Zustände und die alten Freiheiten. Die Herren und Obern genossen die materiellen Vorteile, Pensionen, Jahrgelder, „Miet und Gaben“, die Untertanen mußten jetzt Leib und Leben, statt wie bisher nur für Heimat und Freiheit, für die fremden Herren einsetzen, in deren Dienst ihre Regenten standen. Es rief dieser Zwang den Freiheitsstimm des Volkes zu Widerspruch und Feindseligkeit gegen die neue Regierungsform heraus. Die „Kronenfresser und Fleischverkäufer“, welche um guten Lohnes willen die eigenen Leute auf fremde Schlachtfelder führten, wurden Gegenstand des allgemeinen Hasses. Dem Ansehen der Kirche war es wenig förderlich, daß viele hochgestellte Geistliche mit Pensionen und reichen Pfründen sich lohnen ließen, daß die Päpste die meisten Soldtruppen für ihre Kriege mit den weltlichen Fürsten in Anspruch nahmen, daß die Legaten des hl. Stuhles mehr als Kriegs-

herren, Diplomaten und Truppenwerber denn als geistliche Sendboten und Priester der Kirche auftraten. Weder die „privilegia et libertates“ zu Gunsten der Obrigkeiten noch die „largitiones et gratiosa indulta“ für das fromme Volk konnten über die große und allgemeine Unzufriedenheit weghelfen.

Anders als das Volk, führt Dr. R. Dändliker aus, dachten und handelten dessen Obrigkeiten. Ein Bedürfnis nach einheitlicher Gestaltung des Verwaltungswesens, nach gleichmäßiger Einrichtung der Regierung gegenüber dem Schlendrian und der Zerfahrenheit des mittelalterlichen Staates war ganz natürlich. Es stellten sich eine Menge Forderungen ein. Mehr finanzielle Hilfsquellen, erhöhte Steuern waren unabweislich. Daher schritten die Regierungen entschieden und energisch fort auf der Bahn solcher Neuerungen. Sie erließen Mandate über Mandate betreffs Gewerbe, Ackerbau, Sitten und Kleidung. Zahlreiche Gebote und Verbote schnitten tief ins öffentliche Leben, in die bisherigen Gewohnheiten ein. Die Untertanen klagten immer ernstlicher über diese „neuen Aufsätze“. Es half nichts.

Die Regierenden sahen den Erwerb von Herrschaften wie ein Kaufmannsgeschäft oder als Geldhandel an und steiften sich darauf, daß sie die Herrschaften erkaufte, also freie Verfügung darüber hätten. Zugleich kam die Idee auf, die Staatsgeschäfte seien lediglich Geheimnis der besser Wissenden, der Beamten und der Behörden. Eine Absonderung der Obrigkeiten vom Volke, eine Kluft von Regierenden und Regierten entstand, welche mit der Zeit zu ganz unnatürlichen Verhältnissen führen mußte. Neue Rechtsanschauungen kamen auf; die Grundsätze des fremden römischen Rechtes wurden von den Juristen zur Geltung gebracht; nach allen Seiten wurde das alte, vielfach mündlich fortgepflanzte oder urkundlich verbrieft einheimische Recht überschritten.

Die Bußen wurden erhöht, besonders Gefängnisstrafe kam auf, das „Türmen“. Die Untertanen mußten einen Eid schwören, der Obrigkeit in allem gehorjam sein zu wollen. Sie wurden durch die vielen und langen Kriege, die Fremdendienste, im Vergleiche zu früher übermäßig in Anspruch genommen. Sie ärgerten sich über die Pensionen, welche die Herren bezogen, über die eigenmächtige, vielfach selbstjüchtige Art, mit welchen die politischen Angelegenheiten vielfach nach innen und außen geführt

wurden. Im Gegensatz zu den Neuerungen seitens der Obrigkeiten klammerte sich das Volk nur um so fester an sein altes Recht und das überlieferte mittelalterliche Herkommen. In dem Eifer, notwendige und nützliche Reformen zu betreiben, verfielen die Obrigkeiten nur zu oft in eine Rücksichtslosigkeit und Härte, welche heute nicht mehr Beifall finden können. Ihre Verwaltung artete in Allesregiererei, Absolutismus und Bürokratie aus. So lange man dem Volke keine neue Rechte gab, ihm vielmehr seine alten Freiheiten entzog, war es ungerecht, seine Lasten und Pflichten zu mehren.

Das 15. Jahrhundert zeigt uns bereits den Widerstreit dieser Gegensätze. Zahllose Volkserhebungen füllen die Annalen jener Zeit: die Erhebung des Amtes Gröningen gegen Zürich, 1441, der Volksgemeinden des Oberlandes, 1444, gegen Bern, der Untertanen des Weggis und Entlebuch, 1434, gegen Luzern, der Zürcher Seebauern gegen Hans Waldmann, 1489, und vorzüglich der große Bauernaufstand von 1513. Selten gelang es den Untertanen, von Seite ihrer Herren und Obern die Anerkennung ihrer alten Rechte und Ordnungen zu erlangen. Etwas beschwichtigt wurde die Stimmung der Untergebenen in verschiedenen Orten, wie 1489 in Zürich, 1513 in Bern und Luzern. Die Regierungen gelobten, bei hochwichtigen Angelegenheiten sich zum voraus der Stimmung des Landvolkes versichern zu wollen, Abgeordnete aus den Ämtern einzuberufen, mitunter auch die Untertanen durch die Landvögte anfragen zu lassen. Allein auch dieses Entgegenkommen war größtenteils lediglich Formalität, wie 1525 in Zürich, 1523—1527 in Bern, und zudem nicht für alle Zukunft garantiert. Das „Referendum“ als Volksaufgabe war ein fakultatives, und hing durchwegs vom guten Willen der Obrigkeit ab. Im Volke aber handelte es sich, wie Dr. R. Dändliker mit Dr. Ph. A. von Segeffer kurz und bündig sich ausdrückten, um Aufrechterhaltung des alten Gewohnheitsrechtes gegen ein neues Staatsrecht, der besondern Rechte und Freiheiten des Mittelalters gegen die Entwicklung der modernen zum Absolutismus neigenden Staatsgewalt.

Schon im 15. Jahrhundert wurde zwar die Hörigkeit gemildert und beschränkt, der alte lehenrechtliche Gegensatz zwischen Freien und Unfreien vielfach durchbrochen. Allein grundlegend für das politische und soziale Leben wurde nun der neue Gegensatz der

Städte und des Landes, der Bürger und Herren gegenüber dem Bauern, zwischen dem selbsthaften Bauern und dem abhängigen Tauner. Die Städte trieben jetzt vorzüglich Handel und Gewerbe, nahmen auch bald dafür ein weitgehendes Privilegium in Anspruch. Die Landleute waren meistens auf Ackerbau und Viehzucht beschränkt. In den Städten nahmen die regierenden Geschlechter als Herren und Obern das Regiment für sich in Anspruch und drängten die Gemeinde der Bürger, den Adel und die Zünfte in den Hintergrund; die Bauern waren gänzlich davon ausgeschlossen. Nur in den „Ländern“ erhielt sich, als höchste Instanz und Inhaberin der obrigkeitlichen Gewalt, die Volks- oder Landsgemeinde. Dadurch wurde nicht nur ein Gegensatz zwischen den Städten und Ländern, sondern auch zwischen den Herren und Obern in den Städten und den eigenen Untertanen begründet. Die Veränderung aller staatlichen Verhältnisse wirkte nachhaltig auch auf alle Rechtsbeziehungen der Kirche zurück.

Die Schirmvogtei über die Klöster und Stifte stand bei den regierenden Herren und Obern, und ihre Privilegien, Güter und Einkünfte waren diesen, nicht dem Volke dienstbar. Dem gemeinen Manne blieben die Klöster und Kanonikate meistens verschlossen, die reichen Einkünfte dienten dem zeitlichen Interesse ihrer Herren und Kastvögte, wie früher jene des Adels. Ein Mißstand, der nicht nur die Gotteshäuser in ihrem innern Leben auf das schwerste schädigte, sondern sie auch dem Volke entfremdete, das in den geistlichen Abgaben weniger eine Gottesgabe als eine Bereicherung seiner Regenten und ihrer Familien, in den feudalen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten der Gotteshäuser schließlich ein Unrecht sah und die großen Lasten mit Unwillen trug. Immer häufiger mußte der Bauer durch obrigkeitliche Mandate zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden. Dazu kam, daß die Obrigkeiten als Landesherren auch den Stiften und den Gotteshausleuten stets größere Reisepflichten und schwerere Kriegslasten auferlegten, als die alten Rechte und Öffnungen der Gotteshausleute und feierliche Verträge den Prälaten gestatteten. Diese Lasten hatten schließlich nicht der geistliche Herr und das Stift zu tragen, sondern der Gotteshausmann und seine Familie. Das Gehässige dieses neuen Rechtes aber fiel auf das Gotteshaus zurück. Es war dies um so bedenklicher, wenn ein Gotteshaus ohnehin

verweltlicht und dadurch mehr oder weniger seinem ursprünglich religiösen Stiftungszwecke entfremdet, der Wohnsitz bevorrechteter Herren und Frauen geworden war. Dies war leider zu Ende des Mittelalters, wenn auch nicht überall, so doch vielerorts der Fall, und diese Tatsache erklärt uns den ruhmlosen und raschen Angriff auf viele Gotteshäuser in den Stürmen der Bauernaufstände des 15. und 16. Jahrhunderts und deren völligen Untergang in den Stürmen der kirchlichen Umwälzung.

3. Religiöse und kirchenpolitische Zustände.

Es gehörte lange Jahre zu den geläufigen Legenden, die bürgerlichen und sozialen wie die religiös-kirchlichen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft seien während dem vielbewegten Zeitraume zwischen dem Ausgange der Burgunderkriege und dem Siege der Lehre H. Zwinglis in Zürich und Bern überall völlig im Zerfalle und unhaltbar gewesen. Einzig und allein das wahrhaft evangelische und rücksichtslose Vorgehen der Reformatoren habe vermocht, wiederum gesunde Zustände zu schaffen, und im Volke den verschwundenen christlichen Geist wieder herzustellen. Den Bischöfen, Prälaten und sonstigen kirchlichen Obern wurde der bittere Vorwurf gemacht, sie haben als Mietlinge und blinde Führer der Blinden alle die großen und beklagenswerten Uebelstände in Kirche und Staat, bei Klerus und Laien geduldet, oder aus Feigheit, Eigennutz und geistiger Beschränktheit der von ihnen selber als notwendig anerkannten durchgreifenden Reform der kirchlichen Zustände und Beseitigung der Uebel widerstrebt, und so die Reformpartei zum Aeußersten, zum völligen Bruche mit Glauben, Lehre und Recht der universalen Kirche gedrängt.

Täglich kann man alle wirklich vorhandenen, oft recht beklagenswerten Uebel zugeben, allein die Anklage eines kurzsichtigen und gewissenlosen Gehenlassens seitens jener Kreise, welchen die „potestas regiminis“ in der Kirche von Rechts wegen zu stand, ist in seiner Allgemeinheit nie und nimmer statthaft, sondern geradezu Verleumdung und Lieblosigkeit. Es steht derselbe im vollsten Widerspruche mit einer Reihe durch offizielle Akten wohlbezeugter Thatfachen. Es war leider, wie so oft vor dem Ausbruche weltgeschichtlicher, längst vorbereiteter und die Geister bewegender

Katastrophen, die Macht böser Verhältnisse stärker als der gute Wille der Kreise, welche ihr Amt zu Leitern der Geschichte berufen hatte.

Gerade die Zustände in den Bistümern, welche zum Gebiete der Eidgenossenschaft in rechtlicher Beziehung standen: Konstanz, Basel, Chur, Lausanne und Sitten, waren keineswegs bloß Finsternis und Todeschatten. Es bietet sich uns vielfach das tröstliche Bild redlichen Bemühens seitens der Bischöfe und Prälaten, auf kirchlichem Boden und in kirchlichem Geiste eine wahre und gründliche Reform mit den richtigen Mitteln durchzuführen und gewissenhaft mit neuen Verhältnissen im öffentlichen Leben zu rechnen. Die Bischöfe, ihre Suffragane und Generalvikare entfalteten überall eine rege und eingreifende Tätigkeit unter dem Säkular- und Regularklerus. Es wurden zahlreiche Benefizien und Pfarreien errichtet, Kirchen gebaut, für Gottesdienst und Kirchenzierden große Opfer gebracht. Auch für Restauration des Ordenslebens geschah sehr vieles. Der wahrhaft reformatorische Einfluß der Kongregationen der Benediktiner von Bursfelde und der Augustiner von Windesheim auf manche Gotteshäuser, das Walten mancher Diözesansynoden sind Erscheinungen, welche wir nicht unterschätzen dürfen. Allein ebensowenig sind die großen Schwierigkeiten zu übersehen, und die Kräfte bald kurzfristigen bald wohlberechneten Widerstandes, welche sich überall, bei Klerus, Obrigkeiten und Volk dem ausgesprochenen besten Willen der geistlichen Obern entgegenstellten. Am wenigsten dürfen die überall zutage tretenden Uebelstände in den sozialen Verhältnissen des Volkes außer Acht gelassen werden.

Die sich mehrenden Erleichterungen in Bezug auf Fastendisziplin und Bußpraxis, die großen Indulgenzen für die neuen Ablassfeste und Wallfahrten beruhten in den wenigsten Fällen auf bischöflichen Indulgenzen, sondern vielmehr auf „*gratiae et largitiones*“, welche von Päpsten und Legaten, sehr oft auf Bitten der weltlichen Obrigkeiten, verliehen wurden. Sie waren ein Entgegenkommen gegenüber örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und die Bischöfe suchten vielfach dem Uebermaße zu begegnen.

In der großen und schwierigen Diözese Konstanz treffen wir schon frühe eine reformatorische Tätigkeit. Bereits am 5. April 1327 erließ Bischof Rudolf III. ein Sittenmandat an den Klerus. Die Bischöfe Burchard II., Hermann III., besonders aber

Otto IV. und Thomas hielten Diözesansynoden ab und erließen treffliche und zeitgemäße Synodalstatuten. Bischof Hugo begann 1497 seine Amtsführung mit einer Ostersynode. Im bischöflichen Regimente waltete eine Reihe durch Geist, Bildung und Tatkraft hervorragender Männer, so die Generalvikare Dr. Nikolaus von Gundelfingen, Dr. Georg Winterstetter, und besonders Dr. Johannes Fabri, ebenso die Weihbischöfe Johannes von Blatten, Daniel Zehnder und Melchior Mattle, Ep. Ascalonensis. Sie entfalteten eine rührige Tätigkeit zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und zur Erhaltung des religiösen Geistes bei Klerus und Volk. Ihre Bestrebungen giengen oft so weit, daß die Führer der reformerischen Umsturzpartei sie zeitweilig als ihre Gesinnungsgenossen und Mitarbeiter betrachteten. Daß auch in vielen Klöstern der Geist der Frömmigkeit, Zucht und Ordnung lebendig war, beweisen uns die Geschichte der einzelnen Gotteshäuser, der Eifer in Pflege der Künste und Wissenschaften, die Liebe vieler Ordensmänner zu den theologischen und humanistischen Studien.

In Basel hielt Bischof Heinrich von Fleckenstein zu Ostern, 14. April 1434, eine Ostersynode. Bischof Johannes V., von Beningen, gab deren Dekrete ums Jahr 1468 in verbesserter Gestalt heraus. Auch Bischof Christoph von Utenheim, 1502—1527, eröffnete am 24. Oktober 1503 sein Pontifikat mit einer Diözesansynode. Die trefflichen Statuten derselben wurden von den Zeitgenossen als eine große reformatorische Tat gefeiert, beweisen aber eher alles andere als eine der Kirche innerlich entfremdete Gesinnung des milden und frommen, leider von den Humanisten zu lange beeinflussten Bischofs.

Die Diözese Lausanne, wiewohl abhängig von der Staatspolitik ihrer Schirmvögte und „vicedomini“, der Herzoge von Savoyen, sah dennoch auf dem Stuhle des hl. Marius einzelne für das Wohl der Kirche sehr besorgte Bischöfe. So veröffentlichte Georg von Saluces im Jahre 1447 ausführliche Synodalstatuten, und visitierte im Jahre 1452 die ganze Diözese. Bischof Sebastian von Montfaucon nahm 1522, gleich bei Ausbruch der Glaubensstrennung, eine Visitation vor. Es war hohe Zeit, denn schon bestritt ihm der Rat zu Bern das Recht dazu.

Weit ungünstiger waren die kirchlichen Verhältnisse im Bistum Chur. Dasselbe besaß kein einheitliches Gebiet; dazu waren

Bischof und Domkapitel nur zu oft in die beständigen Kriege und Fehden zwischen den Eidgenossen und Oesterreich, zwischen Adel und Volk verflochten. Ein einziger Bischof, Ortlieb von Brandis starb 1491 in seiner Residenz. Sein Nachfolger, Heinrich VI. von Höwen, erließ zwar 1497 Diözesanstatuten, welche aber in den Wirren des Schwabenkrieges unbeachtet blieben. Als eifriger Freund der Eidgenossen soll Bischof Heinrich sich mit der Absicht getragen haben, den bischöflichen Sitz von dem bescheidenen Chur nach dem angesehenen Zürich zu verlegen. Dorthin zog er sich 1503, nach seiner Resignation zurück. Bischof Paul Ziegler, 1503—1551, und sein Generalvikar, Theodor Schlegel, Abt zu St. Luzius, waren Anhänger Oesterreichs. Bald genug kam es zum heftigen Kampfe mit den Gotteshausleuten, welche für ihre Bestrebungen nach politischer Unabhängigkeit vom Hochstifte bei den Eidgenossen, insbesondere bei Zürich, kräftige Unterstützung fanden und frühzeitig unter diesen Einflüssen auf das religiöse Gebiet übergriffen.

In den unter Como und Mailand stehenden emmetbirgischen Vogteien, bestanden ganz eigentümliche Verhältnisse: Ein sehr zahlreicher Klerus, und ebenso zahlreiche Klöster, ein der alten Eidgenossenschaft fremdes Recht und ein sehr ausgedehntes Familienpatronat auf Pfarreien, Benefizien und Kanonikate. Minoriten und Humiliaten besaßen Konvente und Propsteien. Dazu bestanden fünf größere Kollegiatstifte: Agno, Balerna, Bellinzona, Locarno, Lugano und drei kleinere „collegiatae parochiales“. Auch in diesen neuerworbenen Gebieten griffen die Eidgenossen mit kräftiger Hand in die kirchlichen Verhältnisse ein, doch vorderhand mehr zur Stärkung ihrer politischen Machtstellung und zur Erwerbung neuer Rechte als zur Wahrung und Herstellung der vielfach gestörten kirchlichen Ordnung.

Eigentümlich lagen die Sachen im Bistum Sitten, dessen Bischöfe als vollberechtigte Landesfürsten, „præfecti et comites Vallesiae“, das obere Wallis regierten. Seit 1475 gehörten nebst den sechs obern deutschen „Zehnten“ infolge Eroberung auf Kosten Savoiens auch die vier untern welschen Bezirke zum Gebiet der weltlichen Herrschaft. Hier lagen die zwei ehrwürdigen Gotteshäuser zu St. Mauriz und auf dem Großen St. Bernhardsberge. Ein kleines welsches Gebiet, die Landschaft Aulen, war 1475 mit den Prioraten Nigle, Bey und der Stadt Willeneuve

an die Stadt Bern gekommen. Zwei große Bischöfe, Männer von nahezu welthistorischer Stellung und außerordentlicher Tatkraft, walteten nacheinander als Oberhirten und Landesfürsten in der Diözese Sitten und im Lande Wallis: Der Luzerner Patrizier Jost von Silinon und der Walliser Bauernsohn Matthäus Schinner. Beide übten, obwohl meistens landesabwesend, und leider als Diplomaten und Krieger nur allzusehr in weltliche Händel verwickelt, auf die Geschicke ihrer Diözesanen und Untertanen einen tiefen und nachhaltigen Einfluß aus.

Jost von Silinon, 1482—1496, bereits Propst zu Beromünster und Bischof von Grenoble, verdankte seine Wahl dem Einflusse König Ludwig XI. von Frankreich, des Magistrates zu Bern und seines Bruders, Andreas, Kantor am Domstifte zu Sitten. Die Wahl erfolgte am 2. August 1482; das Bistum Grenoble behielt der Erforene einstweilen bei. Als Bischof und Fürst entfaltete der rührige Prälat unter sehr schwierigen politischen Verhältnissen eine überaus vielgestaltige Tätigkeit, so daß mit seiner Regierung für das Wallis eine neue Zeitperiode begann. Zu Rom in den Künsten und Wissenschaften geschult und mit den Bestrebungen des Humanismus befreundet, „ein man, zu hawen erkoren vnd ganz geneigt“, erstellte er Kirchen, Burgen und Brücken in großer Zahl. Er nahm Bauten vor an der Kathedrale H. L. Fr., an der Kirche St. Theodul und am ehrwürdigen alten Dome auf Valeria. Er verbreitete weitumher, namentlich in seine alte Heimat, die Verehrung des hl. Bischofs Theodulus oder Theodorus von Otkodurum, dem zahlreiche Glocken geweiht wurden. Die Pfarrkirche zu Klüßnacht, in welcher der Bischof wahrscheinlich getauft war, bewahrt heute noch ein fein und stilvoll gearbeitetes Reliquiar; die großen Glocken der Stiftskirche zu Luzern und Beromünster tragen Namen und Segen des ältesten bekannten Walliser Bischofs. Auch die Verehrung des hl. Mauritius und seiner Gefährten wurde durch Jost von Silinon gefördert. Ebenso unterstützte der Bischof Künste und Wissenschaften, förderte begabte Studierende, wie Matthäus Schinner.

Um das Land Wallis gegen die Eroberungsgelüste der Herzoge von Savoyen zu sichern, residierte der Bischof als Fürst das Landrecht und schuf bessere Verhältnisse zwischen den obern und untern Zehnten. Aus dem nämlichen Grunde betrieb er die

Ablösung des Bistums Sitten von der savoischen Metropole Tarantaise. Mit Kraft und Umsicht wahrte Jost von Silinon seine fürstlichen Rechte gegenüber den Magnaten des Landes; den Untertanen war er ein wohlwollender Schirmherr und weiser Vermittler. Als Sinnbild seiner Fürstenwürde ließ er ein kostbares Regalenschwert anfertigen und dasselbe bei feierlichen Anlässen vorantragen. Was dem unstreitig großen und verdienten Prälaten schließlich zum Untergange gereichte, waren seine Kriegslust und die Parteinahme für Frankreich, welche dem Lande zu schwerem Schaden gereichten. Unter Anführung des mächtigen Edeln Georg Superjay wurde er am 15. April 1496 durch den Aufstand der „Mazze“ aus dem Lande vertrieben. Er gieng nach Rom, um beim hl. Stuhle Recht zu suchen, starb aber dort, 1497, ohne dasselbe gefunden zu haben. Weder der Tag seines Hinscheidens ist bekannt, noch bezeichnet in Rom ein Denkmal seine letzte Ruhestätte.

Weit großartiger waren Einfluß und Tätigkeit des Fürstbischofs Matthäus Schinner, 1499—1522. Dieser, geboren um 1456, im Dörflein Mühlbach als Kind einfacher aber angesehener Landleute, Neffe des Bistumsverwesers Nikolaus Schinner, 1496—1499, erscheint in seinem ganzen, noch nirgends in einem würdigen Gesamtbilde geschilderten Wirken, als ein hochbegabter, theologisch und philosophisch ausgebildeter Theologe, als durchdringender Verstandesmensch, außerordentlich gewandter Diplomat und tüchtiger Staatsmann, als eine der außerordentlichsten Herrschernaturen seines Zeitalters. Glühender Haß gegen die Politik Frankreichs, rastloser Eifer für die politische Unabhängigkeit seiner Heimat wie der römischen Kirche, unentwegte Treue zu Kaiser und Reich wie zu den Eidgenossen kennzeichnen M. Schinners glanzvolle und schicksalsreiche Lebensbahn. Ehrgeiz und Rücksichtslosigkeit bilden leider die Schattenseiten seines Charakters.

Als Pfarrer an seiner Heimatskirche St. Georg in Ornen, wie als Domherr zu Sitten und Dekan auf Valeria bewies sich M. Schinner als eifrigen Seelsorger und tüchtigen Prediger. Sein priesterliches Wirken, sein sittenstrenger Wandel und seine überwältigende Beredtsamkeit bahnten ihm den Weg zum Bischofsstuhle zu Sitten. Die Wahl erfolgte am 20. Dezember 1497, nicht zum Mindesten durch den Einfluß seines Freundes Georg Superjay. Die bischöfliche Konsekration fand am 13. Oktober 1501 in Rom statt.

Als Fürst und Bischof ahmte M. Schinner seinen politischen Gegner Jost von Silinon nach. Wie dieser wahrte er seine Fürstenrechte, beförderte Kunst und Wissenschaft und vollendete die von demselben begonnenen kirchlichen Bauten in der Residenz. Sein Werk war 1513 die Trennung des Bistums Sitten von der Metropole Tarantaise. Als Bischof unternahm M. Schinner öftere Visitationsreisen und verwandte dabei seine ganze Sorgfalt auf Disziplin, Ausbildung und würdige Stellung seines Klerus, zur Herstellung gedruckter liturgischer Bücher. Er drang auf Heiligung der Sonn- und Feiertage, Ehrfurcht vor den Kirchen und Gottesäckern, auf gute Sitten und religiöses Leben beim Volke. Sodann stiftete M. Schinner manche Benefizien, sorgte für würdigen Gottesdienst, und erwarb den Kirchen große Ablässe. Sein bischöfliches Wirken galt als ein überaus segensreiches und blieb lange im besten Andenken bei Klerus und Volk.

Sich selber und seiner Kirche nicht zu Nutz und Frommen stellte sich M. Schinner seit 1506 in den Dienst der Politik Papst Julius II. Die Sache des kriegslustigen Papstes war auch die seinige, und mit seinem Dienstherrn teilte er den Haß gegen die Franzosen und ihre Freunde in der Eidgenossenschaft. Seine Wirksamkeit, namentlich auch seine rastlose Tätigkeit in Werbung von Schweizeröldnern, sein Feldherrentalent und diplomatisches Geschick in deren Führung und Behandlung im Kriege gegen Frankreich und dessen Verbündeten erwarben ihm die hohe Gunst des Papstes. Schon 1508 wurde er Kardinal „in petto“; am 20. März 1511 erhielt er zu Ravenna den Purpur. Als Kardinalpriester von Santa Potentiana, wie als Legat in der Lombardei und bei den Eidgenossen zählte der „Kardinal von Sitten“ zu den hervorragendsten Diplomaten der Kurie und zu den gefeiertsten und gefürchtetsten Staatsmännern seiner Zeit. Schinner war auch hochangesehen als mutiger Anführer in den lombardischen Kriegen. Oft und gerne weilte er als „legatus a latere“ des Papstes am kaiserlichen Hofe, am liebsten aber in Zürich, wo er in der Propstei Herberge nahm und einen fürstlichen Prunk entfaltete. Dabei lebte er für seine Person als Priester und Privatmann in großer Einfachheit und niemals wurde die Reinheit seines Wandels von ehrenhafter Seite bezweifelt. Im Gemisse von Speisen und Wein war er enthaltfam wie ein Biißer. Er betete mitten in seinen

Geschäften täglich sein Brevier und den Rosenkranz, und verrichtete selbst am Vorabende der Schlachten bis tief in die Nacht seine privaten Andachtsübungen.

Einerseits galt der Kardinal als Eiferer für Recht und Ordnung, als Freund von durchgreifenden Reformen in der Kirche; als solchen erwies er sich 1509 durch sein strenges Gericht im traurigen Feberhandel zu Bern. Andererseits war er ein eifriger Freund der Humanisten, zu denen auch sein Sekretär Dr. Petrus Bombasius und seine Mitlegaten, der politisierende Joh. Anton Pucci und der besonnene Cunnus Filonardi gehörten. M. Schinner war mit Erasmus von Rotterdam, H. Loriti Glareanus, Dr. Joh. Faber und den Humanistenkreisen in Deutschland enge befreundet und förderte ihre litterarischen und reformatorischen Bestrebungen. Mag. Ulrich Zwingli konnte sich längere Zeit seiner Freundschaft und Gewogenheit rühmen, und glaubte ihn sogar zeitweilig als Parteigänger feiern zu dürfen.

Durch sein rücksichtsloses und eigenmächtiges Vorgehen, seine oft maßlos heftige Sprache zog freilich der Kardinal von Sitten sich viele und mächtige Feinde zu. Die Gewalttätigkeit seiner Brüder, sein beständiges Fernbleiben vom Bistum und Fürstentum, seine ruhelose Kriegspolitik, die unberechenbaren Opfer an Geld und Blut entfremdete ihm seine Heimat und seinen Gönner Georg Suserjaj, und raubte ihm zeitweilig sogar die Gunst der Päpste Julius II. und Leo X. und die Anhänglichkeit vieler Getreuer in der Eidgenossenschaft. Es kam zu großen und langwierigen Verhandlungen auf den Tagsatzungen über die Stellung des Kardinals von Sitten zu seiner eigenen Heimat. Bei allem hatte die französische Diplomatie die Hand im Spiele.

Der Ausgang des bösen Streites war, daß M. Schinner aus dem Wallis verbannt blieb und 1515 auch die seit 1511 geführte Administration des Bistums Novara aufgeben mußte. Schon in den letzten Tagen Papst Julius II. war der Kardinal in Gefahr, den Purpur zu verlieren. Bei der Papstwahl 1521 stand er zwar der Tiara nahe; aber die wechselvolle Politik unter Papst Leo X. drohte seit 1517 aufs neue seine Stellung zu erschüttern. So mochte zeitweilig Mißmut und Verbitterung den ehrgeizigen und selbstbewußten Kirchenfürsten beschleichen. Er weilte öfter als zuvor in Zürich und stand in Verbindung mit den aufgeklärten

Humanistenkreisen. In der Reichspolitik hielt er stets zu Oesterreich. Er beförderte nach Kräften die Wahl Kaiser Karl V., und war als Kardinallegat sowohl 1519 bei der Wahl in Frankfurt, als 1521 auf dem Reichstage zu Worms zugegen. Dem am 9. Januar 1522 gewählten Papste Adrian IV. erwies er sofort treue Ergebenheit und war dessen vertrauter Ratgeber. Seine treue kirchliche Haltung hatte bereits 1521 zum völligen Bruche mit den Bestrebungen M. Luthers und H. Zwinglis geführt. Der bei allen Schattenseiten seines Charakters große Kirchenfürst und Staatsmann schied im Frieden mit seiner Kirche und ihrem edeln Oberhaupte aus seinem vielbewegten Leben. Er starb an der Pest im Vatikan, wo der Papst residierte, am 20. September 1522.

4. Verhältnisse in der Diözese Konstanz. Bischof Thomas und die Geistlichkeit in der schweizerischen Quart.

Dr. Thomas Berlower aus Cilly in Steiermark, früher Hofkanzler Kaiser Friedrich III., bestieg den bischöflichen Stuhl zu Konstanz am 22. März 1491. Er war ein tatkräftiger und gelehrter, für das geistliche Wohl seiner Diözesanen eifrig besorgter Oberhirte. Das Bistum war seit der unseligen Regierung Bischof Heinrich IV. und seit dem Bischofsstreite tief verschuldet. Unter dem Alerus zeigten sich Gebrechen. Er berief auf 3. Juni 1492 eine Synode ein, zu welcher von Bischof Thomas die Prälaten und je zwei Abgeordnete der Kuralkapitel berufen wurden um die nötigen Reformen anzubahnen. Gleichzeitig schrieb er das beim Antritte des bischöflichen Amtes übliche „subsidium charitativum“ aus. Letzteres, aber auch die Synode, stießen beim Alerus, insbesondere bei demjenigen der „Schweizerischen Quart“ auf entschiedenen Widerspruch. Um den Schwierigkeiten zum voraus zu begegnen, hatte Bischof Thomas von Papst Innozenz VIII. das Breve „Quanta in Dei ecclesia“ vom 23. Dezember 1491 erwirkt, welches sowohl dem Bischof die Anordnung von Reformen als dem Alerus die Entrichtung der Steuer, letztere unter Androhung kirchlicher Strafen und Zensuren, anbefahl.

Die Geistlichkeit behauptete, sie sei wohl zur Steuer für die geistliche Administration, nicht aber für Bezahlung von Schulden weltlichen Charakters verpflichtet. Schon auf der Synode von

1492 wurden diesbezügliche Beschwerden erhoben. Als sie nichts fruchteten, sondern der Bischof sein Recht zu behaupten wagte, vereinbarten die Häupter der Kuralkapitel gemeinsam mit den unzufriedenen Prälaten der ganzen Diözese auf den 27. Juli 1492 eine Konferenz in Schaffhausen. Diese beschloß, den Bischof um Ermäßigung der Steuer von den „decimæ fructuum temporalium“ auf die Hälfte zu ersuchen, und für dieses Begehren solidarisch einzustehen. Ein gleiches Ansinnen war 1487 von Bischof Otto IV. berücksichtigt worden, nur hatte es sich dabei um eine Wiederholung, nicht um die erste Bischofssteuer gehandelt. Eine Sonderkonferenz der schweizerischen Klerisei tagte am 10. August 1492 in Zürich. An der Spitze der Opposition standen Abt Gottward zu St. Gallen, Dr. Jakob von Cham, Propst zu Zürich, und Mag. Art. Johannes Schlosjer, Leutpriester zu Luzern und Kammerer des Landkapitels.

Bischof Thomas war in keiner Weise gesonnen auf seine Rechte zu verzichten. Weil jedoch seine und des Papstes Mahnungen fruchtlos blieben, war er genötigt, sich an Kaiser Friedrich III. zu wenden und das Einschreiten kaiserlicher Majestät zu erwirken. Der Kaiser gab allen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, geistlichen und weltlichen Personen, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Bürgern und Gemeinden, wie allen des hl. Reiches Untertanen und Getreuen, durch Mandat vom 6. Juli 1492 Befehl, Bischof Thomas bei der päpstlichen Bulle und im Bezuge des zehnten Pfennigs, „decimæ“, zu handhaben. Als diese Aufforderung in der „Schweizerischen Quart“ keinen Erfolg hatte, wandte sich der Bischof an die Tagsatzung, mit dem Ansuchen, sie möge dem Klerus die Entrichtung der Lage anbefehlen.

Allein auch die Wortführer des Klerus beschritten diesen Weg unter Klagen gegen Bischof und Domkapitel, und baten die Obrigkeiten der acht Orte, gegen diese ungewohnte Steuer ihnen Schutz und Schirm zu gewähren. Die Tagsatzung zu Baden gab den Bittstellern sofort am 28. Juni 1492, den Bescheid, die Herren mögen sich mit Bischof Thomas gütlich vertragen. Wenn sie damit nicht zum Ziele kommen, werden die eidgenössischen Orte ihrerseits Vor Sorge treffen, daß die Geistlichkeit vom Bischof nicht „wider ihr alt wäsen vnd hartomen“ gedrängt werde. Der Bischof erhielt sogar die entschiedene Antwort, die Eidgenossen werden die

Schutzvereinigung von 1469 nicht erneuern, bevor die Steuerfrage geregelt, das „alte Wäsen und Harkommen“ der Geistlichkeit gewahrt seien. Wenn nötig, werden die Orte gegenteils ihren Klerus bei seinem Harkommen schützen. Ein Schiedsgericht entschied am 13. Januar 1493, und zwar für das ganze Bistum, der Bischof solle auf Verhängung der Kirchenstrafen verzichten, die Geistlichkeit aber das „subsidium charitativum“ in dem Betrage, wie es zur Zeit des Bischofs Hermann III. in Uebung gewesen, nämlich statt des geforderten zehnten bloß den zwanzigsten Pfennig entrichten.

Die Geistlichkeit hatte hierin allerdings das positive Recht für sich, welches den hohen Prälaten verbot, den untergebenen Kirchen neue Lasten aufzulegen oder die alten zu erhöhen, sowie einen Teil der Einkünfte sich anzueignen. Den Niedriggestellten sollte jene Freiheit gewahrt bleiben, welche die Höherstehenden für sich in Anspruch nehmen. Es ist auch erklärlich, wenn die stets sich steigenden „exactiones“ aller Art vom niedern Klerus nachgerade als eine schwere Last empfunden und mit Widerwillen getragen wurden. Das Dekretalenrecht gestattet zudem, betont Dr. Ph. H. von Segeffer, eine Taxation und Besteuerung des Klerus nur unter Nachweis der Notwendigkeit. Der Klerus konnte somit in jedem neuereintretenden Falle die behauptete Notwendigkeit bestreiten, und fand damit Anlaß, die weltlichen Obrigkeiten als Schirmvögte in den Streit zu ziehen. Freilich muß dieses letztere Vorgehen beinahe als eine „appellatio ab abusu“ bezeichnet werden, welche im kanonischen Rechte ebenfalls, und zwar unter Zensuren „latæ sententiæ“ verboten ist. Diese Schwierigkeit suchten die Schiedsrichter durch ihr salomonisches Urteil vom 13. Januar 1493 zu umgehen. Dem Bischofe blieb das Recht der Besteuerung gewahrt, aber Taxation und Bezug sollte nach Wunsch und Harkommen des Klerus geschehen. Es scheint, die Schiedsrichter haben das geistliche Steuergeschäft mehr als ein „weltlich Ding“ beurteilt, zu dessen „Coognition“ und Vermittlung sie als Schirmvögte von beiden Parteien berufen waren.

Für den Klerus der „Schweizerischen Quart“, welcher in Wahrung seines alten „wäsens und harkommens“ noch andere Klagen und Beschwerden gegen Bischof und Kurie zu Konstanz auf dem Herzen hatte, kam unter „Schutz und Schirm“ der eid-

genössischen Orte und in Beisein ihrer Vermittler und Tagboten: Gerold Meier von Knonau aus Zürich, Johannes Ruß von Luzern, Ulrich auf der Maur von Schwyz, Johannes von der Flüe aus Unterwalden und Werner Steiner von Zug, am 22. Juli, Sanct Marien Magdalenenstag 1493 zu Stein am Rhein eine Konferenz zustande. Von seite des Bischofs Thomas und des Domkapitels erschienen als „procuratores“ die Domherren Joh. Sanaget, Archidiacon, und Hugo von der Hohen-Landen-berg, Domdekan, Hofmeister Balthasar von Randeck, Generalvikar Konrad Winterberg und Kanzler Johannes Trukenbrot. „Deputati“ der „Schweizerischen Quart“ waren Dr. Joh. Bischof, O. S. B., für seinen Herrn, Abt Gotthard zu St. Gallen, Dr. Jakob von Cham, Protonot. Apost., Propst zu Zürich, Chorherr Joh. Waser, Kantor zu Zofingen, Mag. Joh. Schloffer, Pfarrer und Kammerer zu Luzern, Johannes Hagnauer, Abt zu Muri, und Dr. Heinrich Vogt, Propst zu Luzern. Am 27. Juli 1493 kamen die Verhandlungen zum Abschlusse und wurde die Vergleichsurkunde verbrieft und besiegelt. Es ist die „Concordia inter Episcopum Constantiensem et Prælatos exemptos et non exemptos reliquaque Clerum Helvetie“, der eigentliche, mit Recht so genannte „Pfaffenbrief“, weil er wirkliche Rechte und alte Herkommen der Geistlichkeit berührt.

Durch diese „Vermittlungsakte“ wurde nämlich, und zwar nicht nur in Bezug auf Taxation und Bezug von Bischofssteuern, sondern auch auf dem Gebiete der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt, nicht so fast ein neues Recht geschaffen. Vielmehr wurde jetzt ein bereits längerer, wohl schon unter Bischof Heinrich von Höwen begründeter, unter seinen Nachfolgern ausgebildeter Ausnahmezustand, „wäfen vnd harkommen“, und zwar unter Zutun der weltlichen Obrigkeit, vertraglich reguliert. Hierbei mußte der Bischof überall nachgeben, während die acht alten Orte und deren „compositores“ in geistliche Geschäfte in einer Weise zu mischen sich berufen sahen, welche ihnen nach dem ursprünglichen Begriffe der „advocatio et defensio“ nicht unterstand, wohl aber zu einem „jus inspiciendi et cavendi“ führte, welche später das sog. landesherrliche Staatskirchentum begründen mußte. Dieses Vorgehen bewirkten die Parteien selber, indem sie ihren Handel vor das „forum sæculare“ brachten und seinem Entscheide unterbreiteten.

Allein die Hauptschuld trug der Klerus der „Schweizerischen Quart“, zunächst dessen Wortführer. Eine Stelle des „Pfaffenbriefes“ klingt denn auch nach Inhalt und Form wie ein Tadel und Vorwurf von seite der Vermittler über dieses Vorgehen des Klerus gegen den eigenen Bischof, an dem offenbar weit mehr die Prälatur als die niedere Geistlichkeit beteiligt war.

„Posteaquam *graves controversie* inter Rmum. D. Thomam, Episcopum Constantiensem, *clementem* Dominum nostram, necnon Rmos. Prælatos, exemptos et non exemptos, necnon clerum regularem et sæcularem Episcopatus Constantiensis, in Helvetia degentes eorundem assecelas ratione Quartæ Episcopalis, et *aliorum gravaminum*, quæ dicti Prælati et Clerus *opinabantur* illis et communi populo inique per Officialem et Ministros gratiosi Dni. nostri, ut *prætendunt*, illatorum, exortæ fuerint, prout illa gravamina Dno. nro. Constantiensi a Deputatis per dictos Prælatos et Clerum articulatim oblata, et *nostrisque Dominis et Superioribus in scriptis et oretenus proposita* fuere, *diligenter eosdem Dnos. nros. rogando, ne tantopere graventur, et. ut antiquitus observatum, moderate decenterque tractentur, illis auxilio et consilio esse. Cumque præmemoratis Dnis. nostris et nobis dictæ controversiæ magis dolori quam gratiæ fuerint, cum legatis D. nostri Constantiensis tractavimus, quatenus Dnum. nrum. Constant. et Prælatorum deputatos congruo loco congregare eosque inter se amicabiliter componere possemus. Legati vero Epi. id acceptare noluerunt, asserentes, se illud prius suæ Gratiæ, eorum Domino proponere et referre debere. Ad quod nostri Domini in eam spem devenerunt, postquam Prælati et Clerus comparitionem promiserunt, nostrum gratiosum Dominum de Constantia tandem non recusaturum.*“

Die „compositores“ nahmen, nach dieser Stelle des „Pfaffenbriefes“ zu schließen, eine sehr kluge Haltung ein, welche die Auktorität des „Dominus clemens et gratiosus“, Bischof Thomas anerkannte. Es ist zu bemerken, daß Landammann Johannes von der Flüe, der Sohn des sel. Bruder Klaus, jedenfalls im Geiste seines Vaters handelte und die beiden Parteien zu veröhnen suchte. Es war ein unerhörtes Ereignis, daß der Klerus die weltliche Obrigkeit ins Mittel rief, um auf ihren Spruch und Entscheid hin mit dem Bischofe ein Konfordat abzuschließen.

Der „Pfaffenbrief“ enthält sowohl über die Bischofssteuern und „subsidia charitativa“ als über die bischöfliche Gerichtsbarkeit einschneidende Bestimmungen, durch welche dem Bischof und seinem Ordinariate für die Zukunft vielfach die Hände gebunden, jedes ernstere Einschreiten erschwert wurden:

1. In Bezug auf Besteuerung der Kuratbenefizien, deren Investitur dem Bischof zusteht, soll der Klerus gnädig gehalten und nicht mehr belastet werden, als mit denjenigen Layen, welche sich im Register zu Konstanz eingetragen finden. Von denjenigen Pfründen, welche der „Camera Apostolica“ zu Rom die „*primos fructus*“ zu entrichten haben, gehört dem Bischof nur im zweiten Jahre ein Drittel, und zwar nach dem unter Bischof Otto IV. 1485 erstellten Register, statt des zehnten der zwanzigste Pfennig. Von den Benefizien, welche nach Rom keine Annaten zahlen, gehören dieselben dem Bischof, und derselbe bezieht für die „*primi fructus*“ eine Laxe von drei Gulden. Diese werden nicht verabfolgt von denjenigen Kirchen und Präbenden, von welchen der Bischof die „*quarta episcopi*“ des Zehntens bezieht.

2. In Strafsachen darf künftig vom bischöflichen Fiskal auf bloße Privatklage hin kein Kleriker vor Gericht geladen oder bestraft werden. Es muß bei der Obrigkeit, unter welcher der Angeeschuldigte steht, oder bei den Nachbarn der Nachweis über Vorhandensein der Schuld eingeholt, oder durch die Obrigkeit der Angeklagte mit Briefen oder Zeugen für die Schuld dem Bischof zugesandt werden. Der bischöfliche Fiskal soll immer eine „*persona ecclesiastica*“ sein. Die Angeklagten soll derselbe in der Untersuchung anständig behandeln, und nicht ohne schweren Grund in die Gefängnisse des Schlosses Gottlieben legen.

3. Die Layen für Dispensen, Siegelungen, Ausfertigung von Akten, sowie die Bußengelder der Kleriker und Laien sollen sich gleichfalls an die Register unter Bischof Otto IV. halten und nicht gesteigert werden.

4. Der Bischof soll die Almosenjammler, „*eleemosynarum questores*“, nicht predigen lassen, sondern durch seine oder päpstlichen Briefe dem Volke die „*eleemosynas et subsidia charitativa insinuare*“, und nur einmal im Jahre die Sammlung vornehmen lassen. Den Rektoren und Kuraten bleibt ihr Anteil am Almosen.

Den Minoriten und Predigerbrüdern wird, wo es Uebung ist, das „jus sepulturae“ gewahrt.

Weitere Bestimmungen wahrten den Dekanen weitgehende Vollmachten seitens des Bischofs, Kleriker und Laien von den bischöflichen „casus reservati“ absolvieren zu dürfen. In geheimen Fällen soll jeder Seelsorgspriester absolvieren können. Die Mendikanten sollen in ihren Predigten den Säkularklerus nicht herabwürdigen und denselben an seinen Einkünften nicht verkürzen.

Der Klerus der „Schweizerischen Quart“, welcher mit diesem Siege über Bischof und Kuria zu Konstanz weder zufrieden war, noch desselben sich sicher glaubte, tat sofort einen weitem Schritt. Der „Pfaffenbrief“ vom 27. Juli 1493 sollte für die Gebiete der eidgenössischen Orte nicht nur ein kirchliches Privilegium, sondern gegenüber dem Bischofe zugleich bindendes Staatsrecht werden.

Das zugestandene „subsidium charitativum“ mußte gemäß dem Vertrage von Stein a. Rh. auf den 8. September 1493 nach Konstanz eingeliefert werden. Allein sogleich erhoben sich Schwierigkeiten eigener Art, welche auf den kirchlichen Geist des Klerus nicht das beste Licht werfen, sondern beweisen, wie sehr die hochgestellten Wortführer desselben von Abneigung gegen Bischof Thomas und die Geistlichkeit zu Konstanz erfüllt waren. Sie mochten Grund dazu haben, denn Bischof Thomas tat ernste Schritte, die Reformbulle Papst Innozenz VIII., „Quanta in Dei Ecclesia“ vom 23. Dezember 1491, sowie die Synodaldekrete von 1492 durchzuführen und den Welt- und Ordensklerus zu visitieren. Die Führer des Klerus aber behaupteten, der Bischof gedenke den Klerus in seinem „alten Wäsen und Harkomen“ zu beschränken und sei gesonnen, den „Pfaffenbrief“ nicht zu halten. Sie wußten bald eine Gelegenheit zu finden, um die eidgenössischen Orte neuerdings gegen die kirchlichen Obern in die Schranken zu rufen.

Bischof Thomas und das Domkapitel zu Konstanz waren genöthigt, mit den regierenden Orten in freundlichem Verhältnisse, in Burgrecht und Bündnis zu bleiben. Bei jeder Neubesetzung des bischöflichen Stuhles wurden die Verträge erneuert. Auch Bischof Thomas leitete hiefür Schritte ein. Wer deren Erfolg und damit auch die dringend nötigen Reformbestrebungen erschwerte, war ein Feind des Klerus.

Am 26. Juli 1494 erschienen zu Luzern vor den Tagboten der acht alten Orte die „vielgelehrten Gerjamen Bernherus Erler, meister der fryen künsten, Kilchherr zu Artt, und Herr Heinrich Wunderlich, Kilchherr zu Meggen, als ganz vollmächtig gewaltzhabere gemeiner priesterjschafft in der Eydtnoschaft wohnende, und Tzen anhängeren derselben Quart, und ließen als ganz vollmächtig gewaltzhaber egemellter priesterjschafft also reden:

„Als dann vnser gnediger Herr von Costenz eins, und die gemelt priesterjschafft anderseits, eins span halb zwüischen Tzen beederjsyts gewesen, hievor zu stein in ein bericht und Einikeit kommen syen, Bedunke die gemelt priesterjschafft, das die selb syn fürstlich gnaden solich bericht und Einikeit nit an Tze halten, Sonder sy vber Inhalt der selbigen witter nöttigen und schwärlich bescheyzen welle, dann von alter Harkommen und andern siner f. g. vorjarn gegen Tze fürgenommen und geprucht sye. Vnd als die gemelt priesterjschafft yetz bericht, so wäre syn f. g. Tz willen, mit vns gemeinen Eydtnosjen Tz pundtnuß und Einikeit zekommen. Vnd damit dann egemelt bericht dester fürer an Tze gehalten werde, Batten die gemelten Kilchherren von Artt und meggen vns, Tzuamen und als gewaltzhabere wie obstatt, mit hochem vlys und ernst, das wir Eydtnosjen gemeinlich und sonderlich, nüzit mit vnserm gnedigen Herren von Costenz, siner f. g. begerten vereining halb beschließen welten, Sin f. Gn. hette dann sy, gemellte priesterjschafft vorhin genuogjamlichen versichert und versorgt, das die obgemelt bericht an Tze gehalten und by der alt harkommen beschätzung behept und nit daruber gedrungen und genöttiget werden.“

Einen Beweis, daß seine f. Gnaden das zu Stein a. Rh. dem Klerus und den Obrigkeiten unter Brief und Siegel verpfändete Wort zu brechen gedenke, konnten die „Gewaltzhaber der Priesterjschafft“ nicht beibringen, sondern nur ein „Bedunken“. Dasselbe nimmt sich wie eine höchst unwürdige Verdächtigung des würdigen Bischofs aus, als ob er die Priesterjschafft unterdrücken und ausbeuten, in wohl erworbenen Rechten kränken wolle. Die Geistlichkeit aber bewies dadurch, wie Fr. Rohrer sagt, daß sie nicht mehr auf der geistigen und sittlichen Höhe stand, welche die Kirche von ihr fordern durfte und die geziemende Achtung vor der bischöflichen Auktorität, verloren hatte.

War doch Bischof Thomas gleichzeitig, 1494, im Falle, den Rat zu Luzern und wohl auch andere Obrigkeiten „mit ganzem ernstlichem slyß“ zu bitten, sie „wöllen dem allmächtigen ze Eren vnsern verordneten vnd andern zu hand habung vnd vollstreckung bemelter Reformation durch vns fürgenommen, durch den hailigen päpstlichen Stuhl Ernstlich befolchen, damit der gaisstlich stand vnd all gaisstlich personen vnd priesterschaft, Exempt vnd nit Exempt, In vnserm Stifft vnd Bistumb Costantz wohnhafft vnd geseßen, Nach sayung vnd ordnung der Hailigen väter, Inn loblich gut wäsen bracht vnd darinn gehalten werden — So Ihr darinn angelangt werden, Hillf, fürdernus, gunst vnd guten willen bewysen, vnd daran syn, damit sollich loblich fürnehmen fruchtbarlich, als sich geplürt, möge gehandelt vnd ungehindert vollzogen werden.“ Darnach zu ermessen war das päpstliche und bischöfliche „jus visitandi et reformandi“, sollte es ungehindert und fruchtbar ausgeübt werden, bereits wie das Steuerrecht, von „Rat, Förderung, Gunst und 'guten Willen“ der weltlichen Obrigkeiten abhängig. Von diesem Standpunkte bis zur Anhandnahme des „jus reformandi“ seitens der weltlichen Behörde als „christlicher Obrigkeit“ war nur noch ein kleiner Schritt.

Die Tagboten zu Luzern stellten, 26. Juli 1494, Mag. Art. Wernherus Erler und Heinrich Wunderlich als bevollmächtigten Gewaltsboten gemeiner Priesterschaft der Schweizerischen Quart, wie sie verlangten, mit Brief und Staatsinsigel der Stadt Luzern folgenden Revers aus: „Sollich der gemellten priesterschaft beger, die wir zimlich geacht, Haben wir verwilliget, vnd wellen ouch mit vnserm gnedigen Herren von Constenz, siner gn. Begertten vereining halb nütt beschliessen, die gemelt priesterschaft sye dann, wie Inn Ira bitt begert ist, versorgt vnd von sinen f. Gn. nach notturfft versichert“. Tagboten waren Hans Keller, des Rats, von Zürich, Anthoni Schöni von Bern, Ludwig Seiler, Schultheiß Wernherus von Meggen, alt Schultheiß, Hans Ruß von Luzern, des Rats, Walter in der Gafz von Uri, Ulrich vof der Mur, alt Ammann von Schwyz, Heinrich Frunk, Ammann von Unterwalden, von Zug: Heinrich Haßler, von Glarus: Vogt Tschudi.

Die Verhandlungen über die Einigung mit Bischof Thomas nahmen unterdes ihren Fortgang. Am 13. September 1494

kamen dieselben zum Abschlusse, wiederum auf einer Tagjazung zu Luzern auf welcher sechs Orte vertreten waren: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Vor sie trat am gleichen Tage „der Erjam andächtigt Her Hans Schlosser, Lützpriester vnd kamerer — 1495—1504 Defan — zu Luzerren, im namen von wegen an statt vnd als ein anwalt gemeiner priesterjschaft der Quart in der Eydtgnossjschaft. Bat vnd begert an vns als ein volmechtiger anwalt der gemelten priesterjschaft vnd von Irwegen: Als dann der Hochwirdig Fürst vnd Her Thomas, Bischoff vnd Thumbprobst zu Costenz, vnser besunderer gnediger lieber Her vnd pundtgnoss, hievor mit vnseren Herren vnd oberen der obbemelten sechs ortten Inn ein fründtlich verstandnis vnd vereining kommen, in dera ein artikel vnder anderm die gemelt priesterjschaft berürend, vergriffen, des sy diser Zyt ze gebruchen nottürftig were, — das wir jra desselben articckels ein globlich Bidinnus vnd transsumpt geben wollten. Her Hans Schlosser erhielt von den Tagboten, wiederum unter „der Stadt Luzern Sekret angehenktem Insigel, zu warem vrfund, den Inhalt des gerürten articckels von wort ze wort, wie obstat in der gerürten vereining, die wir ze diser Zit an Berment Schrift vnd siglen ganz in allen vnd yelichen iren punkten vnd articcklen gerecht, vuargwönig vnd vnverfert gefunden“.

„Wir obgenannter Bischof Thomas Sollent vnd wellendt die gemelten Eydtgenossen vnd die Iren, geistlich vnd weltlich personen, bi Trent guten loblichen alten Harkommen lassen beliben, sy witter nit trengen, wie sy dann vornacher von vnsern vorsearen fälligen loblicher Gedechtniß gehalten worden sind. So geschehen vnd verjglet geben vff Samstag nach vnser Frauen tag der gepurt, nach Cristus vnser Herru gepurt Tusent vierhundert Müngig vnd fier Jare.“

Nur mit Widerstreben gab Bischof Thomas zu diesem Abkommen seine Zustimmung. Nicht mit ihm, dem rechtmäßigen Oberhirten, hatte die Geistlichkeit der „Schweizerischen Quart“ unterhandelt, sondern wiederum wie 1492, die weltliche Macht gegen die bischöfliche Auktortät ins Mittel gerufen. So war im Staatsvertrage über die weltlichen Beziehungen eine Art „Konkordat“ zwischen dem Bischof vnd den Eidgenossen eingeschaltet, welches, wie Fr. Rohrer bemerkt, durch die Unbestimmtheit vnd

Dehnbarkeit seines Inhaltes den weitesten Spielraum bot, den Bischof Schritt für Schritt in seinen Amtshandlungen zu hemmen, unter dem Vorgeben, es sei früher nicht so vorgegangen worden. Es war nirgends angegeben, worin das „gute alte lobliche Harkommen“ der Priesterschaft in der Schweizerischen „Quart“ bestehe. Die Geistlichkeit fand hierin eine willkommene Handhabe zum Widerstande gegen bischöfliche Anordnungen, und es liegen Fälle genug vor, wo dieselbe sich zu diesem Behufe an die Regierungen der einzelnen Orte oder an die Tagsatzung wandte. Erst jetzt, nachdem die Geistlichkeit ihr „alt loblich Wäsen vnd Harkommen“ mit Brief und Siegel gesichert mußte, zudem die Aebte Gottward zu St. Gallen und Johannes zu Muri nicht mehr an der Agitation sich beteiligten, wurde dem Bischof gegen Schluß des Jahres 1494 das rückständige „subsidiium charitativum“, auch jetzt noch keineswegs ohne vielfaches Widerstreben, ausbezahlt.

Bischof Thomas gab seinem Klerus, welcher auf so bedenkliche und unwürdige Weise Ansehen und Freiheit der bischöflichen Auktorität geschädigt hatte, am 23. Juli 1495 durch das Hirten schreiben „Quomodo circa gregis custodiam“, welches bereits von Dr. Joh. Fabri als Sekretär der Kurie gezeichnet ist, einen sehr verständlichen Wink, daß unter Priesterschaft und Laien ganz andere Uebelstände und tiefere Schäden zu heilen seien, als die als Eigenmächtigkeit und Unterdrückung hingestellte und geschmähte Handlungsweise des Bischofs, welcher als ein treuer Hirte in der großen und schwierigen Diözese Ordnung schaffen wollte. Fr. Rohrer schreibt über dieses ernste Mundschreiben des Bischofs Thomas an die Dekane, Kamerer und den Ruralklerus der gesamten Diözese Konstanz: „Offen werden darin die Gebrechen der Geistlichkeit zugestanden, und in der Laienwelt steht es ebenfalls schlimm. Der Bischof greift zu strengen Heilmitteln. Merkwürdig sind seine wahrhaft prophetischen Worte, fast ein Menschenalter vor dem Ausbruche der Reformation: Wenn der Klerus nicht bessere Wege einschlage, so sei es höchst zu befürchten, daß die Kirche zerrissen, das Heiligste verachtet, daß Krieg, Feuerungen, Pest, Uebel aller Art die Christenheit heimsuchen werden. Unter den uns bekannten Hirten schreiben der Bischöfe zu Konstanz dürfte dieses das interessanteste sein.“

Die Diözese Konstanz unter Bischof Hugo von der Hohen-Landenberg. 1496—1522.

Bischof Dr. Thomas Berlower starb am 25. April 1496; ihm folgte der Domdekan Hugo von der Hohen-Landenberg am 6. Mai 1496 auf dem Bischofsthule zu Konstanz. Derselbe war ein Zürcher, aus altem landsässigen Adelsgeschlechte, geboren auf Schloß Hegi bei Winterthur. Hugo, eine Herkulesgestalt von Majestät, war ein milder und untadelhafter Prälat, ein Mann von praktischem Sinne und Eifer für Verbesserung der Uebelstände in der Kirche, und wie sein nachheriger hochgebildete Generalvikar Dr. Joh. Fabri, war er ein Freund der Wissenschaften und ein trefflicher Haushalter. Mit Klugheit und Eifer arbeiteten beide Männer an einer Reform der Sitten. Leider war der Bischof, dessen Kirche verschuldet war, oft zu stramm in Erhebung der Bistumssteuern, die auch unter ihm für den weltlichen Hofstaat und die Auslagen des Reichsfürsten verwendet wurden.

Bischof Hugo hätte wohl ebenso gerne den „Paffenbrief“ von 1493 als den Vorbehalt der „alten loblichen Hartkommen“ in Bündnisse vom 13. September 1494 aufgehoben. Er tat bereits am 20. Dezember 1496 hiefür Schritte, als er am 3. Juli 1497 den Bundesvertrag mit den acht alten Orten, im Anschluß der Städte Solothurn und Freiburg erneuerte. Es war umsonst. In einzelnen Klöstern: St. Gallen, Rheinau, Engelberg und Muri brachte das Bemühen des Bischofs eine Reform zustande. Dem Säkularklerus wandte Bischof Hugo ebenfalls seine Fürsorge zu. Für das kirchliche Leben zeigte er großes Verständnis. Gleich nach Antritt seines Amtes ordnete er auf „Misericordias Domini“ 1497 eine Ostersynode in Konstanz an, auf welcher er Diözesanstatuten in 24 Kapiteln erließ. Hugo sorgte auch für Herausgabe neuer liturgischer Bücher: Missale, Rituale und Brevier, und ließ dieselben in vornehmer Ausstattung zu Basel drucken. Er war, gleich seinen Vorgängern Otto IV. und Thomas, bemüht, Einheit und Würde des Gottesdienstes zu fördern. Die Wirren des Schwabenkrieges wirkten auf seine Bestrebungen störend ein. Allein nicht minder hemmend war wiederum der Widerspruch vieler Kleriker.

Beständig blieben die Steuerfragen im Vordergrunde. Als Bischof Hugo durch Erlaß vom 9. Oktober 1497 das beim Austritte des Pontifikates übliche „subsidium charitativum“ einforderte, begegnete er ernstlichem Widerstande, trotzdem er nur den zwanzigsten Pfennig beanspruchte. Die Gegnerschaft war besonders zahlreich in Zürich, im „Kapitel der vier Waldstätte“, wie am 24. Oktober 1497 das alte „capitulum Lucernense“ zum ersten Male genannt wird, im Kapitel Zug-Bremgarten. Erst nach drei Jahren waren die Steuerbeträge einbezahlt. Spätere Erfahrungen waren nicht besser, bis in den Wirren der Glaubensstrennung die Steuerfragen völlig zur Ruhe kamen. Das fortwährende Klagen und Agitieren des Klerus trug freilich dazu bei, nicht nur die Auktorsität des Bischofs, sondern auch die des unzufriedenen Klerus bei den Laien, Obrigkeiten und Volk zu untergraben.

Bischof Hugo nahm es ernst mit Aufrechthaltung der kirchlichen Disziplin, wenn sich auch nicht bestreiten läßt, daß er in manchen Zeitfragen, so gegenüber den Bestrebungen der jüngern Humanisten, zu optimistisch dachte, in Beurteilung einzelner Persönlichkeiten zu wohlwollend und in Erteilung von Dispensen zu nachsichtig war. Männer, wie Dr. Decret. H. Uttinger, Protonotar. Apost., Comes sacri Lateranensis et Vaticanensis palatii“, bischöflicher Kommissär und Chorherr in Zürich, H. Bullinger, Pfarrer und Dekan zu Bremgarten, zeitweise auch Mag. H. Zwingli durften sich ihres Ansehens bei Bischof Hugo und der Kurie zu Konstanz, aber ebenso bei den päpstlichen Legaten in Zürich rühmen, welche selbst die päpstliche Kurie für diese Männer zu gewinnen wußten.

Bischof Hugo zählt jedoch in erster Reihe zu denjenigen hohen Prälaten der deutschen Kirche, welche rechtzeitig die Schäden der Zeit erkannten, mit Ernst und Nachdruck auf dieselben hinwiesen, und sowohl den Säkular- und Ordensklerus als Obrigkeiten und Volk auf kirchlichem Boden zu bewahren suchten. Ein erster Beweis hiefür ist das eindringliche Ausschreiben vom 23. August 1516: „Circa gregis nostri custodiam“. Dasselbe ist in ernstem Geiste des Bischofs Thomas gehalten, und, wie dieses, ein höchst beachtenswertes Zeit- und Sittenbild. In vornehmer Sprache führt Bischof Hugo im Eingange des Schreibens aus, wie er seit Antritt seines Pontifikates sich bemüht habe, den Zerfall der kirch-

lichen Disziplin zu verhindern, den kirchlichen Satzungen Nachachtung zu verschaffen, die Sitten der Geistlichkeit und Laienschaft durch Milde und Güte, „mitius agendo“, gemäß den kanonischen Bestimmungen zu reformieren.

„Dudum sane, cum ad servitatem pastoralem, licet immeriti disponente Domino essemus assumti, predecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, pro personarum tam spiritualium quam saecularium nobis subditorum reformatione, statuta et constitutiones synodales vobis dedimus salubres et fructuosas exequendas et observandas. Et quamquam nedum in eisdem statutis, sed sacris canonibus et tam generalibus quam etiam provincialibus constitutionibus, penis adjectis, salubriter et provide caveatur, quod clerici in ordinibus sacris constituti ab omni libidinis vitio se praecavere, caste, continenter et sobrie vivere, ab armis, crapula, ebrietate, ludo tam chartae tam toxillorum, tabernis publicis, ab ingressu monasteriorum monialium et aliis delictis, blasphemis et jurgiis se abstinere, calceamenta quoque honesta, et vestimenta clausa et ordini eorum juxta qualitatem personarum congruentia, non annulos, nisi quibus ex dignitate convenit deferre, et alias clericaliter et exemplariter vivere debeant, quatenus puro corde et casto corpore valeant in Dei conspectu ministrare.“

Den Prälaten und Ruraldefanen wird aufs Gewissen gelegt, ja sie werden „per viscera misericordie divini cordis Domini nostri Jesu Christi“ ermahnt und beschworen, unter Androhung der kanonischen Strafen angehalten, den Weisungen des Bischofs kraft ihres Amtes und Auftrages nachzukommen.

Als das Mandat „Circa gregis nostri custodiam“ ohne die erwartete Wirkung geblieben, erließ Bischof Hugo am 3. März 1517 ein zweites, noch viel eindringlicheres Ausschreiben: „Multa mentis amaritudine“. Dasselbe gibt dem tiefen Schmerze des Oberhirten über den Ernst der bedenklichen Zeitlage einen überaus beredten Ausdruck. Der Bischof kündigt eine kanonische Visitation aller Gotteshäuser, Pfarreien, Kirchen und Kapellen der Diözese an, stellt den widerspenstigen Klerikern das Einschreiten mit kirchlichen Strafen und Zensuren in Aussicht, indem er in ernstesten Worten den vielseitigen Ungehorsam gegenüber seinen wohlge-meinten Anordnungen beklagt, den er ferner nicht zu dulden vermöge.

„Nos talia, ut dignum erat, sub dissimulatione pertransire non volentes, ne delinquentium sanguis in districti iudicis examine de manibus nostris requireretur, eosdem presbiteros et clericos, ut vitam eorum emendarent in melius, clericaliterque et honeste viverent, paterne monuimus et exhortati sumus. Quia vero rostra pia monitio et paterna exhortatio parvum, immo nullum obtulit fructum, monasteria, ecclesias et capellas, clericosque tam religiosos quam sæculares civitatis et diœcesis nostrarum per nos vel commissarios nostros probabiles secundum juris formam, Deo auxiliante, visitabimus. Vos nihilominus denuo in Domino excitantes, per viscera misericordie Domini nostri Jesu Christi requirimus et monemus, ut vos priori nostro mandato conformetis et vitam vestram in melius emendetis. Nam si qui in permissis culpabiles etiam ante visitationem comperti fuerint, nos contra tales ad suspensionis, excommunicationis, depositionis, beneficiorum privationis, et alias juris pœnas, prout delicti qualitas exegerit, procedemus: taliter quidem ut nos criminum predictorum acerrimos ultores cognoscant, et ceteri, eorum exemplo territi, a similibus desistant!“

Allein die Absichten des Bischofs stießen neuerdings auf vielfachen Widerstand, nicht zuletzt beim Domkapitel und in den Stiften. Die Visitation kam schwerlich zur Ausführung. In hohem Maße wirkten die kirchenpolitischen Verhältnisse hindernd ein. Der gute Wille des Bischofs wurde als Geldgier hingestellt, bei welcher es daran gelegen sei, aus den Bischofssteuern und Bußengeldern die leere bischöfliche Kasse zu speisen. In der „Schweizerischen Quart“ machten sich sofort die eigenartigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Bestimmungen des „Pfaffenbriefes“ geltend. Dieselben hinderten jedes erfolgreiche Einschreiten der bischöflichen Auktorität. Die Synodalbeschlüsse standen im Widerspruche mit den „alten loblichen Hartkommen“ mit den verbrieften Zugeständnissen an Klerus und Obrigkeiten. „Die Obrigkeiten jener Zeit“, führt Fr. Rohrer aus, „hatten zwar keineswegs die Absicht, dem Vermögensbestand der Kirche an sich oder die bischöfliche Jurisdiktion als solche anzugreifen. Wo sie jedoch auf die Verwaltung kirchlicher Stiftungen oder auf einzelne Fälle der kirchlichen Rechtssprechung durch kirchliche Privilegien oder Herkommen Einfluß gewannen, ließen sie nur schwer davon ab.“

Zudem war der Einfluß des Bischofs gegenüber dem Klerus und in Bezug auf Verwaltung der Seelsorge auch deswegen geringer, weil derselbe nur in wenigen Fällen auf die Wahlen zu Pfründen bestimmend einwirken konnte. Die Eidgenossen waren eifrig bemüht, dieses Wahlrecht zu erwerben, und es stand dasselbe durchwegs bei den Obrigkeiten, geistlichen Korporationen, Gemeinden oder Privaten. In Zürich war selbst bei Ernennung des bischöflichen Kommissars die Stimme des Magistrates maßgebend. Man kann auch nicht behaupten, die Eidgenossen hätten die Geistlichen zum Widerstande gegen den Bischof ermuntern wollen.

Wenn die Geistlichkeit sich an sie wandte, traten die Obrigkeiten als deren Schutzherrn auf und suchten die Ausnahmestellung derselben, welche sie durch Herkommen oder Zugeständnisse seitens der Bischöfe erworben hatten, zu sichern. Damit traten sie aber, einzelne Orte für sich oder deren Gesamtheit auf den Tagzählungen, in zahlreichen Fällen, ohne daß sie es beabsichtigten, der Reformtätigkeit des Bischofs entgegen. Sie traten als Schirmherren für ihre Schützlinge der bischöflichen Auktorität gegenüber mit Brief und Siegel in die Schranken. Ohne Mithilfe der Eidgenossen konnte unter obwaltenden Umständen eine durchgreifende Reform in größerem Rahmen nicht wohl durchgeführt werden. Bischof Hugo mußte, wenn er kirchliche Reformen vornehmen wollte, gerade wie sein Vorgänger, sich an die Obrigkeiten wenden und dieselben bitten, ihm die werktätige Unterstützung durch den weltlichen Arm zu leihen.

Es wird gegen Bischof Hugo der Vorwurf zu großer Milde erhoben: er soll die Absolution im Beichtstuhle zu sehr erleichtert, in Straffällen zu nachsichtig geurteilt haben. Um aber billig zu urteilen, sagt Fr. Kohrer, ist zu betonen, daß ein bedeutender Teil der Geistlichkeit strengeren Anordnungen des Bischofs hartnäckigen Widerspruch entgegensezte und hiefür nicht selten bei den Obrigkeiten als „Schirmherren“ des Klerus eine kräftige Stütze fand. Hätte Bischof Hugo ein strengeres Verfahren einhalten wollen, so wäre er wahrscheinlich nicht nur mit dem Klerus, einem großen Teile der Regierungen in Verwicklungen geraten.

Richtig ist, daß weder Bischof Hugo noch sein gelehrter und umsichtiger Generalvikar Dr. Johannes Fabri gleich von Anfang an die Bedeutung und Tragweite der fast gleichzeitig von Witten-

berg und Zürich ausgehenden geistigen Bewegung und deren religiös und politisch revolutionären Charakter durchschauten. Beide begrüßten und unterstützten 1519 Mag. H. Zwinglis Auftreten gegen den Ablassprediger Bernhardin Sanson, verboten ihm das Predigen und Sammeln von Ablassgeldern, und erwirkten sogar ein Abberufungsschreiben von Seite des Papstes. Generalvikar Dr. F. Fabri stand mit H. Zwingli noch längere Zeit in einem regen freundschaftlichen Briefwechsel. Bischof Hugo wurde sein optimistisches Verhalten später als Charakterlosigkeit, dem Generalvikar als Doppelzüngigkeit ausgelegt. Er soll als Anhänger Oesterreichs die Eidgenossen getäuscht, für sich nach einem selbständigen schweizerischen Bistum gestrebt, seine humanistischen Freunde treulos im Stiche gelassen haben. Tatsache ist, daß beide Prälaten nach Eid und Pflicht gehandelt haben.

Schon die Mandate aus den Jahren 1516 und 1517 beweisen zur Genüge, daß die Kurie zu Konstanz bereits damals weder den Uebelständen gegenüber blind, noch in deren Beseitigung und Abwehr untätig war, am allerwenigsten über das stets weitergreifende „vilipendium religionis“ sich hinwegtäuschte. Sobald die neue reformatorische Bewegung ihre letzten Ziele als Revolution innerhalb der Kirche enthüllte, und sich als Krieg gegen jedwede kirchliche Auktorität erwies, nahmen sowohl Bischof als Generalvikar entschieden und mutvoll den Kampf gegen die Bewegung auf. Es geschah dies zunächst am 2. Mai 1522 durch das großartige, an den Säkular- und Ordensklerus gerichtete Mandat: „Inter cunctas sollicitudines“. Allein auch diese ernstern und würdevollen Vorstellungen blieben seitens der Neuerer, „schismatici et rebelles obsinatae maliciae“ ungehört. Man kann wohl sagen, Bischof Hugo hätte damals den einzig rettenden, wenn auch gefährvollen Kampf in der ernstesten Form nicht scheuen sollen. Allein, erwägt Fr. Rohrer, wer bürgt für dessen Gelingen in Zeiten, da kein Gregor VII. und Innozenz III., sondern Alexander VI., Julius II., Leo X. und Clemens VII. die Tiara trugen.

III. Die kirchlichen Verhältnisse in den Städten und Orten Freiburg und Solothurn, in Stadt und Bistum Basel und in Schaffhausen.

Während sich im staatlichen und sozialen Leben, selbst auf den kirchlichen und religiösen Gebieten immer größere Schattenseiten geltend machten, stieg das Ansehen der Eidgenossen immer höher, und ihr Einfluß auf die europäischen Verhältnisse stellte sie beinahe einer Großmacht gleich. Nach den glänzenden Siegen über Herzog Karl den Kühnen von Burgund, „vor welchem Müttich fiel und Frankreichs Thron erbebte“, und vollends nach dem glücklichen Ausgange des Schwabenkrieges erweiterte sich zunächst ihr Staatsgebiet durch Aufnahme der Städte Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen, und des Landes Appenzell in die ewigen Bünde der Eidgenossen. Sodann traten sie in enge rechtliche Verbindungen mit den Bischöfen zu Basel, Sitten und Chur, mit dem Lande Wallis und den obern grauen Bünden. Die Eidgenossen erneuerten und erweiterten das Sixtinische Bündnis mit den Päpsten Julius II. und Leo X. Sie gewannen als getreueste Söhne der hl. Kirche und Verteidiger der kirchlichen Freiheit neuen Ruhm, viele Rechte und Privilegien und einen maßgebenden Einfluß auf die politischen Verhältnisse in Italien. Als Preis ihrer Tapferkeit erwarben sie in den Jahren 1500—1512 die ennetbirgischen Vogteien.

1. Die Gotteshäuser in Stadt und Kanton Freiburg.

Freiburg im Aechtland, auf der Grenzscheide zwischen deutsch- und romanisch Burgund, Diözese Lausanne, in einer überaus romantischen, zur Festung vorzüglich geeigneten Lage, wurde um 1175 durch Herzog Berchtold IV. von Zähringen, „rector Burgundie“, als Trutzveste gegen den burgundischen Adel und Stütze der deutschen Herrschaft im nördlichen Aechtland gegründet, und sofort als „freie Burg“ mit bedeutenden Rechten zu Gunsten der „burgenses et milites“, ausgestattet. Diese Rechtsame, später als „Handveste“ zusammengefaßt, bildeten die Grundlage der städtischen

Verfassung mit einem aristokratisch-militärischen Charakter. Herzog Berchtold IV. überwies dem Gemeindewesen große Waldungen und ein Herrschaftsgebiet von vierundzwanzig Pfarreien: das sogen. „vieux territoire“ des heutigen Kantons Freiburg, um die Bürger von dem zahlreichen burgundischen Adel unabhängig und gegen denselben wehrhaft zu machen. Die Stadt selber bildete ursprünglich keine selbständige Parochie; wohl aber bestand im Burgkreise und auf Eigentum des Priorates Peterlingen eine Kapelle oder Kirche zu Ehren des hl. Nikolaus mit einem Kirchhofe, und außer demselben die Kapelle U. L. Fr. Nach dem Tode Herzog Berchtold V. im Jahre 1218 fiel nebst dem zähringischen Hausbesitze in Burgund auch Freiburg mit seinem Gebiete an Graf Ulrich von Kyburg, Gemahl der Erbtöchter Anna von Zähringen.

In die Zeit der zähringisch-kyburgischen Herrschaft, 1218–1264, fällt für Freiburg das Aufblühen des kirchlichen Lebens. Bald wurden die Kirchen St. Nikolaus 1182 und U. L. Fr. 1202 erweitert und mit größeren Rechten, letztere mit einem kleinen Kollegiatkapitel ausgestattet. Es entstanden mehrere Gotteshäuser: der Spital schon um 1220, die Komturei der Johanniterbrüder, St. Joham in der Au 1225, der Konvent der Augustinereremiten, S. Mauritii Martyr. in der Unterstadt, 1225. Die Minoriten kamen 1237 nach Freiburg, und gründeten in der Neustadt das noch bestehende Kloster S. Crucis. Gräfin Elisabeth von Kyburg trat ihrem Orden bei, lebte im Ruße der Heiligkeit, und wurde 1275 im Chore der Kirche begraben. Ihr sehenswertes Denkmal ist noch erhalten.

Eine Aenderung der Herrschaft brachte 1271 die Heirat der Erbtöchter Anna von Kyburg mit Graf Gottfried zu Habsburg-Laufenburg, der Begründer der Herrschaft Neukyburg-Burgdorf. Allein schon 1277 mußten Graf Gottfried und seine Frau die Stadt Freiburg um die Summe von 3000 Mark Silber an König Rudolf I. überlassen, welcher wiederholt daselbst seinen Aufenthalt nahm. Der König zeigte sich auch Freiburg gegenüber als einen keineswegs uneigennütigen Politiker. Unter der Herrschaft seiner Nachkommen hatte die Stadt größte Mühe, ihre Selbstständigkeit wie ihren deutschen Charakter zu bewahren; sie war fast beständig in Fehden und Kriege verflochten. Zu Anfang des

15. Jahrhunderts gelangte Freiburg zur Stellung einer freien Reichsstadt. Die staatsrechtliche Stellung der Stadt fand ihren Abschluß durch den Beitritt zum Bunde der Eidgenossen am 22. Dezember 1481, auf dem Tage zu Stans. Als dieses Ereignis eintrat, hatte sich die Stadt bereits zum „ancien territoire“ ein ansehnliches Gebiet erworben. Für sich allein besaß Freiburg: Pfafeyen seit 1466, Montagny 1478, Illens und Arconciel 1476, einen Teil von Estavayer; gemeinsam mit Bern durch Eroberung und Verträge erwarb Freiburg sich die Landeshoheit über Schwarzenburg, Eschallens, Grandson, Orbe und Murten.

In kirchlicher Hinsicht erwarb sich der Magistrat manche Rechte, so das Patronat über die Stadtpfarrei. Der Neubau der St. Nikolauskirche wurde 1314 begonnen. Eine hohe Ehre für die Stadt war am 3.—6. Juni 1418 die Durchreise Papst Martin V. Derselbe verlieh dem Magistrate mehrere Privilegienbullenn, bestätigte ihre Freiheiten, und gewährte Ablässe für den Bau des Münsters zu St. Nikolaus. Wenig später erhielt der jeweilige Dekan zu Freiburg bedeutende Jurisdiktionsvollmachten. Der Magistrat als Kirchenpatron machte gegenüber dem Klerus mit Nachdruck weitgehende Rechte geltend. Die „Kirchmeier“ führten die Aufsicht über die Kirchengüter sowie über die Ablassgelder, welche zum Baue des St. Niklausklosters und seines gewaltigen, 1471 begonnenen Turmes gesammelt wurden.

Das wichtigste Ereignis war die Errichtung des Kollegiatstiftes zu St. Nikolaus. Bereits bestanden an dieser Kirche nebst der Plebanie nicht weniger als 18 Kaplaneien; der Gottesdienst samt den „sieben Zytten“ wurde von den Geistlichen wie an Stiftskirchen gefeiert. Sobald nun Bern sein Kollegiatstift St. Vinzenzen errichtet hatte, sollte das gleiche auch mit Münster und Klerus zu Freiburg geschehen. Wie es scheint, wollte man ursprünglich „ad instar ecclesie collegiate Bernensis“ auch an St. Nikolaus zu Freiburg nicht weniger als vierundzwanzig, aus Gütern der Priorate Grandson und Payerne und mehreren Pfarreien dotierte Kanonikate errichten. Allein dieses weitgehende Projekt kam nicht zur Ausführung, weil die erforderlichen Mittel fehlten. Die Angelegenheit blieb ruhen bis sie 1512, anlässlich der Verhandlungen mit Papst Julius II. über neue „privilegia et libertates“, abermals zur Sprache kam und schließlich in bescheidenem

Maße durchgeführt wurde. Zunächst wurde das Kollegiatkapitel mit dem bisherigen Benefizialgute nebst vier inkorporierten Pfarren dotiert und auf zwölf Kanonikate, darunter die drei Dignitäten der Propstei, Decanei und Cantorei, festgestellt. Sodann wurde dem hl. Stuhle das „jus confirmandi et instituendi ad præposituram“, dem Diözesanbischof das „jus confirmandi ad decanatum“, dem Propste das „jus instituendi ad cantoriam et canonicatus“ reserviert. Dagegen erhielten Schultheiß und Rat das längst gegenüber dem Plebanus und den Benefiziaten ausgeübte „jus nominandi et presentandi personas ydoneas“ durch die Executionsbulle „Injuncte nobis apostolice servitutis officium“ vom 20. Dezember 1542 auf alle Dignitäten, Kanonikate und Präbenden ausgedehnt. Die „supplicatio“ lautet in ihrem wesentlichen Texte:

„Petitio continebat, quod si parochialis Ecclesia Sancti Nicolai Friburgensis, Lausannensis diocesis, que opere satis sumtuoso est insignis, ac de jure patronatus Universitatis Friburgensis existit, et in qua septem horæ canonicæ per presbyteros, nichil propterea percipientes celebrantur, in collegiatam ecclesiam ad instar ecclesie collegiatæ Bernensis, ac in ea una Præpositura, quæ inibi dignitas principalis, et unus Decanatus ac una Cantoria, quæ inibi dignitates existant, et duodecim canonicatus et totidem præbendæ erigerentur et instituerentur . . . ac jus præsentandi personas ydoneas ad præposituram, Decanatum et Cantoriam necnon Canonicatus et prebendas prædictos, dum illos pro tempore vacare contigerit, eidem Universitati, institutio vero Præpositi nobis et Romano Pontifici, Decani vero Episcopo Lausannensi, Cantoris autem et Canonicorum ecclesiæ Sancti Nicolai huiusmodi pro tempore existentibus Prepositis concederentur et reservarentur. ac statueretur et ordinaretur, quod Præpositus, Decanus et Cantor ac Canonici prefati Alumtias griseas ad instar Canoniorum Ecclesiæ Bernensis deferre, ac fructus mensæ capitularis juxta eorum ordinationes dividere et distribuere, ac statuta, honorem et utilitatem dictæ ecclesiæ ac divinorum celebrationem concernentia condere et edere, ac condita et edita etiam mutare et reformare valeant, ex hoc profecto divinus cultus inibi susciperet incrementum, ad Dei laudem et dicti oppidi Christifidelium ad illam confluentium animarum salutem, et non modicam spirituales consolationem.“

Allein die Errichtung und Installation des Kollegiatstiftes verzögerte sich. Papst Leo X. bestätigte die Bulle seines Vorgängers durch eine neue Bulle vom 13. April 1513, und incorporierte dem Stifte mehrere Pfründen und Priorate. Erst im Laufe langer Jahre wurde das Kollegiatstift ausreichend dotiert. Der erste Propst, Bernhard Taverney, Protonot. Apost., wurde am 15. März 1515 gewählt und nach erlangter Konfirmation durch den Bischof zu Lausanne, Benedikt von Montferrand, inthronisiert. Der bescheidenen Stiftung an St. Nikolaus zu Freiburg war ein glücklicheres Los beschieden als der großartigen Gründung des St. Vinzenzenstiftes in Bern, wenn gleich das Kollegiatkapitel ebenfalls eine Staatsgründung war, und als solche gleich von Anfang unter dem maßgebenden Einflusse des Magistrates stand. Die Bulle „Injunctum nobis officium“ wahrte übrigens dem Stifte nachdrücklich das Recht, Satzungen für sein innerkirchliches und korporatives Leben aufzustellen.

Freiburg besaß auf seinem „ancien territoire“ der vierundzwanzig Pfarreien außer den Klöstern in der Stadt nur wenige Gotteshäuser. Erst mit der Erweiterung seines Gebietes erwarb sich dasselbe die Schirmvogtei entweder für sich allein oder gemeinsam mit Bern. Dagegen besaßen auswärtige Stifte und Klöster, besonders Bischof und Domkapitel zu Lausanne, die Abteien Hauteret und Monthéron, die Priorate der Clugniacenser in Münchwyl, Grandjon, Peterlingen und Rüggisberg, das St. Mariusstift in Lausanne daselbst sehr bedeutende Güter, Gefälle und Lehensherrlichkeiten nebst zahlreichen Patronatskirchen. Nicht ohne Berns geistigen Einfluß trat beim Magistrate zu Freiburg das Bestreben zutage, entweder diese Rechtssame in seine Hand zu bringen oder doch eine gewisse Oberherrlichkeit über dieselben geltend zu machen.

Die Klöster, welche unter die unmittelbare Schirmvogtei der Stadt kamen, sind folgende:

1. Die Abtei Altenryf, Monasterium B. M. V. de Alta Ripa O. Cist. Dieselbe wurde am 25. Februar 1137 als Tochter von Cher-lieu, „Carus Locus, de linea Clarævallis“ in Hochburgund gegründet. Stifter war Wilhelm von Glane, ein reicher, kinderloser Dynast, welcher als Konverse in den Ordensverband trat. Gerardus, der erste Abt, war Zeitgenosse und Schüler des hl.

Bernhard. Die strenge Observanz und rastlose Arbeit der Mönche in ihrem an der Saane in enger und wilder Schlucht gelegenen Kloster erwarb ihnen hohes Ansehen, große Privilegien und umfangreichen Grundbesitz. Mönche von Altenryf bezogen 1185 die Tochterabtei Kappel am Albis. Abteikirche, Chorstühle, Glasgemälde und Kreuzgang sind heute noch vielbewunderte Denkmäler des Kunstsinnes der Mönche. Sie förderten in der rauhen Gegend die Landkultur und pfl egten in der Waadt mit großem Erfolge den Weinbau. Eine Reihe tüchtiger Aebte förderte den regularen Geist und den Wohlstand des Klosters. Als im Jahre 1455 die Stadt Freiburg zur Schirmvogtei gelangte, stand Altenryf in regularer und ökonomischer Blüte.

2. Die Abtei Marsens, *Abbatia Humilis Montis, Ord. Praemonstratensis*, Tochter von Lac-de-Joux in der Waadt, wurde am 30. Januar 1136 von drei Brüdern aus dem edlen Hause von Everde-Grüningen: Anselm, Guido und Burchard, gegründet. Anselm und Burchard traten in den Orden. Guidos Nachkommen, die Freiherren von Wipplingen, Vuippens, wurden Schirmvögte der Hausstiftung und dotierten sie reichlich; beim Uebergange an die Schirmvogtei von Freiburg war die Abtei bereits in geistigem und ökonomischen Zerfalle.

3. Die Frauenabtei Magerau, „*Augia macra, Maierange, O. Cist.*“, nächst bei Freiburg, in einer Saaneschlucht gelegen. Ursprünglich, 1245 in der Pfarrei Tafers gebaut, wurde das Kloster 1259 durch Graf Hartmann d. J. von Kyburg an die heutige Stätte verlegt und 1261 durch Johannes I. von Cassonay, Bischof zu Lausanne, dem Orden von Cisterz übergeben und demselben 1262 inkorporiert. Reiche Vergabungen brachten das Gotteshaus zu bedeutendem Wohlstande. Längst mit Freiburg befreundet, schloß der Konvent, dem meistens adelige Frauen angehörten, im Jahre 1456 das ewige Burgrecht mit der Stadt, welche sofort die Kastvogtei über dasselbe an sich zog. Mit Bern gemeinsam stand Freiburg im Burgrechte mit dem reichen Priorate und der gefreiten Stadt Peterlingen.

In Orbe bestanden unter der Landeshoheit von Bern und Freiburg ein Kloster der Konventualen und eines der Klarissen, in Grandjon das vielbegehrte Priorat der Clugniазenser. Zahlreicher waren die kirchlichen Stiftungen in den später im 16. Jahrhundert 1536 von Savoyen eroberten, 1554 vom 1 ten

Grafen Michael zu Greierz erkauften Gebieten: die Karthausen Part-Dieu und Val-sainte, die Abtei Fille-Dieu, O. Cist. bei Romont, das Kloster der Dominikanerinnen zu Estavayer und die kleinen „collegiatæ parochiales“ in Estavayer und Romont.

2. Die Gotteshäuser in der Stadt Solothurn und auf deren Gebiet.

Am 22. Dezember 1481 schloß Solothurn gleichzeitig mit Freiburg i. Ü. den ewigen Bund mit den Eidgenossen. Es war derselbe der staatsrechtliche Abschluß vielfacher älterer Verbindungen und Verträge, welche bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen.

1. Das St. Ursusstift zu Solothurn und die Verehrung der hl. Thebäer. Die Stadt Solothurn, deren lateinischer Name „Solodurum“ auf hohes Alter und ursprünglich festliche Gründung hinweist, rühmte sich, nach Trier die älteste Keltenstadt, und, wie diese, wohl 300 Jahre älter als die weltbeherrschende Roma zu sein. Zu Anfang des 16. Jahrhundert ließ der Magistrat am Zeitloekenturm die stolzen Verse des Poeten S. Loviti Glareanus anbringen:

„In Celtis nihil Solodoro antiquius,

Exceptio Treviris, quarum ego dicta soror.“

In der römischen Zeit war das „castrum Solodorum“ eine wichtige Militärstation an der Heerstraße, welche über die Hauptstädte Aventicum, Augusta Rauracorum und Vindonissa den militärischen und merkantilen Verkehr zwischen Italien, Gallien und Germanien vermittelte. In der Zeit der römischen Herrschaft darf man sicher die Anfänge des Christentums in Solothurn ansetzen. Die uralte Legende verbindet denselben mit dem Martyrium der Thebäer Ursus und Viktor, welche „in castro Soloduro“ am 30. September 202 auf Befehl des römischen Präses Hirtakus enthauptet wurden. Zu ihrem Andenken erhob sich als „memoria“ schon im 4. Jahrhundert, vielleicht an Stelle eine Apollon- oder Mithrastempels, ein christliches Gotteshaus, das spätere St. Ursusmünster, die „basilica baptismalis“, mit welchem von jeher alle Pfarrechte über das „castrum et oppidum Solodurum“ und dessen weitere Umgebung verbunden waren. Kirchlich gehörte dasselbe unter die bischöfliche Kirche zu Gebenna und unter die gallische Metropole Vienna. Erst später kam Solothurn bis 1814 unter die Kirche zu Lausonium und unter die Metropole Vesuntio.

Unter der Herrschaft der altburgundischen und fränkisch-burgundischen Könige war Solothurn bereits eine „urbs regalis“. Zu dieser Zeit bestand daselbst der Kultus der hl. Martyrer Ursus und Viktor. Bereits vor 450 bezeugt der hl. Eucharis, Bischof zu Lyon, gestützt auf Aussagen der Bischöfe Theodorus von Otkodurum (gest. 400) und Isaaß von Genf (400—430), gestützt auf die uralte Ueberlieferung betreffend die Martyrer zu Agaunum: „Ex hac legione fuisse dicuntur etiam illi martyres Ursus et Victor, quos Soloduro passes fama confirmat. Solodurum vero est castrum supra Arulam flumen, neque longe a Rheno positum.“ Sicher ist insbesondere die hohe Verehrung der Heiligen im burgundischen Königshause. Um 480 ließ die Königin Theutindis, Schwester der Frankenkönigin Clotildis, die Reliquien des hl. Viktor feierlich nach der Königsstadt Genf übertragen. Im Jahre 602 erfolgte die Erbauung der „basilica sancti Victoris extra muros“ zu Genf durch die Königin Sedekleuba.

In Solothurn selber genoß seither nur noch der hl. Ursus Verehrung, welche niemals unterbrochen wurde. Am St. Ursusmünster bestand ein Kollegium von Geistlichen, welches die Reliquien des Heiligen hütete und die Seelsorge verwaltete, auch die beiden Kapellen im Burgkreise, St. Peter und St. Stephan versah. Dafür, daß ein klösterliches Institut bestanden hat, zeugt heute noch die Bezeichnung: „Klosterplatz“. Königin Berchtrada, Mutter Karl d. Gr., soll das Regularstift für Kanoniker begründet haben. In diesem Sinne war das Stift ein „regale monasterium“.

Als durch den Vertrag zu Mersen, 870, ein Teil von Hochburgund an das ostfränkische Reich gelangte, gehörte dazu auch das „monasterium sancti Ursi in Soloduro“. Daselbe war eine angesehenere „ecclesia maior“; Bischof Bojo zu Lausanne wurde in derselben am 4. Dezember 882 konsekriert. Noch größer wurde das Ansehen des Münsters zu Solothurn unter den Königen von Kleinburgund und des „regnum Arelatense“, bei denen die Verehrung der hl. Thebäer als Schutzheilige des Reiches sozusagen Hausgesetz wurde und blieb. Königin Bertha, die „Spinnerin“, Herzogtochter von Schwaben, fand im Jahre 980 den Leichnam des hl. Ursus und anderer hl. Thebäer wieder auf. Mit Zustimmung ihres Gemahls König Rudolf II. begann sie

den Neubau der Kirche und des Klosters: „canonicis ecclesiam cum adjuncto collegio erexit.“ Diese Tatsache wird kaum anzusehbar sein. Nach den Forschungen des gelehrten St. Urbaner Kapitularen P. Urban Winißörfer, O. Cist., wurde die noch unvollendete Münsterkirche durch Heinrich I., den Heiligen, Bischof zu Lausanne, Grafen von Lenzburg, im Jahre 985 eingeweiht. In die gemauerte Mensa des Hochaltars wurde wohl damals der altrömische Marmorfarg mit den Reliquien des hl. Ursus eingeschlossen. Im Jahre 1019 wurden im Beisein der Königin Bertha nach langem Beten und Fasten siebenzehn Leichen gefunden und aus der St. Peterskapelle nach dem St. Ursusmünster übertragen. Der Ruhm des St. Ursusgrabes minderte sich keineswegs, als Solothurn 1033 endgiltig an das germanische Reich gelangte.

Das Regularstift und seit dem 12. Jahrhunderte das aus demselben hervorgegangene Kollegiatstift war von Anfang kirchenrechtlich ein „parochiale collegium“, Pfarrestift, und als solches „parochus primitivus et habitualis“, der Stadt und ihrer Umgebung. Das Pfarrecht ruhte bei Propst und Kapitel, und wurde demselben von den Bischöfen zu Lausanne übertragen, so oft ein neugewählter Propst bestätigt wurde. Die rechtliche Bezeichnung war daher: „parochiale collegium canonicorum oppidi Soloduri“. Es änderte nichts daran, daß später Propst und Kapitel einen Teil der „cura animarum actualis“ einem Stiftskaplan als „plebanus“, später einem Chorberrn-Prediger das Predigeramt auf der Münsterkanzel, die Mitseelsorge den übrigen Kaplanen als Helfern übertrugen. Das „parochiale collegium canonicorum“ wahrte stets mit Nachdruck seine Pfarrechte und teilte sich mit dem Leutprieester in die seelsorglichen Pflichten an der Pfarr- und Münsterkirche, „ecclesia collegiata et parochialis“, sowie in den ältesten Filialkapellen Oberdorf und Zuchwil. Im Jahre 1285 besaßen die Barfüßer ein Hospiz, „domus“, an der Stadtmauer, welche 1300 bereits zum Kloster, „conventus“, mit eigener Kirche und den zugehörigen Rechten und Privilegien ausgebildet war. Propst und Kapitel kamen öfters in Fall, ihre angestammte „jura parochialia“ gegenüber den „privilegia fratrum minorum“ mit allem Nachdrucke zu wahren.

Das Stiftskapitel umfaßte nebst der Propstei, wohl von früherer Zeit her, zwölf Kanonikate und mehrere Wartnereien,

welche das Kapitel in freier kanonischer Wahl besetzte. Der Propst besaß ursprünglich keine Chorherrenpräbende. Zwei Kanonikate wurden in späterer Zeit gestiftet; die Zahl der teils vom Kapitel teils von Privatpatronen belehnten Altar- und Kaplaneipræbenden stieg allmählig auf fünfzehn. Bereits im 12. Jahrhunderte nachweisbar ist die unter Leitung des Kapitels stehende, ursprünglich von Chorherren, später vom „magister puerorum“ und dem „provisor“ geleitete Stiftsschule. Das Kapitel besetzte seine Patronatspfarreien und Leutkirchen zu Messen, Wynigen, Diesbach, Viberist, Luterbach, Zuchwil, Oberdorf, durch Tauschvertrag von 1539 auch die Kirchen zu Grenchen, Bettlach und Selzach. Seit dem 22. August 1421 bestand Konfraternität zwischen den vier Kollegiatstiften: Veromünster, Solothurn, Verd und Zofingen. Diese Vereinigung, welche die Reformation überdauerte, und später das Stift zu Luzern anstatt Zofingen in ihren Verband aufnahm, war das Werk des gelehrten Propstes Felix Hämmerlin. Zünfte wie Private besaßen in der Münsterkirche Kapellen, Altare und Präbenden, Selgerete, Sepultur und Jahrzeitstiftungen.

Die Rechtsstellung des St. Ursusstiftes war eine viel umstrittene. Schon im 13. Jahrhundert und wiederum im Jahre 1623, unter Führung des Chorberrn Johann Wilhelm Gottshard, nahmen Propst und Kapitel die Privilegien eines „regale monasterium“ in Anspruch, wie dieselbe das Stift zum Großen Münster in Zürich besaß. Allein der Beweis, daß gegenüber der Reichsstadt Solothurn die Präpste jemals irgend welche Regalien ausgeübt, konnte in keiner Weise erbracht werden. Allerdings stand das Stift in der Munt sowohl der burgundischen als der deutschen Könige und unter der Schirmvogtei der Reichsstalthalter: der Herzoge von Zähringen als „rectores Burgundiae“, der Landgrafen von Buchegg und Burgdorf-Syburg, der Reichsschultheißen zu Solothurn, ohne jedoch ihnen gegenüber irgend welche lehenrechtliche Selbständigkeit zu erlangen oder je das „jus libere eligendi advocatum“ zu besitzen. Diese Schirmvögte, insbesondere Landgraf Peter von Buchegg, und die Grafen zu Burgdorf-Syburg übten, wie so viele andere Große, statt einer „pia et justa defensio“ nur zu oft eine brutale Willkürherrschaft über das Gotteshaus. Auch ihnen gegenüber waren päpstliche und königliche

Schirmbriefe nötig. Aber von lehenrechtlichen Regalien ist weder in diesen Diplomen noch in den Stiftsstatuten von 1327, ebensowenig in denjenigen, welche am 1. Dezember 1424 Propst Dr. theol. Felix Hämmerlin herausgab, irgendwie die Rede.

Dagegen besaßen Propst und Kapitel grundherrliche Rechte und die niedere Gerichtsbarkeit über die zahlreichen Gotteshausleute. Sachwalter war bis 1512 der Stiftsschultheiß. „Scultetus ecclesiae Sancti Ursi urbis Solodori.“ Er war stetsfort von Propst und Kapitel gewählt, übte als Richter und Vorsitzender der Hofgerichte Zwing und Bann, niemals aber den Blutbann, über die St. Ursusleute, „homines sancti Ursi“, und bezog als Schaffner des Stiftes dessen bedeutende Gefälle. Sogar nachdem das Richteramt infolge Aufhebung der Hörigkeit an den Stadtmagistrat übergegangen war, gehörten die Schaffner des St. Ursusstiftes bis ins Jahr 1833 stets zu den ersten und würdigsten Magistraten der Stadt und Republik Solothurn.

Die parochiale Stellung des Stiftes einerseits und die ge- freite Stellung der Königsstadt, seit 1218 Reichsstadt Solothurn andererseits führten von selber zu einem engen Zusammenschlusse zwischen dem Kapitel und der Bürgerschaft. Seit dem 15. Jahrhundert war die Stadt, „Universitas Sculteti, Consulum et civium oppidi Solodori“, im Besitze der Schirmvogtei über ihr Gotteshaus zu Sankt Ursen, „ecclesia collegiata et parochialis urbis nostrae Solodori“. Die Präpöste und Chorherren, waren als solche stets Bürger der Stadt. Lange blieb dem Stiftskapitel das Recht, Propstei und Kanonikate in freier Wahl zu besetzen, bis auch ihm gegenüber die päpstlichen Provisionen und die Ansprüche des Magistrates die Wahlfreiheit beschränkend sich geltend machten.

Seit dem Jahre 1473 gewann die Verehrung des hl. Ursus und seiner Gefährten in Solothurn und durch die Gidgenossenschaft einen großartigen Aufschwung und das St. Ursusstift das höchste Ansehen. Beim Abbruche der uralten St. Peterskapelle wurden 1473 und 1479 die Gräber von 66 Leichen entdeckt. Der fromme Sinn jener Zeit erklärte dieselben als Ueberreste der hl. Thebäer, welche mit St. Ursus und Viktor den Martertod gelitten haben, und verehrte sie als solche. Papst Sixtus IV., an welchen Propst Jakob Hüglin, 1455—1485, Dr. theol. und

Protonot. Apost., ein ebenso gelehrter als verdienter Prälat, hierüber berichtet hatte, beauftragte den Bischof zu Lausanne, Julianus delle Rovere, mit dem kanonischen Prozesse. Der Bischof ernannte als seine Delegaten den Propst zu Ansoltingen, Dr. Burchard Störr, und den Abt zu Erlach, Franz von Villarcel. Ihr Entscheid lautete derart, daß der Papst durch die Bulle „Visis litteris“ vom 18. Juli 1473, wenngleich nicht ohne Bedenken, die feierliche Translation der Reliquien in die Münsterkirche und deren öffentliche Verehrung gestattete. Die Uebertragung erfolgte am 5. März 1474, im Beisein der Häupter des hohen Klerus und der Magistrate der Eidgenossenschaft, unter gewaltigem Zudrange der Geistlichkeit und des Volkes.

Im Jahre 1479 wurden weitere sechs Leichen aufgefunden und als solche der hl. Thebäer erklärt. Sixtus IV. erließ nun die Bulle „Intelleximus“ vom 16. Februar 1480, worin er die feierliche Verehrung der hl. Thebäer in der Liturgie und im Chorgebete durch ein besonderes Offizium gestattete. Der authentische Bericht über die „Revelatio Reliquiarum Sociorum S. Ursi“ lautet nach der päpstlichen Bulle von 1473: „Quorum corporum aliqui capita sua circa pectus, aliqui circa umbilicum, et nonnulli in brachio dextro, et circa scapulas habuerunt, jacentes unus juxta alium positi, quandoque sex simul, quandoque tres simul, aut unus supra alium, *omnes tamen directo ordine, et situ, pedes versus solis ortum more Christianorum habentes.* Ossa autem illa, pro maiori parte integra, nec putrida nec foetida, sed odorifera sunt inventa, et plura capita suos retinentes dentes.“ Weitumher verschenkten Propst und Kapitel, mit Zustimmung von Schultheiß und Rat, an die Kirchen und Klöster der Eidgenossenschaft größere Teile der Reliquien, „Heylthumb der Gesellschaft S. Ursi“ und verbreiteten dadurch deren Verehrung.

Noch größeres, auch vor der besonnenen historischen Kritik berechtigtes Aufsehen erregte der große Reliquienfund im Hochaltare der Münsterkirche vom 5.—6. April 1519: die „Revelatio reliquiarum Sancti Ursi“. Als beim Neubau des Frontaltars der gemauerte Altartisch, „stipes“, abgebrochen wurde, kam in demselben ein antiker Marmorsarg zum Vorschein. Derselbe war fest verlötet und mit Eisenbänden umschlossen. Die Arbeiter machten sowohl Propst und Kapitel als dem Magistrate Anzeige.

Am 6. April 1519 fand im Beisein des Propstes Nikolaus von Diesbach, Protonot. Apost., des Stiftskapitels, und einer Abordnung des Magistrates die Eröffnung des Sarkophages statt. Derselbe trug als Aufschrift den Namen einer römischen Matrone: „Flavia Severina“, und Embleme, die man für christliche erklärte. Im Sarge selber fand sich ein einziges Skelett, ein gespaltener Schädel und eine Silberplatte, „lamina“ mit dem leonischen Verse: „CONDITUR HOC SANCTUS TUMULO THEBAIDUS URSUS.“

Diese Aufschrift und der Bericht des Stifts- und des Ratsprotokolles über die „Revelatio“ widerlegen die spätere, allen Tatsachen widersprechende Legende, es seien im Sarge zwei Skelette und Häupter, jene der beiden Thebäer Ursus und Viktor gelegen. Es war offenbar der Reliquiensarg, welchen 985 Bischof Heinrich I. in der Altarmensa geborgen hatte, und der einzig die Reliquien, „ut pia creditur“ des hl. Ursus enthielt, während jene des hl. Viktor seit 480 zu Genf ruhten. Der gewiß zuverlässige amtliche Bericht des Stiftsprotokolles lautet:

„Notandum est, quod ex certis causis temporibus elapsis impetravimus per Dominum Antonium de Bucio, a latere legatum, ut altare in choro nostro commode reformari posset. Et artificibus seu muratoribus illud quinta die Aprilis frangentibus invenerunt tumulum in medio altari. Et VI. die eiusdem mensis Domini de capitulo et consulibus ad hoc specialiter deputati præfatum tumulum aperuerunt, invenientes corpus Sancti Ursi, nostri patroni cum lamina his metris insculpta et sub hac forma: CONDITUR HOC SCS TUMULO THEBAIDUS URSUS.“ Das Ratsprotokoll spricht ebenfalls nur von „St. Ursi Heilthumb“. Der Brief des Bischofs zu Lausanne, Sebastian von Montfaucon, an den gelehrten Propst Nikolaus von Diesbach, und das Stiftskapitel zu Solothurn kennt ebenfalls offiziell und unzweideutig nur eine „Revelatio et collocatio Divi Ursi reliquiarum, ut nobis expositum existit, sub maiori ecclesie altari tumulo repertarum“.

Der Sarkophag wurde mit den Reliquien wiederum verschlossen. Schultheiß und Rat verboten feierlich, „Sant Ursi Heilthumb“ zu teilen und Partikeln seiner Reliquien zu verschenken. Die Reformationsstürme in Solothurn drängten den aufblühenden Thebäerkultus für lange Zeit in den Hintergrund, bis der selige Petrus Canisius denselben wiederum erneuerte und verklärte.

Im heutigen St. Ursusmünster ist der Reliquienfarg des hl. Ursus in einer Nische der östlichen Chormwand angebracht.

Gleichzeitig mit dem Aufblühen des Thebäerkultus sollte das St. Ursusstift den teilweisen Verlust seines wesentlichsten korporativen Rechtes, der freien kanonischen Wahl auf Propstei und Kanonikate erleben. Noch 1422 wurde Felix Hämmerlin vom Kapitel gewählt. Aber schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts griff die päpstliche Kurie mehrmals „per provisionem apostolicam“ in das Wahlrecht auf die Propstei ein, und nahm gemäß den „concordata Germaniae“ die „menses papales“ für sich in Anspruch. Schultheiß und Rat zu Solothurn säumten nicht, ihr Bündnisverhältnis mit den Päpsten Julius II. und Leo X. zu benützen, und diese Rechte, „titulo privilegii et libertatis“ nach dem Vorbilde der andern eidgenössischen Orte für sich zu gewinnen.

Zunächst trat Papst Julius II. die „principales personatus“ und die „officia curata vel electiva“ des Stiftes durch Schreiben des Kardinallegaten M. Schinner vom 4. September 1512, sodann durch die Bulle: „Votis fidelium“ vom 1. Dezember 1512 das Wahlrecht auf die Kanonikate in den ungeraden oder päpstlichen Monaten dem Magistrate ab, und zwar „speciali dono gratiae“ für dem hl. Stuhle und der römischen Kirche erwiesene Treue und Ergebenheit. Papst Leo X. bestätigte und präzisirte dieses Privilegium durch die an den Legaten Joh. Ant. Pueri gerichtete Bulle: „Ad ea injuncta“ vom 16. November 1520. Dem Kapitel verblieb immerhin das Wahlrecht für die geraden Monate, „menses capituli“. Ebenso war das Wahlrecht auf die Propstei: „dignitas praepositurae“ in diesem Erlasse nicht berührt; am 1. Dezember 1520 dehnte sodann der Legat das Wahlrecht des Magistrates auch auf diese, und zwar in fast unbeschränkter Weise aus.

Der Papst verleiht wohlgeneigt, „sinceræ devotionis affectu“, dem Magistrate das „jus patronatus et presentandi personam idoneam ad praeposituram ecclesiae collegiatae de sancto Urso vestri oppidi, quoties illam quovis modo deinceps vacare contigerit“. In der Bulle steht kein Wort über die einschneidende Rechtsfrage, ob der Propst aus dem Kapitel zu nehmen sei oder eine Kanonikatspräbende zur Propsteipräbende besitzen müsse. Dagegen waren die Ansprüche der päpstlichen Kammer und das päpstliche „jus

confirmandi praepositum“, wie das „jus instituendi“ des Kapitels vorbehalten. Der erste, von Schultheiß und Rat am 17. März 1527 erwählte Stiftspropst war nach dem Rücktritte des Propstes Nikolaus von Diesbach, Coadjutors des Bischofs zu Basel, der gelehrte und treu katholische Ludwig Läublin, Mag. Art., seit 1508 Stiftsdekan am St. Vinzenzenmünster zu Bern. Weder Ludwig Läublin, noch dessen Nachfolger Urs Mannslyb, waren aus dem „gremium canonicorum“ genommen.

Zu jeder Zeit gehörten dem Stifte angesehene, durch Bildung hervorragende Männer an. Die Präpste Hartmann von Bubenberg, 1398—1421, Dr. Decret. Felix Hämmerlin, 1421—1455, Dr. theol. Jakob Hüglin, 1455—1484, Mag. Art. Nikolaus von Diesbach, 1500—1526, Mag. Art. Ludwig Läublin, 1523—1537 waren ebenso hochgebildete als einflußreiche Prälaten. Welchen Geist Propst und Kapitel befehlte, beweisen die große Zahl der frommen Stiftungen und der herrliche Kirchenschatz, das beständige und unbestrittene Ansehen, dessen sich die Geistlichkeit des St. Ursusstiftes zu Stadt und Land erfreute.

2. Das Kollegiatstift St. Leodegar zu Schönenwerd: „Ecclesia collegiata S. Leodegarii Mart. Werdensis“, im Bistum Konstanz. Dieses uralte Gotteshaus hat eine mehr als tausendjährige, sehr wenig in die großen Zeitverhältnisse eingreifende und dennoch schicksalsreiche Geschichte. Die ursprüngliche Stiftung ist dunkel. Schwerlich gieng dieselbe von Münster in Grafselden aus. Im Jahre 776 kam die Zelle, bereits dem hl. Leodegar geweiht, durch Schenkung eines Bischofs Hartpert an Remigius, Bischof zu Straßburg, und durch diesen schon am 15. März 778 an die dortige bischöfliche Kirche. Unter deren Oberhoheit erfolgte jedenfalls frühe die Umwandlung zu einem Regularstifte für zwölf Kanoniker unter einem Propste, und erhielt das Stift den hl. Leodegar als Schutzheiligen. Das Gotteshaus stand auf einer Aareinsel Werd, bei Göszen; erst im 11. Jahrhunderte wurde dasselbe auf den Büel an rechten Aareufer, in die uralte Kirchhöre Kilchberg-Grexenbach verlegt. Aus dieser Zeit stammen wohl die ehrwürdige romanische Stiftskirche, das Klausuralgebäude — „monasterium“ — und der Kreuzgang. Das Gotteshaus blieb unter der Schirmvogtei der Bischöfe zu Straßburg, welche bis 1519 die Präpste bestätigten.

Die Rechte des Gotteshauses waren sehr bescheidene. Es besaß weder die Stiftskirche parochiale Rechte noch erfreuten sich Propst und Kapitel einer gefreiten Stellung im Lehenstaate. Auch war der Besitz stets ein ziemlich beschränkter. Weltliche Schirmherren, „advocati praeicipui“, waren wohl die Grafen auf der nahen Froburg, später die Herzoge von Oesterreich. Als Lehenträger der Herzoge waren die nahen Edeln zu Göszen, deren Stellvertreter in der Schirmvogtei. Sie erlaubten sich von ihrer benachbarten Weste Göszen-Falkenstein aus zeitweilig arge Ausschreitungen und Rechtsverletzungen gegenüber dem Stifte und dessen Gotteshausleuten.

Ritter Haus von Göszen bedrückte ums Jahr 1358 die letztern, „homines et servos ecclesiae Werdensis“, derart mit Steuern, Diensten und Auflagen, daß sich Propst Johannes von Tjental, 1331—1360, und das Kapitel zu Werde gegen den Vogt: „qui non est advocatus defensionis, sed offensionis et destructionis ecclesiae Werdensis“, klagend und bittend an die Herzoge Albrecht IV. und Rudolf IV. wandten, sie mögen als die eigentlichen Schirmvögte über das Gotteshaus walten: „quod Dominus Dux quasi advocatus praecipuus assumat sibi advocatiam.“ Dieser Wunsch wurde erreicht. Herzog Rudolf IV. beauftragte durch Schreiben vom 17. August 1359 von Salzburg aus die Herrschaft der obern Lande: Friedrich, Herzog von Teck, obersten Hauptmann und Konrad Schultheiß, Schloßvogt zu Lenzburg, sie mögen Propst und Kapitel, Kirche und Gotteshausleute zu Werde in seinem, als des obersten Vogtes und Schirmers Namen in ihren Rechten beschützen.

Die Verhältnisse wurden nicht besser. Die Herrschaft Göszen sowie die Vogtei über die Kirche zu Werde blieben als Unterlehen und Pfandschaft der Herzoge im Besitze der Edeln zu Göszen und ihrer Erben, der Freiherrn von Falkenstein, als Söhnen der Amalia von Göszen. Diese Edelfrau, die letzte ihres Hauses, waltete derart gewalttätig, daß Herzog Leopold schon 1383 die Vogtei über das Stift zu Werde an ihre Söhne Johann und Rudolf abtrat. Herzog Leopold IV. entzog ihr 1409, alle Rechte der Schirmvogtei und der Erblehen vom Stifte, welche als Lehenerschaft der Herzoge an die Falkenstein übergiengen. Die politischen Verhältnisse bildeten seit 1386 für das Gotteshaus zu Werde, welches hart an der großen Heerstraße zwischen Bern und Zürich,

seit 1415 zudem nächst der Grenzmark der Eidgenossen lag, eine dauernde und große Gefahr. Waren doch die Freien zu Göszen-Falkenstein, namentlich Thomas, der Mordbrenner in Brugg, heftige und bitter gehaßte Feinde der Eidgenossen.

Schon im Jahre 1388 mußte das Gotteshaus zu Werde die Folgen der politischen Umwandlungen erfahren. Berner- und Solothurner-Reisige, welche nach Zürich zogen, überfielen das Stift, plünderten dasselbe und verwüsteten Kirche und Kloster durch Brand. Um die bisherige Zahl der Präbenden aufrecht zu erhalten, mußten Propst und Kapitel zu den gewohnten Mitteln greifen: Inkorporation der wenigen Patronatskirchen, Verzicht auf einen Teil der Präbendaleinkünfte und Sammlung von Liebesgaben zur Herstellung des Gotteshauses in Dach und Fach: „ad reedificandam ecclesiam Werdensem, heu miserabiliter combustam per Bernenses et ipsorum complices, et destructam.“ Bessere Tage begannen erst, nachdem die Herrschaft Göszen mit der Vogtei über das Gotteshaus zu Werde „mit voller Gerechtigkeit“ durch Kaufvertrag vom 24. März 1458, durch Ritter Thomas von Falkenstein an Schultheiß, Räte und Bürger der Stadt Solothurn abgetreten wurde.

In gleicher Weise und zu gleicher Zeit wie gegenüber dem St. Ursusstifte wußten Schultheiß und Rat zu Solothurn sich 1520 auch das Patronatsrecht auf Propstei und Kanonikate an der St. Leodegarskirche in Schönenverd zu erwerben. Gleichzeitig wurde dem Bischofe zu Straßburg sein uraltes Recht, die Präpste zu bestätigen, gekündet. Schwere Verluste und Gefahren brachte dem Stifte die Reformation im nahen bernischen Oberaargau: seine alten Kirchenfälle Lütwil, Seon und Uerkheim giengen verloren: erst als die Stadt Solothurn selber seit 1533 wieder entschieden zum alten Glauben stand, kamen ruhige Zeiten. Die drei verlorenen Patronatskirchen wurden 1539 durch drei andere: Otten, Stüßlingen und Trimbach ersetzt, wozu noch die alten Kirchen Starrkirch und Grezenbach-Kilchberg kamen. Allein der frühere Wohlstand kehrte nicht wieder. Im Jahre 1576 mußte der Bestand des Kapitels auf Propstei und fünf Kanonikate nebst den vier Stiftskaplaneien gemindert werden.

In der Diözese Basel lagen:

3. Die Abtei Beinwil, „Monasterium S. Vincentii Mart. in Beinwiler, O. S. B.“ Dieses bescheidene, wenig in die Weltthändel

verflochtene Gotteshaus im „Muzonswalde“, in der spätern Grafschaft Thierstein, wurde um 1085, als Sühne für arge Schädigungen der Abtei zu Münster in Grangfelden gestiftet durch die Grafen Udelhard von Pfirt, Rotker von Froburg, Ulrich von Egisheim und den freien Burchard von Hasenburg. Abt Wilhelm von Hirschan sandte acht Mönche, an deren Spitze Bruder Hesso. Wohl wegen der Nachbarschaft der großen und reichen Stifte Münster, Lüzzel und Bellelay vermochte das abgelegene Beinwil unter der Schirmvogtei der Grafen zu Thierstein, niemals eine größere Entfaltung zu erlangen. Außer wenigen Nachrichten über Plünderungen, Brandunglück und sonstigem Mißgeschick ist wenig bekannt, als daß ein Konventherr des Klosters Weihbischof zu Basel wurde. Die Abtei war in Armut und Zerfall, als Solothurn 1519 infolge Kauf der Grafschaft Thierstein mit der Landeshoheit die Schirmvogtei übernahm.

In der Herrschaft Rotberg und der Diözese Basel, welche Solothurn im Jahre 1515 erwarb, lagen zwei kleine Gotteshäuser:

4. Kleinlüzzel, „Lucella minor“, zuerst Frauenkloster, dann seit 1263 Priorat von St. Leonhard zu Basel, und 1505 unter Abt Theobald als Propstei für Großlüzzel erworben. Ebenfalls eine Filiale von St. Leonhard war:

5. Die Wallfahrtskirche und das Klosterlein u. L. Fr. im Stein, eine Stiftung neuesten Ursprungs. Anlaß gab die wunderbare Rettung des jungen Freiherrn Arnold von Rotberg. Infolge der Stürme der Reformation gerieten Priorat und Wallfahrt in Zerfall. Unter Abt Sinton Kiefer verlegten im Jahre 1648 die Mönche zu Beinwil ihren Konvent nach Maria-Stein. Nach außerordentlich wechselvollen und herben Schicksalen ist heute der Konvent der Benediktiner von Maria-Stein-Beinwil die einzige und letzte der zahlreichen religiösen Korporationen der alten Diözese Basel, welche ihren kanonischen Fortbestand zu retten vermochte.

3. Kirchliche Verhältnisse in Bistum und Stadt Basel.

Die alte Diözese Basel, zuerst in der römischen Kolonie „Augusta Rauracorum“ begründet, wurde um die Mitte des 5. Jahrhunderts nach dem jüngern „Castrum Basilea“ verlegt. Die Kirche zu Basel entfaltete sich zu einem der angesehensten, durch Umfang

des Gebietes und Reichthum an kirchlichen Stiftungen hervorragenden Bistümer des fränkisch-burgundischen und ostgermanischen Reiches. Als burgundische Kirche stand dieselbe seit uralten Zeiten unter der Metropole Besançon, „Vesuntio“, Tochterkirche der fast ins apostolische Zeitalter zurückreichenden Kirche von Lyon, „Lugdunum“ in Südgallien. Dieser Verband erhielt sich kirchenrechtlich bis 1801.

Das allmählig abgerundete Territorium des reichsten Bistums am obern Rheine war sehr bedeutend. Es umfaßte dasselbe den obern Elsaß, „pagus Helisacensis“, der vom Ostabhange der Vogesen nördlich bis nahe an die Mauern von Schlettstatt, von dort bis an den Rhein reichte, den Sundgau, und südlich vom Rheine den Siß- und Frickgau, einen Teil des Elsgau, den Cornegau und Salzgau, und zwischen Jura und Aare, von Flumenthal bis Erlinsbach, den Buchsgau. Ein Teil des Elsgau, 19 Pfarreien, darunter die Hauptstadt des „principale territorium“, Pruntrut, gehörte bis 1779 unter die Jurisdiktion der Erzbischöfe zu Besançon, die „mindere Stadt Basel“ dagegen bis 1529 unter jene der Bischöfe zu Konstanz. Grenzdiozesen waren: Besançon, Toul, Straßburg, Konstanz und Lausanne.

Im Gebiete der heutigen Schweiz gehörten zur Diözese zunächst die Bischofsstadt Basel mit dem angrenzenden „districtus circa Basileam“, dann die Dekanate: Elsgau, Sundgau, Leimenthal teilweise, Salzgau, Buchsgau, Siß- und Frickgau gänzlich. Ueberaus zahlreich waren im Bistum die Stifte und Klöster, darunter die alten und reichen Abteien Murbach, Mäzminster, Andlau, Päriz, Lüzel, Bellelay, Münster in Granfelden, St. Urszin und Delenberg, die Kollegiatstifte St. Martin zu Kolmar und Rheinfelden, St. Amarin, später St. Theobald zu Thann, Priorate der Clugnienser und Augustiner, Konvente der Mendikanten. Eines seltenen Reichthums an kirchlichen Stiftungen erfreute sich die Stadt Basel selbst.

Ansehnlich und reich war die Ausstattung des Bischofs mit fürstlichen Rechten und Einkünften. Er war Oberherr und Immunitätsträger über die Stadt Basel, und übte durch Jahrhunderte bei Besetzung der Räte und Amtsleute bedeutende Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten aus. In langen und schweren Kämpfen giengen dieselben allmählig an Bürgermeister, Rat und Gemeinden ver-

loren, bis schließlich das reiche Gemeinwesen zur Stellung einer freien Reichsstadt sich aufschwang. Die eigentliche Fürstenmacht der Bischöfe zu Basel begründete Rudolf III., der letzte König von Hochburgund, zu dessen Reich seit 890 die Bischofsstadt und der südwestliche Teil der Diözese, der heutige Berner Jura, gehörte. Durch zwei Diplome schenkte der König in den Jahren 999 und 1000, die reichdotierte königliche Abtei zu Münster in Graufelden, und ihren sehr ansehnlichen Besitz, zu welchem auch die „cella Sancti Ursiximi“ gehörte, an Bischof Adalbero II. und die verarmte Kirche zu Basel:

„Omnibus sancte Dei ecclesiis innotescimus, qualiter honesto *Ageltrulis regine*, conjugis nostre dilectissime, consentientes suggestui, ob continua *Adalberonis, Basileensis Episcopi*, ordine disposito fideliter nobis impensa servicia, *abbaciam sancte Marie sanctique Germani*, quam *Grandisrullen* appellant, ad Basileensem Episcopatum, diversis ex casibus attenuatum, restauracionis adminiculis locupletandum, *cum omnibus appendiciis* integriter donavimus. Sit ergo deinceps, ut nobis usque, prefato subdita episcopatu eiusque subdita regimini, quemcunque Dominus eidem preesse concesserit.“

Ein großer Wohltäter der Kirche zu Basel war noch zu König Rudolf III. und Bischof Adalbero III. Tagen des erstern Neffe und sein Rechtsnachfolger, der kinderlose Kaiser Heinrich II., der Heilige. Dem Bistum schenkte der Kaiser ansehnliche Güter und Rechte. Er baute das von den Avaren verwüstete und den Absturz zum Rheine drohende bischöfliche Münster u. L. Fr. zu Ehren — „nam B. V. Marie Dei genitricis amator maximus fuit“ — herrlich und kostbar aus seinen königlichen Einkünften von neuem auf, und erneuerte darin den göttlichen Dienst. Die Kirche wurde am 16. Oktober 1019 in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin Kunigunde unter Assistenz von sieben Reichsbischöfen konsekriert. Der Kaiser schenkte bei diesem feierlichen Anlasse der Münsterkirche kostbare Ornate, Kleinodien und Fahnen, darunter Ple-narium und Vortragekreuz, einen silbernen Kronleuchter und die berühmte überaus kostbare goldene Altartafel als „antependium“ für den Fronaltar:

„Obtulit *altare aureum*, ponderis pretiosi et metalli decoctione et imaginum impressione redimitum, *coronam argenteam*,

auro delinitam, quæ a facie altaris elevata, cum ipso cristata cereis fronte superba disputat claritate; *crucem sanctam* miro gemmarum scemate aurique rutilantia fulgurantem addidit, insuper *casulam* simulacribus aquilaribus decoram; auxit etiam venustatem thuribuli aurei, vexillorum et plenarii sumptuosi additamento, et plerisque prænotatam decoravit ecclesiam ornamentis.“

Große Gunst erwiesen der Kirche zu Basel die falschen Kaiser; sie schenkten ihr Silberminen und große Güter im Breisgau, Reichslehen im Sißgau, den „comitatus Augustæ“, im Buchsgau und Elßaß. Kaiser Heinrich IV., 1072--1107, übergab 1095 seinem Getreuen, Bischof Burchard von Hasenburg, auf Bitten seines Gegenpapstes, Wibert von Ravenna, „propter Deum et anime salutem“ die Abtei H. L. Fr. zu Pfäfers in Churwalchen. Auch die staufischen Kaiser zeigten sich gewogen. So verließ Konrad III. den Bischöfen durch Urkunde vom 1. Juni 1149 aus Verehrung gegen seinen vielgeliebten und getreuesten Begleiter auf dem Kreuzzuge nach Palästina, Bischof Ortlieb von Froburg, 1137—1164, für sich und seine Nachfolger das Münzrecht zu Basel. „*Monetam quoque Basileensem supradictus dilectissimus noster et fidelissimus Ortliebus Basileensis Episcopus, qui per diversa pericula, etiam usque ad desperationem vite regno et nobis fideliter obsequendo astitit, et omnes postea successores eius, ita specialiter et singulari impressione in civitate sua obtineat, ut nullus extra civitatem in episcopio suo eam imitetur.*“

Kaiser Friedrich I. bestätigte am 14. Februar 1160 Bischof Ortlieb den Besitz der Propsteien Münster in Granfelden und St. Ursizin, und gab ihm und seinen Nachfolgern das Recht, die Kanonikate beider Stifte zu besetzen. Er ließ darüber durch seinen Gegenpapst Viktor IV. am 19. Februar 1160 eine Konfirmationsbulle ausstellen. Der Kaiser bestätigte das bischöfliche Münzrecht, doch mit dem Vorbehalte, daß wahrhafteres Geld geschlagen werde.

Zunmer mehr erweiterte sich der weltliche Besitzstand des Bistums durch Erwerbungen in Birseck und Leimenthal. Bischof Lütold von Röteln, 1238—1249, erwarb von Burchard, Herr zu Welsch-Hasenburg, die Lehensherrlichkeit über dessen Güter im Elsgau und Sornegau nebst der Schirmvogtei über das Stift St. Ursizin und das Priorat der Augustiner zu Miserez. Die Grafen von Pfirt und Froburg wurden Vasallen

der Bischöfe, und ihre Gebiete kamen, die Grafschaft Pfirt zeitweilig, Liestal und Waldenburg 1305 dauernd in deren Besitz. Unter Bischof Heinrich von Thun erwarben sie 1271 die Stadt Pruntrut mit Elsgau, fast gleichzeitig die Stadt Delsberg und den Sornegau, nicht ohne deshalb mit den Königen Rudolf I. und Albrecht I. in Streit zu geraten. Schon frühe gehörten zum Fürstentum die Städte Biel und Neuenstadt, der Lessenberg und das Erguel mit dem reichen Kollegiatstifte zu St. Smer, die Herrschaften Laufen im Birsthal und Schliengen im Breisgau. Andere reiche Besitzungen, namentlich im Elsaß und Sundgau, gingen frühe wieder verloren.

Schließlich umfaßte das weltliche Hoffstift, das „Fürstentum“ mit den Residenzen Pruntrut und Delsberg, den Elsgau, Sornegau, Laufenthal und Birseck, sowie die Gebiete von Biel und Neuenstadt mit beschränkter Herrschaft. Das Territorium zerfiel in die beiden Propsteigebiete, „*prévotés*“, von Münster in Grandfelden und St. Urszin, und 19 Vogteien, „*baillages*“, nebst der Herrschaft Schliengen. Dieselben wurden an die adeligen Ministerialen des Hoffstiftes geliehen: in Biel und Neuenstadt waren die bischöflichen „*Meier*“ Stellvertreter des Bischofs in den Räten und Hüter seiner weltlichen Rechte. Die Präpöste zu Münster, St. Urszin und St. Smer, sowie bis 1793 die Aebte zu Bellelay besaßen bedeutende weltliche Rechte. Als Reichsfürst war der Bischof von Basel seit 1495 dem burgundischen Kreise zugehörig, und zahlte der kaiserlichen Kammer eine Wahlgebühr von 62 Goldgulden, um mit den Regalien belehnt zu werden.

Das Verhältnis der Bischöfe zur Stadt Basel war schon frühzeitig ein gestörtes, je mehr letztere, oft nicht mit den schonlichsten Mitteln, bestrebt war, sich von der bischöflichen Herrschaft zu befreien und die gefreite Stellung einer Reichsstadt zu erlangen. Die Zwistigkeiten mit der Stadt, oft auch mit dem Domkapitel bewogen die Bischöfe schon seit dem 13. Jahrhundert, in Pruntrut und Delsberg ihre Residenz zu nehmen und in Basel nur noch bei Anlaß hoher kirchlicher und weltlicher Solemnitäten sich einzufinden. Zu Basel aber walteten auf der Pfalz die bischöflichen Offizialen ihres Amtes, und jedem neugewählten Bischof mußte von Bürgerschaft und Räten auf dem Münsterhofe der Homagialeid geschworen werden.

Schweres Unglück traf Stadt und Bistum Basel in den Jahren 1349—1356. Ueberall wütete die Pest, der „schwarze Tod“, „der große Sterbent“ genannt, welche fast ganz Europa heimsuchte und ungezählte Menschenleben, einzig in Basel deren 14000 forderte. Sie hatte zu Basel eine grimmige Judenverfolgung und in ganz Oberdeutschland das schwärmerische Auftreten der Flagellanten oder Geißler zur Folge. Noch schwerer war die Heimsuchung der Stadt durch verschiedene Erdbeben, welche Kirchen, Türme und Häuser teilweise in Trümmer warfen und zunächst das Münster nebst der bischöflichen Pfalz arg beschädigten und bedrohten. Am 18. Oktober 1356, St. Lukas des hl. Evangelistentag, entstand abends 9 Uhr das heftigste Erdbeben, welches Basel je erlebte.

„Quo die lugubri“, berichtet der Basler Chronist Christian Wurstisen, „urbs tota horrendis terræ motibus ita concussa est, ut sub horam nonam pomeridianam, inter tristissimos hominum eulatus atque clamores pleraqua tam publica quam privata ædificia terribili fragore conciderint, inestimabili clade civibus eorumque fortunis illata. Planctus hos acerbissimos aliquot dierum incendium, ex insopitis dirutarum ædium ignibus obortum auxit, quo residua flammis consumpta perierunt, hominibus præ metu sub die agentibus. Fuit ista concussio adeo vehemens, ut in ceteriori Rheni parte castra circiter sexaginta disjecerit, ut oppida villasque taceam.“ Nachdem der Chronist erzählt, wie bei diesem Unglück das Grab Hartmanns, des 1221 im Rheine ertrunkenen Söhnleins König Rudolf I., im Münster spurlos verschwand, fügt er bei: „Nec mirum, cum templum hoc cum aliis ædificiis grandi terræmotu concussum labefactatumque fuerit, ut magna ex parte procubuerit.“ Der hohe Chor mit dem Frontaltare stürzte zusammen, der ganze Münsterbau samt Türmen und Kreuzgang wurde schwer beschädigt, ein Teil der Pfalz fiel in den Rhein. Ein Basler Priester trug über den Schreckenstag in sein Messbuch die schlichten Gedenkverse ein:

Anno millesimo ter C, semel L, quoque seno,
 In Lucae festo, refero tibi corde molesto,
 Per motus terræ magnos, volo vera referre:
 Cum turba multa, Rheni lux, heu, Basilea,
 Primitus est rupta, subito post incinerata;

Cum Liestal eversa sic sunt plurima castra.
Multum tremebat plebs, quoniam pejora timebat.
Oh, quis non fleret, loca qui praedicta videret,
Quam cito tam pulchra sunt nimis annihilata!

Bischof Johannes Senn von Münsingen, 1350—1365, baute nicht nur die zerfallenen Burgen und Städte seines Fürstentums wieder auf, sondern begann auch den kostbaren Neubau der Domkirche mit großen Kosten und gab dem herrlichen Bauwerke mit Benützung der erhaltenen romanischen Teile seine heutige gothische Gestalt. Als Bauführer wirkten mit: der Kaplan Heinrich Bölm in als Architekt, Meister Heinrich von Gemünde als Werkmeister. An St. Johannes des Täufers Tag, 24. Juni 1363, wurde das noch unvollendete Gotteshaus durch Bischof Johannes II. eingeweiht. Der König von Cypern, Peter von Lusignan, und zahlreiche Prälaten wohnten der Feierlichkeit bei. Bischof und Domkapitel zu Bamberg schenkten der Kirche zu Basel Reliquien der hl. Heinrich und Kunegundis, und Bischof Johannes II. führte ihre Feste in den Kirchenkalender ein.

Eine Zeit des Glanzes für Stadt und Bistum Basel war jene des Konzils, welches am 14. Dezember 1431 rechtmäßig begann, am 5. November 1439 aber Herzog Amadeus V. von Savoyen als Felix V. zum Gegenpapste wählte, und im Schisma verharrete. Die Anwesenheit vieler Kardinäle, Bischöfe und Prälaten, der Kaiser Sigismund und Friedrich III., zahlreicher Großen und Gesandtschaften, darunter jener der Husiten und des Kaisers von Byzanz verliehen Basel hohen Glanz und Ruhm und förderten unter der Bürgerschaft den Sinn für Geistesbildung, Kunst und Wissenschaft. Die wichtigen, doch leider oft trostlosen Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten beschäftigten alle Geister. Die Versammlung endete am 25. Juni 1448. Bischof Friedrich ze Rhyn, 1437—1451, löste die auf wenige störrische Prälaten zusammengeschmolzene „ökumenische“ Versammlung im Auftrage des Kaisers auf, nachdem er sich selber dem rechtmäßigen Papste Nikolaus V. unterworfen hatte.

Das Konzil faßte manche recht gute und wohlgemeinte Beschlüsse zur Reform der Kirche und Förderung des kirchlichen Lebens; allein das böse Beispiel der Unbotmäßigkeit gegen das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche, der theologischen Zänkelei und großer

Heppigkeit im Auftreten, welches viele Väter gaben, war keineswegs von gutem Einflusse auf Klerus und Bürgerschaft zu Basel, und die deutsche Kirche überhaupt. Um den Frieden mit Kaiser Friedrich III. und den Fürsten des hl. Reiches zu erlangen und ein neues Schisma zu verhüten, mußten jetzt die Päpste in den „Concordata Germaniae“ große kirchenrechtliche Zugeständnisse machen, ein Vorbild, welches bald genug den Eidgenossen der Nachahmung, eben solche Rechte und Privilegien anzustreben, würdig schien.

Von großer Bedeutung für die Politik der Eidgenossen war bereits seit dem Sempacherkriege die Stellung der Bischöfe und der Stadt Basel. Im Armagnakenkriege und in den Kämpfen gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund standen Stadt und Bischof zu den Eidgenossen. Um ihre Unabhängigkeit zu sichern, waren die Stadt Basel und die Bischöfe Friedrich ze Rhyn, Arnold von Rotberg, 1451—1458, und Johannes von Benningen, 1458—1478, veranlaßt, mit den Eidgenossen in engere Verbindung zu treten. Zu einem bundesrechtlichen Verhältnis kam es am 22. Juli 1484. An diesem Tage schloß Bischof Kaspar ze Rhin, 1479—1502, für sich und sein Fürstentum ein Schutzbündnis auf Lebenszeit mit den zehn Orten der Eidgenossenschaft. Die Stellung des Bischofs zu Kaiser und Reich, sowie alle bischöflichen und geistlichen Rechte waren in dem Vertrage feierlich und ausdrücklich vorbehalten. Der Vertrag vermochte nicht zu hindern, daß der Bischof in die Wirren des Schwabenkrieges hineingezogen wurde und das Bistum in schwere Schulden geriet.

Bischof Kaspar ze Rhin mußte kurz vor seinem Tode, am 24. September 1502, auf die Verwaltung des Bistums verzichten: das Kapitel ernannte zu seinem Generalvikar und Coadjutor „cum jure succedendi“ den Domkustos und Generalvikar des Ordens von Clugny, Dr. theol. et Decret. Christoph von Uttenheim, einen Elsäßer, welcher schon am 2. November 1502 zum kanonischen Besitze des Bistums gelangte.

Bischof Christoph, 1502—1527, geweiht am 28. Mai 1503, ein frommer, edler und milder Prälat, war gleich bei Austritt seines Pontifikates aufrichtig bestrebt, die Schäden, welche seit längerer Zeit im kirchlichen Leben der Diözese eingerissen waren, zu heilen. Er hielt deshalb schon im Jahre 1505 eine Synode und ließ deren Statuten „constitutiones sapientia, sollicitudine ac prudentia

admodum conspicuas“ in Druck legen. Er sorgte nach Kräften für würdigen Wandel des Alerus, feierlichen Gottesdienst und tüchtige Verwaltung des Predigtamtes, für Ausgabe neuer liturgischer Bücher. Allein die Zeitverhältnisse, der Widerstand des Domkapitels, und in Basel selber die eigenmächtige Haltung des Magistrates vereitelten die wohlgemeinten Absichten des Bischofs. Zudem hatte derselbe in der Wahl seiner Vertrauensmänner vielfaches Mißgeschick. Ein begeisterter Freund des Humanismus, berief er nur zu oft Vertreter desselben an die wichtigsten Posten, als Prediger an das Münster und als Lehrer an die Universität, welche, wie Erasmus von Rotterdam, Martin Bucer und Wolfgang Capito, mit Lehre und Disziplin der Kirche innerlich zerfallen waren.

Dem Bischof bereitete indes am meisten Sorge die immer feindseliger sich gestaltende Haltung der Stadt Basel, welche seit ihrem Beitritte zum Bunde der Eidgenossen, am 11. Juli 1501, beharrlich mit allen Mitteln nach völliger politischer Unabhängigkeit strebte. Dem Bischof wurde die Besitznahme der Grafschaft Thierstein, welche ihm Kaiser Maximilian 1518 nach dem Tode des letzten Grafen Oswald als Reichslehen übertragen hatte, verunmöglicht, der altübliche *Homagialeid* verweigert. Am 18. Juni 1515 mußte er die Landgrafschaft Sißgau nebst den Städten Liestal und Waldenburg der Stadt als Pfandschaft abtreten. Um bei den Eidgenossen eine Stütze zu finden, ließ sich der Bischof wegen Kränklichkeit 1519 den Domdekan und Stiftspropst zu Solothurn, Nikolaus von Diesbach, zum „coadjutor cum jure succeedendi“ wählen und übertrug demselben die weltliche Administration des Bistums. Allein der Coadjutor war als Sprosse einer eifrig französisch gesinnten Familie und Bürger von Bern der österreichischen Regierung „persona minime grata“. Schon 1521 mußte der Bischof die Regierung neuerdings übernehmen, aber drei Jahre später an Bürgermeister und Rat zu Basel die letzten Rechte und Herrlichkeiten über Basel abtreten. Zu gleicher Zeit von drei Seiten, Basel, Bern und Oesterreich mit Mißtrauen behandelt, mußte der bedrängte und stets kränkliche Bischof in seinem hohen Alter gleichzeitig auch im Elsaß, Sundgau und Elsgau gegen die sozial-revolutionäre Bewegung des Bundes vom „armen Konrad“ und „Bundschuh“, und in der Bischofsstadt

wider den Ansturm kirchlicher Umwälzung sich zur Wehre setzen. Was aber für den edel denkenden Prälaten das Herbeste war: er mußte von seiten gar vieler seiner bisherigen Freunde und Rathgeber deren Laufbahn und Ruhm er begründet hatte, die bittersten Enttäuschungen erleben.

Bischof Christoph von Utenheim erhält vom Geschichtsschreiber des Bistums Basel, P. Claudius Sudanus S. J., das herrliche Lob:

„Placuit ante alios in Canonicorum consessu perspectæ vir industriæ Christophorus Utenhemius, dignusque inter votorum consensu habitus, qui nomen Episcopi adjiceret muneri illi, quod biennio præclare administraverat, vir probitatis scientiarumque laude insigni commendandus. Ferunt per hos honoris gradus moribus immotum perstitisse, amantem frugalitatis et sumptuosi luctus insignem contemptorem, adeo ut vestem sericam nunquam admitteret, superbam pompam, otiosum temporis dispendium et deliciosas illecebras cane peius et angue aversatus. Id enim jucundissima ipsi voluptas erat, quantum quidem officii sui permitterent sollicitudines, sacrarum litterarum lectio, divinorumque sapidissima contemplatio. Solemne habuit festis diebus rem divinam facere, moris sui et pietatis ad extremum usque senectam retinentissimus ad aram deductus, quia præ virium defectibus pedibus niti non valebat, famulorum humeris sustentandus.“

4. Die Klöster und Stifte in der Stadt Basel.

Basel war nicht nur der Sitz des reichsten Bistums am Rheine, der „langen Pfaffengasse“ des hl. römischen Reiches, der Mittelpunkt eines regen Handelsverkehrs, sondern auch eine Metropole des kirchlichen Lebens. Zwölf Stifte und Klöster, mehrere Pfarrkirchen, zahlreiche Kapellen, zweiundzwanzig Samnungen der Tertiarien, der Begharden und Beghinen, fromme Stiftungen aller Art rechtfertigten das Lob, daß in der gottseligen Stadt Basel „große Frommheit und ein vollmächtiges Vätten“ sei.

Allen Kirchen voran stand das bischöfliche Münster zu Basel, die herrliche und reiche Domkirche H. L. Fr. mit ihrem Kranze von Kapellen und Kreuzgängen, überragt von dem schlanken

Türmpaar. Das Münster war der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens und der großen religiösen Festlichkeiten. Vor dem Chorkantare, im Beisein des Bischofs wurden Verträge und Bündnisse beschworen. Das hochadelige Domstift, eines der reichsten, umfaßte die Dignitäten des Propstes, Dekans, Archidiacons, Kustos, Kantors und Scholastikus, vierundzwanzig Kanonikate nebst zahlreichen Präbenden. Der Archidiacon übte seine Stellung als erster Stellvertreter des Bischofs in der kirchlichen Verwaltung frühzeitig ein und sank zum Präses der Bruderschaft des Kapitels: „Sancti Johannis in atrio“ herab. In seine Stelle in der Bistumsverwaltung traten der Generalvikar, der Weihbischof, die Ruraldekane und zu öftern Malen ein Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge.

Auf der ehemaligen Königsburg, seit König Rudolf III. von Burgund bischöfliche „Pfalz“, war der Sitz des Bischofs und des Domkapitels. Dort erhoben sich der Bischofshof, die Dompropstei, die Kurien der Domherrn und die festen Häuser des bischöflichen Ministerialadels. Die Pfalz war der glanzvolle Mittelpunkt des kirchlichen und bürgerlichen Lebens, der zahlreichen religiösen Solemnitäten aller Art. Könige und Kaiser, Prälaten und Fürsten jeder Rangstufe kehrten dort ein. Die Pfalz war auch Sitz des bischöflichen Regimentes. Der Archidiacon hielt dort sein geistliches Gericht als Vertreter des Bischofs, der Dompropst das seinige als Haupt des an Leuten, Gütern und Rechten reichen Kapitels, der Schultheiß als Stellvertreter des Bischofs im städtischen Räte. Auf dem Throne an der Nordseite des Münsters mußten der Dompropst und sein Kapitel, der Bürgermeister, Oberzunftmeister und die Räte jährlich am Sonntage vor dem Feste St. Johannes des Täufers dem Bischof den Huldigungseid schwören. Als diese Rechte des Bischofs bereits in Abgang gekommen waren, behielten das hohe Münster mit der anstoßenden Pfalz bei Klerus und Volk immer noch den Vorrang vor allen andern Stätten. Christoph von Utenheim ließ im Jahre 1512 den herrlichen Platz mit schattigen Lindenbäumen bepflanzen und zum Lustgarten umwandeln. H. Loriti Mareanus feierte dieses Ereignis zwei Jahre später in zierlichen Versen:

„Julius ecclesiae dum praefuit ecce secundus,
 Dum sceptrum Imperii Maximilianus tenet,
 Hoc opus excisum, quo Rhenum cernere amœnum,
 Quo nemora et campos monticulosque potes.
 Quo geminos turrem et mœnia conspicias,
 Concentusque audis dulcisonosque modos.“

Dem Münster und der Burg zunächst, in der Altstadt, lagen die alte Leutkirche zu St. Martin, und in deren Parochialkirche das 1276 gegründete Kloster der Augustiner-Eremiten. Von St. Ulrich aus hielt alljährlich zu Pferde an Christi Himmelfahrt der Leutpriester dieser Kirche mit dem hl. Sakramente begleitet von den Knechten der Stifte und Klöster, den „Um- oder Bannritt durch die Stadt. In der Altstadt lagen auch der reiche Spital und die „Elenden Herbergen“. Das großartigste Gotteshaus nebst dem Münster waren seit 1236 Kloster und Kirche der Minoriten. Die Kirche gehört heute noch zu den größten, der Chor zu den höchsten am Rheine, der Kreuzgang zählte einst nicht weniger als achtzig Bogen, das ungewölbte 274 Fuß lange Schiff zwölf Säulen. Der Konvent war einer der angesehensten und zahlreichsten der Auustodie Straßburg. Das Konzil zu Basel vertrieb 1438 die „fratres conventuales“ und übergab das Kloster den „fratres minores strictioris observantiae“.

In der Neustadt bestanden die alten Leutkirchen zu St. Leonhard und St. Peter, beide mit Chorherrenstiften verbunden. Das Regularstift zu St. Leonhard erhielt seinen sichern Bestand von mindestens zwölf Kanonikern unter einem Propste im Jahre 1135 durch Bischof Adalbero IV., Grafen zu Froburg. Das Kollegiatkapitel zu St. Peter errichtete 1233 Bischof Heinrich II, Graf zu Thun, für zwölf Kanonikate mit den drei Dignitäten: Propstei, Dekanei und Auktorei, der Plebanie und mehreren Präbenden. Beide Stifte blieben lange in Blüte und entfalteten eine gesegnete Wirksamkeit. St. Leonhard trat der Kongregation von Windesheim bei und reformierte eine große Zahl von Ordenshäusern. St. Peter zählte manche bedeutende Theologen, darunter den letzten Propst Dr. theol. Ludwig Bär.

Südöstlich vom Münster, in der Vorstadt, lag am Ufer des Rheines das an Gütern und Rechten reiche Priorat der Clug-

niazenser zu St. Alban, welches im Jahre 1072 Bischof Burchard von Hasenburg stiftete, und 1107 dem hl. Hugo zu handen des Ordens von Clugny übergab.

In der nördlichen Vorstadt lagen zahlreiche Klöster; sie trug deshalb den Namen „Pfaffenvorstadt“. Vor dem Tore „ze krütze“ erhob sich seit 1233 das große, später an hervorragenden Männern reiche Kloster der Predigermönche. Den Chor der schönen Kirche weihte am 9. September 1269 Albert der Große, Predigermönch und resignierter Bischof zu Regensburg, das „miraculum mundi“ seiner Zeit. Im gothischen Kreuzgange bewunderte man später den berühmten Todtentanz. In der Vorstadt blühten sodann zwei sehr ansehnliche Frauenkonvente, jener der Klarissen in Gnadenthal, „Vallis gratiæ“, und der Dominikanerinnen, „sororum pœnitentium“, zu St. Maria Magdalena in der Steinen. Ferner bestanden in der St. Johannisenvorstadt die Ordenshäuser der Johanniter- und Tönierherren. Die großen Abteien Lützel, Bettingen, Olsberg, und in der „mindern Stadt Basel“ St. Blasien und die Deutschherren besaßen Einkünfte, Häuser, Schaffnereien und Kapellen.

Kleinbasel, das „mindere Basile“, gehörte kirchlich zur Diözese Konstanz, bürgerlich, doch mit ansehnlichen Vorrechten, zur „mereren Stadt Basel“. Dort bestand die alte Leutkirche zu St. Theodor, und seit 1258 ganz in der Nähe das vornehme Frauenkloster St. Klara, O. Min. Gleichen Alters war der reiche Konvent der Dominikanerinnen im Klingenthal, hart am Rheine. Kirche, Kloster und Kirchhof wurden am 17. Mai 1293 eingeweiht. Der Reichtum dieses Klosters führte zu Ende des 15. Jahrhunderts innere Zwiste und den Zerfall des regularen Lebens herbei; die Frauen lebten nicht mehr nach der Regel, sondern als Kanonissen unter einer Lebthsin. Die letzte Klostergründung geschah im Jahre 1401 durch den Oberstzunftmeister Jakob Zibol. Derselbe stiftete die Karthause St. Margarethenthal für sechszehn Ordensbrüder, welche im Jahre 1412 das schöne Kloster bezogen. Die Kirche wurde am 26. April 1418 konsekriert. Die Mönche zeichneten sich stets durch Frömmigkeit, strenge Observanz und wissenschaftliches Leben aus. Der berühmte Theologe und Prediger Heynlin von Stein, „Johannes a Lapide“, trat ihrem Verbande bei. Noch unter dem letzten Prior

Johannes Tschekenbürlin, einem edlen Basler, stand die Karthause im höchsten Ansehen.

Die meisten Klöster waren zu Ende des 15. Jahrhunderts im Zerfalle und einer Reform bedürftig. Allein das selbstherrliche Vorgehen des Rates, welcher, statt eine richtige Reform der Gotteshäuser zu befördern, dieselben bevormundete und in alle Verhältnisse hineinregierte, diente nur dazu, die Mißstände zu vergrößern und die völlige Auflösung zu beschleunigen. Doch waren in Basel, sowohl beim Domkapitel als in den Stiften und Klöstern, die Kräfte des Widerstandes zahlreicher als anderswo vertreten. Dies war vorzüglich bei den Professoren der blühenden Universität, der letzten alten kirchlichen Stiftung in der Stadt Basel, der Fall.

Aenas Sylvius Bartholomäus Piccolomini aus Siena hatte als Sekretär des Konzils die schöne Stadt Basel lieb gewonnen, und bewahrte ihr auch als Kardinal und als Papst Pius II. 1458—1464 das treueste Andenken. Er bewies seine Anhänglichkeit durch die That.

Auf Verwenden Bischof Johannes V. und des Domstiftes, und auf Bitte von Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Basel, beschloß Papst Pius II. in Basel, „in civitate Basileensi, tanquam loco insigni et accommodo, in qua aëris viget temperies, victualium ubertas, ceterarumque rerum ad vitam humanam pertinentium reperitur copia, et a qua famosa Alamanie studia satis distare noscuntur“, ein „studium generale pro quacunque licita facultate“ zu begründen und die Stiftung durch reiche Dotation, namentlich aus kirchlichen Einkünften sicher zu stellen. Dieselbe wurde mit den großen Privilegien der altberühmten Universitäten Bologna und Padua ausgezeichnet, und ihr U. L. Fr., deren Bild sie heute noch im Sigill führt, als Patronin gegeben. Die prächtige Stiftungsbulle: „Inter ceteras felicitates“ ist erlassen zu Mantua am 12. November 1459. Ewig denkwürdig sind die vom Geiste eines edeln Humanismus erfüllten Worte, mit welchen Papst Pius II. die Gründung des „studium generale“ zu Basel begründet:

„Inter ceteras felicitates, quas mortalis homo ex dono Dei nancisci potest, ea non in ultimis computari meretur, que per assiduum studium adipisci valeat scientie margaritam, que bene beateque vivendi viam prebet ac peritum ab imperito longe facit

excellere. Hec preterea Deo similem reddit et mundi archana cognoscendo dilucide introducit, suffragatur indoctis et ex infimo loco evehit ad sublimes. Et propterea Sedes Apostolica, rerum spiritualium etiam et temporalium provida monstratrix, liberalitatis honeste circumspecta distributrix, et cuiusvis laudabilis exercitii constans adjutrix, ut eo facilius homines ad tam excultum humane conditionis fastigium acquirendum, et acquisitum in alios refundendum, semper cum augmento quesiti facilius inducantur, cum aliarum rerum distributio massam minuat, scientie vero communicatio, quantum in plures diffunditur, tantum augeatur et crescat, illos hortatur, eis loca preparat et opportune commoditatis auxilia impartitur."

Am 4. Dezember 1459 promulgierte Bischof Johannes V. feierlichst, „in pontificalibus“, vor dem Fronaltare der Domkirche, umgeben vom Kapitel und zahlreichem Klerus, von Bürgermeister und Räten die Exekutionsbulle „Inter ceteras felicitates“ und eröffnete damit die Universität. Als ersten Rektor ernannte Bischof Johannes V. den hochgelehrten Dompropst zu Basel und Stiftspropst zu Lautenbach: Petrus von Andlau. Die Universität Basel wurde sofort Mittelpunkt und Trägerin regsten geistigen Lebens und Wirkens. Für geistige Entwicklung in der Eidgenossenschaft wurde sie von größter Bedeutung, namentlich seit zu Anfang des 16. Jahrhunderts der jüngere Humanismus von Basel aus in der Litteratur zur Herrschaft gelangt war.

5. Die Stifte und Klöster im Fürstentum und Bistum Basel.

Die Zahl der Stifte und Klöster war nicht nur in der bischöflichen Residenz, sondern in der ganzen alten Diözese Basel eine sehr große. Viele Gotteshäuser reichten in die merowingisch-karolingische Zeit zurück, wie Murbach und Masmünster, wieder andere waren jüngern Ursprungs, aber von großer Bedeutung, wie das ehrwürdige Buzel, die zahlreichen Konvente der Mendikanten. Hier sind einzig die Gotteshäuser zu beachten, welche auf dem Gebiete der heutigen Eidgenossenschaft lagen.

1. Die Abtei, seit 1136 Chorherrenstift zu Münster in Granfelden, „Monasterium B. M. V. SS. Petri Apost., Germani et Randoaldi Grandisvallense“ im Sornegau, war gegründet im

660 durch den hl. Germanus aus Trier, Schüler des berühmten Bischofs Arnulf zu Metz. Germanus und sein Gefährte, der Klosterchaffner Randoaldus, wurden am 27. Februar 678 durch Dienstmannen des elsässischen Herzogs Kattikus bei Kennendorf, „Courrendlin“, ermordet und als Martyrer verehrt. Ihr Kloster befolgte wohl ursprünglich die kolumbanische Observanz, später die Benediktinerregel. Im 10. Jahrhundert blühte zu Münster eine berühmte Klosterschule, geleitet von Iso, Mönch zu St. Gallen. Im neunburgundischen Reichsverbände war das Kloster als eines der ersten „regalia monasteria“ reich mit Gütern und Rechten ausgestattet. Unter der Herrschaft und Schirmvogtei der Bischöfe zu Basel hob sich das inzwischen verarmte Kloster. Um 1136 erfolgte die Umwandlung zum Regularstift durch Propst Siginandus. Bald darauf wurde es Kollegiatstift mit zwanzig Kanonikaten. In der „obern und untern Propstei“ übten die Präpöste des 1533 an die St. Marzelluskirche zu Delsberg transferierten Kollegiatkapitels bis 1798 bedeutende Rechte aus.

2. Das Kloster und spätere Kollegiatstift zu St. Ursizin. „Monasterium S. Petri Apost. ad cellam S. Ursicini“. Der hl. Ursizin, in Luxeuil Schüler des hl. Kolumban und Mit Schüler des hl. Gallus, zog sich um 600 als Anachoret in die wilde Tal-schlucht des Doubs zurück, wo heute noch das Städtchen St. Ursanne und die ehrwürdige romanische Stiftskirche mit dem schönen Kreuzgange seinen Namen tragen. Der hl. Ursizinus, welcher um 620 starb, begründete ein Klösterlein, „cella“, das bald nachher zerfiel. Der hl. Wandregesilus, ein edler Franke, aus dem Geschlechte der Pippiniden, verließ den Hof König Dagoberts und zog sich nach der verlassenen Zelle zurück. Allein bald verließ er dieselbe und lebte nacheinander in den Klöstern Bobbio, Romainmotier und in Rom. Zuletzt gieng er nach Rouen in Gallien, wo er mit Hilfe des hl. Bischofs Audouenus, S. Ouen, die berühmte Abtei Fontanella, nach ihm S. Vandrille genannt, stiftete. Nach seinem Weggange dürfte das Klösterlein zu St. Ursizin der Abtei Münster übergeben worden sein. Mit dieser kam es im Jahre 999 an die Kirche zu Basel. Später wurde dasselbe selbständig und zum Kollegiatstifte umgewandelt, welches nebst der Propstei elf Kanonikate und mehrere Präbenden zählte. Schirmvögte, später im Lehnen der Kirche zu Basel, wurden die Edeln

zu Welsch-Hajenburg, Asuel. Auch die Pröpste zu St. Urszin übten bis 1793 über ihr Stiftsgebiet ansehnliche Hoheitsrechte aus.

Eine dritte Filiale, die „cella S. Pauli Virtunensis“ glaubte man in Schönenwerd bei Olten zu finden. Mit bessern Gründen sucht dieselbe J. Trouillat zu Vermes bei Delsberg, wo St. Paulus heutzutage noch Kirchenpatron ist.

3. Das Kollegiatstift St. Jmer, „monasterium vel ecclesia S. Martini Ep. et S. Hymerii Conf.“, im Bergtale Erguel, Diözese Lausanne, kam wohl schon im 11. Jahrhundert unter die Hoheit der Kirche zu Basel. Die Gründung durch den hl. Jmerius, einen Edelmann aus Liignez im Elsgau, soll bereits zu Ende des 6. Jahrhunderts erfolgt und der Stifter am 14. November 612 in seinem Kloster gestorben sein. Königin Bertha, die „Spinnerin“, hat auch dieses Gotteshaus reich dotiert und zum Regularstifte umgestaltet. An der spätern Kollegiatkirche bestanden nebst der Propstei elf Kanonikate. Das Stift stand seit 1334 mit der Nachbarstadt Biel im Burgrecht. Dieselbe gelangte im 15. Jahrhundert zur Schirmvogtei, während die Bischöfe zu Basel sich in der Landeshoheit über das Tal behaupteten.

4. Die Abtei Lüzel, „Monasterium B. M. V. de Lucella, O. Cist., filia monasterii Bonæ Vallis, de linea Morimundi.“ Diese älteste Abtei des Ordens von Cistercium in Deutschburgund wurde am 24. März 1123 durch die Edeln Hugo, Amedeus und Richard von Montfaucon im Burgund gegründet und am Jahrestage der Stiftung dem Orden übergeben. Berchtold von Neuenburg, Bischof zu Basel, 1122—1134, Oheim der Stifter, soll ihr frommes Werk gefördert, der hl. Bernhard von Clairvaux selber nach der spätern Legende den Klosterbau geleitet und gesegnet, und nachher mit seinem Besuche geehrt haben. Die Abtei im einsamen und öden Tale der Lüzel, nach der Regel: „Bernardus valles amabat“ gegründet, stand genau auf dem Grenzgebiete des Sundgau und Elsgau; die Grenzmark gieng bis zum Jahre 1745 durch die Klosterflüche und war durch eine Eisenstange neben dem Herde bezeichnet. Im Elsgau und Sornegau besaß das von Päpsten und Kaisern aufs reichste privilegierte, dabei stets durch strenge Regularität sich auszeichnende Gotteshaus, die „cella lucis“, zahlreiche Besitzungen, Priorate, Patronatspfarreien und große Rechtsame. Seine Kirche galt als die größte und schönste in der

Diözese Basel: sie war reich an Heiligtümern und Kleinodien, überdies eine vielbesuchte Wallfahrtsstätte. Auch Lützel gelangte unter den beiden ersten Abten Stephanus 1124—1136 und Christian, 1136—1178, welche in Clairvaux Schüler und Freunde des hl. Bernhard gewesen, zu hoher, und wie selten ein Kloster, zu dauernder Blüte. Schirmvögte waren die Habsburger als Landgrafen des Elsaß im Namen des Kaisers, mächtige Gönner die Bischöfe zu Basel, die Grafen zu Pfirt und Mümpelgard, die Freiherren zu Hasenburg und der zahlreiche Landadel. Das Kloster erwarb sich das Burgrecht, besaß ferner Zollfreiheit, Schaffnereien „Lützelhöfe“, und Kapellen in Altfirch, Basel, Enjisheim, Mühlhausen und Brumtrut.

Große Verdienste erwarb sich Lützel durch Stiftung von sieben „abbatiae filiales“: Neuburg „Neoburgum“ unterhalb Straßburg 1128; Kaisersheim, „Caesarea“, in Schwaben 1133, „Lieu-Croissant, Locus crescens, monasterium S. Crucis“, 1134, Salem im Linzgau, „Monasterium B. M. V. in Salmannsweiler“ bei Hebersingen, 1138, Paris, „Parisiense monasterium“ in den elsässischen Vogesen, 1138, Frienisberg, „Aurora“, im Seeland, 1134, St. Urban, „Monasterium B. M. V. de S. Urbano“ in alamannisch-Burgunden, 1104. Enkelin, von Lützel und Tochter von Salem wurde 1126 Wettingen, „Monasterium B. M. V. de Maristella“, seit 1854 als Abtei Mehrerau am Bodensee in hoher Blüte fortbestehend, und Mutterkloster der restaurierten Abteien Marienstatt, „Locus B. M. V.“, in Nassau, seit 1889 und Sittich in Krain seit 1897. Sieben großartige Klosterstiftungen und zahlreiche Filialklöster im Laufe des 12. Jahrhunderts verdankten dem ehrwürdigen Gotteshause zu Lützel, wo über 300 Mönche in strengster Observanz Gott dienten, ihr Entstehen und ihre Blüte. Mit Recht verkündete 1667 der große Abt P. Bernhardin Buchinger der Nachwelt den Ruhm seines längst der Revolution zum Opfer gefallenem, völlig zerstörten und leider vergessenen Gotteshauses H. L. Fr. zu Lützel:

„Domus Lucellæ, de linea Morimundi, prima filia Bellæ Vallis, anno 1124 fundata est. Quæ tanquam fecunda mater et sicut oliva fructifera in Domo Dei plantata, septem militanti in terra Dei Ecclesiæ generavit speciosas, dans de dulci suo gremio singulis abbatem et juxta numerum Apostolorum duodecim filios.“

Sehr zu beachten ist, was der hochgelehrte Abt P. Bernhardin Buchinger über die rechtliche Stellung dieser ältesten Gründungen auf deutschem Boden zu Kirche und Reich ausführt: „Si ipsam laudatissimi Ordinis Cisterciensis primariam in propagandis domibus rationem attendamus, eiusdem institutio et norma praecise requirit, ut fundanda et exstruenda monasteria imprimis ab omni saeculari dominio, episcopali etiam jurisdictione prorsus eximantur, et in spiritualibus sub solius generalis ordinis et summi pontificis obedientia, in saecularibus vero sub solius Romani Imperatoris vel Regis tutela existant.“ Diesem Grundgesetze, dem hl. Eifer und der rastlosen Arbeit der Mönche für geistige und materielle Kultur verdankte der rasch aufblühende Orden von Cisterzien im 12. Jahrhundert seine Freiheit im Innern und sein außerordentliches Ansehen nach Außen.

Einer Reihe durch Ordensgeist und Tatkraft ausgezeichneten Prälaten verdankte es die Abtei, daß sie mit Würde und Verdienst ihre hervorragende Stellung im Orden behauptete, sogar in den kriegerischen Zeiten des an politischen und kirchlichen Händeln so reichen 15. Jahrhunderts den regularen Geist und eine geordnete Oekonomie bewahrte und den untergebenen Klöstern ein Vorbild blieb. So restaurierte der große Abt Konrad Holzach 1408—1417, aus Basel nicht nur mehrere Klöster, sondern hielt auch Lützel in gutem Stande. Papst Martin V. verlieh ihm zu Konstanz 1417 das Privilegium der Pontifikalien und das Konzil übertrug ihm für sich und seine Nachfolger in der Abtei die verantwortungsvolle Würde eines „vicarius generalis Ordinis per Germaniam“. Ein hochgelehrter Prälat war Dr. theol. Ludwig Säger, 1470—1495 aus Bregenz, Professor von Herrenalb.

Noch erhabener, als eine Leuchte des Ordens in schwerster Zeit, im Schwabenkriege, 1499, im großen Bauernaufstande, 1524—1525 und während den Stürmen der Reformation, welche gleich nachher die Abtei und deren Patronatspfarreien heimsuchten, steht Abt Theobald Hüllweck, 1495—1532, aus Thamm im Elsaß da. Er wurde am 15. Oktober 1495 einstimmig „per viam spiritus Sancti“ gewählt, und am 20. August 1496 in der St. Bernhardskapelle des Lützelhofes zu Basel benediziert. Abt Theobald war ein musterhafter Ordensmann, ausgezeichnete Prälat und vortrefflicher Haushalter. „In omni virtutum genere et sapientiae

doctrina“, lautet das herrliche „encomion“ von Abt Bernhardin Buchinger, „sanctæ Dei parentis domui, quasi divinitus prædestinatus, eam a temporum iniquorum et plurium infortuniorum procellis quandoque pene absorptam invicta animi fortitudine multoties allevavit. Templum Lucellense novo ex secto lapide campanili novisque campanis, sacra, copiosa suppellectili condecoravit: alias quoque et plures quidem Lucellenses ecclesias novis et pulchris altaribus, sacris ornamentis instruxit. Plurimis denique rebus aliis, cum pro Luciscella tum pro universo ordine, cuius Vicarium Generalem egit, cum immortalis laude, præclare gestis secundarii fundatoris nomen et laudem vere promeritus.“

6. Die Abtei Bellelay, „Monasterium canonicorum regularium S. Augustini de Præmonstrato ad S. Petrum et Hymerium in Bellelagia“. Stifter dieses Gotteshauses, zuoberst im alpenreichen Sornegau ist Siginandus, der erste Propst zu Münster in Graufelden. Die Gründung fällt ins Jahr 1037. Die ersten Kanoniker unter Abt Girard kamen aus Lac-de-Joux in der Waadt. Das Gotteshaus erwarb sich sehr bedeutende Besitzungen und Rechte, zahlreiche Privilegien, und gelangte durch seine strenge Obsevanz bei guter Oekonomie zu großem Ansehen und Wohlstand. Von Bellelay aus wurde Gottstatt besiedelt; die Priorate Grandgourd bei Bruntrut, und Wylen, „Portæ coeli“, bei Basel uebst zahlreichen Patronatskirchen unterstanden der Abtei. Dieselbe gehörte zu den hervorragendsten Klöstern der „circaria Burgundie“ und der Diözese Basel; sie stand mit zahlreichen Klöstern in Confraternität. Der angesehene Abt Heinrich IV., Her, 1401—1418, aus Bruntrut, erhielt vom Kaiser Sigismund am 4. Mai 1414 einen Schirmbrief, vom Konzil zu Konstanz das „privilegium pontificalium“. Mit den Städten Bruntrut, Biel, Bern und Solothurn stand Bellelay im Burgrechte. Unter den vielen tüchtigen Aebten ragt Nikolaus II., Schnell, 1508—1530, aus Biel hervor; er war sein Zeitgenosse, wie Abt Theobald zu Lüzel, ein starkmütiger Prälat, eine Stütze der Kirche in Diözese und Fürstentum Basel.

7. Die Bruderschaft St. Michael an der Pfarrkirche St. Peter in Bruntrut, zugleich Kollegiatstift. „Archiconfraternitas et collegium canonicorum ad S. Michaelem Archan-

gelum.“ Im Jahre 1355 gründeten die Kapläne an den Pfarrkirchen St. Germanns und St. Peter in Brunntrut unter sich eine geistliche Verbrüderung; täglich beteten sie das Offizium in der St. Michaelskapelle bei St. Peter. Die Bruderschaft kam zu hohem Ansehen und erwarb zahlreiche Schenkungen; sie wurde von den Bischöfen zu Besançon und Basel sehr begünstigt und bereits 1377 kanonisch bestätigt. Stephan von Boulvoir, Erzbischof zu Besançon fixierte 1465 die Zahl der Präbenden auf dreizehn. Die Kapläne erhielten Rechte und Privilegien von Kanonikern und durften Amutien von schwarzen Lammsellen tragen. Sie standen unter dem Pfarrer zu Brunntrut als „prepositus“, genossen gleiche Einkünfte und waren zur Mithilfe für Gottesdienst und Seelsorge verpflichtet. Die Stadt- und Filialkapläne, welche nicht zum „chapitre de S. Michel“ gehörten, hatten das Recht zum Eintritte, so oft ein Kanonikat erledigt war. Dieses eigenartige Institut blieb bis zum Jahre 1793.

8. In der bischöflichen Landgrafschaft Sitzgau und im österreichischen Frickgau bestanden mehrere Gotteshäuser. Bei Liesstal lag die Stiftung und Grabstätte der Grafen zu Froburg, die Abtei Schönthal, „Vallis venusta“, O. S. B., welche nach Erlöschen des Stifterhauses in raschen Zerfall geriet. Ebenfalls froburgische Stiftung war die reiche und angesehenene Frauenabtei Olzberg, „Hortus Dei“, O. Cist., welche unter der Visitation der Abte zu Lüzel stand. Dasselbe war der Fall mit der Abtei H. L. Fr. in Engenthal, „monasterium B. M. V. in areta valle“, unweit von Thernwil. In Beuggen und Rheinfelden bestanden Komtureien des Deutschherren- und Johanniterordens. Eine neuere Stiftung, das Kollegiatstift zu Rheinfelden, „Ecclesia collegiata ad S. Martinum Ep.“, wurde 1228 durch Bischof Heinrich II., Grafen von Thun, gegründet. Es zählte nur sechs Kanonikate und vier Präbenden nebst dem Scholastikus, und die Dignitäten des Propsten und Kustos. Das „herzogliche Stift“ Rheinfelden kam frühzeitig in Vogtei des Hauses Oesterreich, welches die Kanonikate meistens Angehörigen des Dienstabtels verlieh. Zahlreiche Klöster und Stifte wie St. Mafien, Säckingen, Bettingen, Königsfelden und Beromünster, das Domstift zu Basel waren im Sitz- und Frickgau begütert.

6. Die Stadt Schaffhausen.

Die Abtei Allerheiligen. Monasterium S. Salvatoris, B. M. V., et Omnium Sanctorum. O. S. B.

Die Reichsstadt Schaffhausen a. Rh. schloß sich bald nach Basel, am 10. August 1501, dem Bunde der Eidgenossen, zu denen sie bereits als österreichische Landstadt in engen Beziehungen gestanden, an. Auf ihrem Territorialgebiete im Hegau und Alettgau befanden sich wenige kirchliche Stiftungen. Die angesehenste derselben, die Abtei Allerheiligen in Schaffhausen, ist die Stiftung des Grafen Eberhard III. von Nellenburg. Dieses Grafenhaus, dessen Stammburg in der Nähe von Stockach stand, gehörte nach dem Aussterben der Herzoge von Schwaben zu den angesehensten Dynasten Alemanniens und des hohen Reichsadels. Eberhard von Nellenburg war seit 1045 Landgraf im Zürichgau, Schirmvogt der Reichsklöster Zürich und Einsiedeln; sein Haus wetteiferte an Macht und Einfluß mit den Grafen zu Lenzburg und dem aufblühenden Hause der Zähringer.

Graf Eberhard III. zählte zu den Getreuesten des hl. Reiches und der salischen Kaiser Konrad II. und Heinrich III. Gleich dem letztern war Eberhard für Reform der Kirche durch die Cluniazenzer begeistert. Zu seinen Besitzungen gehörte der alte Ort „Scaphusa“, in dessen Nähe sich eine Befestigung, wohl der heutige „Annoth“, erhob. Ein Teil des Ortes gehörte damals der bischöflichen Kirche zu Bamberg und stand unter der Schirmvogtei der Grafen von Zähringen. Kirchlich stand Schaffhausen unter der Leutkirche in Büdingen-Kirchberg, von der die St. Johanneskapelle in der Stadt eine Filiale war. Seit 10. Juli 1045 bestand in Schaffhausen, kraft kaiserlicher Verleihung an Graf Eberhard III., eine Münzstätte. „Jus et potestatem propriam monetam habendi in villa Scaphusum dicta et in comitatu Oudalrici comitis atque in pago Chletgouve dicto sita.“

In Schaffhausen, nächst dem Rheine, legte Graf Eberhard III., „comes Thuregie provincie“, im März 1050 den Grund zu einer klösterlichen Stiftung. Dieselbe wurde dem heiligsten Erlöser, U. L. Fr., St. Michael, und allen Heiligen Gottes geweiht. „Namque præfatus Eberhardus comes domum Sancto Salvatori et omni-

bus Sanctis eius in loco, qui Seafhusen dicitur, in predio suo edificare coepit.“ Die Stiftung war für zwölf Mönche berechnet, welche Abt Immo aus Einsiedeln sandte. Papst Leo IX. weihte am 22. November 1052 Kapelle und Altar der hl. Auferstehung ein. Den Bau der ersten Klosterkirche leitete Liutbald, Hauskaplan des Stifters. Bischof Rumold zu Konstanz, 1051—1069, weihte das Münster am 6. November 1064, im Beisein von mehreren Aebten und zahlreiche Herren geistlichen und weltlichen Adels. Die Altäre der Kapellen konsekrierte später Erzbischof Hdo zu Trier, 1066—1078, Sohn des Stifters Eberhard. Dieser, seine Frau Ita und der Sohn Burchard dotierten ihr Gotteshaus reich aus ihrem Eigengute mit Rechten und Besitzungen; andere Edle befolgten ihr Beispiel. Papst Alexander II., 1061—1075, verlieh demselben die erste Schirmbulle. Graf Eberhard III., Gräfin Ita, und Burchard, der einzige überlebende Sohn und letzte Stammhalter des ältern Hauses Nellenburg, stifteten um 1078 das Frauenkloster St. Agnesen; sie stellten dasselbe gleichfalls unter die Regel des hl. Benediktus und unter die Leitung der Aebte zu St. Salvator.

Graf Burchard war im Investiturstreite neben Bischof Gebhard III. von Zähringen, ein eifriger Anhänger der päpstlichen Partei und der von Clugny ausgehenden Klosterreform. An der Spitze der Letztern standen in Süddeutschland die Aebteien St. Blasien, „Alba Cellae“, auf dem Schwarzwalde und Hirscha u, „Monasterium SS. Petri et Aurelii“. In letztern hatte Abt Wilhelm die Reform in aller Strenge durchgeführt; er stand mit seinen zahlreichen Mönchen an der Spitze der gregorianischen Partei. Vor seinem Ansehen mußten die bisherigen Zusäßen von Allerheiligen mit ihrer leichtern Observanz weichen. Abt Wilhelm kam 1079 persönlich nach Schaffhausen; er übernahm für zwei Jahre die klösterliche Leitung und sorgte für Durchführung seiner Observanz. Sein Schüler Siegfried wurde 1081 Abt; unter ihm wurde Allerheiligen der dritte Mittelpunkt der kirchlichen Reformpartei in Schwaben.

Das reformierte Kloster gelangte rasch zu hoher Blüte. Dreihundert Mönche, Professoren und Nonnen lebten im Konvente bei strenger Zucht, harter Arbeit und ernstem Chorgefange; die Priester waren als Prediger und Ratgeber eifrige Vertreter der päpstlichen

Politik und der kirchlichen Reform. Papst Gregor VII. selber anerkannte die Bedeutung des Klosters. Er verlieh demselben die Schirmbulle vom 3. Mai 1080: ein kirchenrechtlich hochbedeutendes und für die Zeiten des Investiturstreites sehr beachtenswertes Diplom. Gegenüber Kaiser Heinrich IV. und der schismatischen Haltung seiner Anhänger auf dem Stuhle zu Konstantz, „quod ariolandi et idololatriæ scelus est“, enthält das Diplom die neue, aus den Wirren des Investiturstreites erklärliche Befugnis, von jedem rechtmäßigen Bischof die Pontificalien zu begehren: „Ordinationes, consecrationes, et quæ ad episcopale officium pertinent expetere atque suscipere, vel ad apostolicam sedem recurrere. Observatores autem huius nostri præcepti remissionem omnium peccatorum et gratiam in Domino consequantur.“

Die Päpste Urban II., Kalixtus II. und Eugen III. erneuerten dem Stifte St. Salvator diese „tutela protectioque apostolicæ Sedis“.

In den Jahren 1090—1092 bestätigte Graf Burchard, der letzte Sprosse des ältern Hauses Nellenburg, „Comes Burchardus de castro Nellenburch, qui filios heredem non habuit“, zu den Schenkungen seiner Eltern: „videlicet Eberhardo, ex religioso comite in eodem monasterio monacho Dei gratia facto, et ita, que monachicam vitam professa in cella sancte Agnetis, in eadem villa constructa. omnipotenti Deo sub regula sancti Benedicti militare videtur“, an die Hausstiftung einen großen Teil seiner Eigengüter und vollendete damit die Dotation.

Unter Abt Siegfried wurde ein neuer Klosterbau begonnen, welchen die Opfer der Gläubigen, besonders die großen Schenkungen des Grafen Burchard, möglich machten. Konvent- und Oekonomiegebäude, Kreuzgang und Kirche, für ein zahlreiches Personal berechnet, wurden gebaut. Das ehrwürdige Denkmal dieser vom Geiste der Abteien Clugny und Hirschau getragenen Tätigkeit ist die streng romanische Münsterkirche mit ihrem Turme von fünf Geschossen. Das Allerheiligen-Münster, ein Werk der Abte Siegfried, Gerard und Adalbert, wurde wahrscheinlich im Jahre 1103 von Bischof Gebhard III. eingeweiht. Der in seinen strengen, schlichten Formen imposante Bau hat drei auf acht schlanken Säulenpaaren und vier Pfeilern der Kreuzung ruhende Schiffe und ein Querhaus, welche mit flachen Holzdielen eingedeckt

sind. Eine Säulenhalle, „narthex“, schloß die Kirche nach Westen, der weite Kreuzgang mit seinen Kapellen und dem Konventhause nach Süden ab. Vorbild des Münsters waren die St. Nurekienkirche zu Hirschau und für letztere die alte Basilika St. Peter im Vatikan zu Rom. Die schöne Klosteranlage und deren Kleinod, das ehrwürdige Münster, verdienen heute noch volle Beachtung.

Die Abtei Allerheiligen gehörte seit Anfang des 12. Jahrhunderts sowohl durch strenge Observanz und hervorragende Stellung während den Wirren des Investiturstreites als durch ihren Reichtum an Grundbesitz zu den angesehensten Klöstern Alemanniens. Kämpfe und Trübsale blieben ihr ebensowenig als andern Klöstern aus. Abt Gerard mußte schwere Angriffe des Schirmvogtes Arnold von Mörsberg erfahren, welche den Frieden des Klosters erschütterten. Er resignierte 1098, beteiligte sich am ersten Kreuzzuge, wurde Prior an der Kirche des hl. Grabes zu Jerusalem, Erzbischof von Cäsarea und starb auf dem Berge Tabor im Rufe der Heiligkeit. Abt Adalbert wurde 1104 vom kaiserlichen Bischof Arnold zu Konstanz befehdet, ebenso sein Nachfolger durch Herzog Berchtold I. von Zähringen, welcher am 24. Februar 1120 Stadt und Kloster Schaffhausen überfiel und letzteres verbrannte. Auch später wurde die Abtei in politische Wirren verflochten.

Große Schädigung brachte über das Stift Allerheiligen die Ergebenheit der Mönche gegenüber Papst Innozenz IV. in seinem Kampfe gegen die Staufische Partei. Die Mönche weigerten sich, deren Anhängern, als Gebannten, zu „singen“ feierlichen und öffentlichen Gottesdienst zu halten. König Konrad IV. fügte ihnen deshalb schweren Schaden zu. Um denselben zu lindern inkorporierte Papst Innozenz IV. die Mutterkirche Büdingen-Kirchberg und die Tochterkirche St. Johannes in Schaffhausen dem Tische des verarmten Stiftes. Weitere Schenkungen und Inkorporationen, namentlich die Uebergabe der zwei Klöster Wagenhausen und Grafenhausen vermehrten die Einkünfte. Die Stellung eines Reichsklosters hat das Stift Allerheiligen nie erlangt; es blieb dasselbe unter der Schirmvogtei der Herzoge von Oesterreich und später des Magistrates zu Schaffhausen.

Das 14. und 15. Jahrhundert brachten auch für Allerheiligen schwere Tage. Zwar geriet das regulare Leben niemals gänzlich in Zerfall; noch im Jahre 1310 wurde die Zahl der Mönche auf

vierzig festgestellt. Nach Außen wahrten sich die Aebte ihre kirchliche Stellung. Sie waren Oberpfarrer, „pastores primitivi“, der Stadt Schaffhausen, und besetzten als solche die Plebanie nebst den zwölf Präbenden an der St. Johanneskirche, geistliche Obere der inkorporierten Gotteshäuser: der Propstei Waghäusen und der Frauenklöster St. Agnesen und Grafenhausen. Sie besaßen ansehnliche Rechte gegenüber der Stadt, dem Kloster der Minoriten, den Spitälern und Begginnenhäusern im Stadtbezirke.

Alein die Not der Zeit brachte dem Kloster abermals den ökonomischen Niedergang. Infolge Kriegsläufen, Feuersbrünsten und sonstigen Schädigungen mußte der Konvent auf manche Rechte verzichten und zahlreiche Güter verkaufen. Zu den veräußerten Gütern des Klosters gehörte der Dinghof Kunwil-Temprikon am Baldeggersee, im heutigen Kanton Luzern. Das Kloster verkaufte diesen schönen aber entlegenen Besitz am 23. Dezember 1423 an Ritter Rudolf von Baldegg, Johannes Teller, Leutpriester und Dekan zu Hochdorf, Chorbherr zu Beromünster, erwarb Güter und Rechte nebst Zwing und Bann am 30. November 1454. Am 20. Dezember 1462 wurde der Hof mit allen Rechten und Zugehörden durch Dekan Joh. Teller an die von ihm aus seinem Besitze am 2. Juni 1457 errichtete Kaplaneipfründe St. Peter und Paul zu Hochdorf vergabt. Bis 1798 waren die reich dotierten Kapläne unter dem Patronatrechte des Stiftes Beromünster „Zwingherren zu Kunwil“.

Trotz all diesen wiederholten Mißgeschicken ließen sich Aebte und Konvent in ihrem Eifer für Ausbau des Klosters und neue Stiftungen an das Münster nicht beirren. Bischof Otto III. zu Konstanz erstellte 1410 den Festsaal des Klosters. Papst Martin V. besuchte an hl. Pfingsten 1418 Stadt und Kloster Schaffhausen. Abt Berchtold Wiechser, 1443—1466, schmückte 1447 den Chorbogen des Münsters mit dem kunstreichen Kreuze und Kreuzfirkel, dem „großen Herrgott von Schaffhausen“, welches bald als Heiligtum von zahlreichen Pilgern besucht und verehrt wurde. Abt Konrad IV., Zettikofer, 1466—1489, ließ das stattliche Abteihaus erstellen und die große Münsterglocke gießen, welche die berühmte Aufschrift trägt:

VIVOS VOVO: MORTUOS PLANGO: FULGURA FRANGO.

Dieselbe steht jetzt außer Gebrauch im südlichen Querschiffe des Münsters, neben ihr die 1604 gegossene jüngere Schwester mit der Aufschrift:

ZELO FUSA BONO, CAMPANIS CONSONO PRISCIS,
LUX POSTQUAM TENEBRAS EXSUPERASSET ATRAS,
FULGURA NON FRANGO NEC PLANGO MORTE PEREMPTOS,
ÆS EGO VIVENTES AD PIA SACRA VOCANS.

Eine reiche Thätigkeit entfaltete Abt Michael von Eggen-
dorf, 1501—1529, gest. 1552. Dieser, Patrizier von Konstanz,
trat in sehr jungen Jahren an die Spitze der Abtei und erwies
sich als einen ebenso gebildeten als vornehmen, für Wissenschaft
und Kunst begeisterten Prälaten. Er baute am Kloster und
Münster, und vollendete den Kreuzgang. Auch an der St. Jo-
hanneskirche nahm er größere Bauten vor. Er ließ 1516 die
dritte Glocke gießen, welche die Inschrift trägt:

O REX GLORIE CHRISTE, VENI NOBIS CUM PACE ET
TEMPESTIVE!

Im Jahre 1522 baute Abt Michael den gothischen Chor der
St. Annakapelle nächst dem Münsterchore. Er schmückte Gewölbe
und Nordpforte mit seinem und der Grafen von Nellenburg
Wappen, überragt von Inful und Stab. In einer Nische der
Chorwand ließ er sein Grabdenkmal anbringen: einen Sarkophag
mit seiner Figur in Lebensgröße, und darüber das Reliefbild
des Weltgerichtes, welches ehemals die schöne, aber längst ausge-
löschte Inschrift auf Goldgrund schmückte:

EGO DIXI: DOMINE MISERERE MEI!

SANA ANIMAM MEAM, QUIA PECCAVI TIBI!

IN, TE. DOMINE SPERAVERAM; NON CONFUNDAR IN
ETERNUM. AMEN!

IV. Stellung der Obrigkeiten zu den kirchlichen Fragen seit 1480.

Die Vereinbarungen mit Papst Sixtus IV. und die von ihm verliehenen „privilegia et libertates“ brachten den Obrigkeiten nicht nur eine Summe vereinzelter Zugeständnisse; in ihrer Gesamtheit führten dieselben zu einer sehr bedeutenden und weitgehenden Stärkung der obrigkeitlichen Gewalt. Es geschah dies sowohl im Gegensatze zum gemeinen Kirchenrechte und auf Kosten der korporativen Freiheit, als durch legale Uebertragung von Privilegien und Herrlichkeiten gegenüber den Gotteshäusern, welche die Magistrate bereits als bestehendes Recht gegenüber den Kollegiatstiften ausgeübt hatten. Die Sanktion durch den hl. Stuhl hatte zunächst den Zweck, die Rechtsansprüche sicher zu stellen und jeden Widerspruch der benachteiligten Gotteshäuser zu beseitigen. Tatsächlich aber wurde gerade durch dieses weitgehende Patronatsrecht die landesherrliche Gewalt gegenüber der Kirche ergänzt und erweitert.

Das ganze System der „privilegia, libertates et immunitates“ trug ganz wesentlich dazu bei, den alten Begriff der „pia advocatia et justa defensis“, zur lästigen Aufsicht und Bevormundung der Kirche durch die Obrigkeit umzugestalten. Es war das längst erstrebte, nun mit Hilfe und Willfähigkeit des hl. Stuhles erreichte Ergebnis der zielbewußten Städtepolitik in Zürich, Bern und Luzern. Die Theorien des römischen Rechtes in den Stadtkanzleien, die verwandten Bestrebungen des jüngern Humanismus, aber nicht minder die Einwirkung der immer mehr zum Absolutismus neigenden Fürstenpolitik mußten diesen geistigen Prozeß außerordentlich begünstigen. Die Obrigkeiten gewöhnten, sich berufen und unberufen, zunächst in die Temporalia, sodann in die Spiritualia der Gotteshäuser einzugreifen und selbst der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt hemmend entgegenzutreten.

In allen Unterhandlungen, sowohl mit den Bischöfen und Prälaten als mit den apostolischen Nuntien und Päpsten stellten die Eidgenossen jeweilen ein ihnen zugehöriges, gleichsam unveräußerliches Rechtsgebiet entgegen. Es waren die „inhabenden Herrlichkeiten, Freheiten und Gerechtigkeiten, loblichen Hartomen

und Gewohnheiten der Eidgenossen“, wie der offizielle Sprachgebrauch sie benannte. Hierbei muß freilich ein zweifaches Rechtsverhältnis genau unterschieden und auseinander gehalten werden.

Die „Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“ stützten sich auf ganz bestimmte Verkommnisse: Konfordate, Verträge, Privilegien und Exemptionen „von hüpsten, legaten, bischoven, epten vnd prelaten“, auf Zugeständnisse, welche mit Brief und Siegel gewährleistet waren. Diese Rechte reichten bis ins 14. Jahrhundert zurück, waren teilweise ein Erbstück vom Hause Oesterreich, teilweise Erwerb der Eidgenossen selber. Die Rechtstitel wurden als „Kleinodien“ eifersüchtig gehütet, in den Archiven und Kanzleien der Städte wohl geborgen. Die Staatspolitik der Eidgenossen in ihren Unterhandlungen mit den Päpsten seit 1479 gieng zielbewußt und erfolgreich auf vertragsrechtliche Sicherung, Erweiterung und Ergänzung solcher „libertates, exemptiones, privilegia, largitiones et gratiosa indulta“.

Wiel unbestimmter waren die „loblichen Harkomen vnd Gewohnheiten“. Hier handelte es sich nicht so fast um verbrieftes Recht, sondern mehr um ungeschriebenes, seit unvordenklichen Zeiten bestehendes Gewohnheitsrecht. Der Umfang desselben war verschieden in den einzelnen Orten, doch nirgends war klar bestimmt, worin dasselbe eigentlich bestehe. Vielfach waren es obrigkeitliche Erlasse, Satzungen, Ordnungen und Gewohnheiten, welche mit dem positiven Kirchenrechte im Widerspruch standen. Wohl mit Recht betonen selbst Dr. L. Snell und Dr. Fr. Christian Glück, die „loblichen Harkomen und Gewohnheiten“ rühren daher, daß manche Bestimmungen des kanonischen Rechtes in den Gebieten der eidgenössischen Orte niemals Rechtskraft erlangten. Die „Harkomen“ trugen, vereint mit den „Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“, gegen Ausgang des Mittelalters wesentlich dazu bei, im Gebiete der Eidgenossen ein stets ausgedehnteres, die Kirche auf allen Gebieten einengendes Staatskirchentum zu begründen, wie es unter dem Byzantinismus der karolingischen und ostfränkischen Kaiser bestanden hatte, und in Frankreich als Kronrecht längst praktiziert wurde.

Die Einwirkungen des weltlichen Lehenrechtes auf die kirchlichen Verhältnisse trugen sehr viel zur Ausbildung dieser Verhältnisse bei. Wohl oder übel mußten seit 1480 Päpste und Bischöfe mit

der Rechtsauffassung der Obrigkeiten sich abfinden und ihnen weitgehende Zugeständnisse machen. Dieselben erlaubten sich schließlich mannigfaltige Uebergriffe auch da, wo kein Rechtstitel vorhanden war, als ein zur bevormundenden Aufsicht über die Kirche und ihre Institutionen ausgeartetes „*jus piæ advocatiæ et justæ defensionis*“. Eines Widerspruches gegen das positive Recht und die kirchliche Ordnung waren die Magistrate sich bei ihrer Kirchenpolitik nicht bewußt. Sie versicherten immer wieder mit Nachdruck, daß sie in guten Treuen als ergebene Söhne und Diener der Kirche diese schützen, indem sie ihr gutes Recht wahren.

Tatsächlich und folgerichtig war jedoch dieser privilegierte Rechtszustand in der Hand der weltlichen Obrigkeit eine zweischneidige Waffe. Wurde dieselbe im richtigen Sinne der „*advocatiæ et defensio*“ nach ihrer ursprünglichen Bedeutung gehandhabt, so war dieses Verhältnis ein mächtiges Schutzmittel zu Gunsten der Kirche und ihrer Institutionen. Sobald aber die Regenten und Magistrate ihre weitgehenden Befugnisse als „*principes sæculi et dominatores terræ*“ ausnützten, um die obrigkeitliche Uebermacht gegenüber der Kirche zu begründen, so wurden sie eine Gefahr für Freiheit und Rechtsbestand der Kirche. Das obrigkeitliche Ansehen untergrub die Auktorität der kirchlichen Obern und lähmte das freie und ungehinderte Wirken der Bischöfe und Prälaten. War die weltliche Obrigkeit überzeugt, in allen äußern Rechtsverhältnissen, „*temporalia et disciplinaria*“, als Schirmherr der Kirche handeln zu dürfen, so legte sich derselben leicht das Bestreben nahe, auch in innern Fragen, über „*dogmata et mores*“, ein maßgebendes Wort sprechen zu dürfen, besonders wenn die gnädigen Herren und Obern von Seite der Prälaten und des Klerus zum Einschreiten berufen und dadurch veranlaßt wurden, ihre innern Händel zu entscheiden.

Die Verhandlungen der Räte und Tagfakungen in den Jahren 1480—1520 sind angefüllt mit Geschäften und Händeln kirchlicher Natur, in welchen die Magistrate, und zwar nur zu oft auf Anhalten der Klerisei selbst als deren „*liebe, getreue und weise Herren, Obern und Schirmvögte*“ zu entscheiden in Fall kamen. Dagegen trat die Auktorität der Bischöfe und ihrer Offizialen, und jene der Ordensobern immer mehr zurück. Die päpstlichen Legaten hatten meistens eine weltlich-politische Mission, und

waren weder berufen noch befähigt, in die innerkirchlichen Verhältnisse und Streitigkeiten sich einzumischen; sie unterstützten sogar das Vorgehen der Obrigkeiten, um sich deren Gewogenheit zu sichern. Das auffälligste Beispiel dieser Art ist das mehr als sonderbare Verhalten des Muntius Joh. Anton Pucci im Jurisdiktionsstreite des Bischofs Hugo zu Konstanz mit Pfleger Diebold von Geroldseck und seinem „Konvente“ zu Einsiedeln. Es wurde bisweilen mit Rücksicht auf die bedrängten Zeitverhältnisse wohl Einspruch gegen die allzuhäufigen Ablasspredigten und Geldsammlungen erhoben. Allein die gleichen Obrigkeiten traten auch, wenn es ihnen richtig erschien, und gerade da, wo innere Fragen, selbst wo das Gebiet des Dogmas berührt wurde, als Schirmherren auf.

Ein denkwürdiger Vorfall ist diesbezüglich der „Handel“ gegen Hans Butgi, Pfarrer zu Igels in Graubünden. Dieser hatte im Jahre 1477, anlässlich der großen Engelweihe zu Einsiedeln, von der Kanzel Schmähreden gegen die vom Papste verliehenen Ablässe gebraucht. Sowohl der Administrator Konrad von Rechberg und die Konventherren, als die Schirmherren zu Schwyz sahen sich dadurch schwer beleidigt. Der Pfleger wandte sich durch Hans Büeler, Frühmesser zu Einsiedeln, der Landrat zu Schwyz durch Hans Schöffli, Landvogt zu Windegg, klagend an Bischof Ortlieb und die Offizialität zu Chur. Hans Butgi wurde daraufhin verhaftet und zu Chur ins Gefängnis gelegt. Vor seiner Entlassung mußte er angeloben, seine Schmähungen auf den Kanzeln in Zizers und Igels zu widerrufen, dem Gotteshause Einsiedeln einen Kelch zu schenken, und an die Unkosten des Rechtshandels 50 Gulden beizutragen.

Noch eingreifender und von viel größeren Folgen war im Jahre 1509 das brutale Einschreiten des Rates zu Bern im überberühmten „Jezzerhandel“. Es wurde bereits ausgeführt, wie 1492 der Alerus die Tagsatzung gegenüber Bischof Thomas ins Mittel rief. Der bekannte Streit wider den Ablassprediger Bernardin Sanson gieng dagegen offiziell nicht von der „Weltlichkeit“ aus, sondern wurde im Jahre 1518 von einem Teile des Alerus begonnen, und mit Hilfe des Bischofs und der Kurie zu Konstanz in Rom statt auf der Tagsatzung siegreich durchgekämpft.

Uebelstände und ein „ärgerlich Unwäsen“ waren seit dem Sixtinischen Bündnisse die wiederum einreißende „cumulatio beneficiorum“, der Handel mit Pfründen, sowie das „Anfallen“ solcher durch Kurtisanen, Kleriker und Laien. Es war das Uebel eine Folge der Gepflogenheit, die Vertrauensmänner und Angestellten der Kurie, nicht nur Kleriker, sondern auch Gardeknechte, statt mit Salaren mit gut dotierten Pfründen in der Heimat abzufinden. Der Unwille gegen diese Mißbräuche war bei den Patronatsherren und den Obrigkeiten allgemein; zahlreiche Beschlüsse der Tagsatzungen verliehen demselben höchst beredten Ausdruck. Umsonst wandte 1520 der Legat Joh. Anton Pucci zur Rechtfertigung ein, die Pfründen werden nur für die „menses papales“, und stets nur an Landesfinder und getreue Eidgenossen verliehen; er vermochte den Widerwillen gegen die „römisch Biibery“ der Kurtisanen nicht zu überwinden.

Wie es mit Erteilung von „jura provisionis papalis per litteras exspectativas“ bestellt war, beweist am besten der Handel wider Ritter Heinrich Göldlin von Zürich, Gardeoffizier und Schildträger, „scutifer“, im Dienste der Päpste Julius II. und Leo X. Gegen diesen unerättlichen „Pfründenfresser“ wurde am 8. Februar 1520 auf der Tagsatzung zu Baden der bittere Vorwurf erhoben, er treibe Pfründenschacher wie man auf der Zurzacher Messe um Rosse handle. Der Angeeschuldigte erklärte, er müsse auf diesem Wege für seine alten Tage und seine Familie sorgen. Wollen die Tagboten Abhilfe schaffen, so mögen sie zuerst bei seinen Vettern Kaspar und Georg Göldlin einschreiten, welche im gleichen Falle seien. H. Göldlin aber hatte unter Papst Julius II. folgende Pfründen „angefallen“ und mit Gewinn verkauft: Kanonikate in Zürich, Heiligenberg, Zofingen und am St. Petersstifte in Basel, die Pfarreien Appenzell, Freienbach, Glarus und Schwerzenbach. Unter Papst Leo X. hatte er „folaz und reservat“ auf die Propstei Zurzach, die Pfarreien Rheinau und Oberglatt erhalten.

Die Aebte zu St. Gallen und Rheinau wie die Aebtissin zu Magdenau als Patronatsherren protestierten dagegen bei der Tagsatzung. Die Tagherren erklärten H. Göldlin, er möge von fernerm „Anfallen“ von Pfründen abstecken, ansonst habe er des „Ansehens“ zu gewärtigen, welches mehrere Tagsatzungen wider das

Kurtisanenwesen beschlossen haben. Worin dieses „Ansehen“ bestand, sagt der gleichzeitige Ratsschluß wider den Gardeknecht Sebastian Meister von Benken im Zürichbiet. Dieser hatte die St. Niklausenpfürnde zu Rheinau, welche Abt Heinrich VIII. als Patronatsherr kanonisch verliehen hatte, kraft päpstlicher Provision angefallen. Die Tagboten ließen Seb. Meister und seinem Vater bedeuten, sie mögen von Besiznahme der Pfründe abstehen, ansonst werde man sie und ihre Agenten „ins Wasser schießen“. Ferner wurde beschlossen, es solle nach Rom an die Gardeknechte wie an die Kurie geschrieben werden, man möge inskünftig die Eidgenossen mit diesen Praktiken in Ruhe lassen, ansonst sei, „wie obstat“, böseres zu erwarten.

Die politischen Verhältnisse und die religiösen Zustände riefen, wie überall, so auch in der Eidgenossenschaft einem stets wachsenden Einflusse der obrigkeitlichen Gewalt auf die Rechtsverhältnisse der Kirche. Dieser Einfluß begründete und kräftigte so recht das Bewußtsein der Magistrate, daß die Kirche in allen ihren äußern und innern Verhältnissen, obgleich vom hl. Geist geleitet, die unter ihrer Vormundschaft stehende, von ihrem guten Willen und ihrer wohlvollenden Einsicht abhängige Schutzbefohlene sei. Ein Gemälde auf der Kapellbrücke zu Luzern stellt diese Rechtstheorie symbolisch dar: Auf einer Estrade sitzen die Vertreter beider Gewalten, der Papst mit Triregnum und Kreuz, der Kaiser mit Krone, Szepter, Reichsapfel; über beiden schwebt der hl. Geist. Noch drastischer soll sich Kaiser Maximilian im Jahre 1513 mit dem Gedanken getragen haben, sich zum Papste wählen zu lassen und so das „imperium mundi“ mit der „plenitudo pontificalis potestatis“ zu vereinigen. Kaiser Max, der „letzte Ritter“, war nicht der Einzige, welcher sich mit solchen Gedanken trug. Von Hans Waldmann gieng vor 1489 in der Eidgenossenschaft die Rede, er sei in Zürich Bürgermeister und Rat, Kaiser und Papst in einer Person.

V. Bündnisse mit den Päpsten nach 1479.

I. Die Päpste Innozenz VIII. und Julius II. Errichtung der Schweizergarde.

Seit der erfolgreichen Mission der Legaten Gentilis von Spoleto und Prosper de Camulii reisten fast beständig Nuntien in Zürich. Von dort aus besorgten sie, als diplomatische Agenten beim Räte und der Tagsatzung beglaubigt, zunächst die politischen Interessen des hl. Stuhles bei den „dilecti filii et confederati alte lige Alamaniæ superioris“ mit vielem Erfolge. So erreichte Bartholomäus Maraschio, Bischof zu Città di Castello, die Erneuerung des Sixtinischen Bündnisses mit Papst Innozenz VIII.. 1484—1492.

Das kurze Bündnisbrevé: „Cum sanctæ memoriæ“ ist ausgestellt am 18. Oktober 1485, und zwar mit allen Vorbehalten, „clausulis, pactis et condicionibus, que in ipsa confederacione cum predecessore ipso continentur“. Umfangreicher und in den Vertragsbestimmungen eingehender ist der deutsche Gegenbrief der Eidgenossen. Derselbe ist ausgestellt auf der Tagsatzung in Zürich am 11. Februar 1486: „mit andechtiger Underthenigkeit, Lutret rüem und höchster andacht, zittiger Vorbetrachtung, vffrechtem gemüt und einhellem Rat, zu zierd, Erhöherung und Eren der heiligen römischen kirchen, des päpstlichen Stuls und kristenlichen gloubens, auch des genanten vnseres des heiligesten Vaters, des bapstes Innozenzii des Achtenden, als vnseres obersten Bischoffes und Hirten und verweisers Ihesu Cristi, bystand, Trost, Schirm, Hilff und Dienst, auch vnser Selenheil beslossen und volzogen.“

Dabei war „zum sechsten“ genau bestimmt: „das sin heilikeit uns obgenanten Eidgenom, all vnser vndertanen und verwandten, vmb solche vnser vndertenigkeit gegen Ir, in allen vnsern geschefften, derselben heil und gährlichen guttaten bevolchen haben und empfangen, auch derselben heiligen Römischen kirchen Inbeglieder geruche, die privilegien, fryheiten, verlichungen, quad und gewarjame, von wylandt seliger gedechtnus Herren Sixten, siner heilikeit vorfaren, gemeinen Eidtgenom verlichen, geben und vßgeteilt, bekrefftigende gegen siner heilikeit und dem heiligen Römischen

Stul mit ewiger gedechtnuß bewachende, als die gnediglich zu thun in wiß eines gütigen Vaters sich begeben hat.“

Der Legat griff als Politiker auch in die Händel der Eidgenossen ein. So übte er im Norschacherkriege von 1489 zu Gunsten des Abtes zu St. Gallen gegenüber seinen Gegnern auf den Tagfakungen einen bestimmenden Einfluß aus. Dagegen wurden die Beziehungen zum hl. Stuhle unter dem Pontifikate Alexander VI., 1492—1503 gestört. Die französischen Gesandten intriguierten 1495 mit großem Erfolge gegen die päpstliche Politik, als der Papst und König Karl VIII. von Frankreich wegen dem Besitze von Neapel und Sizilien unter sich im Kriege waren.

Unter Julius II. 1502—1513, wurden die Beziehungen zu der Kurie wieder freundliche und dauerhafte. Als Legat wirkte Raimund, Bischof zu Gurk, Kardinalpriester von Santa Maria Nuova, 1505—1507. Er begann wieder mit Verleihung von religiösen „largitiones et gratiosa indulta“. Ihm verdankt Luzern die älteste Ablassbulle: „Ad ea, que ad placandum summum Deum instituta“, vom 26. Juli 1509 für den uralten „Musegger Umgang“ am Vorabende vor Mariä Verkündigung. Die Verleihung erfolgte auf Bitten von Schultheiß und Rat:

„Petitio sculteti et consulum opidi Lucernensis continebat, quod, cum olim dictum opidum ignis incendio totaliter incineratum et combustum fuisset, ipsi, volentes Deum pacare, quondam laudabilem processionem singulis annis in profesto Annuntiationis gloriose virginis Marie per civitatem et circa muros dicti opidi cum notabili clericorum et presbiterorum multitudine tenere consueverunt, in qua etiam sermo ad populum fieri solet. Ad quam certe, sicut petitio subjungebat, si nostre confirmationis robur adjiceretur, unacum aliquarum indulgentiarum concessione, profecto Christi fidelium eidem processioni interessentium non modicum sumeret incrementum.

„Nos igitur institutum dicte processionis auctoritate apostolica, qua fungimur, confirmamus et approbamus, presentisque nostri scripti patrocinio communimus. Et, ut dicta processio singulis annis dicta die debite conservari et teneri possit, Christie fideles ipsi eo libentius eidem intersint, quo ex hoc suarum

animarum salutem noscerent adipisci, Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli eius apostolorum auctoritate confisi, *omnibus et singulis Christi fidelibus, vere penitentibus et confessis, qui huiusmodi processionem dicto die coucomitati fuerint, et sermonem auclierint ac pro pace uinuersali et militantis ecclesie statu deuote orauerint, centum dies de inijuncta eis penitentia misericorditer relaxamus.*“

Von größter Bedeutung für die Zukunft, ein Band, welches die Eidgenossen auf Jahrhunderte mit dem hl. Stuhle verbinden sollte, war die Errichtung der päpstlichen Schweizergarde zu Rom. Dieses wichtige Geschäft besorgte, als „orator“ der Eidgenossen beim hl. Stuhle, Petermann von Hertenstein, Kustos zu Beromünster, welcher am päpstlichen Hofe in hohem Ansehen stand. Er führte die Verhandlungen im Auftrage Sr. Heiligkeit, und zwar mit bestem Erfolge. Der Orator trat nach dem Berichte seines Zeitgenossen, des Chronisten Diebold Schilling in Luzern, am 9. Juli 1505, dem Jahrestage der Schlacht bei Sempach, vor die Tagherren in Zürich: „Iy ze bitten vmb 200 knächt, glich wie dem künig von Frankreich in sin Guardi gegeben. Daz man jm nit zuseit noch abschlug; doch war in mittler zitt Siner Heiligkeit vff tagen söllichs vergonnen, vnd jm vil stolzer redlicher knechten erloupt, dere Junker Kaspar von Silinon, Burger zu Luzern, Hauptmann war. Dieselben knächt hielt der Bapst den eitgenossen ze eeren vast hoch vnd wol.“ Der erste Hauptmann K. von Silinon war Neffe des Bischofs Joist von Sitten und Vetter des Orator P. von Hertenstein.

Zu höchster weltgeschichtlicher Bedeutung gediehen die politischen Beziehungen zwischen dem hl. Stuhle und den Eidgenossen seit dem Jahre 1509. Die Einleitung zu diesem Verhältnis wurde durchgeführt vom Bischof zu Sitten, Matthäus Schinner. Derselbe besaß seit seiner Konsekration zu Rom, als Politiker am päpstlichen Hofe bedeutenden Einfluß. Er setzte sein großes Talent daran, die Macht der Franzosen in Italien zu brechen, und im Interesse des hl. Stuhles ihr dominierendes Uebergewicht bei den Eidgenossen zu bekämpfen. Als Orator Sr. Heiligkeit, begleitet vom Gardeschreiber Jörg Schwarzmurer, weilte M. Schinner 1509 auf der Märztagsagung in Luzern. Er machte den Antrag eines neuen, gegen die Franzosen und „Benediger“ gerichteten Bündnisses mit dem hl. Stuhle. Allein auch der bisher

fast allmächtige Einfluß der französischen=venetianischen Partei machte sich geltend. Die Ansichten der Tagboten waren unter diesem Drucke zurückhaltend und geteilt.

Darauf erschienen am 14. Mai 1509 vor der Tagssatzung zu Bern Sr. Heiligkeit Boten: Achilles de Grassis, Bischof zu Città di Castello, und Matthäus, Bischof zu Sitten, mit dem allerfreundlichsten Anbringen und Anerbieten Sr. päpstlichen Heiligkeit für Abschluß eines neuen Bündnisses. Auf dem Tage zu Bern, 13. Juni 1510, wurde das Begehren erneuert. Der Bescheid der Tagssatzung lautete diesmal freundlich und entgegenkommend. Der Papst ließ nämlich melden, er habe die Venediger admoniert und exkommuniziert, und wer ihnen Vorschub oder Gunst erweise, verfalle denselben kirchlichen Zensuren. Daraufhin lauteten die Instruktionen des „Merteyls der orten“: „Es wil doch beduncken, diemwyl wir eidgnossen als fromm kristenlüte, ghorjam vnd erlichen vns gehalten vnd erzöngt, des willens noch jedermann sye, vnd insunders, so wir eydgnossen sin heiligkeit vnd den heiligen Stul in allen vnsern vereinigungen vorbehalten, wölle nit not sin, wyter vnd ander eynung ze machen, dann daz wir, als bishar, ghorjam sin der heiligen kilchen erschienen wöllend; des sich ouch sin heiligkeit versprechen vnd trösten möge. Mit mer vnd andern früntlichen worten, damit man vermelden bapstlichen potten abgefertigt für dismals, jedem potten wüssend.“

Am 4. Februar 1510 legte der Bischof zu Sitten der Tagssatzung in Schwyz einen Bündnisentwurf auf Grundlage des Sixtinischen Vertrages vor, auf deutsch betitelt: „Vnderrichtung vnd Befelchgebung durch den allerheiligsten Vater, den bapst, herr Iulium, göttlicher fürsächung des namens der ander, dem hochwürdigem fürsten vnd herrn Matthyen, gedachts allerheiligsten vatters vnd der hl. kilchen machtpotten, vmb verstendniß vnd verbindung, so Ir heiligkeit begert zu follstrecken mit den großmehdigen herren, den Eidgnossen des großen puntz obertütschen landen.“ Unter den Artikeln des Entwurfes enthielt der erste das Zugeständnis: „Zum Ersten git gedachter herr Bischoff gemeinen Eidgnossen jeglichem ort insunders bespliche privilegia, so durch den heiligsten Vater, herr Iulium den andern im zugesant, Inhaltung, gnad vnd besplichen Sagen.“

Die Bündnisfrage kam wiederum zur Sprache auf der Tagsatzung zu Luzern, am 27. Februar 1510. Da es hieß: „wie söllliche Werbung nit vß lieb vnserm heiligen vater, dem papst, sondern vnserm herrn, dem keiser, dem künig von Frankreich oder den Benedigern zu gunst vnd gut beschehe; hat das sin fürstlich Gnad, des papstes gwalthaber vnd pott, tapfer widerredt. Dan sin heiligkeit begere nit anders, dann ze beschützen vnd schirmen sine person, vnd der hl. kilchen landen, lütten, stetten vnd schlössern, vnd gegen denen allein, so sin heiligkeit vnd die heilig: kristenliche kilchen beschedigen vnd von dem Frey trennen.“ Die „schediger“ aber waren „der künig von Frankreich vnd die Benediger“. Zu Luzern kam wirklich der Vertragsentwurf zustande. Derselbe enthielt bezüglich der „privilegia“ die Bestimmung:

„Ob wir obgenannten Eidgenossen an Fryheiten oder bestettungen derselben mangel vnd gepresten, welle sin heiligkeit, so vil sy mit gott vnd ziemlichkeit tun mag, sich gnädigklich vnd vätterlich erzöigen vnd vns allzit vnder siner heiligkeit mantel vnd schirm behalten.“ Der Vorbehalt „mit gott vnd zimlichkeit“ läßt erkennen, daß Se. Heiligkeit gesonnen war, mit Gewährung von „fryheiten vnd bestettungen“ Maß zu halten. Der Vertrag wurde am 14. März 1510 zu Luzern vereinbart. Der Stadtschreiber mußte das deutsche Original lateinisch redigieren. Am 23. Juli 1510 konnte M. Schinner den sämtlichen Orten der Eidgenossen mit viel schönen Worten den Segen des allerheiligen Vaters, des Papstes, und überdies jedem einzelnen Orte besondere Brevia mitteilen.

Am 7. August 1510 sollte das Bündnis in Kraft treten. Da gelangte ein Schreiben des französischen Statthalters zu Mailand vom 29. Juli 1510 an die Tagsatzung zu Luzern, welches gegen das vom Bischof zu Sitten vereinbarte Bündnis als eine Verletzung der alten Freundschaften und Bündnisse mit der Krone Frankreich protestierte, Maßregeln gegen den Durchzug der päpstlichen Söldner in Aussicht stellte und die Eidgenossen bat, sich mit dem Vollzug des Vertrages nicht zu übereilen. Es kam zu scharfen Drohungen seitens der französischen Botschaft auf den Tagsatzungen. Die große Macht der Beredsamkeit des Bischofs zu Sitten vermochte mit Mühe, die Kündigung des Bündnisses mit dem Papste zu vereiteln, und den Vorwurf der Lüge und

Täuschung als französische Intrigue zurückzuweisen. Er konnte aber nicht hindern, daß die Tagsatzung in Zürich am 9. September 1510, auf Andringen des französischen Botschafters, Herrn de Gru, Kastellans zu Como, an die päpstlichen Söldner in Italien die Mahnung ergehen ließ, daß dieselben sich nur zur Verteidigung der Schlösser und Städte der hl. Kirche, nicht aber gegen den König von Frankreich oder Jemand anders, welcher der heiligen Kirche nicht widerwärtig wäre, gebrauchen lassen.

Der Beschluß lautet namentlich in Bezug auf die „privilegia“ sehr bestimmt: „Ist dem Stattschreiber zu Luzern bevolhen, die einhelliglich vereinung nun fürderlich zu latin ze transferieren vnd vffzerichten, vnd demnach die von ort zu ort mit sampt einer tütschen kopy ze senden vnd besiglen lassen vnd demnach die vnser Gn. Herrn von Sitten zu vberantworten, vnd vnserm helgen Vatter zukomen lassen, vnd vns eidgnossen glycher wyß siner heiligkeit vffgericht brieff vnd bullen zu vnsern handen, vnd dazu vormelt mit loblicher gedechtnuß papa Sixto vnd Innozenzio auch geprucht, antwurten.“ Das Bündnis umfaßte die zwölf Orte und das Land Wallis. Das Verdienst, dasselbe eingeleitet und durchgeführt zu haben, gebührt dem Bischof zu Sitten.

Das Bündnis, „Capitula lige atque federis“, wurde zu Bologna am 25. September 1510 vom Papst Julius II. endgiltig und rechtskräftig ratifiziert und in Form einer Bulle promulgiert. In diesem umfangreichen Aktenstücke ist das Gebiet der „privilegia et libertates“ mit aller Bestimmtheit hervorgehoben. Offenbar nimmt der betreffende Passus Rücksicht auf die weitgehenden „supplicationes“, welche die einzelnen Orte dem Legaten Matthäus Schinner zu handen Sr. Heiligkeit eingereicht hatten, um nicht nur alte Rechtssame „bestetten“ zu lassen, sondern auch um recht weitgehende neue zu erwerben. Allein ebenso bestimmt treten auch die Bedenken des Papstes gegen Verleihung neuer Privilegien zu Tage. Die höchst bedeutungsvolle Stelle des Bundesbriefes hat folgenden Wortlaut:

„Interea, cum maiores nostri assidua devotione ac obedientia presto existentes erga Romanos summos Pontifices ac Sanctam Romanam Ecclesiam, quandoque requisiti eisdem servitia impendendo, temporibus retroactis aliqua gratiosa indulta, privilegia sive immunitates optaverunt, que non solum a sanctissimo do-

mino nostro moderno pontifice maximo confirmari, verum etiam ab eius sanctitate *alia noviora indulta tam in beneficialibus quam aliis clementer nobis elargiri atque concedere speramus*, eo, quod inconcussis animis vires et arma nostra, ut inferius continetur, pro sanctissimo domino nostro et sancta Romana Ecclesia eiusque juribus et statutis conservandis apposituri sumus. Cui voto nostro et postulationi prelibatus Episcopus et orator accessit, *nos libere confortando, ac bene in hiis nobis sperandum veniat, dummodo talia non petierimus, que honestate et rectitudine urgentibus necessario negari oporteat.*“ Die „negatio honestate et rectitudine necessaria“ betraf zunächst die bereits erwähnten „supplicationes“ der Städte Zürich und Bern.

Weit schlimmer als diese Weisung war das Schreiben, welches am 12. September 1510 die Kanzlei des Stadtschreibers zu Luzern unter dem Einflusse der französischen Partei und des Marquis von Grü an Sr. Heiligkeit auf der Tagssagung richtete. Es wurde von Papst Julius II. verlangt, er möge gleich dem allerchristlichsten Könige, vom Kriege abstehen, „in nidig vnd gheßig Herz gegen den allerchristlichen künig von Frankrich“ milder stimmen und nicht länger Christenblut vergießen, auch nicht auf die Räte eines „Voltron“, nämlich des Bischofs von Sitten, hören.

Kaum war der Bundesvertrag vereinbart, als dieser verhängnisvolle Brief der Tagssagung vom 14. September 1510 bei der Kurie eintraf. Das Schreiben wurde, wie nur allzu begreiflich ist, als eine schwere Beleidigung Sr. Heiligkeit wie seines Legaten hingenommen. Dasselbe war, wie es die Urheber beabsichtigt hatten, dazu angetan, die kaum geschlossene Vereinigung zu vernichten. Männer und Charaktere wie Papst Julius II. und M. Schinner konnten vermöge ihrer Würde und Stellung eine derartige Sprache sich in keiner Weise gefallen lassen. Die Antwort blieb denn auch nicht aus. Papst Julius II. erteilte dieselbe zu Bologna am 30. September 1510 durch ein Handschreiben, das mit den Worten beginnt: „Legimus litteras vestras, minime quidem dignas, que a vobis mitterentur; sunt enim contumeliose et arrogantes.“

Der Papst führte das Benehmen der Tagssagung mit Grund auf die Intriguen der französischen Politik zurück und betrachtete dasselbe als Treubruch. Nicht er, der Papst, habe das Bündnis

gesucht, sondern für sein gutes Geld den Dienst der Eidgenossen angenommen. Zu betreff der Mahnung zum Frieden mit dem allerschristlichsten Könige von Frankreich bemerkt das Schreiben: „*Quod vero vos hortamini, ut postpositis insidiis, sic enim scribitis, pacem velimus facere, non solum imprudentes et impii, sed contumeliosi estis, qui summum Pontificem et Sanctam Romanam Ecclesiam, in quibus summa veritas, fides et in promissis constantia fuit, insidiatores appellare non veremini. Illi insidiatores jure dici appellarique possunt, qui sub bonis et dulcibus verbis fallacibusque promissis vos circumvenire quesiverunt et querunt. In eo, et in quo vos mediatores pacis tractande offertis, arrogantes et conditionis vestre obliti videmini, cum honori nostro et sancte apostolice sedis satisfactum consultumque erit, per excelsae dignitatis principes, qui se nobis offerunt, sine vobis tractari poterit. Quare non debuistis tam cito retrocedere neque expectationem nostram frustrari et Sanctam Romanam ecclesiam, cuius stipendiis adducti eratis!*“

Wenn sich die Eidgenossen dem Bündnisse entgegen auf seite des Königs von Frankreich stellen und gegen ihre Mutter, die hl. römische Kirche zu Felde ziehen, wird der Papst gegen die Eidgenossen, „*ut fidei violatores et sancte Romane ecclesie desertores*“, die schärfsten Mittel geistlicher und weltlicher Strafen ergreifen, den Bundesbrief vernichten, und sie vor aller Welt als treubruchige Leute hinstellen, denen man weder Treue noch Glauben schenken noch irgend ein Geschäft anvertrauen könne: „*ut proinde eunctis nationibus, principibus ac populis odio sitis, cum summa perpetuaque infamia.*“

Ein solches diplomatisches Altstüch haben wohl die Eidgenossen weder vorher noch später erhalten. Am päpstlichen Hof kam man indessen zur Einsicht, das Breve „*Legimus litteras vestras*“ sei zu heftig und zu weitgehend nach Inhalt und Form. Dazu konnte der Papst im Kriege gegen Herzog Alfons Este von Ferrara und seinen Verbündeten, König Karl VIII. von Frankreich, die Dienste der Eidgenossen nicht entbehren, am allerwenigsten dieselben auf seiten dieser Feinde der Freiheit der hl. Kirche kämpfen sehen. Der Bischof von Sitten mußte daher sofort über die Alpen reisen und seinen ganzen Einfluß aufbieten, um den völligen Bruch zu verhüten. Es gelang dies schließlich am 29. Oktober

1510 auf dem Tage zu Luzern seiner diplomatischen Kunst und großen Rednergabe. Der Legat entschuldigte das Schreiben Sr. Heiligkeit und sicherte bei Aufrechthaltung des Bündnisses den Eidgenossen namens S. N. Versöhnung zu:

„Wytter hat der herr von Sitten ettlicher Brieff Copi, zu Luzern vsgangen vñ 14. tag September, an den hl. Vater gelangt, erscheint, deren sich der hl. Vatter grösslichen beschwere vnd dagegen eine breve vilichter traglich an gemein Eidgenossen geschriben. Vnd nit destminder hat der herr von Sitten geredt, der hl. vatter sich nit verführe, sölich brieff durch gemeinen Ratschlag der boten wäre so schmechlich vnd vngütig gestellt zu schriben, vnd obwol die antwurt des heiligen Vatters scharpff siße, ist durch söllich bewegung geschähen. Nit dest dar minder, wo man dem h. V. als sin Heiligkeit verführe, so werde der h. Vater hinwider och halten vnd in allen disen Sachen einer eygnoschaft rat vnd tat pflegen zu frid vnd andern handlungen.“ Die Tagsatzung beschloß, die Vereinigung mit Sr. Heiligkeit ehrlich zu halten, demselben Knechte zu stellen und durch Boten den Frieden vermitteln zu helfen, falls der Papst freien Paß gewähre und den rückständigen Sold ausbezahle.

Zu Ende November reisten die „Gewaltsboten“ der Eidgenossen, die hervorragendsten Magistrate, über die Alpen nach Venedig, Ravenna und zuletzt nach Bononien an das Hoflager des Papstes. Die Boten hatten gar keine leichte Aufgabe; einzig die diplomatische Gewandtheit des Bischofs von Sitten half sie lösen. Ueber das Schreiben vom 14. September bekamen sie von Sr. Heiligkeit die stärksten Vorwürfe zu hören. Ihre Versicherung, der Brief sei unter französischem Drucke und keineswegs einhellig abgefaßt worden, begütigte den hl. Vater. Die politischen Unterhandlungen nahmen einen ruhigen Ausgang: das Bündnis vom 25. September 1510 blieb in Kraft.

Bedeutende Schwierigkeiten boten dagegen die Verhandlungen über die erbetenen „privilegia, libertates immunitates et gratiosa indulta“. Die „supplicationes“ der eidgen. Orte wurden zwar entgegengenommen und geprüft. Allein mit „Bullierung“ derselben hatte es keine Eile. Einzelne derselben wurden ohne weiteres als der „honestas et rectitudo curia“ zuwiderlaufend abgewiesen, andere dem Auditor S. Rotæ, Achilles de Grassis, Bischof zu

Città di Castello, und dem Auditor Camerae, Erzbischof Antonius del Monte von Siponto zur Begutachtung überwiesen. Durch ihren Vertrauensmann, den Bischof zu Sitten, erhielten die Boten den Bescheid: sie sehen wohl ein, wie sehr Sr. Heiligkeit persönlich „ob den hendlen der Suplikationen sig“, und dieselben besichtige. „Die syent Irs Inhalts eben merklich groß vnd swer, bedörffen guts erwägen, darin er sich mit sölichem also wolle erzeigen vnd erbieten, daz wir darob gut gefallen empfangen sollen. Mit meer guten worten, mit hoher erbietung des Erzbischofs del Monte, in vnsern sachen das best wellen fürkeren, in hoffnung, daz wir wol benieglich abgevertigt werden sollen, mit gar meer gnediger anerbietung.“

Als den Boten die Antwort zu lange ausblieb, ließen sie durch ihren „Orator“ Sr. Heiligkeit vortragen: „So bitten wir S. H. ganz demüetiglichen, Sy wolle vns gnediglich erlauben vnd mitteilen, Sr. Heiligkeit fuß ze demüetigen fuß darbieten vnd S. H. sägen, unsere Herrn vnd obern, ouch das ganz geslecht der Eidgnosßschaft, vnd vns, als siner H. allergehorjamsten Eim in gnedigen bevelch vnd vnder siner Heiligkeit Mantel, schutz vnd schirm ingeslossen haben. Duch die Suplikationes signieren, vnd ouch die Bullen gratis ze handen stellen. Vnd ob jemand were, der sich des widren welte, den oder dieselben mit S. H. ernstlichen Mandaten darzu ze halten, vnd sich in sölichem allem mit gnediger miltigkeit bewisen, als wir zu S. H. sonder zesucht vnd vollkomen vertrauen haben. Das werde vnsern obern vnd vns so angeneu, gevellig vnd lieb geben sin, daz vns by disen zyten nütit angenemers mög begegnen. Das werden die genanten vnsern Obern vmb S. H., die Gott der allmechtig seliglich welle behüten, mit aller gehorsamen vnderteuigkeit ze verdienen vnergessen haben. Vnd hat sich sin Heiligkeit erbotten, die Suplikationes wellen signieren, die Bullen gratis geben, vnd daz ze geschechen mandieren. Vnd vns zu dem fuß siner Heiligkeit fuß kommen lassen, vnd ouch vns den besptlichen Sägen gnedentlichen geben, ouch daruff erloupt, wieder anheimschen zu keren.“ Die Heimreise erfolgte Ende Dezember 1510. So berichteten die Gesandten in ihrer „treffentlichen Botschaft“ an die Tagssagung in dem offiziellen Aktenstücke: „Handlung der Botten gemeinen Eidgnosßenschaft zu besptlicher Heiligkeit

vertiget, und wie sy von seiner Heiligkeit abgetheilt sind, zum kürzesten vergriffen.“

Die Boten brachten zugleich das päpstliche Breve und den Reversbrief: „Oratores nostri“, vom 20. Dezember 1510. Das Breve bestätigte in kürzester Form den sehr umfangreichen Bericht der Gesandten; der Brief bestätigte in noch kürzerer Form den Bündnisvertrag vom 25. September 1510. In Bezug auf die „privilegia“ verwies das Breve auf eine besondere „bulla plumbea“. Der sehr bestimmte, auf das Gutachten der oben erwähnten zwei Bischöfe gestützte Passus des Breve, lautet: „Quare hortamur caritate paterna, ne ea, quæ vobis non debentur, postuletis a nobis. Nos capitula ipsa per nostras sub bulla plumbea litteras confirmavimus et observare ad unguem parati sumus, nec in aliquo eis contrafacere vel venire.“ Unter den „littera sub bulla plumbea“ ist der große Bündnisvertrag vom 25. September 1510 zu verstehen.

Das Bündnis zwischen Papst Julius II. und den Eidgenossen, welches entgegen dem übermächtigen Einflusse der französischen Diplomatie, unter den größten Schwierigkeiten zustande gekommen, galt als ein Meisterwerk wohlberechnender Staatskunst. Mit Hilfe der Eidgenossen wollte König Karl VIII. von Frankreich die Hegemonie in Italien gewinnen. Mit Beistand derselben Eidgenossen wurde es jetzt Papst Julius II. ermöglicht, die Integrität des Kirchenstaates, die Unabhängigkeit Italiens und die Freiheit des hl. römischen Stuhles gegen die Eroberungspolitik des allerchristlichen Königs und die schismatischen Bestrebungen der gallikanischen Hofbischöfe sicher zu stellen. Es war eine staatspolitische That auf religiösem Hintergrunde. Sowohl der Papst als sein Legat waren sich bewußt, in guten Treuen zum Wohle gemeiner christlicher Kirche gehandelt zu haben.

Der Bischof zu Sitten wurde für seine ebenso mühselige als erfolgreiche diplomatische Tätigkeit reich belohnt. Bereits seit 21. September 1509 war Matth. Schinner als Kardinal „in petto“ ernannt. Am 20. März 1511 erfolgte zu Ravenna die Präkonisation als Kardinalpriester zu Santa Pudenciana. Als der päpstliche Einfluß bei den Eidgenossen gegenüber den hergebrachten Sympathien für Frankreich wiederum ins Schwanken kam, ernannte der hl. Vater den Kardinal von Santa Potentiana, „Presbyter S. Romanæ Ecclesiæ Cardinalis Sedunensis Sanctæ

Potentianæ“, am 7. Januar 1512 zum „Legatus a latere Sanctissimi Domini Nostri Papæ, totius Germaniæ et Lombardiæ et ad quecunque loca, ad quæ nos declinare contigerit“, d. h. zunächst bei den Eidgenossen und ihren Bundesverwandten. Der Legat erhielt im Konsistorium außergewöhnliche Vollmachten. Der Papst selber überreichte ihm vor den Kardinälen das Legatenkreuz mit den Worten: „In hoc signo Sanctissimæ Crucis intende, prospere procede et regna!“

Die Worte des Papstes giengen in Erfüllung. Der Kardinal von Sitten erwarb neuerdings das Vertrauen der Eidgenossen. Die einflußreichsten Männer stellten sich zu ihm, darunter der Pfarrer zu Glarus, Mag. Ulrich Zwingli, welcher 1512 und 1515 als Feldprediger in seinem Lager weilte. Allein U. Zwingli gehörte schließlich zu Jenen, welche zweifelten, daß alle in Oberitalien geführten Kriege im wahren und einzigen Interesse und zum wirklichen Nutzen der Kirche geführt würden, und noch mehr Bedenken hatten, ob denn die fremdländischen Solddienste überhaupt der ungemeinen Opfer an Blut wert und nicht vielmehr ein verderbliches Uebel seien. Vorderhand eilte der Kardinal von Sitten nach seiner Niederlage vor Ravenna, am 11. April 1512, an der Spitze der päpstlichen Heere von Sieg zu Sieg. Mit Hilfe der Venetianer und der treuen Schweizer räumte er die Lombardei von den französischen Heeren. Die Siege bei Verona und Pavia im Sommer 1512 brachten seinen und der Eidgenossen Namen auf den Gipfel des Ruhmes. Wie ein Triumphator hielt der Legat zu Rom seinen Einzug.

Als der Papst, vom Drucke der Fremdherrschaft befreit, das fünfte Konzil im Lateran versammelte, wurde am 14. März 1513 der Kardinal von Sitten in die Kommission berufen, welche gemäß dem Wunsche einer weitfichtigen und tatkräftigen Reformpartei die Ratsschläge und Dekrete für die dringend nötige „reformatio in capite et membris“ vorbereiten und ermöglichen sollten. Leider hinderten den Legaten die Interessen der Politik, das Konzil selber die unruhige Weltlage und der mangelnde ernste Wille an Durchführung der Reformen.

Bald nach Eroberung der Lombardei ordnete die Tagsatzung in Zürich am 12. Juli 1512 zwei Vertrauensmänner, Ritter Jakob Stappfer, obersten Hauptmann im Kriege und Ulrich,

Freiherrn zu Hohenfay als „treffentlich Bottschaft“ an den Gubernator der Lombardei, Kardinallegaten Matthäus Schinner von Sitten ab. Die Aufgabe der „Gewaltsbotten“ war die Zusage der Sicherung des noch besetzten Gebietes und die geziemende Entschädigung für die erlaufenen Kriegskosten. Sie trafen den „hochwürdigsten fürst vnd herr Mathens, der heiligen Römischen kirchen des tittels Potentiane priester, Cardinal von Sitten, des bespftlichen Stuls zu Rom durch Tütschland vnd Lombardy Legat von der Syten, vnsern gnedigsten herrn als gwalthaber vnd gubernator des heiligen punds, nemlich vnseres Heiligesten vatters, des Papssts Julii des andern des namens, des kristenlichen künigis von Hispanien, vnd der durchlichtigen Herrschaft von Benedig“, zu Alessandria. Am 24. Juli 1512 traten die Boten vor den Legaten. Derselbe gab ihnen in denkwürdigen unzweideutigen Worten, welche seinem Patriotismus und Biederfinn zur höchsten Ehre gereichen, die gewünschte Antwort:

„Hat daroff vnser Herr, der Cardinal, in Betrachtung der frommen, redlichen getrüwen vnd guten Diensten, so wir obgenannten Eydnossen der hl. römischen kirchen vnd dero pundsverwandten in angezögtem herzug bewisen haben, sich erlütert vnd bekent, das siner fürstlich Gnaden gemüet vnd will nie gewesen vnd auch nit sye, das vnsern herrn vnd obern, gemeinen Eidnossen Ir vordrung, zuspruch vnd ansprach, so sye an das herzogtumb Meylandt vnd ander erobert Schloß vnd Stett habent, keinswegs gelegt, entzogen, abgeprochen, beschnitten oder gemindret sin sol. Dann sin fürstlich Guad ein guter erlicher Eidnoß sie. Vnd er wolt das sin gepärerin In nie empfangen, an dis welt gepracht hette, Ge sin f. Gn. einer loblichen Eydnoschaft einicherlei abbrüchigs vnd nachtheilligs hulffe zufügen, sonder wol mit allen trüwen, höchstem vnd bestem vlyß fürdern helfen, vnd raten, das der fürst, so in das herzogthumb Meylandt gesetzt werde, vor vnd Ge der sin possess habe, vnser aller herrn vnd obern vmb Tren gehepten kosten, müg vnd arbeit contentiere, abtrag vnd zufriedenstelle, als sin fürstlich Guad söllichs zu allemalen angezögigt ha b. Dann man dasjelbe herzogthumb Meylandt allein durch vns behalten, vnd obgloch ein fürst, der ingesetzt wurde, sich söllichs abtrags wolt sperren, das wir alweg so mechtig

fyen, in bemeltem herzogthumb vns selbs bezalung vnd abtrag ze erlangen.“

Dieser erfreuliche Bescheid des Kardinallegaten wurde von den Boten „bitschet vnd mit Insiglen bewart“ heimgebracht. Der Kardinal hielt sein Ehrenwort. Das Herzogtum Mailand, wie sie erwarten mochten, den Eidgenossen zu verschaffen, lag außer seiner Macht. Darüber entschieden die Glieder des „hl. Bundes“: der Papsst, Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Spanien und die Republik Venedig. Herzog von Mailand und Fürst der Lombardei wurde der frühere Condottiere, Maximilian Sforza, Herr zu Pesaro, Schwiegerohn des letzten Herzogs aus dem Geschlechte der Visconti. Gubernator der Hauptstadt wurde des Herzogs Bruder Oktavian, Bischof zu Lodi. Am Dezember 1512 überreichte an der Spitze der eidgenössischen Boten, Offiziere und Soldaten, Felix Schmid, Bürgermeister von Zürich, dem neuen Herrscher die Stadtschlüssel von Mailand.

Die Eidgenossen durften froh sein, daß nicht ein übermächtiger Großstaat, sondern ein selbst von Großmächten abhängiger Fürst ihr unmittelbarer Nachbar wurde. Sie erhielten übrigens durch den Bundesvertrag, welcher am 5. Oktober 1512 zu Baden mit Herzog Maximilian Sforza abgeschlossen wurde, was ihnen der Kardinal von Sitten versprochen hatte. Der Besitz der Stadt Bellinzona, des Livinen-, Mayen- und Blegnotales wurde ihnen bestätigt. Als neue Besitzungen kamen dazu: die Städte, Schlösser und Vogteien Lugano, Locarno, Riviera, Mendrisio, Balerna und Domo d'Ossola mit dem Eschental.

Herzog Maximilian verpflichtete sich ferner, den Eidgenossen eine Entschädigungssumme von 100,000 Dukaten und eine Jahrespension von 40,000 Dukaten auszurichten. Bischof Oktavian von Lodi war über diesen Ausgang und die Erhöhung seines Hauses so erfreut, daß er den beiden Vermittlern, Ritter Jakob Stapfer und Freiherr Ulrich von Hohenfay jedem 4) Gl. Rhein., und „dero Husfrouwen“ jeder 20 Ellen Seidendamast zu einer „Scheuben“ verehrte. Allein später erwiesen sich der Bischof wie sein Bruder als sehr unzuverlässige Freunde der Eidgenossen. Der Bischof wurde als solcher von denselben sogar zeitweilig gefangen gesetzt.

2. Die Privilegien Papst Julius II. an die Eidgenossen: Ehrentitel, Herzogshut, Schwert und Banner.

Im Frühjahr 1512 reiste eine abermalige „trefflich Botschaft“ gesanter Eidgenossenschaft über die Alpen, um in Venedig mit Kardinal M. Schinner Verhandlungen zu pflegen. Dort kamen auch die vielbegehrten „privilegia, libertates, immunitates, largitiones et gratiosa indulta“ neuerdings und ernstlich zur Sprache. Es war die im Winter 1510 gewünschte „Bullierung“ noch nicht vollzogen; andere „supplicationes“ waren unerledigt geblieben oder zurückgewiesen worden. Das Begehren, jedes „Anfallen der Pfrunden“ zu verbieten: „in Ewigkeit nit zugelassen, daß vns nieman kein pfrund anfalle“, hatte leider kein Gehör gefunden. Bei den Unterhandlungen in der Abtei San Giorgio antico erfolgten nun bestimmte Zusicherungen. Infolge derselben erhielten Solothurn sein Wahlrecht auf die Propstei des St. Ursusstiftes, Freiburg seine Patronatsrechte über Propstei, Dignitäten und Kanonikate des neuerrichteten St. Nikolausstiftes. Die regierenden Orte erhielten das Belehmnungsrecht auf die Kanonikate am Stifte Zurzach für die päpstlichen Monate.

Rechtliche Privilegien wurden auch den drei „Ländern“: Uri, Schwyz und Unterwalden, wahrscheinlich auch Glarus und Appenzell zuteil. Auf deren Gebieten lagen keine Gotteshäuser mit Patronatsrechten. Dagegen wollten sie ebenfalls das Belehmnungsrecht auf die Pfarreien und Benefizien, welche vielfach noch im Besitze auswärtiger Gotteshäuser sich befanden. Es galt auch hier nicht, ein neues Recht zu schaffen, vielmehr die bisher bestehende Einschränkung des „jus patronatus“, durch ein „jus confirmandi ad denominationem tertii“ „auctoritate apostolica“ sanktionieren, und die Pfründen gegen das widerwärtige „Anfallen“ seitens der Kurfürsten sicher zu stellen. Von einem Rechte der jährlichen Wiederwahl auf Anhalten und von Gutheißung oder Gewährung der sogenannten „Spanbriefe“ zwischen Kirchhore und Pfründinhaber, wo diese bereits als ein „loblich Wäsen, Gewonheit und Sarcomen“ in Übung, war dabei freilich in keiner Weise die Rede. Dagegen bestand wenigstens für Luzern schon seit 1480 das gegen die Kurfürsten gerichtete Statut für die Pfrundherrschaft: „daß er sie pfrund mit niemandt welle verwechseln noch

vertuschen, noch Junst niemandt übergeben an unsern Junst, wissen und wissen.“

Der Wortlaut der bezüglichen Bulle vom 8. Januar 1513 lautet für alle diese Orte genau und präzise, unter scharfer Wahrung aller wesentlichen Rechte der Patronatsherren, „Lechenherren und Lechenfrowen“, und des Bischofs, einzig und allein als Befugnis zur Präsentation auf erledigte Benefizien.

„Personas ydoneas ad parrochiales ecclesias et alia beneficia in dominio vestro consistentia, etiam in quibuscunque mensibus, pro tempore vacantia, ordinario loci seu aliis illorum collatoribus et collatricibus vel patronis nominare seu presentare, ac persone per vos presentate seu nominate per ordinarium loci seu collatores et collatrices huiusmodi institui consueverunt, fueritis et estis in pacifica possessione vel quasi nominandi et presentandi huiusmodi.“

Die Bulle welche für die einzelnen Orte gleichzeitig und in besonderer Ausfertigung, mit einigen Abweichungen im Texte ausgefertigt wurde, ist einer der wenigen und letzten kirchenrechtlichen Erlasse zu Gunsten der Eidgenossen aus dem ereignisreichen Pontifikate Julius II.

Ein „gratosum indultum“, welches auf Jahrhunderte für das religiöse Leben in Luzern und der Urschweiz von größter Bedeutung werden sollte, ist die große erweiterte Ablassbulle „Gloriosi principis nostri“ vom 20. Dezember 1512, für den Aufseggang zu Luzern. Der von Kardinallegat Raimund, Bischof zu Gurk erteilte Ablass wurde zur „indulgentia plenaria in modum et vigorem jubilei“ ausgedehnt und von 1515 bis zum nächsten Jubeljahre, 1525, und fünf Jahre darüber hinaus, also bis 1530, in Kraft erklärt: „triennio post datum presentium usque ad annum jubilei proximum et alios quinque annos valituris.“ Der ausnehmend schöne rechtliche Text der Bulle lautet:

„Nos, cupientes, ut Christi fideles eo libentius in vigilia Annuntiationis B. M. V. devotionis causa ad ecclesiam S. Leodegarii, ad quam, sicut accepimus, dilecti filii Scultetus et Consules dicti opidi singularem ferunt affectum, confluant, celebrationi processionis necnon missarum et aliorum divinorum officiorum celebrationibus intersint, quo Deo et Salvatori nostro de incendii liberatione gratias agerent, et se ex hoc celestis dono gratie refici posse cognoverint, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum

Petri et Pauli, Apostolorum eius, auctoritate confisi, omnibus singulisque utriusque sexus Christifidelibus vere penitentibus et confessis, qui dictam ecclesiam a primis vesperis vigilie festi Annuntiationis B. M. V. usque ad occasum solis eiusdem festi inclusive devote visitaverint, et processioni ac divinis officiis predictis, candelis accensis, ut moris est, et alias interfuerint, aliique omnes in dicto oppido legitimo impedimento detenti, eidem processioni non interessentes, qui ter orationem dominicam recitaverint, plenariam omnium peccatorum suorum remissionem apostolica auctoritate tenore presentium elargimur.“

„Et, ut ipsi Christifideles huiusmodi indulgentiam facilius, Deo propitio, consequi possint, dilecto filio Preposito aliquos confessarios seculares vel quorumvis etiam mendicantium regulares ad eandem ecclesiam pro huiusmodi indulgentia consequenda accedentes, in singulis casibus, etiam sedi apostolice reservatis, exceptis contentis in bulla in die Cena Domini legi consueta, ab omnibus peccatis, criminibus, excessibus et delictis, eorum confessione diligenter audita, absolvere et eis pro commissis penitentiam salutarem injungere.“

Die Vollmachten der Bulle „Gloriosi principis nostri“, wurden später mehrfach erweitert und die „Romfahrt“ auf drei Tage ausgedehnt. Sie war indes keineswegs das einzige „gratiosum indultum“ dieser Art. Auch andere Städte erhielten solche jetzt längst vergessene Indulte, so Zürich für seine große Heiltumfahrt auf den Lindenhof. Es darf füglich die Tatsache betont werden, daß die Bestimmungen über würdigen Empfang des Bußsakramentes und die Werke der Buße und Genugthuung ebenso dogmatisch als kanonistisch korrekt gefaßt sind. Berechtigter dürfte der Vorhalt sein, daß durch diese „gratiosa indulta“ die bisherige Strenge der Bußpraxis in weitgehendem Maße gemildert wurde.

Ein ruhmvolles Blatt in der Schweizergeschichte, ein Ereignis, welches in seinen Tagen europäisches Aufsehen erregte, sind die „largitiones“ religiös-politischer Natur: die Verleihung des Titels „ecclesiasticæ libertates defensores“, die Schenkung von Herzogshut und Schwert und zwei Pannern an die Eidgenossen durch Papst Julius II., die Verleihung zahlreicher geweihter Kriegsfahnen an die einzelnen Orte, Städte, Länder und Vogteien durch den Kardinallegaten M. Schinner, als Sieges=

preis für die im Kampfe des Papstes gegen König Karl VIII. von Frankreich bewiesene Treue und Tapferkeit.

Anlässlich der Konferenz, welche im Frühjahr 1512 mit Kardinal M. Schinner in Venedig stattfand, brachten die Boten der Eidgenossen am 27. März 1512 auch ihre Anliegen zur Sprache, zunächst „umb ablaß vnd pfrunden vnd was das wery: darin sin gnad sich willklich erpott“. Doch mußte diese Angelegenheit unmittelbar an den hl. Stuhl gebracht werden. „Vf morndesß am 28. März 1512, berichtet die amtliche Botschaft der Gesandten an die Tagsagung in Baden, lud sin fürstlich gnaden vns zum Morgenbrot, vnd zöigt vns ein guldin Schwert, kost 500 Dugatten, mit sampt einem hut, gestickt, so dann sin bepstliche heilikeit sinen f. Gn. geben hatt, vns Eydgenossen den zu bringen, vnd mit anzöigung, was fryheit wir haben möchten durch söllich gab, als jeder pott wol sagen kann.“ Schwert und Hut waren in der hl. Weihnacht 1511 von Sr. Heiligkeit auf dem Grabe des hl. Petrus geweiht worden.

Alein auch jetzt machte sich der französische Einfluß wiederum in störender Weise geltend. Am 2. April 1512 mußte der Kardinallegat den Boten die Mitteilung machen: „Vff fritag vor dem Palmtag hat vnser quедiger herr vns anzöigt, das ein brieß vnd bullen komen syen von bapstlicher Heiligkeit, und wie daß bapstliche Heiligkeit vernomen habe, das die französisch Botschaft in unsern handen lige vnd da ein Vereynung mit vns machen wesse. Wo das beschehe, ist sin H. der mennung, vns in bann ze thun mit allem fluch, wie dann die franzosen darin sind. Duch hat sin f. Gn. darby sinen schrybern gepotten, all vnser geschriff ze schriben vnd all vnser brieß ze machen by pen des bans: vnd hand alle sachen ligen lassen.“

„Item sin Guad rett ouch, am 3. April 1512, das sin Heiligkeit ein bischof harus in vnser land vsfergen werde. Der iye ze Masena vnd erwarte noch vf etwas, so bepstlich heiligkeit Im, demselben Bischof, zu schicken werde. Vat sin gnad, semlichem Bischof das Best ze thund vnd In fründlich ze empfahen.“ Dieser Legat war Eunius Filonardi, Bischof von Veroli in Apulien.

Dem Ansehen des Kardinals von Sitten gelang es neuerdings, die guten Beziehungen zwischen den Eidgenossen und dem hl. Stuhle herzustellen und das Bündnis von 1510 aufrecht zu

erhalten. Die Folge hievon war die Vertreibung der „barbari“ aus der Lombardei. Diese Siege brachten in das Verhältnis des hl. Stuhles zu den Eidgenossen eine große Aenderung. Papst Julius II. sah nach dem Einzuge in Rom den Moment gekommen, den Eidgenossen den Dank für ihre Dienste in feierlichster Weise und vor aller Welt auszusprechen und ihre Treue auch für die Zukunft der römischen Kirche zu sichern. Er hielt am 5. Juli 1512 eine solenne Konistorialsitzung, in welcher er den Eidgenossen der zwölf Orte den Ehrentitel: „Ecclesiasticae libertatis defensores“ erteilte, und jedem einzelnen Stande ein Banner, geziert mit den St. Petruschlüsseln und seinem Wappen verlieh. Dabei pries er die Treue und Tapferkeit seiner geliebten Söhne und Verbündeten mit den höchsten Lobsprüchen. Raphael Sanzio verherrlichte dieselbe in seinen Gemälden für die Stenzen des Vatikan: die Schweizer tragen den greisen hl. Vater auf ihren starken Schultern in den vatikanischen Palast.

Durch zwei apostolische Schreiben, das Breve: „Redemptoris nostri Ihesu“ vom 9. Juli 1512 und die Bulle: „Etsi Romani Pontifices“ vom 22. Juli 1512 gab der Papst offiziell und feierlich Kenntnis von seinem Vorgehen. „Hec sunt“, sagt das Breve von dem Ehrentitel und den Geschenken, „virtutis, fidei, magnitudinis vestre premia, hec laudis, glorie ac laboris sperata merces, nemini antehac regi vel christiano principi a quoquam Romano Pontifice maiori charitate dilectioneve devota.“

Noch größer ist das Lob, und einläßlicher dessen Begründung in der Bulle: „Cum itaque nuper, satore malorum instigante perverseque religionis christiane adversarios fovente, in perditionem deditis hominibus, Romana Ecclesia calamitosa et pernicioso scismate, Italiaque turbulentis tota et partim asperrimo iugo vexarentur, ac magis in diem vexari, inconsultilenque Dei filii tunicam scindi, Petrique naviculam mergi non immerito vereretur, Dilecti filii Helvetii, ad nostra et apostolice Sedis stipendia militantes, et nostri confederati adeo intrepide, strenue ac gloriose, cunctis incommodis superatis et contemptis periculis, tanquam athlete fideles laudabiliter et egregie se gesserunt, quod, veluti Domini dextera eos antecedente, fere ictu oculi scisma prefatum extirpatum, ecclesiasticam libertatem comparatam Italianaque liberatam ab intolerabili iugo servitutis, eorum robore, fide et viribus nemo ambigat.“

„Nos igitur, cupientes erga Helvetios pro meritis gratitudinis vices ostendere, de sancte Romane Ecclesie Cardinalium consilio et apostolica auctoritate, *Helvetios predictos titulo et honore defensores ecclesiastice libertatis dici et appellari volumus et decernimus, ac eis, in signum vere fidei et virtutum, duodecim vexilla banderia muncupata, pro duodecim lateribus vel partibus, quas ipsi cantones vocant, cum clavibus, armis et insigniis nostris et ecclesie prefate, quibus ipsi perpetuo utantur et gaudeant, concedimus et elargimur.*“

Der Delegat Dr. Goro Ghersio, Auditor der hl. Rota, später Bischof zu Fano, überbrachte das Breve: „Redemptoris nostri Ihesu“ und die Bulle „Etsi Romani Pontifices“. Unverzüglich erfolgte nun die große Guadenspende an die Eidgenossen, den mutvollen Verteidiger des hl. Stuhles und getreuen Schirmern der kirchlichen Freiheit. Die vorzüglichsten Gaben waren der Herzogshut und das Schwert mit dem zugehörigen Schreiben.

Mit Ausbezahlung der rückständigen Soldgelder in Alessandria erfolgte Ende Juli 1512 auch die Uebergabe der fürstlichen Insignien. Es waren dieselben zwei kostbare Prachtstücke, und sie besaßen ihren eigentlichen Wert zufolge ihrer symbolischen Bedeutung. Seit der ewigen Nichtung und dem siegreichen Ausgange des Schwabenkrieges waren die Gebiete der Eidgenossen tatsächlich unabhängige und selbständige Staatswesen geworden. Papst Julius II. anerkannte jetzt als Haupt der Christenheit diese Tatsache, indem er die Eidgenossen auf das feierlichste als bevorzugte Verteidiger der kirchlichen Freiheit proklamierte, und ihnen als Gesamtheit die Sinnbilder der staatlichen Souveranität: Herzogshut und Schwert, überreichen ließ. Diese Anerkennung mußte den Beschenken ebenso schmeicheln, wie die Kostbarkeit beider Gaben sie zu erfreuen geeignet war.

Der Hut war außen mit rotem Sammet und Hermelin geziert, innen mit Hermelin ausgeschlagen. Die Spitze bildete ein mit Perlen bedeckter goldener Knopf; die Seite schmückte eine Taube in Perlen gestickt. Schon nach wenigen Jahren fiel das köstliche Ehrengeschenk des Papstes wie dieser selbst, in Zürich der Verachtung anheim. Der Reformator H. Bullinger sah denselben 1574 als bloßen „Fitz von den Schaben zerfressen“ an. In diesem Zustande kam er „als Erinnerung an den Ehrgeiz und die

Kriegslust des römischen Antichrist“ samt der kühnen Kapsel auf die Stadtbibliothek in Zürich.

Eben dahin kam auch das vergoldete Schwert in vergoldeter kühner Scheide, welches dem Zahne der Zeit besser als der Huth Widerstand geleistet hat. Die Klinge ist von Stahl. Sie trägt auf der einen Fläche das vergoldete Bild des hl. Petrus, auf der andern jenes des hl. Paulus, und auf beiden die Inschrift: „JULIUS II., PONT. MAX., ANNO VIII.“ Der Gurt ist aus Leinen und Seide, mit Silber- und Goldfäden durchstickt, mit vergoldeten Buckeln und Schnallen und den päpstlichen Emblemen geziert. Das Schwert war nicht ein Kampfinstrument, sondern ein Zeremonien Schwert, zum Vortragen bei feierlichen Anlässen bestimmt.

Die Zustellung der ebenfalls geweihten „vexilla, banderia nuncupata“, übernahm Kardinal M. Schinner. Er begleitete jedes derselben, je nach dessen Bedeutung, kraft der ihm vom Papste übertragenen Vollmacht mit einer Bulle oder einem Breve. Die Zahl der vom Legaten verliehenen Banner war sehr beträchtlich; sie mochte in die vierzig gehen. Sämtliche Banner waren Geschenke des Papstes, mit kunstvoll gestickten Bildern aus dem Leben des Herrn, Wappen und Bordüren geschmückt, auf Seidendamast in den Standesfarben der betreffenden Orte gefertigt. Die größten und schönsten waren die zwei an gesante Eidgenossen, als Zugabe von Schwert und Huth verliehenen Hauptbanner. Von diesen „largitiones“ schrieb der hl. Vater am 20. Dezember 1512 an Nidwalden:

„*Helvetios tanquam peculiares Romane Ecclesie filios paterne in Domino diligimus caritate, ac in signum paterne dilectionis et eorum in militari expeditione et Gallorum expulsionem preclare gesta, ense, pileo, banderis decoravimus, ut eorum posteris, eorum memoria allecti, ad similia, erga nos et dictam sedem peragenda ferventius intendant.*“

Die Schenkung der Banner an die einzelnen Orte, Städte, Länder und Vogteien begründete die zugehörige Legatenbulle an die Magistrate in einem heute fremdlichen Kurialstil, welcher durch seine Schärfe den allchristlichsten König von Frankreich und mit ihm die stolze Nation und die Prälaten des Austerkonzils zu Pisa wenig erfreuen mochte.

„Cum, itaque sancta Romana Ecclesia, que omnium est caput et magistra, ac illa Petri fluctuans non tamen interitura navicula a variis et gravissimis, quibus nuper agitabantur, procellis et pene in profundum dimergebantur, dilectorum nobis in Christo Communium Helvetiorum et Confederatorum Suitensium opera, auxilio et favore liberata ac horrendum scisma, quod nonnullis hæresiarchis illud in ecclesia Dei procurantibus, pro dolor, non parum pullulavit, exstirpatum, ac tyrannorum, quorum Ludovicus, Franchorum rex, sub quo tota fere Italia jacuit, facile principatum obtinuit, insolentes animi contriti et fracti, ipsique tyranni eliminati et profugati, civitates denique, oppida, castra, terre, ville et alia loca ad prefatam Romanam ecclesiam pleno jure spectantes et spectantia, ausu tyrannico et temerario in defectionem deducte, et indebite contra Deum et justitiam occupate, dicte ecclesie restitute et in pristinam dictionem redacte, sanctaque Petri sedes, et in ea divino nutu presidens, a falsis et pseudo-prophetis multipliciter lacerati, in tuto ac quiete fuerint, se in hoc devotissimos dicte Romane ecclesie filios exhibendo et ostendendo. Quo fit, ut nobis ex injuncto nobis apostolice sedis legationis officio incumbat, bene de prefata sede meritos honorum insignibus decorare et attollere.“

Die Banner an die einzelnen Orte, Städte und Aemter haben fast durchwegs das Gemeinsame, daß jedes ein Bild trug, welches eine Szene aus dem Leben des Herrn, namentlich aus der Leidensgeschichte, „representationes mysteriorum passionis Domini“, darstellte. Es geschah dies wohl zunächst, um bei den Beschenkten den religiösen Sinn zu beleben und zu kräftigen, dann aber auch zur Erinnerung an die damaligen Aufregungen und Drangsale der römischen Kirche. Einzelne Banner sind nur die Erneuerung und Ergänzung eines von Papst Sixtus IV. verliehenen „vexillum vel banderium“, mit Zugabe neuer Gnaden und Ablässe. Letzteres ist der Fall mit dem Delbergpanner für Luzern. Dasselbe wurde auf die „petitio“ von Schultheiß und Rat durch ein größeres Bild geziert, welches neben dem Heilande am Delberge die drei schlafenden Jünger, den Verräter Judas und die jüdischen Schergen darstellte. Offenbar schwebte den Wittstellern die im Jahre 1505 erstellte, ehrwürdige Delberggruppe am nördlichen Turme der St. Leodegarkirche vor. Die

„largitio“ erfolgte am 24. Juli 1512 zu Alexandria durch die für alle Orte fast gleichlautende Legatenbulle: „Ecclesia Romana“.

„Pro mera nostra liberalitate“, lautet der Haupttext, „sculteto, consulibus et civibus oppidi Lucernensis, eorumque successoribus et posteris universis, liceat Montem Oliveti, quo pro insigniis hactenus usi sunt et utuntur, horto circumcingere, ac trium discipulorum imagines, necnon Jude et Judeorum invasionis, ac mysteriorum totius passionis representationes in eorum vexillis et banderiis ipsorum insigni superaddere, necnon banderium sive vexillum in circumferentiis aurea catena circumcingere. Quodque deinceps perpetuis futuris temporibus omnia supradicta pro eorum insigniis in eorum vexillis et banderiis tenere, habere et deferre libere et licite valeant, auctoritate apostolica, qua in hac parte fungimur, tenore presentium concedimus pariterque indulgemus.“

Dieses Hauptpanner, „banderium“, Luzerns, ein Prachtstück der Stickerkunst, ist noch erhalten. Dasselbe ist auf schwerem Seidendamast in den Standesfarben, weiß und blau, eingetragen, und mit einer reichen Goldborde umsäumt. Dasselbe führte die Kriegsmannschaft Luzern in die Italienerzüge und die Religionskriege von 1531, 1656 und 1712. In Friedenszeiten hing dasselbe als Trophäe über dem Hochaltare zu St. Leodegar. In der heutigen Stiftskirche ist das Panner durch das Meisterwerk von Lanfranko, das Altarblatt mit der Darstellung Christi am Ölberge, ersetzt. Altar und Bild sind die kostbare Weihgabe des apost. Nuntius Ranutius Scotti. Sie schmückt als Ueberschrift der tiefgedachte Wahlspruch der Stadt und Republik Luzern unterhalb dem Bilde Gottes des Vaters:

TU ILLUMINAS LUCERNAM MEAM DOMINE!

Ein Meisterwerk italienischer Stickerarbeit war auch das Hauptpanner mit dem Bilde „Mariä Krönung“, welches die Stadt Zürich erhielt. Dasselbe ist gleichfalls noch erhalten. Nach dem „Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich“ auf das Jahr 1859 ist dasselbe als Nachbild von Zeichnungen des Meisters in der Goldschmiedekunst, Benvenuto Cellini gefertigt und ebenfalls auf weißen und blauen Seidendamast eingetragen. Das Panner ist nahezu fünf Fuß lang und sechs Fuß breit. Der Grund der Krönungsbilder besteht aus vergoldeten Silberfäden, das übrige aus farbiger Seide, durchwirkt mit Gold- und Silberfäden. Die

Taube als Sinnbild des hl. Geistes, ist aus großen Perlen zusammengesetzt. Kleinere Perlen bilden den Saum des Gewandes der drei Gestalten: Gott Vater, Jesus Christus und Jungfrau Maria. Jede Figur ist auf ein besonderes Stück Tuch gestickt und das Ganze auf den Grund des Bildes eingesetzt. Am Fuße bemerkt man die Wappen Papst Julius II. und die Jahrzahl 1512. Die Tiara über dem Wappen und die Einfassung des ganzen Bildes sind mit Perlen und einigen kleinen Edelsteinen verziert. Alles ist mit so vieler Kunst und Feinheit ausgeführt, daß diese Stickerei einem Gemälde nahezu gleichkommt, Leben und Charakter in sich trägt. Ohne Zweifel wurde dieses zierliche Kunstwerk von der Hand italienischer Frauen, wahrscheinlich Nonnen, angefertigt.

Ein sonderbares Schicksal mit seinem Banner hatte Midwalden. Dieser Stand war im Juli 1512 aus Versehen übergegangen worden, und hatte weder „banderium“ noch Bulle erhalten, trotzdem sich seine Mannschaft gleichfalls ruhmreich am Feldzuge gegen die Franzosen beteiligt hatte, und das Land sich als selbständigen Ort betrachtete, wie es Obwalden war. Doch Midwalden sollte ebenfalls sein Banner, und zwar mit Auszeichnung erhalten. Hatten doch nach der Legende Midwaldner bereits im 4. Jahrhunderte Kaiser Honorius I. und Papst Anastasius I., 389—402, im Kriege wider die Goten treue Dienste geleistet, vom hl. Vater schon damals ein rotseidenes Banner mit den zwei Petruschlüsseln erhalten und nun abermals ihre Tapferkeit an Tag gelegt. Da Kardinal Schinner sie übergegangen hatte, wandten sich Annumm und Landrat unmittelbar an Papst Julius II. mit der Bitte, ihnen das alte Banner zu bestätigen, bezw. ein neues in gleicher Form zu gewähren.

Se. Heiligkeit willfahrte der frommen Bitte. Am 20. Dezember 1512 erhielt auch Midwalden sein eigenes neues Banner samt der Bulle: „In eminenti apostolice sedis cathedra“, dazu ansehnliche geistliche Vollmachten für den Feldkaplan, „capellanus banderii“, in Kriegszeiten, und das Recht, auf der neuen Fahne eine Inschrift mit dem Lobe seiner Verdienste um den hl. Stuhl anbringen zu dürfen.

„Nos igitur“, lautet die sehr interessante Hauptstelle der Bulle „In eminenti“: „concessionem Anastasii predecessoris nostri auctoritate apostolica approbamus, ac presentis scripti patrocinio com-

munimus, ac pro potiori cautela Amano, Consulibus et universis hominibus de Unterwalde, ut deinceps futuris temporibus banderiam similem rubeam cum duabus clavibus albis erectis, prout hactenus concessionis predictae vigore consueverunt, deferre, aliquaque eisdem clavibus in dicta banderia robur et eorum merita preclara, olim et novissime per eos praestita, brevi sermone cum anno domini inscriptione comprehendere et annotare, et illa cum huiusmodi inscriptione, donec in nostra et successorum nostrorum canonice intrantium ac dicte sedis devotione perstiterint, etiam deferre libere et licite valeant. Volumus autem, quod si ipsi Amanus, Consules et Universitas prefati a nostra et dicte sedis devotione defecerint, aut eos contra dictam Romanam Ecclesiam, quod absit, militare contigerit, presentes litterae nullius sint roboris vel momenti.“

Der Rat von Nidwalden säumte nicht, die vom hl. Vater bewilligte Inschrift auf der Landesfahne anbringen zu lassen. Dieselbe hatte den vielsagenden Wortlaut:

„ANNO. A. NATIVITATE. CHRISTI. CCCLXXXVIII. POPULUS. DE. UNDERIWALDEN. SUBTUS. NEMUS. SUB. ANASTASIO. PAPA. PRO. FIDE. CHRISTIANA. IN. URBE. ROMANA. FELICITER. PUGNANS. IN. SIGNUM. VICTORIE. ET PREMIUM. VIRTUTIS. HEC. ARMORUM. INSIGNIA. OBTINUIT. QUE. POSTEA. JULIO. SECUNDO. PONTIFICE. MAXIMO. PREDICTO. POPULO. PRO LIBERTATE. ECCLESIE. IN. LOMBARDIA. PUGNANTE. ANNO. SALUTIS CHRISTIANE. M. D. XII. CONFIRMATA.

Die Freude der Eidgenossen an diesen mit dem Segen des Papstes und seines Legaten ausgestatteten Siegestrophäen war eine große. Dieselbe wurde noch erhöht durch die Rückerstattung der am 11. April 1512 vor Ravenna verlorenen Banner und Fähnlein. Der Einzug der heimkehrenden Scharen war voller Freude und Jubel. Stattlich zog in Bern anfangs August 1512 der Hauptmann Burkhart von Erlach mit den Seinigen ein, das neue Bernbanner mit den hl. Dreikönigen und dem Bären mit goldenen Klauen in der starken Faust. Hoch zu Ross trug hinter ihm Klein-Jakob vom Stein das bei Ravenna verlorne, zu Mailand wieder eroberte Banner. Zu Freiburg legte Schultheiß Peter Falk im St. Nikolausmünster das kostbare Banner mit

dem Bilde des Kreuzweges Christi, der hl. Veronika mit dem Schweißstuche in Verwahrung. In der Pfalz zu St. Gallen empfing Abt Franz durch seinen Gotteshausmann Walther Moosmüller und dessen Mitsöldner am 2. August 1512 der Abtei wiederkehrendes Fähnlein. Auf dem vom Legaten geschenkten neuen Banner sah man den hl. Gallus in einem goldenen Sessel, daneben einen Bären, zwei Schlüssel und den Eichbaum auf gelbem Damaste. Zwei Tage später traf zu Altstätten, von den Bürgern zu St. Gallen dort erwartet und dann feierlich heimgeleitet, das Banner der Stadt ein. Auf weißem Damaste zeigte es den Bären mit goldenem Halsbande und goldenen Klauen, zwei goldene Schlüssel und das Bild des auferstehenden Heilandes, wie er einst dem hl. Gregorius erschienen. Ueberall war ähnliche festliche Freude.

Auch die Tagssagung beschäftigte sich bald mit den päpstlichen Geschenken. Mitten unter den wichtigsten Geschäften, zu welchen sie, umgeben von Botschaften aller Mächte, in Baden zusammenkam, traf sie am 11. August vorläufige Anordnung, am 6. September bestimmten Entscheid über jene Gaben. Die beiden vom Papste geschenkten neuen Banner sollten im Münster u. L. Fr. in Zürich, die ältern Fahnen von Ravenna in Bern und Luzern aufbewahrt werden. Am 29. September 1512 dankten Zürich, Bern und Luzern für das ehrende Vertrauen.

Was die beiden für gesamte Eidgenossen eigens neugefertigte und die von Ravenna herrührenden päpstlichen Banner anbetrifft, so wissen wir nicht, welche von denselben noch vorhanden sein mögen. Die Gestalt der beiden Hauptbanner können wir indes aus der Bulle „Redemptoris nostri“, teils aus dem Holzschnitte in der Schweizerchronik von S. Stumpf entnehmen, dessen Verfertiger freilich die Bilder und besonders die lateinischen Bannerinschriften arg entstellt hat. Die eine der Fahnen trug die päpstliche Tiara und die Schlüssel, umgeben von der Inschrift: „JULIUS. II., PONTIFEX. MAXIMUS. SIXTI. IV. NEPOS. PATRITIUS. SAVONIENSIS.“ Die andere führte das Hauswappen des Papstes, den Eichbaum, nebst den päpstlichen Schlüsseln, und trug die Worte von Psalm 11. 76: „DOMINUS. MIHI. ADJUTOR. NON. TIMEBO. QUID. FACIAT. MIHI. HOMO!“ Bilder und Aufschriften waren höchst wahrscheinlich gestickt; auf dem Damastgrunde der Banner aber fanden sich Eichen und Eichenblätter eingewirkt.

Genauer ist unsere Kenntniss über die Standes- und Städtepanner, welche vom Kardinallegaten im Namen des Papstes den einzelnen eidgenössischen Truppencontingenten geschenkt wurden. Eine Reihe derselben ist auf den Gemälden der Kapellbrücke abgebildet. Die meisten derselben sind noch erhalten.

Binnen kurzem brachte die Kunst auch ein Bildniss jener Gaben zu allgemeiner Kenntniss. Auf einem grossen Blatte in Holzschnitt sah man die beiden päpstlichen Panner, Hut und Schwert, von zwei Eidgenossen getragen, darunter eine kurze Erläuterung. Zu beiden Seiten standen die Pannerträger der acht alten Orte, unter diesen diejenigen der Städte und Orte: Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell und der Zugewandten: Gotteshaus und Stadt St. Gallen, Chur, alle die vom Legaten geschenkten Standespanner tragend. Der Holzschnitt, welcher in Stumpfs Chronik abgedruckt ist, gewährt den besten Ueberblick sämtlicher Panner. Zürich trägt die Krönung U. L. Fr., Bern die hl. Drei Könige, Luzern Christus am Ölberge, Uri die Kreuzigung nebst Tiara und Schlüssel, Schwyz die Kreuzigung, die Leidenswerkzeuge, Petrus und den Hahn, Nidwalden die Kreuzigung und die hl. Jungfrau, Obwalden den hl. Petrus, Zug U. L. Fr. Schmerzensbild, Glarus den Auferstandenen, Basel Mariä Verkündigung, Freiburg Christus als Kreuzträger und St. Veronika mit dem Schweisstuche, Solothurn St. Ursus vor dem auferstandenen Heiland knieend, Appenzell den Bären mit den Schlüsseln in den Tazen, Wallis den hl. Bischof Theodulus, wie er vor dem Bilde U. L. Fr. kniet, die Abtei St. Gallen den hl. Gallus mit dem Bären, die Stadt St. Gallen das Bild des Auferstandenen.

Ferner erhielten geweihte Panner, Insignien und Schreiben: die grauen Bünde, Rapperswil, die Stadt Sitten und die Zehnten des Wallis, die Landstädte, Nempter und Bogteien: so Bremgarten, Zofingen, Winterthur, im Gebiete von Luzern: die Bogteien Habsburg, St. Michaelsamt, Rothenburg, Nuswil und Willisau.

Papst Julius II. empfing den Dank der Eidgenossen wenige Monate später durch eine Ehrengesandtschaft ausgesprochen. An der Spitze stand Bürgermeister Markus Röüst von Zürich. Im Lateranpalaste richtete Oberzunftmeister Leonhard Grieb von Basel am 24. November 1512 als Sprecher gemeiner Eidgenossen in wohlgelesener lateinischer Ansprache Worte des Dankes an Se.

päpstliche Heiligkeit. Allein mit diplomatischer Beredsamkeit waren weder der Mißmut der geliebtesten Söhne und treuesten Verteidiger der hl. römischen Kirche über die beständigen Soldrückstände und Verluste an Leuten, noch deren stets wachsende Bedenken über die Handlungsweise M. Schimers und die Wichtigkeit der päpstlichen Weltpolitik gehoben. Selbst Papst Julius II. zeigte sich mit der Politik seines Legaten immer unzufriedener. Seine Vollmachten wurden ihm genommen und er selber zur Verantwortung nach Rom geladen. Das Ziel der großen Politik Papst Julius II. und des Kardinals von Sitten, mit Unterstützung der Eidgenossen ganz Italien von der Fremdherrschaft zu befreien, war für den Norden der Halbinsel durch Vertreibung der Franzosen mit den größten Opfern an Geld und Menschenleben erreicht: Neapel aber blieb im Besitze König Ferdinands von Spanien und seines Enkels Karl.

Groß waren in weiten Kreisen die Bedenken über Wert und Tragweite dieser Kriegstaten, sie wurden selbst von manchen Eidgenossen nicht günstig beurteilt. Der Papst selber hatte am Ende seines Lebens ernste Zweifel über die Folgen der mit Leidenschaft geführten franzosenfeindlichen Politik, und überdies mit einer Richtung innerhalb der Prälatur der Kirche zu kämpfen, welche mit gutem Grunde in den beständigen Kriegen ein Unglück für die wahre Freiheit der allgemeinen Kirche erblickte. Auf dem fünften Laterankonzil und an der Kurie machte sich eine kräftige Opposition gegen die gefährliche Politik der „*libertates, privilegia et immunitates*“ zu Gunsten der weltlichen Obrigkeiten und zur strengen Aufrechthaltung der positiven Satzungen des „*jus canonicum*“ gegenüber dem absolutistischen „*jus principum*“ geltend. Mehr als je zuvor zeigte sich Sehnsucht und Verständnis für eine durchgreifende Besserung der allgemein beklagten kirchenpolitischen Mißstände. Anders dachte der Papst. Er betrachtete sich als Märtyrer für die von ihm verfolgte Freiheit der römischen Kirche und des hl. Stuhles. Noch vor seinem Hinscheide, welcher am 22. Februar 1513 erfolgte, gab er dieser Ueberzeugung kraftvollen Ausdruck: „*Confessus est, se tot anxias curas in pontificatu pertulisse, ut martyribus quodammodo æquari posset.*“

VI. Beziehungen der Eidgenossen zu Papst Leo X.

1. Neue Verträge und kirchliche Privilegien.

Papst Leo X. aus dem Hause Medici, 1513—1521, mehr noch als sein Vorgänger in Familienverhältnisse verstrickt und für die Bestrebungen des Humanismus begeistert, verließ die Bahnen seines Vorgängers und eröffnete eine Politik des beständigen Schwankens, welche viele als ein beispielloses Gemisch von Widersprüchen und Gegenätzen erklärten. Seine Diplomatie verdarb es mit Freunden und Feinden und mußte Fürsten und Obrigkeiten, namentlich König Franz I. von Frankreich, immer größere Zugeständnisse einräumen. Gar manche konnten nicht begreifen, daß die beständigen von Leo X. begonnenen Kriege im Interesse und zum Wohle der Kirche geführt würden. Sein Verhältnis zu den Legaten bei den Eidgenossen, namentlich zu Kardinal Schinner, war ein wechselvolles und schwankendes.

Gleich zu Beginn seines Pontifikates sandte Leo X. im Frühjahr 1513 den tüchtigen und besonnenen Diplomaten Ennius Filonardi, Bischof zu Veroli, nach Zürich. Derselbe hatte den Auftrag, mit den Eidgenossen eine Erneuerung des Bündnisses von 1510 zu vereinbaren. Er nahm seine Aufgabe, unterstützt von Kardinal Schinner, mit großem Geschick zur Hand. Die tiefgehende Mißstimmung im Volke über die Pensionen und Söldnerdienste mußte ihm freilich seine Mission in hohem Maße erschweren, trotzdem er mehr als alle seine Vorgänger mit weitgehendsten Vollmachten, besonders geistlicher Natur, ausgerüstet war, und nobler und klüger als jene mit den Verhältnissen rechnete.

E. Filonardi brachte einen solch außerordentlichen Schatz von „largitiones et gratiosa indulta“ zu den Eidgenossen, daß er hoffen durfte, jedem mit etwas dienen und den Weg zum Herzen aller finden zu können. Doch galten alle „gratiosa indulta“ kirchlichen Charakters nur für die Zeit seiner Legation. So konnte er Verdienste um den hl. Stuhl mit Würden und Titeln in großer Anzahl belohnen, vierzig „doctores et licentiatos juris utriusque, magistros theologiae et artium liberalium“, zehn „notarios apo-

stolicos, ebenso viele „accolytos papales, poëtas laureatos, comites palatinos et equites auratos“ ernennen und mit Diplomen ausstatten. Dann hatte er das Recht, erledigte Pfründen zu besetzen, von Defekten der Geburt und des Körpers zu dispensieren, und für Magistrate und Volk große Ablässe zu spenden. Ennius Filonardi und später, 1519, sein Nachfolger Johann Anton Pucci, Bischof zu Pistoja, machten, „auctoritate apostolica“, einen sehr ausgiebigen Gebrauch von ihren Vollmachten die geeignet schienen, das religiöse Leben im Volke zu fördern. Zudem führten die Legaten einen sehr vornehmen Hofstaat, der den Städten viel Geld und Gunst einbrachte.

Zu den bedeutendsten „gratiosa indulta“ zählen die großen Ablässe, „Romfahrten und Jubiläen“, für die Kirchen der Städte, die Ausdehnung des Stationenablasses der sieben Patriarchalkirchen zu Rom, für die Magistrate sowohl als für das Stadt- und Landvolk. Zunächst erhielt Zürich als Vorort und Residenz der Legaten 1513 den Stationenablaß für die beiden Münster, die Kirchen der drei Orden, die Wasserkirche und St. Peter. Allein auch Luzern erhielt denselben durch die Legatenbulle aus Zürich: „Licet is, de cuius munere venit“ vom 10. März 1513, und zwar nicht auf Bitten des Magistrates, sondern der Geistlichkeit: „Devotissimis supplicationibus prelatorum favorabiliter inclinati, omnibus Christi fidelibus vere penitentibus, contritis et confessis“, je auf einen Wochentag für Besuch der damals bestehenden Kirchen und Kapellen: Samstag und Sonntag St. Leodegar, Montag St. Peter, Dienstag Barfüßern, Mittwoch Spital, Freitag Sentikirche. Es entstand unter den Magistraten und Geistlichen der Städte und Hauptorte ein reger Wettstreit, diese Indulgenzen und für die Beichtväter große Vollmachten zu gewinnen. Auch manche Laien erwarben sich weitgehende Privilegien und Indulte. Für Gewinnung des Ablasses waren bestimmte Gebete oder ein Almosen vorgeschrieben: „si manus porrexerint adjunctrices aliaque pietatis opera exereuerint ibidem.“ Der Vorwurf, Ennius Filonardi habe große Summen als Ablassgelder bezogen und dieselben zur Bezahlung der Soldrückstände verwendet, dürfte erst noch bewiesen werden.

Mit dem Weggange des Bischofs von Veroli, 1517, hörten diese „largitiones indulgentiarum“ keineswegs auf, sondern wurden

sofort, 1518, durch den päpstlichen Kommissar Bernhardin Sanjon, 1519 durch den Legaten J. M. Pucci erneuert. Wir treffen sogar eine solche „largitio“ wiederum etliche Jahre später, als Ennius Filonardi zum achten Male die Würde eines Legaten, jetzt mit dem Sitze zu Luzern bekleidete. Am 1. April 1533 verließ derselbe, falls die Datierung richtig ist, auf Bitten des Pfarrherrn zu Stans, Post Holzrüter, durch das Schreiben „Pis Christi fidelium votis“ den Kirchengenossen der Pfarreien Stans, Buochs, Beckenried, Hergiswil und Wolfenschießen, „hominibus villae et vallis de Stammes“, den Stationenablaß. Zugleich dispensierte der Legat im nämlichen Breve die Talleute auf immer dahin, daß sie an allen Quadragesimal- und sonstigen Fasttagen mit Ausnahme der Charwoche, Milchspeisen und Eier genießen dürfen. Letztere Lizenz war nicht eine außergewöhnliche, sondern wurde bereits im 15. Jahrhundert den „ultramontani“ sehr häufig erteilt.

Ein Jahr nach seinem Einzuge in Zürich hatte Ennius Filonardi mit seinem Kollegen Dr. Goro Ghersio einen großen Erfolg seiner diplomatischen Aufgabe zu verzeichnen: die Erneuerung des Bündnisses der Eidgenossen mit dem hl. Stuhle. Dasselbe kam als Präliminarvertrag bald nach Beendigung des Volksaufstandes im sog. „Zwiebelkriege“, am 9. Dezember 1514 auf der Tagsatzung in Zürich zustande. Der Entwurf erhielt jedoch mehrfache Erläuterungen und wurde von Papst Leo X. erst am 5. Oktober 1516 zu Toscanella durch die große Bündnisbulle „Pacificae Regis“ ratifiziert. Der Vertrag galt zwar als Erneuerung desjenigen von 1510, war aber eine wesentliche Erweiterung und Abänderung desselben. Die neue „vereynung, verstentnis vnd pündnis“ richtete ihre Spitze nicht mehr gegen Frankreich und umfaßte alle acht Orte der damaligen Eidgenossenschaft, die Städte Chur, Sitten, St. Gallen, Biel, Mühlhausen, die obere Graue Bünde, die Landschaft Saanen und das Land Wallis.

Die Eidgenossen schließen auch dieses Bündnis unter der Versicherung ihrer größten Devotion gegenüber dem hl. römischen Stuhle, und können zum Ausdruck derselben kaum Worte genug finden. Sie handeln als „gehorsam, vnderthenig vnd gethrüw Cristen vnd fromme tüttchen mit dem allerheiligsten in gott vatter vnd herren, hern Leoni dem zehenden, jetzigem regierendem bapst, als statthalter unsers obersten gots vñ erden vnd versäher

der heiligen mutter der cristenlichen kirchen, des gepons vnd gemachels vnser Herrn Jesu Cristi, des lebendigen gottes, vnser behallters vnd erlözers.“ Mit diesen überschwenqlichen Worten war jedoch die nüchternste Realpolitik verbunden, und zwar von seite beider Parteien: die Bulle „Pacifci Regis“ ist äußerst diplomatisch gehalten und im Gegenjaze zum Sixtinischen Vertrage von 1479 sehr prosaisch stilisiert. Allein ihrerseits stellten auch die Eidgenossen genau formulierte Artikel auf, deren fünfter die „privilegia, libertates et immunitates“ berührt und die Realpolitik der Eidgenossen in kirchlichen Fragen charakterisiert:

„Vnd zu oberflüssiger gnad so wil bapstlich heiligkeit vns, vnsern zugehörigen vnd verwandten die fryheiten vnd nachlassungen, durch den heiligen Stul, hievor geben vnd mitgeteilt, ernüwern, bestetten vnd bewaren, vnd daby auch nit gestatten, daß wir dawider, desjglich auch daß vnser altbruch vnd harkomen keinswegs getrübt vnd gemunwiget werdint, sonder auch in sollicher nüwering vnd bestetigung dieselben fryheiten vnd guaden wytern vnd meren, wie das dem heiligen römischen Stul ze thund zymlich vnd gebürlich sin mag.“ Bestimmter noch als der deutsche Wortlaut ist der „Artikel“ in der Bulle „Pacifci Regis“ in der von der Stadtkanzlei Zürich besorgten Redaktion gefaßt:

„Ex superabundantiori etiam gratia *vult* sua sanctitas *privilegia, indulta et concessionis* quascunque per sedem apostolicam pridem factas et impertitas nobis confederatis Elvetiis nostrisque appertinentibus et conjunctis renovare, confirmare et approbare, nec pati, quod contra ea neque nostros *antiquos usus ne consuetudines* ulla via turbemur, molestemur et inquietemur, immo in talibus renovatione et confirmatione easdem libertates et gratias *ampliare et augmentare*, que condigne *liceat* sedi apostolice concedere et observare.“

Die Restriktion: „zymlich vnd gebürlich“, auf Latein: „liceat condigne concedere et observare“, ist ein Beweis, daß die Eidgenossen zur Einsicht gelangt waren, es gebe auch für den hl. Stuhl gegenüber dem positiven Kirchenrechte Schranken, welche derselbe „honestate et rectitudine“ nicht außer Acht lassen oder überschreiten konnte, und daß sie diesen Rechtsstandpunkt förmlich anerkannten. Bei Durchführung des Bundesvertrages ergaben sich verschiedene Schwierigkeiten, die meistens in der päpstlichen Politik gelegen

waren. Die heldenmütige Niederlage der Eidgenossen bei Marignano am 14. September 1515 im Dienste des Papstes wirkte entmutigend. Die Mißstimmung stieg aufs höchste, als Papst Leo X. sich 1517 zu Franz I. von Frankreich schlug, sich mit Kardinal M. Schinner überwarf, am 11. August 1517 den kaiserlich gesinnten und angesehenen Bischof zu Veroli von der Legation abberief, 1518 durch den Ablassprediger Bernhardin Sanson und 1519 durch den französisch gesinnten Humanisten Mag. Joh. N. Pucci ersetzte. Der neue Legat brachte in seiner Kreditivie ebenso viele Vollmachten für die verschiedensten „largitiones et gratiosa indulta“; später erhielt er Instruktionen, auch in Bezug auf die „privilegia et libertates“ möglichst entgegenzukommen. Größere Privilegien erhielt 1519 einzig noch Solothurn: das Recht die Kanonikate für die päpstlichen Monate an den beiden Stiften zu besetzen. Dagegen erhielten die Freunde des Bundes mit dem Papste in großer Zahl Ehrentitel, Pfründen und Jahrgelder.

Zu argen Zerwürfnissen führten der von Papst Leo X. im Interesse des Hauses Medici gegen Herzog Franz Maria von Urbino geführte Krieg und die immer größer werdenden Soldrückstände. Man verweigerte dem Papste neue Hilfstruppen, und Luzern entzog dem Gardeobersten Kaspar von Silimon das Bürgerrecht. Auf der Tagsatzung zu Baden wurde am 23. Juni 1517 die Ansicht geäußert, das Bündnis von 1516 sei aufzulösen, weil dasselbe von päpstlicher Seite nicht gehalten worden. Kaspar von Silimon fiel am 21. August 1517 vor Rimini im persönlichen Kampfe mit Herzog Franz Maria; am 26. August fand zu Rom die großartige Beisetzung des Helden statt. Dr. Joh. Fabri hielt ihm die Leichenrede. Nur dem hohen Ansehen des Legaten Emnius Silonardi gelang es gegenüber dem französischen Einflusse, den greisen Bürgermeister *Marr Könst* von Zürich zu bewegen, daß er die Stelle des Gardeobersten übernehme. Es geschah unter der Bedingung, daß sein Sohn Kaspar Könst dieselbe versehen durfte. Dagegen blieben die neuerdings zu Rom vorgebrachten „supplicationes“ für neue kirchenpolitische Zugeständnisse unberücksichtigt.

Zürich ließ sich 1521 erst nach heftigem Kampfe bestimmen, dem hl. Stuhle neuerdings Soldtruppen zu stellen: 2000 Mann statt der gewünschten 12,000 und 700 Mann für die päpstlichen

Leibgarden. Mit Zuzug von freiwillig in Dienst tretenden Söldnern stieg die Zahl der Kriegskente auf 6000 Mann. Ihr Werk war zum guten teil die Rückeroberung der Lombardei für M. Sforza, sowie der Städte Parma und Piacenza für den hl. Stuhl. Im Spätherbste freilich erfolgte die schwere Niederlage vor Bicocca, und der Rückzug der Söldner, welche in ihrem Elende die ohnehin große Zahl des fahrenden Gesindels, der Kriegsbuben, Keffler, Bettler und Zigeuner vermehrten. Eine geradezu verhängnisvolle Tragweite bekamen jetzt die Soldrückstände der päpstlichen Kammer. Zürich allein hatte eine Schuld von über 30,000 Gulden zu fordern. Als der sonst hochgeachtete und verdiente Bischof zu Veroli am 21. Juli 1521 zum dritten Male seine Mission bei den Eidgenossen antreten wollte, fand er überall die Lage sehr zu Ungunsten des hl. Stuhles verändert. Seinem Ansehen gelang es, nur unter heftigem Widerspruche, noch einmal ein Einvernehmen herzustellen.

Papst Leo X. starb am 1. Dezember 1521. Der treue Gardehauptmann Kaspar Rüst weilte im Vatikan an seinem Sterbelager und schilderte in einem Briefe vom 4. Dezember 1521 an den Magistrat seiner Vaterstadt, wie fromm und gottergeben Se. Heiligkeit aus dieser Zeitlichkeit geschieden sei. Er bestätigte, es sei dem Papste „im Weine vergeben worden“ und schilderte die Sorgfalt, mit welcher die Schweizergarde bis zur Papstwahl das Kollegium der Kardinäle, den Apostolischen Palast und sich selbst behütete.

Ennius Filonardi wurde von den Kardinälen abgeordnet, den Eidgenossen das Ereignis offiziell kund zu tun. Als der Legat nach Bellenz kam, wurde er auf Befehl des Landvogtes Jakob Stocker gefangen genommen, und von diesem, trotzdem derselbe 2000 Kronen als Lösegeld erpreßt hatte, nach Altdorf und Schwyz ins Gefängnis abgeliefert. Die französische Gesandtschaft war bei diesem Gewaltakte, der vielfach als Bruch des Völkerrechtes betrachtet wurde, beteiligt. Umsonst protestierten das Kollegium der Kardinäle und die kaiserliche Botschaft gegen diese Behandlung eines Legaten und gegen das Auffangen und Oeffnen diplomatischer Korrespondenzen. Es fruchtete wenig. Ennius Filonardi konnte zwar nach Zürich entkommen, dort persönlich vor der Januar-Tagsatzung Klage führen, und dann frei nach Rom zurückreisen.

Unterdeſſen war am 9. Januar 1522 der Kardinalbiſchof von Tortoſa in Spanien, der deutſche Humanift Adrian von Utrecht, zum Papſte gewählt worden. Adrian VI., 1521—1523, der Lehrer Kaiſer Karl V., war ein ebenſo frommer als ſittentrenger Prälat, ein Theologe von hoher Einſicht und Bildung. Er war beſeelt von der edelſten Geſinnung und vom redlichſten Beſtreben, an der römischen Kurie und im kirchlichen Leben überhaupt die längſt erſehnten Reformen durchzuführen.

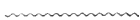
Adrian IV. ſandte den bewährten Biſchof von Veroli zu den Eidgenoſſen, um die Erneuerung des Bündniſſes von 1516 einzuleiten. Die edle Geſinnung des Papſtes kommt in der Hauptſtelle der Kreditive zum Ausdruck: „Opinione vel ſcientia potius vestre ſumme fidei ac virtutis et in hanc ſanctam ſedem obſervantie adducti, quam vos non verbis et promiſſis, ſed factis preclaris ac preſtantibus ipſius libertatem ac dignitatem armis vestris protegendi ſepe oſtendiſtis, ſtatuiſmus, ſi quo nobis vincula ſocietatis, federis et amicitie cum noſtris predeceſſoribus Romanis pontificibus et hac ſancta ſede fuerunt, ea nobis non modo non relaxanda eſſe, ſed arctius et conjunctius conſtringenda, et quidquid honoris erga vos ac liberalitatis et premiſſorum eſt profectum, idem non ſolum a nobis conſervandum, ſed etiam, ſi affuerit facultas, eſſe augendum, quamquam rerum omnium inopia et temporibus difficillimis admodum obſtantibus; ſed profecto veſtrorum in hanc ſedem memoria, et paterna erga vos amor noſter vincet omnes difficultates. Quem noſtrum animum et quam erga devotiones veſtras plenam amoris et benevolentie voluntatem ut cognoscatis, omnem operam daturi ſumus.“

Das Schreiben „Non dubitamus“, welches vom 24. Januar 1523 datirt iſt, machte trotz ſeiner überaus vornehmen und entgegenkommenden Sprache nicht den gehofften Eindruck. Der Papſt galt als Feind der Franzoſen und Werkzeug des Kaiſers. In Zürich wurde ſein Anſuchen bereits mit Hohn und Spott behandelt. Ein Bündnis kam nicht zuſtande. Ennius Filonardi, der vor kurzem noch ſo hochgeſeierte Diplomat mußte eine völlige Aenderung der Geſinnung erleben. Der Aufenthalt in Zürich wurde ihm verleidet, weſhalb er ſich im April 1523 zuerſt nach Chur, dann nach Konſtanz begab. Von dort aus ſuchte er neue Verbindungen mit den Eidgenoſſen anzuknüpfen, und die leidige

Soldfrage zu ordnen. Es war umsonst. In Zürich war der völlige Bruch mit dem Papsttum und der kirchlichen Ordnung bereits eingeleitet. E. Filonardi sollte seine vom hl. Stuhle so vielbegünstigte Residenz nicht mehr betreten.

Die Soldfragen vermochte auch der friedliebende und häuslicherische Papst nicht zu lösen. Neue „largitiones et gratiosa indulta“ zu spenden war er keineswegs gesonnen: ihre Zeit war zudem vorüber. Es raubte Papst Adrian VI. manche Sympathien, als er nach dem Tode des Kardinals von Sitten die Schweizerföldner entließ und deutsche Lanzknechte in seinen Dienst nahm, wozu er angesichts der Vorgänge in Zürich, gerade wie Kaiser Karl V., welcher ihn zu diesem Schritte bewog, seine guten Gründe hatte.

Eine neue Zeit war angebrochen: die folgenschwere Kirchenpolitik der „privilegia, libertates, immunitates, largitiones et gratiosa indulta“ war 1522 bereits durch eine noch weit verhängnisvollere Staats- und Kirchenpolitik der Fürsten und Obrigkeiten abgelöst, welche den völligen Bruch mit Glauben und Lehre, Hierarchie und Verfassung der universalen Kirche in sich schloß.



VII. Stellung der Eidgenossen zu Kirche und Reich vor Ausbruch der Glaubensstremung.

1514—1522.

Im Herbst 1514, als es sich um einen Türkenkrieg und um Abschluß des „heiligen Bundes“ zwischen Papst Leo X., Kaiser Maximilian I., Herzog Franz Maria Sforza zu Mailand und den Eidgenossen gegen die Türken handelte, richtete der junge durch Kaiser Maximilian I. 1512 zum „poëta laureatus“ gekrönte Humanist und Neulateiner, H. Loriti Glareanus aus Molliis an die Tagsgagung in Zürich seine „Descriptio Helvetiæ“, um die Boten der Orte für das Bündnis zu begeistern. Dasselbe wurde am 3. Februar 1515 von Papst Leo X. zu Rom durch die große Bulle: „Notum sit omnibus“ ratifiziert. In fast überschwänglichen Versen im Geiste des gläubigen Mittelalters feierte der Humanist

die „majestas concordie sacerdotii et imperii“, die Eintracht beider höchsten Gewalten auf Erden, des Papstes und des Kaisers, sowie die Ehrfurcht gegen dieselben.

„Papa et Cæsar, tibi Helvetia, duo lumina mundi
Ante oculos sunt: solem illum, hunc dicito lunam!
Papa caput mundi, pater urbis et orbis, reliquas
Qui superat stellas omnes, præcipue lunam,
Quæ cetera vincit sidera, ceu superat reges
Magnanimus Cæsar, belli mirabile fulmen,
Totius mundi apex, hominumque suprema potestas,
A Christo positus, cui longo serviet ævo,
Sol oriens atque occidens, polus noster et arctos.
Hos sequere authores tuos dominosque patresque!“

Ueber die Verhältnisse der Eidgenossen zum hl. Stuhle geben uns zahllose Aktenstücke, Bullen, Breven, Bundesverträge, Erlasse der Legaten seit 1479 willkommensten Aufschluß. Die Komplimente, welche die päpstliche Kanzlei hervorhob: Treue, Biederzim und Frömmigkeit der vielgeliebten Söhne riefen in der Kanzleisprache der Eidgenossen einer entsprechenden Versicherung gläubiger Devotion gegenüber dem Papste und der hl. römischen Kirche. Es liegt gar kein Grund vor, diese Beteuerungen als bloße Redensarten und Komplimente, „flosculi“, zu betrachten, oder gar die ganze diplomatische Korrespondenz als Sprache diplomatischer Heuchelei zu betrachten, wobei die Eidgenossen innerlich das Gegentheil von dem dachten, was ihre Kanzleien mit Brief und Siegel als innerstegläubige Ueberzeugung vor aller Welt bekanteten.

Das Lob der Treue, welches die Päpste den Eidgenossen wiederholt spendeten, das Entgegenkommen, welches sie ihren Wünschen und Begehrlichkeiten gegenüber bewiesen, die Notwendigkeit, Schweizeröldner im päpstlichen Dienste anzustellen, steigerten Selbstbewußtsein und Machtgefühl der Eidgenossen ins Ungemessene. Der Einfluß der französischen Diplomatie mußte daselbe gegenüber der Politik des hl. Stuhles mehr als einmal zu ihrem Vorteil auszunützen, wie der Zwischenfall mit Papst Julius II. im Herbst 1510 beweist. Es ist auch selbstverständlich, daß die Eidgenossen über die sehr menschliche Realpolitik der

Päpste Julius II. und Leo X. sehr menschlich dachten und urteilten, besonders wenn ihre Angehörigen auf den Schlachtfeldern Oberitaliens Blut und Leben ließen, während die schuldigen Goldbeträge seitens der päpstlichen Finanzkammer Jahre lang ausblieben. Böses Blut machte es auch, daß die Kriege der Päpste nicht gegen den gemeinsamen Erbfeind der Christenheit, den Sultan, sondern gegen christliche Fürsten und Obrigkeiten geführt wurden.

Dazu kam die offenkundige Tatsache, daß manche Eidgenossen mit den Zuständen in Rom und Italien nicht die erfreulichsten Beobachtungen und Erfahrungen machten, an der kirchlichen Verwaltung wie an der päpstlichen Weltpolitik irre wurden, und mitunter, beeinflusst von paganisierenden Humanismus des medicäischen Zeitalters, an ihrer religiösen Ueberzeugung Schaden litten. Die Staatsmänner hatten sich angewöhnt, die Beziehungen zum hl. Stuhle als einen Gegenstand rein zeitlicher Interessenpolitik zu betrachten, auch die diplomatischen Verhandlungen über kirchliche „*privilegia et gratia*“ als ein „rein weltlich Ding“ zu führen. Es konnte nicht anders sein: unter diesen Verhältnissen mußte auch die religiöse Auktorität des Papstes und der Kurie Schaden leiden, sobald man zwischen der politischen Stellung des Papstes als Fürst und seiner Aufgabe als Oberhaupt der Kirche nicht mehr unterschied, und leider manchmal nicht wohl unterscheiden konnte, in jenen Kreisen, welche ohnehin bereits in humanistischen und häretischen Ideen befangen waren, auch nicht unterscheiden wollte.

Das Selbstlob der „*assidua devotio et fides maiorum nostrorum*“, wie sie der Bundesbrief von 1510 gegenüber Julius II. hervorhebt, die Versicherung: „*inconcussis animis vires et arma nostra pro sanctissimo Domino nostro et sancta Romana Ecclesia eiusque iuribus et statutis opposituri sumus*“ bezieht sich zunächst auf die vertragsgemäße militärische Treue, nicht auf die innere Ueberzeugung, die „*fides interna*“ im dogmatischen Sinne. Es würde also das reformatorische Axiom gelten, das später ausgesprochen wurde: die Bünde der Eidgenossen berühren den Glauben nicht. Allein gerade die Bundesverträge bezeugen uns auf das Bestimmteste und Nachdrücklichste, daß die Eidgenossen „*fide divina*“ unerschütterlich an die göttliche Mission der Kirche

und die höchste Auktorität des Papstes glaubten und denselben offen bekannnten. Authentischer Beweis hiefür ist der Bundesbrief: „Pacifci Regis“ vom 5. Oktober 1516, wie er aus der Stadtkanzlei Zürich in lateinischer Fassung hervorgieng:

„Recognoscimus patenter et significamus universis per presentes, veluti maiores et antecessores nostri ac nos erga sanctam sedem apostolicam et Romanam ecclesiam promptissimi et benemeriti usquehac decrevimus, ac antiquo et presertim noviter aliquot annis elapsis, unacum debito, quo nos eidem Romane ecclesie et apostolice sedi *tanquam obedientes et obsequentes fideles Christiani* ac probi Alamanni devoti fuimus et conjuncti cum sanctissimo Domino *Julio II.* et sanctissimo Domino *Leone X.*, papa moderno, *tanquam summi Dei nostri vicariis in terris, et gubernatoribus sancte matris ecclesie christiane, sponse domini nostri Ihesu Christi, filii Dei vivi, salvatoris et redemptoris nostri, cuius filii sumus*, uniones, intelligentias et federa, que sancte apostolice sedi, ecclesie christiane et vicariis eius, sanctissimis et clementissimis patribus nostris, in tutelam et defensionem, ac nobis ad laudem, commodum, honorem et prosperitatem tenderunt et proferunt.“

Der Legat S. M. Bucci legte am 9. Januar 1520 den Tagsherrn zu Glarus seine Kreditive vor, welche die Bedingungen für Abschluß eines neuen Soldvertrages enthielt, und wiederum, wie es scheint, auch in kirchenpolitischen Fragen Entgegenkommen zeigte. Der Legat hatte diesbezüglich weitgehende Vollmachten: „Ut non solum in temporalibus sed etiam in spiritualibus vestris justis et honestis desideriis morem gerere possit, vosque re ipsa intelligere valeatis, quantum nobis chari et dilecti sitis!“ Es kam zwar auf verschiedenen Tagssitzungen zu äußerst heftigen Auseinandersetzungen wegen den Soldfragen und dem Unwesen der Kurfürsten, und die kirchliche Umsturzbeugung machte bereits ihren Einfluß geltend. Allein während dem Pontifikate Leo X. wurde das Vertrauen zu den Eidgenossen nicht erschüttert, sondern von Sr. Heiligkeit nachdrücklich und wiederholt betont.

Diese Gesinnung war nicht nur dem Papste eigen, sondern wurde auch von der Kurie, zunächst den Kardinälen geteilt. Bereits am 2. Dezember 1521, wenige Stunden nach dem Hinscheide Leo X. erließ das hl. Kollegium: „Wß göttlicher Barm-

herzigkeit Bischoff, priester, diaconi, der heiligen Römischen Kirchen Cardinal“, ein ebenso vornehmer als denkwürdiges Schreiben an die „Hochgeachteten großmüthigsten Herrn, die Eidgenossen der dreyzehn orten, des pänttß obrern tütschen landen, der kirchen fryheiten beschirmen, unsern allerliebsten fründten vnd päntzgenossen.“ Das Schreiben notifizirte „üwer andechtigkeiten“ den Hinscheid Sr. Heiligkeit, rühmte ihre Treue im Dienste der Päpste Julius II. und Leo X., mahnte sie zu Beständigkeit in „üwern andechtigkeiten liebe vnd vbertreffentlicher Huld“. „Es mag och kein größer noch fürtreffentlicher werck von üch erzögt vnd than werden, dann den gmachel Gottes vnd sine ding ze beschützen, vnd ze beschirmen, wie wol zu dem darzu üch üwer eigener will vnd milter andacht züchet, och die verpöntnuß. Es ist och dehein vereining noch päntdnuß von den aller besten päpsten July des andern vnd Leonis des Zehenden allein vnder Frem namen, sonder in der apostolischen kirchen namen mit üch ingangen vnd gmacht, vnd wird och nitt mit Tro oder nachkünstigen Päpsten tod erlöschett, sonder mit der Römischen kirchen Leben vnd Ir ewigen beständigkeit wirt si vollstreckt. Vnd gleicher wiß als üwer andechtigkeiten der Tod July des andern nit von Leone dem Zehenden, also von künstigen päpsten in der päntnuß vnd vereining wirt üch der tod Leonis nit zertremmen noch zerstören. Der eydgenossen eigenschafft ist vnd wirt hinfür in allweg sin, gott vnd der kirchen zu züchen. Wir aber hiemit, so vil die guad gottes vns erlicheten wirt, so Zemer wir mögen, eins gutten nutzen vnd fürsorglichen der ganzen Christlichen Schaar Hirtens, vnd sonders üwer gemeinen nütz zu betrachten, werden wir vns flissen. Hiemit lebent wohl vnd seliglich üwer andechtigkeiten, welchen wir vns anbietend vnd den Römischen Stul empfehlend.“

Noch größere Beachtung als dieser gemüthliche Brief beansprucht das Beglaubigungsschreiben „Statim post obitum“ vom 19. Dezember 1521, welches Cunnio Filonardi im Auftrage des hl. Kollegiums sowohl der Tagsatzung als den einzelnen Orten: „Magnificis et præpotentibus Dominis, Ecclesiasticæ libertatis defensoribus, amicis et confederatis nostris“, überreichen mußte. Es beweist das Schreiben, wie viel den maßgebendsten Kreisen zu Rom an der Treue und Ergebenheit, „fortitudo et pietas, fides et constantia, vis et virtus“, der Eidgenossen gelegen war. Jeden-

falls war M. Schinner, einer der einflußreichsten Cardinäle, bei Redaction dieses Dokumentes nicht unbetheiligt. Dasselbe richtet sich gegen ein Bündnis mit Frankreich und nimmt offenbare Rücksicht auf die kirchlichen Wirren in Deutschland und der Eidgenossenschaft.

„Nunc, dilectissimi et charissimi ecclesiae confederati et defensores, idem officium cum vestris devotionibus repetimus, ut idem esse, quod semper fuistis, velitis, nec permittatis hanc sanctam sedem ideo, quia capite caret et suo pastore destituta est, ab ullis decerpi aut impugnari, et vobis defensoribus amitti, quod vestra virtute partum et receptum est. Licet enim hoc semper sponte vestra feceritis, et quam hodie faciatis, vestros fortissimos milites in Italia ad defensionem terrarum ecclesie retinendo, neque de fide et constantia vestra, quam sub Julio et Leone toties sumus experti, dubitare possimus. tamen, quum in hac apostolicae sedis vacatione cymba Petri fluctuare soleat, tyrannique et hostes ecclesiae in eam, tanquam viduam et rectore carentem, cornua erigere consueverint et hodie erigant; quo maius periculum sedi apostolicae imminet, eo magis vos defensores eius imploramus.

„Quare devotiones vestras per viscera charitatis D. N. Jesu Christi requirimus et adstringimus, ut si quando antea id fecistis, nunc maxime sedi apostolicae subveniatis, foederi inter nos et vos perpetuo, fidei erga hanc sedem vestrae sempiternae, vestro defensorum titulo, vestris prioribus meritis nova merita cumulando satisfaciatis. Quodsi feceritis sicut fecistis, sicut antea vos non poenituit, ita deinceps non poenitebit. Auxit siquidem Deus jam inde a Julii II. temporibus auctoritatem nomenque vestrum, fecitque vos omnibus Regibus et Principibus aut charos aut timendos, propagavit sobolem, exaltavit fortitudinem, conservavit disciplinam, pacem dedit, justitiam stabilivit. Postremum illum titulum, qui maior atque illustrior omnibus titulis ac triumphis est, defensorum ecclesiasticae libertatis, a Deo et Dei vicariis estis consecuti. Floret gens vestra, et late Helveticum nomen omnibus terris personat, et nullum jam est bellum, cui vel non adjungamini ut fortes, vel in quo non illustremini ut victores.

„Ergo harum victoriarum vestrarum, huius tanti nominis, tam magnae vestrae auctoritatis, Deus, pro cuius ecclesia semper invigilastis, auctor donatorque fuit, nec quoad sponsam eius vos

non deseratis, ille unquam vos deseret. Quis, inquit Paulus, a charitate Dei et ecclesia sua vos separabit? Quis rursus contra vos prævaleat, si Deus pro vobis est? Pergite igitur, dilectissimi Filii, et ab ecclesiæ Romanæ defensione conjunctioneque nunquam vos avelli sinite! Nemo vos seducat, nulli credatis aut aures præbeat ab ecclesia vos separanti, cum qua crevistis et feliciter crevistis. Continuate amorem, producite fœdus, intuemini observantiam. Sic enim fiet, ut ecclesia in sua securitate, vos in vestra felicitate conservemini. Quod quidem vos facturos non solum speramus, sed ex vestris prioribus gestis etiam pro certo confidimus. Nos vero, ut debemus et tenemur, quicquid pro nationis vestræ de Romana ecclesia tam benemeritæ commodis, honoribus, atque utilitate poterimus, numquam defensoribus nostris deerimus.“

Nicht anders als dem Papsttum verhielten sich die Eidgenossen dem Imperium gegenüber. Weder die alte, vor wenig Jahren im Schwabenkriege wieder zum Ausbruche gelangte Feindschaft gegen das Haus Habsburg-Oesterreich noch die reichsfeindlichen Praktiken der französischen Diplomatie hatten das Bewußtsein der Zugehörigkeit der Eidgenossen als „probi Alamanni“ zum „Sacratissimum Imperium“ deutscher Nation zu zerstören vermocht. Mehr als die Politik der päpstlichen Kurie unter Leo X. hatte die kaisertreue Gesinnung der Legaten Matthäus Schinner und Egnus Filonardi zu diesem Ergebnisse beigetragen. Am nachdrücklichsten und würdigsten gaben die Eidgenossen dieser Gesinnung antlich und feierlich Ausdruck nach dem Tode Kaiser Maximilian I., welcher am 12. Januar 1519 erfolgte, und einen ernstern Thronstreit befürchten ließ. Reichsverweser war Kurfürst Friedrich von Sachsen-Wittenberg, der mächtige Gönner Dr. M. Luthers. Derselbe lehnte jedoch die Krone ab. Thronprätenden waren König Karl I. von Spanien, zugleich König von Neapel und Sizilien, und Franz I., König von Frankreich, Aussprecher des Herzogtums Mailand. Der letztere war vom Papste begünstigt und einzelne Kurfürsten waren seiner Wahl geneigt. Zu den Eidgenossen waren viele Warnungen geschehen, wie „der König von Frankreich merklich praktiziere und in großer Übung sig, in der tütschen Nation die kaiserlich kron an sich zu bringen und zu handen zu stellen, und daß er sich zu erfolgung derselben kein gut, so er darauf on zal vßgeb und darauf gan nit beduren laß.“

König Franz I. stellte zunächst jedes derartige „Praktizieren“ in Abrede; allein durch sein Schreiben, welches auf der Tagsatzung in Zürich am 1. April 1519 verlesen wurde, gestand der König ein, wenn es gewisse Personen gut dünkte, daß er zur Kaiserkrone tauglich sei und wenn er zu dieser gelange, so werde er die Christenheit gegen die Türken beschützen. Er ließ die Eidgenossen wissen, er werde ihnen ein treuer Freund sein und bleiben. Als seine alten Freunde und Verbündeten werde er sie als Kaiser bei ihren Freiheiten lassen, ihnen ein gnädiger Herr sein, merkliche Gnaden und Vorteile, seinen Freunden Miet und Gaben bieten.

Diesen „Anmutungen“ gegenüber nahmen die Eidgenossen sofort eine ebenso entschiedene als würdevolle Stellung ein. Die Tagsatzung in Zürich beschloß am 1. April 1519, durch bezügliche Schreiben sowohl Papst Leo X. als den Kurfürsten auf das Bestimmteste zu erklären, daß die Eidgenossen von einem „welschen vnd franzosenkeiser“ nichts wissen wollen, an die Praktiken des Königs und „an das Alles sich nützet ferend. Vnd diewil aber gemeiner vnser eidgnoschaft billichen nit mag noch kan erliden, daß das heilig römisch rich vnd solich keiserlich kron vnd ere, die vil hundert Jar der tütschen nation zugestanden, in der franzosen vnd welschen hende vnd gewalt solte komen, so ist vff obangezeigt warnung vnd des franzosen fürnemen bápstlicher heiligkeit, den Churfürsten und Reichsständen geschriben, das sy keinen solcher Nation zu keyser fürdern noch erwellen wellint, vnd ob einer welscher Nation erwellt oder in anderweg zu der keiserlichen kron komen wurd, das Ein heiligkeit ein solchen nit annemen noch bestetten welle. Daneben werdent ander des richs stend, stett vnd pundts verwandten vnd den Churfürsten ouch also geschriben, in hoffnung, das werde erschiesen.“ Das umfangreiche und denkwürdige Schreiben an die Kurfürsten ist uns erhalten und beleuchtet deutlich den vornehmen Standpunkt, welchen die Eidgenossen gegenüber Papst und Kirche, Kaiser und Reich vertraten.

„Damit dann iüver hochwirdig vnd fürstlich Gnaden vnser Herrn vnd Obern will vnd meinung mög verstan, berichtend wir sy, das wir Eidgnossen noch also sind harkomen, das wir vns von den zwen hauptstetten, das ist von dem heiligen Stul zu Rom vnd von dem heiligen Rich nie habent gesündert,

besunders, als das billig und recht ist, und auch wir zu thun schuldig und pflichtig gewesen und noch sind, und auch hiefür allweg thun wellend, mit unserm lyb und gut bygestanden. Das sich des päpstlichen Stuls halb by alter und auch jehunt zu unsern ziten hat erfunden, als wir mit der hilff des Allmechtigen Papst Julium seliger gedechtuß und den heiligen Stul zu Rom von dem Schisma etlicher Cardinalen und von dem qualt und trang der franzosen habent erlediget, und dieselben Franzosen vß Italien vertriben gehept, mit großer Arbeit und mercklichem Blutvergießen.

„So ist kuntbar und offenbar, wir syent zogen zu wellichen herren, das ist, wir habend uns verpunden gegen wem das sye, so hand wir allweg vßgelassen und vorbehept das heilig Römisck Rich. Und nit unbillich, diewyl wir von dem unser best und höchst fryheit habent: den Alder und das Ryck ob unsern schilden fürent, auch uns des in allweg fröwent, berüement und gepruchent, und des gantzlich lob und Eer haben wellendt, wie andere sine stend und glider.“

Das Schreiben protestiert sodann feierlich gegen des „kings von Frankreich Praktik und handlung wider die wirthen und fryheit, wider den vilhundert Jaren hargeprachten bruch des heiligen Richs, und, als wir gantzlichen achtend, wider die pillich, recht, ordentlich und göttlich wal von der loblichen tütschen Nation, die noch von den gnaden des Allmechtigen so verrümpft und so statthast ist an fürsten, herren, frombkeit, Manschaftsrecht und Nichtthumb, das ein houpt des heiligen Römischen Richs bi Zuen und vß Zuen wol mag erfunden und enthalten werden, und nit in ein ander und frömbde Nation und sprach bewendt werden, und besonders die frankrichisch, die lang darnach dörfst und gestelt hat.

„Wer uns fürwar von unsern herrn und obern als einem dapfern glid des Richs leid, und gedenkend nit gewüßlicheres, dann das unser herrn und obern mitsambt andern glidern und stenden des heiligen Richs, die dann damit nit minder den sy beschwärt wurdint, solich wal gar nit verwilgen, noch dero statt thun, sonder mit hilff des Allmechtigen und einer fromen tütschen Nation sollichs wenden und weren nach allem vermögen. Und iüwer Herrlichkeit und fürstlich Gnaden welle sich hierin so dapferlich, redlich und guedig bewyfen, erzeigen und arbeiten, als wir uns des und aller gnaden und guß zu Tro gantzlich versehend,

und sy jelbs dem hl. Rich tütscher Nation und gemeiner Cristenheit schuldig ist. Zudem das iüwer 5. und 7. Gn. des groß Lob und Gere in dissen Ziten von den mönichen, und dort in dem ewigen Leben von dem herrn vnsern Gott den rechten und ewigen lon wirt empfaheu.

„Vnd gleicher gestalt habent wir andern Churfürsten auch geschriben, der Zuversicht, Gott der Allmechtig werde sinen heiligen Geist senden, und iüwer, auch ander Churfürsten herzen mit sinen Gnaden erlichten, das ein haupt erwelt werd nach sinem gefallen und vnser aller notturft, und das Frid, ruw und einigkeit werd enthalten. Üwer 7. Guad gutwillig gemeiner Eidtgnossen Rathspotten, diser Zit in der Statt Zürich versamlet. Datum und mit vnser getrüwen lieben Eidtgenossen der Statt Zürich vffgetrucktem Secret Inzigel beschloffen in Frem und vnser aller Namen; Montag nach dem Sonntag Lætare, anno 1519.“

Das Schreiben der Tagsatzung über die Kaiserwahl gieng am 6. April 1519 nach Rom ab. Papst Leo X. gab die Antwort am 20. April 1519 durch das Breve: „Accepimus litteras vestras“. Dasselbe, ein für Kenntniss der Zeitgeschichte sehr beachtenswertes Aktenstück ist gezeichnet von einem französischen Prälaten, Jakob Sadolet, Bischof zu Carpentras. Der Papst motiviert seine zurückhaltende Stellung in der Wahlangelegenheit, verhehlt aber seine Vorliebe für König Franz I. in keiner Weise: „Alteri cuidam regi fovimus; fecimus id quidem eius præstantibus virtutibus adducti et quia nullum simile ex eius creatione huic sancte sedi periculum timebamus“. Ein „periculum“ ernstler Natur befürchtete dagegen Se. Heiligkeit von König Karl I.; dasselbe lag im Besitze von Neapel und Sizilien und die päpstliche Diplomatie erinnerte sich an die Kämpfe mit den Hohenstaufen. Papst Leo X. begründete seine ablehnende Haltung gegenüber dem König von Spanien mit den Worten:

„Nos arbitrabamur, ad vos delatum fuisse, nos et *pro aliquo Principe vel Rege et contra aliquem aliquid operatos fuisse*; cuius utriusque consilii nostri ratio reddenda vobis est, ut intelligatis, nihil a nobis spectatum esse in eiusmodi operationibus nostris, nisi communem pacem. Fatemur enim, nos uni Regum ad Imperium aspiranti obstare conatos esse, non odio illius: quid enim alienius a nobis, cum ipsum omnibus aliis de causis amare et

amplecti debeamus? Sed in hoc casu publica Pastoris persona excludit privatæ benevolentiae rationem. Habet ille amplum huius sancte sedis beneficio Regnum, in quo assequendo iuravit more maiorum et predecessorum suorum, se non quaesiturum Imperium, aut, si forte ad id vocatus esset, se dictum Regnum dimissurum. Quæ jurandi ratio propter insociabilitatem Regni illius atque Imperii sanctissime et prudentissime instituta et adhuc servata est, quia aliter nec pax nec status huius sanctæ sedis poterat esse securus.“

Allein die Kurfürsten kümmerten sich nichts um die Erwägungen der päpstlichen Kanzlei. König Karl I. von Spanien, Erbe der österreichischen Stammlande, von Niederland und Hochburgund, Enkel Kaiser Maximilian I. und der Herzogin Maria von Burgund, galt ihnen als deutscher Fürst, Deszendent des Hauses Habsburg und nächstberechtigter Bewerber um die Kaiserkrone. Am 28. Juni 1519 erfolgte zu Frankfurt a./M. die welthistorische Wahl. Am 5. Juli 1519 erhielten die Tagherren zu Baden aus Höchst bei Frankfurt die offizielle Kenntniss von der frohen Botschaft, daß „durch Schickung des Allmechtigen der gnedigste künig Karle von Hispanien durch die siben Kurfürsten einhellentlich zu römischen künig gewelt vnd gemacht ist. Vnd zwiffilent wir nit“, fügte die Botschaft bei, „Ir werdent das auch mit sunderer fröud empfachen; dann S. K. Majestät wird ouch vnd guteiner Eydtgnoschafft allezyt ein gnediger künig vnd Herr sin.“

Wie edelmütig und frommsinnig Kaiser Karl V. bald nach Antritt seiner Regierung sowohl von der Wahl Papst Adrian VI. und den schwebenden kirchlichen Fragen als von seiner Stellung als Oberhaupt des hl. Reiches und höchster Schirmherr der hl. Kirche dachte, bezeugt sein Schreiben aus Brüssel, am 25. Januar 1522 gegeben: „Vnsern vnd des Reiches lieben vnd getrüwen Burgermeister vnd Rat der Statt Luzern“, und gesanten Eidgenossen. Es ist dieser Kaiserbrief ein geradezu ergreifendes Denkmal der von Kaiser Karl V. und Papst Adrian VI. aufrichtig und treuherzig erstrebten Eintracht beider Gewalten zur Wahrung des gestörten Friedens, zu Ruhe und Frommen gesanter Christenheit, und zu einer wahren und durchgreifenden Reform der Kirche. Dieses erhabenen Werkes und des daraus erfolgenden reichen Segens für die Christenheit sollten als des hl. Reiches und der hl. Kirche „Liebe vnd Getrüwe“ auch die Eidgenossen theilhaft

werden. Es ist das Schreiben gleichsam der Scheidegruß der alten im wahren christlichen Glauben einhelligen Vergangenheit.

„Gott solle Züg sin“, versichert „Karl von gotts gnaden erwelter Römischer Keyser, zu allen Zeiten merer des Reichs, das vnser Rat, willen vnd fürnemen allezeit dermassen gewesen ist vnd fürder sein soll, gemeinen Cristenlichen nutz zu bedenken vnd zu fürdern. Darvmb hett vns die höflich gnad vnd des heiligen Römischen Collegy versamblung mit Einhelliger Stymm vnd gemüete einen dergleichen Newen Babst, den hochwürdigsten Cardinal zu Tortosa, verlihen, für den wir noch yemandts ander keinen bessern verhoffen noch begeren hetten mögen, dieweil Er zesambt dem heiligen leben, vuch den gueten tugenden, sitten vnd großen kunst, vnd der somndern lieb vnd anaignung zu kristenlicher zierd vnd andacht, darin wir Ine von vnser Jugendt auf erkennen, gleich wie wir von deutschem gebliuet herkomen vnd bey vnserm geslecht vnd Eltern von Jugendt auf erwachsen ist, vnd von dem wir zu zeitten mit guetter lere, kunst vndt tugendt vnderweyset vnd von Ine als einem gueten vatter gehalten worden sein. In wölchem sich die Götlich anshickung klerlicher erzeigt, dieweil Er dazumal ferr von Rom vnd als vnser Statthalter in Regierung vnd verwaltung vnser Hispanischer Kunigreich gewesen ist, vnd von diser höhe vnd wirde kein hymn noch gedanken, noch deshalben yemandts in handlung oder fürschub gehabt hat. Deshalben wir zum vordersten Gott dem Allmechtigen vmb solche große guetheit danckh ze sagen schuldig sein, vnd vns mitsambt Euch großlichen erfrewen mögen.

„Was mögen wir von diesem Newen babst verhoffen, der vnß von dem Allmechtigen mit sondern des heiligen Geists gnaden vnd eingeben zugesüegt worden, vnd vns zu gemeiner Christenheit nutz vnd wolfart, mit vorangezeigtem willen vnd gemüet vuch persöndlicher Beywonung seines Lebens erkandtlich vnd verwandt, vnd vnser große höhe vnd zierd zu sehen begierlich ist. Demnach sollen sich die gemeinen loblichen Eidgnossen mit vns erfrewen, das Sye yez einen babst vnd Keyser, beid aus dewtschem gebliuet vnd Nation geboren, die auch mit gleichem willen vnd gemüet nichts anders dann der dewtschen Nation Ere vnd Wolfart, auch der Cristenheit aufnehmen vnd erweiterung begeren werden, mit Inen in Eynung vnd Bundtnuß, vuch Inen vnd der gangen

deutscher Nation so geneigt haben. Solchs wolten wir Euch gnediger Meynung nit verhalten, mit allem vleiß vnd ernst begerend, Ir wellt ein solch gemüet an Euch nemen, damit menigklich erkennen mög, das Ewre vnd Ewer Eltern lobliche gebröuch, gewonheit vnd harkomen vnd woltaten zu beschirmung der heiligen Römischen kirchen nit verendert oder abgewendet seyen, sonder gemerkt werde, das Ir vnd gemain Eidgenossen einen gleichmeßigen willen zu uns baiden traaget, wie dann vnser yedes gemüet vnd meynung zu Ewrem nutz vnd aufnehmen steet, als Ir mit Hilff Gottes solches teglich weiter empfinden werdet.“

Das pietätvolle Schreiben Kaiser Karl V. vom 25. Januar 1522 wurde freilich gerade so wenig „gleichmeßigen willens“ seitens der Eidgenossen aufgenommen, wie das ebenso denkwürdige Breve Papst Adrian VI.: „Non dubitamus“ vom 24. Januar 1522.

Hans Salat, der offizielle Chronist Luzerns, welchem beide Dokumente zur Benutzung vorlagen, bemerkt darüber: „Adrianus, ein hochgelerter, fromer, tapftrer, gotßfürchtiger man, so sich ergeben hatt, den römischen stul reformieren lan, als den öffentlichen mißbrüchen, kurtisanen, verkoufften fryheiten ꝛ. halb, daruß sich aber ein großer teil der römer vnd iro hoffgünds erwert. Es war der from bapst ein geborner tütscher, oberuß gelerter, ganz fertig tütscher, latinische, hispanischer, italienischer vnd griechischer zungen, vnd darzu ganz wol beredt, ein großer fründ Carolj des Keyfers vnd Ferdinandi römischen künigs, dan er ir beder zuchtmeister vnd lerer gsin ist: so zu gar großem heill, ruw vnd wollfart des ganzen eristenlichen Stands hette gereycht. Vnd alle Cristen, die den bapst erkannten, sindthhalb das er bapst erwelt, groß trost, hoffnung, fröwd vnd gfallen ghan, samt Carolo dem Keyser als vnderdrucker aller wöllen, vngstüm vnd gfar in den alten glouben gricht.“

Allein diese Hoffnungen sollten sich nicht erfüllen, Papst Adrian VI. starb schon am 15. September 1523. Sein Nachfolger Julianus von Medici, wurde am 19. November 1523 als Clemens VII. zum Papste erwählt. Er verfolgte eine Politik, welche jener seines Oheims Leo X. nur zu ähnlich war. Seine Vorliebe zu den Humanisten erfüllte weite Kreise, welche eine Reform im Geiste Adrian VI. ersehnten, mit nur zu begründetem Argwohne. Er verfeindete sich mit Kaiser Karl V. und hörte vertrauensselig auf die französische Diplomatie.

Ein Mann von Einfluß glaubte zum vorneherein nicht an das Wohlwollen des neuen Reichsoberhauptes. Es war der neugewählte Leutpriester in Zürich, Mag. Ulrich Zwingli. Er riet von jeder Einmischung der Eidgenossen in die Königswahl entschieden ab; doch gerade infolge seiner franzosenfeindlichen Politik blieb sein Bemühen ohne Erfolg. Allein die Wahl gefiel ihm nicht. Im Gegensatz zu seinem bisherigen Freunde und Gönner, Kardinal M. Schinner, der nach Kräften die Wahl Karl V. befördert hatte, prophezeite derselbe, der aus Spanien berufene König werde die deutsche Nation beherrschen und unterdrücken, dieselbe unter dem Scheine des Glaubens des wahren göttlichen Wortes berauben. Den edeln Papst Adrian VI. begrüßte er mit offenem Hasse. Die wohlgemeinten Reformbestrebungen des Kaisers und Papstes behandelte er als Lug, Trug und Heuchelei zur Täuschung der Einfältigen.

VIII. Die kirchliche Lage in der Eidgenossenschaft bei Ausbruch der Glaubensstrennung.

Mit dem Tode Papst Adrian VI. stehen wir bereits mitten in den Stürmen und Wirren der Kirchentrennung. Wie in Deutschland, fanden sowohl die Kirchenpolitik Kaiser Karl V. als die Reformvorschlüge Papst Adrian VI. zur Reformation der deutschen Kirche auch in der Eidgenossenschaft eine überaus kühle Aufnahme. Der machtvolle Kardinal von Sitten war gestorben und sein Freund, der Bischof von Veroli, sand die Tore des Vorortes verschlossen. Es stand nicht nur Zürich in offenem Kampfe mit der kirchlichen Autorität; in Bern war dieselbe angefochten, in den übrigen Städten und Orten regte sich mit Macht der Geist der Auflehnung. Verhängnisvoll über die Mäßen war die Kurztzigigkeit, womit die Kurie unter Leo X. und wieder nach dem Tode Adrian VI. vielfach die tiefsten Gründe der Neuerung verkannte, und die große, alle Geister aufregende religiöse Bewegung als Streit unter den Theologen, speziell Zürich gegenüber als einen fast weltlichen Handel, sogar als Geldfrage ansah, und mit bedauernswerter Geringschätzung behandelte.

Es lohnt sich der Mühe, den Faktoren, welche in der Eidgenossenschaft den Umsturz der kirchlichen Verhältnisse, in einzelnen Orten die völlige Ausrottung des bisher „ungezweifelten kristlichen Glaubens“ ermöglichten, in gedrängten Zügen festzustellen und zusammen zu fassen. Wir folgen dabei zunächst der klaren und bündigen Darstellung von Dr. Kaspar Riffel, im dritten Bande seiner trefflichen „Christlichen Kirchengeschichte der neuern Zeit“, welcher in meisterhafter Weise die Geschichte der Kirchentrennung in der deutschen Schweiz behandelt.

Die Kirche besaß in der Eidgenossenschaft weder eigene Bischöfe, noch einen geordneten Metropolitenvorband. Die Bischöfe sämtlicher Diözesen waren meistens Landesfremde und Angehörige des Hochadels. Als Fürsten waren sie zum Schaden der kirchlichen Ordnung, des religiösen Lebens und ihres persönlichen Ansehens öfter in politische Händel verwickelt, von der Politik auswärtiger Fürsten abhängig, deshalb mehrfach mit ihren Diözesanen in Konflikt und mit Mißtrauen betrachtet. Die Domkapitel waren fast durchgehends mit hochadeligen Herren besetzt, den Eidgenossen sehr schwer zugänglich, und deshalb diesen fremd. Sie lebten nur zu oft in Spannung mit den Bischöfen; sie waren meistens verwickelt und Gegner wohlbegründeter kirchlicher Reformen.

Uebersaus schwierig, fast trostlos war die Lage der bischöflichen Kirche zu Konstanz, welche gerade zu dieser Zeit von drei würdigen Prälaten, Bischof Hugo, Weibbischof Melchior Mattle und dem gelehrten Generalvikar Dr. Joh. Fabri verwaltet wurde. Der Bischof war, wie seine Vorgänger, als Reichsfürst vielfach in politische Händel verflochten, und kam dadurch oft gegenüber den Eidgenossen, bei welchen französischer und kaiserlicher Einfluß sich stets bekämpften, in schwierige Stellung. Die Bischofsstadt Konstanz war gleich bei Ausbruch der Reformation von Zürich aus hart bedroht, und ein großer Teil der Diözese wurde durch die dazwischen liegende protestantische Landschaft vom Sitze des Bischofs abgeschnitten, und so der Rechtsgang an die Kurie erschwert.

In der Diözese fehlte es an wirksamen Organen zur Handhabung des Kirchenregimentes. Alle kirchlichen Angelegenheiten, auch die bürgerlichen Ehehändel und die geistlichen Prozesse, mußten nach Konstanz gewiesen und dort mit großen Kosten

geführt werden. In den eidgenössischen Orten und deren Herrschaftsgebieten bestand eine Menge exempter Prälaturen und denselben inkorporierter Kirchen. Damit verbanden sich zwei andere Uebelstände: der Mangel zweckmäßiger Bildungsanstalten und der Abgang einer prompten Justiz. Die Folgen hievon waren die Vernachlässigung des höhern geistigen Lebens, Zerfall der kirchlichen Disziplin, sowohl beim Landklerus als bei vielen Geistlichen der Stiftskapitel. Gerade in der Zeit unmittelbar vor der Reformation steigerte sich die Unordnung, wie Dr. P. H. A. von Segeffer schreibt, in Folge der eingetretener Verwirrung derart, daß die Vernachlässigung gottesdienstlicher Funktionen und ungezügelter häusliches Leben vielfach das Aergernis derjenigen erregte, welchen die Geistlichkeit mit Wort und That hätte voranleuchten sollen.

Die meisten Klöster und Stifte, namentlich die dem Adel anheingefallenen, waren in ihrer Disziplin und Oekonomie herabgekommen. Sie stellten sich jeder eingreifender Reform entgegen, bestanden aber nur zu oft mit Strenge auf Entrichtung der Zehnten, Zinse und Gefälle, nicht minder auf ihren weltlichen Herrschaftsrechten. So lebten sie in Zwist, sowohl mit den Gotteshausleuten, welchen die vielen Abgaben lästig fielen, als mit den Obrigkeiten, welche ihre Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten durch die geistliche Herrschaft geschmälert, und in dieser einen Schaden für das wahre Gedeihen und den kirchlichen Geist der Gotteshäuser sahen.

Viele Geistliche waren ohne Beruf in ihren Stand und in die Orden eingetreten. Sie hatten eine reiche Pfründe und das ruhige Leben gesucht, um eine Versorgung zu haben, welche ihren Neigungen zusagte, während ihnen die nötige Bildung und der kirchliche Geist abgingen, die Erfüllung der übernommenen Standespflichten vielfach als eine unerträgliche Last erschien. In einer ohnehin geistig rohen und ökonomisch bedrängten Zeit wurden sie ein Gegenstand des Spottes, ihre reichen Einkünfte das Ziel der Begehrlichkeit der Laien. Dazu kam, daß die Bischöfe und Ordinariate nicht mehr genug Auktorität und Energie besaßen, die bestgemeinten Reformdekrete und Synodalbeschlüsse durchzuführen, sondern nur zu oft von denselben dispensieren mußten.

Es fehlte in der Eidgenossenschaft, mit einziger Ausnahme von Basel, an kirchlichen Bildungsanstalten und höhern Schulen. Wohl bestanden in den Stiften und Klöstern, in vielen

Städten Schulen, aber dieselben waren wenig besucht; sie führten über die Anfänge humanistischer Bildung nicht heraus und waren oft sehr schlecht geleitet. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts ertheilten an denselben meistens junge Humanisten den Unterricht. Das Volk war im allgemeinen ungebildet, roh und arm; beim Landklerus stand es vielfach nicht besser.

Die Streitigkeiten zwischen dem Säkular- und Regularklerus einerseits, zwischen den einzelnen Orden und Observanzen andererseits, die Kämpfe über theologische Schulmeinungen wurden viel zu häufig und heftig, und boten, unter die Laien getragen, diesen Anlaß und Grund zur Kritik, zum Zweifel und Gespötte, gerade wie manche Mißbräuche, welche von den kirchlichen Obern geduldet wurden. Es förderte die Trivolität, wenn die Mißstände auf der Kanzel behandelt, in der Litteratur breitgetreten oder gar am Wirtstische abgewandelt wurden. Dazu kam, daß vielfach das religiöse Leben weit mehr Sache der Gewohnheit als der Ueberzeugung war, und manche kirchliche Vorschrift von den Laien als eine Last empfunden wurde, die man sobald wie möglich abzuwerfen suchte.

Die Kirchenpolitik der Päpste und Legaten hatte den Magistraten über die Kollegiatstifte eine außerordentliche Gewalt gegeben, und ihnen Privilegien gegenüber der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion verliehen, welche diese lähmten und zum Verderben der kirchlichen Freiheit und Ordnung mißbraucht wurden. Die Obrigkeiten gewöhnten sich allmählig, in alle kirchlichen Verhältnisse sich einzumischen und auch über religiös-dogmatische Fragen abzusprechen, für welche sie sehr geringes oder gar kein Verständnis besaßen, und das Kirchenregiment als einen Teil der Staatspolitik zu behandeln.

In der Eidgenossenschaft lebten zahlreiche Begharden, Lollharden, Waldenser und Husiten. Aus den fremden Diensten brachten Offiziere und Söldner gar vielfach unkirchliche Anschauungen und böse Sitten in die Heimat, während zu gleicher Zeit fremde, mit der kirchlichen Lehre und Disziplin zerfallene Elemente Aufnahme fanden und ihre Stellung zum Kampfe gegen die Kirche mißbrauchten. Zu diesen Kreisen darf man auch die Satyriker rechnen, welche in Poesie und Prosa die kirchlichen Einrichtungen schonungslos beföhdeten und in maß-

lofer Sprache über wirkliche und vermeintliche Uebelstände loszogen, so daß schließlich dem ungebildeten Volke nichts mehr heilig war.

In weite Kreise drang der Geist des neologischen, die bestehenden Zustände im kirchlichen Leben vor aller Welt bitter kritisierenden Humanismus, der die Köpfe irre und die Herzen verwildert machte. Der Hauptvertreter dieser Richtung, Erasmus von Rotterdam, ließ seit 1512 seine Werke meistens bei J. Frobenius und J. Amerbach in Basel drucken, von dort aus verbreiten, und wurde dadurch zum Mittelpunkte und Haupte einer zahlreichen reformstüchtigen Schule von Humanisten. Seine Lehren standen mit dem kirchlichen Dogma vielfach auf höchst gespanntem Fuße, während seine Satyren über Kirche und Hierarchie, Scholastiker und Dunkelmänner die Lauge herbsten Spottes ergossen. Bis nach Rom galt Erasmus als Orakel der Weisheit und Wissenschaft. Er trug dazu wesentlich bei, daß in den Kreisen der Gebildeten Ansehen und Machtstellung des hl. Stuhles immer mehr angefochten und untergraben wurde.

„Erasmus buhlte trotzdem immer wieder, wie Joh. Martin Usteri in seinen „Initia Zwingli“ über den Einfluß dieses Führers der jüngern Humanistenwelt ausführt, um die Gunst des römischen Hofes. So wenig er es über sich brachte, seinem Gange, überall Kritik zu üben und durch Vertretung neuer Ideen zum Widerspruche zu reizen, Einhalt zu tun, so wurde er dennoch nicht müde, hintendrein zu versichern, er unterwerfe sich vorbehaltlos dem Urteile der Kirche. Infolge dessen bietet die schriftstellerische Tätigkeit des Erasmus ein trauriges Schauspiel von Schwankungen und Schwenkungen, Schlangenwindungen, Zweideutigkeiten, Halbheiten, Retraktionen und Charakterlosigkeiten aller Art. Es legt sich dabei als innerstes Motiv seines Denkens und Handelns starke Empfindlichkeit für die Ehre bei den Menschen, und feige Sorge für zeitliche Ruhe bloß: Charakterfehler, die nach J. M. Usteri verhängnisvoll genug waren, eine reformatorische Wirksamkeit bei Erasmus unmöglich zu machen.

„Dessen ungeachtet leistete Erasmus der Reformation mit seinen biblischen Arbeiten die wichtigsten Handlangerdienste. Nicht nur das: Erasmus erwarb sich um die religiöse Aufklärung ein großes Verdienst: „seine Schriften sind voll von anregenden befruchtenden Ideen.“ Er galt, nachdem er 1521 seinen bleibenden

Aufenthalt in Basel genommen, lange als eigentlicher Urheber der kirchlichen Neuerungen und geistesmächtiges Haupt der rüh- rigen Reformpartei in der Eidgenossenschaft. Seine zahlreichen Schüler, Freunde und Verehrer seiner Werke schwuren auf seine Worte. Die wenigsten, wie Dr. Joh. Fabri und H. Loriti Gla- reanus blieben mit dem Meister auf halbem Wege stehen. Die meisten gelangten in ihrer Kritik und Opposition weit über Eras- mus und die humanistische Richtung hinaus.

Zu den Mißständen auf religiösem und geistigem Gebiete kamen die tiefgehenden sozialen Notstände und daraus hervor- gehenden sozialpolitischen Wirren, welche bereits seit den Stürmen der Hussitenkriege ganz Europa erschütterten, und auch in der Eidgenossenschaft frühzeitig ihren Nachhall fanden. Be- rechtigte Wünsche und weitgehende Forderungen nach Erleichterung der feudalen Lasten, Freiheitsdrang des unterdrückten und ver- armenden Landvolkes, Streben nach völliger Unabhängigkeit der Städte von auswärtiger politischer Gewalt verbanden sich mit religiösen Irrlehren. Diese Stimmung führte zum Hass sowohl gegen den weltlichen Adel wie gegen die aus demselben hervor- gegangene hohe Geistlichkeit. Die Verhältnisse waren auch in der Eidgenossenschaft, wie der „Zwiebelkrieg“ beweist, nur allzusehr dazu angetan, diesen Geist in weiten Kreisen des Volkes, in Stadt und Land zu nähren, und schließlich zum gewalttätigen Aus- bruche reif zu machen, Kirche und Staat, Religion und Recht, die Pfeiler jeglicher Ordnung und Gesittung, in ihren Grundfesten zu erschüttern.

Seit dem Aufstande von 1513, war die Abneigung gegen das Söldnerwesen welches von angesehenen Männern geistlichen und weltlichen Standes angefochten wurde, im Volke im Wachsen; sie trug zunächst in Zürich 1521 den Sieg davon. Allein dadurch, daß die Inhaber von Pensionen, Miet und Gaben diese großen Einkünfte verloren, wurde ihre Lebensführung ökonomisch einge- schränkt. Beim Volke, dessen Söhne auf den Schlachtfeldern Italiens fochten und bluteten, Gesundheit und Leben opferten, erregte es immer größere Erbitterung, daß die Söldner verwahr- loßt und invalid nach Hause kehrten, und die Soldverpflichtungen für den gemeinen Mann seitens der apostolischen Kammer uner- füllt blieben, während die Werber und Offiziere mit Pfändern

gelohnt wurden. So wurden weite Kreise der Belehrung zugänglich, man solle die Soldverträge kündigen, die Milizen heimberufen und zur Erleichterung der gemeinen Lasten die kirchlichen und feudalen Abgaben verweigern, die große Zahl der Geistlichen vermindern, und das bisher heilig gehaltene Stiftungs- und Kirchengut für öffentliche Zwecke verwenden, oder wie die Formel lautete, seitens der Obrigkeit als wahres christliches Almosen für die Armen und Dürftigen verwenden.

Nachdem 1519 die spanische Deszendenz des Hauses Habsburg die Reichskrone erlangt hatte und Karl V. wie sein Bruder Ferdinand als Schirmherr der Kirche sich für deren Besitzstand nach Eidespflicht und aus Ueberzeugung in die Schranken trat, wurde dieses edle Verhalten als politisch-religiöse Heuchelei erklärt, und dem Hause Habsburg als Erbfeind der Eidgenossen, die Absicht unterstoben, unter dem Vorwande, die Kirche zu schirmen, und die gesunkene Macht und Auktorität des Kaisertums zu stärken, die Eidgenossenschaft unterjochen zu wollen. Darum wurde dem Volke glaublich gemacht, die Predigt des Evangeliums bedeute nicht nur die Befreiung von der ägyptischen Knechtschaft unter dem Papsttum sondern ebenso sehr die Fernhaltung jeder Tyrannei und Fremdherrschaft. Freilich vergaß man dabei zu sagen, daß die lautesten und heftigsten Agitatoren für den religiösen, politischen und sozialen Umsturz vielfach Fremde, oder, wie der Volksmund sich ausdrückte, „verloffene Schwaben“ waren.

Ebenso zutreffend als tiefgedacht sind die Ausführungen über die Momente, welche den Abfall von der univrsalen Kirche möglich machten, von Fr. Bernhard Göldlin von Tiefenau in seiner Lebensgeschichte des Staatsmannes und Eremiten Konrad Scheuber von Altsellen, 1481—1559, dargelegt. Diese Ausführungen über die kirchlichen, politischen und geistigen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft unmittelbar vor der Glaubens-trennung, verdienen heute, neunzig Jahre nachdem sie geschrieben worden, noch unsere vollste Beachtung.

„Die vielen Gelehrten, welche aus dieser Epoche bekannt geworden sind, und zu ihrer Gelehrsamkeit einen ältern Grund gelegt hatten, könnten zur Bemerkung Grund geben, daß vor diesem Zeitpunkte und dem Auftreten U. Zwinglis nicht so ganz Mangel an Licht gewesen ist, wie man gemeiniglich behauptet. Auch mag

manches Denkmal zum Vorschein kommen, welches bezeugt, daß in der katholischen Kirche dazumal, ungeachtet hervorgehobener Mißbräuche, an wesentlicher Geistigkeit und wahrer Religiosität mehr vorhanden gewesen ist, als man gerne anerkennen möchte.

„Eine Reformation der Sitten und Gebräuche war schon früher Gegenstand allgemeiner Wünsche geworden. Ihre Notwendigkeit hatten sowohl die Fürsten als die letzte fünfte Kirchenversammlung im Lateran anerkannt. Die Verschiebung derselben, die überhandnehmende Sittenlosigkeit, die Gebrechen der Geistlichkeit, die kritischen Ausfälle und satyrischen Schriften gelehrter und lebhafter Köpfe über vernachlässigte Kirchenzucht, Mönchtum, Kirchenprälaten und Aberglaube, die auch unter dem Volke verbreiteten neuen Begriffe erhöhten diese Stimmung. Allein sie brachten zugleich in die Gemüther ungleiche religiöse Vorstellungen, Geringschätzung für geistliche Lehren, Gebräuche und Personen.

„Waren auch die Eidgenossen ihrem Charakter im allgemeinen treu geblieben, so beneidete sich doch eines Theiles derselben Nachahmung fremder Sitte und Neuerung der Begriffe. Diese brachten verschiedene, sich allmählig steigende Gährungen hervor, sobald zur ungebundener Sitte eine kühnere Denkweise, rasche Neugierde und überreizte Neuerungssucht sich gesellten, welche auf eine Umänderung der religiösen und kirchlichen Zustände, in einigen Orten auch auf den Umsturz der bürgerlichen Verfassungen ausgieng. Die Folgen hievon gaben sowohl dem Charakter wie den Sitten der Eidgenossen als ihren Staatsmaximen eine Umgestaltung, dem Gemeinsumme eine neue fremdartige Richtung; sie boten Keim und Stoff zu verschiedenen Gährungen. Diese Verhältnisse ließen befürchten, es dürfte bei der Aufregung eines geärgerten, verwahrlosten und selbst verdorbenen Volkes durch ungeduldigen und ungestümen Eifer eine legale Reform eher zurückgestellt als befördert, oder durch revolutionären Ausbruch einer vorschnellen und gewaltthätigen Reformbewegung überholt werden.

„Wenn Männer von Charakter und Geist weise und maßvolle Vorschläge taten, so war nur ein ruhiger Zeitpunkt abzuwarten, um diese Aufgabe von dem Papste als Oberhaupt der allgemeinen Kirche im Vereine mit den Bischöfen, von dem Kaiser als Oberhaupt des Reiches und Schirmherr der Kirche, den Landesfürsten und Obrigkeiten zu beraten, zu prüfen und durch eine allgemeine

Kirchenversammlung genehmigen zu lassen. Eine geringfügige Veranlassung, der Ablasshandel, weckte zugleich in Deutschland und der Schweiz lebhafte Köpfe zu vorgreifenden Schritten, welche beide Länder in Bürgerkriege verwickelten und bei geänderten Religions- und Staatsansichten in zwei getrennte Hälften teilten.

„Die Magistrate der Eidgenossen konnten im Anfange noch wenig auf diese Verhältnisse einwirken, weil der religiöse Streit sogleich vor den Richterstuhl des erhitzten Volkes gebracht wurde. Sie folgten dem Impulse der Politik und wußten manchem übeln Ausbruche der Leidenschaften mit Umsicht zu begegnen. Die Gelehrten stimmten immer zusammen. Erasmus von Rotterdam, Dr. Ludwig Bär, H. Voriti Glareanus, welche aus der ersten Erscheinung der Katastrophe eine glückliche und ordentliche Reformation erwartet hatten, siengen an zurückzuhalten. Sie äußerten sich wider die Illegalität der Vorkehrungen und trennten sich von Mag. U. Zwingli, Dr. Joh. Badian und Oswald Mykonius.

Auf der einen Seite vermengte man die Erscheinung mit der Sache, die Unbild der Zeit und die Gebrechen der Menschen mit der Gestalt und der Aufgabe der Kirche, das Dogma mit der Schultheologie oder Volksmeinung, die heiligsten Geheimnisse mit äußerlichen Kirchengebräuchen. Die Hierarchie galt als Opposition. Ungezügelter Eifer glaubte sich berufen zu eifertiger Klüge, zu richterlicher Prüfung und zu eigenmächtiger Abänderung. Man tat gewagte Schritte, und Israel trennte sich in offener Opposition von Juda. Gelehrte sind leider oft zu wenig vertraut mit jener nüchternen und gemäßigten Weisheit, welche der Apostel empfiehlt. Jene Wissenschaft, welche aufbläht, vermiszt nicht selten die Liebe, welche erbaut und Spaltungen vorwirft. Der Verbesserungseifer liebt gar oft mehr den eigenen Sinn als die Ehrwürdigkeit der Gesamtheit, die Neuerung mehr als die ursprüngliche und alte Erblehre der Kirche, welcher die Bewahrung der Wahrheit verheißt ist.

„Auf der andern Seite hätten die Klügern und Mäßigern gerne eine Läuterung gewünscht, ohne Wesentliches zu gefährden. Sie hätten gerne Vorurteilen nachgegeben, um desto eher zu deren gründlicher Beseitigung dem bereits gepflanzten Keime der Besserung Eingang zu verschaffen. Sie hatten vorgeschlagen, der Vorstellungsart des Volkes auf dem Wege der Erziehung zu helfen,

die notwendige Verbesserung der Sitten durch sorgfältige Belehrung in wohlangelegten Schulen vorzubereiten. Sie hielten legale Wege und seitens der Behörden mit prüfender Besonnenheit beratene, mit weiser Mäßigung angewandte Mittel unter Wahrung der gesetzlichen Würde für wirksamer als vereinzelte, ungleiche und ungestüme Versuche oder eine gewaltsame Opposition, welche durch Einmischung des Volkes eine Revolution werden mußte. Lieber wollten diese Kreise einstweilen noch Mißbräuche geduldet wissen als durch Ausbrüche verderblicher Leidenschaften das Band der christlichen Liebe und Eintracht zerrissen sehen.

„Verschiedenheit der Ansichten hätte dieses Band noch nicht zerrissen; es würde sich das leider bereits erfolgte Auseinandergehen leicht wiederum, gleich wohlgespannten Saiten, in Harmonie aufgelöst haben. Allein sobald die Trennung eingetreten war, wurde dieselbe von Ungestüm, Beleidigung und Gewalttat begleitet, brach in feindselige Schritte aus. Sie veranlaßte gegenseitige Erzeffe, Leidenschaft und Haß, Vor- und Eingriffe und schließlich den religiösen Bürgerkrieg, kurz, eine traurige Revolution, welche mit der Spaltung im Glauben zugleich das Band der ewigen Bünde erschütterte, Kraft und Gemeinfinn des alten Charakters der Eidgenossen erschlaffen machte.“

Diesem Urtheile eines ebenso milden Theologen als gewissenhaften Historikers, wie Fr. B. Göldlin von Tiefenau, mögen sich die Ausführungen eines Staatsmannes und Rechtsgelehrten anschließen, dessen weite und lichte Gesichtspunkte der historischen Pragmatik zum besten gehören, was über die Ursachen und Anfänge der Glaubensstrennung, ihre staats- und völkerrechtliche Tragweite geschrieben ist.

„Der verdorbene Zustand der kirchlichen Disziplin und die Mißbräuche, welche sich daraus entwickelten, schreibt Dr. Phil. Anton von Segeffer in seiner „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern“, gaben allerdings den Anlaß zum Auftreten der Reformatoren. Irrig aber wäre es, den innern Grund der Spaltung darin zu suchen. Dieser lag in dem Geiste der Negation, welcher seit den ersten Zeiten der Christenheit durch alle Jahrhunderte hinab, oft mit mehrerem, oft mit minderm Erfolge die Einheit der Kirche bedroht hatte. Die Gleichgewichtspolitik der Päpste des 15. und 16. Jahrhunderts, in welcher die Eid-

genossen seit Sixtus IV., vorzüglich jedoch unter Julius II. einen Hauptfaktor bildeten, hatte nicht allein die Realisierung großer Ideen der abendländischen Christenheit verhindert, sondern sie hatte vielmehr den hl. Stuhl dermaßen in die diplomatischen und kriegerischen Wirren der Zeit verwickelt, daß unter mehreren aufeinander folgenden Pontifikaten Mühe, Ruhe und Ernst für die Verwaltung des Kirchenregimentes verloren schienen.

„Während alle Bestrebungen auf den Kampf um weltliche Macht gerichtet waren, ließen Skeptizismus unter dem höhern, Unwissenheit und Sinnlichkeit unter dem niedern Klerus das kirchliche Leben in weitem Umfange in Verfall geraten. Als daher die Reformation mit einem jenseits der Alpen ungeahnten Erfolge zu gleicher Zeit wie in Deutschland auch in der Schweiz sich auszubreiten begann, waren weder die ordentlichen Organe des Kirchenregimentes, die Bischöfe, und ebensowenig der untergebene Diözesanklerus und die vielfach in Zügellosigkeit versunkenen exempten Mönchsorden in der Verfassung, durch die Lehre den Theorien der Neuerer zu widerstehen, durch das eigene Beispiel die Behauptungen von der Notwendigkeit einer gründlichen Reform der Kirche zu widerlegen. Allenthalben war dieselbe auf den materiellen Schutz der ihr treu gebliebenen Fürsten und Obrigkeiten angewiesen. Zu keiner Zeit hatte seit dem Anfange des 8. Jahrhunderts der äußere Bestand der Kirche in größerer Gefahr gestanden: niemals hatte sie den Beistand des weltlichen Armes notwendiger denn jetzt, als die Reformation des 16. Jahrhunderts über sie hereinbrach.

„Die kirchliche Reformation des 16. Jahrhunderts hat, im Gegensatz zu der vorübergehenden Erscheinung anderer Sektirerei, ihre Dauer und nachhaltige Ausdehnung über einen großen Teil Europas und der Eidgenossenschaft vorzüglich dem Umstande zu verdanken, daß sie die Kirchengewalt und das Kirchengut in die Gewalt der Fürsten und weltlichen Obrigkeiten legte. Die absolutistische Tendenz, welche seit dem Siege der Monarchie in Frankreich sich allenthalben den Territorialherren mitzuteilen anfieng, fand in der Vereinigung des Kirchenregimentes mit der bisher in bestimmten Grenzen festgehaltenen obersten Gewalt im Staate willkommene Nahrung. Die seit Jahrhunderten angesammelten Güter reicher Stifte und Klöster erschlossen den Fürsten

und Obrigkeiten des Nordens inmitten ihrer Lande ein Gegengewicht zu den Schätzen, welche die Silberflotten von den atlantischen Gestaden nach Italien und Spanien brachten.

„Bisher hatte die an keine Ländermarche gebundene Hierarchie der alten Kirche schon durch die Natur ihrer Institution, sodann aber auch durch den Einfluß ausgedehnten exempten Grundbesitzes einen Damm gebildet gegen die Idee der Einheit aller Gewalt im Staate. Ueber den Fürsten und Obrigkeiten stand das Urtheil der Kirche, ein sowohl äußeres als inneres Forum, vor welchem die Ueberschreitung der göttlichen und menschlichen Ordnung in der Verwaltung des Regiments ihre Schranken fand. Daneben galten die Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten der Stände, Städte und Gemeinschaften als unverleglich, wie die in der ganzen Vorstellung des Mittelalters nur relative Gewalt des obersten Herrschers im Staate, sei es, daß ein einzelner oder daß eine Mehrheit von Personen dieselbe einnahm. Indem die Reformatoren die Kirchengewalt in die Hände des Territorialherren legten, verwandelte für sich diesen jenes äußere Forum in ein inneres. Sein Gewissen allein wurde zum Richter über die Anwendung seiner Macht.

„Die Teilung der Gewalten, welche durch den Bestand einer mit selbständigem Besitze und Rechte versehenen, an die Gesamtheit der sichtbaren Kirche sich anschließenden Hierarchie in jedem Territorium gegeben war, hörte auf. Es bildete sich die Idee einer im Fürsten oder im obersten Räte ruhenden einheitlichen, keiner äußern Schranke unterworfenen Staatsgewalt, welcher gegenüber alle einzelnen Berechtigungen der Stände, Gemeinschaften und Privaten zurücktreten mußte. Das war die bildende Idee der Reformation auf dem Gebiete des Staatsrechtes. Dieselbe sicherte überall da, wo das Staatsoberhaupt die neue Kirchenlehre annahm, in Fürstenlanden und republikanischen Gemeinwesen, der letzteren ihren äußern Bestand. Die neue Kirche wurde ein integrierender Teil des Staates, mit seiner Existenz völlig verbunden und von ihm abhängig.“

„Ein Moment muß bei Darstellung der künftigen Entwicklung der Rechtsverhältnisse näher erörtert werden, die Teilnahme der Obrigkeit im Kampfe gegen das Eindringen der neuen Lehre. Dieselbe ist für die positive Gestaltung der kirchenrecht-

lichen Verhältnisse und der Schirmvogtei vielfach entscheidend geworden. Manche daherige Erscheinung bis auf die neueste Zeit herab findet nur darin ihr richtiges Verständnis. Während in den protestantisch gewordenen Ländern und Städten als Aufgabe der weltlichen Obrigkeit, allen sie bedrohenden Gefahren gegenüber der alten Kirche in ausgedehntem Maße den Schutz des weltlichen Armes zu leihen. Es war die Staatsgewalt, welche auch in katholischen Ländern dem Eindringen religiöser und kirchlicher Neuerungen mit materiellen Zwangsmitteln entgegentrat. Sie wurde unter dem Gesichtspunkte der Kirchenvogtei und des den religiösen Institutionen schuldigen Schirmes vom Papste selbst und von den Bischöfen häufig und nachdrücklich angesprochen. Dieser seit 1520 erhobene und stets gesteigerte Anspruch auf den Schutz der Staatsgewalt konnte nicht ermangeln, auch das Verhältnis der Protektion in den wechselseitigen Beziehungen schärfer als bisher hervortreten zu lassen. So führte die Reformation als ihre unmittelbare Folge nach sich, daß auch in den katholischen Ländern die Kirche in eine größere Abhängigkeit vom Staate geriet, als vorher der Fall gewesen war.“

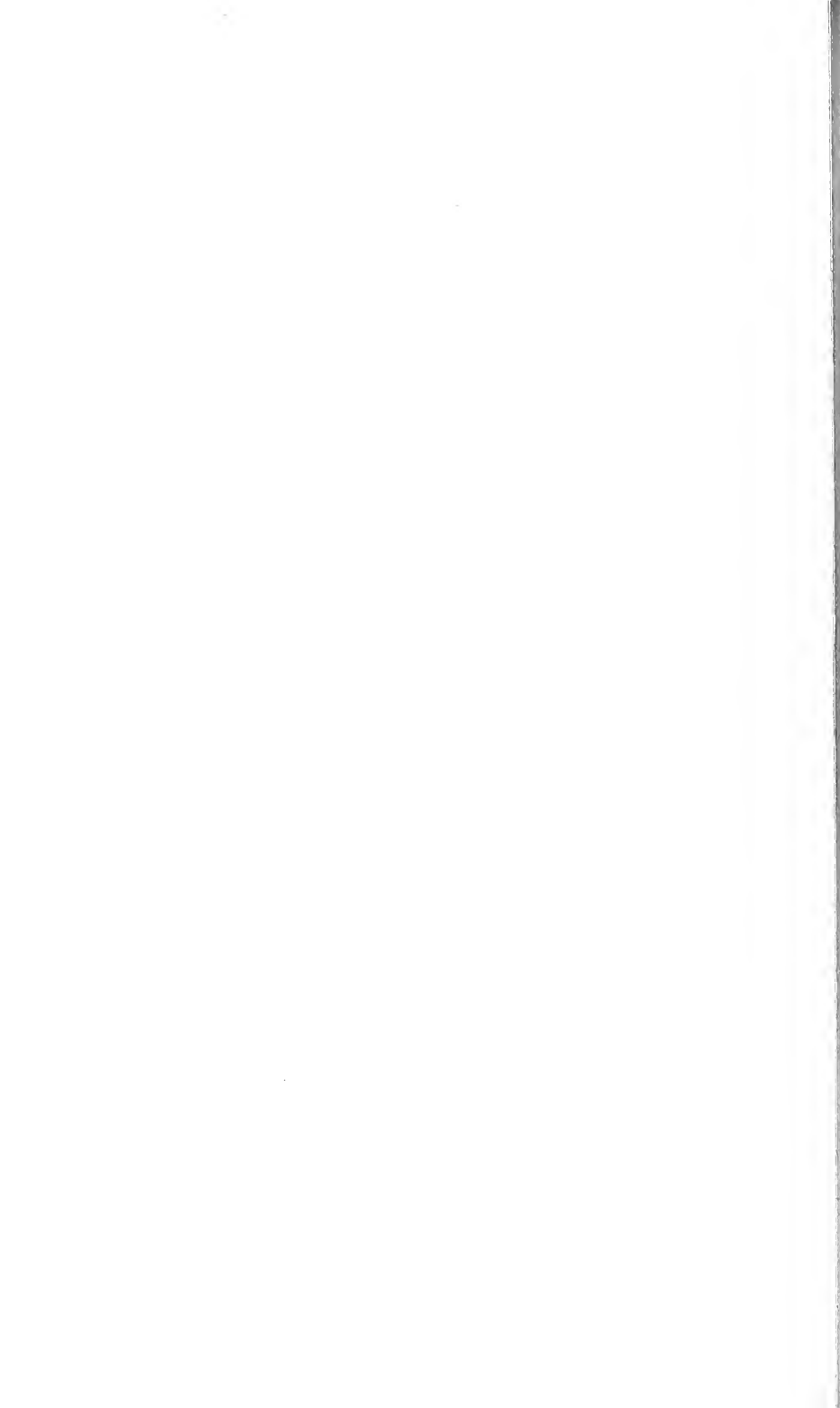


Beilagen.

Urkunden und Regesten

zur

Schweizerischen Kirchengeschichte und der Geschichte
der einzelnen Gotteshäuser.



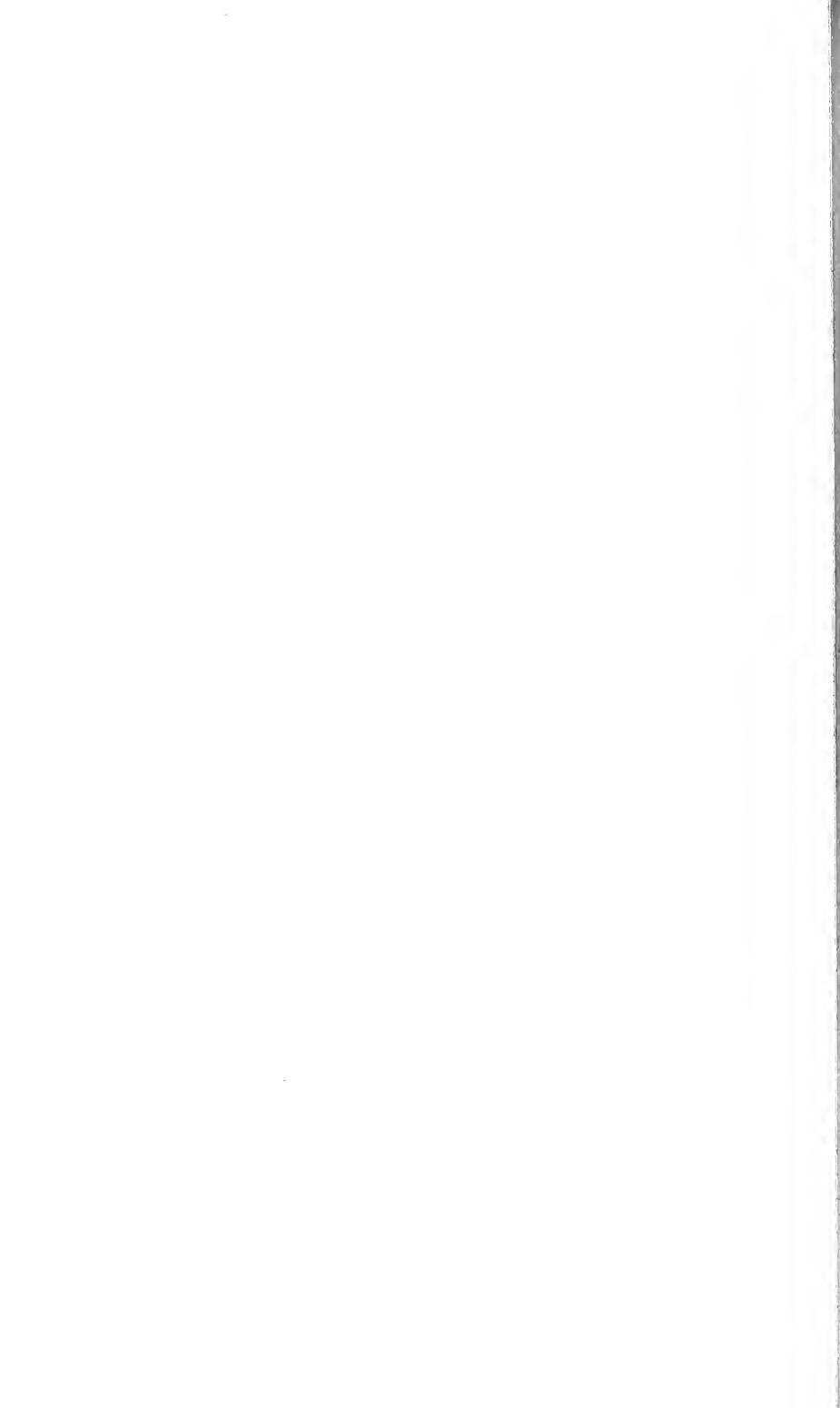
A. Kloster und Stift zu Luzern.

I. Kaiser Lothar I. bestätigt die Schenkung von König Pipin und Kaiser Ludwig I. an Luzern zu Handen von Murbach.

840, 25. Heumonath; Straßburg.

In nomine domini nostri Ihesu Christi dei æterni: hlotharius diuina ordinante prouidentia imperator augustus. si petitionibus seruorum dei iustis et rationabilibus diuini cultus amore fauemus. superna nos gratia muniri non dubitamus. Ideoque nouerit industria omnium fidelium nostrorum, tam presentium quam et futurorum. quia uir uenerabilis sigimarus. abba ex monasterio, quod dicitur uiuarium peregrinorum. situmque est in ducatu Alsacense. super fluuium morbac, et constat esse constructum in honore sancti Leodegarii et sancti Petri apostolorum principis. uel sanctæ dei genitricis semperque uirginis mariæ. detulit nobis sacræ memoriæ genitoris nostri hludouici auctoritatem. in qua erat insertum. qualiter attauus noster Pipinus quondam rex, et ipse postmodum in sua elemosina concessissent monasterio Luciarua et monachis ibidem degentibus homines ingenuos quinque. hiis nominibus: uualdonem, uulfarium, uulfinum. uulfoldum et uulbertum, cum filiis et posteris eorum conmanentes in loco, nuncupante uilla Emau super fluuium riusa in pago aregua. uidelicet, ut illud quod ad partem publicam facere consueuerant. ad predictum monasterium fecissent. Unde memoratus abba deprecatus est clementiam nostram. ut pro firmitatis studio et animæ nostræ emolumento eandem præceptionem nostra confirmaremus auctoritate.

Quod et ita et nos fecisse omnium fidelium nostrorum cognoscat industria. Præcipientes ergo iubemus, quemadmodum et in eodem præcepto continetur. de itinere exercitale seu sacras uel quancunque partem ire præsumat aut mansionaticos aut mallum custodire aut nauigii facere uel alias functiones aut freda exactare. Et quicquid ad partem comitum aut iuniorum eorum seu successorum exigere poterat. sicut idem Attauus noster et genitor concesserunt. et per eorum auctoritatem con-



A. Kloster und Stift zu Luzern.

I. Kaiser Lothar I. bestätigt die Schenkung von König Pipin und Kaiser Ludwig I. an Luzern zu Händen von Murbach.

840, 25. Heumonath; Straßburg.

In nomine domini nostri Ihesu Christi dei æterni: hlotharius diuina ordinante prouidentia imperator augustus. si petitionibus seruorum dei iustis et rationabilibus diuini cultus amore fauemus, superna nos gratia muniri non dubitamus. Ideoque nouerit industria omnium fidelium nostrorum, tam presentium quam et futurorum, quia uir uenerabilis sigimarus, abba ex monasterio, quod dicitur uiuarium peregrinorum, situmque est in ducatu Alsacense, super fluuium morbac, et constat esse constructum in honore sancti Leodegarii et sancti Petri apostolorum principis, uel sanctæ dei genitricis semperque uirginis mariæ, detulit nobis sacræ memoriæ genitoris nostri hludouici auctoritatem, in qua erat insertum, qualiter attauus noster Pipinus quondam rex, et ipse postmodum in sua elemosina concessissent monasterio Luciarum et monachis ibidem degentibus homines ingenuos quinque, hiis nominibus: uualdonem, uulfarium, uulfinum, uulfoldum et uulbertum, cum filiis et posteris eorum conmanentes in loco, nuncupante uilla Emau super fluuium riusa in pago aregua, uidelicet, ut illud quod ad partem publicam facere consueuerant, ad predictum monasterium fecissent. Unde memoratus abba deprecatus est clementiam nostram, ut pro firmitatis studio et animæ nostræ emolumento eandem præceptionem nostra confirmaremus auctoritate.

Quod et ita et nos fecisse omnium fidelium nostrorum cognoscat industria, Præcipientes ergo iubemus, quemadmodum et in eodem præcepto continetur, de itinere exercitale seu sacras uel quancunque partem ire præsumat aut mansionaticos aut mallum custodire aut nauigii facere uel alias functiones aut freda exactare. Et quicquid ad partem comitum aut iuniorum eorum seu successorum exigere poterat, sicut idem Attauus noster et genitor concesserunt, et per eorum auctoritatem con-

firmauerunt, ita nostris futurisque temporibus firmum et stabile permaneat, et ut hec auctoritas nostra firmior habeatur et per futura tempora melius conseruetur, de annulo nostro subter iussimus sigillari.

Eichardus ad uicem Agilmari recognoui. (L. S.)

Data VIII. Kld. Aug. Anno Christo propicio Imperii domini hlotharii pii imperatoris XXI. indictione tertia. Actum strazbur ciuitate in dei nomine feliciter Amen.

Abtei Murbach; jetzt Präfektur Colmar. Geschfd. I., 158. Zu vergleichen und sehr zu würdigen sind Abdruck, Korrektur und Exegete der Urkunde nach dem in Faksimile veröffentlichten Originaldiplome von Dr. Jos. Hürbin in seinem Aufsatze: „Die Urkunde Kaiser Lothars I. vom 25. Juli 840.“ Katalog der höheren Lehranstalt zu Luzern, 1896.

II. Die Wichardischen Urkunden.

Recho schenkt vor seinem Eintritt in den Ordensstand dem Kloster zu Luzern seine Güter zu Küfenach und Alpenach, in Sarnen und und Giswil.

Notum sit omnibus presentibus quam futuris. qualiter ego Recho in dei nomine desiderauit seculum relinquere, et pro remedio anime meae donauit ad lucernense monasterium monachis ibidem deo seruientibus, quidquid in chussenacho, et in alpenacho, in sarnono, in Kiseuuilare habui, firmiter tenendum et in perpetuo possidendum. Si ego aut ullus posteriorum meorum hanc donationem irrumpere uoluerit, aliud quadruplum restituat, et quod cepit non perficiat, insuper ad fiscum regis multa componat, id est auri untias. XIII., argenti libras lxx. Ego reginboldus monachus scripsi et subscripsi. Notauit diem et annum. Anno incarnationis domini nostri. D. VIII. die —

Staatsarchiv Luzern. Die sechs Wichardischen Urkunden sind abgedruckt im Geschfd. I., 155—158.

Schenkung des Emmenwaldes von Langnau bis Malters durch Hartmann und Prunolf an Abt Recho und das Gotteshaus zu Luzern.

In dei nomine. Nos fratres Hartman et Prunolf donamus ad lucernense monasterium, quod est constructum in honore sancti leodogarii martyris, totum conquestum nostrum pro remedio anime nostrae monachis ibidem deo seruientibus: uidelicet totam siluam, quae uocatur emmuualt, in longitudine et latitudine quae ad nos pertinet, ut firmiter teneant atque possideant sine ullius contradictione usque ad langenouua. Si quis istam donationem infringere uoluerit, anathematizatus sit a deo et sanctis eius, et dupliciter ad supra dictum locum restituat.

Actum anno incarnationis domini nostri. D. X. Regnante gloriosissimo rege Iudouico, sub abbate Rechone et coram optimatibus loci huius. —
Staatsarchiv Luzern.

Urkunde über Rupertus' und Wichardus' Schenkungen und des Letztern Wirksamkeit in Luzern.

In nomine domini. Notum sit omnibus, nobiles et ignobiles, tam futuris quam presentibus, qualiter ego Wichardus et frater meus Ruopertus, dux militum regis Iudouici, qui nobis ex consanguinitate coniunctus est, omnia prædia nostra, quæ nobis ex paterna hereditate aduenerunt, ex illius permissione et inuamine diuidimus. Postea frater meus, pro amore dei et remedio animæ suæ ductus, omnem partem suam quæ ad eum perueniebat domino suo regi contradidit, ea uidelicet ratione, ut in castro turicino iuxta fluuium Lindemaci ecclesiam construeret et seruitium dei ibidem perpetualiter constitueret.

Unde ego Wichardus presbyter, quamuis indignus, ex intimo desiderio compunctus, in quodam loco, qui Lucerna ex antiquitate est dictus, iuxta fluuium, qui Rusa vocatur, qui de summitate magni lacus fluit, in honore sancti Mauricii et sociorum eius, et sancti Leodegarii martyris, et omnium sanctorum paruum tugurium construxi, omnem substantiam quæ me contingit, de monte, qui albis uocatur, incipiens a prædio meo Luchuff et omnibus locis circumquaque iacentibus, ex permissione regis, cognati mei, ad ipsum locum contradidi et me ipsum illic propter seruitium collocaui et tantos monachos quantos potui, illuc congregaui.

Unde uir quidam nobilis ac bonus ad me ueniens, qui spretis omnibus curis huius seculi, quem ego ipse monachum illic ordinaui, nomine Aluicus, ita ut pene dicam per omnia dei amicus, prudens in scripturis sanctis, qui suis admonitionibus ac uerbis salutaribus corda omnium ciuium regionis illius in dei prouocauit affectum, inde de die in diem crescente seruitio dei, ipsum Aluicum mei successorum ac rectorem ipso loco dereliqui. Acta sunt hæc temporibus Iudouici regis. Anno ab incarnatione domini D. III. Indicatione XIII.

Staatsarchiv Luzern.

Schenkungen der Güter in Kriens und am Pilatus an das Gotteshaus Luzern durch Atha, Chriemilt und Witerada.

Omnibus fidelibus notum fieri volumus, tam presentibus quam futuris, qualiter ego Atha et soror mea Chriemilt in omnipotentis dei nomine omnem hereditatem nostram dare optamus ad monasterium lucernense pro remedio animarum no-

strarum. Et quia nuper audiuimus, opinatissimum uirum dei Wichardum in insupra dictum locum uenisse, et de redditibus suis monasterialibus muris reedificasse, omnibusque bonis spiritualibus et carnalibus commodis renouasse, ideo libuit et iam nos omnes res nostras, quas in chrientes habemus, ad eundem locum tradere: id est ab altitudine fracti montis usque ad lacum, et inde ad medietatem fluminis rusæ. In omnibus utensilibus per circuitum quidquid dici uel nominari potest, ex integro donamus monachis ibidem deo seruiantibus ut in eum teneant atque possideant sine ullius contradictione. Et quidquid exinde pro opportunitate basilice sancti leodegarii facere decreuerint, libera potestate perfruantur faciendi. Si quis uero istam traditionem destruere uoluerit, quam nos filiæ Witeradæ pari consensu facere decreuimus, nullatenus ualeat perficere, quod inchoauit, et pro temeritate sua persoluat monasterio aliud duplum, quantum repetit, et insuper sit culpabilis in erarium regis auri untias. III., argenti libras XII. Actum est anno incarnationis domini nostri D. XLIII. In atrio sepe dicte ecclesie coram aduocato Wilhelmo et populi multitudine in dominica die. In diebus Karoli imperatoris. III.

Staatsarchiv Luzern.

Vergabung der Güter in der March Malters, Littau, Hergiswald und Hergiswil durch Heriger und Witowo.

In dei nomine. Nos fratres heriger et Witouuo tradimus ad monasterium lucernense, ubi uenerandus uir dei Wichardus gregi dei præ esse dinoscitur, et hoc est quod donamus omne quod ad nos pertinet in maltrensi marcha sine ullius contradictione ut firmiter teneant atque possideant. Si quis hanc traditionem destruere uoluerit, quod fieri non credimus, aliud quadruplum ad supradictum locum restituat, et in ærarium regis coactus persoluat auri untias. III., argenti libras. XII. Actum anno incarnationis domini D. XLV. Indictione. I., in atrio supradictæ ecclesiæ, coram aduocato Engelgero et populi multitudine. Iunis die. In diebus Karoli imperatoris. III.

Staatsarchiv Luzern.

Vergabung der Güter im Emmenwald zwischen Schwanden und Rümliß durch Kibicho, Odker und Walfer.

Notum sit omnibus præsentibus quam futuris, qualiter nos fratres Kibicho, Odker, Walcher, pro remedio animæ nostræ ad monasterium lucernensium fratrum, ubi Wichardus abbas præest, omnia, quæ ad nos pertinent de suuanda usque ad rimulcum, ut perpetualiter teneant atque possideant. Si quis hanc

donationem infringere uoluerit, tripliciter deo reddat et sanctis eius ad supra dictum locum, et in fiscum regis coactus persoluat tres uncias auri, argenti libras VIII. Actum coram engelgero aduocato. Anno incarnationis dominice D. VII. Indictione II. Regnante Karolo, III. gloriossimo rege franchorum.

Staatsarchiv Luzern.

III. Murbachische Urkunden.

1178, 18. April; Luzern.

Der erste Plebaniebrief für Pfarrei und Gotteshaus Luzern, gegeben durch Abt Konrad und Propst Ulrich von Eschenbach.

Notum sit omnibus presentibus et futuris, qualiter uenerabilis morbacensis electus Cuonradus, diuina inspiratione, consilio quoque fratris sui prepositi lucernensis, Oulrici, probabilis et discrete persone, nec non tocius tam morbacensis quam lucernensis collegij conuiuentia, plebaniam quam ipse cum omnibus antecessoribus suis lucerne obtinuerant, pro salute sua et plebis, Bertholdo reverendo constantiensi electo resignauit. Deinde canonica electione prenominati prepositi tociusque conuentus nec non consilio, Arnoldi aduocati plurimorumque tam fidelium suorum quam ministerialium morbacensium, dominum Wernerum de chriens primum legitimum plebanum in hunc modum inibi constituit:

Prebendam lucerne nec non domum in curia claustrum: pagum quoque qui dicitur blattun, et redditus unius mansus cum omni iure suo in uilla Waltwilare, et decimas uille staffeln et rovingen eidem plebanie tali dispensatione in sempiternum contulit, ut obtentu prebende choro plebanus conuenienter intersit, nisi ecclesiastica negocia prepediant. Preterea singulis annis in festo beati andree xx. solidos turegensis monete fratrum collegio plebanus debet persoluere nec non abbati quarto anno in seruicium episcopi decem talenta contribuet. Prefate uero plebanie ad diuina plebi ministranda ecclesia in uilla sita, que capella dicitur, nominatim deputata est, ad quam, matutinale celebraturus officium, ecclesie pastor inceptis laudibus matutinis de choro dominorum egredietur. Vesperas uero dicturus, incepto siue lecto magnificat exhibit.

Liceat parochianis debitam et plenariam pastori suo obedientiam exhibentibus singulos seu plures eciam claustralium, si libuerit, ad lectum egritudinis seu salubris gratia consilij aduocare, et de rebus suis iuxta placitum illis destinare et quicquid uoluerint de missarum uel orationum suffragiis cum ipsis ordinare. Defunctis eciam campanarum sonitus et sepulture

officium in monasterio exhibebitur in hunc modum, ut plebanus funus allatum, ueluti moris est, excipiat. et missam pro defunctis in altari sancte crucis celebret. nullo alio presumente missam incipere ante lectum ab ipso euangelium. Finita uero missa plebani, si a collegio fratrum missa petatur, seu quod sepulture intersint. aderunt ipsi exequiis. plebano corpus terre commendante.

In dominicis uero diebus totaque ebdomoda, cum plebano uisum fuerit, ipse ad prefatum altare diuina celebrabit; sic tamen, ut sermo ad populum primam claustralium congruo tempore canendam non impediat. Si quid autem ortum fuerit questionis de negociis ecclesiasticis ante primam nondum difinitam. ad ecclesiam plebanie addictam sacerdos transferat et inibi discutiat et difiniat. In pasca uero et pentecoste in monasterio a fratribus fons baptismi consecrabitur. et ab aliquo eorum primus infantum baptizabitur, plebano reliquum officii supplente. In inuentione autem sancte crucis et natiuitate Johannis baptiste et festiuitate beati leudegarii custos ad altare sancte crucis populo missam cantabit et oblata uendicabit. Insuper candeles ubicumque in monasterio oblate, et omnia ad altare sancte crucis oblata preter solos denarios plebano oblatos, mulierum quoque post partum ecclesie limina introeuntium oblationes. eidem armario attinebunt; ita tamen quod nulla plebano inobediens ipso renitente introducatur. Ex quibus ipse edituus sacras uestes, calicem, uinum, oblatas, librum, luminaria plebano recompensare tenetur.

Facta et instituta sunt hec a uenerabili morbacensi electo cuonrado. coadiuuante fratre suo preposito Oulrico. uiro prudente, cum assensu totius chori lucernensis, anno ab incarnatione domini M. C. LXXVIII. primo uero decem nouenalis cicli, xiiij. Kalendas maii, sub alexandro papa regnante. Friderico imperatore, tempore Berhtoldi constantiensis electi, presentibus uiris honestis: burchardo abbate sancti Johannis, religioso uiro Arnolde aduocato de rotemburch, arnolde de garten cum fratribus suis, heinrico, tethelmo, pernero, Hartmanno de merlschachen. Heinrico, nochero de litowo aliisque per pluribus.

Stadtarchiv Luzern. Geschfrd. III., 219.

1199, 15. februar; Luzern.

Arnold von Froburg, Abt der Gotteshäuser Murbach und Luzern, tritt den armen Ordensbrüdern zu Engelberg Ministerialengüter ihrer Gotteshäuser in Eilsmaten, Vallentebach und Wiesenberg als Erblehen ab.

Arnoldus. Morbacensium et Lucernensium Monasteriorum per Dei misericordiam Abbas, Rudolfus quoque Comes de Habispurch. et Castaldus Morbacensis. omnibus Ecclesie catholice

filiis. Dum sancta Ecclesia prompta sit sequi evangelica praecepta dicentia: qui habet duas tunicas, det non habenti: id ipsum quoque et nos sequi cupientes, quedam loca pasmosa, in Eilsmatto, et in Vallintebach, et in Wisoberch sita, et nostrae Ecclesiae Lucernensi obligata, nec tamen aliquando nobis tributaria, quia ex proprietate et jure, qua ministeriales Morbacenses praedia tributaria habere cognoscuntur, hac eadem proprietate ipsa loca a quibusdam ministerialibus possidebantur, haec, inquam, praedicta loca confratribus nostris pauperibus Christi in Monte Angelorum Deo servientibus vicina, et usibus eorum congrua, sub tributo nobis annuatim persolvendo, hereditario jure concessimus. Sic autem hujus concessionis facta est confederatio, ut praedicti Monasterii abbas ad praesens Henricus antedicta loca, beneficii jure, a manu nostra susciperet, sibi et suis sucesoribus loco beneficii perpetuo possidenda, hoc quidem pacto, ut singulis annis de Ecclesia Montis Angelorum Ecclesiae Lucernensi duo ferramenta in festo S. Verenae in littore Stannis persolvantur, et ipso nunc Abbate decedente, omnes sibi succedentes Abbates debeant Praepositum Lucernensem adire, duo ferramenta sibi ad honorem deferre, et ab ipso suscipere saepe dicta beneficia, absque omni exactionis, vel contradictionis reffragationisque obstaculo.

Hujus concessionis statutum ego Arnoldus Morbacensis Abbas feci, fratribus et ministerialibus Ecclesiae nostrae insimul consentientibus. Acta in loco Lucernensi Anno Dom. Incarnationis MCLXXXIX. Indictione II. XIV. Kal. Mart. feliciter. Testesque huic concessioni praesentes fuerunt, scilicet hii: Waltherus, custos, Olicus, cellararius, Guntrammus Presbit., Rudolfus Presbit., Cunradus, Presbit., Rudolfus, Subdiacon., Monachi Lucernenses, Olicus de Tripsin, Nokerus, frater, et Henricus, Arnoldus. Et ut haec, Deo annuente, in perpetuum rata et inconvulsa permaneant, ego Arnoldus Abbas, et Castaldus meus Rudolfus de Habisburc, sigillorum nostrorum impressione roboravi.

J. N. Balthazar, Codex Diplom., pag. 31. Ex Archivio Abbatiae Engelbergensi — Hergott, I. Chart. Nr. 255. Geschichtsfreund VIII., 250.

NB. Zu dieser Urkunde tritt Graf Rudolf I., der Alte, urkundlich zum ersten Male als „castaldus“ von Murbach auch für Luzern handelnd auf. Dieselbe ist ein Beweis, daß das Gotteshaus zu Luzern seine eigenen Ministerialen besaß und reich genug war, Güter an das ärmere Kloster Engelberg abzutreten.

1254, im Herbstmonat; Luzern.

Der zweite Plebaniebrief von Abt Hugo von Rothenburg.

† In Nomine Sancte et Individue Trinitatis. Henricus dei gracia Constanciensis Episcopus, et Hugo, eiusdem gratia Abbas

Mvorbacensis, vniuersis Christi fidelibus noticiam rei geste. Quoniam singulis fragilis, et memoria et rerum gestarum veritas obliuioso tractu temporis evanescit, ea, que geruntur in tempore, scripturarum consueverunt beneficio perennari. Nouerint igitur tam posteri quam presentes, quod Reverendus in Christo Chvonradus Abbas Mvorbacensis, Volrici fratris sui prepositi, ac tocius Conuentus Lucernensis accedente consensu, plebaniam in eadem ecclesia, quam ipse cum omnibus predecessoribus suis obtinuerat, pro salute sua et plebis, Venerabili domino Berhtoldo Constantiensi Electo taliter resignauit, ut ex tunc in ecclesia antedicta ab Abbate Mvorbacensi Episcopo Constantiensi, qui tunc esset, persona idonea presentata, ab eodem curam reciperet animarum, et sicut verus pastor ipse et sui successores sub eadem forma in perpetuum populo salubriter providerent.

Primus itaque verus plebanus Abbate supradicto de consilio prepositi et Conuentus memorati aliorumque tam ministerialium quam fidelium, Wernherus nomine, factus fuerat in hunc modum: Prebendam Lucerne, domum in curia claustrum, pagum qui dicitur blatun, redditus unius mansus, cum omni iure suo in villa Waltwilare, et decimas ville Stafilm et Ryopingin eidem plebano suisque successoribus in perpetuum contulit, tali modo, ut obtentu predictorum et prebende, ipse plebanus choro debeat interesse, nisi forte propter ecclesiastica negocia exercenda fuerit impeditus. Plebanus etiam singulis annis in festo Andree, xx. solidos, Turicencis monete veteris, fratrum collegio dabit. Prefate vero plebanie ad divina populo ministranda ecclesia in civitate sita, que capella dicitur, est nominatim deputata. Parrochianis quoque debitam et plenariam pastori suo obedientiam exhibentibus, singulos seu plures claustralium ad lectum egritudinis seu salubris gracia consilii advocare, et prout deus ipsis inspirauerit de rebus suis legare, et quidquid voluerint de missarum et orationum suffragiis ordinare, ad placitum est concessum. Defunctis etiam campanarum sonitus et sepulture officium in monasterio exhibebitur in hunc modum, vt plebanus funus allatum veluti moris est excipiat et missam pro defunctis in altari sancte crucis celebret, nullo alio presumente, missam incipere ante lectum euangelium, quo in diebus festiuis et dominicis erit etiam observandum. Finita vero missa plebani, si a fratribus missa et sepultura petatur, aderunt ipsi exequiis, plebano corpus terre commendante.

In dominicis vero diebus totaque ebdomada, cum plebano visum fuerit, ipse ad prefatum altare divina celebret, sic tamen, ut sermo ad populum primam claustralium non impediatur, neque sermo plebani a fratribus celebrando impediatur. Siquid autem ortum fuerit questionis de negociis ecclesiasticis ante primam non diffinitum, ad ecclesiam plebanie addictam trans-

feratur, inibi terminandum. In pascha vero et pentecoste in monasterio a fratribus fons baptismi consecrabitur, et ab aliquo eorum baptizabitur primus infans, reliquum officii plebano sup-
 plente. In invencione Sancte crucis, nativitate Johannis baptiste, patroni nostri beati Leodegarii, dedicatione ecclesie, Octava Stephani custos divinum officium in altari sancte crucis exer-
 cebit, et oblata a populo vendicabit, et hiis diebus plebanus alibi non celebrabit. In navitate domini plebanus puer natus in altari sancte crucis cantabit, reliquum officium claustro cedit. Benedictio cereorum et palmarum et officium paraseve cedit monasterio memorato, ita tamen, quod plebanus in paraseve, dicto confiteor, ad sanctam crucem excharistiam subditis exhibebit. In eodem etiam altari candeles et omnia oblata, preter denarios plebano oblatos, mulierum quoque post partum limina ecclesie introeuntium, oblationes thesaurario attinebunt, ita tamen quod nulla plebano inobediens ipso renitente introdu-
 catur. Pro quibus ipse edituus sacras vestes, calicem, vinum, oblatas, librum, luminaria plebano recompensare tenetur. Plebanus duas libras cere in purificatione beate Marie custodi persolvat. Quicumque infra duodecimum annum moritur, vel sine matrimonio vivit, serviens vel ancilla seu peregrinus, apud capellam potest sepeliri, ita tamen, quod si funus erit ad monasterium, illuc reliqua funera si qua fuerint, transferantur.

Vt autem factum huiusmodi de cetero nullatenus valeat infirmari, de concensu Arnaldi prepositi, Arnaldi custodis, Magistri Chvononis plebani, ac tocius conventus Lucernensis presens scriptum sigillo nostro munimine duximus roborandum. Acta sunt hec in ecclesia Lucernensi, Anno dominice incarnationis, M. CC. xxxiiij. Mense Septembri, multis presentibus quorum nomina subnotantur. Rudolphus Camerarius, Arnoldus elemosinarius, Berhardus plebanus in Rinhein, Rudolphus plebanus in Cyssenacho, Waltherus plebanus in Stannis, Volricus plebanus in Sarnon, Berhtoldus plebanus in Sempach, Christianus plebanus in Horwe, Rudolphus plebanus in Ottenbach, Waltherus miles de Littowe, Volricus miles de Chvssenacho, Heinricus cellerarius, Counradus Agnellus, Heinricus et Egelolphus pistores.

Stiftsarchiv Luzern. Geschftd. III., 223.

1257, 24. März; Luzern.

Zühnespruch zwischen Abt Theobald von Murbach namens seiner Klöster und Vogt Arnold von Rotheburg wegen zugesügten großen Schädigungen.

In Nomine domini nostri ihesu Christi Amen. Malicia temporis et hominum memoria labilis ammonent, que geruntur scriptis solidari. Noverint igitur presentes et posterii, quod mota

questione a Reverendo in Christo Thiebaldo dei gracia Abbate Morbacensi, nomine monasteriorum suorum Morbacensium et Lucernensium, contra nobilem virum Arnoldum, Aduocatam de Rotenburc, coram . . . priore de Martpreio Visulii, Iudice a Sede apostolica delegato, super dampnis et iniuriis, que dictus Aduocatus ipsis Monasteriis, Hominiibus dictorum Monasteriorum in Lucerna, in Malters, in Littowe, in Kriens, in Horwe, in Adilgeswile, in Rota, in Byochrein et in Emmon parochiis, curtibus, prediis, terris, possessionibus et hominibus sitis in eisdem, ac generaliter vbiq;ue locorum Aduocatie sue per tallias siue exactiones varias et modis aliis multipliciter irrogauerat, nec non iurisdictionibus et iuribus aliis, que in dictis hominibus possessionibus et rebus eorum manifeste per violenciam vsurparat, propter quod dictus Aduocatus ad predicti Abbatis instanciam a iamdicto Iudice sepius commonitus, ad prestandam satisfactionem de premissis, pro suis culpis manifestis, quia monitioni predicti iudicis parere contempsit, fuit a predicto Iudice sentencie excommunicationis vinculo innodatus, familia, terris et hominibus suis suppositis interdicto.

Tandem dictus nobilis, de honorum consilio anime sue saluti prouidere cupiens, pacem diligens et quietem, post multas altercationes super hiis habitis, ab errore sue pertinacie reuocatus, ordinationi subscripte per discretos uiros: Heinricum prepositum et Heinricum decanum Basiliensis ecclesie, Magistrum Burchardum Archidiaconum Constantiensem per Burgundiam, Rodulfum prepositum Beronensem, Philippum camerarium Morbacensem, Wernherum nobilem de Wartenvelz, Heinricum de Heidegge, Kraftonem de Gebwilt, Wilhelmum de Sulz milites, vnanimi partium consensu assumptos et electos concepte, voluntate spontanea se submisit, promittens, se soluturum prefato domino Abbati centum Marcas argenti puri, et daturum quatuor Hyobas pro dampnis et iniuriis antedictis. Et ut in posterum dicta Morbacensia et Lucernensia monasteria et ipsorum homines et universi ampliori gaudeant libertate, promisit memoratus nobilis iuxta consuetudinem eius immo potius corruptelam, tallias siue exactiones indebitas hominibus seu bonis ipsorum monasteriorum de cetero non imponere, nec ab eis aliquod serui-cium aut obsequium requirere, vel ad prestandum aliquid quocunq;ue nomine vel quacumq;ue specie, vel modo aliquo coercere, nisi tantum bis in anno, videlicet in Majo et in Auptumpno sequenti, quamvis se nichil de iure ab hominibus ipsis, preter quam ea que per iustum iudicium sibi obveniunt se debere recipere, dictus nobilis spontaneus recognoscat.

Tunc etiam quod petet a dictis hominibus in locis predictis commorantibus, vel accipiet aut extorquebit, de consilio villici aut cellerarii vel utriusq;ue curtis cuiuslibet imponere debet, ita

quod iuxta qualitatem personarum et rerum quantitatem, illud impositum possit a quolibet commode sustineri. Salua tamen ex nunc apposita conditione, quod nichil horum ab hominibus predictis, a bonis monasteriorum predictorum recipiet in autumno, antequam census seu iura debita Abbati et monasteriis prefatis seu conventibus per curtes singulas fuerint plenarie persoluta, vel saltem cautio prestita sufficiens de censibus ipsis terminis consuetis persoluendis. Quicquid autem de sic impositis fuerit recepturus, per unicum tantum Ministrum vel officialem ad hoc constitutum exclusis omnibus aliis erit decetero requirendum. Ab hiis autem talliis et exactionibus villici, cellerarii, forestarii et alii ipsius Abbatis vel predictorum monasteriorum officiiati, immunes et liberi permanebunt, quos etiam in suis officiis et concensis iurisdictionibus vel ministeriis dictus Aduocatus nullatenus impedire seu perturbare firmiter repromisit.

Uerum vt submoueat scandalum materia et occasio malignandi, tenetur dictus Aduocatus castrum Stollenberg, in ecclesie fundo temere constructum, funditus demoliri. Preter hec de feodo domini Petri quondam militis de Malters, quod hactenus iniuste detinuit, dictus nobilis promisit censum ab antiquo debito et consuetum dicto Abbati soluere annuatim. Siquidem pietatis studio tam personis quam ecclesie rebus est prouisum, vt homines ex pressuris huiusmodi relictis prediis ecclesie iam alieni redire volentes, ad loca sua liberaliter admittantur absque omni dampno vel seruicio prestando, ad triennium permansuri, nec interim quamdiu bona seu predia deficiente colono manent inculta, ipse Aduocatus aliquid ex eis percipiet de feno et fructibus quibuscumque, sed in vsus sepefati abbatis et prefatorum Monasteriorum convertentur.

Et si predictus nobilis contra aliquam de predictis conventionibus vel promissionibus venerit, omne commodum, quod ex conventionibus vel pactionibus in presenti carta contentis, quocumque modo sibi provenire potuit amittat, presenti littera quantum ad profectum domini Abbatis sepedicti, in suo robore permanente. Et ne dictus Arnoldus Aduocatus, Marchwardus et Arnoldus filii sui, in posterum in prefatas vel similes prorumpant iniurias, sed a dampnis et iniuriis Abbatis, Monasteriorumque predictorum penitus abstineant, se prefati nobiles spontanei ferendis sentenciis subiecerunt. Vt si forte quod absit contra premissum iuramento firmatum temere venientes quod statutum est aut ordinatum de premissis, in parte vel in toto non seruauerint, reverendus pater Eberhardus dei gracia Constantiensis Episcopus, loci dyocesanus, et ejus pro tempore successores, post competentem monitionem videlicet duorum mensium spacium, ipsos nobiles, si commoniti de commissis,

emendam non prestiterint, excommunicationis in personas eorundem et interdicti in familias, terras, homines et colonos, ipsorum nobilium sententias proferat, et per dictam dyocesim publice nunciari faciat, et eas etiam aggravando tamdiu faciat firmiter observari, donec sepefati nobiles de illatis dampnis et iniuriis, ac promisso non seruato, satisfecerint competenter, quod dictus Episcopus promisit se facturum bona fide.

Ad omnia namque et singula tenenda firmiter et seruanda, et in qualibet parte sui cuiuslibet articuli nullatenus immutanda, sicut est positum et prescriptum, ipse Arnoldus aduocatus, Marchwardus et Arnoldus filii sui pro se et heredibus obligarunt se, prestito super hoc corporaliter iuramento. In cuius facti euidenciam presens instrumentum, ad petitionem partium est confectum, et Sigillis venerabilis in Christo, dicti domini Episcopi Constantientis, Magistri Burchardi, Archidiaconi loci ipsius, Rodolfi prepositi Beronensis, et Arnoldi Aduocati predicti, communitum. Testes interfuerunt: Volricus nobilis de Rusegge, Hartmannus de Baldegge, Heinricus dapifer, Rodolfus et Wernerus fratres de Rotenburc, Volricus villicus de Chussenache Milites, Waltherus Minister Lucernensis, Heinricus de Malters, Petrus in ponte, Johannes de Hiltensrieden, Rodolfus de Tottikon et Petrus de Alsacia, ciues ville Lucernensis, et alii quam plures. Actum In Capella Lucernensi. Anno domini, M. CC. Lvij. Nono Kalendas Aprilis.

Stiftsarchiv Luzern. Geschrd. I., 190.

1259, August: Luzern?

Vogtei und Güter des Gotteshauses zu Luzern im Lehen der Grafen Rudolf III. und Gottfried zu Habsburg-Laufenburg.

Rudolfus et Gotfridus, Comites de Habspurg, omnibus ad quos presens scriptum pervenerit, noticiam subscriptorum, Cognoscentes a Venerabilis Monasterii Morbacensis ordinis Sancti Benedicti, Basiliensis Diocesis, munificentia feuda plurima nos habere, ad quorum recognicionem tenemur, merito fidelitatis et profati iuramenti tenore presencium profitemur, quod ab ipso Monasterio nomine feudi tenemur: Advocaciam Monasterii Lucernensis et Curiam ejusdem Ville, advocaciam in Langensant, in Horwe, in Criens, in Stans, in Malters, in Litowe, in Emmen, in Mecken, in Küssenach, in Luncuft, in Halderwange, in Rein, in Eolfingen, Curiam in Rohrdorf, et jus Patronatus in Ecclesiam ejusdem Ville. Nihilominus promittentes, quod si quid aliud ab eodem Monasterio percepimus nos habere, id publice recognoscamus, nostrarumque litterarum serie declaremus. In omnis rei testimonium presens instrumentum sigillis nostris pro-

vidimus sigillari. Datum anno Domini Millesimo CCL nono, mense agosto, indicatione secueda.

Cod. Diplom. pag. 53. Ex libro feud. Murb., vgl. Schöpflini Alsat. Diplom. 1, p. 427.

NB. Diese Urkunde ist sehr wichtig, weil sie beweist, daß viele Lehengüter schon frühzeitig, vielleicht aus der Hand der Vögte zu Rothenburg an die jüngere und ältere Linie der Habsburger Rudolf und Gottfried, durch Abt und Konvent zu Murbach übertragen wurden. Der Uebergang der Vogtei über das Gotteshaus und Stadt Luzern von Rothenburg an Habsburg fällt nach dem 24. März und ist im August 1259 vollzogene Tatsache. Schon H. Gysat betont, Bruch des Zühnespruches und Felonie gegenüber Kloster und Stadt Luzern habe die Herren zu Rothenburg, Arnold und seine Söhne, um ihre Vogteirechte und Klosterlehen und neuerdings bis 1272 in Bann und Interdikt gebracht. Mit diesen verschiedenen Kämpfen im Zusammenhange stehen offenbar Ueberfall von Stadt und Kloster Luzern durch bewaffnete Scharen aus Zürich, welche deshalb den Kirchenstrafen verfielen. Es dürfte fraglich sein, ob die Grafen zu Habsburg, längst bestrebt, Schirm- und Lehenvögte in vollem Sinne auch über Luzern zu werden, an Verhalten und Geschick der Vögte zu Rothenburg ganz unschuldig waren, ob sie nicht auf Abt und Konvent zu Murbach, um ihre Zwecke zu erreichen, „advocati et castaldi“ wie über Murbach, so auch über Luzern und dessen Güter zu werden, einen unbefugten moralischen Druck ausübten.

1291, 16. April; Murbach.

Verkauf der von Murbach in Besitz genommenen Klostergüter an König Rudolf I. zu Händen des Sohnes Albrecht und Enkels Herzog Johann von Schwaben.

Omnibus Christi fidelibus presentes litteras inspecturis, Bertholdus, dei gracia abbas totusque conuentus Monasterii Muorbacensis, Basiliensis dyocesis, subscriptorum noticiam cum salute. Prothoplasti lapsu humana condicio contaminata sic cellule memorialis officino eclipsatur, ut perdat subito, quod eius memorie tenaciter non infigitur. Ideoque ad precavenda dispendia humane memorie fragilitatis, expedit gesta modernorum, et precipue bone fidei contractus scripturarum indicii perpetue et inconmutabili memorie commendari. Nouerint itaque vniuersi, tam posteri quam presentes, quod, cum monasterium nostrum predictum oppressum esset grauibus et intollerabilibus oneribus debitorum, quibus vsure graues et dampna enormia in obstagiiis obsidum accreuerunt, et ab eisdem oneribus non posset nisi per vendicionem possessionum eiusdem immobilium,

cum de rebus mobilibus ipsius monasterii in toto, vel in parte non possemus dicta dampnorum dispendia aliquatenus prevenire, vllatenus liberari:

Curiam nostram Lucernensem, Oppidum et possessiones ibidem sitas Constanciensis dyocesis, nobis propter loci distantiam minus vtilis, respectu aliarum possessionum magis vicinarum sitarum prope nostrum monasterium, in vicino, cum omnibus curtibus eis annexis, videlicet: Eolfingen, Halderwank, Reine, Lynkvft, Buochrein, Küssenach, Alpenach, Emmyn, Malters, Criens, Horwe, Stanse, Litowe, Adelgeswil et Giswile, aliisque ipsis pertinentibus et annexis, cum iuribus patronatus ecclesiarum et prebendarum collacionibus, seu presentacionibus, hominibus, Iannis, Jurisdictionibus, Nemoribus, Siluis, Terris, cultis et incultis, aquis, piscariis, molendinis, aqueductibus, et aquarum decursibus, pratis, pascuis, dictis curiis et possessionibus pertinentibus et annexis, suisque pertinentiis et iuribus tam corporalibus quam incorporalibus vniuersis, nobis dumtaxat reseruatis et retentis, Redditibus et possessionibus spectantibus ad prebendas prepositi et Monachorum Monasterii Lucernensis, collacionem prepositure dicti Monasterii, vasallis aliunde, quam de dictis curiis, et de bonis, et possessionibus ipsis pertinentibus et annexis, ac ministerialibus nostri monasterii eidem curiis non pertinentibus, vel possessionibus eis annexis, et Jure patronatus Ecclesie in Sempach. Que singula dumtaxat, ut premissa sunt, nobis nostroque monasterio et nostris successoribus scriptis presentibus retinemus et specialiter reseruamus, venditioni sollempniter decreuimus exponendis.

Et cum licitatione facta, secundum formam iuris, inter alios ad eandem emptionem procedere volentes, Serenissimus dominus noster Ruodolfus, dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, nomine et vice Illustris viri domini Alberti ducis Austrie et Styrie, domini Carniole, Marchie, et Portusnaonis, Comitis de Habsburg et de Kyburg, et Alsacie Lantgrauii, filii sui primogeniti, ac nomine et vice filii quondam Illustris viri domini Ruodolphi, nati eiusdem domini Regis, Austrie ducis, tam in recompensa rerum immobilium quam mobilium traditione nobis maius et vtilius precium obtulisset: Nos contractu sollempni prehabito et premissis et discussione ac examinatione sepe et sepius factis, an vendicio premissa nobis nostroque monasterio expediret, et tractatibus omnibus, tam publicis quam occultis, prehabitis et premissis, qui circa huiusmodi venditiones premiti debent et consueuerunt, et iuxta legales et canonicas sanctiones, Cum invenerimus vendicionem eandem nobis nostroque monasterio fore non modicum profuturam sine cuiusuis scrupulo dubitationis, receptis a prefato domino nostro Ruodolfo, Romanorum rege, nomine et vice predictorum liberorum suorum, in parata pecunia

duobus milibus marcarum argenti puri et legalis ponderis Basiliensis, que Nos ab ipso recepisse integraliter et in euidentem vtilitatem Monasterii nostri, videlicet in exonerationem debitorum grauium eiusdem, quibus apud iudeos in Berne et in Einsichshein vsure graues et dampna intollerabilia in obstagiis oblidum accreuerunt, et in absolutionem possessionem nostri monasterii personis diuersis, per nos et per nostros predecessores legitime obligatarum fore conuersa, scriptis presentibus recognoscimus et publice profiteamur.

Et recepta nichilominus ab ipso domino nostro Rege, dictorum liberorum suorum nomine, recompensa vtili et sufficienti, nobis et nostro Monasterio in redditibus et prouentibus annuis longe vtiliori, Curiis et possessionibus ipsarumque pertinenciis omnibus et singulis supradictis videlicet villis et Curiis: Herenkein, Isenhein, Osthein, Merkenshein et Retershein nobis per dictum dominum nostrum Regem, quoad omne ius quod dictis liberis suis, in aduocaciis dictarum villarum et Curiarum. Stüris, collectis, Seruiciis personalibus vel realibus, hominibus, Incolis, vel aduenis habitatoribus dictarum villarum et curiarum, vel colonis nunc aut processu temporis in futurum, quocunque intervallo temporis aut decursu, iure seu consuetudine hospitandi, in villis et curiis predictis, et quo ad omne ius seu consuetudinem, dictis suis liberis suorum vel heredibus, nunc vel in posterum in villis et curiis vel hominibus dictarum villarum et curiarum, incolis vel aduenis et ibidem nunc morantibus vel in posterum moraturis, competens, quouis modo sollempniter tradita et assignata, et in nos nostrumque monasterium nostrosque successores translata in perpetuum habenda et tenenda libere et absolute:

Cum sollempnitate debita et consueta predictas Curias oppidum et possessiones Lucernenses cum curtibus prefatis, ac aliis quibuscunque ipsis pertinentibus et annexis et hominibus cum iuribus patronatus ecclesiarum et prebendarum cum iurisdictionibus, Bannis, Officiis, quibuscunque, cum aduocacia plena intus et extra monasterii Lucernensis, et cum omni honore et districtu, cum Nemoribus, Siluis, Terris, cultis et incultis, pratis, pascuis, piscariis molendinis, viis et inuis, aqueductibus, cum omni iure instituendi, destituendi, locandi, omnia et singula officia concedendi, aquis, aquarumque decursibus et generaliter cum dictarum curiarum possessionum pertinenciis et appendiciis, tam corporalibus quam incorporalibus vniuersis, quocunque nomine censeantur, quibuscunque vocabulis exprimentur, Nobis dumtaxat reseruatis et retentis redditibus et possessionibus spectantibus ad prebendas . . . prepositi et monachorum Monasterii Lucernensis, collatione prepositure dicti monasterij, vasallis aliunde, quam de dictis curiis, et de bonis ac possessionibus ipsis pertinentibus et annexis, ac ministerialibus nostri monasterii eidem

curiis non pertinentibus, vel possessionibus eis annexis, et jure patronatus Ecclesie in Sempach, que singula dumtaxat ut premissa sunt nobis nostroque Monasterio et nostris successoribus retinemus, et specialiter reseruamus. Nullo alio iure nobis nostrisque successoribus in premissis competitui vel apud nos nostrosve successores vllatenus remanente. In prefatum dominum nostrum Rudolfum Romanorum Regem nomine et vice liberorum suorum predictorum titulo tam emptionis quam permutationis premissorum scriptis presentibus rite et legitime transferimus, et iure proprietatis ac cum omni dominio et propietate ipsarum, sibi tradimus, conferimus et assignamus, ab ipsis ipsorumque heredibus et successoribus quibuscunqne habendas et possidendas, cum omni iure quod nobis nostroque Monasterio competit aut competere potuit, in premissis sine cuiusvis obice compedimenti, adhibitis per nos in omnibus et singulis supradictis verborum ac gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis.

Et ut ea que premissa sunt, et singula premissorum sub perpetuo robore perseverent, renunciamus circa ipsam et quodlibet eorundem tam pro nobis, quam pro nostro Monasterio nostrisque successoribus in perpetuum scriptis presentibus beneficio retitucionis in integrum, literis a Sede apostolica vel aliunde impetratio petratris, seu etiam impetrandis, auxilio non adhibite sollempnitatis, excepcionibus doli in factum, quod metus causa non numerate pecunie, non tradite, et non solute, et omnibus constitutionibus et statutis, tam editis, quam edendis omni auxilio legum et canonum beneficio consuetudinis, generalis vel particularis et generaliter omni suffragio tam in specie quam in genere, quo mediante ea que premissa sunt in toto vel in parte possent vmquam vlllo tempore violari.

Et in euidenciam ac firmitatem perpetuam omnium et singulorum premissorum presentes literas vna cum nostris subscriptionibus scribi fecimus et Sigillorum venerabilis patris domini Rudolphi, Constanciensis Episcopi, in cuius dyocesi sunt dicte possessiones et Curie, ac nostrorum robore communiri. Nos Bertholdus, dei gracia Abbas Myorbacensis predictus, premissis omnibus et singulis per nos nostrumque conuentum legitime peractis consentientes, huic instrumento per Ottonem conscripto, pro nobis subscribi fecimus, cum scribendi pericia careamus. Ego Dietmarus, prepositus Monasterii Lucernensis et Monachus Myorbacensis, premissis omnibus et singulis consencio et consensi, et huic instrumento per Ottonem conscripto pro me subscribi feci, cum caream pericia scribendi. Ego dictus Arlinvs Cellerarius, et Monachus Myorbacensis, premissis omnibus et singulis consencio et consensi, et huic instrumento per Ottonem conscripto pro me subscribi feci, cum caream pericia scribendi. Ego Albertus de Hochvelden, Monachus Myorba-

censis. premissis omnibus consencio et consensi, et huic instrumento per Ottonem conscripto pro me subscribi feci, cum caream pericia scribendi. Ego Sigevridus de Loubegassen, Monachus Mvorbacensis. predictis et singulis consencio et consensi, et huic instrumento per Ottonem conscripto pro me subscribi feci cum caream pericia scribendi.

Nos Rudolfus dei gracia Constantiensis Episcopus recognoscentes omnia et singula predicta, prout de verbo ad verbum superius sunt expressa. rite et legitime fore peracta, et quod vendicio curiarum et possessionum predictarum cum suis pertinentiis vniversis necnon recompensa sufficiens et vtilis facta in Villis et Curis superius nominatis, sine cuiusuis dubitacionis scrupulo respicuit commodum et vtilitatem non modicam Monasterii Mvorbacensis, quodque de premissis nobis est facta fides per legitima documenta. supradictis omnibus et singulis nostrum consensum. ratificationem, approbacionem et auctoritatem ordinariam impartimur. Appendentes ad petitionem dictorum . . Abbatis et Conuentus, ad fidem incommutabilem eorundem, presentibus Sigillum nostrum. Datum ad Mvorbacum. XVI. Kalendaris Maii. Indictione Quarta. Anno domini — M — CC — Nonagesimo — primo —

Stadtarchiv Luzern. Geschf. d. L. 208.

Zwei Bemerkungen müssen hier zum Verständniß des Güterverkaufes an König Rudolf I. im besonderen, wie der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des frühern Mittelalters im allgemeinen angebracht werden.

Die Höfe, „curtes, villæ“, waren ursprünglich nicht Einzelgut im beschränkten Umfange moderner Höfe, sondern ein meistens sehr umfangreicher Landkomplex, aus dem sich später und allmählig die Einzelhöfe und Heimwesen, Dörfer, Twinge und Gemeinden herausbildeten, welche durch das gemeinsame Band des ursprünglichen Hofrechtes vereinigt blieben. Ein Beispiel aus späterer Zeit ist der „Hof Adelwil“, dessen Mittelpunkt bis 1798 der Säzshof Adelwil bei der Kapelle St. Gallus und Eginbetha zwischen Neuenfisch und Senpach war. Derselbe umfaßte von Hildisrieden bis Rüdswil die vier Höfe Adelwil, Rippertschwand, Rieggerringen und Siggigen. Es befanden sich 1601 in diesem zusammenhängenden March- und Hofgebiete nicht weniger als 144 Feuerstätten und Haushaltungen. Für die Dinghöfe des Klosters zu Luzern sei auf die Marchumschreibung der Richardischen Urkunden und auf die Urbarien verwiesen.

Der Geldwert wird gewöhnlich in „Mark Silber“, „marca argenti“, ausgedrückt. Der Nominalwert ist fünfzig Franken. Allein der wirkliche Wert einer Mark nach unsern Verhältnissen betrug bis ins XIV. Jahrhundert wohl das Zehnfache, später das Fünf-

fache. Erst die Burgunderkriege brachten mit ihrer reichen Beute zunächst für die Eidgenossen, die neu entdeckten Gold- und Silberminen in Amerika für ganz Europa ein Sinken und große Entwertung der alten Geldwährung, welche tief und störend in alle sozialen Verhältnisse einschritt.

1291, 12. Mai; Wien.

Fertigung des Kauf- und Tauschvertrages vom 16. April 1291 mit Abt Berchtold und Kapitel zu Murbach durch Herzog Albrecht für sich und seinen Mündel und Neffen Johannes von Schwaben.

Albertus, Dei gratia Austriæ Dux et Styriæ, Dominus Carniolæ, Marchiæ, et Portus Naonis, Comes de Habsburg et de Kypurg, Landgravius Alsatiae, omnibus Christi fidelibus presentes Litteras inspecturis subscriptorum notitiam cum salute.

Ad universorum singulariter et ad singulorum universaliter notitiam volumus pervenire, quod cum serenissimus Dominus Rudolphus, Romanorum Rex semper Augustus, datis et traditis, nomine et jure nostro, et nomine et vice filii quondam inclitæ recordationis Rudolphi, fratris nostri charissimi, duobus millibus marcarum argenti puri et regali ponderis Basiliensis, Honorabilibus in Christo Abbati et Conventui Monasterii Murbacensis, Basiliensis Diœcesis, rite et legitime comparaverit et emerit ab eisdem: curiam ac possessionem Lucernenses, Constantiensis Diœcesis, cum ipsarum pertinentiis, appenditiis et juribus tam corporalibus quam incorporalibus universis, exceptis dumtaxat redditibus et possessionibus spectantibus ad prebendas prepositi et monachorum Monasterii Lucernæ, et excepta collatione Preposituræ dicti Monasterii, exceptisque vasallis et ministerialibus ipsius Monasterii Murbacensis, et jure Patronatus Ecclesiæ in Sempach, nullo alio jure dictis Abbati et Conventui in premissis aliquatenus competituro, vel apud ipsos ullatenus remanente, ut in eodem contractu emptionis actum fuerit ac expressum, ut nomine nostro nostrorumque, quicumque pro tempore fuerit hæredum seu etiam successorum, ac nomine ac vice filii inclitæ recordationis quondam Rudolphi fratris predicti, cujus tutelam legitimam gerimus, in recompensam utilem et sufficientem dictarum Curiæ et possessionum cum suis pertinentiis et juribus universis, per dictos Abbatem et Conventum in prefatum Dominum nostrum Rudolphum Romanorum Regem, nomine et vice nostri et filii quondam fratris nostri predicti nostrorumque hæredum jure proprietatis, tam emptionis quam permutationis titulo legitime translatarum, eisdem Abbati et conventui ipsorumque Monasterio villas traderemus ipsi scriptas, et omne jus nobis et filio dicto quondam fratris nostri competens, in eisdem, nos

nomine nostro nostrorumque hæredem, et nomine ac vice filii jam dicti, quondam fratris nostri, cujus tutelam legitimam gerimus, ut est premissum, in recompensam habundantem, utilem et fructuosam dictarum curiæ et possessionum omnium ipsi adherentium et annexorum, exceptis dumtaxat his, quæ superius annotantur, una cum supra dictis duobus millibus marcarum argenti puri et regalis ponderis Basiliensis: Villas et Curias Herenkeim, Isenheim, Ostein, Merkolsheim et Retersheim, Diœcesis Basiliensis, et omne jus, quod nobis et filio predicti quondam fratris nostri in Advocatiis dictarum Villarum, Stüris, collectis, servitiis personalibus et realibus, hominibus, incolis et advenis habitatoribus dictarum villarum vel Colonis nunc aut processu temporis in futurum quocunque intervallo temporis, aut decursu jure seu consuetudine hospitandi in villis predictis et curiis, et generaliter omne jus seu consuetudinem, quæ nobis aut eidem quondam fratris nostri filio nostrisque heredibus competant et nunc vel in posterum possent in Villis aut hominibus dictarum Villarum incolis seu advenis et ibidem nunc morantibus, vel in posterum moraturis possent competere, quovis modo, memoratis Abbati et Conventui Monasterii Murbacensis, ipsorumque monasterio et successoribus eorundem, scriptis presentibus conferimus, tradimus et resignamus et in ipsos eorumque Monasterium transferimus per presentes, pro nobis et filio memorati quondam fratris nostri omnibusque nostris successoribus eorundem libere et absolute tenenda, habenda et possidenda in perpetuum quiete et pacifice, sine cujus vis obice impediendi, astringentes presentium per tenorem: nos et filium prelibati quondam fratris nostri, nostrosque heredes et successores in perpetuum ad observationem inviolabilem et incommutabilem singulorum et omnium premissorum: Adhibitis nihilominus per nos in omnibus et singulis supradicti verborum ac testium sollemnitatibus debitis et consuetis, et in evidentiâ premissorum ipsorumque perpetuam et incommutabilem firmitatem presens instrumentum prefatis Abbati et Conventui tradimus, sigilli nostri robore communitum. Datum Viennæ IV. Idus Maij, Indictione IV., Anno Domini nonagesimo primo.

ſ. A. Balthasar, Codex Diplom., pag. 89. Ex Archivis Lucern. et Murbac. vide diam „Preuves de l'histoire d'Alsace“, pag. 15 ad lib. VIII. Geschichtsfreund I., pag. 213.

NB. Diese Urkunde ist beachtenswert, weil sie zweierlei beweist: einmal, daß das Kloster zu Luzern zwar seine Güter verlor, aber von der großen Kaufsumme nichts erhielt, und dann, daß seine entfremdeten Güter an Herzog Albrecht zu Händen seines Neffen Johannes zugefertigt wurden, was der Vormund durch das Diplom auf das Feierlichste anerkannte.

1291, 50. Brachmonat; Hugstein.

Abt Berchtold von Falkenstein kündigt Luzern den Verkauf der Klostergüter an und entläßt die Bürgerschaft aus der weltlichen Untertanenschaft.

Berhtoldus, dei gracia Abbas Monasterii Morbacensis. viris prouidis et discretis Sculteto consulibus. et vniuersitati ciuium Lucernensis ciuitatis sincere dileccionis affectum. cum salute. Cum nos de consensu conuentus Monasterii nostri ciuitatem Lucernensem et curiam ibidem sitam aliasque curias ei annexas. cum hominibus. officiis. jurisdictionibus. potestate instituendi et destituendi et cum iuribus patronatus ecclesiarum. ipsarumque pertinenciis vniuersis. exceptis duntaxat spectantibus Redditibus ad preposituram et prebendas Monachorum. et collacione prepositure. quam nobis reseruauimus. vasallis et ministerialibus non pertinentibus dicte curie. uel eius attinenciis. et iure patronatus Ecclesie in Senbach. sicut instrumento super hoc confecto plenius continetur. transtulimus. tam emptionis quam permutacionis. titulo in illustrem dominum Alberthum dei gracia ducem Austrie. de Habespurch et de Kiburg Comitem ac Langrauium Alsacie. nec non in filium quondam illustris Ruodolfi fratris sui inclite recordacionis. ipsorumque heredes. proprietatis iure ab ipsis et eorum heredibus perpetuo possidendas.

A sacramento fidelitatis nobis prestito vos absoluimus per presentes. et decernimus absolutos. mandantes vobis quatinus predicto illustri duci Austrie uel certis suis nunciis aut nuncio prestetis. tam suo quam jam dicti filii fratris sui nomine. fidelitatis et obediencie sacramenta; ipsisque tanquam vestris dominis reuerenciam et obedienciam in omnibus impendatis. Datum Hugstein. Anno . domini . M. CC. lxxxvj . ij . Kalendas Julij .
 Stadtarchiv Luzern. Geschrd. I. 216.

1290, 26. April.

Kundschaften über das Siegel der Benediktinerpöpfste zu Luzern.

... in primo sigillo in medio apparuit ymago hominis. sculpta ad similitudinem abbatis sedentis. induti sacerdotalibus indumentis in cathedra. habentis baculum per modum abbatis in manu dextra. in cuius sigilli circumferencia apparuerunt characteres sonantes: Sigillum Bertoldi. Abbatis Mon. Morbacensis. In secundo vero sigillo in medio sculpta erat ymago ad similitudinem abbatis stantis. induti cum infola. tenentis baculum ad modum abbatis in manu sinistra. et ad latus illius ymaginis dextrum erat quedam ymago versus capud ymaginis abbatis superius flexa. ac si susurrare vellet. et in illius sigilli circumferencia apparuerunt characteres sonantes: Sigillum Capituli sancti

Leodegarij Morbarcen. Et in tercio sigillo sculpta erat ymago beati Mauritiij, sedentis in cathedra, habens clipeum cum cruce, in brachio sinistro, et lanceam in manu dextra, et gladium super gremio, et super capud illius ymagine apparuerunt characteres sonantes: Sanctus Mauritius. Et sub illis characteribus erat quedam ymago parua, stans flexis genibus ad pedes ymagine sancti Mauricii, et in circumferencia illius sigilli characteres sonabant: Sigillum Dyetmari Prepositi Lucernensis.

Geichfrd. XIX, pag. 152.

1558, 15. August.

Dieselbe genaue Beschreibung des nämlichen Sigills von Probst Dietmar.

Vicarius reuerendi in Christo patris ac domini Nycolai dei gratia episcopi Constantiensis in spiritualibus generalis etc. Datum per copiam etc. Produxit etiam Anna dicta Swaigmannin, rea in modum sue defensionis, quoddam instrumentum sub duobus sigillis pendentibus, in quorum primo et maiori sculpta apparuit ymago beati Mauricij sedentis in cathedra, habens clipeum cum cruce in brachio sinistro, et lanceam in manu dextra, et gladium super gremio: et supra capud illius ymagine apparuerunt characteres sonantes: Sanctus Mauricius: et sub illis characteribus erat quedam ymago hominis parua, stans flexis genibus ad pedes beati Mauricij, et in circumferencia illius sigilli characteres sonabant: Sigillum Dyeimarth Prepositi Lucernensis. In reliquo vero sigillo minori in medio erat ymago hominis sedentis super asino, et in infima parte sigilli sub asino apparuit quedam ymago hominis minutissima, et in circumferencia illius sigilli minoris apparuerunt characteres sonantes: Sigillum Wilhelmi Camerarij Mon. Morbacensis. Cujus quidem instrumenti tenor talis est.

Geichfrd. XIX, pag. 149.

1400, II. Christmonat; Luzern.

Der dritte Plebaniebrief zwischen Propst Hugo und Konvent zu Luzern und Seutprießer und Dekan Konrad von Lenzburg.

In nomine domini amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat euidenter, quod sub anno a natiuitate eiusdem Millesimo quadringentesimo, primo die sabbati ante diem sancte Lucie, quae fuit mensis decembris dies vndecima, eiusdem diei hora vesperarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini Bonifacii pape noni Anno sui regiminis vndecimo, In domo solite inhabitationis . . . domini Wilhelmi de Ongersheim, thesaurarii et conuentalis Monasterii Lucernensis, ordinis sancti benedicti, constantiensis dyocesis, Indictione viij.

In mei auctoritate Imperiali notarii, tamquam publice et auctentice persone, ac testium subscriptorum, ad hoc pro testimonio vocatorum specialiter et requisitorum presencia personaliter constitutus, honorabilis et prouidus dominus . . dominus Andreas Oltinger, camerarius et conuentualis dicti lucernensis monasterii, loco et nomine reuerendi in Christo patris ac domini domini Hugonis de Signow, digni dei prouidencia prepositi dicti lucernensis monasterii, necnon omnium suorum conuentualium procuratorio nomine, ex parte vna. Et reuerendus prouidus ac magne honestatis vir: dominus Cuonradus de Lentzburg, pro nunc decanus decanatus lucernensis, rector ecclesie parochialis in Emmen, necnon plebanus in Luceria, presbiter diete const. dyoces., parte ex altera, dictusque dominus Andreas viua voce et materna lingua exposuit manifesteque prelegit subscriptos articulos predicto domino decano. Ipsumque coram me publico notario et testibus infrascriptis discrete et humiliter interrogauit, vtrum ipse vellet ipsos gratos, stabiles et ratos obseruare . Cui prefatus honorabilis dominus decanus respondit, quod ipse quamdiu foret ibidem ipsorum plebanus, etiam quod ipse inuolabiliter subscriptos articulos sine omni dolo et fraude bona fide habere gratos, firmos et stabiles vellet.

Et sic dictus dominus decanus, non vi coactus neque dolo circumuentus, sponte et libere in mei publici notarii manus promisit. Ipseque iuramentum et sacramentum prestitit super sancto ewangelio, manibus suis corporaliter tacto, subscriptos articulos et quemlibet ipsorum ratos, firmos et stabiles habituros. Et quod ipse debet subscriptos articulos siue subscripta statuta nullo modo . . renocare, neque absoluciones desuper a sede apostolica seu a metropolitano vel a domino ordinario quomodolibet impetrare per se ipsum sive per alium. Tenores itaque subscriptorum articulorum et statutorum, prout publice legebantur et pronuntiabantur, sequuntur in hec verba.

Item plebanus juret ad sancta dei ewangelia: vtilitates monasterii promouere et in licitis et honestis, et eius dampna cavere in quantum prout sine dolo et fraude etc. Item litteras, rodalia, priuilegia ac consuetudines hactenus vsitatas. Item in petendo suam prebendam iudicialiter nichil attemptare, nisi secundum consuetudines nostras hucusque seruatas. Item plebanus debet habere tres socios, et non debet recipere socium aliquem, nisi promittat fide data nomine iuramenti ipsi Monasterio et conuentui diuinis interesse, quemadmodum est hactenus obseruatum, et quod eisdem sociis qui talia promiserint (et obseruauerint), oblationes ipsis factas debeant remanere, dolo et fraude penitus circumspicis . Item predicti socii promittant nomine iuramenti prestiti, vtilitates Monasterii promouere, et eius dampna

cauere in quantum possunt . Sed si quiuis secus fecerit, seu quouis alia modo attemptare presumeret, quod in preiudicium Monasterii seu conuentus et specialiter in preiudicium civium vertere videretur, ex tunc plebanus ipsum licentiarie tenetur, quotiens per eos requisitus fuerit . Item plebanus et sui socii ad lectum egritudinis transeuntibus primo moneant seu conuentuales premoneant . Secundo dominum plebanum, deinde se ipsos et hoc faciant nomine iuramenti prestiti et bona fide, sine dolo et fraude . Item plebanus seu sui socii tenentur cottidie bis, videlicet post eleuationem consuete misse pro defunctis, et in primo pulsu vesperarum, visitare sepulchra, sicut huc usque consuetum fuit . Item ipse et sui socii adhereant conuentualibus transeuntibus ad domos mortuorum tricesima largientibus . Item in pasca et penthecoste in monasterio fons baptismi et ignis consecrabitur, et ab aliquo ipsorum baptizabitur primus infans, reliquum officii plebano cedente.

Item in Inuentione sancte crucis, Natiuitate Iohannis baptiste, Patroni nostri beati Leudegarii, Dedicatione ecclesie, octaua Stephani, custos diuinum officium in altari S. crucis exercebit, et oblata a populo vendicabit, et hiis diebus plebanus alibi non celebrabit, sic tamen, quod fratres non debent audire confessiones subditorum, nec ipsis sacramentum eukaristie ministrare, nisi necessitas id requirat . Item quod si ipse plebanus per se vel socios suos velit habere plures missas quam vnam in capella certis temporibus, videlicet in aduentu domini, ieiuniis quatuor temporum, quadragesima, et in festiuitatibus beate marie virginis, necnon in festiuitatibus patronorum, tunc petere debet consensum domini prepositi vel eius locumententis, et, absentibus illis, consensum domini custodis ibidem, et illi etiam non debent denegare, et plebanus recipiat oblationes tunc ibidem oblatas.

Item si ipse plebanus per alium sacerdotem habuerit missam in altari S. crucis vel alibi, et idem plebanus postea vellet habere missam, hoc poterit eo saluo, quod oblationes recipere non valeat nisi de consensu custodis . Item quotienscunque plebanus vel sui socii celebrant missam in altari s. crucis, omnia oblata preter denarios custodi cedant . Item mulierum post partum limina ecclesie introeuntium oblationes Thesaurario cedunt, ita quod nulla plebano inobediens ipso renitente introducatur, pro quibus ipse edituus sacras vestes, calicem, vinum, oblatas, librum, luminaria plebano recompensare tenetur . Item plebanus oblationibus in hospitali factis et faciendis non debet intromittere quouismodo, sed monasterio cedant . Item defunctis campanarum sonitus et sepulture officium in monasterio exhibebitur, hoc modo, vt plebanus funus oblatum veluti moris

est excipiat . Item ob amorem et bonam consuetudinem immediate post sextam fratrum, plebanus tenetur exire et cantare suam missam in altari s. crucis, ne propter nimiam tardationem fratribus vel ciuibus opidi lucernensis periculum valeat quomodolibet imminere.

Item quod extrema vinctio fratribus cedit eo modo, vt ipse vel vnus suorum sociorum tali vinctio intersit . Item iniungens infirmum sacro oleo debet illum solidum denariorum, qui de consuetudine dari consuevit invngenti, sibi etiam retinere. Item non debet habere aliquas petitiones ante pronunciationem seu publicationem anniuersariorum, nec ante receptionem suarum oblationum . Item Ebdomedarii fratrum in choro seu ad missam pro defunctis poterunt exire post lectum ewangelium, tamen sub bona spe pacis et concordie, et non de Jure, ipsi non exhibent ante publicationem anniuersariorum, et notanter quousque perueniant ad feriam sextam illius ebdomade; tunc potest et debet . Item benedictio cereorum et palmarum, et officium parasceue cedit monasterio, ita tamen quod plebanus in parasceue dicto Confiteor ad s. crucem eukaristiam subditis exhibebit. Item plebanus duas libras cere in purificatione B. M. custodi persoluet.

Item diebus rogationum et in vigilia Annuntiationis, cum solemus ire cum crucibus et reliquijs in Ebikon et in littow, vel alibi, quouismodo huiusmodi sollempnitates in nostro monasterio vel Oppidi lucernensis institute vel imposite fierent, pleniter ad conuenticales pertinent, sic tamen, quod ipse et sui socii huiusmodi reliquijs adhereant et committantur . Item plebanus nulli licentiare habet in nostro monasterio diuinum officium celebrare, nec de oblationibus quibuscunque intromittere, nisi de sola missa in altari s. crucis, quam inofficiare tenetur . Item plebanus non licentiabit aliquod funus deduci ad alineam parociam, nisi de consensu custodis et conuenticualium . Item puerpere purificentur in nostro monasterio et non alibi . Item in quatuor festiuitatibus principalioribus fiat sermo in nostro monasterio, sic quod edituus pulset et saliaetur cum vno solido denariorum . Item plebanus tenetur edituo pro qualibet petitione sex denarios . Item oblationes in Ebikon et in littow cedunt custodi, preter diebus quibus plebanus de iure inofficiare tenetur . Item de quolibet funere custodi vnum denarium . Item custos amministrabit plebano omnia spectantia ad baptismum et consecrationem salis.

Item plebanus antiquius campanile tegat cum opus fuerit, exceptis victualibus et salariis diurnalibus dandis tectoribus . Item si a fratribus missa et sepultura petatur, aderunt ipsi exequijs plebano corpus terre commendante . Item plebanus sin-

gulis annis in festo beati andree viginti solidos Thuricensis monete veteris fratrum collegio dabit . Item annuatim dabit duas libras et quinque solidos de plebanatu. et viginti denarios de prebenda ad structuram pontis transducti ab oppido lucernensi ad monasterium . Item quicumque sociorum existens Ebdomedarius, pro tunc maneat in domo vel monasterio. ne alicque negligentie subditis exinde proueniant.

Item hijs omnibus suprascriptis articulis prelectis et publicatis. dictus dominus Andreas postulauit nomine dicti domini prepositi ipsiusque conuentualium sepefati lucernensis monasterii. vt de premissis omnibus et singulis conficerem publicum instrumentum, vnum vel plura, in forma debita et consueta, et prout melius et efficacius fieri posset. meque notarium subscriptum auctoritate Imperiali publicum cum instantia requisiiuit . Acta sunt hec anno. die. mense. loco. hora. pontificatus. et Ind. quibus supra, presentibus honorabilibus dominis Domino fridrico de Hochfelden, Domino heinrico meyenheim, Domino Johanne am werd, dicti monasterii conuentualibus. Nec non prouidis et discretis viris: videlicet hartmanno de Stans. et Volrico dicto Walther, ciuibus lucernensis oppidi etc.

Et ego Nycolaus Henigmus. Clericus publicus auctoritate Imperiali notarius Juratus. Quia premissorum articulorum et statutorum presentationi. visioni, prelectioni. aliisque omnibus et singulis prenotatis. dum vt premittitur sic fierent et agerentur. vna cum prescriptis testibus ad premissa vocatis. loco et tempore prefato presens interfui. ipsaque sic fieri vidi et audiui. predicta ea per alium ad meum rogatum me aliis negotiis impedito conscripta. in hanc publicam formam redegii. signoque meo solito et consueto consignauit, in testimonium premissorum requisitus pariter et rogatus etc.

Geßfied. XX. 203.

1415.

Klagedel des Konventes zu Luzern gegenüber Murbach zu Handen des Konzils zu Konstanz.

Memoria de quibusdam Juribus, Antiquitatibus et Reformatione Ecclesiæ S. Leodegarii Lucernæ de anno 1415.

Notula querelarum quarundam. presentata per deputatum fratrem Conuentualem Monasterii Lucernensis Dominis Præsidentibus in Capitulo generali Ordinis Sti. Benedicti. tempore Concilii generalis. existentis Constantiæ Ao. 1415. pro Reformatione ipsius Monasterii.

Noverit Paternitas præsentium de ordine S. Benedicti, quod in Monasterio Lucernensi, prout dicitur, olim erat quædam Abbatia, et per obitum ultimi Abbatis, quidam Abbas Morbacensis, in via versus Romanam Curiam, Abbatiam Lucernensem tanquam in Commendam impetravit, quod Vicarius Abbatie deberet esse. Obtenta possessione idem Morbacensis Abbas Prepositum ejus vices gerens ad Monasterium Lucernense locavit. Ex his et aliis taliter et taliter peractis, ut prolixitas verborum evitatur, Abbatia Morbacensis Monasterio Lucernensi dat prepositum, quem ibidem confirmat, qui obedientiam secundum consuetudinem hactenus servatam sibi facit, et possessor Preposituræ hodiernus fecit, et hic percipio quod a Commissorio Concilii sit decretum, quod Prepositura Lucernensis sit sub obedientia abbatis Morbacensis.

Item talis Abbas Morbacensis, a. vel b., suum Monasterium Morbacense olim vidit maximis debitis esse involutum, et tanta erat potentia in Monasterio Lucernensi, quod XVII Ecclesias Parochiales vel quasi Monasterio Lucernensi pertinentes, de Monasterio vendidit et sibi alienavit et quidam duce de Austria ad emendum dedit, pro ducentis Marchis argenti, et tribus Villis, ut suum Monasterium Morbacense ditaret, et ab usura redimeret, Lucernense vero Monasterium depauperaret. Et de eisdem ecclesiis unam, quæ Sempach appellatur, suæ Abbatie Morbacensi retinuit et hodierna die tenet et possidet et fratres et Conventuales Monasterii Lucernensis, nec per rogatum, nec per propinam de Abbate Morbacensi Monasterio Lucernensi e converso adtrahere possunt, eam taliter qualiter incorporavit mensæ, et tres Villas Monasterio Lucernensi pertinentes continue possidet. Ad quam venditionem duo conventuales Lucernenses consensum dare nolebant: sed tanta erat potestas Abbatis eo tempore in Luceria, quod eosdem captivavit, et ad quoddam Castrum suæ Abbatie duxit, eosque ibidem incarceravit, qui statim vitam in carceribus tanquam Martyres terminaverunt, sicut a nostris percepimus Senioribus.

Implorantur Reverendissimi Patres Præsidentes, quatenus prenominationum Lucernense Monasterium hujus provinciæ reformare velint et ad statum pristinum reducere: Et quia propter eandem Venditionem ac lites ex parte Preposituræ quasi viginti sex annis durantes, quæ adhuc sunt suspensæ, Monasterium Lucernense expensas magnas habere non potest propter subtractionem prædictorum, cum tamen Morbacensis Abbas multum sit abundans, et nunc non vocatus, quia de alia est provincia, dignemini ergo Monasterio Lucernensi de remedio opportuno provideri, ut partes suas ostendant proprietates, an venditio illa de jure fieri potuit, ac de plano et sine judicii figura

precederetur super restauratione, et sunt forte centum et triginta anni quod talis venditio facta est, vel forte plures anni sunt.

Responsio:

Prescriptio contra impedit, quia lis medio tempore non fuit exorta.

De Statu Monasterii Lucernensis.

Est advertendum, quod ibi sunt XII præbendæ, scilicet IX. monachales et tres seculares. Inter monachales Prepositus suam habet Prebendam sicut unus ex Monachis, et gerit vices Abbatis pro correctione, et feodalia confert, et mortuaria recipit et prebendas novitiorum imbursat et eis victum et vestitum ministrat, et quædam arrestantia assumit.

Item præbendæ sunt distributæ, et ad officium Preposituræ pertinet, colligere prebendas, et præhabita sibi ministrantur exinde.

Item Prepositura propriam habet domum cum sua familia propria.

Responsio:

Quoad Prepositum. Colligat fructus et detractionem de singulis: et si non habet deponatur.

Quoad domum amplius non invenitur fidelis post mensem reddat duplum, et si non habeat.

Quoad debita, si religiosus esset debitis involutus non potest dare, et perdunt qui dant, videant quod solvant omnia, quia monasterium nihil dat.

Quod ad pertinentias Preposituræ an ea in usum convertat communem, dat rationem de singulis, ut habetur in constitutionibus.

De Capsa sit emenda libra *l* et β *l*; si habet pro ornatu potest dari amplius, nulla debet esse conditio specialis in monachis, sed in secularibus prebendatis possunt dare: non debent tamen coactari ad hoc.

Item quilibet prebendarius quasi propriam habet domum cum sua familia, et Prepositus ex suo officio sibi prebendam suo tempore ministrat.

Responsio:

Amplius non.

Item quælibet Prebenda annis communibus solvit quasi triginta quatuor florenos, et est sola necessitas, et ita facit

summa omnium prebendarum quasi quadringentos florenos, et forte non plene propter officia subsequencia.

Item refectorium non habetur, nec memoria hominum est, quod unquam fuerit.

Responsio.

Habeatur refectorium.

Item Dormitorium non servatur, nec servabatur, sed unus quisque in propria domo sua dormit, quæ domus Monasterio sunt contiguæ.

Responsio:

Habeatur dormitorium.

Item tres sunt laicales prebendæ tamenque monachales: una pertinet Plebano, qui in monasterio suum regit populum una cum cæteris suis adiutoribus.

Responsio:

Plebanus stet in sua domo cum sua prebenda.

Item secunda prebenda est, quæ pertinet Magistro scolæ, qui omnibus interesse debet divinis, et id est optimum membrorum, quia propter paucitatem fratrum specialiter publicæ missæ interesse non possuat, cum sepulchra mortuorum visitare quotidie oporteat, et oppidani Lucernenses sunt collationi scolæ monasterio subjecti.

Responsio:

Religioso dentur ad prebendam X floreni. In iure ponitur quod non debent esse scolæ ibidem, laico debetur prebenda cum pluribus denariis; melius tamen esset extra ambitum, ne commixtio fieret inter seculares et religiosos.

Item tertia est laicalis, quam dux Austriæ contulit ex antiqua consuetudine, et olim juris peritus ad defendendum Monasterium possedit ut dicitur.

Responsio:

Non debet eis commiseri, nisi honeste se regat.

Item difficulter Prebendarii nutrimentum et vestitum de prebendis habent, nisi quod quandoque oblationes pro defunctis eis ministrantur et difficulter tot personæ nutriuntur.

Responsio:

Oblationes et Elemosynæ speciali ex licentia sententiarum pro vestitu et alio possunt admitti.

Item sequuntur officia:

Ibi est custos, qui ornamenta Ecclesie servat et pulsat.

Camerarius, qui cucullam cuilibet dat.

Elemosynarius, qui Elemosynam distribuit.

Magister fabricæ, qui tecta tegit.

Cantor, qui pro aliis cantat.

Quæ ex jure Patronatus Conventualibus confert videlicet dux Austriæ, qui debuit esse defensor Monasterii, et quilibet officialis, propter servitutem officii ad usum proprium, census et alia recipit, et semper recipere vellet; quid autem valeat quodlibet officium hic exprimi non potuit.

Responsio:

Quod rationem debent dare Monasterio, et semper debetur eis deputari una pensio pro servitute et labore, pro melioramento vestitus et alimentorum: residua pars debetur ad communem usum. Quantum ad collationem officiorum, laicus non potest conferre, et imploretur Rex quod laici desistant.

Item prefata officia cum prebenda laicali prefata ac cum Plebanatu Dux Austriæ conferre habuit. Et propter ejus transgressionem cum Papa Johanne facta collatio earundem ad manus Domini Regis devenerunt, qui oppidanis Lucernensibus ob servitia sibi contra duce ostensa, ad conferendum dedit, prout manifestant. Implorantur Reverendissimi Presidentes, quatenus ad Dominum Regem accedant, ipsum rogantes, ut per suam promotorialem litteram Oppidanos Lucernenses informet, quod auctoritatem prenomina officia et prebendas Preposito et Conventui concedat, cum in omnibus Monasteriis Superior una cum conventualibus hujus modi ordinare debeat, una cum Ecclesiis olim duci pertinentibus.

Responsio:

Ut in proximo, quod laici non possunt conferre et imploretur Rex.

Item ibidem sunt officiales laicales, qui sua officia a duce de Austria possidentes et Monasterio in nullis deservientes: invocantur domini Presidentes de collatione fienda sicut de predictis, etiam ut compellantur ad servientium Monasterio.

Responsio:

Visitatores compellant eos ad hoc, vel Prepositus.

Item quid de eo, quod si quandoque Prepositus aliqua in proprium usum convertit.

Responsio:

Fiat ad usum Monasterii.

Item si quilibet proprium domicilium non servaret ex tunc, quasi omnia statuta a fratribus servata et jurata perirent.

Responsio:

Statuta in clementina Benedicti XII. habentur et pereunt alia statuta.

Item queritur: quis deberet esse Procurator Monasterii, si forte superior satis esset sumptuosus, et communis Procurator esset necessarius.

Responsio:

Sit Superior et det rationem et si inutilis esset, deponatur a Ministerio et eligatur communis.

Dieses Aktenstück, von Dr. Rh. A. Segeffer abgedruckt aus F. A. Balthasars „Codex Diplom.“ des Hofstiftes in seiner Abhandlung: Zur Geschichte des Luzernischen Propstes Nikolaus Bruder, sowie die summarischen Verhandlungen vor den Kommissarien sind in Vermischte Schriften, II. Bd., 305–309.

NB. Die „notula querelarum“ verdient in verschiedener Hinsicht volle Beachtung. Sie enthält in bündiger Form die Tradition des Konventes über dessen ursprüngliche Selbständigkeit, die Uebergabe als Kommende an Murbach, den Verkauf der Klostergüter, der feudalen Rechte und Patronatskirchen, nicht so fast nach Urkunden und ohne Irrtum, sondern vielmehr aus Kundenschaft der Vorfahren, „sicut a nostris percepimus senioribus“.

Die Bitte des Konventes geht dahin, die Vorsteher des Benediktinerordens möchten das Kloster reformieren und in seinen früheren Stand zurückführen. „Implorantur Reverendissimi Patres Praesidentes quatenus prenominatum Lucernense monasterium reformare velint et ad statum pristinum reducere.“ Als Gründe werden angeführt: Die Rechtsverweigerungen seitens der Äbte zu Murbach, welche dem Konvente seine Güter veräußert hatten und das Patronat über Kirchbühl-Sempach und drei Höfe vorbehielten, und auf keinerlei Weise, „nec per rogatum nec per propinam“ zu deren Herausgabe sich bewegen lassen. Ferner waltet über die Propstei seit 26 Jahren ein kostspieliger Streit zwischen dem armen Konvente zu Luzern und dem reichbegüterten Abte, „multum abundans“ zu Murbach. Ferner kann der Abt seine Jurisdiktion nicht ausüben, weil er unter fremder Landeshoheit steht; „nunc non vacoatus, quia de alia est provincia“. Zunächst möchten

die Väter zu Konstanz die Eigentumsrechte des Klosters und die Rechtskraft des 1291 rechtswidrig vollzogenen Handels um die Gotteshausgüter prüfen. Dieses Verlangen wurde in Beratung gezogen, aber wegen Verjährung zurückgewiesen.

Dagegen entschied die Ordenskongregation, der Propst und die Konventherren sollen ihre Häuser und den selbständigen Haushalt aufgeben, die „vita regularis et communis“ wieder einführen, im Refektorium gemeinsam essen und das regulare Dormitorium herstellen. Dem Plebanus und seinen Helfern, ebenso dem Schulherrn und dem Kaplan bleiben ihre Wohnungen außer dem Kloster, „extra ambitum“ gewahrt. Vom Schulmeister heißt es, er besseide die wichtigste Stelle im Dienste des Konventes, beim Gottesdienste und der Schule. „*Magister scholæ est optimum membrorum, qui omnibus interesse debet divinis, quia propter paucitatem fratrum specialiter publicæ missæ interesse non possunt, cum sepulchra mortuorum visitare quotidie oporteat, et oppidani Lucernenses sint collationi monasterii subjecti.*“ Es wurde verfügt, die Präbende sei aufzubessern; die Schule werde besser außer dem Kloster gehalten; „*melius tandem esset extra ambitum, ne commixtio fieret inter seculares et religiosos.*“

Wir vernehmen ferner, daß es sich ernstlich darum handelte, von König Sigismund das freie, regulare Belehnungsrecht auf die „*officia claustralia, cum in omnibus monasteriis superior una cum suis conventualibus huiusmodi ordinare debeat*“, die Laienpräbende und die Plebanie dem Konvente zurückzuverlangen, nachdem sie der König infolge der Reichsacht an sich gezogen hatte. Dieses Begehren kam zu spät, denn Sigismund hatte das Belehnungsrecht, „*propter servitia sibi contra ducem Austrie ostensa*“ bereits an Schultzeiß und Rat zu Luzern übertragen, und diese waren zur Herausgabe nicht gesonnen. Ebenso wenig führten die Bestrebungen, die Patronatskirchen und Laien-Kemter, welche die Herzoge seit 1291 geliehen hatten, dem Konvente zurückzugewinnen, zum Ziele. Der Versuch, aus dem „*monasterium Lucernense*“ wieder ein selbständiges und regulares Benediktinerkloster zu gestalten scheiterte völlig und für immer an der Thronmacht der kirchlichen Obern, dem Drucke politischer Verhältnisse, den irregulären Rechtsverhältnissen des Klosters und am schwachen Willen der wenigen Konventherren.

Nikolaus Bruder erreichte nichts damit als den Haß der murbachischen Partei im Kloster zu Luzern und das wohlbegründete Mißtrauen sowohl der Herrschaft Oesterreich als des Rates zu Luzern. Es ist sicher, das N. Bruder Altentstück als Beweismaterial bei sich in Konstanz hatte, und daß andere ihm von Luzern aus verweigert wurden. In Konstanz sind jedenfalls Dokumente des Klosters nach N. Bruders Tod liegen geblieben und dort verloren gegangen.

1455, II. Juni; Rom, bei St. Peter.

Erections-Bulle des Kollegiatstiftes St. Leodegar zu Luzern.

Calixtus Episcopus, Servus Servorum Dei, venerabili Fratri Episcopo Constantiensi Salutem et Apostolicam Benedictionem. Apostolicæ servitutis officium nobis, licet immeritis, ex alto commissum, nos excitat. et inducit. ut circa ea. quæ cunctis semotis dispendiis ad Dei laudem et divini cultus cedunt augmentum, quantum cum Deo possumus, operosis studiis favorabiliter intendamus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum prepositi et conventus monasterii S. Leodegarij Lucernensis. ordinis S. Benedicti. per prepositum soliti gubernari, Constantiensis Diocesis. petitio continebat, quod a tanto tempore, citra cuius initii sive contrarii hominum memoria non existit, in dicto monasterio promiscui fuerint instituti monachi et sæculares clerici. qui. licet æqualiter sint prebendati. et portiones æquales inibi percipiant. non tamen in una domo morari. neque in uno refectorio refici. nec aliquam regularem observantiam tenere. sed singuli singulas domus suas inhabitare. et in illis prout sibi placet refici consueverunt. et. quamvis ipsi monachi professionem faciant regularem. tamen tempore professionis hujusmodi. aut etiam ante vel post. nulla eis regula legitur et exponitur. nec aliud eis injungitur ultra consuetudinem predictam. Contingitque sæpius prepositum. monachos et sæculares clericos predictos ecclesiam dicti monasterii et unum chorum intrantes. ac permixtim cantantes et legentes. quod ex hoc propter disparitatem cantus. diversitatem officiorum et habituum confusiones. rixæ et scandala plurima sequuntur. propter quæ divinum officium aliquando interrumpitur. aliquando etiam in totum pretermittitur. charitas extirpatur. odium. rancor et invidia generantur.

Et quia dictum monasterium curam animarum et magnum populum habet. in ministrando ecclesiastica sacramenta inter eosdem monachos et clericos divisiones ingeruntur. quodque propter paucitatem Religiosorum et simplicitatem regalia. bona feudalia. et alia istius monasterii jura alienata noscuntur. et nisi opportune succurratur. idem monasterium in totalem ruinam tendet et desolationem. Cum autem. sicut eadem petitio subungebat. si monachi et clerici predicti unius professionis et habitus existerent. ipsumque monasterium. ordine et nomine monasterii hujusmodi inibi suppressis penitus et extinctis. de regulari statu monastico in sæcularem et collegiatam ecclesiam mutaretur et erigeretur. in qua quidem ecclesia canonici et cappellani sæculares. prout in aliis collegiatis ecclesiis civitatis et dictæ Diocesis Constantiensis esse consueverunt. et de pre-

senti sunt, pro tempore instituerentur, omnia, divisiones, negligentiae atque scandala predicta submoverentur. Et quia pro tunc litterati et potentes ad ipsam ecclesiam veresimiliter anhelarent, monasterium ipsum, sic in collegiatam ecclesiam mutatum et erectum, ad bonum statum reduceretur, et alienata predicta recuperarentur, pro parte eorundem prepositi et conventus nobis fuit humiliter supplicatum, ut in predicto monasterio statum monasticum atque prefatum ordinem penitus suppressere et extinguere, ac illud in collegiatam ecclesiam secularem cum insigniis, preeminentiis, juribus, titulis collegiatæ ecclesiæ competentibus erigere atque mutare, nec non certum numerum canonicorum canonicatumque et prebendarum, dignitatum, officiorum et capellaniarum in eadem instituere, ipsam quoque omnibus et singulis insigniis, libertatibus, immunitatibus, privelegiis, exemptionibus et indultis, quæ aliis collegiatis ecclesiis illarum partium competunt, seu competere poterint de consuetudine vel de jure, gratiose attollere et decorare, ac cum ipso preposito, monachis et novitiis, qui in presentiarum in dicto monasterio recepti sunt, ut videlicet prepositus una cum prepositura canonicatum et prebendam et singuli monachi, quorum quinque, singulique novitii dicti monasterii, quorum tres dumtaxat existunt, singulas prebendas, quodque monachi predicti qui in presentiarum officia claustralia in dicto monasterio habent, loco illorum dignitates et officia in eodem, postquam in collegiatam ecclesiam mutatum fuerit, quoad vixerint habere, recipere et retinere, nec non in horis canonicis, divino officio, cantu et aliis ceremoniis cæteris canonicis et clericis sæcularibus in ecclesia et extra se conformare possint ac valeant, dispensare ac alias in premissis opportune providere de benignitate apostolica dignemur.

Nos igitur, qui cunctorum Christi fidelium tranquillitati libenter providemus, cupientesque divinum cultum nostris potissime temporibus ubilibet adaugeri, atque animarum salutem Deo propitio propensius procurari, de premissis tamen certam notitiam non habentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, fraternitati tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus per te ipsum super premissis omnibus, et singulis, ac eorum circumstantiis universis auctoritate nostra te diligenter informes, et si per informationem ejusmodi ita esse reperiis, super quo tuam conscientiam oneramus, nomen monasterii et ordinem et statum monasticum in dicto monasterio eadem auctoritate penitus suppressas et extinguas, ipsumque monasterium sive illius locum ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, ejusque gloriosæ genetricis virginis Mariæ, et S. Leodegarii, sub cuius vocabulo ipsum monasterium constructum et erectum esse dignoscitur, ac divini cultus augmentum, in sæcu-

larem et collegiatam ecclesiam, cum omnibus insigniis, honoribus, preeminentiis et titulis collegiatæ ecclesiæ, quomodolibet competentibus, ita quod olim monasterium, deinceps collegiata ecclesia S. Leodegarii perpetuis futuris temporibus nuncupetur, dicta auctoritate erigas atque mutes, ipsamque ecclesiam taliter erectam postquam erectionem et mutationem hujuscemodi feceris, ut prefertur, omnibus et singulis insigniis, libertatibus, immunitatibus, privilegiis, exemptionibus et indultis, quæ aliis Ecclesiis collegiatis illarum partium competunt seu competere poterunt de consuetudine vel de jure, gaudere debere decernas.⁷

Necnon certum numerum sæcularium canonicorum ac canonicatum, præbendarum, dignitatum, officiorum et capellaniarum, prout fructus, redditus et proventus dicti monasterii ad id sufficere poterunt, instituas, ac cum supradictis preposito, monachis et novitiis, qui, ut prefertur, in presentiarum in dicto monasterio recepti sunt, ut videlicet prepositus una cum prepositura canonicatum et prebendam, ac singuli monachi et novitii predicti singulas prebendas, quodque iidem monachi, qui in presentiarum officia claustralia in dicto monasterio habent, loco illorum alia officia et dignitates in ejusmodi erigenda collegiata ecclesia, quoad vixerint habere, recipere et retinere, nec non in horis canonicis, divino officio, cantu et aliis ceremoniis, cæteris canonicis et clericis sæcularibus in ecclesia et extra se conformare libere et licite possint et valeant, salvis tamen in aliis predictorum monachorum regula et statu monachali, dispenses.

Ita quod, decedentibus preposito, monachis et novitiis predictis, prepositura nec non canonicatus, prebendæ, dignitates et officia eorundem clericis sæcularibus conferantur, ac canonici capellanique instituendi. Predicti nulli subsint nisi juxta juris communis dispositionem loci ordinario et suo preposito, qui fuerint pro tempore dumtaxat. Aliaque in premissis disponas, facias, ordines et exequaris, quæ pro mutatione dicti monasterii et erectione ecclesiæ predictæ, ac omnium premissorum plenaria executione, seu in eis quomodolibet necessaria fuerint vel etiam opportuna, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, non obstantibus superioritate, qua dilectus filius Abbas monasterii Morbacensis dicti ordinis, Basiliensis Diocesis in dicto monasterio S. Leodegarii Lucernensi habere pretendit, nec non constitutionibus et ordinationibus apostolicis, ac monasteriorum et ordinis predictorum juramento, confirmatione apostolica vel quacunque firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus cæterisque contrariis quibuscunque.

Datum Romæ apud S. Petrum; Anno Incarnationis dominicæ millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto, undecimo Calendas Junii, Pontificatus nostri anno primo.

ſ. N. Balthazar, Codex diplomaticus I., 195. Geſchrd. XXIII., 16.

1456, 14. Juli; Konſtanz.

Erektionſbrevé Biſchofs Heinrich IV. zu Konſtanz.

In nomine Domini amen.

Henricus, Dei et apostolicæ sedis gratia Episcopus Constantiensis et Curienſis Administrator Ecclesiarum, Commissarius et Executor unicus a S. Sede Apostolica specialiter ad infra scripta deputatus, universis presentes litteras inspecturis, lecturis et auditoris presentibus et posteris, salutem et sinceram in domino caritatem cum indubitata notitia subscriptorum.

Dudum litteras Apostolicas Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Calixti divina Providentia Papæ III., ejus vera bulla plumbea. in filis canabisis more Romanæ Curie impendente. bullatas, sanas, integras et illesas, omnique prorsus vitio et suspicione carentes, nobis pro parte religiosorum in Christo prepositi et conventus Monasterii S. Leodegarii Lucernensis, Ordinis S. Benedicti, nostræ Constantiensis Diœcesis, in litteris ipsis principaliter nominatorum presentatas, cum ea, qua decet, reverentia recepimus et legimus, tenorem qui sequitur continentes.

Calixtus Episcopus etc. ut superius.

Post quarum quidem litterarum Apostolicarum presentationem, receptionem et diligentem inspectionem, fuimus pro parte prepositi et conventus predictorum in eis, ut prefertur, principaliter nominatorum, quatenus ad earundem et in ipsis contentorum executionem juxta traditam inibi nobis formam procedere dignaremur, debita cum instantia requisiti.

Nos itaque Henricus Episcopus, Commissarius et Executor prefatus, tamquam obedientiæ filius, cupientes superiorum nostrorum, et precipue apostolicis mandatis reverenter obedire, et ea debitæ executioni demandare, ut tenemur, ac volentes in executione negotii hujusmodi sic rite et legitime procedere, quatenus ex processu nostro ita proveniret commodum, quatenus cæteris in hac re interesse habentibus seu habere prætendentibus non immineret præjudicium vel detrimentum, per nostras litteras patentes, desuper in forma visa decretas et concessas omnes et singulos, quorum in commisso nobis negotio hujusmodi communiter vel divisim interesse quomodolibet putandum in genere et in specie, cujuscunque status, conditionis ordinis, preeminentiæ vel dignitatis exstarent, fecimus et mand-

amus auctoritate apostolica nobis in hac parte concessa in certum competentem, peremptorium terminum in locis, de quibus videbatur expedire, publice coram nobis citari et vocari ad videndum et audiendum, nos de et super narratis et expositis in litteris Apostolicis preinsertis, et eorum qualitatibus et circumstantiis universis, dicta apostolica auctoritate diligenter informari, et informatione ejusmodi recepta et prehabita, narratorumque et expositorum hujusmodi veritate comperta, nomen monasterii S. Leodegarii supraexpressi ac ordinem et statum monasticum ibidem auctoritate eadem penitus supprimi et extinguere, ipsumque monasterium sive illius locum ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, suæque gloriosæ genetricis et virginis Mariæ, et dicti S. Leodegarii, ac divini cultus augmentum in sæcularem et collegiatam ecclesiam cum omnibus insigniis, honoribus, preeminentiis et titulis collegiatæ ecclesiæ quomodolibet competentibus, ita quidem ut collegiata ecclesia deinceps perpetuis futuris temporibus nuncupetur, per nos erigi et mutari, atque ipsam ecclesiam taliter erectam et mutatam omnibus et singulis insigniis, libertatibus, immunitatibus, privelegiis, exemptionibus et indultis, quæ aliis collegiatis ecclesiis harum partium competunt, seu competere poterint, de jure vel consuetudine gaudere debere, decerni, nec non certum numerum sæcularium canonicorum ac canonicatum, prebendarum ac dignitatum, officiorum et capellaniarum, prout fructus, redditus et proventus dicti monasterii ad id sufficere poterint, institui, ac cum supra dictis preposito, monachis et novitiis qui in presentiarum in monasterio eodem recepti sunt, ut videlicet prepositus una cum prepositura canonicatum et prebendam, ac singuli monachi et novitii singulas prebendas, et qui nunc et modo officia claustralia ex eis inibi habent, loco illorum dignitates et officia alia ibidem, quoad vixerint, recipere et retinere, necnon in horis canonicis, divino officio, cantu et aliis ceremoniis cæteris canonicis et clericis sæcularibus in ecclesia et extra se conformare libere et licite possint et valeant, salvis tamen in aliis regula et statu monachali, dispensari, aliaque in premissis omnibus et singulis disponi, fieri, ordinari et exequi, quæ pro mutatione monasterii et erectione ecclesiæ ac omnium predictorum plenaria executione seu in iis et circa ea quomodolibet necessaria fuerint et opportuna, vel saltem ad dicendum, proponendum et allegandum quidquid rationaliter in contrarium horum dicere vel opponere vellent aut valerent, cum certificatione et nullo apparente legitimo oppositore vel contradictore.

Nos nihilominus ad executionem nobis commissorum procul dubio procederemus, et alias faceremus, prout juxta mentem, vim, formam, et tenorem apostolicæ commissionis procedendum et faciendum foret, citatorum absentia vel contumacia in aliquo

non obstante, quemadmodum hæc et alias in litteris citatoriis, hujusmodi latius sunt comprehensa. Quibus siquidem litteris in partibus ac locis, de quibus videbatur expedire et opportunum, legitime exeuntibus et publicatis, atque ad singulorum, quorum interesse putabatur, notitiam deductis, et in earum termino coram nobis una cum ipsarum executione rite reproductis, citatorumque in eisdem contenta, pro parte prepositi et conventus supra dictorum accusata et eos contumaces reputari, et in eorum contumacia ad executionem nobis, ut prefertur, a sede apostolica commissorum, juxta traditam in litteris apostolicis prescriptis formam et continentiam, per nos procedi debita cum instantia petito: nos citatos supra dictos diutius et plus debito exspectatos et se non ostendentes reputavimus merito prout erant suadente justitia contumaces, in eorumque contumaciam, quorum absentiam Dei supplevit presentia, ad executionem factæ nobis, ut prescribitur, apostolicæ commissionis, et in ea contentorum, premissis premittendis et servatis rite servandis, decrevimus et duximus procedendum, atque in Dei nomine processimus in modum qui sequitur:

Christi nomine invocato, ac solum ipsum Deum præ oculis habentes, quoniam per diligentem et sustinentem informationem per nos supra narratis et expositis in preinsertis litteris apostolicis, iuxta formam et vim earundem receptam et habitam, reperimus narrata et exposita hujusmodi veritate fulciri, et consensum singulorum, quorum in re hac videbatur interesse expressum, nullumque legitimum contradictorem vel oppositorem in submissis apparuisse: idcirco auctoritate apostolica nobis in ea parte concessa et commissa nomen monasterii S. Leodegarii Lucernensis sæpe supra designati, nec non ordinem et statum monasticum in eodem supprimendum et extinguendum duximus, atque penitus supprimimus et exstinguimus, illudque sive ejus locum ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, ejusque gloriosæ virginis Mariæ et S. Leodegarii, sub cujus vocabulo constructum et erectum dignoscitur, ac divini cultus augmentum, in sæcularem et collegiatam Ecclesiam cum omnibus et singulis juribus preeminentiis honoribus, insigniis et titulis, collegiatæ ecclesiæ quomodolibet, competentibus, ita quidem ut olim monasterium, deinceps perpetuis futuris temporibus ecclesia collegiata S. Leodegarii nuncupetur, dicta auctoritate erigimus et mutamus, ipsam quoque ecclesiam taliter per nos erectam et mutatam universis et singulis insigniis, libertatibus, immunitatibus, privilegiis, exemptionibus et indultis, quæ aliis collegiatis ecclesiis illarum partium competunt, seu competere poterint de jure vel consuetudine, attollimus et decoramus, et illis gaudere debere decernimus.

Preterea cum in presentiarum fructus, redditus et proventus dictæ per nos erectæ collegiatiæ ecclesiæ ad id videantur sufficere, volumus, instituimus et disponimus, ut in ecclesia ipsa prepositus unus, ut caput, octoque canonici, nec non plebanus, qui curam pastorem plebis gerere habet, unus capellanus sæcularis, et unus rector scholarum deinceps existant, quodque prepositus et dicti octo canonici novem prebendas canonicas æquali divisione annis singulis, ita videlicet, quod prepositus ultra preposituræ fructus unam, et singuli canonici singulas prebendas canonicas habeant et percipiant, quodque tres aliæ prebendæ, illis in fructibus pares, inter plebanum, capellanum et rectorem scholarem, qui sunt et erunt pro tempore, æqualiter omni anno distribuantur sine dolo et fraude, salvis nihilominus plebano dictæ ecclesiæ juribus et aliis ratione plebanatus alias deputatis et competentibus; quinque officia vero claustralia, quæ olim in dicto monasterio fuere, videlicet: custodiæ, camerariæ, cantoriæ, fabricæ et elemosinariæ, perinde dignitates minus principales nuncupari, et a solis canonicis ibidem teneri et gubernari volumus, collatione earundem dignitatum perinde illis, ad quos hactenus officiorum hujusmodi dispositio pertinuit, reservata. Quoad aliorum autem beneficiorum collationem et dispositionem stetur ordinationi et concordie inter prepositum et capitulum dictæ ecclesiæ et consulum oppidi inite et conclusæ, cui nolumus in hac parte derogare, cum honesta et pro conservatione pacis et tranquillitatis facta videatur.

Et insuper cum supradictis preposito, monachis et novitiis, qui in presentiarum in monasterio memorato nunc mutato et in collegiatam ecclesiam per nos erecto recepti sunt, ut videlicet prepositus una cum prepositura canonicatum et prebendam, ac singuli monachi et novitii predicti singulas prebendas canonicas, quodque iidem monachi, qui officia claustralia ibidem habuere, loco illorum dignitates et officia alia in ejusmodi erecta collegiata ecclesia, quoad vixerint, habere, recipere et retinere, nec non in horis canonicis, divino officio, cantu et aliis ceremoniis cæteris canonicis et clericis sæcularibus in ecclesia et extra se conformare libere et licite valeant ac possint, salvis tamen in aliis predictorum monachorum regula et statu monachali, dispensandum duximus, et presentibus auctoritate, qua supra, dispensamus, ita quidem ut decedentibus preposito, monachis et novitiis predictis, prepositura, nec non canonicatus, præbendæ, dignitates et officia eorundem clericis sæcularibus conferantur. Ac canonici capellanique instituendi predicti nulli subsint, nisi juxta juris communis dispositionem loci ordinario et eorum preposito, qui fuerint pro tempore, dumtaxat, non obstantibus in premissis omnibus et singulis, quæ supra dictus Dominus

noster Papa in hac parte voluit et in suis litteris præinsertis vult non obstare.

Reservamus insuper nobis plenam potestatem et facultatem in his omnibus disponendi, faciendi, ordinandi et exequendi, quæ temporis processu juxta rerum, hominum et temporum variationes et mutationes in eis et circa ea utilia et opportuna visa fuerint, et pro decore et venustate dictæ collegiatiæ ecclesiæ et personarum inibi divino obsequio mancipatarum salubrius congruere et expedire: juribus tamen ecclesiæ nostræ Constantiensis, atque nostris et successorum nostrorum in eadem semper salvis, quibus per premissa non intendimus in aliquo præjudicare.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium ac robor solidæ et perpetuæ firmitatis præmissorum litteras nostras presentes inde fieri et per notarium publicum scribamque nostrum juratum manus suæ appositione singulari, nostrique sigilli pontificalis fecimus et mandavimus appensione communiri.

Datum et actum in aula nostra Episcopali Constantiensi. Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, mensis Julii die decima quarta, Indictione quarta etc.

Æ. N. Balthazar, Codex diplomaticus, I., pag. 199.

1456, 9. Juli; Schloß Hugstein.

Abt Bartholomäus von Udland und der Konvent zu Murbach entlassen die Mönche zu Luzern aus jedem kanonischen Verbande mit ihrem Gotteshaus und Orden.

Nos Bartholomeus de Andlo, Dei et apostolice sedis gratia abbas, decanus et totum capitulum monasterii Murbacensis, ordinis s. Benedicti, Basiliensis diocesis, ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis. Notum facimus universis presentes litteras inspecturis seu auditoris. Quod cum nuper ad instantes preces dilectorum nostrorum prepositi et capituli monasterii s. Leodegarii Lucernensis, similiter ordinis s. Benedicti, Constantiensis diocesis, nobis ordinario jure immediate subjecti, sanctissimus dominus noster, dominus Callixtus papa tertius, variis rationabilibus ex causis, reverendo in Christo patri ac domino episcopo Constantiensi per suas patentes litteras commiserit, ut, recepta summaria informatione rationum et causarum in dictis litteris expressarum, si easdem veritate fulciri reperiet, ordinem s. Benedicti in prefato monasterio hucusque servatum supprimeret et id ipsum monasterium dispensatione in ecclesiam collegiatam canonicorum secularium erigeret, et alia faceret.

quemadmodum hec et alia in huiusmodi litteris apostolicis plenius contineri dicebantur.

Cum autem mutatio status dicti monasterii et suppressio ordinis in eodem nobis et memorato nostro monasterio Murbacensi non modicum alferat prejudicium, pro parte prefatorum propositi et capituli monasterii Lucernensis nobis extitit humiliter supplicatum, ut, cum mutatio et suppressio predictæ in divini cultus cedant augmentum, salusque animarum per illas notorie procuretur, ac spiritualium et temporalium ejusdem monasterii regimen exinde uberius, ut speratur, prosperabitur, quatenus prelibate mutationi, dispensationi et suppressioni nostros consensum pariter et assensum gratiose impertiri dignaremur.

Unde nos super premissis multorum peritorum et prudentum virorum, et presertim reverendi patris domini nostri Arnoldi, episcopi Basiliensis, consanguinei nostri carissimi, maturis freti consiliis et instantibus precibus prefatorum prepositi et capituli devicti, pensata etiam utilitate sepedicti monasterii et augmento divini cultus, quem exinde sequi confidimus, hujusmodi loci et status mutationi, dispensationi et suppressioni, animis deliberatis et ex certis nostris scientiis, nostros consensum et assensum adhibuimus et per presentes adhibemus, et, ut talis mutatio eo perfectius perfici valeat, omnem jurisdictionem ordinariam et superioritatem, tam spiritualium quam temporalium, et quamcunque aliam per nos et nostros predecessores ratione prefati nostri monasterii Murbacensis in jam dictum Monasterium Lucernense et ejus personas usque modo, qualitercumque et quovis modo habitas et nobis competentes, in quibuscumque juribus hec consistant, nihilo dempto sive excepto, integre et totaliter a nobis et a nostris successoribus deinceps perpetuis temporibus abdicavimus et abdicamus, et eisdem expresse renuntiavimus et renuntiamus.

Prefatum monasterium et illius personas, presentes et futuras, in et circa premissa penitus et in totum a nobis et successoribus nostris eximentes et liberantes, et concedentes eisdem plenariam et liberam facultatem se et dictum suum monasterium ordinario juri reverendi patris domini episcopi Constantiensis et ecclesie sue predictis aut alteri cuique submittendi et subjiciendi. Ita et taliter, quod nos et nostri successores de cetero eosdem nullatenus amplius impediamus, aut eosdem occasione subjectionis per nos olim in ipsos habite, quomodolibet molestabimus seu inquietabimus, quinimo a talibus omnino supersedebimus et cessabimus. Et, si forsitan in futurum unquam aliquid contra premissa seu aliquod eorundem per nos aut nostros successores attentatum fuerit, quod absit, et ex nunc prout ex tunc, et ex tunc prout ex nunc revocamus, cassamus et irri-

tamus ac cassum et irritum esse volumus. nulliusque roboris vel momenti. Et pro majori cautela et conservatione premissorum ex certa scientia et matura nostra deliberatione ex nunc cassamus et irritamus. tollimus et annihilamus omnes et singulas litteras. jura. instrumenta et munimenta quecunque, per nos et nostrum monasterium predictum super premissis habitas et habita. Volentes illas et illa hujusmodi nostro indulto, concessioni ac cessioni. mutationi abdicationi et aliis premissis in nullo penitus prejudicare aut nobis et nostris successoribus in aliquo suffragari, fraude et dolo in his seclusis. In hujus rei testimonium evidens et robur firmum omnium premissorum. nos Bartholomeus abbas et capitulum memoratum sigilla nostra duximus presentibus appendenda.

Datum in castro nostro Hugstein, anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto. nona die mensis Julii.

ſ. N. Balthasar, Codex Diplomaticus, I. pag. 207. Schoepflin, „*Alsatia Diplomatica*“. II. 789.

IV. Urkunden zur Geschichte des Kollegiatklosters zu Luzern.

1456, 15. Herbstmonat; Luzern.

Der Propst Schweizerische Brief.

In dem Namen Gottes Amen. Wir Johanns Zweiger ein Lehrer Geistlichs Rechtes, Probst und das Capitel gemeinlich des Gottshuses St. Leodegari ze Luzern, in Constanzur Bistumb, thund Rhund Meniglichem und veriehend offentlichen in dirre Geschriift, als Wir betrachtet, ouch eigentlich angesehen und bestehend habend, wie unser Vorfahren, ouch wir des obgenanten Gottshus Geistlich und des Ordens St. Benedicti gewesen sint, aber leider nit in solcher Geistlichkeit und Übung der Regel, ouch weltlich Priester mit uns verpfundet gewesen, daß nun nit komlich noch der Selen Heyl fürderlich ist, nachdem und daß obgenant Münster ein Lüttisch, und die Vile des Volks verschende ist, darumb wir noch Rhät Gelehrten Lütthen für uns genommen an unsern allerheyligsten Vatter den Paps zu Rom erworben und erworben habend den Orden und die Regel St. Benedicti des obgenanten Gottshuses vundergedruckt und erlöset, und das obgenant Gottshuß von der Geistlichkeit in ein weltlich Münster und Colleg als Corherren gewandelt und vgericht werden, nach der Bull und Briefen Sage, uns darumb von unserm allerheiligstem Vatter dem Paps an den Hochwürdigem unsern gnedigen Herrn den Bischoff ze Constantz besigelt geben.

Darinn wir nun ouch der Fürsichtigen Wjsen unser lieben Herren, eines Schuttheissen, Rhatteß und der Burgern ze Luzern Rhät gehebt, Gunst und Willen darzu ze geben, gesucht und begert

habent, vnß die geantwortet, Ihnen Söllichß nüt gebührlich noch kund sye der Geißelichkeit vnd Seelen halb, sonder vnß daß befehlen lassen, allß wir Gott darumb antworten, vnd der Seelen Heyl schaffen wellen, doch daß Ihnen sollich erwärung vnd Verwandlung der Geißelichkeit in Weltlichkeit an Ihren Rechtungen, Gnaden und Freyheiten, an Ihr Statt-Recht vnd Wffazungen, auch an ihr Lehenschafften der Lütpriesterey, der weltlichen Pfruond, ger vier Aemtern, vnd sußt in Allewege vnshedlich vnd vnvergrifenlich sye, wie vnd allß Sy daß vff hüttigen Tag bracht vnd gehebt habend.

Darumb wir, obgenant Probst vnd Capitel, mit guter zittlicher Vorbetrachtung, einhelligem Rat, gesundeß Libes, gemüeteß vnd der synnen, vnbetwingenlich durch keinerley Forcht noch akust ald betrügnusse willen, sunder frylich vnd willigklich, lobend vnd versprechend by guten trüwen für vns vnd vnser Nachkomen, die wir alle vestencklich vnd ewencklich harzu verbindend, die Regeneuten vnßzer Lieb Herren Schultheiß, Rat vnd Burger gemeinlich ze Lucern, Alle Ihr Nachkomen, vnd Alle die, so Ihnen zugehörend alld zu versprechen stahnd, beliben ze lassen by Ihren Freyheiten, Wffazungen, Rechtungen, Gerichten vnd Gewohnheiten, wie vnd allß Sy das herbracht vnd vff hüttigen tag habend, auch Sy all in Gemein noch deheinen, besonder an Ir Aumbtern vnd Lehenschafften, Zinsen oder Zehenden nüt zu bekräncken, ze steigern, noch darvon zu trengende, sonder sollend vnd wöllend Wir vnß an vnßern Zinsen, Zehenden, Fällern vnd andern Gerechtigkeiten benüegen lassen, wie vnd allß Wir daz auch vff dißen hüttigen Tag harbracht, gehebt vnd genossen hand, darby sy vnß auch beliben lassend, handthaben vnd schirmen sollend, ob vnß Jemer wider Recht davon trennen wellte.

Were auch daß ein Abbat von Murbach, old mer der were, die genambten von Lucern von diser Geschicht vnd Verwandlung, old hinthun deß Geißelichen statteß wegen anlangen, bekümmern, old Ihnen zusprechen wellt mit Gericht old an Gericht, Geißelich oder Weltlich, old sonst mit deheinen anderen Sachen, sünden old Geuerden, da sollend vnd wellend wir Sy versprechen verstan vnd vertreten, vnd vor allem Kosten vnd Schaden hüten vnd getrüwlich vergönnen; dan wie Sy dez ze kosten old in Schaden kämen, davon sollend vnd wellen wir Sy ledigen, löözen vnd ganz entschuedigen, vnd soll darumb vnd für vnser Gottshus vnd auch vnser aller Gutht hast vnd Ihr Pfand sind, alle böse Tünd, generd vnd Arglist harinn ganz vermiten vnd hindan gesezet.

Es sollend auch die Pfrunden, allß der jetzt zwölß sind, nit geminderet werden, allso daß eß by der Zahl bestehe, vnd ein Lütpriester, der ie ze Ziten ist, dero eine haben, vnd auch die Lejen-Pfrund eine syn soll, wie daß bißhar vnd vnß vff hüttigen Tag komen ist, vnd daß auch ein Schultheiß vnd Rat zu Lucern, die

selben zwei Pfrunden die Lütpriesterey und Leienpfrund syhen vnd besetzen sond nach ihrem Willen, von vnß unbekümmeret vnd ganz ungeiret, in massen alß Sy auch diß biszar vnd uns vß diesen hitigen Tag gelihen hand. Desgliehen die vier Membter mit Nahmen: die Custery, Cammery, das Buwambt, vnd daß Allmosenamt, sollend sy ouch syhen, doch denen vom Capitel vnd nid Frömbden, alß Sy daz auch biszar gethan hand.

Item, wen ouch ein Propst oder Chorherr von Todteß wegen abgat vnd stirbt, so sollend Vnser Herren Schultheiß vnd Rat ze Lucern von ihrem kleinen Rhat ohngefarlich der Rhaten so vill vnd mengen, als ouch wir von dem Capitel gehalten mögend, zu vnß in vnßer Capitel setzen, also daß dero glich vill vnd glich Stimmen zu beyder Site habend. Vnd wellichen die alle gemeinlich oder der Mehr theill erwelend zu einem Probst, der soll ouch dem Probst sin, also daß man einen Under unserm Capitel vnd keinen Frömbden erwählen noch zu einem Probst nemen soll ohngefarlich vnd onverdinget Jedermannu, alß in sin eid vnd Gerwyset, daß der dem Goghus vnd der Stifft der nützig vnd wegigt sye. Wurdent si aber glichstimmig, also daß me dann Einer erwelt vnd die glich stimu gewynnen wurdend, so sollend vnd nütgend Unserer Herren von Lucern zugesagen, vnd ein Schultheiß vnd Rhat einen Obmann vnder vnß in dem Capitel erkiesen vnd nemen, wellichen si wend. Der soll dann vnder den Undern den Erwelten vnd glich Gestimnten einen erwählen vnd stimmen by sinen Eren, wellicher ihn bedünkt der best vnd dem Goghus der nützig sie vnd bedinget, vnd wellichem der dann auch sin Stym gibt, der soll auch Probst vnd für daß mehr erwöhlt sin ohngefarlich.

Deß glichen so man einen Chorherren erwöllen vnd dem syhen will, soll man auch einen zusatz thun, also daß ein Rat von Lucern alß vil allß Wir, vnd wir von vnserm Capitel als vil alß Sy von ihrem Rat zugesetzter haben söllend, Aber Sy, ob es sich glich theilte, einen Obmann in Vnserm Capitel vnd vnder vnß nemen, der da felle vnd meere zu gleicher Wyße allß da vor vmb einen Probst geschriben vnd erküttert ist, Villes ongefahrlich. Es soll ouch ein jeglicher Chorherr, der jetet ist oder noch wirdet, hie by der Gestifft hußheblich sitzen, ze Chor gehn, singen vnd läsen, vnd Messe han, nüt allein sin Wuchen thun, me sonst ouch Messe han vnd lesen, vnd besonder ze Hochzytlichen vnd Sonntagen vnd Fyrtägen, damit daz der Gotsdienst gemehret vnd nit geminderet werde; ouch daz wir uns mit kleidern vnd Undern bescheidenlich kleiden vnd züchtiglich halten sond, Vnd wellichem man ein Chorherren Pfrund syhen will oder sycht, der sol Priester syn, oder aber versprechen ze Schule ze gehn vnd zu lernen, vnd sich darnach zu züchen, daß er Priester werde, wenn er die Jahr darzu gehalten möge. Wir mögend auch hinfür erben allß ander

weltlich Priester, doch daß man vnß hinwiderumb vuch erben soll und maq, alles nach der Statt Lucern Recht, Zitt und Gewonheit; doch daß wir jetzt keinen gefallen noch vergangen Erbfaht nachlangen noch vordern sond.

Wellicher auch hinfür iemer mehr zu Probst erkoren old einem Chorherrn erwelt wirdet, der soll diß Ordnung und Versprechung, und was diser Brief vor oder nach wyset, vnd vuch disen Brief mit allen sinen Stucken, Puncten, Articlen und Begriffungen schweren, währ und stätte ze haltende, dawider nüd zu thunde, weder schaffen noch verhenggen, getan werden heimlich noch öffentlich, vnd vuch dabj weder die Burger noch gemeine Statt Lucern noch die Jren ald die so ihnen ze versprechend ständ, mit frömbden Gerichten ze bekümmern, sonder ob wir an sy ze sprechen hetten oder gewonnen, darumb für einen Schultheiß vnd Rat ze Lucern ze Recht komen, oder dahin Sy vnß dann wysend, ob Sy beducht, die Sach geistlich vnd nüd vor Jnen ussträglich sye, Alles ohnqesährlich; vnd sol ehe und vor nüd zu der Possession ald Besizung der Psruond komen noch gelassen werden, vnß daß er sollichs ze haltend vnd ze thunde geschwert, onqesährlichen.

Wir, die obgenanten Probst vnd Capitel lobend und versprechend auch für vnß vnd vnser Nachkomen, die wir harzu vestentlich vnd ewentlich verbindend, by vnsern guten Trüwen, an rechter vnd geschwornen Eyden statt, dise Ordnung und Verkommnisse, wie vorsteht, war, stet und veit, und daran ein gut begnügen zu haben, daz ze haltende, dem genug ze thuende, und trüwlich nach ze gand, on alle gewerde. Vnd sol vnß vuch hievord und wider gar nützit schirmen, bedecken noch behelffen, kein Fryheit, Rechnung noch guad, geistlichß noch weltlichß Rechtes, noch sußt kein ander Sach noch fürzug, so jeman hiewider erdenken könd oder möcht, dan wir vnß deß vnd Aller ander hilff fürzügen, vnd Schirmung geschriebeß vnd ungeschriebeß Rechtes entzigen habend, vnd entziehen Jm vnd mit Krafft diß Briefs, vuch deß Rechtes, so da spricht: ein gemein Verzichtung versach nit, ein besonder gang dem davor. Vnd ob were, daß in vnser erworbenen Bull, so wir, vmb diß Sach von vnserm allerheyligsten Vatter dem Papst ze Rom erworben hand, vtzit geschryben ald begriffen stund, daz wider disen Brief vnd Verkommnisse in Gemein oder wider dehein Stuckh besonder syn ald gethun mocht, daß uns daz nit schirmen, noch wir uns damit hie wider nit behelffen sond in dehein wise, dann daz wir disse Verkommnisse vnd disen Brieff mit allen Stuckhen und Begriffungen, wie der geschriben, stah, wahr und stäte halten, vnd darwider nit thun sollind noch wellind by vnser gelübde, Eidt und Seren, als wir vuch daß zu thund gelobt vnd hoch versprochen hand, alle bösen jünde, Geuerd vnd Arglist harinn gang vermitteln vnd hindan gesetzt.

Vnd dez alles zu wahrer Gezügung vnd immerwehrender Bestetnung, wan wir diß Sach vnd Verkommung, wie vorstah vnd diser Brieff wyß, gethan, versprochen vnd ingangen hand mit Rat, Gunst, Wissen vnd gutem Willen des hochwürdigen vnser Gnedigsten Herrn Herrn Heinrich, Bischof zu Constantz, vnd des Ehrwürdigen vnser lieben Herrn Herrn Nyclausen Probst ze Münster, siner Gnaden Vicarij, der in sinem Namen by solcher Verkommung gewesen, vnd vns vnd vnser Herren von Luzern, also wie vorstat, mit Einandern berichtende vnd übertragende gesin ist. Darumb haben wir sie beyde ernstlichen erbetten, daß Sy Ir Ingesigele ouch hand lassen hengen an disen Brief; des ouch wir, jez genembter Bischof Heinrich, vnd ouch der Vicarij durch ihr Bette willen vnd onbeschädlich gichtig sind, gethan habend. Darzu wir, die obgenannten Probst vnd Capitel ze Lucern vnser der Probstij vnd Capitels Ingesigele ouch habend lassen hengen an diesen Brief.

Wir die diß genanten Schultheiß, Rhät vnd Burger gemeinlich der Statt Luzern bekennend vnd verjehend auch alles daz, so hie vor vnß an diesem Brief geschriben stah, daß wir ouch also durch den vorgemelten Vnsern Gnedigen Herrn den Vicarij, in Namen wie vor, mit den obgenannten vnsern Herren dem Probst vnd sinem Capitel zu Luzern übertragen vnd beschädiget worden sind, Lobend vnd versprechend es ouch also für vns vnd vnser Nachkomen ze haltende, vnd dem gnug ze tunde. Doch so beheben wir vnß selber, vnd lassend ouch Zuen harinn vor vnd vß, ob were, daß ein Probst vnd daß Capitel der obgenanten Stifft vnd wir auch mit einanderen vzit anderß Einhelliglich zu Rhät wurdend, daß so an diesem Brief geschriben alld begriffen stah, zu myndern oder ze mehren, old dehein Stuck darin ze Endern, daß wir das wol thun vnd des ouch Gewalt haben mögind, wen wir wellend, vnd des Einhelliglich mit Einandern zu Rat werdend, Alles ongefährlich. Zu Brkund haben wir vnser Statt Secret Insigell ouch öffentlichen lassen hengen an diesen Brieff, zween glich geschriben vnd geben vff Mentag vor des Heiligen Crützes Tag ze Herbst, das Jahrß da man zalt von der Geburt Christi Tused, Vier hundert, Fünffzig vnd Sechß Jahr.

J. N. Balthasar, Codex diplomaticus, I., pag. 213. Staatsarchiv Luzern. Geschfrd. V., 297.

1457, 21. Oktober; Luzern.

Das Gottshaus vnd Capittul auf dem Hof zu Lucern geben denen von Unterwalden alle ihre allda habende Rehtungen zu kaufen.

Wir, der Probst vnd das Capitel gemeinlich des Gottshus Sancti Leodegarii ze Lucern, in Costanzer Bistumb gelegen, thund kund vnd verjehend oßenlich, das wir gesundes Gemüetes vnd

der Sinnen, wol bedacht, mit genzlich einhelligem Rathe, so Wir darumb in unserm Capitel gehept hand, ouch mit Gunst, Rath, Wissen und guttem Willen der gar fürsichtigen Wisen Schultheissen und Rätthen ze Lucern, vnser Lieben Herrn, als vnser Kastvögt und Schirmer, recht und redlich für vns vnd all vnser Nachtomen, die Wir herzu bestendlich und ewiglich verbinden, eines handfesten, steten, ewigen und immerwehrenden Koufs verkauft, und ze koufen geben hand, verkoufend und geben ouch also wüßentlich ze koufen, in und mit Kraft dis Briefes, mit aller der Fryheit, Worten, Werken, Nutzen und Gebäuden, damit dieser Kouf hinfür ewiglich stät helyben und beston soll und mag, den Erbern Wisen Ammann, den Räten und den Amptlütten gemeinlich ze unterwalden nidt dem Kernwald, ze Ir Selbs ouch aller Irner Erben und nachtomen handen, alle die Rechtung, Vordrung und Zuspruch, so der Probst und die Probstye vnd Wir vnd vnser Goghus von der Probstye wegen in demselben Land ze unterwalden biszar vnd vf hütigen Tag gehept hand, es sig von Zinsen, Velen, Lehen, Geläßen, Gerichten, Erschäßen ald ander Gerechtigkeiten wegen, nüzid vs gelassen, wie vnd als die in vnseres Goghuses Briefen, Rödlen, ald ander Geschriften geschriben, begriffen, ald genampt sind, gar nüzid usglaun, noch hindangesezt.

Vnd ist der Kouf geben vnd geschehen umb fünfhundert Pfund, je zwölff Pfaphert der Statt Lucern werschafft für ein Pfund zu rechnende, dero Wir von Iren gar und ganz gewert und bezalt sind. Habend ouch die in vnd an vnseres Goghus vnd befunden an der Probstye nutz geben, angewendt und beret nach aller Notturft vnd Billigkeit, des wir mit Sunderheit verjächend, dann dieselb verkouft Gerechtigkeith der Probstye zugehörth hat. Darumb so lobend und versprechend Wir für vns vnd vnser Nachtomen diß Koufs, vnd aller der Verkouften Gerechtigkeiten, so ein Probst in demselben Lande, vnd wir von der Probstye wegen, wie vorstat, gehept hand, rechtwerend ze finde, der obgenannten von unterwalden, vnd Iren gutt Werschafft darumb ze kund, nach Recht vor geistlich vnd weltlichen Gerichten, vnd an allen den Stetten, da sie deren bedörfend, vnd da wir es durch Recht thun söllend, ungewarlich.

Wir die obgenannten Verkoufer entziehend vns ouch hariüber alles Rechten, Vordrung und ansprach, so wir an diesem Kouf und der verkouften Gerechtigkeiten, wie obstat, vng uf hütigen Tag je gehept hand, oder Wir ald vnser Nachtomen hiesfür deren jemer mer gehalten oder gewonnen möchtend gegen den Obgenannten von Unterwalden, iren Erben ald Nachtomen, mit Gericht, ald an Gericht, Geistlichen ald Weltlichen, oder jünst mit dheinen andern Sachen, Tünden ald Bekenden. Besonder söllend vnd wöllend wir sölliche obgemeldet verkouft Gerechtigkeith, wie die in unsern Briefen, Rödlen und Geschriften begrifen, gemeldet

stünde, hin ab und durch tun und ganz vernichten. Und ob Wir dazhinfür dhein Brief, Rodel oder Geschrift, darin söllich als dergleichen Gerechtigkeit funden wurde, des soll denen von unterwalden kein schad, noch uns weder nutz noch Fürdernisse, sonder ganz hin, Thod und absyn, alle böse Tünd, geistend und arglist harin ganz und gar vermitten, doch usgelassen und hindangesezt die Gerechtigkeit, Nutz, Zins und Gulte, so die drey Empter unsers Goghuß, nemlich die Custerey, Camerie und das Allmosen Ampt, in dem vorgenannten Land ze vnterwalden hend, das sy ouch die hiefür darin haben und wissen sönd, wie und als das alter herkommen ist alles ungefarlich. Und des alles zu warem, steten und festen urkund hab ich obgenannter Probst der Probsteye, und Wir das Capittel unsers Capittels Insigel ofenlich lassen henken an disen Brief, der geben ist uf Donstag nach St. Gallen Tag, als man zalt von Christi Geburt Vierzehnhundert, fünfzig siben Jar.

Cod. Dipl., pag. 225. Ex Archivo Subsylvan., steht noch in Wilg Tschudi's Eidg. Chronik T. 2, p. 582.

1479, 15. November; Luzern.

Der general Hskouf zwüschent der Stift im Hof und der Statt Lucern.

In Gottes Namen Amen.

Wir Petrus Brunnstein, Licentiat der Rechten, Propst, Udalricus Schmid, Cofstor, Stephanus Scherer, Cammerer, Joannes Bwoholzer, Allmofner, Henricus Weimppel, Bwoherr, Conradus Schoch, Henricus Bogt, Henricus Trüeber und Petrus Kündig, Chorherrn des Capittel gemeinlich der Stift St. Leodegarii uf dem Hof ze Lucern, Constanzur Bischofs, bekennen offentlich vnd Thundt kundt allen denen, so disen Brief immer ansehend, oder hörend lesen, das wir mit gueter zittlicher vorbetrachtung, ouch mit Rath, willen, vnd einhelligent beschloß unsers gemeinen versammelten Capittels, vns selbst vnd vnsern ewigen Nachkommen ze Ruhe, ze gvoth vnd ze gemach vnd sonderbar dem gemelten vnserent gottshuß ze frommen vnd ze trost wohlbedacht, gesundes Libs vnd der Sinnen, vnseres fryen Willens vnd gemüts mit dheinerley geferden oder Sachen hintergangen, recht vnd redlich verkouft vnd zu koufen geben haben, verkoufen vnd geben hin wisentlich in kraft diß Briefs eines steten, ewigen, handfesten, unwiderrvofflichen, immerwährenden Koufs, wie den dergegen jeglichen Personen, nach Recht, Form, Sitt, vnd gewohnheit aller vnd jeglicher geistlicher vnd weltlicher gerichtten vnd Rechten in ewig Zeit allerbestendlichest vnd frestigeist sein soll vnd bleiben mag, besonder vß kraft der Konfirmaz vnd bestättigung diß Briefs, so von unserem heiligen Vatter, dem Babst Sixto dem vierten erfolgt, für vns vnd vnseres gotteshuß ewig Erben vnd nachkommen, die wir mit vns zu diser Sach vestentlich verbindent, den strengen,

frommen, fürsichtigen und weisen dem Scholttheisen, dem rath, den hundertern, den Burgern und der ganzen Gemeinde der Statt Lucern, unsern besondern lieben Herren, und allen derselben ihr Statt ewigen Nachkommen, wan och sy diesen Kowf ze handen ir selbst und gemeinen Statt Lucern gethan und vollzogen hendt.

Namlich und des ersten den Sew, der da geth von Thurenfluoß und Eppischwand bis an die Statt Lucern, und den See ze Winkel, aller und jeglicher ir zugehore und begriffungen und Gerechtigkeit in aller Maß, und wie unser Gottshuß, och unser vordern selig und wir semliche Sew von alter bishar ingehabt, besteht und genossen handt, überall nützig vsgenommen noch vorbehept, grund und gradt, fundes und unfundes, also dieselben unser Herren von Lucern und Ir statt ewigen Nachkommen selig vorgemelte Sew Fischenzen, ihr zugehörde und gerechtigkeit, wie vorstat, um von diß zu ewigen Ziten und mit vollem Rechten sollendt und mögendt inhaben, behersehen, nutzen, niesen, lichen, besetzen und entsetzen und damit ze thun und lahn, als mit irem eigenen gveit, nach allem irem freyen Willen und gefallen: Allein harin wäggenommen und vorbehebt das Jahr ze Winkel, so lähen ist von unser Probsty und och den Zug in Stansstad vor dem Thurm; die zwey Stück behalten wir uns und unser ewig nachkommen in semlichen Seewen wie obstat vor und nit wyther.

Und och dieselben unsern herren von Lucern ihren Bürger dhienest zetriebelen in dem Sew erlobten zwüschent der Hofbrugg oder den schwirren und dem Weggis ein gesellschaft zu haben, so mögent wir und unser Nachkommen oder so dicht, und wyr ungeschadlich und fründlich och ein gesellschaft haben weltendt an dem selben Enden och Triblen, und nit in Hof geismatt gehörend. Und sonderlich geben Wir hin alle unsere weltliche gerechtigkeit ansprach und losungen, die zu handen unsers Gottshuß gemeint hend ze haben zu ihr Statt müllenen, zu ihrem Sbittal oder zu andern Sachen überall, nützigz vorbehalten, das doch dagegen und darwider der Hofbrugg Zins und och die zwey Pfund geldes, die Wir bestalt in die Bogtstür gan Kottenburg geben hend, hin und abhin und nach unser ewig Nachkommen denselben unseren Herren von Lucern und ihren Nachkommen umb die jeg gemelten zwey Stück einen nützig pflichtig sie, noch z'antworten haben sellent.

Wir haben och uns und unserm Gottshuß ewigen Nachkommen in diesem Kowf wyter und fürer vorbehalten, und behalten uns selber vor, wie das obgemeldet ist, und darzu alle und jeglich unsers Gottshuß gütter, matten, Gült, Zins und Zehenden, so wir in dem Hof zu Lucern ligendt und jetzt innhendt und von alter har genossen, also das Wir die weder von den obgenanten unseren herren von Lucern noch Niemand anderen mit theinerley beschwörungen nimmer sollen noch bedürfen, entpfahen oder be-

kommen, sonder Wyr darbey ruhig vnd frylich beliben, vns dero gefreuen innhan vnd nutzen, wie von alter her, ganz unbekumbert mit aller Ir Zugehörd vnd gerechtigkeit, wie vnd als dann solche Stuck vnd Gütter in dem obgemelten Widerbrief, so vns, als obstat, vnsern herren von Lucern darvmb versiglet geben haben, eigentlich begrifen sind, doch ist darin beredt, ob Wyr oder vnserß Gottshuß nachkommen, in künftigen Ziten fürer oder mehr andere Gütter, Stuch, Zins oder Zehenden im Hof zu Lucern kostendt, oder vns die in Erbswuß oder sonst in ander Weg von jemand ankommen worden, wie das zugienge, dieselben sollendt wyr vnd vnser Nachkommen von vnseren Herren zu Lucern vnd ihr Statt Nachkommen entpfahen, vnd mit Erbschäzen vnd anderen Dingen darvon Thun, als ander lütt, so derglichen gütter oder matten, Acher, hüser, gerten, Zins oder Zehenden hand vngesfahrlich.

In disen Dingen ist och beredt, vnd habend Wyr vns vnd vnser ewig Nachkommen harin luter Vorbehalten, das vnserß Gottshuß vnd Stiftes parmentener Rodell, wie wyr denn jezmalen handt nach allem sienem Innhalt, gegen allen anderen höfden vnd och gegen anderen Stüchen in den höfden brüchen vnd nutzen zu Lucern, so in diesem Kouf nit vergrifen vnd verkouft sind, nu für bashin als bishar in gutt im Kräften bliben vnd bestan soll, vnd Wyr den gegen denselben höfden bruchen vnd nutzen, wie Wyr vnd vnser Gottshuß von allters herkommen sind, ohn alle hinderuß.

Es sollen och die obgenannten vnserere Herren von Lucern vnd alle Ihr Statt ewig nachkommen, darin das sy von alter har an vnseres Gottshuß fry Gottshuß lütt gewesen sind, den heiligen Himmels Fürsten St. Leodegarien, als vnserß gottshußes vnd irem würdigen Patronen, nu für bashin zu ewigen Zytten vß den Abendt seines hochzeitlichen Tages, Im da selbst in vnser Gotthuß, vß sinem Altar jürlich praesentieren vnd opfern ein erliche Kerzen von vier Pfund wachses, die soll vorab Gott dem allmechtigen, seiner hochgelobten Mutter der Jungfrauen Mariae, St. Leodegarien and allem himlischen heer ze lob vnd Ehren, vnd den heiligen Aimpfern zu gezierde in vnserß Gottshuß Kilchen gebrannt werden.

Vnd also habent wyr wie obstat für vns vnd vnseres Gottshuß ewig nachkommen alle vnd jegliche vorgemelter herrlichkeiten, Zähl, Gütter, Stüch vnd Sachen mit samt den Sewn vnd andern Dingen, dasor begrifen, genembt vnd vngenembt, grundt, gradt, Eigenthum vnd lehen, sandes vnd vnsandes, samt vnd jeglichs in besunder mit allen vnd jeglichen derselben verkouften Sachen vnd Stüchen zugehörde, Ehrschaffen, wytha, Begrifdung vnd gerechtigkeit, wie vnd welchem Weg vß kraft der Rechten einer vollkommnenden gewerde vnd herkommenden gewohnheit vnd Possession, wie wyr vnd vnserß Gottshuß Bordere seliger gedechtnuß sollliche vor alter ingehept, bißhar gebrecht, verwaltiget, be-

herſchet, beſeſſen vnd genoſſen handt, von vnſern vnd ewigen vnſeren Nachkommen handen, den vilgenannten vnſeren Herren von Lucern zu Handen vnd Gewaltſame Ihr vnd ihr Stadt ewigen Nachkommen lidiglich zu koufen geben vnd Ihnen ſolches wie recht vnd gewonlich iſt, vnd das allerfreſtigſt vnd beſtandlichſt ſie vnd bliſen mag, offenlich mit Mund vnd mit Handt, mit Worten vnd Werken, ſo von Recht oder gewonheit dazv gehörend ofenlich geſertiget vnd fertigen Inen das alles wiſſentlich mit diſem gegenwertigen Brief, vnd mit ſolchen rechten gedingen, das Sie vnd Ir Statt ewig nachkommen, wie vorſtat, ſenlich obgemelten verkoufden Stücken, Güttern vnd Sachen, mit aller vnd jeglicher Zugehörde vnd Ir gerechtigkeit, wie vorgemelt iſt, vnſürbaſhin zu ewigen Zitten, als ihr frey, ledig Gütter vnd Eigenthumb ſollend vnd mögend behereſchen, wozen, niezen, innhan, lichen, beſezen, entſezen, vnd damit thvn vnd lan nach irem freyen Willen vnd gefallen von vns, och vnſerm Gottshuß ewigen Nachkommen, vnd ſonſt von aller menſchlichen gang vngeirret vnd vngehendert.

Es iſt och in diſem Kouf abgeredt, vnd durch vns denſelben vnſern Herren zu Lucern zugeſeidt vnd beſchloſſen worden, was Vigilien vnd Jahrzeiten wyr vnd vnſer Gottshuß jezt vñ Inen oder iren gütteren Stücken vnd hūſern handt, oder von diſhin in künſtigen Zitten immer gewinnen vnd han werden, das Sy vnd Ir nachkommen, die von vns vnd vnſern Nachkommen jez vñ überlang, wann vnd welches Jar ſy wollend, vnd Inen das eigen iſt, wol wider ablöſen vnd deßhalb das Ir ledigen mögend mit houbt gvott vnd Zins nach Marchzal, allwegen ein golden Vigilien mit zwanzig golden havbtgoths vnd ein Pfund mit zwanzig Pfunden vnd darnach noch Marchzal, als ſolche Vigilien ir an Zins vnd havbtgoths traſend vnd das wyr och zu allen Zytten Inen ſollicher looſung ſtatt thvn ſollend ohne alles widerſprechen. Vnd also iſt dieſer ewiger Kouf hingeben vnd beſehen vmb Zwey Thvſent vnd fünf hundert quoter goldin houbt Gvotts, vnd darzv vmb ander Stück darzgegeben wechſelſwyſe, dero wyr von den obgenannten vnſere Herren von Lucern zu vnſerer gvten genügen vßgericht vnd bezalt worden ſindt, vnd die och wyr mit Irem gvotten Willen vnd Wiſſen fürer in vnſern vnd vnſer geſtift gvthen Nozen vnd frommen verwendet vnd angeleit haben vnd ſy vnd Ir ewig nachkommen darvmb vs Krafft diß Brief nach aller nothvrñt gvittierend vnd ledig ſprechend.

Wir habendt vns och harinnen eigentlich vorbehalten alle die Hūſer, Hoſtett, gerten und ſpicher ſo da ſigendt vnd gelegen ſin werdent vberhalb dem vñeren Weggiſthor innerhalb der ſelben Ringmur ze allen Syten bis an die Hoſbrvg, also des wyr vnd vnſer nachkommen, die fürbaſhin lhen vnd beſezen mögen, wie von alters her. Vnd wes oder welcherley zinſen oder Stücken

wyr vnt solch obgemeldet hauptgot, die 1500 gl. kofvend, ist berecht, das wyr dervor keinerley Stür, Reißkosten nach ander beschwerde nimmer witters, doch mit Verlob eins Scholttheissen, welcher dan je zu zitten ist, der uns och das erlauben soll, als anderen Bürgeren. Item wir geben Inen och zu kofsen die Sechspfund geldes jährlichen gükten, so die Rohrgfellen jährlich vom Rohr Zins geben, wie das die Briefe darvm gemacht inhaltend. Item vnd dazv alle die fähle vnd vngnosamen, so zu vnd in den Hoof gehörend vnd darin gelegen sind, sy sin dgiftig oder nitt, nützig vßgenommen, den allein die fähle, die da abgelöset oder verkavft werden, vnd darzv die fähl von vnseren gütheren, so wyr inhand, vnd in eim sonderbaren Brief mit der Stadt Vocern Secret Insigel versiglet mit Namen vergriffen sind. Item vnd darzv och alle die fähl vnd gerechtigkeit, so wyr vnd vnser Gottshuß hand gehabt vnd noch fürer haben möchten zu Eyenthal mit samt dem Wottmassen gält der darvf stäht. Vnd och den Fehl vnd Zins, so wyr bisshar am Bürgen Berg hand gehabt, alles für fry ledig eigen.

Item wir verkofsen och hiemitt und sind in diesem kof vergriffen alle vnd jegliche Lahn herrlichkeit vnd gerechtigkeit, so wyr vnd vnser Vordern selig bisshar zu handen vnseres Gottshuß ingehapt hand, vnd noch für baßhin jenuermehr haben möchten inn vnd vmb Ir Statt, im Hof zu Vocern, an vnd vf Hüseren, gütheren, Ächeren, matten vnd gerten, so syn an Ir Statt Schalen, an Thürmen, an dem Münzhuß vnd an allen andern Enden, ganz keinerley Lächens vnd Gerechtigkeit vorbehalten noch hindangesezt, es sey von gericht oder von höff zu nutzhaben mit kofsen vnd verkofden, oder mit Gült vnd Zins vf semliche Stück vnd gütter geschlagen, vnd derzv och alle die Pfenniggülten, was fünf alt schilling vnd darunter ist vf semlichen hüßern, gütheren, ächeren, matten, gerthen vnd anderen vorgemeldet standent vnd bisshar darabgangen sind, sollend auch in disen kof gehören, als des die obgenandte vnserere herren von Vocern vnd in irem Namen Ir Scholttheiß, welcher den je ze Ziten ist, vnd für bas hin ze ewigen Zitten semliche abgemelte Sachen sollend vnd mögend verwalten, lichen vnd fertigen, wie wyr vnd vnserere Vordere selig semliches von alter har bracht vnd vor diesem kof gethan haben, wie Inen die füglich vnd eben ist von uns, och von vnsern nachkommen vnd sußt vor aller maniglich moig vngehinderet.

Doch so haben wyr vnß vnd vnserere ewige nachkommen harin luter vorbehalten, vnd behalten vns selber vor vnseres Gottshuß ämpter vnd amptsgütere, die hernach gemelt mit Nahmen, das Heißamt, das Kochamt, das Buwamt, das Banuwartsamt in der Birchegg, das Zimmeramt, och das Weybelamt vnd das hoßgericht vnt vnser Gottshußamt gütheren zehntende, das alles vnd jegliches soll vns vnd vnserm Gottshuß ewigen nachkommen

bliben, vnd wie von alters her zugehören. Vnd damit das von solchen jez gemelten vorbehalten Amptern vnd Stüren wegen in künftigen Ziten zwüschen demselben unsern Herren von Lucern vnd vns oder unsers Gotthuß nachkomen desto minder Irrung werde, so ist zwüschen Inen vnd vns erläutert worden welcherley vnd was gerechtigkeit zu solchen vorbehalten Amptern vnd Amptgüettern gehörend, nach Iot des Widerbriefs, den die gemelten unser herren von Lucern vns darumb vnder Ihr Statt Secret versiget geben haben.

Item wyr habendt och harin verkofft vnd hingeben: vorab unser Probstij vnd ander Werch Zehenden, so vñ den obgemelten Güettern, Gerten, echeren vnd Stücken standend vnd wyr daravf gehapt hand, gichtig vnd ungichtig, allein vorbehalten den Werchzehenden so in dem geben sollend, vnd darumb so entziehend vnd begebend vns wyr für vns vnd unser Gottshuß ewig Erben vnd Nachkommen aller vnd jeglicher gerechtigkeit, Forderung vnd ansprach, Ehefasten, Lehens vnd Eigenthumbs vnd anderer Sachen, so wyr von Rechts oder alt hergebrachter Gewohnheit, gewerde vnd possession wegen zu der vorgemelten unsern Herren von Lucern vnd ihr gemeinen Statt, vnd darzu an vnd zu den obgenanten verkofften herrlichkeiten, Seemen, güthern, zinsen, Stücken vnd Sachen, wie die davor in diesem Brief gemeldt sind von alther herbracht, genossen, ingehabt vnd gebrocht handt, vnd noch in künftigen Zyten jemer mehr daran haben vnd gewinnen möchten, mit Recht oder sonst in anderwegen, vnd entwerendt vns das alles vnd jeglichs wie recht ist, bestättigendt vnd bewehrendt daß alles denselbigen unseren Herren von Lucern vnd Ir ewig nachkommen zu vollkommener redlicher Possession vnd rechten ewiger Gewerde vnd brechtiger besitzung, das, wie obstat, für sey, ledig, vnd eigen ewiglich in zu haben, vnd nach ihrem fryen Willen zu verwalten.

Vnd mit sonderheit so ist in diesem Koff beredt vnd eigentlich begriffen: das wyr obgenannte Probst vnd Capittel den obgenannten unseren Herren von Lucern ze iren vnd irer Statt ewigen Nachkommen handt hin vsgeben alle unsere Brief, Freyheit, Rödel vnd andere gewersame, so vmb die vorgemelten verkofften Stück vnd Sachen wysendt, vnd Wyr hinder vns habend, wisendt old erfarendt, also das die alle vnd jegliche hin, tod vnd ab syn sollendt, geistlich vnd weltlich, vnd wyr noch unser Nachkomen vns dero fürbashi wider disen ewigen Koff nimmermehr freyen noch behelfen. Vnd ob solche Brief, Freyheit, Rödel oder gewersame, die jez nit gfynden möchten werden, noch vorhanden wärendt, fürbashi in keinen künftigen Zyten bey kurz oder langent jemehr fynden werdent, oder wie die an tag kommt, och wie jez gemeldet ist, gang Tod vnd kraftlos sollent seyn, vnd denselben unseren herren von Lucern, nach Ir Statt ewigen Nachkommen

an diesem ewigen Kowf, noch an keiner Sachen darin begrifen, ganz keinen schaden, gebresten noch abbruch bringen sollend.

Wyr gelobendt vnd versprechent och bey vnseren Würden, Ehren vnd guten Trüwen, für vns vnd vnseren ewigen Nachkommen, als vorstath, disen Kowf, und alles das so von vnser vmb diß Kowfs wegen in diesem Brief geschriben vnd erlütert ist, ewigklich wahr vnd stätt halten vnd darwider nimmer thvondt, z'reden mit Worten oder Werken, Zythrecht, noch daran svst in d'heim ander Wyse noch weg heimlich oder ofentlich durch vns selbst noch niemand anderen, das zethvnde werden gehalten, gestatten noch vertragen, noch keinerley Dingen fürzenemen, ze handeln oder ze handeln lassen, so diesem ewigen Kowf geirren, oder den villgenenten vnseren Herren von Lucern deßhalb schaden, abbruch oder Hindervng bringen möchten; sonder so wollend vnd sellend wyr Zuen vnd Zhr Statt ewigen Nachkommen vmb disen Kowf vnd alle Sachen darin begrifen goet sicher vnd ewig währschafft thvn vnd tragen gegen allen Personen vnd an allen gerichtten vnd Rechten, geistlichen vnd weltlichen, wo vnd als dick sy dessen nothdürftig werden, vnd sy vns darby vermahnend, allenthaltten in vnserm eigenen Kowsten on allen ihren schaden vnd Entgeltmus, vnd svst ohn allen Intrag vnd widerred.

Es ist och in diesem ewigen Kowf insonderheit beschloffen, vnd durch vns zugesendt, gelobendt vnd segendt och hiemit zu wisenthlich, das so dick es nu fürbashi in künftigen ewigen Zitten zu schvlden kompt, das man einen Probst oder Chorherren erwellen soll nach den Statuten vnd verkonnwß vnserß vorgeandten Gottshuß vnd villgenannten vnsern Herren von Lucern betreffendt, welcher den je ze Zeiten zu Probst vnd Chorherr erwölt wird, das der Vorhin vnd Ge ihm Possession oder Benvzung der Pfrvndt geben werde, einen Eyd liblich zu Gott vnd den Heiligen schwören soll, die ewigen Kowf vnd Wechsel stätt zu halten, vnd mit keinen Sachen des wider zu thvn, noch zu handeln, ohne alle geverd, vnd darvß so begebend vnd entziehend wyr vns vnd alle vnseren ewigen Nachkommen als vorstat aller vnd jeglicher Rechten vnd gerichtten, gnad, Freyheiten, Statuten, Privilegien, ordnungen, Stiftungen, Satzungen vnd gesazen, bäpstlicher, Kayserlicher, Küniglicher and anderer Personen, geistlichen vnd weltlichen Dingen vnd Sachen, wie die geben sind, vnd in künftigen ewigen Zytten fürder geben, geordnet vnd gesetzt werden möchten, damit wyr oder vnser ewig nachkommen vns wider disen ewigen Kowf vnd Sachen darin begrifen nimmermehr früsten mögendt, behelfen, schirmen, oder den bekranken in keinerley wyß noch Weg, vnd sonderlich entziehent wyr vns des Rechten, das ein gemeinen Entziehung nit verstehe ohn ein sonderbarn vorgehende vnd wöllendt wyr och hienit volzogen, vnd in kraft deselben Rechten vollkommentlich gethan haben, alle geverde vnd argenlist hierin genüzlich avßgeschieden.

By diesen Sachen warend gegenwärtig vnd sind gezügen die Ehrwürdigen geistlichen Edlen strengen vnd herren: Ulrich, Abbt ze Engelberg, Meister Conrad Wagner, Küppriester ze Lucern, herr Burkard, guardian ze den Barfüßern, herr Adam Kochet, Milchherr za Kuswyl, Herr Albin von Silinen, Ritter. Vnd darzu vñ nachgemelten des Raths zu Lucern: Hans Feer, Scholttheiß, herr Caspar von Hertenstein, Ritter, vnd herr Heinrich Hasfurt, Ritter, beyd altscholttheissen, Peter Tammann, Ludwig Krämer, Ulrich Wyß vnd andre gnvg. Vnd das alles zu wahren vusten vnd ewigen vrlundt vnd steter Sicherheit dieser Dingen, so haben wir obgenanten Probst vnd Capittel beyde unser Probsty vnd Capittels Zusigill für vns vnd unser ewig nachkommen osentlich geheutt an diesen Kouf, der geben ist vñ Samstag nach St. Martins des heiligen Bischofs Tag, als man zahlt von Christi anseres Herren geburt 1479.

Felix Anton Balthasar, Codex diplomaticus des Stiftes zu Luzern, II., pag. 241.

1484, 29. November.

Stiftung der Caplaney St. Christophorus.

Dem Wohlgebornen Fürsten, in Gott Vatter vnd Herren Herr Otto von Gottes Gnaden vnd des heiligen Römischen Stuls Bischof zu Constantz, unserm gnedigen Herren, oder sinen Vicarien in der Geistlichkeit entbüten Wir Verena von Bzingen Chorfrau zu Bschibach, Ludwig Krämer, Burger zu Lucern, bede Constanger Bistumbs unser gehorsamkeit mit schneller Erbietung aller reverenz, vnd tüegen üvern fürstlichen Gnaden vnd allen denen, so diesen Brief jemer ansehend oder hören lesen, ze wissen, das wir bedacht vnd betrachtet habent unser Seelenheil ze schaffen hie in diesem Zyt der gnaden, dadurch wir guad erfolgen, vnd nach dieser zit die ewige Seligkeit besizen mögent. Vnd darumb so haben wir vorab Gott dem allmächtigen auch der himmel Königin Jungfrowen vnd Mutter Mariae, dem heiligen himmel fürsten vnd Martyr Sancto Christophoro vnd allem himmlischen Heer ze lob, auch zu trost vnd hilf unser vnd unsern Vättern vnd Müttern, allen unsern Vordern vnd nachkomen Seelen, vnd vuch allen denen, so wir gutes schuldig sind ze tunde oder ihr geben vnd handreichung an diß nach bestimpte Caplaney jemer nie geben mit gunst vnd Verwillung der ehrwürdigen Herren: meister Peter Brunnensteins, Probstes vnd gemeinen Capittels der Stift Sanct Leodegarii zu Lucern, als rechten Patronen vnd Milchherren, ein gewichten Altar zu Lob vnd Ger des heiligen Martyrs Sancti Christophori in der jez genanten Stift Sancti Leodegarii, gestift zu einer ewigen Pfründt vnd Caplaney gewidmet, vnd den unseres eigenen freyen Willens von unseren zyttlichen Gutte, zinsen vnd früchten

begabet und dotiert in Wijs, Form und Meinung, wie sie nach eigentlich erlütert und geschriben stät. Und sind diß die Zins und gült des obgemelten altars und Caplanje: nemlich vierzig zins gulden geltes ab güttern und Stuchen, wie das die versigleten Gült Brief eigentlich vswisend und zeigend. und wenn nu wir obgenanten Berena von Rkingen und Ludwig Krämer als recht Stifter, wie vorstat durch vnser und vnser fordere und nachkomen Seelenheil willen diß vergabung gethan hand, wie obstat. So ist gang vnser ordnung und Will.

Des ersten, das ein jetlicher Caplan des obgenanten Altars Sancti Christophori zu ewigen zyten einem Probst der obgenanten Stift Sancti Leodegarii schweren soll gehorsant ze sin in allen zimlichen und rechten Dingen, als sinem geistlichen obern, gut gewonheit, und gesaz der Stift ze halten, ihr nutz ze fürdren und schaden ze wenden nach siner Vermögun. Ein Caplan soll ouch zu den ziten gan helfen den gottsdienst verbringen mit singen und lesen, oder sin neglect bezalen, wenn ihn nit Ehrschafftig Sachen schirmen mögen, die soll den angeleidt werden an zierd oder gült siner altars vorbehalten. Die zit, so er in der Statt sitzet, hußhebllich und nit im Hof, so soll er nit gebunden sin ze metti gan und ze Non; wenn er aber hußhebllich sitzet im Hof, so soll er zu den ziten gan wie obstat. Ein Caplan soll sich ouch stößen all Sunnentag und uf hochzitlich Tag uf demselben Alter Meß ze lesen. Deßglischen soll er all Wentag ein Seelmeß lesen und an der Mitwuchen und am Frytag für die Stifter der Caplanje, und ihr Vordren und Nachkomen Seelen, und so dick man der Stifter oder ihr Vordren Jahrzyt begat, Meß lesen vnd helfen Vigilie singen, und ob den greberen wisen. Ein Caplan soll ouch den Altar bezünden und bekleiden, darumb so lad Im der Custer das, so Im, wenn er meßliset, von geltd uf dem altar geopfert wird; wer suß Frömbder da meßliset, gehört dem Custer das opfer; wenn aber der Caplan zu allen zyten gat, so soll man ihm das Opfer lassen, und soll der Custer den altar bezünden.

Duch so ist vnser Will, und beheben uns selber vor vnser beder Lebtag, so dick, das ze schulden käm, das wir bede Stifter oder einer, ob der ander abgestorben were, einen Caplan zu erwellen und zu praesentieren; und wenn wir bede Stifter nit me in Leben sind, so soll semlich Lechen und Erwellung fallen an ein Probst und ein Capitel daselbs, als an die rechten Rülchherren und Patronen, das die ein Caplan mögend und sollend erwellen zuo ewigen zyten, so dick es zu schulden kumbt, mit samt einem glichen zvsatz von unsren Herren den Räten zu Luzern in all Wyß und Maß, als man pflegt ein Chorherren zu erwellen, denn das der erwellt wird, nit schuldig ist zu geben die Birret, und dann den für inwer fürstlich gnad daruf Jhu ze bestätigen, praesentieren, und thun, wie das recht ist.

Darumb, hochwürdiger Fürst, Vatter und Herr, wann nu die vorgeschriben Ding alle als iwer vätterliche gnad wohl verstat, gerecht und ze lob und Ehr dem heiligen Martyr Sancto Christophoro, als einem Patronen des altars daselbs und ze trost unsren Seelen durch uns obgenanten Verena von Bzingen und Ludwig Krämer angesehen und verbracht sind, und ouch die obgenanten unser Herren Probst und Capitel als recht Hilsherren und Collatores, wie vorstat, ihren gunst, Willen und Verhengnuß zu disen Dingen geben habent; sy bitten wir als recht Stifter und Fundatores derselben Caplanye iwer vätterlich gnad diemutentlich, ihr wellent disen milten Fürsag, ouch die obgenanten jährlich zins, Rug, und fruchte desselben Altars, daruf nach unser ordnung Gott dem allmechtigen ewentlich gedienet werden soll, gnädenklich ansehen und daruf solichs Alles durch Gottes Willen mit samt demselben altar auctorisieren und inofficieren, och durch und mit iuern Bischöflichen gewalt des alles bewehren, besetzen, confirmieren und bestetigen, darin und darzu iwer gnad mittheilen und geben, angesehen vorab Gott dem allmechtigen, und ouch solich heylsam fürnemmen mit solichen kreften und bewehrten gnaden, des die vorgeannten unser Herren der Probst, Capitel und Rätly zu Luzern, wie vor eigentlich erlütet ist, nach unser beder hinfart femlich Erwehlung und Lechen der Caplanye ewentlichen zugehören soll, und dann iweren vätterlichen und fürstlichen gnaden praesentieren mögent; und des Ihr oder iwer gnaden Vicari denselben, und die so also zu zyten erwehlt, und durch sy präsentiert werden, uf denselben Altar, mit allen sinen gerechtigkeiten, fruchten und jährlichen nutzen mit Ihr ufgeleiteten Würdi göttlicher Diensten gnädenklichen geruhendt ze bestätigen, und miltlich alles des ze tund und anzeihenken, das den zu solichen Dingen und Sachen nothdürftig und iweren vätterlichen gnaden ze thund zugehören ist, damit das förmlichs gnuqsamlich vollzogen und bestätigt werde.

Und wenn nu diß alles, wie vorstat, also ewentlich ze behalten, mit unseren des obgenanten Probstes und Capitel der obgenanten Stift S. Leodegarii gunst, Willen und Verhangnuß angesehen und beschloffen worden ist, so habent wir zu der Warheit und vesten ewigen urkund unser Probstye derzu unser Capitel insigel ofentlich gehentt an disen Brief, und darzu so hab ich obgenante Verena von Bzingen erbetten min Vetter Ludwig Krämer, das er sin eigen insigel für mich und sich selb als rechte Stifter für uns und unser Erben und Nachkomen, ouch zu den vorgeannten Insigalen haran gehentt hat an disen Bris, der geben ist uf Sanct Andres des heiligen zwölf Votten abend in dem Jar, als man zelt von der geburt Christi unsers Herren Tausentdt vierhundert achzig und vier Jar.

1500, 22. Juni; Luzern.

Stiftung der Caplaney St. Keyser Heinrichs.

Dem hochwürdigem Fürsten und Herren, Herren Hugen von Gottes und des h. römischen Stuls Gnaden Bischof ze Constanz minem gnädigen Herren, oder in der geistlichkeit seinen Vicarien, Entbüten ich Heinrich Trüeber. Priester, zu disen Zyten Custer und Chorherr der würdigen Stift Sant Leodegarien zu Lucern uf dem Hof, vorgemelt über fürstlichen Gnaden bistumb min underthänig gehorsamb willige dienst mit schneller Erbietung aller Ehre und Reverenz, und fügen daby über fürstlichen gnad zu wüssen, kunden ouch hiemit ofenlich allen und jeglichen, geistlichen vnd weltlichen Personen, so disen Brief jemer ansehendt, hörendt, oder lesendt, das ich mit guter zütlicher Vorbetrachtung, wol bedachten Sinnen, gesunds, früschs libs diß gegenwärtigen ellenden fergänglichlichen Lebens, darin nit gewüseres den der Todt, und ungewüseres ist den die Stund des Todes, mir selbs damit in sollichem zyt der gnaden mit fürsehung guter Werken, so doch Niemand vor der angeficht Gottes mit lären händen erschienen soll, den weg ewiger Seligkeit zebereiten, und dem zorn des künfftigen strengen Richters ze entrünnen, ze besigen, derdurch Fröid der Ewigen Seeligkeit han.

Hiemit uf sölichs vorab Gott dem allmechtigen, ouch jiner würdigen Mutter der Magt Marie zu Lob, und dem heiligen Keiser Sant Heinrichen, und allen himmlischen Heere zu Eeren, vnd in hunders zu hilf und Trost meiner ouch meines Vatters und Mutter, darzuo alle meiner Vordren guttättern und nachkommenden, ouch zu gut allen christglibigen ellenden Seelen, mit gunst Willen und Verhangniß des Ehrwürdigen hochgelerten Herren H. Heinrichen Vogt, Probsts, und gemeinen Capitels der obgemelten Stifte Sant Leodegarien: ouch der vesten fürsichtigen wysen Schultheissen Rätten hunderten der Statt Lucern miner gnädigen lieben Herren in derselben Stift und Pfarrkilchen Sant Leodegarien uf dem Hof einen gewichten Altar, so hie vor in des vorgeannten heiligen Keisers Sant Heinrichs Ehre daselbst gewicht und gebuwen worden ist, zu einer ewigen pfründte und Caplanye gewidmet und geordnet, und den eines eignen fryen Willens mit und von minem zütlichen gute, zinsen früchten und gülten begabet und dotiert han in aller Wyß, Form und Meinung, wie das von Wort zu Wort hernach vollget und eigenlich erküeret stat.

Dem ist also, das diß sind die Zins und gülte des bemelten Altars, dero sich ein jeglicher derselben Pfrundt Caplan fröwen, die innenmen und nießen sol: zum ersten zwenzig guldin an Müng lucerner Verschafft ze vierzig schilling für ein guldin zu rechnen, so ich erkouft han von Daniel Kapfman von St. Gallen, daselbs uf sinem Huß und andren stücken stande. Demnach nündhalben rinschen guldin an golde, so ich erkouft han vf Elsen von

Nnderwalden, Claus Lochmans ehlichen hußfrowen; gand ab einem gutt, genant Nufacher und ab pfistere acher gelegen zu Kerns in Nnderwalden; alles nach Inhalt eines versigleten haptbrießs. Aber zehen guldin Lucerner währschafft in vierzig schilling, währschafft für ein guldin ze rechnen, gand ab einem hoß, genant geissenstein, mit huß, Hoß, acher, matten, schüren und spicher, ouch nach ußwüfung eines guten versigleten hauptbrießs. Item aber fünf rinch guldin in geld, stand uf der schürmatten zuo Sempach, so Jakob Schnell inn hat, innhalt des hauptbrießs darumb lutende. Ze willen abgemelten altar und Pfruond vor minem Todt an järlicher gült und zinsen, ob ich so vill ersbaren mag ze bessern und noch fürer ze begaben.

Darby behalten ich mir selbs luter vor sölich obgemelte pfrund mit iren zinsen, renten, und gülten, die wyl ich läb ze nutzen, ze nießen, und die ze besitzen, alles nach minem fryen willen und gefallen an mängklichs Intrag und widerred, darumb das uß sölichen zinsen durch mich der Altar mit Kelchen, Büchern, meßgwand und ander zierd genet und geziert werde. Vnd ob Sach wäre, das ich in künftigem by zyt mines lebens ze rat und einen eigenen Caplan mit der Pfründt obgemelt begaben und setzen werde, einen oder mer, diewyl ich leben, will ich sölich Pfrund ze lihen und ze besetzen han, wie obstat, des als den der selb Caplan durch mich usgenommen, hiemit investigiert und bestätigtet sin.

Vnd von nieman wyter erfordert noch ersuecht werden sull, und wenn dem nach ich abgestorben, und nit me im leben bin, alsdann soll dan sollich Lehen der obgemelten Pfründ und Caplanye lidentlich und fry fallen, und angends gefallen sin an die obgemelten min Herren Propst und Capitel, ouch ihr ewigen nachkomen der Stift St. Leodegarien. Die selben Propst und Capitel söllend alsdann, so dieß das zur fall kumbt, solich Pfruond besetzen, und einen ersbaren toiglichen Priester der sy dan solich Caplany mit singen und lesen zu versehen, gut und geschickt bedünckt versähen, und in die lichen sölllicher Maß, das sy Gott darumb antwurten wellend, und dem nach einen Caplan, dem sy je zu zyten lichenend iüwere fürstlichen gnaden ze bestätigen, präsentieren und überantwurten.

Demnach soll dann derselb Caplan dem selich Pfruond geslichen, iüweren Gnaden präsentiert und bestätigtet wird, angendß einem Propst und Capitel schweren, in allen zimlichen erlichen Dingen gehorsam ze syn, gutt Sitten, gesachten und gewonheiten der Kilchen ze halten, ihren Nuz, ouch des Gottshuß der Stift St. Leodegarien ze Luzern obgemelt, nach sinem Vermögen ze fürdren, vnd schaden ze wenden. Desßglichen ze Metti, und allen andren Tagzyten ze gand vnd an dem Endt, als einem fromben Priester zimpt, helfen singen vnd lesen, vnd den Gottsdienst eerlich helfen vollbringen. Vnd ob er an solichen gottsdienst zu den zyten zuo gend sünig würde vnd die nach sinem Vermögen, als ander Herren

der gestift, nit hulfe vollbringen, alls dann soll er gliche pen und buß, wie die Chorherren nach Inhalt in Statuten geben und verfallen sijn, er habe dan darzu zimlich ursach, die einem jeglichen billig schinet, und die Statuten eigentlich inhand, getrüwlich und ungesfahrlich, und solich Pen und Buß, so ein Caplan derselben Pfrund abgemelt versumbt und schuldig wird, an geziert des genannten St. Heinrichs Altar angeleit und gebrucht werden, des ouch ein jeglicher Caplan der villgenannten Pfrundt an solichen gottsdienst dann ze vollbringen nit gehinderet oder sich ze entschuldigen genöthiget werd, so soll er im Hof, wie ander Chorherren residenz halten und hußhebllich seyn, und dem wie obstat genug thun. Ich beheb ouch herin mir selbs luter vor, ob Sach wäre, des über kurz oder lang die obgenant Caplanye fieli und ledig wurde, also das man die mit einem andren Caplan versächen müßte, wo denn einer von einem geschlecht vorhanden in leben die ze versehen tugentlich, geschickt und gelert wäre, des man dan demselben und keinem andren lichen, und dem so lang geleben soll, bis mins geschlechtes keiner mehr dero begere, oder darzu geschickt sye, wie die ouch das geschulden und fehl kumbt.

Und darumb das Gott und alles himlich heer noch mehr durch diese Stiftung geert werden, so ist min ernstlicher Will und Meinung, das ein jeglicher Caplan der obgenanten Pfrundt alle Wochen schuldig und pflichtig sijn soll dry Messen andächtentlich mit gutter gewißen ze lesen, uf welche Tag er dann allergeheicktest sie mag, und da Gott trüwlich für Todt und lebendig bitten, und was uf sölich Tag, so ein Caplan derselben Pfrundt uf demselben altar Meß hat, geopfert wird, soll dem Caplan werden, und anders niemand gelangen, doch das er den altar darus bezünde, und mit Liechtern zu sinen Messen versäche. Derselbe Caplan soll ouch einen jeglichen Chorherren ab selichen altar wichen, wenn einer begert daruf meß zu läsen, alle gesärd und argenlist harin ganz usgescheiden und hindan gesetzt, doch in allen obgeschriebnen Puncten und artiklen das gemeine und geschribne Recht, ouch die bischöflichen Sagung, so man nempt Statuta Synodalia, luter vorbehalten, das dieselben durch dise min Stiftung nimen söllend vergrifen sijn noch werden.

Darumb, hochwürdiger Fürst und gnädiger Herr, so nun dise vorgeschribnen Ding alle und jeglichs, als über vätterliche miltigkeit und gnad wohl verstat, zuo Lob und Ere Gott, siner würdigen Mutter allem himlischen Here, und sunderlich dem heiligen Keyser St. Heinrich als Patronen desselben Altars, ouch ze Trost allen Christglöbigen Seelen, und denen so noch im leben sind, durch mich, als diser Pfrund wahren und rechten Stifter angesehen und vollbracht sind, und ouch die obgenanten Probst und Capitel als recht Collatores, ouch Schultheissen und Rätt der Stadt Lucern, bedersyt min gnedigen Herren, als schirmer ihren gunst Willen und

Verhengniß zuo disen Dingen geben hand, so bitten ich, als der recht Stifter und fundator derselben Caplanye, über väterlich miltigkeit und fürstlich gnaden demüetlich, das die disen milten fürsatz, darzu die obgemelten jährlichen zins, Nutz und frucht desselben altars, die er jezund hat, oder mit denen er noch in künftigen begabet möchte werden, daruf dan nach miner ordnung vnd Willen Gott dem allmechtigen ein jeglicher Caplan dienen soll, gnedentlich welle ansehen, vnd daruf sölichs alles durch Gottes Willen mitsamt demselben altar auctorisieren, inofficiieren, ouch durch über gnad und bischöflichen gewalt das alles bewären, besetzen, confirmieren und bestätigen, ouch darin und darzu über gnad mittheilen und geben, angesehen vorab Gott dem Allmechtigen, und sölich heilsamb fürnammen mit kräften und sölichen bewerten gnaden, das dieselben min Herren Probst und Capitel, wie vor eigentlich gebuteret stät, nach miner hinfahrt sölich leben und Erwehlung der Caplanye ewentlich dienen, zuogehören und sich deß trösten sellend, und denselben Caplan üvren und üvren fürstlichen gnaden nachkommen präsentieren mögend.

Duch daß über fürstlich gnad, ouch derselben Vicarii denselben, vnd die, so je zu zyten erwehlt vnd durch sy präsentiered werdend uf den genauten altar mit allen sinen gerechtigkeiten, jährlicher zinsen, nutzen und fruchten mit ufgelegter Burdi göttlicher Diensten gnädenlich geruben ze bestätigen und mitentlich alles das ze tundt, und heran ze henken, das denn zu sölichen Sachen und Dingen nothürftig und üvern fürstlichen gnaden harin zu thuende zu gehörend ist. Damit alles und jegklichs abgeschriben genugsamlich den göttlichen Dienst und sölich zu vollbringen vollzogen und bestätigt werd, will ich über fürstliche gnad andächtentlich und zu allen zyten mit gehorsammen Willen gern verdienen und das alles zu wahren und vesten urkund aller und jegklicher obgeschribner Dingen, Sachen, Stücken und artiklen, und sunderlich darumb das die obgenanten min gnedig Herre Probst und Capitel mir zugeteid und by trüwen versprechen dem allem, und was heran geschriben stät nach zehend und das trüwlich ze halten.

Des ouch wir obgenanter Probst und gemein Capitel gichtig sind das usgenommen und zu geteid hand, das ouch wir insonders verjähendt. So han ich obgenanter Stifter dieselben min Herren erbettten, das sy der Probsty und des Capitels Insigel osentlich gehenkt hand an disen Brief. Ich han ouch fir mich und min ewigen Erben dise Ding damit zu bestätigen min eigen Insigel heran gehenkt, disen Brief damit ze besetzen, der geben und durch mich als rechten Stifter beschloffen und vollzogen ist uf donstag nechst vor St. Johans des heiligen Töufers tag, des Jahrs alls man zalt von der Geburt Christi tusend und im fünf hundertsten Jahre.

Felix Anton Balthasar, Codex diplomaticus des Stiftes zu Luzern, II., pag. 267.

1651, 31. März; Luzern.

Stiftungs-Brief des Fleckensteinischen Canonikats am Stifte St. Leodegar.

Wir der Probst und gemein Capitul würdiger Stift St. Leodegarii zuo Lucern uf dem Hof thvon fundt, und mániglich mit diesem ofnen Instrument zu wússen, das in dem 1651 Jahr, den 31 Merzen, vor uns in gesanten Capitul, in Beysein und persónlicher gegenwártigkeit der Hochgeachten Wohlledlen, gestrengen, Ehr und nothweisten Herren Hr. Schultheiß Ulrich Dulliker, Herr Laurentz Meyer Statthalter, Herr Landvogt Ludwig Meyer, und Herr Melchior Balthasar, Zerkelmeister, als hochansehnlicher Ehren Deputatschaft von der hohen weltlichen Obrkeit und hierzu insonderheit berufen und erbeten gezeúgen, erschienen ist der Hoch und Wohlgeacht, wohledel, gestreng, fürnehm, fürsichtig und wohlwysler Herr Christ Heinrich von Fleckenstein Schultheiß, Ritter und Pannerherr loblicher Statt Lucern Herr zu Hendek, gesundes, stehendes und gehendes Leibs, mit gutter verständlicher Vermunft, vor uns selbst mündlich an bringend, das weil er vor geraumer zeit aus gutten freyen Willen ein sonderbahres Canonicat zu Vermehrung unser Collegiat Stift aufzurichten und unwiderrússlich zu stiften sich gánzlich entschlossen, und wir solchem seinem Vorhaben zu willfahren zum óstern nit ungeneigt uns gegen Ihen erzeit hatten, als thun er hiemit zu Stiftung dieser vor habenden Chorherry an ewigen und ablosigen gültbriefen zehen Tausend gulden Lucerner Wáhrung anerbieten und, auftragen, ja gegenwertig und wúrrlich diese Summen zu unsern Hánden zustelle, einhendige und úbergebe, dergestalten mit folgenden gedingen:

Erstlich das wohl ernamter Herr Schultheiß, als dieser Stiftung erster rechter und wahrer fundator, zugleich auch für das erste mahl vollmáchtiger Collator seye, und zu diesem Canonicat ein qualificiertes Subjectum und der Stift anstándigen Priester ernampfen, erwellen und nach seinem Belieben sein, neúw gestifte Chorherry verlehene kúnne und móge. Zweytens allsbald diser neúw ernambfete Chorherr wird den geistlichen und weltlichen S. S. Electoribus der Collegiat-Stift fürgestellt und präsentiert von Hr. Probst und und wúrdigen Capitul angenommen seyn, und das gewohuliche Juramentum bey derselbigen abgelegt haben, solle er zu allen von obangezeigtem Capital jáhrlichen zinsen vollkommen gewalt und Nutzung haben, jedoch ohne Nachtheil und abgang der nachfolgenden quotidian distribution. Drittes es soll gedachter Chorherr in Choro et capitulo den úbrigen Herren Canonicis so wohl quoad privilegia als auch quoad onera gleich gehalten werden, und voce activa und passiva vollkommentlich genießen, also das diser Chorherr nit allein aller Ehren und Digniteten, so von andern Chorherren kúnnen erlangt werden, soll jáhig seyn, sonder auch hingegen schuldig seyn, allen gottsdiensten by zu wohnen, und alles das-

jenige zu thun, zu welchem andere Chorherren ihres diensts halber secundum Statuta Capitularia, Synodalia, et Concilii Tridentini decreta verpflichtet sind.

Viertens, in jeder Wochen durch das ganze Jahr soll angelegter Herr Chorherr drey heilige Messen zu lesen, und solche für des Herren Stifters seiner Voreltern und Verwandten Seelen heil vollkommenlich ufzuopfern verbunden sein; an den übrigen Tägten aber nach seinem belieben mit Votivis, oder der Stift gefählen sich zu bedienen soll besreyet seyn. Fünftens an den gräpften, Sibendt und dreyßigsten, wie auch an den ersten Anniversariis soll dieser Canonicus der heiligen Messen halber ohne unterschied mit andren Chorherren und Caplänen participieren, gleich wie auch in denjenigen anniversariis, welche für alle Incorporierte dieses Collegii sind gestiftet worden, oder inskünftig noch gestiftet werden, jedoch ohne Nachtheit der drey heiligen Wochenmessen in dem vorgehenden vierten Puncten angedingt. Sechstens, so ein Fleckensteinischer Chorherr der ordnung nach in dem Chor und auf dem Seelaltar Hebdomadarius seyn wird, soll er nit nur für sein Herrn fundatorem, sondern auch zugleich für alle andere Stifter diser Collegiat Kirchen applicieren; hin wider der Herr Probst und ein Ehrwürdiges Capitul sollen obligiert seyn diesen fleckensteinischen fundatorem auch in die zahl der Stiftern einzuschließen, und dessen so wohl in den Heil Amptern und Gottesdiensten anzudenken.

Sibentens, des Heil. Tridentinischen Concilii Satzungen de distrib. quotid., Cap. 3. reform., ss. 22. nachzukommen, solle von den 500 gl. jährliches Inkommen dieses Canonicats 50 gl. abgeföndert, und hinder den H. H. Punctatoren des Capituls anticipate gelegt werden, welche durch das Jahr aus in die Wochen und Täg, und soweit möglich in die horas soll abgetheilt, und von selbigen die wuchentliche portion einem fleckensteinischen Canonico, so er nichts versäumen wird, durch den H. H. Distributorem der quotidian zum hauß geschickt werde, darvon ein H. H. Distributor wuchentlich wegen seiner punctatur und mühehaltung ein schilling zu empfangen hat, hierbey soll dieser Canonicus gleichwie andre Chorherren in allem so er ein rechtmäßige ursach seiner abwesenheit einem H. H. Punctatori wird anbringen exempt gehalten werden. Die Neglecta aber durch das ganze Jahr soll ein H. H. Distributor ufbehalten, und nach verfloffenem Jahr vor dem Herrn Probst und einem Ehrwürdtgen Capitul öfnen, auch selbige zusammenlegen, bis und so lang daselbige zu einem zinstragenden Capital möchte gebracht und angelegt werden.

Achtens, wann auf Absterben des ersten Canonici diese Chorherren vacieren und ledig fallen wird, soll fürhin die Ervellung eines neuen Canonici so wol den Herren Capitularibus als auch weltlichen H. H. Electoribus ohne allen des fundatoris und der

seinigen Verwandten Eintrag und widersprechen beygestellt und ungehindert übergeben seyn, also das inskünftig bey der Erwöllung dieser Chorherren der Modus Electionis nach laut der Ao. 1456 ufgerichteten accordaten und dero päbſtlichen Bestätigung Sixti IV. beobachtet, und stätth und vest gehalten werde. Neüntens, in diser Wahl, so einer aus des Herren fundatoris Stammen oder geschlecht, fründt- oder verwandtschaft, nach dem er sich zu dem Priesterlichen Stand einweihen hat lassen, oder nach Erforderung unser Statuta Capitularia zu solchen sich zu begeben willens wäre, um solchen Canonicat anhalten, und darzu tauglich erfunden wurde, soll als dan diser, er seye gleich frömbder oder heimbscher (allein diejenigen ausgeschlossen, welche unehrlichens Herkommens werend) vor andern Competenten betrachtet, auch andern vorgezogen, und ihm dieses beneficium conferiert werden, wann aber sich zutragen wurde, das mehr als einer aus des Herren fundatoris Stammen oder geschlecht, fründt- und Verwandtschaft umb dises Canonicat bitten und anhalten wurden, soll man solche alle gleicher weis ohne unterscheid in die freye Wahl kommen lassen. Zehendens, auß absterben eines solchen Chorherren soll dise Canonicat zwey Jahr lang ledig verbleiben und dessen Zukommen vollkommenlich in beiden Jahren, ohne einige beschwärd oder Intrag einer Stift in die fabric verfallen seyn und heimdieneu. Wofern aber für das künſtliche, so ein fleckensteiniſcher Canonicus annum gratiae oder todten Jahr von Ihr Päbſtlichen Heyligkeit (gleich wie übrige 9 Canonici wirklich erhalten) auch verlangen möchte, soll das erste Vacanz Jahr nach absterben eines fleckensteiniſchens Chorherren seinen Erben heimfallen, das andre aber einer Stift fabric zukommen. Inzwüſchen aber, und bis einem Ehrwd. Capitel der Stift kein Päbſtlich Breve umb solche Impetration ufgeWiſen wird, sollen die zwey Vacanz Jahr allezeit der Stift fabric verbleiben, wenn aber ein solcher Canonicus dises Canonicat resignieren wurde, so oft es beſchehe, sollen beide Vacanz Jahr der Stift fabric heimdieneu.

Eilftens, Etwelche besorgliche Inconvenienzen und ungelegenheiten vorzukommen und abzulehnen, sonderlich die öftere Resignation, welche diser fundation und des Herrn fundatoris intention und Willen zum Nachtheil gereichen wurden, zu verhüten, soll dieser Canonicus, so bald er auß das Canonicat wird benamset und investiert seyn, nit mehr fähig seyn umb ein ander diser Stift Canonicat zu sollicitieren, sonder sich dessen benügen lassen. Zwelftens, uf fründliches anersuchen des Herrn fundatoris, hat ein Herr Probst und gemein Capitul güttlich ingewilliget seinem neugeſtifften Chorherren ein sonderbare Behausung nit gewonlicher Beschwerdung eines haußzius einzuraumen und zu übergeben, auch Zu in Belähnung der Chorhöfen gleich wie andere Chorherren zu betrachten. Dreyzehendens, für die Bezündung seiner heiligen Messen soll dieser Chorherr der Custerey Jahrlich 5 Gl. Lucerner Währung entrichten.

Vierzehendens. Dieses Canonicat soll uf Mathiä tag us und an-
 gehen, darum wann diser durch absterben oder Resignation eines
 Chorherren vaciert gemacht wurd, soll man von und zu diesem
 Termin sowohl gegen der Stift fabric, als nechst künftigen Cano-
 nico die Abtheilung der gültzinsen anstellen, und nach solchem pro
 rata die abcurung gerichtet werden. Fünffzehendens, endlichen, da-
 mit diese fundation fürderlicher angenommen und beständiger er-
 halten, wie auch des fundatoris und seines Herrn Vatters und
 seines Herrn großvatters Jahrzeiten mit gewonlichen Ceremoniis
 wie bis dato celebriert werde, als hat hochermelter Herr fundator
 ein lobl. Stift mit 6 schönen großen silbernen Leuchten begabet.
 Von den gültbriefen, die in dem Archiv der Stift sollen aufbe-
 halten und verwahret werden, soll jederzeit dem fleckensteinischen
 Canonico ein Zinslibell zu beziehung der zinsen überlassen werden.

Das Wir der Probst und gesambte Capitul die zehen Tausend
 gulden an guten gülden von dem Herr fundatore Fleckenstein an-
 genommen und rechtlich empfangen, diser Stiftung eines Canoni-
 cats für unser Collegio ungezwungen und ungetrungen ingewilliget,
 und oberzeichnete Punkten in allem stät, fest und unverbrüchlich
 zu halten, getrülich angelobt und versprochen haben, als haben
 wir zu dessen wahren glauben und kräftiger bestätigung diesen fun-
 dation brief mit unserem gewonlichen Capitular Secret Insigel
 bekräftigen lassen. Und damit die usgerichtete Stiftung mehrer
 kräften gewinne und schirm erhalte, als haben wir unsere groß-
 günstigen Hochgeehrten Herren Mitcollatores unser Collegiat Stift,
 als den Herrn Schultheiß und Rätth lobl. Statt Lucern, fründlichst
 ersucht und erbetten, dasselbige zu bezeugung ihrer Einwilligung
 und Versicherung, das sie dieses unserm Collegio neu anerwachsene
 Canonicat in ihren väterlichen Schutz und Schirm auch auf und
 angenommen, Ihr Statt Sigel neben des Herrn Fundatoris, diesem
 Stiftbrief anzuhengen, und damit zu bewahren willfährig be-
 günstiget haben.

Schließlich diesem neuen beneficio die nothwendige bischöfliche
 Confirmation zu erwerben, als thun wir, der Probst und gemein
 Capitul diese fundation verfassung dem hochwürdigstem unserem
 gnädigsten Fürsten und Herren, Herrn Francisco Joanni, Herren
 der Richenau und Ohningen, in gehorsamme unterthänigkeit über-
 reichen, mit unterthänigstem hochfleißigem Anersuchen und bitten,
 das er gnädigst und hochgünstig geruhen wolle, solcher gestalten
 usgerichtes Canonicat mit seinen bischöflichen Auctoritet zu con-
 firmieren und bestäten.

Und wan diese fundation nach obigem ussaz allerseits also
 beliebet und angenommen worden, allein darüber noch Ihrer Hoch-
 fürstlich Gnaden unsers Herren Ordinarii gul. Bestätigung erfordert
 wurde, inzwüschen uf den 29. May 1682 widerum ein nünve Election
 eines fleckensteinischen Canonici vorgefallen, darby diese fundation

vor gesamtten geistlichen und weltlichen Herren Hr. Electoribus widerum verhört und völig erkläert worden, ware widerum zu immer währender Steifhaltung derselben einhellig beschloffen, auch folgendß darauß vor gesamttem Rath lobl. Statt Lucern, gleichwie zuvor von gesamtten lobw. Capitul und den weltlichen Herren Hr. Mit-Electoren der Consens gegeben worden, das es darby sin beständig Verbleiben haben, und ihre hochfürstlich gnaden Herr Bischoß zu Constanz umb die gnädige Confirmation dessen alles gebetten werden solle.

Joßt Pfiffner, derzeit Stattdschreiber
der Statt Lucern.

Felix Anton Balthasar, Codex diplomaticus des Stiftes zu Luzern, II.,
pag. 307.

1687, 24. April; Mörsburg.

Confirmation

des Herrn Bischofs zu Constanz über obigen Stiftungs-Brief.

Von Gottes Gnaden wir Franciscus Johann, Bischoß zu Constanz, Herr der Reichenau und Öhningen, bekennen hiemit, das wir dise zu der Ehr Gottes, und weiterem aufnemmen einer würdigen St. Leodegarii Stift zu Lucern uf dem Hof, von weylundt dem Edlen gestrengen Herren Obrist Heinrich von Fleckenstein, Schultheiß, Rittern und Pannerherren lobl. Statt Lucern selich in Ao. 1651 aufgerichte und seithero gegen ermesten Stift in vöilige Richtigkeit gesetzte Stiftung eines sogenannten Fleckensteinischen Canonicats alda, nachdem unsere darüber gebührendt verlangte Bischöfliche ratification allein noch übrig ware, und wir dise fleckensteinische lobliche fundation in allen Punkten wohl eingerichtet befunden, auctoritate ordinaria gnädigst confirmiert und bestätigtet. Wir cofirmieren und bestätigen selbe auch hiemit und in Kraft diß: der gestalt und also, das mehr angezogener Stiftung in allen und jeden Punkten und articlen, auch künftig ewig zeit zu allen Seiten gezimmed nach gelebt werden solle; dessen zur urkund wir gegenwärtiges Transfix eigener handen underichriben, und unser Pontifical Insignel dran anhenken lassen: so geben und geschehen in unser Residenz Mörsburg, den vier und zwanzigsten Aprilis Anno eintausendt Sechshundert Siben und achzig.

Franciscus Johann, Bischoß zu Constanz.

Felix Anton Balthasar, Codex diplomaticus des Stiftes zu Luzern, II.,
pag. 313.

B. Beromünster.

1056, 9. februar; Rore.

Graf Ulrich II. zu Lenzburg dotiert das von seinen Vorfahren gestiftete Gotteshaus der Regularcanoniker zu Beromünster, und ordnet die Rechte und Pflichten der Schirmvogtei.

In Nomine Sanctæ et Individuæ Trinitatis. Ego Uodalricus, dei gratia comes, ad reprimendas lites futuras. cum omne patrimonium meum non in filios, quoniam illis orbatus sum. sed in nepotes meos sit transiturum, sepe et diu mecum cogitavi de quadam canonica mea, que est in loco, que dicitur Peronis monasterium, a parentibus meis primitus, postmodum a me sancti Michahelis honori attributum, qualiter post obitum meum eadem canonica liberaliter deo servire valeat. Regalem nolui facere nisi coactus; quoniam sepe accidit, si parva res in manus magnorum evenerit, ut vel omnino negligatur aut parum defendatur. Rursus nolui eandem canonicam nepotibus meis in commune dimittere, ne, quod soli deo bene est coadunatum, prava voluntate hominum male divideretur. Tandem inveni consilium, ut eligerem unum de nepotibus meis, cui supradictum locum traderem sub quadam conditione, quam in sequentibus indicabo. Tradidi enim supradictum locum, id est Beronis monasterium, cum omnibus ad illud pertinentibus prediis et mancipiis, nepoti meo Arnolfo, ea pactione, ut ego habeam eundem locum in dies vite mee, et filius meus Henricus habeat prefatum locum, quamdiu in hoc seculo vivat. et post eius decessu prefatus Arnolfus firmiter teneat, et secundum constitutionem nostram personaliter possideat, et post obitum illius unus de legitimis heredibus eius. qui sit maior etate, sine contradictione aliorum, cum traditio nulli facta sit illorum nisi uni, teneat atque possideat.

Notate tam presentes, quam futuri, quod dico: Unus, non omnes, ut unus semper heredum predicti Arnolfi, qui scilicet de stirpe mea generetur, teneat atque possideat: eo tenore, ut sit justus et pius advocatus atque defensor eiusdem ecclesie et canonicorum atque familie, et electionem a me datam canonicis nequaquam auferre presumat. Quemcunque velint inter se prepositum eligere, consentiat et nullam traditionem de prediis, vel mancipiis huius loci sine utili et probabili concambio faciat, et ipsum locum sublimare et reparare conetur. si opus fuerit, omnibus modis.

In canonicis libris et muris et tectis paraturis, claustrum atque officinas omnes indubitanter per se restauret: et in festivitate sancti Michahelis per triduum publico convivio omnes in Christi nomine advenientes pauperes et clericos pascat. Preter hec in anniversariis quibusdam, id est in die obitus mei, et filii mei Chunradi Episcopi, et filii mei Heinrici, pauperes et canonicos eiusdem loci charitative reficiat.

Sed ne aliqua occasione, quasi ad hæc perficienda, de canonicorum annona iniuste subtrahatur, placuit mihi secernere, quid pertineat ad dominum predictæ ecclesie, ad dominum advocatum, et quid ad fratres canonicos.

Domini advocati sint he curtes: id est Rinach, Beinwyle, præter vinetum, illud serviat secretario sancti Michahelis, et Gunezwilare; et in loco qui dicitur Arta una curtis ad sanctum Georium cum ecclesia, et quod visus sum habere in Surse, id est ecclesiam superiorem cum curte ac dimidium ecclesie Oncheim cum vineto. De his advocatus vivat, et supradictam constitutionem totam compleat.

Cetera omnia, id est, possessio fratrum in ipso loco, circa canonicam, cum beneficiis eorum, atque inferiorem ecclesiam et Nüdorf cum ecclesia et omnibus appenditiis et ecclesiam . . .¹⁾ cum legitimis suis, quarta tantum parte excepta, et tres partes ecclesie in Sarna cum curte inferiore, et quid visus sum habere in Alpenache, et Chernz; tertiam partem ecclesie in Chüssenach et ecclesiam in Udelgoswilare; tertiam partem in Butensultza, duas partes in Starchenhilcha, ecclesiam in Richentale, et curtem in Langenowa, cum omnibus appenditiis; ecclesiam in Hagendorf, et ecclesiam in Chütingen; ecclesiam quoque in Heklingen et ecclesiam ad Schongowe, et curtem ad Armense; ecclesiam in Mageton cum curte et vineto, atque omnibus appenditiis; curtem vero ad Potichoven cum vineto et reliqua ad supra memoratam canonicam pertinentia, sint canonicorum, ut inde habeant victum et vestitum ad serviendum deo omnipotenti et sancto archangelo Michaheli.

Si autem ipse Arnolfus, vel aliquis hæredum, quod absit, locum predictum, in quantum valuerit, non bene defendat, vel de annona canonicorum aliquid, suadente dyabolo, iniuste subtraxerit, et sibi usurpatus fuerit, et inde semel aut bis appellatus a canonicis, non emendaverit, ad confirmandum pactum meum de semper viventis dei imperio, eiusdem loci canonicis precipio, constituo, et libertatem atque licentiam do, ut se reclamant ad episcopum Constantiensem, quicumque tunc temporis erit, ut quoniam suum est totius provincie ecclesias gubernare, et supradictæ canonice advocatum constringat, et iniquitatem,

¹⁾ Diese Lücke ist in spätern Urkunden ergänzt mit Hochdorf.

quam fecit, emendare precipiat. Quod si illum corrigere non potuerit, tunc idem episcopus per pactionem meam, dei voluntate atque imperatoria potestate, prevaricantem advocatum abiciat, et ipse locum eius subeat, et supradictam canonicam teneat, atque constitutionem totam adimpleat tam ipse, quam omnes successores eius.

Quod si idem episcopus, vel alius advocatus, quem ille vice sua posuerit, suadente humana malitia præfatam canonicam neglexerit, et canonicos iniuste disturbaverit, et prescriptam constitutionem irritam fecerit, tunc ipse, et ecclesia sua, prænominatum locum, et omnia, que illius sunt, penitus amittat, et imperator, quicumque tunc temporis erit, succedat et teneat, et perpetue libertatis privilegio eundem locum amplifcet. Ipsi imperatori non pono auctorem, vel iudicem, nisi deum, regem regum, a quo cogatur in die iudicii reddere rationem. quam bene et caute predictam canonicam studeat tueri. et quomodo petitionem meam atque constitutionem faciat observari.

Hec carta traditionis advocati acta et levata est in publico mallo Rore, sub Comite Uolrico, et testibus, quorum nomina hec sunt: Sigebotto, Eto, Immo, Eberhart, Ekehart, Ozo, Richenzo, Imo, Pucco, Radebotto, Wichram, Lütprant, Imezo, Lütolt, Lutterich, Hadebert, Eberhart, Altrich, Hezol, Purchart, Ertpolt, Gerung, Chuno. Ego igitur Ozo scripsi, et subscripsi. Notavi diem et annum. Anno dominice incarnationis MXXXVI. Indictione III. Quinto Idus Februarii, Luna octava, feria II, anno autem domini chunradi regni XII, Imperii X.

Nach dem Originale revidiert von Hrn. Dr. Th. von Liebenau.

„Liber Crinitus“, fol. 1. Neugart, „Cod. Dipl. Alam.“, II., 45. Marq. Herrgott, „Genealogia Habsburgica“, II., 112. Der „Codex diplomaticus Ecclesie Berouensis“ wird nächstens im „Geschichtsfreund“ veröffentlicht.

NB. Die Datierung dieser Urkunde zu Rore, nach Dr. Th. von Liebenau nicht Marau, sondern Rohrdorf bei Baden, „anno Domini Konradi regni duodecimo, imperii decimo“ ist so genau und richtig wie möglich, und insofern ein Beweis für deren übrigens unbestrittene Richtigkeit. Konrad II., der Salier, wurde am 8. September 1024 zu Aachen als „Rex Germaniæ“, am 2. Februar 1033 zu Peterslingen als „Rex Burgundiæ“ gekrönt. Zum „Imperium“ war er unter Papiſt Johannes XIX., am 26. März 1027 gelangt. Er ſtarb am 4. Juni 1039. Cf. J. A. Weidenbach: „Calendarium Historico-Christianum“; pag. 240. 243.

Die Jahrzeit der „fundatores, dotatores et advocati“ aus dem Hause der Grafen von Lenzburg wird heute noch feierlich begangen. Daß St. Michaelsfest zu Herbste wurde bis in XIX.

Jahrhundert mit dem von Graf Ulrich II. verordneten Triduum: Dedicatio St. Michaelis, Dedicatio Ecclesie, und dem sogen. „Nachmichel“ als „Solemnitas solemnitatum“ neben Ostem, Pfingsten und Weihnachten mit „larga et pitanza“ gefeiert:

„Omnibus hic panis ad festa datur cameralis,

Ad tria festa Dei, *Michaelis tempore musti;*

Dant quatuor ista duplum“.

meldet zu Anfang des XIV. Jahrhunderts Chorherr Rudolf von Liebegge.

Propst und Kapitel beriefen sich in zahlreichen Urkunden feierlich und nachdrücklich auf Glanz und Würde des von ihnen stets gemäß der Stiftung Graf Ulrichs II. treu gefeierten Gottesdienstes am Altare und im Chore ihrer Münsterkirche.

Das „Directorium chori“ von Beromünster zählt folgende Glieder des Hauses Lenzburg auf, für welche zu Beromünster, wo sie begraben wurden, Jahrzeit gehalten wird:

1085. Jan. 1. Rudolfus comes.

1173. Jan. 5. Ulricus comes; nach Dr. Th. von Liebenau ultimus der Hauptlinie; Töchter: Sophie von Troburg und Zudenta von Habsburg.

888. Jan. 12. Karolus imperator; gestorben auf der Reichenau.

1119? 1155? Jan. 16. Heinricus episcopus Lausannensis.

886. Jan. 29. Hemma Regina. Mutter Karls des Dicken, zweite Frau Ludwigs des Deutschen, eine Lenzburgerin (?), gest. 886 in Regensburg.

1133. Febr. 21. Ulricus comes.

1158. Mart. 2. Rudolphus comes.

Mart. 24. Udda comitissa.

Mai 5. Jeblo, nepos Dominorum de Lenzburg.

Mai 27. Richenza comitissa — entweder Richenza von Lenzburg-Baden, eine Habsburgerin, gest. 1080, oder Richenza von Kyburg-Lenzburg, stemmatis ultima, gest. ca. 1173.

1101. Aug. 10. Ulricus comes, qui curtem in Sachslen et predia quedam in Hildisrieden huic ecclesie tradidit.

Aug. 20. — transfiriert?: Bero comes, fundator huius Ecclesie.

1047. Ulricus Comes de Lenzburg; restauravit hanc Ecclesiam. Ao. 1036.

1060? Sept. 5. Arnolphus Comes.

1156. Sept. 30. Humbertus comes.

856? Oct. 8. Ulricus, bonus et summus marchio; nach der Tradition von Beromünster der Letzte der Linie Lenzburg, nach Dr. Th. von Liebenau Ulrich, letzter Markgraf von Rhätien, gest. 856, dessen einzige Tochter Gemma den Grafen Arnulf I. von Lenzburg heiratete, welcher die Linie Lenzburg-Schännis begründete.

1172. Nov. 27. Arnolphus comes. Letzter männlicher Sprosse der Linie Lenzburg Baden. Tochter war Richenza von Kyburg.

1131. Dez. 11. Adelheidis filia comitissa.

Die ältesten Pröpste zu Beromünster;

1133. Jan. 13. Manegoldus de Altpüron: presbyter et huius Ecclesiae praepositus.

Jan. 18. Rudolphus, h. e. Præp.

Jan. 29. Lutoldus, h. e. Præp.

April 5. Eberhardus, h. e. Præp.

Mai 5. Ulricus de Sursee, dyaconus et h. e. Præp.

Mai 21. Ottelinus, h. e. Præp.

Mai 28. Notkerus, h. e. Præp.

Juni 2. Hesso de Gæsken, h. e. Præp.

Juni 20. Hizzelinus, h. e. Præp.

Aug. 4. Hartmannus, h. e. Præp.

1184. Aug. 29. Diethelmus de Wolhusen.

Vgl. Dr. Th. von Liebenau: „Ueber die Grafen von Lenzburg“. Anz. f. Schw. Gesch., 1882, pag. 2—7. P. M. Riem: „Quellen z. Schw. Gesch.“, III. 2., pag. 5; Dechßli: „Anfänge der Eidgenossenschaft“, pag. 113.

1045, 25. Januar; Solothurn.

Kaiser Heinrich III. nimmt das Stift zu Beromünster in den Schirm des Reiches auf.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Henricus, Divina favente clementia Rex. Si dignis petitionibus fidelium nostrorum pro libertate ecclesiarum suarum benignum auditum adhibere studuerimus, id quoque et ad præsentis vitæ statum et ad eterne beatitudinis premium nobis profuturum esse minime dubitamus. Quapropter omnium Dei nostrique fidelium presentium scilicet et futurorum noverit industria, qualiter fidelis noster Volricus Comes, ad pietatis nostre misericordiam veniens, suppliciter rogavit, ut monasterium, quod Permünster dicitur, in honore Sancti Michaelis Archangeli constructum, et fratres inibi Deo sub canonica regula servientes, in nostrum mundiburdium, tuitionem, defensionemque susciperemus. Cuius petitioni pium assensum prebentes ob interventum ac petitionem dilecte conjugis nostre Agnetis Regine, præfatum monasterium, situm in pago Argowe, in comitatu Arnolphi Comitis, cum ecclesiis, areis, villis, mancipiis, ecclesiis, decimis ecclesiarum: ecclesiam vero inferiorem in eodem loco sitam; ecclesiam in Hochdorff cum curte, ecclesiam in Sarnon, excepta quarta parte, cum curte; ecclesiam in Pfefficon, quarta parte excepta; ecclesiam in Nüdorff, cum curte et appenditiis; ecclesiam in Schongowe,

in Chüttingen et Richental, et in Surse cum curtibus et appenditiis; ecclesiam in Hegglingen, duas partes in Starchonkirchen, tertiam partem in Butensulza, curtes vero in Armense, in Langenowa, in Melsinkon, in Rödswile; vineta autem in Büttickon, Beinwile quinque mansos et dimidium in Adelswile, Sopense, mansos duos cum piscina; in Walde unum mansum, in Zophenberg, duos mansos, in Surse mansos duos, et dimidium cum mola una in Oxincikoven; mansum unum in Chulombe, mansum unum in Liele. mansum unum in Ludigan, manutum unum cum censum solventes; in Mosheim mansum dimidium, in Gelfünigen mansum dimidium, in Utingen mansum dimidium cum Waldtmarcha, in Beinwile mansum dimidium, cum piscina una, in Steueningen piscinam unam, ad Esche piscinam unam, in Rothaim piscinam unam, Endevelt tabernam unam, in Muchon tabernam unam, in Sura mansum unum, in Rynacha mansum dimidium et cum omnibus utilitatibus ad idem monasterium pertinentibus, seu quecunque adhuc divina pietas illuc augeri voluerit, in nostrum mundiburdium tuitionemque suscepimus, nostreque auctoritatis precepto roboramus, eo quoque tenore, ut prescriptum monasterium et canonici, eandem libertatem habeant, quam ceteri canonici Regulares, et perpetualiter in eadem consistant. Decernimus autem atque constituimus, ut iidem canonici inter se liberam deinceps potestatem habeant eligendi Prepositum, cui a Regia potestate id ipsum committeretur officium. Et ut hæc nostri mundiburdii et tuitionis auctoritas stabilis et inconcussa omni permaneat evo, hanc chartam inde conscriptam subtusque propria manu roboratam sigillari jussimus. Signum Domini Henrici Regis Invictissimi III.

Theodoricus Cancellarius, vice Bardonis, Archiepiscopi et Archicancellarii, recognovit.

Data X Cal. Februarii, Indict XIII. Anno Dominici Incarnationis MXLV, anno autem ordinationis Henrici Regis Tertii XVI, regni vero VI. Acta Solodori feliciter Amen.

Neugart, Cod. Dipl. Alam. M. Herrgott, Geneal. Habsburgica.

NB. Die „ordinatio“ Kaiser Heinrich II. (als König III.), geb. 28. Okt. 1017, erfolgte durch die Weihe zum „rex Germaniæ“, am 14. April 1023. Zur Regierung, „regnum“, in Deutschland gelangte Heinrich nach dem Tode seines Vaters, Kaiser Konrad II., am 25. Dezember 1039. Heinrich, „rex invictissimus, linea justitiæ, pius et pacificus“, wurde schon 1038 König von Burgund, erlangte das „imperium“, nach dem Hofstage in der Königstadt Solothurn, an hl. Weihnachten 1046 zu Rom durch Papst Clemens II. „Agnes Regina“ ist die fromme Kaiserin Agnes, Herzogin von Aquitanien, „Bardo Archiepiscopus“ der hl. Bardo, Erzbischof zu

Mainz, 1031—1051. Der Terminus „regni vero anno VI“ bezieht sich auf Burgund. Cf. Ant. Jos. Weidenbach, „Calendarium Hist. Christ., 243. 285.

Ca. 1175?

Hartmann, Graf zu Kyburg, stiftet anlässlich des Todes seiner Gattin Richenza die Altarpfunde U. L. Frau in der Stiftskirche zu Beromünster.

Noscat tam presentium quam futurorum memoria, qualiter ego Hartmannus pro remedio anime me et dilectissime conjugis mee Richenze, quam in hoc loco Beromünster, III. Cal. Julii sepelivimus, predium quoddam quod visus sum habere in parochia Surse, in loco quo dicitur Haspe, cum omni utilitate trado et do zur giffte ad altare sanctissime virginis Marie genetricis Dei nostri Jesu Christi, nihil mihi in hoc retinens potestatis vel utilitatis, preter in loco advocati labore fidelissimæ pro posse meo defensionis. Ea videlicet conditione, quod presbyter, qui hoc altare consensu Prepositi et Canonicorum habeat, hoc beneficium ad sui utilitatem potestative possideat, et ipse omni hebdomada deo et matri sue duas Missas voveat, quas nominatim pro animabus nostris et pro cunctis fidelibus defunctis humiliter et indubitanter reddat, et quodsi aliquoties aliquibus hebdomadibus, aliquibus eum negotiis impredientibus non impleverit, potea pro posse suo vel per se, vel per alium, et si Missas in hoc vel in alio altari non celebret, si non anticipaverit psalmis quoque neglecta recompenset. Quicumque autem hanc meam elemosinariam traditionem ab hoc altari abalienaverit, non solum ab ecclesia sacrilegus et facinorosus habeatur, sed a filio eiusdem expoliare virginis in iudicio suo, cum omne meritum suum recipiet premium, si non devote satisfaciens respiscat, eterne damnationi condemnatus adjudiciatur. Sacerdos autem possessor huius beneficii votum suum sic adimpleat, ut in hoc iudicio cum omnibus vota sua humiliter adimplentibus, eterna beatitudine remuneratus congaudeat.

NB. Diese Urkunde ist weder im Original noch im „Liber crinitus“ erhalten, sondern im „Kaplanenbuch“ des Stiftes, welches aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammt. Die Abschrift und kritische Korrektur besorgten Se. Gn. H. Stiftspropst M. Estermann und Chorherr Karl Alois Kopp zu Beromünster.

1175, 4. März; Basel.

Kaiser Friedrich I. bestätigt dem Regularstifte zu Beromünster den Schirm des Reiches.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Fridericus Divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Si

dignis petitionibus fidelium nostrorum pro libertate ecclesiarum suarum benignum auditum adhibere studuerimus, id quoque ad presentis vite statum, et ad eterne beatudinis premium, nobis profuturum esse, minime dubitamus. Quapropter omnium Dei, nostrique fidelium, presentium scilicet et futurorum, noverit industria, quod sicut Rex Henricus, predecessor noster, pro petitione Comitis Ulrici predivitis de Lenzburg, Monasteriensem ecclesiam, in pago Argowe sitam, in tuitionem suam suscepit, ita et nos intuitu Divine misericordie eandem ecclesiam, cum fratribus inibi Deo servientibus, et omnibus appenditiis, tam ecclesiis, quam aliis bonis, mobilibus atque immobilibus, acquisitis vel acquirendis, sub nostre protectionis mundiburdium suscepimus et eidem ecclesie auctoritate confirmamus.

Sunt ecclesie autem: inferior ecclesia in eodem loco sita cum bonis omnibus superioris et inferioris eidem loco adjacentibus. Ecclesia in Hochdorf, cum curtibus, et omnibus decimis eiusdem parochie, et multis prediis in eadem parochia jacentibus. Ecclesia in Sarnen (excepta quarta parte) cum curtibus et decimis. Ecclesia in Cherns, cum omnibus prediis et appenditiis mancipiis, agris, pratis, aquis, nemoribus, alpibus, que genus Lenzenburchensum possedit in eadem valle, et Comes Ulricus, pro sua suorumque salute, Beronensi monasterio tradidit et concessit. Predium in Margumetelon. Curia Saxhslen, cum omnibus appenditiis. Partem in ecclesia Alpenacha, et predium in eodem loco situm et littore. Predia in Nüdorf. Mansos lunaticos, cum agris, pratis nemoribus. Ecclesia in Schongowe, cum curte, et appenditiis et decima. Ecclesia in Richenthal cum appenditiis. Ecclesia in Küttingen, cum curte, et appenditiis et decima, que quarto anno Episcopi Basiliensi provenit, et si eam colligere noluerit, duas libras Basilienses inde recipiat, nec ad alias personas jure beneficiali debet eam transferre. Ecclesia in Hecheligen cum decimis, et curte et appenditiis. Ecclesia in Starchilchun. Tertiam partem in ecclesia Buttensulza, cum investitura. Ecclesia Pfefficon cum decimis, et curia, et omnibus appenditiis. Predia in Rynacha: predium in Menzekon quod Comes Ulricus pro anima sua dedit, et mansum ibidem, cum molendino. Ecclesia in Ochheim, cum decimis vinetis et appenditiis. Ecclesia in Mageton, et villa cum pertinentiis, agris, pratis, nemoribus, et mancipiis. Curiam in Armense, cum pertinentiis. Curiam in Langenowa cum omnibus appenditiis. Curiam in Melsichon cum pertinentiis et nemoribus. Predium in Nebincon; predium in Tagmarseldon; predium in Ufficon, et tres partes in ecclesia. Predium in Reiden, predia in Phaffena et in villis adjacentibus; predium in Oettenwile; predium in Winikon; predium in Reittenowa; predium in Wetzewile; predia in Beinwile; predium in Rubiswile. Tres partes in ecclesia

Stouffen, et duas curias cum pertinentiis cum molendinis et nemoribus. Predium in Rütli, predium in Tüffental, predium in Culumbe, predium in Meisterswandt, predium in Gondolswyle, predium in Hunrisbuele, predium in Emmutten, predium in Niderwile, predium in Schwartzbach, predium in Adelswyle, predia in Wittwile, predia in Hergensperch, predia in Rychardt büele, predium in Herchenboldingen, predium in Mettmosten, predium in Böschenrota, piscina cum nemore, predium Uttingen cum Waldmarcha, predium Elmengrin, predium in Rathendzewile, predium in Blasenberch cum nemore. Walde duos mansos, Tannun dimidium mansum, Zophenberg duos mansos cum lunatico, Schenkon curtem. Surse duos mansos et dimidium, cum molendino. Stägen piscinam. Eie duo predia. Lupenruti predium. Gosmanigen predium. Tacseldern predium. Sempach predium. Eiche cum piscina. In valle Nurgerols vineta. In Wistellache predium cum vinetis; predium Mandelswyle, predium Turnes, predium Brisinckon, predium Cottenwile, predium Wellnowe, predium Langeneiche, predia Entlebuoch, scilicet Ebnoth, Graben, Wissenbach, Sigenhusen. Predium Muchein, predium Entveldt, predium Suron, census quoque Suron pertinentes a liberis hominibus de Erdenobach persolvendos, scilicet decem solidos Basiliensis monete et quatuor denarios. Predium Büttickon, predium Sarmanstorf, predium Varnewanh, predium Trasmendingen, predium Ketzenwyle. Censum Ludingen cum jurisdictione, censum Wiseron cum jurisdictione, Altwis predium, censum in Liele, predium in Emartingen, tributum auri in Berchtenswile, tributum auri in Gauchusen, predium Wolfartswyle, predium Hiltenrieden, predium Wangen, predium Ostergowe, predium Brittenowa, predium Zullichon, predium Aspe. Curiam in Guntzwil cum duobus mansis, predium Sysinchon, predium Odoltzwile.

Hec universa prenotata, cum omnibus utilitatibus ad id monasterium pertinentibus, seu quecumque adhuc Divina misericordia ibidem augere voluerit, in nostrum mundiburdium et defensionem suscepimus, nostreque auctoritatis precepto roboramus, eo quoque tenore, ne ab Imperio alienentur, et ut prescriptum monasterium et canonici eiusdem loci, eandem libertatem habeant quam et ceteri regulares, et in eadem perpetuo consistent. Decernimus autem atque constituimus, ut iidem canonici inter se liberam potestatem deinceps habeant eligendi Prepositum, cui a Regia potestate committatur officium.

Qui etiam parochiales ecclesias, prenominate fratibus consentientibus, in personas idoneas transferat, cum vacaverint: et per omnes curias confratrum, si fuerint inutiles, deponat ministros: in placitis quoque et iudiciis exercendis due partes questus canonicis, tertia advocato proveniat.

Preterea predium Adelswile, et cetera allodia, que Comes Ulricus proxime vivens pro remedio anime sue, ad anniversarium celebrandum destinavit, eidem ecclesie confirmamus. Et ut hec mundiburdii et tuitionis auctoritas stabilis et inconcussa omni permaneat aevo, hanc chartam inde conscriptam sigillo nostro jussimus communiri. Huius rei testes sunt Ludovicus, Episcopus Basiliensis, cum toto eiusdem ecclesie Capitulo, Berchtoldus Dux de Zeringe, Rudolphus Comes de Phulendorf, Matheus Dux Lothringie, Wernherus et Fridericus Comites de Honberch, Arnoldus de Rottenburg et Ulricus de Eschenbach, Joannes de Büttikon, Ulricus et Hartmannus de Chienberg, et alii quam plures.

Ego Gotfridus Cancellarius, vice Christiani, Moguntini Archiepiscopi et Archicancellarii, recognovi. Acta sunt hec anno Dominicæ Incarnationis MCLXXIII. Indictione VI., regnante Friderico Romanorum Imperatore Invictissimo. anno regni XXI, Imperii vero XIX, Data Basilee IV. Nonas Martii feliciter. Amen.

Serrgott, „Genealogia Habsburgica“, II., pag. 189—191.

NB. Diese äußerst wichtige Urkunde gibt uns den zuverlässigsten Aufschluß über den ebenso großartigen als zerstreuten Besitz des „monasterium canonicorum“, wie er sich unter dem Schutze und durch die Vergabungen des Hauses Lenzburg ausgebildet hatte.

Beachtenswert sind die Zeugen:

Bischof Ludwig zu Basel, seit 1164, Graf von Froburg, war Schwager oder Neffe Ulrich V. von Lenzburg, des „comes proxime vivens“.

Berchtold IV., Herzog von Zähringen, „rector Burgundie“, Gründer von Freiburg i. U., war Schwiegervater des Erbgrafen Ulrich von Kyburg. Graf Rudolf von Pfullendorf war Schwiegervater Graf Albrecht III. von Habsburg. Die Edlen von Rothenburg, Eschenbach, Büttikon und Kienberg waren Vasallen der Lenzburger. Erzkanzler Christian von Buch ist der kriegerische Erzbischof von Mainz, 1165—1193, eifriger Anhänger der Staufer und ihrer Politik.

Kaiser Friedrich, geb. 1121, gest. 10. Juni 1190, wurde „Rex Germanorum“ 5. März 1152, „Imperator Romanorum“, 1154, in Rom gekrönt, 30. Juli 1178 zu Urles zum „Rex Burgundie“ gekrönt. Cf. H. J. Weidenbach, „Chronologicum“, pag. 242. Die Urkunde ist auch deswegen beachtenswert, weil Kaiser Friedrich I. damals, wie sein Kanzler, mit dem rechtmäßigen Papste Alexander III. in Feindschaft lebte und in Kalixt III. seinen Gegenpapst hatte.

1217, Juli; Eßlingen.

Kaiser Friedrich II. nimmt die Kirche zu Beromünster in seinen Schutz und Schirm und bestätigt die Privilegienbriefe früherer Kaiser.

Fridericus II. Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus, et Rex Sicilie. Per presens scriptum notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos de solita gratia et consuetu benignitatis nostre clementia ecclesiam Beronensem, sitam in episcopatu Constantiensi, sub nostra speciali protectione et defensione recipimus, tam clerum, quam ceteros homines suos. Nec non omnes possessiones et jura ad eandem ecclesiam pertinentia, confirmantes eidem omnes bonos usus, et bonas consuetudines, quibus olim tempore Imperatoris Friderici avi nostri, et Domini Imperatoris Henrici patris nostri, felicitis memorie, et aliorum predecessorum nostrorum Imperatorum et Regum uti consuevit. Insuper advocatiam predictae ecclesie ad manus nostras recipimus, ut nulli de cetero, nisi nobis teneatur de advocatia respondere; decernentes ut bona eiusdem ecclesie, nulla necessitate cogente, vel incumbente possint ab Imperio ullo modo alienari. Mandamus igitur firmiter statuentes, ut nullus amodo prefatum locum de predictis omnibus offendere, vel molestare presumat. Ad cuius nostre protectionis et confirmationis memoriam et inviolabile firmamentum presens scriptum fieri fecimus, sigillo nostre celsitudinis roboratum. Datum apud Ezzelingen: anno Dominicæ Incarnationis MCCXVII, mense Julii, Indictione V.

Herrgott, Genealog. Habsburg., II., 226.

NB. 1. Die Kaiserurkunde von 1217 ist besonders deswegen sehr beachtenswert, weil aus dem Wortlaute mit völliger Bestimmtheit hervorgeht, daß die „canonica et regularis ecclesia“, das „monasterium fratrum“, vor 1217 zur „ecclesia collegiata clericorum sæcularium“ geworden war.

2. Aus der „auctoritas“ Friedrich II. geht ferner hervor, daß auch sein Vater, Kaiser Heinrich VI., 1191—1197, der Kirche zu Beromünster eine „auctoritas“ ausstellte. Leider ist dieselbe verloren, und so erfahren wir nicht, ob damals noch die „canonica fratrum regularium“ oder bereits die „ecclesia cleri secularis“ bestanden hat.

3. Kaiser Friedrich II., 1212—1250, geb. 24. Dezember 1184, wurde schon mit 4 Jahren als Erbe seiner Mutter Constanza zum „rex Sicilie“ gekrönt. Durch den mächtigen Einfluß seines Vormundes, Papst Innozenz III., 1198—1216, wurde Friedrich, 2. Dezember 1212, zum „Rex Germanorum“ erwählt und am 9. Dezember gekrönt. Erst 1218, mit dem Tode des abgesetzten Kaisers Otto IV., 1198—1212, ward er einzig anerkannter „Rex Germanorum“. Friedrich II. wurde erst am 22. November 1220 durch Papst Honorius III., 1216—1227, zum „Imperator Romanorum semper Augustus“ gekrönt.

1218, 27. Februar; Lateran.

Papst Honorius III. nimmt die Kirche zu Beromünster in seinen und der römischen Kirche Schirm auf.

Honorius Episcopus Servus Servorum Dei. Dilectis filiis Preposito et Capitulo Ecclesie Beronensis, Constantiensis Diocæsis, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum a vobis petitur, quod justum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis ut id per sollicitudinem nostri officii ad debitum perducatur effectum. Quapropter, dilecti in Domino filii, vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu personas vestras et Ecclesiam Beronensem cum omnibus que in presentiarum rationabiliter possidet aut in futurum justis modis presentante Domino poterit adipisci: sub Beati Petri et nostra protectione suscipimus, specialiter autem Curtes, possessiones et alia bona sicut ea omnia juste et pacifice possidet, vobis et per vos eidem Ecclesie auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis et confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Dat. Lateran: II. Kalend. Martij, Pontificatus nostri anno secundo.

Aus Propst L. Birchers Bullarium Beronense. Abschrift von H. Can. Karl Alois Ropp.

Ein späteres Schreiben Honorius III. von 1223 verhängte oder bestätigte Bann und Interdikt über die Grafen von Kyburg, wie die Kaiserurkunde Friedrich II. vom 23. Februar 1223 bezeugt.

1227. 15. August; Brugg.

Rudolf I., der Alte, von Habsburg, Landgraf des Elsaß, schenkt der Kirche zu Beromünster Güter im Elsaß.

Ruodolfus. Dei gratia Lantgravius Alsatie et Comes de Habsburg, universis Christi fidelibus in perpetuum. Noverint universi presentes et posteri, quod nos una cum dilectis filiis nostris, Alberto et Rudolfo Comitibus, curtes, vineas, ac alias res, quas Cunradus plebanus de Bannach, quoad vivet, habere debuit, queque relicta felicis recordationis Henrici militis de Othmarsheim nomine dotis adhuc possidet, et in vita sua tantummodo possidere debet: totum hoc, cuius proprietas ad nos spectare dignoscitur, cum omni jure, libere et absque conditione qualibet, Beronensi ecclesie in honorem Beati Michaelis dedicate, quam leseramus, tradimus perpetuo possidendas. Sunt autem in universum jugera quatuor vinearum, et scoposa una in villa Bannach, huoba in Sappenheim, curia in Slierbach et quecum-

que idem plebanus et supradicta domina in parochia Othmarsheim hactenus habuerunt. Advocatiam vero harum rerum Basiliensi ecclesie per manum Hugonis, eiusdem ecclesie cantoris, transmisimus hac conditione: ut venerabilis Dominus Henricus Dei gratia Basiliensis Episcopus, qui nunc presidet, eiusque successores, eam Beronensi Preposito Theodorico, huiusque successoribus, et non alii concedat in perpetuum, ita quod eadem advocatia nec per conditionem, nec per infeodationem, nec alio modo, ad manum laicam deveniat de cetero, sed preposito Beronensi inhereat, nec alio modo abalienetur ab eadem.

Actum apud Brugga anno Dominice Incarnationis MCCXXVII, XVIII Kal. Septembris. Presentibus Arnolfo Abbate de Mure, Theodorico Beronensi Preposito, per manus cuius hec tradita Beato Michaeli sunt, Ruodegerio de Windescha, Alberto de Brugga, Ulrico de Botzenberg, Henrico de Schintzennach, plebanis, et Petro plebano de Hochdorf. Henrico de Buttenheim, Diethelmo, Berchtoldo pincernis, Cuonrado de Wulpisberg, Arnolfo et Walthero de Wolon, Henrico et Epone de Remigen, Burchardo de Phirreto, Conrado de Fricho, Joanne de Aymot, Hugone, qui cognominatur Asinus, militibus, Ruodegerio Manessum de Turego, Cunrado Schulteto de Homburg, Burchardo Herlino, et aliis quam pluribus. Im assertionem huius rei presentem chartam sigillo nostro et sigillis filiorum nostrorum fecimus communiri.

Serrgott, Geneal. Habsburgica, II., pag. 231.

1228; Beromünster.

Graf Rudolf I. von Habsburg stiftet für sich und seine Familie in Beromünster eine ewige Jahrzeit.

Ruodolfus Comes de Habesburch, Landgrafius Alsatie omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Noverint presentes et future etatis homines, quod nos cum multa mala per incendium et rapinam Beronensi ecclesie intulissemus, reversi tandem ad cor, preter bona illa, que in Othmersheim et Schlierbach, Bannach, et Sappenheim, eidem ecclesie secundum formam quarundam litterarum super hoc conscriptarum et repositarum in erario Basiliensi, contradidimus etiam tres scuoposas sitas in Merlinsperg in Argoya, ademptas a quodam servo nostro, nomine Arnolfo de Merlinsperg, ad ecclesiam Beronensem personaliter accedentes super altare beati Michaelis Archangeli obtulimus, hac conditione: ut eadem ecclesia dictas scuoposas pleno jure possideat; advocatia tamen penes nos, dum vivimus, et heredes nostros post nos, aliquid inde jure advocatie non possideat, nisi cum vel nos, vel heres post nos ad dictam ecclesiam accesserimus, ea die stauppum ibi tanquam canonicus

accipiat. Preterea canonici dicte ecclesie nos in communionem orationum suarum receperunt et anniversarium nostrum se celebraturos promiserunt in perpetuum. Acta sunt hec in villa Beronensi. Anno ab Incarnatione Domini MCCXXVIII, presentibus Arnoldo Abbate de Mure . . .

„Genealog. Habsburg.“. II., pag. 235.

NB. Die Fehde, welche Graf Rudolf I., der Alte, von Habsburg, gest. 1232, gegen Beromünster führte, dürfte wohl zeitlich und örtlich von der Kyburgischen Fehde zu unterscheiden sein. Von einer Schädigung der Kirche zu Beromünster als solcher ist 1223 im Wortlaute des Spruches zu Embrach keine Rede, und bezog sich dieselbe wohl auf Güter im Margau. Auch spricht der Schiedsspruch, 1223, mit keiner Silbe davon, daß Graf Rudolf I. als „complex“ in den Handel der Kyburger verwickelt gewesen ist. Mit der Schenkung der Güter im Elsaß durch Rudolf I. erreichte der Besitzstand der Kirche zu Beromünster seine größte Ausdehnung. Die „heredes“, welche Rudolf I. in der Jahrszeitstiftung zunächst nennt, waren dessen Söhne, die Grafen Albrecht IV., gest. 1239, und Rudolf II., der Schweigjame, gest. 1249. Ersterer ist als Vater Rudolf III., des spätern Königs, Begründer des Kaiserhauses Habsburg=Oesterreich. Der Letztere ist Stammvater der längst ausgestorbenen Seitenlinien Habsburg=Laufenburg, Kyburg=Burgdorf und Habsburg=Happerswil.

1251, 25. Mai; Hagenau.

Reichsverweser König Heinrich VII. bestätigt Ulrich II., Grafen zu Kyburg, als Propst zu Beromünster und verleiht demselben die Würde eines kaiserlichen Hofkaplans.

Henricus. Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis canonicis Beronensibus gratiam suam et omne bonum.

Accedentem ad nos dilectum consanguineum nostrum, Colricum comitem de Kyburg, basiliensis ecclesie canonicum, benigne recepimus, et ipsum, electum a vobis, de prepositura beronensi investivimus, constituentibus eum Imperialis aule Capellanum, veluti tenemur facere, cupientes ei dignitates suas loco et tempore ampliare.

Qua de re mandamus prudentie vestre, regia auctoritate firmiter precipientes, quatenus preposito vestro de justitiis et rationibus prepositure beronensis obediatis ad plenum et fideliter intendatis. Quod qui facere neglexerit, sciat, se regalem eminentiam nostram graviter offendisse.

Datum apud Hagenowe, VIII. Kal. Junii, ind. IV.

Geschfrd., Bd. 30. Richtige Datierung durch Chorherr J. L. Mbi.

NB. Propst Ulrich I. war „consanguineus“ des Kaiserhauses durch seine Mutter Anna von Zähringen. Auch sonst erfreute er sich einer hochadeligen Verwandtschaft. Seine Schwester Heilwig war verheiratet mit Graf Albrecht IV. von Habsburg, ihr Sohn der spätere König Rudolf I., eine andere mit Graf Rudolf II. von Rapperswil, sein Bruder Werner mit Adelheid von Lothringen, Propst Ulrichs jüngerer Bruder, Hartmann der Ältere, war seit 1218 verheiratet mit Margaretha von Savoyen, Tochter Graf Thomas I. Seine Ehe blieb kinderlos, während der älteste Bruder, Graf Werner, einen Sohn, Hartmann den Jüngern, und eine Tochter, Clementa, verheiratet mit Graf Rudolf von Werdenberg, hinterließ. Hartmann des Jüngern und der Elisabetha von Burgund einziges Kind war Anna, 1271 Gattin Eberhards von Burgdorf-Neufyburg aus der Linie Habsburg-Laufenburg. Mit ihr erlosch das Grafenhaus von Kyburg gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts.

Der Mutter Schwester Agnes, Erbin der Zähringischen Güter in Schwaben und Breisgau, war Gattin des Grafen Egeno von Achalm-Urach, Stammvater des Hauses Fürstenberg. Deren Söhne waren Konrad, O. Cist., Abt zu Villars in Brabant, Clairvaux und Cistercium, Legat gegen die Albigenser in Südfrankreich und in Norddeutschland, Kardinalbischof von Porto und St. Rufina, der am 19. März 1227 mit Hugolinus, Kardinalbischof zu Ostia, Gregor IX., in der Papstwahl stand. Ein jüngerer Bruder, Berchtold, war Abt zu Thennenbach und Lützel.

1251, 28. Januar; Lyon.

Papst Innocenz IV. bestätigt den Vertrag wegen der bischöflichen Quart zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Kapitel zu Beromünster.

Innocentius. episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Preposito et capitulo ecclesie Beronensis. Constantiensis diocesis. salutem et apostolicam benedictionem. Ea que iudicio. vel concordia terminantur. firma debent et illibata consistere. et ne recidive contentionis scrupulum relabantur. Apostolico convenit presidio communiri. Ex parte siquidem vestra fuit propositum coram nobis. quod cum inter vos ex parte una. et venerabilem fratrem nostrum episcopum Constantiensem. diocesanum vestrum. cum cuius predecessore litem inceperatis. ex altera. super quibusdam decimis. et rebus aliis suborta fuisset materia questionis. tandem mediantibus probis viris amicabilis compositio inter partes intervenit. prout in litteris inde confectis. quarum tenorem de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus. plenius continetur. Quam compositionem apostolico petiistis munimine roborari. Nos igitur vestris supplicationibus inclinati

compositionem ipsam, sicut sine pravitate provide facta est, et ab utraque parte sponte recepta, et hactenus pacifice observata auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Tenor autem litterarum ipsarum talis est.

In nomine Domini nostri Jesu Christi amen. Vita brevis, hominum memoria labilis, malitia temporis ammonent, que geruntur, scriptis perennari. Mota igitur questione inter venerabilem in Christo patrem bone memorie Heinricum, Constantiensem episcopum, nomine ecclesie sue ex una, et reverendos in Christo Wernherum Prepositum et capitulum Beronense ex parte altera, super decimis in Hochdorff, in Pfefficon, in Sarnon ecclesiarum, ad dictum capitulum ratione prebendarum suarum pertinentibus, quas idem dominus episcopus nomine quarte, vel circuitus, seu accessionis, vel procurationis sibi debite pro quarta parte vendicabat, asserendo id sibi et ecclesie sue de iure competere, et consuetudine diutius observata, Preposito vero, et capitulo predictis in contrarium affirmante, se nihil horum debere, nec teneri ad solvendum quartam aliquam decimarum, ad hoc iura, et consuetudinem antiquam et prescriptam alligando, licet procurationem anno quarto ratione visitationis debitam persolvissent requisiti.

Super his autem partibus inter se altercantibus, laboribus et expensis non modicum fatigatis, tandem venerabili patre Eberhardo Dei gratia nunc episcopo in prædicta ecclesia Constantiensi presidente, per arbitrium prudentum virorum electorum ab ipsis partibus lis est equitate suadente terminata. Videlicet quod Prepositus, et capitulum antedictum predia apud castrum Tanegge, que dicuntur Scherliwaldt, et due curtes, videlicet Specki et Huseli ac una curtis dicta Hintzenberg apud castrum Kussaberc, in villa Rinheim, possessiones nobilium virorum quondam de Escelicon, item in Rheno apud domum Predicatorum una piscina, item advocatia, que dicitur vulgariter Uffenecon, que pretio ducentarum marcarum empta sunt, conferendo dicto domino episcopo, et ecclesie Constantiensi, ab omne impeditioe, et requisitione episcopi, et ecclesie, et eiusdem pro tempore succesorum supra predictis quarta, accessione, vel circuitu, seu quolibet iure; quocumque vocabulo nuncupatur, vel occasione consuetudinis alicuius, quod in ipsis decimis, vel apud dictum capitulum Beronense videbatur habere, de cetero sint penitus absoluti, nec teneantur episcopo dicta predia, que iam ipsi a dicto Preposito et capitulo collata sunt, possidenti in aliquibus predictorum de cetero respondere; sed idem dominus episcopus de fructibus prediorum sic receptorum, quasi permutationis nomine, ut dictum est, solutus permaneat in perpetuum, et contentus, omni prorsus exactionis specie, vel iuris exhibitione circumscripta.

Et ut tempore procedente per abusionem aliquam, quod inter partes provide noscitur ordinatum, nequeat immutari, conventum est inter partes, ut procuratio que debetur episcopo, ratione visitationis, in anno quarto, sicut hactenus consuevit accessionis tempore, quod vulgariter dicitur Zuowar, a dicto capitulo Beronensi, et ecclesiis sibi pertinentibus nullatenus requiratur. Verum ne sepedicta Beronensis ecclesia, ex tali ordinatione a potestate seu iurisdictione diœcesani sui dici possit libera et exempta, non incaute statutum est inter partes, et conceptum, ut salvis in omnibus aliis, preter ea, de quibus in presenti tractatu cogitatum est, iure diœcesano episcopus ipse, eiusque succesores pro tempore, a sepe prefato capitulo Beronensi alio tempore, preterquam in anno quarto, ut dictum est, procurationem sibi, cum visitationis officium exercere voluerit, debitam et a iure concessam recipere valeat . . .

Renuntiarunt itaque partes predicte pro se, et successoribus, vice et nomine ecclesiarum suarum hinc inde legi, constitutioni, iuri, et consuetudini, privilegiis, seu indulgentiis impetratis, seu impetrandis, exceptionibus, et iuri minoris in integrum restituendi, ac generaliter cuilibet defensionis, per quam ulla occasione eius, quod predictum est, statutum vel ordinatum inter ipsas possit impediri, et in parte, vel in toto videatur immutari.

Ad cuius facti evidentiam, ut predicta promissio ecclesiarum taliter facta ullo cavillationis ingenio nequeat emolli, presens instrumentum ad petitionem partium est confectum, et sigillis earundem apposis communitum. Rogati testes interfuerunt P. Prepositus, Bur. Decanus, Oytano, R. de Hasenwile, A. de Bolle, Waltherus Dittoelarius, Waltherus de Ramstein, B. custos Curiensis, Lutoldus de Schiltberg, H. de Straze, B. de Bussenanc, et magister H. de Rintzenhoffen, canonici Constant. Henricus et Hesso de Rynach, Fridericus notarius de Kyburg, B. de Kussenach, R. de Fonte, P. de Kerns, Waltherus de Hochdorff, Egilolfus de Ruoda, B. de Winnon, Hugo de Phirreto, Hugo de Jegenstorff, Wernherus de Triengen, canonici Beronenses. Magister C., magister Hartmannus, magister Albertus, H. de Bisenberg, H. de Wigoltingen, et C. notarius. canonici sancti Stephani, et alii quam plures. Datum Constantie, anno Domini MCCL. indictione nona XV. Kalend. Decembris.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei temerario ausu contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei, et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum Lugduni, sexto idus Januarii, pontificatus nostri anno octavo.

1255. 12. August; Tegerweilen.

Bischof Eberhard zu Konstanz erläßt den Sühnespruch mit Graf Hartmann d. J. zu Kyburg zu Gunsten des Stiftes Beromünster.

In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, amen. Eberhardus Dei gratia Constantiensis Episcopus omnibus presens intuitibus rei geste notitiam cum salute. Mota questione coram nobis inter Prepositum et Capitulum ecclesie Beronensis ex una et Nobilem virum Hartmannum Comitem Juniorem de Kyburg, et Arnoldum dictum advocatum de Richense, ex altera parte. super bonis, possessionibus ac juribus, ipsi ecclesie violenter ablati, damnis quoque et injuriis irrogatis. Cum nos de consensu partium inquiri fecimus de premissis veritatem, de ratihabitione ab ipsis partibus, prestito corporaliter juramento, ad procedendum in causa, tam auctoritate judiciaria quam arbitraria nobis a partibus tradita potestate, cognovimus per relationem inquisitorum nobis factam, de predictis omnibus termino constituto, ad definitam sententiam procedentes. Igitur auditis et intellectis hinc inde propositis, quando nobis constitit evidenter, Prepositum et Capitulum bonis et juribus suis spoliatos ac eis damna gravia et injurias illatas, nos Hartmannum Comitem, et Arnoldum advocatum predictos ad restituendum ablata, sive detenta, videlicet molendinum apud Surse, molendinum apud Richense, molendinum apud Schongowe, quod dicitur Herwigsguott, unam scoposam Burchardi de Winnon, canon. Beronens., mansum unum Dominorum de Rinacha in villa Rynach, et in Holtz mansum unum, apud Meisterschwand scoposam unam, apud Günickon agrum unum, apud Richensee unam scoposam, pincerne mansum unum, apud Wittwile scoposam unam, cum quibusdam casalibus ville Beronensis, et communia prediorum nostrorum apud Pfefficon, cum juribus, conditionibus, et prerogativis, sive rationis compositionis quondam facte, et a Sede Apostolica confirmate, commissa nobis eiusdem executione competentibus, et ad satisfactionem pro damnis et injuriis in trecentis marcis argenti puri, comitem pro medietate, ad advocatum pro altera medietate condemnavimus Preposito et Capitulo antedicto.

Ne autem prefato Arnolde ex preteritis merito suspecto nocendi facultas relinquatur, ab officio sibi commisso ex nunc amovimus, ecclesie providendo, dantes ipsi Comiti in mandatis sub debito sacramenti, ut dictum Ar. eiusque servos et ministros, Heinricum de Lunchun, Heimonem et alios, ab officiis, seu ministeriis suis amoveat penitus et destituat, et nunquam ad officia, que habuerunt, vel similia resumendos.

Et ut in singulis Capituli et ecclesie indemnitatibus caveatur, nostraque sententia et mandata defensa per executionem

facti et juris debitum sortiatur effectum, per sacramentum prestitum injunximus Comiti predicto, ecclesiam ipsam in personis et rebus canonicorum, et aliarum personarum ecclesie pertinentium, manutenere et defendere totis viribus, toto posse, super a nobis pronunciatis, ac aliis, jure seu compositione habita ecclesie congruentibus a periculis in futurum.

Decernentes commissa nobis potestate, Preposito et Capitulo supra dictis contra Comitem prefatum actionem competere, et ex delicto predicti Arnoldi ab officio destituti, et ipsum Comitem ad satisfaciendum de injuriis teneri, si quas forte idem Ar. per se, vel per suos, Preposito et Capitulo, vel ecclesie inferre presumpserit, aut eos in aliquo molestare. Acta sunt hec apud Tegerswile. Anno Domini MCCLV. Secundo Idus Augusti. Indictione octava.

Herrgott, „Geneal. Habsburg.“, pag. 319. Geschftd. IV., 271—272.

Eine hervorragende Persönlichkeit, welche in dieser wichtigen Urkunde erscheint, ist Mag. Burchard von der Winon, Domherr zu Konstanz, Chorherr zu Beromünster, Kirchherr zu Schwarzenbach, nach 1255 „Archidiaconus Burgundie“. Ein getreuer Sachwalter seines Gotteshauses Beromünster, vergabte er 1263 den Kirchenstuhl zu Schwarzenbach an die von ihm gestiftete „prebenda S. Mauritii in crypta“. Er starb 1268. Seine schöne Grabchrift in Beromünster lautete:

„Plange, Berona, virum, multum pro te laborantem,
Ut tibi tecum gaudere prestat sine fine,
Lucis ubi vere statusque est finisque ruine“.

1275, 29. Oktober; Aachen.

König Rudolf I. bestätigt die Privilegien und Rechte des Stiftes zu Beromünster.

In nomine Sancte et Individue Trinitatis, amen. Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Per presens scriptum notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos de solita gratia et consueta benignitatis nostre clementia, ecclesiam Beronensem, sitam in episcopatu Constantiensi, sub nostra speciali protectione et defensione recipimus, tam clerum, quam ceteros homines suos, nec non omnes possessiones, et jura ad eandem ecclesiam pertinentia, confirmantes eidem omnes bonos usus, et bonas consuetudines, quibus olim tempore Domini Friderici et Domini Henrici, ac Domini Friderici II. Imperatorum, nec non aliorum predecessorum nostrorum Imperatorum et Regum uti consuevit. Insuper etiam advocatiam predicte ecclesie ad manus nostras recipimus, ut nulli de cetero, nisi nobis, teneatur de advocatia respondere; decernentes, ut bona eiusdem ecclesie, nulla necessitate incumbente, possint

ab Imperio ullo modo alienari. Mandamus igitur firmiter statuentes, ut nullus amodo prefatam ecclesiam de predictis omnibus, aut aliquo eorum, offendere vel molestare presumat. Ad cuius nostram protectionis et confirmationis memoriam, et inviolabile firmamentum, presens scriptum fieri fecimus, sigillo nostræ Celsitudinis roboratum, Datum Aquisgrani, anno Dominicæ Incarnationis MCCLXXIII. IV. Kal. Novembris, Indicatione III., regni nostri primo. Herrgott, II., pag. 438.

Der gleichlautende letzte Kaiserbrief zu Gunsten des Stiftes zu Veromünster ist von König Albrecht I. gegeben zu Baden im Markgau am 28. Mai 1304.

1400, 25. Januar; Ennsheim.

Propst Rudolf IV. und das Kapitel zu Veromünster treten das Verlehnungsrecht auf Propstei und Kanonikate an die Herzoge von Oesterreich ab.

Wir Heinrich, von Gottes gnaden bischoff zu Costenz vnd fürwesser des gestifts ze Chur, vnd wir Fridrich von denselben gnaden apt des goßhuses in der Richenau, des ordens sancti Benedicti dem heiligen stul ze Rom an alles mittel aller nechst zugehörig: Bekennen vnd tund allen den die disen brieff ansehen oder hörent lesen, das für vns komen ist der ersamen wisen des schultheisen vnd des rats zu Luzern treffliche bottschaft vnd ließ vns verhören, einen pergamentinen brieff mit der erwürdigen herren eines probsts vnd des capittels des gestifts zu Münster in Ergöw anhangenden insigeln, mit sidin schnüren besigelt. Derjels brieff an perment, schrifft vnd insigel ganz gerecht, unversert vnd nit gerissen, gebrochen geradiert noch verlegen, sunder alles argwanens vnd manglend was, vnd hatt vns dieselb botschaft gar ernstlich inen glöbsam verding darober vnder vnsern insigeln ze geben, vnd wist derselb brieff von wort ze wort nugit darzu no darvon getan, das den sinnen des brieffs verwandlen mög als hie nach gescriben stat:

Wir, der probst vnd das capittel gemeinlich des heiligen herren sant Michel ze Münster in Ergöw, verzeihen vnd tun kund für vnselfelber gegenwärtiglich vnd für all vnser nachfomen in kunftigen ziten das wir angesehen vnd betracht haben mit billich erkantniß die großen gnad vnd fürdrung so von dem durchlüchtigen fürsten, vnserm gnedigen lieben herren vnd schirmer herzog Lüpoltten, herzogogen ze Österrich zc. vnserm goßhus vnd vns getan vnd erzögt ist mit der fischen Sure die mit der lechenschaft von im vnd der herrschaft von Österrich rüret, die er Gott ze lob im vnd allen sinen vordern vnd der selen ze heyl, und das ouch sunderlich gottes dienst von vns vnd vnsern nachfomen volbracht werde nach ord-

nung der stift vnd als das denn unß herkomen ist vnd kein myn-
nerung daran beschehe, sunder gemeret werde in allweg nach vnser
gewissen vnd vermügen, dem genannten vnserm goßhus vnd vns
dieselbe silche Sure gegeben vnd geeignet hat nach begriffung siner
güetigen brieff.

Vnd haben durch derselben gnaden willen vnd ouch das vnser
herrschafft wurden vnd lechenschafft von der vorigen vnser gnad
wegen der silchen ze Sure nicht gemynert werde, demselben vnserm
gnedigen herren herzog Lüpoltten, den wir nu billich halten für
den andern vnserß goßhus stifter, sinen bruder, iren erben vnd allen
iren nachkomen zu iren handen gewalt vnd ordnung gegeben vnd
gesagt vnser egenant probstie vnd die einvndzwenzig Korchherren-
pfründen vnser egenant stift, geben vnd setzen ouch wißentlich nach
dem vnd wir des einhelllich vnd gut bedächtniß ze rat worden
sint in sölich maß, das dieselb vnser herrschafft von Österrich nu
fürbas ewillich, wenne das denne ze schulden komet, das die von
tods wegen oder sust ledig werdent, die egenant probstie vnd die
einundzwenzig Korchherrenpfründen lichen sollent vnd mügent wem
sie wellent vnd die in den gevallent dar zu vnd wem si dieselben
Korchherrenpfründen lichen, das der oder dieselben ir bestetung der-
selben pfrund allzit nemer von dem probst daselbs wer der denne
ye ze den ziten ist, vnd von niemand andern, vnd dem gelob vnd
swere ze halten vnd ze tun der stift statut vnd gewonheit, vnd
das der, dem die probstie gelichen wirdet, ze sampt der lechenschafft
sin bestetung neme von der egenant vnser herrschafft von Österrich
vnd ouch niemandest anderswo, als die herrschafft von altersher
allzit die probstie bestet vnd gelichen hat.

Vnd verziehen vns darumb gen der egenant vnser herrschafft
von Österrich vnd allen iren nachkomen aller der rechten vnd wurden,
die wir zu der wal eines probstes vnd zu empfangung eines geg-
lichen Korchherren vormals unß uff dise gegenwertige zit gehept
haben, von der ordnung vnserß goßhus stiftes, vnd darzu aller
der brieff vnd verkund, die wir haben von Keysern, Künigen, andern
fürsten, oder von päbsten, damit vns solich würde vnd fryheit ge-
geben was, das dieselben brieff der vorgeantten vnser herrschafft vnt
die gegenwärtig sach vnd lechenschafft der probstie vnd der Korch-
herrenpfrunden nu fürbas in künftigen ziten kein schad sin in dhein
weise, wo die surkomen von geistlichen oder weltlichen gerichtten an
geverde. Vnd des zu einem ewigen urkund der sach geben wir vnser
vorgeantten herrschafft von Österrich den brieff offentlichen mit
vnsern des probstes vnd des capittels anhangenden insigeln. Der
geben ist daselbs ze Münster in Ergow, an sant Pauls tag als er
befert ward, nach christß gepurt tusend jar, darnach in dem vier-
hundertisten jare.

Vnd mont wir den obgenantten brieff an allen dingen ganz
gerecht vnd alles argkwanes äinig gesehen vnd funden haben als

vorstat, herumb von der obgenanten von Luzern bottschaft ernstlicher bitt, vnd von gezügniß der warheit wegen, so haben wir diß vidimus schriben vnd den vorgeschribenen hauptbrieff vnd diß vidimus gegen einander verhören vnd erlesen lassen, vnd haben si funden von wort ze wort glich lutende, das wir in ganzer warheit sprechen vnd schriben. Vnd haben darumb nemlich wir, obgenanter Heinrich bischoff zu Costenz, vnser insigel, vns vnd vnsern gestifften, vnd wir Fridrich, vngenanter apt in der Richenow vnser insigel, vns vnd vnserm goßhus vnshedlich offentlich getan henken an disen brieff vnd vidimus, der geben ist ze Costenz an dem dryzehenenden tag des monat Augusten, nach christi gepurt, do man zalt vierzechenhundert vierzig vnd in dem sybenden jar.

Zwei Siegel nur noch in Resten.

A tergo: Ein vidimus, das herzog Lütbold den chorherren von Münster den Kilschensatz ze Zur lidigchlich übergeben hatt vnd si in widerumb zu einem rechten collatorem vnd lechenherren der probstye vnd der XXI chorherrenpfunden zu Münster erkent vnd vffgenommen hand.

Vidimus vom 13. August 1417. Staatsarchiv Luzern.

1402, 28. Juli, Lautenbach.

Verbrüderungsurkunde zwischen den Kollegiatstiften Aschaffenburg, Beromünster, Rheinau und Lautenbach.

Omnibus nostris posteris cupimus esse notum, quod inter venerabiles dominos Prepositos, canonicos, et capitula subscriptarum collegiatarum ecclesiarum, videlicet Aschaffenburgensis, dyocesis Maguntine, Beronensis dyocesis Constanciensis, Rinaugensis, dyocesis Argentinensis, et Lutenbacensis, dyocesis Basiliensis, dudum fuit a nostris et predictorum capitulorum predecessoribus caritative et pie ordinatum, quod canonici dictarum quatuor ecclesiarum unum, ut didicimus fundatorem, unumque patronum, videlicet sanctum Michaelem archangelum habentes, perpetuam confraternitatem et mutuam habere deberent; sic videlicet, quod quando et quotiescunque canonicum unum vel plures unius dictarum ecclesiarum ad alteram earundem venire contingeret, prebende cottidiane, videlicet panis et vinum pariter cum presenciis cottidianis, sicut ipsius ecclesie canonicis deberet singulis diebus ministrari. Et hec laudabilis confraternitas in dictis tribus ecclesiis, videlicet Beronensi, Rinaugensi et Lutenbacensi est inconcusse servata, et adhuc hodie observatur, licet propter distanciam ecclesie Aschaffenburgensis ab aliis tribus ecclesiis nostris temporibus servatum fuisse non recolatur. Et ut presens consuetudo et ratificatio consuetudinum omnium et singulorum premissorum per nos nostrosque posteros in eum inviolabiliter observentur, nos, Prepositus, Decanus, canonici et capitulum

de huiusmodi consuetudinum observancia singulariter singuli, tactisque sacrosanctis evangeliiis pro nobis et nostris successoribus corporalia prestitimus iuramenta, quod etiam a singulis futuris canonicis recipiendis ad prebendas statuimus faciendum pariter et jurandum. In quorum omnium testimonium premissorum sigillum capituli nostri appendimus ad presentes. Datum et actum Lutembaci XXVIII die mensis Julii, anno Domini millesimo quadringentesimo secundo.

Neugart, „Codex diplom.“, II., pag. 487.

1480, 15. Januar; Rom, St. Peter.

Papst Sixtus IV. überträgt an Schultheiß und Rat zu Luzern das Wahlrecht auf Propstei, Kanonikate und Wartnerien am Stifte zu Beromünster.

Sixtus Episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

Votis fidelium quorumlibet, presertim nobis et apostolice sedi devotorum, illis precipue, per que ipsorum ad nos et eandem sedem firmatur et augetur devotio, libenter annuimus, ac ipsorum iura, ut eis firma perpetuo et illibata permaneant, libenter, cum a nobis petitur, apostolico munime roboramus.

Sane pro parte dilectorum filiorum consulatus opidi Lucernensis, Constantiensis diocesis, Maguntine provincie, nobis nuper exhibita petitio continebat: quod, licet ipsi preposituram, que inibi dignitas principalis existit, ac singulos canonicatus et prebendas Ecclesie Sancti Michaelis Beronensis, dicte diocesis, dum pro tempore vacant, pleno jure conferre consueverint, fuerintque et sint consulatus predicti, eorumque antecessores, etiam a tanto tempore, de cuius initio sive contrario memoria hominum non existit, in pacifica possessione vel quasi juris conferendi preposituram ac canonicatus et prebendas antedictos; nichilominus ipsi pro dicti juris subsistentia firmiori illud desiderant apostolico munimine roberari. Quare pro parte consulatus predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut jus predictam approbare et confirmare, aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur.

Nos igitur, attendentes inconcussam fidei constantiam, qua consulatus predicti erga nos et sedem predictam continue claruerunt, sperantesque, illos in ea firmiter perseveraturos, huiusmodi supplicationibus inclinati, jus conferendi predictum eisdem consulatui auctoritate apostolica tenore presentium, ex certa scientia approbamus et confirmamus, ac presentis scripti patrocinio communimus, decernentes illud ipsis perpetuo firmum et integrum permanere.

Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, ac quibusvis specialibus vel generalibus reservationibus de dignitatibus principalibus in collegiatis ecclesiis, per nos vel sedem eandem pro tempore factis, necnon statutis et consuetudinibus dicte ecclesie, juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre approbationis, confirmationis, communitationis, et constitutionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hec attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Rome, apud Sanctum Petrum. Anno Incarnationis dominice millesimo quadringentesimo septuagesimo nono. Idibus Januariis, Pontificatus nostri anno nono.

Gratis de mandato
sanctissimi domini nostri
pape.

A. Trapezuntius.

A. de Mucciarellis.

G. Bonattus

expedite per me petrum brunne-
stein, prepositum Lucernensem.

Auf der Rückseite: Registrata apud me A. Trapezuntium.

Staatsarchiv Luzern. Dr. Segeffer, Rechts Geschichte.

C. St. Urban, Sursee und Willisau.

1245; Konstanz.

Bischof Heinrich II. zu Konstanz nimmt die Abtei St. Urban in seinen Schirm und bestätigt deren Güter und Rechte.

Heinricus dei gratia Constantiensis episcopus, Venerabili Abbati et Conventui Sancti Urbani, Cisterciensis Ordinis, salutem in omnium Salvatore. Cum ad excolendum vineam domini Sabaoht cultores simus a patre familias conducti, ad extendendos eius palmites et propagines dilatandas debita sollicitudine laborare debemus, ut denarium eterne remunerationis fideliter laborantibus repromissum adipisci mereamur. Unde ad dilatandum uestre religionis cultum ubi de torculari uestre professionis uinum exprimitur, quod verum Noe patrem nostrum inebriat, paterno affectu operam adhibere studemus efficacem. Eapropter uestris justis postulationibus pio concurrentes assensu, omnia, que in presentiarum in nostra diocesi iuste et rationabiliter possidetis, seu donatione fidelium siue emptione uel alio quocunque iusto titulo ad uos deuenerint, auctoritate diocesana

confirmamus. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis. Locum ipsum Sancti Urbani. in quo diuino estis serui-
cicio mancipati, qui prius Tundewile inferius vocabatur, cum
Tundewile superiori et omnibus pertinentiis suis; Capellam in
Rota, ubi prima fundatio domus uestre extitit; cum omnibus
iuribus et pertinentiis suis; Habichrein eum omnibus pertinentiis
suis; grangiam in Roggewile cum omnibus pertinentiis suis;
grangiam in Schorren et possessiones in villa que Langatun
dicitur. cum iure patronatus eiusdem capelle et omnibus per-
tinentiis suis; possessiones in villa que Rvrti dicitur cum om-
nibus pertinentiis suis; possessiones in Phaffena cum omnibus
pertinentiis suis; possessiones in Tunchstettin; possessiones in
uilla que Moslerova dicitur; possessiones in Wangen; et alias
possessiones, quas in diuersis villis et locis per mansos et
scopatas distributas iuste possidetis, cum pratis, terris, nemo-
ribus, pascuis, aquarum decursibus, et uniuersis iuribus suis,
sub omnipotentis dei et nostram recipimus protectionem, in-
hibentes omnibus sub pena excommunicationis, ne quis uos in
dictis possessionibus presumat molestare. Ad robur itaque
hujus confirmationis presentem paginam sigilli nostri munimine
dignum duximus roborare. Datum Constancie, anno uerbi in-
carnati Millesimo, Ducentesimo, Quadragesimo tertio. Indictione
prima.

Archiv St. Urban in Luzern. Geschrd. IV, 266.

1257, 25. Januar; Konstanz.

Stiftung der Kustoreipfründe U. S. Frau in Sursee durch Friedrich,
Notar der Grafen zu Kyburg.

Eberhardus, Dei gratia Episcopus Constantiensis. universis
Christi fidelibus præsentium inspectoribus salutem in Domino.
Officii nostri debitum eo plenius exequimur, si eos, qui diuini
cultum nominis in nostra diocesi ampliare desiderant, speciali
gratia prosequimur et favore. Igitur cum dilectus in Christo
frater Fridericus, Notarius de Kyburg, canonicus maioris ec-
clesie nostre Constantiensis, in ecclesia sua Sursee, unam pre-
bendam, autoritate et consensu Illustris viri Hartmanni de
Kyburg Junioris, eiusdem ecclesie patroni, ad laudem et ho-
norem omnipotentis Dei et gloriose Virginis Dei genitricis
Marie, ac remedium anime sue ad ualentiam viginti librarum
monete Turicensis usualis annuatim estimatam, de nouo ordi-
nauerit, fecerit, constituerit, sub forma et modo inferius annotatis.

Nos petitioni tam ipsius plebani, quam prefati Comitum, in
hac parte favorem condignum prebentes et assensum, piam pre-
dicte prebende ordinationem, quantum scimus, iuste, rationa-

biliter et laudabiliter factam, habentes ratam et pergratam auctoritate ordinaria. de unanimi consensu Capituli nostri Constantiensis. et Magistri Burchardi Archidiaconi loci, presentibus confirmamus. Est autem hic modus ordinationis et forma:

Plebanus ecclesie in Surse liebram debet habere auctoritatem conferendi jam dictam prebendam tantum sacerdoti, ac ipsum instituere ad eandem. Et si alii contulerit, quam sacerdoti. vel infra tempus a canone statutum conferre neglexerit, ea vice plebanus amittit jus conferendi ac instituendi. jure collationis et institutionis quoad illam vicem ad Ordinarium devoluto. Item sacerdos ad prebendam ipsam assumptus ac institutus publice supra Sancta Evangelia jurabit, quod faciet in ipsa ecclesia pro tempore vite sue residentiam personalem, nisi forte licentia petita ab ipso plebano et obtenta, ad spatium quindecim dierum absens fuerit sine causa voluptatis: alioquin et ipse prebendarius sic veniens contra juramentum eo ipso prebenda sua sit privatus. quam plebanus conferat alteri, contradictione qualibet non obstante.

Item prebendarius idem, nisi corporis infirmitate vel alia rationabili et legitima causa fuerit impeditus, obsequium suum cum debita devotione impendere debet, quemadmodum alii prebendarii facere consueverunt ab antiquo in ecclesia memorata, parendo mandatis plebani, sicut alii sui consortes. seu vicarii, quem ipse plebanus constituere debet. si personaliter inibi non potuerit deservire. ne per huiusmodi forsitan ordinationem detur occasio absentie plebanorum. sed per eum potius, aut ipsius vicarium. cum adjunctis suis prebendariis. divinus cultus augeatur. Ad has autem observantias supradictas quilibet prebendarius in prioribus. et prebendis instituendis, se juramento prestito corporaliter obligabit, penis prescriptis. si contra venerit, puniendus. Plebanus etiam non aliter. quam ut dictum est. prebendarium quemque instituat. quod sub interminatione divini iudicii decrevimus per presentes.

Preter hec prebendarius. de quo prius facta est mentio, gerere debet et habere officium sacriste, claves ecclesie custodire. pulsare ad horas canonicas. in funeribus. et aliis ecclesie necessitatibus licitis. honestis et consuetis: vasa. vestimenta, utensilia ecclesie fideliter mundeque conservare: luminaria ecclesie. tam in oleo quam in cera et aliis materiis luminaribus. accendendo et exstinguendo moderari: provide ac discrete bonas consuetudines ipsius ecclesie pleniter et fideliter observare.

Sunt autem suprascripti redditus, seu proventus ad sepedictam prebendam specialiter deputati: Decima in Schenkon. Item scopossa sita in Surse, que hactenus ad officium sacriste pertinebat. Item census seu pensiones ad lumen Surse pertinentes. Item manipuli sacristales, qui vulgo dicuntur Crüz-

garbe. Item quarta pars oblationum, et omnium, que mortuaria vel remedia nuncupantur.

In cuius ordinationis a nobis confirmate evidentiam sepe-dicte ecclesie in Sursee, presentes litteras concessimus, sigillis, nostro videlicet et nostri Capituli Constantiensis, et predictorum Comitum, Archidiaconi et plebani patenter communitas. Acta sunt hec Constantie in Capitulo nostro, anno Domini MCCLVII Alexandro Papa IV. Romanam Ecclesiam gubernante, VIII. Kal. Febr. Indictione XV.

Serrgott, pag. 330.

N. B. Mag. Friedrich, schon 1223 Notar oder Kanzler der Grafen von Kyburg, war Plebanus in Winterthur und Sursee und Domherr zu Konstanz, Chorherr zu Beromünster und Embrach. Seinen Charakter kennzeichnet das entschiedene Auftreten gegen seinen frühern Herrn, Graf Hartmann d. J. und dessen Vogt Arnold zu Richensee zu Gunsten der Kirche zu Beromünster. Friedrich der Notar trat als Mönch in Wettingen ein. Diese Stiftungs-, besser Dotationsurkunde der heutigen, 1257 schon bestehenden Vierherrenpfründe als U. L. Frau als „präbenda custodis“ und Lehen des Plebanus beweist uns, daß die „ecclesia inferior S. Georgii in Sursee“ damals bereits einen zahlreichen Klerus, „vicarii, consortes plebani, adjuncti plebano prebendarii“, eigene Statuten und Gewohnheiten, „bonas suas consuetudines“, besaß, und damals unter dem Patronatrechte Graf Hartmanns d. J. von Kyburg stand.

1599, 9. Oktober; Enzisheim.

Herzog Leopold IV. zu Oesterreich schenkt der Abtei Muri die St. Georgenkirche und die vier alten Pfründen in Sursee.

Wir Leupolt, von gotes gnaden Herzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain, Graue ze Tirol u. s. f., Tun kunt für vns, vnser Brüder vnd erben, daz Wir angesehen vnd betrachtet haben die großen scheden, die das erber Gotshus ze Mure manig- ualtiglich von vnser wegen emphanen hat in den kriegien wider vnser vngheorsamen, die Swizer, vnd sunderlich daz daselb kloster von vnserm vordern gestift ist vnd der auch viel da begraben sind, dauon wir dem aller gnaden vnd fürdrung wol schuldig sein, vnd also sein wir durch derselben erkantnisse willen mit dem erbern vnd geistlichen, vnserm lieben andechtigen Abt Chumraten daselbs ze Mure vnd seinem Content eines wechsels vberain komen in solicher mazze, daz wir Im vnd seinem Gotshus das kirchenlehen ze Surse vnd die kirchen daselbs vnd auch die Altar darinne, die wir sunderlich ze liden hetten, wenn die am nächsten ledig werdent, ewiglich gegeben vnd geaiquet haben, geben vnd aiguen auch mit kraft dis gegenwurtigen briefs, die mit allen iren zugehörungen

ze nügen vnd ze nießen an iren tijch vnd an irs Gotshus notdurft, als ander ir aigne güter. Vnd dieselben Kirchen vnd Altar, wenn die zu iren handen geuallent vnd köment, mit iren brüderu irs ordens ze verweisen, ze besetzen vnd auszerichten, als sy den andern kirchen vnd Altaren tund, die zu irem Gotshus gehören. Vnd nach dem Wir vnser selbs unß mit der egenanten kirchen vnd den Altaren schaffen, so maynen wir, ob die vornmals von vnsern vordern oder von vns ymand verschriben weren ze verleihen, daß das alles tod, kraftlos vnd an allen schaden sey gen der egenannten eygenschaft, die wir dem vorgeannten Abbt, dem Conuent vnd dem Gotshus mit der obgenannten Kirchen und den Altarn getan haben, wan wir die, den die also verschriben weren, vnd die vns des beweisen, mit iren briesen, in ander weg vnd mit ander lehenschaft ergeßen wessen. Vnd da engegen so hat der egenannte Abbt vnd sein Conuent vns zu vnser, vnser brüder vnd erben handen lediglich vßgeben vnd in vnser gewalt geantvurtet iren Hof ze Bessiton mit allen iren rechten, nutzen, werden, manschaften vnd ganzen zugehörungen, als der zu iren handen kommen ist, vnd als die brief lutend, die sy vns darüber geben habent, vnd junderlich mit der freyheit der vogtey and der dienst, die uf demselben waren vnd die sy von Hannß Wlichen vom Hus von Wittenheim abgekauft habent an geuerde. Mit vrfund diß brießs. Geben ze Enßsheim an Sand Dyonysientag nach Christis geburde Dremzehen hundert Jar, darnach in dem Newn vnd Newnzegisten Jare.

Kurz-Weißenbach: Beiträge zur Geschichte und Kultur des Margau,
I., 293.

1245.

Walther von Hasenburg stiftet für sich und seine Angehörigen Zeiten an den Kirchen Willisau und Menznau und fundiert dieselben mit Grundbesitz.

Waltherus Dominus de Hasunburch omnibus presentem paginam inspecturis noticiam rei geste. Nouerit presens etas et futura posteritas, quod nos allodium in Aduocatia nostra Willesowe, situm in superiori Wizenbuel in silua, quod ad nos iure proprietatis spectare dignoscitur, de consensu Henrici plebani Ecclesie de Willesowe, filii nostri, Haymonis, Waltheri et Theobaldi fratrum suorum, ac aliorum puerorum nostrorum, in superiori Wizenbuel, uti supra diximus, dimidiam colonam terre et integram colonam in silua dicti Borchardi, ad altare Beate Marie virginis sub hac forma contulimus, videlicet ut tres misse singulis septimanis celebrentur, vna in feria ij., in honore Beati Gwillhelmi confessoris, vna in feria iij., in honore Beate Katherine virginis, et vna in Sabbato, in honore Beate Marie virginis. Idem uero allodium singulis annis xxx solidos vsualis

monete soluit, quorum xx solidi Sacerdotibus in dicta Ecclesia Willesowe pro tempore celebrantibus cedunt. Et x. solidi denariorum ad lumen dabuntur, et idem lumen omni nocte, quando diuina in eodem altari celebrantur, debet ardere. Item sciendum est, quod allodium nostrum situm in Elzeneke singulis annis xvj solidos denariorum soluens Ecclesie memorate in remedium anime nostre Margarete vxoris nostre, patris, matris, fratrum et omnium parentum nostrorum contulimus per formam inferius positam. Scilicet ut in honore beatorum Apostolorum Petri et Pauli omni Septimana una Missa cantetur. et pro celebratione illius Misse, ex illis, xvj, solidis, iij, solidi Presbiteris ibidem Deo famulantibus omni anno in festo Johannis Baptiste conferentur. Debent autem in quatuor temporibus anni denarij proximo superius positi videlicet residuum, xvj. illorum solidorum, de quibus iij. solidi, Bresbiteris ut supra diximus, diuiduntur, per hunc modum parti. Quod qualibet feria quinta cuiuslibet ieiunii quatuor temporum, iij, solidi Sacerdotibus Ecclesie memorate et pauperibus pro Larga distribuantur. Ita quod et illis. iij solidis supradictis vi denarii Presbiteris pro dimidio quartali uinj conferantur et remanent xxx. qui pauperibus, ut sepe dictum est, erogentur. Et ita summa illorum xvj. solidorum sepe dictorum, si recte diuiditur, Pauperibus et Presbiteris terminis suprascriptis largietur.

Insuper allodium situm in Buwile, soluens iij solidos usualis monet. econtulit Ecclesie Sancti Johannis in Menzenowe, tali conditione: quicumque sit Plebanus vel vicarius, quod celebret omni feria ij missam pro fidelibus defunctis. Ipse etiam Waltherus predictus Dominus de Ha. predictam elemosinam predictae Ecclesie taliter contulit ut, si aliqua inutiliter de rebus Ecclesie possedit uel percepit, per dictam Eleemosinam et per alia bona facta pro ipso facilius indulgentiam a domino consequi mereatur. Addidit etiam, ut neque Aduocatus neque alia persona, etiam si esset Curatus Ecclesie, ubi uellet ibidem diuina celebrare, preter Presbiteros dicte Ecclesie aliquid juris uel potestatis exerceat in predictum allodium siue censum. Sed quemadmodum ipse, qui liber et libere et absolute possedit, ita uidelicet predicta Ecclesia inconcussa pace et in summa libertate eternaliter possideat pacifice et quiete. Ne ergo eadem gesta posteri mei seu alii impediunt, presens scriptum Sigillis nostris duximus confirmandum. Acta sunt hec. Anno Domini. M. CC. xl. v.

Städtarchiv Luzern. Geschfrd. I., 29, mit Facsimile der Urkunde.

D. Zürich.

Romulus aus dem 9. Jahrhundert.

1. *Älteste Einträge auf der Pergamentrolle des Chorherrenstiftes Zürich.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Karoli, clementia christi Imperatoris jussione hec descriptio facta est, ob notitiam rerum turicine ecclesie, sui que memoriam eorumque miserantium populorum, qui cum sua, cupiebant licentia, ut animas a criminibus alligatas redimendo, partem per loca diversa, de propriis prediis quesitis et inquerendis, ad ipsam ecclesiam et sepulchrum traderent, ubi sancti dei martyres de ripa lindimagi fluminis quadraginta cubitis capita a decii feri tyrannis gladio amputata usque ad sinum monticuli suis portando manibus, christo propitio predestinante, requiescendis corporibus in enum deposuerunt, quod ita vero pro dei amore et dilectione passionis germanorum ipsorum martyrum Felicis et Regule deuotis et caritatis perfecterunt voluntatibus. In primordio ad incrementum congregationis canonicorum, ut ibidem regulari disciplina uiuentes, die noctuque, indeficiendo, sepcies in die domino laudes implendo subsisterent. Hoc ergo confirmando Ipse rex imperiali jussione precepit dotates donationes ipse matri ecclesie sine ullius contradictione persone in his locis jacentes in eum, ad seruitium clericorum. Ita, sicut ex suis antiquis antecessoribus fuissent constitute permanerant et episcopus theodorus ipsam ecclesiam dedicando percepit.

Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich, 1861. Escher u. Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.

855, 21. Juli; Regensburg.

2. *Stiftung des Frauenmünsters. König Ludwig der Deutsche schenkt seinen Hof Zürich mit den dazugehörigen Besitzungen in Uri und dem Forst Albis an das Frauenkloster in Zürich, welches er seiner Tochter Hildegart zu eigen gibt und mit Immunität begabt.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Hludowicus, divina favente gratia rex. Si de rebus terrenis, quas divina sumus largitate consecuti, ad loca sanctorum ob divinum amorem, regium morem decenter implentes, aliquid conferimus, hoc nobis esse profuturum ad eterne remunerationis premia capessenda liquido credimus. Quapropter conperiat omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque, presentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos pro serenissimi imperatoris avi nostri Karoli et prestantissimi Hludowici, augusti domni ac genitoris nostri,

necnon et nostra sempiterna remuneratione ac pro coniugis proli-
que nostre carissime perpetue mercede, curtim nostram Turegum,
in ducatu Alamannico in pago Durgaugense, cum omnibus adiacen-
tiis vel aspicientiis eius seu in diversis functionibus, id est page-
llum Uranie cum ecclesiis, domibus ceterisque edificiis desuper
positis, mancipiis utriusque sexus et etatis, terris cultis et incultis,
silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, adiacentiis, per-
viis, exitibus et regressibus, quesitis et inquirendis, cum universis
censibus et diversis redibitionibus, insuper etiam forestem nostrum,
Albis nomine, et quicquid in eisdem locis nostri iuris atque pos-
sessionis in re proprietatis est et ad nostrum opus instanti tem-
pore pertinere videtur, totum et integrum ad monasterium nostrum
tradimus, quod situm est in eodem vico Turegum, ubi sanctus
Felix et sancta Regula martyres Christi corpore quiescunt.

Quod videlicet eo rationis tenore conplacuit nobis agendum,
ut deinceps in posterum ibidem omni tempore sanctimonialium
feminarum sub regulari norma degentium vita conversatioque
monasterialis monachico cultu instituta celebretur, et libentius
propter huius loci supplementum a nobis iam predictis martyri-
bus dediti dei famulatus illic exhibeatur ac pro nostre debitorum-
umque nostrorum omnium mercedis augmento diligentius domini
miser cordia et uberius exoretur.

Volumus etiam, ut fidelium nostrorum noverit benivolentia,
quod paterna pietate commoniti supradictum monasterium cum
omni integritate, una cum nostra traditione in locis prefatis, dilectis-
sime filie nostre Hildigarde in proprietatem concessimus, ut, quan-
tum domino permittente valeat, familiam in eodem monasterio
domino militantem suoque dominatui subiectam disciplinis regu-
laribus et observantie monasterialis institutione corrigat et nutriat,
locaque ipsa sibimet concessa, quantum vires suppedient, pro-
fectibus et emendationibus augmentando provehat et emendet.

Denique iubentes precipimus, ut nullus iudex publicus
nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate in locis prefatis
vel in cunctis rebus ad eandem loca respicientibus, seu homines
tam liberos quam et servos, qui illic commanere videntur, di-
stringere aut infestare nec fideiussores tollendos, aut ullas redi-
bitiones vel freda aut bannos exigendo aut alicuius iniurie vim
ullo umquam tempore inferre presumat, sed sub nostra defensione
et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis res ille secure
per diuturna tempora permaneant. Et, ut hec auctoritas dona-
tionis atque confirmationis nostre firmior habeatur, et per futura
tempora a cunctis fidelibus sancte dei ecclesie nostrisque pre-
sentibus et futuris verius credatur atque diligentius conservetur,
manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri in-
pressionem adsignari iussimus. (N N.)

Signum (M) domni Hludowici gloriosissimi regis.

Comeatus notarius ad vicem Radleici recognovi et (S R. N N.)
(L S.) Data XII. kal. Aug. anno Christo propitio XX. regni domni
Hludowici serenissimi regis in orientali Francia. indictione prima;
actum Reganesburg civitate: in dei nomine feliciter amen.

Dr. G. von Wüß, Geschichte der Abtei Zürich. Beilage I., Geschichts-
freund VIII., 3., Götter u. Schweizer, Urkunden der Stadt und Land-
schaft Zürich, I. 22.

Sequentia in Festum SS. Felicis et Regule.

O Thuregum, Rome Regum Regale palatium!	Vident sed non videbantur Ceci per acrisiam.
Corde gaude, manu plaude Voce jubilantium!	Sponte tamen se dederunt Lupis oves obtulerunt.
Semper felix tu Felicis Reguleque stes rectricis Fulta patrocinio.	Christo dignam hostiam. Denudantur flagellantur, Sancta canibus donantur
Vere digne tu vocaris Thuregum, cum sic ditaris Thesauro tam regio.	Preciose margarite, Spurcis porcis non invite Rumpende ferociter.
Edicto Maximiani Inhumani et vesani, Occiso Mauritio.	Quos. Rex celi Jesu, mite Vocas dicens: huc venite. Patris mei benedicti,
Dum nesciret urbs Thuregum Ferre jugum regis regum Preside sub Decio, Hi Thebei, testes Dei.	Ut regnetis ut invicti Cum Sanctis perhenniter. Instat tamen furor durus Profert duri cordis virus
Que sunt Dei. reddunt ei Fidei preconio.	Jubens, ut electi Dei Truncantur capitibus.
Captivati. carcerati Sed invicti sunt afflicti Longo famis dedio, Et dum manent inflexi	Qui truncati surrexerunt Ulnis capita tulerunt In argumentum fidei, Quadraginta passibus.
Rote ferri sunt inflexi Stridentis incendii. Bullienti perfunduntur Plumbo, pice, nec leduntur	Jesu bone da pugnare. Fraudes hostis superare Huius vite stadio, Vitam nostram regulare.
Tanti vi supplicii. Videt tortor et tabescit. Quivis ignis penam nescit Cuncta stupent secula.	Reguleque conformare, Eius da suffragio. Sortem da felicitatis; Per Felicem cum Beatis
Queque sunt acerbiora. Melle sibi dulciora Fore clamat regula, Hostes, quibus querebantur	Junge nos feliciter. Fac ut tecum gloriemur. Jocundeque contemplemur Te presentialiter.

Aus dem Zürcher Missale des Chorherrn Roland Göldfin auf der
Stiftsbibliothek zu Beromünster. „Schweiz. Str. Ztg.“ 1836, pag. 663.

Aus dem Zürcher Officium de Sancto Carolo.

Sequentia.

Urbs Thuregum, urbs famosa
Quam decorant gloriosa
Sanctorum suffragia:
Regi regum pange laudes
Que de magni regis gaudes
Caroli memoria.

2. Iste cetus psallat letus
Psallat chorus hic sonorus
Vocali concordia!

At dum manus operatur
Bonum quod cor meditatur,
Dulcis et psalmodia.

3. Hac in die, die festa,
Magna regis magna gesta
Recolet ecclesia!

Reges terre et populi
Simul plaudant et singuli
Celebri letitia.

4. Hic est Christi miles fortis,
Hic invicte dux cohortis
Decem sternit millia
Terram purgat a lolio
Atque metit cum gladio
Ex messe zizania.

5. Hic est magnus imperator,
Boni fructus bonus fator
Et prudens agricola.
Infideles hic convertit,
Fana, deos hic evertit
Et confringit idola.

Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich, auf das Jahr 1861. Kaiser
Karl des Großen Bild am Münster in Zürich; pag. 14.

6. Hic superbos domat reges,
Hic regnare sacras leges
Facit cum justitia,
Quam tuetur eo fine
Ut et justus sed nec sine
Sit misericordia.

7. Oleo letitie.
Unctus dono gratie
Ceteris pre regibus,
Cum corona glorie
Majestatis regie
Insignitur fascibus.

8. O rex, mundi triumphator,
Jesu Christi conregnator,
Sis pro nobis exorator
Sancte Pater Carole!

Emundati a peccatis
Ut in regno claritatis
Nos, plebs tua, cum beatis
Celi simus incole!

9. Stella maris, o Maria
Mundi salus, vite via,
Vacillantum rege gressus
Et ad regem des accessus
In perenni gloria!

10. Christe, splendor Dei patris,
Incorrupte fili matris,
Per hunc sanctum, cujus festa
Celebramus, nobis presta
Sempiterna gaudia!

1272, 22. februar; Konstanz.

Bischof Eberhard von Konstanz weist die Abtei, die Prediger, Minderbrüder, Augustiner, das Chorherrenstift und alle Pfarrer in Zürich an, das Fest des heiligen Kaisers Karl, nach Anordnung seines Amtsvorfahren, Bischofs Heinrich, regelmäßig zu begehen, und erteilt zwanzig Tage Ablass auf dasselbe.

Eberhardus, dei gratia ecclesie Constantiensis episcopus, dilectis in Christo abbatibus, ordinis sancti Benedicti, priori Predicatorum, gardiano fratrum Minorum, priori fratrum ordinis sancti

Augustini, et eorundem conventibus, preposito et capitulo, et universis plebanis et viceplebanis in Thurego dilectionem in domino et salutem. Juris est et rationis, ut maiori devotione hos sanctos studeamus reverenter amplecti, a quibus, dum in terris viverent, dignoscimus plus gratie, plus beneficii recepisse, quorum etiam nunc reliquias in ecclesiis nostris habemus et apud dominum patrocinia devotis affectibus prestolamur.

Igitur, cum bone memorie Henricus, episcopus Constantiensis, predecessor noster, rationabiliter attendens, quod magnificus gloriose sanctitatis Karolus magnus, Romanorum imperator et rex Francorum, ob reverentiam dei et sanctorum martirum Felicis et Regule ac Exuperantii, ecclesiam Thuricensis prepositure, quo iidem martyres post innumeras penas a Decio, presule Maximiani imperatoris, decollati, sua capita quadraginta cubitis sub certis indicibus deportasse leguntur, eleganter fundavit, dotavit, ipsam divitiis et honoribus decenter ampliando; attendens etiam, quod pie memorie Ludewicus rex, nepos ipsius Caroli magni, monasterium abbacie Thuricensis fundasse legitur ac dotasse, de bono consilio natalem ipsius Caroli, ab inclite recordationis Gregorio papa nono sollempniter canonizati, in octava sancte Agnetis occurrentem firmiter statuitur in ecclesiis abbacie, prepositure et Sancti Petri in Thurego, et in ipsarum ecclesiarum parrochiis et terminis cum omni veneratione ferialiter et sollempniter observari, ut ab omni strepitu causarum et omni opere servili eodem cessetur natali, maxime cum ipse sanctissimus Carolus loci Thuricensis evidens extitit exaltator, nos antecedentis predecessoris nostri factum, quod nostrum reputamus, presentibus innovamus, vos universos et singulos rogamus, monemus in domino fideliter exhortando et demum autoritate, qua fungimur, districte precipiendo mandamus, quatenus predicti natalis ferias ob dei et magni Caroli reverentiam institutas inviolabiliter observetis et faciatis ab omnibus parochianis vestris devotius observari, transgressores seu violatores secundum rigorem canonis puniendo. Observatoribus vero, de misericordia dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli confisi, viginti dies de iniuncta sibi penitentia presentibus relaxamus. Datum Constantie, anno domini MCCLXXII, kathedra sancti Petri, indictione quinta decima.

G. von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich. Beilage 224. J. Gscher und P. Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 4. a. 194.

E. Einſiedeln.

947, 27. Oktober; Frankfurt.

Kaiser Otto I. nimmt das Kloster Meginrateszella in die Munt des Reiches auf und gewährt demselben freie Abtwahl.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Otto, diuina auxiliante clementia rex. Nouerit omnium fidelium nostrorum, presentium scilicet et futurorum sollertia, qualiter Herimannus dux deprecatus est nostram clementiam, quatenus pro dei amore loco, qui uocatur meginratescella, ei a quibusdam suis fidelibus in proprietatem tradito, ubi dominus eberhardus heremita ecclesiam in honore sancte marie et sancti mauricii, ceterorumque sanctorum dei ipsiusque adiutorio a fundamentis edificauit et cetera edificia monachis ad habitandum construxit, quem et modo ille nobiliter regit et monachis preest, deo ibi sub regulari disciplina militantibus, priuilegium nostre auctoritatis atque munitatem, quam ceteris monasteriis concessam habemus, electionemque concederemus. Cuius petitionem benigne suscipientes, ob amorem domini nostri iesu christi nostreque mercedis augmentum, iussimus hoc auctoritatis atque munitatis nostre priuilegium conscribi, per quod uolumus firmiterque iubemus, ut post obitum uenerabilis prefati abbatis eberhardi, monachi eius qui super uixerint monachicamque uitam deo auctore in prefata cella obseruauerint, ac illorum successores amodo et deinceps firmissimam teneant potestatem eligendi quemcumque inter eos abbatem uoluerint, et ut nullus ex iudiciaria potestate constitutus aliquam super eos exerceat potestatem uel super eorum causas seu super familias intus uel foris concessas, sed eiusdem cellule abbas potestatiue cum suis monachis ad illorum necessarios usus firmiter possideat, absque ullius contradictione et sub nostra defensione et munitatis tuitione res illorum perpetualiter permaneant ad illorum, ut supra diximus, necessarios usus.

Et ut hec auctoritas huius munitatis ac confirmationis nostre firmiter habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris uerius credatur et diligentius obseruetur, manu propria subter eam confirmauimus et anulo nostro sigillari iussimus.

Signum domni ottonis (M) inuictissimi regis.

Brun cancellarius ad uicem fridurici, archicapellani recognouit. (S J. D.) (S R.)

Data VI. kal. Nou. anno dominice incarnationis DCCCCLVI. Indictione IIII. regnante domno rege ottone anno XII. Actum franconesfurt. In dei nomine feliciter amen.

Ringholz, Johannes von Schwanden. Geschichtsfreund, 43, 322.

1018, 2. September; Zürich.

Kaiser Heinrich I. schenkt Abt Wirund und der Meginradeszella den finstern Wald.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Henricus, diuina fauente clementia romanorum imperator augustus. Si loca diuinis obsequiis mancipata aliqua largitate exaltauerimus, certos nos de eterne remunerationis exaltatione esse speramus. Qua propter omnium sancte dei ecclesie nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum nouerit universitas, qualiter uenerabilis abbas Wirund de monasterio Meginradescella dicto, quod constructum et consecratum in honore sancte dei genitricis Marie sanctique martyris Mauricii est. nostram adiit celsitudinem. rogans et petens, ut quamdam siluam inuiam et incultam et ob hoc nostre proprietati deputatam, in qua prelatum monasterium situm est, ad usum, si quilibet haberi poterit, fratrum in predicto monasterio deo famulantium concederemus. Cuius petitioni ob remedium anime nostre, dilecteque coniugis nostre chunigunde imperatricis auguste assensum prebentes, iam dictam siluam cum marcha sub nominandis locis determinata, id est alpem, Syla uocatam, de qua fluuius Sylaha dictus currit, et a predicta alpe in australi plaga usque ad locum Romannes Wengi dictum, ab ipsoque usque ad fontem fluuioli Alba vocati, cum valle vicina Albetal dicta adiacentique monte albecca nominato. in orientali autem eiusdem alpis latere usque ad summitatem rupis Stageluant nominate ab ipsaque rupe usque ad montem Sunneberch uocatum, et ab eodem usque ad rupem Rotenfluoh dictam. quicquid his interiacet et clauditur terminis, totum cum omni utilitate rerum, hoc est alpibus, siluis, vallibus, paludibus, planiciebus, pratis, pascuis, aquis aquarumue decursibus, piscationibus, venationibus. uis et inuis, cultis et incultis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis et cum que dici vel scribi omnibus possint utilitatibus, ad predictum monasterium per hanc imperialem paginam perpetualiter tenendum contradimus. Et ut hec nostre donationis auctoritas stabilis semper et ab omnibus inlesa et inconuulsa iugi permaneat euo, hanc cartam inde conscriptam proprie manus subscriptione confirmantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici inuictissimi (M) romanorum imperatoris augusti. (S.J.)

Guntherius cancellarius uice erchanbaldi archicappellani notauit.

Data III. Non. septemb. Indictione I. Anno dominice incarnationis MXVIII. Anno vero domni Heinrici secundi regnantis XVII., Imperantis autem V., actum in thurego in dei nomine feliciter. amen.

Ringholz, Johannes von Schwanden. *Geschichtsfreund*, 43, 323.

1156, 15. Juli; Kaiserlautern.

Kaiser Lothar III. bestätigt dem Gotteshause Einsiedeln seine Immunitäten und regelt die Verhältnisse der Schirmvogtei.

In nomine sancte et Individue Trinitatis. Lotharius, Diuina fauente Clementia tertius Romanorum Imperator Augustus. Sicut pro instituendo Diuino Seruitio noua plantare et inchoare magne deuotionis indicium est, ita inchoata conseruare non minus salutiferum est; et omnino hoc attendere, et circa id intentam esse, imperialem decet magnificentiam. Proinde tam futurorum, quam presentium nouerit industria, qualiter magne religionis, et sanctitatis uir Werinherus Abbas, interuentu dilecte consortis nostre Richinche hoc apud nos obtinuit, ut ea, que ab antecessoribus nostris diue memorie Ottone maiore, amittente consorte sua Adelheide, et a filio eiusdem nominis collata sunt ecclesie Einsidelen nuncupate, nos approbaremus, et approbata imperiali auctoritate confirmaremus. Cuius libertatem debita deuotione, et affectu amplectentes hoc statuimus et iubemus, ut eiusdem loci aduocatus super officialem familiam, que infra munitatem cottidie seruire debet ad vsus fratrum, nullam habeat potestatem, nisi prout abbas voluerit, et petierit; exterius uero ab omni exactione non minus coercemus eum: precipientes, ut cum clero nihil; cum ministerialibus uero, et familia eiusdem, que foris est, non nisi ex iudicio agat, et quod iudicio acquisierit abbati quod suum est inde tribuat. Cum censualibus etiam, tam liberis, quam capitalibus idem obseruet; ut nihil cum ipsis contra iustitiam agat, et in his omnibus abbati suum debitum recognoscat. Secundarios etiam aduocatos, ino exactores omnino interdiciamus. Hec itaque imperiali auctoritate nostra amplectentes, et confirmantes, precipiendo iubemus, ut nullus Episcopus, dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna paruauae persona, in his concessis, prefatam ecclesiam infestare, vel concutere audeat. Si quis uero, quod non credimus, contra hoc presumpserit, centum libras auri, medietatem camere nostre, et medietatem sepius dicte componat ecclesie.

Quod vt verius credatur, et ab omnibus diligentius custodiatur, presentis decreti chartam sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domini Lotharij (M) tertij imperatoris inuictissimi.

Ego Berchtoldus, vice Alberti archicancellarij recognoui.

Data anno incarnationis dominice 1136. Idibus iulij, indictione 13. Anno vero regni regis Lotharij II. Imperij 3. Actum apud lutteram. In Christi nomine feliciter. Amen.

Libertas Einsidlensis, Docum. pag. 40.

1274, 24. Januar; Zürich.

König Rudolf I. verleiht Abt Rudolf zu Einsiedeln die Fürstenwürde.

Rudolfus, dei gratia Romanorum rex semper Augustus. Vniuersis sacri imperij fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, gratiam suam, et omne bonum. Stipati caterua multiplici inclitorum principum sacri exornat imperij principatum, in multitudine etenim splendentis cohortis refulget princeps principum titulis glorie coruscantis.

Cum itaque venerabile monasterium heremitarum, ordinis S. Benedicti, Constantiensis Diocesis, per deuotionem puritatis et sinceritatem fidei presidentium tante gratie, tantique honoris a diuis imperatoribus et regibus nostris predecessoribus promeruerit incrementum, vt, quicumque predicti cenobij debeat abbas existere, idem imperiali sceptro, a Romanorum rege de administratione temporalium inuestitus, in principum consortio debeat refulgere. Nos speculo circumspeditionis regie speculantes, honorificentiam venerabilis abbatis Ulrici, memorato monasterio abbacie titulo presidentis, eundem collegio nostrorum principum aggregantes, sceptro regio principatus apicibus fecimus insignitum.

Mandantes vniuersis predicte abbacie ministerialibus, militibus, subditis et subiectis, quatenus eidem tanquam suo principi in omnibus ad administrationem temporalium pertinentibus, deuote ac fideliter pareant et intendant. Datum Thuregi, septimo calendas februarij. Indictione 2. Regni nostri anno 1.

Libertas Einsidlensis, Docum. pag. 75.

1518, 17. November

Papst Johannes XIX. verhängt über Amtsleute und Gemeinde Schwyz Bann und Interdikt, und beauftragt Bischof Johannes zu Straßburg mit Vollzug der Sentsenz.

Venerabili fratri Episcopo Argentinensi Salutem etc. Ad reprimendum insolentias et corrigendum actus nefarios transgressorum, eorum maxime, qui personas ecclesiasticas et ecclesias aut loca cultui divino deputata perturbant, et circa ea et

bona eorum violentas inferunt lesiones, de illo presertim est remedio providendum, per quod violentatores hujusmodi de suis taliter corrigantur excessibus, quod de maleactis juste peniteant, et tam ipsi, quam alii eorum exemplo perterriti, ad similia se ingerere non presumant. Dudum siquidem pro parte dilectorum filiorum Abbatis et Conventus sancte Marie de loco heremitarum, ordinis sancti Benedicti, Constantiensis diocesis, fuit nobis querelosa insinuatione monstratum, quod olim de Swize, de Stayna, de Muotetal et Arta vallium villarum Universitates et eorum Officiales et Complices dicte diocesis, velut iniquitatis filii, pravitatis alumpni, dei non timentes iudicium nec censuram ecclesiasticam formidantes temerarioque inebriati furore, ad gravamina eorundem Abbatis et Conventus proprie motu nequitie aspirantes ad quedam territoria dictorum Abbatis et Conventus hostiliter accedentes, ac domos, cubicularia et Tuguria existentia in eisdem et sepes ipsorum territoriorum ignis incendio concremantes.

Equos, oves et boves et alia bona ipsorum Abbatis et Conventus ibidem inventa, avide in predam abducere ipsosque Abbatem et Conventum possessione territoriorum ipsorum spoliare, ausu nephario presumpserunt, aliaque ipsis intulerunt dampna gravia, injurias et offensas, propter quod dilecti filii Vicarii generales bone memorie Gerardi Constantiensis Episcopi, ad quos dicti Abbas et Conventus super hoc habuere recursum, cum hec in illis partibus adeo essent notoria, quod nulla poterant tergiversatione celari, in illis de dictis Universitatibus, quos per inquisitionem super hoc ab ipsis factam invenerunt, predictorum excessuum precipuos patratores ac in Officiales et Complices supradictos nominatim ac in Universitates easdem, quia canonice moniti eisdem Abbati et Conventui animalia et bona predicta restituere ipsisque possessionem territoriorum ipsorum in pace dimittere ac de prefatis dampnis, injuriis et offensis satisfacere in assignato eis termino peremptorio competenti, et post contumaciter non curarunt et nullam causam rationabilem pretendentes, quare id facere non deberent juxta formam statutorum Provincialis Concilii Maguntini, excommunicationis et interdicti sententias promulgarunt.

Postquam cum pro parte dictarum Universitatum ac Officialium et complicium predictorum asserentium, se propterea per eosdem Vicarios fuisse gravatos, ad Maguntinam sedem loci Metropolitanam appellatum fuisset, quia tamen Judices dicte sedis eos audiendos non esse super appellatione predicta pronuntiantes, ad eosdem vicarios prefati Constantiensis Episcopi remiserunt, eosdem iidem Vicarii Officiales complices et alios supradictos iterum canonice monuerunt, ut prefatis Abbati et Conventui bona restituerent supradicta, ipsisque predicta territoria in pace dimitterent ac de dampnis, injuriis et offensis predictis satisfacere procurarent.

Et quia hujusmodi monitione premissa id efficere contumaciter non curarunt, prefati Vicarii Officiales Complices et alios supradictos excommunicatos dictasque Universitates interdictas diebus dominicis et festivis, pulsatis campanis et candelis accensis per dictam diocesim in locis, in quibus potuerunt, cum ad terras et loca dictarum Universitatum aliquis propterea ausus non esset accedere mandaverunt et fecerunt publicie nuntiari.

Verum iidem malefici, sicut postmodum ad nostrum ex multorum fidedignorum facta et transmissa nobis significatione ipsorum fidedignorum munita singulis pervenit auditum, hiis patris excessibus non contenti, pejora cumulantes prioribus, Pharaonis imitati duritiam, qui magis ex flagellis divinis induruit, in contemptum clavium predictas excommunicationis et interdicti sententias, quas per multa tempora sustinuerunt et adhuc sustinent, animis induratis penitus contempnentes et detestabilius inhiantes ad graviora dampna Abbatis et Conventus ac monasterii predictorum, mandaverunt et fecerunt publice preclamari, quod, quicumque publice vel occulte eundem Abbatem occideret vel membris mutilaret aut captum presentaret eisdem. Quadringentas libras usualis monetæ illarum partium traderent et assignarent eisdem Majores dictarum Universitatum se astringentes ad hoc propriis juramentis.

Et nichilominus tamquam perditionis filii in profundum malorum demersi congregata multitudine armatorum in tempeste noctis silentio dum sub quiete omnia crederentur, de locis suis communiter euntes ad monasterium predictum accedere illudque foribus effractis ipsiusque violenter intrare et, quod immanius est, sanctorum ymagines ibidem in ventas in partes et frustra confringere illasque pedibus conculcare temeritate dampnabili presumpserunt, Majori etiam altari cum reliquis aliis ipsius monasterii securibus violenter effracto indeque acceptis et confractis irreverenter Sanctorum reliquiis, ad quas cum summa reverentia multitudo populi maxima confluebat, eas a se omni reverentia Christiane religionis abjecta spargere illasque ad diversa loca projicere pedibusque propriis non sunt veriti conculcare. libros preterea, calices aureos et sericios et alia omnia ornamenta ecclesiastica cultui dedicata divino et quicquid breviter valoris fuerat inventum ibidem, — locis in quibus recondita erant violenter effractis, contractantes indigne secum nequiter asportarunt.

Et, quod detestabilius est, corpus dominicum in certo ipsius monasterii loco reconditum, ad quod saltem debuissent habere respectum, in terra, a serejecta reverentia, projecerunt; monachos insuper ibidem inventos, quos fuge presidium salvare non potuit, diris afficientes verberibus ipsosque bonis omnibus ac vestimentis etiam usque ad femoralia denudandes una cum aliis servitoribus et familiaribus ipsius monasterii ibidem inventis

diris carceribus manciparunt illosque tenerunt diebus pluribus eisdem carceribus mancipatos, propter que prefati Abbas et Conventus, cum propter timorem et potentiam ipsorum in prefato monasterio stare non audeant, illud derelinquere sunt coaciti.

Quare pro parte ipsorum Abbatis et Conventus fuit nobis humiliter supplicatum, ut ipsis super hoc pio compatiens affectu in hac parte sic utilis provideremus appositione remedii, quod predicti ausus excessum debita pena coherceat ac proveniat satisfactio digna lesis et in aliis similem presumptionis audaciam exaggerata in predictis sacrilegis censura compescat. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta districte precipiendo mandamus, quatenus de premissis omnibus etsi ingulis de plano sine strepitu et figura iudicii te informans, si tibi constiterit de predictis, prelatas excommunicationis et interdicti sententias, prout rationabiliter sunt prolatae, per te vel per alium seu alios, in locis, in quibus expedire videris, facias usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari, faciens Officiales et Complices ac alios de universitatibus supradictis, quos inveneris tantorum scelerum precipuos patratores fuisse, singulis diebus dominicis et festivis pulsatis campanis et candelis accensis excommunicatos dictasque universitates interdictas, in locis etiam in quibus expedire cognoveris, publice nuntiari et ab omnibus arcitus evitari.

Quod si forte hujusmodi prefati sacrilegi sustinuerint animis induratis edire non curantes ad ecclesie unitatem, contra eos ad privationem feudorum, que singulares persone dictarum universitatum a quibuslibet tenent ecclesiis, procedere non postponas, vassallos quoque ac fideles ipsorum a juramento fidelitatis, quo eis tenentur stricti, absolvas, et si nec sic ab eorum protervia risipiscant, ipsorum filios auctoritate nostra reddas inhabiles ad quelibet ecclesiastica beneficia obtenta et etiam obtinenda. Invocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis. Contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.

Avin. XV. kal. Dec. Pontif. nostri anno III.

Ringholz, Johannes von Schwanden. Geschichtsfreund 43, 370.

1455, Freitag vor St. Luziatag; Basel.

Kaiser Sigismund bestätigt Schwyz durch die „Goldene Bulle“ die Schirmvogteirechte über das Gotteshaus zu den Einsiedeln.

Wir Sigmundt von Gotes quaden Römischer Kaysler, zu allen Zeiten merer des Reichs, vnd zu Hungern, zu Behmen, Dalmacien, Croacien etc. König, bekennen, vnd tun kundt offenbar mit diesem Briefe allen den die yn sehen, oder hören lesen. Als vnser vnd des Reichs lieben getruwen, der Ammann vnd die Lantlute zu Ewiz, vor ettwe vil jaren in einem Krieg die Vogtye zum Eyn-

sிடெლν von der Herrschafft von Oesterreich an sich gebracht hätten.

Vnd als darnach Herzog Fridrich von Oesterreich, vns vnd dem Reiche mit aller seiner Habe vellig ward, vnd wir alsdann denselben von Swiz verschriben vnd bestetigten in Gemeinschaft was sie jnnhatten, vnd besessen von Habe, Lande oder Lüten, die desselben Herzog Fridrichs oder seiner Vordern, die er geerbet hette, geweest weren, nach lut vnser Brieffe in dorüber gegeben, also hatten vns darnoch dieselben Ammann vnd Lantlüte zu Swiz in sunderlich Genad zu tun, vnd die Vogtye deß vßgenandten Goshuß zun Gynsideln über Lüte vnd Gütere. mit sampt dem Baum inzuhaben vnd zegebruchen, vnd doruber vnser Majestatbriue zu geben. Solchs wir vß die Zeite taten, als darnach bracht vns für der erwirdig Burdhart, Abbt deß Klosters zun Gynsideln, vnser Fürst vnd lieber Vndechtiger, daß solich vnser Verschreibunffe in solicher gemeyner Forme In, vnd inem Gottshuß an seinen Rechten, Gewonheiten, Herkommen Freyheiten, Briuen vnd Priuilegien in künfftigen Zeiten grossen Schaden vnd Eintrag bringen möchte, vnd vß solich Zweytrecht vnd Spenne in den Sachen, so sind her zu Basel vß hüt diß tags, als diser Brieff geben ist, für vns, die vßgenannten beyde teyle, der Abbt deß vßgenannten goshuß zun Gynsideln an eynem, vnd der ersam Metreding, Amman von Swiz, von seinen vnd von der von Swiz wegen an dem anderen teile, kommen vnd gestanden.

Vnd habend beyde Teyle ire Sachen vnd Fürlegung, als von der vorherürten Vogty wegen, für vns vnd vnseren vnd des Reichs Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Grauen, Herren vnd Doctorn, die bey vns sassen, muntlich vnd in Schrift fürbracht, vnd ouch doruff ire Briue vnd Kuntschafft lassen hören. Vnd nach Fürbringung, Fürlegung vnd Verhörung beyder teyle Sachen, Briue, Red vnd Widerrede, so sind dieselbe beyde teyle der Sachen an vns komen, die mit der Fründtschafft oder mit dem Rechten zwischen in vßzurichten. Dieselben Sachen wir für vns genommen, vnd mit Räte der Fürsten, Grauen, Herren vnd Doctorn hernach geschriben, gewegen, vnd zwischen denselben beyden Teilen, vnd mit iren guten Willen vnd Wissen mit der Fründtschafft vßgesprochen haben, vnd sprechen auch von Römischer Känserlicher Macht, in Crafft diß Brieffs, als hernach geschriben steet.

Zum ersten, daß solich vnser Majestatbrieff zu Tsen nach Christi Geburt vierzehen hundert Jare, vnd darnach in dem vierundzwezigsten Jare den von Swiz vber die vorherürte Vogtye gegeben, den sy vns nu alhie zu vnsern Henden wider geantwurt haben ganz abe vnd widerruffet sein sol.

Item so sprechen vnd lütern wir auch, daß die obgenante von Swiz haben sollen die Castvogtye deß goshuß zu Gynsideln inwendig, vnd die Vogty vßwendig, mit Lüten vnd mit Gute, vnd mit allem Rechte, vnd die nutzen vnd nießen, als sie etwan

bey der Herrschafft zu Oesterreich gewest, vnd von derselben an die egenanten von Swiz kumen ist, alsdann in der Herrschafft von Oesterreich Brieff, den sy haben, gemeldet.

Es sollen auch die von Swiz hinfür dem vorgeannten goghuß zum Gynsideln von solcher vorgeannten Vogtyen oder ander Sache wegen in sein Rechte, Fryheite, vnd gute Gewonheite, vnd alt Herkommen nicht greiffen, noch den Abbt vnd sein Conuent, vnd ire Lüte fürbaß mer doran nicht hinderen, irren oder bedreugen in dheimweiß, nach Inhalt vnd Bßwysung eins versigleten Brieffs, dem vorgeannten Abbte vnd seinem goghuß von denselben von Swiz dorüber gegeben, darinne sich die egenanten von Swiz verscriben, den egenanten Abbt, sein Nachkommen vnd daß Goghus vnd ihr Lüte wider ir Recht, Fryheite vnd alt Herkommen nicht zu dringen. Auch sollen noch wollen wir vnd vnser Nachkommen, dem offtgengananten Abbt vnd Conuente keinen anderen Bot noch Schirmher sitzen noch geben in künfftigen Ziten in dheim weyse.

Diese vorgeschriben Verrichtung, vnd vnser Bßpruch seind gescheen in Gegenwürtigkeit der vorgeannten beyder Teyle, vnd mit iren Willen vnd Wissen, vnd mit gutem Räte, vnd in Gegenwürtigkeit vnser vnd deß Reichs Fürsten, Grauen, Herren vnd Doctorn, mit Namen der erwidigen Gunthers, Erzbischoffs zu Magdeburg, Conrads zu Regenspurg, Peters zu Tugspurg, Johannis zu Chur, Johannis zu Wißsen, Nyclauß zu Lubeck. Congo zu Elmünz Bischoffen, vnserer Fürsten, vnd lieben Vndechtigen, vnd deß Hochgebornen Wilhelms Pfalzgrauen, bey Reyn, vnd Herzogen in BERN, vnserer lieben Themen vnd Fürsten. Vnd der Wohlgebornen vnd Edlen Johannis, Pautgrauen zum Leuchtenberg, vnd Grauen zu Halß, Ludwigs, Grauen zu Detingen, vnserer Hoffmeisters, Graf Johannis von Lupfen, Pautgrauen zu Stüllingen, vnd Herr zu Hochened. Der ersamen vnser lieben Getrüen Doctorn, Meister Gregory Heymburg, Lerer in Geistlichen vnd Käyserlichen Rechten, des erwidigen Conrats, Erzbischoffs zu Menze, vnserer lieben neuen vnd Kurfürsten, Vicary vnd Ambassiatoris, Abbrechts Barendrap in Geistlichen, vnd Heinrichs von Erpel in Kayserlichen Rechten Lerern, deß erwidigen Dietrichs, Erzbischoffs zu Cöllen, vnserer lieben neuen vnd Kurfürsten, Ambassiatoris vnd Räten, deß strengen Jörgen Wischeln, in Käyserlichen Rechten Lerer, Ritters, deß Hochgebornen Fridrichs, Marckgrauen zu Brandenburg, vnserer lieben Themes, vnd Kurfürsten, Ratß vnd Ambassiatoris. Hiemy sind auch gegenwürtig gewesen, die Ersamen der Stette Sendbotten, vnd Räte: Stephan Colen von Nürenberg, Walthar Schwarzberger von Franckfort, vnd aller Gndgenossen volmechtige Bottschafft, vnseren vnd deß Reichs lieben Getrüen.

Mit Bßkund diß Brieffs versigelt mit vnserer Käyserlichen Maiestat Insigel. Geben zu Basel, nach Christi Geburt vierzehnhundert Jare, vnd dornoch in dem drey vnd driffzigsten Jare, am

nechsten Freytag vor sant Lucien Tag, vnser Riche deß Hungriſchen im ſibenundvierzigſten, deß Römischen im vierundzwenzigſten, deß Böhemiſchen im vierzehenden, vnd deß Käyſertumbs im erſten Jare.

Libertas Einsidlersis. Docum. pag. 181.

1454, 19. März; Schwyz.

Amman, Räte und freie Leute zu Schwyz geloben, das Gotteshaus Einſiedeln als Schirmvögge bei allen ſeinen Rechten und Freyheiten zu ſchützen.

Wir, der Amman, der Räte, vnd die Gemeinde gemeinlich deß Landes zu Swyz, tunt kunt aller menglichen, vnd veriehet öffentlich mit dieſem Brieff. Als der Allerdurchleuchtigſt Fürſte vnſer gnädiger Herre, Herr Sigmund Römischer Keyſer, als von ſolicher Zwitracht wegen der Voatye deß Goghuß zen Cynſidlen zwüſchant dem Erwürdigen vnſerem gnädigen Herrn, dem Apt vnd ſeinem Conuent, an einem, vnd vnß am andern Teile gelütert, vnd vßgeſprochen hat, nach Lute vnd ſage ſiner Keyſerlichen Guldinen Bullen, die wir darüber haben darinne gegriffen iſt, daß wir den Apt vnd den Conuente deß Erwürdigen Goghuß zu den Einſidlen, vnſere lieben Herren mit einem Brieff verſorgen ſollen, die laſſen zubeliben, by allen ihren Rechtungen, Fryheiten, Chafften, alten guten Gewonheiten, als ſy von alter har komen ſind ze., vnd ſy daby getrülichen ſchützen, ſchirmen vnd hanthaben, als daß alles in deß egenanten vnſers aller gnädigſten Herren deß Keyſers Brieff luter mit mer Worten begriffen iſt. Also haben wir obgenandte Amman, Räte, vnd ganze Gemeinde deß Landes zu Swyz mit guter zütlicher Vorberachtung, wiſſenlichen für vns, vnd alle vnſer Nachkomen, die wir veſtenelichen verbindent zu allen vor, vnd nachgeſchriben dingen gelopt, vnd verheißen, Gelobent vnd verheiſſent jezo wiſſentlich mit Krafft dieß Brieffs, den Erwürdigen in Gotte Herrn Burckarden Apt deß obgenanten wirdigen Goghuß zu den Einſideln, vnſern lieben Herrn, ſinen Conuente vnd alle ihr Nachkomen vnd auch daſſelb Goghuß gütlichen laſſen zu beliben by ihren Fryheiten vnd Rechten, ſo hernach geſchriben ſtände, oder die ſy ſuht habent, ſy werdent har inne begriffen oder nit.

Item deß erſten, was ein Apte mit ſinem Conuente Heren, oder ſuht mit ſinen Cappellan, es ſyent Geiſtliche Ordenlute, oder weltliche Prieſtere, ouch mit den Brüdern, vnd Beginen zu den Cynſidelen tun, werben, wandeln, vnd laſſen wirdet, wie im vnd dem Goghuß das komenlich eben nuß vnd notdurfft iſt: Daran ſollen noch wöllen wir noch vnſer Nachkomen gemeinlich, noch ſonderlich Inn, noch ſin Nachkomen nit Irren, noch ir keinen dauor ſchirmen, noch in vnſern Schirme wider ſy nemmen. Item als dann vnßhar gewonlichen geweſen iſt, daß alle Goghuß Lute von Knaben, ſo die vierzehen Jare alt werdent, dem obgenanten Goghuß ſweren gewärtig vnd

gehorsame ze sin, als die iren vnd sy zu irer Gerechtferte wider daß Goghuß nit schirmen. Daby sollen wir es ouch beliben lassen, vnd daß ouch dieselben Eide, so si dem Goghuß tund, vor allen andern eiden gane sollen. Item vnd als das Goghuß zu den Einsidelern jârlichen zwöy Gerichte hat, eins ze Meyen, das ander ze Herbst, an denselben Gerichten, so erteilent die Goghußlûte, die Fryheite, Rechtung, chafft, alte Gewonheite vff ir Eide, wie danne das Goghuß daß harbracht hât von einem Stucke an das ander, nach Innehalt der Rôdel, die solliche Stucke in etlicher masse begriffende, wie daß alles vnz har kommen, vnd gehalten ist. Daby soll daß obgenant würdig Goghuß genzlich beliben. Item so mag ouch der Vorgenante vnser Herr von Einsidelern, vnd sin Nachkomen sin Amptlûte setzen vnd entsetzen, vnd mit ihnen wandelen, werben, tun vnd lassen, wie inen das komlichen vnd Notdurfftig, vnd als daß von alter har kommen ist zc.

Item vnd was wir Brieffe gen Im sinem Conuente, vnd sy hin widerumb von vns besigelt haben daby sol es auch genzlich beliben vnd bestane, ane alle Intraage, Inuelle vnd Irrunge. Item so bekennen wir obgenante von Schwyz, daß Einsidelern der Syben Hoffe einer Lûte vnd Gute deß Goghuß daselbz ist Doch unsere Rechtung har in vorbehalten In allen vor vnd nachgeschribnen Articelen, nach Bzwisung der Keyserlichen Bullen. Als danne das Goghuß Zins vnd Gülte daselbst zu den Einsidelern hat, darinn vnderwilen Stöffe vallent, da sollen wir den Amptlûten deß dickgenanten Goghuß gütlichen, vnd früntlich beholffen sin durch vns selbz oder vnser Amptlûte, wa sy das an vns begerent, daß dem Goghuß darinne genzlich wideruare, darzu es danne gesimpffe, vnd recht hat.

Waß auch der egenant Apt, Comet, vn das würdig Goghuß zu de Einsidelern andere Rechtung, Fryheite, Chafft, alte gute gewonheit, Zins, Zehenden, Gülte, Nutz oder Rânte hât, zu den Einsidelern oder anderstwa, es sye in diesem Brieff begriffen oder nit, da sollen wir obgenanten Amman, Räte vnd gemeinde zu Swyz oder vnser Nachkomen den egenante vnseren gnâdigen Herren, den Apt, sinen Conuent, vnd alle Ir Nachkomen daby getrûlichen schützen, Schirmen, hanthaben, fürderen vnd halten, wa sie deß bedürffent, vnd an vns begerent, es sy vor den Vnsern oder andern lûten, in welchen Adel, Wirde, Stant oder Wesen die sind, die ihnen da inne Intrag oder Hindernuß tun wölkten, nach allem vnserm Vermögen. Wir sollen noch wölkten inen ouch fürbaß in Ihre Fryheite, Rechtung, Chafft, alte gute Gewonheite, wie sy die harbracht, vnd der sy genossen hand, sy sient harinne begriffen oder nit, keinen Intrag tun mit Worten noch Wercken, schaffen noch verhängen, durch vns selbz noch ander Lûte, sunder sy getrûlich, vnd früntlich vnd gütlich daby lassen beliben, schirmen, vnd hanthaben, in der Masse, als vor an diesem Brieff stat, Alle generde, böse funde vnd argelst harinne genzlich vßgefekt.

Vnd zu waren, stetem Brfunde aller vorgeschribnen Dingen, daß die von uns, vnd allen vnseren Nachkomen ordenlichen vnd redlichen gehalten werden, so haben wir obgenante Amman, Räte vnd Gemeinde von Swys, vnser Landes gemeine Ingesigel offentlichen für uns, vnd vnser Nachkomen gehendet an disen Brieff, der geben ist an dem nechstem Wentag nach Sant Gregorien Tag, deß heiligen Bapstes. Nach Cristi Geburte vierzechen hundert, vnd darnach in dem vier vnd dreyßigsten Jare.

Libertas Einsidlensis, Docum. pag. 195.

F. Engelberg.

1124, 5. April; Rom, Lateran.

Papst Kalistus II. bestätigt die Stiftung der Abtei Engelberg, deren Immunität, freie Wahl des Abtes und des Schirmvogtes.

Calistus episcopus, seruus seruorum Dei. Dilectis filiis adelhelmo priori et fratribus monasterii sancte Marie, quod nos mons Angelorum cognominari uolumus, salutem et apostolicam benedictionem. Veniens ad nos uir nobilis Cuonradus de Selenburon ecclesiam uestram in iuris sui predio eius sumptibus fabricatam, et omnia ad eam pertinentia per manus Egelolfi nobilis uiri de Gamenlinchoben, beato Petro et sancte Romane ecclesie contradidit, sub censu unius aurei ponderis Turicensis monete singulis annis ad altare sancti Petri, a patre predicti monasterii persolvendi.

Nos eius deuotionem supplicem adtendentes, locum uestrum et omnia ad eum pertinentia in beati Petri ius et protectionem suscepimus, presentis itaque scripti nostri auctoritate constituimus, ut, quodcumque patre spirituali orbatu fuerint, ipsi habeant liberam potestatem secundum regulam sancti Benedicti inter se uel undecumque si opus fuerit, non solum eligendi sed etiam constituendi. Statuimus etiam, ut idem monasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis et dehinc conferendis, ab hac die et deinceps non subiaceat iugo alicuius terrene persone potestatis, nisi patris monasterii solius dominationi, potestati, et ordinationi. Aduocatum ipse cum consilio seniorum fratrum eligat undecumque ei placuerit, et ei commendet ad remedium anime sue, et ut nunquam hereditario iure in aliquem proueniat, qui non pro terreno commodo sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus bona et constitutam monasterii libertatem et iusticiam defendere uoluerit, a rege tamen, patre monasterii petente, accipiat bannum legitimum. Si autem non ut aduocatus sed potius

calumpniator et peruasor monasterii fuerit, omnino potestatem habeat abbas cum consilio seniorum fratrum hunc penitus reprobare, et alium, regia adiutus potestate, si aliter fieri non potest, sibi utiliore undecumque eligere. Si uero forte, quod absit, aliquis aliqua temeritate uel pertinacia prauè inductus, supradictum monasterium inquietare, molestare, disvestire ulterius audeat, sciat se nostro iudicio pro contemptu sancte romane ecclesie, et testamentarie hujus conscriptionis destructione, nisi resipuerit, eterna damnatione perire. Data Laterani, anno domini incarnationis millesimo, C. XX. III. Non. April., indictione secunda.

Geſchichtsfreund 24, 324.

1124, 28. Dezember; Straßburg.

Kaiser Heinrich IV. bestätigt Engelberg Rechte und Güter gemäß der Stiftungsurkunde.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Henricus, diuina fauente clementia quartus Romanorum imperator augustus. Omnium sancte dei ecclesie fidelium presentium scilicet ac futurorum cognoscat industria quod regulare monasterium quoddam situm est in prouintia scilicet burgundia, in episcopatu constantiensi, in pago Zurechgouwe dicto, in comitatu Zurech, quod ad sanctam Mariam nuncupatum est, cognomine autem engilberc, quod tempore Henrici III regis romanorum in honore sancte Marie semper uirginis a Cunrado nobili uiro de salenburron honorifice constructum est. Nunc autem idem nobilis uir Cunradus, a quo prefatum monasterium siue abbatia hereditario iure possessa est, nutu dei tactus et instinctus, ipsum scilicet locum ad sanctam Mariam cum omnibus nunc inpresentiarum illuc conlatis et dehinc conferendis iusticiis legitimis et pertinentiis prediorum, mancipiorum, censorum, et pecuniarum, seu decursibus aquarum, seu quarumcunque rerum, ex toto super altare sancte Marie, reddidit, delegauit, condradidit. domino deo, et sancte Marie, sancto petro apostolo, et sancto benedicto confessori in proprietatem et potestatem. et predicti monasterii patri Adelhelmo eiusque successoribus in dispositionem liberam monasterioque necessariam et fratribus deo sub monastica regula seruituris ad utilitatem. Et ne umquam a cognatis suis uel ab aliquibus dei seruitium illic destrui possit constituit idem monasterium cum omnibus suis pertinentibus nunc collatis et dehinc conferendis ab hac die et deinceps non subdi omnino nec subesse iugo alicuius terrene persone potestatis nisi patris monasterii solius dominationi, potestati, ordinationi; et sic totius libertatis iure et priuilegio eam ampliauit, et ob regni celestis hereditatem in christo omnimodis stabiliter sublimauit.

Dehinc omni potestate, seruitio, iure, proprietate predicti monasterii sese omnino abdicauit, et per manus Egellofi de gamelinchouin, nobilis uiri, in ius apostolice sedis mancipauit ac super altare sancti petri principis apostolorum contradidit, hac uidelicet conditione, ut singulis annis ad altare sancti petri a patre predicti monasterii aureus nummus ponderis turicensis monete persoluatur, eo pacto ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius inconvulsa ammodo permaneant, et ut predictum monasterium sub romane ecclesie mundiburdio et maiestate securum semper stabiliatur ac defendatur.

Et hoc etiam constituit, ut quodcumque patre spirituali orbatu fuerint, ipsi habeant liberam potestatem secundum regulam sancti benedicti inter se vel undecumque si opus fuerit non solum eligendi sed etiam constituendi, qui si forte quod absit libertatem monasterii peruertere sibi que locum sanctum uolenter subicere adtemptauerit, mox fratres cum suffragio religiosorum abbatum et ceterorum christi fidelium in circuitu manentium hunc accusatum iusteque ab eis conuictum, nisi rationabiliter emendare uoluerit, dignitate sua abici perficiant aliumque iuxta predictam libertatem et sancti benedicti regulam fratres sibi eligant et absque omni contradictione substituunt. Constituit etiam, ut pater monasterii cum consilio seniorum fratrum eligat aduocatum bene consideratum, undecumque ei placuerit, et ei commendet ad remedium anime sue et ut numquam hereditario iure in aliquem proueniat, qui non pro terreno commodo, sed pro eterna mercede sollicitus et studiosus bona et constitutum monasterii libertatem et iusticiam defendere uoluerit.

Liceat tamen abbati cum consilio fratrum ad utilitatem monasterii emere, uendere, mutuari et loca monasterii longe disiuncta sine contradictione aduocati defendenda committere alteri. Aduocatus denique patre monasterii petente a rege accipiat bannum legitimum et bis in anno si opus fuerit, quodcumque patri monasterii placuerit, invitatus ab illo ueniat, et ibi placitum iustum pro causis et necessitatibus monasterii rite peragat. Nichil tamen ibi iudicandi potestatis habeat nisi quod publice proclamatum fuerit. Nullum autem aliud seruitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat nisi eternam dei mercedem, et tercium bannum, et consuetudinariam iusticiam, in illis duorum placitorum diebus in utroque duos modios spelte et unum frisingum ualentem siclum, et unum siclum de uino, et in his duobus diebus nichil aliud speret nec pro iusticia, nec pro caritate.

Et si non uenerit ad placitum, nichil speret se accepturum. Preterea constituit, quod nisi patre monasterii uolente et aduocante bona et loca monasterii suis frequentiis temerarius et sine causa iusta non adeat uel attingat, nec presumptuosus in eis placitum quodlibet vel pernoctandi licentiam

habeat, et nichil omnino ibi uiolenti rogatu ei acquirere liceat, nec omnino aliquem aduocatam pro se liberum aut seruum inibi constituat, nec aliquam absque ratione calumniam, peruationem, iniuriam, monasterio, abbati, vel familie faciat. Si autem non ut aduocatus, sed potius calumniator et peruasor monasterii fuerit, omnino potestatem habeat abbas cum consilio fratrum hunc penitus reprobare et alium, regia adiutus potestate si aliter fieri non potest, sibi utiliore undecumque eligere. Militibus, ministris quoque et familie sanctuarii eandem concedit legem quam cetera libere abbacie, que secundum deum diligentius ordinate sunt, habent, ut tanto fideliores prelati suis per omnia seruiant. Si autem aliquis ex eis rebellis et sui iuris inobediens fuerit et per spatium anni nec per consilium neque per ammonitionem suorum dominorum obtemperet nec per sui consimilium, si adhuc abbas iudicauerit, hereditatem suam amittat.

Si vero quod absit aduocatus vel aliquis alius aliqua temeritate vel pertinatia prae inductus supradictum monasterium inquietare, molestare, disuestire ulterius audeat, obsecrant fratres et omnis ecclesia, et omnino testificantur apostolicum et constantiensem presulem, et illum antistitem ad cuius diocesim ipse aduocatus pertinet, per christum et per sanctam Mariam, et per sanctum petrum apostolum, et per omnes sanctos dei, et per tremendi iudicii diem, ut illum dei et sanctorum eius contemptorem, et testamentorie huius conscriptionis destructorem, nisi resipuerit, tradant omnino satane et anatematizent ac profanent eum a consortibus et filiis ecclesie dei, et heredibus uite eterne, et ut in omni congressione belli nullas uires nullamque in uita sua uictoriam optineat, et ut auferat deus memoriam illius de terra uiuentium, et deleat nomen eius de libro uite, et ut, cum dathan et abiron, quos terra aperto ore delutiuit, et in os infernus absorbit, perennem incurrat dampnationem. Insuper in fiscum regis quinquaginta libras auri et predicto monasterio similiter quinquaginta libras auri persoluat, et in aula regia merito libertatem amittat.

Huius rei testes sunt: ansericus bisuntiensis archiepiscopus. Geroldus losamiensis episcopus. Uodelricus constantiensis episcopus. Berdoldus basileensis episcopus, Arnoldus spirensis episcopus. Stephanus metensis episcopus. Bruno artinensis episcopus; alii quoque principes Cunradus: dux, comes Willhelmus. Godefridus palatinus, Rudolfus comes de lenceburc. Adelbertus comes de habesburc. Adelbero comes de froburc. Werenherus comes de hohenberc.

Signum Heinrici quarti, Romanorum imperatoris inuictissimi. Phillippus cancellarius recognoui uice Adelberti Moguntini archicancellarii, anno Dominice incarnationis MCXXV, indictione III. Data argentine, V. kal. Januarii. Dominica, Luna XVII.

(L. Monogrm.) (L. Sigilli.)

Hec sunt autem locorum nomina ad predictum monasterium pertinentia: Buches, Stannes, Birrols, Suites, Kammo, Spreitimbach, Urdorf, Raltolswilare, Salenburron, Stallinchouen, Bunstetin, Asche, Starcholswilere.

Geschichtsfreund 49, 239.

1142, 21. Januar; Rom, Lateran.

Papst Innozenz II. erneuert Engelberg alle von seinen Vorfahren seit Kalixtus II. verliehenen Privilegien.

Innocentius, Episcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis Pauperibus Christi in Ecclesia Beate Marie de Loco, qui Mons Angelorum dicitur, in Constantiensi Episcopatu sito, tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Ad hoc nobis ecclesie catholice cura a summo pastore deo commissa est, ut dei seruos paternis affectibus diligamus, et eo amplius studeamus ipsorum deuotionem modis omnibus confouere, quo feruentius ipsi disciplinis ecclesiasticis et sanctorum patrum regulis inherere noscuntur. Tunc enim deo gratus apostolicus impenditur famulatus, si sanctorum locorum salubris institutio, rigor et ordo nostris patrociniis in religionis puritate fuerit conseruata. Eapropter, dilecti in domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus, et prefatum locum, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub Beati Petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti patrocinio comunimus, statuentes, ut quascumque possessiones, quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonicè possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium, seu aliis iustis modis deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permanent. Prohibemus quoque, ut nullus ibi qualibet surreptionis astutia uel uiolentia preponatur, nisi quem fratres secundum deum et beati Benedicti regulam prouiderint eligendum.

Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, uel ablatas retinere, minuere, aut aliquibus uexationibus fatigare. Sed omnia integra conseruentur eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua diocesanì episcopi canonica iustitia. Ad inditium autem percepte huius a Romana ecclesia protectionis, nummum aureum nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis. Siqua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se

diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri iesu cristi aliena fiat, atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri iesu cristi, quatinus et hic bone actionis fructum recipiant, et aput districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen; amen; Amen.

(Symbolum: Adiuua nos Deus salutaris noster.)

Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus: (L. Monogrm.)

† Ego Stephanus prenestinus episcopus.

† Ego Octavianus diaconus cardinalis sancti nicolai in carcere. SS. (subscripti.)

Datum Laterani. Per manus Gerardi, Sancte Romane ecclesie cardinalis presbiteri ac Bibliothecarii. XII. kal. Feb., Indict. VI. Incarnationis dominice anno MCXLIj., Pontificatus uero domni Innocentii II. pape anno XIIj.

Gesichtsfreund 49, 243.

Ca. 1200? Engelberg.

Abt Rudolf zu Trub und Propst Walther zu Luzern empfehlen Papst Innozenz III. die In Incorporation der Leutkirche zu Stans, an das Gotteshaus U. L. fr. zu Engelberg, und begründen ihr Ansuchen mit dem vorzüglichen regularen Bestande, der Armut und Wildnis beider Klöster.

Sanctissimo patri Innocentio apostolice sedis summo et uniuersali pontifici. Rudolf de trovba abbas, et W. lucernensis prepositus, debitam ut tanto patri obedientie et reuerentie subjectionem. Paruitati nostre pro reeditibus stannensis ecclesie in usum Monasterii sancte Marie in monte angelorum, cuius ius patronatus ad eundem pertinet, et uicinitate proxima sibi coniungitur, conuertendis predecessor uester felicitis memorie Clemens papa delegauit, quod necdum secundum ipsius mandatum competenter expedire potuimus. Cognoscat autem paternitatis uestre clementia, idem cenobium, ut uerbis utar eiusdem antecessoris uestri, plurimum indigere, quod inter alpium niuosa cacumina situm esse dinoscitur, ubi terra non parit segetem, nec vitibus fecundatur, ubi grando, nix, glacies continue dominantur. In eodem viget monasterio utriusque sexus devota sanctitas ac sancta devotio. Hic XL. monachi iugiter in dei laudibus perseverant. Illinc sanctimoniales LXXX. sinceri nominis ac totius mundane vanitatis expertes deo student cottidie militare: que sic firma custodia et murorum clauduntur ambitu, ut ex quo semel habitum religionis assumpserint, nunquam eis de cetero patebit exitus, donec post carnis obitum ad tumulum efferantur.

Magnam quippe frequentius in uictualibus patiuntur penuriam, quibus de remotis partibus per immensos lacus et locorum dispendia non sine sumptu plurimo ac labore multiplici parum quid victus transportatur. Et quoniam tantus religiosorum nullatenus ualet numerus absque vestre sanctitatis amminiculo sustentari, hinc est quod a vestre hilaritatis indulgentia devote petimus, quatinus de consueta sedis apostolice clementia Wernero constantiensi, et Lutoldo basiliensi episcopo firmiter precipere dignemini, ut iam dicto cenobio ad eius consolandam inopiam prouentus ecclesie predictae de Stannis, secundum quod ei predecessor uester sancte recordationis Clemens papa indulsit, in suos usus, quoniam multum egestate laborare sciunter, conuertant; ita tamen, quod sacerdotes idoneos, qui curam habeant animarum, eidem ecclesie semper prouideant. Ut autem hec uestra benigna concessio rata et stabilis habeatur, eam litterarum uestrarum tuto munimine dignemini roborare.

Geſchichtsfreund XIV, 236.

G. St. Gallen.

780, 8. März; Worms.

König Karl der Große bestätigt die Uebereinkunft zwischen dem Bischof Sidonius von Konstanz und Abt Johannes von Sanct-Gallen über einen von dem Kloster Sanct-Gallen an das Bistum Konstanz zu bezahlenden Zins.

Carolus, gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patritius Romanorum, omnibus pontificibus atque proceribus nostris, tam presentibus quam et futuris. In consensu eorum nos ire frequenter oportet atque constabilem permanere, qui pro amore Dei ea meditantur, qua ipsius beneplacita in omnibus esse confidunt. Igitur dum pluribus constat esse conpertum, eo quod, superna gratia inspirante, vir venerabilis Sedonius atque Johannis abba per consensum domno Hæddone episcopo salubri consilio inter se acceperunt, qualiter monasthirium sancti Gallone, qui aspicit ad ecclesiam sancte Marie urbis Constantia, sub tali rite institui deberent, quatenus monachi, qui sub predicti Johannis vel futuro tempore in ipso monasthirio erunt, absque ullius inquietudine, Deo opitulante, ibidem sub tranquillitate vitam degere debuissent ac Deo militantes pro nobis vel cuncto populo christiano pleniter deberent Domini misericordia adtentius exorare, quapropter consenserunt, ut annis singulis abbates

ciusdem memorati loci de ipso monasthrio partibus sancte Marie eiusque pontificibus in censum uncia de auro et caballo valente libra una persolvere deberent; in reliquo vero. quicquid ad ipsum monasthirium obtingebat, cum omni integritate pro ipsorum monachorum sustentatione vel alimenta rectores sui in eorum haberent potestatem pleniter dominandi. Quibus predictis viris venerabilibus ita aptificantibus eorum manus robotatas uno tenore conscriptas nobis ostenderunt relegendas, optantes nempe, ut sicut eos constat sancxisse pro amore Christi, ita et nos in nostra elymosina confirmare deberemus. Quorum pcticione nequivimus denegare, sed taliter in omnibus confirmare cognoscite, precipientes enim, ut sicut eorum continentur epistulas, quas inter se confirmarunt, ita et deinceps a nobis vel succedentibus regibus atque pontificibus vel abbatibus sit in omnibus perpetualiter conservatum et nec nostra vel aliorum regum hec inrumpatur sublimitas. nec episcoporum aut abbatum violetur seva cupiditas. Et ut hec auctoritas firmior habeatur vel per tempora melius conservetur de anulo nostro subter sigilavimus.

Rado relegi et subcripsi.

Dato octavo idus marcias, anno duodecimo regni nostri. Actum Vurmasia civitate publico.

Dr. Wartmann, Urkundenbuch I, pag. 87.

818, 5. Junii; Aachen.

Kaiser Ludwig I. nimmt das Kloster St. Gallen in seinen unmittelbaren Schutz und verleiht ihm die Immunität.

In nomine domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludowicus, divina ordinante providentia imperator augustus. Cum petitionibus servorum Dei justis et rationabilibus divini cultus amore favemus, superni numeris donum nobis a Domino impertiri credimus. Idcirco notum esse volumus omnibus fidelibus sancte Dei ecclesie et nostris, presentibus scilicet et futuris, quia monasterium sancti Galli, quod est situm in pago Durgauve, ubi venerabilis vir Gauzbertus abba preest, quod subjectum fuit episcopatu sancte ecclesie Constantie, ubi modo Wulfleozus episcopus preest, cum monachis ibidem Domino militantibus, cum rebus et hominibus sibi subjecte et legaliter aspicientibus vel pertinentibus, sub nostra suscepimus defensione et immunitatis tutione. Precipientes ergo jubemus ut nullus iudex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra dicionem imperii nostri juste et legaliter possidet vel que deinceps in jure

ipsius sancti loci voluerit divina pietas augeri, ad causas audiendas aut fidejussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos, super terram ipsius commanentes irrationabiliter distringendos nec ullas rehibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea, que supra memorata sunt, penitus exigere presumat; sed liceat memorato abbati suisque successoribus res predicti monasterii cum omnibus sibi subjectis et rebus vel hominibus ad se iuste aspicientibus vel pertinentibus sub tuitionis atque immunitatis nostre defensione, remota totius judicarie potestatis inquietudine, quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio, quatenus ipsos monachos, qui ibidem Deo famulari videntur, quiete consistentibus, pro nobis et conjuge proleque nostra atque stabilitate totius imperii a Deo nobis conlati eiusque clementissima miseratione per immensum conservandi jugiter Domini misericordiam exorare delectet. Hanc itaque auctoritatem ut plenior in Dei nomine habeat firmitatem et a fidelibus sancte ecclesie et nostris verius credatur et diligentius conservetur, de anolo nostro subter jussimus sigillari.

Durandus diaconus ad vicem Helisachar recognovi et subscripsi.

Data III. nonas primas, anno Christo propitio quinto, imperii Hludowici piissimi augusti indictione. Actum Aquisgrani, palacio regio, in Dei nomine feliciter. Amen.

Dr. Wartmann, Urkundenbuch I, pag. 226.

855, 19. Oktober; Frankfurt.

König Ludwig der Deutsche bestätigt dem Kloster St. Gallen die Uebereinkunft zwischen Abt Johannes und dem Bischof Sidonius von Konstanz, sowie die Immunität, und verleiht ihm das Privilegium, den Abt frei aus seinen Klostergeistlichen zu wählen.

In nomine sancte et individue trinitatis Hludowicus divina favente gratia rex. Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem Dei eorumque in eisdem locis sibi famulantibus beneficia oportuna largimur, premium nobis apud Dominum in eterna beatitudine recipere confidimus. Quapropter comperiat utilitas atque industria omnium fidelium nostrorum, presentium scilicet et futurorum, quia vir venerabilis Gozbertus abba ex monasterio sancti Galli, quod est situm in pago Durgauge super fluvium, quod dicitur Petrosa, detulit excellentie nostre quedam precepta avi nostri Karoli imperatoris necnon domni et genitoris nostri Hludowici augusti, in quibus continebatur insertum, qualiter Sidonius, Constantie urbis episcopus, necnon et Johannes, predicti monasterii abba, propter futuram dissensionem vel qui-

eternum monachorum inter se statuissent. ut annis singulis partibus eiusdem sedis abbates ipsius monasterii sancti Galli unciam auri et caballum unum valentem libram unum persolverent, et nihil amplius episcopi prefate civitatis de rebus jam dicti monasterii exigent, et liceret eisdem monachos secure vivere absque alicuius infestatione vel rerum suarum diminoratione.

Et postea avus noster atque dominus et genitor noster eandem constitutionem, ut in futurum rata maneret, oraculis suis confirmaverunt. Et quod idem genitor noster predictum monasterium sancti Galli cum monachis ibidem Deo militantibus et cum rebus et hominibus ad se juste et legaliter aspicientibus, vel pertinentibus sub sua constituisset defensione et immunitatis tuitione, et quando divina vocatione abba ipsius monasterii ab hac luce migrasset, licentiam haberent secundum regulam sancti Benedicti eligere abbatem, et nulla dona exinde regibus darent, nisi forte abbates, qui per tempora fuerint, gratis obtulerint. Sed nec quilibet pontifex ultra, quam in electione eorum et constitutione genitoris nostri comprehensum est. oppressor vel exactor existere deberet, sed si certa necessitas aut pie devotionis voluntas eundem venerabilem locum episcopo adire necesse fuerit, cum discreto numero hominum, ne idem monasterium gravetur, oneste veniat, et quicquid agendum est, eadem Deo placita onestate peragat moxque domum redeat. Sed ut supranominata constitutio et confirmationes predictorum augustorum perpetuis temporibus inconvulsa manerent, predictus abba precibus, quibus valuit, nostram obsecravit clementiam, ut super easdem confirmationes nostram etiam jungeremus auctoritatem.

Cuius petitioni propter divinum amorem libenter aurem accomodavimus et hanc auctoritatem confirmationis nostre circa ipsum monasterium eiusque rectores fieri iussimus, per quam discernimus atque iubemus, ut inspectas auctoritates avi et genitoris nostri, sicut per eas plenius declaratur, ita omni tempore absque alicuius infestatione aut contrarietate Domino annuente perpetuo inconvulsum permaneat. Et nullus iudex publicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis reipublice procurator in ecclesias aut loca, villas vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas moderno tempore infra regnum divinitus nobis conlatum juste et rationabiliter possidet, vel que deinceps divina pietas ibidem augeri voluerit ad causas iudicario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fidejussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos, quam et servos super terram ipsius commanentes irrationabiliter distringendos, nec ullas redibitionis aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat, vel ea, que supra memorata sunt, penitus exigere presumat, sed liceat memorato abbati suisque successoribus res predicti monasterii

cum omnibus sibi subjectis et rebus vel hominibus ad se juste aspicientibus vel pertinentibus sub tuitionis atque immunitatis nostre defensione. remota totius judicarie potestatis inquietudine. quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio.

Et quandoquidem divina vocatione supradictus abba vel successores eius obierint, quamadiu ipsi monachi inter se tales inveniri potuerint. qui ipsam congregationem secundum regulam sancti Benedicti regere valeant. per hanc nostram auctoritatem et consensum et secundum quod in auctoritate genitoris nostri continetur, licentiam habeant eligendi abbatem. quatenus monachi ibidem Deo famulantes pro nobis et stabilitate regni nostri Domini misericordiam jugiter exorare valeant. Hec vero auctoritas. ut per diurna tempora inviolabilem obtineat firmitatem. manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signari jussimus.

Signum (M) Hludowici gloriosissimi regis.

Adalleodus diaconus ad vicem Grimaldi recognovi et subscripsi.

Data XIII. kal. novembr., anno Christo propitio primo regni domni Hludowici regis in orientali Francia. indictione XII. Actum Franconofurt. palatio regio, in Dei nomine feliciter. Amen.

Dr. Hartmann, Urkundenbuch I, pag. 319.

854, 22. Juli; Hlm.

König Ludwig II., der Deutsche, nimmt das Kloster Sanct Gallen unter seinen Schutz und bestätigt ihm die Immunität und das Recht der freien Abtwahl.

In nomine sancte et individue trinitatis. Hludowicus. divina favente gratia rex. Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem Dei eorumque in eisdem locis sibi famulantibus beneficia oportuna largimur. premium nobis apud Dominum in eterna beatitudine provenire confidimus. Quapropter utilitas atque industria comperiat omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum. quia vir venerabilis Grimaldus archicapellanus noster et abba monasterii sancti Galli confessoris Christi, quod est situm in pago Durgauge. super fluvium, qui dicitur Steinaha. detulit excellentie nostre quoddam preceptum prestantissimi imperatoris et genitoris nostri Hludowici, in quo continebatur insertum. quod idem genitor noster predictum monasterium beati Galli cum monachis ibidem Deo militantibus et cum rebus atque hominibus ad se juste et legaliter aspicientibus vel pertinentibus sub sua constituisset defensione atque immunitatis tuitione: et quando divina vocatione abba ipsius monasterii ab hac luce migrasset. licentiam haberent secundum re-

gulam sancti Benedicti inter se eligere abbatem. Sed ut supra nominata constitutio et confirmatio predicti augusti et genitoris nostri Hludowici perpetuis temporibus inconvulsa maneret, prefatus abba precibus, quibus valuit, nostram obsecravit clementiam, ut super eandem confirmationem nostram etiam jungeremus auctoritatem.

Nos vero, propter Dei amorem, communi consilio cum nostris fidelibus, episcopis scilicet, abbatibus atque comitibus, comperimus, quod ibidem caterve monachorum sint Deo omnipotenti famulantium regulamque sancti Benedicti custodientium, ideoque eiusdem abbatis atque archicapellani nostri Grimaldi petitionibus aurem accomodavimus et hanc auctoritatem confirmationis nostre circa ipsum monasterium eiusque rectores fieri jussimus, per quam decernimus atque jubemus, ut deinceps omni tempore absque alicuius infestatione aut contrarietate, Domino annuente perpetuo inconvulsum permaneat: et ut nullus iudex publicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis reipublice procurator in ecclesias aut loca, villas vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas moderno tempore infra regnum divinitus nobis conlatum juste et rationabiliter possidet vel que deinceps divina pietas ibidem augere voluerit, ad causas judiciario more audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fidejussores tollendos aut homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et servos super terram ipsius comanentes irrationabiliter distringendos nec ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea, que supra memorata sunt, penitus exigere, presumat.

Sed liceat memorato abbati suisque successoribus res predicti monasterii cum omnibus sibi subjectis et rebus vel hominibus ad se juste aspicientibus vel pertinentibus sub tuitionis atque immunitatis nostre defensione, remota totius judicarie potestatis inquietudine, quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Et quando quidem divina vocatione supradictus abba vel successores eius obierint, quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem secundum regulam sancti Benedicti regere valeant, per hanc nostram auctoritatem et consensum, et secundum quod in auctoritate genitoris nostri continetur, licentiam habeant eligendi abbatem, quatenus monachi ibidem Deo famulantes pro nobis et stabilitate regni nostri Domini misericordiam jugiter exorare valeant. Statuimus etiam, ut annuatim inde dona nostre serenitati veniant, sicut de ceteris monasteriis, id est caballi duo cum scutis et lanceis. Hec vero auctoritas, ut per diuturna tempora inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri impressione adsignari jussimus.

Signum (M) domini Hludowici serenissimi regis. Comeatus notarius ad vicem Grimaldi recognovi. Data XI. kal. aug. anno Christo propitio XXI. regni domni Hludowici gloriosissimi regis in orientali Francia. indictione II. Actum Hulma, palatio regio, in Dei nomine feliciter. Amen.

Der Kaiser ist Ludwig der Blinde, König von Burgund. — Dr. G. Wartmann, Urfundenbuch der Aebte St. Gallen, II, pag. 52—54.

904, 8. März; Rom.

Papst Sergius III. bestätigt dem Kloster St. Gallen das Recht der freien Abtwahl und alle von Königen und Kaisern erlangten Privilegien.

Sergius episcopus, servus servorum Dei omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus. Cognoscat amabilis religiositas vestra, quia quidam venerabilis vir ex partibus Germanie, nomine Salomon, Constantiensis ecclesie episcopus et abbas venerabilis monasterii sancti Galli, causa orationis Romanam pervenit et pro delictis suis sanctorum apostolorum suffragia humiliter imploravit. Qui cum apostolica sede benigne atque humaniter susciperetur, concessa sibimet apostolatus nostri auctoriali familiaritate, inter alia nobis referebat, qualiter iddem monasterium ab antiquis temporibus usque in Arnolfum regem, qui hoc illi concessit, a regibus vel imperatoribus potestatem ac privilegium haberet, ut ipsi fratres inter se abbatem eligerent et nulli hominum, nisi regibus, subjecti esse deberent, preter in eo solum episcopo suo quod ad ecclesiasticam pertinet disciplinam. Sed cum hoc propter eum fuisset interruptum, apostolatus nostro innouit, quomodo ob amorem Dei et dilectionem fratrum eorumdem, submissis precibus apud Arnolfum regem et Hludowicum filium eius regem impetrasset, quatenus ipsi per precepta sue auctoritatis privilegium et potestatem fratribus ipsis a regibus antiquitus concessa denuo restaurarent et corroborarent, ac roborata successoribus suis in evum relinquerent, ita scilicet, ut fratres predicti, si idem episcopus adhuc in vita manens monasterium illud relinquere vellet vel, si non statim, post obitum eius, prout superius dictum est, pro eligendum et constituendum sibimet abbatem ac etiam de rebus omnibus eidem monasterio addictis prout voluerint faciendis, firmissimam haberent potestatem; petitque nos idem religiosus episcopus, ut ob clementiam nostram per conscriptum nostre apostolice auctoritatis privilegia et statuta a regibus vel imperatoribus sepedicto monasterio concessa solidissime confirmaremus.

Cuius petitioni libenti animo assensum prebentes nostri apostolatus vigore sancimus, ut hec omnia suprascripta temporibus cunctis inviolabilem optineant stabilitatem. Si quis

autem, quod fieri nolumus, contra hoc nostre auctoritatis privilegium agere presumpserit et hoc contraire temptaverit, sciat se, nisi resipuerit, anathematis vinculis innodandum et a regno Dei alienandum; qui autem verus custos et observator extiterit, benedictionem et gratiam a domino Deo consequi mereatur.

Scriptum per manum Leonis scriniarii sancte Romane ecclesie, in mense martio, indictione VII. Bene valete. Data VIII. kal. martias per manus Nicolai episcopi sancte Sutrine ecclesie et bibliothecarii sancte sedis apostolice, imperante domno piissimo perpetuo augusto Hludowico a Deo coronato magno imperatore, anno IV, et post consulatum anno IV, indictione septima.

Dr. Hartmann, Urkundenbuch II, pag. 336—337.

905, 6. februar; Regensburg.

König Ludwig IV., das Kind, schenkt die kleine Abtei Pfäfers an Bischof Salomon von Konstanz.

In nomine sancte et individue trinitatis. Hludowicus, divina favente gratia rex. Si servorum Dei petitionibus clementer annuimus, et petita usque ad effectum perduxerimus, non solum regalem morem decenter implemus, verum etiam ipsos Dei famulos studiosiores in divinis pro nobis exhibemus et promptiores. Idcirco notum esse volumus omnibus scilicet sancte Dei ecclesie fidelibus nostrisque, presentibus scilicet atque futuris, qualiter nos pro eterne mercedis augmento et pro devotissime servitutis ac fidelitatis merito, intercedentibus quoque venerabilibus episcopis Adalperone et Waltone, cuidam venerabili Constantiensis ecclesie pontifici, cui nomen Salomon, quandam abbatiunculam, Favares nuncupatam, que sita est in Ritie Curienensis partibus, consentiente videlicet atque perdonante Burchardo illustri marchione, qui eandem eternus jure beneficiali obsederat, pereniter in proprium concessimus cum ecclesiis, decimis, cum curtibus, edificiis, locis, vicis ac villis, mancipiis, familiis utriusque sexus, campis, montibus, vineis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, viis et inviis, exitibus, ac redditibus, terris cultis et incultis, molinis, piscationibus, quesitis et inquirendis, mobilibus et immobilibus omnibusque appenditiis suis.

Jussimus quippe hoc presens nostre auctoritatis preceptum inde conscribi, per quod decernimus firmiterque precipimus, ut prefatus honorabilis presul Salomon nunc et deinceps omni tempore prenominatam abbatiolam cum integritate sua jure proprietarii habeat, teneat atque possideat faciatque inde quicquid sibi libuerit, nulla umquam contradicente persona, quatinus eundem Dei electum presulem cum subjecto sibi clero pro nobis et antecessoribus nostris sedulo Dei misericordiam implorare

delectet. Et ut hec concessio nostre largitionis firma stabilisque perpetuis perseveret temporibus, manu propria nostra subtus eam roborantes anuli nostri impressione insigniri jussimus.

Signum domni Hludowici (M) gloriosi regis. Engilpero notarius ad vicem Diotmari archicapellani recognovit et subscripsit.

Data VIII. id. febr. anno Domini DCCCCV, indictione VIII, anno V. regni domni Hludowici regis. Actum civitate Radaspona in Dei nomine feliciter. Amen.

Dr. Warmann, Urkundenbuch II, pag. 344—345.

940, 25. februar.

Papst Johann X. bestätigt dem Kloster St. Gallen seine Privilegien und Satzungen.

Johannes episcopus, servus servorum Dei, omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus. Religiositati vestre notum esse volumus, quia quidem vir venerabilis nomine Salomon ex partibus germanie, Constantiensis ecclesie episcopus et abbas monasterii sancti Galli, per legatos suos nobis innotuit, cum licentia senioris sui Chuonradi regis limina sancti Petri causa orationis insuper et pro nostra visitatione adire velle, sed propter infestationem tumultuantium populorum illis in partibus sevientium venire non posse. Innotuit etiam per eosdem legatos ipsum jam sub antecessore nostro beate memorie Sergio papa Romam venire et ab eo benigne susceptus concessa sibi auctoritatis sue familiaritate inter alia apostolicum expetiit, quatenus prefati monasterii privilegium, quod ab antiquis temporibus usque ad tempora Arnolfi regis solis regibus subjacebat, ut fratres inibi demorantes inter se abbatem eligere et constituere potestatem haberent, quia propter eum violatum fuit, nam ipse illud monasterium in beneficium acquisivit, apud Arnolfum regem et filium eius Hludowicum precibus impetravit, ut denuo restaurare precipere, et ab ipsis adepta licentia ex apostolica auctoritate renovatum confirmaretur. Hoc ipsum sicut ipse episcopus, presens apud antecessorem nostrum expetiit, ita per legatos suos data licentia a domino suo Chuonrado rege apud nos impetravit.

Nos vero veneratione sue religiositatis agnita libenti animo petitioni eius assensum prebuimus, per auctoritatem apostolatus nostri certum conscriptum fecimus, per quod privilegia et statuta antiquitus predicto monasterio concessa solidissime firmavimus, ita ut nunc et deinceps sepedicti cenobii fratres neque episcopus neque alterius monasterii abba neque comes neque alia queque alicuius hominis persona audeat inquietare, sed quod, sancitum est et constitutum apostolica auctoritate firmum, et inviolabile cunctis temporibus in evum permaneat. Si quis autem, quod

fieri nolumus, verum etiam prohibemus, contra hoc nostre auctoritatis privilegium agere presumpserit et violare temptaverit, sciat se, nisi resipuerit, anathematis vinculis subdendum et a regno Dei alienandum; qui autem presumpserit et non resipuerit, anathema sit et a regno Dei alienatus abscedat, et in infernum cum diabolo sine fine mansurus demergatur. In hoc etiam petitionibus religiosi episcopi, venerabilibus legatis hoc subnixè supplicantibus, ut contra consuetudinem nostram carta Romana cum scriptis notarii permutatis, conscribi hec in pergamento, quod secum detulerant, concessimus. Et ut non dubitaretur de ipsis, que scripta sunt, anulo nostro subtus sigillari jussimus. Qui autem horum, que per nostram auctoritatem scripta sunt, veri executores et observatores extiterint, benedictionem et gratiam a domino Deo mereantur eternam. Amen. Bene valete.

Scriptum est per manus Epiphanii, notarii sancte Romane ecclesie, in mense februario. Datum per manus Petri Ortensis episcopi, VIII. kal. mart., indictione VIII., regnante domno Berengario anno IV., postquam Cesar consecratus est, feliciter in Dei nomine. Amen.

Dr. Wartmann, Urkundenbuch II, pag. 377.

1451, 17. August, Dienstag post assumpt. B. M. V.; Schloß Pfäfers.

Ewiges Burg- und Landrecht zwischen Abt Kaspar und Konvent zu St. Gallen und den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus.

Wir Caspar, von Gottes verhengende Aht, vnd der gemeine Convent des würdigen Goshufes zu Sant Gallen, des ordens Sancti Benedicti, In Costenzer Bistum gelegen, dem heiligen Stul zu Rom an alles mittel zugehörende, Tund kund öffentlich mit diesem brieff Allen, die In sehent oder hörent lesen, gegenwürtigen vnd künftigen lüten, den es ze wüffene notdurftig ist: das wir In unserm gemeinen Cappitel oft vnd die gar eigenlichen betrachtet haben, das wir vnd vnser Goshuß an schirm der weltlichen nit belieben noch bestan mögen, und wo uns vnd vnserm Goshuß Schirm vnd trost aller nützlichost zu suchen sie, Damit vnser Goshuß in werden, eren vnd by sinen Rechtungen blibe vnd wir vnd vnser nachkommen dem allmechtigen gott vnd den Würdigen hymelfürsten Sant Gallen vnd Sant Othmar dar Inu dester vollkommenlicher vnd andechtiglicher zedienen mögen, Vnd nach gar mengem getrungenlichem vnd ernstlichem Rat, So wir oft und die in vnserm Cappittel darumb gehept vnd vuch andrer vnser fründen vnd gunnern vnd, vuch aller der vnsern, die vns vnd vnserm Goshuß zugehörend, Rates dar Inu gepflegen habent, So haben wir nit anders finden können, Dann das vns vnd vnserm Goshuß aller nützlichest sie, Schirm vnd

trost ze suchen an die Notuesten vnd Fürsichtigen vnser Burgermeister, Schultheissen, Anmann, Räte vnd gemeinden diser nachgeschribner Stett vnd Lendern, Nemlich Zürich, Luzern, Swiz vnd Glarus, Als an die, die das lob vnd ere von dem Allmechtigen gott vnd ouch der Welt ervolgt habent, das Si Ire Goghüser vnd alle Ir priesterschaft so redlichen schützent, hant habent vnd schirment, des Si des gegen gott vnd der welt lob vnd ere vnd Ire Goghüser des nutz habent.

Darumb mit wolbedachtem mute vnd synnlicher, gruntlicher vortbetrachtung vnd gutem Räte vnser guter fründen vnd gunnern vnd ouch vnser selbs vnd aller der vnsern, So vnserm goghus zugehörent, Es sient die von Wil oder ander, wer oder wie sie geheissen sient, nieman vsgescheiden, So haben für vns vnd vnser goghuß vnd alle vnser nachkomen vnd alle die vnsern, So vnserm Goghuß zugehörent oder fünfftiglich iemer zugehören werdent, nieman hindan gesundret, vnd Ir nachkomen, durch vnser, vnserß Goghuß, vnser nachkomen vnd aller der vnsern vnd Ir nachkomen, als sie vor gekütret sint vnd hienach noch durchscheidenlicher vnterscheiden werdet, vnd gemeinlich des landes schirmung, frides, ruwen vnd gnaden, nutz vnd fromung willen von den obgenannten vnsern guten fründen von Stetten vnd lendern der obgenannten eidgnossen, Nemlich Zürich, Luzern, Swiz vnd Glarus, Ein ewig burgrecht vnd lantrecht an vns genommen vnd nement das an vns in traiff diß brießs, Nemlich mit vnser Statt Wyl im Thurgaw, den vestinen Yberg vnd Rosbach, der gerechtigkeit der burgessen vnd suß mit allen andern Elossen, telern, landen vnd lüten, So wir yetz hand oder hinfür gewunnet, Nemlich zwiscent dem Bodensee vnd dem Zürich See gelegen, nützit vsgenommen, denn was In der obgenannten Eidgenossen gericht oder gebieten gelegen ist, mit den worten, stücken, puncten vnd artikeln vnd sölichen rechten gedingen, Als hienach geschriben stat.

Dem ist also: Item des ersten, Des wir, der obgenant Apt Casper für vns vnd semlich vnser Stett, Slosß, teler, Land vnd lüt, so vns vnd vnsern vorsehn hand gesworen, yetz gesworen hand für sich vnd all Ir nachkomen liplich eyde zu gott vnd den heiligen, Semlich burgrecht vnd lantrecht mit den obgenannten vnsern fründen von Stetten vnd lendern hinfür ewiglich ze halten getrüwlich vnd vngeverlich vnd das niemer mer vszgeben noch davon ze treten vmb kein sach, vnd kein sach niemer ze suchen noch ze werben, weder durch vns noch durch yeman anders noch nieman von vnser wegen, damitte diß burgrecht vnd lantrecht abgetan vnd davon getreten möcht werden in dheim wise, so yeman erdenken kan oder mag, vngevarlich. Desglich söllent alle die vnsern, die vns noch nit gesworn hant vnd vns hinfür sweren werdent, den obgenannten von Zürich, von Luzern, von Swiz vnd von Glarus semlich eide ouch sweren an alle widerred vnd gentslich an alles widersprechen, an geverde. Vnd so diß ein nümer Herr zu Sant Gallen wirt,

der selbig Herr vnd alle die sinen, wie die hie obgemeldet sint, söllent den ze stund sentlich eyd aber sweren vnd ernüern, So dit das beschicht, an alle widerred vnd Intrag vnd genzlich an alle geverde.

Item das wir obgenanter Apt von Sant Gallen, vnser Convent vnd all vnser nachkomen mitt der Statt Wyl, den vestinen Yberg vnd Roschach, vnd ouch mit der gerechtigkeit vnser burgfessen den obgenanten vnsern fründen, den Citgenossen der benempten Stetten vnd lendern gehorsam, gewertig vnd hilfflich sin söllent, so dit das zu schulden kumppt, das si vnser bedorffent zu allen Iren nöten Inwendig den obgenanten Sewen, in vnserselfs kosten, getrüwlich vnd ungeverlich. — Item vnd das die vnsern von Wyl, ouch Yberg vnd Roschach vnd die gerechtigkeit der burgfessen vnd alle ander vnser Stett vnd Sloß, die wir hinsir gewünnen Inwendig den obgenanten Sewen vnd freissen, der obgenanten eydgnossen von Stetten vnd lendern offne hüser sin söllent zu allen Iren nöten, als dit vnd als vil des ze schulden kumppt, Doch ane derselben Slossen merklichen schaden; Also ob dieselben obgenanten eydgnossen von Stetten vnd lendern lüt dar In legen oder dardurch vnd har wider schiken wurdent, das si denn Iren pfenning bescheidenlich zerent vnd die Stett vnd Sloß Inen hinderumb bescheiden kouff mit essen vnd trinken geben söllen an geverd.

Item vnd ob wir obgenanter Apt vnd vnser Convent, vnser goghuß vnd die vnsern oder vnser nachkomen gemeinlich oder sunderlich mit yeman stöß hetten oder gewunnen, die In diesem burgrecht oder lantrecht nit begriffen werent, vnd vnser widerteil Recht butt vff die vorgeantent eidgnossen von Stetten vnd lendern, Sölichs Rechten söltent wir Ingan vnd vns an semlichem Rechten genzlich benügen lassen vnd kein anders suchen vnd von dem krieg lassen, wenn wir des von den vorgeantent eidgnossen von Stetten vnd lendern ermant werdent. — Item wenn ouch wir oder vnser nachkomen oder vnser Goghuß der obgenanten eidgnossen von Stetten oder lendern bottschafft begerent, die sol man vns nit versagen, doch in vnsern kosten vnd Indert der obgenanten Sewen vnd nit fürer.

Item das ouch wir, vnser Convent vnd vnser Goghuß ze Sant Gallen, vnd alle vnser nachkomen by vnsern herrlichkeyten, Rechtungen vnd fryheiten, vnd die von Wyl, Yberg vnd Roschach by Iren gerechtigkeiten, fryheiten vnd fryen zug, vnd die goghuslüt ouch by Iren fryen zug beliben söllent an geverde. Vnd das die obgenanten eidgnossen vns, vnser Goghuß vnd vnser nachkomen, ouch die vnsern von Wyl, Yberg vnd von Roschach vnd Ir nachkomen Inen getrüwlich söllent lassen bevolchen sin, das wir daby blibent, vnd vns In allen vnsern sachen Ir bestz vnd wegstz tun, als andern Iren burgern vnd lantlütten vnd als si mit Iren burgern vnd lantlütten herkomen sint, an all geverd. Vnd In diesem burgrecht vnd lantrecht haben wir vns vorbehept vnsern Allerheiligosten Vatter den Babst vnd vnser gnedigosten Herren, Römisch

Keyser vnd künig, Was wir denen von Nechz oder vnser gelüpten vnd eyden wegen pflichtig sind zetund, vnd ouch was die Geistlichkeit berüret: Doch also, das diß burgrecht vnd lantrecht von vns, vnsern nachkomen vnd allen den vnsern fürbaßhin ewiglich getrüwlich gehalten werd Inmassen vnd hievor geschriben statt, Alle geverd vnd arglist hier In ganz vjgescheiden.

Vnd her ober ze waren, vestem, ewigem vrfunde vnd gezügniß aller obgeschribner Dingen haben wir obgenanten, der Apt vnd der Convent, vnser, des Apze vnd ouch des gemeinen Convents Ingesigeln für vns vnd vnser nachkomen offentlich gehenkt an diser brieffen vier glich, dera yeklichem der obgenanten Vertern der benempten Stett vnd lendern einer geben ist ze Pseffikon am Zürichsewe, vff zinstag nechst nach vnser lieben frowen tag ze Mittem Dvgsten, ze latin genempt Assumptionis, Nach Christi gepurt do man zalt Vierzechen hundert vnd in dem Ein vnd fünffzigosten Jare.

Pergamentene Urkunde mit den anhängenden Siegeln des Abtes und Convents von St. Gallen.

(Abgedruckt bei Tschudi II., 560 ff.)

Staatsarchiv Luzern. Eidgen. Abschiede, Bd. II, 864.

1479, 8. November, Montag vor St. Martini; Wyl.

Erneuerung des ewigen Landrechtes vom 17. August 1451 zwischen Abt Ulrich VIII. zu St. Gallen und den vier Schirmorten.

In Gottes Namen Amen. Wir Ulrich von Gottes gnaden, Abbt, och Tschan vnd aller Convent gemeinlich des Goshuses sant Gallen, Das ane mittel dem heiligen Stul zu Rom zugehört, sant Benedikten ordens, In Costenzer bistum gelegen, Bekennen vnd Tund kunt allen vnd Jeden, die disen brieff sechent oder hörent lesen, Als dann das hochwirdig Goshus sant Gallen vor etlicher zitt mit Burgrecht vnd lantrecht In Schutz vnd schirm der Strengen, Rottvesten, Fürsichtigen, Ersamen vnd wisen Burgermeister, Schultheffen, Amman, Räten vnd ganzer gemeinden der Nachfolgenden Stetten vnd lendern, Namlich Zürich, Luzern, Swiz vnd Glarus zu ewigem Burger vnd lantman komen vnd vffgenommen ist, lut der Bünden darüber vergriffen, vnd durch dieselben an sinen ehaften, lüten vnd güttern merklich geuffet vnd gebessert, och mit ganzen Trüwen gehanthabt worden, das wir oft vnd zu mengem mal hoch betrachtet vnd erwogen haben, das wir durch solichen Teglichen schirm hilff vnd bystand by vnseris erstgeseiten goshus ehaften, hohen vnd nidern gericht, Zwingen vnd pennen, landen, lüten vnd güttern desterbas beliben, bestan vnd davon nit getrengt werden:

Haben wir daruff die obermelten vier ort als liebhaber aller geistlichkeit vnd erberkeit mit hochem ernstlichem vliß Trungenlich ankert vnd gepetten, das sy nun fürahin zu ewigen zitten einem

Regierenden Herrn Abhte oder pfleger des geseiten gozhuses sant Gallen von den obgeseiten orten vnd vsser Tzen Räten einen fürsichtigen, fromen, Redlichen vnd gestandnen, wisen Man, zwey Jar an einandern wesenlich mit zweyen pferdten vnd einem knecht In derselben vier orten Namen vnd mit Tzen gangen vollmechtigen gewalt by einem Herrn Abte oder pfleger vnd von eines hern wegen, aller siner lüten In irer lantschafft Hoptman heissen vnd zu sin, In desselben gozhus nutz vnd fromen mit bystand, hilff, trost vnd Räte ze helffen, ze schaffen vnd fürzenemen, vnd demselben hern Abte oder pfleger zu des Gozhus fromen bistendig vnd gehorsam zeerschinen, Och in des gozhus Costen Tuter vnd Mal, Nagel vnd Tsen, vnd darzu einen Tzlichen sold, Namlich fünffzig Rinscher guldin, by Im ze halten vnd die Zit vsbeliben, vnd wen er des Hoptmans nit bedörrfte vnd der Hoptman begerte, das Er In ein zitt heim liesse zu dem sinen, das ein Her Im das erloben solte, doch das er wider zu Im kam, als er mit Im verliesse, oder wenn er Im darumb schribe, Och nach den zwey Jaren aber ein sölicher von einem andern der vorvermelten örtern Sovil Jaren als obstat, gegeben vnd zugeordnet werden, Also das er von ort ze ort umbgan solle, damit das selbig gozhus by sinen lüten, hohen vnd nidern gericht, zwingen, pennen, landen, chafftinen, güttern gewaltsamy, gerechtfelten vnd alten herkomen beliben vnd bestan mocht, geben, ordnen, zufügen vnd verfechen wöltint, das gedacht gozhus sine dienstlüt, lechenlüt, amptlüt vnd alle die sinen dadurch In sinem wesen zu behalten.

Sölich vnser gepitte vnd gute meinung die obgeschriben vier Ort mit geneigtem willen angenommen vnd sölichs Jedem hern Abte oder pfleger allwegen vnd Ewenklich In namen vnd mit vollem Gewalt der Selben vier Orten, och Junst mit allen obbegriffnen stücken vnd artickeln zugeben vnd vsser Tzen Räten mit zu teilen zugesagt vnd versprochen haben, Sölicher maß, das ein Jeder, so darzu geben vnd gesitget wirt, vor einem hern Abte oder pfleger einen gelerten eynde zu gott vnd den heiligen sweren sol, die selben zitt, die zwey Jar vß, dis alles wie diser breiff lut vnd besagt zu halten, zu vollstrecken vnd genug zetund mit gangen Trüwen vnd nach sinem vermögen one alle geverd.

Vnd des zu warem vestem vnd ewigem Brkunde, So haben wir obgemelter Ulrich Abbt, Tzchan vnd Convente vnser Abhty vnd gemeines Convents Insigeln für vns vnd alle vnser nachkomen offentlich gehentt an diesem brieffe. Wir die Burgermeister, Schultheßen, Aman vnd Räte der vier Orten, Bekennen vnd vergehen aller obgeschribner Dingen einer ganzen warheit vnd das wir vns dadurch dehein witter gewaltsamy an dem genanten gozhus vnd dem sinen vnd an allem dem das darzu gehört nit vnderziehen söllen noch wellen, Sunder das gedacht gozhus vnd die Sinen by Tzen wirdfeiten, gewaltsamy, fryheiten vnd gerechtfelten

beliben ze lassen getrüwlich vnd an alle geverd, doch dem Burgrecht vnd lantrecht, So das vorgemelt Goghus sant Gallen hievor mit vns vnd wir mit Im, och dem lantrecht, So desselben Goghus Graffschafft Toggenburg zu vns von Switz vnd Glarus hat, genz vnvergriffenlich vnd ane schaden. Vnd des zu warem vrfund vnd ewiger sicherheit, So haben wir obgenanten vier Drtt vnser Insigel für vns vnd alle vnser nachkomen och offentlich gehenkt harku an disen brieffe. Der geben ist In des obgenanten Goghus Statt Wyl Im Thurgöw, am Montag vor sant Martins des heiligen Bischoffs-tag, von der gepurt Christi gezellet Thufent vierhundert Sibenzig vnd nün Jahre.

Staatsarchiv Luzern. Eidgen. Abschiede, Bd. III, pag. 672.

H. Muri.

1027.

Bischof Werner von Straßburg ordnet die Rechtsverhältnisse seiner
Stiftung Muri.

Ne qua ingeniorum pervicacia, que ordinavimus, pervertantur vel transeuntibus etatibus oblivioni tradantur, presenti testamento tam presentium quam succedentium generationum memorie commendamus. qualiter ego Wernerus, Strasburgensis episcopus, et castri. quod dicitur Habesburc, fundator, monasterium in patrimonio meo in loco, qui Mure dicitur, in pago Argoia, in comitatu Rore, in honore sancte et individue trinitatis et sancte Dei genitricis Marie omniumque sanctorum construxi, quod titulo beati Martini episcopi in perpetuum dicavi, cui predia, que hereditario jure michi contigerant, per manum germani fratris mei Lancelini, qui utpote militie cingulo peditus defensor patrimonii mei extiterat, cum legitima possessione villarum, familiarum. agrorum, silvarum, pratorum, monitum omniumque appenditium contradidi.

Statuimus etiam, ut fratres inibi sub monachica vita secundum regulam beati Benedicti degentes abbatem sibi libera electione sive de sua, sive de alia congregatione prestituant. Quod si in eligendo quandoque, quod Deus abnuat, fratres discordes fuerint, pars sanioris consilii quem elegerit, unanimiter omnes obtineant, qui non super fluitate vel morum improbitate seu tyrannica dominatione dissipare, sed provida ordinatione et industri sagacitate res monasterii ut fidelis dispensator studeat disponere, nec cuiquam in beneficium, sed pro legitimo reditu prestare presumat. Ipse

autem abbas communicato fratrum consilio advocatum de mea posteritate, que prefato castro Habesburch dominetur, qui major natus fuerit, tali conditione eligat, ut si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit, et inde secundo et tercio communitus incorrigibilis exiterit, ea abjecto alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch, sine contradictione subrogetur. Hoc adjecto, ut si masculinus sexus in nostra generatione defecerit, mulier ejusdem generis, que eidem castro Habesburch hereditario jure presideat, advocatiam a manu abbatis suscipiat, quam advocatiam neque a rege neque ab alia persona, nisi a solo abbate, cuiquam suscipere liceat. Et si quis aliter ad eam accesserit, ipsa, quam illicite usurpaverat, omnimodis privetur. Porro nec ipse abbas eandem advocatiam ut beneficium, sed ut quandam commendationem et monasterii tuitionem cuiquam committat. Sed nec ipse, qui prestitutus fuerit advocatus, quicquam de rebus monasterii sive in fundis sive in mancipiis sive de ipsa advocatia cuiquam prestare audeat. Ad ampliorem etiam eiusdem monasterii honorem et utilitatem perpetua lege sancimus, ut si quis de nostris ministerialibus cuiusque sexus quicquam de rebus suis sive in agris sive in mancipiis sanus vel in egritudine positus illuc dare voluerit, sine manu, sine respectu Domini sui, sine cuiuslibet persone reclamazione, libera hoc faciat facultate, et quod tradiderit, postmodum nec dominus vel conjux aut filius aut filia aut quisquam aliquo modo abalienare presumat. Minor autem familia eiusdem monasterii et familia dominorum, qui castro Habesburch president, eodem jure ac eadem lege et sua teneant et pensum servitutis reddant. Si quis demum huic nostre conscriptioni aliqua temeritate contraire nisus fuerit, eum vinculo anathematis innodatum usque ad condignam satisfactionem pontificali auctoritate damnamus.

Sigilli quoque nostri impressione hanc cartam, ut, quod continet, ratam permaneat, signamus. Anno ab incarnatione, Domini millesimo, vigesimo septimo; indictione decima, regnante Conrado imperatore augusto, scripta sunt hec.

Quellen zur Schweizer Geschichte. III. C. 107.

1159, 28. März; Rom, Lateran.

Papst Hadrian IV. bestätigt Besitzungen und Rechte der Abtei Muri und verleiht derselben den Schirm des hl. Stuhles.

Hadrianus episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis Cononi abbati monasterii sancti Martini ad Mura eiusque fratribus tam presentibus, tam futuris regularem vitam professis in perpetuum. Officii nostri nos ammonet et invitat auctoritas pro

ecclesiarum statu satagere et eorum quieti ac tranquillitati salubriter auxiliante Domino providere. Dignum namque et honestati conveniens esse dinoscitur, ut qui ad earum regimen Domino disponente assumpti sumus, eas et a pravorum hominum nequitia tueamur et beati Petri atque sedis apostolice patrocinio muniamus.

Ea propter, dilecti in Domino, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus: statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona idem monasterium impresentiarum juste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant: in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: ecclesiam de Hermouttwilare, ecclesiam de Bouchs, ecclesiam de Stannes, ecclesiam de Rische, ecclesiam de Pozwile, ecclesiam de Egenwilare, ecclesiam de Rordorf, ecclesiam de Urtechun, ecclesiam de Televilare et ecclesiam de Cohelinchon.

Cum autem commune interdictum terre fuerit, liceat vobis clausis januis, non pulsatis tintinnabulis, exclusis excommunicatis et interdictis, suppressa voce divina officia celebrare. Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam providerint eligendum. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat supradictum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare: sed illibata omnia et integra conserventur, et eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis apostolice auctoritate et dyocesiani episcopi canonica iustitia, sancimus.

Si quis vero hoc privilegium ab apostolica sede emanatum aliqua presumptione invaserit, vinculo anathematis subjaceat. Si qua igitur in futurum ecclesiastica vel secularis persona hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita nisi presumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestate honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et Domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

(C) Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. (M).

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis episcopus ss.

† Ego Galterius Albanensis episcopus ss.

Datum Laterani, per manum Rolandi, sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, V. kalendas aprilis, indictione VII., incarnationis dominice anno MCLVIII., pontificatus vero domini Adriani pape III. anno quinto.

Quellen zur Schweizer Geschichte. III. C. 114.

I. Rheinau.

858, 12. April; Frankfurt.

König Ludwig der Deutsche bestätigt die Besitzungen der Abtei Rheinau und verleiht derselben Immunität und freie Abtwahl.

In nomine sancte et individue trinitatis. Hludowicus, divina favente gratia rex. Si petitionibus fidelium nostrorum jus repentium aures serenitatis nostre accommodaverimus, et regium morem decenter implemus et eos procul dubio fideliores ac devotiores in nostro efficiamus servitio. Quapropter comperiat omnium fidelium sancte Dei ecclesie nostrorumque. presentium scilicet et futurorum industria. quia vir venerabilis nomine Wolvinus atque fidelis vassus noster, veniens in procerum nostrorum presentiam, detulit obtutibus nostris quoddam scriptum. in quo continebatur insertum. qualiter antecessores eius quoddam monasterium in honore sancte Marie virginis construxerunt, cuius nomen est Rinauva in ducatu Alamannico, in pago Turgauve, videlicet comitatu Adalhelmi, sed post discessum eorum ab inimicis hominibus pene destructum evenit.

Ille ergo ob amorem Domini nostri Jesu Christi et pro remedium anime sue et antecessorum suorum prefatum monasterium restaurans in honorem beate Marie virginis et beati Petri principis apostolorum, aliasque reliquias sanctorum ibi recondens, tradidit ibi res proprietatis sue, quicquid in pago Turgaugense habere visus est preter illud solum. quod ad Laufin tradidit, id est quicquid orientem versus habuit, sicut legitima via descendit de Slate in Haselbrunnon, inde sicut rectissime equitari aut ambulare aliquis potest usque ad Luzzilinror ad illumque fontem, qui ibi manat. inde sicut ipse fons decurrit usque ad tres cruces et ad vadum illum contiguum atque ab illo vado, sicut via tendit ad Marestein,

et inde in Emmanrioht ad fontem ibi currentem, et ab illo fonte usque ad Rotinbah, inde sicut Rotinbah decurrit usque ad medium fundum Hreni, totum sicut a predicta marca occidentali versa habuit vel quicquid juris et erat, tam in ipso loco, qui dicitur Rinauva, quam et in ceteris, his nominibus: id est Martella, Eleenninchova, Holzheim, Willigisespuoh, Ruadolvinga, Trullinchova, Pecchinchova, Truttaninchova, Slat, Stamheim, Nuzpouma, Morinesvilare, et in Alpigaue cellam que dicitur Alba, Aloffa, Waldchiricha, seu quicquid illi in Italia in pago Veronense et Tartonense hereditario jure provenit cum omnibus ibi adjacentibus sive appendiciis ad predicta loca pertinentibus, que sibi juris erant, tam terris, quam pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, seu quicquid dici aut denominari potest, omnia ad prefatum monasterium tradidit, scilicet mansos CIII. excepta terra salica, et mancipia CCC. quorum nomina in sua traditione, quam nobis tradidit, conscripta sunt.

Ut autem hoc actum habuit, iterum veniens in presentiam nostram ad nostram curtem nomine Ulmam, predictum monasterium cum omnibus rebus ibidem pertinentibus, sicut supra scripta sunt, ex jure et potestate sua in jus et dominationem nostram atque mundeburdium omnia tradidit: ea videlicet ratione, ut ab hac die et deinceps sub nostra defensione et inmunitatis tuitione cum omni integritate consistant.

Denique placuit serenitati nostre prefatum cœnobium vel quicquid ad illud pertinere videtur, memorato Wolvino fidelique nostro concedere, ita scilicet quatinus diebus vite sub nostra defensione ad Dei servitium peragendum teneat atque possideat absque alicuius contradictione aut impedimento, post eius quoque de hac luce discessum liceat monachis in eodem cœnobio consistentibus inter se abbatem eligere per nostram nostrorumque successorum jussionem et concessionem, et ipse abba nullum servitium potestati regie persolvere cogatur, exceptis assiduis orationibus, nisi singulis annis cavallum unum et scutum cum lancea ad donum regi faciat venire. Propterea ergo hoc preceptum auctoritatis nostre circa ipsum monasterium fieri decrevimus, per quod decernimus atque omnimodo jubemus, ut nullus ex successoribus nostris neque comis vel ulla potestas ad prefatum monasterium abbatemque illius seu monachos ibidem consistentes ullo umquam tempore inquietare aut aliquam molestiam ingerere presumat nec mansiones querere sive illorum abbatem in itinere proficiscere neque servos ipsius monasterii injuste constringere vel in agros seu reliquas possessiones necnon per incultas occasiones aliqua persona in illorum potestate ingredi audeat, sed sub nostra defensione et inmunitatis tuitione liceat fratres ipsius monasterii pacifice in futuro residere et Deo servitium perficere atque pro nobis et conjuge proleque nostra

seu totius regni a Deo nobis conlati Domini misericordiam attentius exorare. Et ut hec auctoritas concessionis atque confirmationis nostre firmior habeatur et per futura tempora a cunctis fidelibus nostris verius credatur seu diligentius conservetur, manu propria nostra subterfirmavimus et anuli nostri impressione adsignari jussimus.

Signum (M) Hludowici serenissimi regis:

Hadebertus subdiaconus ad vicem Witgarii cancellarii recognovi et [Sign. subscr.] (L. S.)

Data II. idus aprilis, anno XXVI. regni Hludowici serenissimi regis in orientali Francia regnante, indictione VI. Actum in villa Franconofurt, palatio regio, in Dei nomine feliciter. Amen.

Quellen zur Schweizer Geschichte. III. B. 13.

K. Schaffhausen.

1080, 5. Mai; Rom, Lateran.

Papst Gregor VII. bestätigt Abt Wilhelm von Hirschau alle Rechte und Privilegien des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen.

Gregorius episcopus, servus servorum Dei, dilecto in Christo Willelmo, venerabili abbati Hirsaugiensis cenobii, salutem et apostolicam benedictionem. Quoniam pervenit ad nos, quod religio tua curam monasterii sancti Salvatoris, juris apostolice sedis, cui etiam duodecim aurei, quorum viginti unciam faciunt, ex eodem monasterio annis singulis persolvi debent, siti in villa Scaphusa in episcopatu Constantiensi, obsecrante comite Burchardo virisque religiosis hortantibus, eo dumtaxat tenore suscepit, ut predictus comes, qui sibi in prefato monasterio quasdam quasi proprias condiciones vendicabat, dimissa atque renuntiata omni seculari potestate, locum ipsum liberum esse permetteret, studium dilectionis tue probantes, quod factum est apostolica auctoritate firmamus. Et quia per te locus ille, sicut audivimus, ad religionis statum, Domino miserante, cepit assurgere, nos, in quantum valemus, perpetuam illic sanctitatis stabilitatem providere cupientes, fraternitati tue super cenobium illud nostre sollicitudinis vicem committimus scilicet, ut fratres ibi disciplinis regularibus instruere, mores eorum vitamque competenter instituendo, ea, que ad animarum salutem pertinent, vigilanter providere, ac maxime, ut inibi abbas secundum Deum ordinetur, procures.

Preterea, ut sepefati monasterii fratres sine inquietudine propositum suum valeant securius et propensius exequi ac omnipotenti Deo debite devotionis obsequium instanter et grantanter exolvere, volumus et apostolica auctoritate precipimus, ut nullus sacerdotum, regum vel ducum aut comitum seu quelibet magna aut parva persona presumat sibi in eo loco aliquas proprietatis conditiones, non hereditarii juris, non advocatie, non investiture, non cuiuslibet potestatis, que libertati monasterii noceat, vendicare, non ornamenta ecclesie sive possessiones invadere, minuere vel alienare, sed ita sit ab omni seculari potestate segura et Romane sedis libertate quieta, sicut constat *Cluniacense* monasterium et *Massiliense* manere. Abbas autem advocatum, quem voluerit, eligit, Quod si is postmodum non fuerit utilis monasterio, eo remoto, alium constituat.

Privilegium autem, quod bone memorie predecessor noster Alexander contra sanctorum patrum statuta, aliqua surreptione vel deceptione inductus, eidem loco fecit, in quo Heverardo comiti eiusque posteris advocatiam et preficiendi abbatis potestatem et totius rei administrationem concessit, nos, canonicè correctionis sententia per apostolicam functionem utentes, infirmamus et infringimus atque cassamus, et, ne per hoc alicuius temeraria cupiditas in audaciam sue perditionis erumpat, apostolica potestate in irritum devocamus. Si quis ergo contra hoc salubre preceptum nostrum pertinaciter ire temptaverit, gratiam beati Petri se indubitanter amissurum, admonitusque semel, bis et tercio per competentes indutias, si non resipuerit et si delictum suum emendare contempserit, sciat se divino anathemate innodatum et a corporis et sanguinis dominici communione alienum.

Illud etiam Romane libertatis munus confirmandum subjungentes adjecimus, ut si aliquo tempore Constantiensi ecclesie presidens ab apostolica sede discordaverit eique inobediens fuerit, quod, confirmante Samuele, peccatum ariolandi et idolatrie scelus est, dicente quoque beato Ambrosio in libro Epistolarum: „Ereticum esse constat, qui Romane ecclesie non concordat,“ liceat abbati sibi suisque, a quocumque religioso episcopo placuerit, ordinationes, consecrationes et que ad episcopale officium pertinent, expetere atque suscipere vel ad apostolicam sedem recurrere. Observatores autem huius nostri precepti remissionem omnium peccatorum suorum et gratiam bonam a Domino consequantur.

(C) Datum Laterani, V. nonas maii, indictione III., anno dominice incarnationis millesimo LXXX., anno vero pontificatus domini Gregorii pape VII. octavo.

Freiburg.

1512, 20. Dezember; Rom, St. Peter.

Papst Julius II. erhebt das St. Nikolausmünster zu Freiburg i. Ü. zum Kollegiatstifte.

Julius, Episcopus servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Injunctum nobis desuper apostolice servitutis officium nos admonet et inducit, ut votis illis per que divinus cultus et ministrorum numerus ad Dei laudem et Christi fidelium spiritualem consolationem suscipiant incrementum, libenter annuamus, ac in hiis, prout expedit, ejusdem pastoralis officii partes favorabiliter impendamus. Sane dilectorum filiorum Universitatis Oppidi Friburgensis Lausannensis diocesis nobis nuper exhibita petitio continebat, quod si parochialis ecclesia sancti Nicolai Friburgensis dicte diocesis, que opere satis sumptuoso constructa et insignis, ac de jure patronatus eorundem Universitatis existit, et in qua septem hore canonicè singulis diebus, per presbiteros nichil propterea percipientes celebrantur, in Collegiatam ecclesiam ad instar Collegiate ecclesie Bernensis, ac in ea una prepositura que inibi dignitas principalis, et unus Decanatus ac una Cantoria que inibi dignitates existant, et duodecim canonicatus et totidem prebende erigerentur et instituerentur, et Aultignie, et Casteldaix, ac Estavayer le Gibleux et de Trevaux parochiales Ecclesie dicte diocesis Mense Capitulari ejusdem Ecclesie perpetuo unirentur, annecterentur ac incorporarentur, ac jus presentandi personas idoneas ad Preposituram, Decanatum et Cantoriam nec non Canonicatus et prebendas predictos, dum illos pro tempore vacare contigerit, eisdem Universitati, institutio vero Prepositi nobis et Romano Pontifici. Decani vero Episcopo Lausannensi, Cantoris autem et Canonorum Preposito ecclesie sancti Nicolai hujusmodi pro tempore existentibus concederentur et reservarentur, ac statueretur et ordinaretur, quod Prepositus, Decanus et Cantor ac Canonici prefati Almutias griseas ad instar Canonicorum dicte Ecclesie Bernensis deferre ac fructus mense capitularis juxta eorum ordinationem dividere et distribuere, ac statuta, honorem et utilitatem dicte ecclesie ac divinorum celebrationem concernentia, condere et edere, ac condita et edita etiam mutare et reformare valerent: ex hoc profecto divinus cultus inibi susciperet incrementum ad Dei laudem et dicti oppidi, Christi fidelium ad illam confluentium animarum salutem et non modicam spiritualium consolationem. Pro parte dictorum Universitatis asserentis fructus,

redditus et proventus dictarum uniendarum ecclesiarum centum et quinquaginta ducatorum auri de Camera secundum communem extimationem valorem annuum non exedere, nobis fuit humiliter supplicatum, ut dictam ecclesiam sancti Nicolai in Collegiatam Ecclesiam, et in ea unam Preposituram principalem, et unum Decanatum, ac unam Cantoriam alias inibi dignitates, et duodecim canonicatus et totidem prebendas, cum communi bursa, sigillo et aliis Collegialibus insigniis ad instar ecclesie dicte Bernensis erigere ac instituere, ac jus patronatus et presentandi personas idoneas ad Preposituram Decanatum ac Cantoriam nec non Canonicatus et prebendas hujusmodi, eisdem Universitati, institutiones vero ad Preposituram Nobis et Romano Pontifici, ad Decanatum vero Episcopo, ad Cantoriam autem et Canonicatus et prebendas hujusmodi Preposito prefatis pro tempore existentibus reservare et perpetuo concedere et Aultignie et Casteldaix ac Estavayer le Gibleux et de Trevaux ecclesias predictas mense capitulari hujusmodi perpetuo unire, annectere et incorporare, quodque Prepositus, Decanus, Cantor et Canonici prefati almutias griseas ad instar Canonicorum dicte ecclesie Bernensis deferre, ac omnibus et singulis privilegiis, quibus alii aliarum Collegiatarum ecclesiarum gaudent, uti, potiri et gaudere, ac statuta quecunque laudabilia et honesta, etiam participationem fructuum mense capitularis hujusmodi, divinorum celebrationem et ordinationem, ac alias divini cultus augmentum et honorem dicte ecclesie concernentia condere et edere, ac condita et edita, quotiens opus fuerit, mutare et reformare valeant, statuere et ordinare aliaque in premissis opportune providere de benignitate apostolica dignemur.

Nos igitur, qui dudum inter alia volumus, quod petentes beneficia ecclesiastica aliis uniri, tenerentur exprimere verum annum valorem secundum extimationem predictam etiam beneficii, cui aliud uniri peteretur — alioquin unio non valeret — et semper in unionibus commissio fieret ad partes vocatis quorum interesset: nos igitur qui ecclesiarum quarumlibet decus et venustatem ac divini cultus augmentum nostris potissime temporibus supremis desideramus affectibus: prefatos Universitatem ac Unversitatis hujusmodi singulares personas a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et pœnis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existant, ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes, nec non fructuum, reddituum et proventuum mense ecclesie in Collegiatam erigende hujusmodi sancti Nicolai verum annum valorem presentibus pro expresso habentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, dictam ecclesiam sancti Nicolai in Collegiatam et in ea unam Pre-

posituram principalem ac unum Decanatum et unam Cantoriam alias dignitates, et duodecim Canonicatus et totidem prebendas cum communi bursa, sigillo et aliis Collegialibus insigniis ad instar dicte ecclesie Bernensis auctoritate apostolica tenore presentium perpetuo erigimus et instituimus, ac jus patronatus et presentandi personas idoneas ad Preposituram Decanatum et Cantoriam ac Canonicatus et prebendas hujusmodi tam hac prima vice quam quotiens illos vacare contigerit eisdem Universitati, institutiones vero ad Preposituram nobis et Romano Pontifici ac ad Decanatum Episcopo, ad Cantoriam autem et Canonicatus et prebendas hujusmodi Preposito pro tempore existentibus prefatis eisdem auctoritate et tenore perpetuo reservamus et concedimus.

Et insuper, quod Prepositus, Decanus, Cantor et Canonici prefati Almutias griseas ad instar Canonicorum dicte ecclesie Bernensis deferre ac omnibus et singulis privilegiis, quibus alii aliarum ecclesiarum Collegiatarum gaudent, uti potiri et gaudere ac statuta quecunque laudabilia et honesta, etiam participationem fructuum Mense hujusmodi, divinorum celebrationem ac ordinationem et alia divini cultus augmentum et honorem dicte ecclesie concernentia condere et edere ac condita et edita quotiens opus fuerit mutare et reformare valeant, statuimus et ordinamus. Et nichilominus Aultignie, Casteldaix ac Estavayer le Gibleux et de Trevaux ecclesias predictas eidem mense capitulari eisdem auctoritate et tenore perpetuo uninus annectimus et incorporamus. Ita, quod si quovis modo et ex cujuscumque persona seu per liberam resignationem cujusvis de illis in Romana Curia vel extra eam etiam coram notario publico et testibus sponte factam, aut constitutionem felicitis recordationis Joannis Pape XXII predecessoris nostri, que incipit Execrabilis, vel assecutionem alterius beneficii ecclesiastici quavis auctoritate collati vacent, etiam si tanto tempore vacaverint quod eorum collatio, juxta Lateranensis statuta concilii ad sedem apostolicam legitime devoluta, neque unite ecclesie dispositioni apostolice specialiter vel alias generaliter reservate existant, et super eis inter aliquos lis, cujus statum presentibus haberi volumus pro expresso, pendeat indecisa, ex nunc alioquin cedentibus, etiam ad effectum unionis hujusmodi et in manibus nostris, et ex causa permutationis vel decedentibus simul vel successive illarum modernis rectoribus, liceat Preposito et Capitulo prefatis dictarum unitarum ecclesiarum corporalem possessionem per se vel alium seu alios propria auctoritate libere apprehendere et perpetuo retinere, illarumque fructus, redditus et proventus juxta ordinationem Prepositi et Capituli predictorum inter se distribuendos in suos et Mense Capitularis hujusmodi usus et utilitatem convertere, nec non eisdem unitis ecclesiis per presbiteros

ydoneos seculares vel regulares ad eorum nutum amovibiles in divinis deserviri et animarum curam illorum parochianorum exerceri facere, Diocæsani loci vel cujusvis alterius licentia super hoc minime requisita. Non obstantibus priore voluntate nostra predicta ac pie memorie Bonifacii pp. VIII. etiam predecessoris nostri et aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque.

Aut si aliquis super provisionibus sibi faciendis de hujusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus speciales vel generales dicte sedis vel legatorum ejus litteras impetrarint, etiam si per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quas quidem litteras et processus habitos per easdem et inde secuta quecunque ad dictas ecclesias unitas volumus non extendi, sed nullum per hoc eis quoad assecutionem beneficiorum aliorum prejudicium generari, et quibuslibet aliis privilegiis indulgentiis et litteris apostolicis generalibus vel specialibus, quorumcunque tenorum existant, per que presentibus non expressa vel totaliter non inserta effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri et de qua cujusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mentio specialis. Proviso quod propter unionem, annexionem et incorporationem predictas, dicte unite ecclesie debitis propterea non fraudulentur obsequiis, et animarum cura in eis nullatenus negligatur sed illarum congrue supportentur onera consueta. Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit adtemptari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre absolutionis, erectionis, institutionis, reservationis, concessionis, statuti, ordinationis, unionis, annexionis, incorporationis, voluntatis et decreti infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc adtemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Rome apud sanctum Petrum, Anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo duodecimo Tertio decimo, Kalend. Januarii, Pontificatus nostri anno decimo.

3. Berchtold, Histoire de Fribourg, II., 396.

M. Urkunden zu den päpstlichen Bündnissen.

1479, 7. Dezember; Luzern.

Kreditive der Eidgenossen für Propst Dr. P. Brunnenstein, Orator bei Papst Sixtus IV.

Credenß an babst von gemeinen eitgnossen.

Beatissime pater, et domine gratiosissime. Usque ad vestre sanctitatis pedum oscula sacratissimorum demissis in terram genibus se ipsos maxima serviendi obedientia vestre sancte paternitati suppliciter et devotissime recommendant, Sanctissime pater. In presentiarum ad vestre beatitudinis paternitatem dirigimus venerabilem atque eximium virum dominum Petrum Brunnenstein, iurium licentiatum et ecclesie collegiate sancti Leodegarii Lucernensis prepositum, consiliarium nostrum et oratorem verum et bene dilectum, presentium exhibitorem, qui litteras sanctarum ligarum atque unionum nuper, favente deo maximo et vestra beatitudine, inter eandem vestram sanctitatem et sacrosanctam apostolicam vestram sedem atque ligam magne nostre confederationis celebratarum ad vestram sanctitatem iam deportabit, et cui soli tamquam vero et unico nostro electo consiliario, preter quem in presentibus rebus et negotiis tractandis aliter nullus mandatum verum aut litteras nostras veras nec iustas habet, nonnulla vestre beatitudini nostrum parte commisimus referenda. Idcirco maiore quo possumus affectu atque devocione eandem vestram sanctitatem humili corde imploratam ducimus et exoramus, ut ipsam ob specialem eius misericordiam atque favorem, quibus tottidem benigniter obumbramur, prefato nostro vero oratori tanquam singularissimo sancte Romane sedis amatori gratiosam audienciam dare atque in dicendis suis et negotiis per nos commissis sibi ceu nobis ipsis et personis nostris propriis fidem indubitatum adhibere et sese erga nos sancte romane ecclesie filiolos, utinam benemeritos, ex innata eius clemencia ita benigniter reddere velit, ut ipse loco nostrum omnium eiusmodi nostris in rebus et negotiis desiderium nostrum adoptatum felici determinatione consequi valeat cum effectu. Offerentes enim nos nondum favore, merito et consilio, verum re, opere et auxilio vestre sanctitati et sacrosancte apostolice sedi in dies fideliter adiuturos, et paratissimos prout a maioribus nostris in nos usque derivatum est et pro viribus tenendum. Nec ab ista felicissima obligatione nulla nos unquam avertat iniqua persuasio, auxiliante virginis filio. Qui vestram sanctitatem per tempora longeva incolumem feliciter dirigat. Datum sub sigillo lucernensi nomine universali. VII. die decembris anno MCCCCLXXIX.

Konzept auf Papier im Staatsarchiv Luzern.

1480, 20. Januar; Rom, St. Peter.

Breve Pappi Sixtus IV. an Ezern auf die Kreditive der Eidgenossen für Propst Dr. P. Brunnstein.

Lieben vserwelten süne, Heil vnd höchstlichen seggen. Wir haben nie gewisefet, allermiltesten süne, von üvern glouben vnd demütikeit gegen vns vnd der römischen kilchen. Zo da von üch in großen vnd merquelichen geschesten schnell vnd bereit funden ist vnd unlangest erkent, nach allen ernen des heiligen bebstlichen stuhles, Nu ist nit allein vns, fürwar ouch vil cristenlichen fürsten fund vnd offenbar, dz zu diser zit etwiewil sich widerwertigent der heiligen römischen kilchen, vnd ir gästigen hörner uffrichtent, als ir dz wüßlich berrachtet vnd angefechen hant, mit vollkommender liebe üvers steten gloubens vnd luterlichen gehorsamkeit gegen vnserer heiligen gottes kilchen, dem heiligen stul vnd vns, als ein vikarien Christi vnd nachkommen sant Peters durch üver wisen wolgeordneten breue, die ir mittsampt andern üvern eitgnossen, vns geschickt, vnd üch erhotten haben, nit allein üver hilff vnd gut, sunder ouch üver leben vnd blut uergießen, für vns vnd des almechtigen gottes kilchen Vnd wider alle ir vigend vnd verchter zesezen vnd zenergießen.

Darumb wir vnsern gott vnd Herrn Jesus Christus, der üch als denen die in dem wege gottes wandlent, das liecht seiner göttlichen maiestät ingossen hant, also das ir vermerkent die dinge, die zu beschirmunge gottes vnd seiner heiligen dienen, vnd dz ir mit hantuestem gemüte in den gebotten gottes beharrent, vnd mit so großer gehorsame nachuolgent üvern eltern, die dann disen heiligen römischen stul alweg gewirdiget hant, so ir üch doch so gar demütigelich erbietent, mit so inniger liebe vnd gehorsamkeit, vns vnd der heiligen römischen kilchen vnd den christenen glouben mit üverm Liebe vnd gut zebeschirmen, zeweren vnd zubeheiten, also tünt vnd beharrent in got dem Herrn wie ir angvangen hand, damit üver guten werck vor gott vnd den lüten erschiene, dadurch ir an üverm lesten hinscheiden dz ewig leben eruolgen mögend mit den seligen, die bis an das end beharrent, vnd denen von got dz ewig heil verheißent ist.

Dis schriben wir üch vs vätterlicher liebe, nit dz wir üch harinn zwingent oder dz wir dheins wegs an üver gehorsamkeit der heiligen kilchen zwisefent, sunder dz wir üch als die iren christenlichen so trostlich ernüwerent, durch vnser geschrift ze erkennen gebent, als vns amptz halb gepürt, solichs üverhalb ewigelich ze loben vnd ze bestätigen, daruff ouch wir üver erbieten vnd zusagen in gott dem Herrn danqbarlich enpfachend, als ir verstan mögend vs vnsern brieffen, die wir zu üch vnd andern üvern eitgnossen darumb schickent. Vnd darumb von solichen üvern steten glouben

vnd demüthigkeit wegen, so ir vnd iwer fordern vns vnd dem heiligen stul newelken erzoiget hant, verheißent wir üch alles dz, so üch vnd allen den iweru erlich vnd nutzbar sin mag, vnd vns vnd dem heiligen stul vermüglich ist. zu verlichen. Wam liberal ist nützit, dz üch zu gut vnd nutzbarkeit gedienen mag, vnd vns vermüglich ist, ir sollind dz by vns demüthiglich erwolgen. Vnd hiemit so geseguen wir üch vnd alle die iweru mit dem zeichen ewiger seligkeit.

Geben ze rom by sant peter, vnder dem vingerrinck des vischers, am xxten tage January Anno lxxxij, vnserß habstums im ix Jar.

Die richtige Datierung ergibt sich aus dem Pontifikatsjahre.

Archiv für Schweizer Reformationsgeschichte II, 1.

1521, 19. Dezember; Rom.

Schreiben des Kardinalskollegiums an die Tagsatzung und die XIII Orte der Eidgenossenschaft nach dem Hinscheide Papsst Leo X.

Miseratione divina Episcopi, Presbiteri, Diaconi S. R. E. Cardinales, deuotioni vestræ sinceram in Domino charitatem. Statim post obitum, S^{te} ne, Leonis pp. x. scripsimus ad vos literas, quibus hæc S^{ta} sedes apostolica primo egit, vt debuit, fortitudini ac pietati vestræ gratias, quod eam non solum vi ac virtute vestra defendissetis, sicuti vester titulus promittebat, sed etiam ecclesiasticam ditionem, tum sub Julio ij. acquirendo, tum nuperrime sub Leone x. recipiendo, propagauissetis. Deinde vos rogauit, ut in fædere ac fide et capitulationibus, non solum cum Julio ac Leone prædictis, sed cum ipsa Romana ecclesia, quæ nunquam moritur, per vos initis persistentes, ipsam sedem apostolicam terrasque eius ulterius defenderetis. Nunc, dilectissimi et charissimi ecclesiæ confederati et defensores, idem officium cum uestris Deuotionibus repetimus, vt idem esse quod semper fuistis velitis, nec permittatis hanc sanctam sedem ideo, quia capite caret et suo pastore destituta est, ab ullis decerpi aut impugnari, et vobis defensoribus amitti, quod vestra virtute partum et receptum est.

Licet enim hoc semper sponte vestra feceritis, et hodie dum faciatis, vestros fortissimos milites in Italia ad defensionem terrarum ecclesiæ retinendo, neque de fide et constantia vestra, quam sub Julio et Leone toties sumus experti, dubitare possimus, tamen quum in hac sedis apostolicæ vacatione cymba petri fluctuare soleat, tyrannique et hostes ecclesiæ in eam tanquam viduam et rectore carentem cornua erigere consueuerint, hodieque erigant, quo maius periculum sedi apostolicæ imminet,

eo magis vos defensores eius imploramus. Quare deuotiones vestras per viscera charitatis D. N. Jesu Christi requirimus et astringimus, vt si quando antea id fecistis, nunc maxime sedi apostolicæ subueniatis, fœderi inter vos et nos perpetuo, fidei erga sedem hanc vestræ sempiternæ, vestro defensorum titulo, vestris prioribus meritis noua merita cumulando, satisfaciatis. Quod si feceritis sicut fecistis, sicut antea vos non pœnituit, ita deinceps non pœnitebit. Auxit siquidem Deus iam inde a Julij ij temporibus, auctoritatem nomenque vestrum, fecitque vos omnibus Regibus et Principibus aut charos aut timendos, propagauit sobolem, exaltauit fortitudinem, conseruauit disciplinam, pacem dedit, iustitiam stabiliuit, postremo illum titulum, qui maior atque illustrior omnibus titulis ac triumphis est, defensorum ecclesiasticæ libertatis, a Deo et dei vicarijs Romanis Pontificibus estis consecuti. Floret gens vestra, et late Helueticum nomen omnibus terris personat, et nullum iam est bellum, cui vel non adiungamini vt fortes, vel in quo non illustremini vt victores.

Ergo harum victoriarum vestrarum, huius tanti nominis, tam magnæ vestræ auctoritatis, Deus, pro cuius ecclesia semper inuigilastis, auctor, donatorque fuit, nec quoad sponsam eius vos deseratis, ille vnquam vos deseret. Quis, inquit Paulus, a charitate dei et ecclesia sua sancta vos separabit! quis rursus contra vos præualeat, si Deus pro vobis est! Pergite igitur, dilectissimi Filii, et ab ecclesiæ Romanæ defensione, coniunctioneque nunquam vos auelli sinite. Nemo vos seducat, nulli credatis aut aures prebeatis ab ecclesia vos separanti, cum qua creuistis et feliciter creuistis, continuate amorem, producite fedus, intemini obseruantiam. Sic enim fiet, ut ecclesia sua in sua securitate, vos in vestra felicitate conseruemini. Quod quidem vos facturos non solum speramus, sed ex vestris prioribus gestis etiam pro certo confidimus.

Nos vero, ut debemus et tenemur, quicquid pro nationis vestræ de Romana ecclesia tam benemeritæ commodis, honoribus atque vtilitati poterimus, nunquam defensoribus nostris deerimus. Reliqua super his latius aget nostro nomine R^{das} in Christo pater D. Episcopus Verulanus, sedis apostolicæ nuntius, cui deuotiones vestræ plenam fidem sicuti hactenus solite sunt præstabunt. Valeant felicissimæ Deuotiones vestræ, quibus nos ad omnia earum vota et commoda offerimus, et hanc sanctam sedem atque hoc sacrum collegium arcte commendamus. Datum Romæ, die xix Decembris M. D. xxi, sub sigillis nostorum trium in ordine priorum.

BLOSIUS!

Mag^{is} et præpotentibus Dominis Ecclesiasticæ libertatis defensoribus, Sculteto et Consiliarijs Lucernen. amicis et Confederatis nostris charissimis.

Episcopi }
Presbiteri } S. R. E. Cardinales.
Diaconi }

Staatsarchiv Luzern. Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte. III, 497.

1525, 24. Januar; Rom, St. Peter.

Papst Adrian VI. Schreiben an die Tagsatzung und die XIII Orte der Eidgenossen. Anzeige seiner Wahl und Anerbieten zur Erneuerung der frühern freundschaftlichen Beziehungen.

Dilecti filij, salutem et apostolicam benedictionem. Non dubitamus, vestris deuotionibus esse notum, quomodo nos nihil tale exspectantes in remotis et longissime distantibus locis positi, diuino quodam consilio ad apostolatus apicem vocati fuerimus, in quo Deus omnipotens non merita nostra spectauit, que minima aut nulla sunt, sed, vt possumus interpretari, suam altissimam prouidentiam ad eum finem direxit, vt nos cum sui erga nos beneficij magnitudinem consideraremus, tanto accuratiores et magis solliciti ad ea agenda et cogitanda, que sue maiestati placita sunt, existeremus. Itaque hac optima fide erga Deum et studio nostri officij ac debiti accensi, statuimus atque decreuimus (quantum ipsemet omnium bonorum operum auctor nobis concesserit) in eis semper actionibus elaborare, quas scimus et nouimus precipue illi esse acceptas.

Itaque memores et id semper præ oculis interioris mentis nostre habentes, quantum ille pacem pre omnibus rebus nobis amplectendam iusserit, quam etiam in celum iam iamque ascensus quasi ex testamento nobis legauerit, tanquam pax vere diuinum et celeste sit donum, in hanc unam optandam, tractandam componendamque ante omnia incubuimus, ita uere existimantes, nisi his turbatis asperisque temporibus pacis et communis inter christianos concordie ratio et via inueniatur, christianum nomen et fidem eam sanctissimam, in qua et nostra et uestra et omnium eterna salus fundata est, in graue et pene extremum discrimen esse venturam. Itaque cum in animo nostro agitaremus, quorum opera et auctoritas ad pacem procurandam nobis posset esse utilis, inter alios Principes ac populos, qui nobis occurrebant, istam uestram nationem imprimis aptam esse iudicabamus, cuius esset et fortitudo in maximis rebus cognita, et pia erga Deum sanctamque Christi fidem uoluntas sepe perspecta, in qua nostra cura et cogitatione peropportune accidit, vt venerabilis frater Ennius, Episcopus Veru-

lanus, Prelatus noster domesticus a vobis ad nos accedens, nos de omni statu rerum vestrarum, de animo in hanc sanctam sedem apostolicam, deque ceteris rebus omnibus ita doceret, vt que antea rumore et fama intellexeramus, certius apertiusque quasi manu comprehenderemus.

Qua opinione uel scientia potius vestre summe fidei ac uirtutis et in hanc sanctam sedem obseruantie adducti, quam uos non uerbis et promissis, sed factis preclaris ac prestantibus ipsius libertatem atque dignitatem armis uestris protegendo saepe ostendistis, statuimus si qua uobis uincula societatis, federis, amicitie cum nostris predecessoribus Romanis pontificibus et hac sancta sede fuerunt, ea nobis non modo non relaxanda esse, sed arctius et coniunctius constringenda, et quidquid ab illis honoris erga uos ac liberalitatis et premiorum est profectum, idem a nobis non solum uobis conseruandum, sed etiam, si affuerit facultas, esse augendum, quamquam rerum omnium inopia et temporibus difficillimis admodum obstantibus. Sed profecto uestrorum in hanc sedem meritorum memoria, et paternus erga uos amor noster uincet omnes difficultates, quem nostrum animum et quam erga deuotiones uestras plenam amoris et beneuolentie uoluntatem ut cognoscatis, omnem operam daturi sumus.

Nunc cum eundem episcopum Verolanum, hominem et vsu et prouidentia rerum quidem etiam ceterarum, sed in primis uestrarum nobis probatum et cognitum, et quem uobis gratissimum esse non dubitamus, ad deuotiones uestras nuntium nostrum remittere decreuerimus, et si illi mandata rerum omnium dedimus uobiscum communicanda, tum duximus etiam ad uos nobis esse scribendum et deuotiones uestras plurimum in Domino ac omni studio hortandas, ut, si cogniscitis optimum animum nostrum erga uos, si huius sancte apostolice sedis causa aliquid alioquin egregium et memorabile effecistis, si hoc intelligitis deo omnipotenti pre ceteris esse gratissimum, christiane reipublice salutare, uobis et toti Eluetico nomini honestum ac gloriosum elaborare nobiscum una, et studium auctoritatemque uestram interponere uelitis, ut sancta hec et necessaria pax aliquo modo conficiatur.

Videtis ipsi profecto quantas iam uires hostis humani generis aduersus electos dei et fideles christi sibi acquisiuerit, qui potentissimum eundemque crudelissimum Turcarum tyrannum nullum patitur tempus nobis nocendi et clades maximas inferendi pretermittere. Ille Vngariam, maximis propugnaculis ademptis, pene inermem reddidit, ille Illiricum non semel, sed bis et ter populatus est, multa oppida cepit, regionem omnem deuastauit, animas pene innumerabiles, deo uero et uiuo dicatas aut crudeli morte perdidit, aut in miserrimam seruitutem adduxit. Ille

nunc Rhodum obsidet, et illud totius christianitatis propugnaculum omnibus modis parat euertere. Cui nisi pacati inter nos concordisque resistimus, quomodo salutem communem sustentare poterimus! Pacem igitur cupimus, pacem imploramus, neque eam tantum que arma uestra ceterorumque principum in uaginis recondat, sed que ea aduersus Christi hostes uibret atque distingat. Huic paci et sanctissimo nostro uel consilio uel desiderio scimus uos magno adiumento esse posse, si modo nobiscum consentientes, et Deo saluatori nostro hanc operam impendentes, ostenderitis testatumque feceritis, uestram esse ad pacem et concordiam paratam uoluntatem.

Vestra enim auctoritate accedente, Deo adiuuante, confidimus, omnia nobis ad conficiendam pacem procliuiora fore, et quam sepe iam apparuit, quanti momenti sit in bellis uestra uel ad fauendum uel ad obstandum adiecta auctoritas. aliquando et appareat non minus in ista inuicta natione ponderis ad componendam pacem quam ad bellum gerendum positum esse. Sed hec et alia multa, que ei dedimus ad uos nostro nomine perferenda, venerabilis frater Ennius Episcopus predictus nuntius noster uobis deditissimus, nobis summe acceptus, uobiscum communicabit, cui, ut in omnibus plenissimam fidem habere, eumque, licet Nuntium huius sancte sedis et omni diuino humanoque iure tectum ac munitum, tamen benignitate ac diligentia uestra tueri uelitis, magnopere deuotiones uestras in domino hortamur. Datum Rome, apud sanctum Petrum, sub annulo piscatoris, die xxiiij Januarij, M. D. xxiiij pontificatus nostri anno primo.

C. HeZius.

Dilectis filijs oratoribus Tredecim Cantonum Eluctiorum veteris magne Ligę superioris Germanię In Dieta ubicumque congregatis: Ecclesiasticę Libertatis Defensoribus, Confederatis nostris.

Staatsarchiv Luzern. Archiv für Schweizer. Reformationsgeschichte II, 7 und 9.

Regesten

der wichtigsten in den „Beiträgen und Studien zur Schweizerischen Kirchengeschichte“ abgedruckten und benützten Urkunden, mit Angabe des Fundortes.

Die mit † bezeichneten Urkunden sind abgedruckt.

780—1523.

- †780, 8. März; Worms. Karl, König der Franken und Longobarden, Patrizier der Römer, bestätigt den Vertrag zwischen Sidonius, Bischof zu Konstanz, und Johannes, Abt zu St. Gallen, wegen dem Zinse von einer Unze Gold und einem Koffe, den das Kloster der Kirche u. l. Frau in Konstanz zu leisten hat. Dr. E. Wartmann, Urkundenbuch I, pag. 87.
- †800—900. Ältester Kodex über Gründung und Dotierung des Stiftes zum Großmünster in Zürich. Escher und Schweizer, Urkundenbuch I.
- †818, 3. Juni; Aachen. Kaiser Ludwig I. nimmt die Abtei St. Gallen in seinen Schutz und verleiht derselben die Immunität. Dr. E. Wartmann, Urkundenbuch I, pag. 226.
- †833, 19. Okt.; Frankfurt. König Ludwig der Deutsche bestätigt den Zinsvertrag zwischen Bischof Sidonius und Abt Johannes, sowie die Immunität der Abtei St. Gallen; zudem verleiht er den Mönchen das Recht der freien Abtwahl. Dr. E. Wartmann, Urkundenbuch I, pag. 319.
- †840, 25. Juli; Straßburg. Kaiser Lothar I. bestätigt Abt Sigimar zu Murbach die Pipinische Schenkung von fünf freien Männern in Gumen zu Gunsten des Klosters zu Luzern, „monasterio Luciarum vel monachis ibidem degentibus“. Geschfrd. I, 158. Dr. Hürbin, Joseph, Jahresbericht der höheren Lehranstalt zu Luzern. 1897. Beilage, mit Facsimile der Urkunde.
- †853, 21. Juli. Stiftung und Dotation des Frauenmünsters in Zürich durch König Ludwig den Deutschen zu Gunsten seiner Tochter, Äbtissin Hildegardis. Dr. Georg von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage 1. Escher und Schweizer, Urkundenbuch I, 22.

- †854, 22. Juli; **Ulm.** König Ludwig der Deutsche verleiht St. Gallen auf Bitten von Abt Grimald volle Immunität und freie Abtwahl. Dr. C. Wartmann, Urkundenbuch II, 52—54.
- †858, 12. April; **Frankfurt, palatio regio.** König Ludwig der Deutsche bestätigt die von Wolvemuß gemachten Vergabungen an Rheinau und verleiht dem Konvente freie Abtwahl samt Immunität. Quellen zur Schw. Gesch. III. B. 13.
- †860—890. „Richardische Urkunden“ über Vergabungen an das Kloster Luzern und die Wirksamkeit der Aebte Mechō und Richardus. Geschfrd. I. 159.
- †904, 6. Febr.; **Regensburg.** König Ludwig IV. schenkt die abbatun-cula Pfäffers an Abt Salomon zu St. Gallen. Wartmann, II, 344.
- †904, 8. März; **Rom.** Papst Sergius III. bestätigt St. Gallen die von Kaisern und Königen erteilten Privilegien. Wartmann, II, 336.
- 918; **Frankfurt.** König Konrad I. bestätigt dem Kloster Luzern verschiedene Güter und Rechte, welche Gildiso demselben vergabt hatte. Anz. für Schweizer Geschichte III, 204. Rath. Schw.-Bl.
- †940, 23. Febr.; **Rom.** Papst Johann X. bestätigt St. Gallen dessen Privilegien und Satzungen. Wartmann, Urkundenbuch II, 377.
- †947, 27. Okt.; **Frankfurt.** Kaiser Otto I. verleiht den Mönchen zu Meginradeszella Immunität nebst freier Abtwahl und nimmt sie in des Reiches Schutz. Ringholz, Abt Joh. v. Schwanden. 194. Geschfrd., Bd. XLIII, 322.
- 972, 18. Aug.; **Konstanz.** Kaiser Otto I. bestätigt Rheinau die freie Abtwahl und Immunität. Ebenso Otto II., 18. Juni 973 zu Worms, Otto III., 13. Okt. zu Quedlinburg. Quellen zur Schw. Gesch. III. A, 37, 40, 41.
- 999 und 1000; **Basel und Bruchsal.** König Rudolf III. von Burgund schenkt Bischof Adalbero und der Kirche zu Basel das Kloster Münster in Granfelden. Trouillat I. 139, 140.
- †1018, 2. Sept.; **Zürich.** Kaiser Heinrich II. schenkt Abt Wirundus und den Mönchen zu Meginradeszelle den öden und unweg-samen finstern Wald. Ringholz, Abt Joh. v. Schwanden. 195. Geschfrd. XLIII, 323.
- 1023, 29. Okt.; **Grstein, N.-Glsh.** Kaiser Heinrich II. schenkt Abt Burchardus zu Rheinau auf Bitten der Kaiserin Kunigundis das konfiszierte Reichsgut Weißenburg im Alettgau. Quellen zur Schw. Gesch. III. A. 43.
- 1027, **Habsburg?** Bischof Werner zu Straßburg und Graf Radeboto von Habsburg gründen das Kloster Muri. Quellen zur Schw. Gesch., III. Bd. Geschfrd. XXVII, 258.

- †1027. Bischof Werner zu Straßburg, Erbauer der Weste Habsburg, übergibt seine Stiftung, „monasterium in patrimonio meo, qui Muri dicitur“, dem Schutze seines Bruders Lanzelin. Er verfügt, daß die Mönche nach der Regel des hl. Benedikt leben, den Abt frei wählen und beständig unter der Vogtei der Grafen aus seinem Geschlechte, welche auf der Habsburg wohnen, stehen sollen. — Bischof Werner starb als Gesandter Königs Konrad II. am 28. Okt. 1028 zu Konstantinopel. Quellen zur Schw. Gesch., III. Bd., 107.
- †1036, 9. Febr.; Marau. Graf Ulrich II. zu Lenzburg dotiert das Regularistift Beromünster und ordnet die Rechte des Gotteshauses sowie seiner Schirmvögte. Diplome im Stiftsarchiv Beromünster. Liber crinitus. M. Hergott, Geneal. Habsburg. II. 112.
- 1040, 25. April; Jugeheim. Kaiser Heinrich III. bestätigt Bischof Ulrich und der Kirche zu Basel den Besitz der Abtei Münster in Granfelden und der „cella Sancta Ursicini“. Trouillat I. 167.
- 1041; Speier. Kaiser Heinrich III. schenkt der Kirche zu Basel den Muggstgau und Eißgau. Trouillat I, 175.
- †1045, 23. Jan.; Solothurn. Kaiser Heinrich III. nimmt Beromünster auf Bitten Graf Ulrich des Reichen und der Kaiserin Agnes in des Reiches Schirm. Archiv Beromünster. Liber crinitus. M. Hergott, Genealogia Habsburgica II.
- 1049, 11. Juli; Nachen. Kaiser Heinrich III. bestätigt Abt Richardus zu Rheinau die Wolvenische Schenkung: „quoniam id nobis ad presentis vite salutem et ad percipiendum eterne beatitudinis retributionem firmiter prodesse credimus.“ Quellen zur Schw. Gesch. III. c.
- 1050, Anfang März; Sülzingen. „Eberhardus, comes Turegie provincie“, tauscht mit Berchtold, Herzog von Käruthen-Zähringen, als Schirmvogt der Kirche zu Bamberg, Güter der letztern bei Schaffhausen zu Gunsten der von ihm 1050 begonnenen Klosterstiftung ab. Quellen zur Schw. Gesch. III. c.
- 1050, 6. Juli; Zürich. Kaiser Heinrich III. schenkt auf Verwendung der Kaiserin Agnes an Beromünster den Reichshof zu Melsicken. Archiv Beromünster. M. Hergott, Genealog. Habsburgica.
- 1067, 8. Juni; Reichenau. Kaiser Heinrich restituirt Rheinau unter Abt Gerungus auf Bitten des Abt-Bischofs Rumold seine Selbstständigkeit. Quellen zur Schw. Gesch. III. A. 47.
- †1080, 3. Mai; Rom, Lateran. Papst Gregorius VII. nimmt die Abtei St. Salvator auf Bitten des Abtes Wilhelm von Hirschau und des Grafen Burchard von Kellenburg unter seinen Schutz, mit Zusicherung der freien Vogt- und Abtwahl und verleiht dem Abte, wenn der Bischof zu Konstanz mit dem hl. Stuhle verfeindet ist, das Recht, seine Mönche von einem beliebigen Bischof weihen zu lassen. Quellen zur Schw. Gesch. III. A. 20.

1083. Bischof Burchard von Hasenburg stiftet das Kloster St. Alban in Basel zur Sühne für Gewalttaten gegen die Mönche zu Münster in Granselden. Trouillat II, 2.
- 1090, 6. März; Rom. Papst Urban II. bestätigt: „carissimo filio Sigefrido Abbati eiusque successoribus regulariter substituendis“, alle von Papst Gregor VII. verliehenen Rechte und nimmt das Kloster Allerheiligen „in apostolicae sedis tutelam protectionemque“ auf. Quellen zur Schw. Gesch. III, b, 25.
- 1090—1092 bei Basel. „Comes Burchardus de castello Nellenbruck, qui heredes filios non habuit“, bestätigt alle dem Kloster St. Salvator in Schaffhausen von seinen Eltern und von ihm selber gemachten Vergabungen. Quellen zur Schw. Gesch. III, c, 14—18.
- 1092, 26. Jan.; Anagni. Papst Urban II. erneuert der Abtei Allerheiligen die Privilegien von 1080 und unterstellt Abt Siegfried und dessen Nachfolgern die „cellæ“ zu St. Agnes in Schaffhausen und zu H. L. Frau in Wagenhausen. Quellen zur Schw. Gesch. III, c, 28.
- 1105; Basel. Bischof Burchard übergibt das Kloster St. Alban der Abtei Clugny. Trouillat I, 224.
- 1111, 4. Sept.; Mainz. Kaiser Heinrich V. bestätigt Abt Adalbert I. alle Privilegienbullen der Päpste Gregor VII., Urban II. und Paschalis II., sowie alle Befigungen und Rechte des Gotteshauses Allerheiligen. Quellen zur Schweiz. Gesch. III, c, 77—82.
- †1114, 4. März; Basel. Kaiser Heinrich V. nimmt das Gotteshaus St. Martin zu Muri, „quod nuncupatum est in Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argowe, in comitatu Kore“, welches von Warinbar, „Strassburgensi Episcopo“, Vorfahren des Grafen Werner von Habsburg, gestiftet wurde, mit dem Privilegium der Immunität, der freien Abt- und Vogtwahl in seinen und des Reiches Schutz. Quellen zur Schw. Gesch. III, B, 40.
- †1114, 10. März; Basel. Kaiser Heinrich V. bestätigt Abt Gero und den Mönchen der Meinradzelle den Besitz des finstern Waldes. D. Ringholz, Abt Joh. v. Schwanden, pag. 199. Geschfrd. XLII, 326.
- 1122, 22. Nov.; Engelberg. Entwurf zur Stiftungsurkunde der Abtei Engelberg. Geschfrd. XLIX, 315.
- †1124. Kaiser Heinrich V. bestätigt Engelberg Immunität, freie Abt- und Vogtwahl. Geschfrd. 49, 239.
- †1124, 5. April; Rom, Viterbo. Papst Kalixtus II. bestätigt die Stiftung des Klosters Engelberg, „quod nos Mons Angelorum vocari volumus“, durch den Freien Konrad v. Seldenbüren, verleiht demselben Exekution, freie Abt- und Vogtwahl. Geschfrd. XXIV, 324.

- 1125, 8. Jan.: **Sträßburg.** Papst Kalixt II. bestätigt die Gründung der Abtei Lüzel. Trouillat I. 246.
1131. Udalhard von Saugern stiftet die Abtei von Frienisberg, „Aurora“. Trouillat I. 259.
- 1133, 8. Nov.: **Basel.** Kaiser Lothar II. nimmt die Propstei Interlachen, gestiftet durch Seliger v. Oberhofen, in seinen und des Reiches Schutz und verleiht dem Kapitel freie Wahl des Propstes und Schirmvogtes, sowie Steuerfreiheit. Zettler, Regesten I.
1135. Bischof Udalbero übergiebt die Leutkirche St. Leonhard in Basel den Regularchorherren als Propstei. Trouillat II. 11.
- 1139, 13. April: **Vateran.** Papst Innozenz II. gewährleistet Abt Rozelin, 1119—1145, und dem Konvente zu Muri die freie Vogt- und kanonische Abtwahl und bestätigt dessen Rechte und Güter. An die übliche „exsecratio prævaricantis“ reiht sich die schöne „benedictio“: „Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi. quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant! Amen.“ Quellen zur Schw. Gesch. III. B. 111.
- 1141, 14. März: **Rom, Vateran.** Papst Innozenz II. bestätigt die Stiftung der Abtei Belfelay. Trouillat I. 280.
- †1142, 21. Jan.: **Vateran.** Papst Innozenz II. bestätigt Engelberg alle Privilegienbriefe seiner Vorfahren. Geschfd. XLIX, 243.
- 1143, 8. Juli: **Sträßburg.** König Konrad III. beschützt Abt Rudolf und das Kloster Meinradzelle in seinen Rechten gegen Graf Ulrich V. von Lenzburg und die freien Hofleute von Schwyz. Ringholz, l. c., 200. Geschfd. XLIII.
- 1147, 23. Juli: **Auxerre.** Papst Eugen III. bestätigt Stiftung und Besitz der Abtei Weinwil. Trouillat I. 306.
- 1149, 1. Juni: **Regensburg.** König Konrad II. bestätigt Bischof Ortlieb zu Basel die Rechte und Besitzungen seiner Kirche und verleiht das Münzrecht. Trouillat I. 313.
- 1155, 17. Nov.: **Heinstanz.** Kaiser Friedrich I. unterschreibt auf Bitten von Bischof Hermann I. die Grenzen des Bistums Konstanz, wie dieselben unter König Dagobert und Bischof Martianus festgestellt wurden. Neugart, Codex diplomaticus II. 86.
- 1159, 28. März: **Vateran.** Papst Hadrian IV. bestätigt Abt und Konvent zu Muri ihre Rechte, Privilegien und neuen Besitzungen. Als Kanzler der Röm. Kirche zeichnet Kardinal Roland, später 1159—1181 Papst Alexander III. Quellen zur Schw. Gesch. III. C. 114.
- †1173. Graf Hartmann von Anburg stiftet zu Beromünster die Pfriünde H. L. Frau, vergab den Hof Aspelt und empfiehlt sich für die Schirmvogtei. Archiv Beromünster, Mscr. H. 5. Propst Ostermann erklärt die Urkunde als unzweifelhaft echt. Das Original ist verloren.

- †1173, 4. März; **Vasel.** Kaiser Friedrich I. nimmt Veromünster in seinen und des Reiches Schutz, und bestätigt dessen Grundbesitz und Patronatskirchen nebst dem Rechte der freien Propstwahl. Archiv Veromünster. Hergott III, 189—191.
- †1178, 18. April; **Luzern.** Stiftung der Plebanie zu Luzern als Laienpfründe und Ordnung ihrer Rechte, Pflichten und Einkünfte durch Abt Konrad und Propst Ulrich, mit Zustimmung beider Konvente Murbach und Luzern. Geschfrd. III, 319.
- 1189, 18. März; **Vateran.** Papst Alexander III. nimmt Abt Muselm und das Gotteshaus Muri mit dessen Rechten, Patronatskirchen und allen Besitzungen in seinen Schirm. Quellen zur Schw. Gesch. III, B. 116.
1180. Ritter Rudo von Buchsee, Kreuzfahrer, stiftet und dotiert Ritterhaus und Spital zu München-Buchsee. Fr. Stettler, Regesten, 1.
- 1181, Mai; **Ulm.** Kaiser Friedrich I. beschützt Propst Diethelm und das Kapitel zu Veromünster gegenüber den Bögten im Besitz der Zellanthöfe. Anz. für Schw. Gesch. II, 181, 228.
- 1181, Roth. Der Edle Ulrich von Langenstein macht Schenkungen an das Kloster der Regularchorherren „domus canonicorum“ zu Roth in Burgunden. Geschfrd. IV, 261.
- 1184, 30. Jan. Lütold, Freiherr zu Wolhusen, bewidmet die Kirche zu Romoos, in honorem B. M. V. et S. Mariae Magdal. Penit., mit Zustimmung seines Bruders, Propst Diethelm zu Veromünster, und Arnolds, Vogt zu Rothenburg, und stiftet in derselben seine Fahrzeit. Der Plebanus soll zu seinem und der Seinigen Gedächtnis jährlich am Charfreitage ein Malter Korn an die Armen austeilen. Fr. Neugart, Codex diplomat. II, 111.
- 1185, April. Konrad, Abt zu Murbach, Ulrich, Propst zu Luzern, Walter von Eschenbach-Schnabelburg und ihre Familien stiften und dotieren die Abtei Kappel am Albis, und übergeben dieselbe dem Orden von Cistercium. Mohr, Regesten I.
- 1194? Bischof Diethelm zu Konstanz nimmt das Kloster der Cisterzienser zu Roth in Burgunden, „cellam in Burgundia, que dicitur Rotha“, in welches die Brüder Lütold und Werner von Langenstein eingetreten waren, mit allen Besitzungen in seinen Schirm. Geschfrd. IV, 262.
- 1195, 24. Febr.; **Rom, Vateran.** Papst Honorius II. nimmt Abt Dietmar und das Gotteshaus Rheinau in seinen Schutz und bestätigt demselben freie Abt- und Vogtwahl. Wer immer dieses Privilegium verletz: quicumque reum se divino iudicio esse cognoscat, et a sacratissimo corpore alienus fiat, sitque anathema in die Domini extremo igne cumburendus.“ Quellen zur Schw. Gesch. III, A. 51.

- 1196; Lüzel.** Abt Konrad zu Lüzel sendet den Ordensbrüdern zu Tundewile ein Missale und gibt Ratschläge für ein regulares Verhalten gegenüber dem Landadel. Geschfrd. IV. 264.
- †**c. 1200.** Abt Rudolf zu Trub und Propst Walter zu Luzern empfehlen Papst Innozenz III. die Inkorporation der Patronatskirche Stans an Engelberg. Geschfrd. XIV. 236.
- 1208.** Konrad, Abt zu Lüzel, und Marchward, Propst zu St. Leonhard in Basel, schlichten als Apostolische Delegaten den Streit zwischen Propst und Kapitel zu Beromünster und Graf Hartmann von Froburg über das Patronatsrecht zu Mugheim im Breisgau. Neugart, Cod. dipl. I. 125.
- 1213, 12. Sept.; Ulm.** Kaiser Friedrich II. erläßt Diplome zur Bestätigung der Rechte des Bischofs bei Besetzung des Rates und Bezug des Ehngeldes zu Basel. Trouillat I. 473—476.
- 1217, Juni; Einsiedeln.** Graf Rudolf I. der Alte, von Habsburg, entscheidet im Marchenstreit zwischen Abt Konrad zu Einsiedeln und den Leuten zu Schwyz zu Gunsten der Letztern. Ringholz, Abt Johannes von Schwanden, pag. 203. Geschfrd. XLIII, 331.
- 1217, Juli; Gßlingen.** Kaiser Friedrich II. nimmt Beromünster neuerdings in den Reichsschirm auf. M. Hergott, III, 226.
- †**1218, 28. Febr.; Lateran.** Papst Honorius nimmt die Kirche zu Beromünster und deren Besitzungen, „specialiter autem curtes, possessiones et alia bona sicut ea omnia iuste et possidet.“ in den Schutz der hl. Apostel Petrus und Paulus auf. Archiv Beromünster. Mscr.
- †**1223, März; Ferentino.** Kaiser Friedrich II. erneuert den Reichsschirm über Beromünster und droht dem Grafen von Kyburg die Reichsacht an. Hergott, III, 230.
- 1223, 25. März; Embrach.** Bischof Konrad II. zu Konstanz erläßt zu Embrach den Zühnespruch zwischen Propst und Kapitel zu Beromünster und den Grafen Ulrich, Werner und Hartmann von Kyburg. Geschfrd. XXVIII, 315.
- 1226, 10. Okt.** Heinrich der Wandelbare, „nobilis de Raprechtswile“, stiftet das Gotteshaus Wettingen, „Maris stella“, und übergibt dasselbe dem Orden von Cistercium und der „paternitas“ von Salem im Linzgau.
- †**1227, 15. Aug.; Brugg.** Graf Rudolf I. von Habsburg schenkt Beromünster zur Zühne für Raub und Brand, die er gegenüber dem Gotteshause verübt, Güter zu Othmarsheim, Bannach, Zappenheim und Schlierbach im Elsaß. M. Hergott, Geneal. Habsburg. II. pag. 231.
- †**1228; Beromünster.** Graf Rudolf I., der Alte, zu Habsburg, stiftet und bewidmet für sich, seine Söhne und Nachkommen eine ewige Jahrzeit zu Beromünster und bittet sich die Gemeinschaft der Fürbitte aus. M. Hergott, Geneal. Habsburg. III. 235.

- 1231, 15. April. Otto, Legat und Kardinal von St. Nikolaus in carcere Tulliano, gibt dem Kapitel zu Beromünster das Recht, zur Bestreitung des Aufbaues der Stiftskirche den Zehnten von Hochdorf auf drei Jahre verwenden zu dürfen. Archiv Beromünster. J. C. Kopp, Geschichte der Eidgen. Bünde, II. 1, 485.
- †1231, 23. Mai; Hagenau. König Heinrich VII. bestätigt Graf Ulrich von Kyburg, seinen Blutsverwandten, als Propst zu Beromünster und als Kaplan des königlichen Hofes. Geschfrd. XXVI, 294.
- 1233, 7. April; Viteran. Papst Gregorius IX. nimmt die Abtei St. Urban und deren Güter in seinen Schirm. Geschfrd. XXX, 303.
- 1234, 9. April. Luzern. Sühnespruch zwischen Propst Arnold und Konvent zu Luzern und Vogt Arnold zu Rothenburg über die Vogteigewalt. Geschfrd. I. 174.
- †1234, Sept.; Luzern. Abt Hugo zu Murbach ordnet durch den zweiten Plebaniebrief die Rechte und Pflichten des Plebanus gegenüber Propst, Kustos und Konvent des Klosters zu Luzern. Geschfrd. III, 223.
- 1241, 8. Juli; Basel. Der verarmte Basall Burchard von Hasenburg resigniert seine Lehen von der Kirche zu Basel, darunter die Schirmvogtei St. Ursizin und das Priorat Miserach an Bischof Lütold. Trouillat I. 556.
- 1241, 17. Aug.; Wettingen. Heinrich der Wandelbare von Rapperswil vergab der Abtei Wettingen seine Güter und Eigenleute in Uri. Geschfrd. XLI, 7. Archivium Wettingense.
- 1242, 3. Sept.; Zofingen. Propst Rudolf und das Kapitel Zofingen, sowie Hartmann und Ludwig, Grafen zu Froburg, deren Schirmvögte, stellen des Gotteshauses Rechte und Pflichten urkundlich zusammen. Solothurner Wochenblatt, 1830, 454.
- 1243, 25. April 5. Aug.; Konstanz. Bischof Heinrich I. zu Konstanz erteilt den Minoriten und Predigern große Privilegien und Vollmachten zum Predigen und Beicht hören. Geschfrd. I. 355, 356.
- 1244, 20. Juni. Die Minoriten in Luzern erhalten durch Papst Innozenz IV. das Recht auf Annahme von Selgereten, Begräbnissen und Jahrzeiten. Geschfrd. III, 175. Das Kloster wurde nach P. Eubel zwischen 1235—1240 von Konstanz oder Zürich aus gegründet.
- 1244, 7. Nov.; Zürich, in clastro Dominarum. Graf Rudolf II. der Schweigsame, Graf zu Habsburg, übergibt der Nektissin Zudenta von Hagenbuch in Zürich den Hügel Ramesfluh bei Meggen „cum appendiciis suis“ und nimmt denselben mit der neuen Habsburg als Erblehen von der Abtei zurück. Geschfrd. III, 175.

- †1245; **Konstanz.** Bischof Heinrich I. zu Konstanz nimmt das Kloster St. Urban in Tundewile und dessen ursprüngliche Stiftung zu Roth mit allen Rechten und Gütern in seinen Schutz und preist das fromme und arbeitjame Leben der Mönche. Geschfrd. IV. 266.
1245. Peter Schnyder, „Sartor“. schenkt den Schwestern am Pilatusberge bei Horw das Gut Rietholz an der Neuß zum Baue des Klosters Rathausen. Geschfrd. II. 43.
- †1245. Walter, Freiherr von Hasenburg, stiftet mit Einwilligung seiner Söhne für sich, seine Frau Margaretha und alle Vordern und Nachkommen große Jahrzeiten in den Kirchen zu Willisau und Menznau. Geschfrd. I. 29. Facsimile.
- 1245, 7. Okt.; **Vhon.** Papst Innozenz IV. beauftragt Abt Heinrich II. von Altenryß und Propst Walther zu Interlachen mit dem Untersuche der Beschwerden des Stiftes zu Beromünster gegenüber Bischof Heinrich I. zu Konstanz. Neugart, Cod. diplom. I. 184.
- 1249, 7. März, **Vhon.** Papst Innozenz IV. gestattet Murbach wegen den für die Sache der Kirche gebrachten Opfern von den Pfarrkirchen Gebweiler und Luzern auf fünf Jahre die Einkünfte zu beziehen und bevollmächtigt den Abt zu St. Vinzenz in Bisanz, Abt Theobald darin zu beschützen. Geschfrd. XXIII, 1, 2.
- 1251, 8. Jan.; **Vhon.** Papst Innozenz IV. genehmigt das Abkommen zwischen Bischof Eberhard II. zu Konstanz und Propst und Kapitel zu Beromünster über Ablösung der bischöflichen Quart von den Patronatskirchen Hochdorf, Pfäffikon und Sarnen. Neugart, Cod. diplom. II. 193.
- 1251, 10. Febr. Papst Innozenz IV. gestattet Anselm von Schwanden, Abt zu Einsiedeln, den Gebrauch von Ring und Mitra. Geschfrd. XLII, 140.
- 1251, 14. März; **Konstanz.** Bischof Eberhard II. gestattet Bau und Errichtung des Klosters im Rietholz nach der Regel von Cistercium und gibt demselben den Namen „Domus Consilii“. Geschfrd. II. 45.
- 1251, 25. März; **St. Urban.** Bischof Eberhard II. zu Konstanz verleiht denjenigen Christgläubigen, welche die Abteikirche St. Urban, die er zu Ehren H. L. Frau und Aller Heiligen geweiht hat, am Jahrestage der Weihe und deren Oktave besuchen, die hl. Sakramente empfangen, „vere poenitentibus et confessis“, verschiedene Ablässe. Geschfrd. IV. 272.
- †1254, 21. April; **Vateran.** Papst Innozenz IV. bestätigt den Vertrag von Embrach und beauftragt Bischof Eberhard II. mit Untersuch der Klage des Stiftes Beromünster gegen Graf Hartmann von Kyburg und dessen Vogt Arnold zu Rickensee. Neugart, Codex diplom. I. 192.

- 1255, 25. Jan.; **Konstanz.** Stiftung der Kunstvereinsfründe u. d. Frau an der Kirche St. Georg in Sursee durch Friedrich, Notar Hartmanns, d. J. zu Kyburg. Stadtarchiv Sursee. Her-
gott, III, 330.
- 1255, 12. Febr.; **Neapel.** Papst Alexander IV. bestätigt „Advocato, consilibus et universitati Turicensibus“ die Absolution wegen des Schadens, welchen sie bei Belagerung von Luzern dem Kloster zugefügt haben. Dr. Bernoulli, „Acta Pontif. Helvetica“, 391, Nr. 645.
- 1255, 7. April. Das Kloster Dänikon bei Elgg wird als Abtei „Vallis liliorum B. V. M.“ dem Orden von Cistercium übergeben. Geschfrd. III, 230.
- 1255, 21. Mai; **Konstanz.** Bischof Eberhard II. beauftragt vier unparteiische Männer, in seiner und des Papstes Namen die Klagen des Kapitels zu Beromünster gegen den Schirmvogt Grafen Hartmann d. J. und seinen Untervogt Arnold von Richensee zu untersuchen und den letztern vorzuladen. Geschfrd. XXVIII, 318.
- †1255, 12. Aug.; **Tägerweilen.** Sühnespruch von Bischof Gebhard zu Konstanz zwischen Hartmann d. J. und Propst und Kapitel zu Beromünster. Geschfrd. IV, 271.
- 1255, Sept.; **Marberg.** Graf Rudolf von Neuenburg, dessen Gattin und Sohn stiften die Abtei Gottstatt, „Locus Dei“, als Tochter von Belfelay. Troullat I. 626.
- 1255, 6. Okt.; **Gottlieben.** Wegen fortwährender Beschädigung der Kirche zu Beromünster verkündet Bischof Eberhard II. über Arnold von Richensee Bann und Interdikt. Geschfrd. XXVIII, 321.
1256. Graf Hartmann d. J. von Kyburg schenkt Abt Ulrich II. und dem Konvente zu St. Urban Grund und Boden des St. Urbanhofes in Sursee, und verleiht denselben Burgrecht, Freiheit von Steuern, Zöllen und Weggeldern. Geschfrd. I, 78.
- †1257, 24. Mai; **Luzern.** Sühnespruch des päpstlichen Legaten zwischen Abt Theobald von Murbach und den Bögten von Rothenburg in der Kapelle zu Luzern. Geschfrd. I, 190.
- †1259, August. Die Grafen zu Habsburg bezeugen die Uebernahme der Schirmvogtei über das Kloster zu Luzern und dessen innere Höfe und deren Uebertragung seitens Abt und Konvent zu Murbach. Balthasar, Cod. diplom. des Stiftes im Hof, II.
- 1262; **Hugstein.** Sühnespruch zwischen Abt Berchtold I. zu Murbach und der Stadt Luzern wegen Zerstörung der Burg Tannenbergr. Geschfrd. XXIX, 145.
- 1267, 19. März; **Zürich.** Bischof Eberhard II. gibt das Kloster zu Steina in der Au an den Orden von Cistercium. Geschfrd. VII, 48.

- 1269; Luzern.** Berchtold, Abt zu Murbach, tritt den Barfüßern zu Luzern Grund und Boden vor der niedern Stadt: „arcas sitas in oppido Lucernensi intra et extra. apud portam, qua itur versus Kriens“. für 150 Mark Silber zum Baue von Kirche und Kloster und zur Umlage eines Kirchhofes ab. Geschfrd. III, 171.
- †**1273, 29. Okt.; Aachen.** König Rudolf I. bestätigt Rechte und Privilegien des Stiftes Veromünster. Hergott, Geneal. Habsburg. II, 438.
- †**1274, 24. Jan.; Zürich.** König Rudolf I. verleiht Abt Rudolf zu Einsiedeln die Fürstenwürde. Libertas Einsidlensis, 75.
- 1274, 12. Sept., Rheinan.** Rudolf II., erwählter Bischof zu Konstanz, genehmigt die beabsichtigte Stiftung und Bewidmung eines Frauenklosters nach der Regel von Cisterz, welches der Edle Rudolf von Balm und Jakob von Fischbach, Bürger von Zofingen, bei der Kapelle zu Ebersegg in der Pfarrei Altishofen errichten wollen. Geschfrd. I, 53.
- 1275, 23. Juli; Ebersegg.** Rudolf von Balm und Jakob von Fischbach vollziehen die Stiftung des Klosters Ebersegg, „apud Ebersegge. quod nunc dicitur Pura vallis“, und weisen demselben seine Güter und Einkünfte an. Geschfrd. IV, 101.
- 1275, 23. Juli; Ebersegg.** Die Aebte Rudolf zu Frienisberg und Heinrich zu Thennenbach, O. Cist., übernehmen mit Vollmacht des Generalkapitels zu Cisterz das Kloster Ebersegg als „Abbatia B. M. V. in Pura valle“ zu Händen des Ordens. Geschfrd. IV, 276.
- 1279, 24. Dez.; Zurzach.** Bischof Rudolf II. zu Konstanz wandelt das Kloster O. S. B. in Zurzach in ein Kollegiatstift mit Propstei und neun Kanonikaten um, und behält sich und seinen Nachfolgern das Belehnungsrecht darüber vor. Neugart, Cod. diplom. II, 302.
- 1281, 15. Dez.; Luzern.** Schiedsspruch zwischen dem Kapitel zu Veromünster und Jakob von Kienberg als Vogt des Stiftshofes Rüttigen. Geschfrd. XLIII, 430.
- 1281, 15. Dez.; Luzern; Mönchstube der Barfüßer.** Sühnespruch zwischen Propst und Kapitel zu Veromünster und Ritter Jakob von Kienberg. Geschfrd. XLII, 230.
- 1282, 22. Jan.; Luzern.** Die Edeln von Rüschnach stiften das Kloster der Neuerinnen zu Neuentfich. Geschfrd. V, 159.
- 1285, 21. April; Bühl b. Murbach.** Abt Berchtold II. und Konvent zu Murbach versprechen für sich und ihre Nachfolger, die Stadt Luzern niemals zu verkaufen. Geschfrd. I, 203.
- 1288, 23. Juli; Basel.** Bischof Rudolf II. zu Konstanz bestätigt Abt Berchtold und Konvent zu Murbach das Patronatsrecht der Kirche Kirchbühl Zempach. Geschfrd. I, 37.

- 1290, 10. Nov.; **Schloß Sugstein.** Abt Berchtold von Falkenstein zu Murbach bestätigt der Stadt Luzern Rechte und Freiheiten. Geschfrd. I. 206.
- †1291, 16. April; **Schloß Sugstein.** Verkauf der von Murbach besessenen Güter und Rechte zu Luzern an König Rudolf I. zu Händen seines Sohnes Herzog Albrecht I. als Vormund des Enkels Johannes von Schwaben. Geschfrd. I. 208.
- 1291, 23. April; **Basel.** König Rudolf I. tut allen Getreuen des Reiches den Handel wegen der Güter des Klosters zu Luzern kund und zu wissen. J. D. Schoepflin, „Alsatia Diplomatica“ II. pag. 45.
- †1291, 12. Mai; **Wien.** Herzog Albrecht I. fertigt den Kauf und Tausch im Elsaß und zahlt die Kaufsumme an Murbach. Geschfrd. I. 213.
- †1291, 25. Juni, **Murbach.** Abt Berchtold II. tut Luzern den Güterverkauf kund und zu wissen und entläßt die Bürger aus seiner Oberherrlichkeit. Geschfrd. I. 216.
- 1291, 4. Juli. Bischof Petrus I. von Basel ratifiziert den Kauf der Stiftsgüter von Luzern. Geschfrd. I. 216.
- 1291, 1. Aug. Bundesbrief der drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden. Eidgen. Abschiede I. 241. von Ab, Bundesbriefe, 11.
- 1291, 24. Juni. Der Edle Walter von Eschenbach bestätigt die Stiftung des Frauenklosters St. Katharina für Kanonissen nach der Regel des hl. Augustinus. Neugart, Cod. diplom. II. 343. Geschfrd. IX, 48.
- 1297, Nov.; **Basel.** Peter von Michspalt, Bischof zu Basel, erläßt Synodaldekrete für Klerus und Laien seiner Diöze. Trouillat II. 655.
- 1302, 25. Dez.; **Konstanz.** Bischof Heinrich II. zu Konstanz inkorporiert Beromünster die Pfarrkirche St. Martin zu Hochdorf. Geschfrd. XIX, 260. Segeffer, Rechtsgeschichte I. 453.
- 1303, 3. Jan.; **Konstanz.** Beromünster tritt die Kirche zu Buttisholz dem Domstifte zu Konstanz als Entschädigung für die bischöfliche Quart ab. Geschfrd. XIX, 260. Dr. Segeffer, Rechtsgeschichte I. 615.
- 1304, 27. Juli; **Zürich.** Bischof Heinrich II. zu Konstanz vereinbart zwischen Bürgermeister und Rat einer den beiden Stiften in Zürich das VI. Buch des sog. „Richtebriefes“ in Bezug auf die Rechtsstellung des Klerus gegenüber den Laien, das „Pfaffengericht“. Archiv für Schw. Geschichte V. 266. Dr. G. von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich.
- 1305, 16. Juli; **Luzern.** Konrad, Rektor der Kirche St. Jakob zu Ober-Eschenbach vergibt dieselbe mit ihren Einkünften mit Vorbehalt der Kongrua von 7 Mark dem Konvente der Kanonissen. Geschfrd. I. 39.

- 1307, 26. Jan.;** **Luzern.** Propst Berchtold zu Luzern verfaßt den Urbar über Güter und Rechte seines Klosters und die Einkünfte der Mönche. Geschfrd. I. 380.
- 1309, 30. Aug.;** **Zofingen.** Ulrich der Lieblose, Ritter, und Johannes von Büttikon, dessen Bruder, Chorherr in Zofingen, stiften ihre große Jahrzeit in St. Urban: Sie ordnen eine Bitanz mit Fischen und Wein für die Konventbrüder. Am „Coena Domini“ sollen 60 Armen die Füße gewaschen und jedem ein Heller gegeben und ein gutes, fröhliches Mahl mit Brot, Wein und Muiß gespendet werden. Dazu stiften sie vier Wandelkerzen an die Pfarrkirchen Pfaffnau, Meiden, Schöz und Zell. Geschfrd. V. 243.
- 1310, 18. Juni;** **Avignon.** Papst Clemens V. gestattet der Königin Elisabeth, an dem Orte Chuniagsvelde, auf der Stätte, wo König Albrecht I. unter den Händen seiner Mörder starb, auf ihre Kosten ein Kloster und andere Gebäude für Minderbrüder und Klarissen zu bauen. Solothurner Wochenblatt 1830, pag. 339.
- 1311—1335.** Regestrum custodie monasterii Lucernensis: Urbar über Rechte, Güter und Gefälle des Klosters. Geschfrd. XXIX, 126.
- 1312, 23. Aug.** Propst Konrad und das Domstift zu Konstanz bestätigen die Stiftung der Abtei Königsfelden. Anz. für Schw. Gesch. III. 48.
- 1312, 12. Sept.;** **Wien.** Königin Elisabeth und ihre Söhne geben den Stiftungsbrief für das Doppelkloster zu Königsfelden zu Gottes, M. V. Frau und aller Heiligen Lob und Ehre, zur Hilfe und Trost ihres lieben Herrn und Vaters, König Albrecht I. und all ihrer Ahnen, und übergeben dasselbe dem Orden der Minderbrüder und St. Klaren. Sie fügen demselben ihre Ordnung und Satzung bei, nach denen beide Konvente zu leben haben. P. Martin Gerbert.
- 1316, 24. Febr.;** **Sträßburg.** Herzog Leopold überträgt an Graf Berchtold zu Buchegg, „Landcommendure der Brüder von Tutschenhus ze Elsaß vnd ze Burgunden an dasselben Ordensstat“, die Güter Rudolfs von der Balm rechts der Aare, welche ihm sein Neffe Graf Otto von Sträßburg, Landvogt zu Burgund, abgetreten hatte, inbegriffen die Kirchensätze Altshofen und Roth. J. C. Kopp, Urkunden, 65. Dr. Zegesser, Rechtsgeichte, 678 bis 689.
- 1317, 17. Nov.;** **Avignon.** Papst Johannes XXII. erläßt gegen Annam, Rat und Gemeinde zu Schwyz die Bulle: „Ad reprimendum insolentias“. Geschfrd. XLIII, 370.
- 1319, 3. April;** **Luzern.** Propst Matthias von Buchegg und der Konvent zu Luzern bewidmen den Heiligaagospital auf Gotteshausgut und geben Satzungen für den Spitalmeister. Geschfrd. XIX. 155.

- 1323, 23. Nov.; Bern.** Schultheiß, Rat und Zweihundert und die Gemeinde zu Bern nehmen die Propstei Interlachen mit allen ihren Rechten und Freiheiten in Schirmvogtei und Burgrecht auf. Soloth. Wochenblatt 1828, pag. 468. Fr. Stettler, Regesten.
- 1324, 6. Juni; Avignon.** Papst Johannes XXII. inorporiert die Leutkirche St. Jakob zu Obereichenbach dem Frauenkloster. Geschfrd. XII, 20.
- 1332, 7. Nov.; Luzern.** Bündnisvertrag zwischen Luzern und den drei Waldstätten. Eidgen. Abschiede I, 256. von Mh, Bundesbriefe 31.
- 1337, 25. Febr.** Propst Werner und das Kapitel zu Interlachen schließen Burgrecht mit Schultheiß, Rat und Gemeinde zu Thun. Fr. Stettler, Regesten, Nr. 301.
- 1337, 13. Aug.; Brugg.** Herzog Albrecht übergibt die Kirche St. Mauritius zu Emmen an das Kloster Mithausen. Geschfrd. V, 253.
- 1337, 29. Sept.; Zürich.** Der Legat Philipp von Mençon bestätigt die Inkorporation von Rüßnacht an Engelberg. Geschfrd. XXIV, 279.
- 1340.** Propst Werner und das Kapitel zu Interlachen treten ins Landrecht mit Schwalden. Soloth. Wochenblatt 1826, 532.
- 1341, 20. Febr.** Dr. Heinrich von Dießenhofen, Kustos zu Beromünster, stiftet seine Jahrzeit, die Feste der Apostelschüler Ignatius und Simon und das „mandatum in cena domini“. Geschfrd. XXXII, 207.
- 1343, 5. Juli; Ebersegg.** Johannes von Marwangen, ein „geistlicher Mann“ und Konventbruder zu St. Urban, stiftet im Kloster Ebersegg „gotte ze Lobe vnd seiner sele ze heile vnd andern selen, dien es derselbe Bruder Johannes schuldig, oder willigt ist, seine Jahrzeit“. Die Chorfrauen geloben: „einst in der wuchen zu betten in unsern Kore allovent an dem Einstag den salmen: „misere mei deus“ vnd ein „Pater noster“ vnd die Kollette: „deus qui cautatis dona“. dieweil derselbe Bruder lebet, vnd nach seinem tode „inclina domine, ut animas famulorum famularumque tuarum“. Geschfrd. XII, 164.
- 1349, 22. Juni.** Propst Gerhard und das Kapitel zu Interlachen schließen Bündnis und Landrecht mit Nidwalden. Fr. Stettler, Regesten, 339.
- 1350, 8. Febr.; Einsiedeln.** Thüring von Attinghausen, Abt zu Disentis, vereinbart den Friedensvertrag zwischen Schwyz und dem Gotteshause Einsiedeln. Geschfrd. XLIII, 378.
- 1350, 3. Dez.; Konstanz.** Bischof Ulrich III., Pfefferhart, inorporiert auf Bitten von Abt Heinrich III. von Brandis und des Konventes zu Einsiedeln dem verschuldeten Kloster, „multorum debitorum oneribus pergravatum“. die Patronatskirche H. V. Frau zu Ettiswil unter den kanonischen Vorbehalten. Geschfrd. III, 255.

- 1352, 1. Mai; Zürich.** Bundesbrief zwischen Zürich und den vier Waldstätten. Eidgen. Abschiede I, 260. von Mh, Bundesbriefe, 39.
- 1352, 4. Juni; Zürich?** Bundesbrief des Landes Glarus mit den Eidgenossen. Eidgen. Abschiede I, 273. von Mh, Bundesbriefe, 53.
- 1352, 27. Juni; Luzern.** Bundesbrief der Stadt und des Amtes Zug. Geschfrd. VI, 12 und XX, 223. Eidgen. Abschiede I, 275. von Mh, Bundesbriefe, 59.
- 1353, 6. März; Luzern.** Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Bern im Aechtland schließen ein ewiges Bündnis mit den Eidgenossen der drei Waldstätte. Eidgen. Abschiede I, 285. von Mh, Bundesbriefe, 66.
- 1358, 1. März; Beromünster.** Bischof Heinrich III. zu Konstanz inorporiert die Kirchen Schongau und Sarnen dem Stifte Beromünster. Geschfrd. XXIX, 275.
- 1358, 12. Dez.; Konstanz.** Bischof Heinrich III. inorporiert dem Kloster Töss die Kirche zu Weltheim bei Winterthur. Geschfrd. IV, 290.
- 1359, 13. Nov.; Zürich.** Abt Konrad und Konvent zu Wettingen verkaufen ihre Gotteshausleute, Güter und Rechte in Uri an Hebrissin Beatrix von Wolhusen und die Abtei Zürich. Geschfrd. VIII, 60.
- 1361, 6. März.** Bestätigung der Kaplaneipfründe U. L. Frau zu Sempach durch Bischof Heinrich III.
- 1361, 29. Nov.; Konstanz.** Heinrich von Engelwaringen, Kirchherr zu Buchenrain, und Johannes, sein Bruder, stiften die Frühmeßpfründe am neuen Altar U. L. Frau zu Sempach: „in der er vnd lob Gottes des Allmächtigen und der hochgelobten magd und muoter Marien vnd zu großer hilff der selen“. Geschfrd. XV, 99 und 101.
- 1371, 13. März; Brugg.** Herzog Rudolf IV. vergabt dem verarmten Frauenkloster zu Engelberg aus Dankbarkeit gegen Gott, die Kirche St. Peter zu Rüßnach bei Luzern, mit Vorbehalt der Pfrundsrechte für den Pfarrer. Geschfrd. XXIV, 175.
- 1362, 27. Juli; Konstanz.** Bischof Heinrich III. und das Domkapitel zu Konstanz bestätigen die Inorporation der Kirche zu Rüßnach an das Frauenkloster zu Engelberg. Geschfrd. XXIV, 276.
- 1363, 16. Nov.; Rom, St. Peter.** Papst Urban V. verordnet durch das Breve „Sincere devotionis affectus“ Untersuchung über die Rechte des Plebanus zu Luzern gegenüber Propst und Konvent zu Gunsten des Erstem. Wenn das Kloster in Bann und Interdikt liegt, darf der Plebanus die dem Kloster vorbehaltenen liturgischen Funktionen ausüben. Geschfrd. XVII, 193.

- 1365, 25. Mai; Brigen.** Auf Fürsprache des Kanzlers Johannes von Lenzburg restituirt Herzog Rudolf IV. dem Stifte Beromünster die Pfarrkirche St. Agatha in Meudorf. Geschfrd. XXII, 20.
- 1365, 29. Juni; Mailand.** Herzog Rudolf IV. bestätigt die Errichtung der Pfründe an der Spitalkapelle in Luzern. Geschfrd. XIII, 327.
- 1368, 16. Nov.; Rom.** Papst Urban V. verfällt Propst und Konvent zu Luzern in Bann und Interdikt wegen Streit mit dem Plebanus. Geschfrd. XVIII, 193.
- 1370, 7. Okt.** Die Eidgenossen vereinbaren gegenüber den österreichischen Landsassen, Pfaffen und Laien, das älteste gemeinsame Landrecht, den sog. Pfaffenbrief. Eidgen. Abschiede I. 301. Geschfrd. VI, 18. von Mh, Bundesbriefe 78. Original im Staatsarchiv Luzern.
- 1372, 14. Sept.; Konstanz.** Heinrich Goldast, Can. Constant., absolviert Propst Hugo und Konvent zu Luzern von Bann Interdikt, denen sie wegen Verweigerung von Steuern an den apostol. Kammerer verfallen waren. Geschfrd. XVIII, 198.
- 1374, 11. März; Luzern.** Heinrich von Sursee, Chorherr zu Beromünster und Zofingen, Obmann, und das Schiedsgericht entscheiden den Streit, welcher zwischen Propst Hugo und Konvent einerseits, und dem Leutpriester Johannes von Celle nebst seinen Helfern andererseits gewaltet hatte. Geschfrd. XXVII, 200.
- 1375, 22. Sept.; Basel.** Bischof Johannes III. zu Basel inorporiert unter Zustimmung des Domkapitels dem Stifte Beromünster, welches in den vorhergehenden Kriegen großen Schaden erlitten hatte, die Kirche zu Kilchberg bei Marau, im Basler Bistum, und bestimmt die „congrua competens“ des Plebanus. Geschfrd. XXX, 327.
- 1376, 6. Aug.; Wien.** Herzog Leopold III. vergab die Kirche St. Panfratius zu Oberkirch bei Sursee an St. Urban, als Ersatz des Schadens im Guglerriege. Geschfrd. XVI, 35.
- 1377, 22. Juni.** Bischof Heinrich III. zu Konstanz bestätigt die Statuten des Landkapitels Zürichgau. Geschfrd. XXXIV, 39.
- 1378, 29. Jan.; Misingnau.** Bischof Heinrich III. exkommuniziert den Priester Hermann von Mznach, welcher ohne Sendung und gegen die Mahnung des Bischofs die Seelsorge von Misingnau übernommen hat. Geschfrd. XXIV, 284.
- 1378, 4. Febr.; Luzern.** Abt Rudolf zu Engelberg und die Vertreter der Kirchhore Misingnau vereinigen sich dahin, den Streit wegen der Regularpfarrei Papst Urban VI. und der „Rota Romana“ zum Entscheide zu unterbreiten. Unterdes sollen ein Regulare und ein Säkularpriester gemeinsam die Pfarrei versehen.

- 1378, 3. 4. Juni; Rom.** Die „Rota Romana“ entscheidet den Küssbacher Kirchenstreit zu Gunsten der Regularpfarre. Geschfrd. XXIV, 293.
- 1378, 4. Dez.; Atinguar.** Bischof Heinrich III. beauftragt die Defane von Luzern und Zug, über die Hädelsführer von Küssnach den Kirchenbann und über die Kirchhore das Interdikt zu verhängen und in ihren Kapiteln feierlich zu verkünden. Geschfrd. XXIV, 182.
- 1386, 6. Juli.** Zmer von Ramstein, Bischof zu Basel, verpfändet Stadt, Burg und Herrschaft Fruntrut an Graf Stephan zu Mömpelgard gegen eine Pfandsomme von 10,000 Gl. Trouillat IV, 466.
- 1387, 12. Jan.** Die Edlen von Grünenberg schenken die Kirche St. Blasius in Burgrain an St. Urban. Geschfrd. XVI, 36.
- 1393, 10. Juli; Zürich.** Die VIII alten Orte nebst Solothurn stellen im Sempacherbriefe das erste gemeinsame Kriegsrecht mit Bestimmungen zum Schutze der Gotteshäuser auf. Eidgen. Abschiede I. 327. von Ah, Bundesbriefe, 83.
- 1399, 3. Febr.; Freiburg i. Br.** Herzog Leopold IV. schenkt an Abt Konrad II. und das Gotteshaus zu Muri um des Schadens willen, den dieselben der Herrschaft wegen erlitten, die Kirche St. Peter und Paul zu Wilmmergen mit dem Kirchenpatronat und der Kollatur der Pfründe H. V. Frau. — Muri gelangte erst 1425 durch kaiserliche und päpstliche Verfügung zu diesem Besitze; die Inkorporation vollzog 1. Juni 1433 Papst Eugen IV. Kurz und Weissenbach, Beiträge I. 289.
- 1399, 9. Okt.; Günsheim.** Herzog Leopold IV. tritt die vier ältesten Kirchenlehen zu Sursee mit vollen Rechten, Einkünften und Zubehörden an Abt Konrad und Konvent zu Muri ab, mit dem Rechte, dieselben mit Konventherren zu besetzen. „Beiträge zur Geschichte des Aargau“ I. 293, mit übrigen Urkunden.
- 1400, 23. Jan.; Günsheim.** Herzog Leopold II. vergab an Beromünster die Kirchen zu Sur und St. Niklaus zu Marau mit allen Rechten und Zubehörden.
- † **1400, 25. Jan.; Beromünster.** Propst Rudolf III. und Kapitel treten dafür das ewigliche Befehmsrecht auf Propstei und die 21 Kanonikate zu Beromünster an Herzog Leopold IV., seine Brüder und das Haus Habsburg Oesterreich ab. Widimus im Staatsarchiv Luzern.
- † **1400, 11. Dez.** Konrad von Leuzburg, Defan und Leutpriester zu Luzern, beschwört vor Rustos und Konvent den dritten Plebaniebrief. Geschfrd. XX, 270.
- 1403, 2. Febr.; Gruz.** Herzog Leopold IV. bestätigt Muri das Patronatsrecht über die Kirche St. Leodegar zu Lunkhofen, mit den Rechten, denselben Regularen leihen zu dürfen. Die Inkorporation vollzog am 21. April 1414 Papst Johannes XXIII. zu Ferrara. Kurz und Weissenbach, Beiträge I. 304.

- 1405, 14. Nov.; Muri.** Abt und Konvent zu Muri anerkennen und besiegeln den Schiedsspruch zwischen ihnen und dem Räte zu Sursee über die Belehnung und Dotation der vier alten Pfründen und das Spolienrecht gegenüber den Präbendaren. Schiedsrichter: Graf Hans zu Habsburg-Laufenburg, Otto von Thierstein, Rudolf von Harburg, Frey Hans, Schultheiß, Vogt zu Lenzburg. Geschfrd. III, 89, Regesten der Stadt Sursee.
- 1406, 3. Okt.; Baden.** Herzog Friedrich IV. als Schirmvogt und Landesherr bestätigt Abt und Konvent zu Muri alle Rechte, Privilegien und Stiftsgüter. Kurz und Weissenbach, Beiträge I, 445.
- 1410, 24. Nov.; Schloß Müffenberg.** Bischof Albrecht zu Konstanz schärft durch das Mandat „Dierum crescit malitia“ dem Alerus die Beobachtung der Kanones und der von seinen Vorgängern Rudolf III. und Heinrich III. erlassenen Synodalstatuten und den Laien die Beobachtung des „privilegium canonis“ ein.
- 1412, 28. Mai; Baden.** Die Eidgenossen schließen mit dem Hause Oesterreich den fünfzigjährigen Frieden. Eidgen. Abschiede I, 342.
- 1412, 10. Juni; Klingnau.** Bischof Otto III. löst Bann und Interdikt, welche er über Landammann und Volk von Unterwalden, „ministerium vallisense et homines“, und deren Kirchen wegen Gewalttätigkeiten gegen Abt und beide Klöster zu Engelberg und Gefangennahme des Mönches Rudolf verhängt hatte, in Voraussicht und mit Vorbehalt baldiger Ausöhnung und gibt dem Landeskapitel davon Kenntnis. Geschfrd. XII, 235.
- 1412, 6. Juli; Konstanz.** Bischof Otto III. approbiert durch seinen Generalvikar die von Dekan Konrad Snartwil und dem Kapitel Luzern vereinbarten Statuten. Geschfrd. XXIV, 59.
- 1412, 7. Dez.** Ältester Bundesbrief zwischen den VII Orten der Eidgenossen — ohne Bern — und der Stadt St. Gallen. Eidgen. Abschiede I, 347. von Ab, Bundesbriefe, 98.
- 1413, 5. Febr.; Uri.** Die Tagboten der VII Orte Uri, Schwyz, Zürich, Luzern, Obwalden schlichten den Streit zwischen Nidwalden und Engelberg, namentlich auch wegen unbefugter Annahme von Talleuten ins Landrecht von Nidwalden. Geschfrd. XII, 235.
- 1413, 11. Okt.; Baden.** Bischof Otto III. löst Nidwalden von Bann und Interdikt, sobald dem Abte zu Engelberg gemäß dem Schiedsspruche Sühne geleistet worden. Den vier Freulen, welche an Bruder Rudolf, „violenter et enormi manu“, sich vergriffen, ist die päpstliche Absolution vorbehalten. Geschfrd. XII, 239.
- 1413, 23. Dez.** Ritter Gottfried von Hönoberg verqab die St. Ulrichskirche in Luthern samt dem Widemhose im Schwarzenbach und allen Rechten und Gefällen an die Abtei Trub. Geschfrd. XVI, 37.

- †1415. Das Kloster zu Luzern reicht dem Konzil zu Konstanz den „notula querelarum“ und das Gesuch um Reformation ein. *J. M. Balthasar, Codex diplomaticus. Dr. Ph. A. Zegeffer, Vermischte Schriften II. 305—309.*
- 1415, April. König Sigismund überläßt den Eidgenossen die von Oesterreich innegehabten Kirchenlehen.
- 1415, 28. April; Konstanz. König Sigismund überträgt Schwyz die Schirmvogtei über Einsiedeln. *Libertas Einsidlensis.*
- 1415, 17. Juni; Konstanz. König Sigismund bestätigt auf Bitten von Abt Konrad II. dem Konvent von Muri, in Ansehen ihres ehrbaren Lebens und des frommen Gottesdienstes, den sie täglich feiern, den Schutz des Reiches und verleiht das Recht, den Schirmvogt mit Wissen der königlichen Majestät frei wählen zu dürfen. *Kurz und Weissenbach, Beiträge I. 449.*
- 1415, 22. Juli, Basel. König Sigismund gibt an Bürgermeister und Rat von Zürich die Pfandschaft über die Städte und Vesten Baden, Bremgarten, Mellingen und Zursee mit all ihren Zugehörigen. *Eidgen. Abschiede I. 349.*
- 1415, 9. Okt.; St. Urban. Abt Konrad Haupting und Konvent zu St. Urban treten in Burgrecht und Schirmvogtei der Stadt Bern. *Dr. Zegeffer I. 685.*
- 1415, 18. Dez.; Zürich. Bürgermeister, Rat und Bürger von Zürich nehmen die VI Orte der Eidgenossen — ohne Uri — in die Pfandschaft Baden auf. *Eidgen. Abschiede I. 351—354.*
- 1416, 17. Aug.; St. Urban. Abt Konrad Haupting und Konvent zu St. Urban treten in Burgrecht und Schirmvogtei der Stadt Luzern, welche der Abtei alle ihre Rechte und Freiheiten, gemäß der Stiftung, gewährleistet. *Dr. Zegeffer, Rechtsgeschichte I. 685. Geschfrd. V. 282.*
- 1416, 14. Okt. bis 1417, 12. Okt.; Ernen, Brieg, Wisp, Sitten. Die III Orte Luzern, Uri und Unterwalden treten in Bundesverhältnisse mit den Zehnden Ernen, Münster, Brieg, Raters, mit der Stadt Sitten und mit den Leuten von Siders und Graderich in Wallis. *Eidgen. Abschiede I. 354—364. von Ab, Bundesbriefe, 103.*
- 1417, 11. Juli (7. Juli); Konstanz. Schultheiß und Rat zu Luzern schenken das Patronatsrecht über die Leutkirche St. Peter in Willisau samt Widemhof und Zubehörden, mit Zustimmung des Bischofs Lito III. zu Konstanz, dem Spital zu Luzern. *Geschfrd. XXX, 302.*
- 1419, 4. Nov.; Luzern. Graf Wilhelm von Narberg Valendis tritt gegen 1200 Gl. Rh. das Patronatsrecht über die St. Mauritiuskirche und deren drei Pfründen in Nuswil an den Spital zum hl. Geist in Luzern ab. *Geschfrd. VII, 91.*

- 1420, 21. Febr. Abt Wilhelm von Wassenheim und Konvent zu Murbach treten das Patronats- und Zehndenrecht von Kirchbühl-Sempach und der Filialkapelle zu Hildisrieden dem verarmten Konvente zu Luzern ab. Geschfrd. IV, 91.
- 1423, 1. Febr.; Bonn. Elisabeth von Heidegg schenkt ungezwungen und frei, mit Zustimmung ihres Gatten Rudolf von Erlach, als advocatus legitimus, die St. Vinzenzkirche zu Pfaffsau mit allen Rechten und Herrlichkeiten an Abt und Konvent zu St. Urban. Geschfrd. V, 287.
- 1424, 6. Febr.; Osn. König Sigismund erneuert und bestätigt Schwyz die Schirmvogtei über Einsiedeln. Libertas Einsidlensis.
- 1426, 3. Sept.; Zürich. Anastasia von der hohen Klinge, „Eptiffin vnd des Kapitel gemeinlich beid, frowen vnd Herren des Goghuses Sant Felix und Regulen der Abbteten Zürich“ verkaufen den Zehnden in Bürgeln vnd Schattdorf an die Kirchengenossen. Geschfrd. VIII, 91.
- 1427, 4. Febr. Johannes von Williberg schenkt als Jahrzeitstiftung an St. Urban die St. Johanneskapelle zu nidern Schöb. Geschfrd. XVI, 40.
- 1428, 4. Juni; Zürich. Aebtissin Anastasia tritt das Präsentationsrecht auf die Pfarreien Erstfelden, Attinghausen und Seedorf an die Kirchengenossen mit Vorbehalt des „jus episcopo presentandi“ ab. Geschfrd. IX, 29; XLIII, 27.
- 1429, 12. Juni; Murbach. Dr. Joh. Schweiger wird auf Wunsch des Rates zu Luzern durch Abt Peter von Ostein zu Murbach auf die Propstei zu Luzern ernannt. Geschfrd. I, 56.
- 1431, 2. Febr. Ulrich von Moos, Bürger zu Luzern, tritt das Patronatsrecht der Leutkirche H. V. Frau zu Weggis schenkungsweise „den Erbaren vnd wysen, dem ammann vnd gemeinen Kirchengenossen ze Weggis ab, damit sie fürder die Kirchen lechen, besetzend entsetzen mögen, als sie ihr gewissen mahnt“. Geschfrd. XI, 141.
- 1431, 16. Okt.; Muri. Die Boten der sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus besiegeln den Schirmbrief, worin die VI Orte das Gotteshaus zu Muri in ihren Schutz und Schirm aufnehmen. Marus et Autemnale I, 50.
- 1432, 24. Jan. Abt Georg und Konvent zu Muri schließen mit Schultheiß und Rat zu Luzern einen besondern Schirmvertrag. Dr. Zegeffer. Rechtsgeschichte II., 60.
- 1433, 30. 31. Okt.; Basel. Kaiser Sigismund bestätigt durch verschiedene Bullen den Eidgenossen den Besitz der von Oesterreich herrührenden weltlichen und geistlichen Lehenschaften. Geschfrd. XLII.
- 1433, 12. Nov.; Basel. Kaiser Sigismund überträgt an Landammann und Rat der Gemeinde zu Schwyz die Kirchenlehen im Lande, welche bisher Oesterreich gehörten. Geschfrd. V, 291.

- 1433, 22. Dez.; Basel. Kaiser Sigismund bestätigt Luzern endgültig den seit 1450 von Oesterreich erlangten Besitz an weltlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten sowie an Pfund- und Kirchenlehen. Geschfrd. I. 10.
- †1434, 19. März. Ammann, Rat und Gemeinde zu Schwyz geloben, die Schirmvogtei über Einsiedeln gemäß der „Goldenen Bulle“ zu handhaben. Libertas Einsidlensis. 195.
- †1434, 14. April; Basel. Kaiser Sigismund bestätigt sowohl die „Goldene Bulle“ als den Revers von Schwyz. Libertas Einsidlensis. 181.
- 1435, 10. Nov.; Basel. Julianus Cesarini, Kardinal von Sant Angelo, erteilt an Luzern Recht und Weisung, zum Tode Verurteilte nach Christenpflicht kirchlich versehen und beerdigen zu lassen. Geschfrd. V, 292.
- 1439, 13. Dez.; Basel. Kaiser Sigismund bestätigt durch die „Goldene Bulle“ die Privilegien des Gotteshauses Einsiedeln und das Schirmrecht von Schwyz.
- 1441, 14. Juli; Konstanz. Bischof Heinrich IV. zu Konstanz bestätigt die Statuten des Landkapitels Hochdorf. Geschfr. XXII, 296.
- 1442, 6. Aug.; Luzern. Propst Dr. Johann Schweizer und der Konvent zu Luzern beschließen, vom Abte zu Murbach keine Konventherren aus dem Elsaß fürder anzunehmen, außer diese geloben, sich den Statuten und Beschlüssen des Kapitels fügen zu wollen. Geschfrd. XXX, 121.
- 1443, 18. Sept. Hermann von Rüsegg und Verena von Büttikon verkaufen den Kirchensatz der St. Laurentiuskirche in Triengen an das St. Mauritiusstift in Zofingen. Geschfrd. XL, 126, 129.
- 1444, 9. Juni. Bischof Otto III. bestätigt die Uebergabe der Kirche zu Luthern an die Abtei in Trub. Geschfrd. XVI, 42.
- 1444, 18. Nov. Die Kirche zu Triengen wird dem Stifte Zofingen inkorporiert. Geschfrd. XL, 131.
- 1445, 22. April; Unterseen. Schiedsbruch der Tagboten der Orte jenseits des Brünig: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, im Handel zwischen Propst Heinrich Hesel und Kapitel zu Interlachen und den Gotteshausleuten, ihren lieben guten Freunden diesseits des Brünig: in Hasle, Saanen, in Ober- und Nieder-Siebenthal, Frutigen, Nische, Spiez und Unterseen. Nr. Stettler, Regesten, 544.
- 1445, 2. Mai; Nidch. Die Gotteshausleute von Interlachen vereinbaren den „bösen Bundesbrief“ gegenüber den Hoheitsansprüchen von Schultheiß und Rat zu Bern, namentlich bezüglich der Keisepflicht. Stettler, Regesten, 544.
- 1446, 17. Juni. Propst Heinrich Hesel und das Kapitel zu Interlachen erzwungen die Herrschaft Ringgenberg mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten für 7800 Rhein. Gulden an Schultheiß, Rat und Bürger zu Bern. Nr. Stettler, Regesten, 545.

- 1447, 16. Juni; **Büron**. Hermann von Rüzegg, Gerichtsherr zu Büron, urkundet über das Sakrilegium durch Anna Böggin von Bischoffingen, zu Ettiswil begangen, und deren Verhör und Hinrichtung zu Büron. Geschfrd. 23, 367. St. Gallen.
- 1451, 17. Aug.; **Schloß Pfäffikon**. Abt Kaspar zu St. Gallen schließt den ersten Schirmvertrag mit den IV Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Eidgen. Abschiede II, 864.
- 1452, 18. Dez.; **Konstanz**. Bischof Heinrich IV. zu Konstanz erläßt an den Klerus das sehr strenge Sittenmandat: „Cura gregis commissi“. Geschfrd. XXIV, 69.
- 1454, 13. Juni. Die VII Orte — ohne Uri — schließen ein ewiges Burgrecht mit der Stadt St. Gallen. Eidgen. Abschiede II, 878.
- 1453, 22. Juni; **Luzern**. Propst Dr. Johann Schweiger und das Kapitel zu Luzern verkaufen alle Rechte und Gefälle auf den Meierhöfen zu Giswil mit Gunst und Willen von Schultheiß und Rat, an die Kirchengenossen von Giswil für 200 Gl. Rhein. Geschfrd. XVIII, 130.
- † 1454, 29. Mai; **Rom, St. Peter**. Papst Kalixtus III. genehmigt und verfügt die Umwandlung des Klosters St. Leodegar zu Luzern in ein Kollegiatstift. Geschfrd. XXIII, 16. Acta Mscr.
- 1454, 30. Juli; **Zürich in curia abbatia**. Generalvikar Dr. Nikolaus von Gundelfingen und Matthäus Rithardt, Propst zu Zürich, erlassen den IV. Plebaniebrief über die gegenseitigen Pflichten des Plebanus und des Konventes zu Luzern. Geschfrd. XVIII, 276.
- 1456, 26. Juni; **Rom**. Papst Kalixtus III. gestattet den Bewohnern von Luzern, Schwyz, Zug zur Beruhigung des Gewissens den Genuß von Laktizinen und Eiern. Geschfrd. XXIII, 19.
- † 1456, 9. Juli; **Schloß Hugstein**. Bartholomäus von Andlau, Abt zu Murbach, entläßt Propst und Konvent zu Luzern aus dem kanonischen und regularen Verbände mit Murbach. J. D. Schoepflin, Alsat. diplom. II., 789.
- † 1456, 14. Juli; **Konstanz**. Bischof Heinrich IV. zu Konstanz erläßt das Exekutions schreiben zur päpstlichen Bulle betr. Kollegiatstift Luzern. J. M. Balthasar, Codex diplomaticus I, 199.
- † 1456, 13. Sept. Abkommen zwischen Propst Dr. J. Schweiger und Kapitel im Hof und Schultheiß und Rat zu Luzern über die Rechte des Kollegiatstiftes und des Rates, der Propst Schweigerische Brief. Geschfrd. V, 297.
- 1457, 2. Juni. Defan Joh. Teller, Leutpriester in Hochdorf und Chorberr zu Beromünster, stiftet die Pfründe St. Peter und Paul in Hochdorf. Geschfrd. XXXV, 32.
- 1459, 12. Nov.; **Mantua**. Papst Pius II. errichtet durch die Bulle „Inter ceteras felicitates“ die Universität Basel, gibt ihr Privilegien und Statuten. Vautrety II, 8, nebst Facsimile der Bulle.

- 1461, 21. Juni.** Johannes von Bannigen, Bischof zu Basel, kauft Bruntrut aus der Pfandschaft der Grafen von Württemberg-Mömpelgard gegen die Losungssumme von 22,500 Gl. zurück. Trouillat V. 452.
- 1461, 5. Juli; Konstanz.** Synodaldekrete von Konstanz unter Bischof Heinrich IV. Geschfrd. XXIV, 18.
- 1465, 19. Sept.; Konstanz.** Bischof Burchard II. erhebt die Jilialkapelle zu Hasle im Entlebuch, welche unter Menznau resp. der Komturei Hitzkirch gestanden, aber wegen weiter Entfernung von Schüpfheim aus versehen wurde, zur selbständigen Pfarrei mit Präsentationsrecht der Gemeinde, allen Parochialrechten und vielen Ablässen. Geschfrd. XLVI, 314.
- 1466, 20. Dez.; Rom, St. Peter.** Papst Paul II. beauftragt durch die Bulle „Significaverunt nobis“ die Pröpste Dr. Joh. Schweiger zu Luzern, Konrad Mürsel zu Werd und Burchard Schön zu Zofingen, gegen etliche Bösewichte, „iniquitatis filii“, nämlich Schultheiß und Rat zu Luzern, welche dem Stifte Beromünster Zehnden, Zinsen und Gefälle weggenommen, den Kirchenschatz und sämtliche Jahrbaben geplündert hatten, mit kanonischer Warnung, und im Falle längerer Widersetzlichkeit in Bezug auf Rückgabe und Schadenersatz mit dem Kirchenbanne einzuschreiten. W. Efermann, Baugeschichte der Stiftskirche zu Beromünster, 75.
- e. 1470.** Bischof Johannes von Bannigen erläßt Synodaldekrete. Trouillat V. 498.
- 1470, 2. Okt.; Bremgarten.** Das Kapitel Bremgarten Zug, an der Spitze Stephan Megger, Defan, und Johannes Koller, Kammerer, erlassen neue Statuten. Geschfrd. XXIV, 129.
- 1473, 13. Jan.; Rom.** Sixtus IV. spendet allen Christgläubigen, welche am vierten Sonntag in der Fasten und den folgenden Tagen, „contriti et confessi“, die Kapelle zum hl. Sakrament in Ettiswil besuchen, einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen, dem Leutpriester und den von ihm berufenen Beichtvätern die Absolutionsgewalt mit Ausnahme der päpstlichen Reservatfälle. Geschfrd. III, 213. Reg. Einriedeln.
- 1473, 18. Aug.; Straßburg.** Kaiser Friedrich III. bestätigt Propst Heinrich Blum und dem Kapitel zu Interlachen alle Kaiserprivilegien seiner Vorgänger, sowie den Besitz der Herrschaften Ringgenberg und Unspunnen. Stettler, Regesten, 574.
- 1473, 27. Sept.; Bürglen.** Erhart Fischer von Langingen, Augsburger Bischofs, gelobt für sich und alle seine Fründ und gut Gesellen, daß er als erwählter Pfarrer in Bürglen und Schattdorf alle ihm von den Kirchengenossen im Spanbrieße aufgestellten Bedingungen getreulich halten werde. Geschfrd. XLIII, 119.

- 1473, 2. Dez.; Luzern. Propst Dr. P. Brunnenstein und das Kapitel zu Luzern verkaufen für 820 Gld. Rhein. alle Rechte, Güter und Gefälle zu Rüßnach, mit Ausnahme etlicher Zinse und Fischenzen zu Wertischachen, an die Kirchgenossen. Geschfrd. XXIV, 271.
- 1474, 11. Juni; Savlis. Ludwig XI., König von Frankreich, erläßt den Schieds- und Friedensspruch zwischen Herzog Sigismund von Oesterreich und den Eidgenossen, die Ewige Richtung. Eidgen. Abschiede II. 913. Original im Staatsarchiv Zürich.
- 1475, 27. Febr.; Luzern. Schultheiß Heinrich von Hunwil stiftet in St. Urban eine große Jahrzeit für sich, seine Ehefrau Cuneli von Hünoberg und alle ihre Vorfahren. Geschfrd. XXX.
- 1475, 16. Nov. Burchard Stör, Propst zu Insoltlingen, vollzieht gemäß päpstlichem Auftrage vom 31. Januar 1473 die Reformation der Propstei und des Frauenklosters zu Interlachen im Beisein von Ratsboten aus Bern. Fr. Stettler, Regesten, 576.
- 1477, 13. Okt.; Zürich. Die Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn schließen die Erbvereinigung über den Besitz im Margau und Thurgau mit Herzog Sigismund. Eidgen. Abschiede II. 924.
- 1478, 15. März; Rom, St. Peter. Papst Sixtus IV. verleiht den Eidgenossen das Recht, ein von ihm gesegnetes und übersandtes Panier zu führen mit dem Bilde des hl. Petrus, der die Tiara trägt, in der rechten Hand das Kreuzifix, in der Linken die Schlüssel führt; der Papst nimmt die Eidgenossen in seinen, der römischen Kirche und St. Peters Schutz. Valerius Anshelm, Chronik, II. Ausgabe, pag. 121.
- 1478, 23. April. Propst Dr. Brunnenstein und das Kapitel der Chorherren zu Luzern erwerben für die Propstei zu Luzern die St. Martinskirche zu Root mit allen zugehörigen Rechten, Zehnden und Gefällen durch Kauf von Propst Peter Kistler und dem Kapitel des St. Mauritiusstiftes in Zofingen. Seg. I. 535.
- 1479, 19. März; Luzern. Die Edlen von Lütishofen stiften ihre Jahrzeit zu Beromünster gemeinsam mit dem Käte zu Luzern und geben dem Stifte das Bestätigungsrecht auf die fünf Lütishofenschen Kirchenjätze: Kiteggeringen, Wangen, Dietwil, Zuwil und Tobelschwand. Geschfrd. XVIII, 262.
- 1479, 28. Mai. Gentilis von Spoleto, Bischof zu Anagni und apostolischer Legat, erteilt Propst und Kapitel zu Luzern das Recht, bei Prozessionen ein „altare portatile“ gebrauchen zu dürfen. Geschfrd. XXVII, 141.
- 1479, 8. Juli. Papst Sixtus IV. verleiht Bürgermeister und Rat von Zürich das Belehnungsrecht auf Propstei, Kanonikate und Präbenden am Großen- und Frauenmünster zu Zürich und am Stifte Embrach für die Erledigung in den päpstlichen Monaten. Geschfrd. XXXIII, 46.

- 1479, 18. Okt. und 1480, 21. Jan.; Rom, St. Peter. Papst Sixtus IV. bestätigt durch die Bulle „Ineffabilis Dei providentia“ sein Bündnis mit den VIII alten Orten der Eidgenossen, den Städten Freiburg und Solothurn und ihren Zugewandten. Eidgen. Abschiede III. 1, 669.
- †1479, 8. Nov. Abt Ulrich VIII. zu St. Gallen schließt mit den IV Schirmorten den zweiten, erweiterten und ergänzten Schirmvertrage. Eidgen. Abschiede III, 672.
- †1479, 13. Nov.; Luzern. Abkommen zwischen Propst Dr. P. Brunnenstein und Kapitel des St. Leodegarstiftes zu Luzern mit Schultheiß und Rat zu Luzern über Abtretung der Rechte des Gotteshauses an die Stadt Luzern; der sogen. Generalauskauf. N. M. Balthasar, Codex diplomaticus II. 241. Zegeffer, Rechtsgeschichte I. 157.
- 1479, 7. Dez.; Luzern. Kreditive der Eidgenossen an Propst Dr. P. Brunnenstein, Gesandten an Papst Sixtus IV. Msfr. Staatsarchiv Luzern.
- 1480, 11. Jan.; Rom. Papst Sixtus IV. beauftragt Propst Dr. P. Brunnenstein zu Luzern das Patronatsrecht der Kirchengenossen zu Weggis, der Kirche U. L. Frau zu Weggis mit dem „jus patronatus. seu presentandi“, nach gewaltetem Untersuch zu bestätigen. Geschfrd. XI, 144.
- 1480, 13. Jan.; Rom. Papst Sixtus IV. bestätigt Luzern das Belehnungsrecht auf Propstei und Kanonikate zu Beromünster, wie sie durch Vertrag vom 25. Januar 1400 die Herzoge erworben hatten. Staatsarchiv Luzern. Dr. Zegeffer, Rechtsgeschichte.
- 1480, 13. Jan.; Rom, St. Peter. Papst Sixtus IV. bestätigt durch verschiedene Bullen:
- †1. Den Propst Schweizerischen Brief von 9. September 1455. Geschfrd. V, 302.
 2. Den Generalauskauf vom 13. Nov. 1479. Geschfrd. XXIII, 23.
 3. Den Vertrag vom 23. Januar 1400 über das Belehnungsrecht auf Propstei, Kanonikate und Wirtnerien zu Beromünster, 25. Januar 1400. Staatsarchiv Luzern. Dr. Zegeffer, Rechtsgeschichte II.
 4. Die Umwandlung des Klosters zu Luzern in ein Kollegiatstift, 26. Juli 1455. Geschfrd. XXIII, 21.
 5. Den Erwerb des Patronatsrechtes zu Root an die Propstei zu Luzern, 23. April 1478. Geschfrd. XXIII, 34.
 6. Verfügt die volle Inkorporation der fünf Lütishofenischen Kirchenzüge und der Kirche zu Kulm an den Tisch des Kapitels zu Beromünster. Geschfrd. XXIII, 262.
 7. Verleiht den Präpsten zu Luzern oder Beromünster eine selbständige Jurisdiktion über die Priesterschaft im Gebiete der Stadt Luzern. Geschfrd. XXIII, 24.

- 1480, 13. Jan.; Rom, St. Peter.** Papst Sixtus IV. verleiht durch das Breve „Decorem domus Dei“ Propst und Chorherren zu Luzern das Recht, an den Festen des Herrn, U. L. Frau, der Patrone und der Kirchweibe nach dem Fronamte den feierlichen Segen und einen Ablass von einem Jahr und 40 Tagen spenden zu dürfen. Geschfrd. VI, 309.
- 1480, 13. Jan.; Rom, St. Peter.** Sixtus IV. verleiht durch das Breve „Boni et eterni pastoris“ allen Christgläubigen, welche nach der hl. Wandlung mit aufgehobenen Händen fünf Pater noster und Ave beten oder dem Magnificat und Salve Regina bei St. Leodegar und St. Peter zu Luzern beiwohnen, drei Jahre und drei Quadragenen Ablass. Geschfrd. XIX, 221.
- 1480, 20. Jan.; Rom, St. Peter.** Antwort Papst Sixtus IV. auf die Kreditive der Eidgenossen. Staatsarchiv Luzern, deutsche Uebersetzung. Archiv für Schweiz. Ref.-Gesch. II, 1.
- 1480, 14. Febr.; Rom, St. Peter.** Papst Sixtus IV. gewährt Schwyz das Recht, in seinem Panzer und Wappen das Kreuz mit drei Nägeln führen zu dürfen. Auszug für Schweizer. Altertumsfunde 1901, pag. 68.
- 1480, 14. Febr.; Rom.** Papst Sixtus IV. gestattet Luzern, das Bildnis des Heilandes am Oelberg in seinem Panzer zu führen. Geschfrd. XXIII, 20.
- 1480, 14. Febr.; Rom, St. Peter.** Papst Sixtus IV. erklärt alle zu Gunsten der Eidgenossen im Januar und Februar 1480 erlassenen Bullen bezw. Privilegien und Rechte gegenüber allen und jeden Einsprüchen von irgendwelcher Seite als rechtsverbindlich ohne bischöfliche und erzbischöfliche Genehmigung.
- 1481, 11. Jan.; Rom, St. Peter.** Papst Sixtus IV. beauftragt Propst Dr. P. Brunnenstein zu Luzern, er solle „auctoritate apostolica“ die Kirchengenossen zu Weggis in ihren Rechten an die Kirche U. L. Frau zu Weggis beschützen. Geschfrd. XI, 144.
- 1481, 22. Dez.; Stans.** Das Stanserverkommenis als Grundlage der eidgenössischen Bundesverhältnisse. Eidgen. Abschiede III. 696. von Ab, Bundesbriefe, 121. Geschfrd. VI, 24.
- 1481, 22. Dez.; Stans.** Die VIII alten Orte der Eidgenossen nehmen die Städte Freiburg und Solothurn in ihren Bund auf. Eidgen. Abschiede III. 698. von Ab, Bundesbriefe, 127.
- 1482, 22. Jan.; Bern.** Hartmann von Hallwil, Dompropst zu Basel, schließt den langen Streit zwischen dem Stifte zu Bern und dem deutschen Orden. Nachdem letzterer für die Verluste, welche die Gründung des Kollegiatstiftes ihm gebracht, weder die Kirche Sankt Trüwen — St. Fides — zu Schlettstatt, noch das Priorat Rüggisberg erhalten, muß ihm das Stift 3600 Rhein. Gulden bezahlen; der Rat zu Bern nimmt die Ritterhäuser König und Sumiswald in seinen Schutz und Schirm. Fr. Stettler, Regesten, 17.

- 1484, 31. Juli; Basel.** Kaspar zu Rhyn, Bischof zu Basel, schließt auf seine Lebenszeit Bündnis und Vereinigung mit den X Orten der Eidgenossenschaft. Eidgen. Abschiede III. 1, pag. 712.
- 1484, 29. Nov.; Luzern.** Berena von Bzingen, Chorfrau zu Ober-Eschenbach, und Ludwig Krämer, Bürger zu Luzern, stiften die Pfründe an St. Christophorus Altar in der Stiftskirche St. Leodegar. Balthasar, Codex diplomaticus. Geschfrd. XXVII. 143.
- 1484, 14. Dez.; Rom.** Papst Innozenz VIII. beauftragt Guido v. Préz, Domherr zu Lausanne, entsprechend dem Wunsche von Schultheiß und Rat zu Bern, die Errichtung eines Kollegiatstiftes mit 24 Kanonikaten an der Hauptkirche St. Vinzenzen zu vollziehen und dem neuen Stifte die Güter und Einkünfte des Stiftes Insoltingen, der Priorate Mönchswiler bei Murten, St. Peter im Bielersee, sowie des Frauenklosters Interlachen zuzuweisen. Schweizer. Geschichtsforscher VII. 434. Fr. Stettler, Regesten.
- 1484, 14. Dez.; Rom.** Papst Innozenz VIII. bevollmächtigt Propst Dr. Burchard Stör zu Insoltingen und Guido v. Préz, den Dr. Johannes Armbruster mit Zustimmung des Rates zu Bern als Propst an St. Vinzenzen einzusetzen, das Priorat Rüggisberg aufzuheben und dem Stifte in Bern zu inkorporieren. Stettler, Regesten.
- 1484, 24. Dez.; Rom.** Papst Innozenz VIII. hebt auf Wunsch des Rates zu Bern das Frauenkloster Interlachen, welches in Zerfall und Armut geraten ist, auf, und inkorporiert dessen Güter dem St. Vinzenzenstifte zu Bern. Stettler, Regesten.
- 1485, 4. März; Bern.** Vertrag zwischen Propst und Kapitel einerseits und Schultheiß und Räten zu Bern andererseits über die Rechtsverhältnisse zwischen Stift und Magistrat. Schweiz. Geschichtsforscher XII. 435. Histor. Jahrbuch IV. 96.
- 1485, 23. Sept.; Zürich.** Sitten- und Polizeiverordnung des Rates von Zürich für den Stiftsklerus und die Geistlichkeit der Stadt. Histor. Jahrbuch IV. 30.
- 1585, 16. Nov.; Rom.** Papst Innozenz VIII. erteilt durch die Bulle „Honestis fidelium votis“ den Präpsten am St. Vinzenzenstifte zu Bern auf Bitten des Magistrates das Privilegium, die Pontifikalien zu tragen. Histor. Jahrbuch. IX. 92.
- 1487, 27. März.** Bischof und Domkapitel zu Lausanne treten in Konfraternität mit Propst und Kollegiatstift zu Bern. Fr. Stettler, Regesten, 10.
- 1491, 16. Jan.** Dr. Johannes Krüßlinger, Offizial, und Balthasar von Raudegg, Hofmeister Bischofs Otto IV. zu Konstanz, verbriefen den Vertrag zwischen Dr. Jakob von Cham und Kapitel zum Grossmünster und Bürgermeister und Rat zu Zürich über das Testierrecht des Stiftsklerus am Grossmünster. Histor. Jahrbuch IV. 27.

- 1491, 23. Dez.; Rom. Papst Innozenz VIII. erläßt an Bischof Thomas zu Konstanz das Breve „Quanta in Dei ecclesia“. und gibt demselben strenge Weisung, zur Herstellung der kirchlichen Disziplin unter dem Säkular und Regularklerus strenge Visitation vorzunehmen und die nötigen Maßnahmen zu treffen. Geschfrd. XXIV, 72.
- 1493, 27. Juli; Stein a. Rhein. Der Pfaffenbrief, Uebereinkommen zwischen Bischof Thomas zu Konstanz und der schweizerischen Geistlichkeit des Bistums über Leistung der Bischofssteuern, wird durch die Boten der eidgenössischen Orte vermittelt. Geschfrd. XXXIII, 40.
- 1495, 23. Juli. Bischof Thomas zu Konstanz erläßt ein strenges Sittenmandat an Klerus und Volk. Geschfrd. XXXIII, 417.
- 1495, 17. Nov.; Konstanz. Uebermaliges Sittenmandat des Bischofs Thomas zu Konstanz an den Klerus. Geschfrd. XXIV, 39.
- 1496, 2. März; Worms. Kaiser Maximilian I. bestätigt der Propstei Interlachen den Privilegienbrief vom 18. Aug. 1473. Fr. Stettler, Regesten, 594.
- 1497, 21. Juni und 1498, Dez.; Zürich? Die VII Orte der Eidgenossen schließen einen Bundesvertrag mit dem obern Grauen Bund und mit den Gotteshausleuten zu Churwalden. Eidgen. Abschiede III. 747. von Ab, Bundesbriefe, 134.
- 1497, 13. Nov. Propst und Kapitel zu Zofingen verkaufen Kirchengut und Zehndenrecht zu Triengen an Schultheiß und Rat zu Luzern. Geschfrd. XL, 137, 139.
- 1500, 22. Juni; Luzern. Heinrich Trüber, Chorherr und Kustos zu St. Leodegar stiftet die Altarpfände Kaiser St. Heinrichs in der Stiftskirche. F. A. Balthasar, Codex diplomaticus. Geschfrd. XXVII, 148.
- 1501, 9. Juni; Luzern. Die VIII alten Orte nebst Freiburg und Solothurn nehmen Bürgermeister, Räte und die ganze Gemeinde der Stadt Basel in ihren Bund auf. Eidgen. Abschiede III. 2, 1291. von Ab, Bundesbriefe, 140. Facsimile der Bundesurkunde bei Vautrety. 2. Bd.
- 1501, 10. Aug.; Luzern. Die X Orte der Eidgenossen schließen mit Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinde der Stadt Schaffhausen ein ewiges Bündnis. Eidgen. Abschiede III. 2. von Ab, Bundesbriefe, 152.
- 1503, 24.—27. Okt.; Basel. Bischof Christoph zu Basel hält eine Diözesansynode ab, und erläßt Statuten und Dekrete im Drucke. Vautrety II. 61—70.
- 1504, 16. Juli; Luzern. Raimund, Bischof zu Gurf, Kardinal von Santa Maria Nuova und apostolischer Legat, verleiht allen Christgläubigen, welche am Vorabend von Maria Verkündigung der altüblichen Prozession über die Musegg und der Predigt andächtig, „vere contriti et confessi“. beizohnen, 100 Tage Ablass. Geschfrd. I. 384.

1507, 12. Juli; Rom. Papst Julius II. verleiht Abt Johannes II. zu Muri und allen seinen Nachfolgern das Privilegium, die Pontifikalien zu tragen, die Minores an Ordenskleriker zu spenden, Paramente zu segnen, Kirchen und Kirchhöfe zu rekonstruieren. Murus et Autemurale II. 29.

1509. Vortrag des Bischofs zu Sitten, Matthäus Schinner, vor den Tagherren zu Luzern wegen Erneuerung des Bündnisses zwischen dem hl. Stuhle und den Eidgenossen. Archiv für Schweizer Reform.-Geschichte III, 477.

1509, 13. Febr. ; Rom. Stadt und Amt Zug erhalten von Papst Julius II. das Privilegium, das Vesperbild u. l. Frauen in ihrem Banner führen zu dürfen. Geschfrd. XXX, 180.

1510, Nov. Das sogen. Waldmannsche Konkordat, Eingabe des Rates von Zürich um Erlangung weiterer staatskirchlicher Rechte wird nebst andern Supplikationen der Eidgenossen vom hl. Stuhl zurückgewiesen. Fr. Kohrer. Histor. Jahrbuch IV. 25.

1510, 22. Nov. ; Bern. Schultheiß und Rat zu Bern reichen Julius II. eine „Supplicatio“ ein und wünschen als „gratiosa indulta“ :

1. Dotierung des St. Vinzenzenstiftes aus den Einkünften des Priorates Grandson, Ord. Cluniacensis;
2. Uebertragung der Privilegien des Deutschordens an die Kollegiatkirche St. Vinzenzen;
3. Beicht- und Absolutionsprivilegien auf gewisse Festtage;
4. Befreiung der Stiftsherren von den Annaten;
5. Belehnungsrecht auf die Kanonikate am Stifte Zofingen ohne päpstliche Konfirmation;
6. Aufhebung der Abtei Fraubrunnen, Ord. Cist.;
7. Schutz der Kollaturrechte der Abtei Königsfelden;
8. Restitution der Prozeßkosten im Feserhandel durch den Dominikanerorden. — Der Papst wies 2. 7. Januar 1511 den Provinzial zur Tragung der Kosten an. Fr. Stettler, Regesten, 32.

1512, 8. Jan. ; Rom, St. Peter. Julius II. bestätigt Uri, Schwyz, und Unterwalden durch das Breve „Devotionis vestre sinceritas“ das alte Herkommen, die Plebane der Leutkirchen wählen und den Lehenherrschaften präsentieren zu dürfen. Geschfrd. XIV. 267.

1512, 10. Juli; Rom, St. Peter. Papst Julius II. verleiht durch die Bulle „Etsi Romani Pontifices“ mit einhelligem Räte der Kardinäle den Eidgenossen den Titel „Libertatis ecclesie defensoris“ und den einzelnen Orten geweihte Banner, mit den Petruschlüsseln und seinem und der hl. römischen Kirche Wappen und Insignien geziert. Eidgen. Abschiede III. 2, pag. 633.

- 1512, 22. Juli.** Papst Julius II. verleiht der Stadt Zürich das Recht, ein von ihm geschenktes weiß-seidenes Banner mit dem Bilde Mariä Krönung zu führen. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, 1901.
- 1512, 22. Juli; Rom, St. Peter.** Papst Julius II. zeigt durch das Breve „Redemptoris nostri Ihesu“ an, daß er nach einmütiger Zustimmung der Kardinäle ihnen als „virtutis, fidei, magnitudinisque premia“ den Ehrentitel: „Verteidiger der Freiheit der römischen Kirche“ und deren Banner mit seinem Wappen: „nostris insigniis, quercus vetustissimæ fulgentia et ornata“ verleihen habe. Staatsarchiv Bern. Eidgen. Abschiede III, 2. pag. 632.
- 1512, 24. Juli; Alexandria.** M. Schinner, Kardinalpriester von Santa Pudentiana, apostolischer Legat, verleiht der Stadt Luzern in Anerkennung der Dienste im Kriege gegen König Ludwig VIII. von Frankreich das Privileg, in dem von Papst Sixtus IV. verliehenen Delbergbanner das Bild der drei schlafenden Jünger, des Judas und der jüdischen Schergen anzubringen. — Gleichlautende Bannerbullen erhielten auch die übrigen Eidgen. Orte. Geschrd. XXX, 181.
- †**1512, 12. Dez.; Rom, St. Peter.** Papst Julius II. erhebt durch die Bulle „Romanus Pontifex“ die Leutkirche St. Nikolaus zu Freiburg und deren Klerus zum Kollegiatstifte. J. Berchtold, Histoire de Fribourg II, 392.
- 1512, 20. Dez.; Rom.** Papst Julius II. erläßt die Bulle „Gloriosi principis nostri“, worin er auf Bitten von Schultheiß und Rat zu Luzern für die Teilnahme an der üblichen und feierlichen Prozession über die Muesegg und den andächtigen Besuch der Stiftskirche zu St. Leodegar am 24. und 26. März und das Beten von drei Vaterunsern „omnibus et singulis Christifidelibus vere penitentibus et confessis“ einen vollkommenen Ablass und dem Stiftspropst die Vollmacht verleiht, die genügende Anzahl tauglicher Beichtväter herbeizurufen, welche von allen Sünden, auch von den päpstlichen Reservatfällen absolvieren können. Geschrd. I, 386.
- 1513, 13. Jan.; Rom.** Papst Julius II. verfügt, daß die Präbenden der Kanoniker der beiden Stifte Bern und Freiburg aus den Einkünften der Abtei Bonmont, Ord. Cist., der Priorate Grandson, Gilly und anderer Stifte aufdotiert werden sollen. Gilly hatte der Kardinal Fiesco als Kommende inne. Der Herzog von Savoyen und Papst Leo X. schützten diesen in seinem Rechte. Die beiden Stifte wurden exkommuniziert und mußten im August 1521 Gilly wieder herausgeben. Fr. Stettler, Regesten, Nr. 36, 41, 52, 54, 55.

- 1513, 10. März.** Ennius Filonardi, Bischof zu Veroli und apostolischer Legat, verleiht allen, welche die sechs Kirchen der Stadt Luzern an den einzelnen Wochentagen andächtige Besuche abstaten und Almosen spenden, einen vollkommenen Ablass. Geschfrd.
- 1513, 17. Dez.;** Zürich. Die XII Orte der Eidgenossen nehmen Landammann, Rat, Landsüt und ganze Gemeinde zu Appenzell in ihren Bund auf. Eidgen. Abschiede III. 2, 1361. von Ab, Bundesbriefe, 159.
- 1514, 9. Dez.;** Zürich und **1516, 8. Okt.;** Toscanella. Bündnisvertrag zwischen Leo X. und den Eidgenossen. Eidgen. Abschiede III. 1365 und 1378.
- 1514, 14. Aug.;** Gisterz. Abt Jakob und das Generalkapitel des Ordens von Gisterz verordnen eine sofortige Visitation der Ordensklöster in der Eidgenossenschaft durch die Aebte Erhard zu St. Urban und Ulrich zu Kappel. Diese erhalten Vollmacht, Aebte und Aebtissinen zu suspendieren und abzusetzen, den zeitlichen Haushalt zu ordnen und die Aebte zu verpflichten, Scholaren zum Generalstudium nach Paris in das Collegium Sancti Bernardi zu senden. Mohr, Regesten von Kappel, Nr. 364 und 365.
- 1514, 2. Okt.;** Nepi. Leo X. bevollmächtigt durch das Breve „Summa vestra officia“ M. Schinner und E. Filonardi zum Abschlusse eines erneuerten Bündnisses mit den Eidgenossen. Eidgen. Abschiede 3, 828.
- 1516, 3. Mai;** Konstanz. Bischof Hugo erläßt das Sittenmandat „Circa gregis custodiam“ zur Reformation des Klerus. Geschfrd. XXIV, 79.
- 1516, Jan.;** Florenz. Leo X. ermahnt durch das Breve „Nostra prima cogitatio“ die Eidgenossen, mit Frankreich Friede zu schließen und die Lombardei ruhig zu lassen, damit alle Kräfte sich gegen die Türken sammeln. Eidgen. Abschiede III. 951.
- 1517, 3. März;** Konstanz. Bischof Hugo kündigt durch das Schreiben „Multa mentis amaritudine“ eine Visitation und strenges Einschreiten gegen fehlbare und widerspenstige Kleriker an. Geschfrd. XXIV, 83.
- 1519, 6. März;** Rom. Das Schreiben „Accepimus litteras vestras“ notifiziert den Eidgenossen die Haltung Papst Leo X. in der bevorstehenden Kaiserwahl. Eidgen. Abschiede III. 1152.
- 1521, 19. Dez.;** Rom, St. Peter. Die Kardinäle erlassen an die eidgenössischen Orte das Schreiben „Statim post obitum“, und bemühen sich für Erhaltung der guten Beziehungen mit den Eidgenossen. Archiv für Schweizer. Ref.=Gesch. III, 497.

1522, 25. Jan.; Brüssel. Kaiser Karl V. macht den Eidgenossen die freudige Mitteilung, daß sein Lehrer, Kardinal Hadrian von Utrecht, zum Papste erwählt sei. Archiv für Schweizer. Ref.-Gesch. III, 498.

† **1522, 11. Juli; Konstanz.** Bischof Hugo erläßt das Ausschreiben „Inter cunctas sollicitudines“ an den Alerus, die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten seines Bistums, in welchem er gegen die Reformatoren, „schismatici et rebelles“, auftritt, zur Treue im Glauben ermahnt und öffentliche Gebete anordnet. Geschftd. XXIV, 31.

† **1523, 24. Jan.; Rom, St. Peter.** Papst Hadrian VI. erläßt an Tagelöhner und Boten der Eidgenossen das Beglaubigungsschreiben „Non dubitamus“ für den Legaten Ennius Silonardi und ersucht um Erneuerung der Bündnisverträge. Archiv für Schweizer. Ref.-Geschichte II, 7, 9.



Bemerkungen des Verfassers.

Vor vier Jahren wurde dem Unterzeichneten der Auftrag gegeben, in kurzen Zügen eine Rechtsgeschichte des Bistums Basel seit 1828 zu schreiben. Ein rascher Blick auf diese Aufgabe zeigte ihm, daß dieselbe in dieser Begrenzung nur eine Halbheit wäre, weil die rechtlichen Grundlagen, auf denen das Bistum Basel beruht, weit ältere, teils einheimische, teils fremde Auffassungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat voraussetzen. Langjährige Studien hatten ihn belehrt, daß wir zwar, abgesehen von dem grundlegenden Meisterwerke rechtshistorischer Darstellung Dr. Phil. Anton von Segeffers „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern“, noch keine zusammenhängende Darstellung derselben besitzen. Ebenso war ihm bekannt, daß in dem großen Werke der „Sammlung eidgenössischer Abschiede“, und den zugehörigen Ergänzungsbänden ein gewaltiges Material hierüber aufgespeichert liegt. Er wußte ferner, daß im „Geschichtsfreund“, in den Urkundenwerken der „Sant Blasianer“ und in hunderten von ältern und neuern Werken eine fast uner schöpfliche Fundgrube von Urkunden und Monographien aller Art über diese Verhältnisse vorhanden ist. Alle diese Werke, über deren Benutzung die Urkunden und Regesten, sowie das Literaturverzeichnis Aufschluß geben, schienen dem Verfasser dieses Buches eines tiefern Studiums wert zu sein. Die angeborene Neigung zum Studium der Kirchengeschichte unseres Vaterlandes wachte in ihm unwiderstehlich auf, und seine Lebensstellung mußte ihm die Pflege derselben nahe legen. So entschloß er sich mit Zustimmung der H. H. Auftraggeber, das ihm gestellte Thema auf eine erweiterte Grundlage zu stellen und zu leisten, was ihm mit ihrer gerneuen Beihilfe unter gegebenen Verhältnissen möglich war.

Es wurde zunächst das historische Material über die Perioden seit der Karolingerzeit in großen Zügen zusammengetragen, und dann der vorliegende Band in Arbeit genommen. Derselbe umfaßt nun so ziemlich die abgerundete Darstellung vom 9. bis 16. Jahrhundert. Ein allseitig abschließendes Werk konnte nicht geschaffen werden; archivalische Studien mußten beinahe völlig ausgeschlossen bleiben, und der Verfasser ist sich der vielen Mängel in Bezug auf Inhalt und Form wohl bewußt. Einzelne Wiederholungen, Weitläufigkeiten und Versezungen möge der Leser mit dem Umfange des Materials und den Schwierigkeiten, unter denen er arbeiten mußte, entschuldigen. Uebrigens ist im vorliegenden Bande manches enthalten, was später nicht mehr gesagt werden muß, und vielfach über die spätern Rechtsverhältnisse orientiert. Mit Rücksicht auf den ursprünglichen Auftrag, zunächst für Studierende der Theologie zu schreiben, hatte er mehr das Ziel, die Zeit der Gründung der meisten Gotteshäuser und der Eidgenossenschaft, sowie der Ausbild-

ung der kirchenpolitischen Rechtsverhältnisse im Gebiete unseres Vaterlandes bis zur Reformationszeit darzulegen, als eine historische Kritik im Auge. Dabei war er bestrebt, bei seiner Darstellung die Pietät gegenüber der Vergangenheit zu wahren, ohne gegen ihre Schattenseiten blind zu sein.

Bei Besprechung der Geschichte unserer altehrwürdigen Gotteshäuser, besonders Luzern, Beromünster, Einsiedeln, Engelberg und St. Gallen befließ Verfasser sich absichtlich einer größern Ausführlichkeit; denn diese Gotteshäuser, St. Gallen als Bistum, bestehen heute noch in Kraft und Würde. Sie haben ehemals mit Macht in die Geschichte unseres Vaterlandes eingegriffen; die Vorsehung hat sie uns erhalten, und sie verdienen unsern pietätvollen Dank für ihre von Gott so reich gesegnete Wirksamkeit im Laufe der Jahrhunderte. Gerade ihre wechselvollen Schicksale mögen bezeugen, daß eine höhere Hand über ihnen waltete als nur die Gebrechlichkeit irdlicher Menschen. Sodann mußte das staatsrechtlich abgeschlossene Gebiet der XIII Orte den Mittelpunkt der Darstellung bilden. Die Geschichte der Bistümer und jene der vorkarolingischen Stiftungen in Churrätien, Waadt und Wallis werden im I. Band zur Sprache kommen.

Um die Uebersichtlichkeit zu wahren, hat der Verfasser Fußnoten grundsätzlich vermieden und die urkundlichen Texte in der Ursprache, seiner Darstellung eingeschlochten. Zusätze und Berichtigungen wurden den Urkunden und Regesten angefügt. Letztere haben den Zweck, zu selbständigem Arbeiten anzuregen und dasselbe zu erleichtern. Die Auswahl wurde so getroffen, daß die Rechtsverhältnisse aus den Rechtstiteln in ihrem authentischen Texte klargestellt werden. Es freut den Verfasser, zu vernehmen, daß man in zuständigen Kreisen im allgemeinen mit dieser Darstellung zufrieden ist und seinen guten Willen anerkennt. Es ermuntert ihn, die Reformationsperiode, 1520—1532, welche sich bereits im Drucke befindet, in ähnlicher Weise zu behandeln.

Bei allem leitete den Verfasser das redliche Bestreben, sowohl sich selber auszubilden als auch andere, namentlich Studierende zum Studium anzuregen. Wenn sein bescheidenes Werk nur einigermaßen diesen Zweck erfüllt, so findet er den schönsten und edelsten Lohn, die Liebe zu Kirche und Vaterland bestärkt zu haben, und die Hoffnung, daß der eine oder andere der Leser ermuntert werde, das reiche und dankbare Gebiet der heimischen Kirchen- und Rechtsgeschichte wissenschaftlich zu behandeln, für die idealen Forderungen des öffentlichen Lebens nutzbringend zu verwenden und auf weitere Kreise durch die Kenntniss der Geschichte, der großen Lehrmeisterin für das Leben, belehrend einzuwirken.

Luzern, am 4. Juli 1903.

Der Verfasser.

Verzeichnis

der wichtigsten benutzten Werke, Abhandlungen und Zeitschriften.

- Abschiede, Eidgen.**, Antikliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, mit den ewigen Bündnen, Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen. 1245—1520.
- Äbi, J. Ludwig**, König Sigismunds Stellung zu den Eidgenossen, 1411 bis 1414.
- **Heliast Helie** von Laufen und die Buchdruckerei zu Beromünster. 1870. Kopp, Gesch.=Bl. I.
- **Die Ursachen des alten Zürichkrieges**. Jahrbuch für Schweiz. Gesch. IV.
- **Heinrich Truchseß** von Dießenhofen, der Zeitbuchschreiber. Geschfrd. XXXII.
- **Das Grabdenkmal** der Grafen Bero und Ulrich zu Beromünster. Geschfrd. XXX.
- **Die Stiftskirche** zu Beromünster und ihre Geschichte. Geschfrd. XXVIII und XXIX.
- **Ueber ein altes Reliquienkästchen** zu Beromünster. Geschfrd. XXIV.
- von Äh, J. Ignaz**, Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen. Einjiedeln 1891.
- Amiet, Jakob**, Das St. Ulrichs-Pfarrstift in Solothurn, Rechtschrift mit Replik und Duplik. Solothurn 1876—1879.
- Anshelm, Dr. Valerius**, Chronik, 1477—1526, herausgegeben von Dr. Emil Blösch. Bern. Gesch.=Blätter 1884 ff.
- **Archiv für Schweiz. Geschichte**. 20 Bde. 1842—1875.
- Anzeiger für Schweiz. Altertumsfunde**. 1869—1902.
- Anzeiger für Schweiz. Geschichte**. 1870—1902.
- Anzeiger für Schweiz. Geschichte und Altertumsfunde**. Zürich 1855—1868.
- Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte**. Herausgegeben vom Schweiz. Piusverein. 3 Bde. 1868—1876.
- Argovia**. 1860—1890.
- von Arx, P. Idefonz**, O. S. B., Geschichte des Kantons St. Gallen. 4 Bde. St. Gallen 1810—1830.
- Attenhofer, A. L.**, Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. Luzern 1829.
- Bader, Dr. K.**, Der Alerus und sein Recht nach dem Zürcher Richterbrief. Zürich 1902.
- Balthasar, F. A.**, Codex diplomaticus des Stiftes im Hof. 2 Bde., Fol., Mskr. Bibliothek Luzern.
- **Collectanea Beronensia**. 2 Bde., Fol., Mskr. Bibliothek Luzern.
- **Museum virorum Lucernatum**. 1777.
- Balthasar, J. F.**, Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz. 1774—1814. Helvetia VII. 403—199.
- **Helvetia**, Beiträge zur Schweizer. Geschichte. Aarau, 1830 ff. 8 Bde.
- Baumann, Dr. J. L.**, Aelteste Geschichte des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen. Quellen zur Schweiz. Gesch. III.
- Baur, Ludwig**, Die Bettelorden in der Diözese Konstanz. Freib. Diöz.-Arch. 19 und 20.

- Verchtold, J.**, Histoire du Canton de Fribourg. 3 Bde. 1841 ff.
- Bernoulli, Dr. J.**, Acta Pontificum Helvetica. 1. Bd., 1198—1268. Basel 1891.
- Blätter für Geschichte des Wallis**, 1890. Kardinal M. Schinner als Kirchenfürst.
- Blösch, Dr. Emil**, Die Vorreformation im Kt. Bern. Histor. Jahrbuch IX. — Kardinal M. Schinner. Sonntagsblatt des Bund 1890.
- Blumer, Dr. J. J.**, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien Zürich und St. Gallen. 1848—59.
- Bluntschli, Dr. J. K.**, Geschichte der Republik Zürich. 3 Bde. 1847—56. — Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Zürich. 1838—39.
- Bölsterli, Joseph**, Einführung des Christentums in Kt. Luzern. 1860. — Geschichte der Pfarrei Sempach. Geschfrd. IV, XV, XVI. — Geschichte der Pfarrei und des Klosters Neuenkirch. Geschfrd. XXI. — Geschichte der Pfarrei Kunwil. Geschfrd. XXV. (Außerdem eine große Zahl Pfarreigeschichten von demselben Verfasser).
- Kunwil, ein Dinghof am Baldeggersee. Geschfrd. XXV.
- Boog, P. Gotthard**, O. Cap., Das Eremitenhaus zum hl. Kreuz auf Wittenbach im Lande Entlebuch. Geschfrd. XI.
- Brandstetter, J. L.**, Repertorium über die in Zeit- und Sammelchriften, 1812—1890, enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizerischen geschichtlichen Inhaltes. Basel 1892. — Verzeichnis der Litteratur aus den V Orten. Geschfrd. 1891—1902. — Der Name Luzern. Kath. Schweiz.-Bl. 1869.
- Budinger, P. Bernhardin**, O. Cist., Epitome pastorum Lucellensium. Pruntrut 1667.
- Büchi, Dr. Albert**, Albrecht von Bonstetten. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in der Schweiz. Frauenfeld 1859.
- Burgener, P. Laurenz**, O. Cap., Der hl. Bernhard von Menthon und seine Hospize. Luzern 1870.
- Burfardi, Dr. J.**, Erzbischof, Andreas von Crayna und der letzte Konzilsversuch in Basel. 1482 84. Beiträge zur Geschichte Basels 5.
- Businger, Joseph**, Geschichte von Unterwalden. 2 Bde. 1827—28. — Schweizerische Bildergalerie oder Erklärung der Gemälde auf der Kapellbrücke in Luzern. 1820.
- Cajutt, Fr. A.**, Geschichte der Pfarrei Tuggen. 1889.
- Gyjat, Renward**, Der Zwiebelkrieg im Jahre 1513. Helvetia I. 599.
- Dändliker, Dr. Karl**, Schweizergeschichte. 1. und 2. Ausgabe. — Die Eidgenossen und die Grafen von Toggenburg. Ursprung und Charakter des alten Zürichkrieges. Histor. Jahrbuch 8, 27.
- Denier, Anton**, Die Lazariterhäuser und das Benediktinerinnen-Kloster in Seedorf. Histor. Jahrbuch 12.
- Dierauer, Dr. J.**, Geschichte der Eidgenossenschaft. Gotha 1887.
- Diözesanarchiv der Erzdiözese Freiburg**, Bd. 1—29. Enthält eine Fülle von Material über die Diözese Konstanz.
- Durrer, Dr. K.**, Die Maler- und Schreiberschule des Stiftes Engelberg unter Abt Fromin. Anz. für Schweiz. Altertumskunde 1901. — Die Kunstschatze des Klosters Engelberg. Anz. für Schweiz. Altertumskunde 1902.
- Egli, Dr. Emil**, Die Zürcher Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli. Histor. Jahrbuch 9. — Zürich am Vorabend der Reformation. Zürcher Taschenbuch 1896. — Hugo von Landenberg, Bischof zu Konstanz. Zwinglianer 8, 185.
- Eichhorn, P. Ambrosius**, O. S. B., Episcopatus Curienis. St. Blasien 1797.
- Eiser, Heinrich**, Die Freiherren von Eschenbach und die Stiftung des Klosters Kappel. Mitteilungen der antiq. Gesellschaft Zürich 2.
- Eiser, Dr. J. und Dr. P. Schweizer**, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 1888 ff.

- Fischer, Dr. Hermann**, Cardinal Schinner. Allgemeine deutsche Biographie.
- Fisler, P. Laurenz**, O. S. B., U. L. Frau zu Stein. Geschichte des Klosters und der Wallfahrt.
- Fürmann, Melchior**, Geschichte der Stiftsschule zu Beromünster. 1876.
- Zehenswürdigkeiten von Beromünster. 1878.
- Heimatkunden der Pfarreien von Neudorf, Pfäffikon und Rickenbach.
- Geschichte des Kuratkapitels Hochdorf, seiner Pfarreien und der Konventen Hohenrain und Hiltkirch.
- Geschichte der Lütishofenschen Kirchenzüge Großdietwil und Großwangen.
- Ritter Jakob von Rienberg und das Stift Beromünster. Eine Vogtgeschichte. Geschfrd. XLII.
- Die Stiftskirche zu Beromünster, ihr Bau und ihre Kunst und Kunstgegenstände einst und jetzt. Kath. Schweiz.-Bl. 1890 und separat.
- Gubel, P. Konrad**, O. Fr. Mm. Convent. Geschichte der oberdeutschen Erdenprovinz der Franziskaner. Würzburg 1886.
- Häsi, J. Konrad**, Staats- und Erdbeischreibung der Schweiz. Eidgenossenschaft.
- Häzbind Thomas und Peter Baumwart**, Geschichte von Schwyz. 5 Bde. 1832—1838.
- Das Frauenkloster der Klarissen im Muotthal. Geschfrd. VI.
- Hecht, Dr. A.**, Basel im 14. Jahrhundert. Topographie mit Berücksichtigung der Kultur und Sittengeschichte.
- Festschrift zur vierhundertjährigen Feier des Jahrestages des ewigen Bundes zwischen Basel und den Eidgenossen.**
- Festschrift zum 400. Jahrestage des Eintrittes der Stadt Schaffhausen in den Bund der Eidgenossen.** 1901.
- Hala, Dr. Friedrich**, Felix Hemmerlin von Zürich, Propst in Solothurn. Urfundio I. 1857.
- Frider, B.**, Geschichte der Stadt Baden.
- Frisker, Joh. Jak.**, Chronik der Stadt Zofingen. 1811/12.
- Furrer, P. Sigismund**, O. Cap. Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis. 1850.
- Gario, A.**, Die Abtei Murbach im Elsaß. 2 Bde. Straßburg 1895.
- Geschichtsforscher, Der Schweiz.** 14 Bde. 1812/52.
- Geschichtsfreund, Der.** Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte. 59 Bde. 1843—1902.
- Gisi, Wilhelm und Glas, J. M.** Die Abstammung der Bischöfe Heinrich I. und Heinrich II. von Lausanne und Eberhard von Sitten. Anz. f. Schweiz. Gesch. 5, 186. Bischof Hugo von Landenberg. Freib. Diöz.-Arch. 9.
- Matthäus Schinner und die Papstwahl von 1522. Anz. für Schweiz. Gesch. 1882, 89.
- Gloning, P. Marian**, O. Cist., Konrad von Urach, Cardinalbischof von Porto. Augsburg, 1901.
- Glück, Chr. W. und Dr. V. Zueli**, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz bis zur Helvetik. Mannheim 1850.
- Göldlin von Tiefenan, Fr. Bernhard**, Konrad Scheuber von Mtsellen. 2 Bde. Luzern 1811—13.
- Gottwald, P. Benedikt und P. Gabriel Meier**, O. S. B., Abt Fremwin von Engelberg. Kath. Schweiz.-Bl. 1891.
- Haffner, Franz**, Kleiner Solothurner Schauplay. 1606.
- Haller, Gottlieb Gmm.**, Bibliographie der Schweizergeschichte. 6 Bde. Bern 1784—87.
- Hartmann, P. Christoph**, O. S. B., Annales Deiparæ Matris in Helvetia. 1612.
- Henting, Dr. Karl**, Das Kloster Allerheiligen, seine Entwicklung und Baugeschichte. Mitt. des histor. antiq. Vereins Schaffhausen 1889—91.
- Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Festschrift 1900.
- Heer, Gottfried**, Kirchengeschichte des Kts. Glarus

- Bergott, P. Marquard**, O. S. B., Genealogia Habsburgica. 3 Bde. St. Blasien, 1737.
- Beuster, Dr. Andreas**, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde.
- von der Meer, P. Mauriz**, O. S. B., Gesch. des erimierten Stiftes Rheinau. 1777.
- Hoppeler, Dr. Robert**, Die kirchlichen Verhältnisse des Tales Urjern.
- Guber, Joh.**, Geschichte des Stiftes Zurzach. 1868.
- Urkunden des Stiftes Zurzach. 1869.
- Schicksale des Stiftes Zurzach. 1879.
- Hürbin, Dr. Jos.**, Handbuch der Schweizer Geschichte. 1898—1903.
- Murbach und Luzern. Programm der höhern Lehranstalt in Luzern. 1896.
- Jahrbuch für Schweiz. Geschichte**. Herausgegeben von der Schweiz. histor. Gesellschaft. 18 Bde. 1875—1903.
- Jenautschek, P. Dr. Leopold**, O. S. B., Originum Cisterciensium, tomus I. Wien 1877.
- Der Cisterzienserorden. Brünn 1884.
- Joller, Joseph**, Cardinal M. Schinner. Kath. Schweiz.-Bl. 1890.
- Kälin, Joh. Bapt.**, Schirm- und Kastvogtei des Klosters Einsiedeln bis 1526. Mitt. des histor. Vereins des Kts. Schwyz I. 1892.
- Katholische Schweizer-Blätter**, I. Folge, 1859—71, II. Folge, 1885—1902.
- Kaufmann, Rob.**, Klosterbau und Klosterbruch in Norjcha. 1484—1490. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. 1871.
- Keller, Ferdinand**, Geschichte der Inseln Usenau und Lüzetau. Mitt. der antiq. Gesellschaft Zürich. 1. Bd.
- Kiem, P. Martin**, O. S. B., Geschichte der Abtei Muri-Gries. 2 Bde. 1888.
- Acta foundationis Monasterii Murensis. Älteste Dokumente zur Geschichte der Abtei Muri. Quellen zur Schweiz. Gesch. 3.
- Kleiser, Dr. Konrad**, Das alte Kloster Kreuzlingen. Thurg. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 1883.
- Kopp, Dr. Jos. Gutth**, Die Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft von Joh. Müller in wörtlichem Auszuge. Luzern 1828.
- Geschichtsblätter aus der Schweiz. 2 Bde.
- Einleitung über Kenntnis und Bewertung der Urkunden. Geschichtsfreund, I. Bd.
- Geschichte der eidgenössischen Bünde, II. 1: Die obern deutschen Lande, II. 2: Die burgundischen Lande.
- Urkundenbuch zur Geschichte der Eidgenossen. 2 Bde. 1835—1851.
- Kuhn, Konrad**, Turgovia sacra. Geschichte der Klöster und Pfarreien des Kts. Thurgau. 3 Bde. 1869—1879.
- Geschichte der Klöster Maldrain und Münstertingen. Thurg. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 1882/83.
- Kurz, Dr. G. und Blasidus Weissenbach**, Beiträge zur Geschichte und Litteratur des Kts. Argau. 1846/47.
- Landolt, P. Julius**, O. S. B., Geschichte der Pfarrei Lachen. Geschfrd. XXX.
- Landsee, Frz. Joh.**, Enchiridion Helvetico-Constantiense topographicum. Beschreibung des Bistums Konstanz schweizerischen Anteils. 1778.
- Lang, Dr. Joh. Kaspar**, Histor.-theol. Grundriß der walt-christlichen Welt, bei Abbildung der alten, heutigen christlichen katholischen Helvetia und sonderbar des alten christlichen Zürich. 2 Bde. Einsiedeln 1692.
- Lanz, P. Georg**, O. Cist. Habsburg und Citeaux. Cist.-Chronik 1898.
- Lehmann, Dr. G.**, Das St. Mauritiusstift in Sossingen. Chorbau und Glasgemälde. Anz. für Schweiz. Altertumskunde 1901.
- Leu, Joh. Jak.**, und **Joh. Jak. Holzhalb**, Helvetisches Lexikon. 26 Bde. Zürich 1747—1786.
- von Liebenau, Dr. G. und P. Konrad Frunz**, O. S. B., Versuch einer Geschichte des reichsfreien Stiftes Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert. Luzern 1846.
- von Liebenau, Dr. Th.**, Geschichte des Klosters Königsfelden. 1868.

- von Liebenau, Dr. Th.**, Das alte Luzern. Luzern 1881.
- Die Benediktinerabtei Luzern. Kath. Schweiz.-Bl. 1899.
 - Die Grafen von Lenzburg. Anz. für Schweiz. Gesch. 4.
 - Zur Lage der deutsch-schweizerischen Bistümer im Jahre 1370. Anz. für Schweiz. Gesch. 3.
 - Die Chronik des Abtes Sebastian Seemann von St. Urban. Gist.-Chronik 1897.
 - Die Säkularisation von St. Urban. Anz. für Schweiz. Gesch. 1893.
 - Beiträge zur Geschichte der Schule zu St. Urban. Kath. Schweiz.-Bl. 1898.
 - Arnold von Brescia und die Schweizer. Kath. Schweiz.-Bl. 1885.
 - Zum Reliquiar Propst Warneberts zu Beromünster. Kath. Schweiz.-Bl. 1897.
 - Johannes Schultheiß von Lenzburg, Bischof zu Gurf. Argovia 8.
 - Laurenz von Heidegg, Abt zu Muri. Monat-Rosen, Bd. 15, 1871.
 - Die Gesühnkräfte der Luzerner Geistlichkeit. Kath. Schweiz.-Bl. 1885.
- Lütolf, Dr. Alois**, Die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. Luzern 1817.
- Vorlesungen über Kirchengeschichte, Mskr.
 - Die Schweiz zur Zeit der Hohenstaufen. Anz. für Schweiz. Gesch. 1867 und 1872.
 - Fost von Silikon, Propst zu Beromünster, Bischof zu Grenoble und Sitten. Geschfrd. XV.
 - Bann und Rache, ein Beitrag zur Kirchen-Kulturgeschichte. Geschfrd. XVII.
 - Die Leprosen und ihre Verpflegung in Luzern und Umgebung. Geschfrd. XVI.
 - Die Gottesfreunde im Oberlande. Histor. Jahrbuch I. 1875.
 - Zur Geschichte der Pastoralanweisungen, im Ml. Kath. Schweiz. Bl. 1871.
- Lusser, Frz. Karl**, Die Banner der Urkantone. Mitt. der antiq. Gesellschaft in Zürich. Bd. 2.
- Maijer, Joh. Georg**, Geschichte der Abtei und des Priesterseminars St. Luzius in Chur. 1871.
- Das Stift Rheinau und die Reformation. Kath. Schweiz.-Bl. 1889.
 - Geschichte des Landkapitels Zürich. Geschfrd. XXXIV.
 - Die Wiederwahl der Geistlichen in der Schweiz. Kath. Schweiz.-Bl. 1899.
 - Synodalstatuten des Bischofs zu Chur, Heinrich VI. von Höwen, von 1491/92. Anz. für Schweiz. Gesch. 1893.
- Meglinger, P. Joseph**, O. Cist., Archivium Wettingense. 1694.
- Meier, P. Gabriel**, O. S. B., Die Klosterschule zu St. Gallen, im Mskr. Histor. Jahrbuch 10.
- Meier von Knonan, Dr. Gerold**, Kartular der Abtei Rheinau. Quellen zur Schweiz. Gesch. III.
- Abt Konrad von St. Gallen und seine Beziehungen zu König Heinrich VII. und Graf Diethelm von Toggenburg. St. Galler histor. Mitteilungen 17.
 - Die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf I. und Albrecht I. Histor. Jahrbuch 7.
 - Litterarische Tätigkeit im Kloster Wettingen in der ersten Zeit seines Bestehens. Anz. für Schweiz. Gesch. 1887.
 - Historisch-geographischer Atlas der Schweiz. 1868.
- Meier von Knonan, Ludwig**, Gemälde der Kantone Zürich, 1844/46, und Schwyz, 1835.
- Handbuch der Geschichte der Schweiz, Eidgenossenschaft. 1826—29.
- Meier, P. Hieronymus**, O. S. B., Das Benediktinerstift Engelberg. Kurzer geschichtlicher Ueberblick seiner Vergangenheit. Luzern 1891.
- Meng, P. Gregor**, O. S. B., Geschichte des Landkapitels Mellingen. Muri 1869.
- Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 1851—58.

- von Mohr, Theodor**, Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft. 2 Bde. 1848—54.
- Regesten und Verzeichnis der Abte von Disentis. Bei von Mohr, 2. Bd., 1853.
- Mores, P. Gallus**, O. S. B. Liber Heremi und Annales Einsidlensis. Geschfrd. I.
- Johannes von Schwanden, Abt zu Einsiedeln, Befehle von M. Rudolf von Hadegg in dem Gedichte „Capella Heremitana“. Geschfrd. X.
- Albert von Bonstetten, Dekan von Einsiedeln. Geschfrd. III.
- Die Einsiedlische Kastvogtei Rapperswil. Geschfrd. II.
- Die ältesten Statuten und Urkunden des Lazariterhauses Seedorf. Geschfrd. IV und XIV.
- Rudolf von Liebegg. Ein Beitrag zur Litteraturgeschichte der V Orte im 14. Jahrhundert. Geschfrd. XXIV.
- Statuten des Ruralkapitels Bremgarten = Zug. Geschfrd. XXIV.
- Regesten der Abtei Einsiedeln. von Mohr, Regesten, 1. Bd.
- Die sogen. Einsiedler-Chronik und ihre Geschichte. Geschfrd. XIII.
- von Müllinen, Gottlieb**, Geschichte der Grafen von Lenzburg. Geschichts-forscher IV.
- von Müllinen, Egbert Friedrich**, Helvetia Sacra, oder Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den ehemaligen und noch bestehenden, im Umfange der Eidgenossenschaft liegenden Bistümern, Kollegiatstiften und Klöstern. 2 Bde. 1858—1861.
- Müller, Jakob**, Das Kapitel Brugg = Lenzburg. 1865.
- Müller Johannes**, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, bis 1489, mit den Fortsetzungen von Robert Gluz Blozheim und Dr. J. J. Stöttinger, 1489—1531.
- Müller, P. Joh. Bapt.** und **P. Edilo Ringholz**, O. S. B. Diebold von Geroldseck als Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln. Mitteilungen des histor. Vereins von Schwyz 7.
- Müller Johannes**, Schweiz, Bundesstaatsrecht. Schaffhausen 1878.
- Müller, P. Gregor**, O. Cist., Cisterzienser-Chronik. 1893—1902.
- Murer, P. Heinrich**, Ord. Carthus., Helvetia sancta. Luzern 1648.
- Neugart, P. Trudpert**, O. S. B., Episcopatus Constantiensis. 1. Bd., 1803; 2. Bd., herausgegeben von Jos. Mone. 1862.
- Codex diplomaticus Alamaniae et Burgundiae transjuranae. 1791—1795.
- Neujahrsblätter der Zürcher Stadtbibliothek.**
- Nüscheler, Dr. Arnold**, Die Gotteshäuser der Schweiz. Historisch-antiquarische Forschungen. Theils separat, theils in der Argovia, theils im Geschfrd. XXXIX—LVII.
- Ochsenein, G. Fr.**, Hexerprozesse zu Bern und Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert. Bern 1864.
- Oehsli, Dr. Wilhelm**, Die Anfänge der Eidgenossenschaft. Frauenfeld 1891.
- Quellenbuch zur Schweizergeschichte. 2 Bde. 1893 und 1901.
- Pfister, Dr. Kasimir**, Geschichte des Kts. Luzern. 2 Bde. 1850—52.
- Gemälde des Kts. Luzern. 2 Bde. 1858.
- Pupikofer, J. Adam**, Geschichte des Thurgau. 2 Bde. 1828—30.
- Geschichte der Stifte Bischofszell, Tobel, Fischingen und Kreuzlingen. Thurg. Neujahrsblatt.
- Regesten der Abtei Kreuzlingen. Can. Reg. bei von Mohr, II. Bd., 1853.
- Rahn, Dr. J. Rudolf**, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz. Zürich 1876.
- Statistik der kirchlichen Baudenkmale in der Schweiz. Archiv für Schweiz. Altertumskunde.
- Die Stiftskirche St. Verena in Zurichach. Anz. für Schweiz. Altertumskunde 1900.
- Die Kirchen des Cisterzienserordens in der Schweiz. Mitt. der antiq. Gesellschaft 18.

- Rahn, Dr. J. Rudolf**, Grandson und zwei Clugniazenferbauten in der Westschweiz. Mitt. der antiq. Gesellschaft 17.
- Reinmann, P. Plazidus**, O. S. B., Abt, Libertas Einsidlensis. 1640.
- Rickenmann, Jr. K.**, Geschichte der Stadt Rapperswil. 1878.
- Regesten der Stadt Rapperswil. 1848. von Mohr, Regesten, 1. Bd.
- Riedweg, Mathias**, Geschichte des Kollegiatstiftes Veromünster. Luzern 1881.
- Riffel, Dr. Kaspar**, Kirchengeschichte der neuesten Zeit. 3. Band: Ursprung, Fortgang und Verbreitung des Zwinglianismus in der Schweiz. Mainz 1846.
- Ringholz, P. Odilo**, O. S. B., Geschichte des Stiftes H. L. Frau zu Einsiedeln. 1. Heft. 1902.
- Kurze Uebersicht der Geschichte des Gotteshauses Einsiedeln. 1900.
- Abt Johannes von Schwanen. Mit besonderer Berücksichtigung des Marchenstreites. Geschfrd. XLIII und separat. Einsiedeln 1888.
- Des Benediktinerstiftes Einsiedeln Tüchtigkeit für Reform der deutschen Klöster vor Wilhelm von Hirzhau. Mitt. aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden, 1886, und separat.
- Geschichte der Wallfahrt zu H. L. Frau von Einsiedeln.
- Rohrer, Franz**, Die Anfänge Luzerns. Geschfrd. XXXVII.
- Reformationsbestrebungen in der Schweiz. Quart des Bistums Konstanz. Geschfrd. XXXIII.
- Das sogen. Waldmannische Konkordat. Histor. Jahrbuch 4.
- Die Archidiaconate des Bistums Konstanz. Anz. f. Schw. Geschichte 4.
- Schell Emil**, Die oberdeutsche Provinz des Cisterzienserordens. Freib. Diözeanarchiv 10.
- Scherer-Vaccard, Theodor**, Päpstliche Schreiben an die Eidgenossen. 1423—1523. Archiv für Ref.-Gesch. II. 1—7.
- Akten und Informationen zu den päpstlichen Bündnissen, 1510 bis 1523. Archiv für Ref.-Gesch. III. 477—499.
- Schmid, P. Alexander**, O. Cap., Die Kirchenräthe im St. S. Solothurn. Stifts- und Pfarrgeistlichkeit. 1857.
- Schmid, Johannes**, Abriß der schweizerischen Kirchengeschichte. Als Nrfr. gedruckt und lithographiert.
- Bilder aus der schweizerischen Kirchengeschichte. Investiturstreit und Reform der Clugniazenfer. Kath. Schweiz. Bl. 1891.
- Schmidlin, L. H.**, Die katholisch-theologische und kirchliche Litteratur des Bistums Basel. 1750—1893.
- Schneller, Joseph**, Das Minoritenkloster in Luzern. Geschfrd. III.
- Das Kapitelhaus der Barfüßer in Luzern. Geschfrd. III.
- Geschichte der Augustinerinnen zu Obereschenbach, mit 25 Urkunden. Geschfrd. X.
- Aelteste Geschichte des Klosters Mathausen. Geschfrd. VI.
- Die sechste Säkularfeier des Klosters Mathausen; 39 Urkunden. Geschfrd. II.
- Das ehemalige Kloster zu Steina in der Au. Geschfrd. VII.
- Die Pfarrei Weggis und ihre Geschichte. Geschfrd. XI.
- Das Registrum Castellar monast. Lucernensis. Geschfrd. XIX.
- Das Benediktinerstift Luzern in baulicher Hinsicht. Geschfrd. X.
- Zwei Kunstsätze des Benediktinerklosters in Luzern und Codex diplomaticus des Stiftsarchivs. Geschfrd. XX.
- Päpstliche Urkunden aus dem Stifts- und Staatsarchiv Luzern. Geschfrd. XXIII.
- Codex diplomatus des Stiftsarchivs Luzern. Geschfrd. XXVII.
- Regesten der königlichen und kaiserlichen Urkunden im Stadtarchive Luzern. Geschfrd. I.
- Das ehemalige Kapitel der IV Waldstätte und dessen Briefschaften. Geschfrd. XXIV.

- Schneller, Joseph**, Regesten des Bürgerospitals zu Luzern. 1245—1520. Geschfrd. VII.
- Urkundenlese über das Kloster Neuenkirch. Geschfrd. IV.
- Die päpstlichen Banner und ihre Insignien im Zeughause zu Luzern. Geschfrd. XXX.
- Bischof Rudolf III. zu Konstanz. Synodalsstatuten. Geschfrd. XXVI.
- Klosterbrand in St. Urban im Jahre 1513. Geschfrd. III.
- Schnürer, Dr. Gustav**, Die Benediktiner und die abendländische Kultur. Schweiz. litter. Rundschau 1902.
- Schöpslin, Joh. Daniel**, Alsatia diplomatica. 2 Bde.
- Schröter, Karl**, Das Stift St. Martin in Rheinfelden. „Schweiz“ 1861.
- Die Pfarrei Staufberg und das Kapitel Lenzburg vor der Reformation. Argovia 3.
- Schubiger, P. Anselm, O. S. B.**, Heinrich III., Abt zu Einsiedeln, 1348—1353, und Bischof zu Konstanz, 1357—1383, und seine Zeit. Freiburg. i. Br. 1885.
- Die Autönier und ihr Ordenshaus zu Uznach. Geschfrd. XXXIV.
- Schweizer, Dr. Paul**, Die Freiheit der Schwyzer. Histor. Jahrbuch 10.
- Segeffer, Dr. Ph. A.**, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 3 Bde. 1850—58.
- Luzern unter Murbach. Vermischte Schriften, 2 Bde. Geschfrd. I.
- Zur Geschichte des Luzerner Propstes Nikolaus Bruder. Vermischte Schriften, 2. Bd. Geschfrd. XI.
- Beiträge zur Geschichte des Stanjer Verkommnisses. Vermischte Schriften, 2. Bd.
- Sinner, Dr. G. H.**, Bibliographie der Schweizergeschichte, 1786—1850. Bern und Zürich 1851.
- Stettler, Dr. Fr.**, Regesten der Stifte und Klöster im Kt. Bern. Bei Th. von Mohr, 1. Bd.
- Stoder, Thomas**, Die ältesten kirchlichen Verhältnisse zwischen Rüßnach und Engelberg. Geschfrd. XXIV.
- Sunder, P. Benedikt, O. S. B.**, Murus et Antemurale, oder Muri und seine Vormauern. 1720.
- Sudaus, P. Claudius, S. J.**, Basilea Sacra, sive Episcopatus et Episcoporum Basiliensium origo et series. Pruntrut 1658.
- Sutter, Dr. Ludwig**, Die Dominikanerklöster auf dem Gebiete der heutigen Schweiz im 13. Jahrhundert. Kath. Schweiz.-Bl. 1893 und separat.
- Trouillat, Jos.**, Monuments et Documents concernant l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 5 Bde., bis 1500. Pruntrut 1850—1863. 6. Bd., bearbeitet von J. Vautrey.
- Vautrey, J.**, Histoire de l'Évêché de Bâle. 2 Bde. Einsiedeln 1834.
- Weiler, Dr. Ferdinand**, Reformation von Stadt und Kloster Stein a. Rh. Histor. Jahrbuch 9.
- Wögelin, Dr. E. und Dr. J. K. Rahn**, Das alte Zürich. 2 Bde. 1878—90.
- Wögelin Salamon und Ferdinand Weier**, Geschichte und Beschreibung des Grossmünsters in Zürich (vor der Reformation). Mitt. der antiq. Gesellschaft in Zürich, 2. Bd.
- Wogel, P. Adalbert, O. S. B.**, Barnabas Bürki, Abt zu Engelberg. Geschfrd. XXX.
- Album Engelbergense seu Catalogus Religiosum O. S. B. exempti monasterii B. M. V. in monte Angelorum. Luzern 1882.
- Urkunden des Stiftes Engelberg. Geschfrd. XLIX—LVII.
- Die ehemaligen Herrschaftsrechte des Gotteshauses Engelberg im Tale. Geschfrd. XXIII.
- Urkundio**, Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforchung. 1857—1875.
- Wartmann, Dr. Emil**, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 1863 ff.
- Das Kloster Pfävers. Histor. Jahrbuch 6.

- Wattenwil-Diesbach, G.**, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. 1867 bis 1892.
- Wegelein, Dr. Karl**, Regesten der Abtei Pfäfers, bei von Mohr, I. Bd.
- Weidenbach, A. J.**, Chronologium historico-christianum mediæ ævi. Mainz 1858.
- Weidmann, P. Franz**, O. S. B., Geschichte der Stiftsbibliothek zu St. Gallen. 1830—41.
- Weissenbach, Fl.**, Geschichte der Stadt Bremgarten. Argovia 1851—58.
- Willi, P. Dr. Dom.**, O. Cist., Album Wettingense, Verzeichnis der Mitglieder des Stiftes Wettingen-Mehrerau. Limburg 1902.
- Zur Geschichte des Klosters Wettingen. Cist.-Chronik 1883—90.
- Winiförfer, P. Urban**, O. Cist., Die Grafen von Froburg. Urfundio 5.
- Die St. Ursusstiftskirche und Kathedrale in Solothurn. Soloth. Neujahrsblatt 1855/56.
- Wiz, J. Kaspar**, Cennius Filonardi, der letzte päpstliche Nuntius in Zürich. Zürich 1894.
- Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Kurie zu der Schweiz. 1512—52. Quellen zur Schweiz. Gesch. 18.
- Wochenblatt, Solothurner**, für Freunde der vaterländischen Kultur und Geschichte. 1810—47.
- von Wyß, Dr. Georg**, Geschichte der Abtei Zürich. Mit Urkunden. Mitt. der antiq. Gesellschaft Zürich 1851—58.
- Ueber die Antiquitates Einsidlenses und den Liber Heremi des Megidius Tschudi. Histor. Jahrbuch 10.
- von Wyß, Dr. Georg und Dr. Gerald Meier von Annonau**, Geschichte der Historiographie in der Schweiz. Zürich 1895.
- Wurstisen, Urstisius, Chr.**, Basler Chronik. Neue Ausgabe. 1883.
- Zehnder M. V.**, Geschichte der Pfarrei Reichenburg.
- Zeller-Werdmüller, S.**, Monographien über die Klöster St. Martin auf Zürichberg, Mariazell auf Beerenberg, Detenbach und Mütt.



Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes.

Vorrede. Anlage und Zweck des Werkes.

Seite

I. Abteilung.

Einleitung. Die Stellung der Eidgenossen zu den kirchlichen
Rechtsverhältnissen und Institutionen im Allgemeinen . . . 1—5
Kirchliche und lehenrechtliche Rechtsverhältnisse im Mittelalter . . . 5—121

A. Allgemeine Rechtsverhältnisse.

1. Stellung der Kirche im Staatsverbande. Regalien. Schirmvogtei und Lehensfähigkeit, „cumulatio beneficiorum et commendæ“, 5—16.

2. Hierarchische Ordnung des Klerus. Diözesanverband. Die Bischöfe und ihre Organe, Generalvikare, Suffragane, Archidiacone, Ruralcapitel und Defane, 16—21.

Gotteshäuser, Klöster, Orden und Kollegiatstifte, 21—25.

3. Ständerechte und Privilegien des Klerus zum Lehensstaate, „privilegium immunitatis realis“ und „privilegium fori et canonis“. Erwerb und Besitz zu toter Hand, „jus gladii“. Keger- und Hexenprozesse, 25—31.

Kanonische Exemptionen und Privilegien der Regularen, 31—34.

4. Benefizialrecht. Parochien und Benefiziaten. Patronatsrechte der Laien. Kollegiat- und Frauenstifte. Weltlicher Charakter des Kirchenlehens. Inkorporationen der Patronatskirchen, 34—43.

5. Gotteshausleute und Kirchengut. Die freien und zinsbaren Gotteshausleute und Ministerialen; „familia sanctorum“, 43—47.

Der Zehnten; Kirchen- und Laienzehnten; dessen Bestimmung und Verwendung, 47—49.

Die rein kirchlichen Einkünfte: Jahrzeiten, Selgerete, Opfer, Spenden und Almosen; Kontrolle der Laien über die Verwaltung des Kirchengutes, 49—55.

Stiftungszwecke und Verwendung der kirchlichen Einkünfte für Gottesdienst, Seelsorge, Armenpflege, Hospitalität, Kunst und Wissenschaft, 55—63.

6. Dr. Andreas Heusler über Anschauungen des Mittelalters in Bezug auf kirchliches Vermögensrecht; das deutsche Privatrecht in seinem Verhältnisse zum kirchlichen Rechte, 63—65.

B. Schicksale der Kirche im Gebiete der heutigen Eidgenossenschaft, von deren Gründung bis zur Reformation 75—121

1. Die Herrschaft Oesterreich als Landesfürstentum der obern Lande, deren Kirchenpolitik und ihr Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse. Johannes Nibi von Lenzburg, Bischof zu Gurk, Brixen und Chur, Statthalter der obern Lande, 179—185. Die Herrschaft und die Gotteshäuser, 105—106.

2. Allmähliche Vostrennung der Eidgenossenschaft von der Herrschaft Oesterreich; Stellung zu Alerus und Gotteshäusern. Der „Pfaffenbrief“ von 1370 und der Sempacherbrief von 1393. Der fünfzigjährige Friede vom 28. Mai 1412, 75—84.
3. Das Konzil zu Konstanz. Herzog Friedrich IV. in Acht und Bann. Teilnahme der Eidgenossen am Reichskriege und Eroberung der habsburgischen Stammgüter im Aargau, 1415, 84—94.
4. Reichsrechtliche Uebertragung der österreichischen Güter und Reichslehen an die Eidgenossen durch Kaiser Sigismund, 1433. Eroberung des Thurgau und untern Aargau, 1460—1468. Staatsrechtliche Beziehungen mit den Bischöfen zu Konstanz, Basel, Chur und Sitten, 94—95.
5. Die „Ewige Richtung“ mit Herzog Sigismund zu Oesterreich vom 11. Juni 1474, 95—99.
6. Rückwirkung der politischen Ereignisse auf die kirchlichen Zustände. Not und Beschwerden der Gotteshäuser. Aelteste kirchliche Privilegien an die Eidgenossen, 99—106.
7. Selbständige Kirchenpolitik der Eidgenossen nach Eroberung des Aargau bis nach Abschluß der ewigen Richtung. Kirchenlehen und Schirmvogtei 1415—1479, 106—112.
8. Häretische Verbindungen: Katharer, Waldenser und Husiten. Inquisitionsprozesse. Schismatische Bestrebungen und humanistische Einflüsse, 112—121.

II. Abteilung.

Geschichte und Rechtsverhältnisse der einzelnen Gotteshäuser seit ihrer Gründung bis zur Reformation	125—483
I. Benediktinerkloster und Kollegiatstift zu Luzern	125—212
1. Anfänge des Gotteshauses und dessen Rechtsverhältnis zur Reichsabtei Murbach im Elsaß. Die Lotharische Urkunde vom 25. Juli 840, 125—131.	
2. Abt Richardus und sein Wirken in Luzern. Die Wichardischen Urkunden. Schenkungen an das Gotteshaus zu Luzern. Völliger Mangel an sichern Urkunden und Daten über die Rechtsverhältnisse zwischen Luzern und Murbach in der Periode 840—1135, 132—141.	
3. Abt Erlolf zu Murbach und Fulda; Abt Bertolf zu Murbach. Marquard, der erste bekannte Propst zu Luzern, 1135, 141—143. Tradition des Klosters zu Luzern. Die „Notula querelarum“ von 1415 und die Plebaniebriefe von 1178 und 1234. Kirchenpatrone und Sigille der Präpöste, 143—146.	
4. Das Kloster zu Luzern in bestimmten Rechtsverhältnissen zur Reichsabtei Murbach. Die Brüder Konrad und Ulrich von Eschenbach, Abt zu Murbach und Propst zu Luzern und deren Wirken. Lehenrechtliche Stellung des Klosters zu Luzern. Die Bögte zu Mothenburg, rechte Schirmherren und Wohlthäter des Gotteshauses. Die Grafen zu Habsburg, „advocati et castaldi“ der Abtei Murbach, 146—150. Die Stadt Luzern und die 16 Dinghöfe des Klosters als kommende von Murbach. Rechte des Klosters Luzern, 150—152.	

5. Stiftung der Plebanie als Säkularpfürnde, deren Rechtsstellung und Dotation. Die Plebaniebriefe vom 18. April 1178 und September 1234, 152—156. Gründung und Wirken des Minoritenklosters St. Maria in der Au zu Luzern; 1223—1269, 156—158.
6. Streitigkeiten des Gotteshauses mit seinen Schirmvögten; Verhalten und Schicksale der Vögte zu Rothenburg. Regulare und ökonomische Zustände des Klosters, 1234—1257. Die Kirchenvogtei und die Schirmvogtei über die obern Höfe im Besitze der Grafen zu Habsburg, 1259, 158—165.
7. Hauspolitik König Rudolf I. gegenüber den Klöstern Murbach und Luzern. Verschuldung und Politik der Aebte Berchtold von Steinbrunnen und Berchtold von Falkenstein, Gelöbniß, Luzern und die Gotteshausgüter niemals zu veräußern; 1284, 165—170.
8. Verkauf der Murbach zugeschiedenen Güter, Lehen, Rechte und Einkünfte des Klosters zu Luzern an König Rudolf I. zu handen seines Sohnes Albrecht und seines Enkels Johannes, 16. April 1291. Rechtliche Tragweite und Ausführung des Vertrages; die Stadt Luzern, 170—179.
9. Kirchliche und politische Stellung des Gotteshauses zu Luzern unter Schirmvogtei und Landeshoheit der Herrschaft Oesterreich. Innere Zustände und Streitigkeiten des Konventes. Der dritte Plebaniebrief vom 11. Dezember 1400, 185—190.
10. Propst und Konventherr Nikolaus Bruder und seine Händel mit Abt Wilhelm zu Murbach. Streben nach Reform und völliger Lostrennung von Murbach. Die „Notula querelarum“ an das Konzil und die Reformkongregation der Benediktiner zu Konstanz. N. Bruders Ermordung, 190—194.
11. Dr. Johannes Schweiger, der erste Luzernerpropst, 1429. Völlige Entfremdung des Konventes in Luzern gegenüber Murbach. Trennung und Umwandlung zum Kollegiatstifte, 1456. Murbachs fernere Schicksale, 194—201.
12. Bollzug der Säkularisation. Organisation des Kollegiatstiftes. Stellung des Rates zu Luzern; der „Propst Schweigerische Brief“ vom 13. September 1456, 202—209.
Der Generalauskauf zwischen Stift und Stadt Luzern vom 13. November 1479, 209—210.
Patronatskirchen, spätere Stiftungen von Kanonikaten und Präbenden am Stifte, 210—211.

II. Das Kollegiatstift St. Michael zu Veromünster 212—302

1. Erste Gründung des Gotteshauses. „Bero comes de Lentzeburg primus fundator.“ Unbestimmtheit der ersten Gründungszeit. Ansichten von Propst Ludwig Bircher, Regid. Ischudi und neuern Forschern. Der „Liber Heremi“ und das „Directorium Chori“. Das Reliquarium des Propstes Warnebert. Möglichkeit der ursprünglichen Stiftung nach Mitte des 9. Jahrhundert und Besiedelung durch Regularfanoniker von Hohenau im Elsaß, 212—224.
2. Graf Ulrich II., der Reiche, Dotator der Kirche zu Veromünster, dessen Familienverhältnisse und Vergabungen. Dotationsurkunde vom 9. Februar 1036 und deren Bestimmungen über die Schirmvogtei, 224—231.

- Kaiserurkunde Heinrich III. vom 23. Januar 1045; die Grafen zu Leuzburg und ältesten Stiftspröpste bis zum Aussterben des Stifterhauses, 5. Januar 1173, 231—234.
3. Uebergang der Leuzburg und der Schirmvogtei als Reichslehen an die Grafen zu Kyburg. Kaiserbrief Friedrich I. vom 4. März 1173. Streitigkeiten mit dem Adel und den Hofmeiern. Umwandlung des Regularstiftes zur Kollegiatkirche, 1200, 235—240.
Fehde mit Graf Ulrich zu Kyburg, 1216—1223, Schirmbriefe von Papst und Kaiser. Sühnespruch zu Embrach, 25. Mai 1223. Graf Ulrich d. J., Propst zu Beromünster und „Imperialis aule capellanus“; 1231, 241—247.
Fehde mit Graf Rudolf I., dem Alten, und dessen Söhnen Albrecht und Rudolf. Sühnespruch zu Basel, 15. August 1228. Schenkung von Gütern im Elsaß und Jahrzeitstiftung der Grafen an die Kirche zu Beromünster; 1228, 247—249.
Fehde mit Graf Hartmann d. J. zu Kyburg und Vogt Arnold zu Richensee, 1246—1255. Einschreiten von Bischof und Papst. Sühnespruch zu Tegerfelden, 12. August 1255, Erlöschens des Mannesstammes der Grafen zu Kyburg, 1264. Graf Rudolf III. zu Habsburg, Erbe Hartmann d. A., Schirmvogt über Beromünster, 249—253.
 4. Ordnung der Rechtsverhältnisse des Kollegiatstiftes gegenüber der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe zu Konstanz und der Erzbischöfe zu Mainz; 1254—1274, 254—256.
 5. Beromünster unter Schirmvogtei des Hauses Habsburg-Oesterreich, 1264—1415. Das Statutarrecht und Urbaren des Stiftes, Inkorporation; Propst Jakob von Minach, 1218—1263, 253—266.
 6. Schicksale des Stiftes während den Kriegen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, 1315—1386, 273—277.
 7. Das Belehmnngsrecht auf Propstei und Kanonikate; dessen Abtretung an das Haus Habsburg-Oesterreich; 25. Januar 1400. Verpfändung der Vogteirechte an Hemmann von Grünenberg, 266—273.
 8. Uebergang der Territorialhoheit und Schirmvogtei an die Stadt Luzern, 1415. Schirmvertrag mit Propst Thüring von Harburg; 9. Dezember 1420, 277—282.
 9. Die Pröpste Heinrich von Höwen, Dr. Nikolaus von Gundelfingen und Jost von Silikon. Schirmvertrag mit Propst J. von Silikon, 21. September 1469; Verkauf von Gütern und Rechten, 282—288.
 10. Rechtsverhältnisse des Stiftes unter Hoheit der Stadt Luzern. Die Lütishofensche Schenkung und Jahrzeit vom 19. März 1479, 288—294.
 11. Stiftspräbenden und Patronatskirchen, 294—302.
- III. Klöster und Kirchen auf der Landschaft Luzern 302—325
1. Abtei H. L. Frauen zu St. Urban. O. Cist., 309—312. Ursprüngliche Stiftung als Regularstift in Roth ca. 1148. Uebergabe an den Orden von Cisterz und Verlegung nach Tundewil 1194. Privilegien, Schirmvogtei und Burgrechtsverträge, Patronatskirchen. Ingelram von Coucy, Verarmung; Wohlthäter und Vergabungen, 295—307. Uebergang

an Luzern, 1408—1416. Schirmverträge mit Bern, 9. Oktober 1415, und Luzern, 7. August 1416. Regulare und ökonomische Verhältnisse des Gotteshauses im 15. Jahrhundert. Brand und Klostersturm von 1513, 307—312.

2. Frauenabtei Ebersegg, „Pura vallis“, O. Cist., 1275, 313.
3. Frauenkloster der Neuerinnen, O. Præd., in Neuenkirch, 1282 313—314.
4. Frauenabtei Rathausen, „Domus consilii“, O. Cist., bei Luzern; 1245, 315—316.
5. Das Stift Canonissarum Regul. zu St. Katharina in Eschenbach; 1285, 316—317.
6. Die Ritterhäuser der Johanniter und Deutschherren, Hohenrain, Reiden, Altshofen und Tannenfels, 317—318.
7. Die Kirchen St. Georg in Sursee und St. Peter in Willisau, deren Rechtsverhältnisse und Pfanden, 318—324.

IV. Die königlichen Stifte zum Großen- und Frauenmünster, sowie die übrigen Gotteshäuser in Stadt und Landschaft Zürich 325—342

1. Das Kollegiatstift zur Propstei, dessen Stiftung, Organisation, Besitzungen und rechtliche Stellung, 325—329.
2. Das gefürstete Stift zur Abtei im Frauenmünster, als königliche Stiftung und Dotation 853, Stellung zu Reich, Kirche und Stadt Zürich. Das Chorherrenstift. Innere Organisation, 329—335.
3. Klöster in der Stadt Zürich: Prediger, Barfüßer und Augustiner. Die Frauenklöster Dettenbach, O. Præd., Seldenau, O. Cist., und die Samnungen der Frauen von Konstanz und Zofingen. Schaffnereien und Kapellen der auswärtigen Gotteshäuser. Der Richtbrief zwischen dem Magistrate, der Abtissin und den Chorherren beider Stifte vom 27. Juli 1304, 335—339.
4. Stifte und Klöster auf der Landschaft Zürich: Priorat der Augustiner auf dem Zürichberge, 339.
Abtei H. V. Fr. zu Kappel am Albis, O. Cist., 339—340.
Kloster Fahr, O. S. B. und die Ritterhäuser Rügnach, Wädenswil, Bubikon und Gfenn-Schlatt, 340. Kollegiatstift St. Peter zu Embrach, 340—341. Regularstifte Heiligenberg und Beerenberg. Frauenklöster Töß und Winterthur, O. Præd., Stadtklerus zu Winterthur, 341. Die Abtei Müti, O. Præmonstrat., 341—342.

V. Die Gotteshäuser im Gebiete der Stadt und Republik Bern 342—352

A. In der Stadt Bern:

Regularpropstei Köniz, seit 1226 Kommende des deutschen Ordens, Mutterkirche der Leutkirche zu St. Vinzenzen zu Bern. Die Klöster der Prediger und Barfüßer auf der Insel zu Bern, 342—343.

B. Auf der Landschaft:

1. Kollegiatstift St. Mauriz zu Insflingen, 343.
2. Regularpropstei und Frauenkloster zu Interlachen, 343—345.
3. Kollegiatstift St. Mauriz in Zofingen, 345—346.
4. Das königliche Doppelkloster und Abtei Königsfelden, O. Min. Convent., 346—350.
5. Abtei hl. Kreuz in Trub, O. S. B., 350.

6. Abtei St. Johannsen bei Erlach, O. S. B., 350—351.
 7. Abtei Frienisberg; „Aurora“ O. Cist., 351.
 8. Abtei Gottstatt, „Locus Dei“: Ord. Præmonstrat., 351.
 9. Priorat zu Thorberg, Ord. Carthus. Ritterhäuser und kleinere Priorate, 352.
- V. Die gefürstete Abtei Einsiedeln, O. S. B. . . . 353—396
1. Des Gotteshauses Gründung. St. Meinrad und die Meinradzelle. Die hl. Venna und Eberhard, Stifter des Klosters. Seine Stellung in Reich und Kirche. Klosterbau und Engelweihe. Privilegienbriefe. Geistiges Leben und Reformbestrebungen; „consuetudines“. Der hl. Wolfgang, Mönch zu Einsiedeln, Bischof zu Regensburg, Schule und Wallfahrt, 353—356.
Schenkungen: Mfenau und Lüzgau, Pfäffikon, Friesen-St. Gerold im Walgau, Güter im Margau, der finstere Wald; das Kloster Jahr. Patronatskirchen, Fürstenrang und kirchliche Privilegien, 356—361.
 2. Schirmvogtei und Vögte: die Grafen zu Rapperswil. Kaiserliche Schirmbriefe. König Rudolf I. Hauspolitik gegenüber Einsiedeln, 360—363.
 3. Marchenstreit des Gotteshauses Einsiedeln mit den Grafen Rudolf II. zu Lenzburg, und Rudolf I. zu Habsburg als Reichsvögten und mit den freien Leuten zu Schwyz, 1112—1217, 373—368.
 4. Der große Marchenstreit zwischen der Abtei und dem Lande Schwyz, 1308—1350. Ursachen des erneuerten Streites. Maßregeln der Landsgemeinde gegen das Kloster und Abt Johannes I. Ueberfall des Klosters und Gefangennahme der Mönche: 6. 7. Januar 1314. Eingreifen der Stadt Zürich, des Papstes und Kaisers. Päpstliche Bulle „ad reprimendum insolentias“ vom 17. November 1318. Waffenstillstand. Günstiger Sühnepruch vom 8. Februar 1350, vermittelt durch Abt Thüring zu Tisentis. Feierliche Lösung der Gebannten von Bann und Interdikt. Schirmvogtei der Herzoge von Oesterreich, 1291—1415; Brücke zu Rapperswil, 368—379.
 5. Uebergang der Landeshoheit und Schirmvogtei an Schwyz. Privilegienbriefe Kaiser Karl IV. Schirmbriefe der Herzoge. Freundliche Beziehungen zwischen Einsiedeln. Landrecht der Waldleute mit Schwyz, 1414. König Sigismund überträgt die Schirmvogtei über das Gotteshaus an Schwyz, 9. Februar 1415. Widerstand von Abt Burchard und Konvent gegen diesen Entscheid. Bestätigung desselben durch die „Goldene Bulle“ vom 13. Dezember 1433 und Kaiserbrief vom 14. April 1334, 379—385.
 6. Die Fürstäbte seit 1438 bis 1526. Die Aebte Gerold und Konrad III. in Zwiespalt mit den Schirmvögten. Herrschaft des Hochadels. Albrecht von Bonstetten, Defak des Stiftes, Gerold von Geroldseck als Pfleger des Gotteshauses der einzige Konventherr. Innere Zustände und Ursachen des Niederganges. Haltung und Uebergriffe der Schirmvögte, 385—392.
 7. Privilegien und Exemptionen auf Kosten der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt. Engelweihbullen und Fakultäten für

Bestellung der Reichswäler durch die Abte. Widerspruch der Bischöfe zu Konstanz, Versuche zur Herstellung regularer Observanz. Einmischung der Eidgenossen. Abt Konrad III. Diebold von Geroldseck und Mag. H. Zwingli, 392—396.

VI. Die Abtei H. L. Frauen und das Frauenkloster St. Andreas, O. S. B., zu Engelberg 396—412

1. Die Klöster zu Engelberg unter dem Reiche, 1124—1274. Stifter, Gründung, Privilegienbriefe von Papsst und Kaiser; freie Abt- und Vogtwahl. Die Abte Adalhelm und Frowin. Blüte von Wissenschaft und Kunst bei strenger Observanz. Armut der beiden Klöster, Wohltäter und Vergabungen, 396—400.
2. Engelberg unter Schirmvogtei der Herrschaft Oesterreich, 1274—1415. Königin Agnes, Wohltäterin des Frauenklosters; Ueberzahl der Professoren und Verarmung. Beschränkung der Aufnahme und Verkauf von Gotteshausgütern. Vergabung der Pfarrkirche zu Müznach an das Frauenkloster; Streit mit den dortigen Kirchengenossen. Fehden mit den Landleuten zu Uri und Nidwalden, Verlust vieler Güter und Rechte, 401—406.
3. Engelberg unter Schirmvogtei der Orte Luzern, Schwyz und Unterwalden, 1415—1798. Unfähige Abte; Mißwirtschaft und Uebergriffe der Klostervögte; Verarmung und Zerfall der regularen Observanz. Abt Barnabas Bürki, 1505—1546, Restaurator der Gotteshäuser in Bezug auf Ordensdisziplin und Oekonomie, 406—412.

VII. Kleinere Gotteshäuser in den drei Waldstätten 412—414

1. Das Haus der Lazariter in Seedorf, 412—413.
2. Die Frauenabtei zu Steina in der Au, O. Cist., 413.
3. Die Sammlung der Klarissen im Muotathal, O. Min. Conv., 414.
4. Das Priorat der Dominikanerinnen zu St. Peter zu Schwyz, O. Präd.
5. sind zu erwähnen zwei Sammlungen von Schwestern im Alpsthale, die längst eingegangene auf Albegg und das noch bestehende, 1300 bereits erwähnte Klosterlein, O. S. B., in der Au bei Einsiedeln.
6. Eremitenhäuser und Eremiten; Nikolaus von der Flie, Konrad Scheuber und Hans Wagner, 414.

VIII. Das gefürstete Gotteshaus zu St. Gallen, O. S. B. 414—447

1. Des Gotteshauses Gründung und Aufblühen. St. Gallus und St. Othmar. Begünstigung und Privilegienbriefe der karolingischen Fürsten. Kämpfe mit den Bischöfen zu Konstanz. Stellung im Reiche. Blüte der Künste und Wissenschaften unter den Abten Gotzbert, Grimald, Hartmut und Salomon. Einfall der Hunnen. Niedergang unter den Abten Nortpert, Mönch von Stablo und Ulrich III. Des letztern Haltung im Investiturstreite. Aufblühen der Stadt St. Gallen. Stiftung der Kirchen St. Magnus und St. Nides in St. Gallen, Bischofszell und Appenzell, 414—422.
2. Die Zeiten des Hochadels, Kämpfe der Abte. Abt Ulrich IV. wird Reichsfürst; Konrad I. erwirbt die Stadt Wyl. Die Abte Berchtold von Falkenstein und Wilhelm von Montfort im Kampfe gegen die Hauspolitik König Rudolf I. Brand

des Klosters und der Stadt, 23. Oktober 1314. Die Letzte Hiltbold von Werstein und Hermann von Bonstetten, Georg von Wartenberg und Kuno von Stoffeln im Kampfe mit den Appenzellern. Niedergang des Gotteshauses. Abt Heinrich von Gundelfingen. Reformversuche des Konzils zu Konstanz. Die Letzte Eglolf Blarer und Kaspar von Breitenlandenbergr. Erster Schirm-Vertrag mit den vier Schirmorten. Absetzung des letzten Abtes, 435—439.

3. Reform und neue Blütezeit der Abtei. Abt Ulrich VIII. und dessen Tätigkeit für innere und äußere Hebung des Klosters. Erwerbung der Grafschaft Toggenburg, 1468. Zweiter Schirmvertrag von 1479. Klosterbau und Klostersturm in Norisbach. Krieg gegen Appenzell und St. Gallen, 1490. Charakteristik Abt Ulrich VIII. Abt Gotthard Biel von Mattburg. Abt Franz von Gaisberg Wirken und Charakter, 439—447.
4. Die Gotteshäuser im Gebiete des Stiftes St. Gallen. St. Johannes im Thurthale. Stadt St. Gallen und Appenzell. Abtei Magdenau, 447—451.

IX. Die Gotteshäuser im Freiamt und in der Grafschaft Baden 454—467

1. Die Fürstbischöfe und das Domstift zu Konstanz als weltliche Herrschaften im untern Aargau und im Thurgau. Die Gotteshäuser zu Konstanz und die Abtei Reichenau. Die bischöflichen Vogteien, Gerichte, Lehenherrlichkeiten und Gefälle im Thurgau und Aargau, 454—455.
2. Abtei Muri, O. S. B. Stiftung durch Graf Adoboto zu Habsburg und Bischof Werner zu Straßburg 1027, Schirmvogtei des Hauses Habsburg. Erwerb von Gütern und Patronatskirchen. Schirmvertrag mit den Eidgenossen vom 16. Oktober 1431. Reformbestrebungen im 15. Jahrhundert. Abt Laurenz von Heidegg, 1508—1549, 455—456.
3. Abtei Wettingen, O. Cist., Gründung durch Graf Heinrich von Rapperswil 1226. Privilegien und Besitzungen; Patronatsrechte und Paternität über Frauenklöster. Schicksale und Heimfuchungen im 14. und 15. Jahrhundert. Abt Andreas Wengi, 1521—1528, 460—465.
4. Kollegiatstift St. Verena in Zurzach. Propstei O. S. B. unter Reichenau. Umwandlung zum Kollegiatstifte, 1279. Organisation des Stiftskapitels. Die Stiftskirche 465—466.
5. Die Abteien St. Blasien und Sädingen als Grundbesitzer; kleinere Gotteshäuser. Klerus in den Städten Bremgarten und Baden; das Kollegiatstift H. L. Fr. zu Baden, 466—467.

X. Die Gotteshäuser im Thurgau 467—476

1. Abtei Rheinau, O. S. B. Stiftung, Privilegien und Besitz. Streitigkeiten mit den Schirmvögten und dem Adel. Schirmvertrag mit den Eidgenossen, 1455. Blüte des Gotteshauses 467—469.
2. Die Abtei St. Georgen zu Stein a. Rh., O. S. B. Erste Gründung auf Burg Hohenwil; Verlegung nach Stein. Besitz und Rechte des Klosters. Abt David von Winkelheim, 469—470.

- 3. Abtei und Regularstift Kreuzlingen. St. Konrad, dessen Stifter. Stellung in Reich und Kirche; Güter und Rechte. Schirmvogtei und Burgrechte. Abt Petrus von Badenbergr und Dekan Georg Tschudi, 471.
- 4. Abtei H. L. Jr. zu Fischingen. Toggenburgische Stiftung. St. Jdda. Schirmvogtei und Güter. Abt Johannes Meile, 471—472.
- 5. Priorat der Karthäuser zu Ittingen, ursprünglich Regularstift, 1128—1462. Blüte und Verdienste des Gotteshauses, 472.
- 6. Kollegiatstift St. Pelagian zu Bischofszell. Abt-Bischof Salomon III., dessen Stifter, Bestand des Kapitels. Güter, Rechte und Patronatskirchen, 472—473.
- 7. Komturei der Johanniter zu Tobel; Güter, Rechte und Patronatskirchen. 8. Abtei oder Propstei der Kanonissen zu Münstertingen. 9. Abtei Paradies; Ord. Min. Convent., 471.
- 10. Priorat St. Katharimenthal; Ord. Præd., 472—473.
- 11—13. Die Frauenabteien O. Cist.: Dänikon, Feldbach und Kalchrain, 473.

XI. Stadt Rapperswil, Gaster und Sargans 474—475

- 1. Abtei H. L. Jr. Zelle zu Wurmsbach, O. Cist.. Die Landschaft Gaster, Stadt Uznach. Haus der Antoniter. Gefürstete Abtei und Damenstift Schänis, ihre Stiftung, Vogtei der Grafen zu Lenzburg. Vergabungen. Güter im Margau. Klösterlein der Frauen O. Præd. in Weesen. Uznach und die Töniherren, 476.
- 2. Grafschaft Sargans. Gefürstete Abtei H. L. Jr. in Pfävers, O. S. B. Der hl. Pirminius, Stifter; Stellung im Reiche, Schirmvogtei und Schicksale. Güterbesitz, Kirche und Höfe zu Weggis. Uebergang an die Eidgenossen, 1482. Hebler Haushalt der Abte; Vormundung durch die Schirmvögte. Abt J. J. Ruffinger, 476—480.

III. Abteilung.

Die kirchenpolitischen Verhältnisse seit der ewigen Richtung und dem sirtinischen Bunde, 1479—1523 483

- 1. Regelung der Verhältnisse zwischen den eidenössigen Orten und den kirchlichen Behörden. 1479—1510 483—535
- 1. Verträge, Burgrechte und Bündnisse mit den Bischöfen: Die Bischöfe zu Konstanz, 483, Basel 487, Chur 487, Lausanne 487, Sitten 488, Genf 488.
- 2. Das Bündnis der Eidgenossen mit Papst Sixtus IV. Die Legaten Gentilis von Spoleto und Prosper von Camulisi 489. Stellung der Eidgenossen, 490. Päpstliche Gnadenpenden, 491. Abschluß des Bundesvertrages, 492. Propst P. Brunnenstein, Orator gemeiner Eidgenossen, 492. Andere Oratoren, 492. Der Bundesvertrag vom 21. Januar 1480, in lateinischer Ausfertigung, 489—494.
- 3. Die päpstlichen Privilegienbullen zu Gunsten von Luzern. Das Stift St. Leodegar zu Luzern, 495. Bestätigung des Kollegiatstiftes, des Propst Schweizerischen Briefes, 495, des Generalauskaufes, 496. Beromünster: Patronatsrecht

- auf Propstei, Kanonikate und Wartnereien, 497; Lütis-
hofensche Pfarrsäße, 490. Die Jurisdiktionsbulle zu Gunsten
der zwei Präpöste, 501. Seelsorge der Milizen; Rechte der
Feldkapläne und Pfarrherren, 503. Privilegienbullen geist-
licher Natur für beide Stifte und die Pfarreien, 505. Päpsti-
sche Bestätigung aller gewährten Rechte und Privilegien
durch die Bulle: „Decret Romanum Pontificem“, 495—508.
4. Kirchenpolitik in Zürich. Die allgemeine Staatspolitik, 508.
Hans Waldmann, 510. Einschränkung der Rechte des
Klerus, 511; Bevormundung der Gotteshäuser, 512. Patro-
natsrecht über die drei Kollegiatstifte, 513. Die Wald-
mannische Ordnung für das Grossmünsterstift, 516. Das
sogen. „Waldmannische Konkordat“ von 1510 und spätere
Eingaben an den hl. Stuhl, 508—520.
 5. Kirchenpolitik in Bern. Allgemeine Zustände, 520; Kurti-
janen, 521; der Lausanner Bischofsstreit, 522; Propstei-
handel zu Münstereien in Granfelden, 523; Einfluß auf andere
Stifte und Bistümer, 524; die „christliche Obrigkeit“ als
Vormund der Kirche, 525; Bevogtung der Propstei Inter-
lachen, 527; das Kollegiatstift am St. Vinzenzmunster
zu Bern, 534; der Feberhandel 534; Eingaben von 1510
an den hl. Stuhl, 520—535.
- II. Allgemeine Verhältnisse 535—539
1. Das Stanserverkommen, 535; dessen staatsrechtliche und
kirchenpolitische Bedeutung, 536; die Volksgemeinden, 538;
Nikolaus von der Flüe, 538.
 2. Staats- und sozialpolitische Bewegungen, 539—544.
Beschränkung der Volksfreiheiten, 539; Reislaufen, 540;
Regenten und Untertanen, 541; Volksaufstände, 542. Um-
gestaltung des Rechtsbegriffes der Schirmvogtei, 543.
 3. Religiöse und kirchenpolitische Zustände, 544—552.
Kirchliche Reformbestrebungen, 544; in Konstanz, 544;
Basel, 545; Lausanne, 546; Chur, 546; Como und Mai-
land, 547; Sitten. Die Bischöfe Jost von Sittenon, 548,
und Matthäus Schinner, 549.
 4. Verhältnisse in der Diözese Konstanz. Bischof Thomas
und die Geistlichkeit der Schweizerischen Quart, 552—562.
Reformbestrebungen des Bischofs, 552. Anlage der Bischofs-
steuer, 552. Widerstand des Klerus, 552. Eingreifen des
Kaisers und der Tagsatzung, 553; der „Pfaffenbrief“ von
1493, dessen Inhalt und Tragweite, 554. Neue Beschwerden
des Klerus wider Bischof Thomas vor der Tagsatzung, 559;
der Luzerner Entscheid von 1495. Hirten schreiben zur
Reform des Klerus, 562.
 5. Bischof Hugo und sein Charakter. Ostermode von 1597;
Steuerfragen, 564. Stellung zu den Obrigkeiten, 564. Des
Bischofs Bemühungen für Reformen, 564; die Hirten-
schreiben von 1516 und 1517; Haltung der weltlichen Obrig-
keiten, 567. Generalvikar Dr. Joh. Fabri, 567, 563—568.
- III. Kirchliche Verhältnisse in den seit 1481 der
Eidgenossenschaft beigetretenen Orten: Freiburg,
Solothurn, Stadt und Bistum Basel, Schaff-
hausen. Uebersicht 569—612
1. Die Gotteshäuser in Stadt und Kanton Freiburg 569—575.
Gründung und Stellung der Stadt, 569; Erwerbung des

- Herrschaftsgebietes, 670; die Gotteshäuser in Freiburg. Kirchliche Stiftungen der Barfüßer, Augustiner, H. L. Fr. und Spital, 570. St. Nikolaus, 471, Errichtung des Kollegiatstiftes, 671; Geistliche Grund- und Patronatsherren im Gebiete der Stadt, 573. Klöster: Altenryf, 573, Marjens, 574, Magerau, 574, Klöster in den welschen Vogteien, 574.
2. Die Gotteshäuser in Stadt und Gebiet Solothurn, 575—586. Alten der Stadt Solothurn, 575; Martyrium und Verehrung der hl. Ursus und Viktor, 575; Diözesanverband, 575; Burgundische Herrschaft, 576; das Stift zu St. Ursus 576; dessen Organisation, Parochialstellung, 576; welsche Rechte 578. Erneuerung des Lehäerfultus, 579; Neugestaltung der Patronatsrechte auf Propstei und Kanonikate, 582; Bedeutung des Stiftes, 583. Das Stift St. Leodegar zu Schönenwerd, 583; Gründung und Abhängigkeit von der Kirche zu Straßburg, 583. Schirmvogtei der Herzoge zu Oesterreich und der Freien zu Gösgen-Jalkenstein, 584. Widrige Schicksale, 585; Uebergang an die Stadt Solothurn, 585; Patronatsverhältnisse, 585. Die soloth. Stifte im Bistum Basel: die Abtei Beinwil, 585; das Priorat Kleinlüzil, 586; das Priorat H. L. Fr. im Stein, 586.
 3. Kirchliche Verhältnisse in Stadt und Bistum Basel, 586—593. Gründung und Umfang des Bistums, 586. Heutige Schweiz. Gebiete, 587. Die fürstliche Stellung der Bischöfe, 587; königliche und kaiserliche Schenkungen, 588; das Herrschaftsgebiet und Fürstentum, 589; Verhältnis der Bischöfe zur Stadt Basel; das Erdbeben von 1356, 590; das Konzil, 592; Stellung zu den Eidgenossen, 593; Bischof Christoph von Uttenheim, 593.
 4. Klöster und Stifte in der Stadt Basel: Das Domstift, 595; Augustiner und Minoriten, 597; die Stifte St. Leonhard und St. Peter, 597; das Priorat St. Alban, 598; Mendikanten, Frauenklöster und Komtureien, 598; St. Theodor in Kleinbasel, Klingenthal, St. Klara und Marthause, 598; Die Universität, 599.
 5. Die Gotteshäuser im Fürstentum und Bistum Basel: Münster in Branzfelden, 600; St. Ursizin, 601; St. Immer, 602; Lüzil, 602; Bellelay, 605; St. Michael in Bruntrut, 605. Die Stiftungen im Siggau: Nisberg, Engenthal, Rheinfelden und Weuggen, 606.
 6. Die Stadt Schaffhausen und die Abtei Allerheiligen: Die Grafen von Nellenburg, 607; Gründung der Abtei, erster Klosterbau, 607; Reform und zweiter Klosterbau, 608; kirchliche Stellung und Privilegien, 608; Bedrängnisse und Niedergang, 610; Rechte der Abtei, 611; der Dinghof Kunwil-Neupfikon im Kanton Luzern, 611; die letzten Aebte; Michael von Eggensdorf, 611.
- VII. Stellung der Eidgenossen zu den kirchlichen Fragen seit 1480.
 Die Städtepolitik, 613; die inhabenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, 613; die loblichen Hartkommen und Gewohnheiten, 614. Einmischung in kirchliche Angelegenheiten, 615; in dogmatische Streitigkeiten, 616. Pfriündenhandel und Kurrijanen, 617; Beginn des Staatskirchentums, 618.

- V. Bündnisse mit den Päpsten nach 1479.
 Julius II. und Kardinal Schinner 619—632
1. Bundeserneuerung mit Innozenz VIII., 619. Neue kirchliche Privilegien durch Kardinal Raimund von Gurt; Romfahrtlaß für Luzern, 620; Errichtung der Schweizergarde. Das Bündnis mit Julius II. von 1510; Bischof M. Schinner als Vermittler, 622. Französische Intriguen, 623; die erneuerte Politik der „privilegia et libertates“, zurückhaltende Stellung der Kurie, 624. Zerwürfniß zwischen Julius II. und den Eidgenossen, 625; Botschaft der Eidgenossen nach Bologna, 626; neue kirchenpolitische Verhandlungen, 628; M. Schinner wird Kardinal, 629; Sieg des Papstes mit Hilfe der Eidgenossen über die Franzosen, 630; Unterhandlungen wegen den emmentbirgischen Vogteien mit Kardinal Schinner, 630; Ergebnis derselben, 632.
 2. Privilegien Julius II., Patronatsrechte, 633. Bulle für die drei Länder, 634; Romfahrtbulle für Luzern, 634; der Ehrenitel „ecclesiasticæ libertatis defensores“. Herzogshut, Schwert und Hauptpanner, 638. Die Standespanner und zugehörigen Legatenbullen, 639. Das Telbergpanner für Luzern, 640; das Maria-Krönungspanner für Zürich, 641. Das Panner für Nidwalden, 642. Heimkehr der Eidgenossen, Aufnahme der Insignien und Panner, 643. Wappenbild der Hauptpanner, 645. Tauf der Eidgenossen, 645. Hinreich Julius II. Urteile über seine Politik und seine persönliche Ueberzeugung, 646.
- VI. Beziehungen der Eidgenossen zu Papst Leo X. 647—654
1. Neue Verträge und Privilegien. Schwankende Politik des Papstes, 647; Sendung und Vollmachten des Bischofs Ennius Filonardi von Veroli an die Eidgenossen, 647; die Stationenablässe, 648; Abschluß eines neuen Bundesvertrages, 649; Schwierigkeiten wegen den Soldfragen, 649; kirchenrechtliche Bestimmungen, 649. Der Legat F. M. Pucci, 651; Hinreich Leo X., 652; Ennius Filonardi in Gefangenschaft, 652; Sendung Ennius Filonardi's und Schreiben an die Eidgenossen, 653.
- VII. Stellung der Eidgenossen zu Kirche und Reich vor Ausbruch der Glaubensstrennung 654—667
- Glarean über Sacerdotium und Imperium, 654. Wortlaut der Bündnisse, 655. Bund von 1516, 657. Zwei Schreiben der Kardinäle, 1521, 658. Haltung der Eidgenossen in der Kaiserwahl von 1519, 660. Karl V. über die Wahl Papst Adrian VI., 664. Salat über Adrian VI., 666. Zwingsli gegen Kaiser und Papst, 667.
- VIII. Die kirchliche Lage in der Eidgenossenschaft bei Ausbruch der Glaubensstrennung . . . 667—679
- Politik der Kurie, 667. Bistümer und Domkapitel, 668. Konstanz, 668. Klöster, Stifte und Weltklerus, 669. Schulen, 669. Streitigkeiten im Klerus, 670. Die Ubrigkeiten, 670. Häretiker, 670. Humanisten; Erasmus von Rotterdam, 670. Sozialpolitische Wirren, 672. Söldnerwesen, 672. Abneigung gegen Oesterreich, 673. Fr. B. Göldlin über die Reformation, 673. Dr. H. Riffel und Ph. A. von Segeffer über Vorbereitung und Einfluß der Reformation in Bezug auf Schirmvogtei, Kirchenregiment und Kirchengut, 676.

Corrigenda.

- Pag. 23, Zeile 14 von unten ist als Tochterkloster von Hirschau anzufügen die Abtei Weimwil im Suzonswalde.
- „ 85, im Titel, lies „am Reichsfriede“.
- „ 92, Zeile 18, lies „19. März 1434“.
- „ 120, „ 12 von unten ist zu streichen.
- „ 127, „ 15 von oben: *monasterio* Luciarua vel *monachis* ibidem *degentibus*.
- „ 139, Zeile 15 von unten: „vor Ankunft“.
- „ 144, „ 4, oben: Johannes Böldelin statt Nikolaus Bruder.
- „ 167, „ 5 von oben: 1266.
- „ 180. Dieser Abschnitt kommt pag. 75 zu stehen.
- „ 193, Zeile 8 von unten: Nikolaus Bruder.
- „ 199, letzte Zeile: vor und seit 1291.
- „ 214, Zeile 14 von unten: *damas* statt *domus*.
- „ 222. Die Inschrift lautet: *SCI — MARIE*.
Beizufügen ist, daß Bischof Heinrich I. Graf von Lenzburg, Gründer des Regularstiftes St. Marius ist.
- „ 223, Zeile 10 von unten sind die Worte „zu Ende des 9. Jahrhunderts“ zu streichen.
- „ 241, Zeile 11 von oben lies: „Juli 1217“.
- „ 243, „ 9 von unten: „ in seinen neun Abschnitten“.
- „ 247, nach „*offendisse*“ ist einzusetzen:
„*Accedentem ad nos dilectum consanguineum nostrum, Uolricum Comitem de Kiburg, electum a vobis, de prepositura Beronensi investivimus, constituentes eum Imperialis aule Capellanum, veluti tene-
mur facere praepositis dicti loci.*“
- „ 273, Zeile 16, oben, Einsatz: Die beständige Politik der Herzoge ging dahin, die Kastvogteigüter des Stiftes in ihren Eigenbesitz zu bringen und dessen lehenrechtliche Stellung im Reiche zu beseitigen.
- „ 283, Zeile 11, unten, zu ändern: Die Bulle „*Significarunt nobis*“ berührt Schultheiß und Rat zu Luzern.
- „ 287, Zeile 7 von unten zu ändern: Propst Jost von Silikon hat an der Stiftskirche zu Beromünster nichts gebaut. Durch den Verkauf der Güter im Breisgau und Elsaß hat er sich um das Gotteshaus sehr übel verdient gemacht.
- „ 298. Ob Alpnach und Sachseln ins Patronatsrecht von Beromünster gehörten, dürfte fraglich sein; eher gehörten sie an Luzern.
- „ 317, Zeile 17 von oben: „St. Martinszelle“.
- „ 320, „ 7 von oben: „oder deren Pfandträger“.

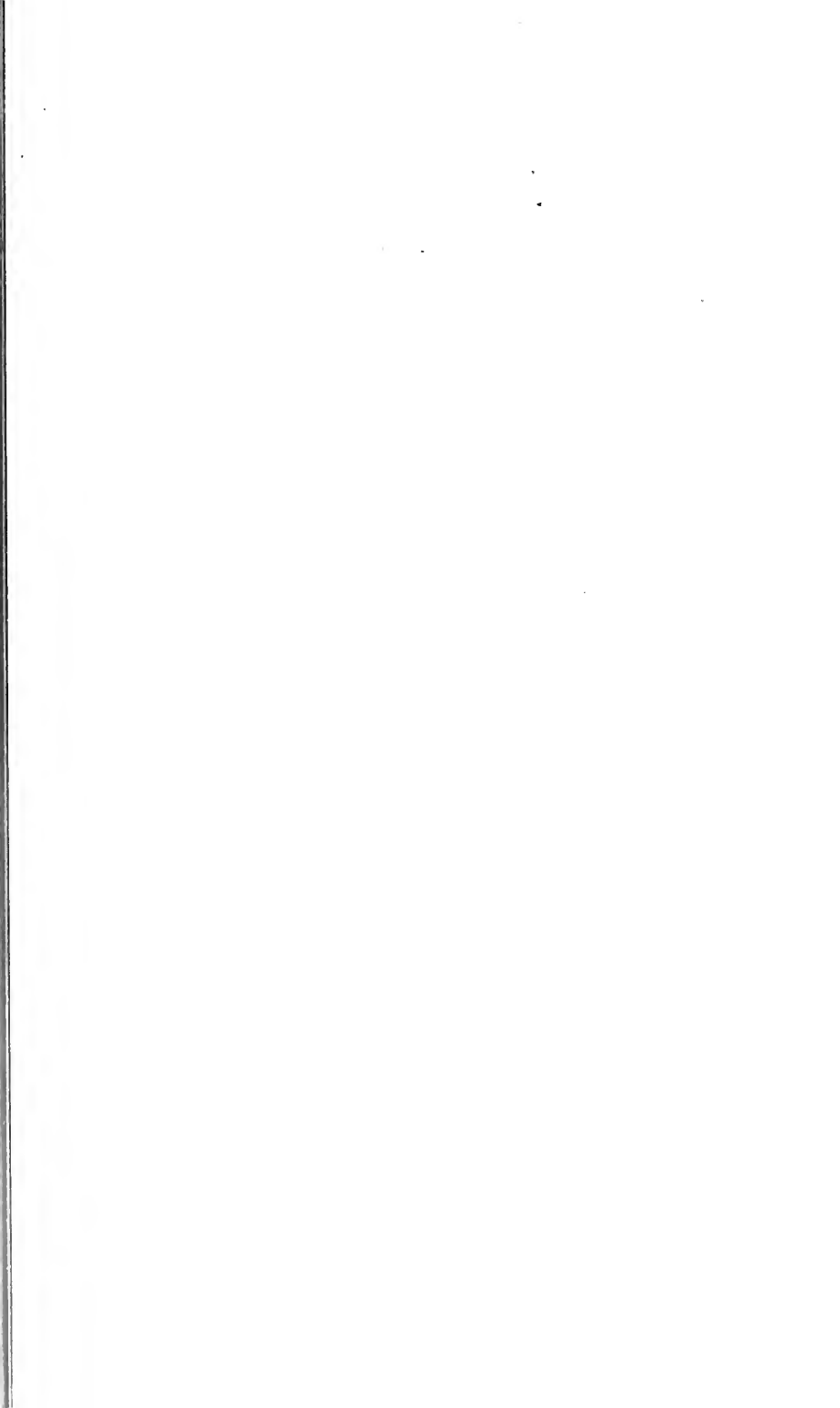
- Pag. 342, Zeile 3 von oben anfügen: „Bei Rütli lag die Komturei der Johanniter in Bubikon, ebenfalls Stiftung Graf Diethelm II. zu Toggenburg.“
- „ 345, Zeile 3, oben: 1473—1485.
- „ 345, „ 10 von unten: P. D. Ringholz sucht das Vorbild der Con-suetudines Einsidlenses auch in St. Maximin bei Trier.
- „ 350, Zeile 7 von unten: 972 statt 772.
- „ 376, „ 13 von unten: 1341 statt 1441.
- „ 382, „ 15, unten: 9. Februar 1424.
- „ 390, „ 14 von oben: „pflegte“ statt „führte . . . ein“.
- „ 401. Titel: Engelberg unter Schirmvogtei des Hauses Oesterreich.
- „ 406. Titel: Engelberg unter den Schirmworten Luzern, Schwyz und Unterwalden.
- „ 426, Zeile 6: Gregor IX. statt Gregor X.
- „ 589, Zeile 9, oben: Sancti Ursicini statt S. Ursixini.
- „ 641, „ 16, oben: „Das Bild“ statt „Daselbe“.
- „ 641, „ 18, oben: „Das Banner“ statt „Daselbe“.
- „ 641, „ 15, unten: „Das Bild ist“ u. s. f. Den Hochaltar schenkte Papst Urban VIII.
- „ 624, Zeile 20, oben: Einsiedeln statt Zürich.
- „ 665, „ 7, oben: „göttlicher gnad“ statt „höflicher gnad“:
- „ 666, „ 14, oben: 24. Januar 1523 statt 1522.
- „ 671, „ von oben: Initia Zwinglii statt in. Zwingli.

Einige Verstärkungen im Texte, Wiederholungen und kleinere Ver-sehen möge der Leser gütigst entschuldigen und aus dem Zusammenhange berichtigen.

Anhang.

	Seite
1. Die wichtigsten benützten Urkunden, 780—1523	1—151
2. Regesten der benützten Urkunden, 780—1523	151—182
3. Bemerkungen des Verfassers	183—184
4. Literaturverzeichnis	185—193
5. Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes	194—205







PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BR Fleischlin, Bernhard
1030 Studien und Beiträge zur
F5 schweizerischen Kirchengeschichte
Ed. 2

